Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Bd.: 2

(1889)

Der Ur-Entwurf

und die

Berathungs-Protokolle

des

Oesterreichischen

Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Herausgegeben

von

Dr. Julius Ofner.

II

~~8. Lieferung.~~

(~~Inhalt: Berathungs-Protokolle Band II, Bogen 30—39.~~)

Wien 1888.

Alfred Hölder

k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

I. Rothenthurmstraße 15.

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
Rothenthurmstraße 15.

Der Ur-Entwurf

und die

Berathungs-Protokolle

des

Oesterreichischen

Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Herausgegeben

von

Dr. Julius Ofner.

II. Band.

Wien 1889.

Alfred Hölder

k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

I. Rothenthurmstraße 15.

Inhalt des II. Bandes.

(78.) Sitzung am 21. Jänner 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofräthe: Freih. v. Haan, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini v. Zeiller.)

Man schritt in der heutigen Sitzung zu dem dritten Theil.

Ref. legte zunächst folgenden Eingang vor:

Bei dem Uebergange zum dritten Theile wolle Ref. auf dessen Verbindung mit den ersten zwei Theilen sowie auf die Haupttheile, welche er in sich faßt, aufmerksam machen.

Wie es in der Welt der Erscheinung nur zwei Gattungen der Wesen gibt, vernünftige, das ist, Personen, oder vernunftlose, das ist, Sachen, so seien auch alle erwerbliche Rechte, womit sich das Privatrecht beschäftiget, von zweifacher Art: Personenrechte und Sachenrechte.

Die ersteren entstünden aus der Familienverbindung, und seien in dem ersten Theile abgehandelt worden.

Bei den Sachenrechten bemerken die Rechtsgelehrten einen Hauptunterschied. Einige dieser Rechte seien so enge mit bestimmten Sachen verknüpft, daß sie der Sache gleichsam ankleben, mithin gegen jeden, der sie besitzt, oder sich derselben anmassen will, ausgeübt werden können. Diese Rechte heißen dingliche Rechte; es gebe deren fünf, nämlich das Besitz-, Eigenthums-, Pfand-, Servitut- und Erbrecht, und sie seien in dem zweiten Theile vorgetragen worden.

Noch erübrigen die sogenannten persönlichen Sachenrechte. Sie bezögen sich zwar ebenfalls auf Sachen, könnten aber nur gegen gewisse Personen geltend gemacht werden, daß sie zu unsern Zwecken thätig mitwirken, oder uns zu unserem Behufe etwas leisten sollen.

Die Gegenstände, worauf das persönliche Sachenrecht sich bezieht, seien theils einzelne Dienstleistungen der Person (wie beim Lohn- oder Verbindungsvertrage), die aber, weil sie nicht die Totalität der Person ausmachen, und doch zu Zwecken dienen, den Sachen gleich geachtet werden; theils Gegenstände, die von der Person und ihren Kräften ganz verschieden sind, jedoch dem anderen gehören; denn wenn sie mir bereits eigenthümlich gehörten, so hätte ich ein dingliches und kein persönliches Sachenrecht.

Nun könne man Kräfte oder Sachen, die dem andern gehören, nicht so wie herrnlose Sachen durch Ockupation erwerben. Dieß wäre ein Eingriff in sein Eigenthum, in seine Freiheit. Es müsse also, wie der Entwurf sagt, ein Faktum des Andern vorgegangen sein, wodurch mir, ohne seiner rechtlichen Freiheit zu nahe zu treten, ein persönliches Sachenrecht gegründet wird. Dieses Faktum sei theils ein erlaubtes, theils ein unerlaubtes.

Das erlaubte sei seine Einwilligung, eine Sache, die ich von ihm verlange, auf mich zu übertragen, d. i. ein Vertrag. Das unerlaubte ist eine absichtliche oder auch unabsichtliche Verletzung, wodurch er mir einen Schaden verursacht, dessen Ersatz ich anzusprechen befugt bin, somit ein Verschulden.

Die zwei Hauptquellen der persönlichen Sachenrechte seien also Verträge und Verschulden.

Ungeachtet der großen Verschiedenheit dieser Quellen hätten doch die daraus entspringenden Rechte mehrere rechtliche Hauptbestimmungen unter sich gemein. Beide

könnten sich auf Nebenpersonen (z. B. auf Dienstpersonen, Gewerbsvorsteher u. dgl.), oder auf Nebengebühren, z. B. auf Zinsen) erstrecken. Sie können auf gemeinschaftliche Arten befestiget, umgeändert oder aufgehoben werden.

Dieser dritte Theil zerfalle daher in drei Abtheilungen: die erste handelt von Verträgen bis zum 13. Hptst.; die zweite vom Verschulden in dem 13. Hptst.; die dritte bis zum Ende von den gemeinschaftlichen rechtlichen Bestimmungen.

Dieß habe nun Ref. von der Ordnung des III. Th. überhaupt angeführt, er gehe nun zu den einzelnen Theilen über.

Erstes Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

Wie Ref. anführte, hätten alle Verträge einige Merkmale unter sich gemein, deren rechtliche Bestimmung zum Grunde gelegt werden müsse. Doch weichen auch wieder die besonderen Arten der Verträge, besonders in Hinsicht auf die Gegenstände, worüber man sie errichtet, gar sehr von einander ab.

Indessen seien durch lange Beobachtung und den großen Fleiß der Rechtsgelehrten die vorzüglicheren, in gebildeteren Staaten gewöhnlicheren Arten der Verträge ausgehoben worden, auf die der Gesetzgeber sein besonderes Augenmerk richten müsse. Hätte er über diese die Grundsätze und Regeln aufgestellt, so ließen sich die selteneren Abarten leicht unter eben diese Vorschriften bringen, und daraus rechtlich beurtheilen.

Die Schwierigkeit scheine mehr noch darin zu liegen, daß jede Art von Verträgen nach den Zwecken, Vorstellungen und Eigensinne der Kontrahenten wieder unendlich viele Modifikationen zuläßt. Die Verträge seien die fruchtbarste Quelle von Erwerbungen, aber eben daher auch von Streitigkeiten. Diesen vorzubeugen sei man, wie Ref. erinnert, auf zwei paradoxe Extreme verfallen: Nach der ersteren Meinung sollte man im Gesetze über die Verträge gar nichts bestimmen, sondern Alles der Verabredung der Partheien überlassen. Mit dem Satze: uti lingua nuncupassit, ita jus esto, wäre die ganze Lehre von Verträgen abgefertiget.

Dieß wäre unstreitig, wie Ref. bemerkte, der wahrste und einfachste Grundsatz, wenn alle Menschen zu jeder Zeit so dächten, redeten und handelten, wie sie denken, reden und handeln sollen. Dann aber bedürften wir wohl überhaupt keines Gesetzbuches.

Allein in der wirklichen Welt fasse sich der Kurzsichtige, in den rabulistischen Künsten unerfahrne, gutmüthige Bürger in seinen Verträgen gewöhnlich zu kurz, voll Vertrauens, daß alle Andern sich eben das dabei denken werden, und müssen, was er klar oder dunkel dabei gedacht hat. Wenn er z. B. seinem Nachbarn ein Pferd um 100 fl. zu verkaufen verspricht, so ahnde er vielleicht kaum, daß über den Ort, die Zeit der Leistung, die Beschaffenheit des Kaufstückes oder der Münzsorte u. dgl. noch eine Frage aufgeworfen, oder nicht sogleich durch schlichten Menschenverstand beantwortet werden könne.

Darum müsse der Gesetzgeber theils von jeder bekannteren Art der Verträge den oft schwankenden Begriff festsetzen, und daraus die wesentlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu Jedermanns Kenntniß ableiten, theils über solche Punkte, die sich aus dem reinen Begriffe eines Vertrages von gewisser Art nicht entscheiden lassen, und daher nach den verschiedenen empirischen Ansichten und Vermuthungen, selbst unter den Rechtsphilosophen, streitig sind, gesetzliche Vermuthungen aufstellen, die für den Fall, daß sich die Partheien darüber nicht näher erklärt haben, von den Gerichtshöfen zur Beseitigung der Willkühr und widerstreitenden Urtheile als Vorschriften bei der Entscheidung beobachtet werden sollen.

Diese Rechtsvermuthungen hiengen zwar nicht ganz von der Willkühr der Gesetzverfasser ab, indem sie sich dabei doch immer an die Natur des Vertrages und die gewöhnliche Absicht der Kontrahenten halten müssen. Vieles dabei sei aber doch willkührlich und könne ohne Unrecht auf die eine oder andere Art bestimmt werden, besonders

weil es doch immer den Partheien, welchen die gesetzliche Vermuthung bekannt gemacht wird, überlassen bleibt, es auf eine andere Weise zu bestimmen.

Es sei also eine unstatthafte Behauptung, daß der Gesetzgeber über Verträge gar nichts festsetzen, und alles der Willkühr der Partheien, und der vernünftigen Entscheidung der Richter überlassen soll. Aber ebenso unstatthaft und unausführbar sei die entgegengesetzte Idee des gutmüthigen Preisfragenaufgebers gewesen, welcher zur Vermeidung der Prozesse und zur Erleichterung des Rechtsprechens alle möglichen Arten der Verabredungen in wenige Formeln einengen wollte, wodurch man entweder dem Willen der Partheien den widerrechtlichsten Zwang angelegt, oder doch das unermeßliche Feld nie abgezirkelt haben würde. Die große, aber freilich schwere Kunst des Gesetzgebers sei auch hier, nicht zu wenig und nicht zu viel zu thun.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, legte Ref. eine Uebersicht der in dem ersten Hptst. enthaltenen Gegenstände vor. Er bemerkte, daß der Entwurf folgende Ordnung habe:

Begriff und Quelle der persönlichen Sachenrechte und der entsprechenden Verbindlichkeiten (§§ 1—3).

Begriff eines Vertrags (§ 4).

In einem Vertrage kommen wesentliche und zufällige Bestimmungen vor. Die wesentlichen sind eine rechtliche Einwilligung und eine rechtlich mögliche Leistung.

Die Einwilligung besteht in dem Versprechen und der in gehöriger Zeit erfolgten Annahme (§§ 5—6), sie kann übrigens ausdrücklich oder stillschweigend erkläret, ein- oder zweiseitig verbindlich sein. (§§ 7—11). Zur rechtlichen Einwilligung gehört die Fähigkeit der Personen (§§ 12—16); dann, daß sie frei von Gewalt, Betrug, und Irrthum, und daß sie verständlich und bestimmt sei (§§ 17—21). Der zweite wesentliche Bestandtheil ist die rechtlich mögliche Leistung (§§ 22—25).

Die zufälligen Bestimmungen betreffen: die Form der schriftlichen und mündlichen Erklärung (§§ 26—27); Bedingungen (§§ 28—29); den Zweck oder Bewegungsgrund (§ 30); die Correalberechtigung oder Verpflichtung (§§ 31—38); den Ort, die Zeit, Wahl der Erfüllung oder ein Angeld (§§ 39—44).

Zuletzt folgen allgemeine Auslegungsregeln (§§ 45—48).

Ref. bemerkte, daß der Plan des Hauptstückes natürlich, nur nicht immer durchgehends genau befolgt sei, worüber sich aber am Ende des Hptst. füglicher würde urtheilen lassen; und nun gieng man zur Beurtheilung der einzelnen Paragraphe über.

§§ 1, 2, 3.

Zu denselben wurden von den L. K. mehrere Erinnerungen gemacht:

Bei § 1 war das böhmische A. G. der Meinung, daß, da die Worte: „auf die Sache selbst," nicht das lateinische jus in re ausdrücken, textiret werden müsse: „Rechte, die nicht an der Sache selbst (in re), sondern nur zur Sache (ad rem) und bloß in Rücksicht" u. s. w.

Bei § 2. erklärte die jur. Fak. von Wien, daß derselbe, welcher sich nur auf erlaubte Handlungen beschränkt, durch welche man eigentlich Rechte überträgt, weggelassen werden soll, weil er auch keine gesetzliche Bestimmung enthält, und die Verbindung des folgenden Paragraphen mit dem § 1 störet. Dieselbe Komm. bemerkte bei § 3, daß es Rechte und Verbindlichkeiten blos ex lege gäbe.

Ref. erklärte hierüber: Obschon die ersten drei Paragraphe keine gesetzliche Vorschrift enthielten, so sei es doch schicklich, beim Uebergange zu einer neuen Gattung von Rechten Begriff und Quellen derselben anzugeben. Er schlage aber folgende Abänderungen vor:

1. Der Verfasser übersetze die römische Eintheilung in jura in re und jura ad rem durch die Worte: „Rechte in der Sache und zur Sache". Wäre die Uebersetzung, auch richtig, so sei sie doch durch den Sprachgebrauch der Rechtsgelehrten nicht angenommen. Sie heißen vielmehr die einen dingliche, die andern persönliche Sachenrechte

1*

Und der Entwurf selbst bediene sich häufig dieser kürzern Ausdrücke. Zur deutlichen Unterscheidung der persönlichen Sachenrechte von den im ersten Theil behandelten Personenrechten nennen einige neuere die dinglichen Rechte Sachenrechte und die persönlichen heißen sie Forderungsrechte. Allein auch die letztern seien Sachenrechte, wodurch wir eine Sache oder Leistung von einer bestimmten Person zu fordern befugt sind. Ref. würde also den üblichen Ausdruck: persönliche Rechte beibehalten.

In der Definition, welche der Anfang des § 1 von den persönlichen Rechten gibt, sei das erste Merkmal gegen die logische Definitionsregel negativ, und das zweite Merkmal gehe mehr auf das Personenrecht, als auf das persönliche Sachenrecht. Das charakteristische Merkmal des letzteren sei, daß wir von einer bestimmten Person eine Leistung zu fordern befugt sind. Ref. würde sie also als diejenigen Rechte erklären, vermöge deren uns eine Person zu einer Leistung verbunden ist.

Hierdurch würde § 2 überflüssig, welcher nicht richtig ist. Denn das Recht entstehe nicht aus der Verbindlichkeit, sondern umgekehrt die Verbindlichkeit aus dem Rechte. Wenn ich z. B. jemanden eine Sache verkaufe, so übertrage ich auf ihn das Recht, so ich vormals auf die Sache hatte, und seinem Rechte entspricht nun die Verbindlichkeit, ihm die Sache nicht vorzuenthalten. Die Rechtslehre habe, wie schon der Name zeigt, überhaupt nur mit den Rechten zu thun; die Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Satze, niemanden in seinem Rechte zu beschränken, von selbst.

In dem 3. und zum Theile schon im 1. Paragraph gebe der Entwurf zwei Quellen der persönlichen Rechte an, nämlich Verträge und Verschulden. Der zweite Ausdruck umfasse das nicht, was er nach dem Entwurfe umfassen soll. Er bezeichne das Entschädigungsrecht, wenn mich der andere durch eine Handlung beschädiget hat. Nun räume aber der § 456 auch ein Entschädigungsrecht gegen Kinder und Wahnsinnige ein, denen man doch kein Verschulden beimessen kann. Man könnte also anstatt: „Verschulden," sagen: „widerrechtliche Handlung des andern," denn die Handlung des physischen Beschädigers sei objektiv oder materiell immer widerrechtlich, nur nicht formell oder subjektiv.

Damit seien aber, wie v. Zeiller erinnert, die Quellen der persönlichen Rechte nicht erschöpft. In dem 12. Hptst. gebe der Entwurf selbst eine neue Quelle an, nämlich die vermutheten Verträge, von denen sogleich im Eingange des § 380 gesagt wird, daß sie keine Verträge, sondern einseitige Handlungen sind, denen das Gesetz so wie Verträgen eine rechtliche Kraft beilegt. Die Römer hätten sie obligationes quae quasi ex contractu nascuntur genannt, woraus erst die späteren Rechtslehrer die unrichtigen Ausdrücke von quasi-Kontrakten, erdichteten, Schein- oder vermutheten Verträgen schmiedeten. Die persönlichen Rechte, welche unten in dem 12. Hptst. vorkommen, entstünden aus einer Handlung des Berechtigten. Man nenne also die Sache bei ihrem wahren Namen und beseitige die unrichtigen Fiktionen und Analogien.

Nach diesen Erörterungen war Ref. der Meinung, das Wesentliche der §§ 1—3 dahin zu fassen:

Die persönlichen Rechte, vermöge welchen uns eine Person zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich entweder auf einen Vertrag, oder auf eine widerrechtliche Handlung des Verpflichteten, oder eine erlaubte Handlung des Berechtigten.

Die übrigen Stimmführer fanden die Erörterungen des Ref. durchgängig richtig, und demzufolge wurde obige Textirung aufgenommen.[1])

---

[1]) § 1 E. II. Th. 2. Abth.: „Die persönlichen Sachenrechte, vermöge welchen eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich entweder auf einen Vertrag, oder auf eine erlittene Beschädigung." Rev. Es ist zu bemerken, daß der E. nicht I., II., III. Theil, sondern I. Th., II. Th., 1. Abth., und II. Th., 2. Abth., unterscheidet, und daß daher die den Paragraphen des III. Th. des Ur-E. entsprechenden Paragraphe des E. stets als § —. II. Th., 2. Abth. zu citiren sind.

§ 4.

Hier wurden mehrere Erinnerungen gemacht:

1. bemerkte eine Stimme des inneröst. A. G. man vermisse hier die Ausführung, ob das bloße Versprechen keine Verbindlichkeit nach sich ziehe?

2. war das oberöst. A. G. der Meinung, nach den Worten: „macht nur ein Versprechen," beizusetzen: „ein solches verbindet ihn noch zu nichts, außer er hätte zum gemeinen Wohl etwas versprochen, und dieses auch schon ins Werk zu setzen angefangen," denn eine solche Pollizitation verbände auch nach dem gemeinen Rechte, und nicht ohne Grund.

Ref. erklärte, daß, in wie fern das bloße Versprechen ein Recht und eine Verbindlichkeit nach sich ziehe, die gleich nachfolgenden Paragraphe lehren. Uebrigens gelte bei uns die Regel: fiscus utitur jure privatorum, und Ref. sehe keinen hinlänglichen Grund, in Rücksicht der Versprechungen die vorgeschlagene Ausnahme aufzunehmen.

Nachdem man sich einhellig mit dem Ref. vereinigte, so ward von den Erinnerungen der L. K. kein Gebrauch gemacht. Nur kömmt zu bemerken, daß nach der Schlußfassung bei den folgenden Paragraphen der Satz: So lange die Unterhandlungen fortdauern, und das Versprechen weder zum voraus, noch nach selbigem angenommen ist, entsteht kein Vertrag, diesem Paragraph hier angehängt wird.[1])

§§ 5—6.

Ueber diese wurden mehrere Erinnerungen gemacht:

1. warf die jur. Fak. von Wien die Frage auf, ob bei Versprechen, die dem Annehmer bloß zum Vortheile gereichen, die Annahme nicht vermuthet werden sollte, nach der Regel: qui tacet, consentire videtur, indem der Beweis sonst in vielen Fällen sehr schwer sein dürfte.

2. bemerkte die jur. Fak. von Prag, man könne in Hinsicht der bestimmten Zeitfrist einer zweimaligen Beantwortung nur denjenigen Zeitraum verstehen, der hiezu mittelst der Post nöthig ist, welcher also nach dem Worte: „Beantwortung" einzuschalten wäre. Auch schlug sie am Ende folgenden Zusatz vor: „jedoch soll er sich binnen der nämlichen Frist über seine Zurücktretung erklären."

3. schien dem inneröst. A. G. die Sanktion: „widrigenfalls kann dieser zurücktreten", nicht angemessen zu sein; denn ein Versprechen könne, so lange es nicht angenommen worden ist, jedesmal, mithin auch vor 24 Stunden, und rücksichtlich vor Verfließung des Zeitraums einer zweimaligen Beantwortung zurückgenommen werden. Mithin wäre nach den Worten: „bekannt gemacht werden," zu textiren: „eine spätere Annahme ist unwirksam. Dem Versprecher bleibt es aber immer frei, sein Versprechen auch vor Verfließung dieser Fristen, so lange solches vom Gegenseits nicht angenommen worden, zurückzunehmen".

Die nämliche Komm. wollte

4. den Anfang des § 6, um diesen mit dem vorhergehenden zu verbinden, textiren: „Jedoch muß er in diesem Falle, wenn er dem Gegentheile durch die Zurücknahme seines Versprechens Auslagen verursacht hat, ihn dafür entschädigen."

5. endlich hielt die jur. Fak. von Prag für nöthig zu sagen: „vor der Annahme", anstatt: „vor dieser Zeit", weil man es sonst verstehen könnte, bis die Annahme eintrifft.

Hierüber trug Ref. die folgende Meinung vor:

1. Jeder, dem versprochen wird, könne am besten, und solle entscheiden und erklären, ob er das Versprechen annehmen wolle. Vermuthungen geben zu vielen Streitigkeiten Anlaß, und würden die Anordnungen in Rücksicht der Zeit der Annahme großen Theils vereiteln.

---

[1]) § 2 E.: „. . . macht ein Versprechen. Nimmt der Andere . . ." § 857 R. E.

Hier vereinigten sich Freih. v. Haan, v. Lyro und v. Orlandini sogleich mit dem Ref.

Nur v. Pitreich fand anfänglich diesen Grundsatz zu strenge, und bei Versprechungen der Aeltern gegen ihre minderjährigen Kinder unanwendbar, indem niemand vorhanden sei, welcher das Versprechen annimmt, welches immer zurückgenommen, und daher nie von Wirkung sein könne.

Allein über die Aufklärung des Ref., daß die stäte Widerrufung bei Lebzeiten der Aeltern rechtlich und billig sei, das Versprechen aber nach erfolgtem Tode, da es nicht widerrufen wird, sogleich von dem zu bestellenden Vormunde oder Kurator angenommen werden könne, vereinigte er sich ebenfalls mit den Uebrigen.

2. Erklärte Ref., die Anordnung, daß der Versprecher dem andern Theile angemessene Zeit zur Besinnung und Annahme lassen müsse, sei rechtlich, und besonders für den Verkehr unter Handelsleuten sehr wichtig. Durch das Versprechen würde dem Promissar das Acceptationsrecht gegeben, und es würde in ihm eine Erwartung gegründet, die ihn andere Bestellungen zu unterlassen oder wirkliche Anträge auszuschlagen bestimmt. Eine längere Verzögerung der Annahme könnte aber auch den Promittenten, welcher andere Aussichten hat, in Schaden versetzen. Die Zeit, welche der Entwurf bestimmt, scheine für beide Theile billig. Allein dem Ref. gefalle der vorgeschlagene Beisatz: „mittelst der Post," nicht; denn nicht überall seien Posten. Genug, daß der Promissar nach dem Texte diejenige Gelegenheit, welche vorhanden ist, benützen muß.

Hierüber vereinigte man sich ebenfalls mit dem Ref., nur glaubte v. Pitreich anstatt: „welcher zur zweimaligen Beantwortung nöthig ist," zu sagen: „welcher zur zweimaligen Beantwortung angemessen ist."

3. Bemerkte Ref.: Gesetzt nun, die Annahme treffe in der gesetzlichen Zeit nicht ein, was sei die Folge? Der Text sagt: „widrigenfalls kann dieser (der Promittent) zurücktreten". Diese Stelle sei dem Ref. undeutlich. Heißt es, das Versprechen sei von selbst erloschen, oder will es sagen, der Promittent könne und müsse sich erklären, daß er das Versprechen zurücknehme? Dem Ref. scheine der erste Sinn natürlicher, zur Abkürzung der Korrespondenz gedeihlicher, und billiger zu sein. Daher würde er sagen: „widrigenfalls ist das Versprechen für erloschen zu halten."

Womit man einhellig verstanden war.

Nun erinnerte Ref., es entstehe die Frage, ob der Promittent binnen dieser gesetzlichen Frist sein Versprechen nicht wenigstens dann zurücknehmen dürfe, wenn es der Andere noch nicht angenommen hat? z. B. ein Kaufmann, der eine Waarensendung nach Pest angeboten hat, bereuet es; weil er aber das Einlangen des Briefes nicht mehr verhindern kann, so widerruft er hier vor zwei Zeugen das Versprechen, ehe als der Brief dort ausgegeben, folglich das Versprechen eingesehen und angenommen worden ist.

Die Verfasser der Erinnerungen 3, 4, 5, scheinen dem Versprecher das Recht einzuräumen.

Der Text im § 6 zeige vielmehr an, daß der Promittent vor der Zeit, als die Erklärung des Promissars eintrifft, oder eintreffen sollte, rechtlich nicht widerrufen könne, weil der Andere inzwischen auf das Versprechen gerechnet hat. Gesetzt aber, der Versprecher würde das Versprechen dennoch vor Ablauf der Zeit widerrufen? Die Folge könne zweierlei sein: entweder das Gesetz erkläre den Widerruf für ungiltig, oder es halte den Versprecher wenigstens zur Entschädigung an. Der Entwurf erkläre sich für das Letztere, ja er schränke die Folge sogar bloß auf den Ersatz der Auslagen ein.

Ref. zöge die erste Bestimmung vor, denn der widerrechtliche Widerruf soll gar keine rechtliche Folge, mithin auch nicht die Entkräftung des Versprechens nach sich ziehen. Die Auslagen des Promissars seien gewöhnlich das Unbedeutendeste. Er kann, durch die Hoffnung getäuscht, einen weit größeren Nachtheil leiden, oder angebotenen Vortheil vermissen. Wollte man ihm aber auch volle Entschädigung verwilligen, wie schwer und kostspielig sei es oft für den Promissar, der doch ganz schuldlos in der

Sache ist, den Schaden zu beweisen? Der Promittent möge es sich selbst zuschreiben, daß er sein voreiliges Versprechen halten muß.

Demnach wolle Ref. in den §§ 5 und 6 folgende Abänderungen treffen: Den Eingang: „So lange die Unterhandlungen fortdauern und das Versprechen weder zum voraus, noch nach selbigem angenommen ist, entsteht kein Vertrag,“ nehme er zum vorstehenden Paragraph; dann fahre er hier so fort:

Wenn zur Annahme des Versprechens kein Zeitraum bedungen worden ist, so muß ein mündliches Versprechen ohne Verzug angenommen werden. Bei schriftlichen kömmt es darauf an, ob beide Theile sich an demselben Orte befinden oder nicht; im ersten Falle muß die Annahme in vier und zwanzig Stunden, im zweiten aber innerhalb jenes Zeitraumes, welcher zu zweimaliger Beantwortung nöthig ist, erfolgen, und dem versprechenden Theile bekannt gemacht werden, widrigenfalls ist das Versprechen erloschen. Vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes kann das Versprechen nicht zurückgenommen werden.

Mit dem größten Theile dieser Bearbeitung war man einhellig verstanden, nur über die Frage, was Rechtens sei, wenn der Promittent sein Versprechen zu einer Zeit zurücknimmt, wo es der Promissar noch nicht annehmen konnte, oder angenommen hat, ergab sich Verschiedenheit der Meinung.

Freih. v. Haan, v. Lyro und v. Orlandini, mithin die mehreren Stimmen vereinigten sich mit dem Ref., daß das Versprechen nicht zurückgenommen werden könne; denn der Versprecher könne sich vorher wohl bedenken, den Nutzen oder Schaden gut berechnen; habe er das Versprechen voreilig gemacht, so soll er büßen; der Promissar wird verführet und ergreift das Versprechen oft mit Eile, macht Anböthe, und zieht sich durch den Wankelmuth des Promittenten einen nicht leicht zu berechnenden Schaden zu; der Wankelmuth des Promittenten würde aber gewöhnlich aus einem anderwärts zu erhaltenden größeren Vortheil erregt, und solche eigennützige Gesinnungen müsse das Gesetz unterdrücken.

Dagegen war v. Pitreich entgegengesetzter Meinung, denn die vorgeschlagene Regel stimme mit dem Begriffe eines Vertrages nicht überein. Er begreife nicht, warum ein Theil, nachdem durch die noch nicht erfolgte Annahme, wie oben angeführt wurde, noch kein Vertrag zu Stande kam, nicht von seinem Vorhaben abgehen könne; indeß sehe er wohl ein, daß solch eine Veränderung der Gesinnung den anderen Theil, wenn auch bis zur Bekanntwerdung der Veränderung nur ein Tag inzwischen wäre, doch so manchen Schaden verursachen könne. Stimmführer würde daher in diesem Punkte von dem Entwurfe abweichen, und den Promittenten nicht bloß zum Ersatze der Auslagen, sondern zur Vergütung alles erweislichen Schadens und entzogenen Nutzens anhalten. Dadurch würde hinlänglich erzielt, daß Versprechungen nicht voreilig, sondern mit Besonnenheit angebothen, durch den zur Zeit erfolgten Widerruf dem anderen Theile aber auch kein Schade zugefügt werde. Vorzüglich gerecht scheine ihm diese Anordnung bei Versprechungen, die für den Annehmer bloß wohlthätig sind, z. B. bei einer versprochenen Schenkung. Uebrigens verstehe es sich ohnehin, daß der Widerruf noch vor der Annahme gemacht, und diese Thatsache rechtlich erwiesen werden müsse.

Das Präsidium unterschied die Geschäfte, über welche Versprechungen gemacht würden. In Hinsicht derjenigen, die zwischen Handelsleuten gepflogen werden, würde es sich mit der Meinung des Ref. vereinigen, weil man hier, um die gerade aus dieser Sinnesveränderung und dem Spekulationstriebe so häufig entstehenden Prozesse zu vermindern, eine Vorschrift geben müsse, die den Handelsmann zur Besonnenheit auffordert und Ordnung in den Geschäften erzielet. Allein in Hinsicht anderer Versprechungen, besonders deren, welchen bloß wohlthätige Absicht zum Grunde, würde es sich v. Pitreich anschließen.

Indeß wurde, wie oben bemerkt, theils einhellig, theils nach Stimmenmehrheit die Textirung des Ref. aufgenommen.[1])

§ 7.

Nach Erinnerung der jur. Fak. von Freyburg ist das angeführte Beispiel zu alltäglich und scheint die Regel zu sehr zu beschränken; sie glaubte dasselbe wegzulassen, und die Regel allenfalls durch folgende Zusätze zu erläutern: „Es kömmt dabei auf die bekannten natürlichen Grundsätze an: a) alle menschlichen Handlungen müssen so ausgelegt werden, daß sie einen vernünftigen Endzweck haben; b) wer das eine will, will auch das andere, was mit jenem in einer nothwendigen, oder doch gewöhnlichen und bekannten Verbindung steht; c) jedermann willigt ein in dasjenige, was ihm Vortheil bringt" u. s. w.

Ref. war der Meinung, zwar das Beispiel, aber auch die vorgeschlagenen, theils unrichtigen, theils unbestimmten Regeln wegzulassen, und zu sagen:

Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch die allgemein angenommenen Zeichen, sondern auch stillschweigend durch andere Handlungen erklären, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.

Womit man vollkommen verstanden war.[2])

§ 8.

Hier erinnerte das inneröst. A. G., in Betreff der Scheinhandlung wäre erforderlich, im Gesetze zu bestimmen, ob in einem solchen Falle der Vertrag giltig sei oder nicht? Daher zu textiren: „Wer sich, um einen Anderen zu bevortheilen, undeutlicher Ausdrücke bedient, dem werden alle nachtheiligen Folgen zugerechnet. Eine Scheinhandlung im Vertrage schließen, sie sei nur von einem Theile oder von beiden unternommen worden, macht den Vertrag allzeit ungiltig. Im ersten Falle aber muß dieser Theil dem andern auch für den daraus erfolgten Schaden haften."

Ref. bemerkte, daß dieser Paragraph einmal hier nicht am rechten Orte stehe. Denn gleich darauf folge wieder eine Eintheilung von Verträgen, und dann würde im § 12 wieder in den Mängeln der Einwilligung fortgefahren. Der Inhalt sei aber auch nicht ganz richtig, indem selbst der Entwurf, § 19, einen Fall anführt, wo der erzwungene Vertrag dennoch giltig ist. Vom Betruge würde unten § 16 gesagt, daß er den Vertrag ungiltig mache; hier scheine er nur ein Recht zur Entschädigung zu geben. Ref. denke, den Paragraph hier auszulassen, und die darin enthaltenen richtigen Bestimmungen am gehörigen Orte einzuschalten.

Man stimmte dem einhellig bei.

§ 9.

Hier bemerkte nur Ref., daß dieser, und § 10 eine schicklichere Stelle am Ende des Kap. einnehmen würde.

Wogegen nichts eingewendet wurde.[3])

§ 10.

Die hiesige jur. Fak. fand hier das Wort: „freiwillig," überflüssig, nachdem der § 8 vorausgegangen ist, und es dürfte zu ungleicher Auslegung Anlaß geben, da es nur bei dem Worte: „erläßt," stehet.

Hiemit waren der Ref., und alle Beisitzer verstanden.[4])

---

[1]) § 3 E. 858 R. E.
[2]) § 4 E. 859 R. E.
[3]) § 5 E. 860 R. E.
[4]) Der Paragraph wird im E. weggelassen. In dem Exemplare v. Aichen's findet sich noch die leere Stelle für denselben, wenn dessen Aufnahme verlangt worden wäre.

§ 11.

Nach einer Erinnerung der obigen Komm. dürfte der letzte Satz von den Worten: „zweiseitig verbindliche können," angefangen, weggelassen werden, denn sie seien in verschiedener Rücksicht lästig und wohlthätig.

Als aber Ref. erklärte, diesen Paragraph, welcher bloß kritischen und doktrinellen Inhalts ist, zu übergehen, stimmte man ihm einhellig bei.

(79.) Sitzung am 28. Jänner 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§ 12.

Hier ward von der jur. Fak. zu Freyburg vorgeschlagen, nach dem Worte: „Minderjährige", den Beisatz zu machen: „die das 14. Jahr schon zurückgelegt haben."

Ferner war das ostgal. A. G. der Meinung, daß man in der letzten Zeile sagen sollte: „ein ihnen zum Vortheil gemachtes Versprechen annehmen."

Hierüber erklärte der Ref.: Die Beispiele von Personen, die keinen Vernunftgebrauch haben, oder unter Kuratel stehen, seien schon öfters angeführt worden, könnten also hier wegbleiben. Ferner, mit einem Versprechen könne eine Last verknüpft sein, wo der Annehmer wenigstens ausdrücklich nichts dagegen verspricht, und doch könnte die Last den Vortheil in der Folge aufwiegen oder gar überwiegen. Endlich könne man nicht verlangen, daß der Kurator binnen eben der Frist, welche oben § 5 dem Promissar bestimmt worden, seine Erklärung abgeben soll; man könne aber auch nicht verlangen, daß der Promittent so lange zuwarte, als es dem Kurator gefällt. Daher fasse Ref. den Paragraph also ab:

Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, ist unfähig, ein Versprechen zu machen, oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Kurator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vortheil gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen, oder selbst etwas versprechen, so hängt die Giltigkeit des Vertrages von der Einwilligung des Kurators ab. Bis der Kurator sich erkläret hat, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber demselben eine angemessene Frist zur Erklärung bestimmen.

Die übrigen Stimmen waren durchgängig mit dieser Meinung verstanden.[1])

§ 13.

Die jur. Fak. von Wien bemerkt, daß einem solchen Verbrecher nirgend das jus testamenti factionis passivae abgesprochen werden könne; daher ließe sich die Frage aufwerfen, ob ihm auch nichts geschenkt werden könne.

Ref. war der Meinung, um nicht in zwei Gesetzbüchern das Nämliche zu wiederholen, bedürfte es nur der Beziehung:

Inwiefern ein Verbrecher einen Vertrag zu schließen unfähig sei, bestimmt das Strafgesetz über Verbrechen.

Doch sei dieser Paragraph, um die Ordnung nicht zu unterbrechen, erst nach dem § 15 einzureihen.

Auch hier stimmte man einhellig bei.[2])

---

[1]) § 6 E.: „. . . von der Einwilligung des Kurators und des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen." Rev.

[2]) § 9 E.: „In wie weit ein Verbrecher gültige Verträge schließen könne, . . ." § 864 R. E.

§ 14.

Zufolge Erinnerung der hiesigen jur. Fak. bedürfe es, da diese Untergebenen nach § 154, I. Th., für großjährig gehalten werden, der Vermuthung nicht. Doch war diese Komm. der Meinung, daß die Vormünder ohne Einwilligung des Gerichts dieses zu gestatten nicht befugt sein sollen.

Ref. wollte den ersten Satz, „daß aus der Gestattung der eigenen Wirthschaft die Begnehmigung der darauf sich beziehenden Verträge vermuthet werde,“ ganz weglassen.

In Rücksicht des Vaters fand er diesen Satz theils überflüssig, theils bedenklich. Ueberflüssig, weil in diesem Falle nach § 154, I. Th., der 20jährige Sohn großjährig wird, vor diesem Alter aber man die eigene Wirthschaft nicht gestatten sollte. Bedenklich, weil man aus der Genehmigung des Vaters den Schluß ziehen würde, daß der Vater mit seinem eigenen Vermögen für die Verträge des Kindes haften müßte, die doch in Beziehung auf die Führung einer eigenen Wirthschaft sehr weit gehen können.

In Rücksicht des Vormundes sei der Satz eben so bedenklich, und wohl noch bedenklicher. Vor dem 20. Jahre könne man einem Pflegbefohlenen ohne große Gefahr die eigene Wirthschaft nicht gestatten; nach diesem Alter aber könnten ihm nach § 226 des I. Th. ohnehin von der Obervormundschaft die reinen Einkünfte überlassen werden, worüber er eigenmächtig Verbindungen eingehen kann. Nach dem gegenwärtigen Paragraph aber würde er sogar das Kapital mit Schulden beschweren können. Zu geschweigen, daß in vielen Fällen auch die Beurtheilung schwankend ist, ob der Pflegbefohlene mit Gestattung des Vormundes seine eigene Wirthschaft führe; z. B. wenn er an einer Universität seine eigene Wohnung hat, und sich kochen läßt.

Auch der zweite Satz sei nicht ohne Bedenken für das Wohl des Pupillen, und er habe wenigstens in der Ausübung bisher nicht gegolten. Indessen sehe Ref. wohl ein, daß ihn die Sicherheit des Verkehrs zu fordern scheint. Zudem hoffe er, daß die politische Behörde Minderjährige zu bürgerlichen Gewerben, wo ein größerer Aufwand und Vorschuß nöthig ist, nicht leicht zulassen werde. Bei mindern Gewerben aber würde sich der Kredit ohnehin nicht weit erstrecken.

Ref. würde also textiren: „Haben Väter oder Vormünder gestattet, daß ihre Pflegbefohlene sich einem gewissen Stande oder Berufe widmen, so wird vermuthet, daß sie auch die sich darauf beziehenden Verträge genehmigt haben.“

Mit den geäußerten Grundsätzen war man zwar einhellig verstanden, nur über die Anwendung und Aussage unterschied man sich.

v. Lyro und v. Orlandini waren von dem Ref. in nichts unterschieden.

v. Sonnenfels hingegen war der Meinung, die Vorschrift des § 154, I. Th. hieher aufzunehmen; vorzüglich aber jede Besorgniß durch die Vorsicht zu beseitigen, daß der Antritt einer eigenen Wirthschaft, worunter man schon immer nicht bloß die Besorgung des Herdes verstünde, und der Betrieb eines Gewerbes mit obrigkeitlicher Begnehmigung erlanget werde. Man könne zwar einwenden, daß von gewissen persönlichen Freiheiten, bloß persönlichen Befugnissen, einem Erwerbe obzuliegen, z. B. Friseur ohne Bürger zu sein, die Obrigkeit keine Kenntniß erhalte, und daher solch ein Minderjähriger, durch seine Personalbefugniß geschirmt, den unbesorgteren Gläubiger irre führen könne; allein Stimmführer erachte diese Gefahr der Irreleitung dadurch zu beseitigen, daß dergleichen Personen gar keine Verträge zu schließen im Stande sein sollten.

v. Aichen glaubte alle Vorsicht angewandt zu haben, wenn man sich hier lediglich auf die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Paragraphe des I. Th. bezöge.

v. Pitreich würde die Anstände, über den Text des Entwurfes dadurch zu heben glauben, daß er die Fälle, wodurch ein Minderjähriger durch Verträge verbunden wird, folgendermassen bestimme: „Wenn die Pflegbefohlenen selbstständig werden, einem Gewerbe vorzustehen, oder eine Wirthschaft unbeweglicher Güter zu besorgen die Befugniß erhalten.“

Der Vizepräs. ging von dem Grundsatze aus, daß den Illusionen so viel möglich vorgebeugt, und dadurch das Irreführen der auch vorsichtigen Darleiher verhindert werde. Denn jeder Mann, der ein Gewerbe betreibt, einer Wirthschaft im eigentlichen Sinne vorsteht, habe die Vermuthung der Großjährigkeit für sich und soll sie auch für sich haben. Wie andere Rücksichten eintreten können, einen Minderjährigen auch vor Erreichung der vollzähligen Jahre für großjährig zu erklären, eben so könnten Gründe vorhanden sein, einem minderjährigen Handwerksmann die Leitung eines Gewerbes, einem minderjährigen Ackersmann die Besorgung einer Wirthschaft zu überlassen. Dieß ist also venia aetatis ipso facto, und es müsse unbedingt festgesetzt werden: „wer ein öffentliches Gewerb betreibt, einen bestimmten Stand antritt, eine accreditirte Wirthschaft führet, soll Verträge schließen können."

Auf diese Art würde auch dieser Paragraph mit den §§ 154 und 252, I. Th., in Uebereinstimmung gebracht.

Auch der Präs. fand die Betrachtungen dieser letzteren Stimmen überwiegender, und es ward demzufolge die Textirung beschlossen:

Wenn Minderjährige mit Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes dem Betriebe einer eigenen Wirthschaft vorstehen, oder sich einem gewissen Stande oder Berufe widmen, so können sie darauf sich beziehende Verträge giltig abschließen.[1])

§ 15.

Das oberöst. A. G. schlug hier, damit das Vermögen der Pupillen hinlänglich gesichert werde, indem sonst jedermann eine derlei Unwissenheit vorschützen könnte, die Berichtigung vor: „und dadurch einen andern, welcher diese Unfähigkeit nicht wissen kann, hintergeht, der haftet" u. s. w.

Mit dem Beisatze: „und dadurch einen andern, der darüber nicht leicht Erkundigung einhohlen konnte, hintergeht" u. s. w. war Ref. um so mehr einverstanden, als auf seine Erinnerung schon ein ähnlicher bei § 227 (§ 213 der neuen Textirung) I. Th., gemacht worden ist.

Die übrigen Stimmen unterschieden sich hierüber folgendermaßen: v. Sonnenfels, welchem auch das Präsidium beitrat, erklärte: So wie der Staat auf der einen Seite das Vermögen der Minderjährigen vor den Anfällen listiger Menschen schützen müsse, ebenso sei es auch Pflicht, auf der andern Seite die redlichen Darleiher gegen Betrug der Minderjährigen zu sichern. Wenn diese beiden Gesichtspunkte vereiniget werden, so zeige sich, daß dieß nur durch eine, über den sich fälschlich als großjährig ausgebenden Minderjährigen zu verhängende Strafe erzielet werde; er verdiene Strafe, denn er sei ein Betrüger; als solcher soll jeder ähnliche im Gesetze erkläret, dagegen von der Haftung aus seinem Vermögen enthoben werden.

Dagegen waren v. Aichen, v. Lyro, v. Pitreich und v. Orlandini, mithin die mehreren Stimmen mit dem Ref. verstanden; denn der Minderjährige, welcher nun aus seiner Handlung keinen Vortheil zieht, wird abgehalten, der Darleiher aber angehalten, vorläufig Erkundigung über das Vorgeben der Großjährigkeit einzuholen.

Dem Vizepräs. schien der Text des Entwurfes die Sache vollkommen zu erschöpfen; denn das Wort: „hintergehen," lege dem Minderjährigen die Verbindlichkeit auf, den Darleiher zu entschädigen, und dieser erhalte das Recht, dieselbe zu erlangen. Den vorgeschlagenen Beisatz des Ref. halte er für den Darleiher zu drückend; die Nachforschung sei nicht allzeit möglich, und es frage sich, ob hiezu gegründeter Anlaß da war, ob nur eine Vermuthung vorhanden war, den Anleiher für minderjährig zu halten; fehlt diese, so ist der Darleiher schuldlos und die Unterlassung der auch mit der geringsten Beschwerde verbundenen Nachfrage soll ihm, kann ihm nicht angerechnet werden.

---

[1]) § 7 E. Rev.

Indessen lautet nach obiger Stimmenmehrheit der Paragraph:

Wer listiger Weise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sei, und dadurch einen andern, der darüber nicht leicht Erkundigung einhohlen konnte, hintergeht, der haftet für alle aus dieser Handlung entstehenden Folgen.[1])

Nachdem diese Berathschlagung beendiget war, erinnerte Ref., daß er nach § 15 den oben ausgelassenen § 8, wie auch den Inhalt der in dem II. Th. weggelassenen §§ 169 und 171 auf folgende Weise einrücken würde:

§ —. Die Einwilligung muß frei, ernstlich, bestimmt und verständlich sein. Ist sie unverständlich, gänzlich unbestimmt, oder erfolgt die Annahme unter andern Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist, so entsteht kein Vertrag. Wer sich, um einen andern zu bevortheilen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, dem werden alle nachtheiligen Folgen zugerechnet.[2])

Hiermit war man einhellig verstanden, nur der Vizepräs. äußerte Bedenken, ob der Ausdruck: „unter andern Bestimmungen," jedermann verständlich sein würde. Es handle sich hier, daß beide Theile in ihren Gesinnungen, in ihrer Meinung vollkommen übereinstimmen.

§ 16.

Das inneröst. A. G. hielt die Bestimmung für nöthig, ob und wie der List gebrauchende Theil verbunden werde? Daher müßte man nach den Worten: „es anzunehmen," einschalten: „bleibt aber seinerseits verbunden, wenn der andere Theil ungeachtet der entdeckten List beim Vertrag verbleiben wollte."

Dem Ref. schien dieser Beisatz überflüssig. Er hatte aber folgende Erinnerungen:

1. würde er die Rechtsregel: „Denn durch unerlaubte Handlungen kann man sich wohl Verbindlichkeiten auflegen, keineswegs aber Rechte erwerben," auslassen. Sie sei eine bloße Motivirung und nicht allgemein wahr, wie man schon aus dem nachfolgenden § 172 Entw. ersieht. Bestimmt müßte der Grundsatz lauten: „Durch eine ungerechte Handlung kann ich in Hinsicht auf den, wider welchen ich ungerecht handle, kein Recht erwerben." Solche allgemeine Rechtsgrundsätze gehörten aber nicht in das Gesetzbuch, sondern in die Rechtsphilosophie, wovon der Gesetzgeber die nähere und bestimmtere Anwendung machen muß, sonst unterlägen sie, so bequem sie zur Aushilfe scheinen, häufigen schiefen und unrichtigen Anwendungen.

2. In Rücksicht der List könnte man aus diesem Paragraphe schließen, daß ein Vertrag, bei dem List vorgeht, ganz ungiltig sei, und doch erhelle aus den nachstehenden zwei Paragraphen, daß der Vertrag, wenn der Irrthum des Andern nur einen Nebenumstand betrifft, dennoch bestehe. Die Bestimmung in Rücksicht der List wolle Ref. in den folgenden Paragraph aufnehmen.

3. Dürfte über den Einfluß der Furcht, worüber das preuß. Gesetzbuch sehr umständlich handelt, doch einige nähere Bestimmung nothwendig sein; daher würde er nachfolgender Weise textiren:

„Wer ein Versprechen durch ungerechte und gegründete Furcht erzwungen hat, erwirbt daraus kein Recht. Ob die Furcht gegründet war, muß von dem Richter aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Bedrohten beurtheilet werden."

Die übrigen Stimmen traten zwar den Bemerkungen des Ref. bei, doch wurde nach dem Antrage v. Aichen's beschlossen, auszudrücken, daß, wenn die Furcht, der Irrthum nicht bloß von dem annehmenden Theile, sondern auch einer dritten Person herbeigeführet würde, das Versprechen stäts ohne Wirkung sein sollte:

---

[1]) § 8 E. Rev.

[2]) § 10 E.: „Die Einwilligung in einen Vertrag . . ." § 865 R. E. a. E.: „. . . leistet Genugthuung."

Ein Versprechen, welches von dem annehmenden Theile, oder auch von einem Dritten durch ungerechte und gegründete Furcht erzwungen wird, ist ungiltig. Ob die Furcht gegründet war, muß von dem Richter aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Bedrohten beurtheilet werden.[1])

(80.) Sitzung am 4. Februar 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofräthe: v. Sonnenfels, Freih. v. Haan, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, Orlandini, v. Zeiller.)

§§ 17, 18.

Bei § 17 wollte die jur. Fak. von Prag, da sowohl die Natur des Vertrages selbst, als die deutliche Erklärung des Vertragenden seine Absicht zu erkennen geben, nach den Worten: „worauf die Absicht des andern vorzüglich", folgenden Beisatz machen: „entweder vermög der Natur des Vertrages, oder nach seiner deutlichen Erklärung gerichtet war".

Zufolge dem Tarnower Landr. aber müßte, da der folgende Paragraph auch von der wesentlichen Beschaffenheit der Hauptsache spricht, in diesem Paragraphe nach den Worten: „erklärt worden ist," eingeschaltet werden: „oder auch eine wesentliche Eigenschaft der Hauptsache betrifft."

Bei § 18 sollte es, wie die jur. Fak. von Wien bemerket, anstatt: „leistet," heißen: „ist verpflichtet, oder ist schuldig".

Ref. war der Meinung, § 17 folgendermaßen zu textiren: „Wenn ein Theil den andern wissentlich oder unwissentlich durch falsche Angaben irre geführt hat, und der Irrthum den Hauptgegenstand oder eine wesentliche Beschaffenheit desselben betrifft, so entsteht überhaupt kein Vertrag, und der Irregeführte ist zu gar nichts verbunden."

Indessen wurde in Gemäßheit der bei dem vorhergehenden Paragraphe wegen des auch von einem Dritten herbeigeführten Irrthumes gemachten Bemerkung folgende Textirung beschlossen:

Wenn ein Theil von dem andern Theile, oder auch von einem Dritten durch falsche Angaben irre geführt worden und der Irrthum die Hauptsache betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt worden, so entsteht für den Irregeführten keine Verbindlichkeit.[2])

Den § 18 glaubte Ref. so zu textiren: „Betrifft aber der Irrthum weder den Hauptgegenstand noch eine wesentliche Beschaffenheit desselben, sondern einen Nebenumstand, so bleibt der Vertrag" u. s. w. wie der Entwurf lautet.

Allein auch hier ward eine andere Textirung beschlossen, welche lautet:

Betrifft aber der Irrthum weder die Hauptsache noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand, so bleibt der Vertrag, in so fern beide Theile in den Hauptgegenstand gewilliget und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erkläret haben, noch immer giltig; allein dem Irregeführten ist von dem Urheber des Irrthums eine angemessene Vergütung zu leisten.[3])

Nach diesem Paragraph bemerkte Ref. noch weiters, es könne ein Haupt- oder Nebenirrthum bei Verträgen, außer dem Ehevertrage, wovon im I. Th. gehandelt worden ist, in Rücksicht der Person vorgehen, z. B. wir beschenken Jemanden, weil er

---

[1]) § 11 E. Rev.

[2]) § 12 E.: „. . . die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben . . ." § 867 N. E.

[3]) § 13 E. 868 N. E.

vorgibt, unser nächster Verwandter zu sein, oder es mangeln einer Dienstperson die vorgegebenen Eigenschaften, ohne die man sie gar nicht, oder doch nicht gegen einen so hohen Lohn in Dienst genommen hätte. Daher schlage er die Einrückung des folgenden Paragraphen vor:

Eben diese Grundsätze sind auch auf den Irrthum in der Person desjenigen, welchem ein Versprechen gemacht worden ist, anzuwenden; in so fern ohne den Irrthum der Vertrag entweder gar nicht oder doch nicht auf solche Art errichtet worden wäre.

Womit man verstanden war.[1])

§ 19.

Die jur. Fak. von Wien war der Meinung, daß der Paragraph in dieser Allgemeinheit auch auf den § 65 des I. Th. ausgedehnt werden dürfte.

Auch Ref. war dahin einverstanden, daß man zur Sicherheit beisetzen könnte: „außer dem Falle des § 65, I. Theiles."

Allein die übrigen Stimmen wichen von der Vorschrift dieses Paragraphes ganz ab, und glaubten, solch ein Kontrakt müsse als ungiltig erklärt werden. Denn gewiß sei es, daß ohne der erregten Furcht der Kontrakt nie geschlossen worden wäre, und also beim Abgange des freien Willens dem Begriffe eines Vertrages gemäß nie bestehen könne; in die Nebenfrage, wer die Furcht erregt hat, hätte das Gesetz nicht einzugehen.

Wird der Kontrakt für ungiltig erklärt, so wird auf der andern Seite auch erreicht, daß es Niemanden beifallen wird, eine Furcht zu erregen, von welcher er nun gar keinen Vortheil zieht. Indessen soll der Urheber für die Folge stets verantwortlich bleiben.

Dieser Meinung zufolge wurde beschlossen, den Paragraph wegzulassen und dafür folgenden aufzunehmen:

In jedem Falle muß derjenige, welcher einen Vertrag durch List oder ungerechte Furcht erwirket hat, für alle nachtheiligen Folgen volle Genugthuung leisten.[2])

§ 20.

Von dem Ref. wurde folgende Erinnerung gemacht: Es könne geschehen, daß jemand nur aus eigenem, jedoch offenbaren Versehen in den Münzsorten oder Bankozetteln eine größere Summe zahlt, als er zahlen sollte, oder eine größere Belohnung giebt, als man unter diesen Verhältnissen zu geben pflegt. Deßwegen sei er der Meinung, die bloß begründende Schlußstelle: „Da es von ihm abhieng, daß" u. s. w. wegzulassen und dafür zu setzen:

Wenn der versprechende Theil selbst und allein an seinem Irrthume schuld ist, so besteht der Vertrag, es wäre denn, daß dem annehmenden Theile der obwaltende Irrthum offenbar aus den Umständen auffallen mußte.

Welcher Abänderung man einhellig beistimmte.[3])

§ 21.

Hier wurden mehrere Erinnerungen eingesendet:

1. schlug das böhm. App. G. vor, damit dieser Paragraph nicht mit dem § 224 des I. Th. im Widerspruche stehe, zu textiren: „so dürfen sie auch aus solchem Vertrag der Regel nach keinen Vortheil erwarten, doch kann der einem Minderjährigen zugeflossene Vortheil nicht gerichtlich eingeklagt werden."

2. die Komm. im Lande ob der Enns hielt in Beziehung auf den § 12 am Ende den Beisatz nothwendig: „Jedoch können die im § 12 ausgenommenen Personen,

---

[1]) § 14 E. 869 R. E.

[2]) § 15 E. 870 R. E.

[3]) § 16 E. Rev.

welche den Gebrauch der Vernunft haben, ein Versprechen annehmen, in so weit es ihnen zum Nutzen gereicht; jedoch erwächst zu ihrem Nachtheile hieraus keine Verbindlichkeit."

3. war die jur. Fak. von Freyburg der Meinung, nach dem Worte: „gezogen," in der 6. Zeile, beizusetzen: „und wollen oder können ihrerseits den Vertrag nicht erfüllen, so sind sie verpflichtet, ihn, in so weit sie denselben noch besitzen, demjenigen zurückzugeben" u. s. w.

Ref. hielt die ersten zwei Erinnerungen für überflüssig, weil der Vertrag in dem Falle, daß die gedachten Personen bloß einen Vortheil erwerben, vermöge § 12 giltig ist. Der in der dritten Erinnerung vorgeschlagene Beisatz: „in so weit sie denselben noch besitzen," scheine durch das Wort: „zurückgeben" entbehrlich zu werden.

Er aber glaube, daß man die hier aufgestellte Regel auf alle Fälle, wo die Giltigkeit des Vertrags aus Mangel der Einwilligung bestritten wird, ausdehnen, somit sagen soll:

Wer die Aufhebung eines Vertrags aus Mangel der Einwilligung verlanget, muß dagegen auch alles zurückstellen, was er aus einem solchen Vertrage zu seinem Vortheile erhalten hat.

Hiemit war man vollkommen verstanden[1]); ebenso mit der weiteren Bemerkung des Ref., daß ihm dasjenige, was in dem Josephinischen Gesetzbuche von der Anerkennung der Schuld nach erreichter Großjährigkeit vorkommt, unnöthig scheine; wenn eine solche Schuld von dem Schuldner nach erreichter Großjährigkeit als verbindend erklärt werden wolle, solle hierüber ein eigener Vertrag geschlossen werden.

§ 22.

Da über diesen Paragraph keine Erinnerung gemacht wurde, so bleibt der Text.[2])

§ 23.

1. die jur. Fak. von Freyburg war der Meinung, damit man nicht glaube, als wenn nur die hier genannten Vertragsarten ungiltig wären, den Eingang so abzufassen: „Nebst den in dem vorhergehenden Paragraph angezeigten, erklärt das Gesetz noch folgende Verträge für ungiltig."

2. sollten zufolge Erinnerung der jur. Fak. von Prag in dem 3. Abs. auch „die Wundärzte und Hebammen" genannt werden, besonders, da die erstern § 277, III. Th. besonders angeführet werden.

In den 4. Abs. aber sollte man einschieben: „ohne Genehmigung des Gerichtes", weil manche Ursachen diese Ausnahme rechtfertigen.

3. warf die jur. Fak. von Wien die Frage auf, ob in dem 3. Abs. auch der „Operateur" begriffen sei, der eine sehr künstliche Operation vornimmt, und ob unter dem Worte: „Kur", bloß die Herstellung zu verstehen sei. Die nämliche Komm. bemerkte, daß, da der 2. Abs. von der Behauptung des Prozesses spricht, die Frage unentschieden bleibe, wenn sich der Rechtsfreund „für die Uebernahme" eine Belohnung bedingt.

4. erinnerte das böhm. A. G. und das Tarnower Landr., daß sich bei dem 4. Abs. folgende Nachtheile ergeben würden: a) würde keine zu einem Konkurse liquidirte Post cedirt, oder verhandelt werden können; b) keine mittelst Vormerkung auf einem liegenden Gute versicherte Post abgetreten werden können; c) würden bei Umsiedlungen die Staatsbürger gezwungen sein, ihre in dem vorigen Wohnorte anhängigen Streitforderungen auch in ihrer Abwesenheit zu liquidiren, wodurch sie leicht um ihre Forderungen kommen, wenigstens viele Kosten bestreiten müßten. Man sollte also diesen 4. Abs. so beschränken: „Wenn ein bereits anhängiger Prozeß an den Prozeß führenden Advokaten oder Richter . . ."

---

[1]) § 17 E. 872 R. E.
[2]) § 18 E. Rev.

5. sah die jur. Fak. von Freyburg keinen hinlänglichen Grund der Ungiltigkeit des in dem 5. Abs. ausgedrückten Falles. Sollte das römische votum captandae mortis der Grund sein, so würde der nämliche auch bei der gesetzlichen Erbfolge, und am meisten bei den eigentlichen Erbverträgen eintreten. Es sollte daher das, was § 526, Nr. 2, im II. Th. von solchen Verträgen vorgeschlagen worden ist, ohne Bedenken geltend bleiben, und hier Nr. 5 weggestrichen werden.

Hierüber erklärte nun Ref.:

Den Eingang würde er so abändern: „Insbesondere sind folgende Verträge ungiltig."

Den 2. Abs. würde er so aussagen: „wenn der Rechtsfreund sich von einer Parthei für die Uebernehmung eines Prozesses . . . ."

Den 3. Punkt dahin erweitern: „wenn ein Wundarzt, oder was immer für ein Arzt sich von dem Kranken für die Uebernehmung der Kur in voraus eine bestimmte Belohnung bedingt."

Den 4. Abs. würde er weglassen, denn der Grund der Römer, ne potentior adversarius obtendatur, falle bei einer ordentlichen Justizverwaltung weg; und warum soll man die Forderung zwar vor, aber nicht nach erhobenem Prozeß abtreten können?

Den 5. Abs. hingegen glaube Ref. beizubehalten, weil solche Verträge gewöhnlich von liederlichen Verschwendern mit gefährlichen Wucherern geschlossen werden; ja es wäre noch beizusetzen: „oder ein Vermächtniß."

Auch die übrigen Stimmen waren hiemit einverstanden; nur bei dem 3. Abs. hatte das Präsidium Bedenken, ob unter dem Ausdrucke: „Wundarzt," auch die sogenannten Operateurs, wo die Kur von einer einzigen glücklichen Handlung abhängt, und unter dem Ausdrucke: „Arzt," auch die Augen- und Zahnärzte begriffen sind, und ob sie darunter zu begreifen seien.

Da sich dafür bei weitem überwiegendere Gründe darstellen, welche das Gesetz bestimmen, dem Eigennutze und dem Wucher solcher Personen, die durch ihre seltene Geschicklichkeit ein Privilegium erhalten, nur dem reichen Manne Hilfe zu verschaffen, den armen hingegen, dem die Hilfe gerade zum Lebensunterhalte noch nöthiger ist, keines Versuches zu würdigen, billige Schranken zu setzen, so würde sich der Präs. auch mit den übrigen Stimmen vereinigen, sie darunter zu begreifen. Sollte man diese Personen aber namentlich aufführen, so wären sie unter den Rubriken: „Kropf-, Stein-, Bruchschneider, Augen-, Zahnärzte" aufzuzählen. Und nun blieben noch die Hebammen.

Uebrigens wurde nichts erinnert, und es lautet nach dem Antrage des Ref. dieser Paragraph:

Insbesondere sind folgende Verträge ungiltig:

1. wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehekontraktes bedungen wird;

2. wenn der Rechtsfreund sich von seiner Parthei für die Uebernehmung eines Prozesses; oder

3. wenn ein Wundarzt, oder was immer für ein Arzt sich von dem Kranken für die Uebernehmung der Kur in voraus eine bestimmte Belohnung bedingt;

4. wenn die Erbschaft oder ein Vermächtniß einer dritten noch lebenden Person verhandelt wird.[1])

§ 24.

Das inneröst. A. G. hielt für nöthig, hier zu bestimmen: ob und in wie weit Jemand für einen Dritten einen Vertrag schließen könne? daher wäre am Ende des

[1]) § 19 E. enthält außerdem den Schlußsatz: „Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen worden, vor dessen Uebergabe verbothen, so ist es eben so viel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte." Vgl. Prot. v. 27. Mai 1805 bei § 192. Rev.

Paragraphen zu sagen: „Niemand kann für einen Dritten ein Versprechen machen oder annehmen, außer er wäre hiezu durch das Gesetz, durch eine gerichtliche Verordnung oder durch eine erhaltene Vollmacht berechtiget. Außer diesen Fällen wirkt ein solcher Vertrag für den Dritten nur, wenn die Begnehmigung erfolget ist."

Ref. erinnerte, daß, wenn eine Bevollmächtigung vorgeht, es auch das Gesetz bestimme, daß der Machthaber für den Machtgeber versprechen könne. Uebrigens würde er den Paragraph textiren:

Außer den von den Gesetzen bestimmten Fällen kann zwar Niemand für einen Andern ein Versprechen machen oder annehmen; hat aber Jemand seine Verwendung bei einem Dritten versprochen, oder gar für den Erfolg gestanden, so muß er die eingegangene Verbindlichkeit nach Maaß seines Versprechens vollkommen erfüllen.

Welcher Textirung man allgemein beistimmte.[1])

§ 25.

Ueber diesen Paragraph wurde von keiner Seite eine Erinnerung gemacht.[2])

§ 26.

Die jur. Fak. von Freyburg erinnerte, daß, da es Verträge giebt, die schon vermöge dieses Gesetzes anders nicht als gerichtlich geschlossen werden können (§ 159, I. Th.), am Ende gesetzt werden müßte: „wenn nicht für ein oder andern Vertrag das Gesetz ausdrücklich die gerichtliche Bestättigung fordert."

Ref. bemerkte nur, daß nach dem folgenden § 59 der Schenkungsvertrag schriftlich geschlossen werden müsse. Daher solle hier beigesetzt werden: dieses macht außer den im Gesetze bestimmten Fällen in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

Damit waren alle Stimmen verstanden. Nur wird zufolge einer Erinnerung v. Sonnenfels' die Textirung seinerzeit so abzuändern sein, daß die Aussage des Paragraphen dispositive laute.[3])

§ 27.

Die Stände Tyrols erinnern hier, daß bei ihnen außergerichtliche Kontrakte ohne Siegelung nicht gelten.

Die jur. Fak. von Freyburg äußerte den Wunsch, am Ende den Beisatz zu machen: „Auch ist der Stempel zur Giltigkeit eines schriftlichen Vertrags nicht nothwendig, sondern dessen Nichtgebrauch zieht nur die im Stempelpatente festgesetzte Strafe nach sich."

Ref. erinnerte, daß der erste Vorschlag Gegenstand des Provinzialrechtes, der zweite des Stempelpatents sei. Allein zur Vermeidung alles Zweifels könnte man beisetzen: vor der Unterschrift beider Partheien u. s. w.

Womit man verstanden war.[4])

§ 28.

Nach Erinnerung der hiesigen jur. Fak. wäre näher zu bestimmen, was Hauptpunkte sind.

Dann wollte das ostgal. App. G. den letzten Satz, nämlich: „von welcher die Einwilligung zu den übrigen Punkten abhängt," da er zu zweideutigen Auslegungen Anlaß gäbe, weglassen.

Endlich schlug das inneröst. App. G. vor, zwei Fragen hier zu entscheiden: a) ob und wann in zweiseitigen Verträgen wegen Nichtzuhaltung des einen Theils auch der

---

[1]) § 20 E. 876 R. E.

[2]) § 21 E. 877 R. E.

[3]) § 22 E.: „Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich, vor Gericht oder außer demselben errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht außer den . . ." § 878 R. E.

[4]) § 23 E. 879 R. E.

andere den Vertrag nicht zuzuhalten schuldig, oder gar solchen aufzuheben berechtigt ist? b) ob überhaupt in den Fällen, wo der eine Theil die ihm allenfalls gesetzte Bedingung nicht erfüllt, der Andere allzeit und allsogleich von dem Vertrage abgehen könne, oder nicht?

Zur Entscheidung dieser Fragen sollen zwei Paragraphe dienen:

§ —. „In zweiseitigen Verträgen gilt die Verbindlichkeit des einen Theiles, und die Erfüllung derselben für eine Bedingung, unter welcher, und nicht anders auch der andere Theil den Vertrag seinerseits zu erfüllen nur schuldig ist. Hat es also der eine Theil ohne gerechte Ursache daran ermangeln lassen, so ist der andere Theil, wenn seinerseits die Erfüllung schon erfolget ist, den Ersatz des Schadens und Entgang des Nutzens zu begehren, außerdem aber vom Vertrage abzutreten, berechtiget."

§ —. „Bedingungen, deren Erfüllung nicht in der Macht der Vertragschließenden liegt, wirken sogleich, als sie eingetreten sind. Hingegen findet bei Bedingungen, welche von dem Willen der Parthei abhängen, nach Umständen ein billiger Aufschub, oder einige Nachsicht der Verzögerung statt, es sei denn, daß ein beträchtlicher Schaden daraus entstünde, oder der wesentliche Endzweck des Geschäftes es anders erheischte."

Hierüber äußerte Ref.: Wenn jeder Hauptpunkt (und wie zweifelhaft ist diese Bestimmung!) als eine Bedingung, wovon die Einwilligung zu allen übrigen Punkten abhängt, betrachtet wird, so folge vermöge der Beziehung im nachstehenden Paragraphe, daß in dem Falle, wo ein Theil einen Hauptpunkt nicht erfüllt, der andere von dem ganzen Vertrage abgehen könnte, ohne zu unterscheiden, ob die Nichterfüllung in einer vorsätzlichen Weigerung, in einem Versehen, oder in einem Zufalle gegründet sei. Dieser Grundsatz mit der Strenge und Allgemeinheit würde außer dem Grotius von keinem Rechtsphilosophen, noch auch in irgend einem Gesetzbuche aufgestellt, und habe auch in Oesterreich nie gegolten.

Die Frage, wozu die Nichterfüllung eines Vertragspunktes den andern Theil berechtige, fordere mehrere Unterscheidungen und genauere Bestimmungen. Sie gehöre, weil sie sich eigentlich auf die entgeltlichen Verträge bezieht, nicht in das Hauptstück von Verträgen überhaupt, sondern nach der einstimmigen Ordnung der Rechtssysteme und Gesetzbücher zur Lehre von den Arten, wie die Verbindlichkeiten aufgehoben werden. Dieser Paragraph sei also hier auszulassen, und in dem 17. Hauptstücke vorzunehmen.

Womit man sich einstimmig vereinigte.

§ 29.

Hier war Ref. der Meinung, da nach seinem oben bei dem § 485, II. Th., gemachten Vorschlage die unmöglichen oder unerlaubten Bedingungen auch die bedingte letzte Anordnung ungiltig machen, hier allgemein so zu sagen:

In Ansehung der Bedingungen bei Verträgen gelten überhaupt die nämlichen Vorschriften, welche über die den Erklärungen des letzten Willens beigesetzten Bedingungen aufgestellt worden sind.

Man vereinigte sich ganz mit dem Antrage.[1])

§ 30.

Ref. erklärte, daß er mit dem ersten Theile ohne Beschränkung einverstanden sei, den zweiten aber nach der Analogie vom Erbrechte dahin zu beschränken erachte:

Außerdem haben dergleichen Aeußerungen auf die Giltigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß; bei den unentgeltlichen aber ist die im § 363 (Entwurfs) gegebene Vorschrift anzuwenden.

---

[1]) § 32 E.; § 892 R. E. zitirt a. E. §§ 682—690.

Diese Meinung ward auch von allen übrigen Stimmen für richtig befunden und der erste Theil des Paragraphen unverändert, der zweite nach der Textirung des Ref. aufgenommen.[1])

(81.) Sitzung am 11. Februar 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofr.: Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§§ 31, 32, 33.

Diese Paragraphe wurden unter einem der Beurtheilung unterzogen.

Bei § 31 wurde von Niemanden eine Erinnerung gemacht, daher der Text beibehalten.[2])

Bei § 32 ward nach einem Vorschlage der hiesigen jur. Fak. in der vorletzten Zeile die Abänderung getroffen, daß anstatt der Worte: „so begnüget sich," gesetzt wurde: so hat sich jeder zu begnügen[3]) u. s. w.

Bei § 33 endlich schlug die jur. Fak. von Prag vor, im Anfange der 3. Zeile zu sagen: „solche entweder von allen Mitschuldnern zusammen, oder auch von einem Einzelnen fordern."

Allein dieser Beisatz ward von dem Ref. und allen übrigen für unnöthig befunden. Dagegen war man einstimmig mit der von mehreren Kommissionen (inneröstert. A. G., jur. Fak. von Wien, ostgaliz. A. G.) gemachten Bemerkung einverstanden, daß es in der 5. Zeile anstatt: „Mitschuldner," nur: Schuldner, heißen müsse.[4])

Diese Abänderung ist also im Texte vorzunehmen.

§ 34.

Hier wurden mehrere Erinnerungen gemacht:

1. war das inneröst. A. G. der Meinung, die Worte: „daß sich Einer für Alle und Alle für Einen ausdrücklich verbinden," wegzulassen, weil dieselben den Fall einer wechselseitigen Bürgschaft ausdrücken, welche aber bei einer Gesammtverbindung nicht wesentlich ist. Dagegen wäre

2. nach dem Vorschlage eben dieser Komm. am Ende folgende Regel anzuhängen: „Im Zweifel, und wo immer die Willensmeinung der Theile nicht klar ausgedrückt ist, muß die Verbindlichkeit für getheilt angesehen werden." Endlich

3. erinnerte das oberöst. A. G., es müsse, damit nicht der belangte Schuldner schließen kann, er sei zur theilweisen Befriedigung berechtiget, in der vorletzten Zeile anstatt: „befriedigt," heißen: „befriedigen kann."

Ref. war der Meinung, die in der ersten Erinnerung angefochtenen Ausdrücke, welche die bekanntesten zur Bezeichnung der Korrealität sind, beizubehalten. Die zweite Erinnerung fand er durch das in der 4. Zeile einkommende Wort: „ausdrücklich," überflüssig. Vollständiger könnte man den zweiten Theil des Paragraphen so textiren:

Es hängt dann von dem Gläubiger ab, ob er alle, oder einige Mitschuldner insgesammt oder nach von ihm gewählten Antheilen, oder ob er es von einem einzigen fordern wolle. Selbst nach erhobener Klage bleibt ihm nach Abstehung von derselben diese Wahl vorbehalten, und wenn er von einem oder andern Mitschuldner nur zum Theile befriediget wird, so kann er das Rückständige von den übrigen fordern.

Man war durchgehends mit dem Ref. einverstanden; der erste Theil des Entwurfs blieb unverändert.[5])

---

[1]) § 33 E.: „. . . sind die bei den letzten Anordnungen hierüber gegebenen Vorschriften . . ." § 896 R. E.

[2]) § 24 E. 882 R. E.

[3]) § 25 E. 883 R. E.

[4]) § 26 E. 884 R. E. Sup.

[5]) § 27 E.: „. . . Selbst nach erhobener Klage bleibt ihm, wenn er von derselben absteht, . . ." § 885 R. E.

§ 35.

Das inneröst. A. G. wollte für einen sich oft ereignenden Fall hier die Bestimmung anhängen: „Bringt einer aus mehreren Gläubigern seinen Anspruch gerichtlich an, so wirkt dieses die Hemmung der Verjährung auch für die übrigen."

Diesen Vorschlag hat Ref. zur Einschaltung in dem Kapitel von der Verjährung angemerket. Uebrigens erklärte er, daß, wenn einer der Korrealgläubiger auf das Ganze klagt und der Schuldner etwa, weil er dermalen unvermögend ist, nur einen Theil bezahlt, jenem dennoch sein Recht auf den noch übrigen Theil bliebe. Richtiger sollte es aber am Ende so heißen: „Begnügt sich dieser Gläubiger mit einem Theile, so hat u. s. w."

Die übrigen Stimmen kamen aber nach dem Vorschlage v. Pitreich's darin überein, den Endesatz vor dem Worte: „entrichtet" angefangen, wegzulassen, denn er sei blos eine Erläuterung dessen, was in dem Satze, daß der Schuldner demjenigen Gläubiger zahlen muß, der ihn darum zuerst belangt, bereits enthalten ist; begnügt sich dieser mit einem angebotenen Theile, so möge diese Schenkung in Rücksicht seiner, könne aber nie in Rücksicht der übrigen Gläubiger, welche ein Recht auf den Ueberrest behalten, von Wirkung sein. Allein dieß verstehe sich auch ohne besondere Vorschrift eben so gut, als daß, wenn sich der Gläubiger mit der theilweisen Befriedigung nicht begnügt, demselben seine Rechte vorbehalten bleiben.

Der Paragraph, welcher übrigens unverändert bleibt, endet daher mit dem Satze: der ihn zuerst darum belangt.[1])

§ 36.

Hier ward nichts erinnert, als daß nach dem Vorschlage des Ref. das Wort: „also" weggestrichen wurde.[2])

§ 37.

Hier bemerkte Ref., es könne ein Mitschuldner auch nur eine Zahlungsfrist erhalten, oder vermöge des Gesetzes von der Verbindlichkeit losgesprochen werden, indem er z. B. minderjährig ist. Daher textire er:

Ein Mitschuldner kann dadurch, daß er mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen eingeht, den übrigen keinen Nachtheil zuziehen; und die Nachsicht oder Befreiung, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, kommt den übrigen nicht zu Statten."

Womit man vollkommen verstanden war.[3])

§ 38.

Zur bestimmten Sanktion dieses Gegenstandes schlug das inneröstert. A. G. folgende Textirung vor:

„Ein Mitgläubiger, der die ganze Forderung eingetrieben hat, haftet den übrigen nur in dem Falle einer Gütergemeinschaft, oder insoweit etwa zwischen ihnen deshalb besondere Verträge bestünden. Hingegen kann ein Mitschuldner, welcher die ganze Schuld abgetragen hat, auf den Rückersatz der übrigen nur in dem Falle einer geleisteten wechselseitigen Bürgschaft oder einer bestehenden Gütergemeinschaft oder nach Maß eines hierwegen etwa besonders errichteten Einverständnisses Anspruch machen."

Ref. äußerte sich auf folgende Art: Der Entwurf nehme nur Eine Quelle der Theilung an, nämlich wenn bei der Korrealität dieselbe bedungen worden ist. Allein es könne ja ehe schon eine Gemeinschaft bestehen, oder es könne die Korrealschuld zum Nutzen aller verwendet worden sein. Demnach würde er allgemein so sagen: muß aus

---

[1]) § 28 E. 886 R. E.
[2]) § 29 E. 887 R. E.
[3]) § 30 E. 888 R. E.

dem besondern, zwischen den Mitgläubigern und Mitschuldnern bestehenden rechtlichen Verhältnisse bestimmt werden. Besteht kein solches Verhältniß, so ist einer dem andern keine Rechenschaft schuldig.

Die Abänderung wurde mit allgemeiner Beistimmung aufgenommen. [1])

§ 39.

Das ostgaliz. A. G. war der Meinung, die Textirung zu ergänzen und beizusetzen: „24 Stunden für einen Tag, 7 Tage für eine Woche, 30 Tage für einen Monath, 90 Tage für ein Vierteljahr" u. s. w.

Allein man fand, so wie Ref., dieß für überflüssig, und es blieb der Text des Entwurfes; nur v. Sonnenfels war der Meinung, daß man auch den Gegenstand unter die Erfordernisse dieses Paragraphen aufnehmen müsse.[2])

§ 40.

Das ostgaliz. A. G. schlug vor, nach den Worten: „gefordert werden," zu setzen: „und der Richter hat nach Vernehmung des Gegentheils, und Erwägung der von demselben anzubringenden Einwendungen, was Rechtens ist, zu sprechen." Ferner sollte am Ende beigefügt werden: „welcher selbe nach Umständen billig und mit Rücksicht auf die Gerichtsordnung bestimmen muß."

Die jur. Fak. von Prag wollte am Ende des Paragraphen folgenden Beisatz machen: „letzteres findet auch dann statt, wenn der Verpflichtete die Erfüllung nach Möglichkeit oder Thunlichkeit versprochen hat."

Den ersten Vorschlag hielt Ref. für überflüssig. Den letzten Beisatz aber würde er aufnehmen, und weil hier noch mehrere Fragen eintreten können, die man aber aus den vorausgegangenen Vorschriften beantworten kann, noch hinzusetzen: „Uebrigens müssen die Vorschriften, welche oben (§ 492—495) in Rücksicht der den letzten Anordnungen beigerückten Zeitbestimmung gegeben worden, auch hier angewendet werden."

Da man dem Ref. beistimmte, bleibt § 40; am Ende wird aber beigerückt:

Letzteres findet auch dann Statt, wenn der Verpflichtete die Erfüllung nach Möglichkeit oder Thunlichkeit versprochen hat. Uebrigens müssen die Vorschriften, welche oben (§ 492—495) in Rücksicht der den letzten Anordnungen beigerückten Zeitbestimmung gegeben worden, auch hier angewendet werden.[3])

§ 41.

In Hinsicht des letzten Satzes ward von der jur. Fak. von Prag folgende Bestimmung vorgeschlagen: „dieser Unterschied wird auch in Ansehung des Maaßes beobachtet; das Gewicht, die Geldsorten u. dgl. sind nach dem Orte des Kontraktes zu bestimmen."

Die jur. Fak. von Wien schlug folgende Bestimmung vor: „In Ansehung des Maaßes, des Gewichtes, der Geldsorten ist auf den Ort der Uebergabe zu sehen."

Dem Ref. schien im Eingange folgende Textirung natürlicher zu sein: „Wenn der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, weder aus der Verabredung, noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäfts bestimmt werden kann, so werden unbewegliche Sachen" u. s. w.

Am Ende des Paragraphen würde sich Ref. mit dem von der jur. Fak. von Wien gemachten Vorschlage vereinigen.

Der Vorschlag wurde begnehmiget, und es lautet der Paragraph:

Wenn der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, weder aus der Verabredung, noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäfts bestimmt werden kann, so werden unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen,

---

[1]) § 31 E. Rev.
[2]) § 34 E. 897 R. E.
[3]) § 35 E. 899 R. E.

bewegliche aber an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben. In Ansehung des Maaßes, des Gewichtes, der Geldsorten ist auf den Ort der Uebergabe zu sehen.[1])

§ 42.

Hier ward nur beschlossen, in der zweiten Zeile anstatt: „vertragsmäßigen" — gehörigen Orte, zu setzen, indem im § 41 nicht bloß vom Vertrage gesprochen wurde.[2])

§ 43.

Da die dem Andern noch nicht bekannte Wahl geändert werden könnte, so müßte man, wie das oberöst. A. G. glaubt, nach dem Worte: „getroffenen," einschieben: „und dem Anderen bekannt gemachten Wahl."

Das Tarnower Landr. wollte den Fall einschalten, daß, wenn der Verpflichtete sich seiner Obliegenheit binnen einer bestimmten Zeit an diesem oder an jenem Orte entledigen kann, es aber unterläßt, es sohin von der Willkühr des Klägers abhänge, an welchem Orte er sich das Versprechen wolle erfüllen lassen.

Als aber hierüber Ref. erinnerte, daß der erstere Beisatz sich von selbst verstehe, und daß es in Rücksicht des zweiten genug sei, daß der Saumselige dem Andern den Schaden ersetzen muß, so ward der Text des Entwurfes beibehalten.[3])

§ 44.

Hier war die jur. Fak. von Innspruck der Meinung, damit man nicht etwa glaube, als wenn die Worte: „der doppelte Werth," auf die ganze Verbindlichkeit sich beziehen, zu setzen: „durch die Bezahlung des doppelten Betrages desselben" u. s. w.

Von dieser Erinnerung wollte Ref. Gebrauch machen. Allein er fügte hier noch bei:

1. daß der Eingang des Paragraphen mit dem Ende nicht übereinstimmt; denn, wenn ein Angeld wirklich nur zum Zeichen des geschlossenen Vertrages oder zur Sicherstellung gegeben worden, so könne es weder eine vertrags- noch gesetzmäßige Ausnahme geben, daß es doch nur ein Reugeld sein soll. Der Sinn sollte eigentlich sein, daß man das Vorausgegebene in Zweifel für ein An-, und nicht für ein Reugeld halte. Dieses aber sei deutlicher auszusagen.

2. Sollte die vorzüglichste Wirkung des Angeldes darin bestehen, daß der schuldlose Theil im Falle der Nichterfüllung sich, wenn er will, an das Angeld halten könne, ohne daß er nöthig hat, den Betrag des Schadens zu erweisen.

Daher schlage er diese Textirung vor:

Was bei Abschließung eines Vertrags vorausgegeben wird, ist außer dem Falle einer besonderen Verabredung nur als Zeichen der Abschließung, oder als eine Sicherstellung über die Erfüllung des Vertrages zu betrachten. Wird der Vertrag durch Schuld einer Parthei nicht erfüllt, so kann die schuldlose Parthei das von ihr empfangene Angeld behalten oder den doppelten Betrag des von ihr gegebenen Angeldes zurückfordern. Will sie sich aber damit nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung, oder wenn diese nicht mehr möglich ist, auf den Ersatz des erweislichen Schadens dringen.

Diese Textirung ward mit einhelliger Beistimmung aufgenommen.[4])

§ 45.

Hier fand das inneröst. App. G. für nöthig, einige den Verträgen eigene, oder doch wenigstens mehrerer Deutlichkeit halber besonders anzuführende Auslegungsregeln

---

[1]) § 36 E. 900 R. E

[2]) § 37 E. Rev.

[3]) § 38 E. 902 R. E.

[4]) § 39 E. 903 R. E.

beizusetzen; demnach käme nach den Worten: „gelten auch überhaupt für Verträge,“ einzuschalten: „Im Zweifel soll also der Vertrag aus der Absicht der Vertragschließenden, und diese aus dem Zwecke und Gegenstande des Geschäftes, aus der Zusammenhaltung des ganzen Inhalts der Vertragsurkunde, aus dem gemeinen Gebrauche und überhaupt so erklärt werden, daß“; nun folge der Text des Entwurfes bis zu dem Worte: „Ganz“. Vor diesem wäre zu setzen: „Ist die Güte oder der Werth der Sachen, die den Gegenstand des Vertrages ausmachen, unbestimmt geblieben, so hat die Ausdeutung mit Mäßigung nach dem mittleren ohne Rücksicht einer Vorliebe zu geschehen.“ Sodann würde der Schluß des Paragraphen folgen.

Wie Ref. bemerkte, ließen sich diese Auslegungsregeln freilich noch beträchtlich vermehren. Allein man könne es bei denen, welche der Entwurf angibt, und auf die er sich bezieht, bewenden lassen, indem die übrigen theils daraus abgeleitet werden können, theils von selbst auffallen müssen. Indessen würde Ref. in der dritten Zeile das Wort: „übergehen“ weglassen, und anstatt: „übrigens“ „insbesondere“ setzen.

Die übrigen Stimmen waren größtentheils mit dem Ref. verstanden, nur wurde beschlossen, den Satz: „und wenn es möglich ist,“ wegzulassen; es lautet also dieser Paragraph:

Die im I. Th. §§ 18 und 19 angeführten allgemeinen Auslegungsregeln der Gesetze gelten auch für Verträge. Insbesondere soll ein zweifelhafter Vertrag so erklärt werden, daß er keinen Widerspruch enthalte, und von Wirkung sei. Ganz unverständliche Verträge sind ohne Wirkung.[1])

§ 46.

Hier ward bloß beschlossen, anstatt des Wortes: „dunkle,“ in der 5. Zeile lieber: undeutliche, zu setzen, übrigens aber der Text beibehalten.[2])

§§ 47 und 48.

Ueber diese beiden Paragraphe wurde keine Erinnerung angebracht.[3])

(82.) Sitzung am 18. Februar 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Zeiller.)

Zweites Hauptstück.

Von Schenkungen.

Ref. bemerkte, daß nach der Lehre von Verträgen überhaupt, nun von den unentgeltlichen, und aus diesen zuerst von den Schenkungen in folgender Ordnung gehandelt werde:

a) Begriff von einer eigentlichen Schenkung und ihrer Wirkung (§§ 49—51).

b) Zweifelhafte Arten der Schenkungen (§§ 52—55).

c) Eintheilung der Schenkungen in jene unter Lebenden und von Todeswegen (§§ 56—58).

---

[1]) § 42 E. Rev.

[2]) § 43 E. 910 R. E.

[3]) §§ 45—46 E.; § 45 = § 912 R. E., § 46 Rev. — Das Hauptstück ist im E. stark vermehrt. Die §§ 40—41 E. werden bei Berathschlagung der §§ 479 und 480; § 44 E. bei § 181; § 47 E. nach § 165; § 48 E. bei § 173; §§ 49—61, b E. bei §§ 153—165; § 62 E. bei § 584 III. Th. beschlossen. Vgl. Prot. vom 30. Juni 1806; vom 13., 20. und 27. Mai 1805; vom 6. Oktober 1806.

d) Form der ersteren (§ 59).
e) Rechtliche Bestimmungen hierüber (§§ 60—64).
f) Rechtliche Ursachen eine Schenkung unter Lebenden zu wiederrufen (§§ 65—73).

Anmerkung: Hier war v. Ehrenberg wegen einer in der Abtheilung der k. k. obersten Justizstelle vorgetragenen Referates noch abwesend.

§ 49.

Ref. erklärte, daß der Paragraph, da er bloß doktrinell ist, um so überflüssiger sei, als dessen wesentlicher Inhalt schon im § 10 vorgekommen ist, und es wurde einstimmig beschlossen, den Paragraph wegzulassen.

§ 50.

Hier hätten zufolge Erinnerung der jur. Fak. von Wien die Worte: „oder Recht," wegzubleiben, weil unter dem allgemeinen Ausdruck: „Sache" auch die unkörperliche oder das Recht schon begriffen sei. Dann sollte man anstatt: „übertragen" besser sagen: „zusichern", weil übertragen soviel wie übergeben heißt.

Ref. erinnerte, daß nach der Erklärung des Entwurfs auch die unentgeltliche Ueberlassung des bloßen Gebrauchsrechtes eine eigentliche Schenkung sein würde. Besser wäre also, den Paragraph zu textiren: „Ein Vertrag, wodurch das Eigenthum einer Sache unentgeltlich überlassen wird, heißt eine Schenkung im eigentlichen Verstande."

Gegen diese Textirung ward von dem Vizepr. bemerkt, daß das Wort: „Eigenthum", zu irrigen Folgerungen Anlaß geben würde, und so wahr der Unterschied für die Rechtsverständigen sei, ob das Eigenthum oder bloß die Nutzung einer Sache geschenkt wird, in welch ersterem Falle eine Schenkung, im eigentlichsten strengsten Sinne, im letztern Falle hingegen nur ein Leihvertrag vorhanden ist, so glaube Stimmführer doch nicht, daß es nöthig ist, auf die Subtilität Rücksicht zu nehmen. Allen Bedenklichkeiten würde ausgewichen, wenn man bloß sagte:

Ein Vertrag, wodurch eine Sache unentgeltlich überlassen wird, heißt eine Schenkung im eigentlichen Verstande.

Denn unter dem Ausdrucke: „Sache" verstünden sich nicht bloß die Nutzungen derselben, was also auch den Grundsätzen des Ref. angemessen sei; es wären aber auch, wie der Entwurf enthält, die Rechte darunter begriffen, was ebenfalls die Absicht des Ref. sei.

Mit dieser letztern Beschränkung waren auch die übrigen Stimmen verstanden, und sie wurde anstatt § 50 aufgenommen.[1])

§ 51.

Von dem böhm. A. G. wurde erinnert, daß, so wie bei dem § 1, auch hier zu textiren wäre: „Mit der Uebergabe erhält er ein Recht an der Sache, nämlich das Recht des Besitzes."

Ref. war der Meinung, der oben bei § 1 aufgenommenen Ausdrücke auch hier sich zu bedienen, und anstatt: „ein Recht zur Sache," zu sagen: „ein persönliches Recht," und anstatt: „ein Recht auf die Sache," zu sagen: „ein dingliches Recht."

Was diese Ausdrücke betrifft, trat man mit Ausnahme des Vizepräs. dem Ref. bei; ersterem gefiel aber die Aussage des Entwurfes besser, und er würde, um vollkommen verstanden zu werden, beide Vorschläge vereinigen, und sagen: „ein persönliches Recht zur Sache," und „ein dingliches Recht auf die Sache."

Allein nun brachte er über den weiteren Theil des Paragraphen folgende Bemerkung an: Wenn derselbe, so wie er in dem Entwurfe ausgesagt wird, und womit auch Ref. verstanden zu sein erklärte, beibehalten werden soll, könne man um so weniger in dem § 50 die Abänderung des Ref. annehmen, und sagen: „ein Vertrag, wodurch das Eigenthum einer Sache" u. s. w., indem nach diesem Paragraph dem Beschenkten

---

[1]) § 63 E.: „. . . heißt eine Schenkung." § 938 R. E.

durch die Uebergabe ein Recht des Besitzes oder des Eigenthums übertragen wird, welches für den mit der Rechtstheorie weniger vertrauten Theil des Publikums ein Widerspruch scheinen müsse. Diese Betrachtung sei eine neue Begründung zu der im obigen Paragraph vorgeschlagenen Abweichung.

Die übrigen Stimmen erklärten sich schon bei dem vorhergehenden Paragraph mit dem Vizepräs. verstanden, dessen Erinnerungen aber auf die Textirung dieses Paragraphen keinen Einfluß nehmen.

Uebrigens wurden, wie bemerkt, einige Ausdrücke nach dem Vorschlage des Ref. abgeändert, und textiret:

Durch die Schenkung ohne Uebergabe erhält der Beschenkte nur ein persönliches, durch die Schenkung mit der Uebergabe aber ein dingliches Recht, nämlich das Recht u. s. w. wie im Entwurfe.[1])

§§ 52, 53.

Von der Komm. im Lande ob der Enns wurde über den § 52 die Erinnerung gemacht, daß nach den Worten: „gemacht worden ist," folgender Beisatz gemacht werden sollte: „Jedoch sind die Schenkungen, welche in Rücksicht auf die Verdienste des Beschenkten, oder als eine besondere Belohnung desselben gemacht werden, z. B. eine Pension, in Konkursfällen immer nach der habenden Hypothek, sonst aber in die 4. Klasse zu setzen."

Ueber den § 53 wurde keine Erinnerung gemacht.

Was den ersten Vorschlag betrifft, so erklärte Ref., daß er zur Konkursordnung gehöre. Er bemerkte ferners, daß das Ende des § 52 bei der von ihm vorgeschlagenen Textirung des nächstfolgenden Paragraphen wegbleiben könne.

Bei § 53 aber erklärte er: Da bloße Schenkungen in mehreren Fällen widerruflich sind, vorzüglich wenn sie zum Nachtheile der Gläubiger oder des Pflichttheils geschehen, so muß das Gesetz vorbeugen, daß nicht einerseits entgeltliche Verträge unter die Schenkungen gezogen, aber andererseits auch nicht durch bloßen Schein wahre Schenkungen als entgeltliche Leistungen bemäntelt werden. § 53 scheine ihm nicht ganz deutlich; auch bleibe die Frage unbeantwortet, ob und in wie fern Schenkungen unter einer Bedingung, oder zur Beförderung eines Zweckes entgeltliche, oder unentgeltliche Verträge seien. Er würde textiren:

„Ist aber die Belohnung vor unternommener Handlung verabredet, oder durch das Gesetz vorgeschrieben, oder muß sich der Empfänger der Erfüllung einer Bedingung oder eines Auftrages unterziehen, so ist das Geschäft, wofern das Gegebene nicht offenbar das billige Ebenmaaß überschreitet, als ein entgeltlicher Vertrag anzusehen."

Hierüber theilten sich die Meinungen der übrigen Stimmführer:

v. Lyro war ohne weiters mit dem Ref. verstanden, höchstens würde er das Wort: „offenbar" weglassen.

Auch v. Pitreich hatte gegen die von dem Ref. entworfene Textirung nichts einzuwenden; allein er war der Meinung, daß durch sie der Inhalt des § 53 nicht erschöpft werde, und daß sie daher nicht für, sondern neben dem erstgenannten Paragraphen eingeschaltet werden müsse; denn nach der Textirung des Ref. würde bei Einschreitung der daselbst angeführten Fälle das ganze Geschäft als ein entgeltlicher Vertrag erklärt, da hingegen es nach dem Sinne des Entwurfs nur in so weit dafür angesehen werden soll, als der Beschenkte auf einen Theil des Geschenkes ohnehin ein Recht zu klagen hätte; das Uebrige wäre immerhin ein Geschenk. Man könnte also die Unterscheidung nicht übergehen, und daher die Vorschrift in Ansehung des Klagerechtes nicht weglassen.

Der Vizepräs. wich ganz von der Meinung des Ref. ab und wollte den Text des Entwurfes beibehalten. Denn dieser Gegenstand beschränke sich eigentlich bloß auf die

---

[1]) § 65 E. Rev.

Frage, wie weit bei solchen Schenkungen, welche donationes mixtae sind, das Gesetz eine Absicht bestimmen kann. Der Text gehe von der allgemeinen Proposition aus, daß, wenn demjenigen, welchem die Sache überlassen wird, ein jus petendi zusteht, es keine Schenkung sei, wenn sie gleich aus Erkenntlichkeit in Rücksicht auf Verdienst oder als eine besondere Belohnung gemacht wurde. Dagegen wolle Ref. aus der Aufzählung der Rechtstitel ausgehen, welche dem Beschenkten ein Klagerecht einräumen.

Nun fände Stimmführer die Absicht des Entwurfes mehr erreichbar, mehr die Sache erschöpfend. Denn auch die von dem Ref. vorgeschlagene Bestimmung, daß dasjenige, was über das Maaß eines Klagerechtes gegeben worden ist, als eine Schenkung gehalten sein soll, läge in dem Texte des Entwurfes, da man diese Geschäfte, bei denen es sich um die bei jedem Individuo verschiedene Gesinnung der Freigebigkeit handelt, nicht auf ein gewisses bestimmtes Ebenmaaß reduziren könne. Solche Fälle müßten immer der Beurtheilung des Richters überlassen sein, welcher mit Rücksicht auf die besondern Umstände entscheiden wird. Würden Gläubiger auftreten und die Schenkung in fraudem ihrer angreifen, so würde der Richter hierauf schon Bedacht nehmen. Auf diese Art zeige sich, daß durch den Text des Entwurfes allen Besorgnissen vorgebeugt, derselbe daher beizubehalten wäre.

Mit der von dem Ref. in § 53 vorgeschlagenen Abänderung, zu Ende des Paragraphes bloß zu sagen, daß solche Geschäfte als entgeltliche Verträge anzusehen sind, war Stimmführer einverstanden.

v. Aichen und der Präsident traten ebenfalls dem Vizepräs. bei, und da sich für dessen Meinung die Mehrheit der Stimmen ergab, so werden die Paragraphe des Entwurfs beibehalten und bloß im § 53 die Abänderung gemacht, daß es zu Ende heißt: so hört es auf, eine Schenkung zu sein und ist als ein entgeltlicher Vertrag anzusehen.[1])

§ 54.

Anm.: Hier war v. Ehrenberg schon zugegen.

Zufolge Erinnerung der jur. Fak. von Wien wäre in der 3. Zeile anstatt: „unentgeltliche Verträge," zu sagen: „wahre Schenkungen", indem man sonst glauben sollte, daß es auch entgeltliche Schenkungen gebe.

Mit dieser Erinerung war auch Ref. einverstanden.

Indessen wurden über eine Bemerkung v. Pitreich's die ersten drei Zeilen des Paragraphes weggelassen und derselbe textirt:

Sind Schenkungen vorher dergestalt bedungen, daß der Schenkende wieder beschenkt werden muß, so entsteht keine wahre Schenkung im Ganzen, sondern nur in Ansehung des übersteigenden Werthes.[2])

§ 55.

Ueber diesen Paragraph wurden mehrere Erinnerungen gemacht:

1. war die jur. Fak. von Wien der Meinung, daß, da auch jedes unbedingte Hochzeitsgeschenk in Rücksicht auf die künftige Ehe geschieht, es besser wäre, anstatt: „in Rücksicht auf die künftige Ehe," zu sagen: „als Beweggrund zur künftigen Ehe".

2. sollte nach Erinnerung der jur. Fak. von Freyburg in der 6. Zeile nach dem Worte „Schenkung," eingeschaltet werden: „mithin, wenn die Ehe nicht erfolgt, geht auch ein solcher Vertrag zurück."

3. würden einige Stimmen des obderennsischen Landr., um die Schenkungen unter Ehleuten zu beschränken, indem die Ueberredungen so leicht sind, nach § 55 einen neuen Paragraph des folgenden Inhalts einschalten: „Alle Schenkungen aber, welche ein Ehmann seinem Weibe oder das Weib dem Manne während der Ehe selbst machen, wenn solche auch zu verschiedener Zeit vor sich gehen, können den achten Theil des

[1]) §§ 66, 67 E.; § 66 = § 935 R. E.; § 67 Rev.
[2]) § 68 E. § 937 R. E.

Vermögens von Seite des Schenkenden nicht übersteigen, und werden die höheren Schenkungen hiemit als unkräftig erklärt."

Dem Ref. schien, wenn man diesen Paragraph unmittelbar auf seine Textirung des § 58 folgen läßt, derselbe keiner Abänderung zu bedürfen. Von den Schenkungen unter den Ehleuten würde erst im § 340 gehandelt.

Daß an diesem Paragraphe keine Abänderung vorgenommen werden soll, damit waren v. Ehrenberg und v. Lyro verstanden.

Dagegen waren v. Aichen, v. Pitreich, der Vizepr. und der Präs. der Meinung, den Paragraph ganz wegzulassen. Denn sein Inhalt hätte nur Nutzen, wenn die ehlichen Verlöbnisse, die Eheversprechen noch von Wirkung wären; gegenwärtig sei seine Aussage unverständlich und schwankend, da sie bald von Schenkungen, bald von zweiseitigen Verträgen spricht; endlich aber schon unter der allgemeinen Vorschrift der vorhergehenden Paragraphen begriffen, daß die Schenkung, um als solche zu bestehen, unentgeltlich bedungen werden muß.

Nach diesen mehreren Stimmen wurde auch der Paragraph weggelassen.

§ 56.

Hier war das inneröst. App. G. der Meinung, am Ende den Beisatz zu machen: „Obige Bedingungen können auch als stillschweigend beigesetzt angenommen werden, so oft sich überhaupt aus den Umständen die Gesinnung des Schenkenden zeigt, daß er sich der Sache nicht selbst entäußern, sondern sie nur dem Beschenkten ehe als seinen Erben zugedacht wissen wollte. Diese Gesinnung wird auch alsdann vermuthet, wenn die Schenkung in Rücksicht auf eine wirkliche Krankheit oder andere vorhandene Lebensgefahr gemacht worden ist."

Allein Ref. und alle Uebrigen erklärten diesen Vorschlag für überflüssig und es wurde der Text beibehalten.[1])

§ 57.

Die jur. Fak. von Wien bemerkte, daß in der 3. Zeile das Wort: „giltige," überflüssig sei.

Mit dieser Bemerkung war man einhellig verstanden; nur wurde noch anstatt „gehören" das Wort „sind" gesetzt, folglich der Eingang des Paragraphes so abgeändert:

Schenkungen, welche nicht von dieser zweifachen Bedingung abhängen, sind Schenkungen unter Lebendigen. Selbst, wenn festgesetzt u. s. w., wie im Entwurfe.[2])

§ 58.

Die jur. Fak. von Wien und Freyburg waren der Meinung, daß in der ersten Zeile nach dem Worte: „Eigenthümer" gesetzt werden solle: „der die freie Verwaltung seines Vermögens hat."

Allein Ref. hielt nach dem, was oben von Verträgen überhaupt gesagt worden ist, diesen Zusatz für überflüssig. Auch das Wort: „rechtmäßige," fand er entbehrlich.

Dagegen erinnerte er, es entstehe hier die Frage, wenn jemand bei der Schenkung seines ganzen Vermögens sich einen Theil zur Verfügung vorbehalten, bei dem Ableben aber keine getroffen hat, ob dieser Theil dem Beschenkten oder dem gesetzlichen Erben zufalle? Das französische G. B. bestimme das letztere; dagegen das preußische, mit Ausnahme der auf- und absteigenden Linie, der Geschwister oder Geschwisterkinder, das Erstere.

Dem Ref. schien das Letztere natürlicher. Er müsse aber noch erinnern, daß vermöge § 523 bei einem Erbvertrage über das ganze Vermögen dennoch ein Viertheil zu letzter Anordnung vorbehalten bleibe. Dieß wäre nun auch auf die Schenkungen anzuwenden und zu sagen: „Bei einer Schenkung des ganzen Vermögens bleibt

---

[1]) § 69 E. Rev.
[2]) § 70 E. Rev.

sowie bei einem Erbvertrage (§ 523) dem Schenkenden ein Viertheil des Vermögens zur letzten Anordnung frei. Das Vorbehaltene fällt bei Mangel einer letzten Anordnung den gesetzlichen Erben zu."

Die Berathschlagung über diesen Gegenstand zerfiel in zwei Abtheilungen, erstens über den Paragraph des Entwurfs, und zweitens über den Paragraph, welchen Ref. einzuschieben gesonnen war.

Bei dem ersteren Paragraph vereinigte man sich mit dem Ref. und behielt den Text mit Weglassung des Wortes: „rechtmäßig," in der ersten Zeile bei.[1])

Bei dem letzteren Paragraph hingegen war nur v. Lyro mit dem Ref. verstanden; alle übrigen kamen darin überein, daß man der Freiheit des Eigenthümers, allenfalls auch sein ganzes Vermögen zu verschenken, keine Schranken setzen solle. Ihre einzelnen Gründe waren in der Meinung des Vizepräs. zusammengefaßt, welche daher vor allen aufgeführt wird.

Stimmführer behielt bei Aeußerung seiner Meinung zwei Standpunkte im Auge: die Simplizität des Gesetzes, und den genauesten Schutz des Eigenthums. Erstere fordere, daß man so wenig von den allgemein aufgestellten Grundsätzen ausnehme, falls es nicht schon in der Natur des Geschäftes liegt, als möglich ist; letzterer verlange die strengste Aufrechthaltung und Handhabung der Anordnungen des Eigenthümers, in so fern sie nicht mit dem allgemeinen Wohle des Staates im Widerspruche stehen. Diese Betrachtungen vorangestellt, folge, daß es der Gesetzgebung nicht frei stehe, die Verfügungen des Eigenthümers zu beschränken, den Eigenthümer wider seine Neigung unter eine Art von Kuratell zu setzen. Allein nicht bloß das strenge Recht streite für die Behauptung des Stimmführers, sondern auch Billigkeitsgründe, politische Ansichten machen es räthlich, jedem Eigenthümer, mithin auch den Vätern, Gelegenheit an der Hand zu lassen, denjenigen, welche sich um sie verdient gemacht haben, oder ihren wohlgerathenen Kindern selbst bei Lebzeiten so viel Vermögen zuzuwenden, um Augenzeugen von dem verdienten Genusse jener Güter zu sein, zu deren Besitze die Beschenkten sonst erst nach dem Tode ihres Wohlthäters gelangen könnten, eine Bedingung, deren Eintritt sich beide Theile gewiß nur mit Schmerz denken können. Die Verbindlichkeit, nicht sein ganzes Vermögen, sondern nur einen Theil desselben verschenken zu dürfen, zieht die weitere Beschränkung des Eigenthumes nach sich, daß die Beschenkten von dem Vermögen, welches ihnen der Schenkende doch vollständig und rein überlassen wollte, nicht unbeträchtliche Abgaben, wenn auch nur von dem ihnen nach dem Tode des Schenkenden zugefallenen Theil, entrichten müssen.

Da sich Ref. auf eine Analogie mit dem Erbvertrage beruft, so erinnerte Stimmführer, daß er sich nie dazu verstanden habe, und verstehen werde, auch bei dem Erbvertrage eine Beschränkung auf einen gewissen Theil festzusetzen, denn welche Ursachen würden hier eine Abweichung von der Freiheit, durch Testamente sein ganzes Vermögen dem Erben zu hinterlassen, anrathen? Allein diese Beschränkung dort selbst zugegeben, so wäre doch der große Unterschied zwischen Erbverträgen und Schenkungen des ganzen Vermögens, von welchem jedoch ein Viertheil zur letztwilligen Anordnung frei bleiben soll, nur zu auffallend. Bei ersteren handelt es sich um dasjenige Vermögen, welches zur Zeit des Todes des einen Kontrahenten wirklich vorhanden ist, dessen Stand also sogleich erhoben werden kann. Bei den letzteren hingegen muß man dasjenige Vermögen annehmen, welches zur Zeit der Schenkung vorhanden war, und welches sich inzwischen nicht unbedeutend vermehrt oder vermindert haben kann. Um also mit Gewißheit vorgehen zu können, muß sich der Schenkende sogleich bei der Schenkung eine Inventur seines Vermögens gefallen lassen; er muß sich gefallen lassen, jede Summe, jedes Geschmeide, jede Kostbarkeit, die er besitzt, in die Kenntniß der habsüchtigen Anverwandten, der neidischen Mitbürger bringen zu sehen. Könne nun noch die Frage entstehen, ob

---

[1]) § 72 E.: „Der unbeschränkte Eigenthümer . . ." Rev.

solch eine Anordnung, und die daraus folgende Verfahrungsart für den Eigenthümer lästig, drückend, und ob sie den edlen Zweck der Schenkungen zu befördern geeignet sei?

Dem Stimmführer genüge also die Vorschrift, daß der Eigenthümer unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch sein ganzes Vermögen verschenken könne.

Nachdem nun dieß auch die Meinung der mehreren Stimmen war, so wurde der von dem Ref. vorgeschlagene Paragraph nicht aufgenommen.

§ 59.

Um allen Nachtheilen vorzubeugen, welche daraus entstehen könnten, daß mancher des Schreibens unkundig ist, oder durch den Tod von der schriftlichen Ausfertigung übereilt werden könnte, schlug die jur. Fak. von Freyburg folgende Abänderung dieses Paragraphen vor: „erwächst dem Beschenkten nur dann ein Klagrecht, wenn dasselbe durch eine schriftliche Urkunde oder durch die Aussage zweier eigends dazu erbetenen Zeugen begründet werden kann, oder allenfalls gerichtlich geschehen ist."

Ref. erklärte seine Meinung dahin: Zeugen schützen nicht so vor Uebereilung, als ein schriftlicher Aufsatz; was zu thun sei, wenn der Aussteller nicht schreiben kann, bestimme die Gerichtsordnung. Durch den Text des Entwurfes würde auch ein gerichtliches Protokoll nicht ausgeschlossen, und Schenkungen bei annähernder Todesgefahr seien Schenkungen auf den Todesfall, die eben keiner schriftlichen Urkunde bedürfen. Diese Betrachtungen bestimmten den Ref., den Text beizubehalten.

Hiemit waren auch v. Ehrenberg, v. Lyro und v. Pitreich ohne weiters, v. Aichen aber in so weit verstanden, daß er diese Vorschrift zwar in Hinsicht derjenigen mündlichen Schenkungen, welche nach Kundmachung des neuen Gesetzes zu Stande kommen werden, anwendbar fand; die Zweifel hingegen, welche über die Beweisesart der zwar schon gegenwärtig eingeleiteten, in der Zukunft aber erst angesprochenen Schenkungen erreget werden könnten, dadurch heben würde, daß bei mündlichen Schenkungen die nämlichen Feierlichkeiten beobachtet werden müssen, welche bei den mündlichen Testamenten erfordert werden.

Der Vizepräs. wich von den vorigen Stimmen gänzlich ab, und würde nach dem altdeutschen Wahlspruche: „Ein Wort ein Mann," jede wohlüberlegte Schenkung, sei sie durch die Handschrift, die Unterschrift, durch Zeugen, oder wie immer erwiesen, für giltig erklären, und davon unter keiner Ausflucht einer mangelnden Formalität abzugehen gestatten. Die Schenkung sei eine Thatsache, welche gleich jeder andern erwiesen werden können muß. Das Gesetz würde nicht bloß für Staatsbürger, welche des Schreibens kundig sind, sondern auch für den rohesten Mann erlassen, welchem man aber die gleiche Freiheit mit seinen Mitbürgern nicht entziehen könne. Die Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen sei also wegzulassen.

Allein der Präs. neigte sich auf Seite des Ref., wohin sich die unbedingt überwiegende Anzahl der Stimmen ergab, und fand umso nützlicher, den Paragraph beizubehalten, als dadurch der unerfahrene, leicht gelenkte, überredete, überlistete Landmann von leichtsinnigen Versplitterungen seines Vermögens zum Nutzen der allgemeinen Landeskultur abgehalten würde.[1])

§ 60.

Bei diesem Paragraph sollte nach Vorschlag des Tarnower Landr. eingeschaltet werden: „Wenn aber in dem Schenkungsvertrage bestimmt ist, wie oft gewisse Fristen kommen dürfen, z. B. durch 10 Monathe jedesmal 100 fl., oder wenn die Summe, das Quantum festgesetzt worden, z. B. 1000 fl. in monathlichen Fristen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit, dergleichen Abgaben fristenweise zu leisten, auch auf die Erben des Geschenkgebers, und können diese Verbindlichkeit auch die Erben des Geschenknehmers einklagen, es wäre denn in dem Schenkungsvertrage ausdrücklich etwas anders bedungen."

---

[1]) § 71 E., 2. Satz: „Dieses Recht muß durch eine schriftliche Urkunde begründet werden." § 939 R. E. läßt im ersten Satz die Worte: „unter Lebenden" weg.

Ref. bemerkte, daß dieß keine Ausnahme, sondern ein anderer Fall sei, der unter die hier aufgestellte Regel gar nicht gehört.

Von der Erinnerung wurde auch, nachdem man mit dem Ref. einverstanden war, kein Gebrauch gemacht, indeß wird die Textirung, welche nach der Bemerkung des Ref. etwas unverständlich abgefaßt ist, bei der Ordnung dieses Hauptstückes manche Abänderung erhalten.[1])

§ 61.

Hier wurde bloß von dem Ref. mit Weglassung des Beispieles die folgende Textirung vorgeschlagen:

Wer wissentlich ein fremdes Gut, oder eine schädliche Sache verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nachtheiligen Folgen. Wer redlicher Weise ein solches Geschenk macht, wie es im Zweifel vermuthet wird, ist für nichts verantwortlich.

Welcher Abänderung man einhellig beistimmte.[2])

§ 62.

Zu Ende dieses Paragraphen wird vorgeschlagen, anstatt „Verzicht thut," zu sagen: „abtritt."

Ref. bemerkte: man könne fragen, woraus soll man denn erkennen, daß Jemand eben zum Vortheile eines Dritten Verzicht leiste? Es wäre also besser zu sagen:

Wer auf ein gehofftes, zweifelhaftes, oder wirklich angefallenes Gut Verzicht thut, ohne es einem andern ordentlich abzutreten, ist für keinen Geschenkgeber anzusehen.

Mit welcher Abänderung man vollkommen verstanden war.[3])

§ 63.

Ref. schlug vor, den Paragraph nach § 57 mit dieser Textirung folgen zu lassen: „Eine Schenkung, die in der ausdrücklichen Rücksicht auf eine wirkliche Krankheit oder auf eine andere Lebensgefahr des Schenkenden gemacht wird, ist eine Schenkung von Todeswegen, und wird nach überstandener Gefahr für stillschweigend widerrufen angesehen."

Ueber die aufgestellte Definition der Schenkungen von Todeswegen war man vollkommen einig, so wie über den Satz, daß sie widerrufen werden können, nicht aber, daß sie nach überstandener Gefahr schon für stillschweigend widerrufen angesehen werden sollen; denn die Unveränderlichkeit der Anordnung ließe auch mit Grund auf die Unveränderlichkeit der Willensmeinung schließen. Es würde daher nach dem Vorschlage des Vizepräs. folgender Grundsatz aufzustellen sein:

Schenkungen von Todeswegen sind von der Eigenschaft letztwilliger Anordnungen, und können daher willkührlich widerrufen werden.[4])

---

[1]) § 85 E.: „Wenn ein Geschenk in einer zu gewissen Fristen abzureichenden Abgabe besteht, so geht weder das Recht, noch die Verbindlichkeit zu dergleichen Abgaben auf die Erben über, es müßte denn in dem Schenkungsvertrage ausdrücklich bedungen worden sein." § 951 R. E.

[2]) § 73 E.: „Wer wissentlich ein fremdes Gut verschenkt, und dem Schenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nachtheiligen Folgen." Vgl. Prot. vom 19. Mai 1806 zu § 3 des Zeiller'schen Entw. § 941 R. E.

[3]) § 64 E. 934 R. E. Sup.

[4]) § 74 E.: „Schenkungen von Todeswegen können willkührlich widerrufen werden." Rev.

(83.) Sitzung am 4. März 1805.

(Präs.: St. M. Graf von Rottenhann; Hofräthe: Freiherr v. Haan, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§ 64.

Das oberennsische Landr. war der Meinung, daß man nach dem Worte: „geschlossene," beisetzen sollte: „nach obiger im § 59 enthaltenen Vorschrift."

Ref. fand den Beisatz für überflüssig, und hiemit vereinigten sich auch die übrigen Stimmen. [1])

§ 65.

Hier wurden mehrere Erinnerungen gemacht:

1. sollte nach Vorschlag der jur. Fak. von Prag und des ostgal. App. G. in der ersten Zeile nach den Worten: „in der Folge," beigesetzt werden: „ohne Verschulden."

2. war die jur. Fak. von Wien der Meinung, daß 5 von 100 zuzulassen wären, weil 5 in diesem Entwurfe überall zugelassen sind.

3. bemerkte das böhm. App. G., daß, da 4 von 100 die gesetzmäßigen Zinsen seien, der Beschenkte gar keinen Genuß des Geschenkes habe. Man sollte daher diese Vorschrift auf die Hälfte des Nutzens der geschenkten Sache oder ihres Werthes, in so weit ein oder das andere noch vorhanden ist, einschränken.

Endlich 4. schlug das inneröst. App. G. folgende Textirung vor: „Geräth der Geschenkgeber in der Folge in Dürftigkeit, so ist er befugt, wenn die geschenkte Sache oder derselben Werth noch vorhanden ist, die Schenkung in so weit zu widerrufen, daß ihm zuerst von dem jährlichen Erträgnisse, oder wenn dieses nicht zureicht, vom Kapital selbst so viel zurück erfolget oder im Falle der etwa noch nicht geschehenen Uebergabe zurückgelassen werden müsse, als zu seinem nothwendigen Unterhalte erforderlich ist; es sei denn, daß bei schon geschehener Uebergabe der Sache der Beschenkte sich in gleichen dürftigen Umständen befindet."

Ref. wollte von allen diesen Erinnerungen keinen Gebrauch machen, dagegen dem Paragraphe beisetzen:

„Aus mehreren Geschenknehmern ist der frühere nur in so weit verbunden, als die Beiträge der späteren zum Unterhalte nicht zureichen."

Gegen diesen Beisatz wurde nichts erinnert, über den Inhalt des Paragraphen selbst aber Folgendes bemerkt:

v. Lyro war der Meinung, dem Geschenknehmer in dem Falle des Paragraphen nur dann die Abreichung gewisser Zinsen aufzulegen, wenn ihm eine nutzbringende, Früchte tragende Sache geschenkt wurde und hier würde er den Quotienten auf die Hälfte des abfallenden Nutzens festsetzen.

Dagegen bemerkte Freih. v. Haan, daß der Umstand, ob eine fruchtbringende oder ob eine unfruchtbare Sache geschenkt wurde, hier keinen Unterschied machen dürfe, indem der Beschenkte auch die an sich zwar unfruchtbare Sache nur verkaufen und auf diese Art fruchtbar machen sollte.

Ueber die Frage aber, wie viel dem Geschenkgeber abgereicht werden soll, erklärte sich der Präs., daß er, um alle Zweifel zu heben, sagen würde, „die gesetzlichen Zinsen," und zur Vermeidung aller Zweideutigkeiten anstatt: „Kapital", „Betrag".

Da diesen Abänderungen allgemein beigestimmt wurde, so lautet der Paragraph:

Geräth der Geschenkgeber in der Folge in Dürftigkeit, so daß es ihm am nöthigen Unterhalte gebricht, so ist er befugt, jährlich von dem geschenkten Betrage die gesetzlichen Zinsen, in so weit die geschenkte Sache oder derselben Werth noch vorhanden ist, und der nöthige Unterhalt

---

[1]) § 75 E. Rev.

mangelt, von dem Beschenkten zu fordern, wenn sich anders dieser nicht selbst in gleich dürftigen Umständen befindet.[1])

§ 66.

Das inneröst. App. G. bemerkte, nach den Worten: „und an Gut," sei die Erklärung einzuschieben: „sei es in der Person des Wohlthäters oder seiner Aeltern, Kinder oder Ehgatten."

Ref. erklärte, daß diese Ausdehnung auch bisher nach dem gemeinen Rechte nicht gewesen sei, und er sie für unnöthig halte.

Damit vereinigten sich auch die übrigen Stimmen.[2])

§ 67.

Ueber diesen Paragraph wurden mehrere Erinnerungen eingesendet.

Das inneröst. App. G. schlug vor, am Ende des Paragraphen folgenden Beisatz zu machen: „Die Verzeihung kann nicht nur ausdrücklich geschehen, sondern sie wird auch durch Thathandlungen des Geklagten, die seine Gesinnung hinlänglich an Tag legen, oder aus dem bloßen Stillschweigen, wenn er nämlich durch ein Jahr lang die Widerrufung der Schenkung unterlassen hat, entnommen werden."

Das oberöst. App. G. bemerkte, es wäre den Rechtsgrundsätzen angemessener, zu sagen: „In so ferne die Verzeihung des Undankes nicht rechtsbeständig erwiesen werden könnte."

Die jur. Fak. von Freyburg endlich war der Meinung, weil Undank ein persönliches Vergehen ist, und die Menschen einander verzeihen sollen, diesen Paragraph so zu textiren:

„Ein solcher Undank macht den Beschenkten von der Zeit an, als er denselben begeht, zum unredlichen Besitzer. Widerruft aber der Schenkende die Schenkung von dem Undankbaren nicht, so haben seine Erben das Widerrufungsrecht nicht mehr, wenn nicht etwa die Klage von dem Schenkenden schon angestellt war. Eben so hat auch die Widerrufung gegen die Erben des Undankbaren nicht statt, wenn nicht schon bei des Beschenkten Lebzeiten die Klage anhängig gemacht war. Auch hat überhaupt die Widerrufung wegen des Undankes nur in so weit statt, als sich das Geschenk bei dem Undankbaren noch befindet, oder er durch dasselbe reicher geworden ist."

Ref. erinnerte, der Widerruf würde nach § 624 erst in fünf Jahren verjähret. Daß der Undank verziehen worden, müsse und könne der Geschenknehmer entweder aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung beweisen. Die übrigen vorgeschlagenen Beisätze seien schon in dem Entwurfe enthalten, dessen Text Ref. auch beizubehalten der Meinung war. Nur würde er ausdrücken, daß der Undank den Undankbaren „für seine Person" zum unredlichen Besitzer mache.

Durch diese Erläuterung waren alle Bedenken von Seite der übrigen Stimmen gehoben, und es wurde beschlossen, den Text beizubehalten, im Eingange aber so zu textiren:

Der Undank macht den Undankbaren für seine Person zum unredlichen Besitzer und gibt, u. s. w. wie im Texte.[3])

§§ 68 und 69.

Diese beiden Paragraphe wurden der Beurtheilung vorgelegt, allein nach gepflogener Berathschlagung von dem Ref. nochmals in Bearbeitung genommen.[4])

---

[1]) § 76 E. fügt entsprechend dem Prot.-Beschlusse bei: „Aus mehreren Geschenkgebern ist der frühere nur in so weit verbunden, als die Beiträge der späteren zum Unterhalt nicht zureichen." § 943 R. E.

[2]) § 77 E. Rev.

[3]) § 78 E. „. . . und gibt selbst den Erben . . ." § 945 R. E. Sup.

[4]) Siehe Prot. v. 11. März 1805.

§ 70.

Nach Erinnerung des inneröst. A. G. würde es am Ende des Paragraphen richtiger so heißen: „wann der Schenker dabei einer bestimmten Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen, überwiesen werden kann."

Dann solle es, wie die hiesige jur. Fak. erinnerte, gleich im Anfange zur größeren Deutlichkeit heißen: „Diese in § 68 enthaltene Anordnung gilt auch" u. s. w.

Nach Antrag des Ref., welchem einstimmig beigetreten wurde, ist keine weitere Veränderung vorgenommnen worden, als daß der Eingang lautet:

Diese Vorschriften (§§ —) gelten auch von der, u. s. w., wie im Entwurfe.[1])

§ 71.

Die jur. Fak. von Freyburg erinnerte, es erfordere die Billigkeit, nach dem Worte: „widerrufen," einzuschalten: „wann nicht aus den Worten des Schenkvertrages oder anderen Umständen wahrscheinlich gemacht werden kann, daß der Schenkende den Fall, wo er noch Kinder bekommen sollte, zur auflösenden Bedingung seiner Schenkung gemacht habe; doch kann er auch außer diesem Falle im Nothfalle sowohl u. s. w."

Zufolge Erinnerung des Tarnower Landr. sollte, damit nicht den Kindern, welche nach diesem Paragraphe von allem Unterhalte entblößt sind, zu hart geschehe, nicht nur dem Schenker, sondern auch dessen nach dem Schenkungsvertrage ihm gebohrnen Kindern die Rechtswohlthat zu statten kommen.

Die jur. Fak. von Wien endlich bemerkte, man solle, da ein Vater nicht kinderlos sein kann, zur Sprachrichtigkeit sagen: „kinderlose Person."

Ref. war der Meinung, daß dieser Paragraph ganz wegbleiben könne. Der zweite Theil sei eine bloße Wiederholung des § 65. Der erste Theil verstehe sich von selbst, wenn dieser Umstand in dem Gesetze als ein Grund des Widerrufs nicht erscheint.

Indessen fanden es die übrigen Stimmen der Deutlichkeit zuträglicher, wenn man den Paragraph beibehielt.[2])

§ 72.

Die jur. Fak. von Wien erinnerte, daß dieser Paragraph überflüssig sei.

Ref. war einverstanden, denselben wegzulassen, weil die näheren Bestimmungen solcher Schenkungen in den §§ 52 und 53 vorkommen.

Gleicher Meinung waren auch die übrigen Stimmen.

§ 73.

Wie die hiesige jur. Fak. bemerkte, sei mit Beziehung ad § 22 hier noch nicht entschieden, ob ein ob turpem causam gemachtes Versprechen giltig sei.

Das Tarnower Landr. berief sich auf die Hofdekrete vom 25. September 1796 und 23. Februar 1797, welche nebst der Uebergabe der Schenkungsurkunde auch die Uebergabe des Geschenkes fordern, und bei Schenkungen von Todeswegen ein Mortuarium abzunehmen befehlen; da nun nach den §§ 51 und 57 die Uebergabe zur Vollkommenheit des Vertrags nicht wesentlich erfordert wird, sollte man am Ende des Kap. sagen, daß sich in Betreff der Schenkungstaxen, und in welchen Fällen von dem Geschenke das Mortuarium abzufordern komme, an die politischen Verordnungen zu halten sei.

Da dem Ref. die Existenz einer solchen Verordnung, wovon der Entwurf redet, nicht bekannt ist, schlug er nach Analogie des § 348 vor, zu sagen:

Unerlaubte, und zur Verfügung des Beschenkten bereits übergebene Geschenke kann zwar der Geschenkgeber nicht zurückfordern, sie werden

---

[1]) § 82 E.: „. . . Unter eben dieser (§ —) Beschränkung können auch diejenigen Geschenke zurückgefordert werden, wodurch . . ." § 949 R. E. citirt § 948.

[2]) § 83 E.: „Dadurch, daß ein kinderloser Schenkgeber . . ." § 950 R. E.

aber nach Abzug eines Drittheils zur Belohnung des Anzeigers zum Besten der Armenkasse eingezogen.

Die vorgeschlagene Anführung der Verordnungen schien ihm unnöthig.

Man war durchgehends mit Ref. einverstanden und nahm dessen Textirung auf.[1])

Drittes Hauptstück.

Von Verlehnens- und Darleihensverträgen.

Die Ordnung dieses Hauptstückes besteht nach Erinnerung des Ref. in Folgendem:

a) werden die Erklärungen vorausgeschickt (§§ 74—79); dann folgen

b) die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Verleihers und Entlehners (§§ 80—92);

c) jene des Darleihers und Anleihers (§§ 93—102).

Ueber Erinnerung des Präs. wurde beschlossen, den Darleihensvertrag, welcher von dem Leihvertrag sehr verschieden, und mit demselben nicht unter gemeinschaftliche Begriffe und Grundsätze gebracht werden kann, in einem eigenen Kap. abzuhandeln.[2])

Dieses Kap. will Ref. jenem von Leihvertrage vorausschicken, weil durch den Darleihensvertrag, so wie bei Schenkungen das Eigenthum übertragen wird, obschon auf eine widerrufliche Weise, indem die Sache in der nämlichen Quantität und Qualität zurückgestellt werden muß.

Nun folgen die einzelnen Gegenstände dieses Hptst. und wurden

§§ 74 bis incl. 79

vom Ref. unter einem der Beurtheilung unterzogen.

Nur bei § 74 wurden Erinnerungen gemacht:

Die jur. Fak. von Freyburg nämlich wollte denselben auf folgende Art abfassen: „Das angenommene Versprechen, einem andern den Gebrauch einer Sache auf eine bestimmte Zeit unentgeltlich einzuräumen, ist der Leih- oder Borgvertrag."

Die jur. Fak. von Prag schlug, da dieser Vertrag sowohl verzehrbare, als unverzehrbare Sachen in sich begreift, folgende Abänderung des Einganges vor: „Wenn jemanden der Gebrauch oder Verbrauch einer Sache" u. s. w.

Ref. trug folgende Ausarbeitung vor: Das meiste, was in diesen Paragraphen vorkommt, gehöre mehr in ein Lexikon oder höchstens in ein Lehrbuch. Man könne den Leih- und Borgvertrag, wie es im § 74 Entw. versucht wird, nicht füglich unter Einen Begriff bringen; denn es sei falsch, daß man durch das Borgen, so in verzehrbaren Sachen geschieht, bloß den Gebrauch übertrage. Es würde vielmehr das Recht, die Sache zu verbrauchen, somit das Recht der freien Verfügung oder das Eigenthum (obschon gegen Ersatz) auf den andern übertragen, wie es der Entwurf im §§ 93 und 96 selbst anerkennt. Hier sei nur die Definition des Leihvertrags und dann weiter jene des Darlehens- oder Borgvertrages zu geben.

Zuerst müsse man sich hier über die Wörter vereinigen, wodurch man das Commodatum und die dabei eintretenden Personen bezeichnen will und dann diese Wörter zur Vermeidung aller Verwirrung beibehalten. In dem Entwurfe würde commodatum bald durch Lehnen, bald durch Verlehnen und bald durch Leihen ausgedrückt. Der Commodant heißt bald Leiher, bald Lehner oder Verlehner, der Commodatar Entlehner.

Adelung sage Leihen — Leiher für den Commodanten, für Commodaten habe er kein eigenes Wort, sage aber, daß man von einem andern etwas entlehne. Das preuß. Landr. bediene sich der Ausdrücke: Leihvertrag, Verleiher, und Leiher für

[1]) § 84 E. Rev.

[2]) Vgl. Prot. vom 6. Mai 1805.

Commodatar. Obschon die richtige Bedeutung des letzten Ausdruckes bezweifelt werden kann und mehr auf den Commodanten zu passen scheint, so würde Ref. doch eben diese Ausdrücke annehmen, damit man zu einem gleichförmigen juridischen Sprachgebrauche komme und nicht bei uns denjenigen Leiher (Commodanten) heiße, welcher in Preußen für den Commodatar genommen wird.

An Stelle aller dieser Paragraphe würde Ref. sagen:

Wenn Jemanden eine unverzehrbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauch auf eine bestimmte Zeit übergeben wird, so entsteht ein Leihvertrag. Der Vertrag, wodurch man Jemanden eine Sache zu leihen verspricht, ohne sie noch zu übergeben, ist zwar verbindlich, aber kein Leihvertrag.

Wie die dabei eintretenden Personen heißen, würde in der Folge der Text zeigen.

Die übrigen Stimmen, welche sich gegenwärtig noch nicht in die Berathschlagung über die Benennung der einschreitenden Personen einließen, waren übrigens durchgängig mit Ref. einverstanden, und es wurde anstatt §§ 74 bis 79 Entw. obige Textirung aufgenommen.[1])

§ 80.

Die jur. Fak. von Freyburg war der Meinung, daß man in der zweiten Zeile sagen müsse: „rechtlichen Besitz."

Das inneröst. A. G. bemerkte, daß hier zu bestimmen wäre, was für ein Gebrauch gestattet sein soll, wenn hievon im Vertrage nichts bestimmt wurde; folglich müsse am Ende beigesetzet werden: „Ist der Gebrauch nicht bestimmt, so ist kein außerordentlicher, sondern derjenige als gestattet zu vermuthen, den man von der Sache gewöhnlich und insgemein zu machen pflegt."

Ref. erinnerte, daß der Besitzer weder das Eigenthum, noch einen wahren (juridischen) Besitz erhalte, erhelle theils unmittelbar aus der Definition, theils aus dem obigen Begriffe vom Besitze. Auch das Beispiel und die letzte Stelle des Paragraphen von den Worten: „er darf keine andere," angefangen, könne füglich wegbleiben, und daher wäre zu textiren:

Der Leiher erwirbt das Recht, den ordentlichen oder näher bestimmten Gebrauch von der Sache zu machen. Nach Verlauf der Zeit ist er verpflichtet, eben dieselbe Sache zurückzustellen.

Hiemit waren auch die übrigen Beisitzer einverstanden.[2])

§ 81.

Ueber diesen Paragraph wurden mehrere Erinnerungen gemacht:

1. würde er nach Meinung des inneröst. A. G. bestimmter so lauten: „Ist keine Zeit zur Zurückgabe bestimmt worden, so wird diejenige vermuthet, welche der Absicht des von der Sache gestatteten Gebrauches entspricht, und ist der Entlehner in diesem Falle überhaupt verbunden, mit dem Gebrauche nicht zu zögern," u. s. w.

2. sollte nach Vorschlag der jur. Fak. von Freyburg, da der Endesatz bloß das jus retentionis andeuten wollte, derselbe so lauten: „Es findet dabei kein Zurückhaltungsrecht statt."

3. erinnerte das oberöst. A. G., es fordere die Billigkeit und Gerechtigkeit am Ende folgenden Beisatz: „Nur in dem Falle, wenn der Entlehner auf die Sache nothwendige oder nützliche Auslagen gemacht hat, kann er bis zu deren Vergütung das Zurückhaltungsrecht ausüben."

---

[1]) § 101 E. 966 R. E.

[2]) § 102 E.: „Der Entlehner . . ." § 967 R. E.

Ref. erklärte:

Von der 1. Erinnerung würde er keinen Gebrauch machen.

Das Recht, worauf in der 2. Erinnerung gedeutet wird, sei oben, § 250, das Zurückhaltungsrecht genannt worden, welche Benennung auch hier beizubehalten sei.

Ob der Entlehner der ausgelegten Kosten wegen, wovon die 3. Erinnerung handelt, das Retentionsrecht habe, sei streitig. Das preuß. und französische Gesetzbuch gestatten es ihm. Nach dem neueren gemeinen Rechte hingegen stehe es ihm, wie Voet zeigt, wahrscheinlich nicht zu.

Ref. gebe der letztern Entscheidung den Vorzug. Denn das Retentionsrecht gebe zu Vorwänden und Chikanen Anlaß; der Entlehner würde bis zum Ausgange des Streits den Gebrauch fortsetzen, und der Verleiher, welcher auf die pünktliche Zurückstellung rechnete, müßte ihn entbehren. Diese Gefahr würde die Dienstfertigkeit im Leihen sehr hemmen. Genug, daß der Entlehner den Aufwand fordere, und wenn Gefahr obwaltet, andere in der Gerichtsordnung gegründete Sicherheitsmittel ergreifen kann.

Ref. würde also am Ende sagen: Das Recht der Zurückhaltung (§ 250) findet hier in keinem Falle statt.

Damit waren alle Stimmen verstanden, und es blieb der Paragraph mit obiger Aenderung.[1])

§ 82.

Das inneröst. A. G. schlug hier folgende Abänderungen vor: Zuerst wäre anstatt des unbestimmten Wortes: „allenfalls," zu sagen: „auf dessen Begehren"; dann am Ende beizusetzen: „widrigens muß er dem Kläger selbst Rede und Antwort geben, und auch dem Eigenthümer für die Folgen haften."

Ref. schlug vor, die zweite Hälfte des Paragraphes zu textiren: so kann dieser, um sich von der Klage zu befreien, dem Verleiher Nachricht davon geben, dem Kläger seinen Vormann nennen, und allenfalls die streitige Sache zu Gerichtshanden niederlegen; widrigenfalls haftet er dem Verleiher für allen Schaden.

Diese Textirung wurde mit einhelliger Beistimmung aufgenommen.[2])

§ 83.

Die jur. Fak. von Freyburg bemerkte, daß diese Vorschrift zu hart scheine. Da dann auch der Eigenthümer immer ein stärkeres Recht, als der Entlehner hat, welches im Kollisionsfalle jenem weichen müsse; da ferner mit Grund angenommen werden kann, daß sich jeder Lehner, wenn er bei Schließung des Kontrakts darum befragt worden wäre, den Vorbehalt des Endesatzes gemacht haben würde, so sollte der Paragraph abgefaßt sein: „Die verlehnte Sache kann vor Verlauf der bestimmten Zeit, und vor geendigtem Gebrauche nicht zurückgefordert werden, außer sie würde dem Lehner selbst durch unvorgesehene Unglücksfälle unentbehrlich."

Ref. erklärte: Das franz. G. B. überlasse bei einem solchen Streite die Entscheidung nach Billigkeit dem Richter. Das preuß. G. B. spreche für den Verleiher; das römische. hingegen, welches bisher bei uns in Praxi gegolten hat, für den Entlehner, und eben so das Naturrecht, weil ihm der Gebrauch bis zur bestimmten Zeit geschenkt worden, und Schenkungen des eigenen Bedarfes wegen nicht mehr zurückgefordert werden können. Es hänge ja nur von dem Verleiher ab, die Bedingung beizusetzen.

Mit dieser Meinung vereinigten sich auch alle Stimmen, und es wurde der Text beibehalten.[3])

§ 84.

Ref. bemerkte, daß die Ausdrücke: „zur Unzeit und aus Schadenfreude," mehr zur Chikane Anlaß geben, als wenn man sie wegließe. Er stimme daher, die Stelle:

---

[1]) § 103 E.; § 968 R. E. läßt den Schlußsatz weg.

[2]) § 108 E. Rev. (d. h. gemäß Schlußfassung am 17. November 1806 zu § 226 weggelassen).

[3]) § 106 E. „. . . dem Verleiher . . ." § 971 R. E.

„Geschähe aber die Zurückforderung ganz zur Unzeit" u. s. w. bis ans Ende auszulassen. Womit man verstanden war.[1])

§ 85.

Das inneröst. A. G. war der Meinung, daß hier auch Meldung gemacht werden sollte von den Fällen, wo die Sache nur beschädigt wird, oder wenn der Entlehner in einer Gefahr seine eigene vor der entlehnten rettet. Daher wäre zu textiren: „Der Lehner willigt zwar ein, — — Preis gebe; der Entlehner haftet also für allen Schaden der Sache, der sich durch sein Verschulden ergibt. Selbst, wenn die Sache durch einen Zufall zu Grunde geht, haftet er in so weit dafür, als er nicht beweisen kann, daß die Sache auch bei dem Lehner zu Grunde gegangen wäre. Als ein Verschulden wird auch angesehen, wenn der Entlehner in einem solchen Falle seine eigene Sache, anstatt der entlehnten brauchen, und dadurch diese vom Untergange retten konnte, oder wenn er in Gefahr eh seine eigene, als die fremde Sache gerettet hätte."

Ferner glaubte das oberöst. A. G., die Worte: „durch Zufall," seien wegzulassen, weil sie zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben würden, und es eine alte Rechtsregel ist, daß die Sache dem Herrn zu Grunde geht.

Ref. erklärte, daß er den vorgeschlagenen Beisatz von der Rettung dem folgenden Paragraph einschalten wolle.

Das Naturrecht, das römische, französische und preuß. Gesetzbuch, und selbst die unten im § 235 vorkommende Analogie von der Miethe entscheide, daß der Eigenthümer den zufälligen Schaden tragen soll; nur mache das preuß. Gesetzbuch drei Ausnahmen, welche sich aber auf den Satz zurückführen lassen, wenn der Entlehner durch eine widerrechtliche Handlung den zufälligen Schaden veranlaßt hat; solche widerrechtliche Handlungen enthielte aber der nächste Paragraph, deswegen wolle Ref. auch diesen Paragraph jenem, der im Entwurfe folgt, nachsetzen, und ihn so textiren:

Wird die geliehene Sache beschädiget, oder zu Grunde gerichtet, so muß der Entlehner nicht nur den zunächst durch sein Verschulden verursachten, sondern auch den zufälligen Schaden, wozu er durch eine widerrechtliche Handlung (§§ 86—87) Veranlassung gegeben hat, ersetzen.

Dann würde folgender Paragraph folgen: § —. Der Verleiher haftet dem Entlehner für den Schaden eben so, wie der Geschenkgeber dem Geschenknehmer. (§ 61).

Die übrigen Stimmen vereinigten sich einhellig sowohl in der Textirung, als in der Reihung nach §§ 86 und 87 mit dem Ref.[2])

§§ 86—87.

Hier wurden folgende Erinnerungen gemacht:

Bei § 86 wurden von dem inneröst. A. G., da das Wort: „verantwortlich" allein zu unbestimmt sei, und es eine gleiche Bewandtniß mit den Worten: „mit dem Gebrauche verbundene Kosten" habe, mehrere Abänderungen vorgeschlagen. Anfangs müßte textiret werden: „der Entlehner ist auch dann sowohl für den Werth des Gebrauches, als den allfälligen Schaden an der Sache verantwortlich" u. s. w. Dann müßte es in der fünften Zeile heißen: „oder wenn er die Kosten, ohne welche nach der natürlichen Beschaffenheit der Sache sich davon der abgesehene Gebrauch nicht machen ließe, z. B. das Futter des Pferdes, ordentlich und aus seinem eigenen zu bestreiten unterläßt."

Die jur. Fak. von Freiburg war der Meinung, daß es in der vorletzten Zeile heißen sollte: „ordentliche Kosten."

---

[1]) § 104 E. 969 R. E.

[2]) Dem ersten Paragraphe entspricht § 111 E., der jedoch nicht citirt; der zweite ist weggelassen. § 111 E. = § 975 R. E.

Bei § 87 erinnerte ebenfalls das inneröst. A. G., daß auch der Lehner in gewissen Fällen dem Entlehner einen Schadenersatz zu leisten schuldig sei, welches am Ende des Paragraphen folgendermaßen ausgedrückt werden sollte: „Wäre dem Entlehner durch irgend einen ihm unbekannt gewesenen Mangel der gelehnten Sache aus Verschulden des Lehners ein Schaden geschehen, so ist dieser ihm dafür zu haften schuldig."

Dann bemerkte die jur. Fak. von Prag, daß es in Uebereinstimmung mit § 89 auch hier heißen sollte: „andere nothwendige außerordentliche Kosten" u. s. w.

Ohne sich in eine Erörterung dieser Erinnerungen einzulassen, schlug Ref. vor, die Paragraphe auf folgende Art zu textiren:

§ —. Wenn der Entlehner in einer Gefahr seine eigene Sache mit Aufopferung der geliehenen rettet, wenn er die Zurückstellung verzögert, wenn er die geliehene Sache anders gebraucht, als es bedungen ward, oder den Gebrauch derselben eigenmächtig einem Dritten gestattet, so ist er dem Verleiher verantwortlich, und dieser in den beiden letzteren Fällen auch berechtiget, die Sache sogleich zurück zu fordern.[1])

§ —. Die mit dem Gebrauche ordentlicherweise verbundenen Kosten muß der Entlehner aus seinem eigenen bestreiten. Die außerordentlichen Erhaltungskosten muß er zwar, dafern er die Sache dem Verleiher nicht zur eigenen Besorgung überlassen kann, oder will, inzwischen vorschießen; doch werden sie ihm, wie einem redlichen Besitzer vergütet.[2])

Mit diesen Textirungen war man vollkommen einverstanden, doch kommen sie vor § 85 zu setzen.

§ 88.

Hier wurde keine Erinnerung angebracht.[3])

§ 89.

Zufolge einer Erinnerung der jur. Fak. von Freiburg sei hier zu bestimmen, wie diese Ahndung geschehen müsse, ob gerichtlich oder außergerichtlich?

Dann wäre nach Vorschlag der jur. Fak. von Prag in der vierten Zeile nach dem Worte: „Entlehner," das Wörtchen: „gleich" hinzu zu setzen, damit man nicht glaube, daß die 30 Tage auch auf den Entlehner Bezug hätten.

Ref. war der Meinung, eben, weil es nicht heißt: „gerichtlich", so verstehe sich, daß es auf beide Arten geschehen könne. Der Zeitraum bezöge sich seines Erachtens auf beide. Daher textire er, von der vierten Zeile angefangen: von den auf die Sache verwendeten außerordentlichen Kosten binnen eben diesem Zeitraum keine Meldung gemacht, so wird vermuthet, daß sie auf ihr [darauf sich beziehendes] Recht Verzicht gethan haben.

Damit vereinigten sich auch die übrigen Stimmen.[4])

§ 90.

Die jur. Fak. von Prag erinnerte, es scheine vermöge den Worten dieses Paragraphen, daß, wenn der Besitzer vorgiebt, die Sache sei ihm geschenkt, der Eigenthümer aber einwendet, sie sei ihm nur verlehnt, die Vermuthung für die Schenkung sei, wo doch der § 46 des III. Th. das Gegentheil verordnet.

Ref. war der Meinung, daß, wie der Satz lautet, er wirklich der gerügten irrigen Auslegung unterläge. Er soll aber nur andeuten, daß der Besitzer einer Sache, die der andere als geliehen vorgibt, berechtiget sei, den Beweis zu fordern; dieses ent-

---

[1]) § 109 E. läßt den ersten Fall weg: „Wenn der Entlehner die Zurückstellung der ihm geliehenen Sache verzögert . . ." § 973 R. E.

[2]) § 110 E. 974 R. E.

[3]) § 107 E. 972 R. E.

[4]) § 113 E.: „Wenn der Verleiher . . . daß sie auf ihr Recht Verzicht gethan haben". § 977 R. E.

halte aber schon der in § 45 des II. Th. aufgestellte Satz. Den ersten Theil dieses Paragraphen sollte man also vielmehr weglassen, der zweite aber würde füglicher oben nach dem § 84 eingereihet werden.

Man trat auch diesen Anträgen des Ref. bei. [1])

§ 91.

Die jur. Fak. von Prag warf die Frage auf, was im umgekehrten Falle Rechtens sei, ob der Entlehner die wiedergefundene Sache dem Verleiher aufdringen und den Werth zurückfordern könne?

Nach Meinung des Ref. erhelle es aus dem Paragraph ganz klar, daß der Eigenthümer die Wahl habe.

Hievon wich aber v. Ehrenberg gänzlich ab und glaubte, daß auch dem Entlehner das Recht vorbehalten sein müsse, den Verleiher zu zwingen, das verlorene Gut im Falle des Wiederfindens zurückzunehmen, denn der Entlehner habe es vielleicht weit über den Werth bezahlen müssen und habe nun Gelegenheit, den erlittenen Schaden auszugleichen.

Die übrigen Stimmen hingegen vereinigten sich mit Ref., weil der Verleiher stets Eigenthümer der Sache geblieben sei und durch den erhaltenen Werth sein Recht des Eigenthümers auf die Sache nicht verloren habe.

Es wurde daher der Paragraph beibehalten. [2])

§ 92.

Hier sollte zufolge des von dem oberöst. App. G. gemachten Vorschlages noch eine zweite Ausnahme gemacht werden, nämlich wenn die Sache einem zur Ueberbringung öffentlich aufgestellten Bothen oder einem Institute übergeben wurde.

Ref. erklärte hierüber: Da der Entwurf oben § 85 dem Entlehner den Ersatz des zufälligen Schadens aufbürdet, so sei der Paragraph consequent. Aber nach seiner Theorie komme es darauf an, ob und durch wessen Verschulden wegen einer üblen Wahl des Ueberbringers oder ob durch einen Zufall die Sache verloren gegangen ist. Diese Frage sei empirisch; die rechtliche Entscheidung, wenn das Faktum in das Klare gesetzt ist, ergebe sich schon aus den obigen Grundsätzen. Der gegenwärtige Paragraph sei also überflüssig und wenn man ihn hier stehen ließe, so müßte dessen Inhalt noch auf viele andere Verträge angewendet und bei denselben wiederholet werden.

Man war ganz mit diesen Bemerkungen verstanden, wonach dieser Paragraph weggelassen wurde.

Somit ist in Gemäßheit der anfangs dieses Hptst. gemachten Bemerkung dasselbe vollendet.

(84.) Sitzung am 11. März 1805.

(Präs. St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Lyro, v. Pitreich, v. Zeiller.

Von dem II. Hptst. kommen die

§§ 68 und 69,

über welche man die Schlußfassung letzthin erspart hatte, neuerdings der Beurtheilung zu unterziehen.

Bei § 68 war 1. die jur. Fak. von Innspruck der Meinung, man müßte den Notherben, um ihren Pflichttheil zu decken, das Recht einräumen, die Sicherstellung zu

---

[1]) § 105 E.: „Bei einem Streite über die Dauer des Gebrauches muß . . .“ § 970 R. E.
[2]) § 112 E. 976 R. E. Sup.

verlangen; da aber dieß zu vielen Neckereien Anlaß geben würde, so wäre das beste, wenn das Gesetz überhaupt die Summe festsetzte, welche ohne gerichtliche Bewilligung verschenkt werden darf, und welche mäßig und das Maximum sein müßte.

2. bemerkte das böhm. App. G., daß, da der Vater den Kindern den Pflichttheil auf keine Art verkürzen darf, sie mögen vor, während oder nach der vollzogenen Schenkung zur Welt kommen, die Worte: „zur Zeit der Schenkung" wegbleiben müßten.

3. erklärte das oberöst. App. G. und die jur. Fak. von Prag, es müsse klar ausgedrückt werden, wie zur Bestimmung des Pflichttheils die von dem Erblasser gemachten Schenkungen in Anschlag gebracht werden müssen, und zwar auf folgende Art: „Bei der Untersuchung, ob ein Pflichttheil verletzet worden sei, soll das Geschenkte mit dem Hinterlassenen beim Todesfall zusammengerechnet und hievon der Pflichttheil bestimmt werden. Wenn mehrere Schenkungen zu verschiedenen Zeiten gemacht worden wären, so ist der Pflichttheil von allen einzelnen Schenkungen verhältnißmäßig abzuziehen."

Bei § 69 schlug 1. die jur. Fak. von Freiburg in der letzten Hälfte folgende Abänderung vor: „so wird er in Hinsicht auf die Ergänzung eines solchen Pflichttheiles oder Unterhalts nach dem Maaße" u. s. w.

2. die jur. Fak. von Wien glaubte, daß die Textirung wegen Verbindung mit dem vorigen Paragraph so lauten sollte: „Hat der Beschenkte in den erst angeführten Fällen weder die geschenkte Sache" u. s. w.

Ref. trug folgende ausführliche Bearbeitung vor: Auf die bei § 68 gemachten Erinnerungen, und zwar auf die erste erwiderte er, daß sich eine Summe bei der großen Verschiedenheit der Vermögensumstände nicht bestimmen ließe. Auf die zweite, daß denen, welchen zur Zeit der Schenkung noch kein Pflichttheil oder Unterhalt gebührte, kein Unrecht geschah. Mit der dritten, daß man die Art der Berechnung einschalten soll, war er einverstanden, allein wie die Berechnung und der Abzug geschehen soll, darin stimmen, wie Ref. sich äußerte, die Gesetzbücher nicht überein. Weil der Pflichttheil den Notherben erst nach dem Tode des Erblassers gebührt, vereinigen sich die Gesetzbücher (das römische, preußische und französische), daß man zur Bestimmung, ob der Pflichttheil verletzt sei, die Schenkungen mit dem Nachlasse zusammenrechnen, und dann nach dem Gesetze über den Pflichttheil urtheilen müsse, welche Summe den Notherben zum Pflichttheile gebühre, ob sie noch in dem Nachlasse übrig, oder wie viel den Geschenknehmern zu deren Ergänzung durch Widerruf abgefordert werden könne. Daher könne man auch die Pflichtwidrigkeit einer Schenkung nicht nach dem Vermögensstande zur Zeit der Schenkung, sondern nur nach jenem zur Zeit des Todes des Erblassers bestimmen. Wenn also auch die Schenkung dem damaligen Vermögensstande ganz angemessen war, allein beim Todesfalle erübriget kein oder nur ein geringes Vermögen, so könne die Schenkung dennoch widerrufen werden. Sowie andererseits eine Schenkung, obschon sie nach dem damaligen Vermögensstande des Schenkers übermäßig war, dennoch giltig ist, wenn sich bis zur Zeit des Todes das Vermögen des Geschenkgebers beträchtlich vermehrt hat. Dieß läge in der Natur des Pflichttheils, der sich erst zur Zeit des Todes bestimmen läßt; und wie wollte man erheben, wie groß der Vermögensstand des Geschenkgebers zur Zeit der Schenkung war, um zu beurtheilen, ob die Schenkung dem Vermögen angemessen war oder nicht. Voet sage daher auch, die Giltigkeit aller Schenkungen bleibe bis zur Zeit des Todes suspendirt.

Ref. erinnert, das römische und französische Gesetzbuch unterzögen alle den Pflichttheil verkürzenden Schenkungen ohne Unterschied des Betrags und der Zeit, wann sie gschehen sind, dem Widerrufe, dergestalt, daß alle Schenkungen zusammengerechnet, und von allen verhältnißmäßig der Pflichttheil abgezogen werden soll.

Das preuß. Gesetzbuch (I. Th., 11. Tit., § 1113) gestatte den Widerruf nur bei jeder von dem Erblasser innerhalb drei Jahre vor seinem Tode gemachten Schenkung, wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrags der geschenkten Summe oder Sache ausmacht. Alle Schenkungen von solcher Art sollten zur Bestimmung

des Pflichttheils zusammengerechnet, jedoch von den ältern der Pflichttheil nur in so fern abgezogen werden, als er aus den früheren nicht ergänzt werden kann.

Es scheine, dieses Gesetzbuch habe hier vorzüglich der mühsamen Erforschung aller älteren und geringeren Geschenke ausweichen wollen.

Allein Ref. sehe nicht ein, wozu das nöthig ist, alle Schenkungen auszuforschen. Jede beträchtliche Schenkung könne für sich allein mit dem Nachlasse verglichen, und dann allenfalls als pflichtwidrig bestritten werden, und es sei nicht zu besorgen, daß der Notherbe auch die unbeträchtlichen Schenkungen bestreiten werde, denn entweder sind sie nicht auszuforschen, oder sie verkürzten den Pflichttheil nicht, oder es lohnt nicht der Mühe, sie durch einen Prozeß zu verfolgen.

Nach Erachten des Ref. könnte man die §§ 68 und 69 so textiren: „Personen, welchen der Geschenkgeber schon zur Zeit der Schenkung einen Pflichttheil oder Unterhalt zu hinterlassen schuldig war, sind nach dessen Tode befugt, die Schenkung in dem Maaße zurückzufordern, als aus der Vergleichung des beschenkten Betrages mit dem Nachlasse erhellet, daß sie in dem Pflichttheile oder Unterhalt verkürzt worden sind. Doch erlischt die Zurückforderung, wenn der Beschenkte oder dessen Erbe weder die geschenkte Sache noch deren Werth in Händen hat."

Setze man z. B. der Geschenkgeber hinterlasse nur 1000 fl. und einen Sohn. Dieser erfährt eine Schenkung des Vaters von 3000 fl. Vergleicht man sie mit dem Nachlasse, so macht es 4000 fl. Davon gebühren dem Sohne zum Pflichttheile 2000 fl., er kann also 1000 fl. zurückfordern. Er erfährt abermal eine Schenkung von 11.000 fl., sie macht mit den 1000 fl. eine Summe von 12.000 fl., wovon ihm 6000 fl. gebühren, er fordert also 5000 fl. zurück.

Von dieser Meinung des Ref. wichen die übrigen Stimmen folgender Weise ab:

Freih. v. Haan erkannte zwar die große Schwierigkeit, welche entstehen würde, wenn man den Notherben das Recht einräumt, alle Schenkungen anzufechten; denn nun könne niemand ein Geschenk ruhig genießen, niemand könne sicher sein, daß er es, wo nicht ganz, doch größtentheils zurückgeben muß; indeß verkannte er auch nicht die Ansprüche, welche die Notherben auf eine Hilfe haben, damit sie nicht in ihrem Pflichttheile verkürzet würden. Die Schwierigkeiten, welche Ref. in Ansehung der Berechnung, wie viel nämlich von den Schenkungen solle zurückgefordert werden können, angeführt hat, seien nicht zu verkennen, und denselben wahrscheinlicher Weise nie vollkommen auszuweichen; ihnen aber so viel möglich vorzubeugen, würde die Vorschrift, welche in dem preuß. Gesetzbuche enthalten ist, erzwecken, mit welcher Stimmführer sich vereinigen würde, indem man durch Bestimmung eines Zeitlaufes, binnen welchem vom Tode aufwärts gerechnet, die Schenkung gemacht sein muß, um angefochten werden zu können, doch wenigstens einen Standpunkt hätte.

v. Sonnenfels erklärte, daß er gegen die Frage selbst, ob es eine Klage gegen Schenkungen, wenn sie auch den Pflichttheil verletzen, geben soll, viele Einwendungen hätte; er führe unter andern bloß die auffallende Ungerechtigkeit an, daß, wenn Jemand sein Vermögen liederlich verschwendet, den Notherben keine Klage, kein Rettungsmittel, zu dem verlohrnen Gut zu gelangen, zustände, dagegen wenn Jemand durch eine wohlthätige Schenkung einem Dritten aufzuhelfen sich bemüht, und im edlen Eifer die Berechnung unterläßt, wie viel er nach dem Gesetze nur verschenken soll, da stünde den Notherben das Recht zu, die angefangene Hilfsleistung zu unterbrechen, ja durch die Zurückforderung eines großen Theils des Geschenkes ganz zu vernichten!

Allein diese Vorfrage schon als entschieden angenommen, sei kaum zu begreifen, wie in praxi die vorgeschlagenen Berechnungsarten werden anzuwenden sein. Man nehme nur den Fall, die Erben wissen gegenwärtig nur Einen Beschenkten, welchen sie angehen, und von ihm die Zurückstellung des zur Ergänzung ihres Pflichttheils abgängigen Betrages fordern; längere Zeit darnach erfahren sie einen Zweiten, mit welchem sie eben so verfahren; nun entstünde die Frage, müssen sie dem Ersten wieder etwas von seinem Quotienten zurückstellen? Welche Weitläufigkeiten, welche Streitigkeiten

entstehen nicht aus diesem Gegenstande! Sollte man ja dagegen etwas verordnen können, so müßte erstens ein Zeitraum bestimmt werden, binnen welchem die Schenkung gemacht werden muß, um noch angefochten werden zu können, und es müßte zweitens eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Subjekte, nämlich die Erben, ihre Klage anbringen müssen.

v. Aichen äußerte folgende Grundsätze: Nur jene Schenkung sollte als gesetzwidrig angesehen werden können, durch welche der Geschenkgeber den Pflichttheil jener Personen verletzet, denen er bereits zur Zeit der Schenkung einen Pflichttheil schuldig war. Allein auch ein solches zur Zeit der Schenkung gesetzwidriges Geschenk soll doch nicht angefochten werden können, wenn sich zur Zeit des Todes so viel Vermögen vorfindet, daß die Erben in ihrem Pflichttheile nicht beschweret sind. Die von den vorgehenden Stimmen in Vorschlag gebrachte Bestimmung einer Zeitfrist würde ohne Wirkung sein, weil gerade die Schenkungen, wodurch das Vermögen am meisten vermindert wird, schon sehr frühe, z. B. die ersten Jahre des Ehstandes gemacht werden. Aus diesen Grundsätzen würde folgende Textirung folgen:

„Wenn durch eine Schenkung derjenige Pflichttheil verletzet wird, welchen der Geschenkgeber zur Zeit der Schenkung einer durch die Gesetze hiezu berechtigten Person von seinem Vermögen zu hinterlassen schuldig wäre, steht derselben nach dem Ableben des Geschenkgebers bevor, von dem Beschenkten, so viel diese Verletzung beträgt, in so weit zurückzufordern, als nicht die Verletzung durch die Verlassenschaft des Geschenkgebers vergütet wird. In eben diesem Maaße kann auch derjenige, der durch die Freigebigkeit des Geschenkgebers an dem ihm zur Zeit der Schenkung von demselben gebührenden Unterhalt verkürzet wird, solchen von dem Beschenkten fordern."

v. Lyro war der Meinung, den § 68 Entw. beizubehalten, jedoch mit dem Zusatze, daß der Pflichttheil nach dem zur Zeit der Schenkung bestandenen Verhältnisse des Vermögens zu berechnen sei. Schon der Begriff der Verletzung eines Pflichttheils deute auf das damalige Vermögen, wovon ein Theil geschenkt wird und worauf die Verbindlichkeit einen gesetzlichen Erbtheil zu hinterlassen haftet; wider diese Verbindlichkeit handle nur der Schenker in dem Falle, wenn er so viel schenkt, daß ein vollständiger Pflichttheil nicht erübriget. Verbliebe hingegen nach der Schenkung so viel oder noch mehr, als der Pflichttheil beträgt, so könne keine Verletzung desselben bei der Schenkung gedacht werden.

v. Pitreich bemerkte: Alle Meinungen kämen darin überein, daß zur Widerrufung der Schenkung die Verletzung in einem doppelten Zeitpunkte vereinigt eintreten müsse, nämlich zur Zeit der Schenkung und zur Zeit des sich ergebenden Nachlasses. Die Frage sei nur, wer muß die vereinigte doppelte Verletzung erweisen?

Stimmführer glaube, es sei genug, wenn der, welcher das Geschenk zurückfordert, die Verletzung nach dem Vermögensstand zur Zeit des Nachlasses beweiset; weil a) dann schon einmal die Verletzung erscheint; b) die Behauptung, daß zur Zeit der Schenkung ein dieselbe deckendes Vermögen vorhanden war, ein Faktum einschließet, welches jener, der es entgegen anführet, erweisen muß; weil es c) zu hart wäre, dem zurückfordernden aufzutragen, daß er die Verletzung, das ist das factum, daß damals das Vermögen nicht vorhanden war, mithin die negativam für einen längstverstrichenen Zeitpunkt der gemachten Schenkung ebenfalls erweisen solle. v. Pitreich falle daher der Textirung des Ref., jedoch mit dem nothwendigen Zusatze, bei: „wenn der Beschenkte nicht entgegen zu erweisen vermöchte, daß nach dem Schenkungsbetrag zur Zeit derselben Bewirkung, das dieselbe ohne Verletzung des Pflichttheils bedeckende Vermögen wirklich vorhanden war."

Der Vizepräs. war ganz wohl damit verstanden, daß die Lehre von den pflichtwidrigen Schenkungen, nachdem sie schon in dem römischen Rechte abgehandelt wurde, auch in das neue Gesetzbuch aufgenommen werden soll, da sich die Rechte, welche den Kindern auf den Pflichttheil, welcher ihnen aber durch Schenkungen ganz entzogen werden könnte, nicht bestreiten lassen; indeß müsse man genaue Obsorge tragen, daß

auf der andern Seite die Eigenthumsrechte und die freie Verwaltung nicht zu sehr beschränkt würden, indem durch solche Anordnungen die Gesetzgebung ihren Zweck eh verfehlen als erreichen würde. Das Klagrecht wider die pflichtwidrigen Schenkungen müsse also immer nur unter solchen Beschränkungen eingeräumt werden, daß das Eigenthum bis zu einem bestimmten Gränzpunkte nach Kräften geschützt und die Streitigkeiten so viel wie möglich hintangehalten werden.

Unter dieser Voraussetzung wäre 1. ein Klagerecht nur den Kindern allein und nicht auch den übrigen Notherben zuzugestehen; sie könne 2. nur demjenigen gebühren, der schon zur Zeit der Schenkung einen Pflichttheil zu fordern berechtigt war, mithin nicht den erst nach der Schenkung gebornen Kindern; dieß enthalte der § 68, noch klärer der § 71; es walte 3. die Vermuthung der Rechtmäßigkeit der Schenkung immer für den Schenkgeber, nachdem die freie Verwaltung seines Vermögens vorausgesetzt werden muß; folglich läge demjenigen die Pflicht der Beweisführung über die Widerrechtlichkeit der Schenkung ob, der behauptet, daß er in dem Pflichttheile verkürzet worden sei.

Nun müsse die Frage entstehen: wie erhoben werden kann, ob die Schenkung pflichtwidrig war, und wie hoch sie eigentlich sein müsse, um pflichtwidrig zu sein? und da wäre festzusetzen, daß die Schenkung die Hälfte des Vermögens, wie es zur Zeit der Schenkung war, nicht übersteigen dürfe, und daß nach dem Tode des Geschenkgebers der reine Nachlaß den Betrag der obigen Hälfte erreiche, widrigens die Schenkung pflichtwidrig sei.

Aus diesen Grundsätzen folge für diesen Gegenstand folgende Textirung mehrerer Paragraphe nämlich:

§ —. Wer Jemanden den Unterhalt zu reichen schuldig ist, kann dessen Recht durch Beschenkung eines Dritten nicht verletzen. Der auf solche Art Verkürzte ist befugt, den Beschenkten um die Ergänzung dessen zu belangen, was ihm der Schenkende nun nicht mehr zu leisten vermag.

§ —. Wer zur Zeit der Schenkung Abstämmlinge hat, denen er einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig ist, kann zu ihrem Nachtheile keine Schenkung machen, welche die Hälfte seines Vermögens übersteiget. Hat er dieses Maaß überschritten, und können diese Abstämmlinge nach seinem Tode beweisen, daß sein reiner Nachlaß den Betrag der Hälfte seines zur Zeit der Schenkung gehabten Vermögens nicht erreiche, so können sie von dem Beschenkten fordern, daß er von dem ihm geschenkten Uebermaaße so viel zurückgebe, als nun an dem damaligen Betrage der Vermögenshälfte abgeht.

§ —. Besitzt der Beschenkte die geschenkte Sache oder ihren Werth nicht mehr, so kann er nur in so fern belanget werden, als er sie unredlicher Weise aus dem Besitze gelassen hat.

Von den Grundsätzen des Vizepräs. wich der Präs. nur darin ab, daß er nicht den Notherben, sondern dem Beschenkten den Beweis auftragen würde, daß der reine Nachlaß die Hälfte des zur Zeit der Schenkung gehabten Vermögens nicht erreiche.

Durch diese Textirung fanden Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen und der Präs., folglich den Verfasser eingerechnet die mehreren Stimmen, die gerügten Anstände gehoben, und sie wurde aufgenommen.[1])

---

[1]) §§ 79—81 E.; § 79 Rev.; §§ 80—81 = §§ 947—948 R. E. In welcher Art die abgekürzte Fassung des § 951 a. b. G. B. entstand, ist aus den Prot. und vorfindlichen Bemerkungen nicht ersichtlich.

Es folgt nun:

Viertes Hauptstück.

Von Empfehlungs- und Hinterlegungsverträgen.

Gleich bei der Aufschrift erinnerte Ref., daß er mit derselben nicht zufrieden sei, und den Empfehlungsvertrag lieber „Vollmachtsvertrag" nennen würde.

Der Hinterlegungsvertrag sollte füglicher in einem besonderen Kap. abgehandelt werden.

Mit diesen Erinnerungen war man verstanden, nur wurde beschlossen, um den Begriff des Vertrages, von welchem hier gehandelt wird, noch deutlicher darzustellen, anstatt: „Vollmachtsvertrag" zu sagen: Bevollmächtigungsvertrag.[1])

Die Uebersicht der Gegenstände dieses Hptst., welches blos vom Bevollmächtigungsvertrage handeln soll, wurde von dem Ref. in Folgendem angegeben:

a) Begriff und die Eintheilungen (§§ 102—108).
b) Pflichten des Gewalthabers (§§ 109—112).
c) Jene des Machtgebers (§§ 113—119).
d) Auflösungsarten der Vollmacht (§§ 120—125).

§ 102.

Die jur. Fak. von Prag würde, um dieses Geschäft von der negotiorum gestione zu unterscheiden, nach dem Worte: „Bemühung" das Wörtchen: „vorhinein," setzen.

Die hiesige jur. Fak. erinnerte, daß das Wort: „Empfehlungsvertrag" das lateinische: contractus mandati nicht hinlänglich ausdrücke. Das Wort: „Bevollmächtigung" würde dieses besser thun, und wäre auch in den folgenden Paragraphen, wo das Wort: „Empfehlung" vorkömmt, anzuwenden.

Ref. war 1., wie schon erinnert wurde, einverstanden, sowohl in der Aufschrift, als im Kontexte anstatt des Wortes: „Empfehlung" das bei den Rechtsgelehrten und auch im gemeinen Leben üblichere Wort: „Vollmacht" zu gebrauchen.

2. wolle er hier nur erst den Vollmachtsvertrag, und dann am gehörigen Orte den Hinterlegungsvertrag definiren.

3. erinnerte er, die Stelle, daß der Bevollmächtigte ein fremdes Geschäft besorgt, sei nicht das Eigentliche der Vollmacht. Denn auch der Aufbewahrer besorge ein fremdes Geschäft. Das Charakteristische der Vollmacht bestehe darin, daß er im Nahmen des Machtgebers, als dessen Repräsentant auch mit andern Personen Geschäfte schließen kann. Dieß soll man in der Erklärung herausheben.

Sonach könnte der Paragraph so lauten:

Der Vertrag, wodurch Jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Nahmen des Andern zu besorgen übernimmt, heißt Bevollmächtigungsvertrag.

Man vereinigte sich ganz mit dem Ref.[2])

§ 103.

Ref. bemerkte, es sei schwer, die böse Absicht zu beweisen, und zur Haftung sollte es genug sein, daß Jemand wissentlich oder aus Verschulden geschadet hat. Er würde demnach textiren:

„Wer Jemanden nur im allgemeinen, und ohne eine bestimmte Verbindlichkeit auf sich zu nehmen, seine Dienste verspricht, oder einem Andern zu dessen Besten, oder auch zum Besten eines Dritten einen Rath ertheilt, errichtet noch keinen Bevollmächtigungsvertrag. Wenn aber Jemand wissentlich, oder ein Kunstverständiger auch nur aus Verschulden einen schädlichen Rath ertheilt, so haftet er für den widrigen Erfolg."

---

[1]) Das Hptst. des E. lautet: „Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung." Vgl. Prot. vom 12. Mai 1806.

[2]) § 130 E. 993 R. E.: „. . . zur Besorgung . . ."

Allein die übrigen Stimmen waren der Meinung, daß der ganze Inhalt dieses Paragraphen nicht hieher, sondern in das Kap. vom Verschulden gehöre. Die erstere Hälfte verstünde sich auch ohne einer eigentlichen Vorschrift.

Dieser Stimmenmehrheit zufolge blieb der Paragraph weg.

§ 104.

Die jur. Fak. (von Wien) schlug vor, man solle anstatt: „dann beruhen diese Verträge nicht mehr auf bloßer Dienstfertigkeit," sagen: „dann sind diese Verträge keine einseitigen mehr."

Ref. glaubte in Uebereinstimmung mit seinem Texte des § 102 diesen Paragraph so abzufassen:

Wird für die Besorgung eines fremden Geschäftes entweder ausdrücklich, oder nach dem Stande des Geschäftsträgers auch nur stillschweigend eine Belohnung bedungen, so gehört der Vertrag zu den entgeltlichen (§ 277).

Womit man einhellig verstanden war.[1])

Als diese Berathschlagung vollendet war, erklärte Ref., die Sicherheit der vorzüglich auf Advokaten oder Agenten vertrauenden Partheien scheine die Einschaltung folgendes Paragraphen nothwendig zu fordern:

§ —. Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind, werden in dem Falle, daß sie über einen darauf sich beziehenden Auftrag binnen der in dem § 5 enthaltenen Frist keine Erklärung abgegeben haben, so betrachtet, als hätten sie den Auftrag ausdrücklich angenommen.

Wogegen nichts erinnert wurde.[2])

(85.) Sitzung am 18. März 1805.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: Freiherr v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§ 105.

Zufolge Erinnerung der jur. Fak. von Prag sollte das Wort: „Sachwalter" ausgelassen werden, da er im § 127 negotiorum gestor genannt wird.

Ref. war der Meinung, anstatt: Empfehlungsverträge zu sagen: „Bevollmächtigungsverträge" und dann die Bemerkungen: Empfehler, Sachwalter oder Anwalt wegzulassen.

Größtentheils stimmte man auch dem Ref. bei; nebst dem wurde nach dem Vorschlage v. Sonnenfels' für die Benennung: Machtgeber, die eines „Gewaltgebers" aufgenommen, weil dieselbe dem Ausdrucke: Gewalthaber, entgegenstehe, und folglich beide Personen in ihren unterscheidenden Kennzeichen aufstelle. Es lautet daher der Paragraph:

Bevollmächtigungsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Wer einem andern sein Geschäft aufträgt, wird Gewaltgeber, der es annimmt, Bevollmächtigter oder Gewalthaber genannt.[3])

§ 106.

Von den L. K., sowie von Ref. wurden keine Erinnerungen gemacht, von den übrigen Stimmen hingegen folgende Vorschläge angebracht:

---

[1]) § 132 E. 995 R. E.

[2]) § 131 E.; § 994 R. E. citirt § 858.

[3]) § 133 E. enthält nur den ersten Satz. Der Inhalt des zweiten ist in § 133 E. 2. Satz mit ausgedrückt. Vgl. die folg. Anmerkung. § 133 E. = § 996 R. E.

v. Aichen und v. Pitreich hielten sowohl diesen, als den vorgehenden Paragraph für überflüssig, indem sie bloß doktrinellen Inhaltes sind, sollten sie aber beibehalten bleiben, so würde v. Aichen sich mit der Aussage des Entwurfs zufrieden stellen, v. Pitreich aber dem folgenden Vorschlage v. Sonnenfels' beitreten.

v. Sonnenfels, mit welchem sich Freih. v. Haan, v. Ehrenberg, v. Lyro und v. Orlandini unbedingt vereinigten, glaubte die Idee des gegenwärtigen Paragraphen in dem Satze aufzustellen, daß „sowohl das Recht, als auch die Urkunde Vollmacht heiße".

Das Präsidium fand es am zuträglichsten, wenn man beide Paragraphen vereinigen, und dem § 5 nur den Zusatz anhängen würde: und die Urkunde heißt Vollmacht.

Diesen letzten Vorschlag erkannte man als den einfachsten und zugleich erschöpfendesten.[1])

§ 107.

Auch hier wurde von den L. K. und dem Ref. keine Erinnerung gemacht.

v. Sonnenfels fand die letzte Hälfte des Paragraphen nicht deutlich genug, indem nicht abzusehen sei, warum der Text sage: „oder auch auf einzelne Angelegenheiten", indem der Begriff einer besondern Vollmacht ohnehin schon den Auftrag eines einzelnen Geschäftes in sich fasse; ferner sei zweifelhaft, ob die Worte: „dieser oder jener Gattung," sich auf die gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäfte beziehen, oder nur überhaupt alle Gattungen von Geschäften andeuten sollen. Er glaube daher diese Begriffe dadurch zu ordnen, wenn man sagen würde: „die besonderen Vollmachten lassen sich auf alle, oder einzelne gerichtliche oder außergerichtliche Angelegenheiten einschränken."

Auch die übrigen Stimmen hielten eine Verbesserung der zweiten Hälfte des Paragraphen für nöthig, vereinigten sich aber mit folgender, von dem Präsidium vorgeschlagener Abänderung:

Die besondern Vollmachten lassen sich auf gerichtliche oder außergerichtliche im allgemeinen oder auf einzelne Angelegenheiten der einen oder der andern Gattung einschränken

Die erste Hälfte des Paragraphen wird beibehalten. [2])

§ 108.

Auch hier wurde weder von dem Ref., noch den L. K. etwas erinnert; die übrigen Stimmen fanden aber folgende Anstände:

v. Sonnenfels, mit welchem sich auch Freih. v. Haan verstand, war der Meinung, die dem gemeinen Manne unverständlichen, und nur durch eine knechtische Uebersetzung aus der lateinischen in die deutsche Sprache aufgenommenen Ausdrücke: „mit freier oder nicht freier Hand," in wahrhaft deutsche sprachrichtige Ausdrücke umzuschaffen und zu sagen: „Vollmachten werden ertheilt, um entweder unumschränkt oder beschränkt zu handeln. Durch erstere" u. s. w., nur müßte dann in der fünften Zeile das Wort: „unbeschränkt" wegbleiben.

v. Aichen fand den größten Anstand in der Stelle des Entwurfs, welche lautet: „wie er das Geschäft betreiben soll"; denn nach seiner Meinung werde dem Bevollmächtigten durch die beschränkte Vollmacht nicht die Art vorgeschrieben, wie er das Geschäft betreiben soll, weil hierüber schon Gesetze bestehen, sondern es werden ihm die Gränzen ausgezeichnet, wie weit er bei Betreibung des Geschäftes schreiten darf.

v. Ehrenberg wollte sich mit dem Texte des Entwurfes zufrieden stellen, indem dessen Ausdrücke durch Gewohnheit angenommen und jedermann verständlich seien.

---

[1]) § 133 E. 2. Satz: „Die von dem Gewaltgeber dem Gewalthaber ausgestellte Urkunde wird Vollmacht genannt." § 996 R. E. id.

[2]) § 134 E. 997 R. E.

v, Lyro, v. Orlandini und v. Pitreich vereinigten sich zwar in der Terminologie mit v. Sonnenfels, fanden aber zugleich die Bemerkung v. Aichen's sehr gegründet; übrigens waren sie der Meinung, daß dieser Paragraph außer der Eintheilung der Vollmachten in unumschränkte und beschränkte nichts weiter enthalten dürfe, indem die Erklärung derselben, nebst mehreren jedem einzelnen Geschäfte insbesondere anklebenden Vorschriften später vorkommen müßte.

Das Präsidium hatte keinen Anstand, eine Umtauschung der Stelle: „mit freier oder nicht freier Hand," vorzunehmen; doch fand es in der Benennung: „mit voller unbeschränkter oder beschränkter Freiheit zu handeln," den eigentlichen Sinn des Paragraphen ausgedrückt.

Diesem letzten Vorschlage traten auch alle Stimmen bei und da für die Zusammenziehung des Paragraphen nur v. Lyro, v. Pitreich und v. Orlandini, die übrigen hingegen für die Beibehaltung des weitern Textes mit obiger Abänderung stimmten, so lautet der Paragraph:

Vollmachten werden entweder mit voller unumschränkter oder mit beschränkter Freiheit zu handeln ertheilet. Durch erstere wird der Gewalthaber berechtiget, das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen zu leiten; durch letztere wird ihm die Art, wie weit er dasselbe betreiben soll, vorgeschrieben. [1])

§ 109.

Hier hielt das inneröst. App. G. dafür, daß man nach dem Worte: „Aufmerksamkeit" beisetzen solle: „bis zu dessen Vollendung;" weil dieses auch unter die Pflichten des Geschäftsträgers gehört.

Ferner wäre am Ende der Beisatz nothwendig: „Außerdem muß er, wenn er die Gränzen der Vollmacht übertritt, für die Folgen haften und kann in so weit keinen Ersatz oder Entschädigung fordern."

Die jur. Fak. von Prag bemerkte, daß nach den Worten: „oder wenigstens der Absicht des Machtgebers entsprechen," dem Machthaber zu viel Gewalt eingeräumt zu sein scheine; man sollte daher sagen: „oder der Absicht offenbar entsprechen."

Ref. erklärte, daß, da mehrere sich überreden, daß der Gewalthaber, wenn er eine Sache um einen wohlfeileren Preis erhält, den Ueberschuß, oder auch die aus einem Kapitale bezogenen Zinsen für sich behalten dürfe, auch hierüber ein Beisatz nützlich wäre.

Mit Rücksicht auf die Erinnerungen könnte man also sagen: . . . . (zu besorgen), und allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen. Er ist, wenn er auch eine beschränkte Vollmacht hat, berechtiget, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes nothwendig verbunden, oder wenigstens der erklärten Absicht des Machtgebers gemäß sind. Ueberschreitet er aber die Gränzen der Vollmacht, so haftet er für die Folgen.

Mit dem größten Theile dieser Abänderungen und gemachten Zusätze war man einhellig verstanden; nur mit der Stelle: „daß der Gewalthaber, wenn er auch nur eine beschränkte Vollmacht hat, berechtigt," oder wie der Entwurf sich ausdrückt, „daß es ihm erlaubt sein soll, alle Mittel anzuwenden, welche mit der Natur des Geschäftes nothwendig verbunden sind," wollten sich Freih. v. Haan, v. Sonnenfels und v. Lyro nicht vereinigen, indem sie nicht einsahen, warum es in dem ersten Satze des Paragraphen dem Gewalthaber zur Pflicht gemacht wird, auf die Besorgung des Geschäftes die ihm eigene Aufmerksamkeit zu verwenden, und warum in dem zweiten Satze durch die Berechtigung, durch die Ertheilung einer Erlaubniß es gewissermassen seiner Willkühr überlassen sein soll, welche Mittel er zur Besorgung des Geschäftes anwenden wolle.

---

[1]) § 135 E. 998 R. E.

Die übrigen Stimmen hingegen traten auch in diesem Punkte dem Ref. bei, indem es sogar noch manchem Anstande unterliegen könne, ob der Gewalthaber bei einer beschränkten Vollmacht die Freiheit haben soll, Mittel anzuwenden, die er zwar mit der Besorgung nothwendig verbunden hält, die aber in der Vollmacht nicht enthalten sind; dieß könnte zu vielen Ausweichungen und Schutzwehren gegen die Uebertretung der Vollmacht Anlaß geben. Und wirklich erklärte v. Aichen, daß er bei der allgemeinen Regel stehen bleiben würde, daß bei einer beschränkten Vollmacht der Gewalthaber stets innerhalb der Gränzen seiner Vollmacht bleiben müsse. Würde das Geschäft wegen kleinern, unbedeutendern Vorfällen nicht vollzogen, so müsse es sich der Gewaltgeber selbst zuschreiben, indem er eine beschränkte Vollmacht ausstellte.

Indeß stimmten v. Ehrenberg, v. Pitreich, v. Orlandini und das Präsidium dem Ref. ohne Ausnahme bei, und es wurde demnach die zweite Hälfte des Paragraphen auf die von ihm vorgeschlagene Art textiret. Allein zufolge der bei dem § 112 gepflogenen Schlußfassung kömmt auch in dem ersten Theile folgende Abänderung vorzunehmen: Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen, und der erhaltenen Vollmacht gemäß, mit derjenigen Aufmerksamkeit zu besorgen, die er in eigenen gleichen Geschäften verwendet haben würde.[1])

§ 110.

Der Text dieses Paragraphen, gegen welchen nichts erinnert wurde, wird beibehalten.[2])

§ 111.

Hier schlug die Komm. von Laibach vor, um nicht die besonderen Vollmachtsurkunden zu sehr anzuhäufen, am Ende zu sagen: „außer in so weit diese besondern Fälle in einer solchen allgemeinen wörtlich ausgedrückt sein würden."

Die jur. Fak. von Prag war der Meinung, diesen Paragraph deutlicher so zu textiren: „Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in allen Fällen nicht hinlänglich, sondern gewisse Geschäfte, wenn nämlich" u. s. w. bis zu den Worten: „Eide angenommen", wo eingeschaltet werden soll: „oder zurückgeschoben." Dann folgt wieder der Text bis zu dem Worte: „erfordern", welche Stelle so auszusagen wäre: „erfordern eine ausdrückliche Erwähnung derselben."

Ref. äußerte sich: Aus den Vorakten vom 2. März 1799 zeige es sich, man habe in Galizien aus den Worten des Entwurfes: „auf das einzelne Geschäft lautende Vollmachten" den Schluß gezogen, daß die unbestimmte Vollmacht zum Ankaufe eines Landgutes zur Kontraktzeit nicht hinreiche, sondern das Landgut darin insbesondere benennt werden müsse. Dieß sei aber nicht ausführbar, weil man nicht wisse, was für Landgüter käuflich sein werden, und weil bis zur Erhaltung einer nähern Vollmacht die vortheilhafte Gelegenheit entgehe. Um nun diesen Zweifel sowohl, als den in den Erinnerungen bemerkten Anstand zu heben, schlug Ref. folgende Abänderungen vor:

1. würde er ebenfalls für das Zurückschieben des Eides eine besondere hierauf lautende Vollmacht fordern;

2. würde er sagen: „erfordere eine besondere auf diese einzelnen Geschäfte lautende Vollmacht"; endlich

3. nach den Worten: „in diesen Fällen," folgendes beizusetzen: „ohne deren ausdrückliche Erwähnung nicht hinreichend."

Die übrigen Stimmen, Sonnenfels ausgenommen, vereinigten sich unter der kleinen Abweichung mit dem Ref., daß sie anstatt: „eine besondere auf diese einzelnen

---

[1]) § 137 E.; „Der Gewalthaber ist verpflichtet . . . Vollmacht gemäß, mit allem Fleiße zu besorgen, und allen . . ." Vgl. Prot. vom 19. Mai 1806 zu § 3 des Zeiller'schen Entw. § 1000 R. E.

[2]) § 138 E. 1001 R. E. Sup.

Geschäfte lautende," sagen würden: „eine besondere auf diese Gattungen der Geschäfte lautende."

v. Sonnenfels wollte nebst allen diesen Abänderungen auch noch den von der jur. Fak. zu Prag vorgeschlagenen Eingang zu diesem Paragraph aufnehmen.

Indessen lautet nach obiger Stimmenmehrheit der Paragraph:

Gewisse Geschäfte, wenn nämlich im Nahmen eines Andern Sachen veräußert oder gekauft, Erbschaften unbedingt angetreten oder ausgeschlagen, Prozesse anhängig gemacht, Eide aufgetragen, angenommen, oder zurückgeschoben, Gesellschaftsverträge errichtet, Geld oder Geldeswerth erhoben, Rechte aufgegeben, oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen ohne deren ausdrückliche Erwähnung nicht hinreichend.[1])

§ 112.

Vor allem kömmt zu bemerken, daß in vielen Exemplaren der Druckfehler untergelaufen ist, daß es heißt: „ist schuldig dem Machthaber", anstatt: „Machtgeber".

Dann erinnerten die jur. Fak. von Prag und von Wien, daß dieser Paragraph nicht mit § 109 harmonire. Dort würde der Machthaber zur gewöhnlichen Aufmerksamkeit, hier zum größten Fleiße verpflichtet.

Das inneröst. App. G. endlich war der Meinung, am Ende auszudrücken: „Wäre jedoch der Fall, daß der Gewalthaber zwar an das Geschäft noch gar nicht Hand angelegt hätte, dasselbe aber sich noch in seinem vorigen Zustande unverkümmert, und ohne erfolgten Schaden befände, so ist zwar der Machtgeber berechtiget, ihn zur Ausführung zu verhalten; wollte er sich dieses Rechtes nicht betragen, so kann er keine Entschädigung fordern."

Nach Meinung des Ref. müsse es unstreitig in der 1. Zeile heißen: dem Machtgeber.

Die zweite gerügte Stelle widerspreche nicht dem § 109, wollte man aber eine noch deutlichere Uebereinstimmung, so könnte man sagen: „allen durch Unterlassung des gehörigen Fleißes verursachten Schaden."

Der in der dritten Erinnerung vorgeschlagene Beisatz wäre, in so ferne ihn Ref. versteht, rechtswidrig.

Daß der bemerkte Druckfehler zu verbessern, und von dem in der dritten Erinnerung vorgeschlagenen Beisatze kein Gebrauch zu machen sei, damit vereinigten sich alle Stimmen. Was aber den scheinenden Widerspruch mit § 109 betrifft, so trat man dem Präsidio bei, welches allen Zweifeln dadurch abzuhelfen glaubte, daß es in dem § 109 sagen würde, der Gewalthaber sei verbunden, das Geschäft mit derjenigen Aufmerksamkeit zu besorgen, die er in eigenen gleichen Geschäften verwendet. Dadurch sei nun entschieden, für welche Nachlässigkeit er in dem § 112 zu haften habe, und es bedürfe daher nicht des Wortes: „allen durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden", sondern nur überhaupt: den durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden.[2])

§ 113.

Hier wäre nach Erinnerung des inneröst. App. G. folgende Vorschrift beizusetzen: „so wären auch in dem Falle, daß er auf das Geschäft aus eigenem Geld verwendet hätte, ihm davon die gesetzmäßigen Entrathungszinsen zu bezahlen."

Ref. war der Meinung, um deutlicher zu bezeichnen, daß der Gewalthaber, in so fern er die Gränzen überschreitet, keinen Ersatz fordern könne, zu sagen: „des aufgetragenen Geschäftes". Ferner möchte er den Gewalthaber hier nicht mit dem redlichen

[1]) § 136 E. Rev.

[2]) § 139 E. „. . . den durch sein Verschulden verursachten Schaden . . ." § 1002 R. E.

Besitzer vergleichen; denn dieser könne vermöge § 53 den nützlichen Aufwand nur dann fordern, wenn die Nutzungen noch bestehen, jener aber gerechter Weise auch dann, wenn der Erfolg widrig war.

v. Zeiller würde also fortfahren: . . . des Geschäftes nothwendig oder nützlich gemachten Aufwand, selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge zu ersetzen, und ihm auf Verlangen zur Bestreitung der baaren Auslagen auch einen angemessenen Vorschuß zu leisten; er muß ferner u. s. w.

Die von dem inneröst. App. G. gemachte Erinnerung würde unten bei dem § 481 in Betracht zu ziehen sein.

Man war vollkommen mit dem Ref. verstanden.[1])

§ 114.

Das inneröst. App. G. schlug vor, folgenden Fall nach § 114 durch einen besonderen Paragraph auszudrücken: § —. „Wenn zwei oder mehrere einen Gewalthaber bestellen, so sind sie demselben für die Entschädigung beide ungetheilt verbunden, wenn gleich dieses nicht ausdrücklich bedungen worden wäre."

Da der Begriff von der Bevollmächtigung oben auch auf die entgeltliche erweitert worden ist, würde Ref. textiren:

Leidet der Gewalthaber bei der Geschäftsführung nur zufälliger Weise Schaden, so kann er in dem Falle, daß er das Geschäft unentgeltlich zu besorgen übernahm, einen solchen Betrag fordern, welcher ihm bei einem entgeltlichen Vertrage zur Vergütung der Bemühung nach dem höchsten Schätzungswerthe gebühret haben würde.

Die Grundsätze von der Correalverbindlichkeit, welche in dem einzuschalten vorgeschlagenen Paragraph enthalten sind, seien schon im allgemeinen in dem Hptst. von Verträgen überhaupt, behandelt worden.

Gegen diese letztere Bemerkung wurde nichts erinnert, und von dem vorgeschlagenen Paragraph kein Gebrauch gemacht.

Mit der von dem Ref. abgefaßten Textirung des § 114 war nur v. Ehrenberg, und dieser nur in dem einzigen Punkte nicht verstanden, daß der Gewalthaber nur dann, wenn er das Geschäft zu besorgen unentgeltlich übernahm, eine Entschädigung sollte verlangen können; denn es sei sicher, daß er den Schaden nicht erlitten haben würde, wenn er nicht die Geschäftsbesorgung übernommen hätte; er hat sich dabei keines Versehens schuldig gemacht, und das bedungene Entgelt ist immer nur der angewandten Mühe entsprechend, niemals aber so groß, daß darin eine Entschädigung begriffen sei.

Indeß wird nach Stimmenmehrheit die Textirung des Ref. aufgenommen.[2])

§ 115.

Zuerst ward sich von der jur. Fak. von Wien auf die Terminologie berufen, welcher zufolge es in der letzten Zeile nicht: Empfehlungsvertrag, sondern „Vollmachtsvertrag" heißen müsse.

Dann ward von derselben erinnert, daß, wenn die Vorschrift über die Annahme der Geschenke dahin zielt, daß unter dem Dritten derjenige, mit welchem der Gewalthaber ein Geschäft abzuschließen hat, verstanden wird, oder daß ein Geschenk gegeben werde, damit das Geschäft nicht auf die vortheilhafteste Art vollendet wird, dieselbe gegründet sei; wohingegen in dem Falle, daß Geschenke von einem Dritten bloß zur Aufmunterung des Machthabers gegeben würden, und der Machtgeber keinen Schaden zu befürchten hätte, die Vorschrift des Paragraph ungegründet wäre.

Ref. fand die Vorschrift des Entwurfs heilsam. Die Unterscheidung in der Erinnerung gebe zu mannigfaltigen Ausflüchten Anlaß. Geschenke, welche dem Geschäfte unnachtheilig sind, würde der Machtgeber auf Befragen des Gewalthabers nicht miß-

---

[1]) § 141 E. 1004 R. E.

[2]) § 142 E. „. . . nicht mehr als einen solchen Betrag . . ." § 1005 R. E.

billigen. Um jedoch diese vermuthete Einwilligung des Machtgebers in dem berührten Falle nicht auszuschließen, wäre das Wort: „Wissen" wegzulassen.

Der letzte Satz hätte gleichfalls als bloße Motivirung wegzubleiben. Allein man müsse auch bestimmen, was mit den erhaltenen Geschenken zu thun sei. Ref. würde also textiren:

Gewalthaber sind außer dem im § 104 enthaltenen Falle nicht befugt, ihrer Bemühung wegen eine Erkenntlichkeit einzuklagen; es ist ihnen auch nicht erlaubt, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke anzunehmen. Die erhaltenen werden nach der Vorschrift des § 73 eingezogen.

Ueber die Frage, ob der Gewalthaber in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke annehmen dürfe, und zwar auch ohne Einwilligung des Machtgebers ergab sich unter den übrigen Stimmen folgende Abweichung:

Frhr. v. Haan und v. Sonnenfels waren für die bejahende Entscheidung, indem man bei dem Rechte des guten Nahmens nicht jedes Geschenk als eine Bestechung zum Nachtheile des Machtgebers, sondern als eine Aneiferung in der Betreibung des Geschäftes zum Vortheile beider Theile ansehen müsse. Sollte dem Machtgeber wirklich durch die feile Denkungsart seines Machthabers Schaden zugegangen sein, so räume ihm das Gesetz ohnehin das Recht, auf die Entschädigung und Strafe zu klagen ein, und es sei auf keinen Fall nothwendig und anrathenswerth, solche aus niedriger Denkungsart entstehende Fälle als gewöhnlich anzunehmen, indem man durch Gegenvorschriften denselben vorzubeugen für erforderlich hält.

v. Pitreich und v. Orlandini waren zwar ebenfalls für die Bejahung, jedoch schon unter der Beschränkung, daß das Geschäft bereits vor der Abreichung des Geschenkes vollendet sein müsse, indem ein Geschenk während dem Zuge der Geschäftsbesorgung nicht nur allein den Machtgeber mißtrauisch, sondern selbst den Machthaber in den Augen des mit der edlern Absicht des Geschenkgebers einer Aufmunterung unbekannten Volkes in ein zweifelhaftes Licht setzen würde. Die Annahme eines Geschenkes nach Vollbringung sei ohne Besorgniß zu gestatten, weil oft beide Theile, sowohl der Machtgeber als auch die dritte Person durch die eifrige, schnelle Besorgung Vortheile erlangen.

v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro und das Präsidium vereinigten sich mit Ref. auf die Verneinung der Frage, indem dadurch allen Anständen, allen Einwendungen von Seite des Machtgebers, allem Mißtrauen, allen bösen Nachreden vorgebeugt würde. Hat sich Jemand angeboten, ein Geschäft unentgeltlich zu besorgen, so hat er auch des Vortheils sich begeben, etwas für seine Mühe zu erhalten; der entgeltliche Machthaber ist aber ohnedieß belohnt.

Nur würde das Präsidium sich nicht mit der fiskalamtlichen Einziehung eines solchen Geschenkes verstehen, sondern war der Meinung, daß es der Geschenkgeber zwar zurückbekommen, dem beeinträchtigten Machtgeber aber die condictio ob turpem causam vorbehalten bleiben soll.

Auf diese Art ergab sich für die Meinung des Ref. die Stimmenmehrheit und wurde dessen Textirung aufgenommen.[1])

(86.) Sitzung am 1. April 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepr.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§§ 116, 117, 118.

Bei § 116 war die jur. Fak. von Prag der Meinung, diesen Paragraph mit Weglassung des Einganges so anzufangen: „Der Empfehlungsvertrag ist nur zwischen dem" u. s. w. Denn 1. sei schon im § 48 die allgemeine Regel aufgestellt worden, daß die aus den

[1]) § 140 E. a. E.: „. . . Die erhaltenen werden von dem Fiskus eingezogen." Red.

Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten auf die Erben übergehen, und 2. enthalte die im erstgenannten Paragraphe angeführte Ausnahme schon stillschweigend die in Betreff des Empfehlungsvertrages im § 122 enthaltenen ausdrücklichen Ausnahmen.

Die jur. Fak. von Wien bemerkte, daß es mehr der Sprachrichtigkeit angemessen wäre, zu sagen: „Vertrag schließende Theile," anstatt: „vertragende Theile."

Ref. glaubte den Inhalt dieser drei Paragraphe mit Auslassung der Beispiele durch allgemeine Vorschriften in folgendem Paragraphe darzustellen:

In so fern der Gewalthaber nach dem Inhalte der Vollmacht den Gewaltgeber vorstellt, kann er ihm Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auflegen. Hat er also inner den Gränzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen, so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Gewaltgeber und dem Dritten, nicht aber dem Gewalthaber zu. Die dem Gewalthaber ertheilte geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluß.

Hiemit war man vollkommen verstanden.[1]

Ref. schlug sodann folgenden Beisatz in einem eigenen Paragraphe vor:

§ —. Ueberschreitet der Gewalthaber die Gränzen seiner Vollmacht, so ist der Gewaltgeber nur in so weit verbunden, als er das Geschäft begnehmiget, oder den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil sich zuwendet.

Auch hier ward in Hinsicht des Inhaltes keine Einwendung gemacht; in Hinsicht der Ordnung kam man selbst mit Einverständniß des Ref. überein, daß dieser Paragraph weiter oben, wo von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche dem Gewaltgeber durch die Handlungen des Gewalthabers erwachsen, und überhaupt von den Wirkungen der Bevollmächtigung im allgemeinen die Rede ist, müsse eingereihet werden.[2])

§ 119.

Hier schlug das oberöst. A. G. folgenden Beisatz vor: „außer der Schenker hätte die Sache dem Beschenkten zum voraus berichtet, und dieser die Schenkung angenommen."

Sodann wäre nach dem Antrage des inneröst. A. G. folgender Paragraph einzuschalten: § —. „Hat jemand zu gleicher Zeit zwei Gewalthaber in Beziehung auf das nämliche Geschäft besonders bestellet, und hat deren Einer das Geschäft vollendet, so hört dadurch die Vollmacht des andern auf. Hat er sie aber, um das Geschäft gemeinschaftlich zu behandeln, bestellt, so verbindet das, was etwa der eine ohne dem andern gethan hätte, den Gewaltgeber ohne freiwilliger Begnehmigung nicht."

Ref. war der Meinung, mit Beseitigung des einzelnen Beispieles allgemein so zu sagen: „Eine Vollmacht, vermöge welcher einem Dritten ein Vortheil zugewendet werden soll, giebt demselben, in so lange ihm von dem Gewalthaber die Zusage nicht gemacht worden ist, gegen den Machtgeber kein Recht."

Die vorgeschlagenen Beisätze schienen ihm entbehrlich.

Hierüber theilten sich die Meinungen der übrigen Stimmen:

Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Lyro, v. Orlandini und der Präs. vereinigten sich mit dem Vizepräs., welcher der Meinung war, man müsse bei Entscheidung des Gegenstandes dieses Paragraphen von dem Unterschiede ausgehen, ob der Machtgeber dem Machthaber nur das Befugniß einräumte, einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden, oder ob er ihm den klaren deutlichen Auftrag hierüber ertheilte. Im erstern Falle könne der dritten Person kein Klagrecht zustehen, denn es ist der Willkühr des Machthabers überlassen worden, und daher für den Fall, als dieser durch die Unterlassung sich nicht einverständlich mit dem Machtgeber erklärt, die Aeußerung des Machtgebers als nicht vorhanden zu betrachten. Allein im letzteren Falle, wo ein bestimmter Auftrag von Seite des Machtgebers vorhanden ist, welchen der

[1]) § 144 E. 1007 R. E.
[2]) § 143 E. 1006 R. E.

Machthaber in keinem Falle unbefolgt lassen, und dem von dem Augenblicke der Kundmachung von Seite des Dritten wohl erworbenen Rechte Eintrag thun darf, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Dritte durch die Verzögerung des Machthabers nicht Schaden leiden soll und daher denselben auf die Erfüllung seines Auftrages klagen könne. Uebrigens bemerkte Stimmführer, daß derjenige Fall, wo es der Willkühr des Machthabers überlassen ist, eigentlich kein Bevollmächtigungsvertrag sei, und nicht hieher gehöre.

v. Ehrenberg hingegen war mit Ref. verstanden, es sei eines und dasselbe, ob dem Machthaber das Befugniß eingeräumt oder der Auftrag ertheilt wurde, denn nur auf die Intimation an den Dritten und auf dessen Annahme müsse man Rücksicht nehmen; so lange dieser von dem Willen des Machtgebers keine Wissenschaft hatte, folglich den Anboth nicht annehmen konnte, ist die ganze Sache bloß ein zwischen den zwei Personen eingeleitetes Geschäft, und es könnte hieraus dem Dritten kein Klagrecht zustehen.

Auch v. Pitreich nahte sich der Meinung des Ref.; er bemerkte, daß der Sinn dieses Paragraphen nur auf den Fall abziele, wenn dem Machthaber bloß ein Befugniß ertheilt wurde; denn wenn die Vollmacht mittelst Auftrags ausdrücklich auf einen bestimmten Vortheil abzielt, so bedürfe es hier keiner weitern Vorschrift, indem die allgemein aufgestellten Regeln anzuwenden wären, nach denen der Auftrag, das ist der Inhalt der Vollmacht nach Verlauf der ebenfalls oben im Gesetze bestimmten Zeit, binnen welcher der Widerruf von Seite des Machtgebers hätte einlangen müssen, erfüllt werden muß. Nach dieser Voraussetzung wäre aber die Entscheidung über diesen Paragraph dahin zu geben, daß nur dann, wenn der Machthaber die Zusage gemacht und der Dritte sie angenommen hat, diesem ein Klagrecht gegen den Machtgeber zustehe.

Allein der Paragraph hat nach obiger Stimmenmehrheit zu lauten:

Nur wenn dem Machthaber ein Auftrag ertheilt und nicht bloß das Befugniß eingeräumt wird, vermöge welchem einem Dritten ein Vortheil zugewendet werden soll, erhält der Dritte gegen den Machtgeber ein Recht zu klagen.[1])

§ 120.

Hier sollte, wie das inneröst. App. G. bemerkt, auch die Wirkung der nachgefolgten Aufstellung eines andern Gewalthabers auf folgende Art ausgedrückt werden: „Die nachgefolgte Aufstellung eines andern Gewalthabers wirkt die Widerrufung in Rücksicht des erstern von der Zeit an, als diesem jene Aufstellung bekannt gegeben worden ist."

Ref. erklärte: Wenn der Machtgeber den Gewalthaber von der Aufstellung eines andern nicht benachrichtiget, ist er nicht schuldig, sie zu wissen, und kann glauben, daß er diesen nebst ihm aufgestellt habe. Giebt er ihm aber von der Abänderung Nachricht, so ist es ein stillschweigender Widerruf. Der Beisatz wäre also nicht nothwendig.

Die Worte: „in diesem Falle," seien auszulassen; dagegen wäre beizusetzen: doch muß er dem Gewalthaber nicht nur die in der Zwischenzeit gehabten Kosten und den sonst erlittenen Schaden ersetzen, sondern auch einen der Bemühung angemessenen Theil der verheißenen Belohnung entrichten. Dieses findet auch dann statt, wenn die Vollendung des Geschäfts durch einen Zufall verhindert worden ist.

Man trat den Anträgen des Ref. bei.[2])

§ 121.

Vor allem bemerkten hier, gleich wie bei § 112, mehrere Komm. den Druckfehler, welcher in der sechsten Zeile untergelaufen ist und dadurch verbessert werden soll, daß es dort anstatt: „Machthaber," „Machtgeber" heißen muß.

---

[1]) § 146 E.: „Wenn dem Machthaber ein Auftrag gegeben, und nicht blos das Befugniß eingeräumt wird, einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden, so erhält . . ." § 1009 R. E. Sup.

[2]) § 147 E. 1010 R. E.

Ferners fand die jur. Fak. (von Prag) das Wort: „unvermeidlich," zu hart, z. B. bei einer entstandenen Todesfeindschaft, man sollte sich daher mit einem wichtigen Hindernisse begnügen.

Endlich hielt das inneröst. App. G. folgenden Beisatz für nothwendig: „Diese Haftung besteht auch in dem Falle, daß gegründete Ursachen zur Aufkündung vorhanden sind, in so lange, bis diese Aufkündung wirklich geschehen ist, es sei denn, der Gewalthaber könnte die Unmöglichkeit, die Aufkündung dem Machtgeber früher wissen zu lassen, darthun."

Ref. war der Meinung, 1. den Druckfehler zu verbessern. Er war mit der 2. Erinnerung einverstanden und bemerkte, daß die preuß. und franz. Gesetzgebung nicht einmal ein wichtiges Hinderniß fordern, sondern eine willkührliche Aufkündung verstatten. Dasjenige, was in der 3. Erinnerung vorgeschlagen wird, verstünde sich von selbst. Uebrigens würde Ref. über die Fortsetzung der Geschäfte bei § 124 einen Beisatz vorschlagen.

Mit der Vorschrift dieses Paragraphen, welche Ref. auch anerkennet, wollten sich v. Sonnenfels, v. Ehrenberg und v. Lyro nicht verstehen. Sie bemerkten, daß dadurch die Rechte des Gewalthabers beschränkt und daher jene Gleichseitigkeit unter Kontrahenten unterbrochen wurde, welche doch bei zweiseitigen Kontrakten statthaben müsse. Indeß wären diese Grundsätze nur in so lange anzuwenden, als das Geschäft, dessen Besorgung der Gewalthaber übernahm, noch nicht eingeleitet, noch nicht angefangen und daher dem Gewaltgeber durch die Zurücklegung der Vollmacht noch kein Schade zugefügt wurde.

Diesen Grundsätzen stimmten auch v. Pitreich und v. Orlandini bei, doch fanden sie die Unterscheidung, ob das Geschäft angefangen habe oder nicht, für überflüssig; denn genug, daß vorgeschrieben ist, der Machthaber müsse dem Machtgeber allen Schaden, der dem Letztern durch die Zurücklegung der Vollmacht entsteht, vergüten; so bald also ein zugegangener Schade erwiesen werden kann, sei es nun, daß der Machtgeber die Aufkündung zu spät erfährt und das Geschäft inzwischen besorgt werden müßte, ehe er einen neuen Machthaber bestellen kann, oder daß ein wie immer gearteter Zufall jener nach tausend Fällen, auch tausendfältig möglichen Zufälle Schaden verursachet; so muß dieser ohne weiters vergütet werden, indem der Machthaber, wie aber schon der Entwurf enthält, für die Folgen seiner Handlungen zu haften hat.

Der Vizepräs. verkannte die Erheblichkeit der gerügten Anstände nicht, war aber der Meinung, denselben dadurch am besten abzuhelfen, wenn man von dem Unterschiede ausginge, ob ein mandatum speciale oder generale ertheilt wurde. Wurde ersteres, d. i. eine besondere, auf ein einzelnes Geschäft klar und bestimmt abzielende Vollmacht ertheilt, so soll die Vorschrift des Entwurfes ohne der mindesten Abweichung und Ausnahme gehandhabet werden, und so lange dieses Geschäft anhängig ist, keine Aufkündung oder Zurücklegung, ohne einem unvorgesehenen, oder, wohlgemerkt, unvermeidlichen Hindernisse statt haben. Bei dem mandato generali, das heißt, wenn kein gewisses bestimmtes Geschäft angewiesen ist, und welches aber auch nur in so lange bestehen kann, als nicht ein einzelnes Geschäft erreget wird, weil sodann die General-Vollmacht in Hinsicht dieses Geschäftes eine Special-Vollmacht wird, müsse die Aufkündigung und Zurücklegung stets zugegeben werden.

Nach dieser Meinung fanden sich alle Stimmen, selbst den Ref. mitgezählet, bewogen, diesen Unterschied anzunehmen, und es ward folgende Textirung beschlossen:

Auch der Machthaber kann die angenommene Vollmacht aufkünden; wenn er sie aber vor Vollendung des ihm insbesonders aufgetragenen, oder vermöge der allgemeinen Vollmacht schon angefangenen Geschäftes zurückgibt, so muß er, dafern nicht ein unvorgesehenes und unvermeidliches Hinderniß eingetreten ist, allen daraus entstandenen Schaden ersetzen.[1])

---

[1]) § 148 E. 1011 R. C.

§ 122.

Das inneröst. A. G. war der Meinung, hier sei die Bestimmung, daß jenes, was der Gewalthaber bis zur Zeit, als ihm der Tod des Machtgebers bekannt wird, schlichtet, giltig bleiben soll, auf folgende Art auszudrücken: „Was der Gewalthaber, bis ihm der Tod des Machtgebers bekannt wird, schlichtet, bleibt giltig."

Als aber Ref. bemerkte, daß sich dieß theils von selbst, theils aus § 124 verstehe, waren auch die übrigen Stimmen verstanden, und wurde der Text beibehalten.[1])

§ 123.

Die jur. Fak. von Wien warf die Frage auf: wie, wenn der Machthaber entfernt ist, sein Banquerott dem Machtgeber lange Zeit unbekannt bleiben kann, sollen die von dem Erstern in dieser Zwischenzeit unternommenen Handlungen den Letztern verbinden?

Nach der Meinung des Ref. würde der Machthaber, wenn er die Gränzen der Vollmacht nicht überschreitet, den Machtgeber verbinden; denn es wäre darin kein Nachtheil für den Letztern einzusehen.

Allein über Anregung v. Pitreich's fanden Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Orlandini und der Präs. zu viel Bedenken, einem Kridatar die Macht einzuräumen, durch seine Handlungen den Machtgeber noch ferners verbindlich zu machen. Wie leicht könnte er dieses Recht zum Nachtheile desselben mißbrauchen, seinem gefallenen Kredit durch kontrahirte Darlehensgeschäfte aufhelfen wollen? Es würde daher der Sicherheit des Machtgebers weit angemessener sein, wenn man als Gesetz erklärt, daß die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Machthabers schon an und für sich allein die Vollmacht aufhebe. Dieß wäre auch den übrigen, über einen Kridatar, welchem alle Selbständigkeit entzogen wird, aufgestellten Grundsätzen entsprechend.

Dagegen erinnerte nur der Vizepräs., daß diese Vorschrift zwar in mehreren, aber beiweitem nicht in allen Fällen dem Machtgeber heilsam sein würde; indem sich sehr viele Geschäfte denken lassen, die mit den Vermögensumständen des Machthabers nicht in der geringsten Verbindung stehen. Uebrigens erkläre die Konkursordnung den Kridatar nur in Hinsicht seiner Person und seiner eigenen Geschäfte für nicht selbstständig; und die Gesetzgebung würde daher in keinen Widerspruch verfallen, wenn sie ihm auch die Besorgung fremder Geschäfte gestattet.

Indessen wurde nach dem Beschlusse der mehreren Stimmen dieser Paragraph textiret:

Verfällt der Machtgeber in Konkurs, so bleiben alle Handlungen, die der Gewalthaber nach Kundmachung dieses Konkurses im Nahmen des Fallirten unternommen hat, ohne Rechtskraft. Ebenso erklärt die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Machthabers schon an und für sich die ertheilte Vollmacht als widerrufen und aufgehoben.[2])

Nachdem diese Berathschlagung vollendet war, erklärte Ref., daß dieser Paragraph eine andere Frage veranlasse, deren Entscheidung aber oben nach dem § 118 einzuschalten wäre, nämlich: wie, wenn der Machtgeber gleich anfänglich einen solchen, der sich zu verbinden gesetzlich unfähig ist, z. B. einen Minderjährigen, als Bevollmächtigten aufgestellt hat?

Ref. scheine folgende Entscheidung gerecht zu sein:

§ —. Auch in dem Falle, daß der Gewaltgeber einen solchen Gewalthaber, der sich selbst zu verbinden unfähig ist, aufgestellet hat, sind doch die inner den Gränzen der Vollmacht geschlossenen Geschäfte sowohl für den Gewaltgeber, als den Dritten verbindlich.

Dawider wurde nichts erinnert, und es wird dieser neue Paragraph nach § 118 eingereihet.[3])

---

[1]) § 149 E. 1012 R. E.

[2]) § 151 E. a. E.: „. . . die ertheilte Vollmacht für aufgehoben." § 1014 R. E.

[3]) § 145 E. 1008 R. E.

§ 124.

Hier wurden folgende Erinnerungen gemacht:

1. wäre nach Vorschlag des inneröst. A. G., da für den Fall, als dem Gewalthaber der Tod oder Widerruf des Machtgebers schon bekannt war, die von dem Erstern geschlossenen Verträge nicht giltig sein können, in der 3. Zeile zu sagen: „so bleiben die mit einem Dritten geschlossenen Verträge, in so fern diese Aufhebung sowohl dem Gewalthaber, als dem Dritten unbekannt war, gleichwohl verbindlich: hat der" u. s. w.

2. stellte die jur. Fak. von Wien die Frage auf, ob die Vorschrift dieses Paragraphen auch von dem Falle zu verstehen sei, wenn der Machthaber in Konkurs verfällt, z. B. der Konkurs würde hier am 12. Jänner kundgemacht, am 20. in Prag bekannt; kann der Machtgeber während dieser acht Tage giltige Verträge schließen?

Ueber die erste Erinnerung bemerkte Ref., daß, obgleich die Aufhebung dem Gewalthaber bekannt ist, dieß doch dem Dritten, der sich bona fide mit ihm in Geschäfte einließ, nicht schaden könne. Der in der zweiten Erinnerung angeführte Fall des Konkurses sei hier nicht mit eingeschlossen.

Uebrigens bemerkte Ref., es wäre hier der Ort, eine Stelle über die nothwendige einstweilige Fortsetzung einzuschalten, und zu sagen:

„Wird die Vollmacht durch Widerruf, Aufkündung oder durch den Tod des Machtgebers oder Gewalthabers aufgehoben, so müssen doch die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, in so lange fortgesetzt werden, bis von dem Machtgeber eine andere Verfügung getroffen worden ist, oder füglich getroffen werden konnte."

Die letzte Stelle des Entwurfs, nämlich: „hat der Gewalthaber die Aufhebung verschwiegen, so verantwortet er die Folgen allein," sei nicht deutlich. Nach dem preußischen und französischen Gesetzbuche sei in diesem letzten Falle das Geschäft ungiltig, und der Dritte müsse sich an den Bevollmächtigten halten. Die Worte des Entwurfes seien zweideutig. Man wisse nicht, soll der Gewalthaber die Folgen gegen den Machtgeber oder gegen den Dritten allein verantworten.

Nach dem Erachten des Ref. sollen die mit einem Dritten geschlossenen Geschäfte auch dann verbindlich bleiben, wenn der Gewalthaber die Aufhebung verschwiegen hat. Denn dem Dritten, welcher bona fide zufolge der Vollmacht sich in Geschäfte einließ, falle keine Schuld zur Last; wohl aber dem Machtgeber, der die mündliche Vollmacht bei denen, vor welchen er sie gab, widerrufen, oder die schriftliche dem Gewalthaber abfordern konnte. Dann möge sich der Dritte, der die Vorzeigung der Vollmacht nicht verlangte, den Schaden selbst beimessen. Zu mehrerer Vorsicht und Deutlichkeit könnte man daher sagen:

„Auch bleiben die mit einem Dritten, dem die Aufhebung ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Verträge verbindlich, und der Machtgeber kann sich nur an den Gewalthaber, der die Aufhebung verschwiegen hat, wegen seines Schadens erhohlen."

Auch die übrigen Stimmen fanden sowohl die von dem Ref. vorgeschlagenen Beisätze angemessen, als auch die Entscheidung, welche nach jenem Antrage des Ref. die zweite Hälfte des Paragraphen enthalten soll, der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend, und es lautet daher der Paragraph:

Wird die Vollmacht durch Widerruf, Aufkündung, oder durch den Tod des Gewaltgebers oder Gewalthabers aufgehoben, so müssen doch die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, in so lange fortgesetzt werden, bis von dem Machtgeber eine andere Verfügung getroffen worden ist, oder füglich getroffen werden konnte. Auch bleiben die mit einem Dritten, dem die Aufhebung ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Verträge verbindlich, und der Machtgeber kann sich nur an den Gewalthaber, der die Aufhebung verschwiegen hat, wegen seines Schadens erhohlen.[1])

---

[1]) § 152 E. 1015 N. E.

§ 125.

Weil Gemeinden niemals aussterben, so glaubte das böhmische App. G. zu textiren: „werden durch die Erlöschung des ganzen Körpers oder Gemeinde, oder durch Auflösung der Gesellschaft aufgehoben."

Die Komm. im Lande ob der Enns schlug aus dem nämlichen Grunde vor, nach dem Worte: „Absterben," zu setzen: „oder durch Widerruf."

Ref. erinnerte, man könnte, wenn der Paragraph an dieser Stelle bleibt, glauben, daß Vollmachten bei Gemeinden bloß auf diese Art aufgehoben würden. Daher sollte man diesen Paragraph unmittelbar nach dem § 122 folgen lassen, und sagen: durch die Erlöschung der Gemeinde.

Womit man einhellig verstanden war.[1])

§ 126.

Die jur. Fak. von Innspruck bemerkte, es dürften unter den Worten: „sonst unfähige," wohl auch die zur schwersten oder harten Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher verstanden werden, wovon im § 13, I. Hptst., III. Th., zwar die Rede ist; doch sollte man diesen Paragraph mit dem erstgenannten § 13 in Verbindung bringen, oder hier sagen: „. . . sonst unfähige, z. B. zur schwersten oder harten Kerkerstrafe verurtheilte oder abwesende Personen" u. s. w.

Ref. hielt den vorgeschlagenen Beisatz für unnöthig. Er bemerkte aber ferners, man müsse einen gesetzlichen und gerichtlichen Sachwalter unfähiger Personen nicht mit einem vermutheten Sachwalter, so wie es hier geschieht, vermengen. Der Vater habe in Rücksicht seines emanzipirten Kindes, und der Mann in Rücksicht seiner Frau, nur eine vermuthete Vollmacht. Mit einem vermutheten Sachwalter aber könne man sich, bevor man die Erklärung einhohlt, ohne Gefahr nicht einlassen, weil einer Person, der die freie Verwaltung ihrer Geschäfte zusteht, doch die Mißbilligung vorbehalten bleiben muß.

v. Zeiller schlage folgende Textirung vor:

„Die hier aufgestellten Vorschriften sind auch auf die vom Gesetze oder Gerichte bestimmten Sachwalter anzuwenden. Das Gesetz berechtiget einen Vater, die Geschäfte seines unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindes zu verwalten. Das Gericht stellt für minderjährige, blödsinnige oder sonst unfähige, wie auch für abwesende Personen Sachwalter auf. In dringenden Angelegenheiten hat der Mann die vermuthete Vollmacht zur Verwaltung der Geschäfte seiner Frau, und der Vater zur Verwaltung der Geschäfte seines, obschon aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kindes. Wer sich mit einem vermutheten Sachwalter in ein Geschäft einläßt, muß von dem vermutheten Machtgeber die Erklärung über die Billigung oder Mißbilligung einhohlen, und wenn sie binnen der im § 5 bestimmten Frist nicht erfolgt, so wird mit Grund die Billigung angenommen."

Die übrigen Stimmen verkannten zwar die Richtigkeit desjenigen, was Ref. hier anführet, keineswegs, doch entstand die Frage, ob es wohl nöthig sei, diesen Gegenstand hier nochmals zu erörtern, indem bereits in dem 1. Th., 3. und 5. Hptst. die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehgatten, Vormünder und Kuratoren hinlänglich erörtert worden seien; höchstens dürften etwa in Hinsicht dieses Gegenstandes dort einige Erörterungen beigesetzet werden.

Ueber diese Frage erklärte selbst Ref., daß er den gegenwärtigen Paragraph hier überflüssig fände, und es ward beschlossen, denselben wegzulassen.[2])

§§ 127—128.

Bei § 127 hielt die jur. Fak. von Prag dafür, nach dem Worte: „Sachwalter," zur Deutlichkeit beizusetzen: „oder Geschäftsträger."

---

[1]) § 150 E. Rev.

[2]) Ueber §§ 153—159 E. vgl. Prot. vom 30. Juni 1806 über §§ 160—169 E. Prot. vom 12. Mai 1806.

Die jur. Fak. von Wien war der Meinung, um die Vorschrift des Paragraphen auf Abwesende allein einzuschränken, sollte man sagen: „eines Dritten."

Als aber Ref. anführte, daß eine mit den gegenwärtigen zwei Paragraphen ähnliche Vorschrift auch unten im § 383 vorkomme, und es daher, wenn man sie dort stehen läßt, hier nur einer Berufung bedürfe, so wurden dieselben inzwischen ausgelassen.

Ehe man zur Berathschlagung über den § 129 schritt, ward zufolge des Beschlusses, jeden für sich abgesonderten Gegenstand in einem eigenen Hauptstücke abzuhandeln, auch hier ein eigenes

Hauptstück

abgetheilet, und demselben die Ueberschrift vorangestellet:

Von dem Verwahrungsvertrage.[1])

§ 129.

Hier hielt das inneröst. A. G. folgenden Beisatz für nothwendig: „Ist gleich der Hinterleger nicht der Eigenthümer der hinterlegten Sache, oder hätte er sie auch ungerechter Weise an sich gebracht, so ist doch der Hinterlegungsvertrag nichts desto weniger giltig."

Da die Definition dieses Vertrags oben im § 102 wegblieb, schlug Ref. hier folgende Textirung vor:

Wenn Jemand eine fremde Sache zu verwahren übernimmt, so entsteht ein Verwahrungsvertrag. Das angenommene Versprechen, eine fremde, noch nicht übergebene Sache in Verwahrung zu nehmen, macht zwar den versprechenden Theil verbindlich, es ist aber noch kein Verwahrungsvertrag.

Hierüber wurde nichts erinnert, besonders, weil nach der weiteren Bemerkung des Ref. hierdurch sowohl, als durch den § 134 der vorgeschlagene Beisatz entbehrlich wird.[2])

§ 130.

Zur vollständigen Entwickelung der Begriffe eines Depositums schlug das inneröst. A. G. folgenden Beisatz vor: „Alles, was der hinterlegten Sache zuwächst, oder was sie auch in der Folge hervorbringt, ist ebenfalls als hinterlegt anzusehen."

Die jur. Fak. von Wien und von Freyburg fanden, daß das Wörtchen: „allein," in der ersten Zeile nicht nur überflüssig sei, sondern auch einen ganz absichtswidrigen Begriff mache, und daher wegzustreichen sei.

Ueber die erste Erinnerung erklärte Ref., daß es theils zufolge des § 133, theils zufolge der bekannten Rechtsregel, daß die Zuwüchse einen Theil der hinterlegten Sache ausmachen, dieses vorgeschlagenen Beisatzes nicht bedürfe.

Aber im Eingange würde er sagen: „Durch den Verwahrungsvertrag erwirbt der Uebernehmer" u. s. w.

Hiemit war man zwar vollkommen einverstanden, man fand aber auch für nöthig, in der vierten Zeile, anstatt: „mit der Vollmacht," zu sagen: „mit der Pflicht." Daher lautet dieser Paragraph:

Durch den Verwahrungsvertrag erwirbt der Uebernehmer weder Eigenthum, noch Besitz, noch Gebrauchsrecht; er ist bloßer Innhaber mit der Pflicht, die ihm anvertraute Sache zu verwahren.[3])

---

[1]) II. Th. 2. Abtheilung, 3. Hptst. E.

[2]) § 86 E. „. . . in seine Obsorge übernimmt, ... in Obsorge zu übernehmen . . ." §952 R. E.

[3]) § 87 E. 953 R. E.

§ 131.

Da die Entscheidung der Frage: ob der Vertrag noch ein Darlehens- oder ein Hinterlegungsvertrag sei, hauptsächlich deßwegen nothwendig ist, damit man wisse, wem der Untergang der Sache schade, so wäre nach dem Worte: „verwandelt," einzuschalten: „und zwar auf Verlangen des Verwahrers allsogleich, auf Anerbiethen des Hinterlegers von dem Augenblicke des wirklichen Gebrauches, oder Verbrauches und es" u. s. w.

Dieß war der Vorschlag des inneröst. A. G. und der jur. Fak. von Prag. Auch Ref. fand diese aus dem gemeinen Rechte genommene Erinnerung gegründet, und war der Meinung zu textiren:

„Wird dem Verwahrer auf sein Verlangen oder durch freiwilliges Anerbiethen des Hinterlegers der Gebrauch gestattet, so hört im ersten Falle der Vertrag gleich nach der Verwilligung, im zweiten aber von dem Augenblicke des wirklichen Gebrauches auf, eine Hinterlegung zu sein; sie wird bei verzehrbaren Sachen in ein Darleihen, bei unverzehrbaren in einen Leihvertrag umgeändert, und es treten dann alle damit verbundenen Rechte und Pflichten ein."

Bei dieser Textirung vermißt v. Pitreich den Fall, wo der Verwahrer den angebothenen Gebrauch auch annimmt. Dieses könnte auf zweifache Art geschehen, entweder durch die ausdrückliche, erklärte Annahme, oder stillschweigend durch den wirklichen Gebrauch.

Auch die übrigen Stimmen erkannten die Bemerkung für wahr, und man kam überein, diesen Paragraph so zu textiren:

Wird dem Verwahrer auf sein Verlangen, oder durch freiwilliges Anerbiethen des Hinterlegers der Gebrauch gestattet, und im letztern Falle das Anerbiethen entweder ausdrücklich, oder stillschweigend durch den wirklichen Gebrauch angenommen, so hört im ersten Falle der Vertrag gleich nach der Verwilligung, im zweiten aber von dem Augenblicke des wirklichen Gebrauchs auf, eine Hinterlegung zu sein, sie wird bei verzehrbaren Sachen in ein Darleihen, bei unverzehrbaren in einen Leihvertrag umgeändert, und es treten dann alle damit verbundenen Rechte und Pflichten ein.[1])

§ 132.

Hier bemerkte die jur. Fak. von Wien, daß sich der Fall selten ereignen dürfte, wo der Verwahrer einer unbeweglichen Sache nicht zugleich eine Verwaltung darüber erhält; es wäre also besser, anstatt: „wird aber," zu sagen: „in so ferne aber," und dann anstatt: „eines solchen Hauses," zu setzen: „eines anvertrauten Hauses."

Ref. erinnerte, daß eine solche Besorgung auch bei beweglichen Sachen stattfinden könne, z. B. das in Verwahrung gegebene Pferd bei Gelegenheit zu vermiethen. Man könne auch die Beispiele entbehren, wenn man setzt:

Es können bewegliche und unbewegliche Sachen in Verwahrung gegeben werden; wird aber dem Verwahrer zugleich ein anderes auf die anvertraute Sache sich beziehendes Geschäft aufgetragen, so wird er als ein Gewalthaber angesehen.

Womit man vollkommen einverstanden war.[2])

§ 133.

Von dem Ref. wurde die Erinnerung gemacht, daß das preuß. Gesetz bestimmter sage: „wie seine eigenen von gleicher Art." Dann sollte man anstatt: „Anwachs," „Zuwachs," sagen. Folglich würde der Paragraph so lauten:

---

[1]) § 88 E. „Wird . . . gestattet, so hört im ersten Falle der Vertrag gleich nach der Verwilligung, im zweiten aber von dem Augenblicke, da das Anerbiethen ausdrücklich angenommen, oder von der hinterlegten Sache wirklich Gebrauch gemacht worden ist, auf, ein Verwahrungsvertrag zu seyn, er wird bey verbrauchbaren Sachen in ein Darlehen, bei unverbrauchbaren Sachen in einen Leihvertrag umgeändert, und es treten die damit verbundenen Rechte und Pflichten ein." § 954 R. E.

[2]) § 89 E. 955 R. E.

Die Hauptpflicht des Verwahrers ist, die ihm anvertraute Sache eben so, als wenn sie seine eigene wäre, zu verwahren, sie durch die bestimmte Zeit aufzubehalten, und nach Verlauf derselben dem Hinterleger in eben dem Zustande und allenfalls mit dem dazu gekommenen Zuwachse zurückzustellen.

Diese Textirung wurde auch mit Einverständnisse Aller aufgenommen.[1])

§ 134.

Die jur. Fak. von Prag war der Meinung, nach den Worten: „Nachricht geben," könnte hinzugefüget werden: „dem Kläger seinen Vormann nennen" u. s. w.

Ref. schlug folgende Textirung vor:

Will eine dritte Person das Eigenthum der anvertrauten Sache ansprechen, so muß ihr der Verwahrer seinen Vormann nennen, zugleich aber diesem von dem Anspruche Nachricht geben, und nach Umständen die Sache bei Gericht niederlegen.

Durch diese Textirung fanden auch alle Stimmen die Zweifel und Mißdeutungen, welche aus der Textirung des Entwurfes entstehen könnten, gehoben.[2])

(87.) Sitzung am 29. April 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofräthe: Freiherr v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§ 135.

Die jur. Fak. von Wien warf die Frage auf: ob dem Verwahrer das Zurückhaltungsrecht nicht in Rücksicht der auf die Erhaltung der Sache verwendeten Kosten gestattet werden soll?

Ref. erklärte sich hierüber, so wie oben bei § 81 verneinend. Er bemerkte aber, daß in Uebereinstimmung mit der neuen Textirung des § 121 es hier heißen müsse: eine besondere Vollmacht aufzukündigen.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich vollkommen mit dem Ref.[3])

§ 136.

Die hiesige jur. Fak. bemerkte, die Worte: „ohne Verbindlichkeit auf sich nimmt," seien unrichtig; denn jeder Verwahrer müsse eine Verbindlichkeit auf sich haben, weil sonst der Begriff eines Vertrages verschwände; und da der gegenwärtige Paragraph auch eine Verbindlichkeit voraussetzt, weil er die Aufkündigung fordert, so sollte man sagen: „ohne Verbindlichkeit auf eine im Vertrage bestimmte, oder aus den Umständen abzunehmende Zeit auf sich nimmt, kann sie nach Belieben aufkünden."

Ref. war der Meinung, in Folge dessen, was er oben bei § 84 erinnerte, zu textiren:

Ist die Verwahrungszeit weder ausdrücklich bestimmt worden, noch sonst aus Nebenumständen abzunehmen, so kann die Verwahrung nach Belieben aufgekündet werden.

Womit man allgemein verstanden war.[4])

§ 137.

In Bezug auf § 85 wurde von dem inneröst. A. G. der Beisatz vorgeschlagen: „Für ein Verschulden wird es angesehen, wenn er in einer Gefahr seine eigene minder kostbare Sache gerettet, und dadurch veranlaßt hat, daß die verwahrte zu Grunde gieng."

---

[1]) § 90 E. 956 R. E.
[2]) § 91 E. Rev. (d. h. gemäß Schlußfassung am 17. November 1806 zu § 226 weggelassen).
[3]) § 92 E. Rev.
[4]) § 93 E. 958 R. E.

Die jur. Fak. von Wien erinnerte, daß dieser Paragraph nicht mit § 133 harmonire.

Nach der Meinung des Ref. ergebe sich aus dem § 141 Entw. vielmehr das Gegentheil; warum sollte der Verwahrer, der doch nur seine Dienstleistung versprochen, auch seine Sache aufzuopfern rechtlich verbunden sein? Hielte man hierüber eine Erklärung für nothwendig, so würde Ref. mit Bedachtnehmung auf die zwei Erinnerungen sagen:

Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge (§ 133) verursachten Schaden, aber nicht für den Zufall; selbst dann nicht, wenn er die anvertraute, obschon kostbarere Sache mit Hintansetzung seiner eigenen hätte retten können.

Diese Textirung wurde mit allgemeiner Beistimmung aufgenommen.[1])

§ 138.

Hier erinnerte die jur. Fak. von Wien, der Ausdruck: „dergestalt verzögert," schränke die am Ende vorkommende Disposition auf den letzten Fall der Zurückstellung ein, da sie doch auch zu den zwei vorangehenden Fällen gehört; es sollte also textiret werden: oder mit der Zurückstellung verzögert, und die Sache, welche bei dem Hinterleger nicht gefährdet gewesen wäre, leidet Schaden, so kann er keinen Zufall vorwenden, und die Beschädigung wird ihm zugerechnet.

Mit dieser Berichtigung waren Ref. und alle Stimmen verstanden.[2])

§ 139.

Ueber diesen Paragraph wurde von Niemanden eine Erinnerung gemacht.[3])

§ 140.

Hier wurde von der jur. Fak. von Freyburg folgende Textirung vorgeschlagen: „Kann der Verwahrer diesen Beweis nicht herstellen und der Hinterleger behauptet einen Abgang an der hinterlegten Sache und fordert dessen Vergütung, und ist auch diese Behauptung nach seinem Stande, Vermögen" u. s. w.

Ref. war der Meinung, diesen Paragraph zu textiren:

Kann der Verwahrer diesen Beweis nicht herstellen und der Hinterleger behauptet einen Abgang an der hinterlegten Sache, so wird er, wofern die Behauptung nach seinem Stande, Vermögen, Gewerbe und den übrigen Umständen wahrscheinlich ist, in Ansehung des Werthes der fehlenden Sachen nach Vorschrift der Gerichtsordnung zum Schätzungseide gelassen.[4])

Wogegen nichts erinnert wurde.

§ 141.

Von dem Ref. wurde erinnert:

Der erste Satz stehe mit dem letzten Absatze in Verbindung. Das Wort: „alle Kosten," sage zu viel; und auch hier sei zu wünschen, daß man zur Anbringung der Forderungen, so wie im § 89, einen kürzeren Zeitraum bestimme; demnach wäre zu textiren:

Der Hinterleger ist seiner Seits verpflichtet, dem Verwahrer den schuldbarerweise verursachten Schaden und die zur Erhaltung der verwahrten Sache oder zur Vermehrung der noch fortdauernden Nutzungen verwendeten Kosten zu ersetzen. Hat aber der Verwahrer im Nothfalle,

---

[1]) § 94 E. 959 R. E.

[2]) § 95 E. 960 R. E.

[3]) § 96 E.: „Wenn Sachen versiegelt oder verschlossen hinterlegt worden sind, und es zeigt sich . . ." Rev.

[4]) § 97 E. Rev.

um das hinterlegte Gut zu retten, seine eigenen Sachen aufgeopfert, so kann er einen dem geretteten Stücke angemessenen Ersatz fordern. Die wechselseitigen Forderungen des Verwahrers und Hinterlegers müssen in den oben im § 89 bestimmten Zeitfristen angebracht werden.

Auch hier traten die übrigen Stimmen dem Ref. bei.[1])

§ 142.

Ueber die Worte: „nach den bereits festgesetzten Grundsätzen," bemerkte die jur. Fak. von Innsbruck, daß es nothwendig sei, anzuzeigen, wo diese Grundsätze festgesetzt worden seien; sollte die Gerichtsordnung hierunter verstanden werden, so macht diese Komm. die wiederholte Erinnerung, daß alles, was Grundsatz oder Bestimmung des Rechtes ist, nicht dorthin, sondern hieher gehöre.

Diesen Zweifel zu beheben, glaubte Ref. zu sagen: hier festgesetzten Grundsätzen.[2])

Dann wäre so, wie beim Vollmachtsvertrag folgender Paragraph beizusetzen:

§ —. Ein Lohn kann für die Aufbewahrung nur dann gefordert werden, wenn er ausdrücklich, oder nach dem Stande des Aufbewahrers stillschweigend bedungen worden ist.[3])

Man vereinigte sich vollkommen mit dem Ref. und nahm dessen Berichtigung in § 142 und den vorgeschlagenen Paragraph auf.

(88.) Sitzung am 6. Mai 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofräthe: Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

Nunmehr wurde zufolge der Erinnerung des Präs. in der Sitzung vom 4. März d. J. der Darlehensvertrag (§§ 93 u. ff. des Entw.) in einem eigenen Kapitel bearbeitet und von dem Ref. die Erinnerung vorausgeschicket, daß, da man das Wort: „Darleihen," sowohl von dem unentgeltlichen, als entgeltlichen Darleihen gebraucht, und beide mehrere Grundsätze gemeinschaftlich haben, in das Kap. von Darleihen auch diejenigen Vorschriften aufzunehmen seien, welche in § 254 bis § 262 Entw. über das zinsbare Anleihen vorkommen. Das Kapitel:

Von Darleihen

wäre sodann in der neuen Textirung nach dem Verwahrungsvertrage einzureihen.[4])

§ 93.

Ref. war der Meinung, da schon im § 20 des II. Th. eine Erklärung von verzehrbaren Sachen gegeben worden, die dem Ausdrucke und der Wesenheit angemessener ist, die Worte: „nach Zahl, Maß oder Gewicht zu bestimmende," wegzulassen, und nur allenfalls jenen § 20 eingeklammert beizusetzen. Im Anfange wäre zu sagen: „Wenn jemanden verzehrbare Sachen" u. s. w., dann wäre das Wort: „unentgeltlich," auszulassen und am Ende aus dem § 74 beizurücken: „Er ist mit der vorläufig über ein Darleihen genommenen Abrede, obschon auch diese verbindet, nicht zu verwechseln."

Da diesen Anträgen allgemein beigestimmt wurde, lautet der Paragraph:

Wenn jemanden verzehrbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkührlich darüber schalten könne, aber nach einer

---

[1]) § 98 E. a. E. „. . . können aber nur binnen 30 Tagen von Zeit der Zurückstellung des hinterlegten Gutes angebracht werden." § 962 R. E. Sup.

[2]) § 99 E. 963 R. E.

[3]) § 100 E. 964 R. E.

[4]) Das Kap. wird als 5. Hptst. nach dem Leih-Vertrage eingereiht.

gewissen Zeit eben so viel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll, so entstehet ein Darleihensvertrag. Er ist mit der vorläufig über ein Darleihen genommenen Abrede, obschon auch diese verbindet, nicht zu verwechseln. [1])

§ 94.

Ref. bemerkte, daß auch unverzehrbare Sachen gezählt, gemessen oder gewogen werden können; diese Stelle daher füglich wegbleiben könne; oder gesagt werden müßte: „die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht gegeben zu werden pflegen."

Er glaubte diesen Paragraph so zu textiren:

Ein Darleihen wird entweder in Geld oder in andern verzehrbaren Sachen, und zwar ohne oder gegen Zinsen gegeben. Im letzteren Falle nennt man es auch einen Zinsvertrag.[2])

Was von den das baare Geld vorstellenden Papieren hier gesagt wird, solle weiter unten vorkommen.

Man war vollkommen mit dem Ref. verstanden.

Nachdem die Berathschlagung über den Paragraph beendigt war, erklärte v. Zeiller, hier wäre vor Allem die rechtliche Form eines Darleihensvertrages vorzuschreiben, welche auch in dem Wucherpatente § 7, wie auch in der Verordnung vom 25. Februar 1791 vorgeschrieben, dann unten im § 260 Entw. eingeschärft wird. Die Sanktion dieses Paragraphen aber, „daß bei Entdeckung eines falschen Umstandes alle Einwendungen des Entlehners für wahr zu halten seien, welche der Darleiher nicht durch andere Beweise zu entkräften vermag," scheine dem Ref. zu strenge. Denn oft würde von einer rechtsunkundigen Parthei ein falscher Umstand mehr aus Unverstand, Verleitung des Anleihers oder aus guter Meinung, als aus böser Absicht eingerückt. Oft sei die Absicht dabei gut, oder wenigstens gleichgiltig, z. B. der wahre Darleiher will unbekannt bleiben, damit man gegen ihn nicht um mehrere Darleihungen zudringlich werde, damit er den Anleiher, den er aus Rücksicht zu schonen Ursache hat, nicht im eigenen Nahmen exequire, u. dgl. Diese Sanktion treffe auch einzig den Darleiher, und begünstige den Anleiher, der ebenso und noch mehr an der Verstellung oder Verhehlung Schuld tragen kann. Es dürfte die Sanktion hinreichen, daß der Schuldschein für verdächtig erkläret wird, welches die Wirkung hätte, daß der Darleiher nicht leicht zum Erfüllungseide, dessen er etwa zum Beweis bedarf, zugelassen würde.

Ref. würde also anstatt des hieher gehörigen § 260 Entw. folgenden Paragraph einrücken:

§ —. Zur rechtlichen Form eines Darleihensvertrages, wodurch aller Verdacht einer Verdrehung oder Verhehlung beseitiget werden soll, gehört, daß er den eigenlichen Schuldner, den Darleiher, die Gegenstände und den Betrag des Darleihens, alle auf die Zahlung des Kapitals sowohl als der Zinsen sich beziehende Bedingungen, wie auch die Zeit und den Ort des Darleihens redlich und vollkommen darstelle.

Von der Richtigkeit dieser Bemerkungen überzeugt, beschloß man einhellig, die Textirung des Ref. aufzunehmen.[3])

§ 95.

Ref. schlug vor, anstatt: „Anleihungsvertrag," zu setzen: „Darleihensvertrag." Denn das Wort: „Anleihen" nehme der Verfasser, wie die nachstehenden Paragraphe zeigen, für den Empfang des Darleihens. Man könnte also aus diesem Paragraphe schließen, daß derjenige, dem die freie Verwaltung mangelt, ein verbindliches Darleihen vornehmen könne. Letzteres aber sei falsch, weil auch das Darleihen dessen, der, wie

---

[1]) § 114 E.: Wenn Jemanden verbrauchbare . . ." § 978 R. E.
[2]) § 115 E.: „. . . verbrauchbaren Sachen . . ," § 979 R. E.
[3]) § 116 E.: „Zur rechtlichen Form eines Darleihensvertrages gehört, daß . . ." Rev.

z. B. ein Minderjähriger, keine freie Verfügung hat, nicht verbindet; der Kurator könne das Dargeliehene vindiziren.

Mit dem Vorschlage, das Wort: „Darleihensvertrag“ zu setzen, war man verstanden, doch wurde nach dem Vorschlage v. Sonnenfels' die Textirung auf folgende Art abgeändert:

Durch den Darleihensvertrag kann sich nur derjenige verbinden, der das Recht hat, frei über sein Vermögen zu verfügen.[1])

§ 96.

Ref. erklärte, daß die Worte: „bloß Inhaber,“ nicht stehen bleiben könnten. Denn ein Inhaber sei nach § 30 des II. Th. wesentlich von einem Besitzer unterschieden, und könnte also nicht nach Beschaffenheit des redlichen oder unredlichen Besitzes behandelt werden. Der Anleiher habe die Absicht, die Sache zu gebrauchen, folglich sich eigen zu machen. Er sei also ein Besitzer, aber ein redlicher oder unredlicher. Man müßte demnach sagen: „so wird der Anleiher bloß Besitzer, und man behandelt ihn“ u. s. w.

Allein Ref. wolle durch eine vollständigere Textirung auf die Fälle aufmerksam machen, welche hier entschieden werden müssen, und die ein sehr scharfsinniger Richter auch aus dieser kurzen Textirung entwickeln kann. Man möge dann urtheilen, ob man es bei dieser kurzen Textirung bewenden lassen, oder zu mehrerer Deutlichkeit die vollständigere annehmen wolle. Sie laute von den Worten: „auf den Anleiher,“ angefangen, so: „Ist er entweder gar nicht, oder doch nicht unbeschränkter Eigenthümer, so kann im erstern Falle außer der im § 92, II. Th. enthaltenen Ausnahmen der Eigenthümer, im letztern Falle aber der Kurator das Darleihen sogleich zurückfordern, und der Anleiher wird nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Besitzes behandelt.“

Mit der erstern Erinnerung des Ref. über die Worte: „bloß Inhaber,“ war man einverstanden. Die von demselben vorgeschlagene ausführlichere Textirung hielt man für überflüssig, indem ihre Erklärungen in dem Geiste des Entwurfes ohnehin enthalten seien. Es wurde also der Entwurf mit der Abänderung beibehalten, daß es in der vierten Zeile heißen muß: so wird der Anleiher bloß Besitzer, und man behandelt ihn u. s. w.[2])

Nachdem die Berathschlagungen über den vorhergehenden Paragraph geendet waren, bemerkte Ref., daß hier der Ort sei, die

§§ 261 und 262,

welche an dieser Stelle eingerückt werden müßten, zu beurtheilen. Nur über den erstern derselben wurden von den L. K. folgende Erinnerungen eingesendet:

Das oberöst. App. G. erhob den Zweifel, ob die Vorschrift dieses Paragraphen auch auf jene großjährigen Kinder anzuwenden sei, welche aus der väterlichen Gewalt getreten sind; ferner, ob das Geld, welches das Kind ganz oder zum Theil noch in Händen hat, nicht zurückgestellet werden müsse, oder ob es zur Strafe des Wuchers verloren gehe.

Dieselbe Komm. bat ferners aus eben denselben Gründen, aus welchen sie in dem II. Th. die Behandlung eines Lehensrechtes wünschte, hier um die Abfassung eines Wechselrechtes.

Die jur. Fak. von Prag schlug hier vor, da in dem ersten Kap. des I. Th. die Frage nicht entschieden ist, ob eine unerlaubte Handlung auch zugleich ungiltig sei, zu sagen: „sind unerlaubt und ungiltig.“

Ref. war der Meinung, diese zwei Paragraphe wegzulassen.

---

[1]) § 117 E. Rev.
[2]) § 118 E. Rev.

In Rücksicht der Minderjährigen sei die Vorschrift überflüssig, weil das Darleihen ohne Einwilligung der Vormundschaft ohnehin ungiltig ist. In Rücksicht der großjährigen Kinder verkannte Ref. zwar die gute Absicht des Entwurfes nicht, es fielen ihm aber dabei folgende Bedenken auf:

Kinder karger Eltern sähen sich oft in der traurigen Nothwendigkeit, Geld auszuborgen; durch das Ansuchen bei Gericht aber zögen sie sich die Abneigung derselben zu. Dieser Vorschrift könnte man auch leicht ausweichen, indem man die Zahlung zwar nicht ausdrücklich auf den Todesfall der Eltern, aber auf eine längere Zeit hinaus, binnen welcher sie wahrscheinlich sterben, bedingt, oder der Gläubiger diesen Zeitpunkt der Klage abwartet. Die ärgerliche Vermuthung, daß solche Kinder dem Erblasser nach dem Leben streben würden, habe man in Deutschland nie angenommen, sonst könnte man auch die Erbverträge nicht gelten lassen. Der Drang, folglich die Triebfeder zu einer solchen Missethat sei wohl stärker, wenn sie keine Hilfe finden, als wenn sie wissen, daß der Darleiher den Tod des Erblassers abwarten muß. Dem Wucher aber, dem man sich unter solchen Umständen eines Darleihens aussetzt, habe man schon durch das Wucherpatent Gränzen zu setzen gesucht.

Mit der Weglassung dieser beiden Paragraphen waren auch die übrigen Stimmen verstanden.

Nun erklärte Ref., er würde nach den vorausgeschickten auf das Darleihen überhaupt sich beziehenden Vorschriften insbesondere zuerst von dem Gelddarleihen handeln, und nach dem § 96 so fortfahren:

§ —. Ein Gelddarleihen kann entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen Obligationen geschehen. Der Werth der letztern wird, obschon etwas anders bedungen worden wäre, bei dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bei der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börsekurse berechnet.

Dieser Zusatz sei aus dem § 3 des Wucherpatents, daher denn auch von den übrigen Beisitzern dagegen nichts erinnert wurde.

Nur v. Aichen äußerte den Wunsch, ob man es nicht der Billigkeit angemessen fände, diesen Paragraph dahin zu mäßigen, daß es den Kontrahenten auch gestattet, sein soll, ein Darleihen in öffentlichen Obligationen mit der Bedingung zu geben, daß die Zahlung wieder in Obligationen der nämlichen Art und Gattung geleistet werden soll.

Die Berathschlagung über diesen Antrag blieb bis zur nächsten Sitzung verschoben.

§ 97.

Zufolge einer Erinnerung des inneröst. A. G. müßte, da nicht nach dem eigentlichen innern Werthe, der bei Münzen von dem äußern verschieden ist, gezahlt wird, es am Ende heißen: „und ohne Rücksicht auf den äußern Werth derselben zu zahlen."

Dann schlug die jur. Fak. von Innspruck, theils um alle die wichtigen Streitfragen, welche über die Münzveränderungen entstehen, zu beseitigen, theils weil die Entscheidung des ersten Falles dieses Paragraphen der natürlichen Billigkeit und dem § 93 entgegenstünde, folgende Textirung vor: „ . . gegeben wird, so muß der Anleiher immer die nämliche Summe in gangbarer Münze nach dem innern Werthe, im zweiten Falle aber noch insbesondere in den bedungenen Gold- oder Silberstücken bezahlen."

Das ostgaliz. A. G. glaubte zu textiren: „im zweiten Falle ist er verbunden, die ihm vorgeschossene Zahl von Gold- und Silberstücken in eben derselben Gattung und nach dem innern Werthe, welchen sie zur Zeit der Darleihung hatten, zu zahlen."

Dadurch würde der Gläubiger gesichert, daß er nicht weniger bekomme, als er gegeben, der Schuldner aber auch nicht mehr bezahlen müsse, als er erhalten hat.

Ref. erklärte hierüber folgende Meinung: Die Entscheidung dieses Paragraphen folge aus dem im § 99 aufgeführten Satze, daß bei dem unentgeltlichen Darleihen nicht mehr zur Zurückgabe bedungen werden darf, als der Schuldner erhalten hat.

Mit der Entscheidung der hier vorkommenden zwei Fälle sei er einverstanden; es mangle aber noch der dritte Fall, wo sich der Gläubiger die Zurückzahlung in einer bestimmten Summe und in bestimmten Sorten bedingt.

Er würde daher so textiren:

Ein Darleihen in baarem Gelde wird entweder nur in einer gewissen Summe z. B. von 1000 fl. ohne Bedingung der Münzsorten, oder in bestimmten Geldstücken z. B. von kaiserlichen Dukaten, oder mit Bestimmung der Summe und der Münzsorten gegeben. Im ersten Falle bezahlt der Anleiher nur die gleiche Summe in gangbarer Münze nach dem Nennwerthe; im zweiten Falle muß er die ihm vorgeschossene Zahl von Gold- oder Silberstücken in eben derselben Gattung, und nach dem inneren Werthe, im dritten Falle aber so viele Stücke zahlen, als nach deren Nennwerthe, den sie zur Zeit der Zahlung haben, die Summe voll zu machen nothwendig ist.

Da die Auflösung dieser drei Fälle ganz der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, in der vom Ref. vorgeschlagenen Textirung auch klar, deutlich und bestimmt enthalten ist, so wurde einhellig beschlossen, den Paragraph auf obige Art zu textiren.[1])

§ 98.

Ref. war nur der Meinung, daß nach dem Sinne der Worte der Eingang deutlicher so lauten dürfte: „Sind im Staate keine Münzsorten dieser Art im Umlaufe, so" u. s. w.

Die übrigen Stimmen waren mit dieser Abänderung zufrieden, hielten aber noch folgende Zusätze für nothwendig:

1. sollte zur Vermeidung der Anstände, daß Münzsorten oft durch Zeitumstände in der Wirklichkeit zwar ganz aus dem Umgange gesetzt sind, ohne daß dieses durch Gesetz veranlasset wird, vor dem Worte: „Umlaufe," das Beiwort: „gesetzlich," eingeschoben, und

2. die Stelle des Entwurfes: „mit Abführung des verhältnißmäßigen innern Werthes, nämlich nach gleichem Gehalt und Gewichte," zur Deutlichkeit so abgekürzet werden: „nach dem innern Werthe, den sie zur Zeit des Darleihens hatten." Es lautet daher der Paragraph:

Sind im Staate keine Münzsorten dieser Art im gesetzlichen Umlaufe, so ist der Schuldner verpflichtet, den Gläubiger nach dem innern Werthe, den sie zur Zeit des Darleihens hatten, zu befriedigen.[2])

§ 99.

Das inneröst. A. G. schlug hier für zwei Fälle eben so viele neue Paragraphe vor: § —. „Besteht ein Darleihen in andern verzehrbaren Sachen, als im Gelde, und wird dieses zur bestimmten Zeit in der nämlichen Gattung nicht zurückgezahlet, so muß der Entleiher den Werth derselben zahlen, und zwar mit Rücksicht auf die Zeit und auf den Ort, wann und wo nach dem Vertrage die Zahlung zu leisten war; bei nicht bestimmter Zeit oder Ort aber mit Rücksicht auf die Zeit und den Ort, wann und wo die Zahlung gerichtlich eingeklagt werden muß."

§ —. „In dem Falle, wo ein Darleihen nicht zur bestimmten Zeit bezahlet (wird), oder bei nicht bestimmter Zurückzahlung gerichtlich eingeklagt werden muß, ist der

---

[1]) § 120 E. Rev.

[2]) § 121 E.; § 984, 2. Satz, R. E. setzt anstatt: „im gesetzlichen Umlaufe" — „vorhanden." Sup.

Schuldner von der Zeit an dieser Verzögerung auch die gesetzlichen Entrathungszinsen nach Maaß des baaren Betrages, oder des Werthes der dargeliehenen Sache zu bezahlen schuldig."

Ref. war der Meinung, nicht nur von diesem Vorschlage keinen Gebrauch zu machen, sondern selbst den Paragraph des Entwurfs wegzulassen. Denn der erste Satz sei nur eine Beziehung auf das Gesagte. Das weitere sei nun, da man das Wort: „Darleihen" auch auf das entgeltliche erweitert hat, nicht mehr anwendbar. Daß man sich aber zur Zurückzahlung nicht mehr bedingen dürfe, als die rechtlichen Zinsen, würde weiter unten gesagt werden.

Man trat den Bemerkungen des Ref. vollkommen bei, und es wurde der Paragraph weggelassen.

§ 100.

Ref. war der Meinung, den Paragraph auf folgende Art zu erweitern:

Hat der Anleiher statt baaren Geldes eine Privatschuldverschreibung oder Waaren empfangen, so ist er zu nichts weiter verbunden, als entweder den Schuldschein, oder die empfangenen Waaren zurückzustellen, oder den Werth, den sie nach dem dem Darleiher obliegenden Beweise zur Zeit des Darleihens gehabt haben, zu entrichten.

Der Beisatz: „nach dem dem Darleiher obliegenden Beweise," fand Ref. nothwendig, weil man sonst glauben könnte, daß wider den Schuldner, welcher den Schuldschein für voll, oder die Waaren in einem gewissen Preise annahm, die Vermuthung dieses Betrages streite, folglich ihm der Gegenbeweis obliege.

Die mehreren Stimmen waren ganz mit Ref. verstanden, daher dessen Textirung aufgenommen wurde.[1])

Nur v. Aichen und v. Ehrenberg warfen die Frage auf, wer, wenn die Waaren oder der Schuldschein noch in Händen des Schuldners sind, die Wahl über die Zurückzahlung haben soll. Diese beiden Stimmführer waren der Meinung, daß man das Recht der Wahl dem Gläubiger einräumen müsse, indem der Schuldner, wenn inzwischen der Werth der Waaren verringert, oder die Einbringlichkeit des Privatschuldscheines verschlimmert wurde, er stets diese Art der Zahlung wählen und dadurch den Gläubiger verkürzen würde.

Nach § 100 würde Ref. zwei Paragraphe einschalten:

§ —. Bei Darleihungen, die über andere verbrauchbare Gegenstände geschlossen werden, macht es, dafern nur die Zurückstellung in der nämlichen Gattung, Güte und Menge bedungen worden, keinen Unterschied, daß sie in der Zwischenzeit am Werthe gestiegen oder gefallen sind.[1])

§ —. Wenn sich aber bei was immer für einem Darleihen der Darleiher in Rücksicht auf die Gattung, Güte oder Menge ausdrücklich oder stillschweigend mehr bedingt, als er gegeben hat, so kann der Vertrag nur in so fern bestehen, als dabei die rechtlichen Vertragszinsen nicht überschritten werden.[3])

Es wurde kein Bedenken gerügt, und die zwei Paragraphe aufgenommen.

Als Erläuterung erklärte Ref., man könne sich hauptsächlich durch Bestimmung der Zeit der Zurückstellung mehr bedingen, z. B. da die frischen Körner zu einer Zeit, wo die Körner getrocknet sind, zurückgestellt werden müssen.

§ 101.

Die jur. Fak. von Freyburg erklärte, diesen Paragraph nicht zu verstehen, da er am Ende contradictionem in terminis enthalte, und nicht einmal im Stande zu sein, eine Textirung zu entwerfen.

---

[1]) § 122 E.: „Wenn der Anleiher auch freywillig . . . angenommen hat, so ist er doch . . ." § 985 R. E.

[2]) § 123 E.: „Bei Darleihungen, die nicht über Geld, sondern über andere . . ." § 986 R. E.

[3]) § 124 E. 987 R. E.

Ref. hingegen erinnerte, daß dieser Paragraph, worin der Druckfehler: „unentgeltlich" anstatt: „entgeltlich," vorkömmt, schon in seiner Textirung der vorigen Paragraphe enthalten sei.

Nun würden hier die §§ 254 bis 263 Entw., welche vom zinsbaren Anleihen handeln, nach den nöthig scheinenden Abänderungen einzureihen sein.

§ 254.

Ref. war der Meinung, dieser bloß doctrinelle Inhalt habe wegzubleiben. Welches mit einhelliger Beistimmung geschah.

§ 255.

Das inneröst. A. G. hielt die Festsetzung der Bestimmung für nothwendig, wann hier der Fall der übermäßigen Verletzung eintrete.

Die jur. Fak. von Wien erinnerte, daß die Vorschrift dieses Paragraphen, nämlich: „die Zinsen können daher gerecht oder ungerecht sein," in Entgegenstellung mit dem § 257, wo es heißt: „durch Vertrag können Zinsen mit 6% von jedermann bedungen werden," die Frage erzeuge, wann die Zinsen für ungerecht zu halten seien? ob, wenn 7, 8, 9, 10 pcto., oder nur, wenn über 12 pcto. bedungen worden sind?

Weiters begehrte auch diese Komm. die Bestimmung, wann die übermäßige Verletzung eintritt? ob sie sich auf die angeliehene Summe, oder auf die Zinsen beziehe? und was sie für eine Wirkung haben soll?

Da Ref. anführte, daß auch dieser Paragraph durch die allgemeinen Grundsätze von Verträgen und das inzwischen kundgemachte Wuchergesetz überflüssig werde, so blieb derselbe weg.

§ 256.

Die jur. Fak. von Wien warf die Frage auf, ob unter den Zinsen, die aus dem Gesetze gebühren, nicht auch die Verzugszinsen verstanden seien? Sie war der bejahenden Meinung, bemerkte aber zugleich, daß die weitere Frage entstünde, ob 5 pcto. für jeden Fall hinreichen; denn besonders bei Darlehen in öffentlichen Papieren könne der Verzug des Schuldners großen Schaden bringen, welchen er aber in Conformität mit § 365 ersetzen sollte.

Ref. bemerkte, daß die Erinnerung von Verzugszinsen zu § 485 gehöre. Was hier von Vertragszinsen gesagt wird, gehöre zum folgenden Paragraphe. Hier bleibe nur in Uebereinstimmung mit §§ 2 und 5 Wucherges. Folgendes auszusagen:

Wenn Jemanden Zinsen ohne ausdrückliche Bedingung aus dem Gesetze gebühren, so sind vier von hundert, und zwischen den von den Behörden berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten bei einer aus einem eigentlichen Handelsgeschäfte entsprungenen Schuld sechs von hundert auf das Jahr als die gesetzmäßigen zu entrichten.

Wogegen nichts erinnert wurde.[1])

Die höhern Zinsen für gewisse im § 5 Wucherges. angeführte Provinzen gehören nach einer Erinnerung des Ref. in das Provinzialrecht.

§ 257.

Das oberöst. A. G. schlug folgenden Anhang vor: „Dieses ist aber nur als Richtschnur für die Gerichtsbehörden zu betrachten, und will man dadurch dem jedesmal landesüblichen Kurse der Zinsen nicht zu nahe treten."

Die jur. Fak. von Wien bemerkte, es werde hier kein Unterschied gemacht zwischen Darlehen auf Pfand und Hypothek, und ohne Pfand und Hypothek, welcher wegen der Gefahr oder Sicherheit immer gemacht werden müßte.

Ref. schlug gleichförmig mit § 4 des Wucherges. folgenden Paragraph vor:

Durch Vertrag können bei einem gegebenen Unterpfande fünf, ohne Unterpfand sechs von hundert auf ein Jahr von Jedermann bedungen

---

[1]) § 126 E. 989 R. E.

werden. Dieses Maaß erlaubter Vertragszinsen ist auch dann zu verstehen, wenn zwar Zinsen bedungen, aber ihr Betrag nicht bestimmt worden ist.[1])

Dann wäre in Gemäßheit des § 10 in a. des Wucherges. ein weiterer Paragraph einzuschalten:

§ —. Wenn außer der Bestimmung des Orts und der Zeit der Zahlung des Kapitals und der Zinsen dem Anleiher unter was immer für einer Gestalt und Benennung noch andere Nebenschuldigkeiten, oder wenn für sich oder für andere Nebenvortheile bedungen worden, so sind sie, in so fern dabei im Ganzen das Maaß der rechtlichen Zinsen überschritten wird, ungiltig.[2])

Auch gegen diese Paragraphe wurde von den übrigen Stimmen keine Einwendung gemacht.

§. 258.

Ref. erklärte, daß nach dem Wucherges. § 9 in d. es hier am Ende heißen müsse: Vorhinein können sie höchstens auf ein halbes Jahr abgezogen werden, widrigenfalls sind sie vom Tage des Abzugs vom Kapital abzurechnen.[3])

Diese Sanktion glaubte Ref. beizusetzen.

Die übrigen im Wucherges. § 9 und 10 enthaltenen Bedrückungen des Anleihers kämen in andern Kapiteln des G. B. vor.

Am Ende wäre noch beizusetzen:

§ —. Wie die Uebertretungen des erlaubten Zinsen-Maaßes in Absicht auf ihre Bestrafnng behandelt werden sollen, ist in dem besonders bestehenden Wuchergesetze enthalten.[4])

Mit allen diesen vorgeschlagenen Beisätzen waren auch die übrigen Stimmen einverstanden.

§§ 259—260.

Bei § 259 war die jur. Fak. von Prag der Meinung, da nach dem § 77 III. Th. durch Lehnen oder Verlehnen die unentgeltliche Uebergabe einer unverzehrbaren, und zum bloßen Gebrauche dienenden Sache ausgedrückt wird, folglich Entlehner soviel als commodatarius ist, anstatt: „Entlehner" hier „Anleiher" zu setzen.

Dieselbe Komm. warf ferners die Frage auf, ob, wenn mehr als 6 Percent bereits gezahlt worden sind, sie zurückgefordert werden können, welches nach dem § 255 wohl scheine, aber doch nirgend bestimmt ausgedrückt wird.

Das ostgaliz. A. G. schlug vor, nach den Worten: „desjenigen Betrages," beizusetzen: „und Werthes."

Bei § 260 wiederholte die jur. Fak. von Prag ihre obige Bemerkung, daß es anstatt: „Entlehner" auch hier: „Anleiher" heißen müsse.

Die jur. Fak. von Wien äußerte, daß, da jedes Vorgeben von demjenigen, der es anführt, bewiesen werden muß, man deßwegen, daß der Schuldbrief nur einen falschen Umstand enthält, nicht alle Einwendungen des Entlehners für wahr halten sollte.

Diese Erinnerungen wurden von dem Ref. mit der Bemerkung abgelesen, daß er sie schon oben bei der, nach § 94 abgehandelten Materie aufgenommen habe, wo auch schon über die Vorschriften der gegenwärtigen zwei Paragraphe Berathschlagung gepflogen wurde.

Eben so sind auch die folgenden zwei §§ 261 und 262 oben nach § 96 der Beurtheilung unterzogen worden.

Somit war das Hauptstück vom Darlehensvertrag vollendet.

---

[1]) § 125 E. 988 R. E. Beide enthalten noch den Ausdruck: „Anleiher", an dessen Stelle das a. b. G. B. „Darleiher" setzt.

[2]) § 127 E. 990 R. E.

[3]) § 128 E. Rev.

[4]) § 129 E. 992 R. E.

(89.) Sitzung am 13. Mai 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: Freiherr v. Haan, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich v. Orlandini, v. Zeiller.)

Es folgt nun das 5. Hauptstück: „Vom Tausche“; doch kömmt noch vorläufig der in der letzten Sitzung von v. Aichen bei Gelegenheit des von dem Ref. nach § 96 eingeschalteten weiteren Paragraphen gemachte Vorschlag in Berathung zu nehmen.

Es fand nämlich v. Aichen der Billigkeit mehr entsprechend, wenn man den § 3 des Wuchergesetzes dahin erläutern würde, „daß dem Darleiher öffentlicher Obligationen frei stehen soll, sich die Zahlung wieder in solchen Obligationen der nämlichen Art zu bedingen, ohne auf ihren Börsekurs zur Zeit des Darlehens und der Rückzahlung Rücksicht zu nehmen.“ Dieß sei zwar ein Wagvertrag, wobei aber der Darleiher immer das nämliche wieder erhält, was er als Valuta gegeben hat, der Schuldner hingegen die Hoffnung hat, den Verlust, welchen er vielleicht zur Zeit des Darlehens bei Veräußerung der Obligationen leidet, durch den Gewinn, welchen er zur Zeit der Rückzahlung bei dem Ankaufe neuer Obligationen erlangt, zu vergüten. Er erinnerte ferners, daß diese Anordnung zur Beförderung des Verkehres nothwendig wäre, indem die Maße des in Umlauf gesetzten baaren Geldes der Anfrage nach demselben nicht entspreche, und daher viele Anleiher ohne Unterstützung würden zurückgewiesen werden müssen.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich aber mit dem Vizepräs., welcher zwar mit v. Aichen wohl verstanden sein würde, wenn nicht das Wuchergesetz hierüber klare und deutliche Vorschrift enthielte. Allein gegenwärtig getraue er sich nicht eine Ausnahme vom obigen Gesetze zu machen, welche dem Sinne und Inhalte des § 3 desselben ganz entgegenstehet. Dort würde jeder andere Darlehensvertrag, wo ohne Rücksicht auf den Börsekurs und nur mit Bedachtnehmung auf die Eigenschaft der Obligation ein Darlehen in Obligationen gegeben wird, als Wucher erkläret. Dieser Paragraph ließe sich also auf keine andere Art auslegen und würde auch den Fall v. Aichen's als Wucher erklären.

Der Präs. fügte noch die Bemerkungen bei, daß durch den Vorschlag v. Aichen's der Schuldner gerade zur Zeit des Darleihens, folglich eben damals, wann er das Geld bedarf, durch den Verlust, welchen er beim Verkaufe der Obligationen leidet, gedrücket wird; die Zeit der Zurückzahlung und die Ausgleichung seines Schadens durch den Ankauf neuer Obligationen ist ihm ferner und daher weniger interessant. Endlich käme noch zu bedenken, daß, sobald diese Abweichung vom Wuchergesetze erscheinen würde, sich jedermann, der auch baares Geld hat, des Vortheils, Obligationen zu geben, bedienen würde, und diese Art Darleihen, welche höchstens als Ausnahmen gestattet werden dürfen, zur Regel werden würden.

Man behielt daher den vom Ref. oben nach § 96 eingeschalteten, dem Wuchergesetze entsprechenden Paragraph bei.[1])

Nun folgt das

Fünfte Hauptstück.

Vom Tausche.

Ref. schickte als Einleitung Folgendes voraus:

In diesem Hptst. handle, wie gleich die ersten Paragraphe zeigen, der Entwurf theils von dem Tauschvertrage im weitern Sinne, worunter alle entgeltlichen Verträge verstanden werden, theils vom Tausche in der engern Bedeutung, wodurch eine Waare gegen eine andere vertauscht wird. Die schwankende Bedeutung mache, daß man bei mehreren der folgenden Paragraphe nicht sogleich weiß, ob sie von dem eigentlichen

---

[1]) § 119 E. 981 R. E. Sup.

Tausch oder dem Tausche in der weitern Bedeutung zu verstehen seien. So würde im § 146 der eigentliche Tausch definirt, im § 147 stehe eine Vorschrift für alle Tauschverträge, in § 148 wieder eine besondere für den eigentlichen Tausch. Dann folgen Vorschriften über die Zeit und Art der Uebergabe, die Verkürzung über die Hälfte, ferner über die Gewährleistung und die Frage, wer die Gefahr der Sache trage, ohne daß man, wenigstens sogleich, erkennen kann, ob sie von allen Tauschverträgen oder nur dem eigentlichen Tausche zu verstehen seien.

Nach der Meinung des Ref. sollte man alle Vorschriften, die hier über alle Tausch- oder entgeltlichen Verträge vorkommen, herausnehmen und in das Kapitel von Verträgen überhaupt, übertragen. Dort würden zuerst die Grundsätze von allen Verträgen überhaupt, dann am Ende erst die besonderen Grundsätze über alle unentgeltlichen, dann über alle entgeltlichen vorgetragen. Dadurch würde die Zweideutigkeit gehoben, die sonst, wie Ref. eben erinnerte, über die Vorschriften in diesem Kapitel entstehen. Zudem gebe es Verträge, die bald entgeltliche bald unentgeltliche sind, wie die Vollmacht, die Hinterlegung und das Darleihen. Es sei also angemessen, daß die Vorschriften über die entgeltlichen Verträge diesen besonderen Arten vorausgeschickt werden.

Es blieben dann hier nur die Vorschriften über den eigentlichen Tausch und eben so würde auch das Kapitel überschrieben werden.

Aus den in diesem Kap. vom Tausche vorkommenden Paragraphen gehören eigentlich nur die §§ 146, 147, 148, 149, 150, 166, 167, 168, 169, 173 zu dem eigentlichen Tausche. Die §§ 170—173 würde Ref. vorschlagen, in das 8. Kap. mit einer anderen Aufschrift zu übertragen. Alle übrigen Paragraphe dieses Kap. würden, da sie von den entgeltlichen Verträgen überhaupt handeln, dem obigen Kap. von Verträgen überhaupt, am Ende beigesetzt. Die Reihung der einzelnen Paragraphe müsse Ref. sich inzwischen vorbehalten.

§ 143.

Hier bemerkte die jur. Fak. von Wien, der Zusatz am Ende: „Unter Handlungen werden aber auch Unterlassungen begriffen," würde den §§ 144 und 172 entsprechen.

Worüber Ref. erinnerte, daß man unter Handlungen gewöhnlich auch Unterlassungshandlungen verstehe. Wollte man aber diesen Beisatz, so könnte man sagen:

Bei einem entgeltlichen Vertrage werden entweder Sachen mit Sachen, oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen, oder endlich Sachen mit Handlungen, und Handlungen mit Sachen vergolten.[1])

Mit dieser Berichtigung des Textes war man auch vollkommen einverstanden.

§§ 144 — 145.

Ref. war der Meinung, für den Fall, wenn man die abzuhandelnden Verträge insbesondere aufzählen will, am Ende des Kap. von Verträgen überhaupt, zum Uebergang auf die einzelnen Arten der Verträge folgenden Paragraph aufzustellen:

Die gewöhnlichen unentgeltlichen Verträge sind die Schenkung und der Leihvertrag. Die Bevollmächtigung, der Verwahrungsvertrag, das Darleihen, und die Glücksverträge können unentgeltlich oder entgeltlich geschlossen werden. Der Kauf, das Miethen und Pachten, der Erbzins-, Lehens-, Lohn-, Gesellschaftsvertrag und die Ehpakten gehören zu den entgeltlichen.

Die übrigen Stimmen beschlossen vor Allem, daß die einzelnen Arten der Verträge aufgezählt werden sollen, und vereinigten sich dann in der Art der Aufzählung mit Ref.[2])

---

[1]) § 49 E. 916 R. E.

[2]) In E. nicht aufgenommen.

§ 146.

Dieser Paragraph gehört zu dem Hptst. vom eigentlichen Tausche, und blieb daher suspendirt.

§ 147.

Ref. hielt den Paragraph für überflüssig; wollte man den zweiten Absatz beibehalten, so müßte er dem Hptst. von Verträgen überhaupt eingeschaltet werden. Allein schon die Aufschrift jenes Kap. mache diesen Satz entbehrlich. Dagegen wäre hier der wesentliche Inhalt des § 181, der nicht bloß auf den Kauf eingeschränket werden soll, einzuschalten und zu sagen:

Wird bei einer unentgeltlichen Ueberlassung nur auf den Schein eine entgeltliche verabredet, so gehört das Geschäft zu den unentgeltlichen Verträgen, und dessen Giltigkeit oder Ungiltigkeit, nebst den übrigen Folgen, wird nach den für die unentgeltlichen Verträge festgesetzten Regeln beurtheilet.

Man trat diesen Bemerkungen bei; § 147 wurde weggelassen, an dessen Stelle aber der § 181 auf obige Art eingeschaltet.[1])

§§ 148, 149, 150.

Diese Paragraphe gehören ebenfalls zum Hptst. vom eigentlichen Tausche, daher die Berathschlagung verschoben blieb.

§§ 151, 152.

Nur bei § 151 wurde eine Erinnerung gemacht.

Die jur. Fak. von Wien war der Meinung, den Eingang so abzuändern: „Tauschende haben den Willen nicht, etwas zu verschenken." Dann bemerkte sie, es würde aus der Vorschrift: „einer darf den Irrthum des andern nicht benützen," folgen, daß er den andern von diesem Irrthum belehren müsse, was aber den Grundsätzen der §§ 17 und 18 entgegenstünde.

Ref. erklärte, daß diese zwei Paragraphe theils bloß doktrinellen Inhalts seien, zum Theil ohne die nöthige Bestimmtheit des berührten, was schon oben vom Irrthume und Betrug bestimmter gesagt worden ist; es würde zum Theil auf die widerrechtliche Verkürzung über die Hälfte gedeutet, die aber erst unten im § 163 vorkömmt. Dort wolle Ref. hiervon das nöthige aufnehmen, hier aber beide Paragraphe weglassen.

Hiemit waren auch die übrigen Beisitzer verstanden.

§ 153.

Die jur. Fak. von Prag schlug vor, zu sagen: „sie verbürgen sich stillschweigend, daß die" u. s. w., denn es scheine nicht nothwendig zu sein, daß die Verbürgung ausdrücklich geschehe.

Die jur. Fak. von Wien bemerkte, daß man sich nur für andere, und nicht für sich verbürget; weßwegen der Paragraph so lauten sollte: „Tauschende haben immer die Verbindlichkeit, einander Gewähr zu leisten. Ferner verbinden sie sich, daß die übertragene Sache" u. s. w.

Ref. erklärte folgende Meinung: „Gewähr leisten" heiße eigentlich, das versichern, was hier im Paragraph gesagt wird, dem aber noch ein Versicherungspunkt beizusetzen wäre, indem er wichtig und in den angeführten nicht enthalten ist, nämlich: „daß die Sache die gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften besitze."

---

[1]) In E. nicht aufgenommen. Anstatt dessen § 44 E.: „Wird ein Geschäft von gewisser Art nur zum Scheine verabredet, so ist es nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilet werden muß." Vgl. Prot. v. 27. Mai 1805 zu § 181. § 911 R. E.

Die Gewährleistung habe aber nicht nur bei Tauschverträgen, sondern auch bei andern Rechtsgeschäften, wodurch man entgeltlich dem andern etwas überläßt, z. B. bei einer Gebung an Zahlungsstatt, bei Theilung einer Erbschaft u. d. gl. statt. Daher sei ein allgemeiner Ausdruck zu wählen. Man gewähre auch nicht immer bloß den Gebrauch und die Benützung, sondern (z. B. bei einem Kaufe) auch das Eigenthum oder die freie Verfügung. Die Stelle: „oder das eingeräumte Recht," sei überflüssig, weil man unter Sachen auch die unkörperlichen versteht.

Ref. schlage demnach folgende Textirung vor:

Wenn Jemand eine Sache auf eine entgeltliche Art einem andern überläßt, so leistet er Gewähr, daß sie die gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften habe, und daß sie der Natur des Geschäftes, oder der getroffenen Verabredung gemäß benutzt und verwendet werden könne.

Die übrigen Beisitzer fanden durch diese Aussage allen Anständen abgeholfen, und es wurde dieselbe aufgenommen.[1])

§ 154.

Von dem Ref. wurde Folgendes bemerket:

Daß dem Empfänger in jedem Falle, auch bei einer redlichen Uebertragung der entgangene Gewinn ersetzt werden soll, sei zu hart, und dem im § 419 und 428 aufgestellten Grundsatze zuwider. Die nähere Bestimmung hierüber wolle er im nächsten Paragraph anführen.

Eben so schien ihm der Satz zu weit zu gehen: „wer seiner Sache Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat"; man denke z. B. auf die Pariser oder Genfer Aufschrift bei Uhren. Genug, daß die Sache die ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Eigenschaften hat.

Dem zu folge und in Uebereinstimmung mit der Textirung des vorstehenden Paragraphen wolle Ref. so fortfahren:

Wer also der Sache ausdrücklich oder stillschweigend bedungene (Randbem.: nach der Schlußfassung kommt hier beizusetzen: aus der Natur des Geschäftes fließende) Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat, wer ungewöhnliche Mängel oder Lasten derselben verheimlicht, (Randbem.: Nach dem Beschlusse des § 157 heißt es: verschweiget,) wer eine nicht mehr vorhandene oder eine fremde Sache als die seinige vertauscht, wer fälschlich vorgibt, daß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich, oder daß sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frei sei, der muß, wenn das Widerspiel hervorkommt, die Schadloshaltung leisten.[2])

Die übrigen Stimmen, mit Ausnahme des Vizepräs., waren zwar mit dieser Textirung zufrieden, doch fanden sie einen Beisatz nöthig, welcher dem ungelehrten Leser deutlich machen soll, was das Gesetz unter den stillschweigend bedungenen Eigenschaften verstehe; sie kamen überein zu sagen: aus der Natur des Geschäftes fließende Eigenschaften.

Der Vizepräs. wollte von den stillschweigend bedungenen Eigenschaften hier keine Erwähnung machen, weil der Sinn, welchen diese Worte aussagen sollen, schon in dem vorhergehenden Paragraph enthalten ist.

Er würde sich ferner mit dem Ausdrucke: „ungewöhnliche Mängel oder Lasten" nicht vereinigen, weil die daraus folgende Vorschrift nicht ohne Ausnahme wahr sei.

---

[1]) § 50 E.: „. . . Gewähr, daß sie die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich . . ." § 917 R. E.

[2]) § 51 E. enthält die eingeschalteten Verbesserungen, ferner die Abänderung des Wortes: „vertauscht," in: „veräußert." Rev.

Das Raufen sei z. B. an den Pferden eine ungewöhnliche Eigenschaft, also ein ungewöhnlicher Mangel, und doch würde für diesen keine Gewähr geleistet werden dürfen; entsprechender würde also der Ausdruck: „wesentliche Mängel“ sein.

§§ 155, 156.

Bei § 155 bemerkte die hiesige jur. Fak., es müsse in der fünften Zeile anstatt des Wörtchens: „und“, „oder“ heißen, indem nicht zu glauben sei, daß beide Stücke zugleich erfordert werden, um von dem Vertrage abzugehen. Ein vergoldetes Geschirr könne eben so gut als ein goldenes zu ordentlichem Gebrauche dienen, und doch sage der folgende Paragraph: „Wenn also anstatt eines goldenen ein vergoldetes Geschirr übergeben worden ist, so ist das Tauschgeschäft ungiltig“; gewiß aus keinem andern Grunde, als weil der Mangel nicht ersetzet werden kann.

Bei § 156 wurde keine Erinnerung eingesendet.

Ref. war der Meinung, von der Erinnerung keinen Gebrauch zu machen. Denn wenn der Mangel auch nicht gehoben werden kann, aber den ordentlichen ausgedrückten Gebrauch nicht verhindert, so wäre nach der Absicht der Kontrahenten kein rechtlicher Grund vorhanden, den Vertrag gänzlich aufzuheben, z. B. wenn von einem höchst seltenen Getränke das abgängige Maß nicht nachgetragen werden kann. Dagegen würde niemand in dem angeführten Beispiele einen unächten Schmuck, oder ein bloß vergoldetes Gefäß zu seinem Gebrauche wollen. Der Nachtrag sei aber nicht immer Ersatzes genug, weil inzwischen der Andere Schaden haben kann. Dieses nun, und die im vorigen Paragraphe weggelassene Bestimmung in Rücksicht des entgangenen Nutzens hier beizusetzen, schlage Ref. folgende Textirung vor:

Ist der Mangel von der Art, daß er nicht ersetzt werden kann, und daß er den ordentlichen Gebrauch der eingetauschten Sache verhindert, so kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrags; wenn sich dagegen das Fehlende, z. B. an Maaß oder Gewicht, nachtragen läßt, nur diesen Nachtrag, in beiden Fällen aber auch den Ersatz des weiteren Schadens, und dafern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fordern.

Die in dem § 156 angeführten Beispiele würde Ref., weil sie zum Theil nur eine Wiederholung sind, zum Theil, wie die Erinnerung zum vorigen Paragraphe bewährt, nur zu Chikanen Veranlassung geben, weglassen, womit also der Paragraph wegfiele.

Den Grundsätzen des Ref. wurde zwar einhellig beigestimmt, nur hatte der Vizepräs. den Anstand, ob denn der Mangel nicht auch dadurch ersetzt werden kann, wenn eine andere Sache gegeben wird; diesen Wahn in dem Volke zu heben, dürfte vielleicht der § 156 durch seine Beispiele die nöthige Belehrung ertheilen; denn das Wort: „ersetzen,“ habe den doppelten Sinn, entweder daß die gute Sache an die Stelle der schlechten gegeben, oder daß das Abgängige durch die Ergänzung erfüllt wird.

Um nun diesem Anstande abzuhelfen, vereinigten sich die übrigen Stimmen im Eingange zu sagen:

Ist der Mangel von der Art, daß er nicht mehr gehoben werden kann u. s. w.[1])

§ 157.

Hier erinnerte die jur. Fak. von Wien, daß, wenn die Sache offenbar schlecht ist, die Mängel derselben in die Augen fielen, und so auch, daß wenn die Mängel in die Augen fielen, die Sache offenbar schlecht sei, ein Satz sei also überflüssig; ferner sei es richtiger zu sagen: „so findet keine Entschädigung statt.“

---

[1]) § 60 E.: „Ist der die Gewährleistung begründende Mangel . . .“ Das Wort: „eingetauschten“ bleibt weg. § 927 R. E.

Ref. wollte die Vorschrift dieses Paragraphen auch auf Lasten und Dienstbarkeiten, die in öffentlichen Büchern stehen, ausdehnen, weil darüber öfters Prozesse entstehen, und daher sagen:

Fallen die Mängel der Sache in die Augen, oder sind die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichen Büchern zu ersehen, so findet außer dem Falle einer ausdrücklichen Zusage, daß die Sache von allen Fehlern und Lasten frei sei, keine Schadloshaltung Statt. Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden.

Nur der Vizepräs. wich hier von der Meinung des Ref. ab; er glaubte, daß es nicht neuerdings einer ausführlichen Vorschrift bedürfe, da schon in § 154 die Vorsehung getroffen ist, daß ungewöhnliche Mängel und Lasten angesagt werden müssen. Würde man von dem allgemeinen Inhalte des Textes abweichen, und besondere Fälle aufzählen, so würde das Zutrauen im Handel geschwächet werden. Gewissermassen stehe auch der gegenwärtige Paragraph, so wie ihn Ref. textiren will, mit § 154 im Widerspruche, indem dort erfordert wird, daß der Eigenthümer die auf der Sache haftenden Lasten anzeigen müsse, hier aber dem Erwerber der Sache aufgetragen wird, selbst über die Eigenschaften derselben, über ihre Belastung sich Kenntniß zu verschaffen.

Die übrigen Stimmen fanden aber die Vorsehungen des Ref., besonders bei der Leichtigkeit, sich bei den öffentlichen Büchern Rath zu erholen, dem Verkehre nicht nachtheilig, und zugleich jeden Vertrag schließenden Theil zur Vorsicht aneifernd.[1]) Um dem mit § 154 scheinbaren Widerspruche abzuhelfen, wurde beschlossen, dort anstatt: „verheimlichen" — verschweigen, zu sagen.[2])

§ 158.

Bei diesem Paragraph wurde von keiner Seite eine Erinnerung gemacht.[3])

§§ 159, 160, 161.

Da diese Paragraphe eine Kenntniß der Thierarzneikunde voraussetzen, so hielt Ref. um so nöthiger, bei einem Sachverständigen Auskunft einzuhohlen, als selbst die Verbesserungen des preuß. G. B. von den erstern Vorschriften desselben abweichen. Indeß ist diese Auskunft noch nicht eingelangt, und Ref. mußte sich vorbehalten, die Paragraphe sodann erst der Beurtheilung vorzulegen.[4])

§ 162.

Nach Erinnerung der jur. Fak. von Wien stimmen die Worte: „wird nichts Wahres vorsätzlich verschwiegen," mit den in den §§ 17 und 18 gegebenen Begriffen des Betrugs nicht überein, und doch sollte nur der dort beschriebene Betrug den Vertrag ungiltig machen, oder zur Entschädigung verpflichten.

Ref. schlug folgende Textirung vor:

Werden Sachen in Pausch und Bogen, nämlich, so wie sie stehen und liegen, ohne Zahl, Maaß und Gewicht übergeben, so ist der Uebergeber außer dem Falle, daß eine von ihm fälschlich vorgegebene oder von dem Empfänger bedungene Beschaffenheit mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.[5])

---

[1]) § 56 E. 923 R. E.

[2]) Vgl die neue Textirung des § 154 daselbst.

[3]) § 57 E. 924 R. E.

[4]) Nach dem Gutachten des Prof. J. J. Pessing, ddo. Wien, 6. November 1806, werden die §§ 52—53 E., und entsprechend den §§ 160—161 Ur.-E. die §§ 54—55 E. textirt. §§ 919—922 R. E. Der Text ist gleichlautend mit §§ 924—927 a. b. G. B. Nur wird bei der Sup. in § 920 R. E. die „Stätigkeit" eingefügt. Prof. Pessing hatte die „Stätigkeit" nicht aufgenommen, weil in den österr. Erbstaaten auch sonst nur die von ihm genannten vier Hauptfehler den Kauf ungültig gemacht hätten; die „Stätigkeit", welche im preuß. L. R. angeführt ist, erklärte er als gleichbedeutend mit „Koller".

[5]) § 58 E. 925 R. E.

Nun erinnerte Ref. aber weiters: damit der Besitzer von der Gewährleistung Gebrauch machen könne, müsse er, wenn die Sache von einem Dritten angesprochen wird, nach dem gemeinen Rechte und der Josephinischen Gerichtsordnung erst von seinem Vormanne die Vertretung verlangen, sonst verlöre er das Entschädigungsrecht. In dem Entwurf der neuen Gerichtsordnung würde zwar von der Form des Vertretungsprozesses gehandelt; aber in welchen Fällen die Vertretung begehrt werden könne, und was die Folge des unterlassenen Begehrens sei, habe man nicht entschieden, sondern sich auf die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches berufen. Die in der Josephinischen Gerichtsordnung angedrohte Folge des unterlassenen Vertretungsgesuches sei weder dem gemeinen Rechte in allen Fällen, noch auch der natürlichen Gerechtigkeit angemessen.

Ref. schlage dafür nachstehenden Paragraph vor:

Wenn der Besitzer wegen eines von einem Dritten auf die Sache gemachten Anspruchs von der Gewährleistung Gebrauch machen will, so muß er seinen Vormann davon benachrichtigen, und nach Vorschrift der Gerichtsordnung die Vertretung begehren. Durch die Unterlassung dieses Ansuchens verliert er zwar noch nicht das Recht der Schadloshaltung, aber sein Vormann kann ihm alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen, und sich dadurch von der Entschädigung in dem Maaße befreien, als die Entscheidung gegen den Dritten, wenn von diesen Einwendungen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, anders hätte ausfallen müssen.

Ueber die Richtigkeit dieser Bemerkungen wurde nichts erinnert[1]); doch glaubte v. Pitreich, daß sich der Inhalt der zweiten Hälfte des von dem Ref. entworfenen Paragraphes kürzer so darstellen ließe:

„Bei dessen Unterlassung bleiben dem Gewährmanne jene Behelfe, die er dem Hauptanspruche hätte entgegensetzen können, auch gegen die Schadloshaltungsforderung wirkend."

Endlich schickte Ref. als Einleitung zu den nachstehenden Paragraphen folgende Bearbeitung voraus:

Nächst der Gewährleistung hätten wenigstens nach dem gemeinen Rechte die entgeltlichen Verträge auch dieses gemein, daß wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes Schadloshaltung verlangt werden könne.

Die neueren Gesetzbücher wichen aber in diesem Punkte von einander ab. Das preuß. G. B. gestattet diese Einwendung zwar dem Käufer, aber nicht dem Verkäufer; vermuthlich weil letzterer den Werth wissen muß, und sich nie oder sehr selten in einer Zwangslage befindet, die Sache um einen zu geringen Preis hinzugeben. Dagegen verwillige das französ. Gesetz diese Einwendung nie dem Käufer, wohl aber dem Verkäufer, wenn er beim Verkaufe einer unbeweglichen Sache über $\frac{7}{12}$ im Werthe verkürzt worden ist.

Schon diese Verschiedenheit bewähre, daß die erwähnte Einwendung vielmehr in politischen Ansichten, als in dem Naturrechte gegründet sei, nach welchem der Ausspruch gilt: „Volenti non fit injuria." Ja, es könnten auch mehrere politische Gründe gegen dieses Rechtsmittel angeführet werden, besonders da man doch immer so viele Einschränkungen oder Ausnahmen dabei gelten lassen muß, daß es nur selten zur Anwendung kommen kann. In einem Zeitalter jedoch, wo die an listigen Ränken unerschöpfliche Gewinnsucht sich so sehr der Gemüther bemächtiget, daß man neuerdings durch Wuchergesetze dem Uebel zu steuern suchte, wäre es bedenklich, eine Vorschrift aufzuheben, die wenigstens das Gute bewirken kann, daß sie den nicht ganz verderbten Bürger auf das nahe an Ungerechtigkeit gränzende unbillige Ebenmaaß aufmerksam macht, und am mindesten von der schamlosesten Gewinnsucht zurückhält.

---

[1]) § 59 E. 926 R. E.

Unstreitig bedürfe der Käufer des gesetzlichen Beistandes mehr, als der Verkäufer, weil er unmöglich den billigen Preis aller Waaren wissen kann, und in kleinern Orten, vorzüglich auch auf Reisen, oft der Willkühr eines einzigen Verkäufers oder Handelsmannes Preis gegeben ist.

Aber auch Verkäufer, wie z. B. kleinere Fabrikanten, seien nicht selten dem Drucke Eines, oder weniger im Einverständnisse handelnder Abnehmer ausgesetzt. Nicht selten fänden sich Menschen in der Zwangslage, Habseligkeiten zu verkaufen, deren Werth sie nicht zu schätzen wissen. Scham oder andere Umstände erlauben ihnen nicht, sich mehreren anzuvertrauen, und ein auflauernder Wucherer hat freies Feld zur Bedrückung. Beide Kontrahenten haben gleichen Anspruch auf einen ebenmäßigen Werth, und Ref. sehe nicht ein, wie das preuß. Gesetz beim Kaufe hierin einen Unterschied zwischen Käufer und Verkäufer macht; beim eigentlichen Tausche dagegen beiden das Rechtsmittel verwilliget, und dennoch den Satz aufstellet, daß hier jeder Theil zugleich einen Käufer und Verkäufer vorstelle.

Ref. vereinige sich also mit dem im Entwurfe angenommenen Grundsatze, daß beiden Theilen wegen Verkürzung über die Hälfte die Rechtshilfe zustehen soll.

Auch die übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem Grundsatze des Entwurfs.

(90.) Sitzung am 20. Mai 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepr.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Aichen, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§ 163.

Die jur. Fak. von Prag schlug vor, in der 3. Zeile zu sagen: „am gemeinen Werthe", dann ferner den Zusatz zu machen: „mit Rücksicht jedoch auf den § 152."

Nach Antrag des Ref. wäre:

1. in der 1. Zeile das Wort: „aber," wegzulassen, und zu sagen: „hat bei Tauschgeschäften ein Theil nicht einmal" u. s. w.
2. in der 3. Zeile das Wort: „gemeinen" beizusetzen, endlich
3. in der 5. Zeile zu sagen: „die Ausgleichung des Werthes."

Von der zweiten Erinnerung wollte Ref. im folgenden Paragraph Gebrauch machen.

Mit diesen Abänderungen waren v. Lyro, v. Pitreich und v. Orlandini ohne weiters verstanden.

v. Aichen warf nur die Frage auf, ob sich die Ausgleichung bis auf die Hälfte des Werthes, oder auf den ganzen verstünde. Er glaube, daß, da man nur bei Verletzungen, welche die Hälfte des Werthes übersteigen, eine richterliche Hilfe zuläßt, und die übrigen Geschäfte, wenn auch wirklich einige Verletzung vorging, aufrecht erhält, die Ausgleichung auch nur bis auf die Hälfte des Werthes soll gefordert werden können.

Der Vizepräs. wich nur in der zweiten Abänderung von dem Antrage des Ref. ab, und wollte in der 3. Zeile des Entwurfes das Wort; „gemeinen," nicht beisetzen, indem es seiner Meinung nach zu vielen Zweideutigkeiten Anlaß geben würde; auch bediene sich das gemeine Recht des Ausdruckes: justi und nicht communis pretii; erstern allein habe man auch in der Gesetzgebung im Auge, und nur diesen wolle man durch die Schätzungen erheben. Wenn das Wort: „gemein," im Gegensatze von dem Vorliebswerthe aufgestellt werden soll, so käme zu betrachten, daß die Fälle der Vorliebe zu selten eintreten, um für sie eine allgemeine Vorschrift nöthig zu finden. Stimmführer würde sich daher mit den Worten des Entwurfes begnügen.

Indessen lautet nach Mehrheit der Stimmen und Antrag des Ref. der Paragraph:

Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Theil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem Andern gegeben hat, von diesem am gemeinen Werthe erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das

Recht ein, entweder die Ausgleichung des Werthes, oder die Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Zustand zu fordern. Das Mißverhältniß des Werthes wird nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Tausches bestimmt.[1])

§ 164.

Mehrere Kommissionen, nämlich die jur. Fak. von Wien und Prag, das inner- und oberöst. A. G., dann das Tarnower Landr. schlagen mit Bezug der ad § 118 II. Th. gemachten Erinnerung vor, anstatt: „50 Loth Silbers," zu sagen: „50 Gulden."

Die jur. Fak. von Freyburg war der Meinung, mit Bedachtnehmung auf die ärmere Volksklasse die Summe der Verletzung geringer anzusetzen, oder es überhaupt bei der Verletzung über die Hälfte, ohne derselben Betrag zu bestimmen, bewenden zu lassen, und diesen Paragraph wegzustreichen; oder eine gewisse Abstufung nach dem Gegenstande des Kontraktes zu machen, nämlich von 1 bis 1000 die Hälfte, von 1000 bis 10.000 den dritten Theil als die Verletzungssumme zu bestimmen.

Ref. stimmte aus dem angeführten Grunde, und weil man auch andere Rechtsstreitigkeiten nicht auf höhere Summen beschränket, auf Weglassung des Paragraphen.

Hiemit vereinigten sich auch die übrigen Stimmen, den Vizepräs. ausgenommen. Dieser fand sich durch die Betrachtungen, daß die Gesetzgebung mit allem Rechte bestimmen könne, für welche Verletzungen sie rechtliche Hilfe leisten wolle; daß durch die Vorschrift dieses Paragraphen sehr viele Streitigkeiten, besonders unter der ärmern Klasse vermieden, dagegen durch die Weglassung derselben der Streitsucht ein weiter Spielraum geöffnet würde; daß es überhaupt, wie aus den in der letzten Sitzung angeführten Gründen zu ersehen ist, noch eine große Rechtsfrage sei, ob man wegen Verletzungen über die Hälfte der Annullirung des Geschäftes Statt geben soll, bewogen, dem Grundsatze des Entwurfes beizustimmen, die angegebene Summe aber auf 100 fl. zu erhöhen.

§ 165.

Ref. sah nicht ein, woraus man schließen soll, daß Jemand „wissentlich" und nicht aus Irrthum, Unverstand, oder Bedrückung weniger als die Hälfte des Werthes angenommen habe? Ihm schien dieß einer näheren Bestimmung zu bedürfen. Ueberdieß würde man auch, um Wiederholungen zu vermeiden, jene Fälle, welche im § 186 vorkommen, und auch bei andern als Kaufgeschäften, z. B. bei Pachtungen eintreten, hier einschalten können.

Die Textirung des Paragraphen laute auf folgende Art:

Dieses Rechtsmittel findet nicht Statt, wenn Jemand ausdrücklich darauf Verzicht gethan, oder sich erkläret hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Werth zu übernehmen; wenn aus dem Verhältnisse der Personen zu vermuthen ist, daß sie einen aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen vermischten Vertrag schließen wollten; wenn sich der eigentliche Werth nicht mehr erheben läßt; oder endlich, wenn die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist.

Die übrigen Stimmen traten zwar in dem größten Theile dieser Textirung dem Ref. bei, vereinigten sich aber alle darin, daß auch der Fall: wenn Jemand wissentlich weniger, als die Hälfte des Werthes angenommen hat, aufgenommen werden müsse, indem wohl in den meisten Fällen der wahre Werth beiden Kontrahenten ohnehin bekannt, oder doch leicht in die Kenntniß zu bringen sein kann.[2])

---

[1]) § 61 E. Im Prot. stand ursprünglich: „bei Tauschgeschäften." § 929 R. E. Sup.

[2]) § 61 b. E. (aus Irrthum ist § 61 doppelt angeführt): „. . . zu übernehmen, oder wenn er die Sache wissentlich unter der Hälfte des Werthes angenommen hat; ferner, wenn aus dem Verhältnisse . . ." Ursprünglich stand im Prot. statt: „aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen", „aus einem Tausche und einer Schenkung". § 930 R. E. Sup.

Der Vizepräs. erklärte sich für diesen Antrag um so mehr, als er nur eine undeutliche, aber nicht unwahre Aussage in dem Texte des Entwurfes fand. Das Wort: „wissentlich," bezöge sich nämlich auf die Kenntniß des mindern Werthes, und für diesen Fall sehe Stimmführer nicht ein, warum das Gesetz ein Geschäft, das mit voller Kenntniß und freier Einwilligung beider Theile geschlossen wurde, einzig und allein aus dem Grunde aufheben soll, weil nun der eine Theil es bereut, und einseitig zurückzutreten wünscht. Stimmführer wich aber von dem Ref. und den übrigen Stimmen auch noch in dem weiteren Punkte ab, daß er nicht nur allein die von dem Gerichte veranlaßten, sondern auch die bloß vor dem Gerichte zu Stande gekommenen Versteigerungen dieser Wohlthat als unwürdig erklären würde. Gerichtliche Handlungen müßten heilig sein, und sollen nach Kräften gegen jede Anfechtung in Schutz genommen werden; es stünde in der Macht der Partheien, sich vor der Versteigerung genaue Kenntnisse zu verschaffen, haben sie dieß unterlassen, so tragen sie die Schuld, welche um so mehr ihnen anzurechnen kömmt, als in der Zustandebringung der Versteigerung gewißermassen eine gerichtliche Anerkennung des angebothenen Werthes zum Grunde liegt.

Diesen Bemerkungen glaubten die übrigen Stimmen nach Anleitung des Ref. entgegen zu setzen, daß gegen die Versteigerungen, welche auf Ansuchen der Partheien bloß in dem Gerichtsorte vorgenommen werden, ohne daß das Gericht in eine Untersuchung des Gegenstandes oder Erhebung des Werthes sich einläßt, alle Einwendungen offen bleiben müßten.

Nachdem diese Berathschlagung beendiget war, erklärte Ref.: Es würde bei entgeltlichen Verträgen die Aufhebung außer dem Falle der Gewährleistung und der Verkürzung über die Hälfte, auch oft aus dem Grunde verlangt, weil der andere Theil den Vertrag entweder gar nicht, oder nicht genau erfüllt. Diese Aufhebungsart würde auch in §§ 28 und 171 Entw. gebilliget.

Aus den bei § 28 angeführten Gründen sei aber diese Vorschrift von dem Ref. nicht angenommen, und durch das Konklusum inzwischen weggelassen worden. Selbst der Entwurf bliebe dieser Regel bei den einzelnen Arten der Verträge nicht getreu, wie die §§ 166, 171, 193, 252, 268 und andere mehrere zeigen. In der That ließe sich auch hierüber keine auf alle Arten der Verträge gleich anwendbare Vorschrift geben, und es komme auch darauf an, ob ein Theil die Erfüllung verweigere, oder durch Zufall daran verhindert werde; wie auch der Entwurf im § 586 anerkennt.

Daher wolle Ref. hier folgenden Paragraph beisetzen:

§ —. Wenn ein Theil den Vertrag entweder gar nicht, oder nicht auf die bedungene Weise erfüllt, so ist der andere Theil in der Regel noch nicht berechtiget, die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages und die Schadloshaltung zu verlangen. Die näheren Bestimmungen hierüber kommen bei den besonderen Arten der Verträge und in dem Hauptstücke von der Aufhebung der Verbindlichkeiten vor.

Im Einverständnisse mit dem Ref. wurde einhellig beschlossen, diesen Paragraph nach § 165 Entw. einzuschalten. [1])

Endlich erachtete Ref. noch folgenden Paragraph anschließen zu müssen:

§ —. „Wer die Aufhebung des Vertrags verlangt, muß die empfangene Sache in dem Stande zurückstellen, in welchem er sie empfangen hat. Die von beiden Theilen aus den wechselseitig geleisteten Gegenständen gezogenen Nutzungen heben sich gegen einander auf. In Rücksicht der Verbesserungen wird der Besitzer nach der Redlichkeit seines Besitzes behandelt.

Mit dieser Textirung waren v. Lyro, v. Pitreich und v. Orlandini verstanden, welche durch die Vorschrift, daß die aus den Tauschgegenständen gezogenen Nutzungen sich wechselseitig aufheben, vielen Rechnungsprozessen abgeholfen sahen.

[1]) § 47 E. läßt den Schlußsatz: „Die näheren Bestimmungen . . ." weg. Rev.

v. Aichen fand es der Gerechtigkeit mehr entsprechend, wenn man demjenigen, der die Vergütung in Ansehung des Stammvermögens fordert, und dem sie auch zuerkannt wird, auch die Vergütung der Nutzungen zuerkennet. Er soll in den vorigen Stand gesetzt, das Geschäft als nie geschlossen betrachtet werden, woraus dann folgt, daß ihm auch die in der Zwischenzeit abgefallenen Nutzungen nie entgangen wären.

Der Vizepräs. würde den Eingang des Paragraphen nicht dahin beschränken, daß man nur in dem Falle der verlangten Aufhebung, sondern auch in dem Falle des verlangten Schadenersatzes die Sache in dem Stande zurückstellen muß, in welchem man sie empfangen hat.

Dieß fanden jedoch die übrigen Stimmen besonders für denjenigen, der erst darnach, wenn er die Sache weiter veräußert hat, in die Kenntniß seines Schadens kömmt, zu drückend. Um jedoch den Sinn, welcher in dem Eingange des von dem Ref. entworfenen Paragraphen liegt, deutlicher darzustellen, würde eine Erweiterung nöthig sein.

Uebrigens waren die mehreren Stimmen mit dem Ref. verstanden, und es wurde daher folgende Textirung beschlossen:

Wer nicht bloß die Entschädigung, sondern die Aufhebung des Vertrags verlangt, muß die empfangene Sache in dem Stand zurückstellen, in welchem er sie empfangen hat. Die von beiden Theilen u. s. w.[1])

Nun war die Berathschlagung über diejenigen Paragraphe, welche nach der Anmerkung des Ref. in der Sitzung vom 13. d. noch zum Kapitel von Verträgen überhaupt, gehören, vollendet, und es folgen nun diejenigen, welche das

Fünfte Hauptstück

ausmachen, unter der Aufschrift:

Vom eigentlichen Tausche.[2])

Es sind die §§ 146, 147, 148, 149, 150, 166, 167, 168, 169 und 173.

§ 146.

Die jur. Fak. von Prag war der Meinung, damit der scheinbare Widerspruch des Wortes: „überlassen" mit dem Worte: „Uebergabe" vermieden werde, zu sagen: „sich gegenseitig versprechen, und dieses Versprechen annehmen." Die Ursache dieser Abänderung sei schon bei § 158, II. Th. angeführt worden.

Die jur. Fak. von Wien war der Meinung, es sollte in der ersten Zeile heißen: „im engsten Verstande." Nebstdem wäre dieser Paragraph nach Analogie des § 129 zu formen. Denn nicht nur der Begriff, sondern auch das Wort: „tauschen," zeige schon an, daß die wirkliche Uebergabe nicht bloß zur Erfüllung, sondern zur Errichtung des Vertrages erforderlich sei.

Ref. war der Meinung, daß das Wort: „überlassen," füglich wegbleiben könne. Die Römer hätten zwar zur Wesenheit des Tausches die Uebergabe gefordert; allein sie gehöre ebenso wenig, als bei einem Kaufe zum wesentlichen Begriffe. Er würde textiren:

„Tauschen, in der eigentlichen Bedeutung heißt, eine Sache gegen eine andere Sache versprechen. Der Tausch gehört zu den Erwerbungstiteln. Die wirkliche Uebergabe ist nicht zur Errichtung, sondern nur zur Erfüllung des Tauschvertrages und zur Erwerbung des Eigenthums nothwendig.

Randbemerkung: Nach der Schlußfassung bei § 169 heißt es: „dinglichen Rechtes."

Mit dieser Textirung war man zum größten Theile einverstanden; um aber die Erinnerungen der L. K. vollkommen zu benützen, beschloß man, den Eingang auf folgende Art zu textiren:

---

[1]) Wird in den E. nicht aufgenommen.

[2]) II. Theil, 2. Abth., 7. Hptst. E.: „Vom Tausche."

Tauschen, in der eigentlichen Bedeutung, heißt, eine Sache gegenseitig verhandeln.

Das Wort: „verhandeln," begreife das Versprechen auf der einen, und die Annahme auf der anderen Seite in sich.[1])

§ 148.[2])

Dieser Paragraph sollte zufolge Bemerkung der jur. Fak. von Freyburg unmittelbar nach § 150 stehen.

Die jur. Fak. von Prag hielt, da man selbst Münzen gegen Münzen von gleichem Werthe vertauschen kann, nach den Worten: „gegen andere Münzsorten," den Zusatz: „zum Beispiel," nicht überflüssig.

Ref. wollte den Sinn dieses Paragraphen deutlicher so ausdrücken:

„Auch das Geld ist ein Gegenstand des Tausches, in so fern dabei bloß auf den innern Werth des Metalls, oder auf die Seltenheit Bedacht genommen, oder gewisse Münzsorten gegen andere verwechselt werden."

Die übrigen Stimmen erkannten zwar, daß die Grundsätze, welche diese Textirung enthält, ganz mit denjenigen, die in dem Entwurfe aufgestellt sind, übereinstimmen; da ihnen aber die Aussage des Entwurfes mehr geeignet schien, alle Zweifel über diese Rechtsfrage zu heben, so beschlossen sie, dieselbe unverändert beizubehalten.[3])

Man erhob zwar die Frage, ob nicht etwa eine Berufung auf die politischen und Finanzverordnungen nöthig sein würde, fand aber dieselbe, nachdem diese Verordnungen bei Aenderungen der Zeitumstände immer hinlänglich bekannt gemacht, oder durch Erneuerung in das Gedächtniß zurückgerufen würden, überflüssig.

§ 149.

Die hiesige jur. Fak. glaubt, es soll in der zweiten Zeile heißen: „die zu vertauschenden Sachen."

Ref. war der Meinung, daß hier drei Zusätze aus § 187, indem sie sich nicht auf den bloßen Kauf einschränken, herauf zu nehmen wären; nämlich nach den Worten: „und am gehörigen Orte," wäre beizusetzen: „besitzfrei zu übergeben, der Verabredung gemäß zu übernehmen, und sich Gewähr zu leisten. Entsteht über das Zugehör ein Zweifel, so wird er durch Ausspruch der Kunstverständigen gehoben." Ferners bemerkte er, der Endesatz des Paragraphen stehe in Rücksicht der Früchte mit § 482 in einem wenigstens scheinbaren Widerspruch, der aber dadurch gehoben werden könnte, daß man sagt: „Die zu übergebenden Sachen müssen" u. s. w.

Die übrigen Stimmen waren nur unter folgenden Abweichungen mit dem Ref. verstanden:

1. würden sie anstatt: „besitzfrei zu übergeben" sagen: „zum freien Besitze zu übergeben."

2. wollten sie nach dem Antrage des Vizepräs. die Vorschrift, daß die Zweifel über das Zugehör durch Ausspruch der Kunstverständigen gehoben werden sollen, weglassen, weil sie gleich andern Streitigkeiten zu betrachten wären, bei welchen auch andere Beweismittel, z. B. Urkunden, zur Entscheidung dienen können.

Es lautet daher dieser Paragraph:

Tauschende sind vermöge des Vertrags verpflichtet, die vertauschten Sachen mit ihren Bestandtheilen und mit allem Zugehör zu rechter Zeit, und am gehörigen Orte zum freien Besitze zu übergeben, der Verabredung gemäß zu übernehmen und sich Gewähr zu leisten. Die zu übergebenden Sachen müssen, wenn nichts anders bedungen worden ist, in eben dem Zustande übergeben werden, in welchem sie sich bei Schließung des Vertrages wirklich befunden haben.[4])

---

[1]) § 170 E.: „Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird. Die wirkliche . . ." § 1033 R. E.

[2]) § 147 ist bereits oben, S. 72 dieses Bandes, besprochen.

[3]) § 171 E. läßt die Worte: „im engsten Verstande," weg. § 1034 R. E.

[4]) § 172 E. Rev.

§ 150.

Da sich kein Fall denken läßt, wo sich die Sachen nicht zu gleicher Zeit übergeben lassen, und es zweifelhaft ist, welcher Theil zuerst übergeben soll; da ferners die gerichtliche Depositirung überflüssig, kostspielig und nicht ausführbar sei; da weiters kein Depositorium zu finden sein würde, wo alle zu vertauschenden Sachen aufbewahrt werden könnten; da endlich die gerichtliche Hinterlegung nur auf bewegliche Sachen paßt, so wäre nach Erinnerung der jur. Fak. von Wien dieser Paragraph wegzulassen.

Ref. erinnerte, der erste Fall des Entwurfes trete besonders bei Sachen, die erst zu erwarten stehen oder abwesend sind, ein; er würde aber deutlicher, wenn man nach dem Worte: „zweifelhaft," setzte: „ob der andere Theil auch Wort halten werde, oder welcher zuerst übergeben soll" u. s. w.

Die übrigen Schwierigkeiten fielen durch die Bemerkung weg, daß ein solches mit Kosten verbundenes Mißtrauen nur selten vorkomme.

Die andern Stimmen zogen in Betrachtung, daß die Vorsicht dieses Paragraphen schon eine entstandene Zwistigkeit voraussetze, und daher in die Gerichtsordnung gehöre, wo sich aber bei Ereignung der hier aufgezählten Fälle nicht bloß mit der gerichtlichen Hinterlegung zu begnügen, sondern alle übrigen Sicherstellungsmitteln handzuhaben wären. Hier aber sei der Paragraph wegzulassen.

§§ 166, 167, 168.

Bei § 166 erinnerte die jur. Fak. von Wien, daß es hier heiße: „geht die vertauschte Sache ganz zu Grunde", wogegen es in dem § 191 heißt: „ganz oder über die Hälfte." Da sie sich von dieser Verschiedenheit zwischen Kauf und Tausch keinen befriedigenden Grund anzugeben wußte, so schlug sie folgende Textirung vor:

„Geht eine zu vertauschende Sache noch vor derselben Uebergabe zufälliger Weise ganz zu Grunde, oder wird sie verschlimmert, so trägt der Besitzer den Schaden allein; hat er im ersten Falle dafür etwas empfangen, so ist er verbunden" u. s. w.

Bei § 167 wurde keine Erinnerung gemacht.

Bei § 168 erklärte die hiesige jur. Fak., daß sie keinen Grund einsehe, warum zwar der gänzliche Untergang, aber nicht die Verschlimmerung der Sache dem Besitzer schaden soll. Der Zufall treffe immer den Eigenthümer. Dieser Bemerkung zufolge wäre auch im § 166 die Einschaltung gemacht worden: „oder sie (die Sache) wird verschlimmert." Die erste Periode dieses Absatzes sollte daher ganz wegbleiben und der Paragraph so lauten:

„Wer Sachen in Pausch und Bogen behandelt hat, trägt den zufälligen Untergang einzelner Stücke, muß aber doch wenigstens die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von ihm am Werthe erhalten."

Ref. trug folgende ausführliche Bearbeitung vor: Es trete hier die Frage ein, wer vor der Uebergabe die Gefahr trage, der Besitzer oder der Uebernehmer? Eine Frage, die auch beim Kaufvertrage wiederkehret.

Beim Tausche scheine es im Grunde beinahe gleichgiltig zu sein, was man hierüber entscheide, denn beide sind Besitzer und Uebernehmer; beiden gilt gleiches Recht; und mißfällt ihnen die gesetzliche Vorschrift, so können sie durch Vertrag eine andere festsetzen. Vorzüglich kommt es darauf an, daß man einerseits so viel möglich den allgemeinen Rechtsprinzipien getreu bleibe, anderer Seits aber doch eine solche Vorschrift gebe, die in der Ausführung nicht zu großen Schwierigkeiten unterliegt.

Das Rechtsprinzip sage, daß der Eigenthümer den zufälligen Schaden tragen soll. Wollte man diesem Prinzip genau nachkommen, so müßte hier allen zufälligen Schaden der Besitzer tragen, weil er bis zur Uebergabe Eigenthümer verbleibt. Allein, wenn man dieses auf alle Verschlimmerungen ausdehnte, welche das eine oder das andere Tauschstück vor der oft durch längere Zeit gehemmten Uebergabe zufälligerweise leidet, so würde es zu häufigen Berechnungen und Schätzungen Anlaß geben; beinahe jedes Tauschgut müßte, um die Zwischen-Verschlimmerungen zu erheben, erst zur Zeit

des Kontraktes, und dann wieder zur Zeit der Uebergabe geschätzt werden. Darum vermuthlich bürde der Entwurf dem Besitzer den Schaden nur dann auf, wenn die Sache vor der Uebergabe ganz zu Grunde gegangen, nicht auch, wenn sie nur, obschon auch noch so beträchtlich, verschlimmert worden ist. Das preuß. Gesetz nehme eben diese Regeln an. Das französische lasse, sowie das römische Recht, alle Gefahr den Käufer, somit auch den Eintauscher tragen.

Bei dem Kaufvertrage hingegen stellen §§ 191 und 196 Entw. eine andere Regel auf, nämlich, daß der Besitzer auch den Schaden tragen müsse, wenn die Sache über die Hälfte zu Grunde geht.

Die Aehnlichkeit des Tausch- und Kaufvertrages scheine dem Ref. bei beiden die nämliche Regel zu fordern; und er würde der letzteren, welche beim Kaufe aufgestellt wird, den Vorzug geben. Denn:

1. würde dadurch dem Grundsatze, der Eigenthümer soll den zufälligen Schaden tragen, eine so weite Ausdehnung gegeben, als sich hier thun läßt, indem sich zwar nicht alle unbeträchtliche, wohl aber so beträchtliche Verschlimmerungen leicht erheben lassen.

2. stimme diese Regel auch mit derjenigen überein, welche in Rücksicht der Verkürzung über die Hälfte aufgestellt worden ist.

3. nöthige sie den Besitzer, die Sache wenigstens vor beträchtlichen zufälligen Verschlimmerungen sicher zu stellen. Endlich

4. würde sich in vielen Fällen schwer bestimmen lassen, ob die Sache nach dem Sinne des Gesetzes ganz zu Grunde gegangen sei, z. B. wenn von dem abgebrannten Hause noch mehrere Mauern stehen, die sammt dem Grunde noch übergeben werden können u. d. g.

Außer dieser Abänderung wolle Ref. auch die drei Paragraphe auf folgende andere Art reihen:

§ —. Geht eine bereits vertauschte Sache noch vor derselben Uebergabe zufälligerweise ganz oder über die Hälfte am Werthe zu Grunde, so trägt der Besitzer als Eigenthümer den Schaden allein. Hat er etwas dafür empfangen, so ist er verbunden, es zurückzugeben, und ist die Zurückgabe nicht möglich, auf eine andere Art die Vergütung zu leisten.

§ —. Alle andern zufälligen Verschlimmerungen gehen auf die Rechnung des Uebernehmers; daher trägt auch derjenige, welcher Sachen in Pausch und Bogen behandelt hat, den zufälligen Untergang einzelner Stücke, wenn anders hierdurch das Ganze nicht über die Hälfte am Werthe vermindert worden ist.

§ —. Ist die Sache vor der Uebergabe durch des Besitzers Verschulden zu Grunde gerichtet, oder beschädigt worden, so muß er den entstandenen Schaden ersetzen.

Bei diesem letztern Paragraphe erklärte Ref., er lasse die Stelle vom „entgangenen Nutzen," weg; denn ob der Besitzer auch diesen ersetzen müsse, sei nach § 428 zu entscheiden.

Die Grundsätze, welche hier aufgestellt werden, fanden auch die übrigen Stimmen vollkommen mit den übrigen homogenen Gegenständen übereinstimmend. Bei dem gänzlichen Untergange der vertauschten Sache könne ohnehin bei dem Abgange des Objektes an der Annullirung des Kontraktes kein Zweifel mehr sein; allein auch eine gleiche Vorschrift für den Untergang der Sache über die Hälfte am Werthe stimme mit den Vorschriften beim Kaufvertrage bei rescissione ob laesionem ultra dimidium und mit der Natur des Geschäftes überein.

v. Aichen bemerkte einzig, daß die Frage: wie in dem Falle des zufälligen gänzlichen Unterganges der Sache der Kontrakt zu erfüllen ist, nicht beantwortet zu sein scheine. Es fließe zwar aus der Textirung des Ref., daß der Kontrakt von selbst aufhört, weil das Objekt ohne Schuld eines Theils nicht mehr vorhanden ist, allein

6*

er glaube sich nicht mit einer Folgerung begnügen zu können, sondern auf eine klare Aussage auch über diesen Punkt anzutragen.

Endlich kam man noch einstimmig überein, in dem § 168 anstatt: „beschädigen," zu sagen: verschlimmern, weil der Besitzer nur für den merklicheren Grad der Beschädigung, was das Wort: „verschlimmern" andeutet, verantwortlich werden soll.[1])

Nach Vollendung der Berathschlagung führte Ref. an, daß der Schade auch dann durch Verschulden entstehe, wenn Jemand die Uebergabe verzögert, und die Sache zunächst durch einen Zufall beschädiget wird, der sie ohne der Verzögerung nicht getroffen haben würde, indem z. B. das Pferd durch den Donner, oder durch Feuer eben in dem Stalle des Besitzers beschädiget wird.

Der Entwurf gebe bei dem Kaufe eine Vorschrift, sie gehöre aber auch schon zum Tausche, oder vielmehr zu den entgeltlichen Verträgen überhaupt, und wäre so auszudrücken:

§ —. Hat ein Theil die Erfüllung des Vertrages durch sein Verschulden verzögert, so ersetzt er dem andern Theile die entgangenen Nutzungen, nebst dem sonst daraus entstandenen Schaden.

Womit man allgemein verstanden war.[2])

Endlich erinnerte Ref., daß mit der Frage, wer vor der Uebergabe den Schaden trage, auch die Frage in Verbindung stehe, wem die Nutzungen gebühren?

Bei dem Kaufe setze der Entwurf im § 191 beide Entscheidungen in Verbindung. In Rücksicht des Tausches entscheide er die letztere Frage erst im § 482. Dieser Paragraph würde aber hier eine schicklichere Stelle einnehmen; und Ref. glaube ihn so zu textiren:

„Vor der Uebergabe gebühren auch jedem Theile die Nutzungen seiner Sache. Hat aber ein Theil die vertauschte Sache sammt den Nutzungen übergeben, so wird vermuthet, daß der andere ein Gleiches zu thun eingewilliget habe."

Ueber diese Vorschrift äußerten sich die übrigen Beisitzer auf folgende Art:

Nur v. Lyro war mit dem Ref. verstanden.

v. Aichen, v. Pitreich und v. Orlandini traten aber dem Vizepräs. bei, welcher der Meinung war, daß man hier vor allem den Unterschied machen müsse, ob eine bestimmte Zeit der Uebergabe festgesetzt worden ist, oder nicht.

Im ersten Falle enthalte das Uebereinkommen der Partheien die Regel, daß die Sache zu jener Zeit in dem Zustande übergeben werden soll, in welchem sie sich damals befindet; denn die Partheien nehmen keine Rücksicht, welche Veränderungen von der Zeit des Vertrages bis zur Zeit der Uebergabe an der Sache vorgefallen sind. Der Acker, der im Mai als der Zeit des geschlossenen Tauschvertrages besäet ist, im Juli Früchte trägt, im November aber vermöge beiderseitigem Uebereinkommen übergeben wird, ist ohne den gezogenen Nutzungen zu übergeben, weil die Bestimmung der Uebergabe im November, zu welcher Zeit der Acker wohlwissend keine Früchte trägt, die bestimmte Meinung des Uebernehmers enthält, bloß das Grundstück zu fordern.

Anders verhalte es sich, wenn keine Zeit der Uebergabe bestimmt wurde; nun müsse man von dem Zeitpunkte des geschlossenen Vertrages den übernehmenden Theil als den Eigenthümer betrachten, welcher die Sache zu übernehmen bereit, aber daran durch Zufälle verhindert war; dem Eigenthümer stehet aber nach den allgemeinen Grundsätzen auch das Recht auf die Früchte seines Eigenthumes zu, und man müsse also auch in dem gegenwärtigen Falle die Nutzungen, welche in der Zwischenzeit von der bedungenen bis zur wirklichen Uebergabe abfallen, dem Uebernehmer zusprechen.

Der Paragraph hätte also so zu lauten:

§ —. Dem Uebernehmer gebühren auch die Nutzungen von der Zeit der bedungenen Uebergabe, obgleich die Sache noch nicht wirklich übergeben worden ist.[3])

---

[1]) §§ 173—175 E. § 1036—1038 R. E. Sup.
[2]) § 176 E. Rev.
[3]) § 177 E. Rev.

(91.) Sitzung am 27. Mai 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofräthe: Freiherr v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§ 169.

Ref. bemerkte, daß derselbe durch den § 166, II. Th., wo das nämliche im Allgemeinen gesagt wird, überflüssig würde, und daß dessen Inhalt sonst noch bei mehreren anderen Verträgen wiederhohlet werden müßte.

Daß dieser Paragraph hier überflüssig sei, damit waren auch alle übrigen Stimmen verstanden; nur beschlossen sie nach dem Antrage v. Pitreich's, die Vorschrift, daß der Eintauscher vor der Uebernahme kein dingliches Recht auf die eingetauschte Sache hat, in § 146 deutlicher dadurch auszudrücken, daß man dort zu Ende anstatt: „und zur Erwerbung des Eigenthumes," sagen soll: und zur Erwerbung des dinglichen Rechtes.[1])

§§ 170 und 172.

Diese Paragraphe, welche wie Ref. bemerkte, wohl schwerlich Jemand bei dem Tauschvertrage suchen würde, wurden hier auch nicht der Beurtheilung unterzogen, sondern werden nach Antrag des Ref. unten nach dem Dingungsvertrage unter einer allgemeinen Aufschrift abgehandelt werden.[2])

§ 171.

Nach Bemerkung der jur. Fak. zu Innsbruck sollten die Worte: „nach Vorschrift der Gerichtsordnung," als überflüssig weggelassen werden.

Als Ref. erinnerte, daß über diesen Fall in dem Hptst. von Verträgen nach der neuen Textirung eine andere allgemeine Regel aufgestellt worden, welche auch hier anzuwenden sei; so wurde nach seinem Vorschlage beschlossen, den Paragraph wegzulassen.

§ 173.

Die jur. Fak. von Wien war der Meinung, in der 4. Zeile vor dem Worte: „Erfüllung," das Beiwort: „gänzlich," einzuschieben.

Ref. wollte diesen Paragraph auf folgende Art berichtigen:

Nach gänzlicher Erfüllung des Vertrages können die tauschenden Partheien auch mit beiderseitiger Einwilligung nicht mehr davon abgehen, sondern sie müssen einen neuen Vertrag schließen, der als ein zweites Geschäft angesehen wird.

Doch würde auch dieser Paragraph vielmehr im Hptst. von Verträgen überhaupt, dort, wo von den entgeltlichen gehandelt wird, einzureihen sein.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich sowohl mit der neuen Textirung des Paragraphen, als auch mit der Reihung desselben.[3])

Sechstes Hauptstück.

Vom Kaufvertrage.

Dieses Hauptstück, welches Ref. auf die hier genannte Art überschreiben will, enthält nach seiner vorgestellten Uebersicht folgende Haupttheile:

a) Begriff des Kaufvertrages (§§ 174—176);
b) Erörterung der wesentlichen Erfordernisse desselben (§§ 177—186);
c) Rechte und Verbindlichkeiten der Kontrahenten (§§ 187—196);
d) Nebenverträge bei einem Kaufvertrage (§§ 197—218).

---

[1]) Vgl. die Textirung des § 146 auf S. 80 dieses Bandes.
[2]) Vgl. Prot. vom 8. Juli 1805 nach § 278.
[3]) § 48 E.: „. . können die Partheyen . ." § 915 R. E.

§§ 174, 175, 177.

Ref. bemerkte bei diesen drei Paragraphen, deren Inhalt er in einem aufzunehmen gedachte, daß der Inhalt des § 174 bloß doktrinell, und die Erklärung von den allgemein bekannten Wörtern: „Käufer" und „Verkäufer" im § 175 überflüssig sei.

Das Wort: „Waare" zur allgemeinen Bezeichnung des Kaufgegenstandes wollte er nicht wählen, weil man unter diesem Worte nur bewegliche Sachen zu verstehen pflege. Man würde dafür mit den Worten: „Sache," und „Kaufgegenstand," abwechseln können. Der Kontrakt könnte, wie schon beim Eingange dieses Hptst. erinnert wurde, in der Aufschrift kurz durch das bloße Wort: Kaufvertrag ausgedrückt, die Definition desselben in § 177 aufgenommen, und ausgesaget werden:

Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes veräußert. Er gehört, wie der Tausch, zu den Titeln, ein Eigenthum zu erwerben. Die Erwerbung selbst kömmt nur durch die Uebergabe des Kaufgegenstandes zu Stande. Bis zur Uebergabe behält der Verkäufer das Eigenthumsrecht.

Da man sich ganz mit dem Ref. vereinigte, so wurde die hieraus folgende Textirung des § 177 aufgenommen,[1]) und die §§ 174 und 175 weggelassen.

§ 176.

Mehrere Komm. schlugen für das Ende dieses Paragraphen verschiedene Beisätze vor:

Das oberöst. A. G. war der Meinung, zu sagen: „Beträgt der Werth am Gelde und der Sache gleich viel, so wird das Geschäft für einen Kaufvertrag gehalten."

Das ostgaliz. A. G. und die jur. Fak. von Prag hingegen wollten sagen: „Im Zweifel ist immer die Vermuthung für den Kauf."

Ref. schlug folgende Textirung vor:

Wird eine Sache theils gegen Geld, theils gegen eine andere Sache veräußert, so wird der Vertrag, je nachdem der Werth am Gelde mehr oder weniger, als der gemeine Werth der aufgegebenen Sache beträgt, zum Kaufe oder Tausche und bei gleichem (s. Schlußfassung) Werthe zum Kaufe gerechnet.

Dieser Paragraph komme aber nach § 178 zu stehen.

Nur über den letzten Satz dieser Textirung hatte man einiges Bedenken. Man begriff wohl die Wahrheit der von dem Ref. vorgeschlagenen Vorschrift, wenn der Werth der Dinge, welche gegen einander gegeben werden sollen, bestimmt ist, weil sich erheben läßt, ob der Werth am Gelde mehr oder weniger, als der gemeine Werth der aufgegebenen Sache beträgt. Gesetzt, die Kontrahenten sagen: ich gebe Dir mein Pferd, welches 500 fl. werth ist, gegen 300 fl. und deinen brillantenen Ring; so würde sich dieser Vertrag ganz leicht für einen Kauf erklären lassen, weil die für den gemeinen Werth der gegebenen Sache gegebenen 300 fl. mehr, als der Ring, welcher zur Ausfüllung des Kaufschillinges auf 200 fl. angeschlagen werden kann, ausmachen. Im entgegengesetzten Falle des nämlichen Beispieles würde der Vertrag ein Tausch sein.

Nun folge aber aus dieser Auseinandersetzung, daß die am Ende des vorhergehenden Paragraphen aufgestellte Vorschrift nur dann wirkend sein könne, wenn der Werth der Sache, welche nebst dem Gelde gegeben wird, bestimmt ist; es müßte also dort vor dem Worte: „Werthe," noch die Regel eingeschaltet werden: und bei gleichem bestimmten, oder zu bestimmenden gleichen Werthe u. s. w. [2])

§ 178.

Hier fand die jur. Fak. von Wien das Wort: „verstellet," für nicht allgemein verständlich, und hielt die Worte: „Scheinpreis," oder „erdichtet," für besser.

---

[1]) § 178 E. 1040 R. E.

[2]) § 180 E.: . . „und bei gleichem bestimmten oder zu bestimmenden Werthe der Sache . . " § 1042 R. E.: „. . und bei gleichem Werthe der Sache . ."

Da aber dem Ref. sowohl, als den übrigen Stimmen diese Erinnerung gleichgiltig schien, so ward der Text beibehalten.[1])

Randbemerkung: Nur bleiben in Folge der Schlußfassung bei § 181 die Worte: „und darf weder verstellt" weg.

§ 179.

Da man nicht sagen kann, daß jemand einwilliget, wo er widerspricht; dagegen die Staatsverwaltung berechtiget ist, auch gegen seine Einwilligung vorzugehen, so soll es nach dem Vorschlage der jur. Fak. von Wien, von der fünften Zeile angefangen, heißen: „so ersetzen die Gesetze die Einwilligung des Eigenthümers, wenn sie auch versaget werden sollte, denen jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft unterworfen ist."

Allein dieser, eine bloße Belehrung enthaltende Paragraph wurde nach Meinung des Ref. und mit einhelliger Beistimmung weggelassen.

§ 180.

Der Paragraph wurde, da Ref. bemerkte, daß er durch die §§ 22 und 178 überflüssig sei, ebenfalls weggelassen.

§ 181.

Die jur. Fak. von Prag wollte hier am Schlusse hinzufügen: „außer wenn erwiesen würde, daß keine Schenkung unterwalte." Die Ursache dieses Zusatzes läge in der Regel: plus valet, quod geritur, quam quod simulate concipitur.

Ref. erklärte, daß, da die Verstellung nicht bloß beim Kaufe, sondern auch bei anderen Verträgen oder Geschäften unterlaufen kann, er vielmehr dem Kap. von Verträgen überhaupt, folgenden Paragraph einschalten möchte:

§ —. Wird ein Geschäft von gewisser Art nur zum Schein verabredet, so ist es nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilet werden muß.

Hierdurch würde dieser Paragraph sammt den im § 178 vorkommenden Worten: „und darf weder verstellt," entbehrlich.

Man war auch hier vollkommen mit dem Ref. verstanden; es wurde seine Textirung dieses in dem Kap. von Verträgen einzureihenden Paragraphen aufgenommen,[2]) dagegen § 181 Entw., und im § 178 die Worte: „und darf weder verstellt," weggelassen.

§ 182.

Die jur. Fak. von Wien bemerkt, daß man anstatt: „vertragenden," sagen soll: „Vertrag schließenden."

Ref. fand dieß gleichgiltig; weiter unten brauche man sodann zu sagen: „ein Theil zurücktreten."

Man stimmte hierin auch demselben bei, fand aber nöthig, im Gesetze auszudrücken, daß die Festsetzung des Preises einer bestimmten dritten Person überlassen werden könne. Die Bestimmung einer Person im vorhinein würde vielen Streitigkeiten über die Wahl derselben, wenn das Geschäft schon eingeleitet ist, und der eine Theil sich vielleicht in seinen Erwartungen getänscht sieht, vorbeugen.

Es lautet daher dieser Paragraph:

Die vertragenden Theile können die Festsetzung des Preises auch einer dritten bestimmten Person überlassen. Bestimmt diese in dem bedungenen Zeitraume nichts, oder will im Falle, daß kein Zeitraum bedungen worden ist, ein Theil zurücktreten, so wird der Kaufvertrag als ungeschlossen angesehen.[3])

---

[1]) § 179 E. läßt außerdem die Worte: „und nach jenen des Tauschvertrages insbesondere," weg. § 1041 R. E.

[2]) § 44 E. Vgl. Prot. vom 13. Mai 1805 zu § 147. (S. 72 dieses Bandes.)

[3]) § 181 E.: „Die vertragmachenden Theile . . ." Rev.

Nun erklärte Ref. ferners, daß er folgende Vorschrift hier für nützlich halte: § —. „Wird die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, und sie kommen in ihrem Ausspruche nicht überein, so soll diejenige Summe, welche der Durchschnitt ihrer zusammengerechneten Bestimmungen darstellt, als Kaufpreis gelten."

Daß eine Vorschrift über den vorhergehenden Fall gegeben werden soll, darin waren alle Stimmen verstanden, allein sie wichen in der Vorschrift, welcher Betrag als Kaufpreis gelten soll, wenn die gewählten mehreren Personen sich nicht vereinigen können, ab. Auch der Durchschnitt könne noch immer viel zu hoch, viel zu drückend für einen der vertragenden Theile ausfallen, wenn eine der gewählten Personen aus Unverstand oder böser Absicht den Preis unmäßig ansetzt. Die Analogie mit der Beurtheilung bei Kunstverständigen, oder Schiedsrichtern u. s. w. beweise, daß, wenn sich die gewählten Personen, auf deren persönliche Eigenschaften die vertragschließenden Theile ihr Vertrauen setzten, in ihrem Ausspruche nicht vereinigen können, der Vertrag als nicht geschlossen angesehen sein soll, weil dort im Falle eines widersprechend ausgefallenen Urtheiles oder Befundes ein dritter Schiedsrichter, ein dritter Kunstverständiger gewählt werden muß, und eben dadurch der Ausspruch der vorigen als nicht bestehend betrachtet wird. Allein schon der Begriff des Kaufvertrages lehre die Richtigkeit des Geschäftes in dem gegenwärtig gesetzten Falle; es fehle ein wesentliches Erforderniß zum Kaufvertrag, nämlich ein bestimmter Preis; er müßte also entweder durch Stimmenmehrheit angegeben, oder das Geschäft als nicht geschlossen betrachtet werden. Daher wäre der Paragraph auf folgende Art zu textiren:

§ —. Wird die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen; fallen diese gleich aus, so wird der Vertrag als gar nicht geschlossen angesehen.[1])

§ 183.

Von dem Ref. wurden die Worte: „andere," in der ersten Zeile, und: „aber," in der dritten Zeile als überflüssig erklärt, und auch nach dem einstimmigen Beschlusse weggelassen.[2])

v. Sonnenfels bemerkte, daß es bei der Einkleidung nicht überflüssig sein dürfte, einen Eingang dieses Paragraphen dahin abzufassen, daß der Leser ohne Zwischenräume auf die Idee des Marktpreises, von welchem bis hieher noch gar keine Erwähnung geschah, geführet werde.

§ 184.

Da die Taxen nur zum Schutze des Käufers bestimmt sind, der Verkäufer seine Waare nach Belieben geringer geben könne, so glaubte die jur. Fak. von Innsbruck zu textiren: „so ist nur der höhere Preis gesetzwidrig."

Ref. wollte auf folgende Art berichtigen:

Wenn für Waaren eine Taxe besteht, so ist der höhere Preis gesetzwidrig, und der Käufer kann für jede [noch so geringe] Verletzung eine angemessene Schadloshaltung selbst bei der politischen Behörde fordern.[3])

Womit man allgemein verstanden war.

§§ 185, 186.

Da die allgemeinen Vorschriften wegen Verkürzung über die Hälfte schon oben vorgekommen seien, auch die Regel über die Verletzungen bei gerichtlichen Versteigerungen schon in dem Kap. von Verträgen eingeschaltet worden sei, würde Ref. diese zwei Paragraphe weglassen; worin man ihm allgemein beistimmte.

---

[1]) § 182 E. Rev.
[2]) § 183 E. 1045 R. E.
[3]) Die eingeklammerten Worte werden von Zeiller im Prot. hinzugefügt. § 184 E. Rev.

v. Sonnenfels, welcher bei Berathschlagung über die Rechtsfrage, ob die Verletzung über die Hälfte das Geschäft ungiltig mache? nicht zugegen war, glaubte zwar nicht durch seine von dem Beschlusse abgesonderte Meinung den Gegenstand nochmals in die Berathung zu ziehen, konnte aber die Bemerkung, daß die bejahende Entscheidung vieles wider sich habe, nicht unterdrücken; er stellte vor, daß eine Einen Gulden werthe Sache, wenn sie um zwei Gulden gekauft wurde, zurückgestellt werden kann, wogegen bei einem Kaufpreise von 300.000 fl., wenn auch die Sache nur 200.000 fl. werth ist, das Geschäft aufrecht erhalten wird, und daher die große Summe von 100.000 fl. verlohren ist. Diese Berechnung müsse ihn nothwendig bestimmen, bei Entscheidung dieser Rechtsfrage wenigstens auf die Größe der Summe Rücksicht zu nehmen und im Gesetze gewisse Abstufungen anzugeben.

Um aber die Sache nicht mehr in die Umfrage zu bringen, erboth er sich, eine schriftliche Ausarbeitung hierüber nachzutragen.

Ref. erklärte noch weiters, es dürfte die Entscheidung nicht überflüssig sein, daß diese Beschwerde auch dann noch Statt finde, wenn man in dem Ausspruche eines Dritten kompromittirt hat, obschon das preuß. Gesetz in diesem Falle selbe nicht zuläßt. Sie wäre im folgenden Paragraphe auszudrücken:

§ —. Außer diesem Falle (§ 184) kann der Kauf sowohl von dem Käufer, als Verkäufer, so wie beim Tausche, nur wegen Verkürzung über die Hälfte bestritten werden. Diese Beschwerde findet aber auch dann Statt, wenn der Ausspruch des Kaufpreises einem Dritten überlassen worden ist.

Hier theilten sich die Stimmen über die letzte Proposition des Paragraphen.

Frhr. v. Haan und v. Aichen waren der Meinung, daß, wenn der Ausspruch einem Dritten überlassen wurde, die Beschwerde wegen Verkürzung über die Hälfte nicht mehr Statt fände. Beide Theile hätten einmal sich der Bedingung unterworfen, alles gelten zu lassen, was immer diese dritte Person aussprechen würde; sie hätten alles Vertrauen auf sie gesetzt, und müßten nun, wie bei einem Compromiß, bei einer Transaction, bei welcher keine laesio vorhanden sein kann, mit ihrem Ausspruche zufrieden sein.

v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich und v. Orlandini traten dem Ref. bei, und bemerkten, daß man zwar durch jede Festsetzung einer der zwei in der Wahl stehenden Vorschriften eine Abweichung von denen bei der Materie vom Kompromiß, oder von der laesio ultra dimidium angenommenen Grundsätzen machen würde, daß aber der Antrag des Ref. immer den Vorzug verdiene. Fällt nämlich der Ausspruch der dritten Person wirklich dahin aus, daß eine solche Verletzung für einen der Kontrahenten entsteht, so entsteht der gegründete Verdacht, daß es der den Werth bestimmenden Person entweder an der Kenntniß oder an Redlichkeit fehle, unter welchen Voraussetzungen sie auch nur gewählt werden konnte, und das Gesetz darf und kann einen ähnlichen Fall nicht begünstigen.

Der Präs. vereinigte sich mit den letzteren Stimmen, um so mehr, als wenn die Bestimmung des Werthes, welche eigentlich eine Willensäußerung beider Kontrahenten ist, einem Dritten übertragen wird, dieß nur als der fortgesetzte Wille beider Theile zu betrachten ist. Die Bestimmung des Werthes, der Wille eines der Kontrahenten läßt die Aufhebung des Geschäftes wegen Verletzung über die Hälfte zu, folglich nach dieser Betrachtung auch der Wille des Dritten, welcher in sich den Willen der beiden Kontrahenten vereinigt; nach der Regel: durch einen Dritten kann ich nichts schlechteres wollen.

Nach dieser Schlußfassung wurde also der von dem Ref. entworfene Paragraph aufgenommen, aber in Folge einer Bemerkung v. Pitreich's nach dem § 182 eingereihet, indem dieser Paragraph über homogene Gegenstände aussage.[1])

---

[1]) Der Paragraph wird dennoch als § 185 E. eingereiht. § 1047 R. E.

§ 187.

Ref. bemerkte nur, daß die Anordnung schon bei § 149 eingeschaltet worden sei, und man hier nur zu sagen brauche:

Der Verkäufer ist schuldig, die Sache bis zur Zeit der Uebergabe sorgfältig zu verwahren. und sie dem Käufer nach eben den Vorschriften zu übergeben, welche oben bei dem Tausche (§ —) aufgestellt worden sind.

Hiemit war man einverstanden.[1])

§ 188.

Hier schlug das inneröst. App. G. folgenden Beisatz vor: „wenn es mit andern Gelde desselben bereits vermenget ist," indem sonst die Vindizirung statt hat.

Die jur. Fak. von Innspruck bemerkte, der Ausdruck: „redlicher Verkäufer," sei nicht richtig, denn der Sinn dieses Paragraphen sei auf den Verkäufer gerichtet, welcher nicht weiß, daß er fremdes Geld empfange; daher wäre zu sagen: „so macht es auf den Verkäufer als redlichen Geldempfänger" u. s. w.

Ref. war der Meinung, zur Deutlichkeit einen Beisatz zu machen und zu sagen:

Der Käufer hingegen ist verbunden, die Sache zur gehörigen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld nach dem gemeinen Curse baar abzuführen; widrigenfalls ist der Verkäufer ihm die Uebergabe der Sache zu verweigern berechtiget.

Der letzte Satz des Entwurfes würde durch den § 88 des II. Th. entbehrlich.

Man war einverstanden, nur fand man die Worte: „zur gehörigen Zeit," für die Rechtsunkundigen etwas unverständlich, und man beschloß, ihren wahren Inhalt dadurch auszudrücken, daß man sagt: sogleich oder zur bedungenen Zeit.[2])

§ 189.

Vor allem wird der Druckfehler gerügt, daß es heißt: „läßt der Käufer dem Verkäufer" u. s. w.

Dann soll es nach dem Antrage der hiesigen jur. Fak. in der vierten Zeile heißen: „so ist die Waare" u. s. w.

Ref. fand den Druckfehler zu verbessern; ferner anstatt: „Waare" — „Sache," und anstatt: „desselben" — „derselben" zu setzen für nothwendig.

Diese Verbesserungen wurden auch von den übrigen Stimmen angenommen, und der Paragraph textiret:

Läßt der Verkäufer dem Käufer die Sache, ohne das Kaufgeld zu erhalten, abfolgen, und sind Zahlungsfristen bestimmt worden, so ist die Sache auf Borg gegeben, und das Eigenthum derselben geht gleich auf den Käufer über.[3])

§ 190.

Ref. bemerkte zuerst, daß es anstatt: „weder seine Waare," heißen müsse: „weder die verkaufte Sache"; dann daß, wenn der Käufer inzwischen als ein Entlehner angesehen wird, er die Sache gebrauchen könne, und den Verkäufer dennoch die Gefahr treffe; was dem Ref. unbillig schien. Er würde vielmehr sagen: „für einen Verwahrer." Dadurch würde er auch zur früheren Zahlung bewogen.

Die übrigen Beisitzer fanden diese Bemerkungen für vollkommen wahr. Zugleich beschloß man, die Sprachberichtigung vorzunehmen, daß man anstatt: „borgen," „leihen" sagen müsse, weil der Empfänger borgt, der Geber leiht. Es lautet daher der Paragraph:

Ist keine Zahlungsfrist bestimmt worden, und fordert der Verkäufer innerhalb drei Tagen weder die verkaufte Sache, noch den Preis, so wird

---

[1]) § 186 C. 1048 R. C.
[2]) § 187 C. 1049 R. C.
[3]) § 188 C. Rev.

angenommen, daß das Kaufgeld stillschweigend geliehen worden sei. Während dieser drei Tage wird der Käufer für einen Verwahrer angesehen.[1])

§ 191.

Nach einem Vorschlage des inneröst. App. G. wäre hier die Bestimmung aufzunehmen: „War jedoch der Käufer der Sache zur bestimmten Zeit, oder wenn diese nicht bestimmt war, auf die vom Käufer geschehene Erinnerung zu übernehmen säumig, so schadet auch der Untergang der Sache, in so fern er ohne Verschulden des Verkäufers geschah, nur ihm."

Ref. erklärte, auf die Erinnerung sei schon beim Tauschvertrage Bedacht genommen worden. Ueberhaupt bedürfe es hier nur einer Beziehung auf die dort aufgestellte Vorschrift:

Die Nutzungen der erkauften Sache gebühren dem Käufer auch noch vor deren Uebergabe eben so, wie dem Uebernehmer bei dem Tauschvertrage. Es treffen ihn aber auch die zufälligen Verschlimmerungen der Sache, welche die Hälfte des Werthes nicht übersteigen.

Gegen diesen, als einen bei dem Tauschvertrage bereits entschiedenen Gegenstand wurde nichts erinnert.[2])

§ 192.

Um die Zweideutigkeit zu vermeiden, wenn etwa von einer Parthei ein gerichtliches Verboth bewirket wurde, so glaubten das inneröst. App. G., die jur. Fak. von Freyburg und das Tarnower Landr., nach den Worten: „die Uebergabe der Waare" zu setzen: „durch ein Gesetz verbothen."

Ref. war der Meinung, den ersten Satz dieses Paragraphen so zu textiren: „Der Käufer, welcher nicht eine einzelne, völlig bestimmte Sache, sondern eine Summe Geldes zu übergeben hat, kann sich aus einem Zufalle, der den Kaufpreis getroffen haben soll, nicht entschuldigen."

Der letzte Satz des § 192 würde durch § 22 ganz entbehrlich; wollte man ihn dennoch beibehalten, so müßte er vielmehr diesem letztern Paragraphe so einverleibt werden: „Wird die Veräußerung einer versprochenen Sache noch vor der Uebergabe durch das Gesetz verbothen, so ist es eben so viel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte."

Mit der Textirung des ersten Satzes war man vollkommen zufrieden; den zweiten Satz glaubte man zur größeren Deutlichkeit beizubehalten, wollte aber in der von dem Ref. entworfenen Aussage die Abänderung treffen, daß man sagen sollte: „Tritt gegen den Gegenstand des Vertrages ein gesetzliches Verboth ein, so ist" u. s. w. Daher:

Der Käufer, welcher nicht eine einzelne völlig bestimmte Sache, sondern eine Summe Geldes zu übergeben hat, kann sich mit einem Zufalle, der den Kaufpreis getroffen haben soll, nicht entschuldigen. Tritt gegen den Gegenstand des Vertrages ein gesetzliches Verboth ein, so ist es eben so viel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.[3])

§ 193.

Das inneröst. A. G. erinnerte, der Verkäufer müsse nicht nur die Nutzungen von der verkauften, etwa fruchtbringenden Sache erstatten, er müsse auch den allfälligen Nutzensentgang, welcher weiter reicht, als die Nutzungen oder Früchte, vergüten. Daher wäre zu sagen: „ . . so ersetzet der erstere nebst den Nutzungen den allfälligen

---

[1]) § 189 E. Rev.
[2]) § 190 E. Rev.
[3]) § 191 E. enthält den ersten Satz. Rev. Der zweite Satz ist der Schlußsatz von § 19 E. Vgl. die Anmkg. auf S. 16 dieses Bandes zu § 23, III. Th.

Schaden und Entgang des Nutzens; der letztere aber in jenem Falle nur die gesetzmäßigen Zinsen von dem Betrage des Kaufpreises."

Nachdem aber Ref. erklärte, daß diese Vorschrift schon oben beim Tauschvertrage gegeben worden sei, wurde der Paragraph hier weggelassen.

§ 194.

Die jur. Fak. von Freyburg trug an, am Ende beizusetzen: „Bei einem solchen Kaufvertrage hat die Klage wegen Verletzung über die Hälfte nicht Statt."

Ref. erinnerte, der Gegenstand dieses Paragraphen komme auch weiter unten im § 355 und zwar vollständiger vor; die Vorschriften ließen sich nicht wohl von einander trennen, er würde sich also hier nur darauf beziehen, und sagen:

Wenn Sachen, die noch zu erwarten stehen, in Pausch und Bogen gekauft werden, so sind die im Hauptstücke von gewagten Geschäften gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Womit man auch einhellig verstanden war.[1])

§ 195.

Hier soll in der 5. Zeile nach dem Vorschlage der jur. Fak. von Freyburg nach dem Worte: „verbunden," gesagt werden: „Wenn er jedoch schon den Kaufschilling oder einen Theil desselben erhalten hat, und das übrig gebliebene Stück nicht hergeben will, so muß er denselben zurückgeben." Dann sollte am Ende beigesetzt werden: „Ist aber auch nicht verpflichtet, sich dasselbe aufdringen zu lassen."

Die jur. Fak. von Wien warf die Frage auf, warum der Käufer in dem letzten Falle des Paragraphen nicht befugt sein soll, das übrig bleibende Stück in Anspruch zu nehmen, da er eben dieses, wenn auch noch mehrere Stücke vorhanden gewesen wären, hätte wählen können. Dieß wäre auch mehr der Analogie zwischen beiden Fällen angemessen.

Ref. glaubte in folgender Textirung sowohl auf die Erinnerungen, als auf die Billigkeit Bedacht genommen zu haben:

Wenn aus mehreren Kaufstücken von einer gewissen Art Eines überhaupt verkauft wird, so steht im Zweifel dem Käufer die Auswahl zu, und er ist in dem Falle, daß alle Stücke bis auf Eines zu Grunde gehen, nicht verbunden, das überbleibende Stück zu übernehmen. Aber auch der Verkäufer, welcher sich selbst die Auswahl vorbehalten hat, kann in dem gegebenen Falle von dem Verkaufe zurück treten.

Auch die übrigen Stimmführer fanden diese Textirung billiger und dem Geist der Gesetzgebung angemessener.[2])

§ 196.

Hier war die jur. Fak. von Freyburg der Meinung, in der 1. Zeile zu setzen: „Geht die Waare vor der Uebergabe durch Zufall zu Grunde" u. s. w.

Da alle diese Fälle schon durch allgemeinere oben gegebene Vorschriften entschieden sind, so wollte Ref. hier nur sagen:

In allen bei einem Kaufvertrage vorkommenden Fällen, welche in dem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden werden, sind die in den Hauptstücken von Verträgen überhaupt, und von dem Tauschvertrage insbesondere aufgestellten Vorschriften anzuwenden.

Man trat allgemein dem Antrage des Ref. bei.[3])

---

[1]) § 192 E. Rev.
[2]) § 193 E. Rev.
[3]) § 194 E. 1055 R. E.

§ 197.

Ref. bemerkte, daß die hier angeführten Rechtsgeschäfte nicht wohl als bloße Bedingungen, sondern, wie selbst ihre Benennung andeutet, theils als besondere Arten, theils als Nebenverträge des Kaufvertrages anzusehen seien. Daher wäre zu textiren:

Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages sind: Der Kauf auf Reugeld, der Vorbehalt des Rück- oder Wiederkaufes, und des Vorkaufes, der Verkauf auf die Probe, der Verkauf mit Vorbehalt eines bessern Käufers, und der Trödelverkauf.

Das Wort: „endlich," könnte füglich wegbleiben.

Der Verkauf auf die Probe sei nach der Ordnung, welche der Entwurf § 210 und 212 befolgt, dem Verkaufe mit Vorbehalt eines bessern Käufers vorzusetzen.

Diese Textirung wurde auch an Stelle des § 197 Entw. gesetzt.[1])

§ 198.

Ref. bemerkte, man sollte nach dem vorhergehenden Paragraphe glauben, daß hier sogleich der Reukauf folgen werde. Allein der Entwurf lasse noch zwei Paragraphe über das Angeld vorausgehen. Der gegenwärtige Paragraph würde aber durch § 44, besonders in der neueren Textirung, überflüssig.

Dieß erkannten auch die Stimmführer für richtig, und der Paragraph wurde weggelassen.

§ 199.

Bei diesem Paragraphe wurden von mehreren L. K. Erinnerungen gemacht:

1. sollte in der vorletzten Zeile nach Meinung der jur. Fak. von Freyburg anstatt: „und," das Wörtchen: „oder," gesetzt werden.

2. war die jur. Fak. von Prag der Meinung, es müsse Deutlichkeit halber heißen: „und es tritt einer der Kontrahenten ohne zureichenden Grund zurück."

3. schlug die hiesige jur. Fak., da dieser Paragraph den Gegensatz von dem vorigen enthält, folgende Textirung vor: „. . . und dergleichen, so stehet den Kontrahenten der Zurücktritt zwar frei, der zurücktretende Käufer aber verliert das etwa schon gegebene Angeld" u. s. w.

Ref. konnte sich mit diesem Paragraphe, wenigstens in so weit er ihn versteht, nicht vereinigen. Der Paragraph setze voraus, daß der Kauf noch nicht geschlossen worden, indem man sich das Kosten, Wägen u. s. w. noch ehe vorbehält. Es heißt also eben so viel, als: wenn mir das Getränk schmecken, das Maaß, Gewicht oder Erträgniß angemessen, und gefällig sein wird, so soll der Kauf vor sich gehen. Erkläre man sich nun verneinend, was von Jedermanns Willkühr abhängen muß, so sei aus Mangel der eingetretenen Bedingung kein Kauf geschlossen, und es könne weder von einem eigentlichen Rücktritt, noch von dem Verluste eines Angeldes, das vermöge § 44 nur als ein Zeichen des schon geschlossenen Vertrags, oder als eine Sicherheit der Vollziehung betrachtet werden muß, eine Rede sein. Ein anderer Fall sei, wenn mir der Andere ein Maaß, Gewicht, Erträgniß oder eine Qualität versichert, ich will nicht in Pausch und Bogen kaufen, und behalte mir daher die Prüfung vor. Dann würde sich zeigen, ob die Zusicherung richtig, oder unrichtig war. Im ersten Falle sei der Vertrag zu halten, und der andere nicht schuldig, sich mit dem Angelde zu begnügen; oder die Zusicherung ist unrichtig, so treten die Grundsätze der Gewährleistung ein. Da aber alles dieses schon aus den vorausgeschickten Regeln folgt, so stimme Ref., auch diesen Paragraph wegzulassen.

Welches auch nach einhelligen Stimmen beschlossen wurde.

---

[1]) § 195 E. a. E.: „und der Verkaufs-Auftrag." Die Namen der Kaufarten waren im Prot. ursprünglich genau nach dem Ur-E. angegeben, und sind dann von Zeiller abgeändert. Rev.

§ 200.

Ref. erklärte folgende Meinung: Es bedürfe beim Reukaufe keiner Bestimmung einer gewissen Zeit der gestatteten Reue. Der Zeitpunkt, wenigstens wenn nichts anders bestimmt wird, sei von der Schließung bis zur Erfüllung des Vertrages. Ferner trete die Frage ein: wie, wenn bei sukzessiven Leistungen oder Lieferungen wenigstens mit einem Theile der Erfüllung der Anfang gemacht worden ist?

Zu dem Ende wolle Ref. so textiren:

Wird bei Schließung eines Kaufgeschäftes verabredet, daß ein und der andere Theil gegen Entrichtung einer bestimmten Summe vor der Erfüllung vom Kaufe abzugehen befugt sein soll, so entsteht der Kauf auf Reugeld. In diesem Falle muß entweder der Kontrakt erfüllt, oder das Reugeld bezahlt werden. Wer den Kauf auch nur zum Theile erfüllt, oder die Erfüllung eines Theils der Leistung angenommen hat, kann selbst gegen Entrichtung des Reugeldes nicht mehr zurück treten.

Ref. bemerkte noch weiters, daß oft ein Angeld gegeben, und zugleich die Reue ohne Festsetzung eines Reugeldes bedungen würde, für welchen Fall Ref. folgenden Paragraph beisetzen wolle:

§ —. Wenn ein Angeld gegeben, und zugleich das Befugniß des Rücktrittes ohne Bestimmung eines besonderen Reugeldes bedungen wird, so ist zu vermuthen, daß das Angeld die Stelle des Reugeldes vertreten soll. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Angeld, oder der Empfänger stellt das doppelte zurück.

Ganz mit den Anträgen des Ref. im Einverständnisse.[1])

§ 201.

Die jur. Fak. von Freyburg erinnert, in der 3. Zeile nach dem Worte: „verhindert," soll noch gesetzt werden: „oder wegen Irrthum, Betrug, oder Verletzung über die Hälfte aufgehoben" u. s. w.

Die hiesige jur. Fak. warf die Frage auf, ob, wenn der Verkäufer und Käufer sich zu einem ansehnlichen Reugelde verbunden haben, und durch Verschulden des Verkäufers die Erfüllung des Vertrages nicht mehr geschehen kann, der Käufer in diesem Falle nicht berechtiget sein soll, das Reugeld zu fordern, da doch das Reugeld als eine vorläufige Bestimmung der Entschädigung angesehen werden kann.

Ref. hielt den ersten Beisatz für überflüssig, weil in dem erinnerten Falle schon die Schließung des Vertrages ungiltig ist. Zur Auflösung der zweiten Erinnerung dürfte folgende Textirung deutlicher sein:

Wer nicht durch bloßen Zufall, sondern durch sein Verschulden an der Erfüllung des Vertrags verhindert wird, entrichtet das Reugeld.[2])

Womit man einstimmig verstanden war.

(92.) Sitzung am 10. Juni 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§ 202.

Das ostgaliz. A. G. erklärte hier, daß die Materie vom Wiederkaufsrechte ganz wegbleiben sollte, denn 1. gehe durch sie die Gewißheit vom Eigenthume verlohren; 2. würde zum Nachtheile des allgemeinen Besten der Zustand jener Güter,

---

[1]) §§ 196–197 E. Rev.

[2]) § 198 E. a. E. „muß ebenfalls das Reugeld entrichten." Rev.

wo sich das Wiederkaufsrecht vorbehalten würde, nicht verbessert, nicht kultiviret, sondern vernachlässiget; 3. mache dieß die Landesverfassung Pohlens, und die Gemüthsbeschaffenheit der Einwohner rathsam.

Dem Ref. schienen die ersteren zwei Gründe nicht so wichtig, daß man ihrer wegen die Rechte der Eigenthümer beschränken soll. Der letzte Grund sei bei Abfassung des Provinzialrechtes zu bemerken. Allein der Eingang des Paragraphen würde richtiger lauten:

Das Recht, eine verkaufte Sache wieder einzulösen, heißt das Recht des Wiederkaufes; ist dieses Recht" u. s. w.

Diese Abänderung fanden auch die übrigen Beisitzer richtig; im übrigen wurde der Text beibehalten.[1])

§ 203.

Hier wurde nur von dem Ref. erinnert, daß anstatt: „wie einem jeden redlichen Besitzer," es in der vierten Zeile heißen soll: gleich einem redlichen Besitzer.

Welche Verbesserung auch einstimmig beschlossen wird.[2])

§ 204.

Hier schlug die jur. Fak. von Wien nur vor, anstatt: „es läßt sich gar," zu sagen: „es läßt sich sogar . . ."

Ref. würde keines von beiden, sondern das Wörtchen: „auch," hinsetzen.

Womit auch die übrigen Stimmen verstanden waren; es heißt daher in der fünften Zeile: es läßt sich auch auf einen Dritten übertragen.[3])

§ 205.

Die jur. Fak. von Prag war der Meinung, es müsse anstatt: „ist aber die Bedingung des Wiederkaufes verstellt," heißen: „ist aber die Bedingung des Wiederverkaufes verstellt."

Die jur. Fak. von Wien brachte folgende Berichtigungen des Textes in Vorschlag: In der zweiten Zeile solle anstatt: „ihm" gesetzt werden: „dem Verkäufer"; in der fünften Zeile anstatt: „verstellt" — „erdichtet", oder „auf den Schein gesetzt". Endlich in der neunten Zeile soll es heißen: „des Pfand- oder Borgvertrages," indem kurz vorher auch vom Pfande Meldung geschieht.

Ref. erklärte die Erinnerung der ersteren Komm. für ungegründet. Mit der Abänderung in der zweiten Zeile anstatt: „ihm," zu sagen: „dem Verkäufer," war er verstanden; äußerte sich aber über den weitern Inhalt dieses Paragraphen auf folgende Art: Wenn der Käufer, so wie der Wiederverkäufer bei dem Wiederkaufe, behandelt würde, so stünden ihm die im § 204 enthaltenen Rechte nicht zu. Ref. glaube also, man sollte sagen: „so sind auf ihn die für den Wiederkauf ertheilten Vorschriften anzuwenden."

Die weitere Periode würde durch den von dem Ref. bei § 181 gemachten Vorschlag überflüssig; allenfalls könnte man sagen: „so tritt die Vorschrift des § 181 ein."

Die Vorschläge fand man allen Bedenklichkeiten vorbeugend, besonders, wenn sich auf den § 181 bezogen wird; daher lautet dieser Paragraph:

Hat sich der Käufer das Recht ausbedungen, die Sache dem Verkäufer wieder zurück zu verkaufen, so sind auf ihn die für den Wiederkauf ertheilten Vorschriften anzuwenden. Ist aber die Bedingung des Wiederkaufes verstellt, und eigentlich, um ein Pfandrecht oder ein Borggeschäft zu bemänteln, gebraucht worden, so tritt die Vorschrift des § 181 ein.[4])

---

[1]) § 199 E. 1057 R. E.

[2]) § 200 E. 1058 R. E. Bei der Sup. wird anstatt: „Inhaber", „Käufer" gesetzt.

[3]) § 201 E. Rev.

[4]) In § 202 E. ist die Ziffer des Paragraphen am Schlusse nicht ausgefüllt. Rev.

§ 206.

Bei diesem Paragraph bemerkte die jur. Fak. von Freyburg, daß die Erklärung des Vorkaufsrechtes nicht vollständig sei, und lauten sollte: „Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, daß der Käufer, wenn er solche wieder verkaufen will, ihm gegen Entrichtung des nämlichen Kaufschillings, welchen ein Dritter geben will, die Einlösung anbiethen soll, der hat das Vorkaufsrecht."

Auch Ref. erinnerte, es scheine wohl aus dem ganzen Zusammenhange, daß hier unter Veräußerung nur der Verkauf verstanden werde; allein es würde doch nicht deutlich gesagt; im Allgemeinen verstehe man unter Veräußerung auch die unentgeltlichen, wie auch den Tausch und andere entgeltliche Ueberlassungen. Nach dem gemeinen und bisher üblichen Rechte habe man das Vorkaufsrecht, wie es auch das Wort erheischt, auf den Fall eines Verkaufes eingeschränkt. Das preuß. Recht setze nur hinzu, daß auch die Gabe an Zahlungsstatt, und die Veräußerung des Nutzungsrechtes gegen baares Entgeld einem Verkaufe hier gleich gelten soll. Anstatt: „veräußern," wolle Ref. also sagen: „verkaufen." Auf den weiteren vorgeschlagenen Beisatz: „gegen Entrichtung des u. s. w." würde er unten Bedacht nehmen.

Die Erinnerung des Ref. erkannten auch die übrigen Beisitzer als gegründet, es wird demnach in der dritten Zeile gesagt: wenn er solche wieder verkaufen will.[1])

§ 207.

Die Stände Tyrols schlugen am Ende dieses Paragraphen den Beisatz vor: „Ist es aber ein in öffentlichen Büchern eingetragenes, oder ein in der Eigenschaft des Vertrages enthaltenes Einstand- oder Vorkaufsrecht, als z. B. bei emphyteutischen Grundgütern, so bleibt dieses Einstandrecht, so lange der Kauf nicht angemeldet worden, immer offen." Denn ein dingliches Recht könne auf die Sache nicht anders, als nach Erfüllung dieser Verbindlichkeit an einen Dritten übergehen.

Die jur. Fak. von Prag schlug vor, nach dem Worte: „Berechtigten" beizusetzen: „der bloß ein persönliches Recht hat"; damit es nicht scheine, als ob das Recht der Einlösung auch im Falle der Eintragung in die Bücher durch Veräußerung der Sache verloren gehe.

Ref. erinnerte, man könne bei dem ersten Absatze fragen, ob die Eintragung auch ohne Einwilligung des Besitzers geschehen könne? Es scheine dieß aus dem Worte: „verwandelt". Jedoch wäre es sicherer zu sagen: „In Rücksicht auf unbewegliche Sachen aber kann es durch Eintragung in die öffentlichen Bücher auch ohne Einwilligung des andern Theils in ein dingliches verwandelt werden".

Den zweiten Satz dieses Paragraphen von den Worten: „hat der Besitzer," angefangen, wollte Ref., um den Zusammenhang mit dem nächsten Paragraph nicht zu unterbrechen, unten aufstellen.

Mit dem Antrage des Ref. in Hinsicht des letzten Satzes waren alle Stimmführer einverstanden, sie wichen aber sämmtlich in Hinsicht der Textirung des ersten Theils ab, und waren der Meinung, den Text des Entwurfes um so mehr beizubehalten, als nach der bisherigen Verfassung die Pränotirung, wenn sie justifizirt ist, gleiche Wirkung mit der wirklichen Eintragung in die öffentlichen Bücher hat. Es lautet daher der gegenwärtige Paragraph:

In der Regel wird das Vorkaufsrecht für ein bloß persönliches Recht gehalten und kann nur in Rücksicht auf unbewegliche Güter durch Eintragung in die öffentlichen Bücher in ein dingliches verwandelt werden.[2])

---

[1]) § 203 E. 1061 R. E.
[2]) § 204 E. 1062 R. E.

§ 208.

Ueber diesen Paragraph haben mehrere L. K. Erinnerungen eingesendet:

1. bemerkte die hiesige jur. Fak., daß die Regel: „das Vorkaufsrecht gehet auch nicht auf die Erben über," wohl Statt habe, wenn keine Zeit bestimmt ist; daß es aber auch zweifelhaft sei, ob das durch eine gewisse Zeit ausbedungene Vorkaufsrecht nicht auf die Erben übergehen sollte, wenn der Verkäufer vor Verlauf dieser bedungenen Zeit stirbt?

2. konnte sich dieselbe Komm. die andern Fälle, von welchen der gegenwärtige Paragraph Erwähnung macht, nicht vorstellen.

3. waren die Stände Tyrols der Meinung, in der ersten Zeile zu sagen: „Das persönliche Vorkaufsrecht," weil ein dingliches auf der Sache haftet, und die Sache nicht anders, als nach Erfüllung dieser Verbindlichkeit an einen Dritten übergehen kann. Sie bitten übrigens

4., das Einstandsrecht ex jure sanguinis zur Wohlfarth vieler Familien bestehen zu lassen; berufen sich auf die über die Landtagsbeschwerden am 4. März 1791 ergangene Resolution, vermöge welcher versprochen wurde, daß dieser Gegenstand bei der Gesetzgebungskommission in reife Ueberlegung werde genommen werden; und fragen sich endlich an, da in diesem Hauptstück von dem normalmäßigen Drittel, welches der Käufer besitzen muß, keine Meldung geschieht, ob es in Zukunft davon abzukommen habe, oder nicht?

5) würde das oberöst. A. G. in der vorletzten Zeile nach dem Worte: „über," beisetzen: „ohne ausdrückliche Verfügung der Partheien," damit man nicht glaube, das Gesetz enthalte ein Verboth.

Ueber diese Erinnerungen erklärte sich Ref., und zwar über die

1.: Es sei eine gesetzliche Vermuthung, daß man sich das Vorkaufsrecht nur für seine Person vorbehalten habe; übrigens würde den Partheien eine andere Verabredung freigelassen. Zur

2. führte er an, daß die Ausschließung anderer Fälle durch die Bestimmung im § 206, daß es beim Verkaufe Statt habe, überflüssig würde. Bei der

3. erklärte er, daß auch das (objectiv) dingliche Vorkaufsrecht doch als ein (subjectiv) persönliches vermuthet werden könnte. Die

4. Erinnerung verwies Ref. in das Provinzialrecht. Die

5. glaubte er durch folgende Textirung zu heben:

Auch kann das Vorkaufsrecht ohne ausdrückliche Verabredung oder Einwilligung des Besitzers weder einem Dritten abgetreten, noch auf die Erben des Berechtigten übertragen werden.

Da man die Richtigkeit der Erklärungen des Ref. einstimmig anerkannte, so wurde auch seine Textirung dieses Paragraphen aufgenommen.[1])

§ 209.

Ref. würde keine andere Abänderung treffen, als daß er in der zweiten Zeile des Entwurfes anstatt: „liegende Gründe" sagen würde: unbewegliche aber binnen 30 Tagen u. s. w.

Womit man vollkommen einverstanden war.[2])

Als die Berathschlagung vollendet war, erklärte Ref., daß ihm hier folgender Beisatz nothwendig scheine:

„Im Falle einer gerichtlichen Feilbietung der mit dem Vorkaufsrechte belasteten Sache muß der den öffentlichen Büchern einverleibte Berechtigte zur Feilbietung insbesondere vorgeladen werden."

---

[1]) § 205 E. 1063 R. E.
[2]) § 206 E. 1064 R. E.

Hierüber erklärten sich die übrigen Stimmen auf folgende Art:

Dieser Gegenstand zerfalle in zwei Fragen, nämlich: ob bei gerichtlichen Feilbietungen das Vorkaufsrecht Statt haben soll? und ob die den öffentlichen Büchern einverleibten Berechtigten zur Feilbietung insbesondere vorzuladen sind?

Was die erste Frage betrifft, so stimmten mit Ausnahme v. Ehrenberg's alle Beisitzer auf die verneinende Entscheidung, indem das Vorkaufsrecht theils schon wider die Natur, wider den Begriff einer Lizitation ist, wo nur der Meistbietende die verkaufte Sache erhalten soll, theils den Nutzen, der durch die Lizitation erreicht werden soll, verringere, indem sich niemand bestreben würde, durch Steigerung des Kaufpreises in der Hoffnung zur Erreichung eines Zweckes die Sache an sich zu bringen, da bekannt ist, daß jeder, welcher der Meistbietende geblieben ist, die Sache doch dem mit dem Vorkaufsrechte Versehenen überlassen muß, jedermann daher die unter dem öffentlichen Ansehen aufgestellte Bedingung, daß nur der, welcher den höchsten Preis anbietet, die Sache erhalten wird, zwecklos zu erfüllen Gefahr läuft. Da nun, wie erst gezeigt worden, auch das öffentliche Ansehen hier gewissermaßen mit dem Erfolge im Widerspruche steht, so wäre dem Vorkaufsrechte auch aus diesem Grunde bei öffentlichen Feilbietungen, sie sei vom Gerichte veranlaßt, oder, zwar freiwillig, doch unter den von demselben gegebenen Vorschriften vorgenommen worden, nicht Statt zu geben, sondern die allgemeinen Grundsätze der Feilbietungen auch hier aufrecht zu erhalten.

v. Ehrenberg war in diesem Punkte mit dem Ref. verstanden, weil sonst zu befürchten wäre, daß das Vorkaufsrecht nach Belieben vereitelt werden kann, indem man die unter dieser Beschränkung erhaltene Sache nur durch öffentliche Versteigerung hintangeben dürfte.

In Hinsicht der zweiten Frage wichen nur v. Sonnenfels und v. Aichen von der Meinung des Ref. ab, theils weil sie die Einberufung aller Gläubiger durch das Lizitationsedikt schon für hinlängliche Erinnerung des einzelnen Gläubigers hielten, da man sonst die Wirkung der Edikte in Abrede stellen müßte, theils weil der Gegenstand über die Vorladung der vorgemerkten Gläubiger in die Gerichtsordnung gehöre, und v. Aichen dort aus obigen Gründen und zur Vermeidung äußerst beschwerlicher Weitläufigkeiten in seiner Bearbeitung mit der allgemeinen Edikttal-Vorladung sich begnüge.

Die übrigen Stimmen erkannten aber die Vorschrift des Ref. mit denjenigen übereinstimmend, welche beim Verkaufe eines verschuldeten Gutes in Hinsicht der vorgemerkten Gläubiger Statt haben.

Nach dieser theilweisen Mehrheit der Stimmen lautet der Paragraph:

§ —. Das Vorkaufsrecht hat im Falle einer gerichtlichen Feilbietung der mit diesem Rechte belasteten Sache keine weitere Wirkung, als daß der den öffentlichen Büchern einverleibte Berechtigte zur Feilbietung insbesondere vorgeladen werden muß."[1])

(93.) Sitzung am 1. Juli 1805.

(Präs. St. M. Grf. v. Rottenhann; Vicepräs. O. L. R v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

Ehe man in der Reihe der Paragraphe des Entwurfes fortschritt, wurden von dem Ref. noch einige Paragraphe, die er hier aufzustellen für nothwendig hielt, der Beurtheilung vorgelegt:

§ —. Zur Einlösung muß der Berechtigte außer dem Falle einer andern Verabredung den vollständigen Preis, welcher von dem Dritten angebothen worden ist, entrichten. Kann er die außer dem eigentlichen

---

[1]) § 207 E. 1065 R. E.

Kaufpreise angebothenen Nebenbedingungen nicht erfüllen, und lassen sie sich auch durch einen Schätzungswerth nicht ausgleichen, so kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden.

Diese Vorschrift fanden auch die meisten Beisitzer den sowohl im allgemeinen, als auch insbesondere bei diesem Gegenstande aufgestellten Grundsätzen entsprechend; nur war v. Aichen der Meinung, daß es nichts als der allgemeinen Aussage bedürfe, der Berechtigte müsse, um sein Recht genießen zu können, auch alles, was ein Dritter anbiethet, zu leisten im Stande sein; dadurch würde die Vorsicht, ob sich diese Nebenbedingungen durch einen Schätzungswerth ausgleichen lassen, welches immer zu Zwischenstreitigkeiten und Weitläufigkeit Veranlassung sein würde, überflüssig.

v. Lyro glaubte, man müsse vorzüglich darauf bedacht sein, ob nicht zwischen dem Verkäufer und der dritten anbiethenden Person ein Einverständniß getroffen würde, dem Verkaufe gewisse, von persönlichen Fähigkeiten abhängende Bedingungen anzuhängen, um dadurch dem Berechtigten sein Vorkaufsrecht zu vereiteln; dieser Betrug wäre keineswegs zu gestatten, und die böse Absicht durch die Schätzung der Nebenbedingungen zu vereiteln.

Indeß wurde nach Stimmenmehrheit der von dem Ref. entworfene Text aufgenommen.[1])

Nun folgt ein weiterer Paragraph:

§ —. Das Vorkaufsrecht läßt sich auch auf andere Veräußerungsarten ohne eine besondere Verabredung nicht ausdehnen.

Wogegen nichts erinnert wurde.[2])

Es kömmt nun ein dritter Paragraph:

§ —. Hat der Besitzer dem Berechtigten die Einlösung nicht angebothen, so muß er ihm für allen Schaden haften. Im Falle eines dinglichen Vorkaufsrechtes kann die veräußerte Sache dem Dritten abgefordert werden, und dieser wird nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Besitzes behandelt.

Auch hier ward im wesentlichen nichts eingewendet, nur hielt v. Aichen die zweite Periode für überflüssig, da sie aus den allgemeinen Grundsätzen von selbst folge.[3])

§§ 210 und 211.

ad § 210. Das ostgaliz. A. G. schlug vor, diesen Paragraph wegzulassen, und bezog sich auf die bei Gelegenheit der Materie des Wiederkaufes angeführten Gründe.

ad § 211. Die jur. Fak. von Wien bemerkte, die Probezeit von 24 Stunden bei beweglichen Sachen sei zu kurz, und auf acht Tage zu verlängern.

Ref. war für's Erste der Meinung, diese Art von Vertrag beizubehalten, besonders da bei manchen Sachen das Proberecht eine nothwendige Vorsicht ist; er würde dann die Probezeit, wo nicht auf acht, doch wenigstens auf drei Tage verlängern. Uebrigens erachtete er, daß die im § 211 gesetzlich bestimmte Probezeit auch auf den Fall des vorigen § 210 zu ziehen sei. Dann fiele aber die Aussage: „von einem Bittleihen" weg, und die Paragraphe wären so zu textiren:

§.— Bei dem Kaufe auf die Probe geht das Kaufstück vor Bezahlung des Preises nicht in das Eigenthum des Käufers. Der Käufer wird während der Probezeit als ein Entlehner, nach Verlauf dieser Zeit aber das Kaufgeschäft für unbedingt abgeschlossen angesehen.

§.— Hat der Käufer für das übernommene Kaufstück den Preis bezahlt, so gebührt ihm sogleich das Eigenthum, er kann aber vor Verlauf der Probezeit von dem Kaufe, wie im Falle des im § 205 bedungenen Rechtes zurücktreten.

[1]) § 208 E. 1066 R. E.
[2]) § 209 E. 1067 R. E.
[3]) § 210 E. 1068 R. E.

§.— Ist die Probezeit durch Verabredung nicht bestimmt worden, so wird sie bei beweglichen Sachen auf drei Tage, bei unbeweglichen Sachen aber auf ein Jahr angenommen.

Da es sich ohnehin verstehet, daß der Preis des Kaufstückes stets bestimmt sein muß, indem es sonst kein Kauf auf die Probe, sondern nur eine Verabredung sein würde, so wurde gegen die Textirung des Ref. nichts eingewendet.[1])

§§ 212, 213, 214.

Bei dem ersten dieser Paragraphe wurde nur das Ende des Paragraphen in Verbindung mit dem Eingange des nachfolgenden, als eine bloß wissenschaftliche Eintheilung auf die Art umgeändert, daß sie nach dem Vorschlage v. Sonnenfels' bloß die Verfügung enthält, die Wirklichkeit des Verkaufes solle, wenn das Kaufstück nicht übergeben worden ist, bis zum Eintritt der Bedingung aufgeschoben sein. Es lautet daher dieser Paragraph:

Wird das Kaufgeschäft mit dem Vorbehalte verabredet, daß der Verkäufer, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer Käufer meldet, denselben vorzuziehen befugt sei, so bleibt in dem Falle, daß das Kaufstück nicht übergeben worden, die Wirklichkeit des Verkaufes bis zum Eintritte der Bedingung aufgeschoben.[2])

Bei dem zweiten Paragraph wurden mehrere Erinnerungen gemacht:

1. bemerkte das ostgaliz. App. G., daß in Folge dieses Paragraphen der Verkauf auf bessern Anboth für keinen Theil von Verbindlichkeit sei, da sie nun auch befugt sein müßten, vor Verlauf der bestimmten Zeit zurücktreten zu können, so wäre also gar kein Vertrag vorhanden. Dieses nämliche scheine auch aus dem nachfolgenden Paragraph zu folgen. Da dann ferners der Verkauf mit der auflösenden Bedingung auch dann aufgelöset würde, wenn der erste Käufer mehr, und eben so viel biethet als der zweite, welchen jedoch der Verkäufer vorziehen kann, so würde dieser Verkauf auch ohne Wirkung sein. Es bath demnach diese Komm. um deutlichere Bestimmung.

2. schlug die hiesige jur. Fak. vor, in der sechsten Zeile anstatt: „und bezahlt" zu sagen: „und das Kaufgeld bezahlt, oder geborgt u. s. w."

Mit der zweiten Erinnerung würde sich Ref. einverstehen, allein er erklärte, daß sich beide Erinnerungen durch die berichtigte Textirung sowohl des vorhergehenden, als des gegenwärtigen Paragraphen beheben. Für den letztern schlage er in Vereinigung mit dem erstern, und mit Bedachtnehmung auf die dort gemachten Bemerkungen folgende Textirung vor:

Ist das Kaufstück übergeben worden, so ist der Kaufvertrag abgeschlossen; er wird aber durch den Eintritt der Bedingung wieder aufgelöset. Beim Mangel einer ausdrücklichen Zeitbestimmung wird der bei dem Kaufe auf die Probe angenommene Zeitraum vermuthet.

Hiemit waren alle Stimmen einverstanden.[3])

Bei dem dritten dieser Paragraphe schien es den jur. Fak. von Wien und von Prag zu hart zu sein, daß es vom Verkäufer abhänge, dem ersten Käufer den zweiten vorzuziehen, wenn jener auch wirklich noch mehr zahlen wollte.

Ref. erinnerte, daß der erste Satz dieses Paragraphen mit dem vorhergehenden vereiniget worden sei.

Zur Deutlichkeit und Vollständigkeit schlug er folgende Textirung vor:

„Der Verkäufer muß dem ersten Käufer den zweiten sammt den angebothenen Bedingungen anzeigen. Dieser aber muß wenigstens einen eben so großen baaren Kaufpreis, als der erste Käufer angebothen haben; in wie fern die übrigen Bedingungen

---

[1]) §§ 211—213 E. Ebenso §§ 1069—1071 R. E.; nur schließt § 1069 R. E.: „abgeschlossen und der Käufer als Eigenthümer des Kaufstückes angesehen."

[2]) § 214 E. 1072 R. E.

[3]) § 215 E. 1073 R. E.

vortheilhafter seien, bleibt dem Ermessen des Verkäufers selbst in dem Falle, daß der erste Käufer den Kaufpreis vermehren wollte, vorbehalten. Bei der Auflösung des ersten Kaufes heben sich die Nutzungen der Sache und des Geldes gegen einander auf."

Allein hier trat man den Bemerkungen der beiden Präsidien bei, dem Verkäufer weder die Verbindlichkeit aufzulegen, dem ersten Käufer den zweiten anzuzeigen, noch aber in der Wahl der Käufer Beschränkungen aufzulegen, wenn selbst der erste Käufer einen höhern Anboth machen würde.

Ohne sich in eine Prüfung einzulassen, welche Bedingungen vortheilhafter sind, müsse man sich mit der Behauptung des Verkäufers begnügen, er habe einen bessern Käufer gefunden; seiner Beurtheilung allein müsse der größere oder geringere Vortheil überlassen sein. Dieß sei der Natur dieser Kaufgattung, dieß sei dem gemeinschaftlichen Einverständnisse angemessen, und lege dem Käufer keine besondere Beschwerde auf, indem er sich diese gesetzte Bedingung bei Schließung des Vertrages gefallen ließ. Aus diesen Bemerkungen wurde folgende Textirung abgezogen:

Ob der neue Käufer besser sei, beurtheilt der Verkäufer. Er kann den zweiten Käufer, wenn der erste auch noch mehr zahlen wollte, vorziehen. Bei der Auflösung des Vertrages heben sich die Nutzungen der Sache und des Geldes gegen einander auf.[1])

(94.) Sitzung am 8. Juli 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.

§§ 215—218.

§ 215. Hier wurde von den L. K. keine Erinnerung gemacht.

§ 216. Die Komm. von Laibach, dann die jur. Fak. von Prag und Wien bemerkten, daß es in Folge der bei § 205 gemachten Erinnerungen hier in der dritten Zeile: „Rückverkaufes" heißen müsse.

§ 217. Hier erinnerte die jur. Fak. von Wien, daß, da der Uebernehmer Eigenthümer, und nicht bloß Verwalter einer fremden Sache wird, es sich schwer einsehen lasse, warum er den durch Verschulden gemachten Schaden ersetzen soll.

§ 218. Bei diesem Paragraph wurde keine Erinnerung gemacht.

Dem Ref. schien folgende Textirung einfacher und dem erklärten Willen der Kontrahenten angemessener:

§ —. Wenn Jemand seine bewegliche Sache einem andern für einen gewissen Preis zum Verkaufe übergibt, mit der Bedingung, daß ihm der Uebernehmer binnen einer festgesetzten Zeit entweder das bestimmte Kaufgeld liefern, oder die Sache zurückstellen soll, so ist der Uebergeber vor Ablauf der Zeit die Sache zurückzufordern nicht berechtigt; der Uebernehmer aber muß nach deren Ablauf das bestimmte Kaufgeld entrichten.

§ —. Während der bestimmten Zeit bleibt der Uebergeber Eigenthümer. Der Uebernehmer haftet ihm für den durch sein Verschulden verursachten Schaden, und es werden ihm bei Zurückstellung der Sache nur solche Kosten vergütet, die dem Ueberbringer zum Nutzen gereichen.

§ —. Ist die Sache unbeweglich, oder ist der Preis oder die Zahlungsfrist nicht bestimmt, so wird der Uebernehmer wie ein Gewalthaber angesehen. In keinem Falle kann die zum Verkaufe anvertraute Sache dem Dritten, welcher sie von dem Uebernehmer redlicher Weise an sich gebracht hat, abgefordert werden.

---

[1]) § 216 E. 1074 R. E. Sup.

Mit dieser Aussage, welche den Sinn des Vertrages, den der Entwurf unter der Benennung: „Trödelverkauf“ behandelt, genau auffasset, und den im allgemeinen festgesetzten Begriffen des Eigenthums ganz entspricht, waren auch mit Ausnahme v. Lyro's alle Beisitzer einverstanden.[1]) Dieser aber war der Meinung, daß ein solcher Auftrag dem Uebernehmer nur die Macht ertheile, die übergebene Sache um den bestimmten Preis zu veräußern. Jede Machtertheilung könne zurückgenommen werden. Der Machthaber erwirbt nicht das Eigenthum; dieses würde die nachtheilige Folge nach sich ziehen, daß, wenn der Uebernehmer innerhalb der Frist auf Verlangen des Uebergebers weder die Sache zurückzustellen, noch den Verkaufspreis auszufolgen schuldig wäre, und innerhalb der Frist dessen Vermögen der Gantverhandlung unterzogen würde, der Uebergeber seiner Sache, oder des Preises verlustig werden könnte. Hieraus würden folgende Textirungen folgen:

§ —. „Der Aufträger ist berechtiget, innerhalb der Frist die Sache zurückzufordern, es sei dann, daß sie schon veräußert wäre; in diesem Falle ist der Uebernehmer verbunden, auch vor Verlauf der Frist auf Verlangen des Aufträgers den Verkaufsschilling auszufolgen.“

Am Ende bemerkte nur v. Zeiller, daß er in dem § 197, wo die Gattungen des Kaufes aufgezählt werden, diese Gattung unter dem Titel: Verkaufsauftrag aufführen würde.[2])

Nun folge zwar das siebente Hauptstück: „Von Bestand-, Mieth- oder Pachtverträgen“; da aber die Bearbeitung dieses nebst Rechtskenntnissen, auch ökonomische und aus besondern Verhältnissen entspringende Kenntnisse und Begriffe voraussetze, die sich Ref. nicht zutraue, so habe er für nöthig befunden, hierüber vorläufig Sachverständige zu vernehmen, deren Aeußerungen er abwarten, und daher den Vortrag verschieben müsse.[3])

In dem

Achten Hauptstücke

handeln die erstern Paragraphe von 253—262 inclusive vom zinsbaren Anlehens-Vertrage, welcher schon bei Gelegenheit des dritten Hptst., welches vom Darleihensvertrage handelt, in die Beurtheilung genommen wurde.

Ehe man sich in die Prüfung der folgenden Paragraphe einließ, führte Ref. an:

Die §§ 263—279 hätten die zweiseitigen Verträge über Dienste oder Handlungen zum Gegenstande. Dahin gehörten mehrere Arten der Verträge, die theils einen eigenen, besondern Nahmen führen, theils unbenannt sind. Daher würde Ref. diesem Hauptstücke die allgemeine Benennung vorsetzen:

Von [entgeltlichen] Verträgen über Dienstleistungen.[4])

Zuerst werde hieher der Vertrag gerechnet, welcher von Herrschaften mit ihren häuslichen Dienstpersonen errichtet wird.

Diesen Vertrag behandle der Entwurf schon im I. Th., 6. Hptst., worauf er sich im § 264 bezieht. Ref. habe aber dort erinnert, daß derselbe nicht zum Personenrechte, wovon der I. Th. handelt, sondern in den III. Th. zur Materie von Verträgen gehöre. Zugleich sei von v. Sonnenfels und mehreren Stimmführenden bemerkt worden, daß dieses ganze Verhältniß vielmehr der Gegenstand einer vollständigen politischen Gesindeordnung ausmachen soll. Inzwischen habe man die Frage bis zur gegenwärtigen Berathschlagung ausgesetzt. Da Ref. nun in der Beantwortung darauf zurück-

---

[1]) §§ 217—219 E. 1075—1077 R. E.

[2]) Vgl. Anmkg. zu § 197.

[3]) Prot. vom 17. und 24. November, 1. und 15. Dezember 1806.

[4]) Von Zeiller im Prot. verbessert. Ursprünglich stand: „Von Verträgen über Dienstleistungen.“

gekommen, und das erwähnte 8. Hptst., I. Th. zu wiederhohlten Mahlen durchgelesen habe, so hätte er sich noch mehr überzeugt, daß man dessen Inhalt aus dem Privatrechte weglassen, und der politischen Legislation überlassen soll.

Es sei zwar wahr, daß der Grund dieses Dienstverhältnisses ein rechtlicher, nämlich ein Vertrag sei.

Allein sobald man sich in dessen Entwicklung und in die näheren Bestimmungen einläßt, so würde man gar bald gewahr, daß beinahe überall zugleich politische Rücksichten eintreten, und daß dieses Verhältniß nicht allgemein gleichförmig, sondern anders in großen, als in kleinen Städten, und wieder anders auf dem flachen Lande, ja wohl auch nach den besonderen Umständen einzelner Provinzen und Bezirke verschieden bestimmt werden müsse. Alle Gegenstände aber, die größtentheils von politischem Inhalte sind, und der politischen Lokalrücksichten wegen keine gleichförmige allgemeine Bestimmung zulassen, habe man bei uns schon vorlängst (wie z. B. das Verhältniß zwischen Herrschaften und herrschaftlichen Bauern lehrt,) und insbesondere bei Entwerfung dieses neuen Gesetzbuches aus dem Privatrechte weggelassen.

Zudem könnten die Streitigkeiten über die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Herrschaft und dem Dienstvolke, wie selbst der Entwurf in mehreren Stellen des erwähnten 8. Hptst. andeutet, nicht dem bedächtlichen Justizgange, sondern sie müßten dem schnellern Gange der politischen Behandlung zugewiesen werden; daher sich auch diese H. K. noch jüngst gegen die vereinigte Hofkanzlei erklärt habe, daß alle Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage im politischen Wege verhandelt werden sollen. Ein neuer Grund, diesen ganzen Gegenstand der politischen Behörde abzutreten.

Wenn man sich aber darin vereiniget, so sei es nothwendig, daß die Anordnung über das obbesagte Verhältniß einen vollständigeren Umfang erhalte, als die bisher bestehenden Gesindeordnungen. Da sich nun die Hofkanzlei eben bei jener Gelegenheit selbst erkläret hat, daß sie die Abfassung einer neuen Dienstordnung nothwendig fände, so würde derselben der Beschluß dieser H. K. sogleich zu eröffnen sein. Bis zur Erscheinung des neuen Gesetzbuches würde diese Ordnung ungezweifelt schon kundgemacht sein und dann bedürfe es in diesem Hptst. nur einer Beziehung auf dieselbe.

Gegen diese von dem Ref. abgelesenen Vorerinnerungen wurde von den übrigen Stimmen keine Gegenerinnerung angebracht; ohne jedoch wegen der Verfügung an die Hofkanzlei in Hinsicht der abzufassenden Gesindeordnung etwas zu beschließen, schritt man zur Berathung über den

§ 263.

Hier sollte nach Vorschlag des inneröst. A. G. in der vierten Zeile nach dem Worte „Arbeiten" eingeschaltet werden: „Hand- und Kunstwerke," und in der sechsten Zeile nach dem Worte: „eingehen," folgender Zusatz gemacht werden: „der ein Hand- oder Kunstwerk verfertigen oder zu Stande bringen läßt, wird insbesondere der Besteller, der Werkmeister aber der Unternehmer genannt. Besteht der Lohn" u. s. w.

Ref. wollte von der ersten Erinnerung keinen Gebrauch machen, weil die Bestimmung der Dienste zu beschränkt ist, und die Benennung der Kontrahenten sich aus dem folgenden ergeben wird. Die zweite Erinnerung würde Ref. weiter unten benützen, diesen Paragraph aber so textiren:

„Wenn Jemand sich zur Dienstleistung oder Vollbringung eines Werkes gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet, so entsteht ein Lohnvertrag."

Womit man auch allgemein einverstanden war.[1])

---

[1]) § 278 E. 1139 R. E.

§ 264.

Ref. schlug vor, diesen Paragraph wegzulassen, und nach geendigtem Lohnvertrage die kurz vorher erwähnte Beziehung auf die politische Dienstordnung einzurücken.

Auch hier stimmte man dem Ref. vollkommen bei.[1])

§§ 265 und 266.

Ref. war der Meinung, diese Paragraphe auf folgende Art zu verbinden:

Sobald Jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellt, so wird auch angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilligt habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung, noch durch ein Gesetz festgesetzt, so bestimmen ihn die Sachverständigen.

Der Endsatz wäre mit dem nächsten Paragraph zu vereinigen.

Man trat dem Antrage des Ref. einhellig bei.[2])

§ 267.

Nach Erinnerung des inneröst. A. G. müsse folgender Fall ausgedrückt werden: „Hätte aber allenfalls der Besteller das bestellte Werk selbst angegeben oder geleitet, so hat der Werkmeister für die Fehler nicht zu haften“.

Dieser Zusatz schien dem Ref. überflüssig; er würde den Paragraph aber so textiren:

Bei wesentlichen Mängeln, die das bestellte Werk zum Gebrauche untüchtig machen, oder der ausdrücklichen Bedingung zuwider laufen, ist der Besteller berechtiget, von dem Vertrage abzugehen. Will er dieses nicht, oder sind die Mängel unwesentlich, so kann er entweder die Verbesserung oder eine angemessene Schadloshaltung fordern, und zu dem Ende einen verhältnißmäßigen Theil des Lohnes zurückhalten.

v. Sonnenfels wendete hier zwar ein, daß in dem so gewöhnlichen Falle bei Handwerkern, wo der an dem Stoffe zugefügte Schaden durch die Entziehung des Lohnes bei weitem nicht ausgeglichen werden kann, der Besteller sich nicht gegen die Beschädigung sicher stellen könne.

Da aber Ref. erinnerte, daß in dem gesetzten Falle, wo der Stoff zu Grunde geht, dem beschädigten Besteller ein weiteres Klagrecht auf Schadenersatz zusteht, und er sich nicht lediglich mit dem Befugnisse, von dem Vertrage abgehen zu können, begnügen müsse; so traten auch wieder alle Stimmen dem Ref. bei, hielten aber für nützlich, sich auf das oben angeführte, dem Besteller in dem gesetzten Falle zustehende Recht in der Textirung zu beziehen.

Unter dieser kleinen Abänderung ward also die von dem Ref. entworfene Textirung aufgenommen.[3])

§ 268.

Ref. bemerkte, daß der Ausdruck: „zu rechter Zeit“ zu sehr zur Chikane der Arbeiter mißbraucht werden könnte, daher es besser sein würde, zu sagen: „in der zur Bedingung gesetzten Zeit“.

Da man diese Bemerkung gegründet fand, so lautet der Paragraph:

Wenn die gedungene Person aus ihrer Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesetzten Zeit nicht erfüllt, so ist der Besteller nicht mehr schuldig, u. s. w. wie im Entwurfe.[4])

---

[1]) Im E. ist keine derartige Beziehung enthalten, wohl aber in § 1160 R. E. (Rev.)

[2]) § 279 E.; § 1140 R. E. a. E.: „bestimmt ihn der Richter.“

[3]) § 280 E. entspricht genau der Textirung v. Zeiller's. § 1141 R. E.

[4]) § 281 E. 1142 R. E. Nur setzen §§ 281 E. und ff. anstatt der Worte: „Dinger,“ und „gedungene“ oder „Dienstperson,“ die Worte: „Besteller,“ und: „Bestellter,“ oder „bestellte Person“. Vgl. den Beschluß bei § 269.

§ 269.

Nach Erinnerung der jur. Fak. von Wien sollten die Fälle dieses Paragraphen deutlicher auseinander gesetzt und verordnet werden, daß denjenigen, welche die bedungenen Arbeiten und Dienste zu leisten bereit sind, von dem Dinger aber daran verhindert werden, der daraus entstandene Schade ersetzt werde. Als Ausnahme wäre dann beizusetzen, daß für Arbeiten und Dienste, welche Tagesweise bestellt werden, im besagten Falle der Taglohn entrichtet werden muß. In dieser Regel würde auch der Fall vom Zeitverluste in den Worten: „oder überhaupt um ihre Zeit gebracht worden ist," vollkommen passen. Ohnehin müßte der Zeitverlust vom Dinger, nicht von einem Dritten, nicht vom Zufalle, wofür der Dinger nach der Analogie des § 274 nicht zu haften hat, verursachet werden; sodann müsse man voraussetzen, daß die Arbeit doch noch zu Stande gekommen sei, denn wäre dieß nicht, so würde sich der Fall vom Zeitverluste von dem Falle der Verhinderung gar nicht unterscheiden.

Dem Ref. schien es ebenfalls billiger, so zu textiren:

Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebührt der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und von dem Besteller durch Schuld oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert, oder überhaupt um ihre Zeit gebracht worden ist.

Diese Textirung fand man auch der Billigkeit vollkommen entsprechend.[1]) Zugleich wurde aber hier nach Antrag des Ref. festgesetzt, daß man durch das ganze Hpst. für die Benennung: „Dinger", den Nahmen: Besteller, und für: „gedungene Person," die bestellte Person, setzen würde.

§ 270.

Die hiesige jur. Fak. erinnert, daß dasjenige, was von Auslagen hier gesagt wird, am Schlusse des Paragraphen wiederhohlet werden müsse, weil unter den Worten: „verhältnißmäßigen Theil des Lohns," die gemachten Auslagen nicht verstanden werden können. Der Schluß sollte also heißen: so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung verhältnißmäßigen Theil des Lohnes, und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke, oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern.

Mit dieser Erinnerung war nicht nur Ref., sondern auch alle übrigen Stimmführer einverstanden.[2])

§ 271.

Zur Bestimmung der Frage, wer Eigenthümer des Werkes sei, und zur Vollständigkeit des Gegenstandes in Bezug der Bestellungen von Hand- und Kunstwerken, wurden von dem inneröst. A. G. folgende Paragraphe vorgeschlagen:

§ —. „Schafft bei einem Hand- oder Kunstwerke der Werkmeister nebst der Arbeit auch den Stoff, woraus das Werk bestehen soll, alles zusammen um einen bestimmten Preis, so ist es kein Dingungs- sondern ein Kaufs- und Verkaufsvertrag; z. B. ein Silberarbeiter, der ein bestelltes Tafelgeschirr aus eigenem Silber zu verfertigen hat. Ein Baumeister bleibt aber immer nur ein Unternehmer, wenn er gleich auch die Baumaterialien beizuschaffen übernimmt; denn das ganze Gebäude ist nur ein Angehör des Grundes, den er nicht beischafft."

§ —. „Wenn durch einen bloßen Zufall der zur Vollführung eines Werkes vorbereitete Stoff, oder das Werk selbst ganz oder zum Theile zu Grunde gehet, so schadet eines und das andere nur dem Besteller, außer in dem Falle, wo der Unternehmer nach der oben gegebenen Bestimmung eigentlich Verkäufer ist. In diesem letztern

---

[1]) § 282 E. 1143 R. E.
[2]) § 283 E. 1144 R. E.

Falle trifft aller Schaden nur ihn. In jenem hingegen muß der Besteller dem Werkmeister auch die Arbeit, in so weit sie schon verrichtet war, vergüten."

§ —. „Bei einem Baue, der vor der Vollendung durch Zufall eingehet, hat der Bauherr dem Bauunternehmer sowohl die gelieferten Materialien, als die aufgewendete Mühe und Arbeit zu entgelten; denn da der Bau auf seinem Grund und Boden geführt ward, so ward ihm das Werk, so weit es hergestellt war, zugleich auch schon geliefert."

§ —. „Was bei Bestellungen von Hand- und Kunstwerken jeder Theil herbeizuschaffen habe, wie das Werk beschaffen sein müsse, wenn es vollendet ist, und was dergleichen Bedingungen sind, bestimmen zuvorderst die ausdrücklichen Verabredungen der Theile, in Ermanglung derselben aber die Kunstverständigen."

§ —. „Die Werkmeister haften vorzüglich für die Folgen und Nachtheile, die aus ihrer Unwissenheit oder Unerfahrenheit entstehen, denn diese wird ihnen als ein Verschulden beigemessen."

§ —. „Der eine fremde Sache, um sie zu bearbeiten, übernommen hat, dem liegt die sorgfältige Verwahrung derselben ob. Geht sie wegen Ermangelung dessen auch durch ein sonst zufälliges Ereigniß zu Grunde, so haftet der Uebernehmer dafür. Ein gleiches hat bei demjenigen statt, der seine Dienstleistung eigends zur Verwahrung oder Hütung einer Sache verdungen hätte."

§ —. „Wenn bedungen wird, daß ein Werk auf Wohlgefallen und Begnehmigung des Bestellers, oder auch eines Dritten verfertiget, oder zu Stande gebracht werden soll, so hat der Unternehmer genug geleistet, wenn das Werk von Kunstverständigen für gut befunden wird."

Nach dem Erachten des Ref. sind alle diese vorgeschlagenen Zusätze nur Folgerungen aus den hier, und an andern Orten aufgestellten Regeln, die der Richter leicht selbst machen kann. Er schlage aber folgenden Beisatz vor:

Hat aber der Besteller einen zur zweckmäßigen Verarbeitung offenbar untüchtigen Stoff geliefert, so ist der Arbeiter, wenn die Arbeit aus dem Grunde mangelhaft ausfällt, und er den Besteller nicht gewarnet hat, für den Schaden verantwortlich.

Diesen Fall wollten auch die übrigen Stimmen auf gleiche Art entschieden haben, und man beschloß, ihn nach der Textirung des Ref. dem § 271 anzuhängen.[1])

§§ 272 und 273.

Bei dem erstern dieser Paragraphe bemerkte die jur. Fak. von Prag, es sollte am Ende desselben, in Uebereinstimmung mit § 268, so heißen: „den Arbeiter, oder, welches einerlei ist, die Arbeit gedungen habe."

Ref. war der Meinung, beide Paragraphe so zu verbinden:

Im Zweifel, ob die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf oder für einen Lohnvertrag zu halten sei, wird vermuthet, daß derjenige, der den Stoff dazu liefert, den Arbeiter bestellet habe. Hat aber der Arbeiter den Stoff geliefert, so wird ein Kauf vermuthet.

Wogegen nichts erinnert wurde.[2])

§ 274.

Die jur. Fak. von Wien warf die Frage auf, ob sich der Schluß des Paragraphen auch von dem Falle verstehe, wo die Arbeit oder der Dienst des Zufalles wegen nicht hat können angefangen werden? oder ob dieser Fall in den Worten des § 269: „oder überhaupt um ihre Zeit gebracht worden ist" begriffen sein soll?

Als Ref. erinnerte, daß der erwähnte Fall in der Textirung des § 269 liege, so wurde nach allgemeinem Beschlusse der Text beibehalten, zufolge der in diesem

[1]) § 284 E. 1145 R. E.
[2]) § 285 E. 1146 R. E.

Hptst. gemachten Bemerkungen aber, daß alles, was von Dienstpersonen handelt, in die politische Gesindeordnung zu verweisen ist, das Wort: „Dienstpersonen," weggelassen.[1])

§ 275.

Hier frage es sich nach einer Bemerkung der jur. Fak. von Prag, ob nicht der Fall so, wie im § 110, III. Th. ausgedrückt werden soll, wo gesagt wird: „Trägt der Gewalthaber das Geschäft ohne Noth einem Dritten auf, so haftet er ganz allein für den Erfolg."

Ref. schlug folgende Textirung vor:

Nur in dringenden Umständen kann der bestellte Arbeiter oder Werkmeister das ihm aufgetragene Geschäft einem andern anvertrauen, und selbst in diesem Falle haftet er für ein Verschulden in der Auswahl der Person."

Den Endsatz, in so weit ihn Ref. verstehe, wolle er mit dem nächsten verbinden.

Man war durchgehends mit dem Ref. verstanden.[2])

§ 276.

Die jur. Fak. von Prag glaubte, in der fünften Zeile nach dem Worte: „auf" folgenden Zusatz zu machen: „Wenn jedoch der Dinger aus der nicht vollendeten Arbeit einen Nutzen schöpfen könnte, so ist er dem Erben des Verdingers zu einer angemessenen Schadloshaltung verbindlich". Dann sollte das Ende nach ihrem Vorschlage lauten: „so kann der Gedungene, wenn er einen Nachtheil litte, von dessen Erben, wenn sie ihn nicht schadlos halten wollten, die Erfüllung des Kontraktes fordern."

Ref. war der Meinung, in Gemäßheit der Erinnerungen und nach dem Endesatze des vorigen Paragraphen so zu textiren:

Ein Lohnvertrag über Arbeiten, bei denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pflegt, wird durch den Tod des Arbeiters aufgehoben, und die Erben können nur den Preis des zubereiteten brauchbaren Stoffes und einen den geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes fordern. Stirbt der Besteller einer Arbeit, so müssen seine Erben den Vertrag fortsetzen, oder den Bestellten schadlos halten."

Mit diesen Grundsätzen war man wohl größtentheils einverstanden; als aber v. Sonnenfels und v. Aichen bemerkten, daß eine Arbeit, die von den persönlichen Eigenschaften der bestellten Person abhängt und bei ihrem Tode noch nicht vollendet ist, gar keinen Werth haben kann, wie z. B. ein angefangenes Gemälde, welches die Haupttheile noch nicht enthält, oder ein unvollendetes Musikstück, so vereinigten sich alle Stimmen, selbst mit Einschluß des Ref., zu sagen, daß die Erben des Arbeiters, nebst dem Preise des bearbeiteten Stoffes, einen dem Werthe angemessenen Theil des Lohnes zu fordern berechtigt sein sollen.

Der in der obigen Textirung unterstrichene Satz hat daher auf folgende Art zu lauten: und einen dem Werthe der geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes fordern.[3])

§. 277.

Die jur. Fak. von Prag glaubte, unter die hier aufgezählten Personen allenfalls auch die Hebammen aufzunehmen, und am Ende beizusetzen: „jedoch mit Rücksichtnehmung auf den § 23 des III. Theils".

---

[1]) § 287 E. 1148 R. E.

[2]) § 288 E. 1149 R. E.

[3]) § 289 E. Der als unterstrichen bezeichnete Satz ist von dem übrigen Text durch anderen Schriftsatz unterschieden. § 1150 R. E.

Das böhm. App. G. bemerkte, daß der § 23, 1. Kap., III. Th., mit diesem Paragraphe im Widerspruche stehe, weil in dem einen der Vertrag, wo sich der Arzt eine Belohnung bedingt, als ungiltig, in dem andern als giltig erkläret wird.

Ref. war der Meinung, hier auch noch die Künstler und Lieferanten zu nennen, und dann die Beschränkung: „in so fern hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen,“ beizusetzen.

Mit diesen Beisätzen war man wohl ganz einverstanden, doch trat man auch der Erinnerung v. Sonnenfels' einstimmig bei, daß der Eingang des Textes Personen, deren Beschäftigungen die Folge ihres Verstandes, Fleißes und ihrer Geistesbildung sind, mit solchen, die sich bloß mit Händearbeit und mechanischen Verrichtungen ernähren, in eine Klasse zu stellen scheint. Diese die edle Vervollkommnung herabwürdigende Idee müßte beseitiget, und jede Aussage, welche auch nur dahin ausgeleget werden könnte, vermieden werden. Zu diesem Ende dürfte man hier nur im allgemeinen sprechen, daß die in diesem Hptst. aufgestellten Vorschriften auch auf die in diesem Paragraphe aufgezählten Personen Anwendung haben.

Das Präsidium, welches in der Sache selbst den vorgeäußerten Bemerkungen ganz beistimmte, hatte nur Bedenken, ob es denn hier einer Aufzählung und Benennung dieser Personen bedürfe, indem man in diesem ganzen Hptst. stets der allgemeinern Ausdrücke: „Besteller“ und „Bestellte“ sich bedienet habe, worunter ja auch diese Personen begriffen sind.

Würde man ja schon von Werken, deren Vollbringung nur in der Wirkung des Verstandes ihren Grund hat, Meldung machen, so dürfte die, die Achtung dieser Leute vermehrende Regel (angemessen sein), daß im Zweifel, im Streite über das Geschäft die Auslegung stäts zum Vortheile des Bestellten gemacht werden soll.

Nach diesen Abänderungen lautet dieser Paragraph:

Die in diesem Hauptstücke aufgestellten Vorschriften gelten auch von Rechtsfreunden, Aerzten und Wundärzten, Faktoren, Provisoren, Künstlern, Lieferanten und andern Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung, oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben, in so ferne hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen.[1])

§. 278.

Bei diesem Paragraphe wurde von den L. K. und dem Ref. keine Erinnerung gemacht; die übrigen Stimmen hingegen beschlossen, daß wenn schon über die Gegenstände dieses Paragraphen eine eigene Vorschrift nothwendig wäre, da sie doch schon aus den allgemeinen Grundsätzen fließt, sowohl das Beispiel, als auch der Endesatz, welcher von der Rechnungslegung handelt, weggelassen werden muß. Es lautet daher der Paragraph:

Wenn mit dem Dingungs- und Verdingungsvertrage noch andere Nebenverträge vereinigt werden, so müssen die jedem Geschäfte angemessenen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.[2])

Als nun hier das achte Hptst. des Entwurfes beendiget war, erklärte Ref., daß an diesem Orte die

§§ 170 bis inkl. 173,

welche in dem fünften Hptst. weggelassen wurden, eingeschaltet werden sollen. Sie wurden der Beurtheilung vorgelegt.

§ 170.

Ref. wollte diesen Paragraph so textiren:

Die Verträge, wodurch eine Sache oder eine Handlung für eine übernommene Handlung versprochen wird, sind nach den über die entgeltlichen

---

[1]) § 290 E. 1151 R. E.

[2]) § 286 E.: „Wenn mit dem Lohnvertrage . . .“ § 1147 R. E.

Verträge überhaupt, und insbesondere nach den in diesem Hauptstücke aufgestellten Regeln zu beurtheilen.

Welche Textirung auch von den übrigen Stimmen begnehmigt wurde. [1])

§ 171.

Hier sollten nach einer Bemerkung der jur. Fak. von Innspruck die Worte: „nach Vorschrift und Gerichtsordnung," als überflüssig weggelassen werden.

Nachdem Ref. erinnert hatte, daß über den Fall dieses Paragraphen in dem Hptst. von Verträgen nach der neuen Textirung eine andere allgemeine Regel aufgestellt worden sei, welche auch hier anzuwenden, folglich dieser Paragraph wegzulassen wäre, und man dieser Erinnerung einhellig beitrat, so bleibt der Paragraph weg.

§ 172.

Die jur. Fak. von Prag war der Meinung, am Ende beizusetzen: „demjenigen, der diese Handlung begehen wollte", und da mit diesem Beisatze nicht nur Ref., sondern auch die übrigen Stimmen einverstanden waren, so lautet die zweite Hälfte dieses Paragraphen auf folgende Art: Ist aber etwas zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung demjenigen, der diese Handlung begehen wollte, gegeben worden, so findet die Zurückforderung Statt. [2])

§ 173.

Die hiesige jur. Fak. erinnerte, es solle anstatt: „nach dessen Erfüllung", vielmehr heißen: „nach dessen gänzlicher Erfüllung."

v. Zeiller würde den Paragraph auf folgende Art textiren:

Nach gänzlicher Erfüllung können die tauschenden Partheien auch mit beiderseitiger Einwilligung nicht mehr davon abgehen, sondern sie müssen einen neuen Vertrag schließen, der als ein zweites Geschäft angesehen wird.

Doch würde auch dieser Paragraph vielmehr in dem Hptst. von Verträgen, dort, wo von den entgeltlichen gehandelt wird, einzureihen sein.

Man vereinigte sich in jeder Rücksicht mit dem Ref. [3])

Neuntes Hauptstück.

Von dem Gesellschaftsvertrage.

Ref. trug folgende Einleitung vor: Dieses Kap. handle von dem Vertrage, welcher über eine Gemeinschaft der Güter geschlossen wird. Er wolle demselben noch ein anderes Kap. einschalten, welches am Ende des II. Th. des Entwurfes zu einer andern Einreihung inzwischen weggelassen worden ist, nämlich das 19. Hptst., II. Th.: „Von Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte." Es könne eine Gemeinschaft der Güter durch Vertrag, sie könne aber auch ohne Vertrag entstehen, wie durch Zufall, Testament oder Intestaterbfolge. In den letztern Fällen hänge es in der Regel (dafern der Erblasser es nicht anders anordnet,) von dem Willen eines jeden Theilnehmers ab, ob er aus der Gemeinschaft austreten oder in selber verbleiben wolle. Setzen die Mitglieder eine obschon ohne Vertrag entstandene Gemeinschaft

---

[1]) § 291 E. 1161 R. E.

[2]) Nach Beschluß am 15. September 1806 bei § 404 lautet § 292 E.: „Was Jemand wissentlich zur Bewirkung einer unmöglichen oder unerlaubten Handlung gegeben hat, kann er nicht wieder zurückfordern; ist aber . . ." Rev.

[3]) § 48 E.: „Nach gänzlicher Erfüllung des Vertrages können die Partheyen . . ." Vgl. Prot. von 27. Mai 1805 zu § 173. (S. 85 dieses Bandes.)

fort, so schließen sie eben dadurch ausdrücklich oder stillschweigend, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, einen Vertrag über die Gemeinschaft. Daher könnten auch, wie Ref. die Bearbeitung noch mehr überzeugte, diejenigen Vorschriften, welche man über die Vertragsgemeinschaft aufstellt, leicht und mit Vermeidung vieler Wiederhohlungen auf die übrigen Arten der Gemeinschaft angewendet, somit diese letzteren, welche in dem obgesagten 19. Kap. vorkommen, hier eingerückt werden.

Die Aufschrift des Hptst.: „Von dem Gesellschaftsvertrage" scheine dem Ref. nicht bestimmt. Denn jede Gesellschaft beruhe auf einem Vertrage, somit auf einem Gesellschaftsvertrage. Hier sei aber, wie gleich die Erklärung im §§ 279 und 280 lehrt, nur von einem Gesellschaftsvertrage die Rede, der über eine Gemeinschaft der Güter geschlossen wird. Richtiger sei die Aufschrift:

Von dem Vertrage über die Gemeinschaft der Güter.

Die Gesellschaft würde dann eine Gesellschaft über eine Gemeinschaft der Güter heißen, und dann würde man sich in der Folge kurz des Ausdruckes: „Gesellschaft" bedienen können.

Da man die Grundsätze des Ref. vollkommen billigte, so schritt er, die Haupttheile dieses Hptst. vorzulegen; sie sind:

a) Erklärung und Eintheilungen der Gesellschaft über eine Gütergemeinschaft (§§ 279—287);
b) Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder während der Gesellschaft in Rücksicht der Verwaltung, Mitwirkung und Theilung des Gewinnes oder Schadens (§§ 288—304);
c) Auflösung der Gesellschaft (§§ 305—312).

Die Prüfung der einzelnen Paragraphe verschob man zur nächsten Sitzung.

(95.) Sitzung am 22. Juli 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Lyro, v. Pitreich, v. Zeiller.)

Nachdem zufolge des Einleitungsreferats mehrere Paragraphe des 19. Hauptstückes II. Theils hieher zu übertragen kommen, so stellte Ref. die dortigen

§§ 640 und 641, II. Th.

hier auf.

Bei § 640 bemerkte die jur. Fak. von Wien, daß, da von unbeweglichen Sachen hier ohnehin die Rede nicht sein könne, und auch das Wort: „beweglich" die Wesenheit des hier vorkommenden Gegenstandes nicht ausdrückt, anstatt desselben gesetzt werden müsse: „keine Absonderung zulassende". Ferner müßte nach dem Worte: „verrückt" beigesetzt werden: „und durch diese Verrückung, oder was immer für eine Art unkenntlich werden, u. s. w." Endlich könnten, da in der Zusammentragung die Uebergabe von einem an die übrigen schon enthalten ist, die Worte: „und sich gegenseitig übergeben," wegbleiben.

Bei § 641 glaubte diese nämliche Komm., da die Gemeinschaft sich immer auf Sachen bezieht, nach den Worten: „und dasselbe Recht," hinzusetzen: „über eine Sache."

Ref. war der Meinung, beide Paragraphe auf folgende Weise zu verbinden:

So oft das Eigenthum der nämlichen Sache mehreren Personen ungetheilt zukommt, so besteht eine Gemeinschaft. Sie gründet sich entweder auf einen Vertrag, auf ein Gesetz (§ 533 II. Th.), auf eine letzte Willenserklärung, oder auf eine zufällige Ereignung (§§ 122, 147. II. Th.).

Dadurch würden auch die Erinnerungen wegfallen.

Hiermit waren alle Stimmen einverstanden.[1])

Nur v. Aichen erinnerte, daß es sich erst im Verfolge der Bearbeitung zeigen könne, ob die Vereinigung des 19. Hptst. II. Th. mit dem gegenwärtigen Statt haben soll, da doch dort Gegenstände, denen dingliche Rechte zum Grunde liegen, hier aber bloß Verträge, die sich also auf persönliche Rechte stützen, behandelt würden. Er müsse sich also vorbehalten, erst dann über die Vorfrage wegen der Vereinigung seine Meinung zu erklären.

Nun folgen aus dem III. Th. die

§§ 279 und 280.

Ref. war der Meinung, den erstern, welcher nun auf den vorangestellten § 640 des II. Th. folgen wird, so zu textiren:

Durch den Vertrag, vermöge dessen zwei oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft über einen gemeinschaftlichen Erwerb der Güter errichtet.

Der § 280 sei dann überflüssig.

Auch hier trat man ganz dem Antrage des Ref. bei.[2])

§ 281.

Ref. wollte bloß die Beispiele: „ein Haus, ein Schiff, hundert feine Mark Silbers," weglassen, und dann sagen: „oder eine ganze Gattung von Sachen", die hier folgenden Beispiele aber zur Verständlichkeit für den ungeübteren Leser beibehalten.

Mit diesen Abänderungen war man zufrieden, daher lautet der Paragraph:

Je nachdem die Mitglieder einer Gesellschaft nur einzelne Sachen, oder Summen, oder eine ganze Gattung von Sachen, z. B. alle Waaren, alle Früchte, alle liegenden Gründe, oder endlich ihr ganzes Vermögen ohne Ausnahme der Gemeinschaft widmen, so sind auch die Arten der Gesellschaft verschieden, und die Gesellschaftsrechte mehr oder weniger ausgedehnt.[3])

§ 282.

Der Deutlichkeit wegen sollte nach dem Vorschlage der jur. Fak. von Wien der Schluß so lauten: „das Uebrige, was jedes Mitglied besitzt, wird als ein abgesondertes Gut betrachtet."

Mit dieser Erinnerung waren nicht nur Ref., sondern auch die übrigen Stimmen einverstanden; allein da v. Sonnenfels noch weiters bemerkte, daß die Worte: „Fond oder Stock," ohnehin in dem allgemeinen Ausdrucke: „Hauptstamm," welcher dazu Jedermann noch bei weitem verständlicher ist, begriffen seien, so beschloß man, dieselben wegzustreichen. Nach diesen Abänderungen lautet dieser Paragraph:

Alles, was ausdrücklich zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäftes bestimmt worden ist, macht das Kapital, oder den Hauptstamm der Gesellschaft aus; das Uebrige, was jedes Mitglied besitzt, wird als ein abgesondertes Gut betrachtet.[4])

---

[1]) § 293 E. 821 R. E. Im R. E. ist wieder die Zweitheilung des Ur-E. angenommen. Die §§ 821—854 R. E. sind unverändert als §§ 825—858 in das a. b. G. B. aufgenommen. Vgl. Prot. vom 2. November 1807 nach § 305, II. Th., 2. Abth. E.

[2]) § 294 E. 1163 R. E.

[3]) § 295 E. 1164 R. E.

[4]) § 301 E. 1170 R. E.

Nach diesem Paragraph würde Ref. nachfolgende Vorschrift in einem eigenen Paragraph aufstellen:

§ —. Jedes Mitglied ist, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, verbunden, einen gleichen Antheil zum gemeinschaftlichen Fond beizutragen.

Welche Vorschrift auch gerecht und billig befunden wurde.[1])

§ 283.

Die jur. Fak. von Wien bemerkt, daß der erste Satz zu eingeschränkt laute, und durch folgenden Zusatz einen ausgedehnteren Sinn erhalten könnte: „Wenn eines der Mitglieder eine Summe Geldes, ein Gut, oder eine andere Sache von Werth" u. s. w.

Ref. würde den Paragraph allgemeiner und vollständiger so textiren:

Wenn Geld, verbrauchbare, oder zwar unverbrauchbare, jedoch in Geldeswerth angeschlagene Sachen eingeleget werden, so ist nicht nur der daraus verschaffte Nutzen, sondern auch der Hauptstamm in Rücksicht der Mitglieder, welche hiezu beigetragen haben, als ein gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen.

Mit diesen Grundsätzen vereinigten sich zwar alle Stimmen, fanden aber nach der Bemerkung des Präsidenten für nöthig, den Fall, daß, wo jemand bloß seine Mühe beiträgt, dieser zwar an dem Nutzen, aber nicht an dem Hauptstamme Anspruch machen könne, klar auszudrücken. Es wird daher dem obigen Texte noch der weitere Anhang gemacht:

Wer also nur seine Mühe und Arbeit zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht, hat zwar an dem Gewinne, nicht aber an dem Hauptstamme einen Anspruch.[2])

§ 284.

Dieser Paragraph, über welchen von keiner Seite etwas erinnert wurde, bleibt unverändert.[3])

§ 285.

Hier wurde von der L. K. und dem Ref. keine Erinnerung gemacht, die übrigen Stimmen hielten aber zur Klarheit und bestimmten Auslegung für nothwendig, die Textirung auf folgende Art abzufassen:

Wenn nur das gegenwärtige, oder wenn nur das zukünftige Vermögen ein Gegenstand der Gesellschaft sein soll, so muß das gegenwärtige von dem einen und dem andern Theil eingebrachte Gut ordentlich beschrieben und verzeichnet werden; nur diese beglaubigten Verzeichnisse allein sind Beweise der in die Gemeinschaft gebrachten Sachen.[4])

§. 286.

Nachdem Ref. erinnerte, daß die Verfertigung des neuen Handelsrechtes auf diesen Paragraph großen Einfluß nehmen werde, so beschlossen auch die übrigen Stimmen, denselben dermal beizubehalten.[5])

§. 287.

Das inneröst. App. G. äußerte die Meinung, daß, wo der Gesellschaftsvertrag auf das ganze Vermögen gerichtet ist, es bei beweglichen Sachen keiner Uebergabe bedürfe; dieses wäre aber am Ende des Paragraphen beizusetzen.

---

[1]) § 303 E. 1172 R. E.
[2]) § 302 E. 1171 R. E.
[3]) § 296 E. Rev.
[4]) § 297 E. Rev.
[5]) § 298 E. 1167 R. E.

Ref. glaubte nicht, daß der Entwurf durch das Wort: „ordentliche Uebergabe“ bloß die natürliche, oder physische andeuten, und hiedurch die übrigen bei § 164 II. Th. in die neuere Textirung aufgenommenen Arten der Uebergabe ausschließen wollte; da man diese besonders bei einer generellen Gesellschaft (über eine ganze Gattung von Sachen) nicht ausschließen kann. Diesem Zweifel sollte man durch die Weglassung des Wortes: „ordentliche“ vorbeugen; und da die Einlage durch diese verschiedenen Arten der Uebergabe geschieht, so sollte man die Stelle: „bewegliche Sachen werden gleich durch die Einlage in den Gesellschaftsfond,“ auslassen. Selbst die Stelle, welche von den unbeweglichen Sachen handelt, sei überflüssig, weil schon öfter im Gesetzbuche vorkommt, daß die Uebergabe bei unbeweglichen Sachen nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher geschehen könne. Eine der Arten der Uebergabe müsse aber auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geschehen; und sie geschehe bei Ehgatten, unter denen sie allein zu bestehen pflegt, durch die gemeinschaftliche Wohnung oder den Mitbesitz.

Die Meinung des Ref. wurde auch von allen Stimmen als richtig anerkannt, und diesem zufolge nur die erstere Hälfte des § 287 beibehalten; also:

Der Gesellschaftsvertrag gehört zwar unter die Titel, ein Eigenthum zu erwerben, die Erwerbung selbst aber, und die Gemeinschaft kommt nur durch die Uebergabe der Sachen zu Stande.[1])

Nach der Berathschlagung erklärte Ref., er müsse, bevor die besondern Rechte und Pflichten der Mitglieder in Rücksicht auf den Betrieb der Geschäfte, die Vertheilung des Gewinns, des Schadens und des Hauptstammes beurtheilt werden, erinnern, daß der Vertrag, wodurch man eine allgemeine Gütergemeinschaft über das ganze Vermögen festsetzt, in allen diesen Punkten von den übrigen Arten der besondern Gütergemeinschaft abweiche. Dennoch gebe der Entwurf in diesem Kap. hierüber keine besondern Vorschriften, und selbst in dem Kap. von Ehepakten, wo er der (allgemeinen) Gütergemeinschaft § 326 erwähnet, beziehe er sich nur auf die Vorschriften in dem gegenwärtigen Kap., die doch auf die allgemeine Gütergemeinschaft nicht angewendet werden können. Das französische G. B. lasse eine allgemeine Gütergemeinschaft nur bei Ehgatten zu. Bei uns pflege sie wenigstens nur unter Ehgatten eingegangen zu werden. Daher sollte sie nach dem Erachten des Ref. auch in dem Kap. von Ehepakten abgehandelt werden. Hier aber wolle er folgenden Paragraph einrücken:

§ —. Der Vertrag über eine Gemeinschaft des ganzen, sowohl gegenwärtigen als künftigen Vermögens, welcher nur zwischen Ehgatten errichtet zu werden pflegt, ist nach den im Hauptstücke von Ehpakten hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. Die gegenwärtigen Vorschriften beziehen sich auf die übrigen Arten der durch Vertrag errichteten Gütergemeinschaft.

Die übrigen Stimmen fanden die Erinnerungen des Ref. gegründet und sie beschlossen, den Paragraph aufzunehmen.[2])

§§ 288, 289.

Bei § 289 fand die jur. Fak. von Wien, daß in dem letztern Theil des Paragraphen eine Gradation beobachtet zu sein scheint, da doch die Einwilligung aller Mitglieder zu allen in diesem Paragraphe enthaltenen Handlungen gleich nothwendig ist. Man sollte daher textiren: „Keines ist befugt, ohne Einwilligung aller Mitglieder diese Mitwirkung einem Dritten anzuvertrauen, oder jemanden in die Gesellschaft aufzunehmen, am wenigsten aber einen der Gesellschaft schädlichen Nebenhandel zu treiben“.

---

[1]) § 300 E. 1169 R. E.
[2]) § 299 E. 1168 R. E.

Hierüber erklärte Ref. folgende Meinung:

Der § 288 sei eine Ausnahme von der Regel des nachstehenden § 289. Dieser wäre also voraus zu schicken, und mit einigen von dem Ref. vorgeschlagenen Beisätzen zu begleiten. Daraus würden folgende mehrere Paragraphe entstehen:

§ —. In der Regel sind alle Mitglieder verbunden, ohne Rücksicht auf ihren größern oder geringern Antheil, zu dem gemeinschaftlichen Nutzen gleich mitzuwirken.

§ —. Kein Mitglied ist befugt, die Mitwirkung einem Dritten anzuvertrauen, oder jemanden in die Gesellschaft aufzunehmen, am wenigsten aber einen der Gesellschaft schädlichen Nebenhandel zu treiben.

§ —. In Angelegenheiten, welche nur die ordentliche Verwaltung und Benützung des Hauptstammes betreffen, entscheidet die Mehrzahl der Stimmen, welche nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Theilnehmer gezählet werden.

§ —. Bei wichtigen Veränderungen aber, welche zur Erhaltung oder besseren Benutzung des Hauptstammes vorgeschlagen werden, können die Ueberstimmten Sicherstellung für künftigen Schaden, oder wenn diese verweigert wird, den Austritt aus der Gesellschaft verlangen.

§ —. Wollen sie nicht austreten, oder geschähe der Austritt zur Unzeit, so soll das Loos, ein Schiedsmann, und wofern sie sich darüber nicht vereinigen können, der Richter entscheiden, ob die Veränderung unbedingt oder gegen Sicherstellung stattfinden solle oder nicht. Diese Arten der Entscheidung treten auch bei gleichen Stimmen der Mitglieder ein.

Nachdem die folgenden Paragraphe des Referates von einem andern Gegenstande, nämlich den allgemeinen Pflichten der Gesellschafter handeln, so wurden vorher die übrigen Stimmen über die vorausgehende Bearbeitung vernommen, und ihnen von dem Ref. an die Hand gegeben, daß die Entwürfe seiner Paragraphe mit den § 644, 645, 646 des II. Th. in der genauesten Verbindung stehen, und von daher ihren Ursprung nehmen.

Nur bei dem zweiten und vierten der Paragraphe wurden von den übrigen Besitzern einige Bemerkungen gemacht:

Bei dem zweiten wurde nach der Erinnerung v. Sonnenfels', daß die dort aufgestellten Befolgungsregeln alle gleich seien, und keine überschritten werden dürfe, daß also der Gesellschafter zu einem der dort aufgezählten Fälle kein mehreres Recht als zu dem andern habe, und daher von einem „am wenigsten“ keine Frage sein könne, beschlossen, diese verführenden Worte wegzustreichen.

Bei dem vierten hatte nur v. Pitreich Anstand, ob es nicht nothwendig sein dürfte, zu bestimmen, was wichtige Veränderungen sind; denn selbst der Richter, zu dessen Entscheidung der Streit endlich nach dem fünften Paragraphe gelangen könnte, hätte hierüber keine Richtschnur. Vielleicht dürfte dieser Anstand gehoben werden, wenn man diejenige Veränderung, „wodurch dem Hauptstamme oder den ganzen Nutzungen Gefahr droht, oder durch welche ein ganz anderer Handelszweig eröffnet werden soll“, als solche wichtige Veränderungen festsetzen würde.[1])

Nun folgen von dem Ref. die weiteren Paragraphe, und zwar fängt er mit dem § 288 Entw. an:

§ —. Die Pflichten der Mitglieder werden durch den Vertrag genauer bestimmt. Wer sich bloß zur Arbeit verbunden hat, der ist keinen Beitrag schuldig. Wer lediglich einen Geld- oder andern Beitrag bedungen hat, der hat weder die Verbindlichkeit, noch das Recht, auf eine andere Art zu dem gemeinschaftlichen Erwerbe mitzuwirken.

---

[1]) §§ 304—308 E.; §§ 304—305 = §§ 1173—1174 R. E.; § 306 = § 829, 2. Satz R. E.; §§ 307—308 = §§ 830—831 R. E.

§ —. Auch können die Mitglieder zu einem mehreren Beitrag, als wozu sie sich verpflichtet haben, nicht gezwungen werden; fände jedoch bei veränderten Umständen ohne Vermehrung des Beitrages die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes gar nicht Statt, so kann das weigernde Mitglied austreten, oder zum Austritte verhalten werden.

§ —. Wird Einem oder einigen Mitgliedern der Betrieb der Geschäfte anvertraut, so sind sie als Bevollmächtigte zu betrachten. Bei einer ihnen in Gemeinschaft überlassenen Besorgung entscheidet auch unter ihnen nach der obigen Beschränkung (§ —) die Mehrheit der Stimmen.

Bei diesen Paragraphen war man durchgehends mit dem Ref. einverstanden.[1])

§ 290.

Die hiesige jur. Fak. fand, daß es dem Sinne des Gesetzes angemessener sein würde, wenn es am Ende hieße: „so soll eine verhältnißmäßige Ausgleichung Statt haben."

Damit war nicht nur Ref., sondern auch die übrigen Stimmen einverstanden.[2])

§§ 291 und 292.

Bei ersterm war die jur. Fak. von Wien der Meinung, es müßte am Ende folgende Abänderung getroffen werden: „Wenn nichts anders verabredet worden ist, wird der Gewinn nach Verhältniß dessen, was ein jedes Mitglied in die Gesellschaft gebracht hat, zwischen ihnen vertheilt."

Bei dem letztern wurden von mehreren Komm. Erinnerungen angebracht.

Die jur. Fak. von Freyburg wollte am Ende einen Zusatz machen, welchen Gewinn-Antheil derjenige ohne besondere Verabredung bekomme, der bloß die Arbeit beiträgt. Diese nämliche Komm. führte an, daß für die verschiedenen Fälle, welche hier eintreten können, die gesunde Vernunft folgende Regeln an die Hand zu geben scheine:

a) Hat nur einer den Fond hergegeben, der andere die Arbeit, so bekommen sie gleiche Theile.

b) Haben mehrere den Fond gegeben, einer leistet die Arbeit, so werden so viele gleiche Theile gemacht, als Glieder der Gesellschaft sind; von diesen bekömmt einen der Arbeiter, die übrigen werden unter die anderen Glieder nach dem Verhältnisse ihrer Beiträge vertheilt.

c) Hat einer den Fond gegeben, mehrere aber leisten die Arbeit, so wird der Gewinn in zwei Theile getheilt, davon bekommen den einen die Arbeiter zur fernern gleichen Vertheilung unter sich, den anderen bekommt derjenige, welcher den Fond gegeben.

Das inneröst. App. G. wollte die Grundsätze, nach welchem Verhältnisse der Gewinn unter die Gesellschafter zu vertheilen kömmt, in folgendem Paragraph ausdrücken:

„Das Verhältniß, nach welchem die Gesellschafter an dem Gewinne Theil nehmen sollen, bestimmt zuvorderst die ausdrückliche Verabredung der Vertragschließenden; in Ermanglung dessen richtet sich dasselbe nach dem Verhältnisse des Beitrages; und hat der eine Theil ein Geld, oder anderes Gut, der andere aber nur seine Mühe und Arbeit beigetragen, so haben sie, wenn nichts anders bedungen worden, am Gewinne gleichen Antheil."

Ref. war der Meinung, daß vor allem der Begriff des zu vertheilenden Gewinnes, dann aber die Art der Vertheilung zu bestimmen sei. Er wolle beide Paragraphe hierüber zusammenziehen und sagen:

Das Vermögen, welches nach Abzug aller Kosten und erlittenen Nachtheile über den Fond zurück bleibt, ist der Gewinn. Der Fond selbst

---

[1]) §§ 309—311 E.; § 309 = § 1175 R. E; § 310 = § 1177 R. E. („Die Mitglieder können . . ."); § 311 Rev.

[2]) § 312 E. 1179 R. E.

bleibt Eigenthum derjenigen, welche ihn beigetragen haben, außer es wäre der Werth der Arbeiten zum Kapital geschlagen, und alles als ein gemeinschaftliches Gut erklärt worden.

Womit die einhelligen Stimmen verstanden waren.[1])

Ueber die Art der Vertheilung führte Ref. an, der Entwurf stelle den Satz auf: „Wenn nichts anders verabredet worden ist, haben alle Mitglieder gleiches Recht auf Gewinn.“ Es scheine, daß der Entwurf allen, ohne Unterschied, ob sie viel, oder wenig an Kapital, oder auch gar kein Kapital, sondern bloß ihre Bemühung, oder beides zugleich beitragen, ganz gleichen Antheil geben wolle, und es ließe sich dieses damit rechtfertigen, daß die Partheien, wenn ihnen die gesetzliche Vermuthung oder Verfügung mißfällt, es anders verabreden können. Indessen scheine, wie der Entwurf an einem andern Orte selbst anerkennt (§ 647, II. Th.), dieses doch den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit und der Absicht der Kontrahenten, welchen die gesetzliche Verfügung oft unbekannt ist, zu widerstreiten. Das natürlichste sei, den Gewinn nach Verhältniß der Kapitalseinlage zu bestimmen. Aber wie? wenn einige bloß Arbeiten, oder nebst der Kapitalseinlage zugleich Arbeiten leisten? Das billigste wäre hier, die Arbeit nach einem gewöhnlichen jährlichen Lohn zu schätzen und diesen sodann in Kapital anzuschlagen. Allein dieß verwickelte in weitläufige Streitigkeiten. Die Regeln, welche die zwei L. K. hier vorschlagen, erschöpfen die Sache nicht und scheine der Bemühung einen zu hohen Werth beizulegen. Das preuß. Gesetz bestimme für die bloße Bemühung eines Mitgliedes den Antheil, welcher für den geringsten Kapitalsbeitrag ausfällt (I. Th. 17. Tit., § 253), und diesen Anschlag nehme auch das franz. Gesetz an. Obschon nun auch diese Bestimmung nicht immer verhältnißmäßig, sondern willkürlich ist, so wäre Ref. doch, weil man schon einmal durchgreifen muß, nicht abgeneigt, sie ebenfalls anzunehmen, somit so zu textiren:

Der Gewinn wird nach Verhältniß der Kapitalsbeiträge vertheilt, und die von allen Mitgliedern geleisteten Arbeiten heben sich gegeneinander auf. Wenn ein oder mehrere Mitglieder bloß Arbeiten, oder nebst dem Kapitalsbeitrag zugleich Arbeiten leisten, so wird für die Bemühungen eines jeden solchen Mitgliedes ein solcher Antheil der Gewinnes ausgemessen, welcher für den geringsten Kapitalsbeitrag ausfällt. Bei gleichen Kapitalsbeiträgen aller Mitglieder ist auch für die Bemühungen eines jeden Mitgliedes ein gleicher Gewinns-Antheil auszumessen.

Gegen den Inhalt dieses Paragraphen wurde nichts eingewendet, und selbst gegen die Textirung bestand die Aeußerung v. Pitreich's bloß darin, daß man die Hauptregel, ohne sich in eine weitläufigere Zergliederung einzulassen, nur dahin aussagen solle, daß derjenige Gesellschafter, welcher noch insbesondere auch Arbeiten leistet, auch einen Gewinnsantheil erhalten, und wenn diese ungleich sind, immer den geringsten bekommen solle.[2])

Der Präs. brachte in Anregung, ob nicht wohl die Bestimmung nöthig werden dürfte, was erfordert wird, um eine Arbeit zu leisten. In dem Falle einer dießfälligen Bestimmung müßte doch wenigstens der Begriff eines fortdauernden Geschäftes, eines Geschäftszweiges vorhanden sein.

Nachdem die Berathschlagung vollendet war, erklärte Ref., daß hieher die Regel des § 652, II. Theil aufzunehmen sei, er werde den Paragraph demnach hier vortragen.

§ 652, II. Th.

Für die zweite Periode schlug die jur. Fak. von Prag folgende Textirung vor: „Ist aber die Vertheilungsart nicht thunlich, oder einem Theilhaber nicht anständig, so ist er auch wider den Willen aller berechtiget, auf die Feilbietung zu dringen, wo sodann der Werth unter ihnen verhältnißmäßig zu vertheilen kommt.“

---

[1]) § 313 E. 1180 R. E.

[2]) § 314 E. 1181 R. E. Sup.

Die jur. Fak. von Wien erinnerte, die Worte: „gebaute Weine, gesammelte Körner," bewiesen, daß hier von Vertheilung der Nutzungen die Rede sei, welche immer thunlich ist. Gesetzt aber, es ließe sich ein Fall denken, wo die Nutzungen nicht füglich getheilt werden könnten, so müßte in dem Schlusse nicht gesagt werden: „so können sie sich", sondern: „so haben sie sich den Werth davon zu verschaffen."

Ref. fand die zweite Bemerkung gegründet. Dagegen wäre nach seinem Erachten der erste Vorschlag widerrechtlich, daß alle Nutzungen, weil ein Theilhaber sie nicht in Natur haben will, gegen den Willen der übrigen feilgeboten werden sollen. Sobald die Vertheilung thunlich ist, so möge jeder, welcher seinen Theil in Natur haben will, denselben übernehmen. Die übrigen können ihre Antheile einzeln oder gemeinschaftlich verkaufen. Dieß verstehe sich aber von selbst und bedürfe keiner gesetzlichen Bestimmung. Wohl aber scheine dem Ref. die Bestimmung nöthig, daß in dem Falle der Untheilbarkeit jeder darauf dringen könne, daß die Sache durch eine öffentliche Feilbietung, welche gewöhnlich einen höhern Kaufschilling einbringt, verkauft werde. Daher würde er so textiren:

Ordentlicher Weise sind die erzielten Nutzungen in Natur zu theilen. Ist aber diese Vertheilungsart nicht thunlich, so sollen sie öffentlich feilgeboten und der Werth davon den Theilhabern verhältnißmäßig entrichtet werden."

Im Sinne dieses Paragraphen waren alle Stimmen einverstanden; nur wurde über eine von v. Aichen gemachte Bemerkung, daß es bedenklich sei, die Feilbietung zum Gesetz zu bestimmen, diese Regel auch nicht einmal mit der Aeußerung des Ref. übereinstimmt, welcher selbst nur das Recht, auf die Feilbietung zu dringen zugesteht, in der Textirung die Abänderung getroffen, daß es am Schlusse heißt: so ist jeder berechtigt, auf die öffentliche Feilbietung zu dringen, wo sodann der Werth den Theilhabern verhältnißmäßig entrichtet werden soll.[1])

§ 293.

Das inneröst. A. G. war der Meinung, daß auch die entgegengesetzte Bedingung ausgedrückt werden müsse, vermöge welcher ein Gesellschafter von allem Verluste losgesprochen wird und wodurch der Gesellschaftsvertrag seine Natur doch nicht verliert. Zu diesem Ende schlug es folgenden Beisatz vor: „Im Gegentheile kann die Bedingung, vermöge welcher ein Gesellschafter von allem Verluste losgesprochen wird, allerdings statt haben."

Allein da § 293 dem Ref. überflüssig schien, man sich auch mit selbem einhellig vereinigte, so wurde derselbe ganz weggelassen.

§ 294.

Hier wollte die jur. Fak. von Wien anstatt: „er büßt nur seine Bemühung," sagen: „den Gewinn seiner Bemühung".

Von dieser Erinnerung glaubte Ref. zwar keinen Gebrauch zu machen, er vereinigte sich aber gleich den übrigen Stimmen mit der Verbesserung, welche v. Sonnenfels zu machen vorschlug. Dieser nämlich fand den Endesatz trivial, und würde bloß sagen: Wer kein Kapital gegeben hat, büßt nur seine Bemühungen ein.[2])

§ 295.

Hier wurde von dem Ref. die Erinnerung gemacht, daß im nachfolgenden Paragraphe der Entwurf nur Ein Beispiel von einem verkappten Wucher anführe. Hier könne aber hauptsächlich der Zweifel entstehen, ob bei diesem Vertrage auch die

---

[1]) § 315 E. a. E.: „Der gelöste Werth wird den Theilhabern verhältnißmäßig entrichtet." Gleichlautend § 836 R. E.; § 1182 R. E. ist formell geändert (Rev.).

[2]) § 318 E. 1185 R. E.

Beschwerde wegen Verkürzung über die Hälfte eintreten könne. Oben würde sie in Rücksicht aller entgeltlichen Verträge mit den gehörigen Beschränkungen zugelassen, und Ref. wisse keinen befriedigenden Grund, diesen Vertrag davon auszunehmen. Um jedoch dem Zweifel vorzubeugen, würde er hier am Ende nach „Handlungen" die Worte: „oder Verkürzungen," und dann eingeklammert die Berufung auf den obigen Paragraphen beisetzen, welcher von der Verkürzung über die Hälfte handelt.

Man war hier durchgehends mit dem Ref. einverstanden, und da man auch die Bemerkung v. Lyro's anerkannte, daß der Ausdruck: „einen Verlust bewilligen," nicht sprachrichtig sei, sondern man sagen müßte: „einen geringern Verlust anrechnen," so lautet der Paragraph:

Die Gesellschaft kann einem Mitgliede seiner vorzüglichen Eigenschaften oder Bemühungen wegen einen größern Gewinn bewilligen, und einen geringern Verlust anrechnen, als ihm nach seinem Antheile zukäme; nur dürfen dergleichen Ausnahmen nicht in gesetzwidrige Handlungen oder Verkürzungen ausarten. [1])

§ 296.

Nach einer Bemerkung der hiesigen jur. Fak. scheine der hier beispielsweise angeführte Fall einer zweideutigen Auslegung zu unterliegen. Der, welcher das Kapital vorschießt, werde entweder als Gläubiger, oder als Mitglied der Gesellschaft betrachtet. Im ersten Falle könne er keine höhern Zinsen verlangen, als die Gesetze erlauben, im zweiten aber könne er den vertragsmäßigen Antheil des Gewinnes fordern.

Dem Ref. schien folgende Textirung richtiger zu sein:

Ein Vertrag, wodurch Jemand für ein eingelegtes Kapital einer Seits sich gegen alle Gefahr des Verlustes, sowohl in Rücksicht des Kapitals, als der Zinsen sicherstellt, und von aller Mitwirkung befreiet, anderer Seits aber dennoch einen die rechtlichen Vertragszinsen übersteigenden Gewinn bedinget, ist gesetzwidrig, und eine Verheimlichung des Wuchers.

Womit man allgemein verstanden war. [2])

Die Reihung der Paragraphe betreffend, erklärte Ref., daß hieher der § 294 des Entwurfes zu stehen komme.

(96.) Sitzung am 29. Juli 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: OLR. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§§ 297, 298.

Ueber diese zwei Paragraphe wurde von keiner Seite eine Erinnerung gemacht.[3])

§ 299.

Ref. war der Meinung, am Ende folgenden Beisatz zu machen: „und wenn dieser auch nur in einem Theile der Verwaltung entdecket wird, so kann er auf eine vollständige Rechnung dringen".

Bei gepflogener Umfrage zeigte sich, daß die Meinungen der Beisitzer unter dreierlei Unterscheidungen von einander abwichen.

Vizepräs. v. Haan wollte von dem vorgeschlagenen Beisatze keinen Gebrauch machen, und lediglich bei dem Texte stehen bleiben; dem deutlichen Worte der Kontrahenten, ihrem ausdrücklichen Einverständnisse, keine Rechnung zu fordern, dürfe auf

---

[1]) § 316 E. Rev.
[2]) § 317 E. Rev.
[3]) §§ 319—320 E. 1186—1187 R. E.

keine Weise eine nachträgliche abweichende Erklärung gegeben werden; unter den Reservatspunkten gegen eine gelegte Rechnung sei auch die Einwendung des von dem Rechnungsleger ausgeübten Betruges. Diese Einwendung anzubringen stehe jedem Gesellschafter frei, und ist er im Stande, sie rechtlich darzuthun, so wird er auch alle Entschädigungen erhalten, ohne daß es nöthig ist, zu seinen Gunsten zu verordnen, der Betrug ziehe das Recht nach sich, daß der Betrogene nun von dem freiwillig getroffenen Einverständnisse, von einem Kontrakte abgehen dürfe. Niemal wäre es rathsam, demjenigen, der Betrug bloß vermuthet, die Macht an die Hand zu geben, durch die verlangte Rechnungslegung seinen Mitgesellschafter necken zu können.

Unter den übrigen Stimmen, welche sich alle mit dem Ref. vereinigten, ergab sich nur ein Unterschied in der Frage, ob nach erwiesenem Betruge der Gesellschafter auch in Zukunft ohne weiters die Rechnungslegung zu verlangen berechtiget sein soll? oder sich diese Berechtigung nur von dem vergangenen Falle allein verstehen soll?

Letzteres war der Sinn des Ref., und diesem stimmte auch v. Aichen bei; nur war dieser der Meinung, dem Satze: daß der Gesellschafter die vollständige Rechnungslegung verlangen könne, die Erklärung zu geben, daß er „die Einsicht der Bücher zu verlangen," befugt sein soll.

Die übrigen Beisitzer, v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro, und v. Orlandini, vereinigten sich mit der Meinung v. Pitreich's, in dem gesetzten Falle des erwiesenen Betruges dem Gesellschafter die Forderung einer vollständigen Rechnungslegung zuzugestehen. Sie bemerkten, daß das von der Regel unter Gesellschaftern abweichende Einverständniß, keine Rechnung zu fordern, oder sich mit der bloßen Bilanz zu begnügen, in dem Vertrauen und unter der Voraussetzung der Redlichkeit des Mitgesellschafters geschlossen wurde; wenn sich nun derselbe des Vertrauens unwürdig macht, wenn die Grundlage des Einverständnisses wegfällt, so kann auch der Betrogene nicht mehr daran gebunden sein, und es stehen ihm alle Mittel frei, sich nicht allein wegen des erlittenen Betruges schadlos zu halten, sondern auch sich gegen den zu befürchtenden sicher zu stellen.

Zufolge dieser angeführten Stimmenmehrheit lautet der Paragraph:

Wer sich mit der bloßen Vorlegung der Bilanz begnügt oder auch seinem Rechte, Rechnung zu legen, entsagt hat, kann, wenn er einen Betrug auch nur in einem Theile der Verwaltung entdeckt hat, selbst für alle künftige Fälle auf eine vollständige Rechnung dringen.[1])

§§ 300, 301.

Da von keiner Seite etwas erinnert wurde, bleibt hier der Text des Entwurfes.[2])

§ 302.

Ref. schlug zur Deutlichkeit folgende Textirung vor:

Was ein Dritter der Gesellschaft schuldig ist, darf er nicht einem einzelnen Mitgliede, und was er diesem schuldig ist, nicht der Gesellschaft bezahlen. Eben dieses gilt auch bei den Forderungen, welche ein Dritter entweder an die ganze Gesellschaft, oder an ein einzelnes Mitglied derselben haben kann.

Womit man allgemein verstanden war.[3])

---

[1]) § 321 E. Ebenso § 1188 R. E. mit formaler Aenderung (Rev).

[2]) §§ 322, 323 E.; § 322 = § 1190 R. E.; § 323 Rev.

[3]) § 324 E. — § 1191, 1. Satz, R. E.: „Was also jemand an ein einzelnes Mitglied und nicht an die Gesellschaft zu fordern oder zu zahlen hat; kann er auch nur an das einzelne Mitglied und nicht an die Gesellschaft fordern und bezahlen." §§ 843—844 R. E. = §§ 674—675 II. Th. Ur-E.; nur leitet § 844 ein: „Ebenso kann derjenige, welcher an eine Gemeinschaft schuldig ist . . ."

§ 303.

Hier bemerkte die jur. Fak. von Prag, der Paragraph scheine, so lange die Gesellschaft besteht, nicht anwendbar zu sein, weil eine gemeinschaftliche Forderung der Gesellschaft nicht von einem Einzelnen gefordert werden könne. Auch scheine dieß nämliche, wenn die Gesellschaft schuldig ist, weil die Gläubiger mehr dem allgemeinen Fonde, als den Personen getraut zu haben scheinen; die einzige Ausnahme dürfte sein, wenn der Fond zu Grunde geht, und es sich frägt, wie weit die Gesellschafter mit ihrem übrigen Vermögen zu haften haben, wo aber schon die §§ 294 und 304 jedem für seinen Antheil die Haftung auftragen. Dieser Paragraph hätte also zu lauten: „Betrifft es gemeinschaftliche Forderungen und Schulden, so kann jedes Mitglied der Gesellschaft weder den Schuldner für seinen Antheil belangen, noch von dem Gläubiger belangt werden, außer in dem Falle, welcher bei Handelsleuten vermuthet wird, daß Alle für Einen, und Einer für Alle etwas zugesagt, oder angenommen haben, wo sodann ein Jeder das Ganze fordern, oder von ihm das Ganze gefordert werden kann."

Auch Ref. war der Meinung, daß die Belangung des Einzelnen, so lange die Gesellschaft besteht, nicht wohl angehe. Man könnte also sagen:

Betrifft es gemeinschaftliche Forderungen oder Schulden, so hat jedes Mitglied nur für seinen Antheil ein Recht, oder eine Verbindlichkeit zur Zahlung, außer in dem Falle, welcher bei Handelsleuten vermuthet wird, daß Alle für Einen, und Einer für Alle etwas zugesagt, oder angenommen haben.

Welche Textirung mit einhelliger Beistimmung aufgenommen wurde.[1])

§ 304.

Das oberöst. A. G. würde, da jedes Mitglied befugt ist, sich einen Theil seines Vermögens von aller Haftung frei vorzubehalten, dieses am Ende ausdrücken, und sagen: „in so fern sie nicht durch ordnungsmäßig und legal kundgemachte Oblatorien einen bestimmten Theil davon frei behalten haben."

Ref. war der Meinung, von diesem Beisatze keinen Gebrauch zu machen, sondern bei dem Texte zu bleiben, und auch die übrigen Beisitzer waren derselben Meinung.[2])

§ 305.

Ref. wollte bloß folgende Verbesserungen vornehmen: Er würde nach dem Worte: „vollendet" beisetzen: „oder nicht mehr fortzuführen ist"; dann würde er das Wort: „endlich" auslassen.

Diese Berichtigungen wurden einhellig begnehmigt, und es lautet der Paragraph:

Die Gesellschaft löset sich von selbst auf, wenn das unternommene Geschäft vollendet, oder nicht mehr fortzuführen, wenn die ganze gemeinschaftliche Gewerbschaft zu Grunde gegangen, oder wenn die zur Dauer derselben festgesetzte Zeit verflossen ist.[3])

§§ 306, 307, 308.

Bei § 306 hielt 1. das inneröst. A. G. folgenden Beisatz gedeihlich: „Es steht also in einem solchen Falle jedem Mitgliede frei, von der Gesellschaft ausdrücklich abzustehen."

2. sollte nach Antrag des oberöst. A. G. in der fünften Zeile nach dem Worte: „Mitgliede" eingeschaltet werden: „mit Ausschluß seiner Erben".

3. warf die jur. Fak. von Prag die Frage auf, ob die Erben der Handelsleute gezwungen werden können, in der Gesellschaft zu bleiben.

---

[1]) § 325 E. 1191, 2. Satz R. E.
[2]) § 326 E. 1192 R. E.
[3]) § 327 E. 1193 R. E.

4. endlich schlug die nämliche Komm. am Ende folgenden Zusatz vor: „Wenn die Erben jedoch die Mitwirkung des Verstorbenen nicht leisteten, so sind sie verbunden entweder eine andere fähige Person mit Einwilligung der übrigen zu stellen, oder den Werth jener Mitwirkungen sich jährlich verhältnißmäßig abziehen zu lassen."

Bei § 307 wollte die erst genannte Komm. (die jur. Fak. von Prag) den Eingang auf folgende Art abändern: „Lautet der Gesellschaftsvertrag von Personen, die keine Handelsleute sind, ausdrücklich auch auf ihre Erben, so sind sie u. s. w."

Bei § 308 führte Ref. keine Erinnerungen der L. K. an.

Seine Meinung über diesen Gegenstand äußerte er dahin:

Die zu dem § 306 gemachten Beisätze schienen ihm überflüssig. Er würde aber die Regel, welche von den Erben eines Mitgliedes im Anfange des § 308 aufgestellt wird, herausnehmen und sagen:

§ —. „Auf die Erben eines Mitgliedes gehen die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten, außer dem Falle einer ausdrücklichen Verabredung, nicht über. Nur in Hinsicht der Handelsleute wird diese Bedingung vermuthet."

Vermöge der bei § 306 gemachten vierten Erinnerung wollte Ref. nach dem § 307 so sagen:

§ —. „Wenn der Erbe die von dem Verstorbenen für die Gesellschaft übernommenen Dienste zu erfüllen nicht im Stande ist, so muß er sich einem verhältnißmäßigen Abzug an dem ausgemessenen Antheile unterziehen."

Mit der bei § 307 gemachten Erinnerung war Ref. einverstanden.

Den § 308 glaubte er auf folgende Art zu textiren:

„Die Erben eines Mitgliedes, mit welchen die Gesellschaft nicht fortgesetzt wird, sind berechtiget, die Rechnungen bis auf den Tod des Erblassers zu fordern, und berichtigen zu lassen. Sie sind aber im entgegengesetzten Falle auch verbunden, Rechnungen zu geben, und zu berichtigen."

Der einzige Gegenstand der Berathung von Seite der übrigen Stimmen war die Frage: ob die Verbindlichkeiten und Rechte aus dem Gesellschaftsvertrage ohne weiters auch auf die Erben des einen verstorbenen Gesellschafters übergehen, oder ob die Gesellschaft durch den Tod des einen Gesellschafters ganz aufgelöset, oder endlich dach wenigstens in Hinsicht der übrigen Mitglieder bestehend betrachtet werden soll?

Man verkannte zwar nicht die verschiedenen Rücksichten, welche auf die persönlichen Eigenschaften der Gesellschafter, auf die Geschäfte, die ihrer Leitung anvertraut, endlich auf den Zweck der Gesellschaft selbst genommen werden müssen, wornach denn auch die Entscheidungen der Fragen verschieden ausfallen müßten. Um jedoch nicht in eine zu weitläufige Behandlung zu verfallen, schloß man sich dem Vizepr. an, und glaubte folgende Grundsätze festzusetzen, aus welchen dann die Ausführung von selbst fließen würde. Sie lauten:

„In der Regel hören die Rechte und Verbindlichkeiten durch den Tod auf, und gehen auf die Erben des Gesellschafters nicht über. Den Mitgliedern müsse jedoch frei stehen, eine andere Verabredung zu treffen. Bei den Erben der Handelsleute wird die Fortsetzung der Gesellschaft vermuthet, allein es steht ihnen wechselseitig der Austritt frei."

Uebrigens war man mit der von dem Ref. vorgeschlagenen Ordnung sowohl, als auch mit der nach dem § 307 zu geschehenden Einschaltung eines neuen Paragraphen einverstanden:

Hiernach folgt folgende Textirung:

§ —. Die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regel nicht auf die Erben eines Mitgliedes über. Doch sind diese, wenn mit ihnen die Gesellschaft nicht fortgesetzt wird, berechtiget, die Rechnungen bis auf den Tod des Erblassers zu fordern, und berichtigen zu lassen, sie sind aber im entgegengesetzten Falle auch verbunden, Rechnungen zu legen, und zu berichtigen.

§ —. Besteht die Gesellschaft nur aus zwei Personen, so erlischt sie durch das Absterben der einen, besteht sie aus mehreren, so wird von den übrigen Mitgliedern vermuthet, daß sie die Gesellschaft noch unter sich fortsetzen wollen. Diese Vermuthung gilt auch überhaupt von den Erben der Handelsleute.

§ —. Lautet der Gesellschaftsvertrag von Personen, die keine Handelsleute sind, ausdrücklich auch auf ihre Erben, so sind diese, sobald sie die Erbschaft antreten, verpflichtet, sich nach dem Willen des Erblassers zu fügen; allein auf die Erbeserben erstreckt sich dieser Wille nicht, noch weniger vermag er eine immerwährende Gesellschaft zu stiften.

§ —. Wenn der Erbe die von dem Verstorbenen für die Gesellschaft übernommenen Dienste zu erfüllen nicht im Stande ist, so muß er sich einem verhältnißmäßigen Abzug an dem ausgemessenen Antheile unterziehen.[1])

§ 309.

Ref. war der Meinung mehreres beizusetzen, und so zu textiren:

Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht erfüllt, wenn es in Konkurs verfällt, als Verschwender gerichtlich erkläret oder überhaupt unter die Kuratel gesetzt wird, wenn es durch ein Verbrechen seinen Einfluß und Kredit verliert, so kann es vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Diese vermehrte Textirung wurde mit einhelliger Beistimmung aufgenommen.[2])

§ 310.

Ref. und mit ihm alle Stimmführer hielten folgenden Beisatz für nothwendig: Eben dieses gilt von der stillschweigend geschehenen Fortsetzung.[3])

§ 311.

Nach Erinnerung des inneröst. A. G. wären hier zwei Bestimmungen nothwendig, die in dem folgenden Beisatze enthalten sind: „Ueberhaupt wirkt aber die Aufkündung zum Besten des aufkündenden Theils nicht eh, als sie zur Wissenschaft der Gesellschafter gelanget ist. Wenn daher in der Zwischenzeit der Aufkündiger einen Gewinn gemacht, muß er ihn mit den übrigen theilen; einen erlittenen Schaden aber allein tragen. Haben im Gegentheile die übrigen Gesellschafter inzwischen einen Gewinn gemacht, so bleibt dieser ihnen allein."

Von diesen Zusätzen wurde jedoch nach Antrag des Ref. kein Gebrauch gemacht und der Text beibehalten.[4])

§ 312.

Von den L. K. so wie von dem Ref. wurde hier nichts erinnert.

Der Vizepräs. hatte nur Bedenken, ob dieser Paragraph in das Privatrecht gehöre? Unter dem Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung würde das Publikum eine von dem Staate gesetzlich veranlaßte Kundmachung verstehen, man werde jede Auflösung der Gesellschaft in den Zeitungen als angekündiget suchen, oder durch Anschlagszettel an den Plätzen und Straßen mitgetheilt erwarten. Dieß sei aber nicht die Absicht dieses Gesetzes, und man könne durch die hier angedeutete Bekanntmachung keine andere, als jene durch die politischen Gesetze eingeleitete, und vorgeschriebene Bekanntmachung bei Schließung der Gesellschaften, durch Oblatorien u. dgl. verstehen.

---

[1]) §§ 328—331 E. 1194—1197 R. E.
[2]) § 332 E. Rev.
[3]) § 333 E. enthält den Beisatz nicht. § 1200 R. E.
[4]) § 334 E. 1199 R. E.

Da nun Ref. dieses Bedenken dadurch zu heben suchte, daß er sagen würde: Die Aufhebung einer Handlungsgesellschaft, die Aufnahme und der Austritt ihrer Mitglieder muß ebenso, wie die Errichtung öffentlich bekannt gemacht werden; aus dieser u. s. w., so war man allgemein mit ihm einverstanden.[1])

(97.) Sitzung am 5. August 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofräthe: Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.[2])

Ref. führte an, daß nach aufgehobener Gesellschaft, oder Gemeinschaft, wovon der § 312 als letzer des neunten Kapitels III. Th. handelt, auch die Theilung der noch vorhandenen Nutzungen, und des Hauptstammes vorgenommen werden müßte. Der Entwurf übergehe im III. Th. diesen Gegenstand, wahrscheinlich, weil er schon im 19. Kapitel II. Th., ob er sich gleich nicht darauf bezieht, davon gehandelt hat, und zwar in den §§ 656 bis einschließend 662, welche nun hier vor allen zu beurtheilen wären.

Ref. erinnerte ferner, daß er von der Ordnung des Entwurfes im 19. Hptst. ganz abgewichen sei, und die Materien ihres Zusammenhanges sowohl, als auch der Ordnung wegen, welche der Gang des Geschäftes mit sich bringt, in eine andere Reihung gebrache habe.

§ 656, II. Th.

Ref. nahm nur am Ende die Abänderung vor, daß er sagen würde: so entscheidet das Loos, oder ein Schiedsmann, und wenn sie sich über die Bestimmung der einen, oder andern dieser Entscheidungsarten nicht einhellig vereinigen, der Richter.

Womit man vollkommen einverstanden war.[3])

§ 657, II. Th.

Ref. bemerkte, es würde die bloße Entscheidung, daß Ein Theilgenosse einer Servitut von dem anderen bedürfe, einen neuen Streit hervorbringen, ob und was er dem benachbarten Theilgenossen dafür zu leisten habe. Man sollte also am Ende sagen: „bedürfe, und unter welcher Bedingung sie ihm zu verwilligen sei.

Man hielt diesen Beisatz zur Vermeidung vieler Streitigkeiten für nothwendig.[4])

§ 658, II. Th.

Um den Fall, wo eine gemeinschaftliche Sache zwar ohne Gefahr der Zerstörung der Substanz, doch nicht ohne Verringerung des Werthes, den die Sache im ganzen hat, getheilt werden kann, auch in dem Texte auszudrücken, schlug das böhm. App. G. vor, zu sagen: „Kann eine gemeinschaftliche Sache nicht ohne Gefahr der Zerstörung der Substanz, oder wenigstens nicht ohne Herabwürdigung des Werthes, den sie im ganzen hat, getheilt werden, und sind die u. s. w."

Die jur. Fak. von Prag bemerkte, daß es in der vierten Zeile anstatt „so mag" heißen solle: „so soll".

Ref. war der Meinung, daß, da auch ein Gesetz die Theilung verbiethen kann, wie z. B. bei Bauerngütern, dieser Paragraph allgemein auf folgende Art textiret werden sollte:

Kann eine gemeinschaftliche Sache entweder gar nicht, oder nicht ohne beträchtliche Verminderung des Werthes getheilt werden, so ist sie,

---

[1]) § 335 E. 1. Satz. Rev. Der 2. Satz von § 335 E. entspricht dem § 654, II. Th. Ein eingeschobener § 347 b E. ist mit § 335 E., 2. Satz, ganz gleichlautend. § 825 R. E.

[2]) Die Prot. schreiben das neu eingetretene Mitglied „Scheppel". Er selbst schreibt sich „Scheppl."

[3]) § 336 E. 837 R. E. (§ 1203 R. E. geändert. Vgl. Rev.)

[4]) § 337 E.: „Ein Schiedsmann oder der Richter . . ." § 838 R. E.

und zwar, wenn auch nur Ein Theilgenosse es verlangt, vermittelst gerichtlicher Feilbietung zu verkaufen, und der Kaufschilling unter die Theilhaber zu vertheilen.

Auch hier stimmte man dem Ref. bei.[1])

§ 659, II. Th.

Das oberöst. App. G. äußerte den Wunsch, daß für Markungen, die für längere Zeit Gränzzeichen abgeben sollen, nicht solche gewählt werden, die durch wenig Mühe, oder gewöhnliche Fälle der Veränderung unterworfen sind. Man bezieht sich auf Wetterbäche, oder Abtheilungen in Wäldern und Alpen, die nicht immer repariret werden.

Was diese Erinnerung betrifft, so erklärte Ref., daß die verlangte Sorgfalt dem Richter, und den Kunstverständigen schon durch die Worte: „auf eine deutliche, und unwandelbare Weise" eingeschärft würde. Indessen vereinigte er sich ganz gerne, gleich den übrigen Stimmen, mit dem Antrage v. Sonnenfels', welchem gemäß die Aufzählung mehrerer Beispiele weggelassen und nur diejenigen, welche dem von der L. K. geäußerten Wunsche Genüge leisten, herausgehoben werden sollen. Dadurch erhält der Paragraph folgende Textirung:

Bei Theilungen der Grundstücke müssen die gegenseitigen Gränzen nach Verschiedenheit der Lage durch Säulen, Gränzsteine, oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden. Flüsse, Berge und Strassen sind natürliche Gränzen.[2])

§ 660, II. Th.

Die hiesige jur. Fak. erinnert, daß hier eine Anordnung getroffen wird, wie Steine, Säulen u. d. g. ein sicheres Gränzzeichen abgeben sollen; es müßte also auch anstatt: „werden" in der zweiten Zeile heißen: „sollen."

Damit waren nun zwar nicht nur Ref., sondern auch alle übrigen Stimmen einverstanden; man fand aber auch zugleich, daß sich dieser Paragraph mit dem vorhergehenden ganz wohl vereinigen lasse; zu welchem Ende dort nur folgender Zusatz angehängt wird:

Um Betrug und Irrthum vorzubeugen, sollen in die Steine, Säulen oder Pfähle, die wirklich zur Markung dienen, Kreuze, Wappen, Zahlen oder andere Zeichen gehauen, oder darunter eingegraben werden.[3])

§ 661, II. Th.

Nach der Meinung der jur. Fak. von Wien würde es nützlich sein, wenn verordnet würde, daß künftig bei Vertheilung eines gemeinschaftlichen Gutes die Theile ordentlich beschrieben, und Urkunden hierüber errichtet würden. Diese Verordnung könnte auch im folgenden Paragraphe auf die Gränzberichtigungen angewendet werden; der gegenwärtige Paragraph aber wäre so zu textiren:

Bei Vertheilung eines gemeinschaftlichen Gutes müssen die gehörig gemachten Abmarkungen genau beschrieben, und darüber Theilungsurkunden errichtet werden. Ein Theilhaber erhält auch erst dadurch ein besonderes dingliches Recht auf seinen Antheil, wenn die darüber errichtete Urkunde den öffentlichen Büchern einverleibt wird.

Diese Textirung wurde von dem Ref. und allen übrigen Stimmen ohne weiters aufgenommen.[4])

---

[1]) § 338 E. 839 R. E.

[2]) § 339 E. 841 R. E.

[3]) § 339 E., Schlußsatz. § 841 R. E. id.

[4]) § 340 E.: „. . . Grundstückes . . ." § 842 R. E. a. E: „Ueber die gemachte Theilung sind Urkunden zu errichten."

Nun schritt Ref. zu dem

§ 673, II. Th.

Bei welchem das oberöst. App. G. der Meinung war, daß, um die Streitigkeiten zu vermeiden, welche entstehen würden, wenn das einzige Original verlohren gienge, verordnet werden solle, es sollen so viele Urkunden ausgeschrieben werden, als Theilhaber sind.

Die jur. Fak. von Wien bemerkte, es wäre, da zu Anfange dieses Paragraphen die Servituten, und die Gränzen ohnehin für untheilbar gehalten würden, die besondere Erwähnung der Servituten des Lichtes und der Aussicht zweideutig, und die Wiederholung der Gränzen überflüssig.

Ueber die erste Erinnerung erklärte Ref., daß man den Theilhabern Abschriften der Urkunden gegen ihren Willen nicht aufdringen könne.

Ueber letztere führte er an, daß der zweite Satz des Entwurfes keine bloße Wiederholung, sondern eine Folgerung aus dem ersten sei.

Da aber nicht bloß die Servituten des Lichtes, und der Aussicht, sondern alle Grunddienstbarkeiten den gemeinschaftlichen Uebernehmern des Grundstückes ohne Theilung zukommen, so wäre in der vierten und fünften Zeile zu textiren: Die Grunddienstbarkeiten kommen.

Mit welcher Abänderung man allgemein verstanden war.[1])

§ 674, II. Th.

Die hiesige jur. Fak. erinnerte, hier würde wahrscheinlich festgesetzt, daß persönliche Rechte gegen eine Gemeinschaft auch nach der Theilung gegen die gewesenen Theilhaber sammt und sonders wirksam bleiben; damit nun die Worte des Entwurfes „sammt und sonders" nicht bloß auf die Nachfolger der Theilhaber gezogen werden, so müßte man die Endeperiode so anfangen: „Auch persönliche Rechte haben gegen die gewesenen Theilhaber der verpflichteten Gesellschaft, und ihre Nachfolger u. s. w."

Was diese Erinnerung betrifft, so glaubte Ref., es wäre richtiger zu sagen: Auch persönliche Rechte, die einem Dritten gegen eine Gesellschaft zustehen, haben, ungeachtet der erfolgten Theilung, sammt und sonders ihre vorige Wirkung und Kraft.

Was der Entwurf von den Nachfolgern der verpflichteten Person sagt, beziehe sich ohne Zweifel auf die Erben. Allein hier sei vorerst nur die Rede von der Theilung bei einer Gemeinschaft aus einem Vertrage; somit könne diese Stelle hier nicht beibehalten werden. Ref. wolle aber weiter unten, wo von der Gemeinschaft aus letzter Anordnung, aus einem Gesetze, oder einer zufälligen Ereignung die Rede ist, sagen, daß auch auf diese die hier über die Theilung und ihre Folgen gegebenen Vorschriften anzuwenden seien.

Noch müsse er erinnern, daß der Entwurf im § 324, II. Th. den Satz aufstellt: „Die Erben haften vor erfolgter Theilung Alle für Einen, und Einer für Alle." Schon dort habe Ref. bemerkt, daß dieser Satz auch nach erfolgter Theilung gelten soll. Man habe aber die Berathschlagung inzwischen suspendirt, bis von der Gemeinschaft der Erben die Rede sein wird. Man könnte nun jenen Satz dort beibehalten, nur müßten die Worte: „vor erfolgter Abtheilung" weggelassen werden.

Da sich die übrigen Stimmführer mit dem Ref. vereinigten, so wird die letzte Periode dieses Paragraphen nach seinem angeführten Antrage abgefaßt, und im § 324 müssen die Worte: „vor erfolgter Abtheilung" wegbleiben.[2])

---

[1]) § 341 E. 840 R. E.

[2]) § 342 E. Rev. — § 324, II. Th. wurde in den E. nicht aufgenommen, weil man ihm einen andern Platz bei der Lehre von der Besitznehmung einräumen wollte und dort nicht darauf zurückkam; seine Aufnahme wurde aber bei § 389, III. Th., beschlossen, und anstatt: „Abtheilung" gesagt: „Uebergabe (Einantwortung)." § 542 R. E.

§ 675.

Nach Bemerkung der jur. Fak. von Wien muß das Wörtchen „also" weggelassen werden, da dieser Paragraph keine Folge des vorigen ist.

Ref. erinnerte, daß der Entwurf den Satz von einer Gemeinschaft durch Vertrag, von der eben jetzt die Rede ist, schon oben § 302, III. Th., aufstelle, und man es dabei bewenden lassen könne, weil die Anwendung auf andere Arten der Gemeinschaft weiter unten ausgesagt werden soll.

Diese Erinnerung wurde wahr befunden, und der Paragraph weggelassen.

§ 676.

Die jur. Fak. von Wien bemerkte, daß mehrere von einer Familie nicht als Theilhaber an den Familien-Gütern betrachtet werden könnten, und daß folglich unter ihnen keine eigentliche Gemeinschaft sei. Ferners käme zu bemerken, daß Urkunden, und dergl. nicht zu den Rechten gehören. Sollte dieser Paragraph dennoch stehen bleiben, so wäre er auf nachfolgende Art zu textiren: „Was bisher von der Gemeinschaft überhaupt bestimmt worden ist, läßt sich auch in analogischen Fällen auf die einer Familie zustehenden Rechte und Sachen z. B. Stiftungen, Fideikommisse, Urkunden u. dergl. anwenden."

Ref. fand diesen Anstand schon durch die Worte: „als einer Gemeinschaft zustehenden Rechte" gehoben; das Wort „Sachen" könne man aber beisetzen.

Nachdem man dem Ref. beitrat, so wurde der Text mit der kleinen Abänderung beibehalten, daß in der vierten Zeile nach dem Worte: „Rechte" die Worte: und Sachen, eingeschoben wurden.[1])

Nun kam die Reihe der Bearbeitung an den

§ 642, II. Th.

Hier erinnerte die jur. Fak. von Wien, daß man in Gemeinschaft durch Zufall, durch das Gesetz, oder durch letzte Willenserklärung komme, weßwegen der Paragraph auf folgende Weise anzufangen hätte: „Je nachdem man zufälliger Weise, oder durch das Gesetz, oder zufolge einer vorläufigen Willenserklärung u. s. w." Dadurch würden die Worte: „wechselseitige Einwilligung" wegbleiben, weil sie nur den Vertrag begreifen, und die letztwillige Verordnung ausschließen.

Zuletzt glaubte diese nämliche Komm., man sollte deutlicher anstatt: „es sei" sagen: „diese Willenserklärung sei".

Ref. war der Meinung, in Verbindung mit §§ 640 und 641 den Paragraph folgendermaßen zu textiren:

Bei einer Gemeinschaft, die durch letzten Willen, durch ein Gesetz, oder eine zufällige Ereignung gegründet wird, sind die Rechte und Verbindlichkeiten aus der letzten Willenserklärung, aus dem Gesetze oder aus der Beschaffenheit der Ereignung zu bestimmen.

Diese Textirung ward mit einhelliger Beistimmung aufgenommen.[2])

§ 643, II. Th.

Wie die jur. Fak. von Freyburg bemerkt, so scheine dieser Paragraph dem § 641 zu widersprechen, weil dort eine Gemeinschaft angenommen, hier aber jedem Theilhaber ein besonderer Antheil angewiesen wird. Es sollte daher in der fünften und sechsten Zeile anstatt: „über den Antheil des andern" vielmehr heißen: „über die gemeinschaftliche Sache".

---

[1]) § 343 E. 845 R. E.

[2]) § 344 E.; § 822 R. E. ist formell geändert (= § 826 a. b. G. B.)

Oder es müßte dieser Paragraph nur von der aus dem Gesellschaftsvertrage oder der letztwilligen Anordnung entstandenen Gemeinschaft verstanden werden, und dann müßte es heißen: „sobald sie uneinig sind, kann kein Theilhaber über den zur Gemeinschaft zugebrachten, oder durch letztwillige Anordnung bestimmten Theil des andern verfügen, so daß“ u. s. w.

Die jur. Fak. von Wien fand die Verordnung: „kann kein Theilhaber über den Antheil des andern verfügen,“ so wie sie da liegt, überflüssig; denn hier sollte nur entschieden werden, daß kein Theilhaber auch zu seinem Vortheile in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache eine Verfügung treffen könne, welche Einfluß auf die übrigen Theilnehmer hat. Es sollte also gesetzt werden: „kann kein Theilhaber über die gemeinschaftliche Sache eine Verfügung treffen, die auf die Antheile der andern eine Beziehung hat.“

Ferner würde diese Komm. anstatt: „so daß derjenige“ vielmehr sagen: „so muß derjenige.“

Nach Meinung des Ref. giengen die vorgeschlagenen Abänderungen zu weit, indem sie sogar die Forderung der Abtheilung, weil sich auch diese auf die Antheile der übrigen bezieht, auszuschließen scheine. Er würde sagen: sobald sie uneinig sind, kann kein Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vornehmen, wodurch über den Antheil des Andern verfüget würde.

Auch hier war man mit den Bemerkungen des Ref. einverstanden.[1])

§ 647, II. Th.

Bei diesem Paragraphe wurde keine weitere Erinnerung gemacht, als daß nach Antrag des Ref. in der dritten Zeile gesetzt wird: Im Zweifel wird jeder Antheil gleich groß angesehen.[2])

§ 648, II. Th.

Hier wurde keine Erinnerung gemacht und der Text beibehalten.

§ 649 und (der in Verbindung stehende) § 654, II. Th.

Die jur. Fak. von Wien bemerkte, daß beide Paragraphe mit einander nicht übereinstimmen. Bei § 649 scheine das Wort „und“ in der fünften Zeile anzudeuten, als wenn nicht schon der Vertrag der Fortsetzung allein den Theilhaber verpflichte, in der Gesellschaft zu bleiben. Endlich verdiene dasjenige, was von der Unfähigkeit der Theilung eines Rechtes gesagt wird, eine klarere Bestimmung.

Ref. war der Meinung, beide Paragraphe zu vereinigen und so zu textiren:

Jeder Theilhaber ist befugt, auf Ablegung der Rechnung und auf Vertheilung des Ertrages zu dringen. Er kann in der Regel auch die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, oder aus der Gemeinschaft treten, doch nicht zur Unzeit oder zum Nachtheile der Uebrigen. Er muß sich daher einen den Umständen angemessenen, nicht wohl vermeidlichen Aufschub gefallen lassen.

Dann wäre folgender Paragraph einzuschalten:

§. — Bei der Theilung und Beurtheilung der daraus entspringenden rechtlichen Folgen sind die oben (§§ —) gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Die übrigen Stimmführer vereinigten sich in allen Punkten mit dem Ref.[3])

§ 650, II. Th.

Nach dem Antrage der jur. Fak. von Wien sollte es anstatt der Worte: „nicht vorgenommen werden“ vielmehr heißen: „nicht angesucht“ oder „abverlangt werden.“

---

[1]) § 345 E. 824 R. E.

[2]) § 347 E. 835 R. E.

[3]) Den vereinigten §§ 649 und 654 entspricht § 348 E., 826 R. E. Der beschlossene Zusatzparagraph wird im E. nicht aufgenommen.

Ref. bemerkte aber, daß dieser Satz nicht nur von dem Falle gelte, wo Jemand die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, sondern auch, wenn er zur Zeit, da die Gemeinschaft noch besteht, einen Theil der Nutzungen, oder ein Recht bei Verwaltung derselben anspricht. Daher textire er:

Wer einen Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache anspricht, der muß sein Recht, wenn es von den übrigen Theilnehmern widersprochen wird, beweisen.

Doch würde dieser Paragraph nach § 643 einzureihen sein.

Man war durchgehends mit dem Ref. einverstanden.[1])

Man schritt sodann zu dem

§ 651, II. Th. (und § 389, III. Th.).

Da ein Streit entstehen könne, von wem die gemeinschaftliche Sache verwaltet werden soll, so war die hiesige jur. Fak. der Meinung, daß dieser Streit hier entschieden werden müsse.

Um dieser Erinnerung Genüge zu leisten, wolle Ref. vor § 651 so textiren:

§ —. Der Besitz und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gutes kömmt allen Theilhabern insgesammt zu. Muß aber nach der Natur der Sache ein gemeinschaftlicher Verwalter bestellt werden, so entscheidet hierüber die Mehrheit der Stimmen, oder ein Schiedsmann, oder endlich der Richter.

Sodann wäre der Inhalt des § 651 vielmehr nach dem vollständigen Inhalte des § 389, III. Th., welcher wegbleibt, so abzufassen:

Der Verwalter des gemeinschaftlichen Guts wird als ein Machthaber angesehen. Er ist einerseits verbunden, ordentliche Rechnung abzulegen, andererseits aber befugt, alle nützlich gemachten Auslagen in Abrechnung zu bringen. Dieß gilt auch in dem Falle, daß ein Theilgenosse ein gemeinschaftliches Gut ohne Auftrag der übrigen Theilnehmer verwaltet.

Da man sich einstimmig dem Antrage des Ref. anfügte, so wurde nicht nur der von ihm vorgeschlagene Paragraph vor § 651 eingeschaltet, sondern letzterer auch so, wie er vorgetragen wurde, abgefaßt.[2])

§ 655.

Nach dem Satze: „wenn diese selbst dazu eingewilligt haben", sollte zufolge einer Erinnerung des inneröst. A. G. Folgendes eingeschaltet werden: „Haben die Erben nicht selbst dazu eingewilliget, so können sie zwar auch vor Verlauf der bedungenen Zeit austreten, jedoch wären sie alsdann den Miteigenthümern den durch diesen frühern Austritt entstehenden wirklichen Schaden, nicht aber auch den nur entgehenden Nutzen zu ersetzen schuldig. Eine Verbindlichkeit ꝛc. ꝛc."

Die jur. Fak. von Wien erklärte, nicht einzusehen, wie ein Theilhaber zur längeren Fortsetzung sich außer einem Vertrage durch eine rechtsgiltige Handlung verbinden könne.

Dann bath diese Komm. um Entscheidung des Falles, wenn der Erblasser den Erben im Testamente aufgetragen hätte, in der Gemeinschaft zu bleiben. Endlich wollte sie den letzten Satz: „Eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft kann nicht bestehen" im Anfange des § 654 setzen, und diesen § 655 mit dem Worte „Daher" fortführen.

Der Ref. war der Meinung, den Inhalt dieses Paragraphen deutlicher und vollständiger in Verbindung mit den erstern Paragraphen dieses Hpst., worin von der Vertragsgemeinschaft gehandelt wird, so auszudrücken:

---

[1]) § 346 E. 823 R. E.

[2]) § 349—350 E. Dem § 349 E. entspricht § 829, 1. Satz, und § 832 R. E., dem § 350 E. der § 833 R. E.

§ —. „Die Anordnung eines Dritten, wodurch ein Gut zu Gemeinschaft bestimmt wird, muß zwar von den ersten Theilhabern, nicht auch von ihren Erben befolgt werden. Unter den Theilhabern besteht bis zum Verlauf der Zeit das rechtliche Verhältniß einer Gesellschaft."

§ —. Wenn eine ohne Vertrag entstandene Gemeinschaft von den Mitgliedern wissentlich, und freiwillig fortgesetzt wird, so finden unter ihnen die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie zwischen den Mitgliedern einer auf unbestimmte Zeit geschlossenen Gesellschaft Statt.

Womit auch alle Stimmen einverstanden waren.[1])

Ehe nun der Ref. den § 662, welcher gegenwärtig folgen würde, der Beurtheilung vorlegte, schickte er Folgendes voraus: In den §§ 662 bis 673 handle der Entwurf von Gränz-Streitigkeiten, und deren Berichtigung. Unter die Mittel, diese Streitigkeiten zu endigen, gehöre nach den §§ 666 und 668 auch dieses, daß man die Gränzzeichen für ein gemeinschaftliches Gut ansieht, wenn kein Nachbar ein ausschließendes Recht darauf beweisen kann. Dieses sei der eigentliche Gesichtspunkt, aus dem dieser Gegenstand mit jenem von dem gemeinschaftlichen Eigenthume zusammenhängt. Ref. wolle daher diesen Punkt zum Uebergange herausheben und sagen:

§ —. Es gibt auch eine vermuthete Gemeinschaft, welche bei Gränzplätzen, und Gränzzeichen in dem Falle Statt findet, daß keine der streitenden Parteien ein ausschließendes Recht darauf beweisen kann.[2])

Nun komme der

§ 662, II. Th.

Hier würde eine Stimme des niederöst. A. G. am Ende textiren: „und die Kosten von allen gemeinschaftlich bestritten", weil nicht die Ausdehnung der Gränzlinien der Maaßstab zur Bestreitung der Kosten sein kann.

Die jur. Fak. von Wien glaubte, es sollte in Folge der ad § 661 gemachten Bemerkung am Ende heißen: „Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben" u. s. w.

Vor allem erinnerte Ref., daß dieser Paragraph nach dem § 666 zu stehen kommen müsse, und dann wäre er zur Verbindung mit diesem Paragraph im Anfange so zu textiren:

Um der Verdunklung der Gränzen, und den daraus entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, hat jeder Theilhaber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen, nach Maaß ihrer Gränzlinien, zu bestreiten.

Der erste Vorschlag, nämlich des niederöst. A. G., schien dem Ref. minder billig, als die Vorschrift des Entwurfes.[3])

Der § 663 ist schon vorher eingereihet, es folgt nun der

§ 664, II. Th.,

welcher aber vor dem § 662 zu stehen kommt.

Ref. schlug folgende Textirung vor:

Vor allem handhabt das Gericht bei einem Streite über die Gränzen, deren Zeichen unkennbar geworden sind, den letzten Besitzstand. Wer sich

---

[1]) §§ 351—352 E. Die §§ 827—828 R. E. sind geändert (= §§ 831—832 a. b. G. B.) Die Aenderung erfolgte aber hier, wie bei den folgenden Paragraphen außerprot.

[2]) Der Paragraph wird im E. nicht aufgenommen.

[3]) § 356 E. (§ 846 R. E. = § 850 a. b. G. B.)

dadurch verletzt zu sein glaubt, kann die ihm in Ansehung des Besitzes, oder des Miteigenthums, oder eines andern Rechtes zustehende Behelfe der Ordnung nach vorbringen.

Das Wort: „dinglichen“, lasse Ref. weg, weil der Gegentheil auch ein den Besitzstand entkräftendes persönliches Recht zu beweisen im Stande sein kann.

Ueber diesen ganzen Gegenstand haben die übrigen Beisitzer nichts erinnert; nur das Präsidium warf die Frage auf, ob denn hier eine Vorschrift aufzustellen, diese nicht vielmehr in das Hptst.: „Vom Besitze,“ zu übertragen, und hier sich bloß darauf zu beziehen sei. Auf diese Anmerkung wird Ref. bei der allgemeinen Revidirung Bedacht nehmen.[1])

§ 665, II. Th.

Hier wäre nach dem Vorschlag der jur. Fak. von Wien klar auszudrücken, daß unter der Ausmessung allerdings die schon vorhandene zu verstehen sei.

Ref. bemerkte, daß ein solcher Beisatz durch die nachfolgende Stelle: „die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und Urkunden,“ überflüssig würde, und da man diese Bemerkung richtig fand, bleibt der Text.[2])

§ 666, II. Th.

Nach Erinnerung der vorgenannten Komm. sei dieser Paragraph dunkel, und scheine für folgende zwei Fälle Bestimmungen getroffen zu haben:

1. wenn keine Parthei über den ganzen streitigen Raum ein Eigenthum, oder einen ruhigen Besitz, wohl aber jede Parthei wenigstens über einen Theil einen ruhigen Besitz bewiesen hat.

2. wenn keine Parthei auch über einen Theil den ruhigen Besitz dargethan hat.

Im ersten Falle würde die verhältnißmäßige Vertheilung des streitigen Raumes Platz finden; das Verhältniß würde hier nicht nach der Größe der angränzenden Grundstücke, sondern nach dem Besitzstande genommen werden müssen. Im zweiten Falle wäre nun eine gerade Linie zu ziehen, und zwar allerdings zwischen den angränzenden Grundstücken. Allein nun entstehe die Frage, wo diese anfangen, wo aufhören solle?

Zufolge dieser Erinnerungen war Ref. der Meinung, den Paragraph so abzufassen:

„Beweiset . . . Raum nach Maaß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch dieser zweifelhaft, so wird eine gerade Linie“ u. s. w.

Mit dieser Verbesserung war man zwar zufrieden, doch wurde nach dem Vorschlage des Präsidiums zur mehreren Bestimmtheit am Ende noch beigesetzt, daß die Markung nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgehet, vorgenommen werden soll.

Diesem nach lautet der Paragraph:

Beweiset keine Parthei ein ausschließendes Besitz- oder Eigenthumsrecht, so vertheilt ihnen das Gericht den streitigen Raum nach Maaß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch dieser zweifelhaft, so wird eine gerade Linie zwischen ihnen gezogen, und die Markung nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgehet, vorgenommen.[3])

Uebrigens wiederhohlte das Präsidium seine bei § 664 wegen Hinweisung dieses Gegenstandes in das Hptst. „Vom Besitze“ gemachte Bemerkung.

---

[1]) § 353 E. (§ 847 R. E. = § 851 a. b. G. B.)
[2]) § 354 E. 848 R. E.
[3]) § 355 E. Rev.

§ 667, II. Th.

Das oberöst. A. G. bemerkte, es entscheide nach § 657 der Richter, ob bei der Theilung liegender Gründe ein Theilnehmer zur Benützung seines Antheiles einer Dienstbarkeit bedürfe. Das Weiderecht des § 667 wäre daher vielmehr für eine solche, durch den Richter zugetheilte Dienstbarkeit zu nehmen, als für ein Miteigenthum, das ewig auf dem fremden Gute zum Nachtheile der Kultur lastete.

Ref. erklärte, daß dieser Paragraph mit dem § 288, II. Th., in der genauesten Verbindung stehe, demselben einverleibt werden müsse, und daher schon dort der Berathschlagung unterzogen worden sei, er habe also hier wegzubleiben.

Womit man vollkommen einverstanden war.

§ 668, II. Th.

Da oft die Scheidewände Jemanden zugehören könnten, ohne daß sie mit Kennzeichen versehen sind, so war das böhmische A. G. der Meinung, daß man nach dem Worte „Kennzeichen" noch einschalten müßte: „und Behelfe".

Da sich mit dieser Meinung Ref. und alle übrigen Stimmen vereinigten, so lautet das Ende des Paragraphen:

wenn nicht Wappen, Auf- oder Innschriften, oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen.[1])

§ 669, II. Th.

Das inneröst. A. G. hielt in der zweiten Periode folgende Berichtigung für nothwendig: „. . doch darf das Gebäude weder durch eine Blindthüre und Wandschrank gefährlich geschwächet, noch durch einen Schornstein oder Feuerherd, und so auch durch keine Senkgrube in Gefahr gesetzt, und der Nachbar" u. s. w.

Ref. schlug folgende Berichtigung vor:

Doch darf das Gebäude durch einen Schornstein, Feuerherd, oder andere Anlage nicht in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauche seines Antheiles gehindert werden."

Durch welche Berichtigung man auch alle Anstände behoben fand.[2])

§ 670, II. Th.

Hier wurde von keiner Seite etwas erinnert, daher der Text beibehalten.[3])

§ 671, II. Th.

Hier wurden mehrere Erinnerungen gemacht:

1. War das inneröst. A. G. der Meinung, in der fünften Zeile zu sagen: „auf einem der beiden angränzenden Gründe eingegraben, so ist auf Seite dieses Grundeigenthümers das ungetheilte Eigenthum."

2. Bat das böhmische A. G. um deutlichere Textirung, indem nach der Meinung dieser Kommission nicht zu verstehen sei, wie Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachstellen auf einer Seite eingegraben sein können, oder was unter den Worten „Ständer, Bachstellen" zu verstehen sei.

3. Würde die jur. Fak. von Freyburg folgende Berichtigungen vornehmen, welche durch die punktirten[4]) Stellen ausgezeichnet werden:

„Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine „nur" auf einer Seite vorlaufen oder abhangen, oder sind die Pfeiler, Säulen,

---

[1]) § 357 E. 850 R. E.
[2]) § 358 E. 851 R. E.
[3]) § 359 E. 852 R. E.
[4]) Die im Prot. punktirten Stellen sind hier besonders apostrophirt.

Ständer, Bachställe auf einer Seite eingegraben, so ist „im Zweifel" auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum „der Scheidewand, wenn nicht aus einer beiderseitigen Belastung oder Hineinbauung, oder aus anderen Kennzeichen, oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellet."

Die letzte Periode von den Worten „Auch derjenige" angefangen, sei wegzulassen, damit sich nicht jeder nach Gefallen eine gemeinschaftliche Mauer ausschließend dadurch zueignen könne, daß er an dieselbe eine Mauer von gleicher Höhe und Dicke bauet.

Nur die in der dritten Erinnerung vorgeschlagenen Berichtigungen hielt Ref. einer Berücksichtigung würdig; er war auch mit denselben größtentheils einverstanden, nur glaubte er, daß man den Endesatz nicht weglassen könne, weil in dem dort angeführten Falle die rechtliche Vermuthung für den Besitzer sein solle.

Hiermit waren auch die übrigen Stimmführer einverstanden; nur erhielt der Endesatz von dem Präsidio eine zur Verständlichkeit nothwendige Aussage, indem man sich von dem Worte „daran hangende" leicht den irrigen Begriff machen könne, daß auf Grundsteinen ein überhängendes Gebäude ruhen müsse, und es muß heißen: „welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt."

Es lautet daher der gegenwärtige Paragraph:

Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine nur auf einer Seite vorlaufen oder abhangen, oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf einer Seite eingegraben, so ist im Zweifel auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand, wenn nicht aus andern Kennzeichen oder Beweisen das Gegentheil erhellet. Auch derjenige wird für den alleinigen Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt.[1])

§ 672, II. Th.

Ueber den Endesatz dieses Paragraphen ergaben sich mehrere Anstände:

Das inneröst. A. G. warf die Frage auf, was zu geschehen hätte, wenn ein Eigenthümer gegenüber von seinem Haupteingange auch einen Nachbarn hätte.

Die jur. Fak. von Freyburg schlug für diesen Absatz folgende Textirung vor: „Jeder Eigenthümer ist verbunden, für die nöthige Einschließung seines Raumes, und für die Absonderung desselben vom fremden Raume zu sorgen."

Durch diese allgemeinere Textirung würde der Zweifel der hiesigen jur. Fak. gehoben, was auf der linken Seite zu geschehen habe.

Auch Ref. erklärte, daß dieser Absatz mancherlei Auslegungen unterliege; er gründe sich aber auf bloß architektische Kenntnisse, und könne daher erst nach vorläufiger Vernehmung eines Sachverständigen entscheidend ausgesagt werden.

Uebrigens würde er den Text des Entwurfes beibehalten.

Man trat hier ganz den Bemerkungen des Ref. bei und begnügte sich dermal mit der Aussage des Entwurfes.[2])

---

[1]) § 360 E. 853 R. E.

[2]) § 361 E. nicht geändert. § 854 R. E.

(98.) Sitzung am 12. August 1805.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

Zehntes Hauptstück.

Von Ehepakten.

Am Eingange des Hptst. legte v. Zeiller die Uebersicht der darin enthaltenen Gegenstände vor und führte an, daß nach Erklärung der Ehepakten (§ 313) der Entwurf von den Hauptgegenständen derselben handle, nämlich:

Vom Heurathsguthe (§§ 314—325);
von der Gütergemeinschaft bloß beziehungsweise (§ 326);
von dem eigenen vorbehaltenen Vermögen (§§ 327—332);
von der Widerlage (§§ 333, 334);
von der Morgengabe (§ 335);
von dem wittiblichen Unterhalte (§§ 336—340);
von Schenkungen der Ehegatten (§§ 340—341); endlich
von der Sicherstellung und Auflösung der Ehepakten (§§ 342—343).

Alle diese Gegenstände sind in dem Josephinischen bürgerl. G. B. im III. Hptst. enthalten.

Zuerst erklärte Ref., es frage sich, ob man das halb lateinische Wort „Ehepakten" beibehalten soll.

Es sage im Grunde nicht mehr als Ehevertrag; allein dieses letztere Wort habe man im I. Th. zur Bezeichnung des Vertrags gebraucht, wodurch die ehliche Gesellschaft errichtet und die wechselseitigen Personenrechte eingeräumt werden; dagegen sei hier die Rede von solchen Verabredungen, welche die Sachenrechte unter den Ehgatten zum Gegenstande haben. Den Vertrag, wodurch die hier behandelten Gegenstände festgesetzt werden, nenne man gewöhnlich auch den „Heurathskontrakt" oder „Heurathsvertrag"; Ref. würde also vielmehr diesen Ausdruck wählen.

Was nun die Benennung dieses Vertrags betrifft, so hielt v. Sonnenfels dafür, daß man schwer den Inhalt des gegenwärtigen Hauptstückes in einem Worte würde ausdrücken können; er fände daher keinen Anstand, durch Umschreibung das nämliche zu bewirken, und würde sagen: „Vermögens-Vertrag unter Ehleuten".

Der Vizepräs. äußerte, man würde wohl schwer ein deutlicheres, und der Sache mehr angemessenes Wort, als die Aufschrift des Entwurfes, nämlich „Ehepakten" finden; dieß glaube er nun auch unbedenklich beizubehalten; viele Worte aus der lateinischen Sprache habe man schon beibehalten müssen, weil die Gegenstände von den Römern aufgenommen wurden, und die deutsche Sprache für diese ihr fremden Gegenstände keine kurzen, einfachen Bemerkungen hat. Würde man das Wort durchaus verbannen wollen, so schlüge er die alle Gegenstände dieses Hauptstückes in sich fassende Aufschrift: „Verträge zwischen Ehleuten" vor, indem unter den Verträgen überhaupt alle besondern Verträge begriffen seien.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem Ref., man behielt sich aber vor, nach Vollendung des Hauptstückes vielleicht noch neue Vorschläge zu machen.[1])

§ 313.

Ref. schlug folgende Textirung vor:

Der Heurathsvertrag wird bei oder nach der ehlichen Verbindung über das Vermögen geschlossen, und hat vorzüglich das Heurathsgut, die

---

[1]) Der E. behält das Wort: „Ehepakten".

Widerlage, Morgengabe, Verwaltung des eigenen Vermögens, und den Wittwengehalt zum Gegenstande.

Womit man einverstanden war.[1])

§ 314.

Ref. bemerkte, der Paragraph würde genauer so lauten:

„Unter Heurathsgut, Aussteuer oder Mitgabe versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehgattin oder in ihrem Nahmen dem Manne zur Erleichterung des in der Ehe vorfallenden Aufwandes übergeben oder zugesichert wird."

Mit diesen Zusätzen und Abänderungen war man zwar wohl einverstanden; allein über die Erinnerung des Vizepräs., daß die Worte: „Heurathsgut", „Aussteuer", oder „Mitgabe" nicht von gleicher Bedeutung und der Sache nach sehr von einander unterschieden seien, hier aber bloß vom Heurathsgute die Rede wäre, wurde beschlossen, nur dieses Wort, nachdem es auch in allen Provinzen bekannt und angenommen ist, beizubehalten.

v. Scheppel war ferners der Meinung, es dürfte in der Textirung des Ref. auch nach dem Satze: „in ihrem Nahmen" beigesetzt werden, „oder für sie", worin man auch demselben beistimmte. Daher lautet der Paragraph:

Unter Heurathsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehgattin oder in ihrem Nahmen, oder für sie dem Manne zur Erleichterung des in der Ehe vorfallenden Aufwandes übergeben, oder zugesichert wird.[2])

§ 315.

Die jur. Fak. von Wien und Prag erinnern, daß dieser Paragraph nicht erschöpfend sei, daher es in der 6. Zeile nach dem Worte „minderjährig" heißen müßte: „und in väterlicher Gewalt, so wird zur Giltigkeit der Ehepakten die Begnehmigung des Vaters, ist sie vaterlos, die des vormundschaftlichen Gerichtes erfordert."

Nach dieser Erinnerung, und in Uebereinstimmung mit § 61 des Josephinischen G. B. glaubte Ref. den Endesatz so zu textiren: so muß der Vertrag von dem Vater oder Vormunde mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes geschlossen werden.

Womit man einhellig einverstanden war.[3])

§ 316.

Um die Last der Aeltern zu vermindern, welche ihnen durch diesen Paragraphen aufgelegt wird, und um eine Gleichheit der Vorzüge unter den Söhnen und Töchtern herzustellen, wollte das böhmische A. G. zu Folge Diätaldekrets vom 15. Jänner 1798 im § 317 in der vorletzten Zeile nach dem Worte „bestimmen" beisetzen: „als zur ersten standesmäßigen Ausstattung nöthig ist".

Die hiesige jur. Fak. erinnerte, es erhelle sowohl aus diesem, als den nachstehenden Paragraphen und der Natur der Sache, daß das Heurathsgut nicht als ein Surrogat des Unterhalts betrachtet werden könne; daher seien die Worte: „zu ihrem Unterhalte" wegzulassen. Anstatt „nach dem Verhältnisse" würde diese Komm. sagen: „nach der Ordnung", und am Ende würde sie nebst der Vorschrift, daß Ältern oder Großältern ein angemessenes Heurathsgut zu geben schuldig sind, auch noch die weitere aufstellen, daß sie, „wenn ein geringes Vermögen vorhanden ist, wenigstens verhältnißmäßig dazu beitragen müssen".

---

[1]) § 362 E.: „Ehepakten heißen diejenigen Verträge, welche . . . geschlossen werden, und haben . . . Morgengabe, die Gütergemeinschaft, Verwaltung und Nutznießung . . ." § 1205 R. E. Sup.

[2]) § 363 E. läßt die Worte: „oder in ihrem Nahmen," weg. § 1206 R. E.

[3]) § 364 E. 1207 R. E.

Mit der letzten Erinnerung war Ref. einverstanden; die erste würde bei Abfassung des Provinzialrechtes zu benützen sein.

Mit der Bemerkung des Ref., von der ersten Erinnerung keinen Gebrauch zu machen, vereinigten sich zwar alle Beisitzer; bei Anwendung der in der zweiten Erinnerung gemachten Vorschläge wurden von dem Vizepräs. mehrere Bedenken gerüget:

Da in dem ersten Satze auch mit seinem Einverständnisse die Worte: „zu ihrem Unterhalte" wegbleiben sollen, so würde das Wort „hinlänglich", ohne sich auf ein relatum zu beziehen, unverständlich sein, und die Frage offen lassen: wozu das Vermögen hinlänglich sein müsse? Nach seiner Meinung könne immer nur die Proportion von dem Heurathsgute genommen, nur dieser Maaßstab darunter verstanden werden. Allein dieses würde er bestimmt ausdrücken und sagen: „Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heurathsgute hinlängliches Vermögen".

Mit dieser Erläuterung waren auch die übrigen Stimmen einverstanden. Nur v. Scheppel glaubte, daß die Worte „zu ihrem Unterhalte" immer noch die beste Bedingung seien, wenn die Aeltern und Großältern ein Heurathsgut zu geben schuldig sind, und daß sie auch den besten Maaßstab an die Hand geben, was für ein Heurathsgut sie geben sollen. Der Willkühr der Aeltern, oder der hartherzigen Ausmessung würde schon der § 317 Einhalt thun.

Weiters erklärte der Vizepräs., daß man nicht wisse, ob sich in der 7. Zeile das Wort „ihre" auf die Braut, oder auf die Aeltern bezöge; und als sich Ref. für das letztere bestimmte, indem der Eingang den Fall setzt, daß die Braut kein Vermögen habe, hier aber vom Stande und Vermögen die Rede sei, so fand er Bedenken, diese Vorschrift gelten zu lassen, und fand es zu drückend, daß der reiche angesehene Großvater verbunden sein soll, seiner mittellosen Enkelin, die von ihrem armen Vater, ohne Stand, ohne Charakter, ohne Bedienstung keine Unterstützung erwarten kann, ein seinem Vermögen und Ansehen angemessenes Heurathsgut zu geben.

Die übrigen Stimmen fanden sich aber bewogen, die Auslegung nach dem Ref. zu machen, und die Verwendung auch größerer Beiträge zu solch einem guten, nützlichen Zwecke vorzuschreiben.

Nach dieser Berathschlagung lautet der Paragraph:

Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heurathsgute hinlängliches Vermögen, so sind Aeltern oder Großältern nach der Ordnung, als sie die Kinder zu ernähren, und zu versorgen verpflichtet sind, verbunden, den Töchtern oder Enkelinnen bei ihrer Verehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heurathsgut zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beizutragen.[1])

§ 317.

Hier schlug das oberöst. A. G. vor, zu textiren: „und hält die Aeltern zur Bestimmung einer Aussteuer an, in wie weit dadurch ihrem Nahrungsstande nicht zu nahe getreten wird". Denn sonst hätten die Gerichte keinen terminum ad quem des Unterhalts der ledigen Tochter.

Ref. trug ebenfalls Bedenken, den Unterhalt zum Maaßstabe des Heurathsgutes aufzustellen. Dieser Maaßstab gebe keinen festen Anhaltspunkt, indem man billigerweise wieder untersuchen müßte, wie viel die Aeltern auf den Unterhalt der Tochter hätten verwenden können. In manchen Fällen wäre der Maaßstab zu gering oder könnte ganz vereitelt werden, da der Vater vorgäbe, er würde seine erwachsene Tochter nicht mehr verpflegt, sondern in einen Dienst gegeben haben. In den meisten Fällen aber wäre der Maaßstab zu groß. Einem Bürger oder höheren Beamten kostet der jährliche Unterhalt seiner Tochter wenigstens 2—300 fl., was er aus seinen jährlichen Einkünften auch bestreiten kann. Allein das Heurathsgut soll dem Manne in Kapital übergeben werden.

---

[1]) § 365 E. 1208 R. E.

Ein solcher Vater müßte also ein Heurathsgut von 4—6000 fl. geben, wozu bei den meisten das Vermögen nicht hinreichen würde. Gegenwärtig seien nur 1000 fl. und bei den höheren Klassen 2000 fl. das gewöhnliche Heurathsgut. Bis jetzt habe man die Bestimmung dem bescheidenen Ermessen des Richters überlassen, worüber die Partheien sich allenfalls beschweren konnten. Dem Ref. sei aber, seit er bei den Obergerichten diene, keine Beschwerde dieser Art vorgekommen. Daher stimme er, es bei dem Josephinischen G. B. zu lassen, und zu textiren:

Wenden Aeltern oder Großältern ihr Unvermögen zur Bestellung eines anständigen Heurathsgutes vor, so soll auf Ansuchen der Brautleute das Gericht die Umstände, jedoch ohne strenge Erforschung des Vermögensstandes, untersuchen, und hiernach ein angemessenes Heurathsgut bestimmen.[1])

Mit dem Grundsatze des Ref., daß der Vermögensstand der Aeltern auf die möglichst schonende Art erforscht werden müsse, war man vollkommen einverstanden, und stellte sich mit jeder Textirung, die dieß genugsam ausdrücket, zufrieden.

Aus Anlaß dieses warf aber der Vizepräs. die Frage auf, ob für den Fall, daß sich eine Tochter wider Willen und die beste Ueberzeugung der Aeltern mit einem sittenlosen, verschwenderischen Manne, ohne Beschäftigung, ohne Nahrungszweig verehеliget, und ihren gewissen Untergang voraussehen läßt, die Vorschrift bestünde, daß die Aeltern ihrer Verbindlichkeit, ein Heurathsgut zu geben, entledigt sind; es behandle zwar der § 123 I. Th. in etwas diesen Gegenstand, allein es dürfte zweifelhaft bleiben, ob man wohl hier darauf Rücksicht nehmen würde.

Auf diese Erinnerung wird dann auch Ref. bei der allgemeinen Uebersicht des G. B. Rücksicht nehmen.[2])

§ 318.

Die jur. Fak. von Innsbruck bemerkt, daß die Worte: „obschon ohne ihr Verschulden" zu viel in sich fassen; denn nun würde die Tochter, wenn selbst ihr Vater, oder die übrigen zur Aussteuer verbundenen Aeltern durch Nachlässigkeit das Heurathsgut nicht sichergestellt hätten, allein büßen müssen, und sich zufolge der §§ 535 und 574 des II. Th. die Aussteuer in die Erbschaft, ja selbst in den Pflichttheil einrechnen lassen. Da aber überhaupt die Anordnung dieses Paragraphen mit den §§ 321 und 342 übereinstimme, so wäre zu textiren: „Hat eine Tochter ihr Heurathsgut schon erhalten und es durch bloßen Zufall, oder aus ihrem Verschulden verloren, so ist sie nicht mehr u. s. w."

Ref. bemerkte dagegen, daß dieser Paragraph von dem Falle rede, wo Aeltern aus ihrem Vermögen eine Aussteuer geben, folglich dieselbe sicher zu stellen nicht verpflichtet sind.

Und nachdem diese letztere Bemerkung richtig befunden wurde, so behielt man den Text des Entwurfes bei, setzte aber anstatt „Aussteuer" das Wort „Heurathsgut", wodurch der letzte Satz dahin lautet: so ist sie nicht mehr, selbst nicht im Falle einer zweiten Ehe, berechtiget, ein neues zu fordern.[3])

§ 319.

Ref. wollte in der zweiten Periode folgende Abänderung treffen: „Durch den Verzicht des Bräutigams erlischt zwar sein Recht darauf, aber nicht das Recht seiner Ehegattin."

Mit dem Ref. vereinigte sich nur v. Scheppel; die übrigen Stimmen traten dem Vizepräs. bei, welcher die Anordnung dieses Paragraphen, der dem eigentlichen Sinne nach von dem Heurathsgute handeln soll, falsch fand. Nur dem Bräutigam

---

[1]) § 366 E. 1209 R. E.
[2]) § 123, I. Th. wird im R. E. hieher gezogen. (§ 1210 R. E.)
[3]) § 367 E. 1211 R. E.

stehet ein Recht auf das Heurathsgut zu, folglich nur er, und nicht die Braut kann es fordern; leistet nun derjenige, dem allein das Recht darauf zustehet, Verzicht, so könne wohl die Braut nicht erst einen Anspruch machen, wozu sie kein Recht hat. Man setze nur den Fall, daß sie, wenn ihr nach dem Entwurfe ein Recht vorbehalten bleiben soll, erst nach dem Tode ihres Gatten, und zwar ungeachtet sie dessen reiche Erbin ist, von den Aeltern, ja oft auch erst von deren Erben das Heurathsgut anspricht; in welche Verlegenheit könnten diese dadurch nicht gerathen, und das Heurathsgut müßte daher stets bereit liegen, um nur auf beliebiges Begehren zu jeder Zeit gleich erfolget werden zu können.

Da aber der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß derjenige, der ein Recht auf irgend etwas hat, hierauf Verzicht leisten kann, zu bekannt, und auch früher aufgestellt sein muß, so glaubte er, und mit ihm die Mehrheit der Stimmen, diesen Paragraph wegzulassen.

§ 320.

Hier wurden mehrere Erinnerungen eingesendet:

1. war das böhmische A. G. der Meinung auch hier, wie bei § 316 und rücksichtlich § 317, zu sagen: „den Betrag der schuldigen ersten standesmäßigen Ausstattung."

2. hielt das inneröst. A. G. in der zweiten Zeile nach den Worten: „des schuldigen Unterhalts" beizusetzen für nöthig: „oder Pflichttheils", und in der vierten Zeile nach dem Worte „Brautleute" die Bedingung: „wenn diese minderjährig sind, oder nicht selbst freiwillig beistimmen."

Dagegen glaubte 3. die jur. Fak. von Freyburg in der siebenten Zeile anstatt „Pflichttheil" zu sagen: „Unterhalt", weil der Pflichttheil erst nach des Vaters Tod bestimmt werden kann.

Ref. erklärte sich hierüber: Das zweite Glied des Paragraphen stimme, dem Scheine nach, mit dem ersten nicht überein. Inzwischen sei doch beides wahr, die Bedingungen sollen bei Lebenszeit der Aeltern den Zweck des Heurathsgutes, und nach ihrem Tode den Pflichttheil nicht verkürzen. Dieses könnte man aber so ausdrücken:

„Das von den Aeltern bewilligte Heurathsgut kann mit lästigen Bedingungen zum Nachtheile der Brautleute nur in so fern beschweret werden, als dadurch der Zweck desselben nicht vereitelt, und der dem Kinde nach dem Tode der Aeltern gebührende Pflichttheil nicht verkürzet wird. Wird das Heurathsgut von einem Dritten freiwillig gegeben, so müssen die beigefügten Bedingungen wie andere Verträge erfüllt werden."

v. Sonnenfels, v. Aichen und v. Orlandini vereinigten sich aber mit der Meinung des Vizepräs., welcher, ungeachtet er die von dem Ref. angeführten Bemerkungen als richtig anerkannte, diesen Paragraph weglassen würde; denn er enthalte nichts, als daß der Pflichttheil und der Unterhalt nicht beschweret werden dürfe, daß er ganz rein hinterlassen, oder abgereicht werden müsse; ein Grundsatz, welcher schon dort, wo diese Gegenstände ausschließend behandelt wurden, aufgestellt worden sei, durch die Wiederhohlung Irrung veranlasse, und über beide Gegenstände, nämlich den Pflichttheil und den Unterhalt, vereiniget, nicht wohl in einem Paragraph aufgestellt werden könnte. Denn man könne zwar wohl beurtheilen, ob der Unterhalt durch das gegebene Heurathsgut belästiget sei, weil man beides sogleich vergleichen, und berechnen kann; nicht aber, ob der Pflichttheil, der erst nach dem Tode der Aeltern ausgemessen wird, durch das schon gegenwärtig, mithin vielleicht um 30 Jahre früher gegebene Heurathsgut beschwert sein wird.

Der Präs. wollte sich zwar damit einverstehen, daß man diesen Gegenstand hier weglassen könne, erklärte aber, daß die Vorschrift hierüber bei der Lehre von der Einrechnung und Zutragung werde aufzustellen sein, da der ungeübtere Leser den Sinn des gegenwärtigen Paragraphen unter den dort allgemeinen Grundsätzen nicht leicht auffassen dürfte.

v. Scheppel blieb in Folge seines einmal angenommenen Grundsatzes, daß das Heurathsgut nach dem Maaßstabe des Unterhaltes anzumessen sei, auch hier bei dem Texte des Entwurfes stehen, da dieser theils Erklärung, theils angemessene Beschränkung der allgemeinen Regel gibt.

Indessen fiel die Schlußfassung nach der obigen Stimmenmehrheit auf die Weglassung dieses Paragraphen aus.

§ 321.

Ref. wollte den Text beibehalten.

v. Sonnenfels bemerkte, daß die Gegenstellung des ersten und zweiten Satzes bloß darin bestehe, daß der erstere von dem Falle, wo die Tochter großjährig, der letztere hingegen, wo sie minderjährig ist, handle; würde aber dieses deutlich ausgesagt werden, so wäre auch alle Unverständlichkeit gehoben. Er würde daher sagen:

Im Zweifel, ob das Heurathsgut von dem Vermögen der Aeltern, oder der Braut ausgesetzt worden sei, wird, wenn die Tochter großjährig ist, das letztere angenommen. Haben aber u. s. w."

Mit dieser Berichtigung waren auch alle Stimmen einverstanden.[1])

§ 322.

Ref. führte an, daß, wenn vor der Heurath kein Heurathsgut bestimmt worden, nach dem Josephinischen G. B. § 57 auch keines mehr gefordert werden könne. Zur Vermeidung der Streitigkeiten, und weil zu vermuthen ist, daß der Bräutigam gar kein Heurathsgut verlange, sei diese Anordnung vernünftig. Man könnte sie hier einschalten, und sagen:

Alles, was sich veräußern und nutzen läßt, ist zum Heurathsgute geeignet. Die Uebergabe desselben kann, wenn keine andere Zeit bedungen worden ist, gleich nach geschlossener Ehe begehret werden. Hat sich der Mann vor geschlossener Ehe kein Heurathsgut bedungen, so ist er auch keines zu fordern berechtiget.

Man erkannte diese Bemerkung für richtig und nahm die Textirung auf.[2])

§ 323.

Die Erinnerungen der L. K. bestehen in folgenden:

1. Sollte nach Antrag der jur. Fak. von Freyburg zur Vollständigkeit am Ende beigesetzt werden: „Doch hat er, oder seine Erben die Pflicht auf sich, die nämliche Summe, oder Quantität seiner Frau, oder derselben Erben nach getrennter Ehe zurückzustellen."

2. Würde das inneröst. A. G. das Wort „Zuwachs" weglassen; denn die meisten Gattungen desselben machen einen Theil der Sache selbst aus, z. B. die Anschwemmung, und gehören dem Eigenthümer, nicht dem Nutznießer. Nur allein foetura animalium und die fructus stünden dem Manne zu, seien aber unter dem Worte „Nutznießung" schon begriffen.

3. Endlich müßte es zufolge einer Bemerkung der jur. Fak. von Prag heißen: „in abgetretenen Schuldforderungen", weil sonst bloß die Nutznießung überlassen zu sein scheine.

Ref. war der Meinung, daß die erste Erinnerung durch den § 332 überflüssig würde, die zweite aber vermöge des § 299, II. Th. und vermöge des Josephinischen Gesetzes gegründet sei. Dieß hielt er auch von der dritten.

---

[1]) § 368 E. 1212 R. E. Sup.

[2]) Die drei Sätze des vorgeschlagenen Paragraphen werden im E. getrennt. Der 2. Satz: „Die Uebergabe des bedungenen Heurathsgutes kann . . . begehrt werden," bildet den § 370 E. Der 1. Satz ist der 1. Satz von § 371 E., welcher sonst dem § 323, und der 3. Satz ist der 1. Satz vom § 369 E., welcher sonst dem § 325 entspricht. Im R. E. bilden der 3. und 2. Satz den § 1213; der 1. Satz den Anfang des § 1215.

Man stimmte zwar der Meinung des Ref. bei, glaubte aber, daß der Entwurf auch nichts anders habe verstehen wollen, als daß der Mann auch die Nutznießung des Zuwachses habe, welches den Gesetzen ganz angemessen sei.

Indessen wäre dieß deutlicher auszudrücken und der Paragraph so zu textiren: So lange die ehliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Nutznießung des Heurathsgutes, und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne. Besteht die Aussteuer in baarem Gelde, in abgetretenen Schuldforderungen, oder verzehrbaren Sachen, so gebührt ihm auch das vollständige Eigenthum davon.[1])

§ 324.

Die jur. Fak. von Prag war der Meinung, daß zufolge der bei dem vorhergehenden Paragraph gemachten Erinnerung nach dem Worte „Rechten" beizusetzen wäre: „nicht abgetretenen Schuldforderungen."

Das inneröst. A. G. hielt den Beisatz nothwendig: „Doch wird dieser Beweis dadurch allein, daß bei dem Heurathsgute zugleich der Werth desselben ausgedrückt ist, nicht geleistet, wenn nicht die Willensmeinung, das Heurathsgut kaufweise an den Bräutigam zu überlassen, aus anderen Umständen entnommen werden kann."

Ref. erklärte alle diese Zusätze als überflüssig, und da man ihm auch einhellig beistimmte, so wurde der Text beibehalten.[2])

§ 325.

Die jur. Fak. zu Innsbruck hielt die Verfügung noch nützlicher, wenn man sagen würde: „. . . zu beweisen; den Gläubigern hingegen kann ein solches Geständniß in keinem Falle zum Nachtheil gereichen."

Das inneröst. A. G. erinnerte, daß dergleichen falsche Bescheinigungen weit mehr vor ausbrechendem Konkurse zu besorgen wären, daher man beisetzen sollte: „bei zunächst bevorstehendem und leicht voraussehlichem, oder erst nach ausgebrochenem Konkurse."

Ref. fand den ersten Vorschlag für die Frauen offenbar zu hart und er liefe den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwider. Was die zweite Erinnerung betrifft, so käme zu bemerken, daß, wenn die Gläubiger beweisen können, es sei das Geständniß falsch, und zu ihrem Nachtheile geschehen, denselben ohnedieß das im § 70, III. Th. des Entwurfes enthaltene Rechtsmittel zustehe. Er glaube daher, den Text beizubehalten.

Von den angeführten Erinnerungen der L. K. wollten auch die übrigen Stimmführer keinen Gebrauch machen; indessen kamen sie überein allgemeiner und bestimmter zu sagen: ein nach ausgebrochenem Konkurse gemachtes solches Geständniß macht gegen die übrigen Gläubiger keinen Beweis. Es würde daher bloß am Ende des Textes die Abänderung nothwendig: so macht es gegen die übrigen Gläubiger keinen Beweis.[3])

(99.) Sitzung am 19 August 1805.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 326.

Die Komm. des Landes ob der Enns erinnerte: in Oberösterreich, im Inn-, Hausruck- und Traunviertel sei die Gütergemeinschaft Regel, die Ausnahmen müßten dort durch besondere Verträge festgesetzt werden. Da sich die Unterthanen dabei wohl befinden, so sollte man zu Ende des Paragraphen beisetzen: „Ausgenommen, wo nach Landesverfassung die Gütergemeinschaft schon ohne ausdrücklichen Vertrag bestehet."

---

[1]) § 371 E. (2. und 3. Satz). Vgl. Anmkg. zu § 322. § 1215 R. E. id.
[2]) § 372 E. § 1216 R. E.
[3]) § 369 E. (2. Satz). Vgl. Anmkg. zu § 322. Rev.

Die jur. Fak. von Freyburg hielt auch in Hinsicht der Errungenschaft einen Zusatz für nothwendig, welchen sie folgendermaßen aussagen würde: „Was durch gute Wirthschaft erspart, durch Fleiß erworben wird, oder die sogenannte Errungenschaft, und was dafür angeschafft wird, desgleichen Haus- und Gewerbseinrichtung, Meubeln, Tisch- und Bettwäsche, gehört beiden Ehegatten zu gleichen Theilen, wenn nicht der eine sein ausschließendes Eigenthums-Recht darauf beweiset."

Ref. erklärte seine Meinung auf folgende Art:

Die gesetzliche Gütergemeinschaft unter Ehgatten sei für die Zukunft schon durch das Josephinische Gesetz, und wiederholte Hofdekrete aufgehoben worden. Die erstere Erinnerung könnte also höchstens bei dem Provinzialrechte in Erwägung kommen. Eben so wenig sei von der zweiten Erinnerung Gebrauch zu machen; es stehe den Ehgatten, so wie bisher, frei, darüber einen Vertrag zu errichten.

Der Entwurf fertige die Gütergemeinschaft kurz ab, indem er sie, wie jeden andern Gesellschaftsvertrag beurtheilen läßt. Allein es treten hier doch manche Verschiedenheiten ein, die Ref. nach dem Josephinischen Gesetze §§ 92—98 hier einschalten wolle. Er werde daher die von ihm entworfenen Textirungen vortragen, um sodann im Zusammenhange und bei vollständiger Uebersicht diesen Gegenstand zuverlässiger beurtheilen zu können. Den § 326 würde er folgendermaßen textiren:

„Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§ 284 und 285 des vorigen Hauptstückes beurtheilt wird."

Sodann würden die einzuschaltenden Paragraphe folgen:

§ a. „Die Gütergemeinschaft gibt dem Ehgatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von dem der Gemeinschaft unterzogenen Gute nach Ableben des andern Ehgatten noch vorhanden sein wird. So lange beide Ehgatten leben, wird an dem Eigenthume des Vermögens nichts geändert, jeder Theil kann nach Belieben darüber verfügen."

§ b. „Wenn jedoch die Gemeinschaft sich auf ein unbewegliches Gut erstreckt, und die darüber errichtete Urkunde den öffentlichen Büchern einverleibt worden ist, so kann der eine Theil über die dem andern Theile vorbehaltene Hälfte keine eigenmächtige Verfügung treffen."

§. c. „Dem überlebenden Ehgatten steht auch das Recht zu, die andere, den Erben des verstorbenen Ehgatten zufallende Hälfte nach dem durch Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmten Werth an sich zu bringen."

Dieser letzte Zusatz sei aus dem Patente vom 29. Oktober 1790.

§ d. „Bei einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, sind vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme, bei einer Gemeinschaft aber, die bloß das gegenwärtige, oder bloß das künftige Vermögen zum Gegenstande hat, nur diejenigen Schulden gemeinschaftlich zu bezahlen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Guts verwendet worden sind."

Nachdem nun die übrigen Stimmführer um ihre Meinung befragt wurden, so ergab sich das Resultat, daß vor allem festgesetzt und deutlich die Vorschrift herausgehoben werden müßte: Die Gemeinschaft bei beweglichen Gütern könne keine andere Wirkung haben, als daß das nach dem Tode vorhandene Vermögen gemein ist. Durch diesen Satz fiele wenigstens der scheinbare Widerspruch weg, welcher entstehen würde, wenn man voraus von der Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten handelt, und dann die Vorschrift gibt, daß an dem Eigenthume des Vermögens während der Lebenszeit nichts geändert wird, und jeder Theil nach Belieben darüber verfügen kann.

Uebrigens verstanden sich die mehreren Stimmen zwar mit den von dem Ref. aufgestellten Grundsätzen, dieser erklärte aber die nach vielfältiger Erwägung vorläufig geäußerten Bemerkungen der übrigen Beisitzer zu benützen, hiernach den Text dieser Paragraphen neu zu bearbeiten, und nächstens der Beurtheilung vorzulegen.

Heute kömmt nur die von den übrigen Stimmen ganz abgesonderte Meinung v. Aichen's aufzuführen, welcher sich gegen die schon bestehende Anordnung in Hinsicht der Gütergemeinschaft erklärte, und vielmehr auf die Anordnung einrathen würde, daß, wenn schon einmal eine Gütergemeinschaft errichtet ist, ohne Unterschied, ob bewegliches oder unbewegliches Vermögen vorhanden ist, keinem Theile mehr ein Allein-Eigenthum zustehen soll; dadurch würden nicht nur die so häufig in der Gerichtspraxis erhobenen Prozesse, sondern auch der Widerspruch gehoben, daß Jemand, welcher über sein Vermögen den Vertrag schloß, daß es nicht mehr sein Allein-Eigenthum sein soll, dennoch sich solche Rechte anmaßen kann, die nur dem Allein-Eigenthümer eingeräumet sind.

(100.) Sitzung am 26. August 1805.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 326.

Indem Ref. den § 326 mit den weiteren Paragraphen, welche er nach demselben einzuschalten nothwendig findet, heute neuerdings der Beurtheilung vorlegt, führte er an, vorzüglich die Aeußerungen des Präsidiums, die sowohl ihm, als allen übrigen als die bestimmtesten und richtigsten erscheinen, in die Textirung aufgenommen zu haben. Sie bestehen vorläufig in folgenden: Die Gütergemeinschaft wirkt nichts anders, als das Recht, nach Absterben des Einen Ehgatten die Hälfte des vorhandenen reinen Vermögens eigenthümlich anzusprechen, und dieß ohne Unterschied, ob die Gemeinschaft über bewegliche oder unbewegliche Güter errichtet worden ist. In wie ferne aber die Ehleute schon bei Lebzeiten sich ein Eigenthumsrecht auf unbewegliche Güter zugestehen wollen, und wie sie sich dieß Recht zugestehen können, dieß hängt von ihrem Einverständnisse, und den bei Landtafeln und Grundbüchern bestehenden Vorschriften ab. Bei unbeweglichen Gütern müssen, wenn der Ehgatte nicht schon ursprünglich mit an das Eigenthum geschrieben ist, die vorgemerkten Schulden abgezogen werden.

Hieraus verfaßte nun Ref. folgende Textirung:

§ 326 blieb so, wie ihn Ref. schon in der letzten Sitzung vorgetragen hatte.[1]) Die weiteren Paragraphen aber lauten dahin:

§ —. Die Gütergemeinschaft unter Ehgatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehgatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des andern Ehgatten noch vorhanden sein wird.

§ —. Bei einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, sind vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme, bei einer Gemeinschaft aber, die bloß das gegenwärtige, oder bloß das künftige Vermögen zum Gegenstande hat, nur diejenigen Schulden gemeinschaftlich abzuziehen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Guts verwendet worden sind.

§ —. Besitzt ein Ehgatte ein unbewegliches Gut, und wird mit seiner Einwilligung das Recht des andern Ehgatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen, so erhält dieser sogleich durch die Eintragung ein Miteigenthum auf die Hälfte der Substanz des Gutes; auf die Nutzungen hat er während der Ehe keinen Anspruch.

§ —. Geschieht aber die Eintragung ohne Einwilligung des andern Ehgatten, so beschränkt sich das Recht auf den Todesfall, und es kann weder gegen die während der Ehe, noch selbst gegen die nach dem Tode des andern Ehgatten früher vorgemerkten Gläubiger geltend gemacht werden.[2])

---

[1]) § 377 E.; § 1221 R. E. citirt §§ 1165 und 1166.

[2]) §§ 378—381 E.; §§ 378—379 = §§ 1221—1223 R. E.; §§ 380—381 Rev.

Dieß ist nun die berichtigte Textirung, welche mit einhelliger Beistimmung aufgenommen wurde.

§ 327.

Das inneröst. A. G. äußerte die Meinung, bei diesem Paragraphe von der Errungenschaft Meldung zu machen, und zu sagen: „Das während der Ehe durch Fleiß und Arbeit und gemeinschaftliche Haushaltung Erworbene gehört dem Manne, ohne daß das Weib in Rücksicht ihrer geleisteten Mitwirkung daran einen Antheil zu begehren berechtiget ist. Auch was während der Haushaltung beigeschafft worden, wird für ein Eigenthum des Mannes vermuthet, wenn das Weib nicht insbesondere zu erweisen vermöchte, daß sie es aus ihrem Vermögen beigeschafft, oder sonst durch andere Wege außer der Haushaltung erworben habe."

Ref. wollte im Anfange des Paragraphen das Wort „also" weglassen und am Ende mit Bedachtnehmung auf die Erinnerung und das Hofdekret vom 20. August 1787 b, c beisetzen:

Im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre.

Mit welcher Verbesserung man allgemein einverstanden war.[1])

§ 328.

In Folge einer von der jur. Fak. zu Prag gemachten Erinnerung soll hier ausgedrückt werden, daß der Widerspruch gerichtlich geschehen muß, weil sonst Gelegenheit zum Betrug da sei.

Allein da nach der Einwendung des Ref. dieses bisher nicht üblich war, da überdieß zu allen wichtigeren Handlungen nach § 111 eine besondere Vollmacht erfordert wird, und derjenige, welcher sich mit dem Ehmanne in Geschäfte einlassen will, die Erkundigung eben so leicht bei der Gattin selbst, als bei Gericht einholen kann, so wurde dieser Vorschlag nicht angenommen, und der Text des Entwurfes beibehalten.[2])

§ 329.

v. Sonnenfels würde im Texte einige Veränderungen vornehmen; er fand nämlich die Worte „vielmehr" und „abgethan" für überflüssig.

Das Präsidium hingegen erinnerte, daß in der Regel das Hauptgut oder Kapital nicht in der Verwaltung des Mannes stehe. Würde sie ihm von der Frau anvertraut, so sei dieß eine besondere Bevollmächtigung, wo die Vorschriften gleich einer andern Bevollmächtigung unter andern Personen beobachtet werden müssen, und wofür es also in Hinsicht des Mannes keiner besonderen Erwähnung bedarf. Da nun der Paragraph von einer nicht bestehenden Voraussetzung ausgeht, so wäre er wegzulassen.

Die Erinnerung wurde auch von den übrigen Beisitzern für wahr erkannt und der Weglassung des Paragraphen einhellig beigestimmt.

§ 330.

Die Aussage dieses Paragraphen mußte bloß, da der vorige Paragraph wegblieb und dieser mit einer Folgerung anfängt, umgeändert werden. Sie lautet dahin:

Die Ehgattin ist nicht schuldig, den Fruchtgenuß, den sie ihrem Manne abgetreten, aber während der Ehe selbst bezogen hat, zu verrechnen; besonders, da es beiden freisteht, dergleichen stillschweigend eingestandene Verwaltungen zu widersprechen, und einzustellen.[3])

---

[1]) § 382 E. 1225 R. E.
[2]) § 383 E. Gleichlautend § 1226 R. E. bis: „. . anvertraut habe." Der Schlußsatz rev.
[3]) § 384 E. 1228 R. E.

§ 331.

Das inneröst. A. G. erklärte, daß das Wort „Gefahr“ einer näheren Bestimmung bedürfe, und daher beizusetzen wäre: „einer Versplitterung oder beträchtlichen Beschädigung.“

Nebstdem, daß man die Gründlichkeit dieser Erinnerung anerkannte, stimmte man auch der Bemerkung des Präsidiums bei, daß die Worte: „mit Einverständnisse ihrer nächsten Verwandten“ wegzulassen sind, indem man über die Förmlichkeiten und Erfordernisse, welche bei der Prodigalitäts-Erklärung einer Ehgattin vorhanden sein müssen, schon die gehörigen Regeln festgesetzt habe. Der Text dieses Paragraphen lautet demnach:

In dringenden Fällen, oder bei Gefahr einer Benachtheiligung kann dem Ehgatten die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich, und auf immer verwilliget worden wäre, abgenommen werden. Hingegen ist auch er befugt, der muthwilligen Wirthschaft seiner Gattin Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderin erklären zu lassen.[1])

§ 332.

Da es an sich zweifelhaft sei, ob die Bestellung des Heurathsgutes von Seite eines Dritten so weit auszudehnen sei, daß der Besteller auch nach der aufgelösten Ehe davon beraubt bleiben soll, so müßte nach dem Vorschlage das inneröst. A. G. hierüber eine Bestimmung, allenfalls folgendermaßen gegeben werden:

„Eben dieses gilt von dem Falle, wenn ein Dritter, der aus dem Gesetze dazu nicht verbunden war, das Heurathsgut hergab, und sich nicht ausdrücklich etwas anders bedungen hat.“

Mit Bedachtnehmung auf diese Erinnerung, und um den Zweifel zu entscheiden, ob jeder Besteller des Heurathsgutes sich auch bedingen könne, daß nach dem Tode des Mannes das Heurathsgut auf ihn zurückfalle, schien auch dem Ref. hier ein Beisatz nützlich zu sein. Auch sei dieser Paragraph mit Weglassung der Motivirung im Eingange vielmehr nach § 325, wo vom Heurathsgute gehandelt wird, einzureihen und zu textiren:

Es ist eine rechtliche Vermuthung, daß das Heurathsgut nach dem Tode des Mannes seiner Ehgattin, und, wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heimfalle. Soll sie, oder ihre Erben davon ausgeschlossen sein, so muss dieses ausdrücklich bestimmt werden. Wer das Heurathsgut freiwillig bestellt, kann sich auch bedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurück falle.

Auch die übrigen Beisitzer stimmten dem Ref. bei, daher die von ihm abgefaßte Textirung aufgenommen, aber nach dem § 325 eingereihet werden wird.[2])

§ 333.

Die jur. Fak. von Innspruck und die Komm. zu Laibach sahen keinen Grund ein, warum das Weib so begünstiget sei, und die Widerlage gewinnen soll; es soll Gleichheit unter den Ehgatten sein; das Weib erlange ohnehin Pensionsfähigkeit, nehme Antheil an der Ehre, den Würden, dem Stande des Mannes, habe während der Ehe den Unterhalt, könne auf Sicherstellung des Heurathsgutes dringen, habe Anspruch auf den Pflichttheil u. s. w. Ferner sei es gut, sie in einer gemäßigten Abhängigkeit durch die Betrachtung einer bessern oder mindern Betreuung zu erhalten; daher hätte die zweite Hälfte des Paragraphen so zu lauten:

„Hievon gebührt der Ehgattin weder während der Ehe der Genuß, noch ohne besondere Uebereinkunft nach dem Tode des Mannes das Eigenthum.“

---

[1]) § 385 E. 1229 R. E.
[2]) § 373 E. 1217 R. E.

Die jur. Fak. von Wien bemerkte, es müsse im Anfange, da nach der neuen Anordnung dieses Paragraphen die Widerlage nach dem Tode des Mannes stäts der Frau zufällt, vielmehr heißen: „und zur Vermehrung des Heurathsgutes ausgesetzt“.

Ref. war der Meinung, die Worte „zur Sicherstellung“ ganz wegzulassen, da für das Heurathsgut ohnehin Sicherstellung verlangt werden kann.

Bei der Umfrage zeigte sich in den Meinungen der übrigen Stimmen der Hauptanstand bei der Frage, ob man nach dem Texte des Entwurfes und der Meinung des Ref. den Gattinnen nach dem Tode des Mannes das freie Eigenthum zuerkennen, oder aus Rücksicht der in der ersten Ländererinnerung enthaltenen Gründe ohne einer ausdrücklichen Bedingung kein Eigenthum einräumen soll.

v. Lyro stimmte ohne weiters für letztere Meinung, v. Scheppel hingegen eben so für erstere. Der erste fand keinen Grund zu dieser so unverhältnißmäßigen Begünstigung, der letzte hielt sie aber für die weitere Versorgung der Wittwen, besonders auf dem flachen Lande, und unter Handwerkern fast unumgänglich nothwendig. Nur durch die Betrachtung, daß die Wittwe einige hundert, vielleicht tausend Gulden im Vermögen besäße, welche gerade zur Einrichtung der Wirthschafts- oder Gewerbsgeräthschaften zureichen, kann sich ein Mann zur Betreibung ihres Ernährungsstandes, ein Vater zur Erziehung, und Erhaltung ihrer Kinder finden.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem Präsidium, welches von dem Grundsatze ausgehen würde, daß zwischen beiden Ehgatten Gleichheit beobachtet werden soll; daher soll der Ehgattin zwar ein freies Eigenthum, jedoch nur in Hinsicht eines mit dem Heurathsgute gleichen, und nicht, wie es gewöhnlich zu geschehen pflege, eines dasselbe gerade nochmals übersteigenden Betrages eingeräumet, oder festgesetzet werden, daß auch der Mann nach dem Tode des Weibes das Heurathsgut gewinne. Unter dieser Voraussetzung ward folgende Textirung beschlossen:

Was der Bräutigam, oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heurathsgutes aussetzt, heißt Widerlage. Hievon gebührt zwar der Ehgattin während der Ehe kein Genuß, wohl aber nach dem Tode des Mannes das freie Eigenthum, wenn auch diesem nach ihrem Tode das Heurathsgut zugefallen wäre.[1])

§ 334.

Ref. glaubte die letzte Stelle, von dem Worte: „Uebrigens“ angefangen, wegzulassen, indem sie nur das, was schon der Eingang enthält, aussagt, oder auch schon für sich verstanden wird.

Diese Bemerkung wurde allgemein für richtig befunden, und die Stelle weggelassen.[2])

(101.) Sitzung am 2. September 1805.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 335.

In der 6. Zeile dieses Paragraphen sollte es im Gemäßheit einer Bemerkung bet jur. Fak. von Freyburg heißen: „so wird im Zweifel vermuthet.“

Mit dieser Bemerkung war auch Ref. einverstanden, weil man sonst die Vermuthung für eine rechtskräftige halten könnte. Uebrigens glaubte er das Wort: „neue“ wegzulassen.

---

[1]) § 374 E. Rev.

[2]) § 375 E. Rev.

Gegen diese Veränderungen wurde zwar von den übrigen Stimmen keine Einwendung gemacht, sie traten aber der von dem Präsidium in Anregung gebrachten Erinnerung bei, daß dieser Paragraph nicht, wie im Entwurfe, mit einer negativen, sondern mit einer positiven Proposition anfangen soll, daher derselbe so lauten würde:

Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht, heißt die Morgengabe. Ist dieselbe in einer bestimmten Summe ausdrücklich versprochen worden, so wird im Zweifel vermuthet, daß sie binnen den ersten drei Jahren schon überreicht worden sei.[1])

§ 336.

Die L. K. und der Ref. haben nichts erinnert.

Bei der Beratschlagung wurde aber durch Stimmenmehrheit beschlossen, um Gleichförmigkeit der Sprache in allen Provinzen einzuführen, die bisher nur in einigen verständliche Benennung: „Leibgeding" wegzulassen, und diejenige, welche alle Zweige in sich faßt, aufzunehmen, daher nur des Ausdruckes: „Wittwengehalt," sich zu bedienen. Uebrigens würde aber dieser Paragraph so lauten:

Das, was einer Gattin in dem Falle des Wittwenstandes zum Unterhalte bestimmt wird, heißt Wittwengehalt. Dieser gebührt der Wittwe gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer auf drei Monathe vorhinein entrichtet werden.[2])

Gegen diese Textirung wandte das Präsidium nur ein, daß es sagen würde: „Der Genuß, welcher der Wittwe zu ihrem Unterhalte verschrieben ist, heißt Wittwengehalt." Denn gerade der Ausdruck: „Genuß" sei das unterscheidende Kennzeichen, daß, wenn der Wittwe für den eintretenden Fall des Wittwenstandes eine bestimmte Summe ein für allemal abgereicht, wenn ihr ein Kapital hinausbezahlet wird, sie dadurch auch abgefertiget ist.

§ 337.

Da Ref. erklärte, daß er seine Meinung bei § 343 anführen werde, ward die Schlußfassung bis dahin verschoben.

§ 338.

Die jur. Fak. von Freyburg hielt für nothwendig, in der 3. Zeile nach dem Wörtchen „ist" einzuschalten: „durch die Zeit der Schwangerschaft und noch durch sechs Wochen."

Mit dieser Bemerkung waren Ref. und die übrigen Beisitzer einverstanden; die letzteren fanden aber auch die Worte: „in der Regel" für überflüssig, und würden daher so textiren:

Der Wittwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach dem Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft; so lange sie aber diese Verpflegung genießt, kann sie keinen Wittwengehalt beziehen.[3])

§ 339.

Die jur. Fak. von Freyburg fand aus den bei § 489, II. Th. angeführten Gründen auch hier rathsam, die Worte: „oder gerichtlich" wegzustreichen. Ref. war der Meinung, diese Worte beizubehalten.

---

[1]) § 376 E. 1220 N. E. Sup.
[2]) § 386 E. 1230 N. E.
[3]) § 387 E. 1231 N. E.

Hiemit vereinigten sich auch alle Stimmen, wollten aber in dem Texte die kleine Abänderung vornehmen, daß sie sagen würden:

Wenn die Wittwe sich wieder verehliget, oder gerichtlich eines unzüchtigen Wandels überwiesen wird; so verliert sie das Recht auf den Wittwengehalt.[1])

§ 340.

Die Komm. im Lande ob der Enns würde in Folge des § 59 den Text dahin ändern: „Welche Schenkungen zwischen den Ehleuten rechtskräftig sind, ist bereits im § 55 geordnet worden; soll ein Weib auf ihre Ehepakten giltig Verzicht thun u. s. w."

Ref. hielt diesen Beisatz für überflüssig, besonders da der § 55 weggelassen wurde. Bei dem zweiten Absatze des Paragraphen glaube er Folgendes bemerken zu müssen:

Es komme hier nicht darauf an, ob ein Mitkontrahent etwas beigetragen, sondern, wie auch § 60 des Joseph. Gesetzes andeutet, ob er für sich, oder zu Gunsten anderer, als der Brautpersonen, etwas bedungen hat. Dann könne freilich weder das Weib, noch der Mann willkührlich davon abgehen: dieß verstehe sich aber aus der natürlichen Rechtsregel, daß man nur auf seinen eigenen Vortheil Verzicht thun könne, von selbst. Ref. wolle daher diesen Satz weglassen. Ja, man könne füglich den ganzen Paragraph entbehren, weil er nichts Neues anordnet, und bei uns die Schenkungen zwischen Ehleuten auch jetzt schon gleich andern Schenkungen giltig waren.

Dieser Meinung traten zwar anfänglich mit Ausnahme v. Ehrenberg's alle übrigen Stimmen bei; allein da das Präsidium es zur Behebung aller Zweifel über die Frage, ob bei uns die Schenkungen zwischen Ehleuten giltig sind, da sie nach dem gemeinen Rechte verbothen waren, nothwendig fand, hierüber eine ausdrückliche Vorschrift zu geben, besonders da in diesem Hpst. von den Verträgen zwischen Ehleuten überhaupt gehandelt wird, und gerade im vorhergehenden Paragraph einer der seltensten Fälle berührt wird, so vereinigte man sich wieder mit dem Antrage, den ersten Theil des Paragraphen beizubehalten, und zu sagen:

Die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Schenkungen zwischen Ehleuten wird nach den für die Schenkungen überhaupt bestehenden Gesetzen beurtheilt.[2])

§ 341.

Da bisher gerade das Gegentheil beobachtet wurde, und um den Widerspruch mit § 382 zu heben, schlug die Komm. von Laibach vor zu sagen: „zum Gebrauche des Aufputzes wegen."

Ref. war der Meinung, den Paragraph auszulassen, weil es für die Frauen doch zu hart wäre, daß sie zum Beweise der Schenkung eine Urkunde, oder die Beiziehung der Zeugen verlangen sollen.

Die übrigen Beisitzer erklärten sich über diesen Gegenstand auf folgende Art:

v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, und v. Orlandini nahmen in Betrachtung, daß die Vermuthung, die Edelsteine, Perlen, Schmuck, und Kostbarkeiten sollen als ein Geschenk betrachtet werden, welche Vermuthung nach dem Antrage und der Meinung des Ref. durch die Weglassung des Paragraphen entstehen müßte, für die Erben des Mannes und seine Verwandte zu drückend sei. Man dürfe nur den Fall nehmen, der Mann gebe der Frau Schmuck, Edelsteine in beträchtlichem Werth, um an Gallatägen seinem Stande und Vermögen gemäß sich zeigen zu können; nach einer kurzen Ehe stirbt er, und nun soll die auf den Schmuck verwendete große Summe seinen Erben ganz entzogen werden, wenn in dem sich so oft ereignenden Falle die Frau keine gemeinschaftlich erzeugten Kinder hinterläßt, und ihr Vermögen an ihre Verwandte, mithin an dem

---

[1]) § 388 E. Rev.
[2]) § 390 E. 1237 R. E.

Manne ganz fremde Personen überträgt. Immer müßte also, um jedoch auf der andern Seite die Frau nicht gänzlich der Habgier der Verwandten des Mannes preis zu geben, die Sachen vom größern Werthe als gelehnt, die vom geringern als geschenkt angesehen werden; die Bestimmung dieses Unterschiedes wäre sodann aus dem § 468 des II. Th., welcher die bezeichnenden Benennungen enthält, herauf zu nehmen.

v. Lyro und v. Scheppel waren mit dem Ref. einverstanden. Sie fanden die Vermuthung der Schenkung der Absicht des Mannes angemessen; er begnüget sich nicht, daß seine Gattin nur während seines Lebens anständig erscheint, er will auch, daß sie nach seinem Tode als seine Wittwe, die doch immer seinen Nahmen trägt, sich diesem und dem Stande gemäß kleide und putze. Die Gränzscheidung würde zu schwer fallen, da die Begriffe von Kostbarkeiten zu relativ sind, und sich zu sehr nach dem Stande und Vermögen der Ehleute richten müssen. Uebrigens müsse man nicht bloß auf den Todesfall, sondern auch auf den Fall, wo der Mann in Konkurs verfällt, denken, und dann die traurige Lage der Frau berücksichtigen, welcher die Gläubiger die Kette vom Halse, den Ring vom Finger, in dessen Besitze sie sich doch befindet, nehmen. Nur die einzige Bestimmung ließe sich festsetzen, daß diese Vermuthung nur von weiblichen Dingen, und nicht von Sachen, die zu beider Gebrauch dienen, z. B. von Pferden, Wägen u. dgl., verstanden werden soll.

Das Präsidium nahm in Betrachtung, daß man, da der § 55 weggeblieben ist, hier nicht bloß auf die Geschenke des Mannes Rücksicht nehmen könne, sondern auch auf diejenigen, welche der Bräutigam der Braut in der Voraussetzung giebt, daß sie ihn ehlige.

In Hinsicht der erstern würde sich dasselbe mit jenen Stimmen vereinigen, welche die Vermuthung der Schenkung annehmen; theils weil hier die Gabe ihrer Natur nach, und nach der Eigenschaft der Person, an welche, und derjenigen, von welcher sie gegeben wird, die heimliche Bedingung der Rückforderung auszuschließen scheint; theils weil sich die Zurückstellung oft schwer bewirken läßt, die Ehgattin den Schmuck aus ihrem Vermögen vermehrt, ihn mit dem ihrigen verbindet, umfassen läßt oder vertauschet; theils endlich, weil es dem Manne frei steht, die Bedingung der Zurückstellung beizusetzen, wie denn wirklich beim Schmuck vom großen Werthe dergleichen Familienanordnungen häufig bestünden. Allein anders wäre es in Hinsicht der letztern, wo die Bedingung nicht erfüllt, und die Absicht des Gebers, nämlich, daß das Geschenk nur nach eingetretener Bedingung gelten soll, hinlänglich bekannt ist.

Diese Unterscheidung glaube das Präsidium aber deutlich aufzustellen, und beide Fälle hier in einen Paragraph aufzunehmen.

Die Stimmen, welche anfänglich schon für die Vermuthung der Schenkung sich erklärten, waren ohnehin mit dem erstern Theil dieser Meinung einverstanden, erklärten aber auch, daß sie niemals die Vorschrift wegen der vermutheten unbedingten Schenkung auf den Fall der Sponsalien haben ausdehnen wollen. In der Meinung derjenigen Stimmen, welche keine Schenkung vermuthen wollten, war ohnehin schon begriffen, daß dieß auch bei den Sponsalien gelten solle; diese Stimmen wichen aber nun wieder von ihrer Meinung über die Schenkungen zwischen Ehleuten ab, und vereinigten sich mit dem Präsidio, wodurch denn nach einhelligen Stimmen zuletzt folgende Textirung beschlossen wurde:

Was ein Mann seiner Ehgattin an Schmuck, Edelsteinen und andern Kostbarkeiten zum Putze gegeben hat, wird im Zweifel nicht für gelehnt, sondern für geschenkt angesehen. Was aber ein verlobter Theil dem andern in Rücksicht auf die künftige Ehe etwa zusichert oder schenkt, kann bei nicht erfolgter Ehe zurückgenommen werden.[1])

---

[1]) Der Text des Paragraphen ist im Prot. von v. Zeiller geschrieben, also offenbar erst später entworfen. Der 2. Satz ist dann von ihm im Prot. dahin berichtigt: „Wenn aber . . . oder auch ein Dritter dem einen oder andern Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas

§ 342.

Die jur. Fak. von Prag erinnerte, es wäre, da das Wort „Sicherstellung" alle Exekutionsrechte enthält, und es daher scheinen könnte, daß die Ehgattin nicht nur die Pfändung und Lizitirung des sämmtlichen beweglichen Vermögens, sondern auch die Arretirung des Ehgatten verlangen könnte, in der dritten Zeile vor dem Worte: „Sicherstellung", zu sagen: „eine annehmbare, jedoch mit der Natur des Heurathsgutes und der ehligen Gesellschaft verträgliche Sicherstellung."

Ref. würde diesen Paragraph so textiren:

Wer das Heurathsgut übergibt, ist berechtiget, bei der Bestellung oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Kuratoren einer minderjährigen Braut können diese Sicherstellung ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht erlassen. Eben dieses ist auf die Widerlage und den Wittwengehalt anzuwenden.

Womit auch die übrigen Stimmführer einverstanden waren.[1])

§ 343.

Ref. bemerkte, er werde heute die hier eingesendeten Erinnerungen der L. K. anführen, seine Ausarbeitung aber, welche mit Herabnahme des § 337 nicht nur in Hinsicht des § 343, sondern überhaupt am Schlusse dieses Hauptstückes so manche Zusätze, neue Propositionen und mehrere einzuschaltende Paragraphe enthält, in Abschriften den übrigen Stimmführern mittheilen, damit sie dieselben genauer prüfen, und in den behandelten wichtigen Gegenständen ihre ausführlichere Meinung abgeben können.

Die Erinnerungen bestehen in folgenden:

Die jur. Fak. von Prag würde den Satz: „Wird die Ehe für gänzlich aufgelöset oder für nichtig erklärt," so aufstellen: „Wird die Ehe für nichtig erkläret oder bei Protestanten gänzlich aufgelöset," weil der erste Theil für Katholiken und Protestanten, der zweite nur für Protestanten anwendbar ist.

Die jur. Fak. von Innsbruck schlug für das Ende folgende Textirung vor: „So bleiben dem schuldlosen Theile seine noch anwendbaren gesetzlichen Rechte so lange, bis er zu einer andern rechtmäßigen Ehe schreitet; die auf das Vermögen des andern Theiles bedungenen Rechte hingegen beständig."

Die Berathschlagung hierüber ward auf die nächste Sitzung verschoben.

(102.) Sitzung am 9. September 1805.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 343 (und § 106, I. Th.).

Ref. äußerte seine Meinung über diesen Gegenstand:

Hier sei der zukommliche Ort zu bestimmen, wie es mit den Ehepakten gehalten werden soll: a) im Falle eines Konkurses; b) einer Trennung; c) einer Nichtigerklärung oder gänzlichen Auflösung der Ehe.

Die in § 337 bei dem Konkurse des Ehmannes aufgestellte Regel halte Ref. in Rücksicht aller angeführten Arten der Ehpakten für richtig.

Wie aber, wenn die Frau in Konkurs verfällt?

---

zusaget oder schenkt, so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden." Der Paragraph wird im E. nicht aufgenommen, wohl aber als § 1238 R. E.

[1]) § 389 E. 1233 R. E.

Dadurch könne in den Rechten und Verbindlichkeiten des Ehemannes in Hinsicht auf das Heurathsgut, die Widerlage und den wittiblichen Unterhalt nichts geändert werden, aber die Gütergemeinschaft könne weiter nicht bestehen.

Ref. würde also über den Konkurs folgenden Paragraph aufstellen:

§ —. „Verfällt der Mann in Konkurs, so haben die Ehpakten die nämliche Wirkung, wie bei dem Tode. Durch den über das Vermögen der Frau verhängten Konkurs wird in den Ehpakten nichts geändert, als daß die bedungene Gütergemeinschaft aufgehoben und das Vermögen wie bei dem Tode getheilt wird."

Hierüber brachten nun die übrigen Stimmführer folgende Bemerkungen an:

v. Sonnenfels sah wohl die Billigkeitsgründe, welche für den von dem Ref. entworfenen Text streiten, ein, glaubte aber nur in Hinsicht der Alimente erinnern zu müssen, daß der Gattin die bestehenden Gesetze für den Fall, als der Mann in Konkurs verfällt, den wittiblichen Unterhalt zusprechen; da nun aber dieser zum Nachtheile der Gläubiger, und aus arglistiger Absicht gegen dieselben unverhältnißmäßig hoch ausgemessen sein kann, andererseits aber wieder das Heurathsgut, und die Widerlage der Gattin nicht einmal den nothdürftigen Unterhalt abwerfen könnten, so glaube er in diesem Falle der Gattin einen den standesmäßigen Unterhalt bedeckenden Betrag auszumessen, welcher jedoch nicht unter dem Namen „wittiblicher Unterhalt" erscheinen soll, weil noch keine Wittwe vorhanden ist.

v. Ehrenberg fand die Textirung des Ref. den gerechten Erwartungen der Gattin entsprechend; sie habe sich durch die Hoffnung der standesmäßigen Ehe, wenn auch nicht einzig, doch größtentheils bewegen lassen, diesen Mann zu ehligen, sie habe zum Verfalle seines Vermögens nichts beigetragen, könne also durch nichts in die traurige Lage gerathen, die ihr zugesicherten Vortheile entbehren zu müssen; der Gatte hat sich durch eigene Schuld außer Stand gesetzt, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, er müsse daher der Gattin das Recht zugestehen, ihre Ansprüche in Rücksicht ihrer Versorgung geltend zu machen. Man solle zwar auf die Gläubiger Bedacht nehmen, allein es zeige sich, daß sie durch die gegebene Vorschrift keinen Nachtheil leiden; denn entweder sind die Ansprüche der Ehgattin auf den unbeweglichen Gütern vor allen Gläubigern vorgemerkt, und da können die Gläubiger bei Entrichtung des Darlehens berechnen, welchen Summen sie den Vorrang zugestehen müssen, oder die Ansprüche der Gattin sind nicht vorzugsweise oder gar nicht vorgemerkt, und da ist die Gattin gleich den andern Gläubigern nach der Ordnung der Vormerkung, oder erst nach Bezahlung aller vorgemerkten Gläubiger zu befriedigen.

Nach dem Erachten v. Lyro's müsse man vor allen den Satz aufstellen, daß alles, was bei dem Konkurse des Mannes Rechtens ist, auch bei dem Konkurse des Weibes dafür gehalten sein soll. Richtig sei es, daß die Gütergemeinschaft aufzuhören habe, allein man müsse auf mehrere der bedungenen Gaben Rücksicht nehmen, und diese sollten alle nach dem Vorrechte der tabellarischen Ordnung berichtiget werden. Eine weitere Frage sei aber, wer die Interessen von den versicherten Kapitalien beziehen solle? Von dem Heurathsgute müsse der Natur desselben gemäß, da es zur Bestreitung der häuslichen Kosten bestimmt ist, der Bezug nur der Gattin zustehen, von den übrigen Gaben aber den Gläubigern, indem diese dadurch nach und nach ihre Befriedigung erhalten, und das frei gewordene Kapital sodann den übrig bleibenden Ehgatten zufallen könnte. Hieraus würde folgende Textirung folgen:

§ —. „Verfällt der Mann, oder das Ehweib in Konkurs, wird die bedungene Gütergemeinschaft aufgehoben, und das Vermögen so, wie bei dem Tode, getheilt. Das Heurathsgut, Gegensteuer, Spennadelgeld, Morgengabe, Schenkung von Todeswegen, Wittwengehalt, bedungene Entschädigung auf den Fall der Auflösung der Ehe, das ist der vollständigen Ehescheidung, ist der Vorrechtsordnung nach zu versichern. Das Spennadelgeld wird fernerhin bis zum Ableben eines Theils der Ehgatten nach der Ordnung des Vorrechts abgereicht. Von dem Heurathsgute kommen die Einkünfte den Ehleuten zu, sie mögen Kinder haben oder nicht. Von andern obbesagten Gattungen

der ehlichen Ansprüche beziehen die Gläubiger die Einkünfte, bis das Ableben erfolgt, wo sodann die Zueignung solches Vermögens nach dem Gesetze vorzunehmen ist."

v. Pitreich vereinigte sich mit dem Ref., denn alle Verbindlichkeiten entstünden aus dem Heurathsvertrage; daraus folge, daß die Rechte der Gattin versichert werden müßten, damit sie auch zu dem Genusse derselben gelangen könne. Hat sie nun dadurch ein Vorzugsrecht erhalten, so könne sie dieses auch ohne Bedenken gegen die Gläubiger geltend machen, und wird keinem derselben Unrecht zufügen; hat sie für kein Vorzugsrecht gesorgt, so stehe sie mit den Gläubigern ohnehin in gleicher Ordnung und Range. Einiges Bedenken könnte über die Frage in Hinsicht der Nutznießung entstehen; allein auch nur bei dem Heurathsgute könnte diese eintreten, indem von den übrigen Gaben die Gattin ohnehin gleich das Eigenthum erlange, wie z. B. von der Morgengabe.

v. Scheppel war der Meinung, vorzüglich Bedacht darauf zu nehmen, ob die Gattin zum Untergange des Mannes beigetragen, ja denselben etwa gar veranlaßt habe; in welchen Fällen ihr sodann schon niemal ein wittiblicher Unterhalt versichert sein soll. Er würde daher in Hinsicht der erstern Hälfte des von dem Ref. entworfenen Textes sagen: „Verfällt der Mann in Konkurs, so haben die Ehpakten in Ansehung des Nutzgenusses bei dem Heurathsgute und Widerlage die nämliche Wirkung, wie bei dem Tode". In Hinsicht der zweiten Hälfte war er mit dem Ref. einverstanden.[1])

Wenn man die Gesinnungen der Stimmführer in den übereinstimmenden Theilen vergleicht, und auf diese Art die Mehrheit der Stimmen in den Hauptgrundsätzen erläutert, so ergebe sich nach der Schlußfassung (des Präsidiums) folgende von demselben in's Reine gebrachte, und durch die Erklärung v. Sonnenfels', v. Ehrenberg's und v. Scheppel's, mithin in Vereinigung mit dem Präsidium durch die Mehrheit der Stimmen sanktionirte Textirung:

§ —. Wenn über das Vermögen des Mannes bei seinen Lebzeiten ein Konkurs eröffnet wird, so kann die Ehgattin von Zeit dieser Eröffnung jenen Genuß ansprechen, welcher ihr auf den Fall des Wittibstandes zum wittiblichen Unterhalte bedungen ist. Es würde denn bewiesen, daß sie an dem Verfalle des Mannes Ursache sei.

§ —. Verfällt die Gattin mit ihrem Vermögen in den Konkurs, so bleiben die Ehpakten unverändert.

§ —. Ist zwischen den Ehleuten eine Gemeinschaft der Güter bedungen, so hört dieselbe durch den Konkurs des einen, oder andern Ehgatten auf, und das Vermögen wird, wie bei dem Tode getheilt.[2])

Nun fuhr Ref. in seinem Vortrage weiters fort, und erinnerte:

Ueber die Trennung, oder Sonderung von Tisch und Bette stelle die jetzige Josephinische und Leopoldinische Gesetzgebung (bürg. G. B. § 103 und Hofdek. vom 10. Nov. 1791) den Satz auf, daß alle zwischen den Ehleuten geschlossenen Verträge in voller Kraft bleiben. Dieser Satz sei aber nicht leicht ausführbar, noch auch, besonders in dem Falle, wo ein Theil an der Sonderung Schuld trägt, der Billigkeit angemessen.

Für den Fall der Auflösung der Ehe verordne das Josephinische Gesetz (bürgl. G. B. § 116 und Hofdekret vom 2. Nov. 1787) nur, daß der Mann das Heurathsgut, die Frau die Widerlage gewinne. Dieß erschöpfe die Sache nicht, und sei, da keine Rücksicht auf den Schuld tragenden Theil genommen wird, auch nicht billig. Der Entwurf stelle in den §§ 337 u. 343 andere Regeln auf.

---

[1]) Hier ist im Prot. die ausführliche Meinung des Präs. aufgeführt, aber dann durchstrichen. Sie bestand darin, daß dem wittiblichen Unterhalte nach dem Josephinischen G. B. und der Konkurs-Ordnung die sechste Klasse zugewiesen sei, daß die Gattin aber nur die Sicherstellung verlangen könne. Gegen die Regel, daß die Gattin die Früchte von dem Heurathsgute zu beziehen haben sollte, sprach er sich aus, weil auch der Mann nicht schuldig sei, das Heurathsgut zu verzinsen.

[2]) §§ 391—393 E. 1240—1242 R. E. (§ 1240 R. E. Sup.)

Ref. schlage über diese Fälle folgende Textirung vor:

§ —. „Wenn die Ehe durch Verschulden eines Ehgatten getrennt, nichtig erkläret, oder aufgelöset wird, so gebühren dem schuldlosen Theile alle Rechte aus den Ehpakten, wie bei dem Tode des andern Theiles. Diese Rechte stehen in dem Falle, daß der Ehgatte durch sein Verschulden den Tod des Ehgatten verursacht hat, selbst den Erben des schuldlosen Theiles zu."

§ —. „Besteht ein Erbvertrag zwischen den Ehgatten, so muß sich der schuldlose Theil gleich bei der Trennung oder Auflösung erklären, ob er den Erbvertrag aufheben, oder bei Kräften erhalten wolle."

§ —. „Sind die einer schuldlosen Ehgattin durch den § — aus dem Vermögen des Schuld tragenden Ehgatten zugestandenen Vortheile zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht hinreichend, so ist sie den zur Ergänzung mangelnden jährlichen Betrag bis zu ihrem Tode zu fordern berechtiget."

§ —. „Fällt keinem Theile, oder beiden Theilen Verschulden zur Last, so erlöschen die Ehpakten und Erbverträge, als wenn sie nie wären geschlossen worden."

§ —. „Die Gütergemeinschaft wird in allen erwähnten Fällen, wie bei dem Tode, aufgehoben, und das Vermögen getheilt."

§ —. „Die in Rücksicht auf die künftige Ehe gemachten Geschenke muß der schuldige Theil zurückstellen. Die während der Ehe gemachten Schenkungen aber können nur dann widerrufen werden, wenn bei dem Verschulden ein schwerer Undank (§ 66) unterlaufen ist."

§ —. „Durch die Wiedervereinigung getrennter Ehgatten werden die Ehpakten ohne ein ausdrückliches Uebereinkommen nicht hergestellt."

Hier vereinigten sich die übrigen Stimmen mit den Erinnerungen des Präsidiums, daß vor allen die ihrer Natur nach wesentlich unterschiedenen Fälle der Trennung, Nichtigerklärung, und der Auflösung nicht vereint in einem Paragraph behandelt werden sollen. Bei der Trennung bestehe das Ehband fort, bei den übrigen höre es ganz auf, folglich müsse dieß auch schon ganz verschiedene Wirkungen haben.

Selbst bei der Trennung schreite wieder die weitere Unterscheidung ein, ob sie durch gemeinschaftliches Einverständniß, oder durch einen richterlichen Ausspruch veranlaßt wurde. Im ersten Falle müsse es nun auch ganz von dem Einverständnisse der Ehgatten abhängen, wie sie es mit den Ehpakten gehalten wissen wollen. Der letzte Fall hingegen setze schon einen schuldtragenden, und einen schuldlosen Theil voraus; hier müsse nun dem schuldlosen Theile die Freiheit eingeräumt werden, auf die Fortdauer, oder Auflösung der Ehpakten, je nachdem es seinem Vortheile angemessen ist, zu klagen. Diese Betrachtungen zeigen also hinlänglich, daß selbst bei der Trennung wieder die weitere Unterscheidung aufgestellt werden müßte, ob sie nämlich durch gemeinschaftliches Einverständniß, oder durch ein richterliches Erkenntniß erfolgt ist.

Diese Bemerkungen würden aber auch einige Veränderungen in dem § 106, I. Th. hervorbringen, die bei der nachfolgenden Textirung werden angeführt werden.

Wird die Ehe für ungiltig erklärt, so sei die rechtliche Folge, daß die dem Hauptvertrage angehängten Nebenverträge gleichfalls zerfallen müssen; es sei aber ebenfalls eine rechtliche Folge, daß hierdurch der schuldlose Theil nicht in Schaden verfallen könne, und ihm daher der schuldtragende zur Entschädigung und Genugthuung verbunden bleiben müsse. Gleiche Grundsätze wären bei der Auflösung der Ehe anzuwenden.

Hieraus ergab sich nun folgende, von dem Präsidio entworfene, und durch die Stimmenmehrheit auch aufgenommene Textirung:

§ —. Wenn Ehleute übereinkommen, getrennt zu leben, so hängt es auch nur von ihrem Einverständnisse ab, ob sie ihre Ehpakten fortdauern lassen, oder auf was immer für eine Art sie dieselben abändern wollen.[1])

---

[1]) § 394 E. 1243 R. E. Sup.

Für den § 106, I. Th., wurde folgende Textirung angenommen:

Beide Ehleute haben mit Beilegung dieses Zeugnisses ein schriftliches Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte einzureichen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und sie sollen vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Trennung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind; worauf das Gericht ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung zu bewilligen, und sie bei den Gerichtsakten vormerken zu lassen hat. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den im folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.[1])

Nun folgt der weitere Paragraph der Textirung dieses Hauptstückes:

§ —. Ist aber auf die Trennung durch richterliches Urtheil erkannt worden, so steht dem schuldlosen Theile frei, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehpakten, oder nach Umständen den angemessenen Unterhalt zu verlangen.

§ —. Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so zerfallen auch die Ehpakten, und das Vermögen kömmt, in so fern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der schuldtragende Theil hat aber dem schuldlosen Entschädigung und Genugthuung zu leisten.

§ —. Wird die Ehe für aufgelöst erkannt, so gebühret dem beleidigten Theile von nun an alles dasjenige, was ihm in den Ehpakten auf den Fall seines Ueberlebens bedungen worden. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird ebenfalls, wie bei dem Tode, getheilt. Ueberdieß bleibt dem beleidigten Theile sein Recht auf Entschädigung und Genugthuung unbenommen.[2])

(103.) Sitzung am 7. Oktober 1805.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Scheppel.)

Eilftes Hauptstück

(mit der nach Antrag des Ref. berichtigten Ueberschrift:)

Von Glücksverträgen.

Ref. führte an, daß nach dem Begriffe und der Eintheilung der Glücksverträge (§§ 344—346) folgende Arten derselben hier vorgetragen werden:

a) die Wette (§§ 347—350);
b) Spiele (§§ 351—352);
c) das Loos und die Lotterie (§§ 353—354);
d) der Hoffnungskauf (§§ 355—365);
e) die Leibrenten (§§ 366—368);
f) gesellschaftliche Versorgungskassen (§ 369);
g) der Versicherungsvertrag (§§ 370—377);
h) die Bodmerei (§§ 378—379).

---

[1]) § 89 E., I. Th. Vgl. Anmkg. zu § 106, I. Th.
[2]) §§ 395—397 E. 1244—1246 R. E. (§§ 1244 und 1246 R. E. Sup.)

§§ 344—345.

Nur zu § 345 ist von der jur. Fak. von Wien erinnert worden:

Wenn es einseitig und zweiseitig verbindliche Wagverträge gibt und überhaupt alle Tauschverträge zweiseitig verbindlich sind, so müsse bei dem § 145 zu dem Worte „Glücksverträge" der Zusatz gemacht werden: „die zweiseitig verbindlichen."

Ferner wäre, weil immer nur ein Theil gewinnen kann, der Glücksvertrag mag auf Schenkung oder Vertauschung hinauslaufen, zu textiren: „als Schenkungen, wenn der verabredete Preis nur einem, als Vertauschungen, wenn solcher einem oder dem andern der Kontrahenten zufallen kann."

Hierüber erinnerte Ref.: Da zufolge des § 345 ein ungewisser Vortheil auch unentgeltlich versprochen, und da wohl auch wechselseitig ein ungewisser Vortheil versprochen werden kann, so ließe sich nicht sagen, daß immer ein bestimmter Preis verabredet werde. Man textire daher:

Ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheils versprochen und angenommen wird, ist ein Glücksvertrag. Er gehört, je nachdem etwas dagegen versprochen wird, oder nicht, zu den entgeltlichen oder unentgeltlichen."

Durch diese Textirung und die schon oben getroffene Abänderung des § 145 zerfalle die angeführte Erinnerung.

Da man den Bemerkungen des Ref. einhellig beistimmte, so wurde obige Textirung an Stelle der §§ 344 und 345 des Entw. aufgenommen.[1])

§ 346.

Ref. wollte bloß in der Textirung der ersten Zeile sagen: „Die Glücksverträge sind überhaupt" u. s. w.

Zu Ende des Paragraphen käme aber zu bemerken, daß das Wort „Wetter" ein Druckfehler sei und daß es vielmehr heißen müsse: „Wittwenkassen", denn von diesen handle der Entwurf; es ließen sich wohl ebenfalls Wetterkassen denken, diese seien aber, gleich den für Feuer- und Wasserschäden, unter dem allgemeinen Ausdrucke: „Versicherungsverträge" begriffen.

Die übrigen Beisitzer erkannten dieß für richtig und lautet dieser Paragraph:

Die Glücksverträge sind überhaupt die Wette, das Spiel, und das Loos, insbesondere aber alle über gehoffte Rechte oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf- und andere Kontrakte, ferner die Leibrenten, die gesellschaftlichen Versorgungskassen, endlich die Versicherungs- und Bodmerei-Verträge.[2])

§ 347.

In Folge einer Erinnerung des inneröst. A. G. sollte am Ende ausdrücklicher bestimmt werden, wann der Fall der Arglist und wann der Fall einer unbestimmten Schenkung eintrifft; man könnte daher sagen: „so tritt entweder Arglist oder Verstellung ein, wenn es der gewinnende Theil war; oder war es der verlierende, so wird die Wette als eine Schenkung angesehen."

Die jur. Fak. von Wien fand, daß das Beiwort „unbestimmte" wegbleiben soll, weil es den Sinn zweideutig macht und auf ein Quantum zielt, wovon jedoch hier keine Rede sein kann.

Ref. war der Meinung, zufolge dieser Erinnerungen so zu textiren:

„Wenn ein künftiges" u. s. w. wie im Entwurfe, bis zu den Worten: „so entsteht eine Wette. Hatte der gewinnende Theil von dem Ausgange Gewißheit und verheimlichte sie dem andern Theile, so macht er sich einer Arglist schuldig. Der verlierende Theil aber, dem der Ausgang vorher bekannt war, ist als ein Geschenkgeber anzusehen."

---

[1]) § 398 C. 1247 R. C.

[2]) § 400 C.; § 1249 R. C. läßt die Worte: „insbesondere aber" weg.

Bei der Berathschlagung schien v. Sonnenfels und v. Pitreich die Vorschrift, daß, wenn der verlierende Theil vorher Gewißheit hatte, er als Schenkgeber angesehen wird, überflüssig, denn die Wirkung, daß der verlierende Theil die Wette bezahlen müsse, sei die nämliche, ob er sie als Wettender oder als Schenker entrichtet. Bei dem gewinnenden Theile hingegen kann und soll das Gesetz der bösen Absicht wegen den Verlust des Gewinnes anordnen und daher eine solche Wette als Arglist erklären, woraus nach der Vorsicht des folgenden Paragraphen die Ungiltigkeit erwächst. Sie waren also der Meinung, mit dieser Aussage zu schließen und die Regel wegen der Ungiltigkeit gleich aus dem folgenden Paragraph hier heraufzunehmen.

v. Pitreich bemerkte ferners, daß der Sinn des Paragraphen eine dreifache Auslegung zuließe: entweder hat einer der wettenden Theile wirklich Gewißheit von dem vergangenen oder künftigen Ereigniß, und geht, je nachdem er Gewinn oder Verlust mit Zuversicht berechnen kann, aus böser oder wohlthätiger Absicht die Wette ein; dieß sei der Fall, für welchen durch die Textirung des Ref. Vorsehung getroffen wurde; oder einer der wettenden Theile glaubt, Gewißheit zu haben, das Ereigniß war oder wird aber dagegen ausfallen, in welchem Falle er nun die Wette verliert. Wenn man nun seine böse Absicht betrachtet, welche die Richtigkeit der Wette nach sich zieht und wodurch er auch von der Bezahlung derselben befreiet wird, so ergiebt sich die unrichtige Folge, daß dieser mit Arglist wettende Theil gegen die Absicht des Ref. nicht bestraft wird. Der dritte Fall endlich würde sein, wenn ungeachtet der von einem Theil mit Redlichkeit angegebenen Versicherung, daß er Gewißheit von dem Ereignisse habe, der andere Theil in der Hoffnung, daß sich der Gegner irre oder daß die eigenen Gründe und Nachrichten richtiger sind, mehr Wahrscheinlichkeit enthalten, dennoch die Wette eingehet, welcher letzte Fall aber durch das Gesetz gar nicht beantwortet werde.

v. Scheppel erinnerte, daß ihm durch die Abänderung des zweiten Theils, womit er zwar allerdings einverstanden sei, auf der andern Seite doch einige Veränderungen in dem Texte des ersten Theils nothwendig scheinen. Denn wenn man bei einem Theile Gewißheit voraussetzet, so könne man nicht sagen, daß die Wette stets über ein ungewisses Ereigniß eingegangen wurde; eben daraus folge, daß man sich auch nicht bloß auf künftige Ereignisse beschränken kann, weil eigentliche Gewißheit nur von den vergangenen behauptet werden kann, und überhaupt Wetten sehr oft über vergangene Ereignisse, deren Ausgang beiden Theilen bisher noch unbekannt ist, eingegangen werden.

Da nun wohl auch die übrigen Stimmen in der Definition so manches mangelhafte fanden, so wurde nach dem Antrage des Präsidiums folgende Textirung beschlossen:

Wenn über ein beiden Theilen noch unbekanntes Ereigniß ein bestimmter Preis zwischen ihnen für denjenigen, dessen Behauptung der Erfolg entspricht, verabredet wird, so entsteht eine Wette. Hatte der gewinnende Theil von dem Ausgange Gewißheit und verheimlichte sie dem andern Theile, so macht er sich einer Arglist schuldig und die Wette ist ungiltig. Der verlierende Theil aber, dem der Ausgang vorher bekannt war, ist als ein Schenkgeber anzusehen.[1])

Die Einschaltung der Regel, daß die Arglist die Ungiltigkeit nach sich zieht, ist die Folge der bei dem nachfolgenden Paragraphe gepflogenen Schlußfassung.

§ 348.

Das böhmische A. G. hielt es für nothwendig, auszudrücken: 1. daß nur der Fiskus als Vertreter der Armenkasse die Rückforderung stellen könne; dann 2. daß die Belohnung dem Angeber bestimmt sei; dadurch würde folgende Textirung nothwendig: „und in den anderen Fällen vom Fiskus zum Besten der Armenkasse gegen Abzug eines Drittels zur Belohnung für den Angeber, wenn er eine verlangt, zurückgefordert werden."

---

[1]) § 401 E. 1250 R. E.

Das Tarnower Landr. fand, daß es zur Deutlichkeit beitragen würde, wenn man in der 6. Zeile sagte: „von dem Betrogenen für sich selbst u. s. w."

Da sich der erste Theil des zweiten Satzes von selbst versteht, so war Ref. der Meinung, den zweiten Satz so zu textiren:

„Der bezogene Preis fällt in den letzteren Fällen gegen Abzug eines Drittheiles zur Belohnung des Anzeigers der Armenkasse zu."

Mit dem Ref. verstanden sich nur v. Lyro und v. Scheppel, und selbst diese unterschieden sich von ihm wieder darin, daß sie den bezogenen Preis nicht der Armenkasse zusprechen, sondern die Einziehung bloß in Gemäßheit der politischen Anstalten vorschreiben würden.

v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg und v. Pitreich, mit welchen sich auch das Präsidium vereinigte, zogen in Erwägung, daß es weder den einmal angenommenen Grundsätzen entspreche, die Anordnung der Civiljustizgesetzgebung nach der Beförderung der politischen Anstalten einzurichten, noch daß es in dem Wirkungskreise gedachter Gesetzgebung sei, Strafen über einen Gegenstand zu verhängen, der seiner Natur, seiner Folgen wegen gänzlich der politischen Obrigkeit zugewiesen werden muß, und dessen Verhinderungsmittel gewiß nicht bloß in einer Geldstrafe bestehen können. Man nahm ferners in Betrachtung, daß die Ausmessung eines Denuntianten-Antheils ebenfalls den bisher selbst in der Kriminalgesetzgebung beobachteten Grundsätzen widerspreche, folglich um so weniger hier aufzunehmen, und gewissermaßen eine actio popularis festzusetzen sei.

Man erkannte zuletzt die Bemerkung v. Aichen's als vollkommen richtig, daß in den von dem Entwurfe angenommenen Fällen, wo Wetten den guten Sitten oder Gesetzen zuwiderlaufen, und wo doch beide Theile gleich strafbar sind, nur der verlierende Theil bestraft werden würde.

Aus diesen Erinnerungen der mehreren Stimmen zeigte sich daß von diesem Paragraph nichts, als die Anordnung, daß die Arglist die Ungiltigkeit nach sich ziehe, beizubehalten, allein auch diese dem vorhergehenden Paragraphe einzuschalten sei.

§ 349.

Nach Erinnerung des oberöst. A. G. sollte am Ende textiret werden: „Sonst kann der Preis gerichtlich nicht eingeklagt werden."

Ref. glaubte den Text beizubehalten, womit man einverstanden war.[1])

§ 350.

Die jur. Fak. von Freyburg, das oberöst. A. G. und die Komm. zu Laibach waren der Meinung, in der 1. Zeile zu sagen: „Wer wissentlich jemanden zu einer Wette, oder zur Bezahlung" u. s. w.

Anstatt „so wie" würde die jur. Fak. von Wien sagen: „aber auch".

Die jur. Fak. von Prag endlich erinnerte, es heiße in einigen Exemplaren: „gegen den Entlehner" wo es doch heißen sollte: „gegen den Anleiher".

Mit der Einschaltung des Wortes „wissentlich" war Ref. eben so, wie mit der Verbesserung des Druckfehlers „Entlehner" gegen „Anleiher" einverstanden. Er führte aber dagegen an, daß der letzte Satz: „sowie demjenigen, der den Verlust schon bezahlt hat, kein Zurückforderungsrecht gebührt," schon unten in § 405 enthalten sei.

Mit dem Ref. vereinigten sich v. Sonnenfels und v. Pitreich, jedoch immer die mindern Stimmen.

v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro und v. Scheppel hingegen wollten sich durch die politischen Betrachtungen, welche diese Vorschriften anrathen, nicht bewegen lassen, denjenigen, der sein Geld, ohne nach der Ursache der Verwendung zu forschen,

---

[1]) § 402 E. Rev.

und ohne in verbothene und gewagte Geschäfte sich einzulassen, aus Gutmüthigkeit, und gewöhnlich aus der edlen Absicht, die Ehre des Anleihers zu retten, darleiht, mit dem Verluste desselben zu bestrafen. Sollte aber schon die Regel festgesetzt werden, daß kein Zurückforderungsrecht stattbaben soll, so müßte hievon doch wenigstens der Fall ausgenommen werden, wo die Wette wegen entdeckter Arglist des einen Theils als nichtig erkläret wird. v. Scheppel fügte noch die Erinnerung bei, daß nicht immer Geld, sondern oft auch Prätiosen als Preis bestimmt werden, und daher auch diese in die Regel der Gegner aufzunehmen wären.

Das Präsidium schloß demnach nach der Stimmenmehrheit auf die Weglassung des Paragraphen, erklärte sich aber für die Meinung des Ref., indem bei Wetten noch mehrere Rücksichten für ihre Verhinderung, als bei Spielen eintreten, und indem man den vorhergehenden Paragraphen beibehalten habe, welcher mit dem gegenwärtigen analoge Grundsätze aufstelle.

§ 351.

Hier erinnerte die jur. Fak. von Wien, daß der Ausdruck: „deren Gewinn“ nur auf Spiele um bedungene Preise passe; es sollte also vom Spiele eine solche Erklärung gegeben werden, wo immer ein bestimmter Preis bedungen wird, ohne welchem keine rechtlichen Verhältnisse entstehen können.

Ref. war der Meinung, diese Erklärung einer bekannten Sache wegzulassen.

Mit welcher Meinung man sich um so mehr einverstand, als man selbst die Definition des Entwurfes nicht als erschöpfend erkannte.

§ 352.

Als v. Sonnenfels bemerkte, daß es wohl sehr schwer fallen würde, zu bestimmen, wann der Zeitpunkt eintritt, wo Gefahr ist, das Wort „Gefahr“ überhaupt eine zu ausgedehnte, und, auf den gegenwärtigen Paragraphen angewendet, viel zu unbestimmte Bedeutung habe; als ferners auch das Präsidium zu bedenken gab, daß, wenn man hier diese spezielle Vorschrift geben würde, man sie bei allen Gattungen von Verträgen, oder bei allen Gattungen von Handlungen, durch welche sich jemand zu Grunde richten kann, ertheilen müßte; dieß aber schon an sich unnöthig sei, indem hierüber an dem zukömmlichen Orte, daß über jemanden die Kuratel verhängt wird, die allgemeinen Anordnungen verfüget wurden, so beschloß man einstimmig, den letzten Satz wegzulassen. Ueber die aus dem hier enthaltenen Satze, daß die für Wetten festgesetzten Rechte auch für Spiele gelten, fließende Folge, daß man also auch das zum Spiel gemachte Anleihen nicht zurückfordern könne, bezogen sich die hievon abweichenden Stimmen auf ihre bei § 350 abgegebene Meinung, die aber in der hierortigen Textirung keine Veränderung erforderlich macht, weil letztere sich bloß auf alles, was dort ausgesagt wird, beruft.[1])

§§ 353, 354.

Bei § 353 sollte nach Antrag des inneröst. A. G., da es Fälle gibt, wo der Richter auch ohne Einwilligung der Theile das Loos anordnen kann, dieß am Ende folgendermaßen ausgedrückt werden: „. . der übrigen Verträge, oder wenn die Entscheidung durch das Loos von dem Richter angeordnet worden, die Rechte eines rechtskräftigen richterlichen Spruches ein.“

Bei § 354 erinnerte die jur. Fak. von Innspruck, daß es in der 6. Zeile anstatt „Uebernehmer“, „Unternehmer“ heißen müsse. Zugleich würde es zur Deutlichkeit beitragen, wenn man in der vorletzten Zeile sagte: „vom Spielhalter nicht gerichtlich belangt werden.“

---

[1]) § 403 E. 1252 R. E.

Ref. war der Meinung, den § 353 zu textiren:

„Ein auf eine Wette, oder auf ein Spiel abzielendes Loos wird nach den für Wetten und Spiele festgesetzten Vorschriften beurtheilt. Soll aber eine Theilung, eine Wahl oder eine Streitigkeit durch das Loos entschieden werden, so treten dabei die Rechte der übrigen Verträge ein."

Ueber den § 354 äußerte Ref., daß die Definition überflüssig sei, und da der Paragraph sonst nichts enthalte, was nicht schon in dem vorstehenden von Spielen, wozu die Lotterie gehört, gesagt worden, so könne er füglich wegbleiben.

Daß der Inhalt des § 354 überflüssig, folglich wegzulassen sei, darin stimmte man einhellig dem Ref. bei, so wie man auch den von ihm aufgestellten Grundsatz, daß Loose nach den für Wetten und Spiele festgesetzten Vorschriften beurtheilt werden sollen, als Regel überhaupt für richtig annahm. Allein da der § 354 von Lotterien handelt, aus dem Grunde aber, weil Lotterien als Spiele, und auf solche abzielende Loose betrachtet werden, weggelassen wird, so stimmte man den nachfolgenden Bemerkungen des Präsidiums, und den sich dadurch ergebenden Abänderungen und Zusätzen in der von dem Ref. entworfenen Textirung vollkommen bei.

Das Präsidium war nämlich der Meinung, daß man vorzüglich einen Unterschied zwischen den von dem Staate errichteten, und zwischen Privaten eingegangenen Lotterien annehmen müßte. Staatslotterien könnten nicht als Spiele betrachtet werden, sondern seien ihrer Natur, ihrem Zwecke nach, da das Kapital wieder ausgezahlt wird, unter die Klasse der Staatsanleihen zu zählen; und da bei jedesmaliger Errichtung einer derselben eigene Plane entworfen und vorgelegt, eigene Verheißungen zugesichert werden, so müßten sie auch nicht nach allgemeinen, sondern nach den jedesmal festgesetzten Grundsätzen beurtheilt werden. Auf die zwischen Privaten errichteten Lotterien hingegen seien die Grundsätze des Ref. wohl anwendbar. Diese Unterscheidung sollte nun in dem Gesetze klar ausgedrückt sein, und würde daher theils in dem Texte des Ref. für den § 353 einen Zusatz, theils nach demselben die Einschaltung eines eigenen Paragraphen erforderlich machen.

§ 353 würde demnach so lauten:

Ein zwischen Privaten auf eine Wette, oder auf ein Spiel abzielendes Loos wird nach den für Wetten und Spiele festgesetzten Vorschriften beurtheilt. Soll aber eine Theilung, eine Wahl, oder eine Streitigkeit durch das Loos entschieden werden, so treten dabei die Rechte der übrigen Verträge ein.

Der einzuschaltende Paragraph würde sodann auf folgende Art abzufassen sein:

§ —. Staatslotterien sind nicht nach der Eigenschaft der Wette und des Spieles zu beurtheilen, und haben ihre Wirkung nach den jederzeit darüber kundgemachten Planen.[1])

§§ 355, 356.

Ueber beide Paragraphen hat nur das inneröst. App. G. Erinnerungen gemacht.

Bei § 355 hielt dasselbe für nothwendig, mehrere Bestimmungen aufzunehmen, welche in nachfolgender Textirung enthalten sein würden:

§ —. „Wer den künftigen — — — oder des Gewichtes und zugleich des verhältnißmäßigen Preises, oder auch nur mit Bestimmung des letztern nach Verhältniß des seiner Zeit zu erfindenden Maaßes, Gewichts, oder Zahl kauft, der schließet keinen Glücksvertrag. In erstern Falle ist jedoch der Vertrag nur in so weit giltig, als die bestimmte Quantität wirklich gewonnen worden, folglich wenn der Verkäufer solche nicht vollständig abliefern kann, so ist der Käufer auch den minderen Betrag nicht anzunehmen schuldig."

Hiemit sollte dieser Paragraph auch geschlossen sein.

---

[1]) §§ 404—405 E. 1253—1254 R. E.

Bei § 356 erinnerte es:

1. stehe dieser Paragraph dem § 194 entgegen, es wäre aber vielmehr der § 194 nach dem gegenwärtigen abzuändern, weil dieser der natürlichen Billigkeit mehr angemessen ist.

2. wäre vor dem Worte: „Hingegen“ einzuschalten: „was doch im Zweifel nicht zu vermuthen ist.“

Was nun die bei § 355 vorgeschlagenen Zusätze betrifft, so sah Ref. keinen hinreichenden Grund, warum man die Quantität als eine stillschweigende auflösende Bedingung annehmen soll. Er schlug aber vor, anstatt: „eines bestimmten Feldes, oder Weingartens“, zu sagen: „eines bestimmten Grundstückes“, und anstatt: „Getraide, oder die Trauben“, die allgemeine Bemerkung: „die Früchte“ zu wählen. Mit dem Vorschlage, den letzten Absatz dieses Paragraphen wegzulassen, war er einverstanden.

In Hinsicht der bei § 356 gemachten ersten Erinnerung bemerkte Ref., daß sich bei § 194 die neue Textirung bloß auf dieses Kap. bezöge. Den letzten Satz, von dem Worte: „Hingegen“ angefangen, wollte er weglassen, und am Ende des Hpst. allgemein sagen: daß bei Glücksverträgen dieses Rechtsmittel nicht Statt finde.

Von dem Satze: „Ausgenommen, es wäre erweislich, daß nur die Hoffnung einer Ärndte, oder Weinlese der einzige Gegenstand des Kaufes gewesen sei,“ würde er einen eigenen Paragraph machen, wodurch die §§ 358 und 359 entbehrlich werden:

§ —. „Wenn aus einem Vertrage deutlich erhellet, daß jemand bloß die Hoffnung einer Erzielung gekauft habe, so trägt er die Gefahr der ganz vereitelten Erwartung; es gebühren ihm aber auch alle ordentliche erzielte Nutzungen.“

Ueber diese beiden Paragraphe schloß man sich ebenfalls dem Präsidio an, und stellte die Grundsätze auf, daß derjenige, der die Hoffnung einer Fechsung um einen bestimmten Preis kauft, einen Glücksvertrag, derjenige aber, welcher die Fechsung für einen nach dem Maaße derselben bestimmten Preis kauft, einen ordentlichen Kaufvertrag schließe. Die Erläuterung, daß ersterer die Gefahr der vereitelten Erwartung trage, dagegen auch, daß ihm die ordentlichen erzielten Nutzungen gebühren, welche Ref. in einem eigenen Paragraph aussagen will, sei hier ebenfalls ganz wohl einzuschalten.

Hierauf lauten diese beiden Paragraphe in einen zusammengefaßt, auf folgende Art:

„Wer bloß die Hoffnung einer Ärndte, oder wer die Früchte eines bestimmten Grundstückes überhaupt und in Pausch und Bogen um einen bestimmten Preis kauft, errichtet einen Glücksvertrag; er trägt die Gefahr der ganz vereitelten Erwartung, es gebühren ihm aber auch alle ordentliche erzielte Nutzungen. Wer hingegen für ein bestimmtes Maaß von dem künftigen Erträgnisse einen verhältnißmäßigen Preis verspricht, schließt einen ordentlichen Kaufvertrag.“

Randbemerkung: Diese Textirung leidet durch die Schlußfassung bei §§ 358 und 359 einige Abänderungen.

Uebrigens war man ganz mit dem Ref. einverstanden, daß am Ende dieses Hptst. die Vorschrift aufgestellt werden soll: bei Glücksverträgen fände die Rechtswohlthat wegen Verletzung über die Hälfte nicht Statt.

(104.) Sitzung am 14. October 1805.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 357.

Mit Weglassung der doktrinellen Gründe, warum der Kauf eines Kuxes zu den gewagten Verträgen gehöre, schlug Ref. folgende durch Schlußfassung begnehmigte Textirung vor:

Der Antheil an einem Bergwerke heißt Kux. Der Kauf eines Kuxes gehört zu den gewagten Verträgen. Der Verkäufer haftet nur für die Richtigkeit des Kuxes, und der Käufer kann denselben, wenn er nicht mehr zubüßen will, liegen lassen, oder sein Eigenthumsrecht darauf aufgeben.[1])

§§ 358 und 359.

Hier haben die L. K. mehrere Erinnerungen gemacht.

Bei § 358 sollte nach der Meinung der jur. Fak von Prag anstatt des Ausdruckes: „herrenlose Sachen", welcher zu Mißdeutungen Anlaß gibt, gesagt werden: „eine ganz unsichere Sache." Den letzten Satz, von dem Worte: „Außerdem" angefangen, glaubte diese Komm. wegzulassen, weil der zweite Fall, nämlich, wenn ich selbst fische, nicht ausgedrückt sei.

Bei § 359 bemerkte das inneröst. App. G., daß der hier bezeichnete Fall nach Umständen ein gemeiner Fund oder ein Fund eines Schatzes sein könne; für jeden derselben seien in dem II. Th. Bestimmungen gegeben worden, daher man sagen müßte: „so tritt der Fall einer gefundenen Sache oder Schatzes ein, woran der Käufer und Verkäufer, so wie die übrigen Mitgenossen nach den im II. Theile gegebenen Bestimmungen gemeinschaftlich Antheil zu nehmen haben. Nach diesem" u. s. w.

Die jur. Fak. von Prag warf die Frage auf, ob hier bloß der Finblohn mit 10 Perzent oder die für den Schatz bestimmten Grundsätze, daß nämlich drei Theile gemacht werden sollen, zu verstehen seien. Im letztern Falle frage es sich, wie die Theilung zu geschehen habe, wenn der Fiskus mit dem Eigenthümer des Wassers, mit dem Verkäufer, und mit dem Käufer, folglich mit vier Personen zusammentrifft.

Ref. erklärte, daß, wenn man in der oben bei § 356 abgefaßten Textirung einige kleine Abänderungen vornehmen würde, die gegenwärtigen zwei Paragraphe ganz entbehrt werden könnten. Zu diesem Ende glaube er den Schluß des erstgenannten Paragraphen von dem übrigen Inhalte abzusondern, ihn in einem einzigen Paragraph aufzustellen, diesen aber dem übrigen Theile des § 356 vorzusetzen, daher dürften die obigen Paragraphe (§§ 355—356) so lauten:

§ —. Wer für ein bestimmtes Maaß von einem künftigen Erträgnisse einen verhältnißmäßigen Preis verspricht, schließt einen ordentlichen Kaufvertrag.

Dann würde der Paragraph folgen, welcher von dem Glücksvertrage die Definition, jedoch in so allgemeinen Ausdrücken enthält, daß hierunter auch der Fall des Fischfanges begriffen sei. Er würde so lauten:

§ —. Wer die künftigen Nutzungen einer Sache in Pausch und Bogen, oder wer die Hoffnung derselben um einen bestimmten Preis kauft, errichtet einen Glücksvertrag; er trägt die Gefahr der ganz vereitelten Erwartung, es gebühren ihm aber auch alle ordentliche erzielte Nutzungen.

Nur das Präsidium äußerte hierüber das Bedenken, ob nicht bei dieser Textirung die Fragen, was außerordentliche Nutzungen sind, und wie es mit denselben gehalten sein soll, ganz unberührt und unentschieden bleiben; da aber Ref. dagegen erinnerte, daß diese Fragen und die denselben zu Grunde liegenden Fälle aus den bei den Materien vom Schatze, und vom Funde aufgestellten Grundsätzen beurtheilt werden müßten, so hatte man sodann keinen weiteren Anstand, sich einhellig mit seiner Meinung, und der von ihm entworfenen Textirung (der §§ 355—356) einzuverstehen.[2])

§§ 360, 361.

Bei § 360 erklärte Ref., daß derselbe nach seiner Meinung durch eine kleine Abänderung im Anfange des nächsten Paragraphen wegbleiben könne.

---

[1]) § 408 E. 1257 R. E.

[2]) §§ 406—407 E. 1255—1256 R. E.

Bei § 361 erinnerte die jur. Fak. von Freyburg, daß, da der Erbschaftskauf auch sammt der Errichtung des Inventariums dennoch ein Wagvertrag sein könne, weil man mehr, als sie auch ohne Schulden werth ist, gezahlt haben kann, es in der fünften Zeile heißen müßte: „Wenn also beim Verkaufe einer Erbschaft kein Inventarium zum Grunde gelegt wird, ist auch u. s. w.“

Die jur. Fak. von Wien schlug vor, in der vierten Zeile zu sagen: „in so weit diese nicht bloß persönlich sind“; dann fand sie es sprachrichtiger, anstatt: „nicht Gebrauch“ zu setzen: „kein Gebrauch“.

Ref. war der Meinung, beide Paragraphe in folgender Textirung aufzufassen:

Der Käufer einer von dem Verkäufer angetretenen, oder ihm wenigstens angefallenen Erbschaft tritt nicht allein in die Rechte, sondern auch in die Verbindlichkeiten des Verkäufers als Erben ein, in so weit diese nicht bloß persönlich sind. Wenn also beim Kauf kein Inventarium zu Grunde gelegt wird, ist auch der Erbschaftskauf ein gewagtes Geschäft.

Womit man vollkommen einverstanden war.[1])

§ 362.

Hier wurde in dem Texte bloß nach Vorschlag v. Sonnenfels' die Abänderung getroffen, daß in der siebenten Zeile gesagt wird: Hingegen kommt ihm alles zu statten, was die Erbschaft u. s. w.[2])

§ 363.

Ref. war der Meinung, den Text beizubehalten.

Allein als bemerkt wurde, daß der erste Satz des Entwurfes unverständlich sei, indem nicht zu entnehmen, ob der Verfasser nebst der Annahme auch noch die Vereinigung beider Vermögenstheile fordere, oder ob nicht vielmehr der Sinn dahin gehe, daß nur die Annahme erfordert, und sodann durch die Vereinigung keine Aenderung hervorgebracht werde, so glaubte Ref. diesem Bedenken dadurch abzuhelfen, daß man den alles in sich begreifenden Ausdruck wählen solle: „Alles, was der Erbe als Erbe erhält, wird mit zur Masse gerechnet“.

Mit diesem Vorschlage vereinigten sich v. Ehrenberg, v. Lyro und v. Scheppel.

v. Aichen meinte der Unverständlichkeit dadurch am besten abzuhelfen, wenn man anstatt des Bindewortes „und“ setzen würde: „obschon er es“, denn dieß müsse der Sinn des Paragraphen sein, und daher könnte keine Verbindung der zwei ersten Sätze Statt haben.

Diese Erörterung hielten auch v. Sonnenfels und v. Orlandini für richtig.

Das Präsidium aber hielt die noch allgemeinere Vorschrift, daß „alles, was der Erbe aus dem Erbrechte erhält“, zur Erbschaftsmasse gerechnet werden soll, am zuträglichsten, denn dadurch werde es nun ganz gleichgiltig, die Sache möge sich wo immer befinden, wozu immer verwendet worden sein, womit nur immer vereiniget oder woher immer genommen werden.

Und da diesem Vorschlage alle Stimmen beitraten, so lautet der Eingang des Paragraphen:

Alles, was der Erbe aus dem Erbrechte erhält, wird mit zur Masse gerechnet, alles hingegen, u. s. w. wie im Entwurfe.[3])

§ 364.

Ueber diesen Paragraph wurde keine Erinnerung gemacht.[4])

---

[1]) § 409 E. 1258 R. E.
[2]) § 410 E. 1259 R. E.
[3]) § 411 E. Rev.
[4]) § 412 E. 1261 R. E.

§ 365.

Auch hier ward nur in der Aussage nach dem Vorschlage v. Sonnenfels' die Abänderung getroffen, daß von der vierten Zeile textirt wird: so haftet er für die Richtigkeit seines Erbrechtes, wie er es angegeben hat, und für allen dem Käufer durch sein Verschulden zugefügten Schaden.[1])

§ 366.

Ref. wollte sich anfänglich mit dem Texte zufrieden stellen. Allein man fand, daß erstens der Begriff der Leibrente nicht erschöpfend und deutlich angegeben, daß zweitens nicht verständlich sei, was nebst einer Summe Geldes als Kapital angesehen werden soll. Anstatt der erstern Periode des Entwurfes dürfte daher eine Definition einer Rente überhaupt aufgenommen werden, besonders da der Entwurf durch seine Vorschrift nichts neues, nichts, was nicht schon aus den voraus behandelten Rechtssätzen flöße, darstellt. In der zweiten Periode wäre sodann die dunkle Idee des Verfassers des Entwurfes über die andern Kapitalien nebst Geldsummen dadurch zu erläutern, daß man erklärte, die Rente könne gegen Geld, oder gegen eine für Geld geschätzte Sache überlassen werden. Da nun die Verhandlung über die längere oder kürzere Lebensdauer einer gewissen bestimmten Person immer nur auf Zufall sich stützet, von diesem Zufalle auch Gewinn oder Verlust abhänget, je nachdem die in diesem Vertrage gewöhnlich höheren, und der ordentlichen Benützung des erhaltenen Kapitals nicht angemessenen Zinsen länger oder kürzer bezahlt werden müssen, so zeigt sich hierbei die Natur des Waggeschäftes, und es ergebe sich hieraus auch der Begriff und die Definition der Leibrente.

Dieß wären nun die Ansichten, von welchen die Stimmführer der H. K. diesen Gegenstand betrachteten, und mit welchen sich auch Ref. vereinigte, wovon sich aber das Präsidium nur in so weit unterschied, daß es zur Leibrente bloß die Bezahlung einer Summe Geldes annehmen, und wenn eine andere Sache gegeben würde, dieß für keine Leibrente erkennen würde.

Indeß ward folgende Textirung beschlossen:

Eine auf die Lebensdauer einer gewissen Person bestimmte jährliche Summe ist eine Rente. Wird diese Rente jemanden für Geld, oder gegen eine für Geld geschätzte Sache überlassen, so ist es Leibrente, und diese ist ein gewagtes Geschäft.[2])

§ 367.

Hier brachte das inneröst. A. G. mehrere Erinnerungen vor:

1. Wäre zu bestimmen, was geschehen soll, wenn der Verkäufer, auf dessen Lebensjahre die Leibrente bestimmt wurde, durch Selbstmord oder Todesstrafe sein Leben verliert, oder wenn er den Tod des Käufers, oder des Dritten, auf dessen Lebensdauer die Leibrente beruht, vorsätzlich veranlaßt. Dem Paragraphe des Entwurfes wäre daher Folgendes beizusetzen: „Es sei dann, daß der Verkäufer, wenn die Leibrente auf seinem Leben beruht, dasselbe durch Selbstmord oder ihm zuerkannte Todesstrafe verloren hätte, oder daß er den Tod des Käufers und des Dritten, wenn die Leibrente auf des einen oder des andern Kopf gestellet wäre, vorsätzlich befördert hätte. In beiden diesen Fällen ist der Käufer oder dessen Erbe den Leibrentenvertrag mit Zurückstellung oder Abrechnung dessen, was sie an den Leibrenten empfangen haben, und der Zinsen des entbehrten Leibrenten-Kapitals, aufzuheben berechtiget."

2. Wäre zur Bestimmung, ob und welche Verzögerung dem Käufer ein Recht zur Aufhebung des Vertrages gibt, ein neuer Paragraph einzuschalten: § —. „Ist der Verkäufer durch drei auf einander folgende Termine mit der Bezahlung der Leibrente

---

[1]) § 413 E. 1262 R. E.

[2]) § 414 E. Rev.

in Rückstand verblieben und mußte er dazu jedesmal gerichtlich betrieben werden, so ist der Käufer berechtiget, den Vertrag aufzuheben und das Kapital solchergestalt zurückzufordern, daß der Verkäufer die bis dahin bezahlten Leibrenten nicht abziehen könne."

Nach diesem Vorschlage wollte Ref. Folgendes beisetzen: „Wenn aber der gewaltthätige Tod von dem Verkäufer verursacht worden wäre, so muß dem Käufer das Kaufgeld zurückgestellt werden."

In Beziehung auf die zweite Erinnerung sei zu bemerken, daß der Käufer die Exekution auf die Leibrente habe.

Mit dem von dem Ref. vorgeschlagenen Beisatze vereinigten sich v. Ehrenberg, v. Lyro und v. Orlandini mit der weitern Erinnerung, daß man die aufzustellende Vorschrift nicht allein auf den Käufer einer Leibrente, sondern im allgemeinen auf jene, die die Leibrente zu beziehen haben, anwenden solle. Ebenso würde die Regel, daß das Kapital zurückgegeben werden soll, nicht erschöpfend sein, indem auch bei Vermächtnissen eine angemessene Entschädigung geleistet werden soll.

v. Sonnenfels ging von der Betrachtung aus, daß Leibrenten stäts durch Vertrag errichtet, und diesem die anpassenden Bedingungen angehänget würden, wodurch eine Anordnung im Gesetze überflüssig würde. Sollte diese aber schon gemacht werden, so vereinigte er sich mit v. Scheppel, welcher der Meinung war, daß diese Regel in das Hauptstück: Vom Verschulden, aufgenommen und dort nur in allgemeinen Ausdrücken ausgesagt werden sollte.

v. Aichen erklärte sich für den Text des Entwurfes, ohne den vorgeschlagenen Beisatz aufzunehmen; der Text spreche im allgemeinen und mache keine Unterscheidungen, seine Ausdrücke seien auch dem Begriffe des Wagvertrages am meisten angemessen, wornach sich der die Rente zu Entrichtende alle Folge zuschreiben möge, die er auf sich genommen, und die er in Anschlag zu bringen im Stande gewesen wäre. Zuletzt ließe sich auch nicht leicht eine Ausmittlung praktisch denken, indem der eine Theil während der verflossenen Zeit schon Früchte genossen und daher durch die Erlangung des ganzen Kapitals offenbar gewinnen würde.

Dieser letzten Meinung trat das Präsidium um so mehr bei, als man hier nicht Rücksichten vom Verschulden und andern Ereignissen einmengen könne, sondern sich bloß an den allgemeinen Begriff des Wagvertrages halten müsse; dieser würde aber durch den Inhalt des vorgeschlagenen Beisatzes schwankend, indem ein in dem Wagvertrage begriffenes Ereigniß nun doch die sonstige Wirkung nicht hervorbringen soll. So wenig auf der einen Seite gezweifelt werden könne, daß aus solch einer boshaften Handlung das Recht zur Entschädigung für den Verletzten entstünde, eben so wenig ließe es auf der andern einen Zweifel zu, daß der Wagkontrakt durch Erfüllung der Bedingung nicht aufgelöset worden sei.

Diese Bemerkungen bewogen nun auch den Ref. und die ihm beigetretenen Stimmen sowohl, als auch v. Sonnenfels und v. Scheppel, sich mit dem Entwurfe zu begnügen, wenn nur die auffallende und empörende Stelle „vom gewaltsamen Tode," die doch immer einen einladenden Beweggrund darstellen könnte, wegbleibt.

Womit man auch einhellig verstanden war und wornach denn auch der Paragraph mit den Worten: ihr Ende, geschlossen wird.[1])

§ 368.

Hier wurden von mehreren Komm. Erinnerungen gemacht.

Zuerst bemerkte die jur. Fak. von Prag, daß nach diesem Paragraphe die Leibrenten zu sehr begünstiget seien und man ihnen diese außerordentlichen Begünstigungen zum Nachtheile der Gläubiger und Kinder nicht einräumen sollte.

Was die Gläubiger betrifft, so wurde 2. von der jur. Fak. von Wien die nämliche Bemerkung gemacht, in Hinsicht der Kinder aber noch weiters erinnert, daß

---

[1]) § 415 E. Rev.

die Verordnung dieses Paragraphen mit der Verordnung über pflichtwidrige Schenkungen nicht übereinstimme. Diese Komm. war auch der Meinung, daß es in der vierten Zeile anstatt „Vater" vielmehr: „Aeltern" heißen müsse.

3. endlich schlug die jur. Fak. von Innspruck zu Folge der in der ersten Erinnerung gemachten Bemerkungen für den gegenwärtigen Paragraph folgende Textirung vor: „Da bei dem Leibrentenkontrakte mehr als bei jedem andern das gemeine Beste sowohl, als die Rechte eines Dritten Gefahr laufen; so kann derselbe nur über vorläufig angesuchte und nach befundener Unschädlichkeit ertheilte gerichtliche Bewilligung errichtet werden."

Ref. äußerte sich auf folgende Art:

Es sei ein wichtiger Unterschied zwischen einer Schenkung und dem Kaufe einer Leibrente, wodurch sich der Käufer vielleicht des nöthigen Unterhalts versichert. Wahr sei aber auch, daß hierdurch unbillig denkende Schuldner und Aeltern ihre Gläubiger oder Kinder sehr verkürzen können und daß Leibrenten überhaupt keine Begünstigung des Staats verdienen. Das hier bemerkte Recht der Gläubiger verstehe sich von selbst.

Zur Vereinigung dieser Rücksichten könnte man den Paragraph so textiren:

§ —. „Zur Giltigkeit eines Leibrentenvertrags wird die gerichtliche Bestätigung erfordert. Das Gericht muß Sorge tragen, daß der Vertrag nicht muthwillig zum Abbruche der bekannten Gläubiger oder Kinder des Käufers geschlossen werde. Den Kindern steht auch nach der gerichtlichen Bestätigung frei, die Hinterlegung eines entbehrlichen Theils der Rente gerichtlich zu fordern und sich den nöthigen Unterhalt darauf versichern zu lassen."

Bei der Umfrage ergab sich folgende Verschiedenheit der Meinungen:

Dem Ref. stimmten nur v. Sonnenfels und v. Lyro aus der noch weitern Betrachtung bei, daß die zum Cölibate einladende Leibrente nach politischer Ansicht verhindert werden solle.

v. Aichen war der Meinung, daß die Verordnung wegen gerichtlicher Errichtung des Leibrenten-Vertrags nicht nur allein den Rechtsgrundsätzen zuwider, sondern auch in ihrer Wirkung drückend, und selbst zwecklos sei. Das Recht desjenigen, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht, könne und solle bei einer sonst durch das Gesetz zugelassenen Handlung durch keine Weitläufigkeit, die als Ausnahme angeordnet sein würde, beschränket werden, wenn nicht erworbene Rechte eines Dritten verletzet werden; nun sei es aber zu bekannt, daß den Kindern bei Lebzeiten der Aeltern kein Recht auf derselben Vermögen zustehe, und daß Gläubiger der Verwendung eines ihnen nicht verpfändeten Kapitals, mit welchem sich doch nur der Kauf der Leibrente denken ließe, nichts entgegenstellen können. Durch die Vorschrift, welche Ref. aufzustellen glaubt, würde den Gerichten, die nun alle Gläubiger vernehmen, und für deren Einberufung sowohl, als Einstimmung haften müßten, eine Verantwortlichkeit auferlegt, und eine Weitläufigkeit verursacht, die ganz überflüssig wäre, da den Gläubigern, die eine in Rücksicht ihrer betrügliche Absicht des Käufers zu erweisen im Stande sind, das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu fordern, ohnehin zustehet; hieraus zeige sich demnach auch die Zwecklosigkeit dieser vorgeschlagenen Anordnung.

Dieser Meinung traten auch v. Ehrenberg, v. Orlandini und v. Scheppel bei, indem sie noch weiters in Betrachtung zogen, daß es nicht leicht ausführbar sein würde, die oft zum Theile unbekannten Gläubiger einzuberufen, und daß, wenn von Seite des Käufers der Leibrente Betrug gegen die Gläubiger eintritt, die dagegen sichernden Vorsichten nicht hier, sondern unter den allgemeinen Rechtsmitteln, welche den Gläubigern gegen ihre betrüglichen Schuldner ertheilt werden, zu behandeln wären.

Das Präsidium endlich erklärte seine Meinung dahin, den Paragraphen wegzulassen. Die erste Anordnung desselben sei eine Belehrung und Anweisung der Gläubiger, wie sie zu ihrem Rechte gelangen können, kurz er enthalte eine Vertretung großjähriger, frei handelnder Personen, denen die Sicherung ihrer Rechte selbst obliegen muß, und welche Vertretung eine in dem ganzen Systeme der Gesetzgebung unbekannte

Sache sei. Ueberhaupt könnte man bei Wagkontrakten nicht von den determinirten Begriffen, wie bei andern ordentlichen Kontrakten ausgehen.

Die zweite Anordnung des Paragraphen sei durch die bei dem Gegenstande von pflichtwidrigen Schenkungen behandelten Rechtssätze, und dort gegebenen Anordnungen ebenfalls überflüssig, und daher gleich dem daraus gefolgerten Hilfsmittel wegzulassen.

Indessen wurde nach der oben aufgezählten Stimmenmehrheit der Text des Entwurfes beibehalten.[1])

(105.) Sitzung am 28. April 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepr.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 369.

Ref. glaubte auf folgende Art zu textiren:

Der Vertrag, wodurch vermittelst einer Einlage ein gemeinschaftlicher Versorgungsfond für die Mitglieder, ihre Gattinnen, oder Waisen errichtet wird, ist nach den Regeln das Gesellschaftsvertrages zu beurtheilen.

Womit man vollkommen einverstanden war.[2])

Nun folgen die §§ 370 bis 379 inclus., worüber Ref. jedoch vorläufig folgende Meinung äußerte:

Bei uns bestünden Assekuranzen nur über Seegefahren, wenigstens könnten die darüber gegebenen Vorschriften leicht auf andere Fälle angewendet werden. Diese Vorschriften aber gehören, so wie auch jene über die Bodmerei in das Seerecht; daher selbst der Verfasser nach einigen aufgestellten Vorschriften im § 379 sagt, daß die weiteren Bestimmungen zu den Seegesetzen gehören. Auch in dem preußischen L. R. I., 11, § 546 und in dem französischen G. B. § 1964 würden diese beiden Verträge dem Handlungs- und Seerechte zugewiesen. Um also den kunstverständigen Verfassern des Seerechtes nicht vorzugreifen, wollte Ref. hier nur sagen:

„§ —. Die Versicherungs- (Assekuranz-) und Bodmerei-Verträge werden nach dem Seerechte behandelt."

Dann wolle er nach seinem obigen Antrage bei § 356 noch beisetzen:

„§ —. Bei Glücksverträgen findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung in der Hälfte des Werthes nicht statt."

Allein als von dem Vizepräs. in Anregung gebracht wurde, daß sich, wie selbst in den folgenden Paragraphen des Entwurfes vorkommt, die Assekurationsfälle nicht bloß über Seegefahren, sondern nur zu häufig über Transporte auf dem festen Lande, über Transporte durch Flußschiffahrt, über Gefahren jeder andern durch Zufall herbeigeführten Ereignisse, wie z. B. Wetter- und Feuerschaden, endlich ja sogar über die Lebensdauer eines Menschen ereignen, so ward es für nothwendig erkannt, die hier folgenden Paragraphe der Beurtheilung zu unterziehen, um diejenigen Vorschriften, welche nur die allgemeinen Grundsätze über Assekuranzen betreffen, hier aufzustellen, diejenigen hingegen, die nur die besondern durch Unglücksfälle auf dem Meere herbeigeführten Schaden behandeln, in das Seerecht zu verweisen.

Dieser Schlußfassung zufolge erklärte demnach Ref., daß bei

§ 370.

die hiesige jur. Fak. der Meinung war, es würde nach dem allgemeinen Sprachgebrauche besser lauten, in der 5. Zeile zu sagen: „Assekuranz-Vertrag."

---

[1]) § 416 E. Rev.
[2]) § 417 E. Rev.

Ref., welcher nun nach der gegen ihn ausgefallenen Schlußfassung sich bei jedem Paragraph ohne Rücksicht auf seine überhaupt vorgestellte Meinung äußern wird, fand hier gegen den Text des Entwurfes nichts einzuwenden.

Den übrigen Stimmenden fiel jedoch in der 3. Zeile das Wort: „Lohn" auf, indem dasjenige, was dem Versicherer gegeben wird, wohl kein Lohn, keine Belohnung, sondern der bestimmte Preis, die bedungene Abgabe ist, für welche der Versicherer die Entschädigung bei eingetretenem Unglücke auf sich nimmt. Bisher sei dafür der Ausdruck: „Prämie", „Prime" üblich gewesen, welchem die Benennung: „Preis" am nächsten komme. Der Vizepräs. stimmte aber für die Bezeichnung der Prämie durch die Benennung: „Abgabe."

Randbemerkung v. Zeiller's: Nach der Mehrheit der Stimmen ist also anstatt: „Lohn" zu setzen: Preis.[1])

§ 371.

Ref. glaubte den Text beizubehalten.

Die übrigen Stimmführer fanden aber einige Bemerkungen vorzubringen.

So wollte v. Sonnenfels den Fall, daß auch das Leben eines Menschen assekurirt werden kann, weglassen, theils weil, wenn dieß unter erlaubten Nebenumständen geschieht, ohnehin die allgemeine Vorschrift, daß alle Gattungen Gefahren versichert werden können, auch diesen besondern Gegenstand in sich faßt, theils weil dieser bisher noch wenig bekannte Fall, wenn seiner das Gesetz nun ausdrücklich erwähnet, gewöhnlicher werden dürfte, und doch hie und da als eine Art Unterhaltungserwerb für die rückgelassene Familie zum Selbstmorde einladen dürfte. Wenn auch dieses, durch den Nationalcharakter geschützt, noch so wenig zu befürchten wäre, so müßte doch jede Veranlassung zu bekritelnden Auslegungen eines Gesetzes vermieden werden.

Diesen Bemerkungen stimmten v. Ehrenberg, v. Pitreich, und v. Orlandini bei; v. Aichen erklärte den ganzen Paragraph für überflüssig, da er nur einzelne Bestimmungen und Fälle aufzähle, die in der im vorigen Paragraph vorausgeschickten Definition bereits enthalten sind.

v. Lyro war die Benennung: „Waaren" zu beschränkt, zu kaufmännisch; er bemerkte, daß alle beweglichen, oder unbeweglichen Sachen ein gewöhnlicher Gegenstand dieses Kontraktes seien.

v. Scheppel glaubte, daß sich dieser Paragraph leicht mit dem vorhergehenden vereinigen ließe, wodurch alle die Aufzählungen der einzelnen Fälle, und somit auch die erstgerügten Bedenken wegfallen dürften. Er würde sagen:

„Wenn Jemand die Gefahr des Schadens, welcher einer beweglichen, oder unbeweglichen Sache, ja selbst durch den Tod einer Person einem Dritten verübt wird, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedungenen Ersatz", u. s. w. wie im § 370. Erschöpfen könne man ohnedieß die Gegenstände dieses Kontraktes nie, da selbst der Entwurf durch das Wort: „gewöhnlichen Gegenstände" dieß zugestehe.

Der Vizepräs. fand an dem Texte nichts auszusetzen, und würde sich daher mit dem Ref. auf dessen Beibehaltung um so mehr vereinigen, als selbst die im Gesetze bewilligte Lebensassekuranz in keinem Falle zum Selbstmorde einladen würde, indem der Versicherer der rückgelassenen Familie des Selbstmörders nur exceptionem doli einwenden dürfte, um von der Entrichtung des für den natürlichen Tod bedungenen Schadenersatzes befreiet zu werden. Der Selbstmörder hätte auf diese Art keinen Gewinn zu hoffen, und daher in Folge der voraus geäußerten Meinung auch keine Triebfeder zur ohnedieß abschreckenden That.

Indessen, da v. Aichen für die Weglassung des ganzen Paragraphen stimmte, so schließt sich seine Meinung an jene v. Sonnenfels', v. Ehrenberg's, v. Pitreich's und v. Orlandini's, welche von der Lebensassekuranz keine Erwähnung machen

---

[1]) § 418 E. Rev.

wollen, und welche fünf demnach gegen den Ref., welchem nur v. Lyro, v. Scheppel und der Vizepräs. in Rücksicht der Beibehaltung dieses Assekuranzgegenstandes beistimmten, die Mehrheit der Stimmen ausmachen.

Randbem. v. Zeiller's: Demnach bleibt der Paragraph, wird aber mit den Worten geschlossen: und andere Gefahren versichert werden.[1])

§§ 372—373.

Zu § 372 erinnerte die Komm. im Lande ob der Enns, daß anstatt „Mäcklers" zu sagen wäre: „eines ordentlich hierzu beglaubigten Sensalen."

Ref. war der Meinung, daß dieser auf Handlungsgefahren sich beziehende Paragraph wegbleiben soll; welche gleiche Meinung er über den § 373, wo von den L. K. keine Erinnerung gemacht wurde, äußerte.

v. Sonnenfels bemerkte, daß er, ohne sich gerade bloß in die Beurtheilung des Inhalts dieser zwei Paragraphe einzulassen, vorzüglich bei den in Hinsicht dieses Kontraktes zu bestimmenden allgemeinen Vorschriften auch vorzügliche Förmlichkeiten über den Beweis des Bestandes vorschreiben würde, und aus diesem Grunde schien ihm der § 372 nothwendig.

Auch v. Ehrenberg, v. Lyro, und v. Pitreich fanden wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes auch besondere Vorschriften nothwendig, und erklärten, daß daher wenigstens der schriftliche Aufsatz dieses Kontraktes vor einer beglaubigten, und der Sache kundigen Person gefordert werden soll.

v. Aichen, v. Orlandini, v. Scheppel, und der Vizepräs. traten hingegen der Meinung des Ref. bei, und fanden die Weglassung des Paragraphen um so nothwendiger, als sonst gleiche Vorschriften für alle übrigen Kontrakte, die ihrer Wichtigkeit, und ihren Folgen nach gleich mit dem gegenwärtigen sind, festgesetzt werden müßten. Allein der Anordnung, daß die Kontrakte schriftlich aufgesetzt werden müßten, würden sich schon unüberwindliche Hindernisse aus der Lokalität, wo sie geschlossen werden, unzählige Erschwerungen, und Verzögerungen über die Vollendung der Kontrakte, mithin bei jenem des gegenwärtigen Falles offenbare Vereitlung des Bemühens, sein Eigenthum zu sichern, endlich weit verwickeltere Streitigkeiten, die nach der Erfahrung aus schriftlichen Urkunden wegen wahren, oder erdichtet vorgespiegelten Gebrechen weit häufiger entstehen, als bei mündlichen verbindenden Verabredungen, entgegenstellen. Wenn nun dieser Kontrakt nicht in der Wichtigkeit, nicht in den Folgen sich von den andern Gattungen unterscheidet, wenn er bei weitem am seltensten geschlossen wird, wenn überhaupt das Gesetz die Freiheit der Kontrahirenden, die, wenn Streit entsteht, nicht ein für sie besonders statuirtes Recht, sondern die gewöhnlichen Vorschriften beobachten, und der gewöhnlichen Beweismittel sich bedienen müssen, so wenig, als möglich beschränken soll; so sahen die Stimmenden keinen Grund ein, warum hier besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sein sollen.

Der § 373 enthalte aber ohnehin theils bloße in den Seehandel Bezug nehmende, oder aber in den allgemeinen Vorschriften begriffene Fälle, und sei daher ohne weiters wegzulassen.

Diese letzt aufgezählten Stimmenden überwogen auch die andern, welche sich für die Bestimmung einiger Förmlichkeiten bei Errichtung dieses Kontraktes erklärten, durch ihre Anzahl, und so schloß demnach der Präs. auf die Weglassung dieser beiden Paragraphe ab, ungeachtet er für seine Person den mindern Stimmen beitreten würde, und die allgemeine Vorschrift, daß Kontrakte jeder Art schriftlich, und vor öffentlichen Notaren, oder andern sachkundigen Männern abgefaßt werden sollten, für heilsam, und die Streitigkeiten, wo nicht ganz hindanhaltend, doch wenigstens sehr vermindernd erklärte.

[1]) § 419 E. 1268 R. E.

§ 374.

Ref. glaubte im Eingange zu sagen:

„Ereignet sich der zufällige Schade, wofür die Entschädigung versichert worden ist, so muß der Versicherte u. s. w."

Mit der Meinung des Ref. war v. Sonnenfels einverstanden.

Auch v. Ehrenberg, v. Lyro und v. Orlandini näherten sich derselben, unterschieden sich jedoch dadurch, daß sie nach der Bemerkung v. Lyro's die Frist der Gefahrsanzeige nicht nach jener, welche über die Annahme eines Versprechens unter Abwesenden, sondern nur, welche über die Annahme überhaupt bestimmt ist, bemessen würden, da sie nicht einsahen, warum die Anzeige des erlittenen Unfalles unter Gegenwärtigen so sehr verzögert werden soll, wodurch nothwendig die Beweisführung über die Wahrheit des zufälligen Unglücks erschweret würde.

Dieser Abweichung von der Meinung des Ref., und rücksichtlich dem Texte des Entwurfes setzte v. Pitreich entgegen, daß nicht nur schon die gewöhnliche Entfernung des Ortes, wo das Unglück geschehen, von jenem, wo sich der Versicherer befindet, daß nicht nur die Sammlung der Beweismittel, wodurch das Unglück außer Zweifel gesetzt, sondern vorzüglich die Form, in welcher die Anzeige hierüber geschehen muß, einen bei weitem längeren Zeitraum, als die bloße Annahme eines Versprechens, die Einwilligung zu einem geschlossenen Kontrakte fordere. Erstere müsse doch wenigstens bei Obrigkeiten, denen es sodann obliegt, auf der Stelle den Schaden zu besichtigen, oft nur an gewissen hierzu bestimmten, und einzig tauglichen Orten, und immer mit den bei gerichtlichen Handlungen erforderlichen Förmlichkeiten geschehen, letztere hänge ohne weiters von dem Willen desjenigen, dem der Anboth gemacht wird, ab. Diese Betrachtungen rechtfertigen demnach, daß selbst unter Gegenwärtigen schon ein längerer Termin bewilliget, bei Abwesenden aber festgesetzt werde, daß der Beschädigte den Unfall bei der nächsten Obrigkeit anzeige, und sich dadurch, wenn der Versicherer nun erst später Kenntniß davon bekommt, gegen die Einwendung, es könne die Wahrheit des Unglückes, oder der Nachlässigkeit nicht mehr erhoben werden, schütze.

v. Aichen, welchem auch der Vizepräs. beistimmte, glaubte den gegenwärtigen Paragraph wegzulassen, weil selbst die Aussage des Entwurfes so manche Unbestimmtheit verrathe, und nur zu Streitigkeiten Anlaß geben würde; was sind z. B. unüberwindliche Hindernisse? Es komme hier nur hauptsächlich darauf an, daß der Beweis über den zufälligen Schaden hergestellt werde, daher man denn im Gesetze, welches hierüber schon allgemeine Vorschriften überhaupt gibt, nicht von jedem einzelnen Kontrakte insbesondere handeln, und die Art, wie und wann der Beweis hier herzustellen sei, gleichsam als eine eigene Regel aufführen solle.

v. Scheppel äußerte die von den vorhergehenden ganz verschiedene Meinung, daß höchstens nur der Unfall, welcher sich an Waaren zuträgt, nicht aber auch derjenige, der sich an einem liegenden Gute z. B. Haus oder Grundstück, wovon der § 371 Erwähnung macht, ereignet, binnen der Frist von dreimal 24 Stunden, oder mit der rückgehenden zweiten Post, in welch ersterm Punkte er mit v. Pitreich, in letzterm aber mit dem Ref. einverstanden sei, unter Verlust des Lohns dem Versicherer angezeigt werden müsse, weil eine derlei Beschränkung für den Versicherten ungerecht wäre. Gesetzt, A habe durch Jahre den jährlichen Lohn für das assekurirte Haus, oder für die assekurirte Person bezahlt; nach Verlauf von 20 Jahren wird das Haus, oder die Mühle durch das Wasser weggerissen, oder durch Feuer verzehrt, oder die assekurirte Person stirbt; wenn nun wegen unterlassener Anzeige des Unfalles binnen der kurzen Frist die Schadloshaltung gemäß des § 376 wegfiele, nachdem vielleicht der bezahlte 20 jährige Lohn den Schadloshaltungsbetrag weit übersteigt, so könnte eine derlei gesetzliche Strafe wahrlich für ungerecht angesehen werden, da an der spätern oder frühern Anzeige des Unfalls wenig gelegen ist, wenn nur der sich ohne Verschulden ereignete Unfall erwiesen werden kann.

Der Präs. fand es nach den Bemerkungen v. Pitreich's am zuträglichsten, wenn man aus dem analogen Falle der Assekuranz über Seegefahren, mit der, den hier beabsichteten Assekuranzen angemessenen Abänderung, ähnliche Vorschriften erließe, und es kamen zuletzt v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini und der Ref. unter Beistimmung des Präs. auf folgende Textirung überein:

Ereignet sich der zufällige Schade, wofür die Entschädigung versichert worden ist, so muß der Versicherte, wenn kein unüberwindliches Hinderniß dazwischen kömmt, oder nichts anders verabredet worden ist, dem Versicherer, wenn sie sich im nämlichen Orte befinden, binnen drei Tagen, sonst aber in derjenigen Zeitfrist davon Nachricht geben, welche bereits zur Annehmung eines Versprechens zwischen Abwesenden bestimmt worden ist.[1])

§ 375.

Damit man nicht glaube, es sei ein Widerspruch in diesem Paragraphe, indem der Versicherer, und nicht der Versicherte den Lohn zu beziehen, folglich auch zu verlieren hat, soll nach der Meinung der jur. Fak. von Freyburg in der dritten Zeile gesagt werden: „verliert den versprochenen oder schon bezahlten Lohn u. s. w."

Ref. glaubte zu textiren:

„Wer den Schaden nicht zur gehörigen Zeit anzeigt, oder denselben nicht erweisen ann, verliert den Lohn, und hat so wenig Anspruch auf eine Vergütung, als derjenige, welcher durch eigene Schuld sich den Schaden zugezogen hat."

Mit dieser Textirung vereinigten sich anfänglich auch v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro und v. Orlandini; als aber v. Pitreich bemerkte, daß die Wesenheit dieses Paragraphen bloß darin bestehe, die Folge der unterlassenen Anzeige auszudrücken, und dieß leicht dem vorhergehenden Paragraph angehängt werden könnte, so kamen diese mehreren Stimmen überein, den gegenwärtigen Paragraph wegzulassen und dem vorhergehenden am Ende nur beizusetzen:

Unterläßt er die Anzeige, oder kann er den zufälligen Unfall nicht erweisen, so hat er auch keinen Anspruch auf die versicherte Summe.[2])

v. Aichen, v. Scheppel und der Vizepräs. wollten diesen Paragraph ohne weiters, und ohne dessen Wesenheit auch nur in einem Beisatze zum obigen Paragraph aufzustellen, weglassen, weil er nichts enthält, als was ohnehin aus der Definition dieses Kontraktes, aus seinen Eigenschaften, und aus den Grundsätzen über die Kontraktslehre überhaupt gefolgert werden könnte.

§ 376.

Hier schlug das böhmische A. G. folgende deutlichere Textirung vor: „Der Versicherte darf durch den Verlust der Sache nicht mehr, als durch ihre Rettung erhalten; aus diesem Grunde kann der Versicherer bei eintretendem Verlust der Sache den bedungenen Lohn, falls er nicht gleich bei Schließung des Versicherungsvertrags erlegt worden wäre, von dem wahren Schätzungswerthe der versicherten Sache abziehen. Dem redlichen Versicherer gebührt in jedem Falle der Lohn, der Versicherte hingegen erhält die Schadloshaltung nur, wenn sich der Unfall wirklich ereignet."

Mit dieser Textirung war Ref. auch einverstanden.

Unter den übrigen Stimmenden ergaben sich folgende Meinungen:

Vor allen bemerkte v. Sonnenfels, es sei nicht immer hier der Schätzungswerth als Norm anzunehmen, sondern es müsse nach Unterschied stets derjenige Werth, über welchen die kontrahirenden Personen übereinkommen, berichtiget werden.

v. Aichen erklärte, daß der wesentliche Inhalt dieses Paragraphen bloß darin bestehe: dem redlichen Versicherer gebührt jederzeit der Lohn, dem redlichen Versicherten

---

[1]) § 420 E. 1. Satz. Rev.

[2]) § 420 E. Schlußsatz. Rev.

der wahre versicherte Werth, wenn der bedungene Unglücksfall eingetreten ist. Alles übrige sei entbehrlich; denn habe der Assekurant die Prämie voraus bekommen, so brauche er nichts abzuziehen, habe er sie nicht bekommen, so möge er sie nun abziehen.

v. Ehrenberg war ohne weiters mit dem Ref. einverstanden.

v. Lyro fand wohl noch einige Verbesserung in der Textirung nothwendig, ward aber durch die folgende Meinung v. Pitreich's zufrieden gestellt.

Dieser erkannte die Bemerkung v. Aichen's gegründet, und glaubte allen Anständen durch folgende Textirung abzuhelfen:

Der redliche Versicherer gewinnt in jedem Falle den bedungenen Preis, der Versicherte aber die ausdrücklich bedungene Schadloshaltung, oder wenn keine bedungen wurde, den Schätzungswerth nur damals, wenn der Unfall eingetreten ist.

Hiemit vereinigten sich auch noch v. Orlandini und der Präs.

v. Scheppel brachte dagegen nur die einzige Erinnerung vor, daß er keinen Unterschied machen würde, ob eine Schadloshaltung bedungen worden sei oder nicht, weil der § 370 schon deutlich vorschreibe, was für eine Schadloshaltung zu leisten sei.

Der Vizepräs. endlich erklärte den ganzen Paragraph für unnütz; denn er enthalte bloß, daß keiner mehr bekommen solle, als ihm gebührt; dieß erkläre schon der § 370, welcher sagt, daß der Versicherer den gewissen, das ist bestimmten Lohn zu bekommen habe, und ist ein Ersatz in genere zu leisten, so müsse gleich andern Fällen der Schätzungswerth zur Richtschnur genommen werden. Ueberhaupt sei dieser Kontrakt contractus aleatorius, bei welchem man nichts im Gesetze vorschreiben, sondern alles dem Uebereinkommen der Partheien überlassen müsse.

Indessen ward obige, von v. Pitreich vorgeschlagene Textirung durch die dafür ausgefallene Stimmenmehrheit aufgenommen.[1])

§ 377.

Ueber diesen Paragraph wurde keine Erinnerung vorgebracht.[2])

§§ 378—379.

Ref. glaubte, da im erstern Paragraph einzig die Definition gegeben wird, die man doch im Seegesetze wiederholen müßte, bloß zu sagen:

Die Bestimmungen in Rücksicht der Versicherungen zur See, so wie die Vorschriften über den Bodmerei-Vertrag sind in den Seegesetzen enthalten.

Woraus dann folge, daß der § 379 wegzubleiben habe.

Hier war man auch durchgehends mit dem Ref. einverstanden.[3])

Dann folget derjenige Paragraph, welchen Ref. am Ende dieses Hauptstückes einzureihen antrug, und wogegen man nichts eingewendet hat, nämlich:

§ —. Bei Glücksverträgen findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung in der Hälfte des Werthes nicht Statt.[4])

Zwölftes Hauptstück.

Von vermutheten Verträgen.

Ref. erklärte, es führe der Entwurf unter dieser Benennung einige persönliche Sachenrechte an, die weder aus eigentlichen Verträgen, noch aus einem Verschulden

---

[1]) § 421 E. Rev.
[2]) § 422 E. Rev.
[3]) § 423 E. 1271 R. E. Sup.
[4]) § 399 E. 1248 R. E.

abgeleitet werden können. Die Rechtsverhältnisse oder Geschäfte, woraus diese Rechte zunächst entspringen, seien folgende:

1. die freiwillige Geschäftsführung (ohne Auftrag des Eigenthümers);

2. die Führung der Vormundschaft oder Kuratel;

3. die Erbschaftsantretung, in so fern sie zur Entrichtung der Schulden und Vermächtnisse verbindet;

4. die Verwaltung eines gemeinschaftlichen Gutes, wodurch man sich zur Rechnungslegung und Theilung verpflichtet;

5. die Aufopferung fremden Guts zu seinem oder eines andern Vortheile, wohin vorzüglich lex Rhodia de jactu gehört;

6. die Bezahlung einer Nichtschuld aus Irrthum, die man zurück zu stellen schuldig ist.

Die Römer, nach deren Gerichtsverfassung der Richter streng an die Formel der Klage gebunden war, wollten auch für diese Rechte und Verbindlichkeiten einen nächsten Grund, oder eine bestimmte Formel festsetzen.

Die Kompilatoren des römischen Rechtes heißen sie in den Digesten: obligationes, quae ex variis causarum figuris nascuntur, in den Institutionen aber: obligationes, quae quasi ex contractu nascuntur.

Sie wollten damit nur sagen, es gebe außer den zwei allgemeinsten und reichhaltigsten Quellen der persönlichen Sachenrechte und Verbindlichkeiten (contractus et delicta) noch einige besondere, und davon verschiedene Quellen, die aber doch eben so kräftig verbänden, als ob man einen Vertrag geschlossen hätte. Aus dem Mißverstande der angeführten Stellen schmiedeten die Kommentatoren das Wort quasi contractus, und die deutschen Schriftsteller übersetzten es durch Scheinkontrakt, erdichteten, oder, wie hier, durch vermutheten Vertrag. Die letztere Benennung und Begründung der hier angeführten Verbindlichkeiten sei aber auch an sich nicht glücklich gewählt. Der Entwurf gestehe in § 380 selbst, daß diese Rechtsgeschäfte aus Mangel einer wirklichen Verabredung zu den wahren Kontrakten nicht gehören, und nenne sie doch Verträge. Der Beisatz von einer gesetzlich vermutheten Einwilligung hebe den Widerspruch nicht auf; er sei auch unrichtig, denn wie könne das Gesetz (z. B. bei der Vormundschaft oder Kuratel) die Einwilligung solcher Personen vermuthen, die (wie z. B. Kinder oder Rasende) nicht einmal einwilligen können; und wie soll der Grund jemanden befriedigen, daß das Gesetz seine Einwilligung vermuthe, und ihn, er möge wollen oder nicht, zur Erfüllung der vermutheten Verbindlichkeit anhalte; dafern nicht ein anderer natürlicher Rechtsgrund vorhanden ist? Daher komme auch in keinem der neueren Gesetzbücher ein Titel von Quasi-Kontrakten, von vermutheten Verträgen vor. Wollte man durchaus die erwähnten Rechtsgeschäfte neben einander unter einer der Hauptquellen der persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten anführen, so wäre es natürlicher, sie unter das Recht der Entschädigung zu bringen, und dort zu sagen: Das Recht der Entschädigung gründet sich darauf, daß Jemand ohne die Absicht einer unentgeldlichen Leistung den Nutzen des andern befördert, oder mit seinem Vermögen das Vermögen des andern vermehret, oder daß ihn ein Dritter durch eine widerrechtliche Handlung beschädiget hat.

Noch schicklicher aber scheine es dem Ref., die in das vorliegende Hauptstück zusammengefaßten Rechtsgeschäfte einzeln in verschiedene, theils schon abgehandelte, theils noch abzuhandelnde Hauptstücke einzureihen, wo der Grund der Verbindlichkeit aus dem Zusammenhange mit den dort behandelten Rechten und Verbindlichkeiten von selbst einleuchten wird. So stehe

1. die freiwillige Geschäftsführung für einen Abwesenden ohne dessen Auftrag in der genauesten Verbindung mit der Bevollmächtigung und dem daraus entspringenden Rechtsverhältnisse. Man könne daher die Aufschrift jenes Kapitels erweitern und sagen: „Von der Bevollmächtigung und freiwilligen Geschäftsführung," und den Grund des Rechtes noch klärer anzeigen, indem man dort bemerkt, wie es auch schon wirklich in dem § 127 des Entwurfes bemerket wird, daß ein solcher nützlicher Geschäftsführer als ein von dem Gesetze Bevollmächtigter zu betrachten sei.

2. Das Entschädigungsrecht des Vormundes und Kurators gehöre theils in das Hauptstück: Von Vormundschaften und Kuratelen, theils in das Hauptstück: Von der Bevollmächtigung, wie in dem § 126, III Th. des Entwurfes angedeutet wird; es sei auch dort schon vollständiger vorgetragen worden, und was hier in den §§ 384 und 385 noch hierüber nachgetragen wird, könne füglich dort noch eingeschaltet werden.

3. Die Erbschaftsantretung werde nach der neuern Textirung in dem letzten Kapitel bei der Materie vom Erbrechte abgehandelt. Was hier im § 386 vorkommt, nämlich, daß der Erbe die Schulden und die Legaten zahlen müsse, weil sie auf der von ihm übernommenen Verlassenschaft haften, sei schon oben beim Erbrechte enthalten. Das nämliche gelte von den Begräbnißkosten, wovon hier die §§ 387 und 388 handeln, und deren Inhalt dort einzuschalten sein würde.

4. Die Verwaltung gemeinschaftlicher Güter gehöre in das Kapitel von der Gütergemeinschaft.

5. Lex Rhodia de jactu sei in das Seerecht zu verweisen. Die allgemeine Aussage, daß demjenigen, dessen Gut in der Noth Jemand für sich oder andere aufgeopfert, Entschädigung zu leisten sei, würde schicklich in das nachfolgende Kapitel: Vom Entschädigungsrechte, aufgenommen werden.

6. Endlich das Recht, eine Zahlung, die man aus einem faktischen Irrthum geleistet hat, wieder zurückzufordern, würde am deutlichsten dort einleuchten, wo von der Zahlung als einer Tilgungsart der Verbindlichkeit die Rede ist.

Bei Durchgehung der einzelnen Paragraphe würde sich nun dieses deutlicher zeigen.

Auch die übrigen Stimmenden erkannten ganz den Nutzen und die Angemessenheit dieser zur Klarheit, Ordnung und Vollkommenheit des neuen Gesetzbuches wesentlich beitragenden Bemerkungen, und es werden demnach nächstens diese einzelnen Materien im Zusammenhange mit denjenigen, womit sie in Verbindung stehen und vereinigt werden sollen, in die Beurtheilung genommen werden.

(106.) Sitzung am 5. Mai 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhaan; Vizepr.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

Bei der Berathschlagung der einzelnen Paragraphe des 12. Hptst., II. Th. zeigte sich, daß gleich die

§§ 380 und 381

vermöge der Eingangserinnerung wegfallen, die folgenden Paragraphe aber dem Hauptstücke: „Von der Bevollmächtigung" eingeschaltet werden. Wirklich kommen sie auch, wie Ref. bemerkte, zum Theile schon dort in den §§ 126 und folg. vor; man habe sie aber bei der Berathschlagung inzwischen weggelassen, um hier, wo sie wiederholt werden, zu beschließen, an welchem Orte sie zu stehen kommen sollen. Ref. habe demnach mit Bedachtnehmung auf die über diese Paragraphe von den L. K. gemachten Erinnerungen sogleich den Text entworfen. Sie würden nach dem § 125, III. Th. eingereihet, und dadurch die

§§ 126 bis 129, die §§ 382 bis 385, dann §§ 406 bis 410

weggelassen.

§ a.

„Es gibt Gewalthaber, deren Recht nicht auf einem Auftrage des Eigenthümers, sondern auf einer gerichtlichen Anordnung, oder auf dem Gesetze beruht."

Gegen diese Textirung hatten zwar anfänglich v. Aichen, v. Ehrenberg und v. Scheppel nichts zu erinnern; als aber v. Sonnenfels bemerkte, daß ihm der Ausdruck „Eigenthümer" nicht erschöpfend, nicht alle Fälle in sich fassend erscheine, indem

die Geschäfte eines redlichen Besitzers, eines Vormundes, Kurators, selbst eines Bevollmächtigten in Rücksicht dieser Personen mit der nämlichen Wirkung, welche sonst in Rücksicht des Eigenthümers hervorgebracht wird, besorgt, und diesen Personen hierdurch die nämlichen Verbindlichkeiten gleich dem Eigenthümer auferlegt würden; und als dieser Bemerkung auch v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, der Vizepräs. und der Präs. beitraten, so ward schon einmal vorläufig beschlossen, eine anpassendere Benennung zu wählen, oder wenigstens in dessen Nichtauffindungsfalle die Umschreibung zu gebrauchen, und zu sagen: „deren Recht nicht auf einem Auftrage desjenigen, dessen Geschäfte geführet werden wollen, sondern auf u. s. w."

Es vermißten aber die letztgenannten Stimmenden in obiger Textirung die stufenweise Abfolgerung, und den schrittweisen Ideengang, der von der ordentlichen Bevollmächtigung, von welcher das 4. Hptst., III. Th., und selbst noch § 125, nach welchem der gegenwärtige eingeschaltet werden soll, handelt, zu der freiwilligen Geschäftsführung, zur Geschäftsführung ohne Auftrag hinführen soll. Und aus dieser Betrachtung ergab sich ihnen folgende Ideenreihung: Nebst der auf die ausdrückliche Bevollmächtigung desjenigen, dessen Geschäft besorgt wird, sich gründenden Geschäftsführung ordnet auch das Gericht in mehreren bestimmten Fällen dieselbe an.

Dem Vizepräs. schien es daher unter diesen Voraussetzungen nothwendig, daß schon einmal die Aufschrift des 4. Hauptstückes erweitert, und gesagt werden müsse: „Von der Bevollmächtigung, und der Befugniß, anderweitige Geschäfte zu führen," und dann würde er die obigen Bedenklichkeiten dadurch zu heben glauben, daß er den Uebergang in folgenden Darstellungen auffassen würde: Nicht nur durch den Bevollmächtigungs-Vertrag, sondern auch durch gerichtliche Anordnung, und durch die vom Gesetze gestattete Befugniß kann Jemand die Besorgung der Geschäfte eines andern sich anmaßen.

Nachdem man auch allgemein die Richtigkeit dieser Bemerkungen anerkannt hatte, so wird nur in der darnach vollständiger abzufassenden Textirung aufgestellt werden, daß nebst der Geschäftsbesorgung aus dem Vertrage dieselbe auch ohne Auftrag durch gerichtliche Verfügung, oder auf Anordnung des Gesetzes übernommen werden kann.

§ b.

„Das Gericht bestellt Sachwalter für Minderjährige, Abwesende, oder andere Personen, welche ihre Geschäfte selbst zu verwalten unvermögend sind."

Gegen den Inhalt dieses Paragraphen fand man nichts zu erinnern; wie er aber allenfalls ausgesagt werden müßte, dürfte erst die Textirung des vorhergehenden zeigen.

Nur v. Scheppel glaubte auch noch fürzusehen, daß das Gericht nicht bloß für Personen, die ihre Geschäfte selbst zu verwalten unvermögend sind, sondern auch für jene, welche davon ausgeschlossen werden, Sachwalter bestelle.

§ c.

„Ohne Auftrag des Eigenthümers, oder des Gerichts darf sich in der Regel Niemand fremder Geschäfte anmaßen. Er verantwortet alle daraus entstehende nachtheilige Folgen. Aber in dringenden Fällen, wo ein wahrscheinlich bevorstehender Schade abgewendet, und die Einwilligung des Eigenthümers nicht eingeholet werden kann, gestattet das Gesetz sich fremder Geschäfte anzunehmen. Einem solchen Geschäftsführer gebührt der Ersatz des nothwendigen Aufwandes, obschon er ohne dessen Verschulden fruchtlos geworden ist."

Mit den hier aufgestellten Grundsätzen waren auch die mehresten Stimmen einverstanden; sie fanden hier die Vorschrift ausgesagt, daß in der Regel Niemand sich fremder Geschäfte anmaßen darf; eine Ausnahme folgt, wo dringende Gefahr und Abwendung eines Schadens vorhanden, zugleich aber die Einwilligung desjenigen, dessen Geschäft besorgt wird, nicht eingeholt werden kann. Durch diese Vorschrift würde nun

alle voreilige, oft dem Eigenthümer schädliche, und wenn auch nur seinen weitern Absichten zuwider laufende fremde Einmengung hindangehalten, zugleich aber das verlassene Eigenthum zum Nutzen seines durch Abwesenheit, oder andere gegründete Hindernisse gehemmten Eigenthümers erhalten. Und dafür müsse auch, wie natürlich, dem Geschäftsbesorger der Ersatz des nothwendigen Aufwandes, wenn er auch bis zur Zurückkunft des Eigenthümers wieder fruchtlos geworden ist, geleistet werden.

Von diesen Grundsätzen wich zum Theile v. Aichen ab, welcher in Hinsicht dieses Paragraphen die Vorschrift des § 127, III. Th. des Entwurfes beibehalten würde. Er würde daher die Uebernehmer fremder Geschäfte nur für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich machen, und dadurch jede voreilige Einmengung, oder nachlässige Besorgung abzuwenden glauben; wogegen die Textirung des Ref. den Nachtheil mit sich bringen würde, daß Niemand die Besorgung fremder Geschäfte auf sich nehmen könne, weil ihm jeder, mit dem er irgend eine Verbindlichkeit einzugehen für nothwendig hält, den im Gesetze gegründeten Einwurf entgegenstellen müsse, daß er zu jeder derlei Handlung nicht einmal berechtiget sei, und man sich daher mit ihm nicht einmal einlassen dürfe. Dadurch müsse nothwendig die zum allgemeinen Wohl, und zu der im Staate enger verbindenden Gefälligkeit beitragende Handlung zur Beförderung des wechselseitigen Wohlstandes verschwinden. Die Abhilfe, daß in solchen Fällen sodann das Gericht durch die Bestellung eines curatoris absentis Vorsicht treffen müsse, zerfalle durch die Betrachtung, daß das Gericht ohne einer an selbes zu geschehender Anzeige nicht in der Kenntniß der Gefahr ist, daß aber schon diese Anzeige eine Bemengung mit der Besorgung der fremden Angelegenheit, und also nach dem Gesetze in der Regel schon verbothen ist. Er glaube demnach nur von dem Grundsatze auszugehen, daß Jedermann für alle aus dieser freiwilligen Geschäftsführung entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich ist, daß er aber auch bei guter Verwaltung für alles müsse schadlos gehalten werden. Dadurch würde sodann auch die zweite Periode des von dem Ref. entworfenen Paragraphen, mit welcher Stimmführer zwar einverstanden sei, welche aber schon im obigen allgemeinen Satze läge, überflüssig.

§ d.

„Aus dem Grundsatze, daß Niemand aus dem Vermögen, oder den Handlungen eines andern, ohne dessen Willen, oder ohne eine besondere Vorschrift der Gesetze einen Vortheil ziehen, und sich mit dem Schaden des andern bereichern soll, kann auch derjenige, welcher fremde Geschäfte, bloß um den Nutzen des Eigenthümers zu befördern, ohne Auftrag besorget, den Aufwand für die noch fortdauernden Nutzungen fordern."

So sehr man auch im allgemeinen von der Wahrheit und Gerechtigkeit dieses Grundsatzes überzeugt war, so hatte doch ein guter Theil der Stimmenden große Neigung, jedes Recht auf Schadenersatz, auf Vergütung des Aufwandes bloß auf den Fall einzuschränken, wenn wirklicher Schade abgewendet wurde. Nur hier ließe sich bestimmt ein Vortheil des Eigenthümers annehmen, nur hier wisse man gewiß, daß der Eigenthümer ohne Vergütung der von dem Geschäftsbesorger zur Erhaltung der Sache verwendeten Auslagen, des Aufwandes, unverhältnißmäßigen Vortheil, Nutzen durch die alleinige Aufopferung des andern erlangen würde.

Sollte jedoch dieser Grundsatz auch auf den Fall Anwendung erhalten, wenn Jemand den Nutzen des Eigenthümers zu besorgen trachtet, so würde dieß nicht nur zu den häufigsten Streitigkeiten, sondern selbst oft zur Kränkung des Eigenthümers Anlaß geben. Die Begriffe, was Nutzen, was Verbesserung, was Vortheil dem Eigenthümer sei, die Verhältnisse, die Lage der Sache sind zu verschieden, unterliegen zu mannigfaltigen Ansichten, als daß nicht schon hieraus, wenn es wirklich beide Theile redlich meinen, die verwickeltesten Streitigkeiten sollten entstehen können, ohne erst der Fälle zu gedenken, wo ein, oder der andere Theil aus Arglist diese Unbestimmtheit zu seinem ausschließenden Gewinne benützen wollte.

Nach der reifern Beurtheilung der von dem Ref. vorgestellten Bemerkung, daß nun

1. wohl niemand der Besorgung fremder Geschäfte sich annehmen würde, welche, wenn auch einerseits, durch zu viele Begünstigungen und Aufmunterung aufgefordert, zu allen den bereits angeführten Bedenklichkeiten Anlaß geben würde, andererseits doch nicht so sehr beschränkt werden soll, daß man sich, außer im Falle, wo die Sache nur vor offenbaren Schaden gesichert wird, niemal um die Besorgung fremder Geschäfte bekümmern würde, was, wie ebenfalls schon oben auseinandergesetzt wurde, gewiß nachtheilig wäre; daß

2. es doch gewiß ungerecht sei, wenn der Eigenthümer aus der Mühe und den Auslagen des Geschäftsbesorgers allein Vortheile ziehen, dafür keine Vergütung leisten, und sich mit fremden Schaden bereichern würde, so erkannte man die Nothwendigkeit, daß wohl auch für verschafften Nutzen Ersatz des dieserwegen gemachten Aufwandes gefordert werden könne.

Nun ergaben sich aber den Stimmenden so vielerlei Ansichten über den Begriff, was Vortheil sei, es stellten sich ihnen so viele einzelne Fälle dar, und es zeigte sich ihnen so viele Beschwerde in der Bestimmung dieses Begriffes, daß man erst nach reiferer Beurtheilung und längerer Berathschlagung darüber übereinkam: die Verfügung und Vorkehrung des Geschäftsbesorgers müsse nicht nach Lieblingsneigungen, nicht nach einseitigen, den Zweck des einen oder andern Geschäftszweiges ausschließend befördernden Begriffen bewerkstelliget, nicht mit Hindansetzung der Verhältnisse des Eigenthümers, vorzüglich aber, und hauptsächlich nicht mit Veränderungen in der Substanz des fremden Gutes vorgenommen werden. Diese Begriffe nun im Gesetze auszusagen, sei zwar nicht wohl thunlich, sie seien aber in den Worten: „wahren und fortdauernden Nutzen" enthalten, und es würde daher in der Textirung dieser angemessene Beisatz aufzunehmen sein.

Nach diesen Voraussetzungen bemerkte v. Scheppel nur, daß der Ausdruck „fortdauernder Nutzen" nicht erschöpfend sei, weil zwar zur Zeit der Geschäftsbesorgung dem Eigenthümer ein Nutzen zugegangen, auch einige Zeit fortgewähret, gegenwärtig aber, wo es sich um die Entschädigung handelt und wo die Entscheidung dieser Rechtsfrage in einen, lang von der Geschäftsbesorgung entfernten Zeitraum fallen kann, wiederaufgehört habe; er würde demnach sagen: „verschaffter Nutzen", weil ein verschaffter Nutzen zwar wieder aufgehört haben könne, indeß aber immer einmal bestanden haben müsse, und liquid sei.

§ e.

„Will sich aber der Eigenthümer der Vortheile begeben, so kann er verlangen, daß der Besorger auf seine Kosten die Sache in den vorigen Stand zurücksetze, oder wenn dieses nicht möglich ist, das ganze Geschäft für eigene Rechnung übernehme, und ihn entschädige."

Bei Berathschlagung über diesen Paragraph ergab sich erst die größte Schwierigkeit über die Anwendung des im vorigen Paragraphen aufgestellten Grundsatzes; denn nicht nur, daß die Zurückstellung in den vorigen Stand oft ganz, gewöhnlich zum Theil unmöglich ist, und dadurch dem Eigenthümer ein Schaden zugeht, der auf keine Art vergütet werden könne, so könne auf der andern Seite die Uebernahme des Geschäfts auf Rechnung des Besorgers dem Eigenthümer lästig sein, indem es dadurch jedem Geschäftsbesorger frei stehe, sich in das Miteigenthum einzudringen.

Nach diesen Voraussetzungen erklärten v. Sonnenfels, und v. Orlandini, streng bloß auf den Satz zu halten: daß für einen Anwesenden[1]) in keinem Falle ein Geschäft ohne dessen Auftrag besorgt werden soll; handle jemand dawider, so müsse er sich alle Folgen gefallen lassen. Würde dieser Satz festgehalten, so würde auch der vorliegende Paragraph überflüssig, weil es sodann nicht nöthig sei, die Art, wie die Entschädigung zu leisten ist, im Gesetze auszusagen.

Auch v. Aichen, v. Pitreich, v. Scheppel und der Vizepräs., mithin in Vereinigung mit den zwei vorgenannten Stimmenden die größere Anzahl, glaubten diesen Paragraphen wegzulassen, jedoch aus folgenden verschiedenen Ansichten:

---

[1]) In der zur Vorlage an den Kaiser bestimmten Abschrift der Prot. heißt es hier: „Abwesenden".

v. Aichen meinte, es müsse über einen wirklich verschafften Nutzen jederzeit, und unbedingt Ersatz geleistet werden; ob aber der Nutzen wirklich und wahr sei, würde von Fall zu Fall der Richter nach Einvernehmen des Gegners beurtheilen und erklären. Am wenigsten könne sich Stimmführer aber mit der ersten Periode dieses Paragraphen einverstehen, weil nach dieser der Geschäftsbesorger nicht nur dem Eigenthümer seinen Schaden vergütet, sondern durch die bei der Zurückstellung in den vorigen Stand erforderlichen Auslagen nun aus seinem eigenen Vermögen Schaden leidet.

v. Scheppel zog vorzüglich in Erwägung, daß man auch aus den bereits angeführten Gründen nicht zu sehr von der Geschäftsbesorgung ohne Auftrag abschrecken solle, und er glaubte daher vorzüglich den Unterschied festzusetzen, ob ein reeller, oder nur ein spekulativer Nutzen verschafft werde; im erstern Falle müsse doch jede Handlung des Geschäftsbesorgers genehmiget, ihm auf die bestmöglich ausführbare Art Vergütung geleistet, im letztern aber, wo auch noch gewöhnlich die Substanz verändert wird, die Bemühungen des voreiligen Geschäftsbesorgers weniger berücksichtiget werden.

v. Pitreich und der Vizepräs. fanden mit Bedachtnehmung all' des Vorangeführten für nothwendig, in dem vorausgehenden Paragraphen einige Beisätze zu machen, wodurch alle Bedenklichkeiten gehoben zu sein scheinen. Sie führten an: Nach allen den vorausgegangenen Aeußerungen stimme man darin überein, daß, wenn der verschaffte Nutzen offenbar und klar ist, und wenn an der Substanz keine wesentliche Veränderung vorgenommen worden sei, Ersatz für allen Aufwand geleistet werden müsse; es dürfte dieß daher im vorigen Paragraphe nur deutlich ausgesagt und erklärt werden, daß dem Geschäftsbesorger für den offenbar verschafften Vortheil voller Ersatz geleistet werden müsse, dieser jedoch keineswegs berechtiget sei, in der Substanz der Sache, deren Vortheil zu vergrößern er bedacht ist, etwas zu ändern, oder dieselbe gar zu veräußern.

v. Lyro glaubte für erst geäußerte Grundsätze folgende Textirung aufzustellen: „Niemand ist befugt, ohne Bewilligung desjenigen, dem es daran liegt, ihm einen Nutzen zu verschaffen, es sei denn, daß die Bewilligung nicht eingeholt werden könnte, oder daß inzwischen die Gelegenheit, den Nutzen zu verschaffen, entgienge. Wenn in letztern zwei Fällen derjenige, welchem der Nutzen verschafft wurde, dessen sich begeben will, so kann er verlangen, daß der Besorger auf seine Kosten die Sache, so fern es möglich ist, in den vorigen Stand setze".

v. Ehrenberg aber war ohne allen weitern Bemerkungen mit der von dem Ref. entworfenen Textirung einverstanden, weil er durch diese alle Gegenerinnerungen widerlegt glaube.

Indessen wurde beschlossen, daß mit Bedachtnehmung alles des bei diesem Paragraphe Angeführten die Textirung des Ref. in Hinsicht dieser ganzen Materie von demselben neuerdings überarbeitet werden soll.

§ f.

„Wer ein fremdes Geschäft ohne Auftrag übernommen hat, muß es bis zur Vollendung fortsetzen, und gleich einem Bevollmächtigten genau Rechenschaft darüber ablegen."

Gegen die Vorschrift dieses Paragraphen fand man nichts einzuwenden.

§ g.

„Wenn Jemand sich gegen den giltig erklärten Willen des Eigenthümers eines fremden Geschäftes anmaßet, oder den rechtmäßigen Bevollmächtigten durch eine solche Einmengung an der Besorgung des Geschäftes verhindert, so verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, in so fern er nicht in Natur zurückgenommen werden kann."

Außer der schon gemachten Bemerkung, daß man nicht bloß „Eigenthümer", sondern: „derjenige, dessen Geschäfte besorgt werden" sagen müsse, wurde auch hier nichts erinnert.

§ h.

„Diese Vorschriften gelten in allen Fällen, wo Jemand etwas zum Nutzen eines andern, oder an dessen Stelle, da er den nämlichen Aufwand hätte machen müssen, verwendet hat. Was Ehleute, oder Eltern und Kinder für einander verwenden, wird im Zweifel für geschenkt angesehen."

Mit welcher Textirung man vollkommen einverstanden war.

§ i.

„Ueber die von einem Mitgenossen ohne Aufwand besorgte Verwaltung eines gemeinschaftlichen Guts sind die Vorschriften in dem Hauptstücke von der Güter-Gemeinschaft enthalten."

Gegen diesen letzten, bloß hinweisenden Paragraphen hatte man schon um so weniger etwas zu erinnern, als er eigentlich kein Gesetz aufstellet; übrigens wird die schon oben beschlossene Umarbeitung dieser ganzen Materie wohl auch manche Abänderung in der Darstellung, Reihung und Verbindung dieser letzten vier Paragraphe hervorbringen.

(107.) Sitzung am 12. Mai 1806.

(Präs.: St.-M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

Ref. legt die von ihm mit Benützung der gemachten Erinnerungen entworfenen Texte der Beurtheilung hiermit vor.

§ a.

„Außer den Bevollmächtigten durch Vertrag gibt es Gewalthaber, deren Recht, fremde Geschäfte zu verwalten, auf einer gerichtlichen Anordnung beruhet. Hierüber sind die Vorschriften in dem fünften Hauptstücke des ersten Theils enthalten."

§ b.

„Ohne Bevollmächtigung, oder Anordnung des Gerichts soll sich in der Regel Niemand fremder Geschäfte anmaßen. Er verantwortet daraus alle entstehenden nachtheiligen Folgen."

§ c.

„Nur in dringenden Fällen, wo ein wahrscheinlich bevorstehender Schade abgewendet, und die Einwilligung des Geschäftsherrn, oder des Gerichtes nicht eingeholt werden kann, berechtiget das Gesetz, sich fremder Geschäfte anzunehmen. Einem solchen Geschäftsführer gebührt der Ersatz des nothwendigen Aufwandes, obschon selber ohne dessen Verschulden fruchtlos geworden ist."

§ d.

„Wer fremde Geschäfte, bloß um den Nutzen des andern zu befördern, übernehmen will, soll sich um die Einwilligung des Geschäftsherrn oder des Gerichtes bewerben. Erhält er die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Geschäftsherrn oder die Begnehmigung des Gerichts, so ist er als ein Bevollmächtigter, oder als ein gerichtlicher Gewalthaber zu betrachten."

§ e.

„Unterläßt ein Geschäftsführer diese Vorsicht, so kann er zwar verlangen, daß der Geschäftsherr ihm aus dem Nutzen, den er aus dem Geschäfte zieht, den Aufwand ersetze; er kann aber nicht fordern, daß selber zu dem Ende die Sache, welche dadurch verbessert worden ist, veräußere."

§ f.

„Nimmt der Geschäftsführer eigenmächtig so wichtige Veränderungen in einer fremden Sache vor, daß sie dadurch dem Eigenthümer zu dem Zwecke, wozu er sie bisher benützte, unbrauchbar wird, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm der Geschäftsführer die Sache in den vorigen Stand zurücksetze, oder wenn dieses nicht möglich ist, ihm volle Genugthuung leiste."

§ g.

„Wer ein fremdes Geschäft ohne Auftrag übernommen hat, muß es bis zur Vollendung fortsetzen, und gleich einem Bevollmächtigten genaue Rechenschaft darüber ablegen."

§ h.

„Wenn Jemand sich gegen den giltig erklärten Willen des Eigenthümers eines fremden Geschäftes anmaßet, oder den rechtmäßigen Bevollmächtigten durch eine solche Einmengung an der Besorgung des Geschäftes verhindert, so verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden, und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, in so fern er nicht in Natur zurückgenommen werden kann."

§ i.

„Wenn ohne eine Geschäftsführung Jemandens Sache zum Nutzen eines andern verwendet worden ist, so kann er sie in Natur, oder wenn dieß nicht geschehen kann, den Werth verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist."

§ k.

„Wer für einen andern einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, hat das Recht, den Ersatz zu fordern."

§ l.

„Daher hat derjenige, welcher Geschäfte, die dem Vormunde, oder dem Kurator in dieser Eigenschaft obliegen, nützlich verwaltet, das Recht, entweder von diesen, oder von ihren Pflegebefohlenen, deren Bestes er besorgt hat, die Entschädigung zu verlangen; dieses gilt auch in dem Falle, wenn Jemand irriger Weise geglaubt hat, daß ihm die Vormundschaft, oder Kuratel wirklich obliege."

§ m.

„Wenn Jemand, der über sein Vermögen frei verfügen kann, eine fremde Sache selbst übernommen hat, und sie in Natur nicht mehr zurückstellen kann, so wird vermuthet, daß er sie zu seinem Nutzen verwendet habe. Außer dem muß der Eigenthümer die nützliche Verwendung, worauf er seine Forderung gründet, beweisen."

§ n.

„Hat Jemand in einem Nothfalle, um einen größeren Schaden von sich und andern abzuwenden, sein Eigenthum aufgeopfert, so müssen ihm alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnißmässig entschädigen. Die ausführlichere Anwendung dieser Vorschrift auf Seegefahren ist in den Seegesetzen enthalten." [1])

[1]) § n scheint nach der Schlußfassung bei § 390 erst später eingefügt worden zu sein.

Obwohl man mit den hier ausgesagten Grundsätzen einverstanden war, so wurde, da in der Textirung vielleicht ein und das andere noch überflüssig befunden werden dürfte, von dem Vizepräs. eine von ihm ebenfalls entworfene Textirung der Berathschlagung vorgelegt, und hier aufgeführt:

§ a.

„Das Recht der Vormünder und Kuratoren, die Geschäfte ihrer Pflegebefohlenen zu verwalten, gründet sich auf die Anordnung des Gerichtes, von welchem sie bestellt sind. Dem Vater wird das Befugniß, sein Kind, und dem Manne, sein Weib zu vertreten, von dem Gesetze eingeräumt. Wie weit sich diese einen, und andern Rechte erstrecken, ist bereits an den gehörigen Orten ausgemessen."

§ b.

„Wer weder durch Vertrag, noch vom Gerichte, noch aus dem Gesetze bestimmte Macht dazu hat, darf der Regel nach sich in das Geschäft eines Anderen nicht mengen. Hätte er sich dessen angemaßt, so wäre er für alle Folgen verantwortlich."

§ c.

„Doch kann auch Niemand sich mit dem Schaden des Andern bereichern."

§ d.

„Wer daher, obgleich unberufen, ein fremdes Geschäft zur Abwendung eines nahe bevorstehenden Schadens besorgt, dem ist derjenige, dessen Geschäft er besorgt hat, den nothwendig und zweckmäßig gemachten Aufwand zu ersetzen schuldig, wenn gleich die Rettung ohne dessen Verschulden fruchtlos geblieben ist."

§ e.

„Aus dem nämlichen Grundsatze kann auch derjenige, der das Geschäft eines Andern ohne Auftrag, aber zu dessen klaren Vortheile geführt hat, von demselben den Ersatz des darauf gemachten Aufwandes verlangen."

§ f.

„Will der, dessen Geschäft zu seinem abgezielten Vortheile geführet worden, dasselbe nicht genehmigen, und hat er sich einen Vortheil daraus noch nicht zugeeignet, so steht ihm frei, den Geschäftsführer zu verhalten, daß dieser auf eigene Kosten die Sache in den vorigen Stand setze, und ihn entschädige."

§ g.

„Kann die Sache nicht mehr in den vorigen Stand gesetzt werden, so muß zwar der, dessen Geschäft geführet worden ist, sie behalten, der Geschäftsführer hat aber nicht weiter auf den Ersatz seines Aufwandes Anspruch, als das Uebergewicht des Vortheils gegen den Nachtheil nach der strengsten Abschätzung ausgewiesen wird."

§ h.

„Wer ein fremdes Geschäft ohne Auftrag besorget, oder den rechtmäßigen Bevollmächtigten durch eine solche Einmengung an der Besorgung des Geschäftes verhindert, verantwortet nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden, und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, in so fern er nicht in Natur zurückgenommen werden kann."

Durch diese Textirung glaubte der Verfasser eines Theils seine in der vorhergehenden Sitzung geäußerten Bedenklichkeiten zu heben, andern Theils in jenen Gegenständen, wo er nach reiferer Ueberlegung von den Anträgen des Ref. abzuweichen nicht thunlich fand, dessen Ideen auf die angemessenste Art auszudrücken.

Und ohne sich hierüber in eine Zergliederung der einzelnen Texte einzulassen, welche nunmehr in ihrer Wesenheit in Uebereinstimmung unter sich, und mit den Erinnerungen der theilweisen Stimmen-Mehrheit sind, und deren Verfasser sich gerne herbeiließen, von beiden Entwürfen, ohne auf deren voller Beibehaltung zu verharren, das Zweckmäßigste in Verbindung zu bringen, ward endlich folgende Gesetzesaussage zu Stande gebracht:

Vor allem ward die Aufschrift des vierten Hauptstückes, III. Theiles, auf die vorgeschlagene Art dahin abgeändert:

Von der Bevollmächtigung, und anderen Arten der Geschäftsführung.

Dann kommen also in diesem Hauptstücke nach dem § 125 die folgenden einzuschalten:

§ —. Das Recht der Vormünder und Kuratoren, die Geschäfte ihrer Pflegebefohlenen zu verwalten, gründet sich auf die Anordnung des Gerichtes, von welchem sie bestellt sind. Dem Vater wird das Befugniß, sein Kind, und dem Manne, sein Weib zu vertreten, von dem Gesetze eingeräumt. Hierüber sind die Vorschriften an den gehörigen Orten enthalten.[1])

§ —. Wer weder durch Vertrag, noch vom Gerichte, noch aus dem Gesetze bestimmte Macht dazu hat, darf der Regel nach sich in das Geschäft eines Andern nicht mengen. Hätte er sich dessen angemaßt, so wäre er für alle Folgen verantwortlich.[2])

§ —. Wer, obgleich unberufen, ein fremdes Geschäft zur Abwendung eines nahe bevorstehenden Schadens besorgt, dem ist derjenige, dessen Geschäft er besorgt hat, den nothwendig und zweckmäßig gemachten Aufwand zu ersetzen schuldig, wenn gleich die Rettung ohne dessen Verschulden fruchtlos geblieben ist.[3])

§ —. Wer fremde Geschäfte, bloß um den Nutzen des Andern zu befördern, übernehmen will, soll sich um dessen Einwilligung bewerben.

§ —. Hat der Geschäftsführer zwar diese Vorsicht unterlassen, aber das Geschäft auf seine Kosten zu des Andern klaren, überwiegenden Vortheil geführt, so müssen ihm von demselben die darauf verwendeten Kosten ersetzet werden.[4])

§ —. Ist aber der überwiegende Vortheil nicht klar, oder hat der Geschäftsführer eigenmächtig so wichtige Veränderungen in einer fremden Sache vorgenommen, dass sie dadurch dem Andern zu dem Zwecke, wozu er sie bisher benützte, unbrauchbar wird, so kann dieser verlangen, dass der Geschäftsführer auf eigene Kosten die Sache in den vorigen Stand zurücksetze oder, wenn dieses nicht möglich ist, ihm volle Genugthuung leiste.[5])

§ —. Wer ein fremdes Geschäft ohne Auftrag übernommen hat, muß es bis zur Vollendung fortsetzen und gleich einem Bevollmächtigten genaue Rechenschaft darüber ablegen.[6])

§ —. Wenn Jemand sich gegen den giltig erklärten Willen des Eigenthümers eines fremden Geschäftes anmaßet, oder den rechtmäßigen

---

1) § 160 E. 1023 R. E.
2) § 161 E. 1024 R. E.
3) § 162 E. 1025 R. E.
4) Beide Paragraphe in § 163 E. 1026 R. E.
5) § 164 E. 1027 R. E.
6) § 165 E. 1028 R. E.

Bevollmächtigten durch eine solche Einmengung an der Besorgung des Geschäftes verhindert, so verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden, und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, in so fern er nicht in Natur zurückgenommen werden kann.[1])

§ —. Wenn ohne eine Geschäftsführung Jemandens Sache zum Nutzen eines andern verwendet worden ist, so kann er sie in Natur, oder wenn dieses nicht geschehen kann, den Werth verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist.[2])

§ —. Wer für einen andern einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, hat das Recht, den Ersatz zu fordern.[3])

§ —. Hat Jemand in einem Nothfalle, um einen größern Schaden von sich und andern abzuwenden, sein Eigenthum aufgeopfert, so müssen ihn alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnißmäßig entschädigen. Die ausführlichere Anwendung dieser Vorschrift auf Seegefahren ist in den Seegesetzen enthalten.[4])

Nun schritt Ref. wieder zum 12. Hauptst. III. Th., und setzte seinen Vortrag mit dem

§ 386

fort. Hier erinnerte die jur. Fak. von Wien, es bestehe ein vermutheter Vertrag eigentlich nur zwischen dem Erben und Legatar, nicht aber auch zwischen den Gläubigern des Erblassers und dem Erben, weil der Erblasser und der Erbe in Beziehung auf die Gläubiger laut § 326, II. Th. für Eine Person gehalten werden.

Nachdem aber Ref. erklärte, daß die Vorschrift schon oben in den §§. 325 und 440 des II. Th. enthalten sei, noch deutlicher aber in der neuen Textirung des 18. Kap., II. Th. vorkomme, so ward dieser Paragraph einhellig als überflüssig erkannt, und weggelassen.

§§ 387, 388.

Ref. glaubte, beide Paragraphe in das Hauptstück von der Antretung der Erbschaft (Verlassenschaftsabhandlung) zu übertragen, oder aber anstatt derselben nach § 325, II. Th. folgenden Paragraph einzuschalten:

§ —. Zu den auf einer Erbschaft haftenden Lasten gehören auch die Kosten für das dem Gebrauche des Ortes, und dem Stande und Vermögen des Verstorbenen angemessene Begräbniß.

Daß der Erbe demjenigen, welcher an seiner Stelle die Kosten bestritten hat, selbe ersetzen müsse, erhelle aus dem, was kurz vorher von der freiwilligen Geschäftsführung bestimmt worden ist.

Man stimmte ganz dem Ref. bei.[5])

§ 389.

Blieb weg, da sein Inhalt, wie kurz vorher bemerkt worden sei, dem Hauptstücke von der Gütergemeinschaft eingerückt worden.

---

[1]) § 166 E. 1029 R. E.
[2]) § 167 E. 1030 R. E.
[3]) § 168 E. 1031 R. E.
[4]) Vgl. Anm. zu § n des Ref. § 169 E. 1032 R. E. Sup.
[5]) Der Paragraph ist im E. nicht enthalten, wahrscheinlich, weil der II. Th. (1. Abth.) damals schon fertig gestellt war. Dagegen wird er als § 541 R. E. aufgenommen.

§ 390.

Ref. bemerkte, daß der Inhalt des Paragraphen, vermöge welchem ein fremdes Gut ohne, oder wohl auch gegen den Willen des Eigenthümers zur Abwendung eines größeren Schadens aufgeopfert wird, wohl schon in den von ihm über die Geschäftsführung textirten Paragraphen läge. Wolle man aber den Fall, wo Jemand durch Aufopferung seines Eigenthums sowohl sein, als fremdes Eigenthum vor größerem Schaden bewahret hat, besonders ausdrücken, so dürfe man dort nur folgenden Paragraph einschalten:

„Hat Jemand in einem Nothfalle, um einen größeren Schaden von sich und andern abzuwenden, sein Eigenthum aufgeopfert, so müssen ihn alle, welche Vortheil daraus ziehen, verhältnißmäßig entschädigen."

Allein die übrigen Stimmen vereinigten sich mit der ersten Meinung des Ref. und fanden durch die Textirung über die Geschäftsführung ohne Auftrag diesen Gegenstand so erschöpfend behandelt, daß es des gegenwärtigen Paragraphen nicht bedürfe.

§§ 391 bis 397 inclus.

Bei diesen Paragraphen führte Ref. an, daß sie eine Anwendung des im vorigen Paragraph enthaltenen Grundsatzes auf Seegefahren enthalten; die vollständige Behandlung dieses Gegenstandes aber in die Seegesetze gehöre, worauf sich selbst der Entwurf im § 397 bezieht; es werde also nach seiner Meinung dieser Gegenstand vielmehr dahin zu verweisen, und hierüber in dem nächsten Hauptstücke nur eine Beziehung nothwendig sein. Womit man vollkommen einverstanden war.

Diese Paragraphe werden also weggelassen.

§§ 398 bis 405 inclus.

Hier erklärte Ref., daß diese Paragraphe von Zahlungen, oder Leistungen, die aus einer Thatunwissenheit geschehen sind, handeln. In dem unten folgenden Hauptstücke „Von Aufhebung der Verbindlichkeiten", wo von der Zahlung die Rede ist, müsse gesagt werden, daß man nur das zu zahlen habe, was man wirklich schuldig ist; woraus wohl von selbst einleuchte, daß man das Ueberzählige, oder was man gar niemals schuldig war, und aus einem verzeihlichen Irrthum dennoch geleistet hat, als das Seinige wieder zurückfordern könne. Dort sei also auch nach dem § 583 Entw. der zukommliche Ort, diese Paragraphe einzuschalten.

Wogegen auch nichts erinnert wurde. Diese Paragraphe bleiben also weg.[1])

§§ 406 bis 410 inclus.

Ueber den ersten dieser Paragraphe erinnerte Ref., daß dessen wesentlicher Inhalt schon in seiner obigen Textirung von der freiwilligen Geschäftsführung vorkomme.

Die Bemerkung, daß der Geschäftsherr das Faktum der Geschäftsverwaltung beweisen müsse, gehöre in die Gerichtsordnung.

Die folgenden Paragraphe bis zum Ende des Kapitels seien bloße Erläuterungen durch Beispiele, die man dem Lehrbuche überlassen soll.

Nachdem die übrigen Stimmenden diese Bemerkungen des Ref. auch hier als richtig befunden hatten, so wurden diese Paragraphe von 406 bis 410 gleich den vorhergehenden, von 391 angefangen, weggelassen.

---

[1]) Vgl. Prot. vom 15. September 1806.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Verschulden.

Hier schickte Ref. folgendes Einleitungsreferat voraus:

Er habe nach seiner Einsicht in diesem Hauptstücke sowohl in Rücksicht des Inhalts, als der Ordnung der Begriffe so viele Veränderungen vornehmen müssen, daß er zur leichtern Prüfung eine von ihm entworfene Textirung im Zusammenhange vorlege, und sie mit seinen Anmerkungen begleite.

Wolle man die Erinnerungen der L. K. über dieses Hauptstück des Entwurfes nachlesen, so würde sie Ref., eh er zu seiner Arbeit schreitet, von Paragraph zu Paragraph des Entwurfes vortragen.[1])

Vor allem komme es hier auf die Frage an, ob man jeden, selbst durch eine unwillkührliche Handlung, oder wenigstens durch was immer für ein Verschulden oder Versehen dem Andern zugefügten Schaden zu ersetzen, schuldig sein solle?

Nach der Lehre der ältern Naturrechtslehrer hafte man für jedes Verschulden, für jedes Versehen, wodurch man den Andern beschädigt. Nach der Lehre einiger neuen Naturrechtslehrer (zu welcher Ref. sich in seinem natürlichen Privatrechte ebenfalls bekannt habe), habe man das Recht, von dem Beschädiger Ersatz zu fordern, wenn er uns auch nur durch eine unwillkührliche (unfreie) Handlung einen Schaden zugefügt hat.

Ohne über die Richtigkeit dieser beiden philosophischen Meinungen zu streiten, gestehe Ref. doch selbst, daß weder die letztere, noch auch, wenigstens ohne eine Bestimmung, die erstere Meinung auf die bürgerlichen Verhältnisse, in welchen die Menschen, so oft gegen, oder wenigstens ohne ihren Willen verwickelt werden, anwendbar sei.

Schon das römische Recht habe daher diese Strenge gemildert. Außer einem Vertragsverhältnisse mache zwar das aquilische Gesetz den Beschädiger für jeden durch Verschulden, selbst durch die geringste Fahrlässigkeit zugefügten Schaden verantwortlich. Dagegen bei einseitig verbindlichen Verträgen hafte der begünstigte Empfänger für das geringste, der Verleiher nur für ein grobes, und bei zweiseitig verbindlichen Verträgen jeder Theil für das mittlere Versehen. Von diesen allgemeinen Regeln gäbe es jedoch in der römischen Gesetzgebung mehrere bekannte Ausnahmen.

Das preußische G. B. stelle überhaupt eben diese Theorie auf, und wende sie auf die verschiedenen einzelnen Rechtsgeschäfte mit einer solchen Genauigkeit an, daß wohl einige hundert Paragraphe über diesen Gegenstand an zerstreuten Orten vorkommen.

Das französische G. B. begnüge sich hier, wie an vielen andern Orten mit einer oberflächlichen Anwendung der römischen Rechtstheorie.

Die Verfasser dieser Theorie seien unstreitig von der richtigen Betrachtung ausgegangen, daß man von dem Menschen nicht in allen Rechtsverhältnissen den nämlichen Grad des Fleißes, der Aufmerksamkeit und Erfahrenheit fordern könne. Sie unterscheiden daher einerseits (objectiv) die verschiedenen Arten der Rechtsgeschäfte, andererseits (subjectiv) die verschiedenen Grade des Fleißes, und wollen durch die oben angezeigten und weiter ausgeführten Regeln dem Richter zur Anleitung, und Beschränkung der partheiischen Willkühr an die Hand gehen.

Wenn dieser Zweck erreicht werden soll, so müsse man die verschiedenen Grade des Fleißes, an die der Richter in seiner Entscheidung gebunden sein soll, durch deutliche Begriffe bezeichnen. Nun lese man aber die Erklärungen, welche das römische Recht und dessen Kommentatoren, oder das preußische Gesetz hierüber aufstellen.

Das Letztere sage in Kürze Folgendes: Ein grobes Versehen heißt, welches ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit; ein mäßiges, welches bei einem gewöhnlichen Grade der Aufmerksamkeit; ein geringes, so nur durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden kann.

Was heißt Anstrengung? oder gibt es wohl eine Aufmerksamkeit ohne alle Anstrengung? wo findet man den Maaßstab des gewöhnlichen, oder ungewöhnlichen Grades

[1]) Einige wichtigere Erinnerungen der L. K. sind in den Anm. erwähnt.

der Aufmerksamkeit? Diese und alle ähnlichen Erklärungen von Begriffen, denen kein scharf und genau bezeichnetes Objekt in der Natur entspricht, werde zwar der treuherzige Schüler nachsprechen, aber in den Geschäften des bürgerlichen Lebens, sobald er davon eine Anwendung machen will, ihre Unfruchtbarkeit deutlich einsehen lernen. Daher bezeugen auch Männer von bewährter Praxis, daß man von jener spitzfindigen Unterscheidung der Grade des Versehens in den Gerichtshöfen wenig, oder gar keinen Gebrauch mache. Titius ad Lauterbach obs. 102. sage: Haec res (de culpae gradu) magis in scholis, quam in foro auditur; cum in vita civili plerumque non tam de gradu culpae, quam ejus existentia, seu an in universum aliqua culpa commissa sit, quaeri soleat.

Und der berühmte Höpfner habe sich nicht erinnern können, daß ihm während seiner sechsunddreißigjährigen Praxis ein einziger Fall vorgekommen sei, wo die Partheien über den Grad der Schuld gestritten hätten (Kommentar über Heinec. Instit. zu § 757 u. ff.). Das Nämliche werde auch von den Praktikern der österreichischen Gerichtshöfe bestätiget.

Es gereiche dem Verfasser des vorliegenden Entwurfes zur Ehre, daß er sich bei diesem Gegenstande, so wie bei vielen andern, über die verjährten Vorurtheile der Schule weggesetzt, und den Unterschied bestimmter Grade des Verschuldens für unmöglich, und unnütz erklärt habe (§§ 423, 428 und 429). Er sei aber dieser Behauptung nicht ganz getreu geblieben, indem er selbst eine Erklärung von dem gröbsten, geringsten, und mittleren Versehen zu geben versucht (§ 424), und in der Folge nicht undeutlich darauf Rücksicht nimmt (§§ 441 und 442).

Da es indessen doch auch wahr bleibe, daß man von den Menschen nicht unter allen Umständen, wo die Rechte anderer Gefahr laufen, den höchsten Grad von Erfahrenheit und Aufmerksamkeit fordern könne, so dürfte es nur darauf ankommen, daß man den Begriff von Versehen nicht zu hoch angebe, sondern ihn den gewöhnlichen, und billig vorauszusetzenden Fähigkeiten derjenigen, welche des Ersatzes wegen in Anspruch genommen werden sollen, anzupassen suche.

Einen Versuch dieser Art enthalte die folgende Textirung

Von der Richtigkeit dieser Bemerkungen überzeugt, erwartet man die theilweise Beurtheilung der von dem Ref. verfaßten Textirung.

(108.) Sitzung am 19. Mai 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

Ref. brachte nun seine Bemerkungen in Rücksicht der Ueberschrift dieses Hauptstückes und dann seine eigends entworfene Textirung der Paragraphe sammt den bei jedem derselben aufgezeichneten Anmerkungen in Vortrag.

Die Aufschrift des 13. Hauptstückes III. Th. des Entwurfes, nämlich: „Von dem Verschulden,“ habe es dem Verfasser einigermaßen zur Pflicht gemacht, die verschiedenen objektiven Arten der Verschuldungen anzugeben, welche aber nach des Ref. Meinung offenbar nicht hieher gehören. Das Privatrecht habe blos die Behandlung der Rechte zu seinem Gegenstande. Außer den wenigen Fällen, wo unmittelbar das Gesetz ein Recht gibt, oder eine Verbindlichkeit auflegt, und die schon an den gehörigen Orten eingeschaltet worden sind, gebe es nur zwei Quellen der persönlichen Sachenrechte, wovon dieser Theil des Entwurfes handelt: Verträge und Beschädigung. Nach dem kurz vorher geendigten Rechte aus Verträgen (wie der erste Abschnitt dieses Theils überschrieben werden soll,) folge nun das Recht des Schadenersatzes.

Dieß würde die Ueberschrift des 13. Hauptstückes sein, und durch diese beseitige man zugleich die nicht hieher gehörigen Arten des Verschuldens in §§ 414 bis 417 incl., welche in dem Strafgesetze vorkommen, und daher von dem Ref. hier übergangen worden seien.

Man war vollkommen mit dem Ref. einverstanden, und die Ueberschrift dieses Hauptstückes wird demnach:

Von dem Rechte des Schadenersatzes [Randbem. Zeiller's: **und der Genugthuung**] lauten. Nun folgt:

§ 1.

„Schade heißt jedes Uebel, welches Jemanden an seinen Gütern oder Rechten zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den er ohne die erlittene Beschädigung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erlangt haben würde. Den Schaden und entgangenen Gewinn zusammengenommen nennt man auch das Interesse."

Als Anmerkung führte hier Ref. an: Der Entwurf gebe schon im § 35, I. Th. eine Erklärung vom Schaden. Man habe aber diesen Paragraph dort weggelassen, und die Erklärung hieher gewiesen. Der Entgang des Gewinnes scheine dem Ref. eine nähere Bestimmung in den Worten „nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge" zu fordern. Die Definition vom Interesse, welche der Entwurf erst im folgenden Hauptstücke § 479 angibt, gehöre hieher, um so mehr als Ref. dieses Hauptstück ganz weglassen, und die darin enthaltenen Vorschriften andern Hauptstücken, wohin sie gehören, einreihen wolle.

Obschon man mit den Bemerkungen des Ref. vollkommen einverstanden war, wurden doch in der Textirung nach dem Antrage v. Sonnenfels' einige Abänderungen getroffen.

Man fand es umfassender und sprachrichtiger, wenn in der 1. Zeile anstatt: „Uebel," „Nachtheil," und in der 2. anstatt: „Gütern," „Vermögen" gesetzt würde. Ebenso erkannte man, daß das beziehende Fürwort „er" in der 4. Zeile etwas unverständlich sei, da man nicht sogleich weiß, worauf es sich bezieht, und es ward daher das Substantivum: „Jemand" aufgenommen. Die Bemerkung, daß gerade nicht immer die Beschädigung schon wirklich erlitten sein müsse, um das Recht der Entschädigung nach sich zu ziehen, verursachte, daß in der 5. Zeile gesagt wird: „ohne Dazwischenkunft der Beschädigung." Da endlich an der Definition des Interesse nichts verlohren geht, und der Schade und entgangene Gewinn zusammengenommen außer dem Interesse nicht noch etwas anderes bedeutet, so fand man das Wörtchen „auch" in der letzten Zeile für überflüssig und beschloß, es wegzulassen.

Nach diesen Beschlüssen ergibt sich folgende Textirung:

Schade heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden an seinem Vermögen, oder Rechten zugefüget worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinns, den Jemand ohne Dazwischenkunft der Beschädigung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erlangt haben würde. [Den Schaden und Entgang des Gewinnes zusammengenommen, nennt man das Interesse.][1])

§ 2.

„Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung eines Andern, oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willführlich oder unwillkührlich zugefügt. Die willkührliche Beschädigung aber gründet sich theils in einem bösen Vorsatze, wenn der Schade mit Wissen und Willen, theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel des gehörigen Fleißes verursachet worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt."

Ref. erklärt, dieser abgefaßte Paragraph diene als Einleitung, um die Ordnung der folgenden Paragraphe zu übersehen.

---

[1]) Der in Klammern gesetzte Schlußsatz ist von v. Zeiller schon im Prot. gestrichen. (Am Rande des E. ist als ungefähr entsprechender Paragraph des Ur-E. der § 35, I. Th. genannt.) § 424 E. Rev.

Ein bloßer Fehler des Verstandes, wie sich § 420 über das Versehen ausdrückt, unterläge wohl keiner Verantwortlichkeit. Anstatt „Bosheit" habe Ref. „böser Vorsatz" gesetzt.

Auch hier wurden in der Textirung, ebenfalls nach dem Antrage v. Sonnenfels' einige Veränderungen vorgenommen. „Böser Vorsatz" würde im Strafgesetze zur Anrechnung eines Verbrechens erfordert, mahne also auf dasselbe, und stelle eine übellautende Vergleichung mit einem Verbrecher und einen willkührlich widerrechtlichen Beschädiger dar; man wählte also dafür den Ausdruck: „böse Absicht."

Ueber die Bemerkungen des Präs., daß es bei vielen Geschäften nicht einmal eines Fleißes, sondern, wenn sie schon im Gange sind, nur der gewöhnlichen Aufmerksamkeit bedürfe, um sie im fortschreitenden Gange zu leiten und zu erhalten, wurde beschlossen, nach „Unwissenheit" beizusetzen: „oder aus Mangel der gewöhnlichen Aufmerksamkeit."

v. Scheppel vermißte die Definition des unwillkührlichen Schadens, und würde den Schaden, der ohne ein Verschulden zugefügt wird, den „unwillkührlichen" nennen. Allein dieß fanden die übrigen Stimmen für überflüssig, und mit Zuhandnehmung nur der zwei ersteren Bemerkungen lautet der Paragraph:

Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung eines Andern, oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkührlich, oder unwillkührlich zugefügt. Die willkührliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen, theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt. [1])

§ 3.

Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens zu fordern, welchen er ihm aus Verschulden zugefügt hat; der Schade mag aus Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag widerrechtlich verursacht worden sein.

Hier brachte Ref. folgende ausführlichere Erinnerungen vor:

Mit der hier aufgestellten Regel stimmen im Grunde die §§ 426, 429, 435, 443, 418, 431, 433 und 436 des Entwurfes überein. Der Entwurf habe sich auch bei Behandlung der einzelnen Arten der Verträge an diese Regel gehalten. Nur an zwei Orten habe Ref. eine Abweichung bemerkt, die er aber inzwischen dort ungerügt gelassen habe; nämlich vermöge § 61, III. Th. sollte der Geschenkgeber bloß für einen wissentlich, nicht auch für einen aus Versehen verursachten Schaden haften. Damit stimme auch § 436 des vorliegenden Kapitels überein, welcher aussagt, daß derjenige, welcher etwas schenkt, verlehnt, darleiht u. s. w., nie eines Versehens beschuldigt werden könne; es komme ihm eine schuldlose Unwissenheit zu Statten. [2])

Aber sei es denn eine schuldlose Unwissenheit, wenn Cajus dem Sempronius ein Pferd schenkt oder leiht, dessen gefährliche Eigenschaft er zwar wohl wußte, aber aus Nachlässigkeit dem Sempronius nicht anzeigte, und soll ihn seine Dienstfertigkeit, ob sie dem Sempronius gleich einen weit überwiegenden Nachtheil verursacht, vom Ersatze frei sprechen?

Eine andere Abweichung stehe in § 109, III. Th., daß der Gewalthaber das Geschäft mit der ihm gewöhnlichen Aufmerksamkeit besorgen soll. Die culpa in concreto, worauf hier gedeutet wird, ließe kein sicheres Merkmal zu. Wann weiß der Richter, daß er jene Summe der Handlungen aufgefaßt habe, die ihm hierüber einen hinreichenden

---

[1]) (Am Rande des E.: §§ 411, 420, 421). § 425 E. 1273 R. E.

[2]) Eine Stimme des oberöst. A. G. hatte auf den Widerspruch des § 436 mit den §§ 112, 127, 137 aufmerksam gemacht.

Aufschluß geben, oder soll er wohl gar den ganzen Lebenswandel eines Menschen zu dem Behufe untersuchen? Der fleißige, und geschickte Mann sei bei dieser Bestimmung übler daran, als der träge, und unvorsichtige. Wer nicht einmal die gewöhnlichen Fähigkeiten zur Besorgung eines Geschäftes besitzt, soll sich damit nicht befassen, et qui propriam fatetur turpitudinem, non auditur in jure.

Diese zwei Paragraphe müßten also, wenn man sich mit den Grundsätzen des Ref. vereiniget, anders abgefaßt werden.

Man werde aber überhaupt bei den verschiedenen Arten der Verträge die Bestimmungen über das Verschulden ersparen können, wenn man sich in einem, dem Kapitel: Von Verträgen überhaupt, einzurückenden Paragraph darauf bezieht, daß die Vorschriften über den Schadenersatz, welchen ein vertragmachender Theil dem andern zu leisten hat, in dem gegenwärtigen Kapitel vorgetragen werden.

Auch mit den hier aufgestellten Grundsätzen war man einverstanden; die §§ 61 und 109, III. Th. werden hiernach abgeändert werden, und in das Kapitel: Von Verträgen überhaupt, ein sich hieher beziehender Paragraph eingeschaltet werden. In dem vorgetragenen § 3 aber ist bloß die kleine Aenderung getroffen worden, daß das „widerrechtlich" wegbleibt, weil schon oben im allgemeinen gesagt wurde, wie eine Beschädigung, damit sie die Verbindlichkeit zum Schadenersatze auflege, zugefügt werden müsse.[1])

§ 4.

„Im Zweifel gilt vielmehr die Vermuthung, daß ein Schade durch Zufall, als aus Verschulden eines Andern entstanden sei."

Diese in dem § 453 des Entwurfes nur versteckt und folgerungsweise enthaltene Regel verdiene wohl diese deutlichere Aussage.

Worin man vollkommen beistimmte, nach der Bemerkung v. Sonnenfels' aber, daß Zufall auf das Entschädigungsrecht keinen Einfluß habe, und daher dessen gar nicht einmal erwähnt werden solle, die Textirung beschloß:

Im Zweifel gilt die Vermuthung, daß ein Schade ohne Verschulden eines Andern entstanden sei.[2])

§ 5.

Es wird aber auch vermuthet, daß jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes, und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bei Handlungen, wodurch die Rechte anderer verletzet werden, diesen Grad des Fleißes, oder der Aufmerksamkeit unterläßt, macht sich eines Versehens schuldig.

Ref. erinnerte, es bestätigten die §§ 426, 428, 429, 433, 435 des Entwurfes den im § 3 der vorliegenden Textirung enthaltenen Satz, daß man jeden Schaden, welchen man dem andern durch ein schuldbares Versehen zugefüget hat, ersetzen müsse. Damit man aber eines Versehens beschuldigt werden könne, würden zwei Stücke erfordert: 1. müsse man durch das Versehen die Rechte anderer verletzen (oder, wie der Entwurf § 433 in der Schulsprache sagt, eine Zwangspflicht übertreten); 2. werde, da das Versehen laut § 2 im Mangel des gehörigen (schuldigen) Fleißes, wozu auch die schuldbare Unwissenheit zu rechnen ist, besteht, und Niemand zu etwas unmöglichen verbunden sein kann, auch erfordert, daß man einen solchen Fleiß anzuwenden fähig war. Diese Fähigkeit bestimme der Gesetzgeber, wie in vielen andern Fällen, nach einer

---

[1]) (Am Rande: §§ 418, 431, 433, 436). § 426 E. 1274 R E. Die abgeänderten Textirungen von §§ 61 und 109, III. Th., siehe oben Bd. II, S. 30, Anm. 2, und S. 48, Anm. 1. Die beschlossene Beziehung in dem Hauptstücke: „Von Verträgen überhaupt," findet sich nicht im E., aber in § 856 R. E., 2. Satz: „Von dem Rechte des Schadenersatzes handelt das 14. Hauptstück dieser Abtheilung."

[2]) (Am Rande: § 453.) § 427 E. 1275 R. E.

Vermuthung, die aus den gewöhnlich vorkommenden Erscheinungen abstrahirt, obschon einzelnen (gegen die Vermuthung zu erweisenden) Ausnahmen unterworfen ist. So wie der Gesetzgeber nach einer gemeinen Erfahrung vermuthet, daß jeder mit 24 Jahren sein Vermögen zu verwalten im Stande sei, ebenso vermuthe er auch, daß Jedermann die gewöhnlichen Fähigkeiten besitze, und daß er alles, aber auch nur das zu wissen, und zu thun vermöge, was die Menschen von gewöhnlichen Fähigkeiten nach einer gemeinen Erfahrung wissen, und thun können. Wer behauptet, daß ein Mensch nicht einmal dieses gewöhnlichen Fleißes fähig sei, müsse es daraus darthun, daß demselben der Verstandesgebrauch mangelt, oder daß er sich in einer ungewöhnlichen Zwangslage befunden habe. Diese Ausnahme läge schon in der Textirung des § 5. Wer behauptet, daß Jemand noch eines größeren ungewöhnlichen Fleißes fähig war, könne sich darauf berufen, daß derselbe sich ausdrücklich oder stillschweigend dazu bekannt hat. Und diese Ausnahme folge in den nächsten zwei Paragraphen.

Man fand gegen diese Erinnerungen, sowie gegen die von dem Ref. abgelesene Textirung dieses § 5 nichts einzuwenden.[1])

§ 6.

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe, oder Handwerke öffentlich bekennt, oder wer ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, zu dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder ein nicht gewöhnlicher Fleiß erfordert wird, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß, und die erforderlichen nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt, oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letztern ein Versehen zur Last.

Der Ref. schien die Beschränkung, welche er (in) dem zweiten Theile des Paragraphen beigefüget, billig; die Folge derselben enthalte der nachfolgende § 10.

Gegen diese Beschränkung hatte v. Scheppel Bedenken. Er meinte, daß, wenn Jemand zu einer Kunst accreditirt ist, ein Amt bekleidet, welches nur über vorausgegangene Prüfungen verliehen wird, und daher die gesetzliche Vermuthung der Fähigkeit für sich hat, der Eigenthümer auf jeden Fall unverantwortlich bleiben soll, weil es ihm sonst zu beschwerlich sei, sich die Kenntniß noch insbesondere über die Fähigkeiten des Künstlers verschaffen zu müssen.

Allein die übrigen Stimmen waren mit dem Ref. einverstanden.[2])

§ 7.

Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst, oder Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilet. Außer diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem Andern verursacht hat.

Ref. bemerkte, daß der zweite Theil dieses Paragraphen aus dem § 103 des Entwurfes hieher verwiesen; der erste aber von ihm aus dem preußischen Rechte beigesetzet worden sei.

Wenn der zweite Satz so zu verstehen ist, daß der Rathgeber bestimmt wußte, er werde wirklich bloß darum zu Rathe gezogen, um sodann hiernach das Geschäft zu ordnen, so war man mit dem Texte einverstanden; sonst aber fand es v. Aichen bedenklich, wenn man für jede gute Meinung, die aber oft doch nicht nützlich im Erfolge sein kann, verantwortlich wäre.

---

[1]) (Am Rande: §§ 426, 428, 429, 433, 435.) § 428 E. Rev.

[2]) (Am Rande: §§ 434, 437, 438.) § 429 E. 1278 R. E.

v. Scheppel wollte keinen Unterschied machen, ob der Rath gegen, oder ohne Belohnung ertheilet werde; weil oben ebenfalls ohne weitere Unterscheidung festgesetzt wurde, daß man überhaupt für Kunstkenntnisse haften müsse.

Nachdem über erstere Einwendung bemerket wurde, daß das Wort „wissentlich“ hinlänglich bezeige, daß man sich von dem Rathgeber wirklich in einem, seinem Berufe, seinen Kenntnissen angemessenen Geschäfte Anleitung erbath, um selbe auch wirklich zu benützen, und daß dieser mit Grund die nachtheiligen Folgen seiner Anleitung vorhersehen konnte, so fand man sich vollkommen beruhiget, und dem Ref. in seiner Textirung beizutreten bewogen; nur würde v. Ehrenberg den Sinn des Wortes „wissentlich“ durch „bösen Vorsatz“, und v. Lyro durch „böse Absicht, Versehen oder schuldbarer Unwissenheit“ ihrer Meinung nach noch deutlicher darstellen.[1])

§ 8.

Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich unmittelbarer, oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen, und dergleichen, oder auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit, das Uebel zu verhindern, dazu beigetragen haben.

Diesen Paragraph erklärte Ref. mit § 459 Entw. übereinstimmend, und er wurde ohne weiters beibehalten.[2])

§ 9.

In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schade vorsätzlich zugefüget worden ist, oder wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen, so haften Alle für Einen, und Einer für Alle, doch bleibt der Rückersatz gegen die übrigen vorbehalten.

Ref. unterstützte diese Textirung durch folgende Bemerkungen:

Mehrere veranstalten ein Feuerwerk in der Nähe eines Dorfes, welches hiedurch in Brand geräth. Hier ließe sich nicht entscheiden, wie viel jeder Einzelne geschadet habe, und es sei der Gerechtigkeit angemessener, daß ein Einzelner aus den Unvorsichtigen, als daß die schuldlosen Hauseigenthümer den Schaden tragen. Das Recht des Rückersatzes würde zwar in dem gemeinen Rechte bei vorsätzlichen Beschädigungen nicht verwilliget, entweder zur Strafe oder zur wirksameren Abhaltung. Allein die verdiente, und nach dem Strafgesetze auszumessende Strafe soll nach der Meinung des Ref. auf das Ersatzrecht keinen Einfluß haben, und die Abhaltung sei wirksamer, wenn alle den Ersatz besorgen müssen, als wenn die meisten hoffen, daß sich der Beschädigte an den vermögenderen aus ihnen halten, und sie dadurch dem Ersatze entgehen werden.

Man war von diesen Bemerkungen vollkommen überzeugt, und der Paragraph wird ohne weiters aufgenommen.[3])

§ 10.

Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt, so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnißmäßig, und wenn sich das Verhältniß des Antheils nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen.

---

[1]) (Am Rande: § 103.) § 430 E. 1279 R. E.
[2]) (Am Rande: § 459.) § 431 E. 1280 R. E.
[3]) (Am Rande: § 460.) § 432 E. 1281 R. E.

Hier habe Ref. nur die Einschränkung beigesetzt: „wenn sich das Verhältniß des Antheils nicht bestimmen läßt"; denn oft erhelle aus den Umständen, daß die Unvorsichtigkeit des Beschädigten gering, jene des Beschädigers sehr groß war. Durch den Beisatz erhalte also der Richter einen billigen Raum zur Beurtheilung.

Dieß fanden auch die übrigen Stimmen zweckmäßig, und die Textirung des Ref. wird aufgenommen.[1])

§ 11.

Wer von seinem Rechte inner den rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.

Hier erklärte Ref., daß er die in dem zusagenden § 432 des Entwurfes vorkommende Stelle: „und einen Andern in dem Seinigen nicht absichtlich kränket" weglasse. Wahrscheinlich beziehe sich diese Stelle auf die Schadenfreude, wovon im § 84, III. Th. Meldung geschieht, und auf den § 255, II. Th. Allein man habe diesen § 255 und die letzte Stelle des § 84 in der neuern Textirung ausgelassen, theils weil sie mit dem im § 82, II. Th. aufgestellten Grundsatze nicht übereinstimmen, theils weil Schadenfreude, und Absicht zu bewirken, als innere Handlungen kein Gegenstand der richterlichen Beurtheilung seien.

Auch hier war man mit dem Ref. einverstanden.[2])

§ 12.

„Den Schaden, welchen Jemand durch eine unwillkührliche Handlung oder ohne Verschulden verursachet hat, ist er zu ersetzen nicht schuldig."

Bei diesem Paragraph brachte Ref. Folgendes in Erinnerung:

Nach § 456 des Entwurfs sollen auch Kinder oder Wahnsinnige den von ihnen zugefügten Schaden ersetzen.[3]) Der Grund, wodurch diese Behauptung in dem Paragraph unterstützet wird, sei wahr; aber diese strenge Vorschrift ließe sich, wie Ref. schon im Eingange errinnert habe, auf das bürgerliche Leben nicht wohl anwenden. Wollte man ihr getreu bleiben, so müßte man um so mehr anordnen, daß jedes noch so geringe, selbst unvermeidliche Versehen den Schadenersatz nach sich ziehe, und Ref. sehe nicht ein, wie der Verfasser des Entwurfs mit dieser strengen Vorschrift die §§ 436 und 443, dann die folgenden vereinbaren konnte.

Von der Gründlichkeit dieser Bemerkungen fanden sich auch v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Pitreich und v. Orlandini, mithin die mehreren Stimmen, für welche auch das Präsidium seiner Privatmeinung nach sich erklärte, überzeugt, und es wurde demnach die von dem Ref. abgefaßte, und von der Vorschrift des Entwurfes abweichende Textirung aufgenommen.

v. Ehrenberg, v. Lyro und v. Scheppel hingegen glaubten, es müsse die Vorschrift des § 456 beibehalten werden. Nicht nur dem Naturrechte, wie selbst Ref. anerkennt, sondern auch dem positiven Rechte, und den Ansichten der Billigkeit sei es angemessen, daß der durch Kinder, oder Wahnsinnige beschädigte, und hieran doch immer am meisten unschuldige Theil entschädiget werde. Wenn man diesen auch nicht Freiheit und Willkühr ihrer Handlungen beimessen, mithin ihnen dieselben eigentlich nicht zurechnen kann, so sei es doch immer gewiß, daß sie Ursache des Schadens sind, und daß den hieran ganz unschuldigen Theil noch weniger, als sie die Folgen ihres Zustandes treffen sollen. Noch auffallender stelle sich diese Behauptung dar, wenn man sich den Beschädiger wohlhabend, den Beschädigten arm, oft nur von seiner Handarbeit sich nährend denkt, wozu ihn ersterer, der ihn sogar verstümmelt hat, nun ganz unfähig macht.

---

[1]) (Am Rande: § 430.) § 433 E. Rev.

[2]) (Am Rande: § 432.) § 434 E. 1283 R. E.

[3]) Das inneröst. A. G. hatte bei § 456 zum Schlusse die Einschränkung vorgeschlagen: „unbeschadet seines angemessenen Unterhaltes."

Nicht zu widersprechen sei das Recht der Vertheidigung gegen jede von diesen angedrohte Beleidigung oder Beschädigung, und dieses Recht erstrecke sich, wenn sich die Sicherheit absolut anders nicht denken läßt, bis zur Tödtung des angreifenden Theiles, und nun solle sie auf der andern Seite denselben nicht einmal zu einer Verminderung seines Vermögens, und wenn auch zum ganzen Verluste desselben verbinden.

Diese Betrachtungen überzeugten nun diese letzteren Stimmen, daß auch Kinder und Wahnsinnige zur Vergütung des von ihnen zugefügten Schadens verhalten werden sollen.

Randbem.: Die §§ 12, 13 und 14 erhielten vermöge Schlußfassung bei § 39 die im Prot. vom 16. Juni d. J. angemerkten Abänderungen.[1])

§ 13.

„Wenn sich aber Jemand freiwillig in einen solchen Zustand versetzet hat, worin er willkührlich zu handeln nicht vermag, so ist der in demselben zugefügte Schade seinem Verschulden beizumessen".

Dieser Paragraph stimmt mit § 413 des Entwurfes überein, und fand Niemand etwas weiters zu bemerken.[2])

§ 14.

„Gleiches Verschulden trifft denjenigen, der den Beschädiger in diesen Zustand versetzt, oder durch Hindansetzung der ihm über Kinder, Wahnsinnige, oder andere Verstandslose anvertrauten Obsorge den Schaden veranlaßt hat."

Dieser Paragraph stimmt mit § 456 des Entwurfes überein; es ward hierüber nichts weiter erinnert.[2])

§ 15.

Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen, oder Person er sich ereignet. Hat aber Jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt, hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten, oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt, so haftet er für allen Nachtheil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.

Ref. bemerkt, die Regel des gemeinen Rechtes: casum sentit is, in cujus persona accidit, sei in vielen Fällen, besonders bei der Miethe, und dem Lohnvertrage, fruchtbar. Sie selbst komme im Entwurfe nirgends ausdrücklich vor, sondern nur eine Anwendung davon im § 269.

Auch des Ref. Beisatz: „Hat er u. s. w." scheine in Hinsicht auf Polizeiübertretungen nicht überzugehen, dagegen die Anordnung, daß man für den durch Vertrag übernommenen Zufall haften müsse, überflüssig zu sein.

Man war fast durchgängig mit dem Ref. einverstanden; nur der Präs. wollte die Worte „ohne Noth" weglassen, weil sie zur willkührlichen Auslegung, daher zu Streitigkeiten Anlaß geben und noch dazu überflüssig sind, da ohnehin in dem vorhergehenden Hauptstücke festgesetzt wurde, wann man sich der Besorgung eines fremden Geschäftes anmaßen dürfe, und welche Folgen dieses habe.[3])

§ 16.

Wer in einem Nothfalle Jemanden einen Dienst geleistet hat, dem wird der Schade, welchen er nicht verhütet hat, nicht zugerechnet, es wäre denn, daß er einen Andern, der noch mehr geleistet haben würde, durch

---

[1]) Die Anregung dazu erfolgt in der Sitzung vom 9. Juni 1806 bei § 39.
[2]) Vgl. Randbemk. zu § 12.
[3]) (Am Rande: §§ 269, 412, 426, 439.) § 440 E. 1289 R. E.

seine Schuld daran verhindert hätte; aber auch in diesem Falle kann er den sicher verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

Hier habe Ref. nur anstatt der Beispiele des § 440 die Regel aufgestellt.

Womit man, so wie mit der weitern Textirung des Ref. einverstanden war.[1]

§ 17.

Für fremde widerrechtliche Handlungen, woran Jemand keinen Theil genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich. Selbst in den Fällen, wo die Gesetze das Gegentheil anordnen, bleibt ihm der Rückersatz gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

Ref. sage: „in der Regel", die Ausnahmen folgen in den nächsten Paragraphen. Der Vorbehalt des Rückersatzes sei gerecht, wie dieses auch der Entwurf in einer Anwendung § 474 anerkennt.

Von den übrigen Stimmen ward nichts erinnert.[2])

§ 18.

Wenn Jemand eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnimmt, oder wissentlich eine durch ihre Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit gefährliche, oder untüchtige Person im Dienste behält, oder einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, so haftet er dem Hausherrn, den Hausgenossen, und Einwohnern, oder jenen, welchen er sie zu Diensten, oder Arbeiten bestellt hat, für den Ersatz des von diesen Personen verursachten Schadens in so weit, als sie selbst ihn zu ersetzen nicht vermögen.

§ 19.

Wirthe, Schiffer und Fuhrleute verantworten den Schaden, welchen ihre Dienstpersonen einem Reisenden in ihrem Hause, Schiffe, oder an der Befrachtung verursachen.

§ 20.

Wird Jemand durch das Herabfallen der gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache, oder durch Herauswerfen, oder Gießen aus einer Wohnung beschädiget, so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen, oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden.

§ 21.

Wegen wahrscheinlicher Gefahr, daß ein Schild, ein Geschirr oder eine andere über einen gangbaren Platz aufgehängte, oder gestellte Sache fallen, und die Vorübergehenden beschädigen könnte, steht noch Niemanden eine gerichtliche Klage, wohl aber Jedermann das Recht zu, der allgemeinen Sicherheit wegen die Gefahr bei der politischen Behörde anzuzeigen.

Ueber diese vier Paragraphe brachte Ref. im Zusammenhange folgende Bemerkungen vor:

Diese erst in dem nächstfolgenden Hauptstücke des Entwurfes vorkommenden Ausnahmen von der Regel des § 17 habe Ref. um so mehr hieher aufgenommen, als nach seinem Vorschlage die in dem erwähnten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften kein

---

[1]) (Am Rande: § 440.) § 441 E. 1290 R. E.

[2]) (Am Rande: §§ 462, 474.) § 442 E. 1291 R. E.

eigenes Hauptstück ausmachen, sondern sämmtlich in andere Kapitel, wohin sie gehören, eingeschaltet werden sollen.

Die im § 475 enthaltene Ausnahme schien dem Ref. eine mehrere Ausdehnung vorzüglich wegen solcher Personen zu fordern, welche durch ansteckende Krankheiten, Blödsinn, oder bekannter Unvorsichtigkeit den Hausgenossen gefährlich sind. Daß der Dienstherr aber allen Schaden ersetzen soll, den solche Leute auch andern, als den hier im § 18 erwähnten Personen verursachen, wäre eine ungerechte Strenge. [1])

Die im § 474 vorkommende Anordnung, welche ebenfalls eine Ausnahme von der gedachten Regel macht, würde Ref. lieber dem besonderen Zollgesetze überlassen.

Mit diesen Bemerkungen war man vollkommen einverstanden, und die Textirung der vier vorliegenden Paragraphe wurde ohne weiters aufgenommen. [2])

§ 22.

Wird Jemand durch ein Thier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt, oder zu verwahren vernachlässiget hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.

Stimmt mit § 457 des Entwurfes überein. Es ward nichts erinnert. [3])

§ 23.

Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deßwegen noch nicht berechtiget, es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen drei Tagen sich mit dem Eigenthümer vergleichen, oder seine Klage vor den Richter bringen, sonst ist das Recht der Entschädigung erloschen, und das gepfändete Vieh zurückzustellen.

Diesen Paragraph erklärte Ref. mit § 458 des Entw. übereinstimmend.

Man war größtentheils mit dem Ref. einverstanden, nur erkannte man die Bemerkung v. Scheppel's, daß der Termin von drei Tagen, binnen welcher der Vergleich mit dem Eigenthümer des Viehes geschlossen, oder die Klage wider denselben vor den Richter gebracht, oder aber das Recht der Entschädigung erloschen sein soll, viel zu kurz sei, für richtig, da es auf dem Lande oft unmöglich ist, binnen dieser Zeit mit dem auf einem entlegenen Grundstücke beschäftigten Eigenthümer zu sprechen, sich mit den zur Klage erforderlichen Beweismitteln zu versehen, oder endlich die Klage bei der gewöhnlich entfernteren Herrschaftskanzlei zu übergeben; Umstände, die so mehr Berücksichtigung verdienen, als der fruchtlose Verlauf dieser Frist mit dem Verluste des Entschädigungsrechtes bestraft wird.

Es ward also der Termin auf acht Tage verlängert. [4])

---

[1]) Die Wiener jur. Fak. hatte bemerkt: Wenn der Dienstbote außer seinem Dienste Schaden zufügt, sei der Dienstherr keine moralische Ursache davon, folglich auch nicht schuldig, dafür zu haften.

[2]) (Am Rande: §§ 475—478.) Die Paragraphe enthalten einige von v. Zeiller im Prot. vorgenommene Verbesserungen. § 18 lautete ursprünglich: „. . . oder jenen, für welche die Dienstpersonen zu arbeiten bestellt worden sind . . .“; § 20 aber war mit § 477 Ur-E. vollkommen gleichlautend. — v. Zeiller hatte auch die §§ 20 und 21 umgestellt und sie wurden in dieser veränderten Stellung in die Vorlagskopie der Prot. aufgenommen. Der E. nimmt aber die ursprüngliche Ordnung wieder auf, und ich bin derselben daher getreu geblieben. §§ 443—446 E.; §§ 443—444 Rev., §§ 445—446 = 1295—1296 R. E.

[3]) (Am Rande: § 457.) Die jur. Fak. von Innsbruck hatte hier verlangt, es solle im letztern Falle dem Eigenthümer freigestellt werden, den Schaden zu vergüten, oder das Thier, wenigstens dessen gemeinen Werth, zu übergeben. § 447 E. 1297 R. E.

[4]) (Am Rande: § 458.) § 448 E. 1298 R. E.

(109.) Sitzung am 2. Juni 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 24.

„Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Zustand zurückversetzt, oder wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung, wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn erstrecket, volle Genugthuung genannt."

Diesen Text erklärte Ref. mit dem § 419 Entw. übereinstimmend.

Mit der erstern Hälfte war man einverstanden, bei der zweiten stellte sich v. Sonnenfels folgende Ideenreihe dar:

Für den erlittenen Schaden werde Ersatz, für den entgangenen Gewinn Vergütung, und für die zugefügte Beleidigung Genugthuung geleistet; jede dieser drei Gattungen setze ein Verschulden voraus, welches zwar durch die allgemeine Vorschrift vom Schadensatze zur Entschädigung im allgemeinen verbindet, dessen Aufzählung der Art, wie sie geleistet werden solle, hier aber am schicklichen Orte sei.

Diese Erinnerung erkannte auch der Vizepräs. für besonders erheblich, da er überzeugt war, daß auch Beleidigung in Anschlag gebracht werden könne, und daß diese zu einer Verbindlichkeit führe, welche sich nicht auf Schaden, nicht auf entgangenen Gewinn gründet, und sich daher nicht mit Schadenersatz, nicht mit Vergütung, sondern nur mit voller Genugthuung, und Tilgung der verursachten Kränkung begnüget.

Auch die übrigen Stimmen traten diesen Bemerkungen bei, und es ward daher dieser Paragraph textiret (Randbem.: Erhält aber durch die Schlußfassung bei dem folgenden Paragraphe eine angemessene Aenderung):

„Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Zustand zurückversetzt, oder wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Für erlittenen Schaden muß Ersatz, für entgangenen Gewinn Vergütung, für zugefügte Beleidigung Genugthuung und Tilgung der Kränkung geleistet werden."

§ 25.

„Im Falle eines aus böser Absicht verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung, in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtiget. Eine auffallende Sorglosigkeit wird in Beziehung auf den Schadenersatz der bösen Absicht gleich geachtet."

Dieser Text stimmt mit den §§ 424 und 425 Entw. überein. Bei demselben erklärte der Vizepräs., daß er, so wie von allen Fiktionen juris überhaupt, eben so auch von der hier aufgestellten, daß auffallende Sorglosigkeit in Hinsicht auf Schadenersatz der bösen Absicht gleich geachtet werde, ein Gegner sei, und derlei Vergleichungen, die doch nicht wahr sind, da Sorglosigkeit nicht böse Absicht ist, sondern nur in der Wirkung gleich gehalten werden soll, in das Gesetz um so weniger aufnehmen wolle, als man ihrer nicht nöthig habe, um den Zweck zu erreichen, und auffallende Sorglosigkeit zur vollen Genugthuung verbindlich zu machen. Da er aber schon bei dem vorhergehenden Paragraphe die Vorschrift, daß Genugthuung für Beleidigungen geleistet werden muß, aufgenommen habe, so glaube er hier die weitere festzusetzen, daß der boshafte Beschädiger dem Beschädigten sowohl Ersatz, als auch Vergütung und Genugthuung zu geben schuldig sein solle, der sorglose Beschädiger aber nur Ersatz und Vergütung, dagegen aber keine Genugthuung zu leisten habe, weil er nicht animum laedendi hatte.

Da man dieser Erinnerung auch zum Theile beistimmte, sie aber mit dem vorhergehenden Paragraphe in engster Verbindung fand, so kam man endlich für beide auf folgende Textirung überein:

§ 24: Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Zustand zurück versetzt, oder wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung, wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verursachten Kränkung erstrecket, volle Genugthuung genannt.[1])

§ 25: Im Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung, in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtiget.[2])

§ 26.

Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen Verdienst, und bezahlt ihm auch, wenn er es verlangt, ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld.

Nach des Ref. Erinnerung ist dieser Text mit § 444 Entw. übereinstimmend.

Der Vizepräs. glaubte, hier nichts weiter zu sagen, als daß derjenige, der Jemanden an seinem Körper verletzet, demselben die volle Genugthuung schuldig sei, weil er unter dem Ausdrucke: „volle Genugthuung," schon alle drei Rubriken, nämlich Ersatz, Vergütung, und Genugthuung verstehe.

Da aber die übrigen Stimmen es deutlicher fanden, wenn aufgezählet wird, was hier für Schaden zu ersetzen, und wie der Ersatz zu leisten sei, so wurde die Textirung des Ref. beibehalten.[3])

§ 27.

Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so muß, zumal wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

Dieser Text stimmt mit § 445 Entw. überein; und wurde gegen denselben nichts erinnert.[4])

§ 28.

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was sie an ihrem rechtmäßigen Unterhalte verloren haben, ersetzt werden.

Dieser Paragraph stimmt mit § 446 Entw. überein, dessen Ende Ref. aber für zu unbestimmt erklärte, da es auch auf die Gläubiger bezogen werden könnte. Das preußische Gesetz setze nur jene Personen hinzu, denen der Getödtete, ob sie gleich nicht zur Familie gehören, den Unterhalt schuldig war.

Man war durchaus mit dem Ref. einverstanden.[5])

§ 29.

Wer eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung, und des Wochenbettes, und erfüllet die übrigen im 3. Hauptstücke des 1. Theils festgesetzten Vaterspflichten.

---

[1]) (Am Rande: § 419.) § 449 E. 1300 R. E.

[2]) (Am Rande: §§ 424, 425, 428.) § 450 E. 1301 R. E.

[3]) (Am Rande: § 444.) § 451 E. 1302 R. E.

[4]) (Am Rande: § 445.) § 452 E. 1303 R. E.

[5]) (Am Rande: § 446.) Die jur. Fak. von Prag hatte vorgeschlagen, einzufügen: „nach dessen wahrscheinlicher Lebensdauer." § 453 E. Rev.

Ref. bemerkte, daß dieser Text mit § 447 Entw. übereinstimme.

v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Orlandini und v. Scheppel hatten den Zweifel, ob denn einer verführten und geschwängerten Weibsperson durch die hier befohlene Bezahlung der Kosten schon hinlängliche Entschädigung geleistet würde, und ob sie denn nicht noch insbesondere eine Vergütung für die nach ihrem Falle nun meistens verlorene Hoffnung einer andern Verbindung, eine Genugthuung für den ihrer Ehre, ihrem guten Rufe angehängten Makel zu fordern berechtiget sein soll.[1])

Wogegen die übrigen Stimmenden, und vorzüglich der Präs. erinnerten, man könne sich den Fall, daß eine sonst sittliche, ehrbare Frauensperson bis zur Schwängerung verführet wird, nicht anders denken, als daß ihr die Ehe versprochen wird, durch welches Versprechen sie zwar verleitet wurde, jedoch immer mit Ueberlegung sich dem Verführer hingab. Wenn dieser nun von seinem Versprechen zurücktritt, so ist er zum Ersatz des Schadens zwar wohl verbunden, dieser ließe sich aber auch in nichts, als in den verursachten Kosten, in der Erhaltung des Kindes, in den übrigen bestimmten Auslagen mit Gewißheit angeben.

Das 3. Hptst. I. Th. bestimme die Pflichten des Vaters eines unehlichen Kindes; die Erfüllung dieser Pflichten, und die Bezahlung der baaren Auslagen würden dem Mädchen, welches nicht in der Hoffnung eines Gewinnes, nicht gegen irgend eine andere Vergütung dem Manne, den sie nur als ihren künftigen Gatten betrachtet, sich hingegeben hat, genügen. Sie betrauert zwar ihr voreiliges Vertrauen, oder unglückliche Ereignisse, welche die Erfüllung des ihr gemachten Versprechens vereiteln, allein sie will auch keine weitere Vergütung, als die Erreichung jenes, als einzigen Beweggrund vorgestellten Zweckes, das ist, die Ehe.

Wenn man nun weiters betrachte, daß der Person, welche durch Trieb, durch Lust, oft durch niedrige Gewinnsucht und heimlich versteckte, verführerische Künste sich in die Lage versetzt, daß sie zwar diesen Augenblick, oder mit dieser Person nicht mit ihrem Willen, nach ihren Gesinnungen aber sonst ganz gerne in gedachtes Verhältniß geräth, gar kein gesetzlicher Beistand gegeben werden soll; wenn man andererseits betrachte, daß die von Seite des Verführers etwa angewandte heimtückische List, Betrug, Ränke, oder gar Gewalt nicht bloß zur Entschädigung, sondern nach den Strafgesetzen auch zur Strafe führen, so fänden sich die Rechte der verführten Frauensperson durch obigen Paragraph hinlänglich gesichert; und eine weitere Vergütung, oder Genugthuung wäre in dem Gesetze um so weniger zu befehlen, als man ein freies Feld zu Intriguen, Koketterien, und listigen Spekulationen offen ließe.

Von diesen Bemerkungen überzeugt, wurde der von dem Ref. verfaßte Text beibehalten.[2])

§ 30.

Wer einen andern vorsätzlich durch widerrechtlichen Arrest, durch gewaltsame Entführung, oder durch Privatgefangennehmung seiner Freiheit beraubt, ist verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freiheit zu verschaffen, und volle Genugthuung zu leisten. Kann er ihm die Freiheit nicht mehr verschaffen, so muß er dessen Weibe, und seinen Kindern, wie bei der Entleibung, Ersatz leisten.

Der Ref. bemerkte, daß der Text mit § 448 Entw. übereinstimme, und wurde nichts weiter erinnert.[3])

§ 31.

Wenn Jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden, so ist er berechtiget, volle Genugthuung zu fordern.

Dieser Text stimmt mit § 449 überein.

---

[1]) Dieß hatte auch das oberöst. A. G. vorgeschlagen.

[2]) (Am Rande: § 447.) § 454 E.; § 1305 R. E. fügt bei: „In welchen Fällen die Verführung zugleich als eine schwere Polizei-Uebertretung bestraft werde, enthält das Strafgesetz."

[3]) (Am Rande: § 448.) § 455 E. Rev.

§ 32.

„Die Untersuchung und Bestrafung der Ehrenbeleidigungen überhaupt steht der politischen Obrigkeit, der Verläumdung insbesondere aber, in so ferne sie von dem Strafgesetze als ein Verbrechen erkläret wird, dem Kriminalgerichte zu. Wird der Verletzte durch das erfolgte Urtheil angewiesen, die Bestimmung des von ihm verlangten Ersatzes im Wege Rechtens zu suchen, oder ist er mit der im Urtheile geschehenen Bestimmung nicht zufrieden, so hat er die Klage bei dem Civilgerichte anzubringen."

Dieser Text stimme mit dem § 453 Entw.[1]) überein; über diesen, und den vorigen Paragraph trug aber Ref. folgendes vor:

Der Entwurf treffe im § 449 die zur Verminderung der Rechtsstreitigkeiten sehr heilsame, und zugleich zur Ehre der Nation gereichende Abänderung, daß künftig nicht, so wie bisher, für Ehrenverletzungen, obschon sie ohne Folgen geblieben sind, ein Geldbetrag gefordert werden könne, nach welchem die Ehre des Bürgers taxirt, und feil gebothen wird. Nach dem vorliegenden Entwurfe könne der Verletzte nur dann, wenn ein wirklicher Schade erfolgt ist, durch eine förmliche Klage den Ersatz bei dem Civilrichter einklagen. Ob der Verletzte nicht auch den Entgang des Gewinnes verlangen könne, und ob der Verletzer noch insbesondere zu bestrafen sei, darüber schweige der § 449, indessen liege doch beides in der Natur der Sache und in dem Geiste des Gesetzes. Wenn aus Ehrenbeleidigungen kein wirklicher Schade erfolgt ist, so solle sie zwar (§§ 450—452) mit Ausnahme der Verläumdungen der Civilrichter untersuchen, und auf Arrest, Geld, oder andere Strafen erkennen, und für die künftige Sicherheit des Verletzten sorgen; nur sei hier kein Prozeß zuzulassen, somit, wie es scheine, nach der, wie bei andern Gesetzübertretungen, gepflogenen Untersuchung durch Bescheide zu erkennen. Ob die Untersuchung von Amtswegen, oder nur auf Verlangen des Verletzten eingeleitet werde, würde nicht ausdrücklich gesagt; es scheine aber letzteres in der Natur der Sache, und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu liegen.

Ref. sei der Meinung, daß man (mit Ausnahme der Verläumdungen, die zum Kriminalgerichte gehören) alle eigentlichen Injuriensachen an die politischen Obrigkeiten verweisen soll.

Die Bestimmung des Civilrichters sei, über die Privatrechte zu erkennen, sie dem Bürger durch Urtheil zuzusprechen, und zu vollstrecken. Es liege außer seiner Bestimmung, strafbare Handlungen der künftigen Sicherheit wegen mit Strafen zu bedrohen, und zu belegen. Ehrenbeleidigungen aber, wenigstens wenn der Verletzte vermöge seiner Anzeige sie für solche hält, seien strafbare Handlungen, denen der Staat, wie anderen, besonders vorsätzlichen Verletzungen durch Strafen vorbeugen müsse. Die Strafgesetzgebung fordere auch ein ganz anderes Verfahren, als die Civilgesetzgebung. Der Entwurf erkenne dieses selbst, indem er, wenigstens außer dem Falle eines erfolgten Schadens, keinen Prozeß gestattet; es müßte also hierüber dem Civilrichter eine besondere Verfahrungsart vorgeschrieben werden. Daher habe auch unsere Gesetzgebung die Straffälle überhaupt nicht dem Civilgerichte, sondern anderen Behörden zugewiesen, und ihnen hierüber ein eigenes Verfahren vorgeschrieben. Der Richter sollte laut § 451 nach dem Vermögensstande, dem bisherigen Betragen, dem Charakter des Verletzers, und dessen Verhältnisse zum Verletzten die angemessenste Strafe als Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestimmen. Diese Verhältnisse sowohl, als der Zweck, wozu die Strafe verhängt werden soll, lägen aber immer in dem Gesichts- und Wirkungskreise der politischen, und nicht der Gerichtsbehörde.

Schon jetzt seien in das neue Strafgesetzbuch mehrere Arten der Injurien, die am häufigsten vorkommen, unter die schweren Polizei-Uebertretungen aufgenommen worden; und in anderen Fällen dürfte es, wenigstens im Anfange der Untersuchung und vor Vernehmung der Zeugen, oft schwer sein, zu beurtheilen, ob die angezeigte Injurie zu einer der schweren Polizei-Uebertretungen gehöre, oder nicht. Zeigte sich

[1]) Richtig: mit den §§ 450—452.

nun das Letztere, so müßte die Untersuchung abgebrochen, und erst wieder dem Civilrichter zugewiesen werden. Welches jedoch durch des Ref. Antrag vermieden würde.

Selbst diejenigen Injurien, woraus ein Schade erfolgt ist, nehme Ref. von seinem Vorschlage, sie der politischen Behörde zuzuweisen, nicht aus. Die Absicht des § 449 Entw., daß der Civilrichter den gerechten Betrag des Ersatzes bestimmen soll, werde durch seinen Vorschlag nicht vereitelt; denn es soll, wie bei den schweren Polizei-Uebertretungen, dann, wenn sich der Ersatz nicht sogleich von der politischen Obrigkeit bestimmen läßt, oder wenn der Beschädigte mit der geschehenen Bestimmung nicht zufrieden ist, dieselbe dennoch dem Civilrichter vorbehalten werden. Der Unterschied sei nur, daß der Beschädigte nach diesem Vorschlage auf einem weit kürzeren Wege, mit Vermeidung der Prozeßkosten und der Ruchbarkeit, woran ihm nach dem Sprichworte: vincor, seu vinco, semper ego maculor, viel gelegen sein muß, zum Ziele gelangen könne.

Die übrigen Stimmführer waren bei § 31 alle mit dem Ref. einverstanden.[1]) Bei dem § 32 aber zeigte sich, daß über die Frage: bei welchem Gerichte soll die Injurienklage anhängig gemacht werden, und welcher Richter soll nach vorläufig erhobener Injurie auch zugleich über den Schadloshaltungsbetrag erkennen? folgende Abweichungen entstanden:

v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro und v. Pitreich waren mit der Textirung des Ref. einverstanden, weil sie, nebst den von dem Ref. dafür angebrachten Gründen, mit § 398, II. Th. des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen übereinstimme, und man daher an ähnlichen Vorschriften, ohne nicht ein sanktionirtes und seit einiger Zeit in Ausübung bestehendes Gesetz zu schwächen oder mit demselben in offenbare Widersprüche zu gerathen, nichts ändern könne.

v. Aichen und v. Scheppel waren zwar mit der Zuweisung der Erkenntniß über die Injurien an die politische Obrigkeit zufrieden, glaubten aber, daß dann ihr Erkenntniß über den Betrag der Entschädigung und überhaupt über die Art derselben, ohne erst eines weiteren willkührlichen Rechtszuges an die Civilbehörde Statt zu geben, rechtskräftig sein soll. Denn nicht nur, daß auf diese Art diese einzige Gattung der Streitigkeiten ein eigenes gerichtliches Verfahren, eine vermehrte Instanzenzahl hätte, so würde auch der Zweck des Ref., nämlich dergleichen Gegenstände kürzer und mit weniger Kostenaufwand auszufechten, gerade hierdurch eh vereitelt, als befördert. Denn nun würde man zwar niemals unterlassen, seine Klage bei der politischen Obrigkeit anzubringen, man würde aber eben so wenig säumen, sich des im Gesetze vorbehaltenen Befugnisses, eine bessere Entschädigung nun im Wege Rechtens zu suchen, zu bedienen, und es entstehen nun anstatt einer Verhandlung zwei.

Diesen Bemerkungen fügte v. Scheppel noch weiters bei: es gehe jeder Realinjurie gewöhnlich eine Ehrenbeleidigung voraus; nun werde in § 26 die Realinjurie dem Civilrichter, dagegen in § 32 die Ehrenbeleidigung dem politischen Richter zugewiesen. Dieß könne nach seinen erst geäußerten Grundsätzen ohne Nachtheil nicht bestehen, und es wären, wenn ja der politische Richter judex competens in Injurienstreitigkeiten sein soll, demselben auch die in den §§ 26, 27, 28, 29 vorkommenden Gegenstände zur Entscheidung zuzuweisen. Diese Paragraphe im Zusammenhange würden dann eine Erläuterung der §§ 234—244 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen sein, in welchen seiner Meinung nach nichts Bestimmtes von der Bestrafung des Beleidigers und vom Schadenersatze enthalten sei.

v. Orlandini erklärte, daß sich § 32 beim Militär absolut nicht anwenden ließe, indem dort schwere Injurien selbst kriegsräthlich abgethan würden; in dem Falle aber, daß Civilisten wegen Ehrenbeleidigungen einen Gelderſatz von einem Officier fordern, oder daß auch ein Offizier gegen den anderen in linea civili klagen sollte,

---

[1]) (Am Rande: § 449.) § 456 E.; § 1307 R. E.: „. . . Schadloshaltung oder volle Genugthuung . . .“

so würde diese Klage bei dem ordentlichen Regimentsgerichte oder judicio delegato militari mixto überreicht, worüber die ausdrückliche Vorschrift bestehe, daß derlei Prozesse niemals in das mündliche Verfahren einzuleiten seien, sondern immer schriftliche Verhandlungen gepflogen werden sollen. Was aber die Anwendung auf die Civilpersonen betrifft, so würde sich Stimmführer mit jedem Antrage einverstehen, durch welchen Einheit der Gerichtsbarkeit, Schnelligkeit und Einfachheit in der Verfahrungsart, und Erleichterung für die Gerichtsbehörden erreicht wird.

Der Vizepräs. stimmte zwar mit allen letztangeführten Meinungen darin überein, daß sich nur durch die Zuweisung dieser Angelegenheiten zu einem Richter, ohne weiterem willkührlichen Rechtszuge zu einer andern Behörde — und zwar nicht im Wege der Appellation oder des Rekurses, sondern gerade um die Sache wieder von vorne anhängig zu machen — der Zweck des Ref. erreichen ließe. Er unterschied sich aber von allen bisher geäußerten Meinungen dadurch, daß er als kompetenten Richter keineswegs die politische Obrigkeit, sondern immer nur den Civilrichter, immer nur die Justizinstanz bestimmen würde. Der Klagende suche Entschädigung, Vergütung, Genugthuung, das ist Ersatz; er suche die Aufrechterhaltung, die Handhabung seiner Rechte, und kümmere sich wenig um die Besserung seines Beleidigers, um die Mittel, denselben künftig unschädlich zu machen, das ist, um dessen Strafe. Diese überläßt er dem Staate, und erwartet von dessen Einrichtung, daß es nun zur Pflicht der Behörden gehöre, die ihrem Wirkungskreise angemessenen Gegenstände einander zuzuweisen. Wenn es sich nun bloß um Privatrechte geltend zu machen handelt, so werde niemand zweifeln, wie denn auch Ref. den nämlichen Grundsatz aufstellte, daß dieß zur Erkenntniß des Civilrichters gehöre. Will der Beleidigte nebst dem Ersatze mit Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit den Beleidiger auch noch der politischen Obrigkeit anzeigen, so stehe ihm dieß ohnehin frei. Sei die Beleidigung von der Art, daß sie ein Gegenstand einer ämtlichen Untersuchung, eines Verfahrens von Seite der politischen Obrigkeit von Amtswegen ohne Anzeige ist, so werde sich diese ohnedieß ihre Amtspflichten gegenwärtig halten. Stellten sich dem Civilrichter in dem Gange des Verfahrens solche Anzeigen dar, welche es ihm zur Pflicht machen, auch ohne Verlangen des Klägers den Beleidiger aus Rücksichten der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt der politischen Untersuchung zu übergeben, so würde er, so wie es gegenwärtig oft mit Kriminalfällen zu geschehen pflege, sein Amt zu handeln wissen. Nach dieser Auseinandersetzung sehe denn Stimmführer keinen Grund ein, warum man von der bisher rechtlich bestandenen, und durch keine dagegen erhobene Beschwerdeführung angefochtenen Einrichtung abweichen solle.

Der Präs. nahm vorzüglich die Bemerkung auf, daß man für Einheit des Richters besorgt sein und daher dem politischen Richter, welchem nach dem Antrage des Ref. und der dafür ausgefallenen Stimmenmehrheit diese Gegenstände zugewiesen sind, nicht nur die Untersuchung, sondern auch die Erkenntniß über den Ersatz einräumen müsse.

Nach dieser Bemerkung wird demnach Ref. die Textirung neuerlich entwerfen.

Randbem.: Ist in dem Prot. vom 16. d. M. aufgeführt.

(110.) Sitzung am 9. Juni 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 33.

Wird Jemand an seinem Vermögen vorsätzlich beschädiget, so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schaden zugleich vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbothenen Handlung oder aus Muthwillen, und Schadenfreude verursachet worden, den Werth der besonderen Vorliebe zu fordern berechtiget.

Diesen Text erklärte Ref. mit § 454 Entw. übereinstimmend, er führte aber noch folgende Erinnerungen an:

Der Schade aus Versehen solle nach § 455 dergestalt vergütet werden, daß der Verletzte den höchsten Werth der Sache, den sie bis zur Zeit des Ersatzes hatte, entrichten muß. Hier sei nach des Ref. Meinung einmal nicht klar, ob diese Art der Vergütung auch dann stattfinden soll, wenn der Beschädiger und der Beschädigte in einem Vertragsverhältnisse standen, wo die Nachlässigkeit oft noch verantwortlicher sein kann. Die Beispiele des Paragraphen bezögen sich auf Verletzungen außer dem Vertragsverhältnisse und fast ganz auf Polizei-Uebertretungen; sollte sich nun die Anordnung vielleicht nur auf diese beschränken? Dem Ref. mißfalle überhaupt die Bestimmung dieser Vergütungsart. Sie sei einigermaßen aus dem römischen (aquilischen) Gesetze entlehnt, nach welchem man bei einigen Arten der Beschädigung den höchsten Werth ersetzen mußte, den die Sache ein Jahr oder einen Monat vor der Beschädigung hatte.

Bei den Römern nämlich seien viele Polizei-Uebertretungen keiner öffentlichen Bestrafung unterlegen, sie haben Privatstrafen gestattet, wovon der Vortheil dem Beschädigten zufloß. In Oesterreich habe man sonst durchgehends keine solche Privatstrafe, weil Polizei-Uebertretungen der öffentlichen Ahndung unterliegen. Die hier vorgeschriebene Vergütungsart aber wäre entweder ein Ersatz des entgangenen Gewinnes und dieser sei im vorhergehenden Paragraph nur auf vorsätzliche Beschädigung bestimmt, oder wäre eine Strafe, die von der Willkühr des Beschädigung abhienge, indem er mit der Entschädigungsklage so lange inne halten könnte, bis wahrscheinlich der Werth der Sache steigen wird; zugleich sei die Vorschrift des Paragraphen nicht erschöpfend, da bei vielen Sachen, wie z. B. bei beschädigten Kleidungsstücken sich gar nicht hoffen ließe, daß der Preis steigen soll. Wäre die Beschädigung wegen des gefährlichen Versehens strafbar, so belege man sie mit einer Polizeistrafe; wäre sie es nicht, warum soll ein höherer Werth bestimmt werden?

Die Gründlichkeit dieser Erinnerungen wurde von allen Stimmen anerkannt.[1])

§ 34.

Der Schade, welcher aus Versehen oder Nachlässigkeit verursacht worden, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

Dieser Text stimme mit § 455 Entw. überein.

Hier erregte v. Scheppel das Bedenken, daß ungeachtet der Vorschrift dieses Paragraphen der Beschädigte nicht vollen Ersatz erhalten könne, wenn nämlich die Sache zwar damals, als der Schade zugefügt wurde, einen geringern Werth hatte, dieser aber bis zur Zeit, als der Beschädigte Klage erhob, oder der verdorbenen Sache bedurfte und sich eine neue anschaffen mußte, beträchtlich erhöht war; für welche Gefahr der Beschädigung daher der § 455 Entw. besser zu sorgen scheine.

Als aber dagegen Ref. erinnerte, es sei einerseits gewiß, daß bloßes Versehen oder Nachlässigkeit zu mehr nicht, als dem Ersatze des wahren Werthes verbinden solle, andererseits aber auch zur Abkürzung und Erleichterung der Streitigkeiten zuträglich, wenn der Beschädigte sich gezwungen sähe, den Ersatz bald zu verlangen und dieses nicht nach Willkühr zu verschieben, wo inzwischen dem Beschädiger seine etwaigen Gegenbehelfe entgangen sein könnten, so fand man auch seine Meinung als die richtigere.[2])

§ 35.

„Der Schade, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung einer in Geld zu leistenden Zahlung zufügt, wird durch die von dem Gesetze bestimmten Zinsen vergütet.“ (§ 256, III. Th).

---

[1]) (Am Rande: § 454.) § 457 E. 1308 R. E. Sup.

[2]) (Am Rande: § 455.) § 458 E. 1309 R. E. Sup.

Ref. bemerkt, es sei der Inhalt dieses und der folgenden Paragraphe bis 37 inclusive, vermöge der bei § 18 angeführten Ursache, aus dem folgenden Hauptstücke hieher übertragen worden; der gegenwärtige stimme mit § 484 Entw. überein.

Gegen diesen Text brachte aber v. Scheppel folgende Erinnerung vor: Die gesetzlichen Zinsen seien keine Vergütung des Schadens aus der Zahlungsverzögerung, denn diese gebührten ohnehin bis zur Zurückzahlung des Kapitals, stünden aber oft nicht im entfernten Verhältnisse mit dem erlittenen Schaden. Der Gläubiger habe mit Recht auf die Zurückzahlung zur bedungenen Zeit rechnen können, er habe damit andere Verfügungen treffen können, Zahlungen versprechen, Verbindlichkeiten eingehen, Spekulationen unternehmen können, und ist nun an der Erfüllung seiner Pflichten, an der Erzielung des Gewinnes durch die Saumsal seines Schuldners gehindert, muß alle bedungenen konventionellen Strafen bezahlen, muß allen durch sein Versprechen, welches er nun selbst zu halten nicht im Stande ist, verursachten Schaden ersetzen, und solle nicht gleiche Rechte gegen seinen Schuldner haben? Schon diese Betrachtungen zeigen die Billigkeit und das Recht, daß bei Verzögerung der Kapitalszahlung nach bedungener Frist nebst den gesetzlichen Zinsen auch noch eine weitere Vergütung alles hierdurch erweislichen zugefügten Schadens statt haben soll, und zwar um so mehr, als sonst das Gesetz selbst die Zahlungsverzögerung zu begünstigen scheine, und Anlaß zu wucherischen Bedrückungen geben würde, indem der Gläubiger schon bei Schließung des Darleihengeschäftes eine etwaige Verzögerung der Rückzahlung besorgen, und schon gegenwärtig den ihm hierdurch zufallenden Schaden in Anschlag bringen müsse.

Nun stimmte auch v. Ehrenberg diesem Antrage bei, und glaubte dieß in der Textirung des Ref. dadurch auszudrücken, wenn er am Ende derselben den Beisatz mache: „es wäre denn, daß ein größerer Schade zugefügt wurde“.

Der Vizepräs. meinte, man müsse vor allem den Darlehensvertrag von den übrigen Verträgen unterscheiden. Bei ersterem habe sich der Darleiher entweder Zinsen ausbedungen, oder nicht. Habe er sich Zinsen bedungen, so sei auch genug, wenn er jenes, wofür er sein Kapital ausgeliehen, wenn er den Maaßstab der Nutznießung seines Kapitales, das ist, die bedungenen Zinsen erhält. Habe er sich aber keine Zinsen bedungen, so geschehe auch genug, wenn ihm das Gesetz wegen eingetretener mora jene zuerkennt, die das Gesetz im allgemeinen für solche Fälle zuspricht, und er schreibe sich seine Sorglosigkeit selbst zu. Was also den Darleihensvertrag betrifft, so wäre Stimmführer mit der Meinung des Ref. einverstanden. Bei den andern Verträgen seien allerdings die von v. Scheppel vorgebrachten Einwendungen von solcher Erheblichkeit, daß er die in dem vorliegenden Texte enthaltene Vorschrift auf diese Verträge nicht anwenden zu können glaube, und daher den vorliegenden Paragraph nur auf das Darlehen beschränken, und nicht auf andere Fälle, wo Zahlungen, oder andere Verbindlichkeiten zu leisten sind, ausdehnen, daher von diesen hier gänzlich schweigen würde.

Nachdem dieser letzten Meinung auch beigestimmt wurde, so lautet der § 35:

Der Schade, welchen beim Darleihen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Kapitals zufügt, wird durch die vom Gesetze bestimmten Zinsen vergütet. (§ 256, III. Th.)[1])

§ 36.

Eine Verzögerung fällt dem Schuldner zur Last, wenn er den durch Gesetz, oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht zuhält, oder wenn er im Falle, daß die Zahlungszeit nicht bestimmt ist, nach dem Tage der geschehenen gerichtlichen Einmahnung sich nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.

Randbem.: Hier mußte v. Aichen einer Amtsarbeit wegen die Sitzung verlassen.

---

[1]) (Am Rande: § 484.) § 459 E. Rev.

Hier entstand die Frage, ob man denn stets eine gerichtliche Einmahnung zur Vorschrift machen, und ob nicht auch eine außergerichtliche die nämliche Wirkung hervorbringen, ja vielleicht schon allein hinreichend sein solle, wie letzteres bisher in Ausübung sei; und da kam man denn überein, beides im Gesetze als geltend aufzunehmen, weil es 1. mit der bestehenden Verordnung vom 17. Juni 1788 übereinstimme, und weil sich 2. der Vortheil erwarten ließe, daß die Schuldner, entweder um eine gerichtliche Einmahnung zu vermeiden, sogleich über die außergerichtliche bezahlen, oder aber nach der gerichtlichen Einmahnung mit der Zahlung nicht zögern werden.

Zuletzt erinnerte Ref., daß dieser Paragraph mit dem § 485 Entw. übereinstimme.[1])

§ 37.

Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden. Hat der Gläubiger ohne gerichtlicher Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht, von dem Kapitale weitere Zinsen zu fordern.

Diesen Text erklärte Ref. mit § 486 Entw. übereinstimmend; und es waren hiemit auch alle Stimmenden mit Ausnahme v. Scheppel's einverstanden. Dieser fand die in Böhmen bestehende praktische Gewohnheit, vermöge welcher durch eine gerichtliche Berechnung die verfallenen Interessen in ein Kapital umgestaltet werden können, besonders vortheilhaft; denn, wenn diese nun auf einmal eingeklagt würden, so käme der Schuldner in die Verlegenheit, ein neues Kapital wahrscheinlich unter wucherischen Bedingungen gegen drückende Zinsen aufnehmen zu müssen; er würde sich daher bei weitem lieber zur Bezahlung der gesetzlichen Zinsen von dem nun vergrößerten Stammkapitale herbeilassen. Wenn ferner das Gesetz den Schuldner schütze, von den rückständigen Interessen keine Vergütung leisten zu dürfen, so gebe es selbst Anlaß, daß die Schuldner in der Interessenberichtigung saumselig werden würden. Eine Ungerechtigkeit scheine es dem Stimmführer, wenn der Gläubiger, welcher von seinen Interessen lebt, und auf dieselben mit Zuversicht rechnen soll, in die Nothwendigkeit versetzet wird, Kapitalien gegen höhere Zinsen aufnehmen zu müssen.

Diese Bemerkungen suchte man jedoch durch die Gegenvorstellungen zu entkräften, daß es aus politischen Rücksichten schon einmal bei den Zinsverträgen zwischen Privaten, vorzüglich aber zwischen Privaten mit dem Staate nothwendig sei, daß die Zinsen nicht die Kapitalsbeträge übersteigen sollen, weil dadurch die größten Finanzverlegenheiten entstehen würden; und daß die Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen gerade die heilsame Folge nach sich zöge, daß die Gläubiger aufmerksam und thätig erhalten würden, die Interessen zur gehörigen Zeit einzutreiben, wodurch sie ordentlich ihre Einkünfte beziehen, und der Schuldner nicht aus bloßem Leichtsinne und Unaufmerksamkeit in die traurige Lage geräth, auf einmal eine dem Kapitale gleiche Summe nebst dem Kapitale zu bezahlen.

Es wurde demnach der Text des Ref. beibehalten.[2])

§ 38.

„Die Vertrag machenden Theile können zwar eine besondere Uebereinkunft treffen, daß auf den Fall des entweder gar nicht, oder zu spät erfüllten Versprechens, anstatt des zu vergütenden Nachtheiles (Interesse) ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag zur Strafe entrichtet werden soll, doch darf der Betrag der Strafe, worauf der Richter erkennet, wegen verzögerter Zahlung die höchsten gesetzlichen Zinsen und wegen jedes andern nicht erfüllten Versprechens das erweisliche doppelte Interesse nicht übersteigen.

---

[1]) (Am Rande: § 485.) § 460 E.: „Eine Verzögerung fällt einem Schuldner überhaupt zur Last, . . . der geschehenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung . . ." § 1311 R. E.

[2]) (Am Rande: § 486.) Die jur. Fak. von Freyburg hatte vorgeschlagen hinzuzufügen: „bis die aufgelaufenen, bis zum Betrage der Hauptschuld gestiegenen Zinsen berichtigt oder nachgelassen worden sind." § 461 E. Rev.

Ist das Interesse kein Gegenstand des Beweises durch Kunstverständige, so muß es durch den Richter bestimmt werden. Die Erlegung der Strafe befreit außer dem Falle einer anderen Verabredung nicht von der Erfüllung des Vertrages."

Von dem Ref. wurde nur erinnert, daß der Text mit den §§ 488 und 489 Entw. übereinstimme.

Der Vizepräs. brachte dagegen folgende Erinnerungen vor:

Vor allen würde er den Ausdruck „Strafe" zu vermeiden trachten, weil Strafe nicht von Gleichen zu Gleichen, sondern nach dessen Begriffe immer nur vom Richter verhängt werden könne. Was aber nun die Bestimmung dieser konventionellen Bedingung, welche ein Ersatz des erlittenen Schadens sein soll, betrifft, so glaubte sich Stimmführer auf seine bei § 35 gemachten Erinnerungen beziehen, und hier wiederholen zu müssen, daß alle diese Bedingungen, außer in dem Darlehensvertrage, lediglich und vollständig dem Uebereinkommen der Partheien überlassen werden müßten; diesen müßte, sowie in Hinsicht anderer Bedingungen, so auch hier die Freiheit unbenommen bleiben, die Vergütung, den Schadenersatz für den Fall des nicht erfüllten Versprechens zu bedingen, und nur sie wären es zu thun im Stande, weil sie am besten beurtheilen, berechnen können, welcher Schade ihnen entstehen werde. Dieser könne vielleicht nur selten nach Prozenten bemessen, oft nur durch selbst beträchtliche Summen vergütet werden. Der Lieferant verliert das ganze Lieferungsgeschäft, wenn ihm seine Kontrahenten die Waare nicht zur gehörigen Zeit, nicht in gehöriger Qualität liefern. Beide Partheien sind über diese Bedingung übereingekommen, jeder hat die Folgen berechnen können, es walte daher keine Ursache ob, dieser giltigen Handlung Schranken zu setzen; nur müsse man die konventionelle Bedingung auch dann schon für verfallen erkennen, wenn das Versprechen nur nicht der Verabredung gemäß erfüllt wird.

Auch v. Ehrenberg und die übrigen Stimmen bezogen sich auf die Schlußfassung bei § 35, kraft welcher den Bedingungen der Kontrahenten über das verzögerte, oder nicht kontraktmäßig erfüllte Versprechen, außer bei dem Darlehensvertrage, keine Schranken gesetzt werden sollten, und nachdem dieser Vertrag schon in § 35 behandelt worden sei, so brauche es für die übrigen Verträge keiner Vorschrift, bei welchen, nachdem sie unter der Ausnahme nicht enthalten sind, die allgemeinen Vorschriften aufrecht erhalten bleiben.

Es ward demnach dieser Paragraph weggelassen, oder es müßte nur wiederholt bloß von dem Darlehenskontrakte unter den hier angeführten Beschränkungen gehandelt, und daß in Rücksicht der übrigen Kontrakte volle Freiheit obwalte, ausgesagt werden.[1]

v. Scheppel wiederholte seine Meinung, daß er auch bei dem Darlehen volle Freiheit, Bedingungen über den Schadenersatz zu setzen, zugestehen würde.

§ 39.

Die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und des entgangenen Gewinnes, oder zur Entrichtung [des bedungenen Vergütungsbetrages] haftet auf dem Vermögen und gehet also auf die Erben über.[2]

Diesen Text erklärte Ref. dem § 461 Entw. angemessen.

---

[1]) v. Zeiller macht von der zweiten Alternative Gebrauch und verbessert schon im Prot. mit der Randbemkg.: „Zufolge des Konklusums sind nachstehende Verbesserungen zu treffen": Die vertragmachenden Theile können eine besondere Uebereinkunft treffen, daß auf den Fall des entweder gar nicht, oder nicht auf die gehörige Art, oder des zu spät erfüllten Versprechens anstatt des zu vergütenden Nachtheiles ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden soll, doch darf bey Darlehen der Betrag, worauf der Richter erkennt, wegen verzögerter Zahlung die höchsten rechtlichen Zinsen nicht übersteigen. Ist der zu vergütende Nachtheil kein Gegenstand des Beweises durch Kunstverständige, so muß er durch den Richter bestimmt werden. Die Erlegung des Vergütungsbetrages befreyt, außer dem Falle einer anderen Verabredung, nicht von der Erfüllung des Vertrages. (Am Rande: §§ 488, 489.) § 462 E. § 1314 R. E. Sup.

[2]) Ursprünglich stand anstatt der in Klammern gesetzten Worte: „der Vertragsstrafe." Die Verbesserung erfolgte gemäß der Bemerkung des Vizepräs. zu § 38. (Am Rande: § 461.) § 463 E. § 1315 R. E.

Der Vizepräs. aber glaubte zu bemerken, daß die Idee, aus welcher dieser Paragraph abgeleitet wird, jener des § 12 der vorliegenden Textirung zu widersprechen scheine. Dort werde die Verbindlichkeit des Schadenersatzes bloß auf persönliche Fähigkeiten, bloß auf persönliche Eigenschaften, hier aber auch auf die Sache, auf das Vermögen beschränkt. Da Stimmführer bei der Berathschlagung des § 12 nicht zugegen gewesen sei, die heutige jedoch mit derselben in enger Verbindung stehe, so glaube er seine Meinung nachträglich äußern zu müssen.

Ohne eben in die casuelle Beurtheilung so vieler einzelnen, und so vielfältig unterschiedenen Fälle einzugehen, durch welche dem Beschädigten auffallend hart geschehe, wenn er auch gegen einen Vernunftlosen nicht Ersatz solle verlangen können, und ohne den Hauptgrundsatz, daß Schadenersatz nur von dem mit voller moralischer Freiheit handelnden Beschädiger geleistet werden soll, zu bestreiten, glaube er seine Behauptung ohne einem Widerspruche durch das dem Beleidigten zustehende Vertheidigungsrecht zu unterstützen. Dieses könne dem Beschädigten nicht abgeläugnet werden, dieses stehe ihm in allen seinen Arten zu, dieses stehe ihm in so lange zu, als bis er sich gesichert weiß. Wenn nun auch der physische Anfall des Rasenden, oder Wahnsinnigen abgewehrt ist, wenn aber die Last des von ihm zugefügten Schadens fortwährt, wenn der Beschädigte den Schmerz, den Verlust der zu Grunde gerichteten Sache fortfühlet, so dauert auch die Beleidigung noch immer fort; wenn andererseits der Beschädigte die Mittel kennt, das Vermögen weiß, aus welchem er entschädigt werden kann, so muß er bemüht sein, sich aus diesem Vermögen zu erholen, und dieses Bemühen könne man nun wohl nichts anderes, als Vertheidigung, Herstellung seiner Rechte, seines vorigen Zustandes nennen.

In so weit ließe sich daher die Regel, daß auch Wahnsinnige, Rasende, oder Kinder aus ihrem Vermögen zum Schadenersatze verhalten werden könnten, mit dem allgemeinen Grundsatze, daß Schadenersatz immer eine widerrechtliche Handlung, oder Unterlassung eines andern, oder auch Zufall voraussetze, ganz wohl vereinigen, so bestimmt Widerrechtlichkeit nur dem frei Handelnden zugeschrieben werden könnte. Wie nun aber dieser Schade aus dem Vermögen des vernunftlosen Beschädigers ersetzet werden müsse, ließe sich schon jetzt, und überhaupt im allgemeinen nicht bestimmen, es müsse bei den so vielfältigen Abweichungen dem vernünftigen Ermessen des Richters von Fall zu Fall überlassen werden, und es könne sich dann wohl auch ereignen, daß der Schade, welcher so groß ist, wie z. B. eine durch die Unbesonnenheit eines Kindes ausgebrochene Feuersbrunst, gar nicht ersetzt werden kann; doch glaube Stimmführer, daß immer auch auf den Lebensunterhalt, auf seine nothwendige Versorgung, welche der Unglückliche sich ohnehin nicht erwerben kann, und bei Kindern vorzüglich auf ihre Erziehung bei Ausmessung des Ersatzes Bedacht genommen werden müsse; so wie sich denn überhaupt diese Verbindlichkeit zum Ersatze aus dem Vermögen dieser Art Beleidiger nur von dem Falle verstehe, wenn kein Versehen, keine Sorglosigkeit, und keine Veranlassung von Seite anderer Personen oder des Beschädigten selbst mit der Handlung des Beleidigers kollidiren.

Durch diese Bemerkungen des Vizepräs. angeeifert, beriefen sich nun auch v. Ehrenberg und v. Scheppel auf ihre bei § 12 in der Sitzung vom 19. Mai d. J. geäußerte gleichfällige Meinung, und auch v. Lyro, welcher dort noch schwankend dem Ref. beigetreten war, fand in den heute angegebenen Gründen Ueberzeugung genug, für die Meinung der letzteren Stimmen sich zu erklären.

Und obschon diese immer die minderen, nämlich vier an der Zahl ausmachten, dagegen sich für die Meinung des Ref. heute v. Pitreich und Orlandini, in der Sitzung vom 19. Mai aber auch v. Sonnenfels und v. Aichen erklärt hatten, so wurde bei dem Umstande, daß diese letztern die heute vorgebrachte, und dadurch sich wesentlich auszeichnende Begründung der Haftungsverbindlichkeit, indem sie aus dem Vertheidigungsrechte hergeleitet wird, nicht gehört, und daher sich auch nicht geäußert haben, ob sie dessen ungeachtet bei ihrer Meinung verharren, dem Ref. aufgetragen,

den Text dieser Vorschriften nach der Art zu entwerfen, daß er sich in den Grundsätzen übereinstimmend bleibe.

§ 40.

Hat der Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten, so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhandlung über den Schadenersatz aber gehört auch in dem Falle, in so ferne sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte aufgetragen ist, zu dem Civilgerichte.

Der Text stimmt mit § 418 Entw. überein und wurde über denselben nichts erinnert.[1])

Randbem. v. Zeiller's: Hier werden vermöge Prot. vom 16. Junius drei Paragraphe eingeschaltet.

§ 41 (44).

Gegen das Verschulden eines Richters beschwert man sich bei der höhern Behörde. Diese untersucht und beurtheilt die Beschwerde von Amtswegen.

Die Vorschrift erklärt Ref. dem § 438 Entw. entsprechend; es wurde dagegen auch nichts eingewendet.[2])

(111.) Sitzung am 16. Juni 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

Ref. legt die den Schlußfassungen bei einigen Paragraphen angemessenen Umarbeitungen der Beurtheilung vor. In Folge der, in der Sitzung vom 9. d. M. bei § 39 gepflogenen Schlußfassung, welche sich aber vorzüglich nur auf § 12 bezog, ward der die Zurechnung und die Verbindlichkeit zum Schadenersatze, wenn er auch von Wahnsinnigen und Kindern zugefügt wurde, behandelnde Gegenstand folgendermaßen entworfen:

§ (12).

Der Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkührliche Handlung verursachet hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.[3])

§ (13).

Wenn sich Jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzt hat, so ist auch der in selbem verursachte Schade seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bei dem Beschädiger veranlaßt hat.[4])

§ (14a).

Wenn Wahn- oder Blödsinnige, oder Kinder Jemanden beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.[5])

---

[1]) (Am Rande: § 417 [richtiger: §§ 417, 418].) § 464 E., 2. und 3. Satz. § 1316 R. E. ebenso.

[2]) Die eingeklammerte Zahl 44 wird von v. Zeiller nachträglich gemäß seiner Randbemkg. nach § 40 gesetzt. (Am Rande: § 438.) § 467 E. 1319 R. E.

[3]) Die Paragraphenzahl ist hier, wie bei den folgenden Paragraphen von v. Zeiller hinzugefügt. (Am Rande: §§ 412, 456.) § 435 E. 1284 R. E.

[4]) (Am Rande: § 413.) § 436 E. 1285 R. E.

[5]) § 437 E. 1286 R. E.

§ (14 b).

Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann.[1])

§ (14 c).

Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten, so soll der Richter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege, dann auch mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten, auf den ganzen Ersatz oder doch einen billigen Theil desselben erkennen.[2])

Diese Textirung schien den mehreren Stimmenden zureichend zu sein, und nur einige brachten dagegen einige Erinnerungen vor.

v. Lyro meinte, es sei genug, wenn das Gesetz die gedachten Personen zum Schadenersatze verbindet, ohne daß es (sich in) eine Erhebung der Nebenumstände, Beurtheilung so vieler Nebenverhältnisse, welches gewöhnlich nicht erreichbar sein dürfte, einläßt.

Eben so glaubte v. Scheppel nur den allgemeinen Satz, daß auch diese Personen den zugefügten Schaden zu ersetzen haben, aufzustellen, würde sich aber nicht bloß mit Anwendung dieser Regel auf Kinder, Blöd- oder Wahnsinnige beschränken, weil ein nämliches Verhältniß mit Nachtwandlern oder mit Personen, die aus unvermuthetem, plötzlichem sehr großen Schrecken, der ihnen Besinnung und Behilflichkeit nimmt, handeln, vorhanden sei.

Der Vizepräs. dagegen fand durch diese Textirung, und rücksichtlich durch den letzten Paragraph derselben, denn nur dieser behandle den eigentlichen Streitfall, den von ihm gerügten Bedenklichkeiten in nichts abgeholfen; denn es werde nur mit einigen Vorbehalten, mehreren Zergliederungen der von dem Ref. angenommene Grundsatz wiederhohlt aufgestellt, und die absolute Verbindlichkeit dieser Personen zum Schadenersatze keineswegs aufgetragen.

Da sich Stimmführer schon in der letzten Sitzung vom 9. dieß bei Gelegenheit des § 39 hierüber umständlich erklärt habe, so glaubte er nur bei dem Grundsatze stehen zu bleiben, daß auch Wahn-, Blödsinnige und Kinder zum Schadenersatze verbunden seien, und bemerkte, daß, da er diesen Satz aus dem Vertheidigungsrechte des Beschädigten ableite, es gar keiner weiteren Distinktion seiner Meinung nach bedürfe, und die Beleidiger zur Entschädigung nach Maaß des zugefügten Schadens, und nicht nach der schwankenden Rücksicht auf den Vermögensstand des Beschädigers verurtheilet werden sollen.

Nun folgt in Folge der Beschlußfassung am 2. Juni d. J. bei Gelegenheit des § 32, die zweite von dem Ref. in seiner Textirung des 13. Hptst. vorgenommene Abänderung:

§ 41.

Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit, und die Ehrenverletzungen werden nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen vor dem Kriminalgerichte, oder als schwere Polizei-Uebertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Klassen gehören, als Polizei-Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft.[3])

---

[1]) (Am Rande: § 456.) § 438 E. 1287 R. E.

[2]) § 439 E. Rev.

[3]) Die §§ 41—43 waren ursprünglich als §§ 42—44 bezeichnet. Vgl. Randbemkg. nach § 40 im Prot. vom 9. Juni 1806. (Am Rande: §§ 449, 453.) § 465 E. 1317 R. E.

§ 42.

Diese Behörden haben in dem Falle, daß sich die Entschädigung, oder Genugthuung unmittelbar bestimmen läßt, sogleich darüber zu erkennen. Wo aber der Ersatz des Schadens, oder die Genugthuung nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Erkenntnisse überhaupt auszudrücken, daß dem Beschädigten Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Wege Rechtens zu suchen vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes, oder der Genugthuung sich nicht befriedigen wollte.[1])

§ 43.

Alle übrigen Arten der Beschädigungen, in so fern sie nicht ausdrücklich durch das Strafgesetz als Verbrechen dem Kriminalgerichte, oder als schwere Polizei-Uebertretungen der politischen Behörde zugewiesen werden, gehören zum Civilgerichte.[2])

Auch mit dieser Textirung begnügten sich die mehreren Stimmen. Nur erklärte v. Aichen sich heute geneigt, den ganzen Gegenstand dem Civilrichter zu überlassen; v. Scheppel hingegen es der politischen Behörde zuzuweisen, und berief sich auf seine in der Sitzung vom 2. d. gemachte Erinnerung, auf welche Berathschlagung sich gleichfalls der Vizepräs. bezog, und seinen dort für die Zuweisung an den Civilrichter angeführten Gründen nur beisetzte, daß es sich bei Privatbeschädigungen auch nur um Privatentschädigung handle, welche einzig bei dem ordentlichen Richter gesucht wird. Wenn nun der Beschädigte nichts, als seine Entschädigung verlangt, wie soll er wohl gezwungen werden, auch noch auf Strafe zu klagen, oder eine Denunziation zu machen? Allein überhaupt sei die Art, wie man seine Rechte anzubringen und geltend zu machen habe, ein Theil der Gerichtsordnung.

(112.) Sitzung am 30. Juni 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

Vierzehntes Hauptstück.

Von Rechten, und Verbindlichkeiten durch Nebenpersonen, und auf Nebengebühren.

Ref. führt an: es erkläre in dem I. Theile dieses Hauptstückes der Entwurf, wie man durch erlaubte oder unerlaubte Handlungen eines andern Rechte erwerben, oder sich Verbindlichkeiten zuziehen könne.

Durch erlaubte Handlungen geschehe es:

a) kraft des Gesetzes, welches einen andern als unsern Bevollmächtigten bestimmt (§§ 462—464); oder

b) vermöge einer ihm unmittelbar von uns selbst ertheilten ausdrücklichen Vollmacht (§§ 465, 466); oder

c) vermöge einer stillschweigenden durch Bestellung zu einem Amte (§§ 467—473).

---

[1]) (Am Rande: § 522, I. Th. und § 398, II. Th. des Strafgesetzes.) § 466 E. 1318 R. E. Sup.

[2]) § 464 E., 1. Satz: „Das Recht zum Schadenersatz muß in der Regel, wie jedes andere Privatrecht bei dem ordentlichen Richter angebracht werden.“ § 1316 R. E. id.

Aus unerlaubten fremden Handlungen würde Jemand verbunden, in so fern das Gesetz gewisse Personen für andere, wie unter gewissen Umständen den Hausherrn für seine Dienstpersonen, oder für seine Einwohner verantwortlich macht (§§ 474—478).

Der II. Theil handle von dem Rechte auf Nebengebühren außer der Hauptschuld, die theils auf dem Vertrags-, theils auf dem Entschädigungsrechte beruhen, und

a) im Zuwachse (§§ 479—483),
b) in Zinsen (§§ 484—486),
c) in dem sogenannten Interesse (§ 487) oder
d) in der Konventionalstrafe (§§ 488, 489) bestehen.

Schon diese Uebersicht zeige, daß diese Gegenstände genau mit andern, zerstreut abgehandelten Gegenständen zusammen hängen, und von denselben getrennt, ohne Dunkelheit oder Wiederholungen nicht in einem eigenen Kapitel abgehandelt werden können. Die Durchgehung der einzelnen Paragraphe werde es noch deutlicher zeigen, wo Ref. denn zugleich bemerken werde, an welchen Orten alle Paragraphe dieses Kapitels theils schon eingerückt worden sind, theils noch eingerückt werden sollen.

Zusatz v. Zeiller's: Daher hört dieses Kapitel auf, ein eigenes Kapitel zu sein.

§ 462.

Nachdem Ref. erklärte, daß dieser Paragraph schon in dem § 24, 1. Kap. III. Th., und in dem neu textirten § 17 des vorigen Kapitels enthalten sei, ward er hier weggelassen.

§ 463.

Ref. erklärte, daß der Paragraph theils durch § 116, theils durch den allgemeinen Rechtssatz, daß man sein Versprechen erfüllen müsse, überflüssig werde. Daher er ohne weiters weggelassen wurde.

§ 464.

Gleich dem vorhergehenden, da sich sein Inhalt selbst auf schon behandelte Materien beziehet, weggelassen.

§§ 465 und 466.

Beide Paragraphe wie auch die folgenden bis § 473 inclus. glaubte die jur. Fak. von Wien hier wegzulassen, weil nicht nur die darin vorkommenden Grundsätze, sondern auch die Folgen daraus in der Materie von Empfehlungs- und Dingungs-Verträgen schon vorgekommen seien.

In Rücksicht dieser beiden Paragraphe war nicht nur Ref., sondern auch die übrigen Stimmenden einverstanden.

§ 467.

Ref. bemerkte, daß dieser, und die sechs nachfolgenden Paragraphe am Ende des Kapitels vom Vollmachtsvertrage beizusetzen seien, mit dem Uebergange:

Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften haben auch ihre Anwendung auf die Eigenthümer eines Schiffes, Kaufladens, oder andern Gewerbes, welche die Verwaltung einem Faktor, Schiffer, Ladendiener, oder andern Geschäftsträger anvertrauen.

Man war mit der Anweisung des zukommlichen Ortes für diese Paragraphe, wie mit der Textirung des gegenwärtigen als Uebergang, einverstanden. [1])

§ 468.

Ref. glaubte an dem Texte keine andere Abänderung zu treffen, als daß er im Eingange sagen würde: „Ist die Verwaltung des Geschäftes" u. s. w.

---

[1]) § 153 E.: „. . . auf die Eigenthümer einer Handlung, eines Schiffes . . ." § 1016 N. E.

v. Pitreich meinte, daß dieser Paragraph der ganzen Vollmachtslehre vorausgehen sollte.

Der Vizepräs. warf in Hinsicht der angeführten Beispiele den Zweifel auf, wie denn Wechsel- und Frachtbriefe unter die eine Vollmacht beweisenden Urkunden gehören sollen; die Wesenheit des erstern Geschäftes zeige doch offenbar, daß selbes vielmehr in die Kathegorie de rebus creditis, als de mandato gehöre; und bei Frachten läge wohl nichts, als der Vertrag zum Grunde, binnen welcher Zeit, und auf welche Art die zu versendende Waare an ihren Bestimmungsort gebracht sein soll. Allein auf die Firmen sei die Vorschrift des Paragraphen ganz anwendbar, denn diese seien richtige Vollmachten der Handelsleute an ihre Gesellschafter, durch welche eine Person, ein Individuum der ganzen Gesellschaft Gewalt und Recht erhält, in ihrem Nahmen Geschäfte zu schließen, für sie Rechte zu erwerben, ihr Verbindlichkeiten aufzulegen, und da diese Vollmachtsurkunde zu den selteneren Arten gehört, dem mit Handelsgeschäften unbekannten gemeinen Manne auch mehr zweifelhaft ist, so würde es immer nützlich sein, ihrer hier als Beispiel zu erwähnen. Indessen halte Stimmführer folgende Textirung der allgemeinen Regel, welche der Entwurf hier aufstellen will, für zusagender:

Die Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vollmacht sind nach dem Uebereinkommen, welches entweder nach einer schriftlichen vorhandenen Urkunde, wie z. B. der ordentlich kundgemachten Firma, oder nach der erweislichen mündlichen Verabredung geschlossen wurde, zu beurtheilen.

Welche Textirung auch einhellig aufgenommen wurde. [1])

§§ 469, 470.

Bei diesen Paragraphen wurde von Niemanden etwas erinnert, daher der Text beibehalten. [2])

§ 471.

Nach Antrag der jur. Fak. von Prag, wurde mit Einverständniß aller Stimmenden in der vorletzten Zeile anstatt „borgen" wegen des im § 78 bestimmten Ausdruckes: anleihen gesetzt. [3])

§§ 472 und 473.

Hier ward von Niemand etwas erinnert. [4])

§§ 474 bis 478 inclus.

Diese Paragraphe sind dem vorhergehenden Hauptstücke einverleibt worden, und bleiben hier weg.

Nur bemerkte Ref. daß er das Ende des § 474 weggelassen habe,[5]) da es in die darüber bestehenden Gesetze gehöre; womit man schon damals, und auch heute einverstanden war.

§ 479.

Ref. erklärte, daß dieser Paragraph eine schicklichere Stelle in dem Hauptstücke: Von Verträgen, nach § 3 einnehmen würde, mit dem Eingange:

Der Gläubiger ist von seinem Schuldner außer der Hauptschuld zuweilen auch Nebengebühren zu fordern berechtiget. Sie bestehen entweder in dem Zuwachse, oder in den Früchten der Hauptsache, oder in

---

[1]) v. Zeiller verändert schon im Prot.: „Die Rechte solcher Geschäftsführer sind vorzüglich aus der schriftlich errichteten Urkunde, wie z. B. der ordentlich kundgemachten Firma zu beurtheilen." § 154 E. 1017 R. E.

[2]) §§ 155—156 E. 1018—1019 R. E. (§ 1019 R. E. Sup.)

[3]) § 157 E. 1020 R. E.

[4]) §§ 158—159 E. 1021—1022 R. E. (§ 1021: „Dienstgeber und . . .")

[5]) Dieß hatte auch die jur. Fak. von Wien verlangt.

bestimmten oder Zögerungszinsen, oder in dem, was dem andern daran liegt, oder endlich in dem Betrage, welchen ein Theil sich auf den Fall ausbedungen hat, daß der andere die Verbindlichkeit nicht gehörig erfülle.

Mit welch ein und anderem man einverstanden war. [1])

§ 480.

Gemäß der bei dem vorhergehenden Paragraph getroffenen Abänderungen würde Ref. den gegenwärtigen auf folgende Art textiren, und dem vorhergehenden folgen lassen:

In wie weit mit einem dinglichen Rechte das Recht auf den Zuwachs, oder auf die Früchte verbunden sei, ist in dem zweiten und fünften Hauptstücke des zweiten Theils bestimmt worden. Wegen eines bloß persönlichen Rechtes hat der Berechtigte noch keinen Anspruch auf Nebengebühren. In wie weit dem Gläubiger ein Recht auf diese zukomme, ist theils aus den besonderen Arten der Verträge, theils aus dem Hauptstücke von dem Rechte des Schadenersatzes zu entnehmen.[2])

Auch diese Textirung ward einhellig aufgenommen.

§ 481

In Folge Erinnerung des oberöst. App. G. sollte hier in der vorletzten Zeile nach dem Worte „Früchte" eingeschaltet werden: „bis zur Uebergabe", weil im folgenden Paragraph diese Worte ausgedrückt sind; wenn sie nun hier nicht vorkommen, so würde man glauben, es sei dem Schenker mehr, als dem Tauscher eingeräumt worden.

Ref. war der Meinung: so wie man die folgenden zwei Paragraphe den Verträgen, welche sie betreffen, eingereihet hat, eben so sei auch dieser Paragraph dem Hauptstücke von Schenkungen nach folgender Textirung einzurücken:

Den Zuwachs, welchen die geschenkte Sache noch vor der Uebergabe erhalten hat, gebühret dem Schenker. Er ist auch berechtiget, alle vorhandenen Früchte einzusammeln, und für sich zu behalten.

Auch hier stimmte man dem Ref. ganz bei.[3])

§§ 482 und 483.

Diese beiden Paragraphe sind, wie Ref. angibt, schon oben eingeschaltet worden.

§§ 484 bis 489 inclus.

Diese Paragraphe sind nach des Ref. obigem Vorschlage dem vorhergehenden Hauptstücke mit den entworfenen, und der Beurtheilung der Komm. unterzogenen Abänderungen eingeschaltet worden. Es wurde heute nichts weiter dabei erinnert, als daß der Vizepräs. die Frage aufwarf, ob wohl der Inhalt des § 487 zur Lehre vom Schadenersatze, und nicht vielmehr zur Lehre vom Darlehenskontrakte gehöre. Allein da er selbst erkannte, daß zur Beantwortung dieser Frage erst dann die angemessenste Zeit sein würde, wenn man eine allgemeine Revision des G. B. vornehmen würde, so ward die Berathschlagung über diese Frage bis dahin verschoben.

---

[1]) § 40 E.: „. . . Zögerungszinsen, in dem Ersatze des verursachten Schadens, oder dessen, was dem Andern daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt worden, endlich in dem Betrage, welchen ein Theil sich auf diesen Fall ausbedungen hat." § 907 R. E.

[2]) § 41 E. 908 R. E.

[3]) v. Zeiller bemerkt am Rande: „Ist bereits eingerückt worden." Der Paragraph ist aber weder im E., noch im R. E. aufgenommen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte, und Verbindlichkeiten.

Eh Ref. zur Beurtheilung der Gegenstände dieses Hauptstückes vorschritt, trug er folgendes vor:

In den nun nachfolgenden 4 Hauptstücken handle der Entwurf: 1. von der Befestigung; 2. von der Umänderung; 3. von der Erlöschung und 4. von der Verjährung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Sowohl dieser letzte allgemeine Ausdruck, als die Natur der Sache lehre, daß diese Modifikationen oder Bestimmungen nicht bloß den persönlichen, sondern auch den dinglichen Sachenrechten, ja selbst den Personenrechten zukommen. Nicht nur das Eigenthums- und Erbrecht, sondern auch die Personenrechte, die ein Adoptivkind gegen seine Aeltern, oder der Pupill gegen seinen Vormund hat, können durch Pfand oder Bürgschaft befestiget, sie können durch Vergleich, durch Novation umgeändert, oder durch Vergleich, durch den Tod u. s. w. aufgehoben werden. So werden auch nicht bloß die persönlichen, es werden auch die dinglichen Rechte durch Verjährung erlangt oder aufgehoben.

Man könne auch nicht etwa sagen, daß diese Modifikationen bloß durch Verträge, die zu den persönlichen Rechten gehören, konstituirt werden; denn die Befestigung einer Verbindlichkeit könne auch durch letzten Willen geschehen. So könne ferner die Umänderung und Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten auf manche andere Art, als durch Vertrag vor sich gehen, und Verjährung werde nicht durch Vertrag, sondern durch das Gesetz gegründet.

Hieraus ergebe sich, daß diese vier Bestimmungen, somit die folgenden Hauptstücke keinen Bestandtheil des III. Theiles des Entwurfes ausmachen können, da dieser III. Theil vermöge der Aufschrift bloß von den persönlichen Sachenrechten handeln soll. Schicklicher wäre es für diese Hauptstücke einen eigenen Theil zu bestimmen, dagegen den bisherigen II. und III. Theil des Entwurfes, welche beide vom Sachenrechte handeln, in einen Theil zusammen zu schmelzen, der aber in zwei Abtheilungen zerfallen könnte, wovon die eine die dinglichen, die andere die persönlichen Sachenrechte zum Gegenstand hätte.

Hiernach wären also drei Haupttheile:

1. Vom Personenrechte; 2. vom Sachenrechte; 3. von gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Von der Gründlichkeit dieser Bemerkungen überzeugt, hatte man auch gegen die von ihm vorgeschlagene Untertheilung der Hauptgegenstände des bürgerlichen G. B. nichts einzuwenden, nur glaubte der Vizepräs., daß, so sehr er begreife, daß die folgenden vier Hauptstücke nicht mit den bisher im III. Theile behandelten Gegenständen in einem Theile verbunden sein sollen, der II. und III. Theil des Entwurfes nun nicht mit zwei Unterabtheilungen in einem Theile vereiniget, sondern vielmehr diese Abtheilungen, wie bisher, jede einen eigenen Theil ausmachen, die folgenden vier Hauptstücke aber zu einem IV. Theil des G. B. erwachsen sollen, theils weil eine solche Unterabtheilung nur einzig in dem zweiten Theile vorkomme, theils weil dieser gegen die übrigen gar sehr unverhältnißmäßig groß werden würde.

Nach einer weiteren Erinnerung von Scheppel kam man auch überein, die Paragraphe durch alle vier Theile mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, weil dieses das Nachsuchen und die Beziehungen der Paragraphe auf einander vorzüglich erleichtere.[1])

Was nun das vorliegende Hauptstück betrifft, so führte Ref. an, daß es nach kurzer Einleitung (§§ 490—495) von den zwei Hauptarten, Verbindlichkeiten zu befestigen, handle, nämlich von der Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner, und

---

[1]) Der E. unterscheidet: I. Theil, II. Theil erste, II. Theil zweite Abtheilung (ohne III. Theil). Der R. E. theilt nach der Ansicht v. Zeiller's ab, hat auch fortlaufende Numerirung.

von der Verpfändung. Die Verpflichtung eines Dritten geschehe entweder durch Uebernahme der Schuld (§ 496); oder durch Verbindung als Mitschuldner (§ 497); oder durch Bürgschaft (§§ 498—518). Die Verpfändung geschähe durch den Pfandkontrakt (§§ 519—525 inclus.).

§§ 490 bis 494 inclus.

Die hiesige jur. Fak. hat folgendes erinnert:

Da der § 490 eine bloße Einleitung sei, wie sie in einem juridischen Lehrbuche stehen könnte; da ferner nach § 492 Ehrenwort und eidliche Versicherung keine besondere Wirkung hätten, und der Ausdruck: „Unterpfand einer Person" sehr uneigentlich laute; da endlich im § 494 durch das Pfandrecht dem Gläubiger auch nicht immer eine größere Sicherheit gewähret wird, so dürften diese Paragraphe in einen zusammengezogen und textiret werden:

„§ —. Die Sicherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten geschieht entweder durch die hinzukommende Verpflichtung eines Dritten oder durch ein eingeräumtes Pfandrecht."

Mit diesen Erinnerungen war auch Ref. vollkommen einverstanden und glaubte anstatt der bemerkten fünf Paragraphe folgende zwei Paragraphe zu setzen:

§ —. Sowohl die Personen- als Sachenrechte, und die daraus entspringenden Verbindlichkeiten können durch gemeinschaftliche Arten befestiget, umgeändert, oder aufgehoben werden.

§ —. Die rechtlichen Arten der Sicherstellung einer Verbindlichkeit, und der Befestigung eines Rechtes, durch welche dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumet wird, sind die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner, und die Verpfändung.

Gegen welche Textirung man nichts einzuwenden fand.[1])

§ 495.

Ref. erklärte, man könne nicht behaupten, daß der Mitschuldner, wie es hier heißt, immer unbedingt der Verbindlichkeit beitrete; man könne auch unter einer Bedingung (z. B. wenn man eine gehoffte Erbschaft erhält,) als Mitschuldner beitreten; der Paragraph wolle nur diejenige Bedingung ausschließen, kraft welcher man einen bloßen Bürgen vorstelle; und glaubte zu textiren:

Man kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreierlei Art verpflichten: Einmal, wenn man mit Einwilligung des Gläubigers die ganze Schuld als Alleinzahler über sich nimmt; dann wenn man der Verbindlichkeit als Mitschuldner eben derselben Sache beitritt; endlich, wenn man sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbindet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

Im Wesentlichen waren alle Stimmen mit dem Ref. einverstanden, selbst der Vizepräs. wendete nichts anderes ein, als daß er lieber die Benennung: Ein Dritter als das unbestimmte „man" beibehalten wollte, weil bei den bisher erwähnten Fällen richtig drei Hauptpersonen vorkommen, nämlich der Gläubiger, der Schuldner und die dritte Person, welche sich für den Schuldner verpflichtet.[2])

§§ 496, 497, 498.

Ref. bemerkt, daß jeder dieser Paragraphe nur mit Nachlesung des § 495 verstanden werden könnte, wo doch in einem Gesetzbuche jeder Paragraph so viel möglich,

---

[1]) § 468—469 E. 1320—1321 R. E.

[2]) Das Prot. läßt es wohl zweifelhaft, ob der Antrag des Vizepräs. angenommen wurde. Aber v. Zeiller umändert den Text schon im Prot., dem Antrage entsprechend. Ebenso § 470 E.: „Ein Dritter . . . er . . ." § 1322 R. E.

für sich selbst verständlich sein soll. Er werde daher in jedem Paragraph den angedeuteten Fall ausdrücklich, daher bei § 496 sagen:

Wenn Jemand mit Einwilligung des Gläubigers die ganze Schuld eines andern über sich nimmt, so geschieht keine Befestigung, sondern eine Umänderung der Verbindlichkeit, wovon in dem folgenden Hauptstücke gehandelt wird.

Dann würde Ref. den § 498 heraufnehmen und sagen:

Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers unter der Bedingung verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge, und das zwischen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen ein Bürgschaftsvertrag genannt. Hier bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner und der Bürge kommt nur als Nachschuldner hinzu.

Zuletzt würde dann § 497 folgen:

Wenn Jemand ohne die dem Bürgen zu Statten kommende Bedingung einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitritt, so entsteht eine Gemeinschaft mehrerer Mitschuldner, deren rechtliche Folgen nach den im Hauptstücke von Verträgen überhaupt gegebenen Vorschriften zu beurtheilen sind.

Zu dem letzteren Paragraph erinnerte Ref., er habe den Beisatz des Entwurfes, daß der Mitschuldner, wenn keine Theilung bedungen worden, für die ganze Schuld als correus hafte, weggelassen, denn dieser Beisatz widerspreche der oben in § 31 aufgestellten Regel. Wenn man also jene, auch in die neue Textirung aufgenommene Regel nicht abändern will, so brauche man sich bloß auf das obige zu beziehen.

Daß der hier weggelassene Beisatz der Regel des § 31 widerspreche, wollte der Vizepräs. nicht zugestehen; denn bei § 31 handle es sich um das ursprüngliche Ausmaaß der Verbindlichkeit, um die Bestimmung der Theile, für welche man zu haften habe, welche Bestimmung zur Zeit geschieht, als die Verbindlichkeit erst entsteht, und von mehreren Personen zu gleicher Zeit übernommen wird; hier handle es sich aber um das Ausmaaß der Verbindlichkeit, für welche der Schuldner schon vorher zu haften hatte, und wo nun der Dritte die Haftung mit auf sich ladet. Wenn nun in Rücksicht dieses letztern Falles die Frage entsteht, was wohl für eine Praesumtion sei, ob dieser nun für die ganze Schuld sich verbinde, in solidum zu haften sich erkläre oder aber nur pro parte zu zahlen erkläre, und sich beneficium divisionis vorbehalte, so würde Stimmführer, ungeachtet man zwar im allgemeinen nach den bei den Korreal-Verbindlichkeiten bestehenden Grundsätzen ersteres annehmen sollte, sich doch mit der Meinung des Ref., daß er nämlich für mehr nicht als den übernommenen Theil verbindlich sein soll, vereinigen, weil man nicht annehmen soll, daß Jemand sich die größte Beschwerde aufbürden wollte, und man vielmehr behaupten kann, er habe sich nur mit Vorbehalt der ihm zukommenden Vortheile für den Schuldner verpflichtet.

Man hatte sich demnach bei diesen Paragraphen mit den Anträgen des Ref. vereiniget.[1])

§ 499.

Nach den Bemerkungen des Vizepräs. erkannte man, [daß der letzte Satz des Entwurfs undeutlich, und der zwischen einem Rück- und Entschädigungsbürgen angedeutete Unterschied in praxi unbekannt sei. Man beschloß daher bloß zu textiren:

Wer dem Bürgen auf den Fall, daß derselbe durch seine Bürgschaft zu Schaden kommen soll, Entschädigung zusagt, heißt Entschädigungsbürge.][2])

---

[1]) §§ 471—473 E. 1323—1325 R. E..

[2]) § 474 E. 1326 R. E. Die eingeklammerte Stelle ist von v. Zeiller am Rande des Prot. geschrieben, und der ursprüngliche Text ausgestrichen. „Man erkannte — hieß es ursprünglich — die Nothwendigkeit einer deutlichen Bestimmung dieses Textes, welche vielleicht in

§§ 500 und 501.

Nur bei § 501 hat die jur. Fak. von Freyburg die Erinnerung gemacht, daß, nachdem Scheinhandlungen nicht nur bei der Bürgschaft, sondern bei allen Verträgen ohne Rechtswirkung sind, § 501 überflüssig scheine.

Ref. erklärte, es verordne das preußische Gesetz, daß das Entgeld für eine Bürgschaft bei Darlehen nicht ein Prozent übersteigen dürfe. Nach seiner Meinung könne ein solches Entgeld wirklich einen neuen Druck der Geldbedürftigen verursachen, und ein Deckmantel des Wuchers werden; indem der Geldgeber einen Bürgen verlangt, ihm allenfalls vorschlägt, dieser aber jährliche Prozenten als Entgeld der Bürgschaft fordert, und sie dann etwa mit dem Gläubiger theilet. Darauf scheine auch § 501 zu deuten. Dem Ref. sei noch kein Fall einer entgeldlichen Bürgschaft vorgekommen, und sie scheine ihm ein in unsern Staaten bisher noch unbekanntes, wenigstens nicht übliches Geschäft zu sein. Daher fände er es auch nicht rathsam, davon Erwähnung zu machen. Würde der Fall wirklich vorkommen, so müsse er ohnehin nach den allgemeinen Vorschriften behandelt werden; mehr enthielten auch diese zwei Paragraphe nicht; Ref. rathe daher, dieselben wegzulassen.

Hiemit waren die bei weitem mehreren Stimmen einverstanden. Als v. Lyro anführte, daß in Gallizien keine Kaution ohne Entgeld gegeben werde, meinten er und v. Scheppel, daß es nothwendig sei, ein gesetzliches Maaß hierüber zu bestimmen, weßwegen diese Paragraphe beibehalten werden sollten. Allein man wies diese Bemerkung zu den Sammlungen der Provinzialrechte.

§§ 502 und 503.

Ueber diese beiden Paragraphe wurde von keiner Seite etwas erinnert, und daher der Text des Entwurfes ohne Abänderung beibehalten.

Randbem. v. Zeiller's: Nach Conclusum im Prot. vom 14. Julius wird § 503 mit § 509 verbunden und bleibt also hier weg.[1])

(113.) Sitzung am 7. Juli 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.

§. 504.

Das oberöst. App. G. und die jur. Fak. von Innspruck und von Wien erinnerten, daß durch diesen Paragraph die den Ehegattinnen zugestandene Rechtswohlthat des

---

der Darstellung aufgefunden werden könnte, daß derjenige, welcher dem Gläubiger, für den Fall, als der Bürge seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt, zu haften sich erklärt, Rückbürge; derjenige aber, der dem Bürgen auf den Fall, daß derselbe durch seine Bürgschaft zu Schaden kommen soll, Entschädigung zusagt, Schadloshaltungsbürge genannt werde. Da der Gegenstand neuerdings in Berathschlagung kommt, beschloß man, die Textirung zu verschieben." Dieser Text ist übrigens selbst erst nachträglich eingeschaltet. Man erkennt dieß daraus, daß das Prot. hiefür eine leere Stelle gelassen hatte, welche aber nicht zureichte, so daß der Schluß am Rande geschrieben ist. — Nach der Schlußfassung über § 516 hieß es dann ursprünglich: „Ref. erinnerte, daß im § 499 vom Rück- und Schadloshaltungsbürgen gehandelt, und daß man dort den Text durch die Darstellung des Begriffes, wer Rückbürge, wer Schadloshaltungsbürge sei, erläutert habe. Hier frage es sich, ob man nicht die allgemeine Regel aussagen sollte, daß alles, was von dem Bürgen verordnet worden ist, auch auf den Rückbürgen angewendet werden müsse. Man lehnte dieß ab, weil nach allgemeinen Grundsätzen ähnliche Verhältnisse nach ähnlichen Vorschriften behandelt werden müssen. Nur fand der Vizepräs. den weiteren Unterschied auf, daß der Rückbürge von dem Gläubiger sogleich, wenn der Bürge nicht zahlt, angegangen, der Schadloshaltungsbürge dagegen von dem Bürgen erst dann, wenn er den Gläubiger befriediget, den Schuldner exekutiret, und doch noch zu Schaden gekommen ist, belangt werden kann. Der Rückbürge haftet daher dem Gläubiger für den Bürgen, der Schadloshaltungsbürge dem Bürgen für den Schaden." Auch diese Stelle ist von v. Zeiller ausgestrichen und durch eine andere ersetzt. Vgl. Prot. vom 21. Juli 1806 zu § 516.

[1]) Auch § 502 bleibt im E. weg.

vellejanischen Rathschlusses wegfalle. Da aber Gründe für deren Beibehaltung vorhanden seien, so wäre diesem Paragraph beizusetzen:

„Nur die Ehegattin kann ohne vorläufige Belehrung und ausdrückliche Verzichtleistung wegen Bürgschaft für ihren Mann wider Willen nicht zur Zahlung verhalten werden.“

Ref. trug folgende ausführlichere Meinung vor:

Ihm falle vor Allem der Ausdruck der Regel auf: „In so weit Jemand giltig schenken kann, kann er auch fremde Verbindlichkeiten auf sich nehmen.“ Da entstünde nun die Frage: sollen die Worte: „in so weit“ das Maaß, die Form, oder die subjektive Fähigkeit andeuten? Aus der ersten Bedeutung würde folgen, daß die Bürgschaft, in so fern sie den Pflichttheil der Kinder, oder die Gläubiger des Bürgen verkürzt, ungiltig wäre. Da aber zwischen einem Darleiher, und Geschenkgeber ein großer Unterschied obwaltet; da die Bürgschaft oft auch dem Bürgen zum Vortheil gereicht, indem etwa das Geborgte zum gemeinschaftlichen Nutzen des Schuldners und des Bürgen verwendet wird und dem Bürgen gegen den Schuldner der Regreß offen bleibt, so könne diese Bedeutung nicht angenommen werden. Eben so wenig wollte man, wie dem Ref. scheine, dadurch festsetzen, daß der Bürgschaftsvertrag, so wie der Schenkungsvertrag schriftlich errichtet werden müsse; sondern es soll heißen: wer schenken kann, kann sich auch verbürgen. Frage man nun aber weiter: wer kann schenken? so antworte der § 58: jeder rechtmäßige Eigenthümer, oder, wie die neueste Textirung sagt, jeder unbeschränkte Eigenthümer. Wozu bedürfe es also des Mittelbegriffes von einer Schenkung; besonders da die Bürgschaft, wie Ref. erst erinnerte, selbst in Rücksicht des Schuldners, für den sie geleistet wird, nicht als ein Geschenk angesehen werden könne? Bestimmter würde also die Vorschrift lauten:

„Fremde Verbindlichkeiten kann jeder unbeschränkte Eigenthümer, ohne Unterschied des Geschlechtes, auf sich nehmen.“

Die Frage wäre nur noch, ob man den Erinnerungen der L. K. Gehör geben soll? Nach dem gemeinen, bis jetzt noch bei uns beobachteten, so wie nach dem preußischen und französischen Rechte werde zur Giltigkeit der Bürgschaft der Frauenspersonen erfordert, daß man sie gerichtlich, oder durch Rechtsverständige auf die nachtheiligen, besorglichen Folgen aufmerksam mache. Die Vorsicht habe man theils auf die Rechtsunerfahrenheit der Weiber, theils auf ihren Leichtsinn, daß die nachtheilige Folge der Bürgschaft nicht eintreffen werde, gestützt. Wäre der erste Grund entscheidend, so müßte die Vorsicht der Belehrung auch auf viele rechtsunkundige Klassen des männlichen Geschlechtes, und noch auf viele andere bedenkliche Rechtsgeschäfte ausgedehnt werden. Die meisten Weiber wissen heut zu Tage so gut, als die Männer, wozu man sich durch eine Bürgschaft verpflichte; und eine Person, die sorglos genug ist, zu sagen, oder zu schreiben, daß sie sich verbürge, ohne sich um den Sinn des Wortes zu bekümmern, könne eben so leicht zu noch bedenklicheren Verbindlichkeiten verleitet werden. Kenne aber eine Weibsperson die Folge der Bürgschaft, ohne selbe bei der Rechtschaffenheit, oder den Vermögensumständen des Hauptschuldners zu besorgen, so werde sie auch die Förmlichkeit der Belehrung nicht davon zurückhalten.

Ref. stimme also der Anordnung des Entwurfes bei.

Gegen die von dem Ref. in der Textirung vorgeschlagenen Berichtigungen wurde nichts erinnert; allein über die von ihm aufgeworfene Frage, ob die Bürgschaft ohne Unterschied des Geschlechtes gleich wirkende Verbindlichkeit haben solle, ergab sich folgende Abweichung der Meinungen:

v. Aichen, v. Ehrenberg und v. Pitreich fanden sich durch die Gründe des Ref. überzeugt, hierin keine Unterscheidung zu machen, und erklärten für unbezweifelt, daß die Certiorationen der Frauenspersonen bei ihrer itzigen Kultur, bei ihrer Unabhängigkeit, und bei den ihnen im Gesetze überhaupt eingeräumten Rechten zur bloßen Förmlichkeit herabgesunken seien.

v. Sonnenfels, v. Orlandini und v. Schleppel hatten hingegen großes Bedenken, diese wohlthätige, und bisher noch bei den meisten Nationen auch in ihrer neuen Gesetzgebung aufrecht erhaltene Vorschrift umzustoßen. Wenn eine tiefere Stufe der Geisteskultur überhaupt, und selbst der Begriffe über Recht und Giltigkeit ihrer Handlungen in Bezug auf Rechtsgeschäfte, bei dem weiblichen Geschlechte insbesondere im Vergleiche mit dem männlichen im allgemeinen nicht angenommen werden könnte; so mache doch die Betrachtung der aus so vielfältigen Verhältnissen entstandenen Abhängigkeit der Gattinnen; die den Männern so oft zukommende Leichtigkeit, schickliche Augenblicke für sich zu benützen; besonders bei der Kenntniß des Charakters ihrer Gattinnen planmäßig durch längere Zeit mit verschiedenen Mitteln an der Erreichung ihres Zweckes fortzuarbeiten; ja bei ungebildeten Ständen sich sogar gewaltthätiger Mittel zu bedienen; die Vorsicht äußerst wichtig und nothwendig, wenigstens die Gattin gegen Schmälerung ihrer Rechte zu schützen. Nicht nur, daß bei Gelegenheit der Certioration das bedrohte, geängstigte, überlistete Weib Gelegenheit hat, den gesetzlichen Schutz anzuflehen, Belehrung über ihre Rechte, und die richterliche Zusicherung in Aufrechthaltung derselben erhält, so wird schon selbst der oft nur leichtsinnig kontrahirende Mann von dem Vorhaben, ein Anlehen zu machen, wenn dieß bekannt werden sollte, abgehalten werden.

Diese Stimmen glaubten daher dem Ref. in Rücksicht des weiblichen Geschlechtes überhaupt zwar beizustimmen, in Rücksicht der Gattinnen aber, welche sich für ihren Mann verbürgen wollen, die Certioration zu fordern.

Dieser letzteren Meinung stimmte auch der Präs. bei, welcher zwar nicht verkannte, daß die hier aufgestellte Regel nun mit den, den Weibern überhaupt zugestandenen Rechten in Widerspruch stehe, die vorangeführten Bemerkungen aber für so wichtig erklärte, daß er den Gattinnen überhaupt kein Recht einer Veräußerung ohne Einwilligung ihres Mannes, oder nach Verschiedenheit der Umstände einiger ihrer Verwandten, und selbst des Gerichtes zugestehen würde. Daß die meisten Nationen gleiche Vorschriften aufstellen, gebe zwar keinen unumstößlichen rechtlichen, aber doch hinlänglichen, in der philosophischen Menschenkenntniß gegründeten Beweis dafür.

v. Lyro hielt alle angeführten Bedenklichkeiten nicht sowohl auf die Bürgschaften der Ehegattinnen für ihre Gatten, als vielmehr des Frauengeschlechtes für Männer überhaupt anpassend. Er erklärte erstere bei weitem weniger der Ueberlistung, Bedrohung, oder durch Gewalt erreichten Abhängigkeit ihrer Männer, als letztere einer aus so manchen Triebfedern entstandenen Schwäche gegen andere Männer ausgesetzt, und fände daher gerade diese der gesetzlichen Aufmerksamkeit besonders anzuempfehlen.

Da also nur v. Sonnenfels, v. Orlandini, v. Scheppel und der Vizepräs. die Certioration bei den Bürgschaften der Eheweiber für ihre Männer forderen, dagegen der Ref., v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro und v. Pitreich, mithin die mehreren Stimmen dieselbe nicht vorschreiben wollten, in dem Hauptgrundsatze aber, daß zwischen dem Geschlechte im allgemeinen kein Unterschied gemacht werden soll, mit Ausnahme v. Lyro's alle Stimmen der Meinung des Ref. beitraten, so wurde folgende Textirung des § 504 aufgenommen:

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterschied des Geschlechtes Jedermann auf sich nehmen, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.[1])

§ 505.

Ref. bemerkte, daß der letzte Satz: „was unerlaubt ist, läßt sich eben so wenig giltig verbürgen als verabreden" eine Folge theils des vorstehenden Satzes, theils des gleich nachfolgenden Paragraphen sei und wegbleiben könne.

---

[1]) Der ursprüngliche Text entsprach genau dem Antrage des Ref., wurde aber von v. Zeiller schon im Prot. abgeändert. § 475 E. 1327 R. E.

Wolle man das Wort „Interesse" vermeiden, so könne man sagen:

Eine Bürgschaft kann nicht nur über bestimmmte Summen geleistet werden, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf den Vortheil oder Nachtheil, welcher aus denselben für den Sichergestellen entstehen kann.

Diese Textirung ward auch jener des Entwurfes vorgezogen.[1])

§ 506.

Ref. wollte den zweiten Satz: „Auch kann sich der Bürge nur in so weit verpflichten, als der Hauptschuldner verpflichtet war", mit § 508, mit dessen letzten Satze er übereinkomme, in Verbindung setzen.

Da man hiemit einverstanden war, lautet der gegenwärtige Paragraph:

Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen noch bekräftiget werden.[2])

§ 507.

Ref. meinte, es müsse dieser Satz wohl überhaupt auf solche Personen ausgedehnt werden, die sich ihrer persönlichen Eigenschaften wegen nicht verpflichten können, wie z. B. auf öffentliche Beamte, gemeine Soldaten u. dgl. Er denke daher den Paragraphen so abzufassen:

Wer sich für eine Person verbürgt, die sich vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft nicht verbinden kann, ist, obschon ihm diese Eigenschaft unbekannt war, als ungetheilter Mitschuldner verpflichtet.

Mit dieser erklärenden Aussage waren auch die bei weitem mehreren Stimmen einverstanden. Nur v. Sonnenfels fand den Beisatz: „obschon ihm diese Eigenschaft unbekannt war" für überflüssig, weil es ohnehin eine unbezweifelte Rechtsregel sei, daß der Bürge, wenn nur er sich verbinden kann, für sein Versprechen haften müsse, daher durch diesen Beisatz nichts neues gesagt würde.

v. Scheppel hatte anfangs Anstand, die Regel überhaupt festzusetzen, daß der Bürge, wenn ihm auch die persönliche Eigenschaft, vermöge welcher der Hauptschuldner sich nicht verbinden konnte, unbekannt war, doch an seine Bürgschaft gehalten sein soll; weil sich der Bürge gewiß nur in der Voraussetzung, daß er seinen Regreß gegen den Hauptschuldner nehmen könne, zu diesem Versprechen herbei ließ, und weil er sehr oft dadurch, daß der Hauptschuldner ein Gewerbe betreibt, ungeachtet er minderjährig ist, leicht verleitet werden kann, sich über die persönliche Eigenschaft des Schuldners nicht näher zu erkundigen und ihn für großjährig zu halten.

Als Stimmführer jedoch belehret wurde, daß nach dem neuen Gesetze jedem Minderjährigen, welchem der Betrieb eines Gewerbes eingeräumt wird, auch zugleich die Großjährigkeit in Bezug seiner Gewerbsgeschäfte ertheilt werde, so ward er beruhiget und hatte gegen die Textirung des Ref. nichts einzuwenden.[3])

§ 508.

Hier hatten mehrere Komm. in Rücksicht des ersten Theiles verschiedene Bedenken aufgeworfen. So stellte

1. das oberöst. App. G. die Frage: was aber Rechtens sei, wenn der Bürge selbst ein Staatsbeamter sei? Daher glaubte diese Komm. nach dem Satze: „kömmt den Bürgen nicht zu statten" beizusetzen: „außer er wäre selbst wieder ein Staatsbeamter". Sollte aber diese Ausnahme nicht festgesetzt werden, so müßte man dieß auf

---

[1]) § 476 E. 1328 R. E.
[2]) § 477 E. 1329 R. E.
[3]) § 478 E. Rev.

alle Fälle bestimmt ausdrücken und daher nach den Worten: „zu statten" sagen: „auch da nicht, wenn er ein Staatsbeamter wäre". Aus den nämlichen Ansichten hielt

2. die Komm im Lande ob der Enns folgende Beschränkung für gerecht und billig: „kömmt den Bürgen außer dem Falle nicht zu statten, wenn derselbe als Bürge zahlen muß, kein anderes Vermögen besitzet und selbst Staatsbeamter ist", oder, wie die jur. Fak. von Freyburg vorschlägt: „wenn er nicht schon selbst für seine Person diese Einwendung macht". So bemerkte auch

3. die jur. Fak. von Wien, daß hier vorzüglich auf die neueste Verordnung in Ansehung der Staatsbeamten Rücksicht zu nehmen sein werde. Eben so bemerkte sie, daß der letzte Satz dieses Paragraphen schon im § 506 enthalten und daher hier überflüssig sei.

Dem Ref. scheinen diese Erinnerungen ungegründet; denn es sei ja hier nur die Rede, daß der Bürge diese Einwendung, in so fern sie dem Schuldner zusteht, nicht für sich machen könne, nicht aber, daß er sie auch dann nicht machen könne, wenn sie ihm für seine eigene Person zusteht. Inzwischen könne man dem aufgeworfenen Zweifel durch mehrere Deutlichkeit begegnen. Er glaube also, daß folgende Textirung angemessener wäre:

Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Gesetze die Beibehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtigt ist, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.

Mit dieser Textirung war man einverstanden.[1])

Den letzten Satz des Textes im Entwurfe erklärte Ref. zu einem eigenen Paragraphen machen und folgendermaßen vermehren zu wollen:

§ —. Die Bürgschaft kann nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich erkläret hat. Wer sich für ein zinsbares Kapital verbürget, haftet nur für die rückständigen Zinsen, welche der Gläubiger noch nicht einzutreiben berechtiget war.

Mit der letzten Vorschrift waren v. Aichen und v. Ehrenberg nicht einverstanden; sie fanden, daß hierdurch dem Zwecke der Bürgschaft nicht Genüge geschehe; der Gläubiger fordere einen Bürgen, um in Rücksicht aller von dem Schuldner zu entrichteten Verbindlichkeiten, mithin auch der Interessenzahlungen gesichert zu sein; der Bürge übernehme die Haftung für die Prinzipalverbindlichkeit, nämlich die Bezahlung des Kapitals, folglich also auch die Haftung der akzessorischen Verbindlichkeit, das ist die genaue Berichtigung der Interessen. Durch die angetragene Vorschrift würde der Gläubiger gezwungen, zu jeder Interesse-Zahlungsrate den Schuldner, und wie dieser nicht gleich zahlt, den Bürgen darum zu klagen, damit er sich nur ja seines Rechtes nicht zu begeben scheine; dieß würde gerichtliche Streitigkeiten veranlassen, und dem Gläubiger, der gerade, um diese zu vermeiden, und um über die volle Bezahlung seiner Forderungen beruhiget und versichert zu sein, sich einen Bürgen wählte, seine Vorsicht wenigstens zum Theil vereiteln. Ueberhaupt soll die Güte und Nachsicht des Gläubigers, womit er vielleicht durch einige Zeit die Interessen zu verlangen unterläßt, an den Verbindlichkeiten des Bürgen nichts ändern und ihn zum Theile davon befreien. Würde der Gläubiger zu saumselig sein, und die Einforderung der Interessen von dem Hauptschuldner ganz unterlassen, und dadurch die Schuld des Bürgen unnöthiger Weise vergrößern, oder jene Zeit muthwillig versplittern, wo der Hauptschuldner noch zahlungsfähig ist, so stehe ja ohnehin dem Bürgen das Recht zu, den Gläubiger zur Handhabung seiner Rechte aufzufordern.

v. Scheppel glaubte, bei der oben vorgeschlagenen Regel wenigstens die Unterscheidung zu machen, ob sich der Bürge bloß für das Kapital, oder für Kapital und Interessen verbürget hat, und nach dieser ausdrücklichen Erklärung müßten auch seine

---

[1]) § 479 E. Die Textirung ist von v. Zeiller schon im Prot. sprachlich verbessert. Ursprünglich stand: „Die Einwendung . . . fordern kann, kommt dem Bürgen nicht zu Statten. § 1331 R. E.

Verbindlichkeiten bemessen werden; allein die Wahl zu ein oder dem andern könnte den Kontrahenten nicht benommen und das letztere doch nicht verbothen werden, nach dem Rechtssatze: volenti non fit injuria.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich aber mit dem Antrage des Ref., weil sie darin ein zur Aufrechthaltung der Ordnung und Wachsamkeit des Gläubigers zweckmäßiges Zwangsmittel erkannten, daß die Interessen zu den Verfallzeiten eingehoben werden, und nicht zu einer den Schuldner oft verderbenden Größe anwachsen.[1])

§ 509.

Ref. bemerkte, daß das Wort: „vorgeladenen" anzuzeigen scheine, daß die Darthuung gerichtlich geschehen müsse, was er nicht nothwendig fände; deßwegen wolle er dieses Wort weglassen; anstatt „dargethan" würde er sagen: „beweisen", weil man unter „darthun" jetzt in der Gerichtssprache bloß „wahrscheinlich machen" verstehe. Er führte weiters an: es könne sich auch der Fall ereignen, daß der Gläubiger aus des Schuldners Vermögen zwar mit der Zeit, aber nicht sogleich bezahlt werden kann. In diesem Falle nun scheine es dem Ref. gerecht, hier eine Frist z. B. von sechs Monaten zu bestimmen und zu sagen:

„Der Bürge kann erst dann belangt werden, wenn die Klage gegen den Hauptschuldner, oder dessen Masse gehörig geführt, und dem Bürgen bewiesen wird, daß der Hauptschuldner überhaupt, oder vor Ablauf von sechs Monaten zu zahlen unvermögend sei; dieses gilt auch in Ansehung des Rückbürgen."

Bei der über diese Vorschläge abgehaltenen Berathschlagung zeigte sich über manche Hauptsätze des Paragraphen Verschiedenheit der Meinungen.

v. Aichen schien es der Natur des Bürgschaftskontraktes angemessener, daß der Gläubiger nicht an die hier vorgeschriebene Ordnung, seine Schuld einzutreiben, gebunden, sondern daß ihm hierüber freie Wahl vorbehalten sein soll, wie er am leichtesten und sichersten die Bezahlung seiner Forderung erhält. Dieses war sein Augenmerk zur Zeit, als er den Bürgen verlangte, nur aus diesen Rücksichten ließ er sich zum Darlehen herbei, und man könne ihn nun nicht zu kostspieligen, und da man in der Regel nur bei schwankenden Schuldnern Bürgen verlangt, auch meistens zwecklosen Umtrieben verhalten.

v. Scheppel warf die Fragen auf: Wie müsse wohl der Beweis der Zahlungsunvermögenheit des Hauptschuldners geführet werden? setze dieser alle durchgeführten Exekutionsgrade voraus, und würde dieß nicht im Grunde immer die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners nach sich ziehen, oder vielmehr würde nicht erst dann, wenn der Konkurs eröffnet ist, der Beweis können hergestellt werden? würden nicht erst alle Schritte des in der Regel Jahre langen Konkursverfahrens durchgegangen werden müssen? wer würde als Kläger gegen die Konkursmasse auftreten sollen? könnte die Forderung nicht von dem Gläubiger, der sie provisorisch anmeldet und dann den Bürgen angeht, und nun auch von dem Bürgen, der ebenfalls vorsichtig für den Fall, als er den Gläubiger zahlen muß, sein Regressualrecht anmeldet, mithin zweifach liquidirt werden? oder könnte nicht der Bürge, der sich anfangs dem Begehren des Gläubigers entgegensetzt, zuletzt aber doch verurtheilt wird, über den inzwischen verstrichenen Anmeldungstermin seines Regressualrechtes verlustig werden?

v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich und v. Orlandini glaubten, daß in dem Falle, wenn der Hauptschuldner nicht schon gegenwärtig zu zahlen im Stande ist, der Bürge sogleich darum sollte angegangen werden können, wornach denn der von dem Ref. vorgeschlagene Termin nicht zu bewilligen wäre.

Obschon nun diese letzteren Stimmen die mehreren an der Zahl ausmachten, so wurden doch die vorerwähnten Anstände für zu wichtig erkannt, um nicht die Schlußfassung erst der nächsten Sitzung zuzuweisen.

---

[1]) § 480 E.; § 1332 R. E. verbessert: „jene rückständigen Zinsen . . ."

(114.) Sitzung am 14. Juli 1806.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§§ 509 und 510.

Von dem Ref. ist mit Benützung der gemachten Erinnerungen folgende Textirung für § 509 und § 510 entworfen worden:

§ —. Wer sich als Bürge oder Zahler, oder auch nur als Bürge verpflichtet hat, haftet als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld. Es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen belangen wolle.

§ —. Wenn sich aber auch der Bürge ausdrücklich nur für den Fall verbürget hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sei, so kann er doch zuerst belanget werden, wenn der Hauptschuldner in Konkurs verfallen, oder wenn er wegen nachgefolgter Entfernung aus den österreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, in denselben nicht belanget werden könnte, und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.

Ref. glaubte, daß durch diese Textirungen der § 503 Entw. überflüssig werde.

Mit dem Ref. vereinigten sich auch v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Scheppel und der Vizepräs., mithin die mehreren Stimmen; nur glaubte Letzterer, daß man die von dem Ref. gemachte Ausnahme, wenn sich nämlich der Hauptschuldner aus den österreichischen Staaten entfernt, noch mehr beschränken, und den Bürgen schon in dem Falle, daß sich der Hauptschuldner nur in eine andere Provinz begiebt, schon zuerst belangbar machen, weil schon dieses die Rechte des Gläubigers sehr erschwere, ja oft wohl gar unwirksam mache.[1])

v. Lyro, v. Pitreich und v. Orlandini hingegen erklärten, daß der Schuldner ohne Ausnahme vor dem Bürgen belangt werden sollte, und daher Letzterem das beneficium ordinis zustehen solle; er habe sich nur unter der Bedingung, und nur für den Fall, daß der Hauptschuldner nicht zahlen könne, verbürgt und soll daher, eh man hierüber nicht Gewißheit hat, nicht geklagt werden; seine Verbindlichkeit sei akzessorisch und könne vor dem principale nicht eintreten.

§ 511.

Ref. meinte, es dürfte nicht überflüssig sein, beizusetzen: „den Ersatz der bezahlten Schuld, der Kosten, und des erlittenen Schadens."

Die übrigen Stimmen hingegen fanden gegen diese Erweiterung des Paragraphen manche Anstände; es schien ihnen dadurch dem Zahlenden zu viele Willkühr in den Handlungen eingeräumet, und er, da er weiß, es müsse ihm alles, was er nur immer in der Sache unternommen habe, ob mit oder ohne Grund, ersetzet werden, zu oft muthwilligen Einwendungen, und leeren Ausflüchten angelockt. Dieß könne die Absicht des Entwurfes nicht sein, denn diese könne gewiß auf nichts weiter zielen, als daß demjenigen, der für den Schuldner zahlt, alles dasjenige, was er aus der Verbindlichkeit des Schuldners zu bezahlen verbunden war, ersetzet bekomme. Die Versuche, von dieser Verbindlichkeit, von der Schuld so viel als möglich abzuziehen, sie zu verringern, seien im Grunde eigene Spekulationen, deren Kosten er selbst tragen möge. Zu welchen weitläufigen Streitigkeiten würde wohl nicht diese Regel zwischen dem Zahlenden und dem Hauptschuldner führen, und was für Gattungen des Muthwillens, und des Neckens wäre nicht Letzterer ausgesetzet, wenn er demjenigen, der für ihn zwar eine kleine Schuld bezahlt, vorläufig aber, um den Schuldner davon zu befreien, entweder aus

---

[1]) Die von dem Vizepräs. vorgeschlagene Beschränkung wurde angenommen; denn v. Zeiller bemerkt bei dem Text des § 510: Nach dem Conclusum ist zu setzen: „Wenn er in der Provinz, wo die Zahlung geleistet werden soll . . ." §§ 481—482 E. Rev.

böser Absicht, aus Eigensinn, Unverstand, oder überspannten Begriffen die kostbarsten, undankbarsten, zwecklosesten Mittel anwendet, auch alle diese die Hauptschuld leicht übersteigenden Auslagen ersetzen müsse. Es sei also, wie das Präsidium dafür hält, den Rechtsbegriffen Genüge gethan, wenn man dem Zahlenden bloß die Rechte des Gläubigers, an dessen Platz er doch nur tritt, überläßt.

Zum leichtern Auffassen dieser eigentlichen Absicht des Gesetzes glaubten die übrigen Stimmen, man sollte sagen: „und ist befugt, den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern."

Uebrigens ward die Bemerkung v. Sonnenfels', daß es nur einen Gläubiger und nicht Hauptgläubiger gebe, dann v. Scheppel's, daß der Schuldner, welcher nun dem für ihn Zahlenden verpflichtet ist, nicht befreiet ist, für richtig erkannt, und nach diesen Anmerkungen der Paragraph auf folgende Art textiret:

Wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe auszuliefern.[1])

§ 512.

Hier bemerkten mehrere Komm. (das oberöst. App. G., dann die jur. Fak. von Innsbruck und Freyburg), daß die Frage, ob der Bürger das beneficium divisionis habe? nicht entschieden sei.

Für den Fall der verneinenden Entscheidung schlugen sie (die jur. Fak. von Innsbruck) folgende Textirung vor:

„Bei Mitbürgen findet weder eine Theilung, noch Abtretung der Rechte statt. Haben daher für die nämliche ganze Summe u. s. w."

Für den Fall der bejahenden Bestimmung müßte (nach der jur. Fak von Freyburg) folgende Erweiterung des Textes vorgenommen werden:

„Haben für die nämliche ganze Summe mehrere Personen Bürgschaft geleistet, und hat eine von ihnen, ohne vor der Zahlung auf die Wohlthat der Theilung sich zu berufen, oder bei der Zahlung die Rechte des Gläubigers sich abtreten zu lassen, die ganze Schuld abgetragen, so gebührt u. s. w."

Auch Ref. erinnerte, daß die Textirung des Entwurfes zweideutig sei, die Mitbürgen aber als Mitschuldner zur ungetheilten Hand anzusehen scheine. Das gemeine, das preußische, und das französische Recht betrachten die Mitbürger als Mitschuldner zur getheilten Hand, denen das Recht der Theilung zusteht. Dagegen schien dem Ref. andererseits die Betrachtung nicht unbedeutend, daß der Gläubiger vielmehr darauf rechnet, und nur darin seine Beruhigung und Sicherheit zu finden scheint, daß Einer für alle haften soll. Um nun aber die aus der mangelhaften Textirung des Entwurfes zu besorgenden Zweifel zu heben, würde er folgende an deren Stelle setzen:

„Mehrere Personen, welche für die nämliche ganze Summe Bürgschaft leisten, sind unter sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand zu betrachten. (§§ 35—38, III. Th.)"

Gegen diese Anordnung erklärten sich v. Lyro und v. Scheppel; sie fanden (ursprünglich: Ersterer fand . . .) die Last, welche einem der Mitbürgen allein auferlegt werden soll, zu drückend, und der Gerechtigkeit nicht anpassend, daß aus diesem Nachtheile des Einen die übrigen Bürgen, welche sich ebenso gut verbunden hatten, von dieser Verbindlichkeit ohne weiters frei sein sollen; wer würde dann wohl so unbesonnen sein, die ganze Schuld zu entrichten, was er sonst ungescheut thun würde, wenn er die Entrichtung in Rücksicht der von den Mitbürgen beizutragenden Antheile nur als einen Vorschuß ansieht, den er sodann von ihnen eintreibt, und nur einstweilen aus seinem

---

[1]) § 483 E. 1336 N. E.

Vermögen ganz den Gläubiger befriediget? Auf diese Art würde wohl auch der Zweck der Bürgschaft mehr erreicht werden, denn man würde leichter Bürgen finden.

So meinte auch v. Scheppel, daß die vorangestellte Regel des Ref. den Begriffen der natürlichen Billigkeit zuwider sei. Was sei wohl anders die Vermuthung, als daß man sich so gering wie möglich verpflichten wolle, ja diese Vermuthung werde fast Gewißheit, wenn ich in Gesellschaft mehrerer die eine und dieselbe Pflicht übernehme. Diese Betrachtung ist auch im gegenwärtigen Falle der einzige Beweggrund des Mitbürgen, denn nur die Berechnung, daß der Verlust eines bestimmten Theiles, aber nie der ganzen Schuld eintreten kann, bestimmt ihn zur Bürgschaft; allein, bloß für seine Person würde er dieselbe nicht übernommen haben, weil er sonst alle Mitbürgen entfernt hätte, und es könne ihm daher auch nicht mehr Last, als er gerade übernehmen wollte, aufgebürdet werden.

Diese zwei Stimmen erklärten daher, daß den Mitbürgen allerdings das beneficium divisionis zustehe, daß jedoch dieses in die Textirung auch deutlich aufgenommen werden müßte.

Die übrigen Stimmenden waren mit dem Ref. einverstanden. Da aber nicht in Abrede zu stellen ist, daß die vorgeäußerte abgesonderte Meinung ohne deren bestimmte Widerlegung durch das Gesetz Vertheidiger im Volke haben würde, so ward beschlossen, bestimmt auszusagen, daß den Mitbürgen das beneficium divisionis nicht zustehe.

[Hiernach wurde folgende Textirung beschlossen:

Haben für den nämlichen ganzen Betrag mehrere Personen Bürgschaft geleistet, so haftet jede für den ganzen Betrag, und hat eine von ihnen die ganze Schuld abgetragen, so gebührt ihr kein Klagerecht zum Rückersatz gegen die übrigen.] [1])

§ 513.

Ueber diesen Paragraph wurde nichts erinnert. [2])

(115.) Sitzung am 21. Juli 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 514.

Die jur. Fak. von Innsbruck sah nicht ein, wie ein Mitbürge von dem Gläubiger einseitig entlassen, und die übrigen gebunden gehalten werden können? Sollte aber die Entlassung auf die Mitbürgen als ihre eigene Handlung sich beziehen, so müßte dieß deutlich ausgedrückt, und gesagt werden: „kommt den übrigen Mitbürgen, welche ihn entlassen haben, nicht zu Statten."

Dieser Zweifel der gedachten Komm. zerfiel aber leicht, als Ref. die Vorschrift des Entwurfes durch die Korreal-Haftungsverbindlichkeit der Mitbürgen unterstützte. Und nachdem diese in der letzten Sitzung durch Stimmenmehrheit angenommen war, so ist der Paragraph ohne weiters beibehalten worden. [3])

§ 515.

Ref. warf die Frage auf, ob der Bürge beide zugleich klagen könne, oder ob er erst den Gläubiger, den Schuldner aber nur dann klagen könne, wenn der Gläubiger

---

[1]) Anstatt des Textes stand ursprünglich im Prot.: „Welche Vervollkommnung des Textes der Ref. zur allgemeinen Revision vorbehielt." § 484 E. Rev.

[2]) § 485 E. 1339 R. E.

[3]) § 486 E. Rev.

z. B. wegen unbekannten Aufenthaltes nicht leicht geklagt werden kann. Allein auch in diesem Falle müßte er doch zur Sicherheit die Vertretung verlangen, weil er die Behelfe nicht in Händen hat. Ref. glaubte also zu sagen: „Aber er ist befugt von dem Gläubiger zu verlangen, daß er ihm entweder gegen Entrichtung der Schuld die Rechtsbehelfe wider den Schuldner ausliefere, oder den Schuldner auf die Berichtigung der Schuld klage, widrigenfalls aber ihn von der Bürgschaft entlasse."

Hierüber äußerten sich die übrigen Beisitzer auf folgende Art:

v. Sonnenfels war mit dem Ref. einverstanden.

v. Aichen meinte, daß der Bürge den Gläubiger um nichts, als nur im allgemeinen um die Enthebung von der Bürgschaft sollte angehen können; daß dann der Gläubiger von dem Schuldner die Bezahlung verlangen werde, folge zwar schon von selbst, weil nun der Gläubiger, wenn er nicht gefährdet sein will, sich seines Rechtes bedienen muß; daß aber dem Bürgen frei stehen, oder sogar obliegen soll, dem Gläubiger vorzuschreiben, wie er sich gegen den Schuldner benehmen müsse, um den Bürgen seiner Pflicht entheben zu können, gehe nicht wohl an. Die zugedachte Abhilfe, daß er nämlich zahlen, und sich von dem Gläubiger die Forderung zediren lassen dürfe, sei dem Bürgen oft nicht eine so wenig beschwerliche Abhilfe, als es scheint; der Bürge welcher sich für einen wohlhabenden Handelsmann verbürgt hat, ist oft weniger in der Lage, gerade zur Zeit eine Summe bereit zu haben; er hat sich vielleicht auch nicht bloß deßwegen verbürgen müssen, weil er vermöglicher, als der Hauptschuldner ist, sondern nur, weil man in seine Kenntnisse, und seine gesetzte Denkungsart, verbunden mit einem Einflusse auf den Schuldner mehr Vertrauen, als auf den zwar vermöglicheren, aber unbesonneren, mehr wagenden Hauptschuldner hat. Nun ist die Zeit der Schuld verstrichen, aber mit dieser auch jene, während welcher Bürge und Schuldner in Verbindung standen, während welcher der Bürge auf den Schuldner Einfluß nahm; und so ruhig er nun bisher, man möchte sagen, für seine eigene Handlungen verbindlich war, so bedenklich wird es ihm aber jetzt noch ferners, da der Gläubiger auch nach verstrichener Zahlungsfrist die Schuld nicht einzufordern scheint, in der Haftung zu bleiben. Niemand zweifle nun daran, daß er das Recht habe, außer Schaden gesetzt zu werden, aber niemand könne auch verkennen, daß diesem Rechte vollkommen Genüge geschehe, wenn er entweder von dem Gläubiger der Bürgschaft enthoben, oder aber von dem Schuldner sichergestellt werde. Eines von diesen beiden zu verlangen, müsse ihm frei stehen, allein auch nur eines der beiden Mittel dürfe er anwenden, da schon dieses eine hinreichend ist, sein Recht zu verlangen.

Dieser Meinung stimmten v. Lyro und v. Orlandini bei.

v. Ehrenberg wollte lediglich den Text des Entwurfes beibehalten. Die Willkühr des Gläubigers, der Eigensinn, gewöhnlich Nachlässigkeit, oft auch Tücke gegen den Bürgen, zur guten Zeit die Forderung von dem Schuldner nicht einzubringen, könne den Bürgen nicht der Gefahr aussetzen, sein Regressualrecht an den Schuldner nicht mit gutem Erfolge ausüben zu können; er könne also verlangen, daß der Gläubiger ihn seiner Haftung entlasse, und da dieses nicht ohne vorläufiger Befriedigung des Gläubigers zu erwarten ist, denselben betreiben, daß er sein Recht ausübe, und den Schuldner klage. Andererseits ließe sich aber eben so wenig verkennen, daß der Schuldner vorzüglich durch seine Saumsal, daß er zu rechter Zeit nicht zahlt, Schuld an aller Beschwerde des Bürgen ist; jeden Schaden, den dieser leidet, füget ihm der Schuldner zu, und das Gesetz müsse daher dem Bürgen das Recht einräumen, sich wie immer zu schützen, daher den Schuldner zur Verfallzeit der Schuld zu klagen. Stimmführer würde daher den Text beibehalten, zu mehrerer Deutlichkeit aber nur sagen: „Aber er ist befugt, entweder den Gläubiger, oder den Schuldner auf die Berichtigung der Schuld zu klagen u. s. w."

v. Pitreich erklärte sich für die Meinung des Ref., weil er zwischen dem Schuldner und Bürgen, eh der Gläubiger nicht befriediget ist, keine Verbindlichkeit erkannte, keinen Titel wußte, aus welchem der Bürge schon dermal den Schuldner sollte

belangen können. Wolle er seiner Haftung enthoben sein, so verlange er sie von dem Gläubiger, der allein ihm dieß zugestehen kann.

Auch v. Scheppel vereinigte sich in so weit mit der Meinung des Ref., daß er bestimmen würde, der Gläubiger könne von dem Bürgen aufgefordert werden, binnen einer bestimmten Zeit den Schuldner anzugehen, widrigens er seiner Bürgschaft entlassen sein würde. Doch wäre sohin dieser Fall unter die Aufforderungsfälle in der Gerichtsordnung aufzunehmen.

Der Vizepräs. gieng von der Bemerkung aus, daß der Bürge in der Voraussetzung die Haftung auf sich genommen habe, die Schuld werde nach Verlauf der bestimmten Zeit bezahlt werden. Wenn nun diese wirklich verstrichen ist, so müßte derjenige, welcher die Hauptverbindlichkeit zu erfüllen hat, hierzu verhalten werden können; der Schuldner ist in mora, er ist Ursache der Furcht vor Schaden, gegen ihn wende man sich mit den Versicherungsmitteln. Schwerer würde man sich an den Gläubiger halten können, der, da ihm in § 512 die Wahl, ob er den Schuldner, oder den Bürgen zuerst belangen wolle, gelassen wird, nun durch das Andringen des Bürgen selbst in Besorgniß gesetzt, auf der Stelle den Bürgen als Zahler wählt, und sich um den ersten Schuldner nicht mehr kümmert; oder wenigstens mit einer bestimmten Antwort zögert, da er selbst noch nicht entschieden ist, wen von beiden ihm verpflichteten Personen er wohl zuerst klagen soll. Alle diese Betrachtungen unterstützen den einfachen Grundsatz, daß vor allem der Schuldner zur Erfüllung seiner Pflicht verhalten werde, welche gegenwärtig, da der Gläubiger hierauf nicht dringet, und daher für den Augenblick Verzicht zu leisten scheint,nur in Rücksicht des Bürgen eintritt. Gegen diesen besteht sie bloß in Bedeckung, in Sicherstellung gegen Schaden, gegen eine etwa zukünftig einzutretende Zahlungsunvermögenheit, und man könne demnach zwar nicht fordern, daß der Schuldner in gedachten Falle die Zahlung leiste, wohl aber, daß er die Schuld in solcher Art berichtige, damit der Gläubiger bewogen werde, den Bürgen der Haftung zu entheben.

Dieß sei nun die Zergliederung des Verhältnisses zwischen dem Bürgen und Schuldner, der Rechte des Erstern an Letztern vor Befriedigung des Gläubigers. Allein auch gegen diesen stünde dem Bürgen das Recht zu, in die Kenntniß zu gelangen, was er mit seiner Verzögerung in Eintreibung der Schuld beabsichtige, ob er nun dadurch den Schuldner ganz entlassen, und sich bloß an den Bürgen halten, oder vielleicht im Vertrauen einer auch ohne Bürgen schon zureichenden Bedeckung den Bürgen ganz entlassen, und dem Schuldner nur zuwarten wolle; eine bestimmte Erklärung über diese Punkte könne der Bürge vom Gläubiger fordern, und müsse sie erhalten, weil er darnach seine weiteren Vorkehrungen gegen den Schuldner einzurichten hat.

In dieser zuletzt aufgeführten Entwicklung fanden nicht nur v. Aichen, v. Lyro, v. Orlandini ihre Meinung enthalten, sondern es erkannte auch v. Scheppel seine Grundsätze darin vollkommen auseinander gesetzt, es fand v. Ehrenberg dadurch seinen Willen, den Schuldner zur Zahlung, und den Gläubiger zur Bürgschaftsentlastung zu verhalten, unter den nöthigen Förmlichkeiten, welchen er ganz beistimme, vollkommen erfüllt, und es erklärte sich v. Sonnenfels so vollständig von dieser Meinung überzeugt, daß demnach der Paragraph des Entwurfes auf folgende Art textiret wurde:

Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger nicht auf die Befriedigung gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befreit; aber er ist befugt, einerseits von dem Schuldner die Berichtigung der Schuld in solcher Art zu verlangen, daß er dadurch seiner Bürgschaft enthoben werde, und andererseits vom Gläubiger zu verlangen, daß dieser erkläre, ob er die Bezahlung unmittelbar von ihm, Bürgen, verlangen, oder ob er mit Aufrechthaltung seines Rechtes gegen den Schuldner ihn der Bürgschaft entlassen wolle.[2])

[1]) v. Zeiller ändert schon im Prot.: „ . . . aber er ist befugt, von dem Schuldner . . . enthoben werde." Das Übrige ist gestrichen. § 487 E. 1342 R. E. Sup.

§ 516.

Ref. bemerkte nur, daß er dem letzten Satze: „Im letzten Falle kann die Abrechnung und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden" einen eigenen Paragraph widmen wolle. (Ursprünglich stand: daß ihm der letzte Satz ganz überflüssig scheine.)

Die übrigen Stimmen nahmen hier auf ihre bei dem vorhergehenden Paragraph abgegebenen Meinungen vorzüglich Rücksicht; sie folgerten, daß dem Bürgen in den hier aufgezählten Fällen kein weiteres Recht, als von dem Schuldner die Sicherstellung zu verlangen, zustehe; überhaupt könnte die Vorschrift dieses Paragraphen, wie er im Entwurfe vorkömmt, viele Chikanen des Schuldners, und Mißbräuche in der Ausübung der hier zugestandenen Rechte verursachen.

v. Scheppel wollte aber in dem hier aufgezählten Falle der Auswanderung, da die Absicht hierzu wirklich schwer zu beweisen ist, und es, um dem Bürgen sein Regressualrecht seiner Zeit zu vereiteln, nicht immer einer Auswanderung bedürfe, auch das bloße Entfernen einbegriffen haben.

Der Vizepräs. bemerkte, daß sich die Vorschrift dieses Paragraphen gegen den Gläubiger nicht anwenden ließe und man bestimmt nur von jenem Rechte, welches man im vorhergehenden Paragraphe nur gegen den Schuldner zugestanden habe, reden müsse. Obwohl nun zwar der Entwurf einzig von dem Bürgen und von dem Schuldner spricht, so könnte doch durch den Ausdruck „eben dieses Recht" leicht ein Zweifel entstehen, welches von den beiden in dem vorhergehenden Paragraphe aufgestellten Rechten hier gemeint sein soll. Von dem Gläubiger könne hier keine Rede sein, weil dieser, gerade um alle dergleichen Versicherungsmittel in derlei Fällen entbehren zu können, sich einen Bürgen gewählt hat, und sich bei drohender Gefahr nur an diesen wendet.

Um also klar zu sein, glaubte Stimmführer zu sagen:

Wenn bei dem Schuldner ein gegründetes Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit oder der Entfernung aus den Staaten, für welche dieses Gesetzbuch vorgeschrieben ist, eintritt, so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen.[1])

Randbem. v. Zeiller's: § —. Wenn das verbürgte Geschäft geendiget ist, so kann die Abrechnung, und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden.[2])

Mit dieser Textirung war man einverstanden.

Nachdem die Berathschlagung über den § 516 geendiget war, erklärte Ref., daß er in einem besonderen Paragraphe folgendes hier beirücken wolle:

§ —. „Wenn der Gläubiger sich einer ihm vor, oder bei der Leistung der Bürgschaft noch außer derselben von dem Hauptschuldner, oder einem Dritten bestellten Sicherheit begiebt, so verliert er gegen den Bürgen, in so weit es diesem zum Nachtheile gereichet, sein Recht."

Mit dem Antrage des Ref. waren auch v. Sonnenfels, v. Lyro, und v. Pitreich einverstanden.

v. Aichen hatte auch kein Bedenken, demselben beizutreten, wenn § 514 darnach modifizirt würde, weil derjenige Gläubiger, der einen Mitbürgen entläßt, allerdings auch einer von einem Dritten bestellten Sicherheit sich begiebt.

Dieser Bemerkung stimmte auch v. Orlandini bei.

v. Scheppel fand, daß, wenn dieser Paragraph aufgenommen würde, wofür er zwar vollkommen stimme, man sich der von ihm bei § 512 geäußerten Meinung, daß

---

[1]) Die ursprüngliche Fassung im Prot. war: „. . . Zahlungsunfähigkeit, der Entfernung, der Auswanderung oder überhaupt jener Fälle, wo die Gerichtsordnung den Gebrauch provisorischer Sicherheitsmittel gestattet . . ." Die Verbesserung rührt von der Hand v. Zeiller's her. § 488 E. 1343 R. E.

[2]) § 489 E. 1344 R. E.

den Mitbürgen das beneficium divisionis zustehen soll, nähere, obschon man dort nach Mehrheit der Stimmen das Gegentheil beschloß.

Der Vizepräs. erklärte, daß man nicht überhaupt von der Sicherheit außer der Bürgschaft sagen könne, weil auch der Mitbürge in Rücksicht des andern Mitbürgen eine Sicherheit außer der mit dem andern Bürgen bedungenen Bürgschaft sei, daher denn der gegenwärtig vorgeschlagene Paragraph immerhin mit dem § 512 in einem scheinbaren Widerspruche stehen würde. Man könne in dem gesetzten Falle wohl nichts anders, als ein nebst der Bürgschaft erhaltenes Pfand verstehen, sollte aber dieß bestimmt ausdrücken. Dann werfe sich aber hier eine zweite Frage auf; nämlich, wenn nebst der Bürgschaft dem Gläubiger auch noch eine Hypothek gegeben wurde, kann er den Bürgen mit Uebergehung derselben belangen? Und da scheine in dem Sinne des vorgeschlagenen Paragraphen zu liegen, daß dem Gläubiger zwar frei stehen soll, den Bürgen zu belangen, daß er aber dem Pfande zum Nachtheile des Bürgen nicht entsagen dürfe. Mit dieser Erklärung würde sich auch Stimmführer vereinigen, weil man sonst mit den Regeln über die cessio actionum, welche sodann nach vom Bürgen erfolgter Befriedigung von dem Gläubiger an ihn erfolgt, in Widerspruch gerathen würde, weil bei gedachter Cession der cedens dem Cessionar alle seine Vortheile, und Bedeckungen überlassen muß.

Bei Gelegenheit der Berathschlagung über diesen Paragraph, welche auf die Betrachtung des § 512 zurückführte, hat sich der Präs. ausführlich erklärt, daß er, wenn er bei der dortigen Schlußfassung zugegen gewesen wäre, niemals derselben beigestimmt, sondern für die Meinung v. Lyro's und v. Scheppel's aus den von ihnen angeführten Gründen sich erklärt haben würde.

Indessen waren hier, wie schon bemerkt, die mehreren Stimmen, und zwar zum Theile ohne weiterer Unterscheidung, zum Theile nur mit einigen die Wesenheit des vorgeschlagenen Paragraphen nicht angreifenden Bemerkungen, mit dem Ref. einverstanden.

Da aber nicht nur diese Stimmen, sondern selbst Ref. die Erinnerungen des Vizepräs. für gegründet erkannten, so kam man zuletzt in folgender Textirung überein:

§ —. Wenn dem Gläubiger vor, oder bei Leistung der Bürgschaft noch außer derselben von dem Hauptschuldner, oder einem Dritten ein Pfand gegeben wird, so steht ihm zwar frei, den Bürgen zu belangen, aber er ist nicht befugt, zu dessen Nachtheil sich des Pfandes zu begeben.[1])

Noch erinnerte Ref., daß in Rücksicht des Schadloshaltungsbürgen, von dem im § 499 Meldung geschah, folgender Paragraph einzurücken sei:

§ —. Der Bürge kann von dem Schadloshaltungsbürgen nur dann Entschädigung verlangen, wenn er sich den Schaden nicht durch sein eigenes Verschulden zugezogen hat.[2])

§ 517.

Die jur. Fak. von Freyburg hielt für nothwendig, hier am Ende in Hinsicht folgender Fälle die Ausnahme auszudrücken: „Außer es wäre die Zeit oder die Bedingniß, nach welcher die Schuld erst gefordert werden kann, noch nicht eingetreten."

Um diesen Zweifeln zu begegnen, glaubte Ref., man könnte zur Deutlichkeit beisetzen: die verfallene Schuld u. s. w.[3])

Womit man einverstanden war; nun fand man nothwendig, daß in dem Kapitel von der Verjährung sich auf diesen Paragraph bezogen werde, weil man sonst die Vorschrift über die Verjährung der Bürgschaftsklagen dort vermissen würde.

---

[1]) § 490 E. 1338 N. E. Sup.

[2]) Die ursprüngliche Stelle im Prot., welche nicht mit einem formulirten Paragraphe schloß, siehe in der Anmkg. zu § 499 im Prot. von 30. Juni 1806. § 491 E.; § 1340 N. E.: . . . „Entschädigungsbürgen . . . Schadloshaltung . . ."

[3]) § 492 E. 1345 N. E.

(116.) Sitzung am 28. Juli 1806.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 518.

Die jur. Fak. von Wien würde sagen: „gewährt gewöhnlich die beste Sicherheit". Allein nach Antrag des Ref. wurde der Paragraph als eine doktrinelle Bemerkung weggelassen.

§ 519.

In der 3. Zeile wollte das böhmische App. G. statt: „auf eine ihm zugehörige Sache" textiren: „an einer ihm zugehörigen Sache".

Ref. erklärte vor allem, daß man anstatt „Kontrakt" überall „Vertrag" sagen würde. Was den gegenwärtigen Paragraph betrifft, so fordere der Entwurf zum Begriffe des Pfandvertrages, daß die zu verpfändende Sache dem Verpfänder zugehören müsse. Hieraus würde man mit Grund den Schluß ziehen, daß die Verpfändung einer fremden Sache ungiltig und wirkungslos sei. Es sei aber aus den §§ 229 u. folg. des II. Th. bekannt, daß die Verpfändung einer fremden Sache verschiedene Wirkungen habe. Deßwegen fordere auch der Entwurf bei der Materie vom Pfandrecht (8. Hptst., II. Th.) zum Begriffe des Pfandes nicht, daß die Sache dem Verpfänder gehören müsse. Diese Beschränkung müsse also auch hier weggelassen und daher nur gesagt werden: „auf eine Sache".

Dieß erkannten auch die übrigen Stimmen als richtig, daher lautet der Paragraph:

Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner oder ein Anderer anstatt seiner auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumt, und ihm also das bewegliche Pfandstück übergibt, oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verschreibt. Der Vertrag, ein Pfand übergeben zu wollen, ist noch kein Pfandvertrag.[1])

§ 520.

Die jur. Fak. von Innsbruck meinte, die Worte: „nach Vorschrift der Gerichtsordnung" wegzulassen.

Ref. hielt die Beziehung auf die Gerichtsordnung nützlich. Er wollte an dem Texte nichts ändern, als daß er anstatt „Faustpfand" sagen würde: „Handpfand".

In beiden Bemerkungen stimmte man ihm wohl bei; dem Präsidio fiel aber in dem Texte noch weiters auf, daß dieser sagt, der Pfandnehmer müsse das Faustpfand nach erhaltener Befriedigung dem Verpfänder zurückgeben. Nun könne leicht Streit entstehen, wer eh seine Verbindlichkeit erfüllen soll, und ob der Schuldner im Vertrauen, daß er sodann sein Pfand zurückerhalten werde, zahlen soll, oder ob er nicht fordern könne, daß ihm eh das Pfandrecht zurückgestellt werde, wo dann der Pfandnehmer ebenfalls auf die Ehrlichkeit des Schuldner bauen müßte. Da nun das Gesetz keinen Theil besonders begünstigen, keinen besonders beschweren wolle, da beide Theile Zug für Zug ihren Verbindlichkeiten nachkommen sollen, so wäre den zu erregenden Anständen etwa dadurch vorzubeugen, wenn man sagte:

„Der Pfandnehmer sei dem Verpfänder, wie dieser die Befriedigung leistet, das Handpfand zurückzugeben schuldig."

Weiters schien v. Scheppel durch den Ausdruck, daß „der befriedigte Gläubiger die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hypothekenbüchern gestatte", den Rechten des Schuldners nicht Genüge gethan, weil sich dieser nicht bloß mit dem passiven Verhalten, mit der Erlaubniß des Gläubigers begnügen, sondern von ihm auch Handlungen, wodurch die Löschung bewirkt wird, wie z. B. die Aushändigung der nöthigen Urkunden, eine einwilligende Erklärung, seine Gegenwart bei dem Grundbuche u. d. g. fordern

---

[1]) § 493 E. 1346 R. E.

kann. Es wäre daher zu erklären, daß der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand setzen müsse, die Löschung der Verbindlichkeit zu bewirken.

Nachdem alle Stimmenden beide Erinnerungen für geltend erkannten, so ward der Paragraph abgefaßt:

Was bei Verträgen überhaupt Rechtens ist, gilt auch bei dem Pfandvertrage; er ist zweiseitig verbindlich. Erfüllt der Pfandgeber die durch das Pfand befestigte Verbindlichkeit nicht, so muß er sich gefallen lassen, daß sein Pfand nach Vorschrift der Gerichtsordnung veräußert werde. Der Pfandnehmer muß das Handpfand wohl verwahren, und es dem Verpfänder, wie dieser die Befriedigung leistet, zurückgeben. Betrifft es eine Hypothek, so muß der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand setzen, die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hypothekenbüchern bewirken zu können.[1])

§ 521.

Ref. meinte den letzten Satz wegzulassen; denn der einseitig ausgestellte Pfandschein mache doch keinen Beweis. Zwar könnte man daraus, daß der Schuldner den Pfandschein annimmt, dessen Einwilligung, wie aus diesem Satze scheint, folgern. Ref. besorge aber, daß dieses durch das Vorgeben des Schuldners, daß er nicht lesen könne, oder den Empfangsschein nicht aufmerksam gelesen habe, zu Streitigkeiten Anlaß geben würde.

Dieser Meinung stimmte nur v. Pitreich bei, wogegen die übrigen Stimmen dafür hielten, daß der letzte Satz unschädlich beibehalten werden könne. Denn immer würde solch ein Pfandschein nur supletorisch beweisen, wozu er aber auch ganz geeignet sei, wenn ihn derjenige, gegen den er nun eigentlich beweisen soll, produzirt. So wie Anmerkungen auf den Schuldscheinen, wenn sie zur Last desjenigen, in dessen Händen sich die Schuldscheine befinden, aussagen, vollen Beweis machen, eben so könnten auch die Pfandscheine nicht nur den Umstand, daß ein Pfand gegeben wurde, sondern auch noch andere konventionelle Bedingungen des Pfandvertrages selbst beweisen; nur glaubte v. Ehrenberg hierzu die beiderseitige Unterschrift, nämlich des Pfandnehmers und Pfandgebers zu fordern.

Nach dieser Stimmenmehrheit ward also der Text beibehalten, nur wurde in der 1. Zeile gesagt: Der Handpfandnehmer u. s. w.[2])

§ 522.

Die jur. Fak. von Wien erinnerte, daß die hier aufgeführten Verträge zwar nicht gegen die Wesenheit des Pfandkontraktes sind, daß aber der Gesetzgeber gute Gründe habe, sie zu verbieten.

Auch Ref. erklärte, daß diese Verträge zwar nicht den wesentlichen, wohl aber den natürlichen Bestimmungen, die man gewöhnlich bei einem Pfandvertrage beabsichtiget, so wie auch den Bestimmungen des Darlehensvertrages widerstreiten. Daher glaubte er den Ausdruck dadurch mildern zu können, daß man sagte: „Alle der Natur des Pfand- und Darlehensvertrages entgegenstehenden Bedingungen und Nebenverträge sind ungiltig u. s. w."

Gegen diese Anträge bemerkte nur das Präsidium, daß die hier aufgeführten Fälle sicher nicht der Wesenheit des Pfandkontraktes entgegenstünden; daß aber eben so wenig verständlich sei, wie der Darlehensvertrag hier eingeschoben werden solle. Da die gedachten Fälle Nebenverträge sind, und ihrer Zweckwidrigkeit wegen verbothen werden sollen, so könnte man dieses wohl im Gesetze festsetzen, aber in der Verbindung mit dem ersten Satze des Entwurfes, der an sich ebenfalls wieder unbestreitbar ist, könnte dieses Verboth nicht aufgestellt werden.

---

[1]) § 494 E. 1347 R. E. Sup.
[2]) § 495 E. 1348 R. E.

Indessen blieben nach der Mehrheit der Stimmen die von dem Ref. gemachten Vorschläge, und in deren Verfolg glaubte er den gegenwärtigen Fällen auch noch als ungiltig die Bedingung beizusetzen, „daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.“ Es lege zwar das preußische Gesetz diesem Nebenvertrage eine giltige Ausdeutung bei, nämlich, daß der Gläubiger seine Befriedigung nur aus den Nutzungen des Pfandes suchen könne, oder wenn dieß die Absicht nicht war, daß er erst nach dem über den Schuldner ausgebrochenen Konkurse die Veräußerung des Pfandes verlangen könne.

Bei der Berathschlagung über diesen Vorschlag des Ref. zeigte sich unter den Stimmenden folgende Verschiedenheit:

v. Aichen würde die von dem Ref. erwähnte Bedingung nicht als einen verbothenen Fall aufnehmen, weil er keinen Grund einsah, warum man dem Uebereinkommen der Partheien Hindernisse in den Weg setzen, und nicht gelten lassen sollte. Diese Bedingung sei mit Einwilligung des Pfandnehmers beigesetzt, und obschon sie, da sie die demselben zustehenden allgemeinen Rechte beschränkt, beschwerend ist, so treffe sie doch immer nur bei dem im Ganzen begünstigten Kontrahenten ein; zweckwidrig, und ohne Folgen sei sie ebenfalls nicht, da hierüber die Auslegung des preußischen Gesetzes Belehrung gebe, welche dem Stimmführer ganz wohl gefalle.

Mit dieser Meinung war auch v. Ehrenberg vollkommen einverstanden; denn wenn die Partheien diese Bedingung festsetzen, so sei kein Grund vorhanden, ihrem Einverständnisse Schranken zu setzen, um so weniger, als sich die Gesinnungen der Kontrahenten bestimmen ließen, und diese nur von Zeit zu Zeit aus den Umständen erforscht werden können.

v. Lyro vereinigte sich mit dem Ref., nur glaubte er, daß wenn eine Sache der Vorliebe zum Pfand gegeben ward, dem Pfandgeber vor Veräußerung des Pfandes die Wahl gelassen werden müsse, ob er die Veräußerung des Pfandes nicht durch die Bestellung eines andern verhindern wolle.

v. Pitreich, und v. Orlandini waren unbedingt mit dem Ref. einverstanden; weil auf diese Bedingung vorzüglich die Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen passe.

Eben so trat v. Scheppel dem Ref. bei, indem die gedachte Bedingung gegen den § 520 streiten würde. Er erregte aber gegen die Vorschrift des Entwurfes, daß der Verkauf um einen schon vorhin bestimmten Preis nicht gestattet sein sollte, den Anstand, wie nun das Pfand von geringeren Werthe, wenn es stäts gerichtlich veräußert werden muß, ganz durch die hierbei nothwendigen Auslagen verzehrt werden würde. Die konventionelle Bedingung des Preises würde also Stimmführer nicht unter die hier verbothenen Fälle aufnehmen, wohl aber vorschreiben, daß das Pfand nicht um einen willkührlichen Preis veräußert werde, und die Uebertretung dieser Vorschrift unter die hier aufgezählten Fälle gehöre.

Das Präsidium stimmte der Meinung v. Aichen's bei, aus dem schon so oft geäußerten Grundsatze, daß man bei ganz unschädlichen Handlungen der Willkühr der Partheien keine Schranken setzen soll; es handelt sich hier nur um die Rechte der Partheien, hierüber können diese disponiren, und wenn der Pfandnehmer auf die seinigen Verzicht leistet, wer könne dieß ihm verwehren? Ein Erfolg ließe sich von diesem Vertrage allerdings denken, da der Pfandnehmer bei unbeweglichen Gütern auf die Früchte greift, bei beweglichen aber das mittelbare Zwangs- und Betreibungsmittel erhält, daß der Pfandgeber besorgt sein muß, die freie Disposition mit dem Pfande zu erlangen, indem auch er, so lange es als solches besteht, dasselbe zu veräußern, oder auch nur zu benützen verhindert ist.

Indessen neigte sich die Mehrheit der Stimmen auf die Seite des Ref., und es lautet daher der Paragraph:

Alle der Natur des Pfand- und Darlehensvertrages entgegenstehenden Bedingungen und Nebenverträge sind ungiltig; dahin gehören die Verabredungen, daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung das

Pfandstück dem Gläubiger heimfalle; daß er es nach Willkühr, oder um einen schon vorhin bestimmten Preis veräußern könne; daß der Schuldner das Pfand niemal einlösen, oder ein liegendes Gut keinem Andern verschreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.[1])

§ 523.

Das Tarnower Landr. schlägt vor, zur Erleichterung des Richters sowohl, als der Partheien am Ende zu sagen: „Daher ist der Pfandgeber berechtigt, mit Ausgang jedes einzelnen Jahres, oder auch erst beim Schlusse des Geschäftes die Rechnungen zu fordern."

Dagegen erklärte aber Ref., daß dieser Zusatz nicht wohl angehe, weil erst aus der Schlußrechnung erhelle, ob das Maaß der Zinsen überschritten worden, oder nicht.

Und da man diese Erklärung auch für richtig erkannte, so ward an dem Entwurfe nichts anders abgeändert, als daß man nach dem Vorschlage des Ref. in der 4. Zeile anstatt „gesetzmäßigen Zinsen", rechtlichen Zinsen gesetzet hat.[2])

§§ 524, 525.

Die jur. Fak. von Innspruck meinte, daß schon am Ende des § 524 die Erklärung eines tauglichen Bürgen vorkommen sollte, damit nicht jenes, was in natürlicher Verbindung steht, ohne Ursache getrennt erscheine. Es wäre also zu textiren: „werden taugliche Bürgen, das heißt, solche angenommen, die ein angemessenes Vermögen besitzen, und im Lande belangt werden können". Der Endesatz des § 525 hätte sodann wegzubleiben.

Ref. trug an, bei der Ordnung des Entwurfes zu bleiben, wo im § 525 von der Tauglichkeit des Pfandes und der Bürgen die Rede ist.

Hiermit war man zwar einverstanden; als aber das Präsidium bemerkte, daß der § 525 die bestehenden Vorschriften über die Pragmatikalsicherheit abändern würde, und man übereinkam, dießfalls sich an die bestehenden Gesetze zu halten, so blieb der Text des § 524 zwar unverändert, der § 525 ward aber auf folgende Art textirt:

Niemand ist schuldig, eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höhern, als dem bei Häusern auf die Hälfte, bei Grundstücken, sowie bei beweglichen Gütern auf zwei Drittheile der Schätzung bestimmten Werthe zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt, und in dem Lande belangt werden kann, ist ein tauglicher Bürge.[3])

(117.) Sitzung am 4. August 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: v. Haan; Hofräthe: v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

Sechzehntes Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Als Einleitung erklärte Ref.: Die Arten, Rechte und Verbindlichkeiten umzuändern, seien:

a) der Neuerungsvertrag (§§ 526—531);

b) der Vergleich (§§ 532—544);

c) die Cession (545—553);

d) die unvollständige und vollständige Anweisung, Assignation und Delegation (§§ 554—563).

---

[1]) § 496 E. 1349 R. E. Sup.

[2]) Im Prot. stand ursprünglich: „erlaubten Zinsen." § 497 E. 1350 R. E. Sup.

[3]) §§ 498—499 E. 1351—1352 R. E.

§ 526.

Ref. meinte bloß, daß, da von der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten erst im nächsten Hauptstücke gehandelt werden würde, die Worte: „oder aufzuheben" wegzulassen seien.

Man stimmte hierin vollkommen bei.[1])

§ 527.

Ref. wollte das Beispiel, welches im Entwurfe aufgeführet wird, dem Unterrichte vorbehalten.

Damit waren auch die übrigen Stimmenden einverstanden, und es schließt demnach der Text in der 5. Zeile bei dem Worte: übergeht.[2])

§ 528.

Dieser Paragraph wurde unverändert beibehalten.[3])

§ 529.

Die jur. Fak. von Freyburg und von Wien erinnerten, daß der gegenwärtige Paragraph zwar bei den Pfandrechten, welche Realrechte sind, nicht aber bei Bürgschaftsverträgen bestehen könne, wo der Bürge nur sich persönlich für den Fall des bestehenden Kontraktes verbunden hat und bei einer ohne seiner Einwilligung geschehenen Novation nicht mehr verpflichtet ist. Die Komm. meinen demnach, daß der Paragraph auf folgende Art lauten soll:

„Die mit der Hauptverbindlichkeit verknüpften Pfandrechte werden durch den Erneuerungsvertrag nicht aufgehoben, sondern lassen sich, weil sie auf der Sache selbst haften, in so weit niemand eine Last zuwächst, noch wie vorhin ausüben. Die Bürgschaft aber hat, wenn ein Neuerungsvertrag ohne Einwilligung des Bürgen geschlossen wird, ein Ende."

Ref. erklärte seine Meinung auf folgende Art:

Den letzten Satz: „sie werden aber auch nicht aufgehoben, sondern lassen sich, in so weit Niemanden eine neue Last zuwächst, noch wie vorhin ausüben," glaube er wegzulassen; denn dieser Satz sei nicht nur dunkel in der Anwendung, sondern er stimme auch mit der in der Natur der Sache, und besonders in Hinsicht auf die Bürgschaft in der Erklärung des Bürgen gegründeten Regel, daß mit der Hauptverbindlichkeit die Nebenverbindlichkeiten wegfallen, nicht überein, obschon der § 544 unten eine entgegengesetzte Regel aufstellt.

Gesetzt, Cajus verbürgte sich für ein Depositum, so folgte nicht, daß er sich auch für den Fall verbürge, wo der Eigenthümer dem Depositar das Geld borgt; denn er könne ein ehrlicher Depositar, aber ein sorgloser Schuldner sein. Der Satz des Entwurfes: „in so weit Niemanden eine neue Last zuwächst" scheine dieses selbst anzuzeigen. Allein es könne eben der Zweifel entstehen, ob denn dadurch dem Bürgen eine neue Last zuwachse. Bei dem Pfande gienge die Regel des Entwurfes ehe an. Allein da wenigstens bei den Hypotheken in den öffentlichen Büchern der wahre Titel ausgedrückt sein muß, und es auch bei einem Handpfande nur auf die Partheien ankommt, ein neues Einverständniß zu treffen, so würde es Ref. bei dem ersten Satze bewenden lassen, welchen auch das preuß. G. B. (II. Bd., S. 681, § 471) annehme.

Mit dieser Meinung vereinigten sich auch die meisten der übrigen Stimmen; nur glaubte der Vizepräs., daß durch die Aussage des ersten Satzes dem Willen des Gesetzes nicht vollkommen Genüge geleistet werde, indem aus der von dem Ref. angeführten Zergliederung nicht nur die Nebenverbindlichkeiten nicht erneuert werden, sondern selbst erlöschen; dieß müsse man klar ausdrücken und daher sagen:

---

[1]) § 500 E. 1353 R. E. Sup.
[2]) § 501 E. Rev.
[3]) § 502 E. 1355 R. E.

Die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschafts-, Pfand- und andere Rechte erlöschen durch den Neuerungsvertrag, wenn nicht die Interessenten durch ein besonderes Einverständniß hierüber etwas anderes festgesetzt haben.[1])

v. Scheppel wich von den vorigen Stimmen schon in dem Grundsatze ab, daß nach seiner Meinung ungeachtet des Neuerungsvertrages die Bürgschaft doch bestehen könne, weil der Gläubiger an der Hauptsicherheit gewiß nichts ändern wolle.

§ 530.

Die jur. Fak. von Wien meinte, daß nach der Bemerkung zum vorigen Paragraph die ganze zweite Periode, von den Worten: „sind aber inzwischen u. s. w." angefangen, hier überflüssig sei.

Dagegen hielt Ref. ungeachtet der im vorigen Paragraph getroffenen Abänderung den Nachsatz des gegenwärtigen nicht für überflüssig. Denn die zwischen den Haupttheilen ungiltig geschehene Neuerung hebe zwar die vorige Hauptverbindlichkeit nicht auf, daraus folge aber nicht, daß die inzwischen andern Personen erlassene Nebenverbindlichkeit wieder auflebe.

Nur v. Lyro stimmte hier ohne weiters dem Ref. bei, unter den übrigen Stimmenden zeigte sich folgende Abweichung:

v. Aichen und v. Ehrenberg fanden, daß der ganze Inhalt dieses Paragraphen aus den allgemeinen Grundsätzen fließe, und wenn man über die hier behandelten Fälle eine eigene Vorschrift geben würde, nur Kasuistik vorhanden sei, daher er ganz wegzubleiben habe.

v. Pitreich bemerkte, daß der Paragraph nur den Fall behandeln könne, wenn über die Aufhebung der Nebenverbindlichkeiten nichts besonders ausbedungen wurde; dieß drücke sich aber dadurch klar aus, wenn man sagte: „so lange die Neuerung dauert, bleibt auch die Nebenverbindlichkeit gehoben, ist die Neuerung nicht bestehend, so tritt auch die Nebenverbindlichkeit wieder wirkend ein." Dieser Begriff sei aber nach des Stimmführers Meinung wohl schon in dem vorigen Paragraph, besonders wenn man ihn nach dem Antrage des Vizepräs. abändern würde, enthalten, und es würde daher im Gesetze keine Lücke erscheinen, wenn der Paragraph ganz wegbliebe.

v. Orlandini wollte den seiner Meinung nach wesentlichen Inhalt dieses Paragraphen dem vorhergehenden einrücken, und dort nach dem Worte „erneuert" nur beisetzen: „bleiben aber, wenn sie einmal giltig und unbedingt nachgelassen wurden, ungeachtet der neuerdings auflebenden Hauptverbindlichkeit aufgehoben."

v. Scheppel wiederholte den schon beim vorigen Paragraph geäußerten Grundsatz, daß er sich durch die Errichtung eines Neuerungsvertrages in Beurtheilung über den Bürgschaftsvertrag nicht irre machen ließe; jeder könne für sich bestehen, weil jeder zwischen verschiedenen Personen errichtet sei, nach der Rechtsregel: res inter alios acta tertio nec obest, nec prodest; ob nun die Hauptverbindlichkeit durch den Neuerungsvertrag aufgehoben, ob sie wieder aufgelebt, dieß habe auf den Bürgschaftsvertrag keinen Einfluß, der sei nach dem Uebereinkommen der beiderseitigen Kontrahenten zu beurtheilen und wurde er nach diesem Uebereinkommen aufgehoben, so bleibe er auch aufgehoben, es möge in der Hauptsache was immer vorgehen. Da sich dieß aber von selbst verstehe, so würde Stimmführer den Paragraph weglassen.

Der Vizepräs. meinte, daß sich selbst die erste Periode dieses Paragraphen nicht so unbedingt annehmen ließe, er unterläge noch manchen Nebenuntersuchungen, und man müsse von Fall zu Fall die Beurtheilung des Richters abwarten. Der zweite Satz des Paragraphen sage nichts besonderes, denn das unterläge keinem Anstande, daß, wenn der Bürge einmal der Bürgschaft unbedingt entlassen ist, er auch derselben stäts

---

[1]) § 503 E. 1356 R. E. Sup.: „Die Theilhaber . . ."

enthoben bleibe. Auf diese Art verschaffe der Paragraph keinen Nutzen, könne vielmehr durch seinen ersten Satz zu mancher Kollusion Anlaß geben, und sei daher wegzulassen.

Dieser letzten Meinung stimmte auch das Präsidium bei.

Und somit wurde nach der Mehrheit der Stimmen, deren Gründe zwar verschieden waren, in dem Resultate aber sich vereinigten, der Paragraph weggelassen.

§ 531.

Hier ward von keiner Seite etwas erinnert, daher der Text beibehalten.[1])

§ 532.

Die hiesige jur. Fak. begriff nicht, wie der Vergleich ein Neuerungsvertrag sein soll.

Ref. fand, daß man den Vergleich allerdings einen Neuerungsvertrag heißen könne, weil an die Stelle des vorigen, wenigstens zweifelhaften Rechtes nun ein anderer Grund der Forderung, nämlich der Vergleich eintritt. Aber in der 3. Zeile wolle Ref. anstatt „entschieden" lieber sagen: bestimmt und in der 6. Zeile anstatt „Tauschverträge" vielmehr setzen: zweiseitig verbindlichen (Verträgen).

Man war mit ihm vollkommen einverstanden.[2])

Nur v. Scheppel bemerkte, daß seiner Meinung nach der Vergleich nicht immer zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen gehöre; indem oft nur ein Theil eine Last auf sich nimmt, der andere hievon aber ganz befreit bleibt.

§ 533.

In der 3. Zeile würde die jur. Fak. von Wien nach den Worten: „erwachsen sind" folgenden Beisatz machen: „und durch kein Rechtsmittel z. B. durch das Restitutionsgesuch entkräftet werden können, läßt sich u. s. w."

Ref. bemerkte, daß nach der Gerichtsordnung die Restitution wider ein rechtskräftiges Urtheil nur wegen neu vorgefundenen Urkunden Statt habe. Diese Einwendung werde aber nach § 542 bei dem Vergleiche nicht zugelassen. Andere Arten der Restitutionen außer der Fallfrist sollten, wenigstens nach des Ref. Vorschlage, den er bei dem letzten Hauptstücke machen werde, nicht Statt finden. Ueberhaupt gebe dieser Zusatz wieder zu neuen Streitigkeiten und Aufzügen Anlaß. Wer den Vergleich errichtet hat, möge es sich selbst zuschreiben, daß er die Restitution nicht früher angesucht hat. Ref. bleibe also beim Texte.

Daß man von dem vorgeschlagenen Beisatze keinen Gebrauch machen soll, darin war man mit dem Ref. einverstanden; allein der Vizepräs. erregte selbst gegen den ersten Theil des Textes den Anstand, daß nicht bestimmt sei, was unstreitige Rechte sind, und daß sich hierüber wohl auch schwer eine Bestimmung geben lasse, dann daß auch über richterliche Sprüche ein Vergleich geschlossen werden könne. Ueberhaupt enthalte wohl dieser Theil nichts, was nicht schon in dem vorhergehenden Paragraph begriffen sei; denn, wenn dieser die Regel angiebt, worüber ein Vergleich geschlossen werden kann, so lehre er wohl auch, worüber ein Vergleich nicht geschlossen werden könne. Was den zweiten Theil des Textes betrifft, so erkläre dieser wohl auch nichts anders, als was schon in der Natur der Sache läge; indeß könnte doch so manchem Leser diese Gattung einer Schenkung unbekannt sein, und er erhält doch die Kenntniß, daß sie kräftig sei, wo er sie vielleicht irrig für etwas wirkungsloses gehalten hat.

Nach dieser Bemerkung erklärten nun die übrigen Stimmen ihre Meinung dahin:

v. Aichen und v. Scheppel waren mit dem Vizepräs. einverstanden. v. Ehrenberg, v. Pitreich und v. Orlandini wollten den ganzen Paragraph weglassen, weil er nichts neues enthält, und durch sein Dasein nur zu falschen Auslegungen Anlaß geben könne.

---

[1]) § 504 E. Rev.
[2]) § 505 E. 1358 N. E.

v. Lyro allein stimmte mit dem Ref. für die Beibehaltung desselben.

Da nun dieser und Ref. sich jenen Stimmen, welche den zweiten Satz beibehalten mehr, als jenen, welche den ganzen Paragraph verwerfen, nähern, andererseits jene Stimmen, welche den ganzen Paragraph weglassen, um so mehr auch den ersten Satz für überflüssig erklären, so ward durch die auf solche Art erzielte Stimmenmehrheit folgende Textirung beschlossen:

Wer dem Verpflichteten ein streitiges Recht wissentlich nachläßt, oder auf ein zweifelhaftes Recht ohne Entgeld Verzicht thut, macht eine Schenkung.[1])

§ 534.

Ref. machte keine Erinnerung; allein die übrigen Stimmen fanden, daß der Paragraph schon in den allgemeinen Grundsätzen (§ 532) enthalten sei, und es wurde daher beschlossen denselben wegzulassen.

§ 535.

Hier wird der Text beibehalten. Nur wurde im Eingange das Wort „Allein", welches den Uebergang von dem vorhergehenden Paragraphe anzeigt, nun aber, da derselbe wegbleibt, überflüssig ist, weggelassen.[2])

v. Aichen meinte den ganzen Paragraph wegzulassen, weil dessen Inhalt in andern Gesetzen enthalten ist. So bestimme das Strafgesetz, daß man sich über Verbrechen nicht vergleichen könne. Die Jurisdiktionsnorm weise die Ehestreitigkeiten ohne Zulassung eines Vergleiches dem privilegirten Gerichtsstande zu, und dergleichen mehrere Fälle.

§ 536.

Ref. schlug folgende Textirung vor:

„Ueber einen durch letzte Willenserklärung zugedachten Nachlaß kann vor deren Bekanntmachung kein giltiger Vergleich errichtet werden. Eine darüber entstandene Wette beruht auf ihrem Werthe."

Ref. glaubte aber erinnern zu müssen, daß man sich nach dem römischen Rechte auch über den künftigen, durch letzten Willen zugedachten Unterhalt nicht vergleichen dürfe. Das preußische Gesetz fordere bei einem Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder wenigstens eine gerichtliche Bestätigung des Vergleiches. Der Grund jener Anordnung liege in der Aufrechthaltung des letzten Willens, damit nämlich ein mit dem Unterhalte bedachter leichtsinniger Verwandte nicht in Armuth schmachte, oder der Familie Schande zuziehe. Wenn aber dieß der eigentliche Bewegungsgrund des Verleihers ist, so könne er der Anordnung solche Beschränkungen beifügen, wodurch der Vergleich, oder eine Verkümmerung verhütet wird. Ref. glaubte, hierüber nichts zu verfügen.

Damit war man zwar einverstanden; allein der letzte Satz, welchen auch Ref. in seiner Textirung aufnimmt, schien den übrigen Stimmen dunkel und unverständlich.

v. Pitreich meinte, er wolle sagen, daß darüber entstandene Wetten nach den bereits angeführten Grundsätzen bei Wagverträgen zu beurtheilen seien. Diese Erklärung nahm man auch an, beschloß aber übrigens den Paragraph nach Vorschlag des Vizepräs. auf folgende Art zu textiren:

Ueber den Inhalt einer letztwilligen Verordnung kann vor deren Bekanntmachung kein Vergleich errichtet werden. Die hierüber entstandene Wette wird nach den Grundsätzen von Wagverträgen beurtheilt.[3])

---

[1]) § 506 E. 1359 R. E.
[2]) § 507 E. 1360 R. E.
[3]) § 508 E. 1361 R. E.

§ 537.

Hier erinnerte bloß Ref., daß wir Verbrechen solcher Art, wie sie der Paragraph erklärt, in dem neuen Strafgesetze nicht hätten, wohl aber schwere Polizei-Uebertretungen. Daher glaube Ref. zu textiren:

Vergleiche über Gesetz-Uebertretungen und Strafen sind nur dann giltig, wenn die Uebertretungen von der Art sind, daß der Richter nur auf Verlangen der Partheien sein Amt zu handeln angewiesen ist.

Womit man einverstanden war.[1])

§ 538.

Dieser Paragraph wurde nach Antrag des Ref. unter einhelliger Beistimmung auf folgende Art textiret:

Vergleiche, die dahin abzielen, ein Verbrechen zu verheimlichen, oder sich der öffentlichen Strafe zu entziehen, sind unerlaubt, und ungiltig. Ueber die Privat-Genugthuung können sich die Partheien nach Gutbefinden vergleichen.[2])

§ 539.

Die jur. Fak. von Wien war der Meinung, daß man anstatt: „auf welche Niemand denken konnte" sagen wollte: „auf welche die Vergleich schließenden Theile nicht dachten."

Auch Ref. glaubte zu sagen: auf welche die sich vergleichenden Partheien nicht denken konnten oder die geflissentlich verheimlichet worden sind.

Man war hiermit einverstanden.[3])

§ 540.

Das ostgal. A. G. schlug vor, diesen Paragraph wegzulassen, nachdem man im § 532 gesagt habe, daß die Vergleiche den Tauschverträgen gleichgehalten sein sollen, und daher alle bei diesen aufgestellten Grundsätze auch bei den Vergleichen angenommen werden müßten. Auch widerspreche die Vorschrift dieses Paragraphen jener des § 163, 5. Hptst., III. Th., wo die Verletzung über die Hälfte als eine giltige Ursache der Aufhebung des Tauschgeschäftes angesehen wird. Ferners ließe sich nicht sagen, daß sich die Hälfte eines zweifelhaften Ganzen nicht bestimmen lasse; und gesetzt, sie ließe sich nicht bestimmen, so wäre diese Vorschrift hier doch überflüssig, weil nicht der Preis, sondern der Werth der Sache bei Bestimmung, ob eine Verletzung über die Hälfte eintritt, zur Richtschnur dienen müsse.

Ref. erklärte sich dahin: Obschon man zur Regel angenommen habe, daß bei entgeldlichen Verträgen die hier erwähnte Einwendung der Verkürzung Statt haben soll, so mache doch der Vergleich eine Ausnahme, theils aus den hier angeführten, theils aus dem weiteren Grunde, weil sonst der wünschenswerthe Zweck, durch Vergleiche die Rechtsstreitigkeiten zu vermindern, größtentheils wieder vereitelt werden würde. Uebrigens sei nach dem, bei der Verfassung des neuen G. B. im Allgemeinen angenommenen Grundsatze die hier von den Worten: „die Hälfte eines" angefangen, folgende Motivirung wegzulassen.

Von den Gründen des Ref. überzeugt, beschlossen die übrigen Stimmen den erstern Theil des Entwurfes beizubehalten, den letztern wegzulassen; daher lautet der Paragraph:

Ein redlich errichteter Vergleich kann aus dem Grunde der Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden.[4])

---

[1]) § 509 E. Rev.
[2]) § 510 E. Rev.
[3]) § 515 E. 1367 N. E.
[4]) § 512 E. 1364 N. E.

§ 541.

Das oberöst. App. G. und die jur. Fak. von Wien erinnern, daß auch ein Irrthum im Gegenstande des Vergleiches wesentlich sei; dann daß der 2. Satz den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen widerspreche. Die letztere Bemerkung mache daher nothwendig, daß man entweder die Worte: „betreffe er auch selbst die Beschaffenheit des streitigen Rechtes" weglasse, oder sie näher bestimme.

Wie Ref. bemerkt, wird auch in dem preußischen G. B. (2. B. S. 674 § 417 f.), so wie in diesen Erinnerungen gesagt, daß auch ein Irrthum in dem Gegenstande den Vergleich, wie jede andere Willenserklärung, entkräften soll. Das preußische Gesetz füge aber bei: „Dagegen kann ein Vergleich unter dem Vorwande eines vorgefallenen Irrthums über die Beschaffenheit des streitigen Rechts selbst nicht angefochten werden."

Allein das streitige Recht und dessen Beschaffenheit mache ja eben den Gegenstand des Vergleichs aus. Ref. sehe wenigstens keinen deutlichen Unterschied. Es könne zwar geschehen, daß z. B. die Partheien, die sich über einen Streit in Rücksicht des Grundes A. verglichen, anstatt dessen den Grund B. in dem Instrumente nennen; allein von einem solchen offenbaren Schreibfehler könne doch nicht die Rede sein, und ähnlichen Verkürzungen würde auch schon durch § 539 vorgebeugt. Ref bleibe also bei dem Texte.

So wahr die übrigen Stimmen die Meinung des Ref. in Rücksicht des II. Th. dieses Paragraphen fanden, eben so richtig fanden sie, daß auch ein Irrthum in der Wesenheit des Gegenstandes den Vergleich ungiltig mache. Wenn man nun sagen würde, daß nur Irrthum in der Wesenheit der Person, oder des Gegenstandes ungiltig mache, so verstünde es sich von selbst, daß jeder andere der Giltigkeit des Vergleiches nicht entgegenstehe, und es werde daher der II. Th. des Textes überflüssig, ohne daß man eben den Grundsätzen des Ref. widerspreche.

Es wurde demnach der Paragraph textiret:

Der Irrthum kann den Vergleich nur in so weit ungiltig machen als er die Wesenheit der Person, oder des Gegenstandes betrifft.[1])

§ 542.

Zufolge einer Erinnerung der jur. Fak. von Freyburg sollte am Ende dieses Paragraphen folgende Ausnahme beigesetzt werden: „Außer es würde durch die neue Urkunde entdeckt, daß sich der Vergleich auf eine falsche Urkunde gegründet habe."

Dagegen bemerkte Ref., daß, wenn ein Theil die Urkunde verfälscht habe, ihm schon der Text entgegenstehe, weil der Vergleich nicht redlich eingegangen worden. Wenn aber der andere Theil wenigstens im guten Glauben war, so könne man nach der Meinung des Ref. unter solchen Vorwänden die Streitigkeiten nicht erneuern lassen. Es wäre demnach der Text beizubehalten.

Womit man auch einverstanden war.[2])

§ 543.

Hier wurde an dem Texte nichts anderes abgeändert, als daß zuletzt anstatt: „schadet keinem der kontrahirenden Theile" nach Antrag des Ref. gesagt wird: schadet keinem der Vertrag machenden Theile.[3])

§ 544.

Ueber diesen Paragraph wurden mehrere Erinnerungen gemacht:

1. glaubte die jur. Fak. von Freyburg, es sollte in der 6. Zeile heißen: „werden die dinglichen (oder sächlichen) Nebenverbindlichkeiten nicht aufgehoben."

---

[1]) § 511 E. 1363 R. E.
[2]) § 513 E.: „Eben so wenig können . . ." § 1365 R. E.
[3]) § 514 E. 1366 R. E.

2. bezog sich die jur. Fak. von Wien auf ihre bei § 529 gemachte Erinnerung.

3. war das ostgal. App. G. der Meinung, man müsse, weil Bürgen, oder Pfandgeber durch diese Vergleiche über einige Theile der Hauptverbindlichkeit beschwert werden könnten, in der 4. Zeile, nach den Worten: „worden ist" beisetzen: „wenn der Bürge, oder Pfandgeber zu dem über das streitige Recht errichteten Vergleich beigezogen worden ist, und beigestimmt hat."

Mit dieser letzten Erinnerung war Ref. in so fern einverstanden, daß er die Einschränkung beizusetzen vorschlug:

„Doch bleiben dem Bürgen, und einem dritten Verpfänder, welche dem Vergleiche nicht beigestimmt haben, alle Einwendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geschlossenem Vergleich der Forderung hätten entgegengesetzt werden können."

Die letzte motivirende Stelle, nämlich: „durch die Umänderung der Hauptverbindlichkeit allein, und ohne weitere Verabredung werden die Nebenverbindlichkeiten nicht aufgehoben", sollen aus der bei § 529 angeführten Ursache wegbleiben.

Man stimmte dem Ref. in allem bei, und es lautet daher der Paragraph:

Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den Theil, der durch den Vergleich bestimmt worden ist. Doch bleiben dem Bürgen und einem dritten Verpfänder, welche dem Vergleiche nicht beigestimmt haben, alle Einwendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geschlossenem Vergleiche der Forderung hätten entgegengesetzt werden können.[1])

(118.) Sitzung am 18. August 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr: v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Orlandini, v. Zeiller.)

Bei §§ 545, 546, 547

wurde von keiner Seite etwas erinnert.[2])

§ 548.

Das ostgal. App. G. meinte, es sollte in der 3. Zeile beigesetzet werden: „Hievon sind jedoch die in Galizien üblichen Advitalitaets-Rechte ausgenommen."

Ref wies diese Erinnerung dem Provinzialrechte zu. Er fand aber zu bemerken:

Unter Cession verstehe der Entwurf nach § 545 die Ueberlassung der Forderung. Auch Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, müssen von dem rechtmäßigen Inhaber dem jetzigen Besitzer überlassen worden sein; dadurch daß er sie z. B. findet, oder entwendet, könne er doch nicht Eigenthümer geworden sein. Diese Stelle des Entwurfes wolle also auch wohl nur folgendes sagen:

„Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden schon durch die Uebergabe abgetreten, und bedürfen nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung."

Ref. würde also diese deutlichere Textirung vorziehen.

Daß diese Textirung verständlicher, und dem eigentlichen Sinne des Entwurfes mehr entsprechend sei, damit waren alle Stimmen einverstanden.

Allein v. Ehrenberg, und v. Orlandini, welchen auch das Präsidium vollkommen beistimmte, hatten nur Bedenken, ob überhaupt zu gestatten wäre, daß Privatschuldscheine, bloß auf den Ueberbringer lautend, sollen ausgestellt werden können. Dieß

---

[1]) § 516 E. 1368 R. E.

[2]) §§ 517, 520—521 E.; § 517 E.: „Wenn eine Forderung . . . wird . . ." Rev. §§ 520—521 E. = 1372—1373 R. E. Bei § 1373 R. E. wird später anstatt „Einwürfe" gesetzt: „Einwendungen", und im Schlußsatz gesagt: „Hat er die Forderung gegen den redlichen Übernehmer . . ."

scheine ihnen den Vorschriften, welche oben in dem Hauptstücke vom Darlehen über die Erfordernisse eines Schuldscheines gegeben wurden, gerade zu widersprechen, da man dort den Nahmen des Gläubigers in dem Schuldscheine deutlicher auszudrücken befahl. Die Stelle des gegenwärtigen Paragraphen sei daher nur auf Wechsel und öffentliche Schuldscheine anpassend, es müßte dieß aber auch ausdrücklich hier gesagt werden.

Für diesen Vorbehalt fanden aber die übrigen Stimmen oben in dem Hauptstücke vom Darlehen den zukommlicheren Ort, und es lautet daher dieser Paragraph nach dem Antrage des Ref.:

Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden schon durch die Uebergabe abgetreten, und bedürfen nebst dem Besitze keines anderen Beweises der Abtretung. Uebrigens sind die Rechte des Uebernehmers mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben. [1])

§ 549.

Ref. schlug bloß vor, in der 4. Zeile anstatt „Tausch" zu sagen: „auf eine entgeltliche Art," und in der 7. Zeile nach „sondern" das Wörtchen: „auch" beizusetzen.

Hiemit war man einverstanden; die Berathschlagung über den nächstfolgenden Paragraph zeigte aber, daß es nützlich sein würde, anstatt „Richtigkeit", „Liquidität" und anstatt „Sicherheit", „Einbringlichkeit" zu setzen.

Wornach denn dieser Paragraph so lautet:

Wer eine Forderung ohne Entgeld abtritt, und also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kömmt aber die Abtretung auf eine entgeldliche Art zu Stande, so ist der Ueberträger in der Regel verbunden, dem Uebernehmer nicht nur für die Richtigkeit (Liquidität) der Forderung, sondern auch für die Einbringlichkeit derselben zu haften. [2])

§ 550.

Die jur. Fak. von Prag warf die Frage auf, ob nicht beide Fälle gleich behandelt werden sollen, so daß der Cedent auch im zweiten Falle von der Gewährleistung losgezählt werde, weil doch die Wirkungen gleich sind. Weiters glaubt sie nach dem Worte „unrichtig" das durch die Gewohnheit verständlichere Wort: „illiquid" einzuklammern.

Die jur. Fak. von Wien glaubte, es sollte anstatt „zum Theile" eigentlich: „für die Richtigkeit" heißen.

Ref. erklärte, man nenne jene Forderung eine richtige, die dem Rechte gemäß oder rechtsgiltig, folglich wahr, und keinen Einwendungen ausgesetzet ist. Eine unrichtige Forderung könnte also theils eine solche heißen, die Einwendungen unterliegt, theils eine solche, die ganz falsch und ungegründet ist. Dieser zweideutige Ausdruck wäre also nicht zu gebrauchen, sondern der Ausdruck „zweifelhaft" oder „streitig".

Er bemerkte ferners, nicht zu verstehen, was die Stelle: „braucht er nur zum Theile Gewähr zu leisten" heißen soll. Für welchen Theil? oder soll sich dieß auf den nachfolgenden Paragraph beziehen? Allein auch dieser Paragraph mache die Sache nicht deutlich. Ref. würde sagen:

„Gibt der Cedent redlicherweise die Forderung als zweifelhaft oder als unsicher an, so ist das Geschäft als ein Glücksvertrag zu behandeln."

Dadurch würde nach den dort aufgestellten Grundsätzen sowohl die Gewährleistung als die Einwendung der Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen.

---

[1]) § 518 E: „Alle veräußerlichen Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte . . . keines andern Beweises der Abtretung. § 519 E.: „Die Rechte des Uebernehmers sind . . . eben dieselben." §§ 1370—1371 R. E.

[2]) Die Textirung: „Richtigkeit (Liquidität)" ist von Zeiller am Rande gesetzt. § 522 E.; § 1374 R. E. läßt das Wort: „Liquidität" weg.

Mit der von dem Ref. vorgeschlagenen Textirung stellten sich die übrigen Stimmenden nicht zufrieden.

Schon v. Aichen bemerkte, daß der Cedent bei den unsicheren Forderungen wenigstens pro veritate haften müsse, wodurch also die Natur eines Wagvertrages wegfalle, und man daher nicht im allgemeinen auf die dort gegebenen Vorschriften sich beziehen könnte.

Daher meinte v. Ehrenberg, zu sagen: „so braucht er im ersten Falle gar nicht, im zweiten aber nur für die Liquidität zu haften."

v. Lyro glaubte durch folgende Textirung alle Bedenklichkeiten zu heben:

„Gibt der Cedent selbst die Forderung an sich selbst als zweifelhaft, oder die Einbringlichkeit zweifelhaft an, so hat er dafür nicht zu haften."

v. Orlandini würde folgendermaßen textiren:

„Gibt der Cedent die Richtigkeit, oder Sicherheit der Forderung als zweifelhaft an, so ist er im ersten Falle gar nicht, im zweiten nur für die Liquidität zu haften schuldig."

Der Vizepräs. bezog sich vorzüglich auf die bei dem vorigen Paragraph nach der Meinung des Präs. getroffenen Abänderungen, in deren Gemäßheit anstatt: „Richtigkeit", Liquidität und anstatt „Sicherheit", Einbringlichkeit gesetzet wurde, und glaubte nun den Schwierigkeiten des gegenwärtigen Paragraphen abzuhelfen, ja dessen Inhalt ganz entbehrlich zu finden, wenn man im § 549 zu Ende beisetzen würde: es wäre denn zwischen ihnen über ein oder anderes ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden.

Diese letztere Meinung nahte sich der Meinung des Präs., nachdem dieser für den § 549 obgedachte Abänderungen vorgeschlagen hatte, und nun durch den von dem Vizepräs. weiters vorgeschlagenen Beisatz allen Bedenklichkeiten abgeholfen glaubte.[1])

§ 551.

Hier haben weder die L. K., noch Ref. eine Erinnerung gemacht. Indessen waren die übrigen Stimmen anfänglich geneigt, den erstern Satz wegzulassen, da er schon in den erst ausgesagten Grundsätzen enthalten sei; nur über die Betrachtung, daß er auch von anderen Fällen z. B. von Vermögensabtretungen zwischen Kaufleuten verstanden werden müsse, trat man mit Ausnahme des Vizepräs. dem Ref. auf die Beibehaltung des ganzen Paragraphen bei; doch sah man nicht ein, warum man hier eine bestimmte Summe, oder Zahl der Prozenten bestimmen, und nicht die Bestimmung der Partheien annehmen wolle; es lautet daher der Paragraph:

Wer die Abtretung mit einem bestimmten Verluste gemacht hat, haftet weiter für keine Sicherheit. Auch haftet der Cedent nie für mehr, als was er von dem Cessionär erhalten hat.[2])

§ 552.

Da es Fälle giebt, wo die Sicherheit der vorgemerkten Forderung aus den Pfandbüchern nicht ersehen werden kann, z. B. wenn das debitum primipilare den Werth des unbeweglichen Gutes in einem Konkursfalle erschöpft, so frage es sich, ob auch in diesem Falle dem Uebernehmer der Forderung keine Gewährleistung gebühre? Diese Frage warf die hiesige jur. Fak. auf.

Ref. erklärte: Da nur wenige Arten der Forderungen vor den Hypothekargläubigern ein Vorrecht genießen, und der Uebernehmer sich auch in Rücksicht derselben insbesondere sicherstellen kann, so würde er bei dem Texte bleiben. Die im zweiten Satze aufgestellte Regel erschöpfe aber die Sache nicht. Denn eine Forderung könne anfangs sicher sein,

---

[1]) § 522 E. Schluß. Rev.

[2]) § 523 E. Rev.

und ohne Versehen des Uebernehmers durch einen bloßen Zufall, z. B. durch Verunglückung eines Schiffes, leer ausgehen. Nach der Regel: casus nocet domino, müsse diese Gefahr der Uebernehmer tragen. Daher wolle Ref. textiren:

„Ist eine zur Zeit der Abtretung sichere Forderung durch einen bloßen Zufall, oder durch Versehen des Uebernehmers unsicher geworden, so haftet der Ueberträger nicht."

Man war hier durchaus mit dem Ref. einverstanden, weßwegen zwar der Inhalt der ersten Periode des Textes beibehalten, jedoch von dem Ref. bestimmter ausgesagt, die zweite Periode aber ganz nach obigem Vorschlage abgeändert wurde. Es lautet daher der Paragraph:

In so fern der Uebernehmer die Sicherheit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern hat einsehen können, gebührt ihm keine weitere Gewährleistung. Ist eine zur Zeit der Abtretung sichere Forderung durch einen bloßen Zufall, oder durch Versehen des Uebernehmers unsicher geworden, so haftet der Ueberträger nicht.[1])

§ 553.

Ref. wollte bloß anstatt des undeutlichen Ausdruckes „zu rechter Zeit" sagen: „zur Zeit, als sie aufgekündet werden konnte".

Hiemit war man wohl einverstanden, doch hatten v. Ehrenberg und v. Lyro Bedenken, ob dieser Paragraph nicht Anlaß geben würde, zu meinen, nur die darin aufgezählten Fälle seien unter dieß Versehen zu rechnen, und alles was nicht da steht, sei kein Versehen.

Gegen diese Bedenklichkeit erwiderten aber die übrigen Stimmen, daß die hier aufgeführten Fälle nur die gewöhnlichsten Arten dieses Versehens sind, und die andern nicht ausschlossen. Es wurde daher der Eingang des Paragraphen nach dem Antrage des Ref. abgeändert:

Ein Versehen dieser Art begeht der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündiget werden konnte, nicht aufkündiget, oder nach verfallener u. s. w.[2])

§ 554.

Ref. bemerkte, daß durch die Anweisung nicht immer eine Umänderung entstehe, sondern, wie aus dem nächsten Paragraph erhellet, erst dann, wenn der angewiesene Gläubiger und Schuldner einwilligen. Richtiger sei also folgende Textirung:

Durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners kann eine Umänderung der Verbindlichkeit entstehen, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellt, und den Gläubiger an ihn anweiset.

Womit man einverstanden war.[3])

§ 555.

Weil nicht der Gläubiger angewiesen wird, so habe nach dem Vorschlage der jur. Fak. von Wien das Wort „angewiesen" in der 1. Zeile wegzubleiben; dafür würde es deutlicher sein, wenn in der 3. Zeile stehen würde: „und der angewiesene Schuldner".

Ref. und die übrigen Stimmen glaubten aber bei dem Texte zu bleiben, weil auch der Gläubiger angewiesen wird, von dem angewiesenen Schuldner die Zahlung zu erhalten. Nur wurde beschlossen, am Ende des Paragraphen zu sagen:

und die Anweisung wird zu einer vollständigen Anweisung, das ist zu einer Delegation.

Randbem. Vermöge Schlußfassung bei § 560 bleiben auch die Worte: „wird der Anwesende von der Schuld befreit" weg.[4])

---

[1]) § 524 E. Rev.

[2]) § 525 E. 1376 N. E.

[3]) § 526 E. 1377 N. E.

[4]) Der Schlußsatz wird darnach umgeändert: „so wird die Anweisung zu . . . Delegation." § 527 E. 1. Satz. § 1378 N. E. 1. Satz. Sup.

§ 556.

Die jur. Fak. von Wien erinnert, der Vertrag sei nur zweifach, die Einwilligung aber dreifach.

Allein Ref. bemerkte, daß, indem der angewiesene Schuldner sich zur Zahlung gegen den angewiesenen Gläubiger erklärt, er sich auch dem Anweiser wenigstens stillschweigend verbände, die Zahlung an den Dritten zu leisten. Man könne also immer einen dreifachen Vertrag annehmen; übrigens könne man auch sagen: „So lange diese dreifache Einwilligung nicht vorhanden ist u. s. w.“

Das Wort „kontrahirenden“ in der 3. Zeile könnte wegbleiben.

Im Wesentlichen fand man gegen die Meinung des Ref. nichts zu erinnern und beschloß folgende Textirung:

So lange diese dreifache Einwilligung nicht vorhanden ist, bleibt die Anweisung unvollständig, und heißt Assignation. Diese Anweisung ist nur für diejenigen Theile von einer Wirksamkeit, die mit einander einverstanden sind.[1])

§ 557.

Hier wurde von keiner Seite etwas erinnert.[2])

§ 558.

Auch hier wurde von den L. K. und dem Ref. nichts erinnert, und nach abgehaltener Berathschlagung nichts anders beschlossen, als die Worte „Machtgeber“ und „Machthaber“ wegzulassen, indem sie zur Verständlichkeit nicht nothwendig, und die Begriffe zu verwirren geeignet seien.[3])

§ 559.

Die L. K. sowie der Ref. haben nichts erinnert, allein man fand, daß dieser Paragraph nichts anderes enthalte, als daß der dreifache Vertrag nicht zu Stande gekommen sei, indem die im § 556 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt werden; die Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen sei also in jener des § 556 schon enthalten und somit der Paragraph wegzulassen.

Worauf denn auch die Schlußfassung ausgefallen ist.

(119.) Sitzung am 25. August 1806.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§ 560.

Ueber diesen Paragraph haben mehrere Komm. Erinnerungen gemacht:

1. meinte die jur. Fak. von Prag, man sollte sagen: „so muß er die Forderung von ihm verlangen“, denn nach den Worten des Paragraphen wäre die Forderung gegen den Assignatar erloschen, was doch dem Ende des Paragraphen widerspricht.

2. schlägt die Komm. von Laibach, um dem obbemerkten Widerspruch abzuhelfen, vor, das Ende des Paragraphen entweder wegzulassen, oder in Verbindung mit dem § 562 so abzufassen: „so haftet er für die Folgen.“

3. meinte das ostgaliz. App. G. in der 2. Zeile nach dem Worte „angenommen“ zu setzen: „und sich keinen Regreß gegen den Assignanten vorbehalten.“ Ebenso müßte

---

[1]) Ursprünglich hatte man textirt: „So lange dieser Vertrag von allen Seiten nicht zu Stande kömmt . . .“ § 527 E., 2. Satz: „So lange . . . Assignation.“ § 528 E.: „Die Anweisung . . . einverstanden sind.“ Ebenso § 1378, 2. Satz, und § 1379 R. E.

[2]) § 529 E. 1380 R. E.

[3]) § 530 E. Rev.

auch in der letzten Zeile nach „geleistet" gesagt werden: „und sich der Assignatar den Regreß vorbehalten."

Ref. trug bei diesem Paragraph folgende Meinung vor:

Hier werde die Frage abgehandelt, ob der Assignatar, der die Anweisung angenommen, aber keine Zahlung erhalten hat, dennoch einen Regreß wider den Anweisenden nehmen könne. Nach dem gemeinen Rechte werde der Anweiser durch eine vollständige Anweisung (Delegation) von aller Verbindlichkeit und weiteren Haftung frei. Doch bemerke schon Voet, daß man in praxi selbst die angenommenen Anweisungen in der Regel nun als Cessionen betrachte, wo dem Assignatar, wenn er die Zahlung nicht erhält, der Regreß wider den Anweiser offen bleibt, dafern er sie nicht an Zahlungsstatt angenommen hat.

Das französische G. B. sagt, der Assignatar habe keinen Regreß, außer wenn er sich denselben ausdrücklich vorbehalten hat, oder wenn der delegirte Schuldner schon im Augenblicke der Delegation offenbar banquerott, oder im gänzlichen Verfalle gewesen wäre (§ 1276). Die hieher gehörigen Stellen des preußischen G. B. stimmen nicht ganz deutlich überein (leg. im II. B., S. 654 die §§ 262—268 und 283 ff.). Aus der Kombinirung scheine sich jedoch zu ergeben, daß der Delegant dem Delegatar, sowie der Cedent dem Cessionar für die Zahlung hafte.

Auch in dem vorliegenden Entwurfe heiße es einerseits § 555: „der Anweisende werde von der Schuld befreiet"; und im Anfange des § 560: „es finde gegen den Assignanten keine Forderung mehr statt"; dennoch werde sogleich beigefügt: „er hafte für die Zahlung, wenn sie der Assignat nicht geleistet hat." Da man nun, wie aus dem angeführten, und aus unserem Wechselpatente art. 41 erhellet, wenigstens in praxi selbst die angenommenen Anweisungen in der Regel nur als Cessionen betrachtet, so wolle sich Ref. gerne damit vereinigen; nur wäre dieses deutlicher zu bestimmen, und der Assignant unter den nämlichen Umständen von der Haftung frei zu sprechen, unter welchen man oben in den §§ 552 und 553 den Cedenten von der Haftung für die Zahlung freigesprochen hat.

Zu dem Ende wolle Ref. oben im § 555 die ohnehin überflüssige, und einen scheinbaren Widerspruch enthaltende Stelle: „wird der Anweisende von der Schuld befreiet, und es" weglassen. Diesen § 560 aber wolle er so abfassen:

Hat der Assignatar die Erklärung des Assignaten angenommen, so kann er zwar die Forderung, wofür er die Anweisung angenommen hat, gegen den Assignanten nicht mehr stellen. Wird ihm aber von dem Assignaten zu gehöriger Zeit die Zahlung nicht geleistet, so haftet ihm dafür der Anweiser unter den nämlichen Beschränkungen, unter welchen der Cedent den Uebernehmer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit zu haften hat. (§§ 552—553.)

Dann fände Ref. für folgenden Fall die weitere in einem besonderen Paragraph auszusagende Vorschrift nothwendig:

§ —. Hat der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen sich ausdrücklich oder stillschweigend dadurch erklärt, daß er seinem bisherigen Schuldner quittirt, oder die Schuldurkunde ausgehändiget hat, so wird der Assignant von aller Haftung befreiet, und der Assignatar begibt sich dadurch auch aller Einwendungen, die er der vorigen Schuld hätte entgegensetzen können.

Man war von der Gründlichkeit der Bemerkungen des Ref. so sehr überzeugt daß man die von ihm vorgeschlagene Textirung ohne weiters aufnahm.[1])

---

[1]) § 532 E. Rev. § 533 E. 1384 R. E.: Der Schlußsatz von: „und der Assignatar begibt sich . . ." wurde in der Folge weggelassen.

§§ 561—562.

Bei § 561 wurde von dem ostgaliz. App. G. die Erinnerung gemacht, daß die Worte: „entweder dem Assignanten, oder dem" wegzubleiben hätten, weil sie offenbar gegen die Natur der Cession wären.

Ref. erklärte, diese beiden Paragraphe weder unter sich, noch mit dem, im § 547 aufgestellten und in der Natur der Cession liegenden Grundsatze vereinigen zu können. Der Verfasser des Entwurfes sage, in dem gegebenen Falle bedürfe es der Einwilligung des Assignaten nicht; und doch lasse er ihm die Freiheit, ob er den Assignanten, oder den Assignatar befriedigen wolle. Er sage ferners, daß in dem gegebenen Falle die Assignation die Stelle einer Abtretungsurkunde vertrete. Nun habe aber der Verfasser oben im § 547 festgesetzet, daß der cedirte Schuldner, nachdem ihm die Cession bekannt geworden ist, nicht mehr den vorigen Gläubiger befriedigen könne; und hier werde das Gegentheil behauptet. Uebereinstimmend mit jenem Grundsatze wolle Ref. beide Paragraphe so textiren:

§ —. Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Maaße, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt, und den Assignatar an ihn zum Empfange anweiset, so gilt dem Assignatar die Assignation als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwischen ihm und dem Assignaten eben das Verhältniß ein, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung, und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist, stattfindet. (§ 547.)

§ —. Wenn der Assignat über eine solche Assignation, die zugleich eine Cession in sich begreift, die Zahlung ohne Grund verweigert, oder wenn ein Assignat überhaupt, nachdem er dem Assignatar die Zahlung zugesagt hat, damit zögert, so haftet er für die Folgen.

Auch hier war man mit dem Ref. vollkommen einverstanden.[1])

§ 563.

Bei diesem Paragraph glaubte

1. das böhmische App. G., da in der Wechselordnung von den Assignationen nichts vorkommt, diesem Paragraph folgenden Anhang beizurücken: „Wenn sie sich jedoch der Assignationen bedienen, so sind sie an die dießfalls bestehenden Vorschriften gebunden."

2. fand die Komm. von Laibach, daß es sehr zur Deutlichkeit beitragen würde, wenn man sagte: „in seiner Wohnung vorgezeiget, und von ihm nicht angenommen worden ist."

3. erklärte die jur. Fak. von Wien den Ausdruck „Wohnung" für zu beschränkt, weil die Anweisung dem Assignaten überall, wo er sich wegen seiner Handlung befindet, vorgezeiget werden könne.

4. endlich hielt das ostgaliz. App. G. die Zusätze für nothwendig, daß die Nachricht binnen 14 Tagen „mündlich oder schriftlich" gegeben werden müsse, „widrigens der Assignant dem Assignatar nicht mehr haftet."

Ref. bemerkte vor allem, daß die Wechselordnung, oder das Handlungsrecht auch von den Anweisungen unter Kaufleuten handeln müsse und werde. Damit man aber nicht glaube, der Assignatar müsse etwa unter Vertretung des Assignanten den Prozeß gegen den Assignaten austragen, so wolle Ref. sagen: „Wird die Anweisung von dem Assignaten nicht angenommen, so kann der Assignatar die Zahlung von dem Assignanten fordern, er muß aber demselben binnen 14 Tagen von der verweigerten Annahme Nachricht geben. Handelsleute halten sich an die besonderen für sie bestehenden Vorschriften."

---

[1]) §§ 534—535 E. 1385—1386 R. E.

Bei der über diesen Paragraph gepflogenen Berathschlagung zeigte sich bloß die Schwierigkeit in Hinsicht der zu bestimmenden Frist, binnen welcher der Assignatar dem Assignanten von der von dem Assignaten verweigerten Annahme der Anweisung Nachricht geben müsse.

v. Aichen meinte, sie sei von der Zeit an zu rechnen, von welcher der Assignat die Zahlung ausgeschlagen hat.

v. Ehrenberg wollte sich an den Entwurf halten, weil, da der Assignat verhalten werden kann, auf der Stelle sich über die Annahme der Anweisung zu erklären, der Assignatar auch in der Lage ist, hiervon sogleich dem Assignanten Nachricht zu geben; daher es nicht einmal der Bestimmung einer 14tägigen Frist bedürfe.

v. Lyro fand, daß es überhaupt schwer fallen dürfte, eine Zeit zu bestimmen, wenn aber dieses schon geschehen sollte, so sei vor allem ein Unterschied zwischen Gegenwärtigen und Abwesenden zu machen; bei erstern könnte allenfalls eine Zeitfrist von drei Tagen zureichen, bei letztern wäre es am zuträglichsten, wenn man, gleichwie man dieß auch über die Annahme eines Versprechens unter Abwesenden festgesetzet hat, etwa den zwei- oder dreifachen Zeitraum zum Maaßstabe aufstellt, binnen welchem die Nachricht konnte gegeben worden sein. Als Standpunkt, von welchem dieser Zeitraum berechnet werden soll, sei ebenfalls wieder nicht eine für alle Fälle gleich wirkende Vorschrift zu geben, weil nach Verschiedenheit der so vielfältigen Hindernisse an der Zustellung auch immer nur eine auf jeden Umstand anpassende Zeitrechnung gepflogen werden könne. Man müsse sich hier also mit einem allgemeinen Ausdrucke helfen, und sagen: die Frist sei von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Assignatar von der verweigerten Annahme unterrichtet war.

v. Orlandini wollte den Text beibehalten.

Das Präsidium bemerkte, es erhelle aus den getheilten Meinungen, daß alle zur Absicht hätten, die Verweigerung der Assignations-Annahme müsse der Assignatar dem Assignanten, wenn er von diesem die Zahlung fordern zu können berechtiget sein soll, ohne Zeitverlust anzeigen. Diesem Willen würde man vielleicht am besten nachkommen, wenn man auch diese generelle Regel aufstellte, und sich in Partialfälle, die ohnehin nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden müssen, nicht einließe.

Damit war man auch ganz zufrieden, und es lautet daher dieser Paragraph:

Wird die Anweisung von dem Assignaten nicht angenommen, oder kann ihm seiner Abwesenheit wegen die Anweisung nicht vorgezeiget werden, so muß der Assignatar dem Assignanten ohne Verzug davon Nachricht geben; widrigenfalls haftet er dem Assignanten für die nachtheiligen Folgen. Handelsleute halten sich an die besonderen für sie bestehenden Vorschriften.[1])

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Ref. führte als Arten, die Rechte und Verbindlichkeiten aufzuheben, folgende an:

a) die Zahlung, und

b) die Kompensation, als eine Zahlung in der Kürze (§§ 564—583);

c) die Entsagung des Gläubigers (§ 584);

d) die Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in einer Person (§ 585);

e) der zufällige Untergang der zu leistenden Sache, oder die Unmöglichkeit der Leistung (§ 586), und in gewissen Umständen

f) der Tod (§ 587).

---

[1]) § 531 E.: „Wird die Anweisung . . . nachtheiligen Folgen." Rev.; § 536 E.: „Handelsleute . . . Vorschriften." § 1387 R. E.

§ 564.

Ref. erklärte den letzten tautologischen Satz, nämlich: „So wie die Verbindlichkeit aufgelöst wird, ist der Verpflichtete nichts mehr schuldig" als überflüssig.

Damit war man einverstanden, und fand auch, daß der Text mehr Bestimmtheit durch folgende Abänderung erhalten würde:

Rechte und Verbindlichkeiten stehen gegen einander in einem solchen Verhältnisse, daß mit Erlöschung des einen derselben auch das andere aufgelöst wird.[1])

§ 565.

Bei diesem Paragraph wurde weder von den Komm., noch dem Ref. etwas erinnert. Da man aber fand, daß seine Aussage für seinen Inhalt, der nichts als bekannte, aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen fließende Regeln enthält, zu weitläufig sei, so wurde er auf folgende Art abgefaßt:

Hat der Berechtigte, was ihm gebührt, erhalten, so ist sein Recht getilgt. Vorzüglich wird also die Verbindlichkeit aufgelöst, wenn der Verpflichtete das leistet, was er zu leisten schuldig ist.

Randbem.: Nach Schlußfassung am 1. Sept. d. J. beim § 571 lautet der Paragraph von dem Worte: „vorzüglich" angefangen: Vorzüglich wird also die Verbindlichkeit durch die Zahlung, das ist durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöst.[2])

§ 566.

Hier wurde der Text mit der kleinen Abänderung beibehalten, daß sowohl in der 3., als in der 5. Zeile das Wörtchen „was" wegzulassen ist.[3])

§ 567.

Ref. führte an: Die vorzüglichste Folge von dem Rechtssatze, daß die Kompensation schon von Rechtswegen die Aufhebung und Zahlung bewirket, sei, daß von dem Zeitpunkte an, wo die Gegenforderung fällig ist, auch die Nebenverbindlichkeiten, folglich die Zinsen wegfallen. Um dieses deutlicher zu bezeichnen, wolle er hier beisetzen: „welche von dem Zeitpunkte an, wo die Gegenforderung fällig ist, selbst von Rechtswegen die Zahlung bewirket."

Die übrigen Hofräthe fanden durch den Text den in der Erinnerung des Ref. enthaltenen Anstand gehoben, da dieser erklärt, daß nur gleichartige Forderungen kompensirt werden können.

Das Präsidium bemerkte aber noch weiters, daß die Kompensation auch zum Theile geschehen könne, indem von der schuldigen Summe per 2000 fl. die liquide Gegenschuld per 1000 fl. allerdings abgerechnet werden könne; diese Betrachtung zeige, daß man die Gleichartigkeit der Forderungen ohne Ausnahme nicht so unbedingt zur Kompensation verlangen könne. Es wäre daher zu sagen: „in so weit sich ihre Forderungen ausgleichen", oder „in so weit die Forderungen zusammentreffen."

Dieser Bemerkung ward auch von den übrigen Stimmen beigepflichtet; da zugleich von v. Sonnenfels über den Eingang des Paragraphen einige Bemerkungen in Hinsicht der Sprachrichtigkeit gemacht wurden, so lautet der Paragraph:

Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig und so beschaffen sind, daß dieselbe Sache, die dem Einen als

---

[1]) § 537 E. Rev.

[2]) § 538 E.: „Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung . . . aufgelöset." § 1389 R. E.

[3]) § 539 E. 1390 R. E. Dazu § 546 E.: „Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind, so müssen die oben (§ —) aufgestellten Vorschriften angewendet werden." § 1397 R. E. citirt in der Klammer § 900.

Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann, so entsteht, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Kompensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt.[1])

§ 568.

Ref. fand die Schlußfolge gegen den Vordersatz, wo auch von der Fälligkeit geredet wird, unvollständig. Daher schlug er folgende Textirung vor:

Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung findet also die Kompensation nicht statt.

Womit man vollkommen einverstanden war.[2])

Nun äußerte Ref. aber noch den Wunsch, weil die nur scheinbaren Einwendungen wider eine Gegenforderung den Gläubiger nicht um den ihm im § 567 zugesicherten Vortheil bringen können, folgenden Beisatz zu machen:

„Wird aber die streitige Gegenforderung in der Folge bewiesen, so ist dennoch die Forderung des andern Theils von dem Zeitpunkte an, da die Gegenforderung fällig war, für aufgehoben zu achten."

Allein die übrigen Stimmen erklärten diesen Beisatz für überflüssig, weil der darin aufgenommene Fall der zeitweisen Beurtheilung und Erkenntniß des Richters überlassen sein müsse. Nur v. Lyro stimmte mit dem Ref. überein.

Noch meinte Ref., daß ein anderer Rechtssatz, der zwar eine Folge der hier aufgestellten Grundsätze ist, einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfe, nämlich:

§ —. „Auch bei einer Gegenforderung, die zwar zur Zeit der Einklagung, aber noch nicht zur Zeit, da die Forderung des andern Theils zahlbar war, verjähret gewesen ist, findet die wechselseitige Aufhebung Statt."

Nur v. Lyro trat auch hier dem Vorschlage des Ref. bei; die übrigen Stimmen beschlossen, daß dieser Rechtssatz, gerade weil er, wie selbst Ref. angibt, nur eine Folgerung aus den hier aufgestellten Grundsätzen ist, keiner besonderen Aussage bedürfe.

§ 569.

Da man dem Leih- und Verwahrungsvertrag aus guten Gründen diese Sicherheit und Heiligkeit zugestehet, so wollte Ref. folgendes beisetzen: „Entlehnte oder in Verwahrung genommene Sachen sind selbst in dem Falle, daß nur ihr Werth ersetzt werden muß, kein Gegenstand der Kompensation."

Allein die übrigen Stimmen fanden, daß schon der Text des Entwurfes hinlänglich wäre, daher sie denn beschlossen, mit Wegstreichung der Beispiele denselben beizubehalten. Er lautet daher:

Es ist aber auch kein Gläubiger verbunden, eine Sache für die andere anzunehmen. Daher lassen sich ungleichartige Sachen, oder auch bestimmte gleichartige mit unbestimmten nicht gegen einander aufheben. Entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Kompensation.[3])

---

[1]) § 563 E. 1414 R. E.

[2]) § 564 E. 1415 R. E.

[3]) § 565 E.: „Eben so lassen sich ungleichartige Sachen, oder bestimmte mit unbestimmten . . ." § 1416 R. E. Sup.

(120.) Sitzung am 1. September 1806.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Zeiller.)

§ 570.

Da nur v. Aichen die letztere Stelle, welche von den Kompensirungen der an eine Staatskasse zu stellenden Forderung mit einer an eine andere Staatskasse zu leistenden Schuld handelt, weglassen wollte, weil dieß ohnehin jedermann bekannt sei, so wurde der Text beibehalten.[1])

Nun erklärte aber Ref. noch weiters, daß er aus der Natur der Cession folgenden Paragraph beisetzen zu müssen glaube:

§ —. Wenn eine Forderung allmählig auf mehrere übertragen wird, so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen, nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.

Wogegen nichts erinnert wurde.[2])

§ 571.

Ref bemerkte, daß der Verfasser des Entwurfes hier sich des Wortes „Zahlung“ bediene, ohne den zweideutigen Sinn dieses Wortes hier oder anderswo bestimmt zu haben. Bekanntlich bedeute dieses Wort im engeren Sinne, welchen das preußische G. B. angenommen hat, die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Geld oder geldgleiche Papiere; der Verfasser dieses Entwurfes aber wähle, wie aus diesem und mehreren folgenden Paragraphen erhellet, die weitere Bedeutung, nämlich die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist.

Dieß zu bestimmen, wolle Ref. in dem obigen § 565 sagen: Vorzüglich wird also die Verbindlichkeit durch die Zahlung, das ist, durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöst.

Man vereinigte sich ohne weiters mit der Meinung des Ref. Der gegenwärtige Paragraph wird unverändert beibehalten.[3])

§ 572.

Ref. schlug vor, den ersten Theil mit Beseitigung der Motivirung auf folgende Art abzufassen:

„Eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige, und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen.“

Ferners erklärte er den zweiten Theil mit dem Inhalte des § 400 nicht wohl übereinstimmend. Auch sehe er keinen Nachtheil für den Unfähigen, wenn er eine verzinsbare Schuld früher bezahlt. Daher wäre wenigstens folgende Beschränkung beizufügen: „Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene unverzinsbare Schuld abgetragen, so ist u. s. w.“

Was den ersten Theil des Paragraphen betrifft, so war man mit dem Ref. wohl einverstanden; bei dem zweiten Theil stimmte ihm aber nur v. Lyro bei.

---

[1]) § 566 E.: „Ein Schuldner kann . . .“ § 1417 R. E.

[2]) Ursprünglich war textirt: „. . . zur Zeit der Abtretung an denselben hatte, an den ersten oder letzten Innhaber in Abrechnung bringen . . .“ § 567 E. 1418 R. E.

[3]) § 540 E.: „Wird, weil . . . unmöglich ist, etwas anderes an Zahlungsstatt gegeben, so ist diese Handlung als ein entgeltlicher Vertrag zu betrachten.“ § 1391 R. E.: „. . . als ein entgeltliches Geschäft . . .“

v. Aichen, und v. Ehrenberg hingegen glaubten, die Vorsicht des Paragraphen nicht bloß auf unverzinsbare Schulden zu beschränken, weil es noch viele Fälle geben könne, durch welche die unfähige Person durch die Abtragung der Schuld zu Schaden kommen könne. Sie glaubten, daß der Text allem Nachtheil hinlänglich vorgebeugt habe.

Bei diesen gleich getheilten Stimmen erklärte das Präsidium, es scheine ihm der einstimmigen Absicht, eine solche unfähige Person vor Schulden zu schützen, Genüge zu geschehen, wenn man den Kuratoren, oder Vormündern derselben nur die Freiheit offen läßt, nach ihrem Befinden von dem durch das Gesetz zugestandenen Rechte Gebrauch zu machen. Nur um die Berechtigung der Vormünder, das Bezahlte zurückfordern zu können, nicht aber um die Verbindlichkeit, dieses jedesmal thun zu müssen, könne es sich handeln. Findet der Kurator, daß sich der Kurandus durch die Abtragung der Schuld einen Nachtheil zugezogen habe, so werde er sich seines Rechtes bedienen und das Bezahlte zurückfordern; findet er seinen Kuranden durch die von ihm unternommene Handlung unverletzet, so werde er dieselbe unangefochten lassen. Und auf diese Weise könne der unfähigen Person niemals Unrecht geschehen. Da man diese Gründe auch einhellig als richtig anerkannte, so lautet der Paragraph:

Eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige, und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene Schuld abgetragen, so ist ihr Vormund, oder Kurator berechtiget, das Bezahlte zurückzufordern.[1])

(121.) Sitzung am 15. September 1806.

(Vorſ.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller.)

§ 573.

Ref. trug darauf an, dem ersten Theile des Paragraphen folgende, seiner Meinung nach billige Einschränkung beizusetzen:

„Doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften."

Weiter schlug Ref., um auch den dritten noch übrigen Fall, wo nämlich zwar der Gläubiger, aber nicht auch der Schuldner einverstanden ist, nicht unberührt zu lassen, vor, den zweiten Theil des Paragraphen durch einen neuen Paragraph so zu textiren:

§.— „Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten nicht aufgedrungen werden; nimmt er sie aber freiwillig an, so ist der Zahler berechtiget, selbst noch nach der geleisteten Zahlung die Abtretung des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen."

Da diese Beisätze nur das Präsidium für überflüssig hielt, indem sie schon in dem Texte des Entwurfes, welcher sagt, daß der Gläubiger dem Zahler seine Rechte abtreten müsse, hinlänglich enthalten seien, die übrigen Stimmenden hingegen den Vorschlägen des Ref. ihren Beifall gaben, so lautet erstens der § 573:

Kann, und will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständniß bezahlen, so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler sein Recht abtreten. Doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle des Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften.

---

[1]) § 547 E.: „Auch eine Person . . ." § 1398 R. E.

Dann kömmt folgender Paragraph zu stehen:

§ —. Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten nicht aufgedrungen werden; nimmt er sie aber freiwillig an, so ist der Zahler berechtiget, selbst noch nach der bereits geleisteten Zahlung die Abtretung des dem Gäubiger zustehenden Rechtes zu verlangen. [1])

§ 574.

Von dem Ref. wurde nur die Bemerkung gemacht, daß er in der 4. Zeile anstatt „Eigenthümer der Sache", Eigenthümer der Forderung sagen würde.

Welcher Bemerkung man einhellig beistimmte. [2])

v. Lyro brachte weiters vor, daß es Personen, besonders in Galizien, gebe, denen zwar die freie Verwaltung ihres Vermögens eingeräumt wäre, worunter z. B. die Behebung ihrer Interessen, der ungestörte Genuß ihrer Einkünfte überhaupt, die Besorgung ihrer Hausgeschäfte, die Obsorge über die Benützung ihrer liegenden Güter u. d. gl. verstanden würden, denen jedoch wegen ihres noch nicht vollkommen erreichten reifen Alters, oder wegen obwaltenden andern Bedenklichkeiten die volle Freiheit in der Gebahrung ihres Stammvermögens, in allen Handlungen, welche auf die Wesenheit ihres Vermögens einfließen, wie z. B. Veräußerung liegender, oder sonst bedeutender Güter, Behebung eines Kapitals u. a. m. benommen sei. Da nun der Text nur von Personen, denen gar keine Verwaltung zusteht, und bei denen, wo sie nach gewissen Geschäften unterschieden wird, nur von den letztern der oben angeführten Arten handelt, so müßte man in der Aussage des Gesetzes hierauf Bedacht nehmen, und einen mehr charakterisirenden Ausdruck wählen. Dazu schlage Stimmführer vor, zu sagen: „Personen, die nicht über ihr Vermögen schalten dürfen", weil der Ausdruck „schalten" schon mehr auf die Gebahrung mit der Substanz des Vermögens hinweiset, als die Benennung „verwalten", welche gewöhnlicher nur auf die Einkünfte bezogen würde.

Indessen ward von dieser Erinnerung kein Gebrauch gemacht, weil die übrigen Stimmenden unter dem Rechte zur freien Verwaltung des Vermögens keine weitere Unterscheidung nothwendig fanden.

§ 575.

Weil nicht die bloße Erklärung des Schuldners, zahlen zu wollen, sondern die wirkliche Zahlung nothwendig sei, um die Schuld zu tilgen, so meinte das ostgal. App. G. am Ende nach dem Worte „geäußert" beizusetzen: „und wirklich gezahlt hat".

Auf die Gegenerinnerung des Ref., daß der Text schon zeige, daß von einer wirklichen Zahlung die Rede ist, ward der vorgeschlagene Beisatz nicht aufgenommen, doch nach dem Antrage des Ref. anstatt „geäußert" gesagt: erklärt hat. [3])

§ 576.

Ref. schlug, um die Gradation noch deutlicher zu machen, vor, in der 5. Zeile zu sagen: „oder wenigstens fällig ist".

Damit war man einverstanden, fand jedoch, daß der Ausdruck: „eine Schuld abschreiben", immer eine eigentliche Buchführung über das Schuldenwesen, mithin schon immer größere Darlehensgeschäfte, etwa gar Handlungsgeschäfte vorauszusetzen scheine, und daher irrig nur auf diese beschränkt angewendet werden dürfte; allgemeiner und auf alle Klassen der Personen und der Geschäfte anpassender sei die Benennung: „eine Schuld abrechnen". Es erhielt demnach der Text folgende Abänderungen: in der 5. Zeile: schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist; dann in der letzten: abgerechnet werden. [4])

---

[1]) §§ 548—549 E. 1399—1400 R. E.

[2]) § 550 E. Rev

[3]) § 541 E. 1392 R. E.

[4]) § 542 E. 1393 R. E.

§ 577.

Nach einer Erinnerung der jur. Fak. von Prag soll hier bestimmt werden, ob die Einmahnung gerichtlich oder außergerichtlich zu geschehen habe.

Hierüber bemerkte Ref., daß in dem neuen Texte schon im 13. Hptst., wo von Zögerungszinsen die Rede war, gesagt worden sei, daß eine außergerichtliche Einmahnung hinreiche. Hier könnte man textiren:

Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt ist, so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld wirklich zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist.

Diesem Texte stimmten auch v. Lyro, und das Präsidium bei, machten also mit Zuzählung des Ref. die Mehrheit der Stimmen aus.

v. Pitreich und v. Orlandini hingegen erklärten für nothwendig, hier zu wiederhohlen, daß die Einmahnung gerichtlich oder außergerichtlich geschehen könne, damit der ungeübtere Leser nicht gezwungen sei, hierüber erst durch Nachschlagen sich Gewißheit zu verschaffen.[1])

§ 578.

Hier ward von keiner Seite etwas erinnert.[2])

§ 579.

Das Präsidium hatte Anstand, ob die Vorschrift des Paragraphen sich mit dem allgemeinen unbestreitbaren Grundsatze vereinbaren ließe, daß Jedermann für den aus seiner Zögerung entstandenen, und daher durch diese zugefügten Schaden haften müsse.

Die Zahlung, welche A dem B am 1. September zu leisten hatte, und unterläßt, könne dadurch, daß er seine Verbindlichkeit nun am 15. erfüllen will, nicht mehr für vollkommen erfüllt angesehen werden, und B könne sich der Annahme mit Recht widersetzen, da hierdurch der ihm inzwischen entstandene Schaden keineswegs vergütet wird. Schuldlos mache daher schon auf keinen Fall die Zögerung des andern Theiles, so wie der Entwurf sagt, wenn sie auch einigermaßen ein gleiches Verhältniß herstellt. In dem preußischen G. B. komme hierüber die Vorschrift vor, daß der Theil, welcher in der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zögert, in so lange haften müsse, als bis die zweite Zögerung eintritt; und diese Unterscheidung fände das Präsidium seiner Meinung angemessener.

Die übrigen Stimmen begnügten sich, so wie Ref., um so mehr mit der Textirung des Entwurfes, als der beschädigte Theil durch die Vorschrift unseres Gesetzes nicht verhindert wird, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, und die Verweigerung der vollen Kontrakterfüllung von Seite des einen Theiles, bevor er nicht auch von dem andern erfüllt ist, nicht für eine Zögerung angesehen werden kann.[3])

Nachdem diese Berathschlagung gepflogen war, erklärte Ref., daß nun die auf die Zahlung sich beziehenden Paragraphen zwar geendiget seien, daß aber jetzt die oben weggelassenen und hierher versparten §§ 398 bis 405 inclus., welche von der irrigen Zahlung einer Nichtschuld handeln, vorzunehmen wären. Daher

§§ 398 und 399.

Ueber diese beiden Paragraphen erinnerten das inneröst. App. G., und die jur. Fak. von Wien, daß man hier nicht wisse, ob error facti oder juris verstanden werde. Sollten beide Fälle verstanden werden, so würde der Paragraph dem § 11, I. Th. und dem § 434, III. Th. widersprechen. Es wäre daher zu textiren: „Wenn Jemand aus Irrthum

---

[1]) § 543 E.: „. . . die Schuld zu zahlen . . ." § 1394 R. E.
[2]) § 544 E. 1395 R. E.
[3]) § 545 E. 1396 R. E. Sup.

oder Unwissenheit einer Thatsache u. s. w." Sollte jedoch der gegenwärtige Paragraph eine Ausnahme vom § 11, I. Th. machen, so müßte man sagen: „Wenn Jemand aus Irrthum, sei es der Thatsache, oder des Rechtes u. s. w."

Hierüber erklärte Ref.: Der erste der in der Erinnerung angeführten Paragraphe sage, daß Jedermann die Gesetze zu wissen schuldig sei, und der zweite, daß man sich im Falle einer Beschädigung mit der Rechtsunwissenheit nicht entschuldigen könne. Diese Paragraphe seien also, wenn man den gegenwärtigen auch von dem Rechtsirrthume versteht, in keinem eigentlichen Widerspruche. Daß aber dieser allgemein sprechende Paragraph auch von dem Rechtsirrthume verstanden werden müsse, kläre § 404 auf. In der That könne man auch von jenem, der aus einer Rechtsunwissenheit zahlt, was er nicht schuldig ist, nicht vermuthen, daß er es dem andern schenken wolle. Besorgte man ein Mißverständniß, so könnte beigesetzt werden: „wäre es auch ein Rechtsirrthum".

Der Nachsatz des § 398 müßte wegbleiben, und man könne diesen Paragraph mit dem folgenden verbinden.

Ferner wolle Ref. in der 2. Zeile beisetzen: „wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat"; besonders weil das preußische G. B. kein Rückforderungsrecht gibt, wenn der Empfänger wenigstens von einem Dritten das Geleistete zu empfangen ein Recht hat. Ref. schlage also folgende Textirung vor:

Wenn Jemand aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrthum, eine Sache, oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat, so kann im ersten Falle die Sache zurückgefordert, im zweiten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlanget werden.

Die übrigen Stimmenden waren ganz mit dem Ref. einverstanden.

Nur das Präsidium erklärte bei dem Texte des Entwurfes bleiben zu wollen, weil, sobald der Empfänger ein Recht auf das Empfangene hat, obgleich nicht gegen den Leistenden, er es solle behalten können.[2])

§ 400.

Die jur. Fak. von Wien erinnerte, es dürfte bei dem Satze: „eine richtige Schuld" der Zusatz: „und unbedingte Schuld" nicht überflüssig sein. Dagegen sei der letzte Satz: „allein eine unrichtige u. s. w." entbehrlich, weil er in der ersten Periode dieses Paragraphen enthalten ist.

Mit dieser Erinnerung waren auch Ref. und alle übrigen Stimmenden einverstanden, und es lautet daher der Paragraph:

Dieses gilt auch, wenn die Schuldforderung auf was immer für eine Art noch ungewiß ist, oder wenn sie noch von der Erfüllung einer beigesetzten Bedingung abhängt. Eine richtige, und unbedingte Schuld kann aber deßwegen nicht zurückgefordert werden, weil die Zahlungfrist noch nicht verfallen ist.[2])

§ 401.

Ref. fand nichts weiter zu bemerken, als daß er das Beispiel vom Seefahrer weglassen würde.

Hierin stimmte man ihm bei, daher der Paragraph am Schlusse abgeändert wurde:

Daher muß der Bräutigam, wenn die Ehe nicht zu Stande kömmt, das vorhinein empfangene Heurathsgut zurückstellen.[3])

---

[1]) § 555 E. 1406 R. E. Sup.: „. . . so kann in der Regel im ersten Falle."

[2]) § 556 E. 1407 R. E. Nach der Sup. lautet der Eingang: „Die Zurückgabe einer bezahlten Schuld kann auch dann begehrt werden, wenn die . . ."

[3]) § 557 E. Rev.

§ 402.

Dieser Paragraph, über welchen keine Erinnerung gemacht wurde, wird ohne Abänderung beibehalten.[1])

§ 403.

Die jur. Fak. von Wien fand, daß der Satz: „Man kann ihn schlechterdings nicht als einen Entlehner beurtheilen“, hier nicht an seinem Orte zu sein scheine.

Mit dieser Erinnerung war auch Ref. einverstanden, daher gedachter Satz wegzubleiben hätte. Ja, Ref. meinte auch, die nachfolgenden Stellen wegstreichen zu können, weil sich deren Inhalt aus den in dem § 50 u. ff. (II. Th.) ausgedrückten Rechten und Pflichten eines redlichen und unredlichen Besitzers ergibt.

Da nun einzig das Präsidium für die Beibehaltung des Textes sich erklärte, weil zwar die als überflüssig angetragenen Stellen dem Rechtsverständigen, mit dem Zusammenhange des Gesetzes wohl vertrauten Manne entbehrlich seien, dem gemeinen Manne jedoch höchst nothwendig wären, wenn er über ihm vorgekommene Fälle Aufschluß haben will, die übrigen Stimmen jedoch mit dem Ref. sich um so mehr einverstanden, als dieser erklärte, er werde die Zahl der hierher passenden Paragraphe hier aufführen, so lautet dieser Paragraph dahin:

Der Empfänger wird als ein redlicher, oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt, oder nicht gewußt hat.[2])

§ 404.

Hier schlug das inneröst. App. G. folgenden Beisatz vor:

„Was hingegen gegeben worden, um den Empfänger von einer gesetzwidrigen Handlung abzuhalten, kann, wenn es ihm nicht aus andern rechtmäßigen Ursachen schon zuvor gebührt hat, sammt den Nutzungen, oder bei Geldsummen sammt den gesetzmäßigen Zinsen zurückgefordert werden“.

Ref. erinnerte, daß dieser Zusatz schon im § 172 vorkomme; aber eben so auch das, was hier von einer unerlaubten Handlung gesagt wird. Hier wäre also nur zu sagen: „welcher wissentlich zur Unternehmung einer unmöglichen Handlung einen Vorschuß gethan hat.“

Oder vielmehr wäre gleich oben bei dem § 172 zu sagen: Was Jemand wissentlich zur Bewirkung einer unmöglichen, oder unerlaubten Handlung gegeben hat, u. s. w.

Dann hieße es hier: und ist in der Regel nicht befugt, die Zurückgabe einzuklagen.

Man stimmte den Vorschlägen des Ref. einhellig bei.[3])

§ 405.

Damit nicht die Gesetze, welche höhere Zinsen zu nehmen verbieten, durch Abzug vom Kapital bei der Zuzählung eludirt würden, so schlug das ostgaliz. App. G. vor, am Ende beizusetzen: „wie auch, wenn einer höhere, als gesetzmäßige Zinsen vorausbezahlt hat“.

Ref. bemerkte, es sei schon oben angeordnet worden, daß die voraus bezahlten Zinsen sogleich in das Kapital eingerechnet werden. Das Beispiel von übermäßigen Zinsen müsse überhaupt wegbleiben, weil in dem Wuchergesetze das Widerspiel verordnet ist. Da sich die Ausnahme am Ende dieses Paragraphen auch auf den vorigen Paragraph bezieht, wo es heißt: „in der Regel“, so wolle Ref. daraus einen eigenen Paragraph machen.

---

[1]) § 558 E. 1409 R. E.

[2]) § 559 E. citirt nicht. § 1410 R. E.

[3]) § 560 E. 1411 R. E. Sup. Die Textirung des § 172, III. Th. (§ 292 E.) vgl. im Prot. vom 8. Juli 1805 bei § 172.

Man trat in allem der Meinung des Ref. bei; es lautet daher der § 405:

Zahlungen, zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagrecht versagt, z. B. Spielschulden, können, wenn sie schon geleistet worden sind, nicht mehr zurückgefordert werden.

Dann folgt ein neuer Paragraph, der von dem Ref. aus dem Schlusse des § 405 auf folgende Art entworfen wurde:

§ —. Diese Vorschriften (§ 404 und 405) können aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefohlener oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frei über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden.[1])

Nun kommen die noch übrigen Paragraphe aus dem 17. Hauptstücke an die Reihe der Berathschlagung.

§ 580.

Die Komm. im Lande ob der Enns meinte, daß die gerichtliche Hinterlegung jedoch nur mit Einberufung des Gläubigers, wenn dessen Aufenthalt bekannt ist, zu gestatten sei.

Hierüber erinnerte Ref., daß wenn der Gläubiger aus gegründeter Ursache mit dem Angebothe unzufrieden ist, die Hinterlegung die angezeigten Wirkungen nicht haben könne, sondern das Gericht sie verweigern, oder nur auf Gefahr des Schuldners zulassen müsse. In einem solchen Falle müßte also der Richter erst den Gegentheil vernehmen; daher Ref. sagen würde: „oder ohne hinlängliche Ursache die Annahme des Angeboths verweigert, so darf der Schuldner die abzutragende Sache, sie mag beweglich oder unbeweglich sein, in die Verwahrung des Gerichtes geben, wo die Leistung geschehen soll. Diese Handlung kömmt dem Schuldabtrage gleich, sie befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit und wälzt jede Gefahr der in Verwahrung gegebenen Sache auf den Gläubiger."

Den übrigen Stimmenden fielen bei diesem Paragraphe mehrere Bedenklichkeiten auf, welche selbst durch die von dem Ref. vorgeschlagenen Abänderungen nicht gehoben würden.

Sie beruhten vorzüglich darauf, daß der Text die Hinterlegung beweglicher und unbeweglicher Sachen gestattet, und daraus für den Schuldner eine Befreiung folgert, da doch schon einmal nicht alle beweglichen, noch weniger aber unbeweglichen Sachen zu Gericht hinterlegt werden können und daher auch nicht die nur aus der eigentlichen Hinterlegung folgenden Befreiungen ohne weiterer Unterscheidung dem Schuldner zu guten kommen könnten.

Diesen Bedenklichkeiten abzuhelfen, gingen die Vorschläge der einzelnen Stimmen dahin:

v. Lyro glaubte, man sollte anstatt „hinterlegen" sagen: „übergeben", weil dieser Ausdruck allgemeiner sei und auch die symbolische Hinterlegung unbeweglicher Güter, nämlich durch die Uebergabe ihrer Gewährscheine, ihrer bezeichnenden Urkunden in sich fasse.

v. Pitreich und v. Orlandini erklärten weiters, daß also am Schlusse des Paragraphen nicht von der Hinterlegung, sondern von der Handlung überhaupt, welche dem Willen des Gesetzes als die entsprechende wird befunden werden, geredet werden, und aus dieser Handlung sodann die in dem Texte ausgedrückten Befreiungen des Schuldners gefolgert werden müßten.

Gegen die Vorschläge des Ref. über die Annahme des Erlages nach Vernehmung des Gegentheiles erklärten diese Stimmen nach der Bemerkung v. Lyro's, daß man den Beisatz: ob der Gläubiger „die Annahme der Zahlung ohne hinlängliche Ursache verweigert habe", nicht aufnehmen könnte, weil dem Gerichte nicht aufgebürdet werden könne, die Ursache, aus welcher der Erlag geschieht, zur Zeit des Erlages zu prüfen

---

[1]) §§ 561—562 E. 1412—1413 N. E. (§ 1412 Sup.)

und darüber zu erkennen, sondern dieses jeden Erlag annehmen, und erst sodann, wenn die Sache zur ferneren Beurtheilung kömmt, über Statt- oder Unstatthaftigkeit zu erkennen hat.

Das Präsidium, mit Bezug auf die, eigentlich von demselben erhobenen allgemeinen Einwendungen, fand für nothwendig, da auch nicht alle beweglichen Sachen, wie z. B. Pferde, Getraide, Wein u. d. g., die unbeweglichen aber schon gar nicht zu Gericht hinterlegt werden könnten, und dadurch für den Schuldner die Wirkung der Zahlung hervorzubringen im Stande sind, die Vorschrift des Paragraphen im Allgemeinen nur in so weit anzuwenden, als die Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach unter denselben begriffen sein können.

Die Hinterlegung der Gewähr verschafft dem Gläubiger nicht schon an und für sich eine Sicherheit seiner Forderung, und die Sequestration, Administration des liegenden Gutes ist nicht nur eine von der freien Disposition mit der Substanz des verschuldeten unbeweglichen Gutes sehr abweichende Befriedigung, sondern auch ein Geschäft, mit dem sich der Gläubiger wahrscheinlich ganz und gar nicht befassen will. Da denn überhaupt schon bekannt sei, wann Administrationen und Kuratellen zu verfügen, und wie sie zu besorgen wären, so könne man hier auch die Wirkung der Hinterlegung eines unbeweglichen Gutes dahin erklären. Ueberhaupt wäre es von Fall zu Fall der Entscheidung des Richters zu überlassen, wie bei einem ähnlichen Anbothe von Seite des Schuldners für die Sicherheit des Gläubigers Sorge getragen werde. Diese Erörterungen zeigten zur Genüge, daß die Hinterlegung nur von Dingen, die ihrer Beschaffenheit nach dazu geeignet sind, verstanden werden könne, bei den übrigen aber eine gerichtliche Einleitung zu ihrer Verwahrung verlanget werden müßte; jede dieser Arten würde sohin nach dem Willen des Gesetzentwurfes der Zahlung gleich geachtet werden, und den Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreien.

Nach diesen Grundsätzen vereinigten sich die Stimmen auf folgende Textirung:

Kann eine Schuld deßwegen nicht abgetragen werden, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Anbothe unzufrieden ist, so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bei dem Gerichte, wo die Leistung geschehen soll, zu hinterlegen, oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzusuchen. Jede dieser Handlungen, wenn sie in der Folge gerechtfertiget wird, befreiet den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt jede Gefahr der abgetragenen Sache auf den Gläubiger.[1])

§ 581.

Das oberöst. App. G. meinte, weil viele Leute des Schreibens unkundig sind, am Ende beizusetzen: „unterschrieben oder sonst bewährt sein".

Als aber Ref. erklärte, daß dieser Erinnerung schon durch das Wort: „Machthaber", welches auch den bestellten Namensunterfertiger in sich begreift, begegnet würde, so wurde der Text beibehalten.

Nur v. Lyro fand es zu schulmäßig, daß die Form einer Quittung hier vorgeschrieben werde.[2])

§ 582.

Die jur. Fak von Prag warf die Frage auf, was Rechtens sei, wenn über eine und die nämliche Forderung zwei Schuldscheine ausgestellet, und nur der eine dem Schuldner zurückgegeben worden wäre.

Die jur. Fak. von Freyburg aber bemerkte, es scheine der Ausgang dieses Paragraphen a contrario anzudeuten, als wenn die Quittung allen Gegenbeweis ausschlöße, welches doch nicht angenommen werden könnte. Es wäre demnach besser, die Worte: „Er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus", wegzustreichen.

---

[1]) § 551 E. Rev.
[2]) § 552 E. 1403 R. E.

Dem Ref. schien der in der ersten Erinnerung angeführte seltene Fall keiner besondern gesetzlichen Bestimmung zu bedürfen. Wohl aber möchte er die nachtheilige Folge der unterlassenen Zurückforderung des Schuldscheines beisetzen, und sagen:

Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldbrief, so muß der Schuldner außer der Quittung auch die Zurückgabe des Schuldscheines, oder allenfalls die Abschreibung der abgeführten Summe auf dem Schuldscheine verlangen; widrigenfalls kann er sich gegen einen dritten redlichen Inhaber des Schuldscheines nicht schützen. Der zurückerhaltene Schuldbrief ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung; er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus.

Weiters führte Ref. an, dem Besorgnisse in der zweiten Erinnerung begegne die Gerichtsordnung, welche auch bei einem Beweise, dergleichen die Quittung ist, einen Gegenbeweis zuläßt.

Daß auf die Erinnerungen der L. K. kein Bedacht zu nehmen sei, hatten sich alle Stimmen überzeugt. So traten auch die mehreren derselben dessen Antrage bei, die nachtheilige Folge der unterlassenen Zurückforderung des Schuldscheines auf gedachte Art beizusetzen.[1])

Nur v. Orlandini fand diese Folge für den zahlenden Schuldner zu strenge, indem doch dieser in keinem Falle zu einer doppelten Zahlung sollte verhalten werden können. Unmöglich könne die bona fides, mit welcher der neue Inhaber des Schuldscheines denselben an sich gebracht hat, alle Einwendungen schon eo ipso hintanweisen. Dieser Inhaber sei einmal Cessionar des Schuldscheines, und müsse sich die seinem Cedenten bevorstehende Einwendung der bereits geleisteteten Zahlung gefallen lassen; billig sei es doch eh, daß er, der so unbedachtsam und immerhin nachlässig war, zur Zeit der Cession den Schuldner über die Richtigkeit der Schuld nicht zu besprechen, den Schaden trage, als der Schuldner, der redlich das geleistet hat, was er zu leisten schuldig war, und dessen Bestreben, seinen Schuldschein zurück zu erhalten, vielleicht auf so manche Art vereitelt wurde.

§ 583.

Hier bath das oberöst. App. G. um Belehrung, wie es mit den Conti der Kaufleute und Professionisten gehalten sein soll.

Die Komm. im Lande ob der Enns glaubte in der vorletzten Zeile anstatt „des letzten Termins" zu setzen: „der letzten drei Termine."

Aus Gelegenheit der ersten Erinnerung schlug Ref. vor, beizusetzen:

„Eben so wird von Kaufleuten, Apothekern, Handwerkern und Andern, welche mit ihren Kunden alle Jahre die Rechnung abzuschließen pflegen, vermuthet, daß selbe, wenn sie über die Rechnung des letzten Jahres ohne Vorbehalt quittirten, auch für die vorgehenden Jahre die Zahlung erhalten haben."

Nur gegen die Art, wie dieser Beisatz ausgesagt wird, hatte v. Pitreich erinnert, daß das Abrechnen mit Kaufleuten nicht immer in der Regel sei, daher er sich in die spezielle Aufzählung obiger Personen nicht einlassen wolle.

Und nachdem man diesen Anstand durch den Gebrauch einer generellen Aussage zu heben dachte, so lautet der dem, aus dem Entwurfe beizubehaltenden § 583 anzuhängende Beisatz:

Ebenso wird von Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Kunden zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, vermuthet, daß selbe, wenn sie über die Rechnungen der vorhergegangenen letzten Frist ohne Vorbehalt quittirten, auch für die vorhergehenden Fristen die Zahlung erhalten haben.[2])

[1]) § 553 E. 1404 R. E. Sup.
[2]) § 554 E. 1405 R. E. Sup.

(122.) Sitzung am 6. Oktober 1806.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: Freih. v. Haan, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 584.

Ref. schlug bloß in Hinsicht der Textirung folgende Abänderung vor:

In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtiget ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.

Mit welcher Textirung man vollkommen einverstanden war.[1])

Nun erklärte aber Ref. weiters, daß seiner Meinung nach hier noch einige Bestimmungen beigesetzt werden müßten.

Erstens entstehe nämlich die Frage, ob zu einer Entsagung, wodurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufgehoben werden soll, nicht auch die Einwilligung des Schuldners nothwendig sei?

Unstreitig könne man eine eigenthümliche Sache auch schon durch seinen einseitigen Willen fahren lassen, oder sie verlassen. Hierdurch werde sie herrenlos, und könne von Jedermann okkupirt werden. Anders aber sei es bei persönlichen Forderungen, wovon der Schuldner befreiet werden soll. Hier, wenn die Entsagung entgeltlich geschieht, sei es einleuchtend, daß auch der Wille des Andern gefordert werde, und überhaupt dasjenige eintrete, was von entgeltlichen Verträgen gesagt worden ist. Geschieht die Entsagung unentgeltlich, so könne sie ebenso wenig als eine Schenkung, die sie im Grunde ist, aufgedrungen werden.

Daher stimme Ref. auf folgenden neu beizusetzenden Paragraph:

§ —. Die Entsagung ist nach den Grundsätzen von Verträgen, und wenn sie unentgeltlich geschieht, insbesondere nach den Vorschriften von der Schenkung zu beurtheilen.

Diesem Texte stimmten auch die mehreren Beisitzer bei.[2])

v. Scheppel warf das Bedenken auf, wenn bei den Schenkungen zum Grundsatze angenommen worden, daß sie ohne Annahme nicht wirkend sein sollen, so komme die Vorschrift dieses Paragraphen mit der Manipulation der Landtafel in Kollision. Denn wie, wenn die Schenkung im Grundbuche angemerket wird, wenn zu ihrer Wirksamkeit die Annahme des Beschenkten eben allda angemerket werden soll, dieses aber dadurch unmöglich wird, indem der Beschenkte nicht im Orte ist, ja sein Aufenthaltsort überhaupt unbekannt ist? Daraus zeige sich, daß die Entsagung eben nicht durchaus nach den Vorschriften von der Schenkung beurtheilet werden könne.

Das Präsidium bemerkte, daß wenn die Entsagung entgeltlich geschehe, dieses kein von den zweiseitig verbindlichen Verträgen unterschiedener Vertrag sei, daher auf diesen Fall die Vorschrift des § 584 Entw. ohnehin nicht eintrete, derselbe auch nach den über Verträge überhaupt bestehenden Vorschriften beurtheilet werden müsse, und hier keiner Erwähnung bedürfe. Ist die Entsagung unentgeltlich, so könne sie zwar eine Schenkung werden, allein unmittelbar sei sie es noch nicht, und es werde hierzu die Annahme des Beschenkten erfordert. Da nun bei Schenkungen immer wieder die Rechte dritter Personen beeinträchtiget werden könnten, und diesen die querela inofficiosae donationis zustünde, so wären auch jene Entsagungen nach den Vorschriften von der Schenkung zu beurtheilen, bei welchen Beschwerden über Kränkungen ihrer Rechte von dritten Personen angebracht werden können.

Noch führt Ref. an, es trete hier eine zweite wichtige Frage ein, ob alle Entsagungen von Rechten und Einwendungen giltig sein sollen? Vor allem müsse das Gesetz die rechtsunkundigen Bürger schützen, daß sie von listigen Kontrahenten im

---

[1]) § 568 E. 1420 R. E.

[2]) § 569 E. 1421 R. E. Nach der Sup. weggelassen.

Drange der Umstände nicht verleitet werden, Einwendungen zu entsagen, die sie nicht einmal kennen, folglich auch nicht mit Ueberlegung aufgeben wollen. Zu dem Ende diene folgender Paragraph:

„Damit eine Entsagung von Rechten und Einwendungen giltig sei, müssen selbe insbesondere, und auf eine solche Art bestimmt werden, woraus erhellt, daß der Entsagende eine deutliche Kenntniß davon gehabt habe."

Was nun diese Vorschrift betrifft, so meinte v. Scheppel, es würde die letztere Periode des von dem Ref. vorgeschlagenen Paragraphen nur zu vielfältigen Streitigkeiten Anlaß geben, da es wohl schwer sein würde, zu bestimmen, wann der Entsagende deutliche Kenntniß von dem, was er vergibt, gehabt habe. Dergleichen vielumfassende und zu vielerlei Auslegungen unterliegende Regeln müßten, um nicht zur Stechbahn der stets streitfertigen Advokaten zu dienen, sorgfältig vermieden werden.

Diese Bemerkung hielt auch das Präsidium für gegründet, und nun stimmten auch die übrigen Beisitzer demselben bei.

Ebenso kam man mit dem Präsidium überein, daß zwar die Generalresignation nicht Statt haben solle, daß aber diese Vorschrift oben zu dem Hauptstücke: „Von Verträgen überhaupt" gehöre, wo unter den allgemeinen Grundsätzen auch dieser im folgenden Paragraph aufzustellen sein würde:

§ —. Damit eine Entsagung von Rechten und Einwendungen giltig sei, müssen selbe insbesondere bestimmt werden, widrigenfalls ist der Vertrag nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln.[1])

Nach Beendigung der vorhergehenden Berathschlagung bemerkte endlich Ref., daß selbst unter der eben von ihm angeführten Vorsicht es dennoch bedenklich bliebe, aus dem Grunde, daß Jedermann über sein Recht frei verfügen dürfe, alle Entsagungen gelten zu lassen, weil manche, wenn sie giltig wären, theils zum Bösen verleiteten, z. B. ne dolus praestetur; theils heilsame Verbotgesetze ganz oder zum Theile unwirksam machten, z. B. renuntiatio exceptionis usurariae pravitatis, aut non numeratae pecuniae; theils mit dem erklärten Willen im Widerspruche stünden, z. B. daß der wesentliche Irrthum den Vertrag nicht aufheben soll, daß der Kauf gelten soll, wenn auch die Waare nicht übergeben wird, oder das Kaufstück nicht mehr existirt.

Das preuß. G. B. führe die Einwendungen, denen nicht entsagt werden kann, auf folgende zurück:

1. die aus künftigen unerlaubten Handlungen entstehen;
2. die aus dem Mangel der nach Vorschrift der Gesetze zur Giltigkeit eines Geschäftes nothwendigen Erfordernisse entspringen;
3. die den Vertrag vom Anfange an ungiltig machen;
4. die sich auf ein Verbotgesetz gründen.

Mit einigen Modifikationen scheinen dem Ref. diese Vorschriften Genüge zu leisten.

Bei der ersten Ausnahme möchte er beisetzen: „vorsätzlich". Denn warum sollte man auf den Ersatz des Schadens aus Unvorsichtigkeit nicht Verzicht thun können, da der andere die Gefahr nicht übernehmen will? Ist die Nachlässigkeit mit gemeiner Gefahr verbunden, so trete ohnehin die Polizeistrafe ein.

Zwischen der zweiten und dritten Ausnahme sehe Ref. keinen wesentlichen Unterschied; daher könnte man so sagen:

„Die Entsagung von solchen Rechten und Einwendungen, die aus dem Mangel der zur Giltigkeit eines Geschäftes nothwendigen Erfordernisse, oder aus künftigen vorsätzlichen Beschädigungen, oder aus einem Verbotsgesetze entspringen, hat keine rechtliche Wirkung."

---

[1]) § 62 E.: „Wenn ein Vertrag machender Theil Rechten und Einwendungen entsagt, so müssen selbe insbesondere bestimmt werden; widrigenfalls ist die Entsagung ungiltig, und der Vertrag nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln." § 932 R. E. Sup.

Ungeachtet man die Richtigkeit der von dem Ref. angebrachten Bemerkungen nicht verkennen konnte, und die Textirung seines vorgeschlagenen Paragraphen denselben entsprechend fand, hatte man doch Bedenken, diesen Paragraph aufzunehmen, theils weil es ohnehin aus den allgemeinen Grundsätzen folge, daß in den dort aufgezählten Fällen die Entsagung keine rechtliche Wirkung habe, theils weil diese Fälle nicht alle seien, in welchen die Wirkungslosigkeit eintrete, es aber überhaupt unausführbar sein würde, alle Fälle aufzuzählen, und man in eine Kasuistik, welche man im Gesetzbuche bisher immer zu vermeiden gesucht hat, ausarten und doch die Absicht nicht erreichen würde.

Es wurde demnach dieser Paragraph nicht aufgenommen.

§ 585.

Von dem Ref. wurde folgende Erinnerung vorgebracht:

Der Eingang des Paragraphen sei bloß eine doktrinelle Begründung. Der Satz: „Sobald also der Eine von dem Andern eine Erbschaft macht, und ohne Vorbehalt antritt," sei nur ein Beispiel von einer Art Vereinigung. Dann folge erst die Regel, mit der man den Anfang machen könnte. Daher wäre zu sagen: „So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in einer Person vereinigt wird, erlöschen beide".

Davon mache der Entwurf zwei Ausnahmen. Die erste beziehe sich auf zwei der obigen Paragraphe des Entwurfes, nämlich auf die §§ 614 und 621, II. Th., die Ref. hier zur Verdeutlichung des Satzes eingeklammert beisetzen wolle, und wodurch der Satz, welcher hier vom Erben vorkömmt, um so überflüssiger wird. Die zweite Ausnahme sei nicht deutlich; Ref. wolle sie daher durch Beifügung der vorzüglichsten Anwendung erläutern, und sagen: „Daher wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers in den Rechten der Erbschaftsgläubiger, der Miterben, oder Legataren, und durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in den Rechten des Gläubigers nichts geändert".

Da man sich hier in allen Punkten mit dem Ref. vereinigte, so lautet der Paragraph:

So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in einer Person vereiniget wird, so erlöschen beide, außer wenn es dem Gläubiger noch frei steht, seine Rechte von einander abzusondern (§§ 614 und 621, II. Th.), oder wenn Verhältnisse von ganz verschiedener Art eintreten. Daher wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers in den Rechten der Erbschaftsgläubiger, der Miterben, oder Legataren, und durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in den Rechten des Gläubigers nichts geändert.[1])

§ 586.

Die jur. Fak. von Prag bemerkt, daß in den §§ 166 und 191, III. Th., die entgegengesetzten Grundsätze angenommen zu sein scheinen, daher eine nähere Aufklärung nothwendig sein dürfte.

Ref. erklärte, daß diese in der Erinnerung angemerkten Paragraphe sich auf den Tausch und Kauf bezögen, wo es heißt, daß die Gefahr, wenn die Sache vor der Uebergabe ganz oder über die Hälfte zu Grunde geht, auf den Uebertrager falle. Diese Ausnahmen seien allerdings beizusetzen. Aber die Regel sei nicht gut ausgedrückt. Denn daß man die gänzlich zu Grunde gegangene Sache abzutragen nicht verbunden sein könne, verstehe sich von selbst, nur von dem Werthe könne die Frage sein.

---

[1]) § 570 E.; § 1422 R. E. citirt § 798.

Die erste Ausnahme könne man entbehren, wenn man die Regel bestimmter nur vom Zufalle ausdrückt. Die zweite Ausnahme verstehe sich wohl von selbst. Daher wolle Ref. auf folgende Art textiren:

Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt, außer der im Gesetze bestimmten Fälle (§§ 166 und 191, III. Th.), alle Verbindlichkeit, selbst den Werth derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld auf eine andere Art unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er zur Erfüllung der Verbindlichkeit erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurückstellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.

Diesen letzten Beisatz von den Worten „In jedem Falle" angefangen, hielt Ref. für nothwendig.

Uebrigens waren auch alle Stimmen mit dem Ref. einverstanden.[1])

§ 587.

Ref. schlug nur in Rücksicht der Textirung folgende Abänderung vor:

Durch den Tod werden weder Rechte noch Verbindlichkeiten aufgehoben, sie gehen auf die Erben über. Nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen, erlöschen mit ihm.[2])

Achtzehntes Hauptstück.

Wie Sachen ersessen und verjähret werden.

Ref. legte folgende Uebersicht des Hauptstückes vor:

1. Uebergang und Begriff von der Ersitzung und Verjährung (§§ 588—592).
2. Erfordernisse der Verjährung:
   a) Fähigkeit der Personen, von welchen und gegen welche verjährt werden könne (§§ 593 und 594).
3. b) Gegenstände der Verjährung (§§ 595—600).
4. c) Besitz, und zwar ein rechtmäßiger, redlicher und ächter (§§ 601—603).
5. d) Verlauf der Verjährungszeit sowohl in Rücksicht der dinglichen, als persönlichen Rechte, ordentliche, und von dieser abweichende außerordentliche längere oder kürzere Verjährungszeit (§§ 604—630).

§ 588.

Ref. würde bloß die Abänderung vornehmen, daß er in der 5. Zeile anstatt: „von einer letztwilligen Verordnung" sagen würde: von einer Erklärung des letzten Willens.

Mit dieser kleinen Abänderung wurde der Text beibehalten.[3])

§§ 589, 590, 591.

Ref. bemerkte, daß der § 591 nur eine doktrinelle Wiederholung sei, welche füglich wegbleiben könne, besonders wenn man im § 590 anstatt „Kraft des Gesetzes"

---

[1]) § 571 E.; § 1424 R. E. citirt als Ausnahmsfälle §§ 1036, 1052.

[2]) § 572 E.: „Durch den Tod erlöschen nur solche Rechte . . . betreffen (§ —)." Rev.

[3]) § 573 E.: „. . . durch eine Erklärung . . ., durch Vertrag . . . von dem Gesetze bestimmt." Rev.

wie im § 591 setzte: „vermöge des gesetzlichen Besitzes". Das Ende des § 591 komme zudem auch noch im Anfange des § 616 vor.

Da die übrigen Stimmen hiemit vollkommen einverstanden waren, so wurde der § 589 ohne Abänderung beibehalten; der § 590 dahin abgeändert, daß es im Eingange heißt: Wird das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes zugleich u. s. w.; der § 591 endlich aber ganz weggelassen.[1])

§ 592.

Diesen Paragraph erklärte die jur. Fak. von Wien für überflüssig.

Da hiermit alle Stimmen einverstanden waren, so wurde er weggelassen.

§ 593.

Hier haben mehrere Komm. Erinnerungen gemacht:

1. meinte die jur. Fak. von Prag, daß, da in den §§ 603 und 611 nebst dem, daß der Besitz rechtmäßig und redlich sei, auch erfordert wird, daß er ächt sei, man dieses Wörtchen in der vorletzten Zeile einschieben sollte.

2. schlug die jur. Fak. von Wien vor, in der 2. Zeile anstatt der Worte „kann" und „mag", welche Worte dem bestimmten Sinne eines Gesetzes nicht angemessen sind, zu sagen: „Jeder, der sonst zu erwerben fähig ist, kann ein Eigenthum auch durch die Ersitzung erwerben." Dann müßte aber anstatt des Satzes: „die er auf diese Art erwerben will" gesagt werden: „die auf diese Art erworben werden sollen". Denn man besitze eine Sache nicht mit dem Willen, dieselbe durch Verjährung zu erwerben, sondern man glaube, ein Recht darauf zu haben, weil man sonst Besitzer malae fidei sein würde.

3. bemerkte die jur. Fak. zu Freyburg: es könnte über den letzten Satz die Frage entstehen, ob der Besitz natürlich und bürgerlich zugleich sein müsse, oder ob der bloße bürgerliche Besitz hinreiche? Die Komm. glaubt also am Ende zu sagen: „und durch die ganze vom Gesetze bestimmte Zeit wenigstens bürgerlich fortgesetzt werde".

Ref. war mit der 1. und 2. Erinnerung einverstanden; nicht aber auch mit der 3., weil schon im Titel vom Besitze, ohne von dem dunklen Unterschiede zwischen natürlichen und bürgerlichen Besitz Gebrauch zu machen, gesagt wird, wie der Besitz fortgesetzt, oder aufgehoben werde.

Man vereinigte sich ganz mit der Meinung des Ref., daher lautet dieser Paragraph:

Jeder, der sonst zu erwerben fähig ist, kann ein Eigenthum auch durch Ersitzung erwerben. Es wird aber erfordert, daß er die Sache, oder das Recht, die auf diese Art erworben werden soll, wirklich besitze, daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und ächt sei, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde.[2])

§ 594.

Nach einer Erinnerung der jur. Fak. von Wien müßte, wenn die zweite Periode dieses Paragraphen als eine Folge der ersten genau mit ihr verbunden sein soll, die erste abgefaßt werden: „Die Verjährung gewährt zwar Sicherheit des Eigenthums, setzt aber von Seite desjenigen, gegen den verjährt wird, das Veräußerungsrecht voraus."

Eben dieselbe meinte, in der vorletzten Zeile anstatt des Wortes: „schlechterdings" zu sagen: „ohne Beschränkung".

---

[1]) §§ 574—575 E.; § 574 E. Rev., § 575 E. = 1428 R. E.

[2]) Der erste Satz bildet den § 576 E. Dem zweiten entspricht § 583 E.: „Zur Ersitzung wird nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes erfordert, daß jemand . . ." §§ 1429, 1436 R. E.

Ref. fand, daß der Eingang eine theils undeutliche, theils in Beziehung auf die Abwesenden und Verhinderten unvollständige Begründung sei. Dafür wolle er sagen:

Die Verjährung kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, Statt finden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene, gegen Kirchen, Gemeinden und andere moralische Körper, gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend oder sonst zu klagen verhindert sind, wird sie nur unter den unten (§§ 613, 628 Entw.) folgenden Beschränkungen gestattet.[1])

§ 595.

Die hiesige jur. Fak. hielt den Zusatz: „nicht erworben werden können" für überflüssig, indem er in den vorhergehenden Fällen dieses Paragraphes begriffen sei.

Ref. hingegen erklärte, daß: „unveräußerlich" und „nicht erwerblich" zwei verschiedene Begriffe seien, daher er beim Texte bleibe.

Welches auch einhellig beschlossen wurde.[2])

§ 596.

Anstatt der Benennung: „allein zukommende Rechte" wollte die jur. Fak. von Wien sagen: „Majestätsrechte", weil in diesem Ausdrucke alles begriffen sei. Ferners fand diese Komm. das Beiwort „sogenannte" in einem Gesetzbuche unschicklich.

Ref. würde in der 5. Zeile anstatt: „Majestätsrechte", „Hochheitsrechte (Regalien)" setzen; das Beiwort „sogenannte" und den letzten Satz von den Worten: „Eine in dem Privatrechte" angefangen weglassen.

Nachdem man hiemit einverstanden war, lautet der Paragraph:

Aus diesem Grunde können die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben, und andere Hochheitsrechte (Regalien) durch Ersitzung nicht erworben werden.[3])

§ 597.

Die jur. Fak. von Prag bemerkte, es könnte ein Zweifel entstehen, ob durch den Ausdruck: „die Rechte auf Waldungen" nicht vielmehr die Dienstbarkeit verstanden werde, welches also näher zu bestimmen wäre. Dann meinte diese Komm., die Worte: „erfordern einen längeren Besitz" wegzulassen; denn, wenn die Rechte nicht vorgemerkt sind, so seien vermöge des § 609 ohnehin 30 Jahre vorgeschrieben; sind sie aber vorgemerkt, so seien vermöge des § 608 3 Jahre, und 6 Wochen bestimmt. Durch die Worte: „einen längern Besitz, als den gewöhnlichen" würde man nur auf den irrigen Gedanken verfallen, daß vielleicht gar 40 oder 60 Jahre erforderlich wären.

Ref. erklärte, daß dieser Paragraph sich stillschweigend auf den unten folgenden § 613 bezöge, und wenn jener Paragraph im wesentlichen bleibt, ebenfalls beizubehalten, zur Deutlichkeit aber hier am Ende die Beziehung auf jenen Paragraph eingeklammert beizusetzen sein werde.

Man vereinigte sich mit dieser Meinung des Ref., doch fand man den Eingang des Paragraphen auf folgende deutlichere Art darzustellen:

Andere dem Staatsoberhaupte zukommende, doch nicht ausschließend vorbehaltene Rechte können zwar überhaupt von anderen Staatsbürgern ersessen werden; aber einige derselben z. B. die Rechte auf Waldungen,

---

[1]) Die Citation der §§ 613, 628 erfolgt durch v. Zeiller erst nachträglich am Rande. § 577 E.; 1430 R. E. citirt im Schlußsatze §§ 1448, 1451, 1470, 1471, 1472.

[2]) § 578 E. 1431 R. E.

[3]) § 579 E. 1432 R. E.

Jagden, Fischereien, und dergleichen erfordern einen längeren Besitz, als den gewöhnlichen (§ 613).[1])

§ 598.

Die hiesige jur. Fak. schlägt vor, anstatt „persönliche Rechte" zu setzen: „Rechte der Personen"; dadurch werde der Satz: „die mit den Sachenrechten nichts gemein haben" überflüssig.

Auch Ref. ist der Meinung, mit Benützung dieser Erinnerung den Paragraph auf folgende Art abzufassen:

Die Rechte eines Ehgatten, eines Vaters, eines Kindes, und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kömmt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung, und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten.[2])

§ 599.

Ueber diesen Paragraph wurden mehrere Erinnerungen gemacht:

1. hielt die jur. Fak. von Prag für nothwendig, in der 4. Zeile zu sagen: „da oder dort zu verkaufen, oder zu kaufen, in so weit nicht politische Gesetze eintreten"; indem Kauf und Verkauf gleich gehalten werden müßten, und über den Einkauf und Verkauf des Getraides viele politische Anordnungen bestünden.

2. schlug die jur. Fak. von Wien verschiedene Berichtigungen des Textes vor. Anstatt: „welche jedermann willkührlich ausüben kann" wäre zu setzen: „Handlungen, deren Ausübung die Gesetze nicht auf eine gewisse Zeit bestimmt haben." Dadurch würden die res merae facultatis mehr bestimmt werden. Dann wäre in der 6. Zeile von den Worten: „Hat aber" anzufangen, so zu textiren: „Von dem Augenblicke aber an, als sich eine Person der Untersagung der andern gefügt hat, fängt der Besitz gegen ihre Freiheit an, und es wird dadurch u. s. w."

Ref. trug folgende Meinung vor: Schon Höpfner in seinem berühmten Commentar über den Heineccius bemerke, daß die Nominaldefinition von den rebus merae facultatis, welche die ältern Rechtsgelehrten geben, und der Entwurf hier wiederholt, zwar richtig, aber in praxi ganz unfruchtbar sei, weil die Frage wiederkehrt, welche Handlungen ohne Nachtheil der Verjährung willkührlich ausgeübt, oder unterlassen werden können. Er sagt, es gebe dreierlei Handlungen, die zur Verhinderung der Verjährung nach Vorschrift der Gesetze binnen einer gewissen Zeit geschehen müssen: 1. die Anstellung der Klagen, 2. die Ausübung einer Servitut auf eines Andern Sache, 3. die Verwehrung, daß ein Anderer kein dingliches Recht, Eigenthum, oder Servitut auf meiner Sache ausübe. Alle übrigen seien jura merae facultatis. Das preußische Gesetz sagt, es seien die Rechte der natürlichen Freiheit oder allgemeinen bürgerlichen Freiheit, denen durch Gesetze oder rechtsgiltige Willenserklärungen keine besondere Form, oder Bestimmung vorgeschrieben ist, welches besonders von dem Rechte gelte, in seiner eigenen Sache etwas, worüber die Gesetze nicht besonders bestimmen, zu thun oder nicht zu thun. Und der neueste Schriftsteller über die Verjährung, Thibaut, sagt, daß die Verjährung nur bei jenen Rechten Statt finde, bei welchen sie das Gesetz unter den gehörigen Erfordernissen namentlich gestattet; die übrigen seien merae facultatis.

Diese Erklärungen glaube nun Ref. auf folgende Weise vereinigen zu können:

Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen, und über sein Eigenthum unterliegen außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen

---

[1]) § 580 E. citirt nicht. § 1433 R. E. wird später geändert: „. . . vorbehaltene Rechte, z. B. auf Waldungen, Jagden, Fischereien und dergleichen können . . . Staatsbürgern, doch nur binnen eines längeren, als des gewöhnlichen Zeitraumes (§ 1448) ersessen werden."

[2]) § 581 E. 1434 R. E.

einem Zeitraume unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpft, keiner Verjährung.

Bei dem folgenden Satz: „Hat aber eine Person der andern u. s. w." müsse er bemerken, daß in dem Falle, wo man einem andern ausdrücklich oder stillschweigend ein Untersagungsrecht einräumt, ein ausdrücklicher, oder stillschweigender Vertrag vorhanden sei, und man dann keiner Verjährung bedürfe. Es müßte also heißen:

Hat aber eine Person der andern die Ausübung eines solchen Rechts ausdrücklich, oder stillschweigend verwehrt, oder sie daran verhindert, so fängt der Besitz des Untersagungsrechtes gegen ihre Freiheit von dem Augenblicke an, als sich die andere in das Verbot gefüget hat, und es wird dadurch, wenn alle übrigen Erfordernisse eintreffen, die Ersitzung bewirkt.

Auch die übrigen Stimmenden fanden diese Textirung den gründlichen Bemerkungen des Ref. entsprechend.[1])

§ 600.

Der Paragraph wird nach dem Antrage des Ref., mit einhelliger Beistimmung, als eine bloße Erläuterung weggelassen.

(123.) Sitzung am 13. Oktober 1806.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 601.

Die jur. Fak. von Prag trägt an, das Darleihen unter den Ersitzungstiteln wegzulassen, weil, sobald eine verzehrbare Sache verzehrt, oder vermengt wird, der Uebernehmer schon ihr Eigenthum erworben hat, und keiner Ersitzungszeit bedürfe.

Dagegen bemerkte Ref., daß die dargeliehene Sache noch in Natur existiren könne, womit dann die Erinnerung wegfalle. Er erinnerte weiters, es sei sonst die Regel, daß der Besitzer seinen Titel anzugeben und zu beweisen nicht schuldig sei. Es entstehe nun die Frage, ob dieses auch bei der Verjährung gelten solle? Die Redlichkeit des Besitzes, wovon im nächstfolgenden Paragraph die Rede ist, brauche der Besitzer zur Ersitzung nicht zu beweisen; wohl aber wenigstens zur ordentlichen Ersitzung den hinreichenden Titel. Bei der außerordentlichen Ersitzungszeit dürfte vielleicht eine Ausnahme gemacht werden. Demnach würde Ref. hier Folgendes beisetzen:

„Wer die Ersitzung behauptet, muß den dazu hinreichenden Titel beweisen."

Man war ganz mit dem Ref. einverstanden, und daher lautet der Paragraph:

Jeder Besitz, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Uebernahme des Eigenthums, wenn solches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig, und zur Ersitzung hinreichend. Dergleichen sind: das Vermächtniß, die Schenkung, das Darleihen, der Kauf und Verkauf. Andere Titel hingegen, z. B. Verlehnen, Hinterlegen, Verpachten, Verpfänden sind zur Ersitzung nicht hinreichend. Wer die Ersitzung behauptet, muß den dazu hinreichenden Titel beweisen.

Randbem.: Vermöge der Schlußfassung bei § 611 bleibt der letzte (vorletzte) Satz von den Worten: „Andere Titel hingegen . . ." angefangen, weg.[2])

---

[1]) v. Zeiller setzt schon im Prot. statt der Worte: „ausdrücklich oder stillschweigend verwehrt" — „untersagt"; und schiebt ein: „(als sich die andere dem Verbote) oder der Verhinderung . . ." § 582 E. 1435 R. E.

[2]) Die Schlußfassung bei § 611 bezieht sich wohl nicht auf den von v. Zeiller vorgeschlagenen und angenommenen Schlußsatz. Er bleibt jedoch in § 584 E. gleichfalls weg. Ebenso § 1437 R. E.

§ 602.

Ref. schlug in Uebereinstimmung mit der neueren Textirung des § 48 (und § 40) und mit dem § 93, II. Th. folgende Textirung vor:

Der Besitz muß redlich sein. Wer weiß, oder wer aus den öffentlichen Büchern, oder andern deutlich vorliegenden Umständen wissen muß, daß die ihm übergebene Sache einem Dritten gehöre, hat keinen Anspruch auf den Beistand des Gesetzes.

Hiemit waren auch die bei weitem mehreren Stimmenden einverstanden.

Nur v. Scheppel war der Meinung, daß der Satz: „wer aus den öffentlichen Büchern den wahren Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes, oder vorgemerkten Rechtes kennen lernen kann" wegzulassen wäre, weil

1. sonst gegen liegende Gründe nicht leicht die Ersitzung eintreten könnte; weil

2. der Richter dadurch gleichsam außer Verantwortung gesetzt würde, wenn er Vormerkungen bewilligt, ohne, wie es doch die Landtafel-Instruktion vorschreibt, auf den Rechtstitel des Abtreters Bedacht zu nehmen; weil

3. der wahre Eigenthümer nach den innliegenden Urkunden öfters erst durch weitläufige Prozesse ergründet werden kann; weil

4. auf diese Art die Tabular-Extrakte, welche doch den öffentlichen Kredit darstellen müssen, nicht schützen könnten; da ferner

5. bei Vormerkungen alle Interessenten von der verwilligten Vormerkung verständigt werden, so läge vielmehr diesen ob, auf ihre Rechte aufmerksam zu sein; wenn daher einer derselben seine Rechte vernachlässiget hat, so solle dem redlichen Besitzer wegen älteren vorgemerkten Urkunden kein Anstand mehr gemacht werden können; endlich gebe

6. dieser Beisatz dem § 606 keine Sicherheit, weil die drei Jahre das Besitzrecht nicht zusichern.

Randbem.: Nach Schlußfassung bei § 603 kommt hier am Ende beizusetzen: Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert aber einen redlichen Nachfolger nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen.[1])

§ 603.

Ueber diesen Paragraph haben mehrere Komm. Erinnerungen gemacht:

1. schlug die jur. Fak. von Wien, da auf den unächten Besitz andere gesetzliche Bestimmungen gemacht werden, als auf den unredlichen, folglich die Festsetzung des Begriffes vom ächten Besitze hier nothwendig sei, folgende Textirung vor: „Der Besitz muß ächt sein; ein ächter Besitz ist, welcher weder durch Gewalt erzwungen, noch bittweise erhalten, oder heimlich erschlichen worden ist. Der unächte Besitz ist aber deßwegen schon unredlich. Die Unredlichkeit u. s. w."

2. meinte die jur. Fak. von Prag, es sollte am Ende beigesetzt werden: „wohl aber einem Erben." Dieser Zusatz stütze sich auf die im § 612 enthaltenen Grundsätze; der Erbe folge auch in das böse Gewissen des Erblassers.

3. sollte man nach dem Vorschlage des inneröst. A. G. auch den Gegensatz ausdrücken, und sagen: „Dem unredlichen Nachfolger kommt aber auch die Redlichkeit des Vorfahrers in keiner Art zu Statten."

Hierüber erklärte Ref. seine Meinung dahin: Der ächte und unächte Besitz sei schon oben im § 65 (nun § 58) II. Th. beschrieben, und letzterer von dem unredlichen unterschieden worden. Ref. würde also auch hier die Vergleichung weglassen, besonders da jener, welcher eine Sache bittweise erhalten hat, doch noch kein unredlicher Besitzer ist.

---

[1]) § 586 E. In § 1439 R. E. bleibt in der Folge der 2. Satz weg, und wird im dritten eingeschaltet: „oder Erben."

Die Sanktion des § 612 wäre aber auf alle Fälle des unächten Besitzes auszudehnen, weil der nämliche Grund obwaltet; daher wäre folgendermaßen zu textiren:

Der Besitz muß auch ächt sein. Wenn sich Jemand in den Besitz einer Sache eindringt, oder durch List oder durch Bitte heimlich einschleicht, so kann weder er selbst, noch seine Erben selbe verjähren.

Den zweiten Satz: die Unredlichkeit des vorigen Besitzers u. s. w. könne man dem vorigen § 602 anschließen.

Der Vorschlag in der dritten Erinnerung sei nach dem Texte dieses Paragraphen und dem unten folgenden § 630 überflüssig.

Man vereinigte sich vollkommen mit dem Ref.[1])

§ 604.

Ueber diesen Paragraph wurde von keiner Seite etwas erinnert.[2])

§ 605.

Hier bemerkte die jur. Fak. von Wien, daß der Eingang eben so undeutlich, als überflüssig zu sein scheine. Der wesentliche Inhalt des Paragraphen würde allenfalls so lauten:

Das Eigenthumsrecht, dessen Gegenstand eine bewegliche Sache ist, wird durch einen dreijährigen rechtlichen Besitz ersessen.

Mit dieser Textirung waren alle Stimmführer einverstanden.[3])

§ 606.

Die jur. Fak. von Prag bemerkte, daß, wenn es bei der Anordnung des § 177 und 182 II. Th. bleiben soll, entweder hier die sechs Wochen weg-, oder dort hinzukommen müßten.

Die Komm. im Lande ob der Enns ließ sich in eine weitere Auseinandersetzung über den Grund, warum der hier angenommene Zeitraum zu kurz sei, ein. Sie erklärte nämlich: Die einzige Ursache, warum man die Verjährung gelten lasse, sei, damit das Eigenthum der Sachen nicht immer ungewiß bleibe, und damit hierdurch die äußerste Nachlässigkeit des Besitzers bestraft werde. Diese Grundsätze seien aber bei dem, in diesem, und den folgenden Paragraphen bis inclus. 609 angenommenen Zeitraume nicht anwendbar, da derselbe viel zu kurz sei, um mit Recht auf die Nachlässigkeit, oder den Willen des Eigenthümers, seine Sache zu verlassen, schließen zu können. Die Komm. schlage demnach bei intabulirten und vorgemerkten Realitäten und Verbindlichkeiten die Verjährungszeit bei Anwesenden auf 10 Jahre, bei Abwesenden auf 20 Jahre mit den übrigen Erfordernissen der Verjährung vor. Bei allen übrigen Gegenständen (außer der Mobilien, und der auf 40 Jahre im Entwurfe schon beschränkten Verjährung) sollte die nach den Rechten bestandene Verjährungsfrist von 30 Jahren beibehalten werden. Uebrigens wäre auch die praescriptio immemorialis. welche circa servitutes discontinuas, und wegen der Gränzen öfters vorkommt, ebenfalls im Gesetze aufzunehmen, der gegenwärtige Paragraph aber auf folgende Art zu textiren:

---

1) v. Zeiller verbessert schon im Prot.: „. . . Wenn sich Jemand einer Sache mit Gewalt, oder List bemächtiget, oder in den Besitz durch Bitte heimlich einschleicht . . .“ Vgl. Prot. vom 20. October 1806 zu § 612. — § 587 E. 1440 R. E.

2) § 588 E.: „Zur Ersitzung und Verjährung ist auch der im Gesetze vorgeschriebene Zeitraum nothwendig. Bisher . . .“ § 1441 R. E. ist ursprünglich gleich, wird aber in der Folge formulirt: „. . . vorgeschriebene Verlauf der Zeit nothwendig. Außer dem durch die Gesetze für einige besondere Fälle festgesetzten Zeitraume wird hier das in allen . . .“

3) § 589 E. 1442 R. E.

„Unbewegliche, auf den Nahmen des Besitzers in die öffentlichen Bücher ordentlich eingetragene Sachen werden binnen 10 Jahren verjährt. Die Gränzen der Ersitzung werden nach Maaße des vorgemerkten Besitzes beurtheilt."

Ref. erinnerte in Rücksicht der von der jur. Fak. von Prag hier gemachten Bemerkung, daß der § 177 und das Ende des § 182 II. Th. oben weggelassen, und deren Inhalt hier verspatet worden sei. Nach den Vorsichten, welche man dort in den vorhergehenden Paragraphen, besonders der neueren Textirung, bestimmt hat, bedürfe es keines längeren Zeitraumes, welcher jedoch mit einer runden Zahl auf drei Jahre festgesetzt werden könnte. Dadurch falle also die Erinnerung der Komm. im Lande ob der Enns weg.

Uebrigens würde Ref. in der vorletzten Zeile des Entwurfes anstatt: „vorgemerkten Besitzes" vielmehr: „eingetragenen Besitzes" sagen, sonst aber den Text beibehalten.

Man war zwar mit dem Ref. in Rücksicht seiner Widerlegung der von den L. K. vorgebrachten Erinnerungen einverstanden, fand jedoch die von dem Präsidio in Vorschlag gebrachte Textirung dieses Paragraphen bestimmter, und nahm dieselbe in folgender Form auf:

Derjenige, auf dessen Nahmen die unbewegliche Sache in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, ersitzt das volle Recht derselben gegen allen Widerspruch durch Verlauf von drei Jahren. Die Gränzen der Ersitzung werden nach Maaße des eingetragenen Besitzes beurtheilt.[1])

(124.) Sitzung am 20. Oktober 1806.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 607.

Die jur. Fak. von Wien meinte, es würde anstatt: „gelangt die Ersitzung" besser lauten zu sagen: „wird die Ersitzung erst nach 10 Jahren vollendet."

Mit dieser Erinnerung war auch Ref. einverstanden, doch schlug er vor, anstatt „Vormerkungsbücher" zu sagen: „Realitäten-Bücher".

Und nachdem ihm die sämmtlichen Stimmführer beitraten, so lautet dieser Paragraph:

Wo noch keine ordentlichen Realitätenbücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichtsakten und anderen Urkunden zu erweisen ist, wird die Ersitzung erst nach zehn Jahren vollendet.[2])

§ 608.

Da in dem vorigen Paragraph eine verschiedene Bestimmung der Zeit angenommen wird, je nachdem das Gut in einem Orte gelegen ist, wo Vormerkbücher bestehen oder nicht, so sollte nach dem Vorschlage der jur. Fak. von Wien hier die Bestimmnung der Zeit wegbleiben, und der Paragraph von den Worten: „man rechnet die Zeit u. s. w." auf folgende Art lauten: „Sind diese Rechte in die öffentlichen Bücher ordentlich eingetragen, so rechnet man von dem Tage der Vormerkung an."

Ref. war der Meinung, daß dieser Paragraph in Uebereinstimmung mit dem § 606 vielmehr so abgefaßt werden müßte:

Dienstbarkeiten, und andere auf fremden Boden ausgeübte besondere Rechte werden, wie das Eigenthumsrecht, von demjenigen, auf dessen

---

[1]) § 590 E.: „Von unbeweglichen Sachen ersitzt derjenige . . ." Rev.

[2]) § 591 E.: „Wo noch keine ordentlich-öffentlichen Bücher . . ." Ebenso § 1444 R. E. In der Folge wird aber hier statt: „zehn" — „dreißig" gesetzt.

Rahmen sie den Realitäten-Büchern ordentlich einverleibt sind, binnen drei Jahren ersessen.

Nur v. Aichen erklärte diesen Paragraph eigentlich für überflüssig indem er dessen Inhalt schon in jenem des § 606 enthalten fand, die übrigen Stimmenden vereinigten sich aber mit dem Ref.[1])

§ 609.

In Uebereinstimmung mit dem § 607 wollte Ref. hier auf folgende Art textiren:

Wo noch keine ordentlichen Realitätenbücher bestehen, oder das erwähnte Recht darin nicht eingetragen ist, kann es der redliche Inhaber erst nach 30 Jahren, auch ohne einen rechtmäßigen Titel darzuthun, ersitzen und in das öffentliche Buch, oder in die Gerichtsakten eintragen lassen.

Mit dieser Textirung war man auch einverstanden.

Randbem.: In Folge der Schlußfassung bei dem Paragraphe, welcher nach § 615 eingeschaltet wird, bleibt hier der Satz: „auch ohne einen rechtmäßigen Titel darzuthun" weg.[2])

Ref. erklärte weiters, daß der oben weggelassene, und hieher versparte

§ 319, II. Th.

auf folgende Art einzurücken sein werde:

Das Recht der Dienstbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der Berechtigte durch drei aufeinander folgende Jahre sein Recht nicht behauptet hat. In einem solchen Falle steht daher dem Erstern das persönliche Recht zu, die Löschung der Servitut zu verlangen. Einem dritten inzwischen eingetretenen Besitzer kann aber dieses keinen Nachtheil bringen.

Auch hier war man mit dem Ref. einverstanden.[3])

Dieser wollte ferners, damit ein schuldloser Uebernehmer durch Zutrauen in die öffentlichen Bücher nicht zu Schaden komme, theils nach der bisherigen Praxis, theils nach dem preußischen B. G. (I. 22, § 24) noch beisetzen:

Doch muß die Ersitzung gegen eben denselben Besitzer des belasteten Grundstückes angefangen und vollbracht worden sein.

Gegen diesen Beisatz erinnerte v. Ehrenberg, es ließe sich schwer annehmen, daß das belastete Grundstück durch so lange Zeit immer in dem Eigenthume eines und desselben Besitzers bleibe; daher denn der verjährende Theil, wenn er die Verjährung gegen eben denselben Besitzer anfangen, und vollbringen müßte, durch jede Veräußerung an der Vollführung verhindert werden, und daher fast niemals zum Zwecke gelangen würde. Er würde demnach sich begnügen, daß die Verjährung von der nämlichen Person, nicht aber auch gegen die nämliche Person angefangen, und vollbracht werden soll. Aus gleicher Betrachtung würden auch v. Pitreich und v. Scheppel die einmal angefangene Verjährung gegen jeden Besitzer vollführen lassen.

Die übrigen, mithin die mehreren Stimmführer traten aber dem Antrage des Ref. bei.[4])

§ 610.

Ref. und mit ihm auch die übrigen Stimmen wollten den Paragraph ohne weiterer Abänderung, als daß in der 5. Zeile anstatt des Wortes „Vormerkung", „Einverleibung" gesetzt werden soll, beibehalten.

---

[1]) § 592 E.: „. . . den öffentlichen Büchern . . ." § 1445 R. E.

[2]) § 593 E.; § 1446 R. E. setzt anstatt: „eingetragen" — „einverleibt", und läßt den letzten Satz: „und in das . . . eintragen lassen" weg.

[3]) § 611 E.; § 1464 R. E. nimmt nur den ersten Satz auf. Rev.

[4]) Der Satz wird im E. nicht aufgenommen.

Ref. erinnerte aber, daß auch bei Rechten, die gewöhnlich ausgeübt werden, man mit Grund fragen könne, wie oft in diesem Zeitraume das Recht ausgeübt worden sein müsse, oder ob es genug sein soll, wenn Jemand etwa vor 30 Jahren ein- oder zweimal, und seitdem nicht wieder über dessen Grund gegangen ist, um das Recht des Fußsteiges fordern zu können? Billig scheine dem Ref. hier die Bestimmung des preuß. G. B. (I. B., S. 358, §§ 596 und 600), die man kürzer so aufnehmen könnte:

§ —. „Bei Rechten, die man gewöhnlich ausüben kann, werden aber in dem gesetzlichen Zeitraum von 30 Jahren nur diejenigen Jahre eingerechnet, in welchen das angesprochene Recht wenigstens einmal ausgeübt worden ist. Doch wird, dafern sich der Anfang und das Ende des Besitzes, oder einer solchen Ausübung beweisen läßt, vermuthet, daß der Besitz, oder die Ausübung auch in der Zwischenzeit fortgesetzt worden sei".

Die übrigen Stimmen erklärten über diesen Gegenstand ihre Meinungen auf folgende Art:

v. Sonnenfels würde jede Rechnungsart zu vermeiden trachten, und auch dieß ganz leicht ausführbar finden, weil jener, welcher den 30jährigen Besitz zu beweisen im Stande ist, ohnedieß auch die actus possessionis zu beweisen im Stande sein müsse.

v. Aichen würde bloß vorschreiben, daß der Verjährende binnen diesen 30 Jahren das Recht, so oft es möglich war, ausgeübt habe.

Diesem Vorschlage stimmte auch v. Ehrenberg bei, weil es ihm hinlänglich schien, wenn der Verjährende die Macht beweiset, daß er die Dienstbarkeit ungestört ausüben gekonnt habe; bestünde diese auf actibus continuis, so sei es ohnehin klar, wie oft das Recht müßte ausgeübt worden sein; handle es sich aber um actus interruptos, so könnte man Streitigkeiten nicht vermeiden, und müßte diese dem Ermessen des Richters von Fall zu Fall überlassen.

v. Lyro würde sich begnügen zu fordern, daß bei actibus interruptis das Recht öfter ausgeübt, als nicht ausgeübt worden.

v. Pitreich glaubte vorzuschreiben, daß Rechte, welche täglich ausgeübt werden können, alle Jahre einmal, jene aber, welche selten benützt werden können, so oft sich der Fall ereignet, ausgeübt worden sein müßten.

v. Orlandini wollte lediglich sagen, daß die Ausübung oft geschehen müsse, weil man die weitere Frage: wie oft? dem Ermessen des Richters überlassen müsse. Rechte, die selten ausgeübt werden können, hätten seiner Meinung nach binnen 30 Jahren wenigstens dreimal benützet werden sollen.

v. Scheppel endlich wollte sagen, daß diese Rechte überhaupt durch eine während 30 Jahren, so oft die Gelegenheit sich ergiebt, fortgesetzte Ausübung verjährt werden.

Aus diesen so vielfältigen Vorschlägen zeigten sich die unüberwindlichen Schwierigkeiten, der weitläufigsten Kasuistik im Gesetze auszuweichen, wenn man nach der Meinung des Ref. für die, auf die verschiedenste Art sich ergebenden Fälle eine Vorschrift geben wollte. Man beschloß daher, von den Rechten, welche gewöhnlich ausgeübt werden können, keine Erwähnung zu machen, und den § 610 Entw., eigentlich nur das Ende desselben, auf folgende Art abzufassen:

Bei Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bei dem Rechte, eine Pfründe zu vergeben, oder Jemanden bei Herstellung einer Brücke zum Beitrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Einverleibung ansucht, nebst dem Verlaufe von 30 Jahren zugleich erweisen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens dreimal sich ergeben, und er jedesmal dieses Recht ausgeübt habe.[1])

---

[1]) § 594 E.: „. . . welcher die Ersitzung behauptet . . ." § 1447 R. E.

§ 611.

Hier warf das oberöst. App. G. die Frage auf, ob unter dem dritten Besitzer der Erbe des Erben, oder jener, an den dieser die Sache veräußert, verstanden werde.

Die jur. Fak. von Wien bemerkte, es würde anstatt des Wortes „Lehen“ besser gesetzt werden: „entlehnte“. Dann wären die Worte „ächt“ und „redlich“ wegzulassen, und nur zu setzen: „aus Mangel eines rechtlichen Besitzes.“ Denn die Gläubiger, Entlehner, und Verwahrer besäßen die Sache weder mit Gewalt, noch bittweise, noch heimlich, noch in der Absicht, sie als Eigenthum zu besitzen, folglich könne der Besitz nicht unächt, nicht unredlich sein.

Ref. fand wohl von selbst klar, daß unter dem dritten Besitzer nicht der Erbeserbe zu verstehen sei.

In Gemäßheit der zweiten Erinnerung aber wolle er textiren:

Pfand, entlehnte, in Verwahrung, oder zum Nießbrauch gegebene Sachen können von Gläubigern, Entlehnern, und Verwahrern, oder Nutznießern aus Mangel eines rechtmäßigen Titels niemals ersessen werden. Ihre Erben stellen die Erblasser vor, und haben nicht mehr Titel, als dieselben. Nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer kann die Ersitzungszeit zu Statten kommen.

Ref. erklärte, daß der Beisatz vom Nießbrauch vorzüglich bei der Frage, ob der Mann oder dessen Erben Heurathsgut ersitzen können, praktisch sei.

Uebrigens aber wäre dieser Paragraph oben nach § 601 einzureihen, und dort die Beispiele, wenigstens jene von einem unrechtmäßigen Titel, wegzulassen.

Man war vollständig mit dem Ref. einverstanden.[1])

§ 612.

Nach Erinnerung der jur. Fak. von Prag sollte der letzte Satz so heißen: „Dieses gilt auch von wissentlich fremden, geschenkten Sachen“, weil der Besitzer sonst gleich jedem anderen gewissenhaften Besitzer zu behandeln sei.

Die jur. Fak. von Wien meinte, daß das Wort „ordentlich“ in der 3. Zeile wegzulassen sei, damit es nicht scheine, als wenn es eine außerordentliche Ersitzungsart gebe, die der Erbe vollenden könnte.

Ref. trug an, diesen Paragraph mit dem obigen § 603 zu verbinden, und dort auf folgende Art einzureihen:

Der Besitz muß auch ächt sein; wenn sich Jemand in den Besitz einer Sache eindringt, oder durch List oder durch Bitte heimlich einschleicht, so kann weder er selbst noch seine Erben selbe ersitzen. Ein dritter redlicher Besitzer solcher Sachen muß den Verlauf der gewöhnlichen Zeit doppelt abwarten.

Den letzten Satz wollte Ref. weglassen, weil er keinen hinlänglichen Grund desselben einsah. Der Beschenkte, welcher weiß, daß die Sache eine fremde ist, könnte sie wegen Unredlichkeit ohnehin nicht verjähren. Wenn er aber ein redlicher Besitzer ist, warum sollte er den Verlauf der gewöhnlichen Zeit doppelt abwarten, besonders da sein Vorfahrer die Sache vielleicht durch einen entgeltlichen Titel erhalten und vor der Verjährungszeit verschenkt hat?

Die übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem Ref., nur glaubten sie, daß die Vorschrift des Paragraphen auch auf den Fall anwendbar sei, wenn die Sache entwendet wurde; welcher Fall demnach in der obigen Textirung aufgenommen, dieselbe aber an Stelle des § 603 eingereiht wurde.[2])

---

[1]) § 585 E.: „Verpfändete, geliehene . . .“ § 1438 R. E.

[2]) § 587 E. (Vgl. Anm. zu § 603): „. . . noch seine Erben selbe verjähren. (§ —).“ § 1440 R. E. — § 599 E.: „Auch derjenige, welcher eine Sache von einem unächten Besitzer, oder eine entwendete

§ 613.

Ueber diesen Paragraph wurden mehrere Erinnerungen gemacht:

1. glaubte die Komm. im Lande ob der Enns, daß, da es hier objecta privilegiata betrifft, die Zeit von sechs Jahren zwölf Wochen, auf 20 Jahre erhöht werden sollte.

2. fand die jur. Fak. von Wien für nothwendig, folgende Veränderungen in der Textirung vorzunehmen: Anstatt „gegen die Güter" wäre zu sagen: „gegen die Verwalter der Kirchengüter", denn gegen diese ersitzt man. Ferners würde die Mittelperiode deutlicher so lauten: „Der Besitz solcher Sachen, wenn sie beweglich sind, muß durch sechs Jahre, und wenn sie unbeweglich, und in öffentlichen Büchern vorgemerkt sind, durch sechs Jahre und zwölf Wochen fortgesetzt werden." Endlich bedürfe der letzte Satz: „Alle andern Rechte u. s. w." einer näheren Bestimmung.

3. meinte die jur. Fak. von Prag, damit man nicht nach den Worten des Entwurfs jede andern selbst Privaten gehörigen Rechte verstehen könnte, den Schluß des Paragraphen folgendermaßen abzufassen: „Alle andern, diesen begünstigten Personen und moralischen Körpern zustehenden Rechte u. s. w."

4. schlug die Komm. im Lande ob der Enns vor, nach dem gegenwärtigen Paragraphe folgenden einzuschalten: § — „Endlich giebt es auch eine unfürdenkliche Verjährung, welche das Gedächtniß der Menschen übersteigt, und durch drei unverwerfliche Zeugen, deren jeder wenigstens 50 Jahre alt ist, bewiesen werden muß. Dieser Besitz, wenn die unfürdenkliche Zeit bewiesen ist, brauchet keinen Erwerbungstitel, und wird die Redlichkeit schon vermuthet."

5. endlich warfen die Stände Tyrols die Frage auf, wie es mit der Verjährung der Qualitäten zu halten sein soll? Gesetzt man kaufe ein Gut für Luteigen, besitze es durch 13 Jahre, nun entdecke es sich, daß es ein Lehen ist; da frage es sich nun, ob man das Eigenthum, oder die Qualität ersessen habe.

Ueber alle diese Erinnerungen erklärte Ref. seine Meinung auf folgende Art: In Rücksicht der ersten, zweiten und dritten schien es ihm im allgemeinen Begünstigung genug, daß man die gewöhnliche Ersitzungszeit verdoppelt, weßwegen auch die zwölf Wochen wegzulassen wären. Er schlage demnach folgende Textirung vor:

Gegen den Fiskus, das ist, gegen die Verwalter der Kammeral- und Domainengüter, so wie gegen die Güter der Kirchen, Gemeinden, und anderer erlaubten Körper reicht die gemeine, ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher solcher Sachen, und der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten, und anderer Rechte, welche auf den Nahmen des Besitzers in die öffentlichen Bücher eingetragen sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Nahmen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von 40 Jahren erwerben.[1])

In Bezug der vierten Erinnerung erklärte Ref., daß die Zulassung einer unvordenklichen Verjährung, die so vielen Streitigkeiten unterliegt, nicht anzurathen sei. Uebrigens wolle er unten einen Paragraph vorschlagen, der von dem Falle handelt, wo kein rechtmäßiger Titel bewiesen wird.

Die in der fünften Erinnerung berührte Frage betreffe jene Güter, welche mit einer das Eigenthum einschränkenden fortwährenden, oder zeitlichen Eigenschaft belastet sind. Solche Güter seien: die Lehen, Fideikommisse, Erbzinsgüter, dann die in Pacht, oder

---

Sache von dem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, muß den Verlauf der gewöhnlichen Zeit doppelt abwarten." Rev.

[1]) Die Schlußfassung über diesen Paragraph ist im Prot. nicht erwähnt, er wird jedoch angenommen. Anstatt: „öffentliche Bücher," stand ursprünglich: „Realitätenbücher". § 595 E.; § 1448 R. E. setzt stets statt: „eingetragen" — „einverleibt".

zum Nießbrauche gegebenen Güter. Gegen die ordentliche Ersitzung trete bei solchen Gütern das Bedenken ein, daß sie mit dieser Last in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, daß der gegenwärtige eingeschränkte Besitzer seinen Nachkommen, die schon aus dem ursprünglichen Institute ein Recht erworben haben, durch seine Nachlässigkeit nicht schaden, ihnen selbst aber, so lange sie nicht zum Besitze kommen, keine Nachlässigkeit, wie es scheint, vorgeworfen werden könne, folglich die Regel eintrete: non valenti agere non currit praescriptio. Der Entwurf mache von der Ersitzung solcher Güter keine besondere Erwähnung, und scheine sie daher der ordentlichen Ersitzung zu unterwerfen.

In dem Entwurfe des Lehenrechtes werde die Verjährung, wodurch das Lehen in ein Allodialgut verwandelt wird, zugestanden, aber dazu, wenn die Leheneigenschaft vorgemerkt ist, eine unvordenkliche Verjährung gefordert. Von dieser Verjährung werde erst bei der Beurtheilung dieses Entwurfes die Rede sein.

Von der Verjährung der Fideikommisse verordne das preußische Gesetz (II. Th., 4. Tit., § 122, 123): „Einzelne Rechte des Fideikommisses, oder auf dasselbe können durch 30jährige Präscription erlöschen, oder gegen das Fideikommiß erworben werden. Die Eigenschaft des Fideikommisses selbst aber kann durch keine Verjährung verloren gehen."

Bei Verjährung der Erbzinsgüter sollte es so, wie bei Lehen gehalten werden. Diese aber werden, wenn die Eigenschaft in das öffentliche Buch eingetragen ist, nie verjährt; sonst aber schadet die Verjährung zwar dem Lehenherrn, und seinen Erben, nicht auch den Agnaten und Mitbelehnten (I. Th., 18. Tit., § 657 u. ff.).

Von Pachtgütern werde gesagt: Zum Nachtheile eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter angefangen werden (I. 9., § 521), und eben so könne, so lange der Nießbrauch dauert, niemand eine Verjährung, wodurch Rechte auf die Sache erworben werden sollen, zum Nachtheile des Eigenthümers anfangen (I., 21, § 91). Wollte man bei diesen Gütern, vorzüglich bei den ersteren, deßwegen keine Verjährung zulassen, weil die einschränkende Eigenschaft vorgemerkt ist, so müßte man überhaupt bei vorgemerkten Gütern keine Verjährung gestatten, und die Streitigkeiten verewigen. Sollte der Vorwand entschuldigen, daß die Anwärter eines Fideikommisses, oder die Eigenthümer eines in Nießbrauch, oder in Pacht gegebenen Gutes die Verjährung nicht hindern, oder keiner Nachlässigkeit beschuldiget werden können, so sei dieser Umstand falsch. Denn den Anwärtern eines Fideikommisses werde es im § 423, II. Th. des Entwurfes zur Pflicht, und zum Recht gemacht, für die Sicherheit der Substanz zu wachen, um so mehr liege dieß dem Verpächter, und Nießbrauchgeber ob. Indessen scheine es doch billig, diesen Personen die nämliche Begünstigung zukommen zu lassen, die man in dem gegenwärtigen Paragraph andern Personen verstattet, deren Güter durch Andere verwaltet werden.

Ref. schlage demnach folgende zwei Paragraphe vor:

§ —. Die Eigenschaft eines Familien-Fideikommisses oder Erbzinsgutes geht nur durch einen frei eigenthümlichen Besitz von 40 Jahren verloren.

§ —. „Rechte auf ein in Pacht, oder zum Nießbrauch gegebenes Grundstück können gegen den Eigenthümer nur durch Verlauf von 40 Jahren ersessen werden".

Was den erstern dieser Paragraphe betrifft, so hatten die übrigen Stimmen dagegen nichts zu erinnern, daher er denn auch beibehalten wurde.[1])

Dagegen kamen sie mit Ausnahme v. Scheppel's, welcher auch hierin mit dem Ref. einverstanden war, überein, daß selbst nicht einmal durch den Verlauf von 40 Jahren gegen einen Pächter die Verjährung Statt haben solle. Diesem stünde einmal gar kein Eigenthumsrecht zu, und es sei auf keine Art abzusehen, wie durch seine Saumsal dem ganz schuldlosen Eigenthümer eine Last gegen eine dritte, ihm ganz unbekannte Person erwachsen könne. Aus der Handlung eines Unberechtigten, was der

---

[1]) § 597 E. 1450 R. E.

Pächter in Rücksicht der Belastung des Eigenthums allerdings ist, könne überhaupt kein Recht entstehen. Der Eigenthümer habe sich zur Zeit der Pachtung einzig um die Erfüllung der Pachtbedingnisse zu sorgen, darunter sei wahrlich nicht auch die Sorge zu rechnen, daß ihm der Pächter sein Eigenthumsrecht nicht verkürze; denn dieß liege schon in den natürlichen Rechtsbegriffen, und könne niemals der besondern Aufmerksamkeit des Pachtgebers anempfohlen sein.

§ 614.

Die jur. Fak. von Freyburg bringt an, daß schon bei § 54, I. Th., in Hinsicht der Kollision zwischen gleichbegünstigten Personen einige Erinnerungen gemacht worden seien. Hier werde nur die Materie von der Verjährung und Ersitzung verstanden, welches aber ausgedrückt und daher gesagt werden sollte: „Begünstigte bei der Verjährung und Ersitzung ihre Wirkung".

Die jur. Fak. von Wien erklärte das Wort „überhaupt" für überflüssig, weil die angegebene Regel eine Ausnahme über hieher gehörige Fälle enthält.

Mit dieser letzteren Erinnerung war Ref. um so mehr einverstanden, als man die Materie von Privilegien, worauf dieser Ausdruck „überhaupt" bezogen werden könnte, oben in dem ersten Theile der politischen Gesetzgebung überlassen hat. Daher würde er den Paragraph abfassen:

Wer mit einer von dem Gesetze begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die nämliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längeren Verjährungsfrist haben gegen andere darin ebenfalls begünstigte Personen ihre Wirkung.

Wogegen von den übrigen Stimmen nichts erinnert wurde.[1])

§ 615.

Hier haben mehrere L. R. Erinnerungen gemacht:

1. schlug das inneröst. App. G. vor, beizusetzen: „und schuldlosen, um so mehr einer rühmlichen, und in den Amtspflichten gegründeten Abwesenheit u. s. w.", weil diese noch weit mehr Begünstigung verdiene.

2. schien der jur. Fak. von Freyburg aus dem, daß die Zeit nie weiter als auf 30 Jahre zusammen verdoppelt werden soll, zu folgen, daß nach Ablauf dieser Zeit die schuldlose Abwesenheit keine Wirkung habe; sollte dieß wirklich so sein, so müßte es auch deutlich im Gesetze ausgedrückt werden.

3. fand die jur. Fak. von Prag folgende zweifache Abänderung der Deutlichkeit angemessen; nämlich: „doch findet die Verdopplung nur dann statt, wenn solche zur ordentlichen Verjährungszeit gerechnet nicht 30 Jahre übersteigt"

oder: „doch findet die Verdopplung der Zeit nur bei der drei-, sechs- und zehnjährigen, nicht aber bei der dreißig- oder vierzigjährigen Verjährung statt."

Dem Ref. hingegen schien der Entwurf klar genug und umfassend zu sein. Er würde bloß zu Ende des Paragraphen anstatt „Rechtswohlthat" sagen: keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit.

Man vereinigte sich ganz mit der Meinung des Ref.[2])

Nachdem die Berathschlagung über den vorhergehenden Paragraph geschlossen war, erklärte Ref., daß hier der oben angetragene Paragraph auf folgende Art einzurücken wäre:

§ —. Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von 30, oder in den Fällen des § 613 von 40 Jahren stützet, bedarf keines Beweises und

---

[1]) § 596 E.: „. . . auch gegen andere . . ." § 1449 R. E.

[2]) § 598 E. 1451 R. E. In Folge Sup. wird eingeschoben: „. . . Doch soll auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen und überhaupt . . ."

keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Ersitzung aus.

Durch diese Textirung könnte dann bei dem § 609 der Satz: „auch ohne einen rechtmäßigen Titel darzuthun" weggelassen werden.

Auch hier fügte man sich dem Vorschlage des Ref., daher dieser Paragraph eingeschaltet[1]), und der ausgezeichnete Satz in § 609 weggelassen wurde.

(125.) Sitzung am 27. Oktober 1806.

(Vorf.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 616.

Die jur. Fak. von Innsbruck schlägt zur größeren Deutlichkeit, und um die dießfällige römische Kontrovers zu bestimmen, am Ende folgenden Beisatz vor: „werden in der Regel 30 Jahre ohne allen Titel und guten Glauben erfordert".

Mit Bedachtnehmung auf diese Erinnerung wollte Ref. den Paragraph abfassen:

„In so fern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beide mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in einem Zeitraume vollendet. Die eigentliche Verjährung aber, wodurch nur das Jemanden zustehende dingliche, oder persönliche Recht gegen einen Dritten wegen Nichtgebrauches inner dem gesetzlichen Zeitraume erlischt, wird in der Regel binnen 30 Jahren vollendet, und weder ein rechtmäßiger Titel, noch ein guter Glaube, oder eine schuldlose Unwissenheit des Verpflichteten erfordert." [2])

Man verstand sich aber mit dem Präsidium, daß es vollkommen genug wäre, wenn man zur zweiten Periode des Entwurfes sagen würde:

Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch durch 30 Jahre hinlänglich.

§ 617.

Ref. bemerkte, da es in dem Entwurfe heißt: „Rechte gegen einen Dritten, die den öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, erlöschen durch den 30jährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen", so entstünde die Frage, ob denn Rechte, die den öffentlichen Büchern einverleibt sind, durch Verjährung gar nicht, oder erst durch eine längere Verjährung, wie von 40 Jahren, erlöschen.

In dem französischen G. B. fände Ref. hierüber keine ausdrückliche, allgemeine, verneinende Bestimmung, daß dergleichen Rechte nicht verjährt werden können. In dem preußischen G. B. I., 9, § 511 hingegen würde ausdrücklich festgesetzt, daß Rechte auf unbewegliche Sachen, die in das Hypothekenbuch eingetragen sind, weder verjährt, noch ersessen werden können.

Der Entwurf erkläre sich hierüber nicht ausdrücklich und allgemein. Allein es ließe sich aus einigen Bestimmungen desselben schließen, daß auch gegen eingetragene Rechte die Verjährung Statt haben soll. So würden a) nach dem § 319, II. Th., der oben weggelassen worden, um hier eingerückt zu werden, eingetragene Servituten schon durch dreijährigen Nichtgebrauch verjährt; b) nach § 622, III. Th. könne die Löschung

---

[1]) § 600 E. 1453 R. E.

[2]) Hier ist das Prot. in einigen wichtigen Punkten abgeändert. In dem Vorschlage des Präs. war hinzugefügt: „und weder ein rechtmäßiger Titel noch guter Glaube erforderlich." Bei der Schlußfassung hieß es ursprünglich: „(Man verstand sich) auch zu dieser Textirung, obschon das Präsidium der Meinung war, daß . . ." Die Worte: „mit den vorgeschriebenen Erfordernissen" in der Textirung des Ref. sind am Rande nachgefügt, und der erste Satz wird in dieser verbesserten Fassung im E. aufgenommen. Die Correcturen rühren sämmtlich von v. Zeiller her. — § 601 E. Rev.

einer eingetragenen Forderung nach 30 Jahren (bisher 50; s. in der Joseph. Gesetzsammlung Nr. 262) gefordert werden; endlich c) würde ja die Ersitzung bei eingetragenen unbeweglichen Sachen oder Servituten gestattet, warum nicht auch die Verjährung?

Nach dem Erachten des Ref. wäre also der Satz: „die den öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, doch aber im Handel und Wandel bestehen," wegzulassen, und zu sagen:

§ —. „Alle Rechte also gegen einen Dritten, sie mögen sich auf einen Vertrag, oder auf ein Verschulden gründen, erlöschen durch den dreißigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen."

Hier erinnerten vor allem v. Ehrenberg und v. Scheppel, daß in Böhmen gerade das Gegentheil bisher bestünde, nämlich, daß gegen eingetragene Rechte die Verjährung nicht Statt fände. Wollte man sie nun nach dem Vorschlage des Ref. zulassen, so müßte dieß wenigstens in dem Gesetze deutlich ausgedrückt werden.

Und nachdem alle Stimmen dahin einverstanden waren, so lautet der Paragraph:

Alle Rechte also gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt sein, oder nicht, und sich auf einen Vertrag, oder auf ein Verschulden gründen, erlöschen durch den dreißigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.[1])

Von dieser Regel wollte v. Scheppel die Schuldforderungen, bei denen kein Zahlungstermin bestimmt ist, ausnehmen, weil man da die dreißigjährige Zeitrechnung niemal mit Zuversicht anfangen könne. Gesetzt die Erben des Gläubigers haben von der Forderung des Erblassers keine Kenntniß, es findet sich die Obligation nicht, sie konnten also absolut dieselbe nicht aufkünden. Selbst in dem Falle, daß sie bereits Interessen erhalten haben, wie sind sie im Stande, sich darüber auszuweisen, wenn nun der Schuldner auf einmal behauptet, daß durch 30 Jahre keine Interessen bezahlt wurden, und dadurch die Forderung des Gläubigers durch den Nichtgebrauch des Rechtes mittelst Verjährung erloschen sei? Bekanntlich stelle zwar der Gläubiger über den Empfang der Interessen Quittungen aus, er erhält aber kein schriftliches Geständniß von der Verbindlichkeit hierzu, und nur eine solche Urkunde allein würde im Stande sein, ihn gegen obgedachte Einwendungen zu schützen.

Bei Schuldforderungen hingegen, wo der Zahlungstermin, mithin auch die demselben entweder gesetzlich, oder kontraktmäßig als vorangehend zu berechnende Aufkündzeit bestimmt ist, würde v. Scheppel nach der in Böhmen bestehenden Novelle die Verjährungszeit auf zehn Jahre festsetzen, das ist, durch den Verlauf von zehn Jahren von diesem Aufkündigungstermin verjähren lassen.

Das Präsidium hatte vorzüglich Bedenken, daß der bloße Verlauf einer gewissen Zeit Rechte, die wirklich in öffentlichen Büchern eingetragen sind, erlöschen machen sollte; da alles, was in öffentlichen Büchern eingetragen ist, so lange es immer darin besteht, wirkend erhalten werden soll, so würde das Präsidium anstatt der Erlöschung des Rechtes viel lieber als Folge des Nichtgebrauches die Löschung desselben in den Büchern festsetzen.

Randbem.: Worauf der Ref. bemerkte, daß er weiter unten einen Paragraph vorschlagen werde, der eben diese Idee ausdrücke.

§ 618.

Hier warf zuerst das oberöst. A. G. die Frage auf, ob durch eine solche Verjährung von 30 Jahren ein Grund oder Zehend nur von den verfallenen Abgaben, oder auch sogar von den zukünftigen, das ist, von der Verbindlichkeit, selbe zu leisten, losgezählet werde.

Dann meinte die jur. Fak. von Freyburg, man müsse einen Unterschied machen zwischen Schuldverschreibungen, welche eine bestimmte Zahlungsfrist in sich enthalten,

---

[1]) Ursprünglich stand: „Realitätenbüchern." § 602 E. Rev.

und daher nach 30 Jahren, von dieser an gerechnet, verjährt werden, und zwischen jenen, deren Zahlungsfrist unbestimmt ist, gleich einem Precario anzusehen sind, und daher laut § 603 nicht verjährt werden können. Es wäre also in der 2. Zeile nach dem Worte: „Schuldverschreibungen" zu sagen: „die eine bestimmte Zahlfrist in sich enthalten."

In Rücksicht der ersten Erinnerung bemerkte Ref., daß, da binnen 30 Jahren das Recht oder die Forderung selbst erlischt, von selbst folge, daß dadurch auch die künftigen Leistungen wegfallen. Bei der zweiten Erinnerung fand er, daß auch die darin gestellte Frage mit Kombinirung der Gesetze leicht aufgelöset werden könne. Ist der Zahlungstag bestimmt, so sei der Gläubiger bis dahin zu klagen verhindert, es fange also die Verjährungsfrist erst von diesem Zeitpunkte zu laufen an. Ist sie aber unbestimmt, so ergebe sich der Zeitpunkt der anzufangenden Verjährungsfrist aus dem obigen § 40. III. Th. des Entwurfes.

Hier wäre also nur aus dem, bei dem nachfolgenden Paragraph von dem Ref. angeführten Grunde der Ausdruck: „von allen auflösbaren" wegzulassen, und dafür zu setzen: „von den Verbindlichkeiten".

So wahr man auch die Bemerkungen des Ref. fand, so glaubte man doch sich mit der Meinung v. Aichen's zu vereinigen, daß nämlich von der zweiten Erinnerung Gebrauch zu machen sei, weil die Verbindung des gegenwärtigen Paragraphen mit dem § 40 dem weniger unterrichteten Leser nicht klar genug sein dürfte, und er demnach den unläugbaren Satz, daß Zahlungen, bei denen kein Termin bestimmt ist, jederzeit gefordert werden können, bei selben daher wegen Nichtgebrauch dieses Rechtes keine Verjährung Statt finden könne, abgeändert glauben müßte.

Es ward demnach textiret:

Dieses gilt auch von den Verbindlichkeiten, Schuldverschreibungen, die eine bestimmte Zahlungsfrist in sich enthalten, und Forderungen, die in jährlichen, u. s. w. wie im Entwurfe.[1])

§ 619.

Um eine weite Ausdehnung zu meiden, schlug das oberöst. A. G. vor, zu sagen: „Staatsabgaben zu zahlen".

Die Komm. im Lande ob der Enns hielt den letzten Satz: „Von Verbindlichkeiten dieser Art kann u. s. w." für überflüssig, weil ein privilegium in praejudicium tertii nicht gelte, die Befreiung von der Steuer den Mitcontribuenten zur Last fiele, zu deren Verkürzung jedoch der Landesfürst nie seine Einwilligung geben würde.

Ref. bemerkte, man könne bei diesem, so wie bei dem vorstehenden Paragraphe fragen, welche Verbindlichkeiten sind auflösbar, welche unauflösbar? Der Entwurf gebe nirgends darüber eine Erklärung, sondern führe nur Beispiele an. Diese geben aber einen Aufschluß, was der Verfasser dabei im Gesichte haben mochte. Das erste Beispiel deute auf die in dem ersten Hauptstücke des Entwurfes abgehandelten Familien- und Personenrechte, und Ref. sei einverstanden, daß man, so wie im § 598 diese Rechte für unersitzbar erklärt werden, auch die ihnen entgegengesetzten Verbindlichkeiten für unverjährbar erklären soll.

Die weitern Beispiele können auf die im § 599 erwähnten jura merae facultatis bezogen werden, denn es hänge von jedermanns Willkühr ab, seine Sache aus der Gemeinschaft auszuheben, oder seinen Grund zu begränzen. Daher glaube er den Paragraph so abzufassen:

---

[1]) Bei dem Paragraphe steht im Prot. die Randbemerkung v. Haan's: „NB. Kann also eine Schuldverschreibung, wo keine Zahlungsfrist bestimmt ist, gar nie verjähren?" — § 603 E. schließt: „... Dienstleistungen bestehen." Rev. Ergänzend § 608 E.: „In Rücksicht der im § (—) begünstigten Personen werden, wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung 40 Jahre erfordert." § 1461 R. E. citirt § 1448.

Die in dem Familien- und überhaupt in dem Personen-Rechte gegründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, so wie diejenigen, welche dem oben § 599 angeführten Rechte, mit seinem Eigenthume frei zu schalten, entgegengesetzt sind, (wie die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen,) können nicht verjährt werden; auch von der Verbindlichkeit, Staats-Abgaben und Steuern zu bezahlen, kann man nur durch ausdrückliche giltige Begünstigungen eine Befreiung erhalten.[1])

Dem Ref. schien aber hier noch folgender Beisatz nach der Analogie des § 610 nothwendig:

§ —. Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß inner der Verjährungszeit von 30 Jahren von drei Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sei.[2])

Endlich führte Ref. noch an, daß oben nach § 600 folgender Paragraph einzuschieben sei:

§ —. Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einen fremden Grund in Ansehung des Ganzen, oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einen Theil des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt, sondern die Beschränkung muß durch Verjährung des Untersagungsrechtes bewirket werden. Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn Jemand ein gegen eine Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.[3])

Man stimmte in allen Punkten dem Ref. bei.

§ 620.

Ref. wollte einen Satz, welcher zwar aus dem Texte gefolgert werden kann, zur Deutlichkeit und Verminderung der Streitigkeiten dem Texte des Entwurfes beirücken:

In so fern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

Dieser Beisatz wurde auch durch die Stimmenmehrheit begnehmiget[4]); v. Aichen und v. Scheppel meinten, denselben nicht aufzunehmen, weil wenn die Forderung nicht mehr besteht, auch ein Pfand nicht mehr bestehen könne, da das Pfand nur ein accessorium ist.

§§ 621 und 622.

Ueber diese Paragraphe sind folgende Erinnerungen gemacht worden:

ad § 621 bemerkte die jur. Fak. von Freyburg bei den Worten: „auch darf u. s. w.", es setze dieß voraus, daß jeder Schuldner nach Verlauf von 30 Jahren sich durch Aberklärung der Urkunden von seiner Schuldigkeit frei machen könne. Sei dieß von jeder Schuld zu verstehen, so hätten alle Gläubiger nicht nur das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit, ihre Forderungen auch mit dem größten Nachtheile des Schuldners binnen 30 Jahren aufzukünden. Wäre es aber nur von jenen Schuldbriefen zu verstehen, worin eine bestimmte Zahlungsfrist ausgedrückt ist, so habe die ad § 618 gemachte Bemerkung statt, und es müßte auch hier ein derselben angemessener Beisatz gemacht werden.

---

[1]) § 604 E. Rev.

[2]) Der Paragraph schloß ursprünglich: „z. B. das Patronatsrecht." Diese Worte wurden aber von v. Zeiller gestrichen. § 607 E. 1460 R. E.

[3]) § 605 E. Rev.

[4]) § 606 E. 1459 R. E.

Die jur. Fak. von Wien erinnerte lediglich, daß man anstatt „aberklären", „für erloschen erklären" und anstatt „Tödtung", „Amortisirung" sagen sollte.

ad § 622 erinnerte die jur. Fak. von Freyburg ebenfalls, daß auch hier die ad § 618 und 621 gemachte Bemerkung gelte.

Ferners schlug diese Komm. zur Beseitigung aller Mißdeutungen am Ende des Paragraphen folgenden Zusatz vor: „Daß der Schuldner, so lange er von einem schuldigen Kapitale die Zinsen entrichtet, nicht verjähren könne, weil er dadurch immer neuerdings die Schuld anerkennt, versteht sich von selbst."

Das ostgaliz. App. G. schlug folgende Textirung vor: „Die Löschung einer in den öffentlichen Büchern vorgemerkten Schuldpost kann dann geschehen, wenn der Schuldner eine von dem Gläubiger über die vorgemerkte Forderung ausgestellte Quittung beibringet, und in dieser der Gläubiger in die Löschung gewilliget hat. Sollte jedoch der Gläubiger in die Löschung zu willigen sich weigern, so steht dem Schuldner frei, denselben vor Gericht zu belangen, und der Richter hat hierüber, was Rechtens ist, auszusprechen".

Denn diese Komm. fände einerseits die einwilligende Erklärung des Gläubigers für nothwendig, weil diesem, ungeachtet er über die Bezahlung des Kapitals die Quittung ausgestellet hat, doch in Hinsicht der nicht bezahlten Interessen daran gelegen sein kann, daß die Vormerkung nicht gelöscht werde; andererseits müsse man aber auch den Schuldner gegen die Hartnäckigkeit des Gläubigers sichern, und daher dem Richter die Macht einräumen, hierüber zu entscheiden.

Hierüber erklärte Ref. seine Meinung auf folgende Art: Der erste Satz des § 621 sei ihm dunkel. Aus den Worten sollte man schließen, daß dieß der Schuldner nicht eigenmächtig thun dürfe; daran aber werde Niemand zweifeln, weil er das Recht des Gläubigers nicht verkürzen darf. Und wenn von dem Schuldner einer Geldschuld die Rede ist, in welchem Sinne das Wort: „Schuldner" am häufigsten genommen wird, so sehe Ref. nicht, was dem Gläubiger, der sich doch in keinem Drang der Umstände befindet, bewegen soll, sich eine kürzere Verjährungszeit seines Rechtes bestimmen zu lassen. Nur bei einem andern Verpflichteten z. B. zur Gewährleistung, sei es begreiflich, daß er zu seinem Vortheile eine kürzere Verjährungszeit ausbedinge.

Es wäre aber hier eine weitere Frage, ob die Partheien die Verjährungszeit durch Vertrag verlängern dürfen, was zum Vortheile des Berechtigten diente, oder ob man der Verjährung auch ganz entsagen dürfe? Es scheine zwar, man solle Partheien ihre Freiheit lassen, allein die Entsagung oder Verlängerung der Verjährung vereitle die Absicht des Gesetzes, nämlich die Streitigkeiten zu vermindern. Die Verkürzung der Verjährungsfrist aber wird meistens dem Andern in einer Zwangslage abgedrungen, und sie kann, so wie die Verlängerung, einem unwissenden Dritten zum Abbruch gereichen. Aus dem letzten Grunde lasse zwar das preuß. G. (I. B., S. 254, § 565) die Entsagung, Verkürzung und Verlängerung zu; sie muß aber gerichtlich geschehen, und verlautbaret, oder in den Grundbüchern verzeichnet werden. Das französische G. B. erkläre die Entsagung für ungiltig.

Aus den angeführten Gründen wolle Ref. den ersten Satz des § 621 vielmehr so abfassen:

Die Partheien können der Verjährung nicht entsagen, noch auch eine längere oder kürzere Verjährungsfrist unter sich ausbedungen.

Nur über die Frage, ob die Partheien nicht auch eine kürzere Verjährungszeit sich festsetzen könnten, entstand unter den übrigen Stimmenden eine Abweichung von der Meinung des Ref.; denn sie fanden, daß diese Stipulation weder der Absicht des Gesetzes entgegenstehe, noch auch eine Verletzung der Rechte der Partheien mit sich bringe. Nur eine Verlängerung der Verjährungszeit stoße gegen die Gesetze, welche die weiteste Gränze für die Verjährung bestimmen; wolle sich nun der Verjährende dieses in dem Gesetze ihm zukommenden Rechtes zum Theile begeben, und auf eine bestimmte Zeit, welche

ihm noch zu Gute kommen würde, Verzicht leisten, so sei nicht einzusehen, warum man dieser Verzichtleistung nicht so wie andern gleichmäßigen statt geben sollte.

Man beschloß demnach in der obigen Textirung die Worte: „oder kürzere“ wegzulassen.

v. Scheppel glaubte, es sei dem Einverständnisse der Partheien überhaupt keine Beschränkung zu setzen.

Das Präsidium fand, daß bei der bekannten Regel, der belastete Theil könne sich von dem Gesetze durch eine eigenmächtige Abänderung der Verjährungszeit nicht befreien, dieser Paragraph wegzulassen wäre, da sich aus dessen Inhalt Mißverständnisse und Chikane erwarten ließen.[1])

Nun fährt Ref. fort: die weitere Anordnung des § 621 von den Worten: „Auch darf er die u. s. w.,“ angefangen, scheine ihm vielmehr in das Landtafel-Patent zu gehören. Wollte man sie aber in das Gesetzbuch aufnehmen, so würde er sie nach § 618 mit Beifügung des Inhaltes des ersten Satzes aus dem folgenden Paragraphe einschalten und sagen:

Nach Verlauf der Verjährung kann der Schuldner die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Richtigerklärung des seinem Gläubiger bisher zugestandenen Rechtes, und der darüber ausgestellten Urkunden unter den vorgeschriebenen Vorschriften erwirken.

Man fand für zuträglicher, diese Verordnung doch in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, als sie in das Landtafel-Patent zu verweisen; wobei man jedoch mit der von dem Ref. entworfenen Textirung vollkommen einverstanden war.

Diesem nach wird diese zwar in diesem Hauptstücke aufgenommen, aber nach § 618 eingereiht,[2]) und durch diese Textirung auch der § 622 überflüssig.

§ 623.

Hier wurde von keiner Seite eine Erinnerung gemacht.[3])

§ 624.

Das böhmische Landr. findet die hier bestimmte fünfjährige Frist viel zu lange. Denn bisher sei gemäß der Landesordnung zur Obporirung eines Testamentes beim Herrn- und Ritterstand eine Frist von drei Jahren und achtzehn Wochen, bei dem Bürgerstand gemäß der Stadtrechte von sechs Wochen, und in dem neuen Landtafel-Patent, § 32, zur Bestreitung der Giltigkeit einer landtäflichen Urkunde ebenfalls nur eine Frist von drei Jahren und achtzehn Wochen bestimmt; nun würde aber der Erbe, der Beschenkte, und der, welcher eine Sache eingetauscht hat, viel zu lange in dem unsichern Besitz der ererbten, geschenkten, eingetauschten Sache bleiben müssen. Diese Komm. glaube demnach, die auch in andern Fällen bestimmte Verjährungszeit von drei Jahren und sechs Wochen anzunehmen.

Das böhmische App. G. fand aber zu Umstoßung der letztwilligen Verordnungen selbst diese Frist von drei Jahren, sechs Wochen zu lange, weil die Verlassenschafts-Abhandlungen zu weitwendig, und die Erben in der Antretung der Erbschaft zu sehr beschränkt würden. Man sollte daher diese Frist auf ein Jahr und sechs Wochen herabsetzen; in Rücksicht der übrigen Gegenstände dieses Paragraphen aber bei der Vorschrift des Entwurfes von fünf Jahren stehen bleiben. Daher wäre zu textiren:

§ —. „Die Rechte, eine letztwillige Verordnung umzustoßen, müssen binnen einem Jahre und sechs Wochen; die Rechte, die Ausgleichung des Pflichttheiles zu

---

[1]) § 621 E. Rev.
[2]) § 616 E. Rev.
[3]) § 609 E. Rev.

fordern, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten vom Tage der eingetretenen Undankbarkeit zu widerrufen, endlich einen Tauschkontrakt wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, aber binnen fünf Jahren ausgeübt werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt."

Das oberöst. App. G. und das Tarnower Landr. hielten zur Deutlichkeit folgenden Beisatz für nothwendig: „müssen binnen fünf Jahren vom Tage des kundgemachten Testaments, der gemachten Schenkung, oder geschlossenen Tauschkontrakts ausgeübt werden. Nach Verlauf u. s. w."

Ref. trug seine Meinung auf folgende Art vor:

Es scheine ihm bedenklich, daß man das Recht, eine letztwillige Verordnung umzustoßen, auf eine noch kürzere Zeit beschränke, besonders da der Berechtigte oft nicht so bald zur Kenntniß seines Rechtes gelangt. Die Abhandlung könne indessen immer vollendet werden. Der Zeitpunkt, wann die Verjährung anfange, ergebe sich ohne dem vorgeschlagenen Beisatze aus der Beschaffenheit der hier angeführten Fälle. Das Wort: „Ausgleichung" könne den Mißverstand erzeugen, als wenn nur die Ergänzung des Pflichttheils darunter verstanden würde. Besser hätte es also zu lauten: „den Pflichttheil zu fordern," dann anstatt „Tauschkontrakt" zu sagen: „entgeltlicher Kontrakt."

Uebrigens dürfte aus einem gleichen Grunde noch für manche Fälle nach dem Beispiele des römischen, preußischen und französischen Gesetzes eine kürzere Verjährungsfrist bestimmt werden; nämlich bei der Gewährleistung wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler bei unbeweglichen Sachen drei Jahre, bei beweglichen sechs Monate nach Empfang der Sache, wegen solcher Mängel aber, welche äußere Eigenschaften, Lasten oder Ansprüche eines Dritten betreffen, bei unbeweglichen ein Jahr, bei beweglichen drei Monate nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß. Bei einer Forderung wegen einer bei dem Vertrage unterlaufenen ungerechten Furcht sechs Monate, wegen eines Irrthums, wobei sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat, bei unbeweglichen drei Jahre, bei beweglichen sechs Monate nach geschlossenem Vertrage.

Daß nach dem Antrage des Ref. in der 2. Zeile das Wort: „Ausgleichung" wegbleiben, dann in der 5. Zeile anstatt „Tauschkontrakt", „entgeltlicher Kontrakt" gesetzt werden soll, damit war man ganz einverstanden. Nur über die Frage, ob man für die Rechte, eine letztwillige Verordnung umzustoßen, und die Ausgleichung des Pflichttheiles zu fordern, die in dem Entwurfe bestimmte Verjährungszeit von fünf Jahren, so wie Ref. gleichfalls der Meinung ist, annehmen solle, war einige Verschiedenheit in den Meinungen, da nämlich v. Aichen und v. Orlandini für diese Rechte nur das für das Erbrecht bestehende Verjährungsrecht von 30 Jahren gelten lassen würden, weil diese Rechte immer eine Folge des Erbrechtes sind, und die Unterschiebung eines Testamentes, dessen Verfälschung, und andere dergleichen Veruntreuungen oft, ja gewöhnlich, nur nach längerer Zeit entdeckt werden.

Das Präsidium und v. Lyro fanden den fünfjährigen Zeitraum nicht nur hinlänglich, sondern denselben wirklich herabzusetzen, weil man Zeit genug habe, die Behelfe, welche die Bestreitung unterstützen sollen, zu sammeln, und es nothwendig ist, daß das Eigenthum der Verlassenschaften nicht so lange Zeit ungewiß bleibt. Da man nun schon in mehreren Fällen, wo nicht die ordentliche 30jährige Verjährungszeit besteht, drei Jahre angenommen hat, und es nützlich ist, die Zeitfristen der Verjährungen so viel als möglich zu vereinfachen, so wäre also auch hier, und zwar nicht bloß in Rücksicht der in dem Entwurfe angezeigten Fälle, sondern auch der von dem Ref. bemerkten Arten von Forderungen die dreijährige Zeit anzunehmen.

Und da sich nach diesem letzteren Vorschlage die mehreren Stimmen fügten, so lautet der Paragraph:

Die Rechte, eine letztwillige Verordnung umzustoßen, den Pflichttheil zu fordern, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen, einen entgeltlichen Kontrakt wegen Verletzung über die Hälfte auf-

zuheben, müssen, so wie die Forderung wegen einer bei dem Vertrage unterlaufenen ungerechten Furcht, und eines Irrthums, wobei sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat, binnen drei Jahren ausgeübt und angebracht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.[1])

§ 625.

Hier wurde von keiner Seite etwas erinnert.[2])

§ 626.

Nach Antrag des Ref. sollte, da für einige Fälle schon in den vorhergehenden Vorschriften ein kürzerer Zeitraum bestimmt ist, hier die Einschränkung beigesetzt werden: „erlischt außer den Fällen, wo von dem Gesetze ausdrücklich ein kürzerer Zeitraum bestimmt ist."

Allein dieser Beisatz wurde in Folge der Schlußfassung zum vorigen Paragraph, nach welcher die Verjährungszeiten so gleichförmig als möglich festgesetzt wurden, als überflüssig befunden.

v. Scheppel wollte anstatt: „ist ihm der Schade nicht bekannt geworden," sagen: „konnte er in die Kenntniß des Schadens nicht gelangen".

Es bleibt aber nach der Stimmenmehrheit der Text des Entwurfes.[3])

§ 627.

Ueber diesen Paragraph ist von keiner Seite etwas erinnert worden.[4])

(126.) Sitzung am 3. November 1806.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§§ 628, 629, 630.

Bei § 628 meinte die jur. Fak. von Freyburg, daß in der 8. Zeile anstatt „und", „oder" gesetzt werden soll.

Ueber § 629 wurde keine Erinnerung gemacht.

Für den § 630 schlug die Komm. im Lande ob der Enns, ohne eben ihren Vorschlag durch Gründe zu unterstützen, folgende Textirung vor: „Wenn aber die Ersitzungs- oder Verjährungszeit einmal angefangen, so läuft sie doch wider alle oben bestimmte Personen nicht fort, sondern bleibt so lange schlafen, als das Hinderniß zu klagen dauert; nach deren Aufhebung kann erst die Verjährung weiters fortgesetzet werden."

Ref. erklärte seine Meinung auf folgende Art:

In dem § 628 würde Ref. anstatt des Ausdruckes: „welche ihren Gegentheil gerichtlich aufzufordern nicht vermögen" der mehreren Deutlichkeit wegen sagen: „welche aus Mangel an Geisteskräften ihre Rechte zu vertreten unfähig sind, wie gegen Minderjährige, Wahnsinnige, oder Blödsinnige, kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit nicht anfangen."

v. Aichen, v. Ehrenberg und v. Orlandini wollten auch den Verschwendern gleiche Wohlthat, daß nämlich auch gegen sie die Ersitzungs- oder Verjährungszeit nicht

---

[1]) § 610 E.: „Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen, den Pflichttheil, oder dessen Ergänzung zu fordern, eine Schenkung . . ." Rev. Die Vorschrift über die Verjährung der Gewährleistung (§ 928 R. E.) wird erst bei der Revision beschlossen. Vgl. Prot. v. 14. Jänner 1808.

[2]) § 614 E. 1468 R. E.

[3]) § 612 E. 1465 R. E.: „Jede Entschädigungsklage . . ."

[4]) § 613 E. 1466 R. E.

anfangen könne, zukommen lassen; denn es treten für diese gleiche Rücksichten ein, auch diese seien unter der Rechtsregel begriffen: non valenti agere non currit praescriptio; doch zeige andererseits die Anwendung dieses Rechtssatzes, daß sowohl gegen die Verschwender, als gegen diejenigen Personen, welche sich überhaupt selbst zu vertreten unfähig sind, sobald sie einen Vormund, Kurator oder überhaupt einen gesetzlichen Vertreter haben, die Verjährungs- oder Ersitzungszeit anfangen könne.

v. Sonnenfels und v. Lyro glaubten beisetzen zu müssen: „Gegen solche Personen, welche aus Mangel an Geisteskräften ihre Rechte bei Gericht zu vertreten unfähig sind u. s. w.“, weil durch diese bestimmte, allumfassende Regel jede Aufzählung der darunter begriffenen einzelnen Personen überflüssig würde. Uebrigens fanden sie gleich den vorhergehenden, und auch übrigen Stimmen den Grundsatz unbezweifelbar, daß diese Rechtswohlthat den gedachten Personen nicht mehr zu Guten kommen soll, wenn sie durch andere fähige Personen gesetzlich vertreten werden.

Das Präsidium erinnerte, daß Minderjährige auch solche Personen seien, deren Aeltern noch leben, durch die sie vertreten werden, und daher in der Vorschrift dieses Paragraphen nicht begriffen seien. Aelternlose und minderjährige Personen seien Pupillen, und nur diesen habe der gegenwärtige Paragraph die angedeutete Rechtswohlthat angedeihen lassen.

Bei der Schlußfassung erklärten sich die mehreren Stimmen, die hier aufgestellte Vorschrift auf die Verschwender nicht auszudehnen, weil diese wirklich durch einen sträflichen Lebenswandel sich selbst in ihren beschränkten Zustand versetzten, jedoch immer die Fähigkeit besitzen, über die Aufrechthaltung ihrer Rechte zu wachen, hierin auch, da sie eigentlich nicht Münze, Prätiosen u. dgl. in die Hände bekommen, nicht Anlaß und Lockung erhalten, ihren Zustand zu verschlimmern. Uebrigens kam man endlich mit Vorbehalt der theilweisen Vorschläge auf nachfolgende Textirung überein:

Gegen solche Personen, welche aus Mangel an Geisteskräften ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, daferne diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellet sind, nicht anfangen.

Nun fuhr Ref. in seinem Vortrage dahin fort:

Der Entwurf ließe im § 630 gegen diese Personen überhaupt, und gegen jene im § 629 wenigstens in Rücksicht gewisser Personen zwar die angefangene Verjährung fortlaufen, doch soll die Einsetzung in den vorigen Stand, und zwar, wie aus § 634 erhellet, noch durch zwei Jahre nach gehobenem Hindernisse Statt finden. Hier wünschte Ref., daß der Ausdruck: „Einsetzung in den vorigen Stand“ wegbleibe, theils, weil Ref. bei dem nächsten Hauptstück den Vorschlag machen werde, im Civilgesetzbuche gar keine Einsetzung in den vorigen Stand bestehen zu lassen; theils, weil auf alle Fälle dieser Ausdruck und diese Nachhilfe hier entbehrlich gemacht werden kann. In der Sache selbst sei Ref. einverstanden, daß die einmal angefangene, und fortlaufende Verjährung weder während dieses Hindernisses, noch gleich nach dessen Hebung soll vollendet werden können. Denn man müsse diesen Personen selbst nach dem gehobenen Hindernisse noch einen angemessenen Zeitraum lassen, binnen welchem sie sich erst durch Nachforschung eine vollständige Kenntniß ihrer Rechte verschaffen können.

Daher wollte Ref. bei dem § 628 so fortfahren:

Die jedoch einmal angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort, sie kann aber nie früher, als binnen zwei Jahren nach dem gehobenen Hindernisse vollendet werden.

Nachdem man sich mit dem Ref. vereiniget hatte, so wird durch den Beisatz des Ref. der § 630 Entw. überflüssig, dieser Beisatz jedoch dem § 628 angehängt.[1])

In dem weitern Vortrage bemerkte Ref., es verleihe der Entwurf im § 629 die nämliche Begünstigung auch den Ehgattinnen, Kindern und Pflegebefohlenen gegen

---

[1]) § 617 G. 1470 R. G.

Gatten, Aeltern und Vormünder, so lange sie noch unter ehlicher, älterlicher, oder vormundschaftlicher Gewalt stehen. Allein für Kinder, die unter der Gewalt der Aeltern stehen, und für Pflegebefohlene sei die besondere Ausnahme in Beziehung auf ihre Aeltern, und Vormünder überflüssig, da ihnen schon vermöge des § 628 die Begünstigung allgemein zu Statten kömmt. Auf die Ehgattinnen aber, welche bei uns ungebundene Hände haben, soll die angetragene Begünstigung nicht ausgedehnet werden.

Die übrigen Stimmen fanden jedoch die Beibehaltung dieses Paragraphen für nothwendig, weil der vorhergehende von den Rechten dieser Personen gegen dritte, der gegenwärtige Paragraph hingegen von den Rechten derselben gegen jene Personen, von denen eigentlich das Verhältniß und der Zustand ihrer Begünstigung herrührt, handelt; und daher die Frage unbeantwortet bleiben würde, ob bei dieser Verschiedenheit dennoch gleiche Vorschrift bestehe.

Nach dieser Vorbestimmung wich nur wieder v. Aichen von den übrigen Stimmführern darin ab, daß er die Ehgattinnen hier nicht unter diese Ausnahmen aufnehmen wolle, weil dieß sonst die einzige Stelle im Gesetze sein würde, in welcher man die Ehe nicht als eine ganz gleiche Gesellschaft erklären würde.

Da man aber sohin dem Vorschlage v. Sonnenfels' beistimmte, anstatt „Ehgattinnen" zu sagen: „zwischen Ehleuten"; dann weiters den Antrag v. Pitreich's, anstatt „unter ehlicher Gewalt" — „in ehlicher Verbindung stehen" zu sagen, dann den Inhalt dieser Ausnahme, kurz die Begünstigung dieser Personen hier zu wiederholen, begnehmigte, so lautet der § 629 des Entwurfes dahin:

Auch zwischen Ehgatten, dann zwischen Kindern, oder Pflegebefohlenen und ihren Aeltern, oder Vormündern kann, so lange erstere in ehlicher Verbindung, letztere unter älterlicher, oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersitzungs- oder Verjährungszeit nicht anfangen.[1])

Wie Ref. ferners anführt, so erübrige aus dem § 628 noch das Hinderniß der rühmlichen Abwesenheit und des Gerichtsstillstandes.

Hierüber glaubte er Folgendes festzusetzen:

§ —. Durch unvermeidliche Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege (z. B. in Pest- und Kriegszeiten) wird nicht nur der Anfang, sondern, in so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzungs- oder Verjährungszeit gehemmt.

Gegen diese Textirung wendete v. Aichen ein, daß er gegen Abwesende zwar die Verjährung nicht anfangen, wohl aber fortlaufen ließe, weil diese allerdings Gelegenheit genug hätten, ihre Geschäfte entweder vor der Abreise, oder während derselben zu ordnen, Bevollmächtigte zu bestellen, und überhaupt über ihre Rechte zu wachen.

Die übrigen Stimmen hingegen vereinigten sich mit dem Ref.; nur beschlossen sie, daß das Wort „unvermeidlich" wegzulassen wäre, weil nicht jederzeit eine Abwesenheit im Dienste auch unvermeidlich ist, sondern oft der Geschäftsauftrag von dem Abwesenden selbst angesucht worden sein kann, demselben jedoch dessen ungeachtet nach Recht und Billigkeit den hier zugedachten Vortheil verschaffen soll.[2])

Endlich glaubte Ref., hier noch erinnern zu müssen, daß die Verjährung auch durch den Verlust des natürlichen, oder Civil-Besitzes gehemmt werden kann. Ueber das erstere scheine es keiner weiteren Anordnung zu bedürfen, weil schon der § 593 sagt, daß bei der Ersitzung der Besitz durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werden müsse. In Hinsicht auf die eigentliche Verjährung und die Civilunterbrechung wolle Ref. beisetzen:

---

[1]) Ursprünglich: „Auch zwischen Ehleuten, Kindern und Pflegebefohlenen gegen Aeltern und Vormünder . . ." § 618 E. Rev.

[2]) § 619 E. 1472 R. E.

§ —. Die Ersitzung sowohl, als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungsfrist entweder ausdrücklich, oder stillschweigend das Recht des Andern anerkannt hat; oder wenn er von dem Berechtigten geklagt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtsgiltigen Spruch für unstatthaft erklärt, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu achten.

Bei diesem Paragraphe bemerkte v. Aichen: Da derjenige, welcher sich auf die Verjährung berufen will, oft keine Klage anstelle, sondern via facti den Berechtigten in der Ausübung seines Rechtes verhindere, so würde Stimmführer zur Vermeidung der Ungewißheit über die Frage, ob die Verjährung oder Ersitzung dennoch unterbrochen sei, hierzu immer nur die Anerkennung des Rechtes gelten lassen.

v. Scheppel fand, da der § 72, II. Th., und der § 593, III. Th., zur Ersitzung und Verjährung einen ruhigen ungestörten Besitz forderu, dieser aber in den Fällen des von dem Ref. abgefaßten Paragraphen schon niemals angenommen werden könne, so verstünde es sich von selbst, daß dort die Verjährung unterbrochen sei, und es bedürfe dieses Paragraphen gar nicht.

Das Präsidium glaubte den eigentlichen Sinn des von dem Ref. vorgeschlagenen Paragraphen darin zu finden:

Wenn entweder derjenige, welcher verjähren will, das Recht des Gegners, ihn daran zu verhindern, anerkennt, oder derjenige, wider welchen die Verjährung laufen soll, diese Anmaßung für unrechtmäßig entweder ausdrücklich, oder durch angemessene Handlungen stillschweigend erklärt, so wird die Verjährung unterbrochen.

Was dann in der Textirung des Ref. wegen der Klagen folge, sei klar und unbezweifelhaft.

Da nun auch die mehreren Stimmen gegen die Textirung des Ref. nichts einwendeten, so wurde sie aufgenommen.[1])

§ 631.

Ref. bemerkte, es bedürfe bei der eigentlichen Verjährung nicht einmal eines rechtmäßigen Titels, und eben so wenig, nach seinem Antrage bei § 615, im Falle der außerordentlichen Ersitzungszeit.

Dem gemäß würde der Text am Ende dieses Paragraphen so lauten:

Bei einer Ersitzung von 30 oder 40 Jahren findet diese Einrechnung auch ohne einem rechtmäßigen Titel, und bei der eigentlichen Verjährung selbst ohne gutem Glauben oder schuldloser Unwissenheit Statt.

Gegen diesen Beisatz zum § 631, welcher übrigens unverändert bleibt, wurde nichts erinnert.[2])

Am Schlusse dieses Hauptstückes bemerkte die steyrische Komm., dort Landes sei die Verjährungszeit zur Erlöschung der Klagrechte nach dem römischen Rechte, zur Erlöschung einer Schuld, oder andern Forderung, zur Ersitzung des Eigenthumsrechtes einer Realität nach der Gerichtsordnung auf 32 Jahre bestimmt. Da nun gegenwärtig dieses Zeitmaaß verschieden bestimmt worden sei, so frage es sich, auf welches Zeitmaaß nach der Kundmachung des Gesetzes in jenen Fällen zu sehen sein wird, wo der Besitzer einer Sache die nach den dermaligen Gesetzen bestimmte Verjährungszeit nicht ganz vollendet hat?

Man sollte daher dieserwegen in dem Kundmachungspatente, oder in einem besondern Hofdekrete folgende Verfügung treffen: „Wenn bei Kundmachung des neuen

---

[1]) § 620 E. 1473 R. E.
[2]) § 615 E. 1469 R. E.

Gesetzbuches die nach den vor dem neuen Gesetze bestehenden Rechten erforderliche Verjährungszeit noch nicht erfüllet ist, und dem Besitzer zur Vollendung der Verjährung, oder Ersitzung weniger Zeit, als hiezu im neuen Gesetze vorgeschrieben ist, mangelt, soll die Verjährung durch Vollendung der nach dermaligem Gesetze übrigenden wenigern Zeit erfüllet werden. Für den Fall aber, daß mehrere Zeit, als im neuen Gesetze bestimmt ist, zur Verjährung oder Ersitzung mangelt, soll es bei dem im neuen Gesetze bestimmten Zeitmaaß zu verbleiben haben."

Hierüber glaubte Ref. in dem Kundmachungspatente diesen Grundsatz aufzustellen:

„Wer sich auf eine Ersitzung, oder Verjährung berufen will, die in dem neuen Gesetze auf eine kürzere Zeit, als in den bisherigen Gesetzen, bestimmt ist, kann sie erst von dem Zeitpunkte, an welchem dieses Gesetzbuch verbindliche Kraft erhält, zu rechnen anfangen. In allen übrigen Fällen ist eine schon vor diesem Zeitpunkte angefangene Ersitzung, oder Verjährung nach den ältern Gesetzen zu beurtheilen."

Die Schlußfassung über diesen Grundsatz ward jedoch bis zur Berathschlagung über das Kundmachungspatent verschoben.

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ref. führt an: Die Grundsätze des Entwurfes seien folgende:

Außer den Fällen der Gerichtsordnung soll die Wiedereinsetzung nur wegen einer während der Minderjährigkeit, oder einer unverschuldeten Abwesenheit erlittenen Verkürzung Statt finden. (§§ 632, 633.)

Doch muß die Verkürzung wichtig, und das Begehren binnen zwei Jahren nach der Großjährigkeit, oder Zurückkunft gestellt sein. (§ 634.)

Ueber die Einsetzungsklage, und die Einwendung aus dem redlichen Besitze wird, wie über ein anderes Klagrecht verfahren. (§§ 635, 637.)

Die Wirkung der Einsetzung ist die Einräumung der Sache, oder des Rechtes in den Zustand vor der Verkürzung, doch sind die Erben nur in so ferne dazu verbunden, als etwas auf sie gekommen ist. (§§ 636, 638.)

Nach philosophischen Rechtsgrundsätzen sei die Wiedereinsetzung ein Unding. Denn es soll derjenige, welcher nach Rechtsgrundsätzen ein Recht erworben hat, auch ohne alles Verschulden, oder ohne einen neuen Zufall eben wieder nach Rechtsgrundsätzen des Rechtes entsetzt werden. Entweder war die Erwerbungsart nie rechtlich giltig, und dann bedürfe es keiner Einsetzung, er hat kein Recht erworben; oder sie war giltig, wie könne ihm auf solche Art sein Recht wieder auf eine rechtliche Art benommen werden? Der Ursprung der Restitutionen bei den Römern sei bekannt. In den ältern Zeiten glaubte man sich an den todten Buchstaben des Gesetzes halten zu müssen. Das Gesetz gebot z. B. den Vertrag zu halten; und nun erlaubte man sich nicht von diesem kategorischen Imperativ abzugehen, obgleich ein Vertrag durch Furcht oder List bewirkt worden, folglich im Grunde gar kein wahrer, sondern nur ein Scheinvertrag der äußeren Form nach vorhanden war.

Die Prätoren sahen sehr oft das Ungerechte, so in den dürren Worten des Gesetzes lag, ein, sie wagten es aber als Richter nicht, geradezu davon abzuweichen, und erfanden daher die Rechtsfiktionen und die Restitutionen. Sie sagten, der Gezwungene, der Ueberlistete müsse zwar den Vertrag halten; allein sie gaben ihm die Restitution, als wenn er nie einen Vertrag geschlossen hätte. Alle Restitutionen im römischen Recht seien prätorisch, nur wegen Verkürzung über die Hälfte gebe das Civilgesetz die Wiedereinsetzung. Es gab sechs Ursachen der prätorischen Restitution: 1. Furcht, 2. List, 3. die Veränderung des bürgerlichen Zustandes, 4. die Veräußerung einer streitigen Sache, 5. die Minderjährigkeit, 6. die Abwesenheit.

Von der restitutio ex generali causa praetoris: Et si quae alia justa causa videbitur, welche nach den bewährtesten Auslegern vermöge des Kontextes sich nur auf die justam causam absentiae bezog, aber von den Praktikern so oft gemißbraucht worden ist, fände Ref. überflüssig, eine Meldung zu machen. Allein die ersten zwei der oben aufgezählten Ursachen machen, so wie auch die Verkürzung über die Hälfte das Geschäft ungiltig, wie schon in dem Kapitel von Verträgen bestimmt worden sei. Die dritte und vierte Ursache passe gar nicht mehr auf unsere Verfassung. Nur die letzteren zwei, welche auch der Entwurf beibehalten hat, verdienten noch eine weitere Untersuchung.

Der Entwurf bestimme, daß eine großjährige Person, welche während ihrer Minderjährigkeit eine wichtige Verkürzung erlitten hat, die Wiedereinsetzung erhalten könne. Wie schwer aber ließe sich nun aber schon einmal numerär bestimmen, welche Verkürzung wichtig, oder unwichtig sei, besonders da für den Mittellosen ein Betrag sehr wichtig sein kann, der für den Vermögenden ganz unbeträchtlich ist? Oder sollte man die Bestimmung der Vermögenserforschung und der Willkühr des Richters, die hier von großen Folgen sein kann, überlassen? Noch mehr aber, wegen allen wichtigen Verkürzungen könnte jedes während der Minderjährigkeit geschlossene Geschäft wieder umgestoßen werden; also ohne Unterschied, ob ein Verschulden des andern Theils unterlaufen ist, oder nicht; ob der Minderjährige einen Kurator; hatte ob dieser, oder selbst auch die Vormundschaftsbehörde ihre Einwilligung zu dem Geschäfte gegeben haben, oder nicht? Bei dieser Anordnung frage Ref.: welcher vorsichtige Mensch könnte, und würde sich über Sachen, und Rechte eines Minderjährigen in ein Geschäft einlassen? und müßte diese Vorsicht nicht selbst dem Minderjährigen zum größten Nachtheil gereichen?

Ref. leugne nicht, daß bei den Römern die restitutio ex capite minoris aetatis in diesem ganzen Umfange bestand, und daß sie bisher bei uns durch kein ausdrückliches Gesetz aufgehoben war. Allein schon die ältern bessern Ausleger des römischen Rechtes bemerken, daß heut zu Tage die Restitution wegen Minderjährigkeit viele Beschränkungen erhalten habe. Und in der That, wie sehr verschieden sei die jetzige oberste Vorsicht für das Wohl der Minderjährigen gegen jene bei den Römern. Bei diesen hieng es von dem Belieben der Minderjährigen ab, ob sie einen Kurator haben wollten. Wahrscheinlich blieben also die meisten ohne Kurator, ließen sich giltig in die verderblichsten Geschäfte ein, welche nur durch die Restitution vernichtet werden konnten. Um den Zustand, und die Abhandlung der Verlassenschaft, welche den Kindern zufiel, bekümmerte sich das Gericht nicht, sie wurde unwissenden Vormündern überlassen. Diese konnten die meisten Geschäfte für sich schließen, nur in den seltensten Fällen war die Einwilligung des Gerichtes nothwendig. Erst am Ende der Vormundschaft legten sie Rechnung, und waren den etwa verursachten großen Schaden zu ersetzen unvermögend. Bei uns werde jedem Minderjährigen ein Vormund bestellt, das Gericht handelt die Verlassenschaft ab, der Vormund kann kein wichtiges Geschäft ohne Einsicht und Einwilligung der Vormundschaftsbehörde vornehmen, der Vormund muß jährlich die Rechnung, und den ganzen Vermögensstand zur strengen Beurtheilung vorlegen, und nur ein geringer nöthiger Vorschuß bleibt in seinen Händen.

Nimmt der Minderjährige ohne Einwilligung des Vormundes, oder dieser ohne Begnehmigung der Vormundschaftsbehörde ein wichtiges Geschäft vor, so ist es nach dem Kapitel von der Vormundschaft ungiltig; stimmt aber das Gericht nach der ihm eingeschärften strengen Vorsicht ein, wie könnte man eine Verkürzung vermuthen? Auf alle Fälle hafte der Vormund und das Gericht für sein Verschulden. Wie könne nun aber der redliche Inhaber, der sich mit aller gesetzlichen Vorsicht in ein Pupillargeschäft eingelassen hat, noch weiter haften? Bei dieser so ganz veränderten Gestalt scheine es auch, daß jene prätorische Restitution bei uns ganz außer Anwendung, und in die Vergessenheit gerathen sei. Dem Ref. sei wenigstens kein Fall vorgekommen, wo man sie angesucht hätte.

Der einzige Fall, wo ein Minderjähriger ohne Verschulden des Vormundes und der Behörde leicht durch einen Dritten zu Schaden kommen könnte, wäre, daß eine dem Minderjährigen zugefallene Sache oder Befugniß dem Gerichte unbekannt bliebe, und daher von einem Dritten ersessen, oder verjährt würde. Allein diesem Besorgnisse sei schon bei der Verjährung ohne Restitution vorgebeugt worden.

Aus diesen Gründen finde Ref., daß die Aufnahme der Restitution wegen Minderjährigkeit zum Wohl der Minderjährigen nicht nothwendig, daß sie vielmehr für selbe sehr bedenklich, und daher wegzulassen sei.

Die Wiedereinsetzung wegen Abwesenheit habe bei den Römern nur die Wirkung gehabt, daß gegen einen nothwendig und rühmlich Abwesenden die Verjährung nicht vollendet werden konnte. Doch diese Vorsicht sei ebenfalls schon in der Verjährung angewendet worden. (§§ 615, 628, 630.) Eine widerrechtliche Kontumazirung könne bei uns den Abwesenden auch nicht wohl treffen, da er durch Edikte vorgerufen, und ihm ein Kurator bestellt werden muß. Hier wäre es nun zwar dem Abwesenden in sehr seltenen Fällen bei seiner Rückkehr zu beweisen möglich, daß er die Vorrufungen nicht wissen, und der gesetzliche Vertreter aus Mangel der Behelfe nicht gehörig vertreten konnte; allein dieser außerordentliche Fall gehöre in die Gerichtsordnung.

Hiedurch würde nun die Beurtheilung der Erinnerungen zu diesem Hauptstücke überflüssig, und dieses Kapitel sei nach dem Erachten des Ref. wegzulassen.

Auch die fast einhelligen Stimmen waren durch die Erörterungen des Ref. überzeugt, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in das Civilgesetz nicht aufzunehmen sei, daher denn auch beschlossen wurde, dieses Kapitel wegzulassen.

Nur v. Ehrenberg sah sie als ein außerordentliches Hilfsmittel für außerordentliche Fälle an, und glaubte daher, sie für diese beizubehalten; in eine Aufzählung oder Bestimmung dieser Fälle überhaupt ließ er sich jedoch nicht ein, und erklärte, nur bei einem vollkommenen Vortrage der Paragraphe dieses Hauptstückes seine Meinung äußern zu können.

(127.) Sitzung am 10. November 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

Wie Ref. anführt, erübrigen noch drei Kapitel, welche noch nicht in Berathschlagung genommen worden sind; nämlich aus dem II. Theile das 7. Hauptstück: „Von dem getheilten Eigenthume"; dann das 18.: „Von der Verlassenschaftsabhandlung"; und aus dem III. Theile das 7. Hauptstück: „Von Bestand-, Mieth- oder Pachtverträgen." Das erstere dieser Hauptstücke habe nach der Schlußfassung mit dem letztern des Zusammenhanges wegen verbunden werden müssen.

Das Kapitel: Von der Verlassenschaftsabhandlung, sei, weil es mehrere in das Gesetzbuch nicht gehörige Gegenstände enthielt, mit Hinweglassung derselben abzukürzen gewesen.

Gleich als Ref. dieses Hauptstück in Vortrag brachte, habe er bemerkt, daß der gedruckte Entwurf viele Vorschriften enthalte, die nur für die Gerichte, somit nur in die Amtsvorschrift für dieselben gehören. Er habe daher den Auftrag erhalten, einen zweckmäßigen Auszug zu verfassen, und inzwischen die nachfolgenden Hauptstücke zu referiren.

Nach dem verfertigten Auszuge hätte der Herr Vizepräs. die Bearbeitung dieses Kapitels übernommen, dessen Entwurf nun vorgetragen werden soll.

Die Erinnerungen, welche die L. K. über das Hauptstück von der Verlassenschaftsabhandlung eingesendet haben, bezögen sich größten Theiles auf die in dem neueren Entwurfe weggelassenen Vorschriften. Ref. werde daher nur diejenigen vortragen, welche auf die noch beibehaltenen Vorschriften Beziehung haben.

Das neu entworfene Hauptstück habe die Aufschrift:

Von Besitznehmung der Erbschaft,

und begreife folgende Haupttheile in sich:

Nach der in den ersten zwei Paragraphen gemachten Unterscheidung der bei Besitznehmung einer Erbschaft bloß den Gerichten zustehenden, und in die Gerichtsordnung gehörigen Amtspflichten, von den Handlungen, welche den Privaten bei Besitznehmung einer Erbschaft obliegen, werden letztere in folgender Ordnung angegeben:

a) Ausweisung des Rechtstitels zur Erbschaft (§ 3);

b) Erbserklärung, unbedingte, oder bedingte mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums (§ 4);

c) Wirkung der ersteren (§ 5);

d) Form und Wirkung der letzteren (§ 6);

e) Wer zur unbedingten Erbserklärung, oder Ausschlagung der Erbschaft berechtigt sei (§ 7—11);

f) Was bis zur Einantwortung von dem Erben, dessen Gläubigern, oder von den Gläubigern des Erblassers in Rücksicht der Masse vorgekehrt werden könne (§ 12—20);

g) Wann die Erbschaft einzuantworten sei (§ 21);

h) Klagen, die gegen den Erben ungeachtet der Einantwortung Statt finden (§ 22 und 23).

§ 1.

Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muß vor Gericht abgehandelt, und daselbst die Einantwortung des Nachlasses, das ist die Uebergabe in den rechtlichen Besitz, bewirket werden.

Auf diesen Paragraph haben weder Erinnerungen der L. K. Bezug, noch fanden der Ref., oder einer der übrigen Stimmenden etwas zu bemerken.[1])

§ 2.

Wie weit das Gericht nach einem Todfalle von Amtswegen vorzugehen habe, und was für Förmlichkeiten bei diesem Abhandlungsgeschäfte zu beobachten seien, darüber ist die besondere Vorschrift in dem zweiten Theile der allgemeinen Gerichtsordnung enthalten. Hier wird überhaupt festgesetzt, was dem Erben, oder wer sonst einen Anspruch an die Verlassenschaft hat, zu thun obliege, um zu dem Besitze dessen, was ihm gebühret, zu gelangen.

Ref. bemerkte einzig, daß, wenn etwa der zweite Theil der Gerichtsordnung bis zur Kundmachung des bgl. G. B. nicht erschiene, anstatt: „darüber ist die besondere Vorschrift in dem zweiten Theile der allgemeinen Gerichtsordnung enthalten," zu sagen wäre: „ist in der besonderen Amtsvorschrift enthalten".

Durch diesen Vorschlag behob sich auch der hierwegen von v. Aichen geäußerte Anstand, und es wurde einhellig beschlossen, obigen Text aufzunehmen.[2])

§ 3.

Wer eine Erbschaft überkommen will, muß den Rechtstitel, ob sie ihm aus einer letztwilligen Anordnung, aus einem Erbvertrage, oder aus dem

---

[1]) (Am Rande des E. ist als entsprechender Paragraph des Ur-E. angeführt: § 595). § 505, II. Th., I. Abth., E. § 793 R. E.

[2]) § 506 eod. E. 794 R. E.

Gesetze zufalle, dem Gerichte ausweisen, und sich ausdrücklich erklären, daß er die Erbschaft antrete.

§ 4.

Die Antretung der Erbschaft, oder sogenannte Erbserklärung muß zugleich enthalten, ob sie unbedingt, oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums geschehe.

§ 5.

Die unbedingte Erbserklärung hat zur Folge, daß der auf solche Art erklärte Erbe allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen, und allen Legataren für ihre Vermächtnisse haften muß, wenn gleich die Verlassenschaft nicht hinreicht.

Ueber alle diese drei Paragraphe wurde von niemand etwas erinnert.[1])

§ 6.

„Wird die Erbschaft mit Vorbehalt der rechtlichen Wohlthat des Inventariums angetreten, so muß zu gleicher Zeit um Errichtung des Inventariums angesucht werden. Das Inventarium wird durch gerichtliche Beschreibung und Schätzung alles dessen, was zur Verlassenschaft gehört, auf Kosten der Masse aufgenommen. Der auf solche Art erklärte Erbe wird den Gläubigern und Legataren nur so weit verbindlich, als die Verlassenschaft für ihre, und auch seine eigenen, außer dem Erbrechte ihm zustehenden Forderungen hinreichet.“

v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini und v. Scheppel waren der Meinung, daß die Errichtung der Inventur sogleich von Amtswegen anzuordnen, und nicht erst das Ansuchen des Erben abzuwarten wäre.

Gewöhnlich könnte dem Erben daran gelegen sein, daß entweder gar keine Inventur errichtet, oder dieß wenigstens so lange, wie möglich, verzögert werde. Er kömmt durch seine Erbserklärung in den Genuß der Verlassenschaft, hat daher gar keine Ursache, die Errichtung der Inventur zu verlangen, und zugleich die Macht in Händen, die Verlassenschaftsstücke zu veräußern, zu verheimlichen, den Nachlaß ganz zu versplittern, und endlich den Erbschaftsgläubigern zu erklären, daß die Verlassenschaft zur Tilgung ihrer Forderungen nicht zureiche, oder noch mehr, daß gar keine vorhanden sei.

Diese Bemerkungen konnten jedoch den Vizepräs. nicht überzeugen, von seinem entworfenen Texte abzugehen. Er fand die Errichtung der Inventur von Amtswegen dem Begriffe der Erbserklärung unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat wegen Errichtung der Inventur entgegen, welche Rechtswohlthat man dem Erben auf keine Weise versagen könne, allein eben so frei müsse es ihm bleiben, auf die Wohlthat Verzicht zu leisten, und die Erbschaft unbedingt anzutreten, welches jedoch nie der Fall sein würde, wenn schon immer die Inventur von Amtswegen errichtet wird. Die Rechte der Gläubiger und Legataren seien hinlänglich gesichert, da später vorkomme, daß diese Personen selbst in dem Falle, wenn sich der Erbe simpliciter erbserkläret, dennoch die Errichtung der Inventur fordern können.

Die vorgeschlagene Verfügung würde auch sehr viele Beschwerden, und Anstände mit sich bringen. Vor allem würde dadurch die Verantwortlichkeit des ersten Richters, die ohnehin schon so zur Last fällt, vermehret, seine Geschäfte vergrößert, und das Abhandlungsgeschäft, was doch seinem Ursprunge nach bloß eine Sache der Partheien ist, und nur einzig aus Anlaß der Finanzerhebungen in Rücksicht der Taxen zur Gerichtspflege gezogen wurde, eine vollkommene Amtshandlung des Richters, und zwar

---

[1]) (Am Rande des E.: §§ 595—597, 606—607, 613.) §§ 507—509 eod. E. 795—797 R. E. § 795 hatte bei der Rev. einen Zusatz erhalten, welcher aber dann wieder weggelassen wurde.

aus erstberührten Finanzgegenständen und den verschiedenen Jurisdictions-Ansprüchen eines der verwickeltesten und beschwerlichsten seiner Geschäfte. Nun aber würden sich auch in der Manipulation Beschwerden, und Vermehrung der Arbeit finden. Bekanntlich würde die Erbserklärung in Urschrift bei den Akten aufbehalten, und nur über das besonders überreichte Gesuch um Errichtung der Inventur der Auftrag an die Sperrs-kommissäre erlassen. Wie sollte nun künftig dieser Auftrag ergehen? unbezweifelt durch ein eigenes Dekret; welches die Zahl von tausenden, ohnehin schon auszufertigenden Amtsdekreten wieder um tausende, mithin die Arbeit im Rathszimmer, und in der Kanzlei vermehrt. Da nun gewöhnlich die Erbserklärung und das Gesuch um Inventur-errichtung ohnehin unter einem einlangen; da aber hauptsächlich der Saumseligkeit des Erben durch die in der Manipulationsvorschrift dem Richter aufgetragene Wachsamkeit vorgebeugt; da endlich auch den Gläubigern, und übrigen interessirten Personen das Recht, die Errichtung der Inventur verlangen zu können, vorbehalten ist, so sei kein Grund zu dieser neuen Anordnung vorhanden, welche auf alle Fälle nicht hierher, sondern in die Amtsinstruktion des ersten Richters gehöre.

v. Aichen und v. Ehrenberg fanden bloß in folgender Betrachtung Bedenken, sich mit dem neuen Antrage zu vereinigen: weil oft von mehreren Erbsprätendenten zugleich ihre Erbserklärungen einlangen, und man demnach nicht wissen könne, über wessen Erklärung man die weiteren Amtsschritte anordnen soll; und, wenn vor beendigtem Streite über die Ansprüche eine Verfügung über des Einen seine Erklärung erfolgt, dieser gewissermaßen von dem Gerichte unterstützet zu sein, seine Sache also zur Amts-sache geworden zu sein scheine.

Indessen wurde nach obiger Stimmenmehrheit folgende Textirung beschlossen:

Wird die Erbschaft mit Vorbehalt der rechtlichen Wohlthat des Inventariums angetreten, so ist sogleich vom Gerichte das Inventarium auf Kosten der Masse aufzunehmen. Ein solcher Erbe wird den Gläubigern und Legataren nur so weit verbindlich, als die Verlassenschaft für ihre, und auch seine eigenen, außer dem Erbrechte ihm zustehenden Forderungen hinreicht.[1])

§ 7.

Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohlthat nicht benehmen, noch die Errichtung des Inventariums ver-biethen. Selbst die in einem Erbvertrage darauf gethane Verzicht wäre von keiner Wirkung.

Dieser Paragraph wurde ohne einer Erinnerung beibehalten.[2])

§ 8.

„Die Errichtung des Inventariums kann auch von demjenigen verlangt werden, dem ein Pflichttheil gebühret, oder der eine nicht hinlänglich gesicherte Schuldforderung an die Verlassenschaft zu stellen hat."

v. Lyro, v. Pitreich und v. Scheppel, denen auch der Präsident beistimmte, wollten auf keinem Falle zugeben, daß die Gläubiger einer nicht hinlänglich gesicherten Schuldforderung auf die Errichtung der Inventur ohne weiters sollten dringen können, indem sie befürchteten, denselben dadurch ein nur zu großes Feld zu Neckereien ein-zuräumen; und den Erben nicht selten der Chikane eines einzigen unbedeutenden Gläubigers Preis zu geben, der wegen einigen, und zwar noch nicht einmal liquidirten Gulden nun die kostspielige Inventurserrichtung verlangt. Diesem Anbringen sei aber um so weniger Statt zu geben, als die Sicherheit des Gläubigers hiedurch nicht einmal verstärket würde, er kein Pfandrecht erhält, und sich dieses im Exekutionswege zu verschaffen trachten möge.

---

[1]) (Am Rande: § 614.) § 510 eod. C. § 798 R. C.

[2]) (Am Rande: § 615.) § 511 eod. C. 799 R. C.

Ungeachtet man sich nun zwar in eine Widerlegung dieser Meinung eingelassen hatte, so zeigte sich doch die Zwecklosigkeit dieser Dissertation aus der Betrachtung, daß oben im § 6 die Errichtung der Inventur zur Amtspflicht gemacht wurde, und es demnach überflüssig sei, eigends auszusagen, daß dieß zu begehren auch den Gläubigern zustehe, und unter dieser Ansicht wurde der letzte Satz dieses Paragraphen weggelassen, derselbe also textiret:

Die Errichtung des Inventariums kann auch von demjenigen verlangt werden, dem ein Pflichttheil gebührt.[1])

§ 9.

Wer seine Rechte selbst verwalten kann, dem steht frei, die Erbschaft unbedingt, oder mit Vorbehalt der besagten Wohlthat anzutreten, oder auch auszuschlagen. Vormünder und Kuratoren können für ihre Pflegebefohlenen die Erbschaft nicht unbedingt antreten, noch ohne Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes ausschlagen.

Das Tarnower Landr. äußerte bei dem zusagenden § 608 Ur-Entw. die Bestimmung, daß der Kurator eines abwesenden Erben sich nicht als Erbe erklären könne.

Ref. bemerkte, es bestimme der gegenwärtige Paragraph, welcher von Pflegebefohlenen überhaupt redet, vielmehr das Gegentheil, nämlich daß der Kurator des Abwesenden zwar die Erbschaft nicht eigenmächtig ausschlagen, wohl aber sie antreten könne, jedoch nur mit Vorbehalt des Rechtes der Inventur. Dadurch werde der Abwesende in seinem Rechte geschützt, und die Abhandlung der Verlassenschaft möglich gemacht.

Ferners erklärte die jur. Fak. von Wien den Wunsch, daß auch die Weiber, so wie bisher, ohne Certioration sich nicht unbedingt sollen erbserklären können.

Wogegen jedoch Ref. erinnerte, daß, wenn man dieß bestimmen wollte, man, um konsequent zu sein, die Certioration auch auf mehrere andere wichtige Rechtsgeschäfte, und auf mehrere in den Rechten gewöhnlich unerfahrene Stände ausdehnen müßte. Allein solche Personen machten es sich wohl ohnedieß zur Vorsichtsmaxime, kein wichtiges Rechtsgeschäft ohne Rath eines Rechtsverständigen vorzunehmen.

Mit der Meinung des Ref. waren auch die mehreren Stimmen einverstanden; daher obige Textirung beibehalten wurde.[2])

Nur v. Lyro und v. Ehrenberg wollten sich mit dem Vorschlage der jur. Fak. von Wien vereinigen, daß nämlich die Weiber ohne Certioration sich nicht unbedingt sollen erbserklären können; sie fanden hierin mit der Bürgschaft die größte Aehnlichkeit, und bezogen sich daher lediglich auf ihre dort angegebenen Gründe.

v. Scheppel, welcher zwar bei der Bürgschaft ebenfalls für die Beibehaltung der Certioration gestimmt hatte, trat jedoch hier den mehreren Stimmen bei, weil es sich hier nicht lediglich um Uebernahme einer Verbindlichkeit, sondern auch um Acquisition von Rechten handle, wobei die Weiber nicht unterlassen würden, über die Folgen der Erbschaftsantretung, über den Stand der Masse sich die nöthige Kenntniß zu verschaffen, und weil hier die Hauptursachen der dort vertheidigten Certioration, nämlich der ausschließende Vortheil der Ehmänner, die daraus zu besorgende Ueberlistung, und Anwendung subtiler Zwangsmittel wegfielen.

§ 10.

Wird Jemand zum Erben eingesetzt, dem auch ohne Testament das Erbrecht ganz, oder zum Theile gebührt hätte, so ist er nicht befugt, sich auf die gesetzliche Erbfolge zu berufen, und dadurch die Erklärung des

[1]) (Am Rande: § 620.) § 512 eod. E. 800 R. E.
[2]) (Am Rande: §§ 608, 622, 623.) § 513 eod. E. 801 R. E.

letzten Willens zu vereiteln. Er muß die Erbschaft entweder aus dem Testamente antreten, oder ihr ganz entsagen. Personen aber, denen ein Pflichttheil gebührt, können die Erbschaft mit Vorbehalt ihres Pflichttheiles ausschlagen.

Die jur. Fak. von Wien, und das ostgal. A. G. verlangten (zu § 609 Ur-Entw.) den Beisatz, daß in dem letzten Falle die übrigen Anordnungen bei Kräften bleiben, und die Abhandlungsinstanz für deren Befolgung Sorge tragen soll.

Allein Ref. erklärte diesen Beisatz durch den § 512, II. Th. entbehrlich; und man war hierin mit dem Ref. einverstanden.[1])

§ 11.

Stirbt der Erbe eher, als er die angefallene Erbschaft angetreten, oder ausgeschlagen hat, so geht sein Erbrecht auf seine Erben über, wenn der Erblasser diese nicht ausgeschlossen, oder nicht andere Nacherben bestimmt hat.

Hier wurde von keiner Seite etwas erinnert.[2])

§ 12.

Wenn der Erbe bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht so darthut, daß kein Anstand dagegen auffällt, so ist ihm die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft zu überlassen.

Auch gegen diesen Text wurde von Niemand etwas erinnert.[3])

§ 13.

Für die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger des Erblassers wird vom Gerichte nicht weiter gesorgt, als sie selbst anlangen. Ein solcher Gläubiger ist aber nicht schuldig, eine Erbserklärung abzuwarten. Er kann seinen Anspruch wider die Masse anbringen, und begehren, daß zur Vertretung ein Kurator bestellt werde, gegen welchen er sein Recht ausführen könne.

Welcher Text einhellig beibehalten bleibt.[4])

§ 14.

Befürchtet ein Erbschaftsgläubiger, oder Legatar, oder der einen Pflichttheil zu bekommen hat, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben an Bedeckung seiner Forderung Gefahr laufen möchte, so kann er (s. Schlußfassung) verlangen, daß die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, in gerichtliche Verwahrung, oder kuratorische Verwaltung genommen, sohin sein Anspruch darauf vorgemerket, und davon berichtiget werde. In einem solchen Falle hat ihm aber der Erbe, wenn gleich dieser sich unbedingt als Erbe erklärt hätte, aus eigenem Vermögen nicht mehr zu haften.

Ref. meinte, hier dürfte eine Fallfrist des Anlangens zu bestimmen sein. Das preußische Gesetz (II. B., S. 685) bestimme ein Jahr; natürlicher wäre es: bis zur Einantwortung der Erbschaft.

[1]) (Am Rande: § 609.) § 514 eod. E. 804 R. E.
[2]) (Entsprechend: § 611.) § 515 eod. E. 805 R. E.
[3]) § 516 eod. E. 806 R. E.
[4]) (Entsprechend: § 634.) § 517 eod. E. 807 R. E.

Nachdem man hiermit einverstanden war, so wurde diese Fallfrist in die Textirung eingeschaltet.[1])

§ 15.

Gläubiger des Erben können zwar das ihm angefallene Erbgut auch vor der an ihn erfolgten Einantwortung mit Verbothe, Pfändung, oder Pränotirung belegen; eine solche Sicherstellung kann jedoch nicht anders, als mit der ausdrücklichen Klausel, daß sie den bei Abhandlung der Verlassenschaft vorkommenden Sprüchen unnachtheilig, und erst von Zeit der erlangten Einantwortung wirksam sein solle, ertheilt werden.

Welcher Text ohne weiters beibehalten wurde.[2])

§ 16.

„Insgemein steht dem Erben, oder aufgestellten Verlassenschaftskurator frei, zur Erforschung des allenfälligen Passivstandes um Ausfertigung eines Ediktes anzulangen, wodurch Jedermann, der an die Verlassenschaft eine Forderung zu stellen habe, zur Anmeldung und Darthuung derselben auf eine den Umständen angemessene Zeit einberufen werde."

§ 17.

„Wenn aber Gefahr anscheint, daß die Verlassenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichen dürfte, und daß noch unbekannte, oder solche Gläubiger, die von dem erfolgten Sterbefalle keine Wissenschaft haben, vorhanden seien, so ist der Erbe, oder Verlassenschaftskurator schuldig, die gedachte Ediktaleinberufung zu bewirken, und in solchem Falle mit wirklicher Hintanzahlung auch schon bekannter Gläubiger, denen jedoch übrigens an Verfolgung ihrer Rechte nichts benommen ist, bis nach verstrichener Ediktalfrist zurückzuhalten. Wird alsdann die Verlassenschaft durch die Abtilgung der vorgekommenen Forderungen erschöpft, so haben diejenigen, die sich zur Ediktalzeit nicht angemeldet haben, keinen weiteren Anspruch, als in so fern ihnen etwa ein Pfandrecht zusteht."

Ref. glaubte folgende Sanktion der Verpflichtung in einem eigenen Paragraph beizurücken:

§ —. „Unterläßt der Erbe die im vorstehenden Paragraph erwähnte Vorsicht, und bleiben einige Gläubiger unbefriediget, so haftet er ihnen ungeachtet der bedingten Erbserklärung mit seinem eigenen Vermögen in dem Maaße, als sie die Zahlung erhalten haben würden, wenn der Nachlaß nach der gesetzlichen Ordnung vertheilt worden wäre."

Die übrigen Stimmen äußerten sich auf folgende Art:

v. Aichen würde diese Sanktion nicht beisetzen, weil durch die Ediktalzitation den Gläubigern ihre Rechte ohnehin salvirt seien, sie sich derselben bedienen können, und sollen, und die Folgen ihres Saumsals sodann nur sich selbst beizumessen hätten.

v. Ehrenberg und v. Lyro würden sich mit dem Ref. vereinigen, weil sonst die im Gesetze angeordneten, und selbst ohne das bisher beobachteten Konvokationsedikte ohne Effekt blieben, indem nach denselben der Gläubiger auch nach verstrichener Zeit nicht ausgeschlossen wird, und der Erbe nur durch die Verjährung sich vollkommen sichern kann, andererseits es für ihn jedoch doppelt wichtig ist, dergleichen Einberufungen anzusuchen, damit er die Kenntniß von den Gläubigern, und ihren Forderungen erhalte.

v. Pitreich glaubte, es reduzirten sich die Vorschriften aller dieser Paragraphe auf die einfache Ansicht, daß dem Erben das Recht, die Verlassenschaftsgläubiger einzuberufen

---

[1]) v. Zeiller verbessert: „vor der Einantwortung." (Am Rande: § 621.) § 518 eod. E. 808 N. E.

[2]) § 519 eod. E.; 809 N. E.: „... Ansprüchen..."

zustehe; wenn man diese Regel verfolge, so zeige sich dann die weitere doppelte Ansicht, daß der Erbe sich dieses Rechtes nun bedient habe oder nicht; was sollte nun die Folge von dem einen oder dem andern sein? und dieß wäre eigentlich der Gegenstand der gegenwärtigen Paragraphe, wo dann Stimmführer im Grunde ebenfalls mit dem Ref. einverstanden wäre, daß im ersten Falle der Erbe für mehr nicht, als was sich in dem Nachlasse befindet, im zweiten Falle hingegen selbst ungehindert der bedingten Erbserklärung auch mit seinem eigenen Vermögen pro rata zu haften habe.

v. Scheppel fand jedoch Bedenken, diese letztere Folge auch in Ansehung desjenigen, der sich cum beneficio (legis et) inventarii erbserklärt, festzusetzen, denn dieser hat sich ja vorbehalten, für mehr nicht, als in der Verlassenschaftsmasse vorhanden ist, zu haften; überdieß sei anzunehmen, daß kein Erbe einen Gläubiger, der sich nicht ordentlich bei Gericht meldete und liquidirte, bezahlen werde; hat aber der Gläubiger dieß gethan, so sei nicht einzusehen, wie der Erbe für mehr noch verbunden, und gerade nur an jene Gläubiger, welche sich bei der Konvokationstagsatzung melden, schuldig sein soll.

Der Vizepräs. unterstützte seinen Text durch die Bemerkung, daß nur von der Voraussetzung ausgegangen sei, wo der Erbe, dem der Vermögensstand und die Verhältnisse des Erblassers wohl bekannt waren, im Vertrauen dieser seiner Kenntnisse die ihm wohlbekannten Gläubiger der Masse befriedigte, die Erbschaft, ohne erst die Verzögerung, welche die Ediktalzitation mit sich bringt, zu veranlassen, antritt, und so den Ansprüchen der allenfalls noch unbewußten Gläubiger getrost entgegensieht. Die Sorge der Gläubiger sei es, sich um ihre Forderung zu bekümmern, und sie mögen es sich beimessen, wenn der Erbe optima fide die ihm angefallene Erbschaft, worauf sie einzig Ansprüche machen können, verzehrt hat; mit seinem anderweitigen Vermögen könne er ihnen auf keinen Fall verantwortlich bleiben.

Indessen vereinigten sich nach Anleitung des Präs. doch v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Orlandini und selbst Ref. mit v. Pitreich und es wurden demnach durch Stimmenmehrheit diese Texte auf folgende Art berichtiget:

§ —. Insgemein steht dem Erben, oder aufgestellten Verlassenschaftskurator frei, zur Erforschung des Schuldenstandes um Ausfertigung eines Ediktes, wodurch alle Verlassenschaftsgläubiger zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen auf eine den Umständen angemessene Zeit einberufen werden, anzulangen, und bis nach verstrichener Frist mit der Befriedigung der Gläubiger inne zu halten.

§ —. Die Wirkung dieser gerichtlichen Einberufung ist, daß den Gläubigern, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch zustehe, als in so ferne ihnen etwa ein Pfandrecht eingeräumt worden ist.

§ —. Unterläßt der Erbe die ihm bewilligte Vorsicht der gerichtlichen Einberufung, oder befriediget er sogleich einige der sich anmeldenden Gläubiger, ohne auf das Vorzugsrecht der übrigen Rücksicht zu nehmen, und es bleiben die mit einem Vorzugsrechte versehenen Gläubiger aus Unzulänglichkeit der Verlassenschaft unbefriediget, so haftet er ihnen, ungeachtet der bedingten Erbserklärung, mit seinem eigenen Vermögen in dem Maaße, als sie die Zahlung erhalten haben würden, wenn die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung der Gläubiger verwendet worden wäre.[1])

---

[1]) (Entsprechend: § 631.) §§ 520—522 eod. E. 810—812 R. E.; § 812 R. E.: „... ohne auf die Rechte der übrigen Rücksicht zu nehmen, und es bleiben die mit einem Vorzugsrechte oder gleichen Rechte..."

§ 18.

„Ist von dem Erblasser eine letztwillige Anordnung vorhanden und hat er einen Exekutor derselben ernannt, so hängt es von dessen Willkühr ab, dieses Geschäft auf sich zu nehmen. Hat er es übernommen, so ist er schuldig, den Vollzug der Anordnung in so fern zu besorgen, als es ohne Eingriff in die Rechte des Erben, oder eines Dritten geschehen kann."

So wenig man gegen die Wesenheit dieser Vorschrift etwas zu erinnern fand, so rügte dennoch der Präs. die Unvollständigkeit über den Wirkungskreis des Testamentsexekutors.

Und da fand v. Scheppel, daß dieser gleich dem Sachwalter zu betrachten sei, und daher Macht haben müsse, den Erben zur Vollziehung des Testamentes anzuhalten.

v. Pitreich meinte, es ließe sich der Wirkungskreis des Exekutors kurz darin auffassen, daß er, wenn er dieses Geschäft übernommen hat, entweder selbst die Anordnungen des Erblassers besorgen, oder den saumseligen Erben hiezu betreiben müsse.

Und nach diesem letzteren Vorschlage wurde auch folgende Textirung beschlossen:

Hat der Erblasser einen Vollzieher (Exekutor) seines letzten Willens ernannt, so hängt es von dessen Willkühr ab, dieses Geschäft auf sich zu nehmen. Hat er es übernommen, so ist er schuldig, entweder als ein Machthaber die Anordnungen des Erblassers selbst zu vollziehen, oder den saumseligen Erben zur Vollziehung derselben zu betreiben.[1])

§ 19.

Ist kein Vollzieher des letzten Willens ernannt, oder unterzieht sich der ernannte dem Geschäfte nicht, so liegt dem Erben unmittelbar ob, den Willen des Erblassers so viel möglich ist, zu erfüllen, oder die Erfüllung sicherzustellen, und sich gegen das Gericht darüber auszuweisen. In Ansehung bestimmter Legataren thut er genug, wenn er beweiset, daß er denselben von den ihnen zugefallenen Vermächtnissen Nachricht gegeben habe.

§ 20.

Was der Erbe, ehe er zum Besitze der Erbschaft gelangen kann, an Abgaben zu entrichten, und im Falle, daß sein Erblasser gegen das Staatsärarium in Verrechnung gestanden ist, hierwegen auszuweisen habe; darüber enthalten die politischen Verordnungen die besondere Vorschrift.

§ 21.

Sobald über die eingebrachte Erbserklärung der rechtmäßige Erbe vom Gerichte erkannt, und von demselben die Erfüllung oben gemeldeter nach Maaße der Umstände eintretender Verbindlichkeiten geleistet ist, wird ihm die Erbschaft eingeantwortet, und die Abhandlung geschlossen.

§ 22.

Auch nach erhaltener Einantwortung kann der Besitzer von Jenem, der ein besseres, oder gleiches Erbrecht zu haben behauptet, zur Abtretung, oder Theilung der Erbschaft belanget werden. Wer nicht das Erbrecht überhaupt, sondern nur das Eigenthum eines besonderen Erbstückes verfolgen will, der muß nicht die Erbschaftsklage, sondern die Eigenthumsklage anbringen.

---

[1]) (Am Rande: § 629.) § 523 cod. C. 815 R. E.

§ 23.

Wenn der Beklagte zur Abtretung der Verlassenschaft ganz, oder zum Theile verhalten wird, so sind die Ansprüche auf die Zurückstellung der von dem Besitzer bezogenen Früchte, oder auf die Vergütung der von demselben in den Nachlaß verwendeten Kosten nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen, welche in Rücksicht auf den redlichen oder unredlichen Besitzer überhaupt festgesetzt sind. Ein dritter redlicher Besitzer ist für die in der Zwischenzeit erworbenen Erbstücke Niemanden verantwortlich.

Ueber diese fünf Paragraphe wurde von keiner Seite etwas erinnert.[1])

Am Schlusse erklärte Ref., es kämen in dem Ur-Entwurfe dieses Hauptstückes noch zwei, zwar in das Gesetzbuch, aber vielmehr in andere Hauptstücke gehörige Paragraphe vor, nämlich § 630 und § 639, für deren Einschaltung an den zukommlichen Orten bereits gesorgt worden sei.

Die übrigen in dem neuen Entwurfe weggelassenen Paragraphe sammt den dazu gehörigen, bei dem Ref. inzwischen aufbewahrten Erinnerungen der L. K., wie auch die in der Registratur verwahrten Belehrungen, welche hierorts über mehrere Zweifel in Rücksicht des Sinnes und der Anwendungen den galizischen Appellationsgerichten ertheilt worden sind, würden von demjenigen Beisitzer zu benützen sein, der sich mit der Bearbeitung des II. Theils der Gerichtsordnung beschäftiget.

(128.) Sitzung am 17. November 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: Frh. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

Man schritt zu dem weiteren der noch fehlenden Hauptstücke, u. zw. aus dem III. Theile, zu dem

Siebenten Hauptstücke.

Von Bestand-, Mieth- oder Pachtverträgen.

Schon bei der Ueberschrift erinnerte die jur. Fak. von Wien, daß, da der Bestand die allgemeine Bedeutung von Mieth, und Pacht sei, die Rubrik besser so lauten dürfte: „Von Bestand-, das ist, von Mieth- und Pachtverträgen.“ [2])

Ref. stellte die Ordnung dieses Hauptstückes in folgendem dar:

a) Vorbegriffe über den Bestandvertrag (§§ 219—224);
b) Bedingungen zu dessen Giltigkeit (§§ 224—227);
c) allgemeine Wirkung desselben (§§ 227—232);
d) besondere Rechte des Bestandgebers und des Bestandnehmers (§§ 232—246);
e) besondere Auflösungsarten dieses Vertrags (§§ 246—253).

§ 219.

Ref. wollte diesen Paragraph dem Lehrbuche vorbehalten.

Womit man ganz einverstanden war, daher denselben hier wegließ.

---

[1]) (Am Rande: § 634, 633—635, 632, 636—637.) §§ 524—528 eod. E. 816—820 R. E.

[2]) E.: „Von Bestandverträgen.“ Vgl. Prot. vom 15. Dezember 1806 zu §§ 186—190, II. Th., am Schluß.

§ 220.

Nach Erinnerung des ostgal. App. G. sollten in Uebereinstimmung mit § 225 in der 2. Zeile nach: „einer fremden" die Worte: „oder allenfalls eigenen" eingeschaltet werden.

Ref. trug an, das Wort: „fremden" wegzulassen, dann anstatt: „nicht verzehrbaren", „unverbrauchbaren", und anstatt: „Kontrakt", „Vertrag" zu setzen; endlich nach der Analogie des § 176, III. Th., beizurücken: „Werden durch einen Vertrag Sachen von der ersten und zweiten Art zugleich in Bestand gegeben, so ist der Vertrag nach der Beschaffenheit der Hauptsache zu beurtheilen."

Da man sich mit diesen Vorschlägen vereinigte, zugleich aber nach dem Antrage v. Sonnenfels' in der 6. Zeile anstatt: „die bestandene Sache", „die in Bestand gegebene Sache" setzte, so lautet dieser Paragraph auf folgende Art:

Der Vertrag, wodurch Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit, und gegen einen bestimmten Preis erhält, heißt überhaupt Bestandvertrag; insbesondere aber ein Miethvertrag, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt; und Pachtvertrag, wenn sie nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann. Werden durch einen Vertrag Sachen von der ersten und zweiten Art zugleich in Bestand gegeben, so ist der Vertrag nach der Beschaffenheit der Hauptsache zu beurtheilen.[1])

§ 221.

Da Ref. bemerkte, daß die hier angezeigten Erklärungen schon anderswo vorkommen, so ward derselbe weggelassen.

§§ 222, 223.

Ebenso wurden diese Paragraphen von dem Ref. für überflüssig erklärt, und weggelassen.

§ 224.

Nach Vorschlag des inneröst. App. G. sollte am Ende beigesetzt werden: „Bei Pachten kann auch ein bestimmtes Maaß der Früchte als Pachtzins bedungen werden."

Doch fand Ref., daß dieser Beisatz vielmehr zu § 245 gehöre. Er würde aber textiren:

Mieth- und Pachtverträge können von den nämlichen Personen, über die nämlichen Gegenstände, und auf die nämliche Art, als der Kaufvertrag, geschlossen werden. Der Mieth- und Pachtzins wird, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen worden ist, wie das Kaufgeld entrichtet.

Womit man vollkommen einverstanden war.[2])

§ 225.

Das niederöst. App. G. erinnerte, daß Servituten, als Rechte betrachtet, schon unter dem Ausdrucke: „Rechte" begriffen seien.

Und als dieser Erinnerung der Ref., wie auch die übrigen Stimmen beitraten, so wurden in der 3. Zeile des Textes die Worte: „und Servituten" weggelassen.[3])

---

[1]) § 220, II. Th., II. Abth., E.: „Der Vertrag . . . Bestandvertrag." § 220, b E.: „Der Bestandvertrag wird, wenn . . . gebrauchen läßt, ein Miethvertrag; wenn sie aber nur . . . kann, ein Pachtvertrag genannt. Werden . . ." §§ 1078—1079 R. E.

[2]) § 221 E. Rev.

[3]) § 222 E. 1081 R. E.

§ 226.

Ref. war der Meinung, denselben wegzulassen; denn der Satz, daß „derjenige, welcher dem andern eine schädliche Sache übergibt, für die Folgen hafte", komme im Titel vom Kaufvertrage gar nicht vor, sondern bei dem Schenkungsvertrag § 61. Er ergebe sich aber aus dem Kapitel „Vom Verschulden", und müßte sonst bei den meisten Verträgen wiederholet werden. Daß der Bestandgeber für die Folgen hafte, wenn er eine fremde Sache in Bestand gibt, sei in dem obigen allgemeinen Satze, daß man bei entgeltlichen Verträgen Gewähr leiste, vollständiger, als hier, enthalten. Der zweite Satz: „Wer aber eine fremde bewegliche Sache, z. B. ein Pferd, einen Wagen, in Bestand genommen hat, kann sich auch, wie ein dergleichen Käufer durch Nahmhaftmachung seines Vormannes gegen den Eigenthümer schützen", komme ebenfalls beim Kaufe, worauf sich hier bezogen wird, nicht vor, sondern beim Leihvertrage § 82, und beim Hinterlegungsvertrage § 134, III. Th. Um aber diese Wiederholungen zu vermeiden, schlage Ref. vor, im II. Th., 3. Hptst., nach § 95 einen Paragraph einschalten des Inhaltes:

§ —. Wer eine Sache nicht im eigenen, sondern im fremden Nahmen besitzt, kann sich von der Eigenthumsklage dadurch befreien, daß er seinen Vormann nahmhaft macht.

Randbem.: Nach der Schlußfassung kommt beizusetzen: und die Wahrheit seiner Angabe erweiset.

Dadurch könnten dann auch die angezeigten §§ 82 und 134, III. Th. wegbleiben.

Daß der gegenwärtige Paragraph seiner unrichtigen Berufungen wegen nach dem Antrage des Ref. wegzubleiben habe, damit war man wohl einverstanden; nur über die Aussage des in das 3. Hptst., II. Th. einzuschaltenden Paragraphen ergab sich eine Verschiedenheit der Meinungen.

Es fand nämlich v. Lyro die Vorschrift, daß der Miether, Pächter einer fremden Sache sich durch die bloße Nahmhaftmachung seines Vormannes von aller Klage befreien sollte, den Rechten des Eigenthümers, und dem im Kapitel: „Von dem Eigenthume" aufgestellten Grundsatze, daß der Eigenthümer das Eigenthum, wo er es immer findet, vindiziren könne, gerade widerstrebend; welchen Beschwerden, welchen Weitläufigkeiten würde er dadurch ausgesetzt; er will die in seinem Aufenthaltsorte befindliche Sache ergreifen, und soll nun seine Klage gegen einen Vormann anbringen, der sich nicht in diesem Orte, nicht in der Provinz, nicht in dem nämlichen Staate befindet, ja wohl gar im Einverständnisse mit dem Besitzer sich entfernt, und dadurch dem Eigenthümer die Wiedererlangung unmöglich gemacht hat.

Da nun Stimmführer ein für allemal das Recht des Eigenthümers handhaben wolle, so glaube er andererseits den Besitzer hinlänglich zu schützen, wenn diesem sein Vormann verantwortlich bleibt.

Freih. v. Haan, v. Sonnenfels und v. Aichen und v. Ehrenberg stimmten jedoch der Meinung des Ref. bei, weil sie ungeachtet der von v. Lyro gerügten Bedenklichkeiten doch nicht sich überzeugen konnten, wie der ganz unbefangene Besitzer, der auch gar keinen Anspruch auf die Sache selbst macht, und treuherzig seinen Vormann nennt, an diesen den Eigenthümer anweiset, in einen Streit gezogen werden soll. Daß dem Eigenthümer das Vindikationsrecht gegen Jedermann, der die Sache selbst anspricht, zustehe, wollen auch sie nicht widersprechen, allein darum handle es sich auch hier nicht, da Ref. durch die aufgetragene Nahmhaftmachung des Vormanns dem Eigenthümer allerdings seine Rechte gegen den Vermiether, Verpächter, welcher eigentlich sich Rechte auf die Sache anmaßt, zuerkennt und schützt. Sollten diese Grundsätze ja bezweifelt werden, so würden diese Stimmführer allenfalls dadurch abzuhelfen glauben, wenn man festsetzet, daß die Exekutionsklage auch sogleich wirken könne.

Auch v. Pitreich vereinigte sich mit den vorhergehenden Stimmen; da er jedoch für nothwendig fand, daß man dem Eigenthümer allen möglichen Vorschub geben müsse,

ohne andererseits den schuldlosen Besitzer zu kränken, so glaubte er den Exekutionsweg dadurch abzukürzen, daß das Urtheil, welches von dem Eigenthümer gegen den Vormann erwirkt wurde, auch gleich gegen den Besitzer sollte geltend gemacht werden können. Er würde demnach sagen: „Jedoch wirkt das über die Sache gegen den Vormann ergehende Urtheil auch gegen den Besitzer."

Diesem Vorschlage traten auch v. Orlandini und v. Scheppel bei.

Der Vizepräs. erklärte sich für die Meinung des Ref. unter der Beschränkung, daß er von dem Besitzer auch einen Beweis über seine Unbefangenheit, und über die Wahrheit seiner Nahmhaftmachung fordern würde, wodurch dem Besorgnisse von Chikanen und Vereitlung des Eigenthumsrechtes vorgebeugt würde. Die von mehreren Stimmführern eben angebrachten Vorschläge zur schnelleren Exekution fand er den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechend, indem ein gegen den Geklagten erwirktes Urtheil niemals auch gegen einen Dritten wirken soll; er fand sie aber auch überflüssig, indem der Eigenthümer durch Verbot, das ihm schon während des Prozeßganges verwilliget werden muß, seine Rechte sichern kann.

Durch diese Erörterung fanden sich auch vorgenannte Stimmen bewogen, von ihren Vorschlägen abzugehen und sich nebst der Nahmhaftmachung des Vormannes, auch mit einem Beweise hierüber zu begnügen.

Welcher Beisatz demnach der obigen Textirung gemacht werden muß.[1])

Der Präs. hingegen erklärte für seine Meinung die Bemerkung v. Lyro's zu gegründet, als daß er den Eigenthümer nur den geringsten Verzögerungen zur Wiedererlangung seines Eigenthums aussetzen würde. Er würde demnach vielmehr den Grundsatz annehmen, daß die Klage auch gegen den Besitzer Statt haben soll.

§ 227.

Das inneröst. App. G. schlug vor, folgende Bestimmung am Ende aufzunehmen „Die Aufhebung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte am Werthe kann nicht bei Pachten, wohl aber bei Miethen, in so weit als der Miether von der Sache den Gebrauch nicht schon wirklich gemacht hat, Statt haben."

Allein Ref. sah keinen hinlänglichen Grund, von der allgemeinen Regel, daß bei entgeltlichen Verträgen Gewähr zu leisten sei, hier abzuweichen; da man die gewöhnlichen Nutzungen mit dem Pachtanschlage vergleichen kann, und die Absicht nicht ist, einen Glücksvertrag zu schließen. Der Hauptsatz dieses Paragraphen, daß die Bestandnehmung wie Kauf des Gebrauches zu betrachten sei, könne um so füglicher stehen bleiben, als es nur heißt: „in der Regel", wodurch die ausdrücklichen Abweichungen vorbehalten werden. Durch kleine Veränderungen, welche Ref. vornehmen wolle, würde der Paragraph lauten:

„Sind die Vertrag schließenden Theile über das Wesentliche des Bestandes, nämlich über die Sache und den Preis übereingekommen, so gilt es in der Regel eben so viel, als wenn der Gebrauch der Sache gekauft worden wäre. Auch hier finden Nebenverträge, z. B. das Angeld, Reugeld und andere Bedingungen Statt."

Daß von der angeführten Erinnerung des inneröst. App. G. kein Gebrauch zu machen sei, damit war man mit dem Ref. einverstanden. Nur glaubte v. Lyro, den Text dieses Paragraphen kürzer so abzufassen:

„Ist der Bestandkontrakt zu Stande gekommen, so finden die Nebenverträge, das ist, das Angeld, Reugeld und andere Bedingungen Statt."

Der Vizepräs. meinte, daß durch die Einschiebung des Wortes: „Bedingungen" nach dem Worte: „Preis" der ganze letzte Satz von den Nebenverträgen überflüssig wäre; welchen er wegzulassen um so mehr geneigt sei, als dadurch die chikanösen

---

[1]) Der Paragraph kömmt nicht in dem damals schon fertig gestellten E. vor, aber als § 368 R. E.: „. . . und sich darüber ausweiset." Eben so erscheinen die §§ 82 und 134, III. Th. Ur-E. noch im E. (§§ 108 und 91 eod. E.), werden aber im R. E. weggelassen.

Maskeraden des Hauptvertrages, welche man im Prozesse kaum zu entlarven im Stande ist, und oft nicht beurtheilen kann, was eigentlich für ein Vertrag ursprünglich geschlossen wurde, hintangehalten würden.

Als man damit vollkommen einverstanden war, so lautet der Paragraph:

Sind die Vertrag schließenden Theile über das Wesentliche des Bestandes, nämlich über die Sache, den Preis, und die Bedingungen übereingekommen, so gilt es in der Regel eben so viel, als wenn der Gebrauch der Sache gekauft worden wäre.[1])

§ 228.

Da man bei dem bedungenen Verkaufs- und Wiederkaufsrecht wenigstens vor Verlauf einer gewissen Zeit das Eigenthum nicht erlangt, so wäre nach dem Vorschlage des ostgaliz. App. G. in der 2. Zeile nach den Worten: „ein Eigenthum" das Wort: „meistens" einzuschalten.

Allein dieser Paragraph wurde über den Vorschlag des Ref. dem Lehrbuche vorbehalten.

§ 229.

Wurde von dem Ref. dem nächstens zu referirenden (richtig: bereits referirten) Kapitel: „Vom Zinsvertrage" vorbehalten, daher hier weggelassen.

§ 230.

Von diesem Paragraph ist, wie Ref. erinnert, im nächsten Kapitel: „Von Darlehen", welches bereits vor längerer Zeit vorgetragen wurde, Gebrauch gemacht worden, und ist daher hier wegzulassen.

§ 231.

Die jur. Fak. von Wien schlug von der 4. Zeile angefangen, folgende Textirung vor: „so erwächst daraus ein dingliches Recht, vermöge dessen der nachfolgende Besitzer die noch übrige Mieth- oder Pachtzeit sich gefallen lassen muß."

Ref. äußerte sich über diesen Paragraph auf folgende Art:

Es werde unter unseren Praktikern noch darüber gestritten, ob der Bestand-Kontrakt, wenn er ohne Einwilligung des Bestandgebers in das Grundbuch eingetragen, somit pränotirt, und die Pränotirung durch den Kontrakt gerechtfertiget wird, ein dingliches Recht des Bestandnehmers auf Fortsetzung der Miethe für die übrige Miethzeit, oder nur ein Pfandrecht in Hinsicht auf die Schadloshaltung bewirke. Der gegenwärtige Paragraph scheine die ausdrückliche Einwilligung des Bestandgebers vorauszusetzen. Denn er redet von einer ordentlichen Eintragung, welche vermöge §§ 173 und 174, II. Th. mit ausdrücklicher Einwilligung des Eigenthümers geschehen muß. Dieser Paragraph bände auch den Nachfolger nur aus dem Grunde, weil durch die Eintragung die Miethe zu einer Grunddienstbarkeit wird. Zur Bestellung derselben werde aber unstreitig erfordert, daß der Eigenthümer in eine Grunddienstbarkeit ausdrücklich einwillige.

Damit scheine aber der unten stehende § 253 nicht zu harmoniren; denn dieser stellt den Satz auf, daß Kauf die Miethe breche, und der Miethmann nur Schadloshaltung fordern könne. Doch mache der Paragraph eine Ausnahme, wenn der Bestandinhaber mit einem Pfandrechte versehen ist, in diesem Falle dürfte er also dem Nachfolger nicht weichen. Nun könne ein Pfandrecht vermöge § 236 auch durch eine (gerechtfertigte) Vormerkung ohne Einwilligung des Eigenthümers bewirkt werden. Aus diesem Paragraphe scheine es also, daß der Bestandnehmer auch ohne Einwilligung des Eigenthümers den Kontrakt könne vormerken lassen, und daß er dennoch hierdurch ein dingliches

---

[1]) § 223 E. Rev.

Recht nicht bloß auf die Schadloshaltung, sondern zur Erfüllung des Kontraktes wider den Nachfolger erhalte.

Diese Anordnung sei auch der natürlichen Gerechtigkeit (das Wort zu halten), der genährten Hoffnung des Bestandnehmers, welcher zufolge derselbe oft kostspielige Einrichtungen trifft, und dem Begriffe der Vormerkung gemäß. Freilich falle es dem Bestandgeber schwer, daß er deßwegen oft einen vortheilhaften Verkauf aufgeben muß; allein das müsse er bedenken, eh er den Miethkontrakt schließt; und er könne sich allenfalls mit der Klausel versehen, daß der Kontrakt nicht vorgemerkt werden darf. Doch sollte diese Anordnung nach der Meinung des Ref. hier klar auf folgende Art textiret werden:

„Wenn ein über ein unbewegliches Gut, und auch über solche Rechte, die ein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, errichteter Bestandvertrag mit Einwilligung des Bestandgebers in das öffentliche Buch einverleibt, oder auch ohne dessen Einwilligung vorgemerket, und die Vormerkung gerechtfertigt worden ist; so ist das Recht des Bestandnehmers als eine Grunddienstbarkeit zu betrachten, welche sich auch der nachfolgende Besitzer auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß."

Von der Meinung des Ref. wichen ab Freih. v. Haan, v. Aichen und v. Ehrenberg. Sie bemerkten, daß in dem zwischen dem Bestandgeber und Bestandnehmer geschlossenen Kontrakte keine Erwähnung von diesem Vorbehalte, daß derselbe ein dingliches Recht solle wirken können, geschah; nach den Rechtsgrundsätzen könne ihm also auch diese einseitig günstige Wirkung nicht beigegeben werden; es könne nicht, was eigentlich der Fall wäre, ein zweiter Kontrakt, ohne nicht wieder die beiderseitige Einwilligung zu fordern, geschlossen werden. Richtig sei, daß zur Erwirkung des dinglichen Rechtes die beiderseitige Einwilligung erfordert wird, und es wäre kein Grund vorhanden, hier davon eine Ausnahme zu machen. Offenbar sei aber die Kränkung des Bestandgebers, welcher nun in der freien Disposition seines Eigenthumes gehemmt ist; und genug geschehe dem Bestandnehmer, wenn ihm der durch die Aufhebung der Miethe zugefügte Schade vergütet wird.

Dagegen fand v. Sonnenfels die Vergütung des Schadens nicht immer ausführbar; die Aufhebung der Miethe stört gewisse Bequemlichkeiten, gewisse Vortheile des Miethmanns, die nur er, und nur in diesem Orte sich zu verschaffen im Stande ist; sie stößt oft gegen den Werth der Vorliebe an, der durch die eingegangene Miethe und den Genuß derselben zum Recht erwachsen und nun auf Recht gegründet ist. Ueberhaupt sehe Stimmführer keine Rechtlichkeit in der Regel: „Kauf bricht Miethe"; denn es sei doch offenbar den Rechtsprinzipien entgegen, daß Verträge, zwischen ganz verschiedenen Kontrahenten geschlossen, einer derselben den andern aufheben soll; den naturrechtlichen Begriffen sei es wohl mehr angemessen, wenn beide Verträge künftig erhalten werden, welches auch ganz gut ausführbar sei. Er stimme demnach ganz dem Ref. bei.

Eben so erklärten sich auch v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Scheppel, dann der Vizepräs. für die Meinung des Ref.; nur fand Letzterer nicht für nothwendig, in die Individualität von Intabulirungen, und Pränotirungen einzugehen, nachdem in dem Hauptstücke: „Vom Pfandrechte" über die Erfordernisse und Bedingungen, wie ein Recht den öffentlichen Büchern einverleibt sein müsse, daß es dinglich werde, bereits abgeschlossen worden.

Diese Bemerkung ward auch von den mehreren Stimmen anerkannt und somit folgende Textirung beschlossen:

Wenn ein Bestandvertrag in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, so ist das Recht des Bestandnehmers als eine Grunddienstbarkeit zu betrachten, welche sich auch der nachfolgende Besitzer auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß.[1])

[1]) § 224 E. 1083 R. E.

§ 232.

Ref. meinte, daß, um so, wie beim Fruchtnießer (§ 299, II. Th.), die außerordentlichen Früchte auszuschließen, es nicht überflüssig sein dürfte, die Einschränkung beizusetzen: „zu gebrauchen, und die ordentlichen Nutzungen daraus zu ziehen.“ Dann würde er in der vorletzten Zeile anstatt: „Kontrakt“, „Vertrag“ setzen. Endlich bemerkte er, daß zufolge einer höchsten Entschließung, die der obersten Justizstelle von der Hofkanzlei unterm 16. August 1805 mitgetheilt wurde, in der Bukovina ein Afterbestand wegen der besondern Schädlichkeit für die dortigen Unterthanen nicht Statt finden soll. Allein er verwies diese Ausnahme in das Provinzial-Recht.

Nur über den von dem Ref. vorgeschlagenen Beisatz, daß der Miether, oder Pächter nur die ordentlichen Früchte zu beziehen berechtiget sein soll, waren die übrigen Stimmen von dem Ref. nach dem Antrage des Vizepräs. verschiedener Meinung. Denn dieser befürchtete über der an sich noch immer zweifelhaften Frage, was ordentliche, was außerordentliche Früchte sind, viele Streitigkeiten. Wenn auf dem Kornacker Krapp gebauet, wenn aus dem Teiche nicht gefischt, sondern Wasser-Federvieh geschossen, wenn er ausgetrocknet und bebauet, wenn aus dem englischen Garten Holz geschlagen, oder aus dem Walde ein Garten angelegt wird, sind das ordentliche Früchte oder außerordentliche, sind es Umänderungen der Substanz, und daher ganz verbothene Handlungen? So gut nun zwar jeder Geschäftsmann diese Frage sich zu beantworten im Stande wäre, so müsse man doch diese streitigen Fälle zu vermeiden suchen, und den Partheien, welche gerne aus zweifelhaft scheinenden Stellen des Gesetzes augenblickliche Vortheile zu ziehen trachten, dieses Bestreben vereiteln. Da nun in dem Gesetze über die Benützung schon die Regeln aufgestellt seien, so bedürfte es hier um so weniger dieser Einschränkung.

Somit wurde der Text beibehalten.[1])

§ 233.

Nach einem Vorschlage des inneröst. App. G. müßten hier auch die Folgen des Saumsals ausgedrückt, und daher beigesetzet werden: „Im Verzögerungsfalle gebühren von der Verfallzeit an auch die gesetzmäßigen Entrathungszinsen.“

Die jur. Fak. von Freyburg erinnerte, daß man oben alle Gewohnheitsrechte abgeschafft und aufgehoben habe, daher denn hier von der Landessitte nichts zu erwähnen, sondern in der 5. und 6. Zeile dafür gesagt werden sollte: „ja, wenn es verabredet worden ist.“

Hierüber erklärte nun Ref. seine Meinung auf folgende Art:

Was in der ersten Erinnerung über die Folge des verzögerten Pachtzinses gesagt wird, sei schon anderswo in einem allgemeinen Satze von den Verzögerungszinsen enthalten.

Mit der zweiten Erinnerung sei Ref. einverstanden. Denn 1. sei es kaum irgendwo eine unbestrittene, allgemeine Landessitte, den Zins voraus zu bezahlen. Selbst in Wien sei es in den Vorstädten nicht üblich, und auch in Rücksicht der Stadtwohnungen habe man schon öfters darüber Prozesse geführt. 2. streite es gegen die Natur und Gleichheit des Vertrages, daß der Bestandnehmer den vollen Genuß des Zinses voraus hat, da der Innwohner ihn nur allmählig erhält. 3. habe der Bestandgeber zur Sicherheit des Bestandgeldes ohnehin das in den §§ 241 und 242 vorkommende Pfandrecht. Endlich 4. bleibe es dem Bestandgeber unbenommen, sich die Vorausbezahlung zu bedingen.

Die Worte: „des Gebrauches, und der Nutzungen“ sagten nichts anders, als: „nach Maaß der Bestandzeit“, durch welche die gemiethete Sache gebraucht, oder die verpachtete Sache benützt worden ist. Weil man aber darin einen anderen Maaßstab suchen könnte, so wären sie nach des Ref. Meinung wegzulassen.

---

[1]) § 227 E. 1086 R. E.

Noch blieben aber zwei Bestimmungen übrig. Es könne nämlich eine Sache auf eine längere Zeit, als auf ein Jahr, und auf eine kürzere, als auf einen Tag gemiethet werden. Zu dem Ende schläge Ref. folgende Textirung vor:

„Der Bestandzins ist nach Maaß der Bestandzeit halbjährig, monathlich, oder täglich zu entrichten. Wird die Sache auf eine noch kürzere Zeit zu einem bestimmten Gebrauche gemiethet, so muß der Zins gleich nach vollendetem Gebrauche, und wenn sie auf ein, oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, halbjährig entrichtet werden. Die Verbindlichkeit, den Bestandzins im voraus zu bezahlen, hat nur dann Statt, wenn sie ausdrücklich bedungen worden ist.“

Gegen diesen Text rügte der Vizepräs. das Bedenken, ob man sagen könne, daß der Bestandzins nach Maaß der Bestandzeit zu entrichten sei. Stimmführer meine, daß hierüber vor allem der Kontrakt die Bedingung enthalte, und wenn dieser keine Vorsehung enthält, dann erst auf die Bestandzeit, welche doch im Grunde nichts anders, als die dort Landes übliche Zeit ist, Rücksicht genommen werden soll.

Es wäre demnach zu sagen:

„Der Bestandzins ist nach Maaß der in dem Vertrage getroffenen Bedingung, oder wenn darin hierüber nichts bestimmt ist, nach Maaß der Bestandzeit u. s. w.“

Mit welcher Bemerkung sich auch alle übrigen Stimmenden einverstanden.

Allein die weit eifrigere Berathschlagung folgte über die Frage, ob der letzte Satz der von dem Ref. entworfenen Textirung, nämlich: „Die Verbindlichkeit, den Bestandzins im voraus zu bezahlen, hat nur dann Statt, wenn sie ausdrücklich bedungen worden ist,“ beizubehalten sei?

v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, und v. Scheppel traten auf die Seite des Ref. und wollten diesen Satz beibehalten.

Dagegen erklärten sich Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen und v. Ehrenberg, dann der Vizepräs. für die Weglassung desselben, weil diese Ausnahme vom Gesetze ohnehin fast nirgends bestehe, durch deren Kundmachung aber leicht zur Nachahmung gereitzet werde, und dadurch sich ereignen würde, daß (sie von) jedermann, der bisher kaum an diese Stipulation gedacht, (und) in jedem Orte, wo man bisher davon fast keinen Begriff hat, zur Regel gemacht werden würde; nothwendig zöge dieß, wie selbst Ref. anerkenne, eine ungleichseitige Beschwerde für den Bestandnehmer nach sich, wozu das Gesetz nicht auffordern soll. Auch bedürfe es hierüber keiner eigenen Vorschrift, da die Vorausbezahlung des Miethzinses nicht in der Natur des Vertrages liegt, sich also auf ein besonderes Gesetz, auf eine Ausnahme des allgemeinen Gesetzes stützen müßte, diese aber nirgend vorhanden, und Gewohnheitsrechte künftig ohnehin nicht geduldet werden sollen.

Bei diesen gleich getheilten Stimmen schloß sich der Präs. an die Letzteren an, und es wurde demnach folgende Textirung beschlossen:

Der Bestandzins ist nach Maaß der in dem Vertrage getroffenen Bestimmungen, oder wenn hierüber darin nichts enthalten ist, nach Maaß der Bestandzeit halbjährig, monathlich oder täglich zu entrichten. Wird die Sache auf eine noch kürzere Zeit zu einem bestimmten Gebrauche gemiethet, so muß der Zins gleich nach vollendetem Gebrauche, und wenn sie auf ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, halbjährig entrichtet werden.[1])

§ 234.

Damit die Vorschrift dieses Paragraphen nicht auch auf den Fall ausgedehnt würde, wenn der Bestandinhaber während der Bestandzeit die Sache gekauft hat, so schlägt die jur. Fak. von Freyburg vor, den letzteren Satz auf folgende Art zu textiren:

---

[1]) § 229 E. Rev.

„Hier macht selbst die Einwendung des Eigenthumsrechtes, in so weit dasselbe auf einen, dem Bestandvertrage vorhergegangenen Titel begründet werden will, keine Ausnahme."

Ref. schlug für den Fall, daß man diese Erinnerung einer Aufmerksamkeit werth hält, vor, beizusetzen: „früheren".

Er bemerkte weiters, es ergebe sich zwar von selbst, daß das Kompensationsrecht um so minder eingewendet werden könne; weil man aber schon sehr oft, vorzüglich in Galizien, unter diesem Vorwand die Zurückstellung verweigert, so könnte man es beifügen. Er halte aber auch noch einige andere Zusätze und Abänderungen für nützlich, und wolle diesen Paragraph in zwei zerfallen lassen:

§ —. Nach geendigtem Bestandvertrag muß der Bestandinhaber die bestandene Sache dem etwa errichteten Inventarium gemäß, oder doch in dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat, gepachtete Grundstücke aber mit Rücksicht auf die Jahrszeit, in welcher der Pacht geendiget worden ist, in gewöhnlicher wirthschaftlicher Kultur zurückstellen. Weder die Einwendung des Kompensationsrechtes, noch selbst des früheren Eigenthumsrechtes kann ihn vor der Zurückstellung schützen.

§ —. Wenn bei dem Bestandvertrag kein Inventarium errichtet worden ist, so tritt die nämliche Vermuthung, wie bei der Nutznießung (§ —) ein.

Gegen welche Texte nichts erinnert wurde.[1])

(129.) Sitzung am 24. November 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofräthe: v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 235.

Da der Unterschied, welchen dieser Paragraph zwischen Miether und Entlehner macht, nur den Zufall betrifft, so wäre nach einer Erinnerung der jur. Fak. von Wien klärer so zu textiren: „so haften Miether und Pächter zwar für ihr Verschulden, nicht aber auch für den Zufall, wie der Entlehner."

Ref. wollte diesen Paragraph auf folgende Art textiren:

Wird das Mieth- oder Pachtstück beschädigt, oder durch Mißbrauch abgenützt, so haften Miether und Pächter sowohl für ihr eigenes, als des Afterbestandnehmers Verschulden, nicht aber für den Zufall.

Mit diesem Texte war man zwar einverstanden[2]), doch glaubte man auch (Randbem.: hier, oder im Kapitel: „Vom Rechte der Schadloshaltung") die Vorschriften aufnehmen zu müssen, daß der Miether und Pächter auch für seine Dienstleute haften müsse, und so auch der Innwohner, in dessen Wohnung Feuer ausbrach, den dadurch dem Hause zugefügten Schaden zu vergüten habe.[3])

§§ 236 und 237.

Bei § 236 erinnerte das ostgal. App. G., daß viele Fälle eintreten können, welche die Vorschrift dieses Paragraphen besonders für den Verpächter sehr hart machen; z. B. der Pächter habe vor der Ueberschwemmung, vor der Pest, vor der feindlichen Verwüstung einen großen Theil der Früchte bezogen; die Partheien hätten verschiedene

---

[1]) §§ 236–237 E. 1097–1098 R. E.
[2]) § 238 E. 1099 R. E.
[3]) Der E. enthält hierüber keine besonderen Vorschriften.

Gattungen der Gefahr auf sich genommen u. dgl. Man müßte also wenigstens nach den Worten: „benützt werden kann" hinzusetzen: „wenn hiebei nichts anders bedungen worden ist".

Bei § 237 wollte das oberöst. App. G. in der 2. Zeile einschalten: „ebenfalls durch Zufall."

Die Textirung des § 236 wollte Ref. auf folgende Art abändern:

Wenn eine in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, wie wegen Feuer-, Kriegs- oder Pestunfälle, wegen großer Ueberschwemmungen, oder wegen gänzlichen Mißwachses gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann, so ist auch kein Mieth- oder Pachtzins zu entrichten.

Die in dem § 237 ausgesagte, und auch in das französische G. B. aufgenommene Regel erklärte Ref. der Analogie des Kaufes gemäß; auch mache sie eine Menge besonderer Regeln, welche in dem preußischen G. B. über die verschiedenen Arten der Unglücksfälle mehr als 100 Paragraphe einnehmen, überflüssig. Wollten sich die Partheien nicht damit begnügen, so stehe es ihnen frei, ein anderes Uebereinkommen zu treffen. Nur werde ein Beisatz nothwendig sein für den Fall, da ein Gut auf mehrere Jahre gepachtet worden ist, und während der Zeit wiederholt ähnliche Unfälle erlitten hat. Dann würde auch, um Streitigkeiten und die Willkühr des Richters zu vermeiden, das Maaß des Erlasses nach der Analogie von andern Verträgen, wo man um die Hälfte verkürzt worden ist, zu bestimmen sein. Daher wolle Ref. auf folgende Art textiren:

„Dem Pächter gebührt ein Erlaß an dem jährlichen Pachtzins, wenn durch außerordentliche Zufälle die Nutzungen des nur auf ein Jahr gepachteten Gutes um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind. Ist die Pachtung auf mehrere Jahre geschlossen worden, so hat der Pachter erst am Ende der Pachtung auf Nachlaß Anspruch, wenn er aus vollständigen und glaubwürdigen Rechnungen beweisen kann, daß im Ganzen, mit Rücksicht auf alle Pachtungen zusammengenommen, ein so beträchtlicher Abfall vorhanden ist. Der Verpächter ist so viel zu erlassen schuldig, als durch diesen Abfall an dem Pachtzinse mangelt."

Was den § 236 betrifft, so war man ganz mit dem von dem Ref. entworfenen Text verstanden.[1])

Bei dem § 237 hingegen vereinigten sich nur v. Aichen und v. Orlandini, mithin die wenigern Stimmen mit dem Ref.

v. Lyro widersetzte sich mit aller Stärke der zweiten Periode des von dem Ref. entworfenen Textes. Er erklärte zur Hintanhaltung der in Galizien über Pachtungen ohnehin so häufigen Streitigkeiten es unumgänglich nothwendig, daß nur bei einjährigen Pachtungen ein Nachlaß eintreten solle. Pest- und Kriegsunfälle, diese allein allgemein verheerenden Uebel, trügen sich ohnehin nicht lange an einem Orte zu, und treffen in ihren, auch die Substanz des Pachtgutes angreifenden Folgen auch den Verpächter; die übrigen Unfälle seien mehr auf Orte beschränkt, nicht so allgemein verheerend, und selbst in ihnen oft der Keim einer Schadloshaltung durch die gewöhnlich folgende reichlichere Aerndte. Bei Pachtungen ganzer Herrschaften gebe es zu viele Zweige der Einkünfte, zu viele Mittel der Industrie, wodurch eine Benützung die andere überträgt, das Steigen des Werthes der Naturalien verschaffe schon zu gute Ausgleichung, als daß es noch einer besondern Vergütung von Seite des Pachtgebers bedürfe. Würde den Pächtern diese Einwendung zugestanden, so würde es bei keinem an Vorwänden fehlen, sich wegen Gegenforderungen noch Jahre lang in dem Besitze des Pachtgutes zu behaupten; und sollte dieß auch nur durch die Zeit des Prozesses dauern, so wäre es für den Pächter Gewinn genug, für den Pachtgeber Schade genug, der auf keine Weise durch die Verurtheilung des Pächters zur Vergütung der Prozeßkosten, und selbst zum Erlage einer Strafe ausgeglichen würde.

---

[1]) § 231 E. 1092 R. E.

Auch v. Scheppel stimmte der vorhergehenden Meinung bei. Er sei überzeugt, daß es den Pächtern in keinem Falle an Rechnungen über ihren Verlust mangeln werde. Allein wer sei wohl im Stande, diese ihnen zu bemängeln, wer zu beweisen, daß sie Posten ausgelassen, Posten übersetzet haben? müßte nicht schon diese Beschwerde, so wie überhaupt die Unannehmlichkeit und Weitläufigkeit jedes Rechnungsprozesses auf den Pachtgeber so wirken, daß er sich hiervon mit schweren Lasten loskaufen wolle? Bekannt seien die Chikane und Kunstgriffe der Pächter; diese sind mit den Scheinbeweisen ihrer Forderungen bewaffnet, sie haben Muße und Mittel in Händen, ihre Vorspieglungen glaublich zu machen, sie können die schon beim Antritte des Pachtes gehegte Absicht durch die ganze Pachtzeit durchführen; und nun soll sich der plötzlich angefochtene Pachtgeber gegen alle diese überwiegenden Angriffsvortheile zu schützen im Stande sein? Unter diesen Ansichten, und vorzüglich der Betrachtung, daß das Gesetz des Entwurfes bisher so bestanden hatte, und niemand dagegen Beschwerde zu führen mit Recht im Stande war, glaube Stimmführer also lediglich die erstere Periode des von dem Ref. entworfenen Paragraphen aufzunehmen.

Aus dem Grunde, daß das Gesetz dem sich selbst zu schützen gehinderten Pachtgeber seinen vorzüglichen Schutz angedeihen lassen will und soll, überzeugten sich auch v. Sonnenfels und v. Pitreich, daß die zweite Periode des mehrerwähnten Textes des Ref. wegzulassen wäre.

Nach dieser Berathschlagung zeigt sich also folgende Textirung für § 237:

Dem Pächter gebührt ein Erlaß an dem jährlichen Pachtzinse, wenn durch außerordentliche Zufälle die Nutzungen des nur auf ein Jahr gepachteten Gutes um mehr, als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind. Der Verpächter ist so viel zu erlassen schuldig, als durch diesen Abfall an dem Pachtzinse mangelt.[1])

§ 238.

Hier warf die jur. Fak. von Prag die Frage auf, ob, wenn Jemand unbestimmt alle Gefahren über sich nimmt, auch die außerordentlichen, unvorhergesehenen, und nicht bloß die gewöhnlichen, als Feuer-, Wasser- und Wetterschäden darunter verstanden werden? Dann komme es darauf an, ob man unter Wetterschäden alle Witterungsschäden verstehen will?

Die jur. Fak. von Wien war der Meinung, daß, da hier von der eigentlichen Gewährleistung die Rede nicht ist, zweckmäßiger gesagt werden dürfte: „daß er für den zufälligen Untergang des ganzen Pachtstückes zu haften sich verbunden habe."

Mit Rücksicht auf die Erinnerungen schlug Ref. folgende Textirung vor:

Hat der Bestandnehmer unbestimmt alle Gefahren auf sich genommen, so werden darunter nur die Feuer-, Wasser- und Wetterschäden verstanden. Andere außerordentliche Unglücksfälle kommen nicht auf seine Gefahr. Verbindet er sich aber ausdrücklich auch alle andere außerordentliche Unglücksfälle zu tragen, so wird deßwegen noch nicht vermuthet, daß er auch für den zufälligen Untergang des ganzen Pachtstückes haften wolle.

Hier war man zwar im Wesentlichen mit dem Ref. einverstanden, doch fürchtete man, daß vielleicht die Bedeutung „Wetterschaden" zu weit möchte ausgedehnt werden, als z. B. auch auf ein während der Blüthe oder Erntezeit anhaltendes Regenwetter, da doch hierunter nichts, als heftiges Hagelwetter, Wetterschlag verstanden werden soll. Um nun dieser Besorgniß vorzubeugen, wäre eine dieser bestimmteren Benennungen zu wählen.

Randbem.: Nach der Schlußfassung: so werden darunter nur die Feuer-, Wasserschäden und Wetterschläge . . .[2])

---

[1]) § 232 E. nimmt zunächst den ersten Satz aus § 237 Ur-E., welcher gar nicht in die Debatte gezogen worden war, und dann den beschlossenen Text auf. § 1093 R. E.

[2]) § 233 E. 1094 R. E.

§ 239.

Die jur. Fak. von Prag glaubte, nach dem Worte: „Bestandnehmung" in der 6 Zeile einzuschalten: „ohne List des Verpächters".

Die jur. Fak. von Wien erinnerte, es müsse anstatt: „zur Zeit der Bestandnehmung" heißen: „der Besitznehmung des gepachteten Gutes". Denn wenn zur Zeit des errichteten Pachtvertrages die Früchte vom Grunde schon abgesondert waren, so könne sie als eine nicht existirende Sache der Pächter nicht verlieren, wohl aber, wenn sie zur Zeit der Besitznehmung des gepachteten Gutes, welche nach errichtetem Pachtvertrage erfolget ist, nicht mehr vorhanden sind, da sie doch zur Zeit des errichteten Vertrags mit dem Grunde noch verbunden waren.

In Rücksicht dieser letztern Erinnerung erklärte Ref., ihm scheine vielmehr, daß es heißen müsse: „zur Zeit der Beschädigung".

Und nachdem man hierin mit dem Ref. ganz einverstanden war, so lautet der gegenwärtige Paragraph von der 6. Zeile angefangen auf folgende Art:

oder waren zur Zeit der Beschädigung die Früchte vom Grunde schon abgesondert, so fällt die widrige Ereignung dem Bestandnehmer allein zur Last. Der Bestandnehmer muß den Zins doch entrichten.[1])

§ 240.

Ref. meinte, die Worte: „und noch vor verfallener Zahlungsfrist" wegzulassen, weil sie die Anzeige zu weit hinausdehnen können.

Hiermit war man zwar wohl einverstanden, allein man fand zugleich für nothwendig, daß der Unglücksfall nicht nur von den sachkundigen Männern, deren Zahl man, um mit dem übrigen Gesetze, wo man Zeugen zum Beweise fordert, übereinstimmend zu sein, von drei auf zwei herabsetzen würde, „bestätiget", sondern von denselben „erhoben" sein müsse.

Diesem nach lautet der Paragraph zum Schlusse:

gerichtlich, oder wenigstens durch zwei sachkundige Männer erheben lassen; ohne dieser Vorsicht wird er nicht angehört.[2])

§ 241.

Das inneröst. A. G. meinte, am Ende wäre beizusetzen: „Auch das Verschulden des Afterpächters, oder der Hausleute fällt demselben zur Last."

Hierüber bemerkte Ref.: Von dem Afternehmer sei dieß schon oben bei § 235 gesagt worden; in wie fern man für Dienstleute zu haften habe, komme im Kapitel „Vom Verschulden" vor.

Allein ihm scheine der ganze Paragraph überflüssig. Denn 1. sei, daß der Bestandgeber ein Recht auf das Bestandgeld habe, schon in der Definition gesagt worden, und daher sei in den vorhergehenden Paragraphen sogar schon vom Erlaß des Pachtschillings in gewissen Fällen die Rede gewesen; 2. wäre, daß dem Bestandgeber nach der Bestandzeit die Sache zurückzustellen sei, schon vollständiger im § 234 enthalten; endlich 3. sage schon der § 235, daß der Bestandnehmer für die Beschädigung der bestandenen Sache hafte.

Auch die übrigen Stimmen traten dem Vorschlage des Ref. bei, und somit wurde der Paragraph weggelassen.

§ 242.

Da in einigen Fällen das Pfandrecht nicht hinlängliche Sicherheit verschafft, so sollten nach dem Vorschlage des oberöst. App. G. noch andere Sicherheitsmittel an die Hand gelassen werden.

---

[1]) § 234 E. 1095 N. E.
[2]) § 235 E. 1096 N. E.

Die jur. Fak. von Prag meinte, in dem letzten Satze sollte man sagen: „räumet es das Pfandrecht auf alle vom Grunde noch nicht abgesonderte, wie auch bereits eingesammelte und noch nicht veräußerte Früchte ein." Denn der Ausdruck „Eigenthum" könnte zu dem Mißverständnisse Anlaß geben, daß der Verpachter nebst diesen Nutzungen auch den ganzen Pachtschilling fordern könne, weil der Eigenthümer sein Eigenthum zu erkaufen nicht schuldig ist.

Ref. wollte hier zwei Zusätze machen, daher auf folgende Art textiren:

„Zur Sicherstellung des Mieth- oder Pachtzinses verleiht das Gesetz dem Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die hereingebrachten, dem Miether, oder Aftermiether eigenthümlichen, oder von einem Dritten ihnen anvertrauten (§ 92, II. Th.) Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Aftermiether haftet aber nur nach Maaß seines Bestandzinses, doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschehenen Vorauszahlung entgegen setzen zu können. Dem Verpachter eines Grundstückes räumt das Gesetz das Pfandrecht auf alle noch nicht veräußerten Früchte des Grundstückes ein."

Die Berathschlagung über diesen Paragraph theilte sich über die Fragen:

a) ob auch der Aftermiether mit seinen in die Afterwohnung gebrachten Einrichtungsstücken und Fahrnissen dem Vermiether der Wohnung zu haften habe, wie dieß Ref. meint, oder ob sich der Vermiether nur an den Wohnungsmiether allein halten könne?

b) ob bei vermietheten (richtig: verpachteten) Grundstücken nur die auf dem Grunde befindlichen Früchte, oder auch andere bewegliche Sachen, und ob diese Früchte nur in so lange, als sie auf dem Gute befindlich, oder auch noch dann, wenn sie von demselben weggebracht, und nur noch nicht veräußert sind, welche letztere Meinung Ref. geäußert hat, zu haften haben?

Was nun die erstere Frage betrifft, so stimmten v. Sonnenfels, v. Lyro, v. Pitreich und v. Scheppel, mithin die mehreren Stimmen, dem Ref. bei, weil einmal alles, was in die Wohnung gebracht wurde, dem Eigenthümer derselben zur Sicherheit des Miethzinses verhaftet bleibt.

Dagegen meinten v. Aichen und v. Orlandini, es hätten die Einrichtungsstücke und Fahrnisse des Aftermiethers dem Hauptvermiether nicht, sondern nur dem weiters in Afterpacht vermiethenden Zinsmanne zu haften; denn nur an diesen habe der Eigenthümer die Wohnung vermiethet, nur an dessen Vermögen habe er hiefür Sicherheit zu fordern; ein mehreres Pfandrecht habe er sich ursprünglich nicht bedungen, könne also dasselbe auch jetzt nicht weiters ausdehnen; der Eigenthümer bekümmere sich auch um die weitern Geschäfte seines Miethmannes nicht, und nur diesem, der für die ganze Wohnung dem Eigenthümer zu haften hat, sei daran gelegen, sich durch die Beschlagnehmung der Einrichtungsstücke seines Aftermiethers sicher zu stellen. Auf alle Fälle könnte der Afterzinsmann nur nach Maaß, und dem Werthe seiner Afterbestandstücke zu haften verbunden sein.

In Betreff der zweiten Frage bemerkte v. Lyro, daß nicht nur die aus dem Pachtgrunde bezogenen Früchte, sondern auch die von dem Pachter dahin gebrachten andern beweglichen Stücke verpfändet sein müßten. Dieß müßte also seiner Meinung nach der Textirung des Ref. beigesetzt werden.

Diese Bemerkung erkannten auch v. Aichen, v. Orlandini und v. Scheppel, mithin in allen die mehreren Stimmen für richtig, und es ward also dieser wegen beschlossen, beizusetzen, daß das Gesetz nebst den Früchten auch auf das Vieh und die Geräthschaften des Pachters ein Pfandrecht verleihe.

Diesen Zusatz fand v. Pitreich für überflüssig, weil alles, was in das Pachtgut gebracht wird, illata et invecta desselben werde, mithin als solche nach dem Gesetze dem Verpächter verpfändet sei.

Was nun aber den weitern Anstand bei dieser zweiten Frage betrifft, ob nämlich die Früchte auch dann, wenn sie von dem Grunde bereits weggebracht wurden, und

nur noch nicht veräußert sind, verpfändet bleiben sollen, wich man von der Meinung des Ref. ab, und beschloß, daß die Früchte nur in so lange, als sie auf dem Grunde vorhanden sind, verpfändet sein sollen; denn nur dann seien sie fructus pendentes, auch könnten sie, wenn sie einmal weggeführt, mit andern vermengt worden, nicht mehr unterschieden, und nicht mehr bestimmt werden, welche als Pfand belastet waren.

Nach diesen theilweisen Schlußfassungen lautet der § 242 auf folgende Art:

Zur Sicherstellung des Mieth- oder Pachtzinses steht dem Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht zu, auf die hereingebrachten, dem Miether oder Aftermiether eigenthümlichen, oder von einem Dritten ihnen anvertrauten (§ 92, II. Th.) Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Aftermiether haftet aber nur nach Maaß seines Bestandzinses, doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschehenen Vorauszahlung entgegen setzen zu können. Dem Verpachter eines Grundstückes steht das Pfandrecht auf das auf dem Pachtgute vorhandene Vieh, und die Geräthschaften, und die darauf noch befindlichen Früchte zu.[1])

§ 243.

Das oberöst App. G. schlug in dem Texte folgende Abänderungen vor: Anstatt „nothwendigen und nützlichen Aufwand" sei zu sagen: „einen sonst ungewöhnlichen Aufwand", weil der Pachter ohnehin zu dem erstern Aufwand verbunden ist.

Dann sei am Ende beizusetzen: „wofür auch der Beständner in seiner Maaß das Zurückhaltungsrecht ausüben kann." Das Gesetz räume dem Pachtgeber ein Pfandrecht ein, also soll es, um Gleichheit zu beobachten, auch für den Pachtnehmer sorgen.

Ferners schlugen die Stände Tyrols zur Vermeidung aller Streitigkeiten, und falschen Auslegungen dieses Paragraphen in Betreff des Kosten-Ersatzes folgende Textirung vor: „den zur Erhaltung des Gebäudes, oder des Grundes nothwendigen, und nützlichen mit Begnehmigung des Verpächters gemachten Aufwand, in so fern u. s. w."

Die jur. Fak. von Wien meinte, es sollte heißen: „in so fern der Nutzen für den Vermiether, oder Verpächter nach geendigter Mieth- oder Pachtzeit noch fortdauert."

Ref. fand hier mit Bedachtnehmung auf die Erinnerungen folgende Beisätze und Abänderungen nothwendig:

§—. Bei Vermiethungen trägt alle Lasten und Abgaben der Vermiether Bei eigentlichen Pachtungen, wenn sie in Bausch und Bogen geschehen, übernimmt mit Abzug der eingetragenen Hypothekarlasten alle übrigen der Pächter; wird aber die Pachtung nach einem Anschlag geschlossen, so übernimmt der Pächter nur diejenigen, welche von dem Ertrage abgezogen worden sind, oder bloß von den Früchten ohne Rücksicht auf die Substanz entrichtet werden müssen.

§ —. Die Vermiether und Verpächter sind verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zu übergeben, und zu erhalten, und die Bestandinhaber in dem bedungenen Gebrauche oder Genusse nicht zu stören. Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude hat der Pächter nur in so weit, als sie mit den Materialien des Guts und den Diensten des Gesindes bestritten werden können, selbst zu tragen, die übrigen aber dem Verpachter zur Besorgung anzuzeigen.

§ —. Hat der Bestandnehmer einen dem Bestandgeber obliegenden nothwendigen, oder einen nützlichen Aufwand auf das Bestandstück gemacht, so wird er als ein Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet (§ —). Er muß aber den Ersatz längstens binnen sechs Monathen nach Zurückstellung des Bestandstückes einklagen, sonst wird er nicht mehr gehört.

---

[1]) § 230 E. citirt aus Versehen gleichfalls § 92, II. Th., obzwar die Bestimmung in § 78, II. Th., I. Abth., E., enthalten ist. Rev.

Zuletzt erklärte Ref., daß der letzte Satz des § 243 des Entwurfes sich aus den allgemeinen Regeln vom Schadenersatze ergebe.

Mit diesen Paragraphen, welche Ref. entworfen hatte, war man auch vollkommen einverstanden; nur beschloß man, bei dem ersten derselben zu Ende anstatt „oder bloß von den Früchten ohne Rücksicht auf die Substanz entrichtet werden müssen" zu sagen: oder bloß von den Früchten, und nicht aus dem Grunde selbst entrichtet werden müssen.[1])

Zugleich erinnerte bei eben diesem Paragraphe v. Scheppel, daß man in Böhmen nicht verstehen würde, was das heißt: eine Pachtung nach einem Anschlag schließen. So viel er nun belehrt worden sei, wolle er soviel sagen, als nach einem Entwurfe, nach der Erträgniß abschließen; diese Erklärung müsse jedoch für Böhmen beigesetzet werden.

Allein diese Erinnerung ward an die Bearbeitung der Provinzialrechte gewiesen.

§ 244.

Die jur. Fak. von Prag glaubte hier einzuschalten: „wenn es nicht ein Erbpacht oder wenn es u. s. w."

Die jur. Fak. von Freyburg hielt zur Verständlichkeit folgenden Zusatz für nothwendig: „Pfründe, über welche das Patronatsrecht mit diesem Landgute verknüpft ist."

Endlich die jur. Fak. von Freyburg erinnerte, es bestimme der tract. de jur. incorp. gerade das Gegentheil; und da vom Patronate ohnehin im politischen Kodex ein eigenes Hauptstück erscheinen würde, so sei dieser Paragraph hier wegzulassen.

Ref. war einverstanden, diesen Gegenstand der politischen Gesetzgebung vorzubehalten, somit den gegenwärtigen Paragraph wegzulassen.

Welches auch einhellig beschlossen wurde.

§ 245.

Ref. glaubte, den Text beizubehalten.

Dawider hatten im Grunde auch die übrigen Stimmen nichts einzuwenden, nur beschloß man nach dem Antrage v. Sonnenfels' in der 4. Zeile anstatt des Wortes: „ganzen" zu sagen: einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Theil.[2])

(130.) Sitzung am 1. Dezember 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 246.

Auch Ref. bemerkte nichts weiter, als daß vermöge der §§ 419 und 428 anstatt: „Genugthuung", Ersatz gesagt werden müsse.

Womit man auch vollkommen einverstanden war.[3])

---

[1]) Dem ersten Paragraphe entspricht § 228 E. 1087 R. E.; den beiden anderen § 225 E. Rev., und § 226 E. 1085 R. E.

[2]) Ursprünglich stand: „beschloß man . . . in der 4. Zeile das Wort: „ganzen," wegzulassen." § 230 c E. 1091 R. E.

[3]) § 239 E. 1100 R. E.

§§ 247 bis 250 inclus.

Bei § 248 schlug das ostgaliz. App. G. folgende Textirung vor: „Ist kein Termin ausdrücklich bedungen worden, so wird angenommen, daß die Pachtung eines Grundstückes auf ein Jahr, die Miethung einer Wohnung hingegen nur bis zur nächsten Ausziehzeit stillschweigend zugestanden worden sei."

Das Tarnower Landr. bath, da sich der Paragraph auf eine aller Orten durch das Gesetz bestimmte Ausziehzeit beruft, diese aber nicht überall, wie z. B. in Tarnow, besteht, die politischen Stellen anzuweisen, eine ordentliche gleichförmige Ausziehzeit überall festzusetzen.

Bei § 249 meinte die jur. Fak. von Freyburg, es sollte am Ende noch hinzugesetzt werden: „Bei solchen stillschweigenden Mieth- oder Pachtneuerungen wird immer der vorige Mieth- oder Pachtzins als erneuert angenommen."

Die jur. Fak. von Prag bemerkte, der Fall der Bierbräuerei scheine zu § 247 zu gehören, weil man den Malzvorrath sich gewöhnlich auf ein Jahr bereitet.

Bei § 250 endlich bemerkte das böhmische App. G., daß in Böhmen das Ausziehungspatent immer nur erst erwartet werde.

Die jur. Fak. von Wien meinte, da dieser Paragraph sich bloß auf den § 248 beziehet, bei dem Worte: „Pachtungen" hinzuzusetzen: „der Grundstücke", und bei dem Worte: „Miethungen" beizufügen: „der Wohnungen". Pachtungen, und Miethungen anderer Sachen, welche im § 249 vorkommen, schienen dieser Komm. keiner Aufkündung zu bedürfen.

Das ostgaliz. App. G. schlug folgende Textirung vor: „Wer einen stillschweigenden Vertrag aufheben will, muß die Aufkündung bei Pachtungen in sechs Monathen, bei Miethungen aber in drei Monathen vorausgehen lassen, spätere Aufkündigungen u. s. w."

Ref. trug seine Meinung auf folgende Art vor:

Zuerst schien ihm bei § 247 der Zusammenhang mit den folgenden drei Paragraphen und die gute Ordnung folgende Textirung zu verlangen:

§ —. „Der Bestandvertrag erlischt auch durch den Verlauf der Zeit, worauf er beschränkt worden ist. Wird aber bei Bestandnehmungen, die einer Aufkündigung bedürfen, die gehörige Aufkündigung unterlassen, oder bei andern Bestandnehmungen nach Verlauf der bestimmten Zeit die Benützung des Bestandstückes ohne Widerspruch des Bestandgebers fortgesetzt, so wird der Bestandvertrag erneuert."

§ —. „Miethungen, welche nach dem erklärten, oder aus den Umständen deutlich erhellenden Willen des Miethers nur zu einer bestimmten Absicht geschehen, bedürfen keiner vorläufigen Aufkündigung. Andere Miethungen, die man auf eine kürzere Zeit, als auf ein Monath eingeht, sind 24 Stunden vorher aufzukündigen."

§ —. „Auf eine längere Zeit geschlossene Miethungen, wofür der Zins nach einem gewissen Zeitraume abgemessen wird, müssen längstens vor dem letzten Viertheile dieses Zeitraumes, z. B. Monathzimmer vor dem Eintritte der vierten Woche; Jahreswohnungen drei Monathe vor der Räumung; Pachtungen aber überhaupt in sechs Monathen voraus aufgekündigt werden. Einwendungen gegen eine Aufkündigung sind bei einer monathlichen, oder noch kürzern Miethe binnen 24 Stunden, bei einer längern binnen vier Tagen anzubringen."

§ —. „Spätere Aufkündigungen, oder Einwendungen gegen dieselben sind ohne Wirkung. Die näheren Bestimmungen, in welchem Monathe die Räumungen, und Aufkündigungen des Bestandstückes geschehen sollen, dann ob, und wie viel Platz ein Einwohner seinem Nachfolger kurz vor dem gänzlichen Austritte zu räumen schuldig sei, enthalten die besonderen Statuten, und politischen Verordnungen."

§ —. „Von einer stillschweigenden Erneuerung wird vermuthet, daß sie unter den nämlichen Bedingungen, wie der kurz vorhergehende ausdrückliche Bestandvertrag geschlossen worden. Doch erstreckt sich die stillschweigende Erneuerung bei Pachtungen

nur auf ein Jahr, bei Jahreswohnungen nur auf ein halbes Jahr, bei kürzeren Miethungen hingegen auf die ganze Zeit, welche kurz vorher bestimmt worden ist."

Am Schlusse dieses Gegenstandes bemerkte Ref., es habe der Entwurf bisher in den §§ 246 bis 250 von dem Falle der Auflösung gehandelt, wo eine Zeit des Bestandes bestimmt ist. Gesetzt aber, es wäre keine Zeit bestimmt worden, so entstünde die Frage, ob dann jeder Theil, sobald es ihm beliebt, davon abgehen könne?

Hierüber erachtete Ref. folgende Vorschrift zu geben:

§ —. Wenn die Dauer des Bestandvertrages weder ausdrücklich bedungen, noch durch die bekannte Absicht des Gebrauches, oder durch den nach einem gewissen Zeitraume ausgemessenen Zins, oder durch das Provinzial-Recht bestimmt ist, so muß derjenige, welcher den Vertrag aufheben will, dem andern eine Pachtung sechs Monathe, die Miethung einer unbeweglichen Sache 14 Tage, und einer beweglichen 24 Stunden vorher aufkünden."

Als nun alle diese Gegenstände im Zusammenhang in die Berathung genommen wurden, so zeigte sich anfänglich die stärkste Abweichung sowohl von der Meinung des Ref., als auch der Meinungen der Stimmführenden unter sich; mit so vielem Eifer und großer Weitläufigkeit auch alle Gründe und Gegengründe fast jedes Stimmenden abgewogen wurden, so folgte doch schon einmal dadurch, und dann vorzüglich durch die wiederholten Erörterungen von Seite des Ref. eine ruhigere Prüfung der angetragenen Sätze, und in ihrer Zusammenstellung löste sich auch nach und nach die Verschiedenheit der Meinungen in einige übereinstimmende Grundsätze auf, wodurch man theils von den voraus geäußerten Meinungen ganz abgieng, theils sie unter einander ausglich, und theils den Anträgen des Ref. anpaßte. Dadurch geschah es nun, daß man die Protokollirung der erstern Debatten für überflüssig erklärte, und nur die Aufzeichnung der zuletzt geäußerten Grundsätze, aus welchen Ref. sohin die sanktionirten Texte abgefaßt hatte, für zureichend fand.

Allein schon bei der Eröffnung der Berathschlagung hatte der Vizepräs. seine Meinung erklärt, bei welcher er auch sodann im Verfolge der Prüfung der einzelnen Paragraphe verharrte, und alle darin gemachten Vorschläge durch die Anwendung derselben auf die einzelnen Fälle theils entbehrlich, so wie auch die, gegen diese von dem Ref. entworfenen Anträge erhobenen Anstände widerlegt glaubte. Sie bestand in Folgendem: Stimmführer wolle sich in die so häufigen Unterabtheilungen, und Unterscheidungen, ob die Miethe und der Pacht nach Stunden, Tagen, Wochen, Monathen oder Jahren geschlossen wurde, nicht einlassen, weil man auf keinen Fall jeden Spezialfall berühren, mithin in dem Gesetze nicht Genüge leisten, und in eine weitläufige, aber immer nicht erschöpfende Kasuistik verfallen würde. Er glaube von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Wenn die Miethe, oder der Pacht auf bestimmte Zeit geschlossen wurde, so erlösche die Miethe, der Pacht mit dem Verlaufe derselben; darüber könne ohnehin nicht wohl ein Streit entstehen: die Frage sei nur über die stillschweigende Erneuerung. Ist die bestimmte Pachtzeit vorüber, der Pächter bleibt dessen ungeachtet im Besitz, und der Pachtgeber hält sich ruhig; so sei ungezweifelt allezeit eine Erneuerung, es möge eine Aufkündigung bedungen sein oder nicht. Nur ergebe sich die einzige Schwierigkeit in der Frage, auf wie lange die Erneuerung wieder festgesetzt sein soll; und hierüber würde Stimmführer aufstellen, daß, wenn nach bestimmten Jahren gepachtet, oder gemiethet war, die Erneuerung wieder auf ein Jahr, oder wenn zu dem einmaligen Genusse des Pachtgutes, wie z. B. bei Fischereien, eine längere Zeit nothwendig war, auf diese längere Zeit erstreckt werden soll. War auf eine kürzere Zeit, als auf ein Jahr gepachtet, so hätte die Erneuerung auf die nämliche Zeit, als gepachtet war, fortzudauern, und dieß zwar so lange, als nicht der Pachtgeber dem Pächter innerhalb der Hälfte dieser Zeit den Pacht aufgekündet hat.

Diese Grundsätze würde Stimmführer auch auf die Miethe ausdehnen, und daher in dem Gesetze erklären, daß alles, was hierinfalls von den Pachtungen vorgeschrieben

wurde, auch auf die Miethverträge angewendet werden soll, in so fern nicht politische Verordnungen etwas anderes bestimmen.

Nach diesen, und den aus den Debatten der übrigen Stimmenden gezogenen Grundsätzen folgten nun folgende von dem Ref. entworfene Textirungen:

§ —. Der Bestandvertrag erlischt auch durch den Verlauf der Zeit, welche ausdrücklich, oder stillschweigend entweder durch den nach einem gewissen Zeitraume ausgemessenen Zins, wie bei sogenannten Tag-, Wochen- und Monathzimmern, oder durch die erklärte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Absicht des Bestandnehmers bedungen worden ist.

§ —. Der Bestandvertrag kann aber nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erneuert werden. Ist in dem Vertrage eine vorläufige Aufkündigung bedungen worden, so wird der Vertrag durch die Unterlassung der gehörigen Aufkündigung stillschweigend erneuert. Ist keine Aufkündigung bedungen worden, so geschieht eine stillschweigende Erneuerung, wenn der Bestandnehmer nach Verlauf der Bestandzeit fortfährt, die Sache zu gebrauchen, oder zu benützen, und der Bestandgeber es dabei bewenden läßt.

§ —. Die stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages geschieht unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen er vorher geschlossen war. Doch erstreckt sie sich bei Pachtungen nur auf ein Jahr, wenn aber der ordentliche Genuß erst in einem späteren Zeitraume erfolgen kann, auf eine so lange Zeit, als nothwendig ist, um die Nutzungen einmal beziehen zu können. Miethungen, wofür man den Zins erst nach einem ganzen oder halben Jahre zu bezahlen pfleget, werden auf ein halbes Jahr, alle kürzern Miethungen aber auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch den Bestandvertrag bestimmt war. Von wiederholten Erneuerungen gilt das nämliche, was hier in Rücksicht der ersteren Erneuerung vorgeschrieben ist.

§ —. Wenn die Dauer eines Bestandvertrages weder ausdrücklich, noch stillschweigend bestimmt ist, so muß derjenige, welcher den Vertrag aufheben will, dem andern eine Pachtung sechs Monathe, die Miethung einer unbeweglichen Sache 14 Tage, und einer beweglichen 24 Stunden vorher aufkündigen.[1])

(131.) Sitzung am 15. Dezember 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 251.

Nach Vorschlag der jur. Fak. von Prag sei der letzte Theil des Paragraphen so zu textiren: „Stirbt der Bestandnehmer, oder Bestandgeber, so geht die Verbindlichkeit des Vertrags auf ihre Erben über." Dann wäre beizusetzen: „Es wäre denn, daß nach der Natur des Gegenstandes die Fortsetzung des Vertrags den Erben des Bestandnehmers unnütz, oder beschwerlich wäre, in welchem Falle sie den auf längere Zeit eingegangenen Vertrag zu halten, nicht schuldig wären, sondern ihn nach § 250 aufkünden könnten."

---

[1]) §§ 240—243 E. 1101—1104 R. E. (§ 1104 R. E. Sup.)

Dann bemerkte diese nämliche Komm., man müsse in Folge des § 48, 1. Kap., III. Th., auch auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen.

Endlich war das Tarnower Landr. der Meinung, es müsse immer am Ende auch gesagt werden: „oder der Vermiether".

Ref. trug an, anstatt: „Miether", „Bestandnehmer", dann anstatt: „gemiethete Sache", „Bestandstücke" zu sagen.

Er erklärte ferners, es sei seines Erachtens eben nicht nothwendig, daß der Miether mit der Sache sogar Gefahr laufen müsse. Er würde sagen: „wenn die bestandene Sache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen zu dem ordentlichen Gebrauche untüchtig ist"; dann würde er beisetzen: „wenn ein Theil des Bestandstückes durch Zufall auf immer entzogen, oder unbrauchbar wird, oder wenn der Bestandgeber selbes nicht mehr im brauchbaren Stande erhält."

Von dem Grundsatze am Ende des Paragraphen glaube Ref. nach dem Vorschlage um so minder abzugehen, weil sonst hauptsächlich Beamte, bei denen sich am häufigsten solche Veränderungen ereignen, schwer anständige Wohnungen erhalten würden, und man sich mit Aftermiethen helfen kann. Er war aber einverstanden zu sagen: „Stirbt der eine, oder andere Theil, so geht die Verbindlichkeit des Vertrages auf die Erben über."

Was die ersteren Abänderungen betrifft, so meinte v. Pitreich, man könne sich mit der einzigen Bedingung, daß der Pachter von dem Kontrakte abzugehen berechtiget sei, wenn die bestandene Sache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen zu dem ordentlichen Gebrauche untüchtig ist, nicht begnügen, sondern man müsse auch jene des Entwurfes, nämlich, wenn der Pächter mit der bestandenen Sache Gefahr läuft, beibehalten, weil die erstere Ausnahme die letztere nicht in sich begreift.

v. Scheppel meinte, es müsse beigesetzt werden, daß die Sache ohne Verschulden des Pachters unbrauchbar wurde, weil, wenn sie durch den ordentlichen Gebrauch zu Grunde gieng, dieß den Pachter zur Aufhebung des Kontraktes nicht berechtigen könne.

Die übrigen Stimmen hatten aber gegen die Anträge des Ref. nichts zu erinnern; so wie denn auch weiters über die letzte Abänderung des Textes, wo Ref. nicht bloß auf den Fall, daß der Miether stirbt, das Uebergehen der Verbindlichkeit auf seine Erben beschränkt, sondern dieses bei dem Tode des einen oder andern Theils auf deren Erben ausdehnt, nur einzig v. Scheppel die Bemerkung machte, daß nicht nur diese Ausdehnung, sondern selbst schon die Regel des Entwurfes für die Erben zu hart sei. Auf diese gienge nicht die industria personae über, sie seien nicht im Stande, die Fabrik, zu deren Betreibung der Erblasser eine große Wohnung bestanden hatte, fortzuführen; der Erblasser war Tanzmeister, er war spekulativer Gastwirth, ihm rentirte sich der bestandene Tanzsaal, das gemiethete Gasthaus reichlich; was können aber die Erben davon für einen Gebrauch machen, und wie sollten sie verhalten sein, die nutzlose Miethe fortzusetzen, wodurch vielleicht der Miethzins die ganze Erbschaft aufzehrt? Es wäre demnach die Ausnahme beizusetzen, daß die Verbindlichkeit des Pächters auf seine Erben nicht übergehe, wenn sie von der Miethe keinen Gebrauch machen können, und der Kontrakt nicht ausdrücklich auf die Erben lautet.

Diese Bedenklichkeiten hob Ref. durch die Bemerkung, daß die Erben das Geschäft des Erblassers durch einen Werkführer fortsetzen, daß sie die gemiethete Sache in Aftermiethe geben, daß sie leicht Uebernehmer des Miethkontraktes finden können; und so blieb es durch Stimmenmehrheit hier durchaus bei seinen Anträgen, wornach der Paragraph folgende Textirung erhielt:

Der Bestandnehmer ist berechtiget, auch vor Verlauf der bedungenen Zeit von dem Vertrage abzustehen, wenn die bestandene Sache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen zu dem ordentlichen Gebrauche untüchtig ist; wenn ein Theil des Bestandstückes durch Zufall auf immer entzogen, oder unbrauchbar wird, oder wenn der Bestandgeber selbes nicht mehr in

brauchbarem Stande erhält. Stirbt der eine, oder andere Theil, so geht die Verbindlichkeit des Vertrags auf die Erben über.[1])

§ 252.

Ref. schlug vor, anstatt „Kontraktes", „Vertrages" zu sagen, und bei: „nachtheiligen Gebrauch", um Chikane zu vermeiden, beizusetzen: „einen erheblich nachtheiligen Gebrauch."

Er bemerkte zugleich, es sei die Stelle: „wenn er mit dem Zinse über einen ganzen Termin im Rückstande bleibt", dunkel. Wegen Verzögerung eines Termines scheine auch die Verordnung hart, da der Bestandgeber ohnehin ein Pfandrecht hat. Das preußische Recht sage, der Rückstand zweier Termine berechtige zur frühern Aufkündigung. Ref. wolle demnach textiren:

„wenn er nach geschehener Einmahnung mit der Bezahlung des Zinses dergestalt säumig ist, daß er mit Ablauf des zweiten Termins den rückständigen Bestandzins nicht vollständig entrichtet hat."

Hierüber bemerkte v. Lyro, daß, da in Gallizien die Pachtungen auf drei Jahre festgesetzet werden, und zugleich bedungen wird, daß der Pachtzins jährlich vorhinein entrichtet werden soll, durch den Vorschlag des Ref., wenn ein Termin zugewartet werden sollte, den Pächtern Gelegenheit gegeben würde, die erstern zwei Jahre die Bezahlung des Pachtzinses zu unterlassen, und während des Verlaufes des dritten unter Verzögerungen den Verlauf der Pachtzeit abzuwarten, wo sodann der Pachtgeber manchem Besorgnisse ausgesetzt wäre. Stimmführer würde hierinfalls bei dem Texte bleiben, welchen er nicht nur klar, sondern auch gerecht fand.

Dagegen fand v. Pitreich, daß, wenn das Wort „zweite" wegbleibt, auch alle zweifelhafte Auslegung und Anwendung des Paragraphen wegfiele, denn nach der Einmahnung, wozu der Pachtgeber gleich nach Verstreichung des ersten Termins ein Recht hat, sei auch sicher bis zur Bezahlung nur mehr Ein Termin.

Mit dieser Erörterung waren auch v. Sonnenfels, v. Ehrenberg und v. Orlandini einverstanden.

v. Scheppel schlug vor, zu sagen: „wenn sechs Wochen nach dem Termine die Zahlung nicht geleistet wird."

Der Präs. meinte diesem Zweifel abzuhelfen, wenn man sagte: „wenn bis zur Hälfte der Pachtzeit die Zahlung nicht geleistet wird."

Allein von allen diesen Vorschlägen fand man nach obangeführter Stimmenmehrheit nicht nothwendig, Gebrauch zu machen.

Nun fuhr Ref. in seinen Bemerkungen fort: Am Ende des Paragraphen würde er anstatt: „wegen bloßer Ausbesserung oder nützlicherer Bauführung u. s. w." vielmehr so sagen: „Eine nützlichere Bauführung ist der Miether zu seinem Nachtheile zuzulassen nicht schuldig, wohl aber nothwendige Ausbesserungen."

Womit man einverstanden war, es lautet also dieser Paragraph:

Der Bestandnehmer kann seinerseits die frühere Aufhebung des Vertrags fordern, wenn der Bestandnehmer der Sache einen erheblichen nachtheiligen Gebrauch davon macht, wenn er nach geschehener Einmahnung mit der Zahlung des Zinses dergestalt säumig ist, daß er mit Ablauf des Termins den rückständigen Bestandzins nicht vollständig entrichtet hat, und wenn ein vermiethetes Gebäude neu aufgeführt werden muß. Eine nützlichere Bauführung ist der Miether zu seinem Nachtheile zuzulassen nicht schuldig, wohl aber nothwendige Ausbesserungen.[2])

Nachdem die Berathschlagung über § 252 Entw. geendiget war, so erinnerte Ref., es entstehe noch die Frage, ob in dem letzten Falle, so wie im Falle der neuen

---

[1]) § 244 E. Rev.

[2]) § 245 E. 1106 N. E.

Bauführung der Vermiether dem Miether wegen des vermißten Gebrauches nicht eine Entschädigung leisten müsse? Und hierüber würde er folgendes bestimmen:

§ —. Wenn dem Vermiether die Nothwendigkeit der neuen Bauführung schon zur Zeit des geschlossenen Vertrags bekannt sein mußte, oder wenn die Nothwendigkeit der durch längere Zeit fortzusetzenden Ausbesserungen aus Vernachlässigung der kleineren Ausbesserungen entstanden ist, so muß dem Miether für den vermißten Gebrauch eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

Mit welcher Vorschrift man einverstanden war.[1])

§ 253.

Damit nicht durch den Verkauf eines Hauses die Miethpartheien, welche nach der Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen die Wohnungen dem neuen Eigenthümer auf der Stelle räumen müßten, in die traurige Lage versetzt werden können, die nöthige Unterkunft nicht zu finden, so sollte, wie das böhmische App. G. vorschlägt, nach den Worten: „neuen Besitzer" eingeschaltet werden: „rücksichtlich der städtischen Wohnungen aber bei der nächsten Auszichzeit."

Die jur. Fak. von Freyburg und das ostgal. App. G. aber meinten, es sollte in der 3. und 4. Zeile heißen: „wenn er nicht etwa nach Maaßgabe des § 231 mit einem dinglichen Rechte versehen ist."

Zufolge des ersten Vorschlages wollte Ref. in der 4. Zeile sagen: wenn sein Recht nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen ist (§—), nach der gehörigen Aufkündzeit dem nachkommenden neuen Besitzer weichen u. s. w.

Mit welchem Beisatz man vollkommen einverstanden war.[2])

Ref. führte hier noch an:

Der Entwurf rede nur von einer freiwilligen Veräußerung; das nämliche müsse aber wohl auch von einer nothwendigen, gerichtlichen Veräußerung gelten. Hier ergebe sich aber eine Schwierigkeit, wenn das Recht des Bestandnehmers als eine Grunddienstbarkeit eingetragen ist. Dieser behaupte dann, daß sein dingliches Recht auch gegen den erstehenden Käufer gelten müsse. Ließe man dieses zu, so würde der Werth des Bestandstückes wegen der darauf haftenden Last sehr vermindert, und gereiche allen Gläubigern, selbst den etwa früher vorgemerkten, zum Nachtheile. Wie schwer würde es aber sein, bloß die früher vorgemerkten Gläubiger gegen die Verminderung des Werthes sicher zu stellen? Muthwillige Schuldner, wie aus Erfahrung bekannt ist, wenn sie sehen, daß ihr Gut ohnehin bald in Exekution gezogen wird, ließen oft gegen eine geringe Abfindung eine Miethe oder einen Pacht als eine Dienstbarkeit auf viele Jahre vormerken, weil es nicht mehr ihnen, sondern nur ihren Gläubigern zum Nachtheil gereicht. Zudem gehe das Recht des Bestandnehmers doch nur auf den Gebrauch, jenes der Gläubiger aber auf den wichtigeren Theil, nämlich auf die Substanz. In einer Kollision sei es also billig, daß jener weiche, und sich mit der Entschädigung für den vereitelten Gebrauch zufrieden stelle. Daher wolle Ref. auf folgende Art textiren:

§ —. Bei einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung muß der Bestandnehmer selbst in dem Falle, daß sein Recht als eine Grunddienstbarkeit eingetragen ist, dem neuen Käufer weichen; nur in Rücksicht auf die Entschädigung bleibt ihm sein Vorzugsrecht vorbehalten.

Auch hier stimmte man dem Ref. vollkommen bei, nur glaubte man die Fälle der einzig gerichtlich nothwendigen Veräußerung zu benennen und zu sagen: „Bei einer in Exekutions- und Kridafällen vorgenommenen Veräußerung muß u. s. w." [3])

---

[1]) § 246 E. 1107 R. E.

[2]) § 247 E. 1108 R. E.

[3]) Nach dem Prot. scheint diese Abänderung von der Mehrheit beschlossen worden zu sein. Der E. entspricht jedoch dem Antrage v. Zeiller's. § 248 E. 1109 R. E.

Endlich glaubte Ref. noch einen andern Unfug bemerken zu müssen: Es ließen sich nämlich die Bestandgeber oft das Bestandgeld auf längere Zeit vorausbezahlen, und wenn die vorgemerkten Gläubiger, vorzüglich bei Fideikommißgütern, den Pachtschilling in Beschlag nehmen wollen, so entschuldige sich der mit dem Gläubiger (richtig: Schuldner) etwa einverstandene Pächter, daß er selben schon im voraus bezahlt habe. Diesem Unfuge suche auch schon das preußische G. B. zu steuern, I. 20, §§ 475—481.

Hiernach schlage Ref. folgenden Paragraph, welcher jedoch oben nach § 233 einzuschalten wäre, vor:

§ —. Der Bestandgeber kann sich zwar die Vorausbezahlung des Bestandzinses bedingen. Hat aber der Bestandnehmer mehr, als eine Fristzahlung vorausgeleistet, so kann er selbe nur in dem Falle, daß sie in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, den später eingetragenen Gläubigern entgegensetzen.

Dieser Paragraph wurde auch einhellig aufgenommen, wird jedoch nach § 233 einzureihen sein.[1])

Nun schritt man zur Berathung des letzten noch nicht vorgetragenen Hauptstückes und zwar:

Siebentes Hauptstück (II. Theils).

Von dem getheilten Eigenthume.

Als Einleitung führte Ref. an, es fasse die Lehre vom getheilten Eigenthume hier drei Haupttheile in sich:

1. Die Entstehung der Theilung des Eigenthums; 2. die verschiedenen Arten des getheilten Eigenthums, und der dabei vorkommenden Rechte und Verbindlichkeiten; 3. die Erlöschung der Theilung, wodurch das Eigenthum wieder zu einem vollständigen wird. Somit:

a) Von der Entstehung eines getheilten Eigenthums (§ 186);
b) Aufzählung der verschiedenen Arten des getheilten Eigenthums, und der dabei vorkommenden Personen (§§ 187—188);
c) Begriff vom Lehen (§§ 189—190);
d) Erbpacht (§ 191);
e) Erbzins (§ 192);
f) Bodenzins (§ 193);
g) von den Rechten des Obereigenthümers und Nutzungseigenthümers überhaupt (§§ 194—198);
h) insbesondere beim Erbpacht, Erbzins und Bodenzins (§§ 199—214);
i) von den daraus entspringenden Verbindlichkeiten (§§ 215—217);
k) Erlöschungsarten des getheilten Eigenthums (§§ 218—219);
l) Anhang von den Zinsgütern (§§ 220—221).

§§ 186—190 inclus.

Ueber diese Paragraphe erklärte Ref. seine Meinung auf folgende Art:

Der Eingang des § 186 sei bloß doktrinell, das Ende könne mit dem § 187 zusammengezogen werden. Der § 188 sei überflüssig, weil der Sinn der Benennungen schon aus dem Folgenden erhellen werde. Die §§ 189 und 190 gehören in das Lehensrecht. Was man aber von den §§ 186 und 187 beibehielte, sei nach dem obigen § 77 (II. Th.) mit folgender Textirung einzureihen:

---

[1]) § 230 b E. 1090 R. E.

Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen entstehet theils durch Verfügung des Eigenthümers, theils durch gesetzliche Verordnung. Nach Verschiedenheit der zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer obwaltenden Verhältnisse werden die Güter, worin das Eigenthum getheilt ist, Lehen, Erbpacht- und Erbzinsgüter genannt. Von dem Lehen wird in dem besonders bestehenden Lehenrechte, von den Erbpacht- und Erbzinsgütern aber in dem achten Hauptstücke des dritten Theils gehandelt.

Nachdem sich alle Stimmenden mit den Anträgen des Ref. einverstanden, so wurde obiger Text für die §§ 186 und 187 Entw. aufgenommen, jedoch dessen Einreihung nach § 77 beschlossen, die §§ 188, 189, 190 aber weggelassen.[1])

Nun erinnerte Ref. weiters: Alle Verträge über die hier eben genannten Güter seien im Grunde Bestandverträge, und kämen in gewissen Grundsätzen überein. Darum wären sie auch in einem und dem nämlichen Hauptstücke abzuhandeln. Die Ueberschrift könnte lauten: Vom Bestandvertrage. Hiernach würde man zuerst von der Miethe und dem zeitlichen Pachte nach den Vorschriften des eben vorgetragenen und heute beendigten 7. Hptst., III. Th, dann von den übrigen Verträgen über die vorzunehmenden Zinsgüter handeln.

Auch mit diesem Antrage des Ref. war man ganz einverstanden, und man schritt zur Beurtheilung der einzelnen Paragraphe, welche unmittelbar nach dem Mieth- und Pachtvertrage einzureihen sind.

§ 191.

Da bei dem Erbpacht die Gegenleistung des Erbpächters immer im Verhältnisse stehe, so sei in Folge einer Erinnerung der jur. Fak. von Wien zu textiren, daß der Besitzer die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen im Verhältnisse zu dem Ertrage bestimmten Abgabe im Gelde, in Früchten, oder auch in Arbeiten vergelten soll.

Ref. meinte, hier wäre vielmehr der Erbpachtvertrag zu erklären, und zu sagen:

Der Vertrag, wodurch Jemanden das nutzbare Eigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen im Verhältniß zu dem Ertrage bestimmten Abgabe im Gelde, in Früchten oder auch in verhältnißmäßigen Diensten vergelten soll, heißt ein Erbpachtvertrag.

Womit man einverstanden war.[2])

§ 192.

In Uebereinstimmung mit den §§ 202 und 206 schlug die jur. Fak. von Wien vor, zu textiren:

„Wird von dem Besitzer eines Gutes eine geringe Abgabe nur u. s. w."

Das niederöst. App. G. meinte, man sollte in der letzten Zeile noch beisetzen: „ein unterthäniges, oder dienstbares Gut."

Ref. bemerkte, daß der Ausdruck „gering" bei dem schon vorkommenden Worte „nur" überflüssig sei. Nicht jedes unterthänige Gut sei, wie schon im § 78 bemerkt wird, ein Erbzinsgut, und da auch dasjenige Gut, worauf eine Dienstbarkeit haftet, ein dienstbares heißt, so sei die Stelle: „oder dienstbares Gut" wegzulassen und zu sagen:

Wird diese Abgabe von dem Besitzer nur zur Anerkennung des Grundeigenthums geleistet, so heißt der Grund ein Erbzinsgut, und der darüber errichtete Vertrag ein Erbzinsvertrag.[1])

Womit man vollkommen einverstanden war.

---

[1]) Der entworfene Paragraph erscheint nicht mehr in dem damals bereits fertigen E., wohl aber als § 352 R. E.

[2]) § 249, II. Th., II. Abth., E. (in dem Hauptstücke: „Von Bestandverträgen.") § 1110 R. E.

[3]) v. Zeiller verbessert schon im Prot. wieder: „Wird eine geringe Abgabe..." § 250 E. 1111 R. E.

§ 193.

Nach der Meinung des Landr. in Prag wäre zu bestimmen, daß im Zweifel jedes Zinsgut für ein Erbzinsgut zu halten sei.

Allein Ref. fand, daß zu einer für die Sicherheit des vollständigen Eigenthums so bedenklichen Rechtsvermuthung kein hinlänglicher Grund vorhanden sei.

Und nachdem man mit ihm gleicher Meinung war, so blieb der Text des Entwurfes.[1])

§§ 194, 195.

Ref. hatte an dem Texte nichts weiter verändert, als daß er am Ende des § 195 sagen würde:

Ein giltiger Titel dazu kann nur gegen die verbundene Person, nicht aber als ein dingliches Recht gegen einen Dritten gelten.

Womit auch die übrigen Stimmenden einverstanden waren.[2])

§ 196.

Auch hier hatte Ref. nichts weiter bemerkt, als daß hier und überall anstatt: „Grundeigenthümer" zu setzen sei: Obereigenthümer; dann anstatt: „schalten und walten" zu sagen: verfügen.

Auch diesen Abänderungen des Textes stimmte man bei.[3])

§ 197.

1. Aeußerten die Stände des Landes ob der Enns den Wunsch, daß im Traun- und Hausruckviertel die Gewohnheit gestattet werde, vermöge welcher bei dem Landvolke unter den Ehleuten eine Gütergemeinschaft mit der Wirkung besteht, daß kein Theil ohne Einwilligung des andern seinen Theil veräußern oder beschweren darf.

2. drang der Repräsentant der niederöst. Stände auf die in der Natur eines Erbzinsgutes, und in der Landesverfassung gegründete Beschränkung, daß die Veräußerung nur mit Einwilligung des Grundherrn geschehen dürfe. Was die

ad 1. erwähnte Gewohnheit betrifft, so erklärte Ref., daß dieselbe schon durch das Josephinische Gesetz aufgehoben worden sei, und am wenigsten in dieses Kapitel gehöre. Die

ad 2. verlangte Beschränkung aber sei weder in dem gemeinen Rechte, noch in der Landesverfassung gegründet.

Er würde demnach den Text beibehalten.

Wogegen auch nichts erinnert wurde, einzig, daß man anstatt: „Sachtheil" — Antheil, zu setzen beschloß.[4])

§ 198.

Es wurde keine weitere Abänderung an dem Texte vorgenommen, als daß von der Mitte an gesagt wurde: sondern auch alle Veränderungen zu untersagen, wodurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt oder erschwert werden kann.[5])

§ 199.

Das böhmische App. G., das Landr. zu Laibach und zu Tarnow, endlich die jur. Fak. von Prag und von Wien äußerten den Wunsch, anstatt des ihnen unverständlichen Ausdruckes: „mit dem Rücken besitzen", einen andern zu wählen.

---

[1]) § 252 E. 1113 R. E.

[2]) § 194 bildet den ersten Satz des § 276 E., dessen zweiter Satz den zweiten Satz von § 218 enthält; entsprechend § 1137 R. E. 1. Satz. Dem § 195 entspricht § 253 E. Rev.

[3]) § 254 E. 1115 R. E.

[4]) § 255 E. Rev.

[5]) § 256 E. 1117 R. E.

Ref. meinte, dafür zu sagen: unmittelbar selbst besitze, oder: „nicht verlasse“. Der erstere dieser Vorschläge wurde auch angenommen.[1])

§ 200.

Die jur. Fak. von Wien hielt den letzten Absatz für zweideutig, daß nämlich hierdurch die Exekution auf die Fahrnisse ausgeschlossen werde. Daher wäre anstatt: „bezogen“, zu setzen: „gefordert“.

Die Stände im Lande ob der Enns bathen um die Zulassung der ferneren, in den Laudemial- und Taxordnungen vom 7. Juli 1785, 10. Juli 1786 und 13. September 1787 bestätigten Gewohnheit, kraft welcher dort die Dominien auch von den beweglichen Sachen bei Tod- und Annehmsfällen Gebühren beziehen.

Dem Ref. schien der Ausdruck: „bezogen“ eben so bezeichnend, als der Ausdruck: „gefordert“. Die zweite Erinnerung wäre bei dem Provinzialrechte in Erwägung zu ziehen, mithin der Text beizubehalten.

Womit man einverstanden war.[2])

§ 201.

Die Komm. im Lande ob der Enns erachtet, daß der Nachlaß nur in dem Falle der ausdrücklichen Bedingung Statt haben soll.

Die hiesige jur. Fak. hingegen glaubt, daß der Nachlaß nicht bloß auf die hier angedeuteten drei Fälle einzuschränken; dann daß das Verhältniß des Nachlasses anzugeben, der zweideutige Ausdruck: „allgemeiner Mißwachs“, zu vermeiden und anstatt des uneigentlichen Ausdrucks: „getheilte Eigenthümer“ ein anderer zu wählen sei.

Darüber bemerkte nun Ref., es werde der Erbpächter durch Mißwachs eigentlich nicht verhindert, das Gut zu besitzen, und zu genießen, wovon hier, und in dem folgenden Paragraphe die Rede ist, sondern es werde nur der Ertrag vermindert. Nun habe man nicht einmal beim zeitlichen Pacht, der über ein Jahr dauert, dem Pächter wegen verminderten Ertrags einen Nachlaß zugestanden, um so minder sei er dem Erbpächter zuzugestehen. Daher wäre der Ausdruck: „oder durch allgemeinen Mißwachs“ wegzulassen, und dafür etwa zu setzen: „oder durch Ueberschwemmungen“, wie dieß in dem Hofdekrete vom 24. März 1789 über die in Erbpacht gegebenen Staatsgüter angeordnet ist. Das Verhältniß des Nachlasses ergebe sich aus dem Verhältnisse des Zinses zu dem sonst gewöhnlichen Ertrage. Ref. schlage daher folgende Textirung vor:

In der Regel haftet ein vertragmachender Theil dem andern nicht für den Zufall. Allein wenn ein Erbpächter durch Ueberschwemmungen, Krieg oder Pest sein Pachtgut zu benutzen verhindert worden ist, so muß demselben ein angemessener Erlaß vom Zinse gestattet werden.

Gegen diese Textirung wurde von keinem der übrigen Stimmführer etwas erinnert.[3])

§ 202.

Die Komm. im Lande ob der Enns, und jene in Steiermark warfen die Frage auf, ob der Erbzinsmann den bedungenen Erbzins nicht in dem nächsten besseren Jahre in Natur oder Werth ergänzen müsse? und sie glauben, daß dieses der Gewohnheit und Gerechtigkeit gemäß ausdrücklich bestimmt werden soll.

Der niederöst. ständische Repräsentant wollte weder in dem Falle des gegenwärtigen, noch des vorgehenden Paragraphen einen Nachlaß zulassen, theils weil man

---

[1]) § 257 E. Rev.
[2]) § 258 E. 1119 R. E.
[3]) § 260 E. 1121 R. E. Sup.

bei der Bestimmung nach dem zehnjährigen Durchschnitte schon darauf Rücksicht nehme, theils weil kein Grund zu einer Unterscheidung beim Natural- oder Geldzins sei.

Ref. erinnerte, eine solche Ergänzung fordere weder die Gerechtigkeit, noch die Billigkeit. Daß ein Jahr weniger, das andere mehr einbringe, werde schon bei dem ordentlichen Erbzinse in Anschlag gebracht. Daher müsse dem Erbzinsmanne der größere Ertrag unvermindert gelassen werden. Aber auf außerordentliche Fälle nehme man keine Rücksicht, und hier leide der Erbzinsmann schon dadurch sehr, daß er den Aufwand an Aussaat und Kräften verlieret.

Dadurch zerfalle auch die zweite Erinnerung, und es bleibe der Text.

Womit man auch einverstanden war.[1])

§ 203.

Da in der jetzt bestehenden Gerichts- und Konkursordnung dieses nicht bestimmt ist, sondern sich auf die Gesetze bezogen wird, so müsse man in Folge einer Erinnerung der jur. Fak. von Prag und Freyburg das Vorzugsrecht in diesem Gesetzbuche, oder in der neuen Gerichts- oder Konkursordnung bestimmen.

Und als dann auch Ref. bemerkte, daß darauf in der neuen Gerichtsordnung Bedacht genommen werden wird, so blieb der Text beibehalten.[2])

§ 204.

Das böhmische und das oberöst. A. G. bemerkten, der Ausdruck: „selbst" widerspreche dem § 36, I. Th., worin die Selbsthilfe verbothen wird. Man sollte also hinzusetzen: „mit Genehmhaltung der politischen Obrigkeit," oder man sollte, wie im nächsten Paragraphe, den Erbzinsherrn auf die Gerichtsbehörde weisen.

Der Landesverfassung und dem tractatu de juribus incorporalibus gemäß verlangte der niederöst. ständische Repräsentant, daß bei einem dreijährigen Rückstand der Erbzinsherr auf das Erbzinsgut greifen könne, besonders da nach drei Jahren das Vorzugsrecht aufhöre.

Ref. schlug vor zu sagen:

Hat der Erbzinsmann den Zins in der bedungenen Zeit nicht abgeführt, so kann der Erbzinsherr verlangen, daß die Nutzung in Beschlag genommen, und er aus derselben schadlos gehalten werde.

Nützt dieses Mittel nicht mehr, weil der Erbzinsmann höchst nachlässig oder verschuldet ist, so gebe ohnehin der § 199 das härtere Mittel an die Hand.

Auch hier fand man die Bemerkungen des Ref. durchgehends wahr, und wurde dessen Textirung aufgenommen.[3])

§ 205.

Die jur. Fak. von Prag und Wien, dann das niederöst. A. G. sahen nicht ein, warum der Erbpachtmann härter, als der Erbzinsmann in dem vorstehenden Paragraphe gehalten werde. Nach der Landesverfassung sei kein gerichtliches Erkenntniß, sondern nur die Bewilligung des Kreisamtes nothwendig.

Der politische Repräsentant beim böhmischen A. G. bemerkte, daß diese Anordnung mit dem Hofdekrete vom 4. April 1794 nicht harmonire.

Der dortige ständische Repräsentant aber schlug am Ende den Beisatz vor: „ohne Unterschied der persönlichen Eigenschaft der Erbpachtnehmer und Grundholden, diese mögen vom Lande oder Stadtvolke sein."

Nach dem Antrage des Ref. wurden in der 3. Zeile die Worte: „bei Gerichte" weggelassen, im übrigen aber der Text beibehalten, da ein hieher gehöriges Hofdekret ddo. 4. April 1794 nicht in der Sammlung, der dritte Antrag aber überflüssig sei.[4])

---

[1]) § 261 E. 1122 R. E. Sup.

[2]) § 262 E. 1123 R. E. Bei der Sup. weggelassen.

[3]) § 263 E. 1124 R. E.

[4]) § 264 E. 1125 R. E. Sup.

§ 206.

Bei dem wesentlichen Unterschiede zwischen Erbzins und Erbpacht vermeinte die ob der ennsische Komm., daß die Bestimmung niemals aus der Quantität der Abgabe, sondern nur allein aus dem Kontrakte herzuholen sei.

Dagegen erinnerte der ständische Repräsentant in Böhmen, daß man dort zur Zeit der Verwandlung der Dominikal- in Rustikalgründe, obschon die Abgabe dem reinen Ertrage angemessen wurde, in den darüber hinausgegebenen Handfesten dennoch ohne genaue Beobachtung des Sprachgebrauches die Güter „Erbzinsgüter" genannt habe. Daher ward am Ende des Paragraphen der Beisatz vorgeschlagen: „und ist hierbei nicht auf die in der Handfeste, oder dem Gewährbriefe vorkommende Benennung, sondern auf die innere Beschaffenheit der Gutsüberlassung zu sehen."

Der niederöst. ständische Repräsentant erachtete nach der Landesverfassung, und nach der Art, wie man in Oesterreich bei den Verpachtungen vorgieng, angemessener zu sagen: „In einem solchen Zweifel müssen zuvörderst die Gewähren, die landschaftlichen Einlagen, oder endlich die öffentlichen Bücher zu Rath gezogen werden. Wofern aber diese keinen Aufschluß gäben, so wird das Gut für ein Erbzinsgut angesehen. Uebrigens spricht im Zweifel, ob ein Pacht bloß zeitlich, oder ein Erbpacht sei, die gesetzliche Vermuthung für das Erstere."

Ref. meinte, es verstehe sich von selbst, daß man sich zuerst um die Kontrakte, und die Eintragung in die öffentlichen Bücher umsehen müsse. Allein sie könnten wohl auch nicht immer vorgefunden werden; dann trete die Entscheidung aus dem hier angegebenen wesentlichen Merkmale ein, wodurch auch eine eingeschlichene unrichtige Benennung widerlegt werden kann. Ref. würde den Text beibehalten.

Womit man einverstanden war.[1])

§ 207.

Die ob der ennsische Komm. erinnerte, es müsse dem Erbzinsherrn doch die Besitzesantretung für den Fall daß er dagegen erhebliche Bedenken hätte, bekannt gemacht werden. Weßwegen das Patent vom 13. September 1787 eine Ratifikationstaxe bestimme.

Das böhmische A. G. schlug vor, zu sagen: „Ein Erbzinsmann, oder Erbpachtmann", weil bei beiden der nämliche Grund obwalte.

Ref. trug mit Bedachtnehmung auf diese Erinnerungen auf folgende Textirung an:

Der Nutzungseigenthümer bedarf zur Veräußerung zwar nicht die Einwilligung des Obereigenthümers, doch muß er ihm den Nachfolger zur Beurtheilung, ob derselbe dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sei, nahmhaft machen. Auf ein Vorkaufs- oder Einstandsrecht hat der Obereigenthümer keinen Anspruch.

Auch hier stimmte man dem Ref. ganz bei.[2])

§ 208.

Die jur. Fak. von Prag meinte, hier sollte es der Deutlichkeit willen am Ende heißen: „Uebrigens kann er, wenn er das Vorkaufs- oder Einstandsrecht nicht ausüben will, diese Einwilligung nur wegen offenbarer Gefahr der Substanz verweigern."

Der Repräsentant der niederöst. Stände schlug den Beisatz vor: „Hat sich der Grundherr das Wiederkaufs- oder Wiedereinlösungsrecht ausdrücklich vorbehalten, so bleiben ihm seine erweislichen Vorbehaltsrechte unverletzt."

---

[1]) § 251 E. 1112 R. E.
[2]) § 268 E. 1129 R. E.

Ref. trug an, am Ende zu sagen:

Nach dieser Frist wird seine Einwilligung für ertheilt gehalten. Ohne Ausübung des Vorkaufs- oder Einstandsrechtes kann er die Einwilligung nur wegen offenbarer Gefahr der Substanz, und der damit verknüpften Rechte verweigern.

Auch mit dieser Abänderung zu Ende des Paragraphen war man einverstanden.[1])

§ 209.

Die steiermärkische Komm. schlug vor das Wort: „zuweilen" wegzulassen, da es den Mißverstand erzeuge, als ob diese Abgabe nicht in der Regel statt finde.

Die ob der ennsische Komm. meinte, da die Worte: „Lehenwaare" und „Sterblehen" nicht allgemein bekannt sind, so solle man sagen, daß diese Abgaben in verschiedenen Provinzen verschiedene Benennungen haben, und im allgemeinen „Veränderungsgebühr" heißen.

Endlich sollte in Folge einer Erinnerung des oberöst. App. G. das Ende des Paragraphen dahin abgeändert werden: „Ob und wie weit diese Rechte gegründet seien, entscheiden die Gesetze, Landesstatuten, oder die öffentlichen Bücher und Urkunden."

Mit Bedachtnehmung der 2. und 3. Erinnerung wurde nach dem Antrage des Ref. in der 4. Zeile nach dem Worte: „Lehenwaare" eingeklammert: (laudemium), und in der vorletzten Zeile nach dem Worte: „entscheiden" die Worte: die Provinzialrechte, oder, beigesetzet.

Randbem.: Nach der Schlußfaßung bei § 210 lautet das Ende des Paragraphen: Ob und in wie weit diese Rechte gegründet seien, entscheiden die Provinzialrechte oder die öffentlichen Bücher und Urkunden, oder ein 30jähriger ruhiger Besitz.[2])

§ 210.

Das inneröst. App. G. glaubte, in der 3. Zeile soll man der Deutlichkeit wegen sagen: „für die Rechte des Grundeigenthümers den Ausschlag".

Das ostgal. App. G. wollte am Ende anstatt: „Rechte", „Privatrechte" sagen.

Der Repräsentant der niederöst. Stände erinnerte, daß diese Gebühren dem Grundherrn schon aus dem Gesetze, aus dem tractatu de juribus incorporalibus, und aus der Landesverfassung zustehen; sie bedürften also keiner Vormerkung. Diese sei auch unausführbar, denn sie müßte bei den Grundbüchern geschehen, wo die Regel eintrete: scriptura propria nihil probat. Dieser Paragraph müsse also wegbleiben. Die übrigen Stimmen bei der niederöst. Komm. fügten aber nur in der 2. Zeile des Paragraphen die Beschränkung bei: „gibt in Bezug auf die aus Privatverträgen herrührenden Veränderungsgebühren ein dreißigjähriger u. s. w."

Ohne alle diese Erinnerungen eigends zu widerlegen, meinte Ref. bloß den Text beizubehalten. Sollte jedoch die Vorschrift dieses Paragraphen, besonders da die öffentlichen Bücher noch nicht überall eingeführt sind, einige Verwirrung verursachen, so glaube Ref. denselben auch wegzulassen, und nur ad § 209 am Ende beizusetzen: oder ein dreißigjähriger ruhiger Besitz.

Für diesen letztern Antrag erklärten sich auch die übrigen Stimmen, und es wurde daher dieser Paragraph weggelassen, dem vorangehenden aber gedachter Beisatz gemacht.

---

[1]) § 269 E. 1130 R. E.
[2]) § 270 E. 1131 R. E. Sup.

(132.) Sitzung am 22. Dezember 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Hofr.: Freih. v. Haan, v. Ehrenberg, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppel.)

§ 211.

Dem inneröst. App. G. und der jur. Fak. von Freyburg schien bei der Vertretungsverbindlichkeit der Beisatz nöthig: „in so fern dieser das Nutzungseigenthum unmittelbar von dem Obereigenthümer, oder doch mit dessen Bewilligung an sich gebracht hat."

Die hiesige jur. Fak. erinnerte, es vergüte der Obereigenthümer die Verbesserungen nach dem gemeinen Rechte nicht, und zwar aus dem guten Grunde, daß der Erbzinsmann eben der Verbesserungen wegen den Grund gegen eine geringe Abgabe erhalte.

Ref. meinte zufolge der ersten Erinnerung beizusetzen: „in Rücksicht des unmittelbar von ihm erhaltenen Nutzungseigenthumes."

Ueber die zweite Erinnerung erklärte er, daß die Verbesserungen auch dem Erbzinsmann zu ersetzen seien, weil die gegenwärtigen Besitzer die Grundstücke gewiß nicht öde übernommen, haben mit der Verbindlichkeit, sie erst zu verbessern.

Man stimmte diesen Bemerkungen ganz bei, und somit lautet dieser Paragraph:

Der Grundeigenthümer ist seinerseits verpflichtet, den Nutzungseigenthümer in Rücksicht des unmittelbar von ihm erhaltenen Nutzungseigenthums zu vertreten, und wenn das Nutzungsrecht mit der Substanz wieder vereinbart wird, ihm oder seinem Nachfolger die getroffenen Verbesserungen, wie einem andern redlichen Besitzer zu vergüten, und für die Richtigkeit der öffentlichen Bücher und Register, die er über seine Zinsgüter führt, zu haften.[1])

§ 212.

Die jur. Fak. von Prag meinte, der Eingang würde klärer textiret werden:

„Für andere von dem Nutzungseigenthümer aufgebürdete Lasten, die den öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, haftet u. s. w"

Die ob der ennsische Komm. hielt die Einschränkung nothwendig: „außer in so fern ihn besondere Landesgesetze hierzu verbinden." Denn in Oesterreich ob der Enns hafte die Grundobrigkeit für die Abgaben der Unterthanen.

Diesen letztern Vorschlag wies Ref. dem Provinzialrechte zu.

Nach dem ersten Vorschlage würde er im Eingange des Paragraphen textiren:

Für andere von dem Nutzungseigenthümer aufgebürdete, und den öffentlichen Büchern nicht einverleibte Lasten haftet der Obereigenthümer nicht. Der Nutzungseigenthümer kann überhaupt einem andern u. s. w. wie im Texte.

Mit welchem Vorschlage man sich vereinigte.[2])

§ 213.

Nach Erinnerung des böhmischen App. G. soll anstatt: „Nutzungseigenthümer" stehen: „dem Erbzinsmanne", denn sonst würde der Schatz auch dem Erbpächter, oder dem Besitzer der Benützung der Oberfläche zustehen.

Das böhmische und ostgal. App. G. wollten anstatt: „verhältnißmäßiger" vielmehr sagen: „der dritte Theil". Uebrigens sollte dieser Theil vielmehr dem Obereigenthümer gehören.

---

[1]) § 265 E.: „Der Obereigenthümer ist verpflichtet . . ." § 1126 R. E.
[2]) § 266 E. 1127 R. E.

Das oberöst. App. G. fand, daß auch der letzte Satz für den Obereigenthümer sehr hart und wenigstens vorläufig die Anzeige an denselben anzuordnen sei.

Da der Eingangssatz auch im § 216 vorkommt, so meinte Ref., hier bloß zu sagen: „Dem Nutzungseigenthümer gebühret auch" u. s. w. Dann sei dem Worte: „Schatz" der § 127 zitirt beizusetzen, worin bestimmt ist, daß der dritte Theil des Schatzes zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer getheilt wird. In wie ferne mit dem Bodenzinsrechte ein Schatzantheil verknüpft sei, bestimme der § 214. Endlich wäre am Ende zu sagen: „wenn er dem Obereigenthümer beweisen kann, daß die Benützung des Grundes sonst nicht Statt finde."

Da man dem Ref. in allen Vorschlägen beistimmte, so lautet der Paragraph:

Dem Nutzungseigenthümer gebührt auch ein verhältnißmäßiger Theil von einem gefundenen Schatze (§ 127). Er ist sogar befugt, die Substanz zu verringern, wenn er dem Obereigenthümer beweisen kann, daß die Benützung des Grundes sonst nicht Statt findet.[1])

§ 214.

Die jur. Fak. von Wien erinnerte, es entstehe der Zweifel, ob ein Schatz, der nicht tief vergraben liegt, und z. B. vermittelst der Pflugschaare entdeckt wird, nicht dem Superficiario gehöre?

Da jedoch Ref. bemerkte, daß ein solcher Schatz doch schon unter der Erde vergraben sei, so wurde der Text beibehalten.[2])

§ 215.

Da in einigen Provinzen, wie z. B. in Steiermark, der Zins vierteljährig entrichtet wird, so sollte man beisetzen: „oder durch die Landesverfassung bestimmt ist."

Mit Benützung dieser Erinnerung wollte Ref. textiren:

Die Verbindlichkeiten der Nutzungseigenthümer stehen überhaupt mit den festgesetzten Rechten der Grundeigenthümer im Verhältnisse; besonders aber soll der jährliche Zins, wenn nichts anders verabredet, oder durch Provinzialgesetze bestimmt ist, zwischen dem ersten November und halben Dezember abgeführet werden.

Womit man einverstanden war.[3])

§ 216.|

Die jur. Fak. von Prag bemerkte, es scheine, daß anstatt: „Nutzungseigenthümer" stehen soll: „Erbzinsmann," und nach: „Lasten," der Satz: „der Erbpachter aber nur für die ordentlichen", weil dieser einen den Früchten angemessenen Zins entrichte.

Der Komm. in Laibach war der zweite Theil des Paragraphen unverständlich.

Ref. bemerkte, daß in dem Hofdekr. vom J. 1788, wodurch man Staatsgüter in Erbpacht gab, der Erbpächter von neu aufgelegten Steuern losgesprochen werde. Dieß sei aber eine besondere Konvention. Das preuß. Gesetz lege dem Erbpächter gleich dem Nutznießer alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten auf. Ref. glaubte, man sollte den Text beibehalten.

Auch die übrigen Stimmenden wollten an der Wesenheit desselben nichts ändern; doch ward beschlossen, die zweite Hälfte kürzer und deutlicher so abzufassen:

Für Lasten, die den Zins betreffen, haftet der Obereigenthümer.[4])

---

[1]) § 271 E. 1132 R. E.

[2]) § 274 E.; § 1135 R. E. wird von v. Zeiller in der Folge verbessert: „Wer bloß . . ."

[3]) § 267 E.: „Die Rechte und Verbindlichkeiten . . . im Verhältniß." § 1128 R. E.; § 259 E.: „Der jährliche Zins muß . . . abgeführt werden." Rev.

[4]) § 272 E. 1133 R. E.

§ 217.

Weil in einigen Provinzen die Frist vertragsmäßig über 10 Jahre auf 15 oder 20 hinausgesetzt sei, so sollte man nach dem Vorschlage der steiermärk. Komm. und der jur. Fak. zu Prag sagen: „außer dem Falle eines besonderen Vertrages."

Ref. schlug vor, man könnte in der 9. Zeile sagen: durch die im Vertrage bestimmte Frist, oder wenn sie im Vertrage nicht bestimmt ist, durch 3 Jahre unterläßt, hat u. s. w.

Gegen diese Erläuterung hatte niemand etwas zu erinnern; doch erklärte v. Scheppel, daß die hier vorgeschriebene Erneuerung der Urkunden der Landesverfassung von Böhmen, Mähren und Galizien entgegen sei, denn dort hätten Brüderschaften, Spitäler, und andere dergleichen Gemeinden, da sie immer fortdauern, niemals aussterben, eine Erneuerung der Urkunden nicht anzusuchen.

Man wies aber diese Erinnerung dem Provinzialrecht zu, und war übrigens mit dem Ref. einverstanden.[1])

§ 218.

Die jur. Fak. von Prag schlägt vor, nach dem Worte „Schulden" beizusetzen: „in so fern sie den Werth des Guts nicht übersteigen, und aus einem andern Vermögen u. s. w."

Dagegen erinnerte aber Ref., daß, wenn die Schulden das Vermögen übersteigen, der Grundeigenthümer das Gut feilbiethen lassen könne. Die Worte: „im vorigen Hauptstücke" würde Ref. weglassen, allein nach den Worten: „bestimmt worden ist", den Paragraph zitirt beisetzen.

Da auch die übrigen Stimmen hiermit einverstanden waren, so lautet der Paragraph:

Was von der Aufhebung des vollständigen Eigenthums bestimmt worden ist (§ —), gilt überhaupt auch von dem getheilten. Hat der u. s. w. wie im Entwurfe.[2])

§ 219.

Das oberöst. A. G. schlug vor, beizusetzen: „Der Grundhold ist vielmehr verbunden, die zerstörten zum Gute wesentlich gehörigen Gebäude, Pflanzen und Bäume wieder herzustellen."

Dagegen erinnerte Ref. er fände weder in dem römischen Rechte, noch in den neueren Gesetzbüchern eine Spur von einer solchen Pflicht. In dem erstern fände man vielmehr, daß das Nutzungseigenthum ein wichtigeres Recht sei, als die Miethe. Der Miether aber könne nicht gezwungen werden, die verfallene Sache, wenn er sie verlassen will, wieder herzustellen.

Ref. würde also den Text beibehalten, womit man auch einverstanden war.[3])

§ 220.

Zur Vermeidung vieler Streitigkeiten sei, wie die steiermärkische Komm. dafür hält, nach dem Worte „erhellet" noch beizusetzen: „oder der Grundbesitzer nach Vorschrift des § 217 bei Besitzveränderung eine erneuerte Urkunde über seine Besitznehmung sich zu verschaffen nicht verbunden war."

Ref. bemerkte, wenn diese Pflicht in der Urkunde insbesondere ausgedrückt wäre, so würde man daraus auf ein Nutzungseigenthum schließen können. Ihm scheine aber

---

[1]) § 273 E. 1134 E. E. Sup.

[2]) Der erste Satz bildet den § 275 E. 1136 R. E.; der zweite den zweiten Satz des § 276 E. (Vgl. Anmkg. zu § 194, S. 317.) Rev.

[3]) § 277 E. 1138 R. E.

dieser Satz eine petitio principii, folglich wäre er nicht aufzunehmen. Es bliebe also der Text; übrigens werde aber dieser Paragraph füglicher nach § 77 eingereihet werden,

Auch hier stimmte man dem Ref. bei; es ward demnach der Text **beibehalten**. derselbe jedoch nach § 77 (II. Th.) eingereihet.[1])

§ 221.

Die Komm. zu Laibach und die jur. Fak. von Wien fanden, daß der Ausdruck: „mittlere Taxe“ nicht allgemein verständlich sei.

Das inneröst. App. G. hielt aber an diesem Orte noch folgende Bestimmungen für nothwendig:

1. über das rechtliche Band zwischen dem Dominio und dem Unterthan;
2. von der Patrimonialgerichtsbarkeit;
3. von den Fällen der Abstiftung, und
4. vom Zehend und Bergrechte.

Ref. erklärte, der erste Fall dieses Paragraphen sei wesentlich schon in dem vorhergehenden Paragraphe enthalten. Von dem zweiten gestehe Ref., obschon er die ältern und neuern Gesetzbücher über den contractus censiticus nachgesehen, weder den Grund, noch den Sinn deutlich einzusehen. Ref. stimme daher auf die Weglassung dieses Paragraphen. Die in der zweiten Erinnerung bemerkten Gegenstände gehörten theils zur Gerichtsordnung, theils zur politischen Gesetzgebung.

Auch die übrigen Stimmenden waren auf die **Weglassung** dieses Paragraphen einverstanden, worauf denn auch die Schlußfassung ausfiel.

Und somit war das bürgerliche Gesetzbuch ganz in Vortrag gebracht, und die Berathschlagungen **beendiget**.

---

[1]) Der Paragraph erscheint nicht mehr im E., wohl aber als § 353 R. E.

Revision

des

Bürgerlichen Gesetzbuches.

Revision

des

Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(133.) Sitzung am 4. Mai 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Beisitzer: Landrechts-Vizepräs. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

v. Zeiller eröffnete seinen Vortrag mit Folgendem:

Nachdem die Erinnerungen der L. K. über den ihnen mitgetheilten Urentwurf des bürgerlichen G. B. bei dieser H. K. theilweise vorgetragen, beurtheilt, und bei dieser Gelegenheit sehr viele neuere Bemerkungen der Mitglieder dieser H. K. zur Berichtigung des Urentwurfes benützet worden sind, so sei eine Revision des ganzen dadurch zu Stande gebrachten neueren Entwurfes nothwendig erachtet worden, damit die etwa bei der Bearbeitung der einzelnen Theile eingeschlichenen wirklichen, oder scheinbaren Widersprüche und Disharmonien gehoben, die auffallenden Lücken ergänzt, die dunkeln oder unbestimmten Stellen deutlicher und bestimmter abgefaßt, und überhaupt die erst aus der Uebersicht des Ganzen sich darstellenden Verbesserungen sowohl in Rücksicht des Inhalts, als der Form vorgenommen werden.

Dieses Geschäft zu vereinfachen und zu beschleunigen, habe das hohe Präsidium nur einige Mitglieder zu dieser Revision ausgewählt, denen der aus den Protokollen der Berathschlagungen über die Erinnerungen der L. K. ausgehobene neuere Entwurf, sammt den hierüber nachgetragenen Bemerkungen des Ref. vorläufig zur Ueberlegung zugefertiget worden sei, um dann die Berathschlagungen sowohl über die nachträglichen Bemerkungen des Ref., als auch über jene der übrigen Mitglieder aufzunehmen.[1])

---

[1]) Die Revision des Entwurfes I. Lesung wird durch das folgende, von v. Zeiller verfaßte Schreiben des St. M. Grafen v. Rottenhann eingeleitet:

Den 7. December 1806.
(Extra Sessionem).

Der durch die Berathschlagungen über die Erinnerungen der Länderkomm. zu Stande gebrachte neue Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches bedarf einer Revision, wodurch manche Lücken ausgefüllt, eingeschlichene Disharmonien gehoben, und überhaupt die aus der Uebersicht ganzer Haupttheile auffallenden Verbesserungen sowohl in Rücksicht der Materie, als der Form vorgenommen werden sollen.

Zu dieser Revisionsdeliberation, welche füglich binnen drei Monaten vollendet werden könnte, wenn bei den Sitzungen blos nach vorbereiteten und schon textirten Erinnerungen deren H. Votanten debattirt, und dadurch Zeit gewonnen wird, eine größere Reihe von Paragraphen in einer Sitzung zu erledigen, ersuche ich Se. Exz. den Herrn obersten Landrichter, dann die Herren Hofräthe v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Pitreich und den Referenten sich verwenden zu wollen.

Jedem der H. Votanten wird am Ende des Monats Dezember eine besondere Abschrift der aus den Berathschlagungsprotokollen gezogenen Textirung des ersten Theils sammt den nachträglichen Erinnerungen des Ref. zugestellt. Die Protokolle sind in duplo vorhanden. Eine

Hiernach scheine es überflüssig, den ganzen Text des neueren Entwurfes abzulesen; Ref. erachte bloß, die Paragraphe anzugeben, bei welchen ihm Berichtigungen aufgefallen sind, und bei welchen nicht; um bei den ersteren seine Bemerkungen abzulesen, bei jenen aber abzuwarten, ob und was von den übrigen Stimmführern bemerket wird.

Ueber diese Revisionsberathschlagungen sei seiner Meinung nach ein abgesondertes nachträgliches Protokoll aufzunehmen, welches bei der Vorlegung des neueren Entwurfes dem Hauptprotokolle über die Erinnerungen der L. K. beigelegt wird.

Zur Erleichterung der Uebersicht würde aber bei den zukommlichen Paragraphen des Hauptprotokolls zur Seite angedeutet werden, daß hierüber neuere Bemerkungen in dem Nachtragsprotokolle enthalten sind.

Schon bei der Aufschrift der

Einleitung

welche:

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt

lautet, bemerkte Ref., es dürfte vielleicht dieselbe dem Inhalte der Einleitung nicht angemessen und zu allgemein zu sein scheinen, weil hier nur von den Gesetzen des bürgerlichen Privatrechtes die Rede ist. Allein man unterscheide in dem wissenschaftlichen Sprachgebrauche zwischen Staatsgesetzen (leges civitatis), welche alle Arten der im Staate gegebenen Gesetze unter sich begreifen, und bürgerlichen Civilgesetzen (leges civiles), welche nur das Privatrecht zum Gegenstand haben. Uebrigens möge man auch wohl sagen: „Von den Gesetzen des Privatrechtes überhaupt."

Für diesen letztern Vorschlag erklärten sich jedoch nur v. Aichen, und v. Pratobevera. v. Sonnenfels und v. Pitreich wollten theils aus der selbst von dem Ref. angeführten Begründung der vorigen Aufschrift, theils weil sie wirklich dem Sprachgebrauche angemessener, diese Bestimmung auch die eigentliche sei, und man nicht wisse, was man doch in der Untertheilung der Rechte dem bürgerlichen Privatrechte entgegensetzen könne, die vorher gebrauchte Aufschrift beibehalten.

Der Vizepräs. bemerkte, es komme darauf an, was man nicht nur allein diesem Hauptstücke, sondern diesem ganzen Werke überhaupt für einen Titel geben solle. Nun sei es bekannt, daß seit Jahrhunderten das jus civile durch „bürgerliches Recht", „bürgerliche Gesetze" verdollmetscht, und darunter auch keine anderen Rechtszweige verstanden werden, als welche das bürgerliche Privatrecht betreffen. Wozu also eine neue Benennung, welche zur Verständlichkeit der alten nichts beiträgt, und selbst an dem Begriffe der Sache nichts ändert, (während die alte) ja durch die Länge des Sprachgebrauchs vollkommen adoptirt ist; zudem zeigen die verschiedenen andern Rechte, welche von der

---

Abschrift davon erhalten Se. Exz. der Herr oberste Landrichter, die andere Herr Hofr. v. Aichen, bei dem die etwa erforderliche Einsicht derselben von den übrigen Herrn Beisitzern verlangt werden kann.

Bloße Stylverbesserungen hat der Ref. sogleich dem Texte eingeschaltet; um aber auch hierin nichts eigenmächtig zu thun, so hat er die Stellen oder einzelnen Wörter, welche aus der beschlossenen Textirung wegbleiben sollen, mit kleinen Linien unterstrichen, und die Stellen oder Wörter, die an der Stelle der wegzulassenden zu setzen wären, entweder ober den letzteren geschrieben, oder, wie es in einigen Abschriften geschehen ist, eingeklammert beigesetzt.

Alle vorgeschlagenen Realabänderungen sind in den nachträglichen Erinnerungen des Ref. enthalten. Zur Erleichterung ist jedem Paragraph, über welchen eine nachträgliche Erinnerung vorkommt, ein Zeichen (NB.) beigesetzt worden.

In den letzten Tagen des Monats Jänner l. J. würde Eine oder nach Erforderniß mehrere außerordentliche Berathschlagungen gehalten, ob und welcher Gebrauch entweder von den vom Ref. oder von andern H. Beisitzern vorgeschlagenen Verbesserungen gemacht werden solle.

Auf gleiche Weise wird am Ende des Monats Jänner der zweite Theil zu der am Ende Februars vorzunehmenden Berathschlagung, und am Ende des Monats Februar der dritte Theil zu der im Monate März vorzunehmenden Berathschlagung zugefertiget werden.

Gesetzgebung abgesondert behandelt werden, die Gränzlinien der bürgerlichen Rechte genau an, und die Bedeutung, was bürgerliche Rechte seien, sei auch dadurch außer Zweifel gesetzt.

Es ward also beschlossen, die Aufschrift: „Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt" beizubehalten, und in dem

§ 1 (I. 16)[1])

zu sagen:

Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte, und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.[2])

§§ 2—5. (I. 16, 22, 17.)

Nach § 1 bemerkte Ref., der § 5 werde schicklicher vor dem § 2 eingereihet werden; in diesem § 5 könne man aber nach dem, was am Ende des Paragraphen gesagt wird, die Worte: „Einwohner der Länder," weglassen, und dafür sagen: Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie gegeben worden sind, u. s. w.

Hiemit war man zwar ganz wohl einverstanden, doch fand man eine noch mehr dem Ideengange angemessene Ordnung in folgender Reihung der Paragraphe aufzufinden: wenn dem § 1 der § 5, dann 3, ferners 2 und endlich 4 folgt.

Nur der Vizepräs. wollte den § 3 dem § 5 vorsetzen, weil die Kundmachung, von welcher der § 3 handelt, constitutivum legis ist, vor derselben gar kein Gesetz vorhanden ist, und daher der Vorschrift über die Wirkung, wovon § 5 handelt, vorangehen müsse.[3])

Uebrigens fand Ref. bis inclus. § 6 nichts zu erinnern.

Allein im § 4 fand v. Pratobevera große Schwierigkeit. Er zeigte, wie schwer es in der Ausübung sei, zu bestimmen, ob Jemand ein Recht bloß „zugedacht" worden sei; dergleichen Anstände ergäben sich vorzüglich in Galizien, wo so viele Streitigkeiten nach den vorher bestandenen eigenthümlichen Landesgesetzen entschieden werden sollen. Auch v. Sonnenfels stellte der Ausdruck: „ein bloß zugedachtes Recht" keinen klaren Begriff dar; und da die eigentliche Idee des Gesetzes dahin gehe, daß ein Recht, worauf man bloß die Anwartschaft hat, durch das spätere Gesetz allerdings aufgehoben werden kann, ein solches Recht aber als ein noch nicht erworbenes geachtet werden kann, wovon der gleich folgende Satz spricht, so ward beschlossen, diese Worte wegzulassen, daher den § 4 so zu textiren:

Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen, und auf vorher durch das Gesetz erworbene Rechte keinen Einfluß. Wenn aber ein noch nicht erworbenes Recht durch ein Gesetz entkräftet wird, so hört die Fähigkeit zu einem solchen Rechte sogleich auf.[4])

Bei § 7 (I. 24)

erinnerte Ref.: Schon der vorige Paragraph sage, daß man bei der Auslegung und Anwendung eines Gesetzes nicht bloß auf die Worte sehen müsse, sondern auch auf den Zusammenhang und die klare Absicht des Gesetzgebers, folglich auf den

---

[1]) Die hier angeführten Paragraphe sind die Paragraphe des E. Zur Erleichterung für den Leser habe ich bei jedem Paragraphe angegeben, in welchem Bande und auf welcher Seite dieses Werkes er den Paragraphen (u. z. in den Anmerkungen) findet. I. 16. bei § 1 bezeichnet also, daß § 1 E. auf Seite 16 des I. Bandes zu suchen ist, und er wird dort in Anm. 1 angeführt.

[2]) § 1 R. E. 1 S. E.

[3]) Gereiht wird: § 1, 2, 3, 5, 4 E. Der im § 5 E. erfolgten Abänderung entspricht § 4 R. E. 4 S. E.

[4]) § 5 R. E. Sup.

eben daraus hervorleuchtenden Sinn des Gesetzes. Da also der Eingang dieses Paragraphen im Grunde eine kurze Wiederholung des vorhergehenden ist, so würde er besser so lauten:

Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche u. s. w.

Womit man vollkommen einverstanden war.[1])

Bei den §§ 8 und 9 (I. 25)

hatte Ref. Folgendes zu erinnern:

Aus der im § 9 vorkommenden Stelle: „Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, den Verstand des Gesetzes zu erläutern", würde folgen, daß alle Privat-Erläuterungen verboten seien. Der Professor des Civilrechtes muß seinen Schülern, der Consulent seiner Parthei, und der Richter sehr oft in seinen Beweggründen den wahren Sinn der Gesetze darstellen, d. h. dieselben erläutern. Der Verstand des Paragraphen sei nur, daß dem Gesetzgeber allein die authentische Auslegung zukomme. Dieses aber gehöre zum § 6 und 7, wo von der Auslegung die Rede ist. Das übrige, so im § 9 vorkommt, könne füglich dem § 8 eingeschaltet werden.

Ref. wolle daher nach § 7 so fortfahren:

§ 8. Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären.

Da man aber auch öfters die Frage aufgeworfen hat, ob nicht auch die bloße Erläuterung eines Gesetzes, so wie ein neues Gesetz, sich nur auf künftige Fälle beziehen soll, so glaube Ref. noch beizusetzen:

Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Rechtsfälle angewendet werden.[2])

Den § 9 aber wolle Ref. so textiren:

Gesetze behalten ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert, oder ausdrücklich aufgehoben werden.[3])

Bei allen diesen Bemerkungen warf nur v. Aichen in Hinsicht des § 8 die Frage auf: ob denn die oberste Justizstelle und die Appellationsgerichte nicht so, wie bisher, auch künftig über Anfragen der unteren Behörden Belehrungen sollten ertheilen können, welche dann zur Richtschnur zu dienen hätten.

Dieß gestanden auch die übrigen Stimmen zu, fanden aber dessen ungeachtet an dem Texte des Ref. nichts zu erinnern, weil solche Belehrungen keine authentischen Erläuterungen des Gesetzes sind.

Der Vizepräs. wollte den zweiten Theil des § 8 dahin abfassen: „und eine solche Erklärung hat als Theil des Gesetzes mit demselben gleiche Wirkung."

Bei § 10 (I. 29)

bemerkte Ref.: Das Gesetzbuch berufe sich in der Folge doch selbst manchmal auf Gewohnheit, wie z. B. bei der Art, öffentliche Kundmachungen zu erlassen; ferner bei der Frage, ob der Miethzins vorhinein zu entrichten sei (Entwurf III. Th., § 233). Daher könnte der § 10 abgefaßt werden:

§ —. Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich das Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden.

Womit man einverstanden war.[4])

---

[1]) § 7 R. E. 7 S. E.
[2]) § 8 R. E. Sup.
[3]) § 9 R. E. 9 S. E
[4]) § 10 R. E. 10 S. E.

§ 11. (I. 33.)

Dieser Paragraph setze voraus, daß die Sammlung der Provinzialgesetze zugleich mit dem Gesetzbuche erscheinet, widrigenfalls würde wenigstens in dem Kundmachungs-Patente zu sagen sein, daß diese Anordnung erst dann zu wirken anfange, wann die Sammlung der Provinzialgesetze wird bekannt gemacht sein.[1])

Für § 13 (I. 34)

meinte Ref. folgende Textirung einzuschieben:

„Satzungen, und Vorschriften, welche kleinere Gesellschaften für sich festgesetzt haben, verbinden, wenn sie den Gesetzen nicht zuwider laufen, gleich anderen Verträgen."

Allein man sollte diesen Paragraph vielmehr hier weglassen. Denn, daß dergleichen Satzungen keine allgemeinen Gesetze sein können, verstehe sich von selbst. Das Rechtsverhältniß aber, in welchem Mitglieder einer Gesellschaft unter sich, und gegen andere stehen, gehöre zum folgenden Hauptstücke, wo Ref. bei § 26 davon Erwähnung machen werde.

Von der Richtigkeit letzterer Bemerkungen überzeugt, wurde beschlossen, den § 13 wegzulassen.

Bei § 15 (I. 36)

bemerkte Ref., die Hauptabtheilungen des Gesetzbuches würden nach einem spätern Konklusum in dem ersten Absatze dieses Paragraphen vollständiger so ausgedrückt:

Die in dem Privatrechte enthaltenen Vorschriften haben das Personen-, das Sachenrecht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande. Die Personen-Rechte u. s. w.

Wogegen man nichts zu erinnern hatte.[2])

Nun hatte Ref. bis § 19 incl. nichts erinnert. v. Pratobevera trug an,

bei § 18 (I. 39)

zu sagen: „von den Gesetzen überhaupt", weil oft politische Gesetze manchmal Beschränkungen machen, wie z. B. bei Bauern und Juden in der Erwerbsfähigkeit.

Bei § 20 (I. 41)

bemerkte Ref.: nicht bloß solche Rechtsstreitigkeiten, welche das Oberhaupt des Staates als Privateigenthümer betreffen, seien vermöge, aus natürlichen Rechtsprinzipien bestehender Vorschriften und der Praxis von den Gerichtshöfen nach den Gesetzen zu beurtheilen, sondern auch die vom Oberhaupte als Verwalter des Staats vorgenommenen Rechtsgeschäfte, die sich auf die im Privatrechte gegründete Erwerbungsarten beziehen, z. B. wenn der Fiskus mit Privaten Verträge eingeht, eine Servitut, ein Pfandrecht anspricht u. s. w.

Man könnte also den Paragraph so abfassen:

Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staats betreffen, aber sich auf dessen Privateigenthum, oder die im Privat-Rechte gegründeten Erwerbungsarten beziehen, sind von der Gerichtsbehörde nach den Gesetzen zu beurtheilen.

Ref. habe diesen Satz in einem Vortrage vom 26. Februar 1800 mehr entwickelt, und auf einen besonderen Fall angewendet, und es sei hiernach die höchste Entscheidung ergangen.

Man hatte gegen obige Textirung nichts einzuwenden.[3])

---

[1]) Ueber die Fassung des § 11 R. E. vgl. Prot. vom 28. Dec. 1807. § 11 S. E.

[2]) § 14 R. E.: „Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche . . ." Sup.

[3]) § 19 R. E. 20 S. E.

Zu § 26 (I. 44)

schien dem Ref. eine allgemeine Bestimmung nothwendig, in welchem Rechtsverhältnisse die Mitglieder kleinerer Gesellschaften unter sich oder gegen andere stehen. Der Urentwurf bestimme im II. Th., § 337 (welchen man in dem neuen Entwurfe beibehalten hat), daß unerlaubte Genossenschaften des Erbrechtes unfähig seien. Dabei bringe sich wohl die Frage auf, ob unerlaubte Gesellschaften wohl andere Rechte erwerben können, oder ob nicht wenigstens erlaubte Gesellschaften überhaupt gleiche Rechte mit den Einzelnen genießen.

Vorläufig aber frage sich: welche Gesellschaften sind erlaubt, welche unerlaubt? Das preußische Recht will es philosophisch bestimmen, indem es sagt: unerlaubte Gesellschaften seien jene, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung zuwider laufen, oder die ausdrücklich verboten sind.

Dagegen enthält der Entwurf im § 337, II. Th. eine positive Bestimmung, indem er sagt: „unerlaubt sei jene Genossenschaft, welche sich nicht mit der öffentlichen, allgemeinen, oder besonderen Bestätigung der Landesregierung legitimiren kann." Allein worin besteht denn die öffentliche allgemeine Bestätigung? So viel sei richtig, daß die Frage, ob eine Gesellschaft erlaubt, oder unerlaubt sei, nicht zu dem juristischen, sondern zu dem politischen Forum gehöre. Vielleicht genüge folgender Paragraph:

§ —. Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag, oder Zweck, und die besondern für selbe bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältnisse gegen andere genießen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen andere, und sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. Welche Gesellschaften erlaubte, oder unerlaubte seien, entscheiden die politischen Verordnungen.

Durch diese Textirung fanden auch die übrigen Stimmenden allen Bedenklichkeiten begegnet.[1])

Bei § 31 (I. 64)

wurde nach Antrag des Ref. beschlossen, da nach dem Strafgesetzbuche kein Verbrechen die Landesverweisung eines Inländers, oder den Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich zieht, die letzte Stelle: „die Verwirkung derselben aus dem Anlasse eines Verbrechens aber durch die Strafgesetze" wegzulassen.[2])

Bei § 32 (I. 53)

bemerkte Ref., der Urentwurf habe im § 55 bestimmt, daß die Ausübung des Vergeltungsrechtes der obersten Justizstelle angezeigt werden müsse. Diese Bestimmung sei ohne des Ref. Einrathen weggelassen werden. Die Politik dürfte fordern, sie wenigstens der Instruktion vorzubehalten. Auch das preußische Recht verordne, daß Unterrichter ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten nicht auf Retorsion erkennen sollen. Das französische Gesetz verordne dieses nicht, bestimme aber die Retorsion (§ 11) anders, als unsers. Immer aber müsse hier gesagt worden, nach welchem Rechte der Richter, wenn der Fremde den im Paragraphe erwähnten Umstand nicht beweisen kann, zu entscheiden habe. Folglich wäre am Ende des Paragraphen zu sagen: widrigenfalls hat das Recht der Wiedervergeltung Statt.

Mit dem Ref. waren die mehreren Stimmenden, nämlich v. Aichen, v. Sonnenfels und v. Pitreich einverstanden.

v. Pratobevera fand es für die Fremden zu beschwerlich, wenn man ihnen in jedem Falle die Last der Beweisführung aufbürden sollte, da oft aus allgemeinen

---

[1]) § 25 R. E. Sup.
[2]) § 31 R. E. 32 S. E.

Einrichtungen, aus Staatenvereinen, und wechselseitigen Traktaten die gleichmäßige Anerkennung und Handhabung der Rechte wechselseitiger Unterthanen bekannt und unbezweifelt sein müsse; in diesen Fällen wäre dann wohl die Pflicht zur Beweisführung eine nutzlose Beschwerde für den Fremden, und könnte leicht im Auslande den Verdacht einer Chikane erregen. Stimmführer würde also den Fremden nur in zweifelhaften Fällen die Last der Beweisführung auflegen.

Der Vizepräs. verharrte darauf, daß die Ausübung des Vergeltungsrechtes der obersten Justizstelle nicht jedesmal von den unteren Behörden sollte angezeigt werden müssen; denn es sei nicht wohl abzusehen, warum in diesem Falle dem ersten Richter, welcher durch das Gesetz Richtschnur für seine Erkenntnisse erhält, eine besondere Form vorgeschrieben werden soll, und wozu die Partheien, welchen ohnehin der Weg der Beschwerdeführung an den höheren Richter offen bleibt, eines besonderen Schutzes bedürfen.[1])

(134.) Sitzung am 11. Mai 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Beisitzer: L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Nach § 38 (I. 64)

bemerkte Ref., man habe sich bei mehreren Paragraphen dieses Gesetzbuches in den Berathschlagungen von der Nothwendigkeit überzeugt, zu bestimmen, daß in der Regel unter dem Namen der Aeltern auch die Großältern, und unter jenem der Kinder auch die Enkeln verstanden werden; dann, daß man, weil sich in dem Kapitel von Fideikommissen auf die Grade der Verwandtschaft berufen wird, die bürgerliche Berechnungsart dieser Grade aufstelle. Hier biethe sich der Ort dazu an, darüber die zukommlichen Vorschriften zu geben.

Man erkannte auch diese Bemerkungen für zweckmäßig, und somit wurden auch die von dem Ref. hiernach entworfenen, und in der neuen Textirung bereits eingeschalteten Paragraphe aufgenommen.[2])

Nun fand Ref. von §§ 39—43 inclus. nichts zu erinnern.[3])

---

[1]) In § 32 R. E. wird nach dem außerprot. Votum v. Sonnenfels' gesagt: „Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen . . .“ § 33 S. E.

[2]) §§ 39—42 R. E. § 39 R. E.: „Unter Familie werden die Stammältern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft, die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehgatten und den Verwandten des andern Ehgatten entsteht, Schwägerschaft genannt.“ § 40 S. E.

§ 40 R. E.: „Die Grade der Verwandtschaft sind sowohl in der geraden aufsteigenden und absteigenden, als auch in der Seitenlinie nach der Zahl der Geburten zu bestimmen, vermittelst welcher zwey verwandte Personen auf ihren gemeinschaftlichen Ursprung zurück bezogen werden. In welchem Grade Jemand mit dem einen Ehgatten verwandt ist, in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehgatten verschwägert.“ Sup.

§ 41 R. E.: „Unter dem Namen Aeltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden, und unter dem Namen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.“ § 42 S. E

§ 42 R. E.: „Die besonderen Rechte der Familienglieder werden bey den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt.“ § 43 S. E.

[3]) Während der Berathungen über das bürgl. G. B. wurde für die Provinzen Salzburg und Berchtesgaden ein provisorisches Ehepatent ausgearbeitet. Die Berathungen der H. K. über dieses Patent fanden am 8. October und 14. December statt. Ich theile den Inhalt so weit mit, als er für das bürgl. Gesetz wichtig ist.

I. Sitzung am 8. October 1807.

(Vorsitz.: N.-ö. O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Zippe, v. Pitreich, v, Zeiller, v. Pratobevera.)

Ref. v. Zeiller: Note der k. k. obersten Justizstelle, wodurch eröffnet wird:

Se. Majestät hätten, um die Provinzen Salzburg und Berchtesgaden für das neue österreichische Gesetzbuch vorzubereiten, besonders aber, um inzwischen, nach bereits erfolgter Auflösung

v. Pratobevera sagte jedoch, daß die in

§ 41 (I. 71)

enthaltene Bedrohung mit einem Entschädigungsprozesse doch immer subtiler Zwang sein könne, das Ehverlöbniß halten zu müssen.

der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Ehegeschäfte zu ordnen, unterm 25. Juni d. J. befohlen, den verbesserten Entwurf dieses Gesetzbuches dem Hofkommissär, Grafen v. Aicholt, mitzutheilen, damit bei einer dort zusammen zu setzenden Komm. über die etwa erachteten Abweichungen und Zusätze, so wie es in andern Provinzen geschehen ist, berathschlaget werde; dann auch das im I. Th. dieses verbesserten Entwurfes befindliche Hauptstück, welches von den Rechten der Eheleute handelt, in die Form eines besondern Patentes zu bringen, und schon dermal besonders kundzumachen.

Die oberste Justizstelle ersuchet daher diese Hofkomm.: a) eine Abschrift des verbesserten Entwurfes dem Hofkommissär, Grafen v. Aicholt, zukommen zu machen; b) das von dem Ehgeschäfte handelnde Hauptst. aus dem Entwurfe auszuheben, und ihr, der obersten Justizstelle, mitzutheilen.

Was den ersten Punkt betrifft, so wurde der obersten Justizstelle geantwortet, daß der neue Entwurf des bürgl. G. B. schon am Ende des vorigen Jahres von dieser Hofkomm. dem Grafen v. Bissingen, als damaligen Landeskommissär von Salzburg und Berchtesgaden gesendet worden, damit bei einer dort zusammen zu setzenden Komm. die etwa als Abweichungen nothwendig befundenen Provinzialstatuten hieher vorgelegt werden sollen.

In Rücksicht auf den zweiten Punkt erinnerte aber Ref. vorläufig, daß man in dem Hauptst.: „Vom Ehrechte," weil in dieser Materie so leicht Kollisionen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht zu besorgen sind, fast gänzlich theils das Josephinische bürgerl. Gesetz sammt den neueren Verordnungen, theils das für Westgalizien sanktionirte Gesetzbuch beibehalten habe. Indessen habe man doch für nothwendig erachtet, einige Abänderungen zu treffen. Diese Abänderungen aber hätten noch nicht die höchste Begnehmigung erhalten, indem der I. Th. des neuen bürgerl. G. B., worin das Hauptst. vom Ehrecht vorkommt, als er vor längerer Zeit Sr. Majestät vorgelegt wurde, einstweilen bloß zur Nachricht genommen worden ist. Sollten nun diese Abänderungen in das für Salzburg und Berchtesgaden sogleich kund zu machende Ehgesetz aufgenommen werden, so würde es nothwendig sein, daß dasselbe vor der Kundmachung der höchsten Begnehmigung unterzogen werde.

Auch diese Bemerkung erkannte man für richtig und wesentlich; sie wurde demnach auch der obersten Justizstelle zur Berücksichtigung eröffnet.

Nun hatte Ref. diese Abänderungen, welche nicht bloß die Form, das ist, die Ordnung der Gegenstände, oder die Richtigkeit und Bestimmtheit des Ausdruckes, sondern den Inhalt der Vorschriften selbst betreffen, ausgehoben, welche demnach den eigentlichen Gegenstand der heutigen Berathschlagung ausmachten. Sie bestehen in folgenden:

In dem § 64 des westgal. G. B. werden unter die Personen, welche aus Mangel einer reifen Ueberlegung einen Ehvertrag zu schließen unfähig sind, die Unmündigen gerechnet, somit nach § 42 diejenigen Mannes- oder Frauenspersonen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben. In dem neueren Entw., § 47 (§ 5 des hier angehängten), wird festgesetzt, daß Mannespersonen, die das achtzehnte, oder Frauenspersonen, die das sechzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, außer Stande sind, einen giltigen Ehvertrag zu errichten; theils weil man vor diesem Alter keine reife Wahl erwarten kann, theils weil die in einem so unreifen Alter geschlossenen Ehen nach der Beschaffenheit unseres Klimas einen nachtheiligen Einfluß auf das Wohlbefinden der Aeltern und der Kinder besorgen lassen.

In dem § 79 des westgal. G. B. wird, so wie im § 25 des Josephinischen, verordnet, daß Militärpersonen ohne schriftliche Erlaubniß von ihren Regimentern, Korps oder überhaupt von ihren Vorgesetzten keinen giltigen Ehvertrag eingehen können. Der Hofkriegsrath, dem die Hofkomm. in Gesetzsachen vermöge eines höchsten Auftrages alle auf das Militär sich beziehenden Vorschriften des neueren Entw. des bürgerl. G. B. mittheilte, machte hierüber folgende Bemerkung:

„Bei diesem Paragraph bleibt es zweifelhaft, was für Personen unter dem Ausdruck: „Militärpersonen," verstanden werden; außerdem sind in der Aussage dieses Paragraphen auch die Generals begriffen, auf welche er sich nach der dermaligen Beobachtung nicht verbreiten soll, weil diese zur Schließung eines giltigen Ehvertrages nach den bestehenden Gesetzen die schriftliche Bewilligung der vorgesetzten Militärbehörde nicht nöthig haben; daher dürfte es erforderlich werden, denselben auf eine solche Art zu textieren, daß nur Militärpersonen vom Obersten abwärts, welche zu dem Kriegsstande gehören, sie mögen noch in wirklichen Diensten stehen oder in den Versorgungsstand versetzt, oder auch überhaupt nur mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetreten sein, dann jene, welche bei Militärfabriken und Gewerken oder andern zur Verpflegung, Montirung oder Ausrüstung der Armee bestehenden Anstalten als obligat einregistrirt sind, verstanden; die Generalität aber, die zu keinem Regimente oder Korps gehörigen Militärbeamten, dann die unobligaten Diener der Militärpersonen, als welche zu ihrer Verehlichung den Konsens der Vorgesetzten nicht nothwendig haben, ausgeschlossen würden."

Dieser Bemerkung stimmte v. Sonnenfels sogleich bei, welcher noch weiters dafür hielt, daß die für Schmähung, und Verletzung des guten Rufes gebothene Entschädigung hier mit Stillschweigen zu übergehen sei, weil für diesen Fall ohnehin die Injurienklage vorbehalten bleibt. Beide Stimmen aber meinten, daß die Gränzlinie

---

Man habe Anstand genommen, diese weitläufige, wahrscheinlich noch vielen Zusätzen und Abänderungen unterliegende und vielmehr zum Militärrecht gehörige Verzeichnung in das bürgerl. G. B. aufzunehmen, und bezog sich daher in dem § 52 (§ 10 des beigeschlossenen Entw.) blos auf die Militärgesetze. Dadurch wird eine Person, welche sich mit einer Militär- oder zum Militärkörper gehörigen Person verehlichen will, hinlänglich aufmerksam gemacht, vorläufig die Militärgesetze oder Sachverständige hierüber zu Rathe zu ziehen.

In dem § 60 (§ 18 des beig. Entw.) komme bei dem Ehhindernisse der höheren Weihe der einschränkende Beisatz vor, daß dieses nur bei Geistlichen der lateinischen Kirche eintrete; da jene der griechischen Kirche sich auch in höheren Weihen giltig verehlichen.

In dem § 33 und 69 wäre für: „Kreisamt," weil in Salzburg keine Kreisämter bestehen, „Pflegeamt" zu setzen.

In dem § 83 (§ 41 des beig. Entw.) habe man nun eine in unseren bisherigen Gesetzen zwar nicht vorkommende, aber in der Natur der Sache und in dem gemeinen Rechte gegründete Unterscheidung gemacht, in welchen Fällen die Ungiltigkeit der Ehe von Amtswegen, und in welchen sie nur auf Ansuchen der Partheien zu untersuchen sei.

Die §§ 94, 95, 98, 99, 100, 101 habe man zufolge der letzten Revision des bürgerl. G. B. von dem Gesetzbuche weggelassen, und der neuen Gerichtsordnung vorbehalten, wo das besondere Verfahren in Ehsachen vorkommen soll. Diese Paragraphe würden aber dem nun schon zu erlassenden Patente einzuverleiben sein, doch mit der der Anständigkeit wegen beschlossenen Abänderung, daß nach § 48 (des beig. Entw.) der Versuch bei einer zweifelhaften Unvermögenheit nur durch Ein, nicht durch drei Jahre fortgesetzt werden soll.

In § 55 (des beig. Entw.) sei bei der Revision bestimmt worden, daß bei Streitigkeiten, welche aus der Frage über die bloße Trennung vom Tische und Bette entstehen, nicht die ordentliche und gewöhnliche Prozessual-Form beobachtet, sondern zur möglichst schnellen Beendigung dieser Streitigkeiten von dem Richter über die Beschwerde der Partheien von Amtswegen und in Form einer Verordnung entschieden werden soll.

Die §§ 59 bis inclus. 62 seien nach dem wesentlichen Inhalte der Verordnung vom 1. August 1803 abzufassen.

Der § 96 (59 des beig. Entw.) wäre so zu textiren:

„Eine längere Zeitfrist der Abwesenheit eines Ehgatten gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöset zu halten, und zu einer andern Ehe zu schreiten. Wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sei, so kann bei dem Landrechte der Provinz die Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten, und die Ehe getrennt sei, angesucht werden."

§ 96 b (60). „Nach diesem Gesuche wird ein Kurator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edikt mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzet, zur Todeserklärung schreiten werde."

§ 96 c (§ 61). „Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehgatten das Fiskalamt, oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehbandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sei, oder nicht. Die Bewilligung ist der Parthei nicht sogleich kund zu machen, sondern dem Ordinarius, oder wenn der Abwesende eine Militärperson ist, dem apostolischen Vikär der Armee zur Aeußerung, ob ein Bedenken obwalte, mitzutheilen, dann aber im ordentlichen Wege zur höchsten Schlußfassung vorzulegen."

Im § 97 (62) wäre den wichtigen Gründen, aus welchen dem nichtkatholischen Ehgatten die Auflösung der Ehe zugestanden wird, der Fall beizusetzen: „wenn der Ehgatte sich eines Verbrechens schuldig macht, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich zieht."

Der Inhalt des § 98 (63) komme zwar weder in dem Josephinischen, noch in dem westgal. G. B. vor; es sei aber vermöge des rechtlichen Grundsatzes, daß ein Ehgatte durch seinen Uebertritt zur katholischen Religion das Recht des andern nicht erschweren könne, immer hiernach erkannt worden.

Eben diese Bemerkung trete auch bei dem § 115 (80) ein.

Endlich wäre dem Ermessen der obersten Justizstelle und der Hofkanzlei zu überlassen, ob die Ausnahmen der Judenschaft von dem allgemeinen Ehgesetze dem Ehpatente für Salzburg, wo die Juden bisher keinen Wohnsitz hatten, einzuverleiben seien.

Den Eingang zum Patente glaubte Ref. nach der in der Note der obersten Justizstelle angezeigten Veranlassung auf folgende Art abzufassen:

genau bezeichnet werden müsse, was wahrer zugefügter Schade sei, wofür allerdings die Entschädigungsklage zugelassen werden soll, was aber nur ein Versuch, sich aus dem Ehverlöbnisse Vortheil zu verschaffen, sei, und welchem Versuche man in keiner Rücksicht in dem Gesetze nur den mindesten Beistand zu gewähren scheinen soll.

„Nachdem die Gerichtsbarkeit in Ehsachen in unsern Provinzen Salzburg und Berchtesgaden die nämliche Verfassung, welche in Unsern übrigen deutschen Provinzen besteht, erhalten hat, so wird für dieselben auch ein gleichförmiges Ehegesetz kundgemacht."

Man hat dieser Ausarbeitung und den vorgelegten Bemerkungen des Ref. beigestimmt.

Der Entwurf, so wie die angewendeten Bemerkungen sind der obersten Justizstelle in Beantwortung ihrer zweiten Frage zugeschickt worden.

II. Sitzung am 14. Dezember 1807. (Revisions-Sitzung.)

Ref. v. Zeiller: Note der vereinigten Hofkanzlei mit einigen Bemerkungen über das von dieser Hofkomm. entworfene Ehgesetz für Salzburg und Berchtesgaden:

1. Die in dem § 6 vorkommende Vorschrift, daß nach Ableben des Vaters zur Ehe des Pupillen die Einwilligung des väterlichen Großvaters nicht genüge, sondern nebst dem auch die Einwilligung des Vertreters und der Vormundschaftsbehörde erfordert werde, sei eine Abweichung von dem § 3 des Ehpatents, von dem § 5 des Josephinischen bürgerl. G. B. und von dem § 76 des westgal.

Hierauf erwiderte Ref., diese Abweichung von den bisherigen Gesetzen sei erst bei der neuerlichen Revision des bürgerl. G. B. auf Veranlassung des Vizepräs. v. Aichen beschlossen worden, und sei auch ganz konsequent. Denn schon nach dem Josephinischen G. B. komme ein Kind nach Ableben des Vaters nicht unter die Gewalt des Großvaters, sondern es wird demselben ein Vormund bestellt. Zur Ehe eines Minderjährigen, der unter der Vormundschaft steht, wird von dem Gesetze die Einwilligung des Vormundes und des Gerichtes erfordert. Vizepräs. v. Aichen habe noch den Grund beigefüget, daß von der mit dem gewöhnlichen Alter eines Großvaters verbundenen Schwäche nur zu oft eine eigensinnige Abweichung von der Wahl des Enkels oder der Enkelin zu besorgen sei. Doch habe man die Einwilligung des Großvaters nicht beseitigen wollen, weil er nach dem Gesetze in Ermanglung des Vaters ein Heurathgut oder Ausstattung zu geben schuldig ist. Wollte man jedoch zur Vereinfachung die Einwilligung des Vormundes weglassen, so sei Ref. einverstanden, weil man in diesem Akte den Großvater als einen gesetzlichen curatorem ad actum betrachten kann. Daher wäre zu textiren: „so wird die Einwilligung des väterlichen Großvaters und der Gerichtsbehörde; in Ermanglung des väterlichen Großvaters aber die Einwilligung des Vertreters und der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert."

Mit dieser Abänderung verstanden sich auch v. Ockl und v. Pratobevera.

v. Aichen, v. Pitreich und v. Rottenhann verharrten jedoch auf dem in der Revision gewählten Text, welcher durch die von dem Ref. heute wiederholten Gründe kräftig unterstützet werde.

Der Herr Vizepräs. meinte, man beseitige alle Anstände, wenn man das Wort: „Großvater" ausließe; denn entweder ist dieser zum Vormunde bestellt oder nicht; ist er Vormund, so müsse er vernommen werden, und auf seine Erklärung wird der Richter gehörigen Bedacht nehmen; ist er nicht Vormund, so bekümmere man sich um seine Aeußerung, um seine Bewilligung oder Verweigerung der Ehe nicht, und schon der Umstand, daß er nicht zum Vormunde bestellt wurde, zeige auf Unfähigkeit, auf wichtige Bedenken gegen seinen Einfluß auf die Erziehung, Vermögens-Verwaltung und Leitung des Enkels. Man dürfe sich also nur im Allgemeinen so ausdrücken, daß jene Personen, welche sich nicht selbst vertreten können, auch eine Ehe, außer mit Beistimmung ihres Vormundes, nicht giltig schließen können.

Man hat aber der Hofkanzlei die hierortigen und oben angeführten Gründe für die Beibehaltung des neuen Textes mitgetheilt und auf demselben zu beharren sich erklärt.

2. Ferner erachtete die Hofkanzlei, daß es zu mehrerer Deutlichkeit gedeihlich sein dürfte, ausdrücklich zu bestimmen, daß uneheliche Kinder bei der Verehlichung der Einwilligung des Vormundes und Gerichtes bedürfen.

Ref. meinte, daß, obschon der § 6 ausdrücklich von dem ehlichen Vater und Großvater redet, man doch dem Verlangen gemäß folgenden Paragraph nach § 6 einschalten könne:

§ —. „Minderjährige von unehlicher Geburt können sich nur mit Einwilligung ihres Vormundes und der Gerichtsbehörde giltig verehlichen."

Man stimmte dem Ref. bei und somit wurde dieser Paragraph in das Patent aufgenommen.

3. In dem § 10 sei es zur Wissenschaft der Seelsorger nothwendig, die Militärpersonen zu bestimmen, welche zur Verehlichung eine Erlaubniß der Militärbehörde bedürfen.

Ref. meinte, wie man andere das Militär betreffende Verordnungen in Salzburg und Berchtesgaden kund machen wird, eben so könne es auch mit diesem Gegenstande geschehen.

Die übrigen Stimmenden blieben jedoch aus den, bei der ersten Berathschlagung wohl erwogenen, und gegenseitig aufgeführten Gründen bei dem hiernach abgefaßten Texte.[1])

Wolle man durchaus, daß eine wahrscheinlich noch mannichfaltigen Veränderungen unterliegende Vorschrift einem permanenten Gesetze einverleibt werden soll, so müsse Ref. es geschehen lassen. Der von der hofkriegsräthlichen Abtheilung mitgetheilte Text dürfte zwar manchem, der mit der Terminologie nicht bekannt ist, unverständlich sein; allein Ref. trage Bedenken, an den Ausdrücken, die etwa wesentliche bestimmte Kunstwörter sein dürften, eine Veränderung vorzuschlagen.

Allein man verharrte bei dem sich lediglich auf das Militärgesetz beziehenden Text um so mehr, als v. Ockl erinnerte, daß es bei jener Militärvorschrift, welche die Hofkanzlei in extenso aufzunehmen wünscht, nicht bleiben könne, und erst vor kurzem eine neue vollständige Vorschrift entworfen worden sei. Die Hofkanzlei solle sich daher mit dem Hofkriegsrathe in das Einvernehmen setzen, daß diese neuerliche Vorschrift zugleich mit, oder bald nach diesem Ehgesetze für Salzburg und Berchtesgaden insbesondere kundgemacht werde.

4. Die Hofkanzlei äußert bei § 21 den Wunsch, daß man zur Deutlichkeit und Vollständigkeit die Ausdrücke des westgalizischen Gesetzbuches beibehalte.

Dagegen erklärte aber Ref., man habe den Ausdruck: „richterliches Urtheil" nicht beibehalten können, weil der Ehbruch nach dem neuen Strafgesetze kein Verbrechen, sondern eine schwere Polizeiübertretung ist, worüber nicht die Justiz-, sondern die politische Behörde erkennt. Der Ausdruck des westgal. Gesetzbuches: „gesetzmäßig erhobene Anzeigungen" sei zu unbestimmt. Denn nicht alle gesetzmäßig erhobenen Anzeigungen des Ehbruchs können die Schließung der Ehe hindern; nur jene, welche einen vollständigen Beweis machen; darüber aber könne nur die Obrigkeit urtheilen. Der neue Text aber schließe weder das gerichtliche, noch außergerichtliche Geständniß aus, weil beides, wenn es gehörig beschaffen ist, einen Beweis macht.

Mit dieser Bemerkung war man auch einverstanden, sie wurde also der Hofkanzlei eröffnet.

5. Zu § 30 wurde der Beisatz vorgeschlagen, daß der delegirte Seelsorger den Akt in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen und es dem Delegirenden berichten müsse.

Dem Ref. schien dieser Beisatz zwar durch § 30 entbehrlich; fände man ihn aber zur Vorsicht zuträglich, so könne er mit geringer Abänderung eingerückt werden.

Man stimmte auch für die Einrückung.

6. Nach § 31 sollten die auflösbaren Ehhindernisse namentlich angegeben werden.

Dieß schien dem Ref. weder räthlich, noch nothwendig zu sein. Von den Moralisten und Kanonisten werde bekanntermaßen noch über manche Ehhindernisse gestritten, ob sie zu den auf- oder unauflösbaren Hindernissen gehören; wie z. B. über jenes der Verwandtschaft in der geraden Linie, oder zwischen Geschwistern, ja das letztere halten viele für auflösbar. Dennoch würde es sehr auffallen, dieses im Gesetze zu sagen, es dürfte sogar Versuche um Dispens nach sich ziehen.

Man war hier vollkommen mit dem Ref. einverstanden, nach dessen Antrage also der Hofkanzlei geantwortet wurde.

7. Bei § 32 in Verbindung mit § 35 und 41 findet die Hofkanzlei das Gebrechen auf, es werde nicht gefordert, daß, wenn nach geschlossener Ehe ein bei der Abschließung derselben vorhanden gewesenes Ehhinderniß entdecket und von der Landesstelle die Nachsicht desselben erwirkt wird, die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zweien Zeugen wiederholt werden müsse.

Hierauf erwiderte Ref., daß man diese Vorsicht bei dem neuen Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches der Gerichtsordnung vorbehalten habe, wo ein eigenes Kapitel von dem besonderen Verfahren über eine ungiltige Ehe vorkommen wird.

Dem Ehgesetze für Salzburg werde sie freilich sogleich einzuverleiben sein, wo sie nach § 35 auf folgende Art zu lauten habe:

§ —. „Wenn von einem schon bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilet wird, muß neuerdings die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen vorgenommen und in dem Trauungsbuche angemerket werden. Die Wiederhohlung des Aufgebothes ist nicht nothwendig."

Man war mit dem Ref. einverstanden, doch fand man es zugleich nützlich, diesen Text auch in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen.

Weiters wurde nach der Bemerkung des Vizepräs. auch die Sanktion aufgenommen, daß, wenn diese Vorschrift beobachtet worden, eine solche Ehe eben so zu betrachten ist, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. Man hielt diese Sanktion um so nöthiger, als sonst den vorhandenen Kindern Einwürfe gegen die ehliche Geburt gemacht werden könnten.

8. Nachdem die Unterlassung des Aufgeboths noch als ein der Giltigkeit des Ehvertrages entgegenstehendes Ehhinderniß angenommen wird und in § 42 einem Ehgatten, der ein Ehhinderniß

---

[1]) v. Zeiller bemerkt am Rande: „Außer daß man beisetzte: „Ersatz des wirklichen Schadens." Dem entspricht auch § 45 R. E. 46 S. E.

Bei § 43 (I. 78)

stieß sich v. Pratobevera gegen den Ausdruck: „Unmündige", welches 14jährige Personen seien; er würde, da man überhaupt erst mit 20 Jahren den Minderjährigen einige Rechte zugesteht, doch wenigstens hier bei minderjährigen Mannspersonen das zurückgelegte 18. und bei Weibspersonen das zurückgelegte 16. Jahr annehmen.

Dieser Bemerkung ward beigestimmt, und die Abänderung in dem Texte angenommen.[1])

Endlich trug auch noch v. Pratobevera darauf an, ob nicht Blindgeborne und Taubstumme nur mit Vorwissen der Magistraturen sollten berechtiget werden, Ehen zu schließen; allein dieser Antrag ward nicht begnehmiget.

Bei § 44 (I. 96)

erinnerte Ref., der Satz: „oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keinen giltigen Vertrag eingehen können," solle sich nach dem, was schon im § 43 vorkommt, wohl nur auf die gerichtlich erklärten Verschwender beziehen. Allein man könne nicht sagen, daß diese keinen giltigen Vertrag eingehen können, denn sie nehmen nach § 12, III. Th. ein ihnen gemachtes Versprechen giltig an, und dürfen, wie es scheint, sich auch zu bloßen persönlichen Dienstleistungen verbinden. Man sage also lieber: „oder gerichtlich erklärte Verschwender", oder wenigstens: die für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können.

Ferner soll man anstatt: „und wenn dieser nicht mehr am Leben ist," allgemeiner sagen: und wenn dieser sie nicht mehr vertreten kann, ihres väterlichen Großvaters, und in dessen Ermanglung ohne" u. s. w.

Man war mit allen diesen Abänderungen einverstanden; nur wurde nach dem Antrage v. Aichen's dem Großvater nicht eine mit dem Vater gleiche Gewalt eingeräumt, auch ohne Einschreiten des Gerichtes seine Einwilligung geben oder verweigern zu können; weil von der mit dem gewöhnlichen Alter eines Großvaters verbundenen Schwäche zu oft Abweichung von der Gesinnung und Denkungsart des Enkels, mithin oft nur eigensinnige Verwerfung seiner Wahl zu besorgen stehe. Er soll demnach als Vormund betrachtet, daher unter Einschreiten des Gerichtes seine Ein-

---

bei der Abschließung der Ehe verschweigt oder an demselben Schuld trägt, die Giltigkeit der Ehe zu bestreiten, abgesprochen wird, so wolle die Hofkanzlei es dem hierortigen Ermessen überlassen, ob nicht noch ausdrücklich bemerkt werden dürfte, daß der Ehgatte, welcher an der Vernachlässigung der vorgeschriebenen Aufgebothe selbst Schuld trägt, auch kein Recht habe, die Giltigkeit der Ehe anzufechten.

Diesen Antrag erklärte Ref. durch den Eingang des § 43 überflüssig; dieser Eingang würde aber noch deutlicher so abgefaßt: „Ueberhaupt hat nur der u. s. w."

Mit dem Ref. waren auch die mehreren Stimmen einverstanden; nur der Vizepräs. bestand fest darauf, daß wegen Mangels am Aufgebothe eine bereits geschlossene Ehe nicht mehr solle angefochten werden können; denn das Aufgeboth dient nur zur Eruirung, ob ein impedimentum dirimens da sei; daß ein solches nicht da sei, setze Stimmführer voraus, dieß ist auf eine andere Art nur bewiesen, und warum sollte nur wegen Abgangs eines Beweismittels die Hauptsache, welche sonst keinem Anstande unterliegt, zerstört werden?

9. Am Ende trug die Hofkanzlei darauf an, daß am Schlusse des Patents noch der Zeitpunkt bestimmt werde, von welchem alle Ehen nach diesem Gesetze eingegangen werden müssen.

Obschon diese Erinnerung einzig in den Wirkungskreis der kundmachenden politischen Stelle einschlägt, so hat man am Ende des Eingangs nach: „kundgemacht", beigesetzt: „Dieses Gesetz tritt vom . . . . . in seine Wirksamkeit, und nur vor diesem Zeitpunkte bereits geschlossene Ehen sind nach den bisher bestandenen Gesetzen zu beurtheilen."

Alle diese punktweisen Schlußfassungen sind der Hofkanzlei durch Note eröffnet worden.

[1]) § 47 R. E.: „Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, wie auch Mannspersonen, die das achtzehnte, und Frauenspersonen, die das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind außer Stande, einen gültigen Ehvertrag zu errichten." Sup.

willigung geben können, diese auch immer von ihm gefordert, allein auch von dem Gerichte im ungegründeten Verweigerungsfalle ersetzt werden; dadurch bleibe auch immer das Ansehen des Großvaters bei Ehren erhalten.[1])

Nach § 44 (I. 96)

meinte Ref., es dürfte noch folgender Paragraph aus der Verordnung vom 8. März 1796, Nr. 285, Franz'ens Gesetzsammlung beizurücken sein:

§ —. Einem fremden Minderjährigen, der sich hier zu Lande verehlichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung der hierländigen Gerichtsstelle zu erklären hat.

Der Paragraph wurde mit einhelliger Beistimmung aufgenommen.[2])

Bei den §§ 45 und 46 (I. 96)

hat zwar Ref. nichts erinnert, doch wurde nach der Bemerkung v. Pratobevera's im § 46 der Begriff wegen ansteckenden Krankheiten erweitert, und gesagt: ansteckende, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche andere Gebrechen u. s. w.[3])

Bei § 47 (I. 96)

erklärte Ref., der Hofkriegsrath, dem man auf höchsten Befehl die den Militärstand betreffenden Stellen des Gesetzbuches mittheilen mußte, habe hier eine sehr weitläufige, in das Specielle sich verbreitende Textirung vorgeschlagen, welche Personen in die Vorschrift dieses Paragraphen eingeschlossen, oder davon ausgeschlossen werden sollen.

Eine solche unzierliche, und noch dazu vielen Veränderungen unterworfene Vorschrift zu vermeiden, könnte man hier, so wie man es bei anderen, das Militär betreffenden Stellen gemacht hat, textiren:

Mit welchen Militär-Personen, oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne Erlaubniß des Regiments, Korps, oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehvertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militärgesetze.

Womit man einverstanden war.[4])

§ 48. (I. 84.)

Hier führte Ref. an: in dem dritten Theil des Entwurfes habe man bei § 16, wo von der Ungiltigkeit eines durch Furcht erpreßten Vertrags die Rede ist, bei der Berichtigung hinzugesetzet, daß die Furcht gegründet sein müsse; ob sie aber gegründet

---

[1]) § 48 R. E.: „Minderjährige, aber auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehlichen Vaters sich gültig zu vermählen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird die Einwilligung des väterlichen Großvaters und des ordentlichen Vertreters, zugleich aber auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert. In Ermanglung des väterlichen Großvaters ist die Einwilligung des Vormundes und der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe nothwendig." Sup.

[2]) § 50 R. E. Sup. Zufolge der Berathschlagung über das Ehpatent für Salzburg ist noch § 49 R. E. aufgenommen worden: „Minderjährige von unehlicher Geburt können sich nur mit Einwilligung ihres Vormundes und der Gerichtsbehörde gültig verehlichen." In der zur Vorlage an Se. Maj. bestimmten Abschrift des Rev.-Prot. ist dieß mit dem Beisatze angemerkt, daß sich die Vorschrift wohl aus dem § 48 in Vereinigung mit § 156 (R. E.) von selbst ergäbe. Gleichlautend mit § 49 R. E. ist § 50 S. E.

[3]) § 52 R. E. 53 S. E.

[4]) § 53 R. E. 54 S. E.

sei, müsse der Richter aus den Umständen entscheiden. Hier sei diese Einschränkung zur Beseitigung ungegründeter Nullitätsklagen noch nothwendiger. Um aber nicht zu viel in einem Paragraphe zusammen zu häufen, könnte man so textiren:

§ —. Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.

§ —. Die Einwilligung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten u. s. w.

Man fand nichts zu erinnern, als daß v. Pratobevera auf timorem reverentialem aufmerksam machte, welche oft von der größten Wirkung ist, und allerdings unwirksam sein soll.

Es ward demnach in dem Texte des § 48 noch aufgenommen, daß, ob die Furcht gegründet sei, auch aus den Verhältnissen, in welchen die drohende Person zu der bedrohten steht, beurtheilt werden müsse.

Der Präsident fand den Mißbrauch dieses Einflusses so ahndungswürdig, daß alle Personen, welche dazu mitwirken, der Ahndung der Obrigkeit sollten unterzogen werden. Dieses werde, wenn auch nicht hier, doch an dem zukommlichen Orte in dem Gesetze ausgesagt werden müssen.[1])

Diesen zukommlichen Ort wies auch Ref. bei dem § 85 an.

Bei § 49 (I. 84)

bemerkte Ref., daß jenes, was hier am Ende von einer schwanger befundenen Wittwe gesagt wird, mit der neuen Textirung im § 98 [nicht übereinstimme. Um Wiederholungen zu vermeiden, wolle er diese Endstelle des § 49 mit dem § 98 verbinden. Weil sich diese Stelle aber auch hieher bezieht, so wolle er am Ende dieses Paragraphen beisetzen: Vergl. § 98. Solche Beziehungen würden oft nützlich sein.

Man hatte dagegen nichts zu erinnern.[2])

Den § 55 (I. 93)

glaubte Ref. kürzer so abzufassen:

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim, oder der Muhme väterlicher oder mütterlicher Seite kann kein giltiger Ehvertrag bestehen, es mag die Verwandtschaft aus ehlicher oder unehlicher Geburt entstehen.

Dieser Textirung stimmte man auch bei.[3])

Bei § 56 (I. 93)

fand Ref. die letzte Stelle: „zwischen u. s. w." nach der obigen Erklärung der Schwägerschaft überflüssig, und nur in ein Lehrbuch aufzunehmen.

Dieß fanden auch die übrigen Stimmenden, und die Stelle wurde weggelassen.[4])

Ueber die §§ 57 und 58 (I. 95)

hatte Ref. nichts erinnert.

Da aber v. Pratobevera das Ende des § 57 unverständlich erklärte, indem nicht zu begreifen sei, wie es zu einer gesetzmäßigen Anzeige komme, wenn der Eh-

---

[1]) §§ 54—55 R. E. § 54 lautet nach der Textirung v. Zeiller's, ohne Aufnahme des Zusatzes, welchen von Pratobevera gewünscht hatte, ebenso § 55 S. E.; § 55 R. E. Sup.

[2]) § 56 R. E. 58 S. E.

[3]) § 62 R. E. 65 S. E.

[4]) § 63 R. E. 66 S. E.

mann nicht klagt, und weil die Anzeigungen doch immer so beschaffen sein müssen, daß sie einen Beweis machen, so wurde beschlossen, dort zu sagen: wenn der Ehbruch vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein wird.[1])

§ 59. (I. 106—107.)

Hier fand Ref., daß nach der jetzt bestehenden Verordnung der Paragraph am Ende so lauten müsse:

Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren Bethäusern, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, und bey Ehen zwischen katholischen (und nicht katholischen) christlichen Religionsgenossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen, und in dem Bethause des nicht katholischen Theils, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke letzterer wohnet, vorgenommen werden.[2])

Der kurz vorhergehende Satz: „Wird eine Trauung binnen 6 Monaten" u. s. w. würde schicklicher nach § 60 einen besonderen Paragraph ausmachen.[3])

Man war durchgehends mit dem Ref. einverstanden.

§ 60. (I. 107.)

Ref. bemerkte, daß nach dem dermaligen bürgerlichen G. B. § 36 in diesem Falle das Aufgeboth an beiden Aufenthaltsörteren geschehen müsse.

Der Vizepräs. betrachtete, daß diese bloße Disziplinarsache den Zweifel erregen könnte, ob die Unterlassung dieser Vorschrift die Ungiltigkeit der Ehe nach sich zögen was doch keineswegs sein solle, und somit fand er es besser, von dieser Vorschrift im Gesetze keine Erwähnung zu machen.

Bei § 63. (I. 110.)

meinte Ref., es wäre wegen der Juden, Fremden, oder der früher volljährig Erklärten beizusetzen: den Taufschein, oder das schriftliche Zeugniß hierüber.

Womit man einverstanden war.[4])

Bei den §§ 64 und 65 (I. 103)

erklärte Ref., der ursprüngliche Antrag, die ohne obrigkeitliche Bewilligung geschlossenen Ehen der Handwerksgesellen, und jener, welche keine bestimmte Erwerbung haben, für ungiltig zu erklären, wäre, wenn man sie für billig, und zweckmäßig hält, hier am rechten Platz gestanden. Allein man habe daraus ein bloßes Verbothsgesetz gemacht, dessen nähere Bestimmung und Sanktion erst wieder in den politischen Verordnungen nachgesehen werden muß. Dieses passe nicht hierher, sondern solle ganz der politischen Gesetzgebung überlassen bleiben.

---

[1]) § 64 R. E.: „. . . ist ungültig. Der Ehbruch muß aber . . . bewiesen seyn." § 67 S. E.

[2]) § 66 R. E. 69 S. E. Die eingeklammerten Worte sind im Prot. aus Versehen weggeblieben. An Stelle des Wortes „Trauung" gebraucht der R. E.: „feyerliche Erklärung der Einwilligung." Eine Anmerkung in der Vorlagskopie erklärt dieß damit, daß selbst der Kirchenrath von Trient nicht die Trauung, sondern nur die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei Zeugen fordert, auch das Josephinische Gesetz den Ausdruck gebraucht, und dieser deshalb zunächst in dem Ehrechte für Salzburg gewählt wurde.

[3]) § 68 R. E. 73 S. E.

[4]) § 71 R. E. 78 S. E. Bei Berathschlagung über das Ehgesetz für Salzburg wurde noch der § 74 R. E. beschlossen: „Der Seelsorger des Orts, wo die Eh eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Eh in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beysatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Eh dem Pfarrer, von welchem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzeigen." § 82 S. E.

Behält man es bei, so würde im § 64 der Stelle: „so muß u. s. w." die Einschränkung beizusetzen sein: „wenn er ein Innländer ist".

Man beschloß, diesen Gegenstand ganz der politischen Gesetzgebung zu überlassen.

Bei § 68 (I. 111)

bemerkte Ref., wenn man sagt, von einigen Ehhindernissen kann die Nachsicht angesucht und ertheilt werden, so dringe sich sogleich die natürliche Frage auf: von welchen?

Man könnte dafür sagen: von auflösbaren. Welche diese seien, lehre die Natur der Sache, Vernunft und Religion. Auch der nachfolgende § 69 bediene sich des Ausdruckes: „auflösbar."

Der Vorschlag wurde mit einhelliger Beistimmung aufgenommen.[1])

§ 70. (I. 112.)

Da in den vorigen zwei Paragraphen schon die Regel aufgestellt wird, daß die Landesstelle von auflöslichen Ehhindernissen dispensiren könne, so meinte Ref., die Ausnahme in diesem Paragraphe würde richtiger so ausgedrückt werden:

„In Rücksicht des Aufgeboths wird auf dem Lande auch den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen von der zweiten und dritten Verkündung zu dispensiren."

v. Pratobevera glaubte, ob man nicht allgemeiner, und der verschiedenen politischen Organisation noch angemessener sagen könnte: „von den hiezu organisirten politischen Stellen."

Randbem. v. Zeiller's: Man kam überein, zu sagen: Wo keine Landesstelle besteht, komme die Dispensation dem Kreisamte zu.

Ref. fuhr fort: Was hier von Ablegung des Eides gesagt wird, stimme mit der Praxis nicht überein. Man fordere jetzt den Eid nur in dem Falle, wo alles Aufgeboth nachgesehen wird, und dabei glaube Ref. auch, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, und die Eide nicht noch mehr zu vervielfältigen, stehen zu bleiben. Die Stelle: „wenn die Verlobten" u. s. w. bleibe also hier weg,[2]) und es wäre dann fortzufahren:

§ 71. (I. 112.)

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle, oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der alleinigen Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachgesehen werden, doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.[3])

Gegen diese Abänderungen ward nichts eingewendet.

Bei § 78 (I. 115)

fand Ref., man könnte aus dem Ausdrucke: „der Ehgatten," behaupten, daß beide das Begehren stellen müssen. Er würde sagen: muß das rechtliche Begehren des einen, oder anderen Ehgatten.

---

[1]) § 75 R. E. Hier, wie in den §§ 76 und 79 R. E., hatte man anfänglich anstatt: „Landesstelle", „politische Behörde" gesetzt, war aber dann wieder von der Abänderung zurückgekommen. Sup.

[2]) § 77 R. E.: „In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen von der zweyten und dritten Verkündigung zu dispensiren." § 85 S. E.

[3]) § 78 R. E. 86 S. E. Zufolge der Berathschlagung über das Ehgesetz für Salzburg wird § 80 R. E. eingeschaltet: „Wenn von einem schon bey Schließung der Eh bestandenen

Das Wort: „rechtlich," bezöge sich auf den nachfolgenden Paragraph.

Man fand dagegen nichts zu erinnern, nur wurde nach dem Vorschlage v. Pratobevera's auch das impedimentum metus hier eingezogen.[1])

§ 79. (I. 116.)

Eben so wurde nach dem Antrage v. Pratobevera's hier der Fall ausgedrückt, wenn sich der Ehgatte zwar passiv verhält, aber doch darum wußte.[2])

Bei § 80 (I. 117)

erinnerte Ref.: der vorige Paragraph erschöpfe die Fälle des Verschulden nicht. Es könne jemand z. B. auch die wesentlichen Feierlichkeiten vorsätzlich hintangesetzt haben; daher sollte man hier im Eingange sagen:

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß u. s. w.

Womit man einverstanden war.[3])

§§ 81—85 inclus. (I. 115—119.)

Da man in der Gerichtsordnung das besondere Verfahren bei Klagen über die Ungiltigkeit der Ehe festsetzet, so wurden diese Paragraphe nach des Ref. Vorschlag dorthin verwiesen.[4])

§§ 86, 87, 88. (I. 127.)

Das Ende des § 86: „Im Falle des Widerspruches" u. s. w. könne man, weil es im § 90 wiederholt wird, hier weggelassen, und den Inhalt dieses und der folgenden zwei Paragraphe kürzer so abfassen:

§ 86. Die Scheidung von Tisch und Bette muß den Ehgatten, wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

Hinderniß die Nachsicht ertheilet wird, muß abermahl die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erkläret, und die feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerket werden. Die Wiederholung des Aufgebothes ist nicht nothwendig." Sup.

[1]) § 86 R. E.: „ . . . des Irrthums, der Furcht und des immerwährenden Unvermögens . . ." Sup.

[2]) § 87 R. E.: „ . . . oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt . . ." Außerdem beruft sich § 87 R. E. zufolge dem Ehgesetze für Salzburg auf die §§ 48, 49, 50, 53. § 95 S. E.

[3]) § 88 R. E. Auch dieser ist nach dem Ehgesetze für Salzburg geändert und lautet a. E.: „Er verliert aber dieses Recht, wenn er, nachdem ihm eines der in den §§ 48, 49, 50, 53, 54, 56 angeführten Hindernisse, oder ein Mangel am Aufgebothe, oder an dem im § 47 geforderten Alter bekannt worden ist, die Ehe fortgesetzt hat." Sup.

[4]) Bei der Berathschlagung über das Ehgesetz für Salzburg wurde indessen beschlossen, da das Gesetzbuch vor der Gerichtsordnung erscheinen solle, folgende Paragraphe aufzunehmen:

Anstatt § 81 E. § 89 R. E.: „Die Untersuchung über die Ungültigkeit der Eh steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiskalamt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Eh zu bestellen, um die Sache von Amtswegen zu untersuchen." Sup.

§ 90 R. E.: „Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Partheyen die Sache auszugleichen. Wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht mit Beyziehung eines Repräsentanten von der politischen Landesstelle über die Gültigkeit der Eh erkennen." § 98 S. E.

§§ 91—94 R. E., 99—102 S. E. sind gleichlautend mit §§ 82—85 E.; nur ist in § 94 R. E. statt: „Verhandlung", „Untersuchung" gesetzt, welches Wort im S. E. aber wieder umgeändert ist.

§ 87. Den Ehgatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehgatten u. s. w. wie im § 88.[1])

Nach dem § 89 (I. 127; II. 152),

welcher nun zum § 88 wurde, fände Ref. nöthig, die Josephinische Verordnung vom 11. Dezember 1786, Nr. 601, in einem besonderen Paragraphe beizurücken:

§ 89. Ein minderjähriger Ehgatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehgatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, und des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig.[2])

Mit all diesen Vorschlägen des Ref. war man verstanden.

Bei § 90 (I. 127)

äußerte Ref. den Wunsch, zur Entscheidung eines Zweifels, welcher öfters aufgeworfen worden ist, am Ende des Paragraphen folgenden, auch in dem französischen G. B. vorkommenden Beisatz zu machen:

Der Richter kann auch noch vor Entscheidung der Rechtsstreitigkeit dem schuldlosen Theile verwilligen, sich einen abgesonderten Wohnort zu wählen.

Mit diesem Beisatze war man ganz einverstanden, nur wurde anstatt: „schuldlosen Theil," gefährdeten Theil, gesagt, weil sich die Schuld, oder Schuldlosigkeit erst nach dem Urtheile zeigen kann.[3])

Ref. äußerte den weiteren Wunsch, des Zusammenhanges und der Vollständigkeit wegen hier in einem besonderen Paragraphe eine auf den unten folgenden § 99 sich beziehende Vorschrift aufzustellen, weil man die Entscheidung hier vermissen, und in jenem § 99 nicht suchen würde:

§—. Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des anderen Ehgatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens, oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten im § 99 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe ertheilt wird.

v. Pratobevera erregte den Anstand, ob denn bei der Frage über die bloße Trennung von Tisch und Bette die ordentliche und gewöhnliche prozessuale Form beobachtet werden soll, und ob es nicht gedeihlicher wäre, diese Streitigkeit so schnell, als möglich, zu beendigen, daher der Richter über Beschwerden der Partheien von Amtswegen, und in Form der Verordnung zu entscheiden hätte. Kämen jedoch mit dem Trennungsgegenstande auch andere Fragen, z. B. über den Unterhalt, oder Erfüllungen aus dem Ehvertrage u. d. g. zum Streite, so wären diese dem ordentlichen Rechtswege zuzuweisen.

Dieser Motion traten auch die mehreren Stimmen bei, daher die derselben angemessene Abänderung in der Textirung vorgenommen wurde.[4])

---

[1]) §§ 95—96 R. E. 103—104 S. E.

[2]) § 98 R. E. Sup.

[3]) § 99 R. E. lautet zufolge Ehgesetzes für Salzburg vom zweiten Satze an: „Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bey dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugnisse, und den nöthigen Beweisen bey dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen." Sup.

[4]) § 100 R. E. entspricht der Textirung v. Zeiller's. § 109 S. E.

Nur v. Aichen verharrte auf der vorigen Textirung, weil es sich bei Trennung vom Tisch und Bette doch auch um eine Rechtsfrage, nämlich die Aufhebung eines Vertrages handelt.

Bei § 91 (I. 133)

bemerkte v. Pratobevera, daß die dort angeführten Trennungsursachen, wenn sie Folgen der Ausschweifung sind, ohnehin schon in den allgemeinen Trennungsursachen enthalten seien, und hier nicht insbesondere angeführt werden dürften. Sollten aber darunter auch die aus einem Unglücke entstandenen Gebrechen begriffen werden, so müsse Stimmführer gegen diese Anwendung sich bestimmt erklären, weil es offenbar hart und ungerecht wäre, wenn der ohnehin bedauernswerthe unglückliche Ehgatte auch noch von dem anderen verlassen und verstoßen werden könnte, wo er doch auf dessen Pflege und liebvollen Trost vorzüglichen Anspruch zu machen berechtiget sein soll.

Um nun dieser Mißdeutung abzuhelfen, so wurde nach dem Vorschlage v. Aichen's ausgesagt, daß nur anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Krankheiten eine Ursache der Scheidung sein sollen.[1])

Bei § 94 (I. 127)

bemerkte Ref., in dem Urentwurfe komme keine ausdrückliche Bestimmung vor, ob die Todeserklärung eines Ehgatten auch die Wirkung nach sich ziehe, daß der andere Theil sich verehlichen dürfe. Aber über seine Erinnerung habe man kein Bedenken getragen, hier einen Paragraph folgenden Inhalts einzuschalten:

„Die nach dem § 94 geschehene Todeserklärung ist ein rechtlicher Beweis des Todes, und es steht dem zurückgelassenen Gatten frei, sich wieder zu verehlichen."

Die Sache sei zur Sprache gekommen, als viele Weiber in Galizien, deren Männer seit der Revolution vermißt wurden, sich wieder verehlichen wollten. In einer großen Rathsversammlung, welcher auch Mitglieder der theologischen Fakultät beigezogen wurden, habe man ganz nach dem Inhalte des erwähnten Paragraphen entschieden.

Allein die über den Vertrag erfolgte höchste Entscheidung vom 12. Juli 1803 enthalte im wesentlichen die Vorschrift, welche Ref. jetzt hier einschaltet. Zugleich wird aber beigesetzt, daß das Gericht seine Bewilligung erst dem Ordinarius mittheilen, und, wenn dessen Meinung verschieden ist, die Sache zur höchsten Entschließung vorlegen müsse. Diese Vorschrift gehöre aber nach der Meinung des Ref. in eine Instruktion, nicht in das Gesetzbuch.

Da die höchste Entschließung den vorgeschlagenen Paragraph des Ref. im wesentlichen begnehmiget, der darin gemachte Vorbehalt aber den Gerichtsbehörden insbesondere bekannt gemacht werden kann, so ward obiger Beisatz des Ref. ohne weiters aufgenommen.[2])

---

[1]) § 101 N. E. 108 S. E.

[2]) § 104 N. E.: „Der bloße Verlauf der im § 33 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehgatte abwesend ist, gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Eh für aufgelöst zu halten und zu einer anderen Eh zu schreiten. Wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, so kann bei dem Landrechte der Provinz die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Eh getrennt sey, angesucht werden." Der Schlußsatz: „Die von dem Gerichte zu beobachtenden Vorschriften enthält die Gerichtsordnung", wurde bei der Berathschlagung über das Ehgesetz für Salzburg weggelassen, dagegen §§ 105—106 N. E. eingerückt. § 105 N. E.: „Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Beysatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzet, zur Todeserklärung schreiten werde." § 106 N. E.: „Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehgatten das Fiskalamt, oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehbandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sey oder nicht. Die Bewilligung ist der Parthey nicht sogleich kund zu machen, sondern dem Bischoffe,

§ 95. (I. 134.)

Hier fand Ref., daß der Ausdruck: „oder eines Verbrechens, welches eine wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe nach sich zieht," den Zweifel zurücklasse, ob vermöge des Gesetzes, oder vermöge des erfolgten Urtheiles? Deutlicher würde der Sinn so ausgesagt: welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich zieht.

Die Abänderung wurde mit einhelliger Beistimmung vorgenommen.[1])

Nach § 95

schlug Ref. zur Beseitigung eines Zweifels, worüber die Gesetzgebungs-Hofkommission schon öfters ihr Gutachten abgeben mußte, die Einrückung des folgenden Paragraphen vor:

§—. Das Gesetz gestattet aus den angeführten Gründen die Trennung auch in dem Falle, daß ein Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

Auch hiemit war man vollkommen einverstanden.[2])

(135.) Sitzung am 25. Mai 1806.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann. Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Beisitzer: L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 97. (I. 135.)

Den letzten Satz in diesem Paragraphe glaubte Ref. richtiger so abzufassen: nur unter dem Vorbehalte zu gestatten, daß sie selbe vorher bei dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt hat, anzeigen, und die Erklärung desselben erwirken müssen, daß in Rücksicht der Person, mit welcher die Ehe geschlossen werden soll, das erwähnte Hinderniß nicht obwalte.

Man vereinigte sich einhellig mit dem Antrage. Der Vizepräs. wollte die Vorschrift einzig auf den Fall des Ehbruches einschränken, die übrigen würden zu schwer zu erweisen sein, besonders ließe der unbestimmte Ausdruck: „oder auf eine andere sträfliche Art," zu viel Willkühr in der Anwendung. Ueberhaupt würden durch diesen Paragraph zu viele schuldlose Personen, denen das Vergehen der hier als handelnd angeführten Personen nicht bekannt ist, und mit diesen sodann eine Ehe schließen, den wichtigen und traurigen Folgen der Ehscheidungen ausgesetzt.

Die übrigen Stimmenden fanden aber die Vorschrift richtig, daß der verhetzende, oder auf was immer für eine Art durch Ränke die Trennung bewirkende Theil mit dem einen Gatten keine Ehe zu schließen, mithin den oft nur einzig beabsichtigten Vortheil sich zuzuwenden im Stande sein soll. Denn nur von dem mitwirkenden Ehgatten könne hier die Rede sein, dritte Personen, denen der ganze Vorgang unbekannt war, sind darunter nicht begriffen, und ihre Ehe kann niemals als ungiltig angefochten werden.

Da man aber bei keinem anderen Ehhindernisse die hier angetragene besondere Vorschrift bei Wiederverehlichungen fordert, so ward die Stelle von den Worten: „daher ist in dem Urtheile über eine Trennung u. s. w." angefangen, weggelassen.[3])

oder wenn der Abwesende eine Militär-Person ist, dem apostolischen Vicar der Armee zur Aeußerung, ob ein Bedenken obwalte, mitzutheilen, dann aber im ordentlichen Wege zur höchsten Schlußfassung vorzulegen." Sup.

[1]) § 107 R. E. Sup.

[2]) § 108 R. E. zufolge Ehgesetzes für Salzburg: „Das Gesetz gestattet dem nichtkatholischen Ehgatten aus den angeführten Gründen, die Trennung zu verlangen, da der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist." § 116 S. E.

[3]) § 110 R. E.: „Den Getrennten . . . geschlossen werden." § 119 S. E.

Höchstens, meinte v. Pratobevera, könnte man allen unerlaubten Wiederver-einigungen vorbeugen, wenn in dem Scheidungsurtheile jene Personen genannt würden, mit welchen keine Ehe mehr geschlossen werden kann.

Der Präs. rügte bei Gelegenheit dieses Paragraphen, ob nicht etwa in Rücksicht der im Auslande, jedoch gegen unsere Gesetze getrennten Ehen eine besondere Vorsicht zu treffen und die Seelsorger zu besondern Beobachtungen angewiesen werden sollen, damit nicht ungiltig getrennte Personen sich hier im Lande abermals vermählen können. Von dieser Bemerkung müßte sodann bei § 85. des galliz. G. B., oder § 63 des verbesserten und nun der Berathschlagung vorliegenden Textes Gebrauch gemacht werden.

Bei § 98 (I. 138)

bemerkte Ref., daß, wenn die Wittwe schwanger ist, und in den ersten Monaten ihres Wittwenstandes gebährt, sie wohl nicht den Ablauf von sechs Monaten abzuwarten brauche. Das läge in dem Grunde des Gesetzes, man könne es aber buchstäblich so ausdrücken:

Eine von ihrem Manne getrennte ... kann, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel obwalten kann, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer fernern Ehe schreiten. Wenn aber nach den Umständen ... nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt u. s. w.

Ferner wäre hier die oben im § 49 nach des Ref. Vorschlag wegzulassende Endestelle beizusetzen. Der am Ende des Paragraphen vorkommende Ausdruck: „alle erlangten Vortheile", der sich auch auf alle Schenkungen bezöge, scheine zu weit zu gehen, und viele Streitigkeiten zu veranlassen. Endlich wäre über die Sorge für das wahrscheinlich aus der vorigen Ehe erzeugte Kind, wohin der ganze Paragraph abzielet, etwas beizusetzen. Daher glaubte Ref. auf folgende Art in dem Texte fortzufahren:

§ —. Die Uebertretung dieses Gesetzes zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehpakten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den § 49 zukommende Recht, die Ehe für ungiltig erklären zu lassen und beide Ehgatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist selbem ein Kurator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Bei § 98 hatte man gegen die Erinnerungen des Ref. nichts einzuwenden.[1])

Eben dasselbe wurde durch Stimmenmehrheit in Hinsicht des von dem Ref. vorgeschlagenen weiteren Paragraphen beschlossen.[2])

Nur der Vizepräs. bemerkte, und zwar nur ad formalia des Textes, daß, da hier nichts weiter ausgesagt werden will, als daß das Weib nur alle diejenigen Rechte verlieren soll, welche ihr aus dem Witwenstande zukommen, er diesen Text dahin kürzer abfassen würde:

„Die sich wieder verehlichende Wittwe verliert alle die für den Fall der (Auflösung der Ehe) durch des Mannes Tod oder der Trennung zugesicherten Vortheile."

Der Präs. hatte aber gegen einen Theil dieses Paragraphen, welcher im Zweifel, ob das geborne Kind von dem vorigen oder gegenwärtigen Manne gezeugt sei, vorschreibt, daß dem Kinde ein Kurator bestellt werden soll, gegründeten Anstand. Weil er diese Ungewißheit wirklich von schädlichen Folgen hielt, ungeachtet der Vertretung des

---

[1]) § 111 N. E. Sup.

[2]) § 112 N. E. 121 S. E.

Kurators oft nicht allen Zweifel auflösbar erklärte, ja oft bei evidenter Sache doch durch Geschicklichkeit des listigen Vertreters dem Vater sein Kind bestritten, oder ein fremdes aufdringen sah; es überhaupt unsittlich von dem Weibe fand, wenn sie sich so schnell wieder verehlicht, daß man nicht einmal mit Gewißheit nach der gewöhnlichen Rechnung angeben kann, von welchem Manne das Kind ist, so würde er in dem Gesetze gar nicht gestatten, daß eine weitere Ehe sobald wieder geschlossen werden könne.

§ 99. (I. 139.)

Hier werden in der 1. und 2. Zeile nach des Ref. Antrage bei dem § 90 die Worte: „bei einer Scheidung vom Tisch und Bette oder" weggelassen.

Der Vergleich solle doch auch vom Personalrichter versucht werden, daher textire Ref. in der 10. Zeile: so soll der Personalrichter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Partheien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach — — — auszumessen ist.

Womit auch alle übrigen Stimmenden einverstanden waren.[1])

Bei § 100—102 (I. 113, 104, 114)

erinnerte Ref., zufolge der neuern Verordnungen über die Judenehen und des hiernach von der Hofkanzlei unterm 31. Dezember 1806 mitgetheilten Entwurfs seien bei diesen und einigen nachfolgenden Paragraphen einige Abänderungen und Zusätze vorzunehmen.[2])

Da nach den neueren Verordnungen der Judenschaft in Ehsachen nicht bloß Verwilligungen zugestanden, sondern auch besondere Obliegenheiten aufgetragen werden, so textire er den § 100:

Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte statt.

Dann sei folgender neue Paragraph einzuschalten:

§ 100b. Zur Schließung einer giltigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibt ist.

Bei § 101 blieb der entworfene Text.

§ 102. Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethause, wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drei nach einander folgenden Sabath- oder Feiertagen mit den im § 59 und 60 vorgeschriebenen Vorsichten geschehen. Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§ 70—72 zu erlangen.

§ 102b. Die Trauung muß von dem Rabiner oder Religionslehrer (Religionsweiser) von der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theils, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden. Der Rabiner oder Religionslehrer kann auch den Rabiner oder Religionslehrer einer anderen Gemeinde zur Trauung bestellen.

---

[1]) § 113 R. E. sagt nach dem Ehgesetze für Salzburg: „der ordentliche Richter . . ." § 118 S. E.

[2]) In der Vorlagskopie der Protokolle ist angemerkt, daß man über eine Erinnerung des galiz. Guberniums, daß die Vorschriften über Judenehen im Gesetze vermißt werden, nach den bereits bestehenden Verordnungen die dießfälligen Vorschriften entworfen und nach Einvernehmen der Hofkanzlei in die folgenden Paragraphe eingereiht habe.

§ 102c. Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabiner oder Religionslehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die im § 66 vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beigebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihezahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen und dem Trauungsbuche anzuheften.

§ 102d. Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungiltig.

§ 102e. Verlobte, oder Rabiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem § 252, II. Th. des Strafgesetzes bestraft.

§ 102f. Die Rabiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen und für immer als unfähig zu selben zu erklären.

Schlüßlich glaube Ref., daß man den letzten Beisatz im § 102 c von Bezeichnung und Anheftung der Zeugnisse schon oben bei dem § 66, wo von den Trauungsbüchern anderer Religionsgenossen die Rede ist, einrücken soll. Dann könnte man diesen Beisatz in dem § 102 c entbehren.[1])

Gegen alle diese Anträge wurde von den übrigen Stimmen nichts erinnert; nur bemerkte v. Pratobevera, ob nicht von den höchsten Entschließungen über einzelne Fälle, wo dem einen jüdischen Gatten, wenn der andere zur katholischen Religion übergetreten, die fernere Verehlichung gestattet wird, hier Erwähnung gemacht werden soll. Ref. wird die dießfälligen Akten einsehen, und davon nach Nothwendigkeit Gebrauch machen.[2])

§ 106. (I. 140.)

Da schon im Anfange des vorigen Hauptstückes, § 39, von der Gründung des Familienverhältnisses die Rede ist, so glaubte Ref. hier kürzer so zu sagen: „so entstehen Rechte . . . Kindern".

Indessen wird beschlossen zu sagen: so entsteht ein neues Rechtsverhältniß, wodurch zwischen Aeltern und ehlichen Kindern Rechte und Verbindlichkeiten gegründet werden.[3])

§ 107. (I. 152.)

Der Vizepräs. meinte, daß man nicht unbestreitbare Gewißheit, sondern nur die Vermuthung der ehlichen Geburt bei diesen Kindern, welche nach dem 6. oder vor dem 10. Monate geboren sind, annehmen, und immerhin den Gegenbeweis zulassen sollte, weil sich doch aus vielen anderen erweislichen Umständen noch immer die Unehlichkeit des Kindes darthun ließe; dieß werde auch durch den § 123 noch insbesondere nothwendig.

Auch die übrigen Stimmenden erkannten das Gewicht dieser Erinnerung, und es wurde in § 107 gesagt:

Für Kinder, welche . . . streitet die Vermuthung der ehlichen Geburt.[4])

---

[1]) §§ 114—122 R. E. 123—131 S. E. Die von dem Ref. zuletzt beabsichtigte Weglassung in § 102 c findet nicht statt. Bei § 102 c ist am Rande bemerkt: Ref. wollte, so wie die Hofkanzley in ihrem Entwurfe beschließt, sagen: „in deutscher Sprache". Nach der Meinung der übrigen Stimmen wurde beschlossen: „in der Landessprache".

[2]) § 127 R. E.: „Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehgatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst; sie kann aber aus den eben (§§ 124, 125, 126) angeführten Ursachen aufgelöset werden." § 136 S. E.

[3]) § 128 R. E.: „ . . . Rechtsverhältniß, es werden . . . gegründet." § 137 S. E.

[4]) § 129 R. E. 138 S. E.

Nur v. Aichen verharrte auf dem Texte, weil er in favorem der Kinder, wenn die übrigen Vorschriften des Paragraphen bei ihnen eintreten, keine Zweifel der ehlichen Geburt, und keinen Gegenbeweis zulassen wollte.

§ 108. (I. 141.)

Damit man das Gesetz hier nicht einer Lücke beschuldige, und zur Erweckung der Aufmerksamkeit wünschte Ref. die Einrückung des folgenden Paragraphen:

§ —. In was für einer Religion ein Kind, dessen Aeltern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer anderen Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtiget sei, bestimmen die politischen Vorschriften.

Womit man einverstanden war.[1])

§ 111. (I. 142.)

Die letzte Stelle, von dem Worte: „verfallen," angefangen, ward nach dem Antrage des Ref. schicklicher dem § 120 beigesetzt.[2])

§ 113. (I. 144.)

Damit aller Mißdeutung, als ob den Kindern eine Art Censur der älterlichen Befehle zustehen könne, (begegnet würde,) ja da diese sogar in unbilligen, aber gerechten Forderungen den Aeltern Gehorsam leisten müssen, so wurde nach dem Antrage v. Pratobevera's die Stelle, wo gesagt wird, daß Kinder den Aeltern „in billigen Dingen" Gehorsam leisten müssen, weggelassen.[3])

Dem § 114 (I. 145)

wurde eine schicklichere Stelle nach § 120 angewiesen.

Bei § 115 (I. 146)

äußerte Ref. die Meinung, diesen Paragraph hier wegzulassen; er unterbreche den Zusammenhang zwischen den vorhergehenden, und den nachfolgenden Paragraphen, wo von der väterlichen Gewalt über minderjährige Kinder gehandelt wird. Die Stelle am Ende, daß Aeltern einem solchen Kinde die fernere Unterstützung versagen können, könnte auf die Folgerung führen, daß einem solchen Kinde weder ein Erbrecht, noch ein Recht auf den Pflichttheil gebühre. Dennoch habe das Gesetzbuch in dem II. Th., wo von dem Erbrechte, vom Pflichttheile, und den Enterbungsursachen gehandelt wird, diese Folgen mit der unehrerbietigen Handlung eines großjährigen Kindes, ohne oder gegen den Willen der Aeltern zu ehlichen, nicht verknüpft. Die Folge soll also nur sein, daß die Tochter kein Heurathsgut, der Sohn keine Ausstattung ansprechen kann. Schicklicher würde der Inhalt dieses Paragraphen nach § 334 (III. Th. des Entwurfes), wo von dem Heurathsgute und der Ausstattung die Rede ist, auf folgende Weise ausgedrückt:

Ein großjähriges Kind, welches sich ohne Wissen, oder gegen den Willen der Aeltern verehlicht, hat, wenn das Gericht die von den Aeltern angegebene Ursache der Mißbilligung gegründet findet, weder auf ein

---

[1]) § 131 R. E. 140 S. E.

[2]) Ausgeführt in §§ 134 und 145 R. E., 143 und 154 S. E.

[3]) § 135 R. E.: „Die Aeltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten, die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig." § 144 S. E.

§ 138 R. E.: „Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater, als Haupte der Familie, zustehen, machen die väterliche Gewalt aus." § 147 S. E.

Heurathsgut, noch auf eine Ausstattung Anspruch; nur der nöthige Unterhalt kann selbem nicht versagt werden.[1])

Anstatt des § 115 dürfte nach dem vorigen Paragraphe zur Vollständigkeit vielmehr nachstehende Beziehung nützlich sein:

§ —. Die Vorschriften, welche zur giltigen Ehe einer minderjährigen Person beobachtet werden müssen, sind in dem vorhergehenden Hauptstücke enthalten. (§§ —.) [2])

Man stimmte hier in allem dem Ref. bei.

§ 116. (I. 147.)

Der Eingang wurde nach der Meinung des Ref. so abgefaßt:

Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen. Aber u. s. w.[3])

§ 118. (I. 149.)

Um den Widerspruch, welchen v. Pratobevera mit dem § 211 auffinden wollte, zu heben, indem nach gegenwärtigem Paragraphe sogar das peculium castrense der väterlichen Verwaltung unterzogen werden soll, im § 211 aber die Verwaltung dem Pupillen eingeräumt wird, wurde folgende Textirung beschlossen:

Ueber das, was ein, obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung des Vaters stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, kann es so, wie über Sachen, die ihm zu seinem Gebrauche übergeben worden sind, frei verfügen.[4])

§ 120. (I. 151.)

Hier wurde am Ende die ober § 111 weggelassene Stelle beigerückt von den Worten: Verfallen die Aeltern oder Großältern in Dürftigkeit u. s. w.[5])

§ 122. (I. 153.)

Es schien dem Ref. billig, aus dem französischen G. B. zugleich die Bedingung beizusetzen: daß dem Manne vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war.

Worin man demselben auch beistimmte.[6])

§ 123. (I. 153.)

Da man das Recht des Mannes, die ehliche Geburt zu bestreiten, nicht ohne Ursache für ein persönliches Recht halten könnte, so schien es dem Ref. gerecht, nach dem Vorbilde des preußischen Rechtes folgenden Paragraph beizusetzen:

§ —. Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehlichen Geburt verwilligten Zeitraume, so können innerhalb desselben auch die

---

[1]) § 1210 R. E.: „Wenn eine Tochter ohne Wissen oder gegen den Willen ihrer Aeltern sich verehlicht hat und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet, so sind die Aeltern, selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heurathsgut zu geben." § 1219 R. E.: „Doch in eben der Art, in welcher die Aeltern der Braut schuldig sind . . ."

[2]) § 144 R. E 153 S. E.

[3]) § 139 R. E. 148 S. E.

[4]) § 142 R. E. Sup. Außerdem § 140 R. E.: „Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, u. s. w." wie in § 118 E. § 149 S. E.

[5]) § 143 R. E. 154 S. E.

[6]) § 147 R. E.: „ . . . wenn der Mann, dem vor der Verehlichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens . . ." Sup.

Erben des Mannes, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, aus den angeführten Gründen die ehliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten.

Man war hiermit einverstanden; nur ward, damit die Erben in dem ihnen hier eingeräumten Rechte nicht präcipitirt würden, da sie oft ihre Beweise erst spät, und mit Mühe erhalten können, ihnen die Frist von 3 Monaten von dem Tode des Mannes an gerechnet, und die dem verstorbenen Manne bereits verstrichene Frist nicht eingerechnet.[1])

Bei § 126 (I. 156)

bemerkte Ref., nach der in den politischen Verordnungen vorkommenden, und nun wohl schon bei uns größtentheils anerkannten Wahrheit, daß einem unehlichen Kinde keine, seine Ehre, oder sein Fortkommen kränkende Makel anklebe, sei eine landesfürstliche Legitimation zur Hebung dieser Makel nicht nur überflüssig, sondern auch bloß dazu geeignet, das alte Vorurtheil ferner zu unterhalten. Diese Legitimation könne also nur zu dem guten Zwecke noch bestehen, daß die unehlichen Kinder mit Willen ihrer Aeltern der Rechte der ehlichen theilhaft werden sollen. Daher rathe Ref. auf folgende Art zu textiren:

„Unehliche Kinder bedürfen zu ihrem Fortkommen keiner landesfürstlichen Begünstigung, wodurch sie ehlich erklärt werden. Diese kann nur dann stattfinden, wann die Aeltern um selbe ansuchen, damit das unehliche Kind gleich dem ehlichen der Rechte an dem frei vererblichen Vermögen theilhaft werden soll. In Rücksicht auf die übrigen Mitglieder der Familie hat sie keine Wirkung."

Eben so müsse die Stelle am Ende des § 130: „Es soll auch wegen der unehlichen Geburt u. s. w." ganz wegbleiben.

Mit den hier angenommenen Grundsätzen waren alle Stimmen verstanden, doch hielt man folgende, durch wechselseitige Beihilfe zu Stande gebrachte Textirung für noch konkludenter:

Die unehliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein ehliches erklärt wird. Nur die Aeltern können um selbe ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehlichen der Standesvorzüge oder des Rechts an dem frei vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.[2])

Bei § 127 (I. 160)

wurde zwar von dem Ref. keine Erinnerung gemacht; doch ward die Stelle: „oder sich dessen rühmt" weggelassen, weil sich oft junge übermüthige Männer, von welchen doch am meisten die Schwängerung einer unehlichen Person angenommen werden kann, mit einer falsch verstandenen Ruhmredigkeit brüsten, oft eine Schwachheit sich andichten, wenn sie nur eine erhaltene Gunstbezeugung erzählen können, welches jedoch gar keinen Grund hätte. Für diesen Leichtsinn, für diesen Stolz würden sie aber doch in große Verlegenheit gesetzt werden, wenn man sie gerichtlich für den Vater eines ihnen ganz fremden Kindes erklären würde.

Nun ging aber v. Aichen die außergerichtlichen Geständnisse an, und meinte, man solle zu einem Geständnisse, welches so wichtige Folgen nach sich zöge, auch alle bei den übrigen Geständnissen, wenn sie Beweis machen sollen, erforderlichen Eigenschaften fordern, und keine anderen, als die in der allgemeinen Gerichtsordnung aufgenommenen Beweisarten zulassen. Dieß um so mehr bei diesen Geständnissen,

---

[1]) § 149 R. E. 159 S. E.
[2]) § 152 R. E. 162 S. E.

welche oft in den ersten Augenblicken der Sinnlichkeit, durch Rührung und Liebkosungen abgelockt, gemacht würden.

Diese Bemerkungen erschienen auch v. Pitreich als überwiegend.

Dagegen erklärte sie v. Pratobevera und der Vizepräs. als nicht so überzeugend, und durch die Betrachtung entkräftet, daß dem Richter stets vorbehalten sei, über die Erheblichkeit eines solchen Geständnisses mit Berücksichtigung der Umstände zu urtheilen, ferner daß dieses Geständniß immer nur rechtliche Vermuthung gebe, und den Gebenbeweis zulasse.

Da diese beiden Stimmen also mit dem Ref. gleicher Meinung waren, so war in Rücksicht der außergerichtlichen Geständnisse die Stimmenmehrheit vorhanden, daß sie die rechtliche Vermuthung erregen, der Geständige habe das Kind erzeugt.[1])

Bei § 129 (I. 156)

schlug Ref. folgende Textirung vor:

Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen. Sie haben weder auf den Familiennahmen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Aeltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnahmen der Mutter.[2])

In Verbindung mit dem vorhergehenden § 128 hatte der Vizepräs. großen Anstand, daß das Kind dort nach dem Nahmen des Vaters in das Taufbuch eingeschrieben werden könne, hier aber nicht des Vaters, sondern nur der Mutter Nahmen führen dürfe.

Die übrigen Stimmenden meinten jedoch diesen Anstand zu heben, indem dort der Vater als Erzeuger des Kindes genannt, dieses aber noch nicht die Verbindlichkeit mit sich brächte, das Kind öffentlich und mit der Wirkung der Nahmenstragung als sein Kind zu erklären.

§§ 130 und 131. (I. 157.)

Hier erinnerte Ref.: Dem Vater, welcher das uneheliche Kind als das seinige anerkennt, läge die Erziehung ob, dennoch komme ihm nach unserem Rechte die väterliche Gewalt nicht zu. Dieses würde aber hier nirgend ausdrücklich gesagt, und diese Bestimmung sei sehr wichtig, um zu wissen, ob dem Kinde ein Vormund zu bestellen sei, und wessen Einwilligung es zu seinen Verpflichtungen nöthig hat. Daher würde Ref. nach dem Worte: „fordern“ in § 130 den Inhalt des § 131 anschließen und fortfahren:

§ 131: Uneheliche Kinder stehen nicht unter der Gewalt des Vaters. Die Rechte der Aeltern über selbe erstrecken sich nur so weit, als es der Zweck der Erziehung fördert.

Denn der Schluß des § 130 bleibe ohnehin nach des Ref. Vorschlag bei § 126 weg.

Mit diesen Antragen war man einverstanden, doch wurde nach dem Vorschlage von Pratobevera's noch beigesetzt, daß uneheliche Kinder nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt stehen, und so lange sie minderjährig sind, gleich andern Waisen zu betrachten seien.[3])

Bei § 132 (I. 158)

bemerkte v. Pratobevera, daß ihm die Pflicht des Unterhaltes doch zu beschränkt erscheine, und daß, da doch meistens nur filii familias in die Lage kommen, unehlichen Kindern Unterhalt verschaffen zu müssen, diese aber eben aus ihrem Familien-Verhältnisse

---

[1]) § 153 R. E. Sup.

[2]) § 155 R. E. 165 S. E.

[3]) § 156 R. E.: „. . . fordern; und die Rechte der Aeltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung fordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.“ § 166 S. E.

außer Stande sind, die nöthigen Auslagen zu bestreiten, die Kinder gewöhnlich ohne Verpflegung bleiben oder nur allein der Mutter zur Last fallen würden. Es dürfte also die gegründete Frage entstehen: ob denn nicht in dem gesetzten Falle, und wenn auch die Mutter hiezu unvermögend wäre, des Kindes väterlicher Großvater zur Verpflegung verbunden sein soll?

Allein von dieser Erinnerung ward kein Gebrauch gemacht, weil dieß sonst für die Söhne Anlockung wäre, auf Kosten der Väter auszuschweifen, und weil den Vätern aus einer ihnen ganz fremden Handlung, wozu sie schon im Voraus ihre Mißbilligung zu erkennen geben würden, keine Verbindlichkeit aufgelegt werden kann.

Bei § 135 (I. 160)

erinnerte Ref., auch die Mutter, welche wenigstens aushilfsweise für die Erziehung sorgen muß, könne sich durch einen solchen Vergleich ihrer Pflicht nicht entledigen. Daher wolle er auf folgende Art textiren:

Es steht den Aeltern frei, sich über den Unterhalt, Erziehung und Versorgung des Kindes gütlich mit einander zu vergleichen. Ein solcher Vergleich kann aber in keinem Falle dem Rechte des Kindes Abbruch thun.

Mit dieser Textirung waren auch die übrigen Stimmenden verstanden.[1])

(136.) Sitzung am 1. Juni 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Beisitzer: L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 139. (I. 165.)

Ref. bemerkte, daß sich hier mehrere Anstände äußern:

1. müsse es hier in Uebereinstimmung mit dem § 21 vielmehr heißen: Vor Zurücklegung des vierundzwanzigsten Jahres u. s. w.

2. Bei der Stelle: „wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Wirthschaft gestattet," entstehe zuerst die Frage, kann es der Vater ohne Genehmhaltung des Gerichtes gestatten, da diese doch kurz vorher zur ausdrücklichen Emancipation gefordert wird. Dann fürchte Ref., daß der zweideutige Ausdruck: „die Führung einer eigenen Wirthschaft," zu vielen Mißdeutungen, Mißbräuchen und Streitigkeiten Anlaß geben werde. Will der Vater den Sohn, welcher von ihm wegzieht, aus der Gewalt entlassen, so möge er sich ausdrücklich darüber vor Gericht erklären. Ref. würde also diese Stelle weglassen, und in Uebereinstimmung mit dem Endsatze sagen: wenn ihm mit Einwilligung des Vaters der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet wird.

3. Der Hofkriegsrath wolle hier den Beisatz: „wenn ein Minderjähriger in den Militärstand getreten, und assentirt ist", weil der Vater ihn dann weder selbst züchtigen, noch auch mehr zurückfordern könne. Allein, wenn man auch von diesen zwei Beschränkungen der väterlichen Gewalt die erstere zugeben will, und die letztere, so widerrechtlich sie scheine, zugeben muß, so werde schon das Militär nach seinen Vorschriften dieselben aufrecht erhalten; sie bewiesen aber nicht die gänzliche Aufhebung der väterlichen Gewalt. Daher wäre von dieser Bemerkung hier kein Gebrauch zu machen.

4. Bei der letzten Stelle des Paragraphen: „wenn er die Tochter ausheurathet," scheine der Verfasser des Entwurfes wohl nur an die Person, nicht auch auf das Vermögen des Minderjährigen gedacht zu haben. In Rücksicht der Person, und der häuslichen Angelegenheiten komme freilich die Frau, wie schon im vorigen Hauptstücke

---

[1]) § 160 N. E. 170 S. E.

gesagt worden ist, unter die Leitung des Mannes, nicht aber auch in Rücksicht der Vermögensverwaltung. Diese könne auch ihr selbst ohne Gefahr nicht überlassen, noch auch ihr, eigenmächtig Verpflichtungen einzugehen, verstattet werden. Darin bleibe sie vom Vater, so lange sie minderjährig ist, abhängig. Diese Stelle wäre also wegzulassen.

Mit allen diesen Abänderungen des Ref. war man auch einverstanden.[1]) Um das Verhältniß der ausgeheuratheten Töchter näher zu bestimmen, ward folgender Paragraph beschlossen:

§ —. Wenn eine minderjährige Tochter sich verehlichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§ —) in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Kurators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder in die väterliche Gewalt.[2])

§ 140. (I. 165.)

Ref. schlug vor, nach den Worten: „verurtheilt wird" beizusetzen: wenn er eigenmächtig auswandert, oder über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, so u. s. w.

Welcher Beisatz mit einhelliger Beistimmung aufgenommen wurde.[3])

§ 143. (I. 165.)

Die Worte: „männlichen und weiblichen Geschlechtes" erklärte Ref. für überflüssig, besonders da sogleich der Ausdruck: „Wahlmutter" nachfolgt.

Der letzte Satz: „die aus einer solchen Handlung . . ." müsse nun, weil die Rechte größtentheils durch das Gesetz bestimmt sind, und nach dem, was im Anfange des § 148 vorkommt, wegbleiben.

Auch diese Veränderungen wurden einhellig aufgenommen.[4])

Bei § 144 (I. 166)

wurde nichts erinnert, und die von dem Präs. aufgeworfene Frage, warum denn das Wahlkind gerade 18 Jahre jünger sein müsse, wurde von dem Ref. dadurch beantwortet, weil oben zur Verehlichung das achtzehnte Jahr gefordert werde.

§ 145. (I. 166.)

Hier wäre nach den Worten: „zu Stande kommen", in Uebereinstimmung mit dem § 77 des Entw. beizusetzen:

Gegen die ohne hinlänglichen Grund versagte Einwilligung kann bei dem ordentlichen Richter Beschwerde geführet werden.[5])

Nun wurde von den §§ 146 bis 155 nichts erinnert, nur bei

§ 149 (I. 170)

wurde am Ende folgender Beisatz beschlossen:

Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater, und dem Wahlkinde kömmt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehlichen Vaters.[6])

---

[1]) § 164 R. E. a. E.: „oder wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet." § 174 S. E.

[2]) § 165 R. E. 175 S. E.

[3]) § 166 R. E. 176 S. E.

[4]) § 169 R. E. 179 S. E.

[5]) § 171 R. E. Sup.

[6]) § 175 R. E. 185 S. E.

§ 156. (I. 176.)

Der nachfolgende § 158 ließe diejenigen zu einer „bestimmten“ Vormundschaft nicht zu, von denen eine üble Erziehung zu besorgen ist. Solche Personen sollte man überhaupt zu keiner Vormundschaft zulassen. Deßwegen wünsche Ref. hier beizusetzen: „oder die sich über ihr untadelhaftes Betragen auszuweisen nicht vermögen“. Dann würde aber das Wort: „üble“ im § 158 weggelassen.

Anstatt: „unvollbürtig“ wurde: minderjährig gesagt, nnd da ferners der untadelhafte Lebenswandel präsumirt wird und wenn er als eine Hemmung der Vormundschaft angesehen werden sollte, stets Anklage und Beweis vorausgehen müßte, so ward gesagt: unbescholtenen Wandels; dieses schließt auch schon den guten oder üblen Ruf in sich, und gestattet doch immer dem Richter zu untersuchen, und zu entscheiden, in wie weit dieser auch ohne Ueberweisung des Beschuldeten gegründet sei.[1])

§ 160. (I. 178.)

Hier wurde nach dem Verlangen des Hofkriegsrathes der Beisatz gemacht: wirklich dienende Militärpersonen, weil es sonst bei den Militärgerichten schwer sei, Vormünder zu finden.[2])

§ 168. (I. 180.)

Ref. sah den Schaden, für den er verantwortlich sein soll, nicht ein, da man doch ungesäumt einen anderen Vormund bestellen muß. Das Zwangsmittel durch Arrest oder Geldstrafe, so im Urentwurfe § 182 vorkommt, habe man durch Konklusum weggelassen. Ref. würde vielmehr sagen: „Wer ohne gegründete Ursache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen, muß dem an seiner Stelle ernannten Vormunde eine von dem vormundschaftlichen Gerichte zu bestimmende angemessene Belohnung entrichten.“

Um dem Falle zu begegnen, wenn derjenige, welcher die Annahme der Vormundschaft ohne gegründete Ursache verweigert, arm ist, und also der hier gedrohten Strafe entgeht, ward nach dem Antrage v. Pratobevera's die allgemeinere und mehr anwendbare Vorschrift gegeben, daß dieser Verweigernde durch angemessene Zwangsmittel dazu verhalten werden kann.[3])

§ 175. (I. 182.)

Dem Ref. schien am Ende des Paragraphen die Bestimmung nothwendig: „Jeder aus den Vormündern haftet für den ganzen, dem Minderjährigen erwachsenden Schaden.“

Allein nach der Meinung v. Pratobevera's wurde diese Bestimmung dahin beschränkt, daß nur dann, wenn mehrere Vormünder nach ihrer Privatdisposition eine Theilung in der Verwaltung des Vermögens vornehmen, diese Korrealverbindlichkeit Platz haben soll, nicht aber auch, wenn das Gericht jedem Vormunde seinen Antheil zuweiset; hier würde ein Vormund dem andern den Einfluß auf die Verwaltung des ihm zugewiesenen Antheiles mit Grund verweigern können, und derjenige, welcher zur Verwaltung gesetzlich nicht mitwirken kann, könnte wohl auch nicht zur Verantwortung gezogen werden.[4])

---

[1]) § 182 U. E. spricht von Unbescholtenheit nicht und schließt: „oder von denen eine anständige Erziehung des Waisen nicht zu erwarten ist.“

[2]) § 186 U. E. 195 S. E.

[3]) § 194 U. E. 203 S. E.

[4]) § 201 U. E.: „. . . oder theilweise verwalten. Verwalten sie es aber gemeinschaftlich, oder theilen sie die Verwaltung ohne Genehmhaltung des Gerichtes unter sich, so haftet jeder einzelne für den ganzen dem Minderjährigen erwachsenden Schaden. Immer muß auch das Gericht veranstalten, daß die Person des Minderjährigen, und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorget werde.“ § 210 S. E. Bei § 181 hatte man anfangs beschlossen, folgenden Paragraph einzusetzen: „In Rücksicht auf die Standeswahl und die Macht, den Pflegebefohlenen unter genauer Aufsicht zu halten, wird dem Vormunde gleiches Recht mit dem Vater eingeräumt (§§ 116, 117)“. Man kam jedoch davon ab, und der Beschluß ist gestrichen.

§ 197. (I. 187.)

v. Pratobevera bemerkte hier, in Galizien lege man diesen Paragraph dahin aus, daß unbewegliche Güter eines Minderjährigen gar nicht, und bewegliche nur im Wege der öffentlichen Versteigerung sollten hintangegeben werden können. Wenn nun Stimmführer auch der Meinung sei, daß diese Auslegung gegen den Sinn des Paragraphen sei, und daß beide Arten von Gütern nur im Wege der Versteigerung sollten hintangegeben werden können, so entstehe doch weiters die Frage: ob denn niemal eine Ausnahme gestattet, und unbewegliche Güter, zwar nie ohne Genehmhaltung der Vormundschaftsbehörde, aber doch außer dem Wege der Versteigerung sollten hintangegeben werden können? Der Fall ließe sich bei Antheilen der Minderjährigen an größeren Realitäten denken, wo die Mitbesitzer diese Antheile auf eine vortheilhafte Art an sich lösen, aber durchaus keine öffentliche Versteigerung zugestehen wollen, und in dieser für einen Theil des Ganzen sich nicht leicht auch Kauflustige finden würden.

Man stimmte dieser Bemerkung auch bei und es wurde zur Regel festgesetzt, daß sowohl bewegliche, als unbewegliche Güter nur durch öffentliche Versteigerung veräußert, daß aber diese bei besonders rücksichtswürdigen Fällen von der Obrigkeit nachgesehen werden könne.[1])

§ 198. (I. 188.)

Der Satz: „keine liegenden Güter oder kostbare Mobilien (eigenmächtig) an sich bringen" verstehe sich nach Meinung des Ref. aus den vorhergehenden zwei Paragraphen von selbst, weil dergleichen Sachen nur durch genehmigte öffentliche Versteigerung veräußert werden dürfen. Der Vormund darf gar nichts eigenmächtig an sich bringen, daher würde Ref. sagen: keine Veräußerung der ihm anvertrauten Güter vornehmen.

Das Verbot in Rücksicht eines Rechtsstreites solle man durch einen nachfolgenden Paragraph weiter ausdehnen:

§ —. „Der Vormund kann ohne Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes sich weder als Kläger, noch als Geklagter in einen Rechtsstreit giltig einlassen, in dringenden Fällen muß er die Anzeige ohne Verzug nachtragen. Noch minder kann er sich eigenmächtig über einen Rechtsstreit vergleichen."

Unter die ad § 198 aufgezählten wichtigern Geschäfte, welche der Vormund für sich allein nicht unternehmen kann, wurden wegen Galizien nach dem Vorschlage v. Pratobevera's auch die Pachtungen unbeweglicher Landgüter aufgenommen.

Was aber den von dem Ref. vorgeschlagenen weiteren Paragraph betrifft, so meinte v. Aichen und mit ihm alle übrigen Stimmführer, daß es nicht in der Macht des Vormundes stehe, sich in den Lauf der Prozesse vor Genehmhaltung der Obrigkeit nicht einzulassen; daß man überhaupt auf einen Mann, welcher schon als Vormund mit dem Vertrauen der Behörde beschenkt wurde, auch das weitere in seine Wahl für das Beste des Mündels setzen müsse; daß dem Mündel selbst im Falle einer Unvorsichtigkeit, einer Leidenschaft von Seite des Vormundes kein so wesentlicher Schade zugefügt würde, indem er nämlich höchstens zum Ersatze der Gerichtskosten würde verhalten werden; daß endlich, und hauptsächlich durch den geforderten vorläufigen Konsens der Gerichtsstellen diese oft in die unangenehme Lage geriethen, schon vor Einleitung des Prozesses sich in die Beurtheilung des Streitgegenstandes einzulassen, über die Rechtlichkeit oder Unrechtmäßigkeit auf Seite des Vormundes eine vorläufige Erkenntniß schöpfen, und sich durch dieses Präjudiz außer Stand setzen würden, in die Hauptentscheidung sodann eingehen zu können.

---

[1]) § 223 R. E.: „Ein unbewegliches Gut kann nur . . . und in der Regel nur mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert; und nur aus wichtigen Gründen kann auch eine Veräußerung aus freyer Hand von dem Gerichte bewilliget werden". § 232 G. E.

Nach dieser Auseinandersetzung wurde beschlossen, den Vormündern aus diesem Paragraphe einzig die Abschließung der Vergleiche über einen Rechtsstreit zu untersagen.[1])

(137.) Sitzung vom 8. Juni 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Beisitzer: L. R. B. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 199 (und § 198). (I. 188.)

Ref. bemerkte: Hier werde im Eingange beziehungsweise mehr gesagt, als im vorhergehenden Paragraphen bestimmt worden ist. Es scheine ihm folgende Textirung angemessener:

„Ein Schuldner, dem ein sicheres Kapital des Minderjährigen von dem Vormunde aufgekündet wird, ist berechtiget, sich die darüber ergangene Verordnung vorzeigen zu lassen. Es steht ihm frei, die Zahlung an das Gericht selbst zu leisten. Dem Vormunde kann sie gegen dessen Quittung, wenn er mit der gerichtlichen Bewilligung zur Erhebung des Kapitals nicht versehen ist, nur auf eigene Gefahr geleistet werden."

Durch diese Textirung fand man jedoch nicht den Bedenklichkeiten abgeholfen. Denn wer soll, wie v. Sonnenfels bemerkte, urtheilen, ob das Kapital sicher angelegt ist, da jeder Schuldner, dem der Vormund das Kapital aufkünden will, die Einwendung der sichern Anlegung machen wird? Sollte man dem Vormunde ja das Befugniß zugestehen, so wäre er dafür auf der andern Seite auch dazu zu verhalten, daß er auf der Stelle von der Aufkündung die Anzeige an die Ober-Vormundschaft mache, welche sodann hierüber urtheilen wird.

v. Aichen meinte: Wenn im § 198 schon ausgesagt würde, daß der Vormund kein Kapital aufkünden könne, so brauche man hier von der Aufkündigung gar nichts zu sagen, da der wesentliche Inhalt dieses Paragraphen ohnehin nur von dem Empfange, von der Erhebung der Kapitalien handelt.

v. Pitreich wollte bestimmen, daß der Vormund überhaupt kein Kapital ohne obervormundschaftlicher Begnehmigung solle einbringen können.

v. Pratobevera war mit dem Ref. verstanden.

Der Vizepräs. bemerkte, daß schon in dem vorhergehenden Paragraphe die Bestimmung, wann ein Kapital sicher angelegt sei, und daß der Vormund dasselbe sodann nicht aufkünden könne, enthalten sein soll; dadurch würde aber sodann überflüssig, hier von der Aufkündung noch eine Erwähnung zu machen; denn ein ohne der gesetzlichen Sicherheit anliegendes Kapital dürfe er nicht einmal liegen lassen.

Dieser Meinung stimmte man auch einhellig bei, und daher wurde im § 198 gesagt: kein unter gesetzlicher Sicherheit anliegendes Kapital u. s. w.

Der Vizepräs. erklärte aber auch weiters in Hinsicht des in seiner Abwesenheit in der vorigen Sitzung beschlossenen Beisatzes, daß der Vormund nicht befugt sein soll, Pachtungen abzuschließen, daß er hiermit ganz einverstanden sei, wenn es sich um Pachtungen ganzer Güter handle, daß er aber die Verpachtungen einzelner Zweige des Gutes, z. B. Schweizereien, Schänk- und Bräuhäuser u. s. w. den Vormündern zugestehen würde, weil man einmal doch Vertrauen in ihre Kenntnisse und Redlichkeit setzen müsse, und auf der anderen Seite von der Obervormundschaftsbehörde nicht die Beurtheilung von Wirthschaftsgegenständen fordern könne.[1])

---

[1]) Fortsetzung der Debatte in der folgenden Sitzung bei § 199.

[2]) Dem verbesserten § 198 E. entspricht § 224 R. E.: „. . . oder unbedingt annehmen, keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen, keinen Pachtvertrag abschließen, kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Kapital aufkündigen, keine Forderung abtreten, keinen Rechtsstreit vergleichen, keine Fabrik, Handlung und Gewerb ohne gerichtliche Be-

§ 201. (I. 190.)

Da man annehmen muß, daß auch die gesetzmäßige Sicherheit nur eine hinlängliche ist, so würde Ref. lieber sagen:

Doch soll den Aeltern das Kapital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicherweise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündiget werden, wofern u. s. w.

Das preuß. Gesetz dehne dieses auch auf die volljährigen Geschwister aus, welche mit dem väterlichen Gewerbe auch die Pflege des Minderjährigen zu übernehmen bereit sind, was dem Ref. billig scheine.

Die letzte Periode: „Ist bei Forderungen u. s. w." scheine durch die erste Periode dieses Paragraphen überflüssig zu werden.

Mit allen diesen Abänderungen war man ganz einverstanden; nur v. Pratobevera glaubte, daß man den Aeltern oder volljährigen Geschwistern in dem Falle des Paragraphen wenigstens auftragen soll, das Kapital nach und nach zu bezahlen, damit die Obervormundschaftsbehörde nicht in dem Wahne stehe, als wenn in Rücksicht dieser Kapitalien gar keine Vorsorge zu treffen wäre.[1])

Bei § 203 (I. 191)

wurde nach dem Antrag des Ref. anstatt: „nur wenig übersteigt" gesetzt: wahrscheinlich nicht übersteigt, welches ihm besser zu lauten schien.[2])

Nun ward bis

§ 206 (I. 192)

nichts erinnert. Dort bemerkte v. Pratobevera, daß wohl die meisten Gerichte und selbst die kleinern Magistrate nicht mit Buchhaltereien versehen seien, sondern die Rechnungen von den Justizbeamten übersehen werden müßten. Er glaubte daher, man könne nicht zwei Personen annehmen und sagen: „von Rechnungs- und Sachverständigen", sondern man müsse dieß den besonderen Einrichtungen der Gerichte überlassen.

Allein die übrigen Stimmenden fanden in der Aussage des Paragraphen hierin keine Unvollständigkeit, weil in dem von v. Pratobevera gesetzten Falle die Rechnungs- und Justiz- d. i. Sachkenntniß in einer Person vereinigt ist.

§ 207. (I. 193.)

Hier bemerkte Ref., daß nur in diesem und in § 232 dem Vormunde ausdrücklich der Rekurs gestattet würde. Ref. würde dieses in gedachten zwei Paragraphen weglassen, und dafür nach § 231 in einem besonderen Paragraph allgemein sagen:

§ —. Dem Vormunde, welcher sich durch eine Erkenntniß des vormundschaftlichen Gerichts beschwert zu sein erachtet, bleibt der Rekurs an den höheren Richter vorbehalten.

Hieran wurde nach allgemeinem Einverständnisse nur noch abgeändert, daß dem Vormunde frei stehen soll, durch eine Vorstellung bei dem vormundschaftlichen Gerichte zu versuchen, ob er dasselbe von seiner Beschwerde nicht überzeugen könne.[3])

---

nehmigung anfangen, fortsetzen, oder aufheben". Dann folgt § 225 R. E.: „Ein Vormund kann für sich allein kein Kapital des Minderjährigen, wenn es zurück bezahlet wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner . . ." u. s. w. wie in § 199 E. § 233—234 S. E.

[1]) § 227 R. E. spricht nur von den Aeltern. § 236 S. E.

[2]) § 229 R. E. 238 S. E.

[3]) § 259 R. E.: „Ein Vormund . . . soll die Beschwerde zuerst bey dem nämlichen Gerichte, und nur wenn diese fruchtlos war, den Recurs bey dem höheren Gerichte anbringen". § 268 S. E.

Bei § 210 (I. 194)

fand Ref., daß: „ohne ausdrückliche Genehmhaltung," zu viel gesagt sei; denn sie könne auch stillschweigend ertheilt werden, wie sowohl die Endstelle des gleich folgenden § 211, als auch der § 14, III. Th. des Entwurfes lehret. Dieses Wort bleibe also weg.

Da in den folgenden Paragraphen Ausnahmen vorkommen, daß der Pupill sich verpflichten kann, so soll es am Ende heißen: in der Regel . . .

Auch wünschte Ref. hier zur Vollständigkeit nachfolgende Beziehung:

§ —. Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine giltige Ehe eingehen (§§).

Womit man durchgehends verstanden war.[1])

§ 214 (und § 216). (I. 199—200.)

Da in diesem und in den folgenden Paragraphen alle Erlöschungsarten der Vormundschaft aufgezählt werden, so wollte Ref. hier noch eine aus dem § 146 beisetzen: . . . Minderjährigen, oder wenn der Vater die durch einige Zeit gehemmte Ausübung seiner Gewalt über den Minderjährigen wieder übernimmt (§ 140). Stirbt der u. s. w.[2])

Daß dieser Fall hier aufgenommen werde, war man allgemein verstanden; es warf nur v. Pratobevera die Frage auf: ob die Erlangung des physischen Alters schon an und für sich die Wirkungen der Großjährigkeit hervorbringen, oder ob hierzu noch eigends die gerichtliche Großjährigkeitserklärung erfordert würde? Da auf dem Lande und bei Pupillen überhaupt, wo kein Vermögen vorhanden ist, ohnehin gewöhnlich keine Großjährigkeitserklärung erfolgt; da bei weitem weniger Bevortheilungen zu befürchten stehen, wenn man mit der Erreichung des physischen Alters auch die Wirkungen der Großjährigkeit verbindet, indem sonst der Mündel die erlangte Großjährigkeit durch den Taufschein ausweisen, nach der Zeit aber, wenn ihn das Geschäft reuet, dasselbe umstoßen kann, weil er von dem Gerichte nicht großjährig erklärt sei; da endlich bei den Mündeln in der Regel auf Ersparung zu sehen ist, die Gerichtstaxen und Stempel bei Gelegenheit der gerichtlichen Erklärung wirklich eine zu vermeidende Belästigung sind, so kam man darin überein, daß schon die Erlangung des physischen Alters für sich, auch ohne daß die gerichtliche Erklärung nothwendig erfordert wird, die Wirkung der Rechte der Großjährigkeit mit sich brächte.

Dieß wäre also die Regel, und nur als Ausnahme hätte sodann zu folgen, daß bei wichtigen Fällen von dem Vormunde die Fortdauer der Beschränkung der Handlungen verlanget werden könne. Damit aber diese Beschränkung bei Zeiten kundgemacht werde, so wäre den Vormündern zur Pflicht zu machen, daß sie darum in guter Zeit anlangen, weil sie sich sonst selbst zuschreiben müßten, wenn der Mündel in der Zwischenzeit, als er natürlich großjährig geworden, und als er wieder unter die Obhut des Vormundes gesetzt wurde, durch seine für diesen Zeitraum allerdings giltigen Handlungen sich Schaden zugefügt hat.

Nach dieser Auseinandersetzung wurde aber eigentlich der § 216 abgeändert.[3])

§ 215. (I. 200.)

Bei der zuletzt vorkommenden Vorschrift wollte Ref. hinzusetzen: „Wird einem Minderjährigen nach Einvernehmung des vormundschaftlichen Gerichtes der" u. s. w.

---

[1]) §§ 235—236 R. E., 244—245 S. E. Die Worte: „in der Regel . . ." bleiben im R. E. wieder weg.

[2]) Der Fall wird in einen besonderen Paragraph aufgenommen. § 241 R. E.: „Die Vormundschaft endiget sich auch, wenn . . ." § 250 S. E.; § 240 R. E. entspricht § 214 E. mit Weglassung der Worte: „oder durch die Volljährigkeit des Minderjährigen". § 249 S. E.

[3]) § 242 R. E.: „Die Vormundschaft erlischt auch sogleich, als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit erreichet hat. Doch kann das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen oder nach Vernehmung . . ." § 251 S. E.

So heilsam dieser Beisatz auch allgemein befunden wurde, so glaubte v. Pitreich, es sei dadurch noch nicht allen Bevortheilungen vorgebeugt, die ein Minderjähriger versuchen kann, der zwar in Rücksicht des Betriebes seiner Handlung oder Gewerbes für großjährig zu halten, in Rücksicht der übrigen Geschäfte als minderjährig zu halten sei. Sollte er durch die von der politischen Stelle erhaltene Befugniß eines Gewerbes ganz großjährig werden, so bleibe es wirklich sehr sonderbar, daß die politische Obrigkeit, die nur über die Geschicklichkeit seiner Handarbeit, seiner Handlungskenntnisse urtheilt, Macht und Mittel hat, einen Menschen für großjährig zu erklären, dem hiezu die wesentlichsten Gebrechen, die aber nur der Obervormundschaft bekannt sind, entgegenstehen. Gesetzt, es stünde ihm aber nicht einmal Bedenken entgegen, so bleibe es doch immer sonderbar, daß jemand, ohne das physische Alter erreicht zu haben, und ohne Vorwissen der Obervormundschaft, großjährig werde. Stimmführer trage daher darauf an, daß bestimmt würde, keinem Minderjährigen könne der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der politischen Obrigkeit gestattet werden, der nicht zuvor im Einverständnisse mit seiner Obervormundschafts-Behörde großjährig erklärt wurde.

Nachdem auch die übrigen Stimmenden diese Bemerkungen gegründet fanden, so wurde sich dieserwegen mit der politischen Hofstelle durch Note in das Einvernehmen gesetzt.[1])

§ 220. (I. 201.)

Ref. äußerte den Zweifel, ob man diese Ursache der Entlassung noch soll gelten lassen; wenigstens würde er die so deutlich das Mißtrauen verrathende Einschränkung weglassen, da die Kaution über das, was man bei uns dem Vormunde in Händen läßt, nur unbeträchtlich sein kann.

Man hatte aber Anstand, von der Vorschrift dieses Paragraphen abzugehen, weil, wie der Präs. anführt, eine Mutter, welche zur zweiten Ehe schreitet, das Interesse der Kinder erster Ehe aus den Augen setzet, und weil, da Mütter mit den Geschäften der vormundschaftlichen Verwaltung nicht so vertraut sind, und sie den neuen Ehemännern übertragen, doch eigentlich nur die Stiefväter Vormünder sind. Da aber das Gesetz selbst im Ausdrucke den Müttern Anständigkeit schuldig ist, so wollte man hier bestimmen, daß zwar die Mutter bei der Wiederverehlichung die Vormundschaft nicht sogleich verlieren solle, daß aber *sowohl ihr, als dem Mitvormunde zur Pflicht läge, die Wiederverehlichung der Obervormundschafts-Behörde anzuzeigen*, von deren Beurtheilung es sodann abhängen würde, zu *erkennen, ob der Mutter die Vormundschaft zu lassen sei oder nicht*.[2])

§ 224. (I. 204.)

Da der Ehmann durch die obigen Vorschriften ohnehin nicht ausgeschlossen wird, so soll es nach dem Vorschlage des Ref. hier heißen:

„Ebenso kann ein Ehmann die Abtretung der Vormundschaft über seine minderjährige Ehgattin verlangen."

Die Einschränkung im Entwurfe verstehe sich aus dem obigen.

Gegen diese Vorschrift hatte man aber Bedenken, und erklärte sich bestimmt dagegen, daß dem Ehmann das Recht zustehen soll, die Vormundschaft abzufordern; es wurde vielmehr beschlossen, die Vorschrift des Josephinischen G. B. deutlicher auszudrücken und zu sagen: daß das minderjährige Weib unter der vorigen Vormundschaft belassen, oder diese dem Ehmann auf sein Ansuchen übertragen werden könne;

---

[1]) Die Vorschrift bleibt unverändert. § 243 R. E. Sup.

[2]) § 247 R. E.: „Wenn eine Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt, sich wieder verehlichet, so muß sie selbst, oder der Mitvormund es dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu verwilligen sey". § 255 S. E.

kurz beides, je nachdem die Obervormundschaft das eine oder andere zuträglicher findet.[1])

Vom § 224 bis 229 (I. 204—206)

wurde nichts erinnert. Der Inhalt dieses letzten Paragraphen, ohne nähere Unterscheidung, fand Pratobevera etwas zu hart, weil sich aus demselben sogar folgern ließe, daß die Vormundschafts-Behörden sogar für entgangenen Nutzen zu haften hätten. Dann glaube er, daß diese Vorschrift niemals gleichmäßig und mit zweckmäßigem Erfolge würde befolgt werden; denn gesetzt, es gienge das gerichtlich hinterlegte oder sonst wo angelegte Vermögen eines Minderjährigen verloren, so würde man wohl die Beamten zur Haftung verhalten, und wenn diese nicht zulangt, sich bei magistratischen oder Dominical-Beamten an die Cassa civica oder an das Dominikale halten, und daher dem Mündel Entschädigung verschaffen, niemals könne sich aber Stimmführer überzeugen, daß eine gleiche Haftung von dem Landesfürsten übernommen werde, und er aus den Landeskassen den durch seine Beamten zugefügten Schaden ersetze.

§ 232. (I. 207.)

In Gemäßheit des von dem Ref. bei § 207 gemachten Vorschlages wurde der gegenwärtige hier weggelassen und dafür der neu vorgeschlagene hier eingerückt.

§ 234. (I. 208.)

Hier schlug Ref. vor, noch einen Fall der Kuratel beizusetzen und am Ende zu sagen: „— — zuweilen auch bei Taubstummen, bei Abwesenden und bei Kriminal-Untersuchten oder Sträflingen."

Die Ursache führe Ref. bei § 242 an, und bis dahin ward auch die Schlußfassung verschoben.[2])

Nach § 237 (I. 209)

bemerkte Ref., es würde in Folge der im § 234 angegebenen Ordnung der Inhalt des § 242 vielmehr nach dem § 237 einzurücken sein.

Wogegen nichts erinnert ward.

§ 241. (I. 211.)

Von diesem bemerkte Ref., daß er wörtlich aus dem § 265 des Urentwurfes genommen, und nur das Ende dieses § 265 weggelassen sei, weil man es mit dem § 639, II. Theil, der von einem verschollenen Erben redet, in Verbindung setzen wollte. Allein in dem neu bearbeiteten Kapitel: „Von der Verlassenschafts-Abhandlung", wo dieser § 639 stand, sei selber ganz weggeblieben. In der That müsse von einem verschollenen Erben das gelten, was von einem Verschollenen überhaupt gilt. Der § 639 habe also immer wegzubleiben. Nun müsse man aber jene Endestelle des § 265 hier beisetzen und am Ende des gegenwärtigen § 241 so fortfahren: Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf dem Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

Womit man einverstanden war.[3])

Nach § 242 (I. 210)

meinte Ref., werde von der Kuratel der Untersuchten und der Sträflinge zu handeln sein. Sie kam in den §§ 266 und 267 der Josephinischen Kriminal-Gerichtsordnung

[1]) § 251 R. E.: „Wenn eine Minderjährige sich verehlichet, so hängt es von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die Vormundschaft dem Ehegatten abgetreten werden solle." Sup.

[2]) Gemäß dem Beschlusse bei § 242 wird in § 261 R. E. angefügt: „zuweilen auch bey Taubstummen, bey Abwesenden, und bey Sträflingen." § 270 S. E.

[3]) § 269 R. E. 278 S. E.

vor. In der neuen Kriminal-Gerichtsordnung werde zwar im § 302 verordnet, daß das Kriminalgericht von der Verhaftung eines Beschuldigten der Civilbehörde zur erforderlichen Einleitung Nachricht geben soll, aber der Inhalt der erwähnten zwei Paragraphe komme darin nicht vor, weil sie nicht die Amtshandlung der Kriminal-, sondern der Civilbehörde betreffen. Das Wesentliche davon, so in das Gesetzbuch gehört, dürfte hier folgender Paragraph enthalten:

§ —. Einem Verhafteten oder einem bereits abgeurtheilten Verbrecher ist ein Kurator zu bestellen, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger dauernde Untersuchung oder Strafe einer Gefahr ausgesetzt sein würde.

Dagegen erklärten die übrigen Stimmenden, daß den noch in Untersuchung stehenden kein Kurator zu bestellen sei; der Untersuchte bleibt sui juris, er kann sich selbst einen Bevollmächtigten ernennen, und durch diesen seine Geschäfte besorgen lassen. Ja, da selbst von den Abgeurtheilten nur die zum schweren und schwersten Kerker verurtheilten Verbrecher über ihr Vermögen nicht disponiren können, so ist auch nur diesen ein Kurator von Amtswegen zu bestellen. Daß dieß nicht versäumt werden könne, ist durch § 302 des Strafgesetzes Abhilfe geschehen, weil das Kriminal- dem Civilgerichte stets die Anzeige von der Aburtheilung eines Verbrechers, welcher Vermögen besitzt, macht.[1])

Bei § 245 (I. 210)

schlug Ref. vor, zur Erklärung des wenigstens für Ungelehrte zu abstrakten Beziehungswortes: „verhältnißmäßig" zu sagen:

§ —. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Kuratoren, welche entweder nur für die Verwaltung des ganzen oder eines Theiles des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegbefohlenen zu sorgen haben, ergeben sich aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften.

§ —. Die Kuratel hört auf u. s. w.[2])

Womit man ganz verstanden war.

Somit war die Revision des I. Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches zu Ende.[3])

---

[1]) § 270 R. E.: „Einem zur schwersten, oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher . . ." § 279 S. E.

[2]) § 273—274 R. E. 282—283 S. E.

[3]) Nach einer Note der Hofkanzlei, daß man in Rücksicht der Vormundschaften und Kuratelen des Bauernstandes verschiedene Vorschriften in Antrag habe, wurde § 275 R. E. beschlossen: „Die besonderen Vorsichten bey der Vormundschaft und Kuratel des Bauernstandes sind in den politischen Vorschriften enthalten." (Anmerkung in der Vorlagskopie der Protokolle.) § 284 S. E.

(138.) Sitzung am 6. Juli 1807.

(Präs.: St. M. Graf von Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Zweiter Theil.

Ref. führte an: Zufolge der beschlossenen Anordnung soll im II. Theile das Sachenrecht vorgetragen werden.

Dieser Theil zerfalle in zwei Unterabtheilungen: von den dinglichen und von den persönlichen Sachenrechten.

Beiden müßten einige allgemeine Begriffe über Sachen, deren rechtliche Eintheilung und über die Eintheilung der Sachenrechte vorausgeschickt werden, was in dem Urentwurfe im 1. Hptst. des II. Theils geschieht.

Allein diese Vorbegriffe machten eigentlich weder ein Hauptstück bloß des dinglichen, noch bloß des persönlichen Rechtes aus, sondern bezögen sich als eine specielle Einleitung auf beide. Daher würde Ref. nach der Aufschrift: „II. Theil, Vom Sachenrechte,“ ohne Aufschrift eines Hauptstückes setzen:

Von der rechtlichen Eintheilung der Sachen und der Sachenrechte.

Allenfalls könnte man vorsetzen: „Einleitung“.

Nach dieser Einleitung werde folgen: „Erste Abtheilung. Von den dinglichen Sachenrechten“, dann die „Zweite Abtheilung. Von den persönlichen Sachenrechten.“

Mit diesen Vorschlägen verstanden sich auch die übrigen Stimmen: nur der Vizepräs. wollte es bei der alten Abtheilung belassen, weil nicht zu vermeiden wäre, daß nicht auch in der sogenannten Einleitung Dispositiva, die doch in keine Einleitung gehören, würden vorkommen müssen.

Bei § 1 wurde nichts erinnert.

Bei §§ 2—5 (I. 215—217)

wurden aus dem Grunde, daß auch die Gemeinden in Hinsicht auf den Staat als Privaten zu betrachten sind und dass es vielen dunkel sein könnte, wie Sachen zugleich frei stehen und doch dem Staate gehören können, folgende Abänderungen in der Textirung getroffen:

§ 2. Die Sachen inner dem Staatsgebiete sind entweder ein Staats- oder ein Privatgut. Das letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen; kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden.

§ 3. Sachen, welche allen Mitgliedern zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende (herrenlose) Sachen u. s. w.

§ 4: bleibt.[1])

§ 5. Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht... Erwerbungsarten besitzt, wird als ein Privatgut betrachtet.[2])

---

[1]) §§ 277—279 R. E. 286—288 S. E.

[2]) § 280 R. E. Sup.

§ 6. (I. 218.)

Hier erklärte Ref.: bei wiederholter Durchlesung habe ihm dieser größten Theils aus dem Urentwurfe beibehaltene Paragraph theils undeutlich, theils unzusammenhängend geschienen. Er schlage dafür folgende Textirung vor:

Die in diesem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf andere übertragen werden können, sind in der Regel auch von den Verwaltern der Staats- und Gemeindegüter zu beobachten. Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und Vorschriften sind in dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen enthalten.

Womit man vollkommen einverstanden war. [1])

Bei § 8 (I. 218)

ward nach dem Vorschlag v. Pratobevera's in der 2. Zeile gesagt: unkörperliche, welche nicht in die Sinne fallen, sondern nur durch Begriffe bestehen, z. B. u. s. w. [2])

Bei § 9 (I. 219)

erklärte Ref. die Worte: „und ihrer Bestandtheile" für einen Pleonasmum, sie wurden daher weggelassen. [3])

Bei § 10 (I. 219)

wurden in Folge einer Erinnerung v. Pratobevera's in der 4. Zeile die Worte: „die wesentlichen Bestandtheile" weggelassen, und anstatt: „die Zuwüchse" gesagt: der Zuwachs.

In der 9. Zeile wurde beigesetzt: oder die das Gesetz oder der Eigenthümer u. s. w., weil auch das Gesetz in einigen Fällen disponirt, was Appertinenz sein soll, wie z. B. bei Hausgründen. [4])

§ 13 (I. 220)

wurde nach dem Vorschlage des Ref. und den Bemerkungen des Vizepräs. auf folgende Art abgefaßt:

Eben so gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner nicht nur alles, was erd-, mauer-, nied- und nagelfest ist, als Bräupfannen, Brandweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind, z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe und dergleichen. [5])

Der § 14 (I. 221)

erhielt nach den Erinnerungen der Hofr. v. Sonnenfels und v. Pratobevera folgende Berichtigung:

Rechte werden den beweglichen Sachen beigezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden, oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind. [6])

---

[1]) § 281 R. E. 290 S. E.
[2]) § 283 R. E. 292 S. E.
[3]) § 284 R. E. 293 S. E.
[4]) § 285 R. E. 294 S. E.
[5]) § 288 R. E. 297 S. E.
[6]) § 289 R. E. 298 S. E.

Bei § 18 (I. 222)

bemerkte Ref., der Zusatz: „das Geld aber in gleichem Werthe," sei, wie das Protokoll sagt, auf die Erinnerung des Vizepräs. und v. Sonnenfels' beschlossen worden. Dem Ref. sei die Stelle dunkel. Sollte man nicht wenigstens sagen: „in gleichem äußeren Werthe?"

Allein da bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Werth des Geldes so sehr wechselt, und aus dem Fallen und Steigen des Papiergeldes so häufige Streite entstehen könnten, so gieng man von dem ersten Vorsatze, in dem Werthe des Geldes einen Maaßstab bestimmen zu wollen, ab, und erklärte nach der Meinung des Vizepräs., dass das Geld stets in einer gleichen Summe gegeben werden müsse. Entweder würden die Kontrahenten aufmerksam sein, und die genauesten Bestimmungen hierüber ihren Kontrahenten beisetzen, oder man würde die Zahlung nach der nämlichen Summe in der gangbaren Münzgattnng leisten; was auch den Rechtsgrundsätzen entspreche, die auf die hundertfältigen Veränderungen in den Finanzen nicht Rücksicht nehmen können.[1])

Nach § 18

machte v. Pratobevera die Bemerkung, ob denn bei dieser Untertheilung der Sachen, nicht auch die weitere aufzunehmen sei, was universitas rerum ist, wozu hier der Platz wäre; und er schlug folgende Textirung vor:

§ —. Ein Inbegriff von mehreren besonderen Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Nahmen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesammtsache aus, und wird als ein Ganzes betrachtet.

Womit man einverstanden war und den Paragraph aufnahm.[2])

Bei § 21 (I. 224)

bemerkte Ref., auf Zeit und Ort müsse man wohl auch schon bei Bestimmung des gemeinen Werthes Rücksicht nehmen. Ref. wolle also diese Worte weglassen, und sagen: „nimmt man aber auf die besondern Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete besondere Vorliebe" u. s. w.

Mit Benützung dieser Bemerkung fand man jedoch noch mehrere Berichtigungen zweckmäßig, und es wurde folgende Textirung beschlossen:

Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus, nimmt man aber auf die besondern Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Werth ersetzt werden muß, Rücksicht, so entsteht ein außerordentlicher Preis. In allen Fällen, wo nichts anders entweder von den Partheien bedungen, oder von dem Gesetze verordnet wird, muß bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden.[3])

§ 22. (I. 224.)

Hier sollte man, wie Ref. der Meinung war, auch die Erklärung von persönlichen Rechten beisetzen, folglich nach dem Worte: „genannt" so fortfahren:

„Rechte, welche nur gegen gewisse Personen aus ihrer verbindlichen Handlung entstehen heißen, persönliche Sachenrechte."

§ —. Dingliche Sachenrechte sind das Recht des Besitzes, des Eigenthums, des Pfandes, der Dienstbarkeit und das Erbrecht.[4])

---

[1]) § 293 R. E. Sup.
[2]) § 294 R. E. Sup.
[3]) § 297 R. E. 304 S. E.
[4]) § 299 R. E. 307 S. E.

Dem Vizepräs. mißfielen die Ausdrücke: „dingliche und persönliche Sachenrechte", und er schlug dafür die Ausdrücke: „Rechte über die Sache und zur Sache" vor. Allein der Kürze und des allgemeinen Sprachgebrauchs wegen behielt man jene Ausdrücke bei, doch fügte man zur Erläuterung auch die vorgeschlagenen hinzu und hiernach wurde der Text so ergänzt:

Rechte, welche einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden dingliche Sachenrechte genannt. Rechte, welche nur gegen gewisse Personen zu einer Sache unmittelbar aus dem Gesetze, oder aus einer verbindlichen Handlung entstehen, heißen persönliche Sachenrechte.[1])

(139.) Sitzung am 13. Juli 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Bei § 39 (I. 231)

erklärte Ref. den Ausdruck: „einer Sache die verbothen," dunkel; er meinte, es würde klarer sein zu sagen: Inwiefern der Besitzer einer Waare, deren Verkehr verbothen, oder einer Sache, die entwendet zu sein scheint u. s. w.

Womit man verstanden war.[2])

§ 40. (I. 231.)

Hier trug Ref. Folgendes vor:

Die in ihren Folgen so wichtigen Begriffe von der Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzers verdienen wohl eine deutlichere Erklärung. Es seien hier drei Fälle möglich:

1. Jemand (wie aus seinem Geständnisse oder aus seiner Ueberweisung deutlich am Tage liegt,) weiß, daß die von ihm besessene Sache eine fremde ist. Ein solcher sei unzweifelhaft ein unredlicher Besitzer.

2. Jemand schützt seine Unwissenheit vor; allein aus den Umständen (indem er z. B. eine kostbare Sache von einem unbekannten Vormann um einen äußerst geringen Preis kaufte,) konnte und mußte er argwohnen, daß die Sache eine fremde sei. Auch dieser sei nach einer rechtlichen Vermuthung ein unredlicher Besitzer.

3. Der Besitzer beruft sich mit Wahrscheinlichkeit auf einen in Rücksicht des Titels unterlaufenen Rechts- oder That-Irrthum, er glaubte z. B., die Sache sei ihm nicht bloß geliehen, sondern geschenkt worden. Dieser sei zwar ein unrechtmäßiger, aber kein unredlicher Besitzer.

Die ersten zwei Fälle enthalte hier der § 40, wo Ref. aber wenigstens, um der Kritik, daß man über das Innere des Menschen nicht wohl entscheiden könne, zu entgehen, einige kleine Abänderungen vorschlage, die auch mit der unten folgenden Textirung des § 79 übereinstimmen.

Ueber den 3. Fall sehe man nur aus der Entscheidung des § 56 des ältern und des zusagenden § 51 des neuen Entwurfs, daß man ein unrechtmäßiger und doch redlicher Besitzer sein könne. Diesen Fall aber hätten sich selbst mehrere Rechtsgelehrte, die den Ref. über diese Stelle zu Rathe zogen, nicht wohl zu erklären gewußt. Ref. schlage daher folgende Textirung vor:

Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzet, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer. Ein unredlicher Besitzer ist

---

[1]) § 298 R. E.: „. . . dingliche Rechte . . ." § 306 S. E. Bis hierher S. E. Vgl. die Bemerkung in Bd. I., S. 229, Anm. 4.

[2]) § 316 R. E.

derjenige, welcher weiß, oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem andern zugehöre. Aus Irrthum in Thatsachen, oder aus Unwissenheit der gesetzlichen Vorschriften über die Giltigkeit des Besitztitels kann man ein unrechtmäßiger und doch ein redlicher Besitzer sein.

An dieser Textirung fanden v. Pratobevera und der Präs. nichts abzuändern.

Der Vizepräs. fürchtete nur, daß die psychologische Zurechnung, was ein oder der andere Besitzer aus „wahrscheinlichen" Gründen für seine Sache halten könne, um dadurch redlicher Besitzer zu sein, schwer würde angewendet werden können, da so tausendfältige Abstufungen der menschlichen Fassungskraft, Aufmerksamkeit und Beurtheilung ebenso viele Grade der Zurechnung zulassen: er fand darin mehr Bestimmung, wenn man sagt:

„Wer in gutem Trauen und Glauben die Sache, die er besitzet, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer."

Gegen die weitere Textirung hatte er nichts zu erinnern.[1])

Bei § 45 (I. 235)

bemerkte Ref., da man sich in mehreren der folgenden Titeln der kürzeren Ausdrücke: „nothwendiger" und „nützlicher Aufwand" bedient hat, so könnten sie hier, wo die Erklärung davon vorkömmt, beigesetzt und gesagt werden:

Hat der redliche Besitzer an die Sache entweder zu der noch fortdauernden Erhaltung der Substanz einen nothwendigen, oder zur Vermehrung noch fortdauernder Nutzungen einen nützlichen Aufwand gemacht, so gebührt ihm der Ersatz."

Das Wort: „fortdauernden (Erhaltung)" sei aus der nämlichen Ursache wie bei § 48 hinzugefügt worden.

Gegen diese Anträge fanden die übrigen Stimmenden auch nichts zu erinnern.[2])

Ref. äußerte weiters, daß er nach dem § 45 berufungsweise eine Vorschrift aus dem Kapitel vom Pfandrechte anzuführen gedenke, die man sonst dort nicht leicht suchen dürfte:

§ —. In wie fern einem redlichen Inhaber seiner Forderungen wegen das Recht zustehe, die Sache zurückzubehalten, wird in dem Hauptstücke vom Pfandrechte bestimmt.

Gegen welche Berufung auch nichts eingewendet wurde.[3])

Nun wollte aber v. Pratobevera, um den redlichen Besitzer nicht mehr als den Eigenthümer zu begünstigen, und über die Billigkeit zu bereichern, eine aus der Natur der Sache hergenommene Beschränkung dem Richter zum Anhaltspunkte vorschreiben:

§ —. „Der nothwendige oder nützliche Aufwand jedoch, der aus den wirklich bezogenen Nutzungen der Sache selbst genommen wurde, oder genommen werden konnte, kann von dem redlichen Besitzer nicht gefordert werden."

Allein von diesem Vorschlage wurde kein Gebrauch gemacht; theils weil der redliche Besitzer die Nutzungen für sich hätte verwenden können, und also, da er es nicht that, sondern sie zur Melioration des Gutes bestimmte, immer Entschädigung zu fordern berechtiget sei, theils weil diese Vorschrift zu unzähligen Rechnungsprozessen Anlaß geben würde.

Bei § 46 (I. 235)

wollte Ref. den Satz: „und wofür sie auch leicht an den Mann gebracht werden kann," weglassen, weil er im Grunde doch nichts bestimmteres als den gemeinen Werth aussagt. Ref. bemerkte weiters, die Worte: „noch benutzt," bezögen sich entweder auf

---

[1]) § 317 N. E.
[2]) § 323 N. E.
[3]) § 326 N. E.

den vorigen Besitzer, oder auf den gemeinen Nutzen. Im ersten Falle sei der Beisatz überflüssig, weil er bloß von dem Urtheile und der Aussage des vorigen Besitzers abhängt, daß er die Sache zu benützen wisse. Im zweiten Falle gehörte der Aufwand vielmehr zu dem nützlichen.

Man kompromittirte hier ganz in die Bemerkungen des Ref.[1])

Bei § 47 (I. 234)

wurde nach des Ref. Antrag, anstatt: „in dem Strafgesetze," gesagt: in den Strafgesetzen.[2])

§ 48. (I. 236.)

Hier bemerkte Ref., der Ausdruck: „Verbesserung" sage zu viel; denn er bezöge sich auch auf eine Verschönerung, wodurch der gemeine Werth erhöhet worden ist. Also sollte lieber, wie im § 45, gesagt werden: „die er zur noch fortdauernden Erhaltung oder Vermehrung der Nutzungen verwendet hat," oder kürzer: „wird nur der nothwendige und nützliche Aufwand ersetzt."

Letzterer Vorschlag wurde auch aufgenommen.

Weiters rieth Ref., den Satz: „doch kann u. s. w." wegzulassen; denn warum soll gerade hier der minder vermögende Eigenthümer besser daran sein als der vermögendere? Würden nicht die Meisten ihr Unvermögen vorschützen? Oder sollte man sich deßwegen in eine Untersuchung des Vermögensstandes einlassen?

Der wahre Sinn des Verfassers dürfte, wenn man die darin liegende Einschränkung beibehalten will, deutlicher so ausgedrückt werden:

„Dem unredlichen Besitzer werden die Kosten, welche er zur noch fortdauernden Erhaltung verwendet hat, ersetzt; für die nützlichen ist ihm der Eigenthümer nur die dadurch vermehrten Nutzungen zu überlassen schuldig. Den" u. s. w.

Hier bemerkte man vor allem:

Der zweite Satz dieser Textirung solle den Eigenthümer schützen, daß er nicht gezwungen werde, seine Sache veräußern zu müssen, um den unredlichen Besitzer für die nützlichen Kosten zu entschädigen. So sehr man sich nun auch mit dieser Anordnung vereinige, ebenso verkannte man auch nicht, daß durch die Textirung doch nicht alle Umstände gehoben sind, weil es sehr schwer zu bestimmen sein würde, ob jede dem Besitzer erschienene Nutzung auch dem Eigenthümer als eine solche erscheint, und wie es dann überhaupt kaum praktisch sein würde, den eigentlichen Ertrag der Nutzungen auszumessen und dem Besitzer zuzuerkennen.

Da man überhaupt weniger Rücksicht auf einen unredlichen Besitzer zu nehmen habe, so meinten v. Sonnenfels, v. Aichen und v. Pratobevera, den Satz: „doch kann" u. s. w. wegzulassen, doch aber auch gar nichts anderes dafür zu statuiren, weil, wenn man dem unredlichen Besitzer einen Anspruch auf was immer zugestehe, man ihm auch die Vollführung dieses Ausspruchs, die Execution, nicht hemmen könne.

v. Pitreich war mit dem Ref. einverstanden, nur fand er mehr Bestimmtheit, wenn man sagte: „Dem unredlichen Besitzer werden die nützlichen Kosten, jedoch nur in dem Maaße der daraus abfließigen Nutzungen ersetzt."

Auch der Präs. erklärte sich für diese Meinung, wodurch nun der Eigenthümer auf mehr nicht, als auf die Qualität des wirklich erkannten Nutzens exequirt werden könnte.

Der Vizepräs., welcher eigentlich die oben angeführten Grundsätze aufgestellt und bemerkt hatte, daß nach der von dem Ref. vorgeschlagenen Textirung der unredliche Besitzer dem redlichen gleich geachtet werde, meinte überhaupt folgende Unterscheidung zu machen:

Die von dem unredlichen Besitzer bestrittenen Kosten sind entweder zur Erhaltung nothwendig, oder nur zur Verbesserung, zum Nutzen verwendet worden. Was nun die

[1]) § 322 N. E. Sup.
[2]) § 325 N. E.

ersteren betrifft, so sei kein Anstand, daß sie nach des Ref. Meinung dem Besitzer ersetzt werden müssen; was die letzteren betrifft, so würde Stimmführer die weitere Unterscheidung machen, ob diese Meliorationen von dem Gute getrennt werden können, oder nicht; können sie getrennt werden, so möge sie der Besitzer, wenn er sich mit dem Eigenthümer nicht eines andern einverstehen kann, wegnehmen; können sie aber nicht getrennt werden, so sollen sie nach dem gegenwärtigen Werthe, jedoch immer mit mehr Rücksicht auf den Eigenthümer als auf den unredlichen Besitzer, geschätzt, und hiernach diesem letzteren die Vergütung geleistet werden.

Randbem. v. Zeiller's: Am Ende wurde beschlossen, den unredlichen Besitzer in Rücksicht des Aufwandes einem Geschäftsführer ohne Auftrag gleich zu halten, folglich zu textiren:

Hat der unredliche Besitzer einen Aufwand auf die Sache gemacht, so ist dasjenige anzuwenden, was in Rücksicht des von einem Geschäftsführer ohne Auftrag gemachten Aufwandes in dem Hauptstücke von der Bevollmächtigung verordnet ist.[1])

Bei § 50 (I. 237)

wurde nach Antrag des Ref. beigesetzt: wie auch in Rücksicht des Aufwandes.[2])

Bei § 53 (I. 238)

erklärte Ref., er wolle die Worte: „oder durch Niederreißung eines alten", hier weglassen, und die Ursache davon bei § 55 angeben.[3])

§ 55. (I. 239.)

Hier erinnerte Ref., das Wort: „kann" gebe dem Richter eine Willkühr, die man doch durch die gesetzlichen Vorschriften beschränken soll. Vielleicht habe der Verfasser des Entwurfes auf den Fall gedacht, daß auch der Bauführer Sicherheit leisten wolle, und daß dann der Richter für das eine oder das andere nach Umständen entscheiden könne.

Allein außer dem, daß man dann die Umstände, auf die der Richter sehen soll, angeben müßte, so erachte Ref., daß in einem solchen Falle der Bau vielmehr inzwischen einzustellen sei, nach den Rechtsregeln: in pari causa melior est conditio prohibentis; pendente lite nihil est innovandum, und der Bauführer schreibe es sich zu, daß er sich nicht nach der Gerichtsordnung benommen hat. Ref. würde daher den Nachsatz so textiren: so ist die Bauführung, obschon der Bauführer die im vorstehenden Paragraphe erwähnte Sicherheit leisten wollte, bis zur gänzlichen Beilegung der Sache einzustellen.[4])

Von der Niederreißung eines alten Gebäudes, die der Entwurf im § 53 der Bauführung gleichstellet, werde weder im § 54, noch im § 55 eine Erwähnung gemacht. Wiederholungen zu vermeiden könnte man jene Stelle im § 53 weglassen und dafür nach § 55 sagen:

§ —. Was in den vorstehenden drei Paragraphen in Rücksicht einer Bauführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreißung eines alten Gebäudes, Wasserwerkes, oder andern Werkes anzuwenden.[5])

Man war durchgehends mit dem Ref. einverstanden.

Ueber die §§ 59, 60 und 61 (I. 240—241)

bemerkte Ref.: es habe zu Folge eines Exhibitums Nr. 136 vom 15. Dezember 1803 das westgaliz. App. G. einen Vorschlag zu einem Verfahren in causis possessorii summariissimi gemacht.

---

[1]) § 327 R. E.
[2]) § 329 R. E.
[3]) § 332 R. E.
[4]) § 334 R. E. Sup.
[5]) § 335 R. E.

v. Aichen verwies es in diesem Exhibito inzwischen auf die Verordnung unter Nr. 489 in der Joseph. Gesetzsammlung mit dem Beisatze, daß man in der neuen Gerichtsordnung darauf Bedacht nehmen werde. Wenn dieß geschieht, wie es bei den gegenwärtigen mangelhaften Vorschriften zu wünschen ist, so würden diese Paragraphe eine Abänderung leiden. Zu einem vollständigen Entwurfe könnte das preußische Gesetzbuch benutzt werden, I. Th., 7. Tit., § 155 u. ff.

Nur v. Pratobevera meinte, daß der Inhalt dieser Paragraphe in das Gesetzbuch gehöre, und da würde er im § 60 das arbitrium judicis etwas erweitern, nämlich, daß er in der Zwischenzeit jenem Theile den Besitz überlassen könne, bei dem offenbar keine Gefahr ist, oder der alle mögliche Sicherstellung leistet; denn erst, wenn diese Vorgänge nicht ausführbar wären, sei es nothwendig, auf die Sequestration, welche ebenfalls nur die Sicherung der Rechte beider Theile zum Zwecke hat, zu erkennen.

Die übrigen Stimmenden wiesen aber diese Paragraphe der Gerichtsordnung zu, bei deren Berathschlagung man sie prüfen werde.[1])

(140.) Sitzung am 20. Juli 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 69 (I. 244)

erhielt nach dem Antrage v. Pitreich's folgende Textirung:

Wer behauptet, daß dem Eigenthumserwerber aus seiner Person oder aus der Sache ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, dem liegt darüber der Beweis ob.[2])

Bei § 70 (I. 245)

bemerkte Ref., wenn man sagt, daß dem Nutzungseigenthümer nebst dem Rechte auf die Substanz die Nutzungen zustehen, so scheine es, daß er ja vielmehr vollständiger Eigenthümer sei. Es soll also heißen: „nebst dem gemeinschaftlichen" oder wenigstens nebst einem Rechte; dadurch unterscheide er sich sodann vom Nutznießer.

Mit welcher Abänderung man auch einverstanden war.[3])

Nach § 71 (I. 246)

wurden vermöge Konklusums zu den §§ 186, 187 und 220 folgende zwei Paragraphe hier eingereihet:

§ a. Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen entsteht theils durch Verfügung des Eigenthümers, theils durch gesetzliche Verordnung. Nach Verschiedenheit der zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer obwaltenden Verhältnisse werden die Güter, worin das Eigenthum getheilt ist, Lehen, Erbpacht und Erbzinsgüter genannt. Von dem Lehen wird in dem besonders bestehenden Lehenrechte, von den Erbpacht und Erbzinsgütern aber in dem achten Hauptstücke des III. Theiles gehandelt.

§ b. Aus der bloßen Abführung eines fortdauernden Zinses oder jährlicher Renten von einem Grundstücke oder Gebäude kann man noch

---

[1]) Die Paragraphe werden nachträglich dennoch als §§ 339 — 341 R. E. aufgenommen. §§ 340, 341 Sup.

[2]) § 349 R. E.: „Wer also der Person, die etwas erwerben will, in Rücksicht ihrer persönlichen Fähigkeit oder in Rücksicht auf die Sache, die erworben werden soll, ein gesetzliches Hinderniß entgegen zu stehen behauptet, dem liegt der Beweis ob."

[3]) § 350 R. E.

nicht auf die Theilung des Eigenthums folgern; in allen Fällen, in welchen die Trennung der Substanz von der Nutzbarkeit nicht ausdrücklich erhellet, ist jeder redliche Besitzer als vollständiger Eigenthümer anzusehen.[1])

§ 78. (I. 252.)

Hier fand v. Pratobevera, daß der favor commercialis auf Kosten des Eigenthümers zu weit getrieben sei, indem dieser verhindert wird, selbst die ihm gestohlene Sache nicht von Jedermann vindiziren zu können. Auch stehe diese Vorschrift mit der Lehre von der Verjährung im Widerspruch, indem dort gesagt wird, daß selbst der redliche Besitzer gestohlene Sachen nur nach Verlauf einer gewissen Zeit durch Verjährung erwirbt; nach dem gegenwärtigen Paragraphe aber er diesen Zeitverlauf nicht abzuwarten nöthig hat, sondern die gestohlene Sache, um sie zu erwerben, nur von einem befugten Gewerbsmanne zu kaufen braucht.

Dem Stimmführer schien weiters nöthig, daß man hier auch etwas in Hinsicht der unbeweglichen Güter festsetze; denn gesetzt, der Richter verkauft ohne alle Ursache Pupillargüter, die nun der späterhin großjährig gewordene Eigenthümer in Anspruch nimmt; oder der Fiskus verkauft ein Gut, wo sich späterhin zeigt, daß dasselbe nicht in commissum erkannt werden könne; wie soll es nun mit der Vindikation dieser Güter gehalten sein?

Allein, da man erwog, daß der Eigenthümer actionem rescissoriam contractus anstrengen könne, und die Eigenthumsklage nicht bedürfe, so blieb der Text.

v. Pitreich meinte weiters: man habe nicht nöthig zu sagen: „gegen Entgelt an sich gebracht", weil schon im § 84 vorgesehen sei, daß er jenem, der sie gegen Entgelt erhalten hat, weichen müsse.

§ 79. (I. 252.)

Ref. bemerkte, man könne nicht sagen, daß ein solcher Besitzer „aufhöre", ein redlicher Besitzer zu sein, er war es schon ursprünglich nicht. Also besser: so muß er als ein unredlicher Besitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten.

Womit man einverstanden war.[2])

Nach § 85 (I. 250)

wurde, um mehrere Wiederholungen zu vermeiden, welche in den §§ 82, 134 und 226 des III. Theiles vorkommen, vermöge Konklusums zu dem § 226 folgender Paragraph eingeschaltet:

§ —. Wer eine Sache in fremden Nahmen besitzt, kann sich gegen die Eigenthumsklage dadurch schützen, daß er seinen Vormann nahmhaft macht, und sich darüber ausweiset.[3])

§ 86. (I. 254.)

Ref. war hier der Meinung, daß, nachdem man jetzt das Wort: „gerichtlich" beigesetzt hat, man das Wort: „vorsätzlich" weglassen soll, theils weil man sonst Ausflüchten offenes Feld gibt, und der Beweis des bösen Vorsatzes sehr schwer ist, theils weil man wohl überdenken soll, was man vor Gericht läugnen könne oder nicht.[1])

Hiemit war man auch einverstanden,[4]) doch erklärte v. Pratobevera überhaupt die hier aufgestellte Sanktion für etwas bedenklich: denn gesetzt, man besitzet redlicher

---

[1]) §§ 352—353 N. E. Vgl. Prot. vom 15. Dezember 1806 zu §§ 186 und 187, und Prot. vom 22. Dezember 1806 zu § 220 des II. Th. Ur-Entw. (II. Bd., S. 315 und 324.)

[2]) § 361 N. E.

[3]) § 368 N. E. Vgl. Prot. vom 17. Nov. 1806 zu § 226, III. Th. (II. Bd., S. 296.)

[4]) § 369 N. E.

Weise und mit stärkerem Recht, nun läugnet aber der Sachwalter vor Gericht den Besitz, sollte dieser schon deßwegen verloren gehen? Stimmführer wolle daher vielmehr eine andere Strafe bestimmen und sagen: „Nebstdem, daß der Besitzer zu demjenigen, was er aus dem Läugnen zu leisten hat, verbunden ist, soll er noch" u. s. w., was dann für eine Strafe bestimmt würde.

§ 88. (I. 255.)

Hier meinte v. Pitreich, nach dem ersten Satze: „Wer eine Sache im Besitze hat," beizusetzen: „und sie nach ihm zugestellter Klage", weil vor Zustellung der Klage die Sache nicht litigios ist.

v. Pratobevera fand, daß dieser hinterlistige Veräußerer durch diesen Paragraph zu gelind bestraft werde, und der Eigenthümer sollte ein- für allemal so weit geschützt werden, daß er nicht genöthiget werde, seine Sache nur im geringsten weiter suchen zu müssen.

§ 91. (I. 249.)

Ref. v. Zeiller bemerkte, es könne Jemanden auch eines persönlichen Rechtes wegen daran gelegen sein, eine vom andern besessene Sache zu besichtigen, z. B. wegen erlittener Beschädigungen von einem fremden Thiere (§ 457, III. Theil), oder wegen einer erkauften, noch nicht übergebenen Sache u. dgl.

Daher wolle er hier allgemein sagen: „Im Zweifel, ob eine bewegliche Sache, welcher wegen man einen rechtlichen Anspruch gegen den Besitzer hat, eben diejenige sei" u. s. w. Der letzte Satz: „wenn weder u. s. w." könne als überflüssig wegbleiben.

De editione instrumentorum werde wahrscheinlich in der neuen Gerichtsordnung mehr, als in der ältern vorkommen.

Zuerst hatte man überhaupt Anstand, ob hier der zukommliche Ort für diese Regel sei, und ob dann nicht in dem II. Hauptstücke: „Von dem Besitze" nach § 38 als Ausnahme gesagt werden sollte: „Der Besitzer ist nicht schuldig den Titel seines Besitzes anzugeben, wenn es aber um den Zweifel zu thun ist, ob die bewegliche Sache, welcher wegen" u. s. w. wie der Text von dem Ref. vorgeschlagen wird.

Der Vizepräs. hatte sich aber überzeugt, daß der Inhalt dieses Paragraphen ganz weggelassen werden sollte, weil derjenige, der eine Sache als die seine ansprechen will, ohnehin volle Kenntniß derselben haben soll, und daher nicht in Verlegenheit sein kann, solche Merkmale derselben anzugeben, die sie charakteristisch als die seinige darstellen, ohne daß er sie vorher eingesehen hat: die actio ad exhibendum könnte wohl zu den unbeschränktesten Neckereien Anlaß geben, und den Besitzer, der doch das Recht des guten Leumunds für sich hat und von dem Gesetze vorzüglich in Schutz genommen wird, unzähligen Verlegenheiten aussetzen, ja ihn an der ungestörten Benutzung hindern.

Durch diese Bemerkungen an dem schnellen Beschlusse über diesen Gegenstand aufgehalten, ward das Konklusum heute suspendirt.

Randbemerkung. In der Sitzung vom 10. August d. J. ist dieser Gegenstand wieder zur Sprache gekommen, und da erklärte Ref. aus den dort angeführten Gründen, auch er fände die Bemerkungen des Vizepräs. von der Erheblichkeit, daß er auf die Weglassung des § 91 antrage; besonders da nicht verbothen wird, daß jener, welcher das Eigenthum einer von dem Andern besessenen Sache anspricht, ohne Ausnahme nicht deren Vorzeigung sollte verlangen können, wenn er solche Gründe seines Begehrens anbringt, die dasselbe wahrscheinlich machen.

Nun stimmten diesem Antrage auch v. Aichen und v. Pitreich bei.

Dagegen hatte v. Pratobevera das Bedenken, daß, wenn das Gesetz diesen Fall mit Stillschweigen übergienge, derselbe stets in Zweifel gezogen und bestritten werden würde, wo sodann die Richter keine Einosur hätten und vielleicht durch die bei der Lehre: Vom Besitze, aufgestellten Grundsätze geleitet, diese Klage stets verwerfen würden, die doch gewiß oft mit gutem Gemüthe angestrengt werden kann. Um nun einerseits den Besitzer, andererseits aber auch den Eigenthümer zu schützen, würde Stimmführer diese Klage, jedoch unter der Beschränkung zulassen, daß der Richter vorläufig über die Redlichkeit derselben zu entscheiden habe.

Bei § 96 (I. 257)

bemerkte v. Pratobevera, da man auch wilde Thiere, die einem anderen Herrn gehören, wenn man sie auf seinem eigenen Grunde trifft, abfangen könne, so müßte das Wort: „herrenlos" wegbleiben.

Allein man erinnerte dagegen, wenn das Thier bezeichnet ist, oder wenn man den Eigenthümer aus den Umständen erkennen kann, da z. B. andere ein Thier dieser Gattung nicht besitzen, so könne man sich das Thier nicht zueignen, und somit habe der Text unverändert zu bestehen.[1])

Die §§ 97, 98 und 99 (I. 257–259),

wobei Ref. einzig bemerkte, daß die im § 98 dem Staatsoberhaupte vorbehaltene Verwilligung, durch diese ein Recht zu erlangen, auf fremden Grunde zu jagen, ausfallen dürfte, wurden zuletzt nach einhelligen Stimmen weggelassen, theils weil sie nur die Rechte des Eigenthümers auseinandersetzen und dagegen jedem Fremden alle Anmaßung versagen, welche Vorschrift ohnehin aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen folge; theils weil sie größtentheils in politische Vorkehrungen einschlagen, auf welche sich ohnehin in § 101 bezogen wird.

Bei § 100 (I. 258)

erinnerte Ref.: Er glaube nicht, daß wir oder unsere Vorfahren in der Naturgeschichte so weit gekommen sind, um genau bestimmen zu können, daß die Bienen gerade binnen 48 Stunden, und andere zahmgemachte Thiere binnen 42 Tagen animum oder stimulum redeundi verlieren. Es wäre nach seiner Meinung minder auffallend, durch eine runde Zahl für die erstern 3 Tage, für die letztern 30 Tage oder allenfalls 6 Wochen zu bestimmen. Ohne in der Zeitfrist, welche ungezweifelt nach Naturkenntniß bestimmt worden sein mag, etwas zu ändern, nahm man den Vorschlag des Ref. an, diese nach Tagen und Wochen auszusagen, weil in dem Gesetze schon enthalten sei, wie viel Stunden zum Tage und wie viele Tage zur Woche gerechnet werden. Man sagte demnach:

Im Falle aber, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt hat, oder daß ein zahmgemachtes Thier durch 6 Wochen von selbst ausgeblieben ist, u. s. w.[2])

Bei § 101 (I. 259)

bemerkte Ref. über die Worte: „welchen Personen das Recht zu jagen gebühre", daß, da man im § 96 und ff. die bejahende Regel aufgestellt habe, daß Jedermann auf seinem Grunde jagen könne, und auch in der politischen Vorschrift, wie sich Ref. erinnere, vielmehr der verneinende Satz oder die Ausnahme vorkömmt, daß Bürgern und Bauern die Jagd nicht zustehe, man hier vielmehr sagen solle: „welchen Personen das Recht zu jagen nicht zustehe".

Allein diese Erinnerung zerfiel, da man in Folge der Schlußfassung bei den §§ 97, 98 und 99 hier so zu textiren anfängt:

Wem das Recht, zu jagen und zu fischen gebühre; wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmt und der vom Wilde verursachte Schaden ersetzt werde; worin die hohe und niedere Jagd bestehe; wie der Honigraub, der zuweilen durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sei, ist in den politischen Gesetzen oder u. s. w.

Die Beziehung: „wer Tauben und ähnliches Geflügel halten dürfe," ließ man weg, weil man nicht einsah, warum nur der Tauben und alles Hausgeflügels Er-

---

[1]) Der Paragraph bleibt im R. E. weg.

[2]) § 377 R. E.

wähnung geschah, und was wohl für ähnliches Geflügel mit Tauben verstanden werden soll.[1])

Bei § 103 (I. 260)

bemerkte Ref.: Sowohl dieser als die vorhergehenden Paragraphe reden nur von beweglichen Sachen. Wie verhalte es sich aber mit den unbeweglichen? Das preußische Gesetz (II. Th., 16. Tit., §§ 8 und 12) sage: „Grundstücke, welche noch Niemandes Eigenthum gewesen oder von dem Eigenthümer verlassen worden sind, könne der Staat für sich in Besitz nehmen, oder an andere überlassen."

Dem Ref. sei nicht bekannt, daß unsere politischen Gesetze hierüber eine Bestimmung enthalten. Ihm scheine folgende natürlich, und in dieses Gesetzbuch aufzunehmen zu sein: „Unbewegliche herrenlose Sachen können, wenn sie in Privatbezirken liegen, nur mit Bewilligung des Grundherrn des Bezirkes, außer dem aber nur mit Bewilligung des Staatsoberhauptes in Besitz genommen werden."

Allein man machte von dieser Erinnerung keinen Gebrauch, weil man gar nicht annehmen soll, als könne bei guter Landeskultur und milder Regierung im Staate ein unbewegliches Gut herrenlos bleiben.

v. Pratobevera dagegen meinte, es dürfte folgende neue Bestimmung im Gesetze aufzunehmen sein:

§ —. In wie ferne Grundstücke wegen gänzlicher Vernachlässigung des Anbauens, oder Gebäude wegen unterlassener Herstellung für verlassen anzusehen, oder dem Besitzer zu entziehen sind, entscheiden die politischen Gesetze.[2])

Bei § 107 (I. 262)

hatte Ref. gegen die Worte: „von der Zeit der letzten Kundmachung," einiges Bedenken. Bei unbeträchtlichen Gegenständen nämlich geschehe nur eine Kundmachung. Man könne also sagen: nach vollendeter Kundmachung.

Wogegen nichts erinnert wurde.[3])

Den § 109 (I. 264)

wollte Ref. nach dem § 110 setzen, und anstatt des ersten tautologischen Satzes sagen:

Mehreren Personen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rücksicht derselben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitglieder u. s. w.

Hiemit war man vollkommen einverstanden.[4])

§§ 112—113. (I. 265.)

Dem § 112 wollte Ref. aus § 113 beisetzen: oder anderen Umständen.

Dafür könne man im § 113 kürzer sagen: In dem Falle, daß sich der Eigenthümer nicht sogleich erkennen läßt u. s. w.

Welche Veränderungen angenommen wurden.[5])

---

[1]) § 376 R. E. läßt den Satz: „worin die hohe und niedere Jagd bestehe," weg.
[2]) § 380 R. E.: „. . . Unterlassung ihres Anbaues . . ."
[3]) § 384 R. E.
[4]) § 387 R. E. Dem § 110 E. entspricht § 386 R. E.
[5]) §§ 389 und 390 R. E.

(141.) Sitzung am 27. Juli 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 122. (I. 268).

Hier bemerkte Ref., der zweite Satz gehöre nicht hierher, sondern zum Recht des Schadenersatzes.

Welche Bemerkung vollkommen gegründet befunden wurde.[1])

Bei § 134 (I. 274)

meinte Ref. auf eine Lücke aufmerksam machen zu müssen. Es sage nämlich der Anfang des Paragraphen: „Hat Jemand mit eigenen Materialien wider Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremden Grunde gebauet . . .“ Wie nun, wenn der Grundeigenthümer die Bauführung wußte, und sie ruhig vollenden ließ? Für diesen Fall wäre, wie im preußischen Gesetze, die Vorschrift beizusetzen:

Hat der Eigenthümer des Grundes die Bauführung gewußt, und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt, so kann er nur den gemeinen Werth für den Grund fordern.

Der Zusatz wurde einhellig aufgenommen.[2])

Bei § 136 (I. 275)

wurde nach dem Vorschlage des Ref. anstatt: „wird durch die Saat und durch die Pflanzung ein Zugehör des Grundes,“ gesagt: gehört dem Eigenthümer des Grundes, wenn u. s. w.[3])

Bei § 147 (I. 282)

schlug Ref. vor, zur mehreren Deutlichkeit die letzte Stelle abzufassen:

„Diese Einverleibung kann entweder mit, oder ohne Einwilligung des Eigenthümers geschehen. Nach den angenommenen Benennungen heißt sie im ersten Falle Intabulation, im letzteren aber Pränotation.“

Mit dieser Abänderung war man vollkommen einverstanden.[4])

§ 148. (I. 282.)

Hier wurde dann nach dem Antrage des Ref. so fortgefahren:

„Zur Intabulation, wodurch das Eigenthum einer unbeweglichen Sache auf den andern übertragen werden soll, ist nothwendig“ u. s. w.

Ref. glaubte aber überhaupt zu den in diesem Hauptstücke vorkommenden, die Intabulation und Pränotation betreffenden Paragraphen erinnern zu müssen, daß man noch in den letzten Berathschlagungen über das Kapitel von der Verjährung sehr darüber gestritten habe, ob in Rücksicht der Intabulationen und Pränotationen, ihren Erfordernissen, ihrer Wirkung u. s. w. die Vorschriften des böhmischen, oder des österreichischen Landtafelpatents in das neue Gesetzsystem aufgenommen werden sollen.

Dieser Streit werde bei dem eben in der Bearbeitung stehenden II. Theile der Gerichtsordnung unfehlbar wieder erneuert werden. In der That gehöre auch dieser Gegenstand vielmehr zur Gerichtsordnung. In dem Gesetzbuche habe man nur zu sagen, daß man das Eigenthum unbeweglicher Sachen erst durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erhalte. In Hinsicht auf die Erfordernisse zur Eintragung der

---

[1]) § 399 R. E. endigt: „. . . wenn er nicht bedungen worden ist.“
[2]) § 411 R. E. Sup.
[3]) § 413 R. E.
[4]) § 424 R. E. behält die Textirung des § 147 E. bei. Sup.

Form u. s. w. sollte man sich auf die Gerichtsordnung berufen. Wenn man darin übereinkömmt, so würden die erwähnten Paragraphe dieses Hauptstückes hiernach abzuändern sein.

Sämmtliche Stimmen anerkannten diese Bemerkungen für kräftig.

Randbem.: In Folge dieser bei §§ 147 und 148 gemachten Bemerkungen erklärte Ref. nachträglich in der Sitzung vom 10. August d. J. bestimmt, was aus den folgenden Paragraphen hier beizubehalten, und was davon in den II. Theil der Gerichtsordnung verwiesen werden soll. Seiner Meinung nach bliebe § 147 nach seiner Abänderung und mit dem Beisatze: „Die Erfordernisse zur Intabulation oder zur Pränotation, sowie auch die Form, in welcher die Einverleibung geschehen soll, wird in der Gerichtsordnung (oder besondern Amtsvorschrift) bestimmt." Demnach würden die §§ 148, 149 und 150 weggelassen. Aus dem § 153 bliebe nur Folgendes: „Durch die Pränotation erhält der Vorgemerkte ein bedingtes Eigenthumsrecht" u. s. w. Der § 154 würde weggelassen. Die übrigen Paragraphe dieses Hauptstückes blieben mit Hinweglassung der Endesstelle des § 160. Nach dem, was im Anfange des § 160 gesagt wird, könne der im nächsten Hauptstücke vorkommende § 167 ganz wegbleiben.

Mit diesem Antrage war jedoch nur v. Aichen einverstanden, welcher jedoch den I. Theil des § 148 beibehalten wollte.

Die übrigen Stimmenden fanden, daß auch die §§ 148, 149, 150, 153 und 154 solche Dispositionen enthalten, die in das Gesetzbuch, und nicht bloß in die Amtsvorschrift gehören, und somit wurde beschlossen, diese Paragraphe beizubehalten, doch wollte v. Pratobevera den II. Theil des § 154 der Amtsvorschrift, als bloß eine die Prozedur betreffende Stelle, zuweisen.

Noch brachte dieser Stimmführer in Antrag, ob nicht eine gemäßigtere Vorschrift des galiz. Entw., § 175, II. Theils, welcher nämlich vorschreibt, daß der Eigenthümer verständigt werden soll, hier aufzunehmen, und also nach § 152 zu sagen wäre:

„Auch von jeder Intabulation ist die Behörde schuldig, den Eigenthümer unter eigener Verantwortung zu verständigen."

Doch ward von diesem Antrage kein Gebrauch gemacht.[1])

Bei § 167 (I. 295)

wurde nur anstatt: „wirkliches," unbedingtes gesagt.[2])

§ 168. (I. 292.)

Da der Eigenthümer des Pfandes nicht immer zugleich der Schuldner ist, und da der Schuldner ein Mittel haben muß, sich sogleich der fälligen Schuld zu entledigen, so soll man nach der Meinung des Ref. den zweiten Absatz so textiren:

Wird der Eigenthümer von der weiteren Verpfändung benachrichtiget, so kann die Schuld nur mit Willen dessen, der das Afterunterpfand hat, abgeführt, oder sie muß gerichtlich hinterlegt werden. Widrigenfalls ꝛc. ꝛc.

Womit man vollkommen einverstanden war.[3])

Nach § 173 (I. 297)

meinte Ref., es dürfte folgende Entscheidung einer Streitfrage Platz finden:

§. —. Hat der Gläubiger das Pfand weiter verpfändet, so haftet er selbst für einen solchen Zufall, wodurch das Pfand bei ihm nicht zu Grunde gegangen wäre.

Welche Entscheidung auch aufgenommen wurde.[4])

Nach § 177 (I. 297)

fand Ref., daß auch hier die Entscheidung zweier Streitfragen nicht überflüssig sei:

§ —. In der Regel darf der Pfandgläubiger, ohne seinem Pfandrechte zu entsagen, sich nicht sogleich an das übrige Vermögen, oder an die

---

[1]) Die §§ 425—431 R. E. sind mit §§ 148—154 E. gleichlautend. §§ 427, 430 R. E. Sup.
[2]) § 444 R. E. Sup.
[3]) § 445 R. E. Sup.
[4]) § 451 R. E.

Person des Schuldners halten. Hat aber der Schuldner während der Verpfändungszeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen andern übertragen, so steht dem Gläubiger frei, erst sein persönliches Recht gegen den Schuldner, und dann seine volle Befriedigung an der verpfändeten Sache zu suchen.

Was diese Entscheidung betrifft, so meinten die übrigen Stimmenden, daß, so lange das verpfändete Gut noch existirt, dem Gläubiger nie ein Recht auf die Person des Schuldners zustehen soll.[1])

Zugleich erhob man die Frage, wer, wenn mehrere Güter verpfändet sind, und es zur Exekution kömmt, das exequirende Gut zu wählen habe, ob der Gläubiger, ob der Richter? Und sehr man sich auch für das letztere erklärte, so fand man doch, daß hier nicht der Ort sei, diese Bestimmung zu geben, sondern daß dieselbe in die Gerichtsordnung zur Materie von der Exekution zu verweisen sei.

§§ 180—183. (I. 299—301.)

Bei § 182 meinte Ref., man müsse beisetzen: „gebührt in der Regel", weil in der Folge, nämlich in §§ 81, 135 und 234, III. Th. des Ur-Entw. Ausnahmen vorkämen. Da man sich noch nicht bestimmen konnte, ob man diese Ausnahmen gelten lassen solle, so ward die Schlußfassung über gegenwärtigen Paragraph bis zu den obgenannten verschoben.

Randbem.: In der Sitzung vom 10. August d. J. wurden die §§ 181, 182 und 183 wieder aufgenommen, und von v. Pratobevera erinnert, daß dieser, aus dem nun als Gesetzbuch in Galizien geltenden Ur-Entwurfe beibehaltene Paragraph viele große Mißbräuche dort nach sich ziehe. Fast kein Pächter wolle nach vollendeter Pachtung, unter dem Vorwande von Gegenforderungen von der Pachtung weichen. Aehnliche, und wohl noch ausgedehntere Mißbräuche wären auch in den übrigen österreichischen Provinzen aus diesem Gesetze zu besorgen.

Wie nun Ref. bemerkte, so schränkt das preußische G. B., sowie das römische das Retentionsrecht nur auf gewisse, jedoch mehrere Seiten anfüllende Fälle ein (I. Th., 20 Tit., § 536 und folg.) Er sei einverstanden und glaube, daß man das Recht des Inhabers auf eine andere Art, nämlich durch einige Ausdehnung des in der Gerichtsordnung enthaltenen Verboths- und Sequestrationsrechts sicherstellen könnte.

Ref. schlage anstatt dieser drei Paragraphe Folgendes vor:

In dem § 180 wäre im Anfange der Inhalt des § 181, jedoch nach folgender Abänderung zu textiren:

Sobald die Schuld getilgt ist, hört auch das Pfandrecht auf, und der Pfandnehmer muß die Sache, welche für diese Schuld verpfändet war, zurückstellen. Zur Aufhebung der Hypothek ist die Tilgung der Schuld u. s. w., wie § 180.[2])

Der § 181 würde dann so lauten:

Weder der Pfandnehmer, noch irgend ein anderer Inhaber einer fremden Sache ist nach Erlöschung des ihm eingeräumten Rechtes befugt, selbe unter dem Vorwande einer Forderung zurück zu behalten. Er kann aber, wenn die in der Gerichtsordnung bestimmten Erfordernisse eintreten, und die Sache eine bewegliche ist, sie in gerichtliche Verwahrung geben, und mit Verboth belegen, oder wenn sie unbeweglich ist, die Sequestration derselben ansuchen.[3])

Mit dem Ref. verstanden sich v. Aichen und v. Pitreich.

v. Pratobevera wollte auch nur für den Fall das jus retentionis zugestehen, wenn jemand bona fide auf eine Sache etwas verwendet hat, die er für die seinige hielt; auf diese Verwendung stünde das Eigenthumsrecht, man könne sie exszindiren, und doch könnte, wenn auch hier das Retentionsrecht nicht statt haben sollte, man in die Lage gerathen, bei ausbrechendem Konkurse als Chirographargläubiger leer auszugehen.

Der Vizepräs. besorgte, daß die Aufhebung des jus retentionis, besonders zwischen Handelsleuten, keine guten Folgen hervorbringen würde; häufig würde dort zur Unterstützung des Handels, zur Erhaltung des Kredits dieses Recht ausgeübt. Er würde demnach den Hauptsatz des § 181 beibehalten, den § 182 aber, der dieses Recht zu sehr ausdehnt, weglassen.

Allein die übrigen Stimmen (das letzte merkt v. Zeiller eigenhändig an) erklärten sich für die Meinung des Ref.

---

[1]) § 456 N. E.: „Der Pfandgläubiger darf . . ." Sup.
[2]) § 459 N. E. Sup.
[3]) § 460 N. E.

§ 185. (I. 302.)

Hier meinte Ref., daß die Definition so abzuändern wäre:

Durch das Recht der Dienstbarkeit wird ein Eigenthümer verbunden, zum Vortheile eines andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen u. s. w.

Womit man vollkommen einverstanden war.[1])

Bei § 197 (I. 305)

fand Ref., daß sich der Inhalt desselben nicht leicht vereinigen lasse. Man könnte ihn mit dem nächstfolgenden zusammenschmelzen und sagen:

Der Besitzer des herrschenden Gutes kann zwar sein Recht auf die ihm gefällige Art ausüben. Doch dürfen Servituten nicht erweitert u. s. w.[2])

Welcher Vorschlag auch begnehmiget wurde.

Bei § 218 (I 310)

bemerkte Ref., die §§ 289—292 des Ur-Entw. seien durch Mehrheit der Stimmen weggelassen worden. Allein die Berufung des § 289 auf die politischen Verordnungen scheine dem Ref. doch an ihrem Orte zu stehen. Die Rechte, von denen die folgenden zwei Paragraphe reden, seien eigentlich keine Servitutsrechte; ein schicklicherer Ort, dieselben beziehungsweise anzuführen, wäre vielleicht beim Erbzinsvertrage.

Die übrigen Stimmenden erkannten ebenfalls die Richtigkeit dieser Bemerkungen, daher der § 289 beibehalten, die folgenden zwei Paragraphe aber der Materie vom Erbzinsvertrag zugewiesen wurden.[3])

Bei § 224 (I. 313)

wurden nach Antrag des Ref. die, durch Mehrheit der Stimmen beigesetzten Worte: „gegen Sicherstellung", weil sie mit dem § 235 nicht harmoniren, weggelassen.[4])

Bei § 232 (I. 317)

schlug Ref. aus den schon beim § 48 angeführten Gründen vor, anstatt der Endestelle: „in so fern sie der Eigenthümer ohne Veräußerung der Sache zu leisten im Stande ist," zu setzen: in so fern sie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu fordern berechtiget ist.

Welchem Vorschlage man auch beistimmte.[5])

Bei § 257 (I. 328)

meinte Ref., die Worte: „und sich in einem fremden Staate niedergelassen," sollten wegbleiben, weil man seines Wissens schon durch die bloße Desertion das Erbrecht verwirkt.[6])

Man vereinigte sich mit dem Antrage.

[Hier, wurde auch beschlossen, den unten im III. Th. wegzulassenden § 387 einzureihen.] [7])

---

[1]) § 462 R. E.

[2]) § 474 R. E.

[3]) Die Paragraphe werden in den R. E. nicht aufgenommen.

[4]) § 500 R. E.: „Verbrauchbare Sachen . . ."

[5]) § 508 R. E. Im Prot. vom 26. Nov. 1807 wurden die in §§ 512—514 R. E. (Sup.) aufgenommenen Bestimmungen über die Fruchtnießung auf den Todesfall beschlossen.

[6]) § 536 R. E.

[7]) Der eingeschaltete Satz ist nicht im Prot., aber in der Vorlagskopie desselben enthalten. Ihm entspricht § 541 R. E.: „Zu den auf einer Erbschaft haftenden Lasten gehören auch die Kosten für das dem Gebrauche des Ortes, dem Stande und Vermögen des Verstorbenen angemessene Begräbniß."

[§ 324 Ur-Entw.] (I. 323.)

Ref. bemerkte dann, in diesem Entwurfe sei § 324 Ur-Entw., welcher sagt, daß mehrere Erben für die Schulden des Erblassers vor erfolgter Theilung in solidum haften, weggelassen worden, weil man glaubte, er gehöre dorthin, wo von der Antretung und Theilung der Erbschaft gehandelt wird. Allein der Verfasser des Ur-Entwurfes komme auf die von ihm angedeutete Unterscheidung nirgends mehr zurück. Daher sei nach des Ref. Vorschlage bei § 389, III. Th., beschlossen worden, den § 324, II. Th. in das gegenwärtige Kapitel aufzunehmen, jedoch die Worte: „vor erfolgter Theilung" auszulassen. Denn durch die unter den Erben beliebte Theilung könnten die Rechte der Gläubiger nicht geschmälert werden, besonders da man die Theilung nicht öffentlich bekannt macht, und nach dem bei uns angenommenen Systeme die Gläubiger unter Androhung einer gänzlichen Präklusion nicht vorgefordert werden können. Daher wäre hier folgender Paragraph einzurücken:

§ —. Mehrere Erben werden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechtes für eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft Alle für Einen und Einer für Alle."

Gegen diesen Antrag hatte man augenblicklich nur das Bedenken, daß es für Miterben sehr hart sei, selbst nach geschehener Theilung solidarisch zu haften. Man konnte aber andererseits die Bemerkungen des Ref. nicht sogleich widerlegen, und kam überein, heute die Schlußfassung ausgesetzt zu lassen.

Randbem.: In der Sitzung vom 10. August d. J. trug Ref. diesen Gegenstand neuerdings vor, und bemerkte gegen diese ihm gemachte Erinnerung, es sei eben so hart, daß die Gläubiger durch die Theilung, wovon sie keine Wissenschaft hatten, an ihren Rechten verkürzt werden sollen. Zur Vereinigung beider Rechte wäre der von dem Ref. vorgeschlagene Paragraph auf folgende Art abzufassen:

§ —. Mehrere Erben werden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechts für eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft vor der gerichtlichen Uebergabe (Einantwortung) der Erbschaft Alle für Einen und Einer für Alle. In wie fern sie nach der erfolgten Uebergabe zu haften haben, wird im — — — bestimmt.[1])

Dann aber wären in dem 18. Hptst. folgende Vorschriften an dem gehörigen Ort aufzustellen:

§ —. „Erben, welche die Erbschaft ohne die rechtliche Wohlthat der Inventur angetreten haben, haften den Gläubigern des Erblassers und den Legataren selbst nach erfolgter Theilung der Erbschaft Alle für Einen und Einer für Alle."

§ —. „Erben, welche von dieser rechtlichen Wohlthat Gebrauch machen, können sich von der Haftung (—) befreien, wenn sie von dem Gerichte bewirken, daß die Gläubiger durch öffentliche Edikte in den Zeitungsblättern einberufen, und von der bevorstehenden Theilung der Erbschaft benachrichtiget werden. Einem Gläubiger, der sich binnen der, vom Gerichte nach Umständen, jedoch wenigstens auf drei Monate zu bestimmenden Zeitfrist nicht gemeldet hat, haftet nach erfolgter Uebergabe der Erbschaft jeder einzelne Erbe nur für seinen Antheil."[2])

Nach dieser Auseinandersetzung, welche die Rechte der Gläubiger genugsam salviret, und bei der Betrachtung, daß diese Ediktalaufforderung der Gläubiger unter einem mit jenem Edikte, womit ohnehin die Gläubiger bei jeder Verlassenschaft einberufen werden, geschehe, mithin den Erben weder neue Kosten, noch Zeitverlust verursacht werde, hatten auch die übrigen Stimmenden kein Bedenken mehr, sich mit dem Ref. zu vereinigen, daher hier und aber auch in dem 18. Hauptstücke die vorgeschlagenen Paragraphe eingeschaltet werden.

---

[1]) § 542 R. E. a. E.: „wird im Hauptstücke von Besitznehmung der Erbschaft bestimmt."

[2]) In der Sitzung vom 14. September 1807 wurden nach § 522 E. die §§ 813—814 R. E. mit etwas anderem Inhalte beschlossen.

(142.) Sitzung am 10. August 1807.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Eh man in der Prüfung der folgenden Materie fortschritt, wurden von dem Ref. einige Paragraphe, worüber in den früheren Sitzungen vom 20. und 27. Juli die Schlußfassung ausgesetzt blieben, wieder aufgenommen.

§ 91. (I. 249, II. 375.)

Ref. führte an: über seine Erinnerung bei § 91, die Vorweisungsklage auch auf die persönlichen Rechte und Klagen auszudehnen, sei nach einigen Bemerkungen beschlossen worden, vielmehr in Berathschlagung zu nehmen, ob man diese Klage, weil sie zu vielen Mißbräuchen Anlaß gebe, nicht viel mehr aus dem Gesetzbuche ganz weglassen soll. Historisch müsse Ref. bemerken, daß die actio ad exhibendum bei den Römern ex aequitate, als ein officium innoxiae utilitatis (quod mihi prodest et tibi non obest) verwilliget war. Ob sie bloß bei dinglichen Rechten, nicht auch bei persönlichen stattfand, sei kontrovers. Man finde ein Gesetz, wo sie auch dem Legatar verwilliget wird, der das Recht hat, ein Stück zu optiren. In dem preußischen und französischen Gesetzbuche habe Ref. von dieser Klage keine Spur gefunden. Ihm scheine es noch immer die Konsequenz zu fordern, daß man diese Klage, wenn man sie bei den dinglichen Rechten beibehält, auch auf die persönlichen ausdehnen soll. Indessen scheine es auch ihm rathsamer, sie lieber ganz zu übergehen. Denn einmal stimme sie mit dem, auch in diesem Entwurfe adoptirten Grundsatz der neuen Rechtsphilosophie, daß es kein Recht des unschädlichen Gebrauchs gebe, nicht überein. Vielmehr streite noch dagegen der Grundsatz: arma non sunt petenda ex domu adversarii. Zu dem sei dem Ref. aus der Praxis kein Fall dieser Klage bekannt. Wärmte man sie aber in diesem Gesetzbuche auf, so wäre wirklich ein vielfältiger Mißbrauch von Rechtsfreunden zu besorgen. Endlich, wenn die Vorweisung ein nothwendiges Mittel zum Zwecke ist, wie in dem gegebenen Beispiele von einem Wahlvermächtnisse, da würde sie ohnehin begehrt und verwilliget werden, indem wir der römischen Pedanterei nicht mehr anhängen, für jedes Recht eine besondere Klage und Klagformel zu bestimmen.

Dieser Meinung stimmten auch v. Aichen und v. Pitreich um so mehr bei, als durch die Weglassung des § 91 nicht schon überhaupt verbothen wird, daß derjenige, welcher das Eigenthum einer von dem Andern besessenen Sache anspricht, ohne Ausnahme nicht deren Vorzeigung sollte verlangen können, wenn er solche Gründe seines Begehrens anbringt, die dasselbe wahrscheinlich machen.

Das Präsidium war um so mehr dieser Meinung, als es ursprünglich am 20. Juli gegen den damaligen Antrag des Ref. Einwürfe gemacht hatte.

Dagegen äußerte v. Pratobevera das Bedenken, daß, wenn das Gesetz diesen Fall mit Stillschweigen übergienge, derselbe stets in Zweifel gezogen und bestritten werden würde, wo sodann die Richter keine Einosur hätten, und vielleicht, durch die bei der Lehre: Vom Besitze, aufgestellten Grundsätze geleitet, diese Klage stets verworfen würde, da sie doch gewiß oft mit gutem Gemüthe angestrengt werden kann. Um nun einerseits den Besitzer, andererseits aber auch den Eigenthümer zu schützen, würde Stimmführer diese Klage, jedoch unter der Beschränkung zulassen, daß der Richter vorläufig über die Redlichkeit derselben zu entscheiden habe.

Nun fuhr Ref. weiters fort:

Bei den §§ 147 und 148 (I. 282, II. 378)

sei in der Sitzung vom 27. Juli über seine Erinnerung beschlossen worden, daß er nachträglich erklären soll, was aus den folgenden Paragraphen hier beizubehalten, und was davon in den II. Theil der Gerichtsordnung verwiesen werden soll.

Ref. brachte nun seine Aeußerung vor, es befindet sich aber dieselbe, so wie die hierüber gepflogene Schlußfassung schon in dem Rathprotokolle vom 27. Juli bei den zusagenden Paragraphen eingeschaltet.

Gleiche Bewandniß hat es mit den zu den §§ 180 bis 183 und den nach § 261 (zu § 324 Ur-Entw.) gemachten Nachtrags-Erläuterungen und Vorschlägen.

(143.) Sitzung vom 17. August 1807.

(Vors.: O. L. R. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Bei § 268 (I. 335)

erklärte Ref., daß weder der Urtext, noch die von dem Ref. vorgeschlagene gegenwärtige Textirung ausführbar sei: er ändere sie dahin ab:

Bleibt nichts übrig, so bekömmt der ohne bestimmten Theil eingesetzte Erbe so viel, als der, welcher mit dem geringsten Theil bedacht worden ist. Dazu tragen, außer dem letztern, die übrigen in bestimmte Theile eingesetzten Erben verhältnißmäßig bei. Sind die Theile der bestimmt eingesetzten Erben gleich groß, so müssen sie an den unbestimmt eingesetzten so viel abgeben, daß er mit jedem von ihnen gleich viel erhalte...[1])

§§ 270, 271. (I. 336.)

§ 270 erhielt von dem Ref. folgende Abänderung:

Wenn alle Erben ohne Bestimmung der Theile, oder in dem allgemeinen Ausdrucke einer gleichen Theilung zur Erbschaft berufen werden, und es kann oder will einer der Erben von seinem Erbrechte keinen Gebrauch machen, so wächst der erledigte Theil den übrigen eingesetzten Erben zu.

Dann hätten folgende zwei Paragraphe an die Stelle des § 271 zu kommen:

§ —. Sind ein oder mehrere Erben mit, ein anderer oder mehrere ohne Bestimmung des Erbtheils eingesetzt, so wächst der erledigte Theil nur dem einzelnen oder den mehreren noch übrigen unbestimmt eingesetzten Erben zu.

§ —. Einem bestimmt eingesetzten Erben gebührt in keinem Falle das Zuwachsrecht. Wenn also kein unbestimmt eingesetzter Erbe übrig ist, so fällt ein erledigter Erbtheil nicht einem noch übrigen für einen bestimmten Theil eingesetzten, sondern den gesetzlichen Erben zu.

Alle diese Abänderungen erhielten einhellig ihre Genehmhaltung.[2])

Bei § 275 (I. 341)

wollte v. Pratobevera auch gegen ein Testament, welches im offenbaren Scherz soll errichtet worden sein, den Beweis der Ungiltigkeit zulassen.

---

[1]) § 550 R. E.: „Bleibt nichts übrig, so muß von sämmtlichen bestimmten Theilen für den unbestimmt eingesetzten Erben verhältnißmäßig so viel abgezogen werden, daß er einen gleichen Antheil mit demjenigen erhalte, der am geringsten bedacht worden ist. Sind die Theile der Erben gleich groß, so müsse sie an den unbestimmt eingesetzten Erben so viel abgeben, daß er einen gleichen Antheil mit ihnen erhalte . . .“

[2]) §§ 552—554 R. E.

Bei § 278 (I. 341)

wurde anstatt der letzten Stelle, welche dem Gerichte eine zu große Willkühr einräumte, verordnet:

Das Erhobene muß ebenfalls in das Protokoll aufgenommen werden.[1])

§ 287. (I. 347.)

Da ein unförmlicher letzter Wille zu Folge § 310 ungiltig ist, so schien es dem Ref. zu hart, den Ort und das Datum, welche Stücke von Rechtsunerfahrenen so leicht versehen werden können, zur Form zu fordern. Man könnte also allenfalls nur sagen:

„Um Streitigkeiten zu beseitigen, ist es auch vorsichtig, den Tag, das Jahr und den Ort, wo das Testament errichtet wird, beizusetzen."

So sehr die übrigen Stimmenden anfangs geneigt waren, bei dem Texte zu bleiben, weil das Datum ein Hauptmerkmal des Testamentes sei und zur Bestimmung einzig dienen könne, welches aus mehreren das letzte, mithin giltige sei, ja eh noch der Ort wegbleiben könne, obgleich auch dieser den Intestaterben den Beweis sehr erleichtern kann, daß das Testament unterschoben ist, so erkannte man doch die Wichtigkeit der Bemerkung des Präsidiums, daß man als substantiale die Beisetzung dieser Stücke nicht fordern könne, da Leute auf dem Lande wohl in der Regel keine Kenntniß von der Form eines Testamentes haben und nun ihr sonst rechtlicher Wille nichts gelten sollte; wenn nur der eingesetzte Erbe sein Erbrecht, das ist die rechtliche Verfassung des Testamentes darzuthun im Stande ist, so sei nicht einzusehen, warum er wegen Mangels zufälliger Förmlichkeit zum Beweise der Giltigkeit gar nicht zugelassen werden sollte. Es bekam demnach der § 287 folgende Textirung:

Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Kodizill eigenhändig schreiben. Die Beisetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht gebothen, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.[2])

§§ 288—291. (I. 350.)

Bei § 288 wollte Ref. die Stelle: „nebst Beisetzung des Tages, Jahres und Aufenthaltsortes" weglassen.

Bei § 290 glaubte er, es wäre richtiger, hier am Ende so zu sagen: „Den Inhalt des Testamentes braucht der Zeuge, außer dem im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falle, nicht zu wissen".

Bei § 291 wollte er zur Vorsicht noch hinzufügen: „Ist der Erblasser unfähig, auch nur sein Handzeichen beizusetzen, so muß die Ursache von dem Nahmensunterfertiger ausgedrückt werden".

Allein in der Folge der bei § 287 gemachten Bemerkungen, und in Verbindung der dort abgefaßten Textirung erhielten diese Paragraphen von 288 bis 291 inclus. folgende Textirung:

§ —. Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von einer andern Person niederschreiben ließ, muß er eigenhändig unterfertigen. Er muß ferner vor drei Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Endlich sollen auch die Zeugen sich entweder inwendig oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst und nicht etwa auf einen bloßen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Den Inhalt des Testamentes braucht der Zeuge nicht zu wissen.

---

[1]) § 561 R. E. a. E.: „. . . Ueberlegung geschehe. Die Erklärung muß in ein Protokoll aufgenommen, und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beigerückt werden."

[2]) § 570 R. E. Sup.

§ —. Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß nebst Beobachtung der im vorgehenden Paragraphe vorgeschriebenen Förmlichkeiten anstatt der Unterschrift sein Handzeichen und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen eigenhändig beisetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sei, ist es auch vorsichtig, daß einer der Zeugen als Nahmensunterfertiger den Nahmen des Erblassers beisetze.

§ —. Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sei. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge sein.[1])

(144.) Sitzung am 27. August 1807.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 295. (I. 353.)

Hier schlug Ref. die seiner Meinung nach billige, mit dem Urtexte übereinstimmende Beschränkung vor: „... der drei Zeugen, oder woferne einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden könnte, wenigstens der zwei übrigen derselben, bestätiget werden.“

Auch wäre aus dem Urtexte des § 382 die Beschränkung beizufügen: „muß, wenn sie bestritten wird, durch“ u. s. w.

Dieser Paragraph würde also so lauten:

Eine mündliche letzte Anordnung muß, wenn sie bestritten wird, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen, oder, wofern einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden könnte, wenigstens der zwei übrigen derselben bestätiget werden.[2])

Bei § 296 (I. 355)

wurde nach dem Antrage v. Pratobevera's erklärt, daß der Erblasser vor jedem, obgleich nicht zuständigen Gerichte testiren könne; es wurde demnach in der 1. Zeile anstatt: „vor Gerichte,“ gesagt: „vor einem Gerichte.[3])

Bei § 300 (I. 356)

meinte v. Pratobevera, daß, da die ganze Materie von Testamenten sehr nach natürlichen Grundsätzen behandelt wird, auch Weibspersonen Zeugen bei letzten Anordnungen sein könnten.

§ 301. (I. 357.)

Da die Lossprechung aus Mangel des Beweises von andern so leicht ignorirt werden kann, so stimmte Ref., in Uebereinstimmung mit dem Urtexte und der bürgerlichen Gerichtsordnung, auf die Hintanlassung dieser Unfähigkeit.

---

[1]) §§ 571—573 R. E.

[2]) § 578 R. E.: „... muß auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, um rechtskräftig zu sein, durch ..“

[3]) § 579 R. E.

Damit war man einverstanden, doch erhielt dieser Paragraph noch folgende Zusätze:

Wer wegen Betrugs oder eines Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilt worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden.[1])

Denn gerade diese Gattung Menschen wurde für die bedenklichste Art erkannt.

§ 304. (I. 359.)

Hier wäre nach Antrag des Ref., wie im vorgehenden Paragraphe, nach: „Geschwistern" beizusetzen: oder in eben dem Grade verschwägerten Personen, oder seinem Ehegatten" u. s. w.

Womit man auch einverstanden war.[2])

Bei § 307 (I. 360)

meinte v. Pratobevera, es sollten doch wenigstens bei den privilegirten mündlichen Testamenten die zwei Zeugen gleichzeitig sein.

Bei § 310 (I. 360)

fand Ref., daß, da man in diesem Kapitel einige Stücke bloß zur größeren Vorsicht empfohlen hat und bei gerichtlichen Testamenten einige zwar dem Richter, aber nicht dem Erblasser obliegen, man sagen sollte:

Wenn der Erblasser eines der hier gebothenen und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat, so ist die Anordnung ungiltig.

Diese Erinnerung ward als richtig erkannt, und die Textirung aufgenommen.[3])

Bei § 320 (I. 368)

warf v. Pratobevera die Frage auf, wer denn in dem Falle dieses Paragraphen Eigenthümer sei, da doch stets ein Proprietarius da sein müsse.

Diesen Anstand fand man wirklich durch die vorliegende Textirung nicht gehoben und man beschloß, dieselbe auf folgende Art zu erweitern:

§ —. Bis der Fall der fideikommissarischen Substitution eintritt, kommt dem eingesetzten Erben das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Nutznießers zu.[4])

Nach § 321 (I. 369)

schlug Ref. vor, folgenden Fall beizusetzen:

§ —. Die von einem Erblasser seinem Kinde zur Zeit, da dieses noch keine Nachkommenschaft hatte, gemachte Substitution erlischt, wenn dasselbe erbfähige Nachkommen hinterlassen hat.

Man stimmte auch hier dem Ref. bei.[5])

---

[1]) § 584 R. E.

[2]) § 587 R. E.: „Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Kindern, Aeltern, Geschwistern, oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß bestimmt, so muß die Anordnung auf die im vorhergehenden Paragraph erwähnte Art außer Zweifel gesetzt sein."

[3]) § 593 R. E.

[4]) § 603 R. E.

[5]) § 605 R. E.

Bei § 322 (I. 370)

warf Ref. die Frage auf, ob man nicht sagen soll: „das ganze frei vererbliche Vermögen oder ein Theil desselben".

Allein man erklärte diesen Beisatz für überflüssig, wenn nur das Wort: „bestimmtes" vor Vermögen wegbleibt.[1])

Nach § 327 (I. 372)

wurde in Folge eines Antrages des Ref., in Rücksicht der nicht ganz seltenen Secundo- und Tertiogenituren nachstehende Vorschrift für nothwendig gehalten:

§ —. Hat Jemand nebst dem Fideikommisse für die erstgeborene Linie, ein zweites oder mehrere Fideikommisse für die nachgeborenen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideikommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines anderen Fideikommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideikommisse berufenen Nachkömmlinge vorhanden sind, und die Fideikommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen.

Mit diesem Texte war man auch allgemein einverstanden.[2])

Bei § 337 (I. 387)

bemerkte Ref., daß das Wort: „Angeld," welches hier am Ende vorkömmt, in der Folge bei der Lehre von Verträgen in einem ganz andern Sinne genommen werde. Besser wäre also hier dafür zu setzen: Entgelt.

Womit man einverstanden war.[3])

Von § 350 (I. 390)

meinte Ref., daß er vollständiger und billiger auf folgende Art gefaßt werden sollte:

Ein Legatar kann sich von der vollständigen Erfüllung des ihm aufgetragenen weiteren Vermächtnisses aus dem Grunde, daß es den Werth des ihm zugedachten Legats übersteige, nicht entschlagen. Nimmt er aber das Legat nicht an, so muß derjenige, dem es zufällt, den Auftrag übernehmen, oder das ihm zugefallene Vermächtniß dem andern Legatar überlassen.

So sehr man auch anfänglich in eine weitläufige Zergliederung und genaue Prüfung des in diesem Texte enthaltenen, sich aber gewiß selten ereignenden Falls eingegangen war, so erkannte man doch zuletzt, daß diese Textirung alle erregten Anstände behebe, und man beschloß, dieselbe aufzunehmen.[4])

(145.) Sitzung am 3. September 1807.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 351 (I. 388)

Ref. schlug hier folgende deutlichere Textirung vor:

Ein Erblasser, welcher ein Legat einer gewissen Klasse von Personen, als Verwandten, Dienstpersonen oder Armen zugedacht hat, kann

---

[1]) § 606 R. E.
[2]) § 612 R. E.
[3]) § 622 R. E.
[4]) § 635 R. E.

die Vertheilung, welchen aus diesen Personen, und was jeder zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. Hat der Erblasser hierüber nichts bestimmt, so bleibt die Wahl dem Erben vorbehalten.

Durch diese Textirung fand man auch aller Unverständlichkeit abgeholfen.[1])

Bei § 358 (I. 394)

meinte v. Pratobevera, man sollte am Ende desselben sagen: „Das Legat einer Summe Geldes überhaupt verbindet den Erben zur Zahlung derselben, ohne Rücksicht" u. s. w.

Allein, nachdem Ref. vorschlug, zu sagen: „verbindet den Erben zur baaren Zahlung", so ward von obiger Erinnerung kein Gebrauch gemacht.[2])

§ 359. (I. 395.)

Hier meinte Ref., daß der erste Satz besser so textirt werden sollte:

Der Erblasser kann die Auswahl, welche Sache aus mehreren von gleicher Art der Legatar haben soll, auch einem Dritten überlassen. Schlägt dieser die Wahl aus, so u. s. w.

Hiemit war man auch einverstanden.[3])

Bei § 361 (I. 397)

wurde nach dem Antrage des Ref. beigesetzt: „Hat er es entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so" u. s. w.[4])

§ 363. (I. 398.)

Damit man nicht glaube, daß der Erbe als ein Cedent für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung haften müsse, so wollte Ref. bei dem zweiten hier angeführten Falle das Wort: „abtreten" vermeiden und sagen: „im zweiten Falle ihm die Forderung sammt den seit dem Tode des Erblassers fälligen Zinsen überlassen; im dritten" u. s. w.

Mit dieser Bemerkung war man zwar wohl einverstanden, doch kam man selbst im Einverständnisse mit dem Ref. darin überein, daß die Fälle dieses Paragraphen mehr auseinander gesetzet, mithin derselbe in folgende aufgelöset werde:

§ —. Das Vermächtniß einer Forderung, die der Erblasser an den Legatar zu machen hat, verpflichtet den Erben, den Schuldschein zurückzustellen, oder dem Legatar die Befreiung von der Schuld und den davon rückständigen Zinsen auszufertigen.

§ —. Vermacht der Erblasser Jemanden eine Forderung, die er an einen Dritten zu stellen hat, so muß der Erbe die Forderung sammt den rückständigen und weiter laufenden Zinsen dem Legatar überlassen.

§ —. Das Vermächtniß der Schuld, die der Erblasser dem Legatar zu entrichten hat, hat die Wirkung, daß der Erbe die vom Erblasser (bestimmt ausgedrückte, oder vom Legatar ausgewiesene) Schuld anerkennen, und sie ohne Rücksicht auf die in der Schuldverschreibung enthaltenen Bedingungen oder Fristen, längstens in der zur Abführung der übrigen Legate bestimmten Zeitfrist berichtigen muß. (Den gefährdeten

---

[1]) § 636 R. E.
[2]) § 643 R. E. behält die Textirung des § 358 E. unverändert bei.
[3]) § 644 R. E.
[4]) § 646 R. E. behält die Textirung des § 361 E. bei. Sup.

Gläubigern des Erblassers kann dessen Anerkennung nicht zum Nachtheile gereichen.) [1])

§ 367. (I. 400.)

Ref. setzte den Fall, der Erblasser habe zwar die Summe nicht ausgedrückt, allein der Gläubiger weise den Schuldschein vor und verlange, ohne Rücksicht auf die darin enthaltenen Bedingungen oder Fristen, die Zahlung.

Ref. sah nicht ein, warum dieses Legat wirkungslos sein soll. Aus diesem Grunde stimme er, diesen Paragraph wegzulassen und dafür am Ende des § 363 zu sagen: „im dritten Falle endlich, die vom Erblasser bestimmt ausgedrückte oder vom Legatar ausgewiesene Schuld anzuerkennen, und sie ohne Rücksicht auf die in der Schuldverschreibung enthaltenen Bedingungen oder Fristen, längstens in der zur Abführung der übrigen Legaten bestimmten Zeitfrist zu berichtigen. Den gefährdeten Gläubigern des Erblassers kann dessen Anerkennung nicht zum Nachtheile gereichen."

Mit dem Ref. waren auch die mehreren Stimmen einverstanden.[2])

v. Pratobevera allein meinte, das hier im § 367 erwähnte Legat sei zu unbestimmt, zu unverständlich und werde bloß zu Streitigkeiten Anlaß geben; es sollte also als nicht geltend in dem Gesetze angeführt, mithin dieser Paragraph beibehalten werden. Diese Vorschrift unterläge auch um so weniger einem Anstande, weil der Legatar sich um diese letztwillige Anordnung gar nicht zu kümmern habe, sondern als Gläubiger auftreten kann.

Bei § 369 (I. 400)

fand v. Pratobevera, daß dessen Vorschrift der gewöhnlichen Handlungsweise widerspreche, und der § 460 des Urtextes auch gerade das Gegentheil statuire, wofür sich auch Stimmführer erkläre.

Als aber Ref. erwiderte, daß nach dem Urtexte die Erklärung des Erblassers, der doch derselben gewiß eine Wirkung beilegen wollte, ganz wirkungslos und ohne Zweck bleibe, traten auch die übrigen Stimmen auf dessen Seite.

§ 370. (I. 401.)

Bei näherer Ueberlegung schien es dem Ref. doch eine zu willkührliche „Auslegung", daß man bei dem Vermächtnisse eines Heurathguts zugleich auch auf eine Ausstattung, erkennen soll. Er wollte daher die darauf sich beziehenden Stellen auslassen.

Worin man ihm vollkommen beistimmte.[3])

Bei § 378 (I. 405)

wollte v. Pratobevera aus § 469 des Urtextes die Erklärung beibehalten, daß Mehl nicht zum Getraide, Most nicht zum Weine gerechnet werde.

§ 380. (I. 408.)

Hier bemerkte Ref.: Nach seinem nachgetragenen Vorschlage werde in dem I. Th., II. Hptst. ein Paragraph eingeschaltet, vermöge dessen überhaupt unter dem Namen: „Kinder" alle Verwandten der absteigenden Linie begriffen werden. Dadurch werde der zweite Satz des gegenwärtigen Paragraphen überflüssig. Mit dem Unterschiede, welcher durch den ersten Satz zwischen eigenen und fremden Kindern gemacht

---

[1]) §§ 648—650 R. E. In dem mittleren Paragraph war ursprünglich gestanden: „... so muß er..." v. Haan verbesserte: „... der Erbe..." Die in dem dritten Paragraph eingeklammerten Worte werden bei § 367 beschlossen.

[2]) Vergl. die vorhergehende Anmerkung.

[3]) § 656 R. E.: „... so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf deren eigenes Vermögen, ein solches Heurathsgut, als..."

wird, seien Ref. und die minderen Stimmen nicht einverstanden gewesen. Es komme also darauf an, ob diese Ausnahme von der im ersten Theile aufgestellten Regel dennoch stehen oder dieser Paragraph wegbleiben soll.

Da aber v. Sonnenfels bemerkte, daß ein solches Legat stets eine Last für den Erben ist, odiosa aber zu beschränken seien, so behielt man die hier aufgestellte Unterscheidung bei.

Bei § 383 (I. 390)

bemerkte v. Pratobevera, daß der § 442 des Urtextes gegen die Vorschrift des § 383 dem Legatar das Eigenthumsrecht auf das Vermächtniß zugestehe: es entstehe also die gegründete Frage, ob man nicht diese Vorschrift aufrecht erhalten soll?

Allein man konnte sich nicht entschließen, in den, nach reifen Ueberlegungen und häufig debattirten Grundsätzen, welche über die Erwerbung des Eigenthumsrechtes überhaupt und im allgemeinen aufgestellt worden sind, auch nur in diesem einzelnen Gegenstande eine Abänderung zuzulassen. Es blieb daher der Text beibehalten.

§ 386. (I. 410.)

Hier wurde bloß eine Verbesserung in der Aussage, und zwar dahin vorgenommen:

Wenn die . . . andern entrichtet, und dem Legatar gebührt der Unterhalt von dem Tage des Erbanfalles.

Denn der Unterhalt begreift, wie Ref. bemerkte, mehr als die bloße Nahrung in sich.[1])

In § 387 (I. 410)

wurde nach dem Antrage des Ref. bloß folgende zur größeren Deutlichkeit beitragende Verbesserung vorgenommen:

Wird Jemanden. . ., so erhält der Legatar ein Recht auf den ganzen Betrag dieser Frist, wenn er auch nur den Anfang derselben erlebt hat; doch kann u. s. w.[2])

Auch in § 398 (I. 418)

wurde bloß anstatt: „und diesen Umstand" gesetzt: und die Unmöglichkeit.[3])

§ 401. (I. 420.)

v. Pratobevera bemerkte, daß dieser Paragraph zu unsittlichen unanständigen Prozessen zwischen Kindern und ihren verwittibten Müttern Anlaß geben könne, eigentlich eine Korrektionsanstalt enthalte, und nicht einmal, diese zu befördern, ein zweckmäßiges Mittel sei, da die nun ganz verarmte, aller Hilfe beraubte und dem Nothstande preisgegebene Wittwe gleichsam gezwungen, wenigstens verleitet wird, sich nicht auf die ehrbarste Weise den Unterhalt zu verschaffen. Ueberhaupt läge es in dem Wirkungskreise der Polizeibehörden, für Personen, die einen ärgerlichen Lebenswandel führen, Strafen zu bestimmen und Vorsorge zu treffen.

Diese Bemerkungen wurden auch als richtig anerkannt, daher diesen Paragraph sowohl hier, als auch dessen Vorschrift bei dem Gegenstande: „Vom wittiblichen Unterhalt" wegzulassen beschlossen.[4])

§ 403 (I. 420)

ward durch die von dem Ref. bei § 405 gemachte Abänderung überflüssig.

---

[1]) § 672 R. E. Sup.

[2]) § 673 R. E.

[3]) § 684 R. E.

[4]) Ursprünglich stand im Prot.: „dieser Paragraph weggelassen, jedoch bei dem Gegenstande: . . . auf angemessene Art von dieser Vorschrift Gebrauch zu machen beschlossen." v. Zeiller ändert dieß um.

§ 405 (I. 424)

erhielt nach Antrag des Ref. eine Abänderung, nachdem er vorläufig bemerkte:

Dieser Paragraph sei auf seine Erinnerung eingeschaltet worden, weil die bedachte Person erst durch Erfüllung der Bedingung das Recht erwerben soll. Mit diesem wichtigen Grundsatze, der auch im § 407 anerkannt wird, stimme aber, wie Ref. erkenne, die im vorgehenden § 403 enthaltene Vorschrift nicht überein. Denn, wie soll man ein Recht übertragen, was man selbst nicht hat? Er stimme also, den § 403 wegzulassen, und hier am Ende vielmehr zu sagen:

ist nothwendig, daß die bedachte Person die Erfüllung der Bedingung überlebe, und beim Eintritt derselben erbfähig sei.[1])

Bei § 411 (I. 426)

schlug Ref. folgende Textirung vor:

Hat der Erblasser Jemanden einen Nachlaß unter einem Auftrage zugewendet, so ist dieser als eine auflösende Bedingung anzusehen, daß durch die Nichterfüllung des Auftrags der Nachlaß verwirkt werden soll.

Denn erstens scheine dieß der wahre Wille des Erblassers; zweitens müßte die Berichtigung des Nachlasses auch in solchen Fällen, wo er eben nicht ein Mittel zur Befolgung ist, unverzüglich geschehen, wie z. B. bei den frommen Aufträgen, zu gewissen Zeiten ein öffentliches Gebeth zu verrichten; drittens harmonire dieser Text mit § 410 und § 412, da bei einer aufschiebenden unmöglichen Bedingung das Vermächtniß ungiltig ist.

Man war mit dem Ref. ganz einverstanden.[2])

§ 412. (I. 426.)

Hier erhielt ebenfalls nach Vorschlag des Ref. der letzte Satz folgende Abänderung:

Wer sich zur Erfüllung des Auftrags selbst unfähig gemacht hat, wird des ihm zugedachten Nachlasses verlustig.[3])

Nach § 416. (I. 427.)

Hier erklärte Ref., daß der durch Mehrheit der Stimmen beseitigte § 502 des Entwurfes, wenn man nach des Ref. obiger Erinnerung das Datum zu keiner wesentlichen Förmlichkeit macht, etwa mit folgender Textirung aufgenommen werden soll:

§ —. Kann man nicht entscheiden, welches Testament oder Kodizill das spätere sei, so gelten, in so fern sie neben einander bestehen können, beide, und es kommen die Vorschriften vom gemeinschaftlichen Eigenthume zur Anwendung.

Mit diesem Vorschlage waren alle einverstanden, und wurde der Text nach § 416 als eigener Paragraph eingeschaltet.[4])

§ 417. (I. 428.)

Diesen Paragraph wollte v. Pratobevera ganz weglassen, weil es sich sehr leicht ereignen könnte, daß der Testator zur Zeit, als er die letztere Anordnung verfaßt, auf die der erstern beigesetzte Klausel vergißt, ja daß er nicht einmal eine Kenntniß von ihr hat, da sie in der frühern Anordnung nicht von ihm, sondern vom Rechtsfreunde, welchem er wegen Beobachtung der rechtlichen Form die Einkleidung

---

[1]) § 689 N. E.
[2]) § 695 N. E.
[3]) § 696 N. E.
[4]) § 701 N. E.

seines Willens übertrug, und welcher besonders vorsichtig zu Werke gehen wollte, beigesetzt wurde, und nun sollte der sonst so förmliche Aufsatz ungiltig sein? Wenn man dem Besorgnisse vorbeugen will, daß der Erblasser zur Abfassung der frühern Anordnung verleitet, ja gezwungen wurde, und daß sich die Zwingenden durch diese Klausel auch gegen die künftige Wankelmuth des Testators schützen wollten, so werde doch durch diesen Paragraph nicht Abhilfe verschafft, weil niemand sicher ist, daß nicht andere Personen auch die zweite Anordnung erzwungen haben, und sich durch Beisetzung der Klausel, daß alle frühern Anordnungen, ungeachtet eines allfälligen die spätern Anordnungen schon vorhinein verwerfenden Beisatzes, kraftlos werden sollen, eben so gut wie die frühern Erbschleicher verwahren wollten. Ueberhaupt müsse man auch hier, so wie bei allen Streitigkeiten, die Beweismittel dem Kläger, also hier demjenigen, der die Giltigkeit des Testamentes anficht, überlassen. Endlich stünde auch zu besorgen, daß der wenig gesetzkundige Land- und Handwerksmann, welcher dem Studio des neuen Gesetzbuches nicht obliegen wird, leicht in die Folgen dieses Paragraphen aus Unkunde desselben gerathen würde.

Allein nach Schlußfassung der übrigen Stimmen ward der Paragraph beibehalten.

Nach § 418 (I. 428)

wurde zur Vollständigkeit in Folge des von dem Ref. gemachten Vorschlags, folgender Paragraph beigesetzt:

§ —. Der Widerruf kann überhaupt nur in einem solchen Zustande geschehen, worin man einen letzten Willen zu erklären fähig ist (§§ 274, 284). Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann seinen letzten Willen giltig widerrufen.[1])

Bei § 421 (I. 430)

warf Ref. die Frage auf, warum denn auch der Zufall, so wie der Inhalt des Testamentes durch drei Zeugen bewiesen werden soll? Ref. glaube zu sagen: wenn anders der Zufall durch die in der Gerichtsordnung festgesetzten Beweisesarten und der Inhalt u. s. w.

Mit diesem Beisatze war man auch einverstanden.[2])

§ 422. (I. 430.)

Zur Vollständigkeit schlug Ref. folgende Textirung vor:

„Hat ein Erblasser seine spätere Anordnung ausdrücklich widerrufen oder vernichtet, die frühere schriftliche aber unversehrt gelassen, oder die frühere mündliche Anordnung nicht ausdrücklich widerrufen, so —"

Gegen die Wesenheit dieser Anordnung hatte nur v. Pratobevera Bedenken, weil er der Meinung war, daß man über intentiones internas absolut keine Prozesse zulassen soll; und es nach dieser Voraussetzung gleichgiltig sei, ob man ein oder anderes statuire. Nun würde aber Stimmführer gerade aus dieser Betrachtung beide Testamente gelten lassen.

v. Sonnenfels und das Präsidium waren mit dem Ref. einverstanden, daß die frühere unversehrt gelassene Anordnung wieder zur Kraft gebracht werden soll. Nur kam man weiters überein, daß ein Unterschied zwischen mündlichen und schriftlichen Anordnungen gemacht werden solle; wovon nämlich nur die schriftliche wieder aufleben soll. Der Paragraph lautet daher auf folgende Art:

Hat ein Erblasser seine spätere Anordnung vernichtet, die frühere schriftliche Anordnung aber unversehrt gelassen, so kömmt die frühere

---

[1]) § 704 N. E.
[2]) § 707 N. E.

schriftliche wieder zur Kraft. Eine mündliche frühere Anordnung aber lebt dadurch nicht wieder auf.[1])

§ 423. (I. 432.)

Hier bemerkte Ref., daß der erste Satz: „wer die ihm als Bedingung der Erbschaft oder des Legats aufgetragene Vormundschaft ablehnt," nach dem, was über die Bedingung und den Auftrag schon oben im Allgemeinen angeordnet wird, überflüssig sei.

Dieß fanden auch die übrigen Stimmenden, und daher lautet dieser Paragraph:

Wer eine Sache von Werth aus der Verlassenschaft unterschlägt, verliert die Erbschaft, oder das Vermächtniß auch ohne ausdrücklichen Widerruf.[2])

§ 424. (I. 433.)

Ref. wollte hier, zur Beseitigung eines Zweifels, bei dem zweiten Falle aus dem preuß. G. B. hinzusetzen: „wenn er die vermachte Sache freiwillig veräußert und in den Nachlaß nicht wieder zurück erhalten".

Mit diesem Vorschlage vereinigten sich auch die übrigen Stimmen; es lautet also der Paragraph:

Ein Legat wird für widerrufen angesehen, wenn der Erblasser die vermachte Forderung eintreibt, wenn er die Jemanden zugedachte Sache veräußert, und nicht wieder zurück erhalten, oder wenn er sie auf eine solche Art in eine andere verwandelt hat, daß die Sache ihre vorige Gestalt, und ihren vorigen Nahmen verliert.[3])

§ 425. (I. 433.)

Hier kam man überein zu sagen:

Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antriebe berichtiget hat, wenn die Veräußerung des Legats auf gerichtliche Anforderung geschehen, wenn die Sache u. s. w.[4])

(146.) Sitzung am 7. September 1807.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 429. (I. 436.)

Hier wurde bloß anstatt: „Bedingung," nach dem Antrage des Ref.: Einwilligung, gesagt.[5])

Zwar meinte v. Pratobevera, man könnte beisetzen: „Ein Erbvertrag, wenn er auch den öffentlichen Büchern einverleibt ist, hindert den u. s. w."

Allein nachdem das Präsidium erinnerte, daß eine gleiche Erläuterung dann an so vielen Orten nothwendig sein würde, und man auch das Publikum viel mehr daran gewöhnen solle, daß es, wo das Gesetz keine Entscheidung aufstellt, auch keine für sich zu machen habe, so wurde von diesem vorgeschlagenen Beisatz kein Gebrauch gemacht.

§ 433. (I. 438.)

Hier schlug Ref. vor, anstatt: „ohne vormundschaftliche Genehmigung" zu sagen: „ohne Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes."

---

[1]) § 708 R. E.
[2]) § 709 R. E. Sup.
[3]) § 710 R. E. Sup.
[4]) § 711 R. E.
[5]) § 715 R. E. Sup.

Das Präsidium erinnerte dagegen, man müsse wohl Bedacht darauf nehmen, daß Minderjährigen auch vor Erreichung der Großjährigkeit die Befugniß, zu testiren, eingeräumt wurde, man ihnen daher auch Erbverträge einzugehen gestatten müsse. Ferners sei zu betrachten, daß der Paragraph nur die Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, welche unter gerichtlicher Obhut stehen, im Auge habe, da doch auch auf jene Bedacht genommen werden müsse, deren Vater noch lebt, und von welchen daher die Gerichtsbehörden keine Notiz nehmen können. Man muß also sagen:

„Wer das zur Errichtung eines Testamentes erforderliche Alter noch nicht erreicht hat, kann auch keinen Erbvertrag eingehen."

Was die zweite Disposition dieses Paragraphen betrifft, so sah das Präsidium nicht ein, warum dann ein unter dieser Bedingung errichteter Erbvertrag nicht gelten sollte, daher dann auf folgende Art fortzufahren wäre:

„Hat er aber das zur Errichtung eines letzten Willens erforderliche Alter erreicht, so hat der Erbvertrag als letzte Willensmeinung zu bestehen."

Die übrigen Stimmen waren zwar einverstanden, daß ein ohne Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes errichteter Erbvertrag doch als letzte Willenserklärung bestehen solle, fanden jedoch, daß diese Abänderung nur aus dem Grunde nothwendig sei, weil durch ihren Beitritt mit dem Ref. die erste Disposition des Textes beibehalten ward, wogegen, wenn nach der Meinung des Präsidiums die erste Hälfte des Paragraphen aussagen würde, daß Erbverträge, welche vor dem zur Errichtung des Testamentes erforderlichen Alter eingegangen wurden, ungiltig seien, die zweite Hälfte des Paragraphen nicht sagen könne, daß Erbverträge, welche nach Erreichung dieses Alters zu Stande kommen, als letzte Willensmeinung bestehen können, weil sie, da die oben gesetzte Bedingung erfüllt ist, als Erbverträge bestehen können.

Es lautet demnach dieser Paragraph:

Minderjährige und andere Pflegebefohlene können zwar eine ihnen zugedachte, unnachtheilige Verlassenschaft annehmen, aber sie sind nicht befugt, ohne Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes vermittelst eines Erbvertrages über ihr Vermögen zu verfügen. Ein solcher Erbvertrag kann aber als eine einseitige letzte Willenserklärung, wenn dazu die nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, bestehen.[1])

Nur v. Pratobevera war mit dem Ref. einverstanden, daß ein solcher Erbvertrag auch nicht als eine einseitige letzte Willenserklärung gelten solle.

Bei § 434 (I. 438)

erinnerte Ref., daß in dem Ur-Entwurfe dieser Paragraph (dort § 521) nicht überflüssig war, weil der Verfasser bei Testamenten und Kodizillen den Grundsatz angenommen hatte, daß die darin vorkommenden unmöglichen oder unerlaubten Bedingungen für nicht beigesetzt zu halten seien (§ 485 des Entw.). Allein nunmehr wurde oben (§ 398) allgemein die Vorschrift aufgestellt, daß Anordnungen unter unmöglichen oder unerlaubten Bedingungen ungiltig sind. Dieß muß also auch auf die Erbverträge, welche, wie auch § 432 andeutet, ebenfalls eine letzte Anordnung sind, ausgedehnt werden. Findet man aber eine Wiederholung nothwendig, so würde sie vollständiger so auszudrücken sein:

Was von den einer letzten Anordnung beigerückten Bedingungen überhaupt vorgeschrieben ist, muß auch auf die Erbverträge angewendet werden. (§§ 398 u. f.)

Dieser Paragraph wurde auch einhellig aufgenommen.[2])

---

[1]) § 719 R. E. Sup.
[2]) § 720 R. E. Sup.

§§ 435 und 436. (I. 439—440.)

Bei § 435 ward nach Antrag des Ref. beigesetzt: ohne daß es ausdrücklich vorbehalten ist, kann ein Erbvertrag einseitig nicht widerrufen werden."

Dann wurde nach den Worten: „entkräftet werden," unmittelbar der Inhalt des § 436 angeschlossen und der Satz: „dasjenige Vermögen, worüber in dem Erbvertrage u. s. w." dem § 436 vorbehalten.[1])

§ 438. (I. 437.)

Hier bemerkte Ref.: Der Vertrag, von dem hier geredet wird, sei offenbar eine Schenkung von Todes wegen, wie sie in dem § 56, III. Th. erklärt wird. Dieser Paragraph sei also ganz überflüssig, oder wenn man ihn ja beibehalten will, dort einzureihen.

v. Pratobevera meinte, daß das, wovon dieser Paragraph spricht, doch keine donatio inter vivos sei, sondern ein abgesondertes besonderes Geschäft behandle, daher hier stehen bleiben solle; ja es wäre sogar gut hier beizusetzen, daß dieses Geschäft kein Erbvertrag sei, sondern wie andere Verträge beurtheilet werden solle.

Das Präsidium wollte lieber den Urtext, § 515, beibehalten, denn dieser sage, 1. daß ein solches Geschäft kein Erbvertrag, sondern 2. die Erwerbung einer Schuldforderung sei. Am Ende habe man jedoch die Vorschrift wegen der von dem Eigenthümer zu leistenden Sicherstellung beizufügen.

Nun traten dieser Bemerkung auch die übrigen bei und somit wurde folgende Textirung von dem Ref. entworfen:

Räumt ein Eigenthümer Jemanden das Recht ein, eine gewisse Summe oder eine bestimmte Sache von seinem Erben fordern zu können, so entsteht kein Erbvertrag, sondern dieser erwirbt eine Schuldforderung, die erst nach dem Tode des Schuldners verfällt, von dem Gläubiger, wenn er eher stirbt, auf seine Erben übergeht und auf Verlangen von dem Eigenthümer sichergestellt werden muß.[2])

Im § 439 (I. 443)

wurde bloß anstatt: „zu Folge letzter Anordnung" gesagt: zu Folge Testaments.[3])

Nach diesem Paragraphe und daher am Schlusse dieses Hauptstückes erinnerte Ref., daß man den letzten Paragraph des Urtextes, § 528, hier weggelassen habe, um ihn bei der Revision in dem Hauptstücke „Vom Erbrechte" oder an einem anderen schicklichen Orte einzuschalten. Der schickliche Ort wäre aber das Hauptstück „Vom Erbrechte," das man mit folgender Vorschrift beschlösse:

§ —. Wer über sein Erbrecht selbst giltig verfügen kann, ist auch befugt, im voraus darauf Verzicht zu thun.

Mit diesem Paragraphe war man auch einverstanden, doch meinte v. Pratobevera, man solle, um die so häufigen Streitigkeiten, welche gewöhnlich bei Ausmessung der Theile entstehen, ob nämlich der Verzichtleister noch besonders beim Pflichttheil mitgezählt werden soll oder nicht, zu vermindern, auch hieher aus dem § 477 dieses Textes die Regel aufnehmen, daß der Verzichtleistende bei Ausmessung der Theile als nicht existirend betrachtet werde.[4])

---

[1]) §§ 721—722 R. E. Sup. Der Schlußsatz vom § 435 E. bildet den § 723 R. E.

[2]) § 725 R. E. Sup.

[3]) § 726 R. E. Sup.

[4]) § 543 R. E. Sup. Die Anregung v. Pratobevera's wird erst bei der Superrevision des § 765 R. E. berücksichtigt.

Nach § 446 (I. 453)

brachte Ref. folgende Erinnerung vor:

Da sich das gesetzliche Erbrecht der Abstämmlinge auf das Vorstellungsrecht gründet, so folge, daß sie, wenn sich ihre Aeltern nach § 254 u. ff. des Erbrechtes unwürdig gemacht haben, ebenfalls von dem gesetzlichen Erbrechte ausgeschlossen sein sollen. Wollte man diese Folge, der Billigkeit wegen, nicht bestehen lassen, so müßte man hier eine Ausnahme machen.

v. Sonnenfels und v. Pratobevera stimmten auch für diese Ausnahme, weil die oben erwähnte Folge für die Enkel wirklich zu streng wäre, und man mit Recht vermuthen könne, daß der Erblasser mit dem Tode seines ihn beleidigenden Kindes auch dessen Unbilden vergessen und ihm nachgesehen habe. Es wäre also zu sagen:

„Wenn der Erblasser die Enkel nicht ausdrücklich ausschließt, so sollen sie doch erben."

Allein dagegen gab das Präsidium wohl zu bedenken, daß man durch diese Ausnahme ganz von den Grundsätzen der Intestaterbfolge, die sich einzig auf das jus repraesentationis stützen, abweiche und daß überhaupt eine solche Ausnahme nicht nothwendig sei, da dem Erblasser ja freistehe, diese Ausnahme selbst zu machen.

Nun erklärte sich auch v. Sonnenfels für die Meinung des Ref. und des Präsidiums, und selbst v. Pratobevera wollte bloß der Härte gegen die Enkel darin eine Abhilfe auffinden, daß nach § 255 in einem eigenen Paragraph gesagt würde:

Die Abstämmlinge der vorgenannten Personen bleiben von dem Erbrechte ausgeschlossen, es sei dann, daß der Erblasser sie wie seine übrigen Abstämmlinge behandelt habe, und daraus eine Nachsicht des väterlichen Vergehens mit Grund angenommen werden kann.[1])

§ 451. (I. 454.)

Hier wurde nach der Meinung des Ref. folgende zur Deutlichkeit beitragende Aenderung vorgenommen:

„Jede dieser Hälften wird unter den Großältern der einen oder der andern Seite, wenn sie beide noch leben, gleich getheilt. Ist eines der Großältern oder sind beide von der einen oder anderen Seite gestorben, so wird u. s. w."[2])

§ 452. (I. 454.)

Ebenso ward hier nach dem Worte „Großmutter" hinzugesetzt: dieser Seite.[3])

§ 465. (I. 459.)

Da im III. Theile des Entwurfes anstatt des Wortes: „Heurathsbrief" der Ausdruck: „Ehpakten" gewählt worden, so wurde auch hier am Ende textirt:

Doch wird in beiden Fällen dasjenige, was gemäß der Ehpakten, eines Erbvertrags oder einer letzten Anordnung dem überlebenden Ehgatten aus dem Vermögen des andern zukommt, in diesen Theil mit eingerechnet.[4])

Ferners war Ref. der Meinung, daß vermöge einer über diesen Paragraph nach Galizien unterm 20. Juli 1806 erlassenen Erläuterung folgender Paragraph beizusetzen sein werde:

§ —. „Ist dem überlebenden Ehgatten der Nießbrauch von der ganzen oder von der Hälfte der Verlassenschaft zugedacht worden, so hat er die Wahl, ob er sich

---

[1]) § 533 B. G.: „Auch die Nachkömmlinge desjenigen, welcher sich des Erbrechtes unwürdig gemacht hat, sind von der Erbfolge ausgeschlossen, wofern sie aus den Umständen nicht darthun können, daß der Erblasser dem Unwürdigen vergeben habe." Sup.

[2]) § 739 B. G.

[3]) § 740 B. G.

[4]) § 753 B. G. Sup.

damit begnügen, oder gegen Entsagung auf diesen Anspruch das Eigenthum des (§ 465) erwähnten vierten Theiles fordern wolle. Der Nießbrauch von einem mindern Theil der Verlassenschaft wird in den gedachten vierten Theil nicht eingerechnet."

Dieser Paragraph war jedoch den übrigen Stimmenden sehr anstößig, besonders die letzte Stelle desselben; denn v. Sonnenfels wollte dem Ehgatten zwar die Wahl freistellen, wenn er aber einmal gewählt hat, denselben nicht von der Einrechnung des Nießbrauchs eines mindern Theils in den, im § 465 erwähnten vierten Theil entheben; noch kürzer aber glaubte er diesen Paragraph dahin zu fassen:

§ —. „Dem überlebenden Ehgatten steht frei, ob er sich mit den aus den Ehpakten ihm zukommenden Ansprüchen begnügen, oder gegen Entsagung derselben den Anspruch auf die gesetzliche Erbfolge geltend machen will."

v. Pratobevera hielt dafür, man werde diese Materie mit jener über die pacta dotalia im Zusammenhange in Berathschlagung nehmen müssen, und dann wahrscheinlich auf die Josephinische Verordnung zurückkommen, welche derlei unwiderrufliche Verträge zwischen Ehleuten nicht gestattet, und wofür sich Stimmführer auch zu erklären geneigt fände.

Das Präsidium wollte bloß die Generalregel bestimmen, daß der Ehgatte die Wahl habe, ob er sich an das, was ihm durch die Ehpakten zugedacht ist, oder an diesen gesetzlich bestimmten vierten Theil halten wolle. Den letzten Satz des von dem Ref. vorgeschlagenen Paragraphen glaube das Präsidium schon einmal nicht beibehalten zu können, weil nach dessen Meinung der Nießbrauch allerdings eingerechnet werden müßte, der sonst in detrimentum legitimae vermacht sein könnte.

Randbem. v. Zeiller's: Inzwischen hat man diesen Gegenstand zur Berathschlagung über das Hauptstück von Ehpakten verspart.[1])

§ 467. (I. 460.)

In Uebereinstimmung mit des Ref. nachträglicher Erinnerung zu § 126, I. Th., glaubte er diesen Paragraph zu textiren:

Einem unehlichen, durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirten Kinde kömmt auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters, um gleiche Rechte in dem frei vererblichen Vermögen zu genießen, legitimirt worden ist.

Die Einschränkung: „ohne Verletzung der etwa u. s. w." schien dem Ref. überflüssig.

Man war damit durchaus einverstanden.[2])

§ 468. (I. 461.)

Hier erinnerte Ref., der Satz: „Doch steht es der Mutter frei, sich mit .... zu vertragen," dürfte bei genauerer Erwägung überflüssig befunden werden, weil doch nur eine Abfindung in rechtlicher Form verstanden werden kann, welche auch mit ehlichen Kindern Statt findet.

Auch hier vereinigte man sich mit dem Ref., daher der Satz wegblieb.[3])

§ 473. (I. 492.)

Hier bemerkte Ref.: Nach dem im ersten Theile angegebenen allgemeinen Begriffe von Kindern und Aeltern sei der erste Satz überflüssig. Weil jedoch in dem vorhergegangenen Hauptstücke das Wort: „Kinder" und „Aeltern" in einer eingeschränkten Bedeutung genommen worden ist, so könnte man hier sagen:

---

[1]) Vergl. Prot. vom 26. November 1807.
[2]) § 755 R. E.
[3]) § 756 R. E.

Unter dem Namen Kinder werden nach der allgemeinen Regel (§ —) auch die Enkel u. s. w. begriffen.

Dem Zusatze wurde einhellig beigestimmt.[1])

§ 478. (I. 475.)

Ref. meinte: Nach der unter den gesittetern Nationen nun üblichen Beschaffenheit der feindlichen Gefangenschaft und Art der Auslösung, soll man derselben nicht erwähnen, sondern im Allgemeinen sagen:

„Wenn es den Aeltern in einem elenden Zustande keine Hilfe leistet."

Allein man war mit dem Worte: „elend" nicht zufrieden, und kam in folgender Aussage überein:

Wenn es den Erblasser im Nothstande hilflos gelassen hat.[2])

Bei § 481 (I. 478)

bemerkte v. Pratobevera: es könne der Zweifel entstehen, ob die Enterbungsursache von dem Erblasser angegeben werden müsse; und da man diese Frage verneinend zu beantworten gesinnt war, beschloß man, dieses ausdrücklich zu sagen; weßwegen der Paragraph den Beisatz erhielt:

„Die Enterbungsursache muß immer, sie mag von dem Erblasser ausgedrückt sein oder nicht, von dem Erben erwiesen werden" u. s. w.[3])

Bei § 488 (I. 482)

erklärte Ref., man habe bei der Berathschlagung über das Hauptstück: „Vom Erbvertrage" den § 524, welcher sagt, daß ein dem kinderlosen Erblasser geborenes ehliches Kind den Erbvertrag aufhebe, weggelassen, und für das gegenwärtige Kapitel verspart. Da aber der Erbvertrag ebenfalls eine Erklärung des letzten Willens ist, so sei der Inhalt jenes Paragraphen hier schon eingeschlossen.

Man war mit dem Ref. einverstanden, und um allen Anständen vorzubeugen, wurde gesagt: oder erhält ein kinderloser Erblasser erst nach Errichtung des Testaments oder Erbvertrages einen Notherben u. s. w.[4])

Dadurch ist also der § 524 auch hier überflüssig.

§ 499. (I. 487.)

Hier erklärte Ref., daß vermöge Protokolls nach den Worten: „bei dessen Lebenszeit" eingeschaltet worden: zu den erwähnten Zwecken (§ 497) empfangen hat u. s. w.

Wogegen nichts erinnert wurde.

(147.) Sitzung am 14. September 1807.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Bei § 507 (II. 287)

wurde beschlossen, beizusetzen: und sich binnen der in dem II. Theile der Gerichtsordnung bestimmten Ueberlegungsfrist ausdrücklich erklären, daß er die Erbschaft antrete.[5])

---

[1]) § 761 R. E.
[2]) § 766 R. E.
[3]) § 769 R. E.
[4]) § 776 R. E.; § 778 a. b. G. B. nimmt wieder den Text des § 488 E. auf.
[5]) § 795 R. E. läßt die Worte: „in dem II. Th. der G. O." weg. Sup.

Nach § 513 (II. 289)

beschloß man folgende zwei Paragraphe einzuschalten:

§ —. Der Erbe kann seine gerichtliche Erbserklärung selbst vor Ablauf der Ueberlegungsfrist nicht mehr widerrufen, noch auch die unbedingte abändern und sich die Rechtswohlthat des Inventariums vorbehalten.[1])

§ —. Wenn aus mehreren Miterben einige unbedingt, andere, oder auch nur Einer aus ihnen mit Vorbehalt der erwähnten Rechtswohlthat sich zu Erben erklären, so ist ein Inventarium zu errichten, und die auf diesen Vorbehalt beschränkte Erbserklärung der Verlassenschaftsabhandlung zum Grunde zu legen. In diesem, sowie in allen Fällen, in welchen ein Inventarium errichtet werden muß, genießt auch derjenige, welcher eine unbedingte Erbserklärung abgegeben hat, der rechtlichen Wohlthat des Inventariums.[2])

Nach § 522 (II. 292)

wurden folgende Vorschriften in zwei Paragraphen aufgestellt:

§ —. Mehrere Erben, welche eine gemeinschaftliche Erbschaft ohne die rechtliche Wohlthat des Inventariums angetreten haben, haften allen Erbschaftsgläubigern und Legataren, selbst nach der Einantwortung, Alle für Einen, und Einer für Alle. Unter sich aber sind sie nach Verhältniß ihrer Erbtheile beizutragen schuldig.

§ —. Haben die gemeinschaftlichen Erben von der rechtlichen Wohlthat des Inventariums Gebrauch gemacht, so sind sie vor der Einantwortung, die Erbschaftsgläubiger aus der gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse zu befriedigen, verbunden. Nach der erfolgten Einantwortung haftet jeder einzelne nur nach Verhältniß seines Erbtheiles.[3])

Von § 523 bis § 528 inclus. wurde nichts erinnert und somit war der II. Th. vollendet.

Man schritt sogleich zur Revision des

Dritten Theils.[4])

Erstes Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

§ 1. (II. 4.)

Ref. war der Meinung, daß zur Vollständigkeit hier noch eine dritte Quelle der persönlichen Rechte beizusetzen, und zu sagen sei: gründen sich entweder unmittelbar auf ein Gesetz, oder auf einen Vertrag, oder auf eine erlittene Beschädigung.

---

[1]) § 802 R. E.

[2]) § 803 R. E. Sup.

[3]) §§ 813—814 R. E. Letzterer fügt im ersten Satze ein: „(Erbschaftsgläubiger) und Legatare."

[4]) Im E. und auch in der ersten Abschrift des R. E. ist dieser ganze Theil überhaupt als II. Th., II. Abth., bezeichnet. Im R. E. ist dann die Dreitheilung angenommen, welche sich im a. b. G. B. findet. (Vgl. den Beschluß in Bd. II., S. 210, und Bd. II., S. 442.)

Dann hätte folgender neuer Paragraph zu kommen:

§ —. Die Fälle, in welchen Jemanden unmittelbar von dem Gesetz ein persönliches Sachenrecht ertheilt wird, sind an den gehörigen Orten angegeben.

Mit diesen Vorschlägen waren auch alle Stimmführer vollkommen einverstanden.[1])

Bei § 2 (II. 5)

erklärte Ref., daß er den letzten Satz nach seiner Meinung übereinstimmender mit dem Begriffe einer Unterhandlung so abgefaßt habe:

So lange die Unterhandlungen dauern, und das Versprechen noch nicht gemacht oder weder zum voraus, noch nachher angenommen worden ist, entsteht kein Vertrag.

Gegen welche Abänderung nichts eingewendet wurde.[2])

Zu den §§ 6 und 7 (II. 9, 11)

erinnerte Ref., daß in dem I. Th. dieses Entwurfes mehrere Fälle vorkommen, in welchen Minderjährige sich eigenmächtig verpflichten können. Mit Beziehung auf dieselben habe Ref. hier gesagt: „so hängt die Giltigkeit des Vertrages in der Regel von der Einwilligung des Kurators und des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.“ (§§ 139, 211, 212, 213, 215, I. Th.)

Der § 7 bleibe sodann weg.

Gegen diese Anträge wurde zwar nichts eingewendet, doch wollten das Präsidium und v. Pratobevera dem andern Theil den Zurücktritt nur dann gestatten, wenn ihm die gegenseitige Unvermögenheit nicht bekannt war.

Uebrigens wurden in dem Texte dieses Paragraphen noch einige Erläuterungen beschlossen. So sollten nicht bloß jene Personen, welche von einem Kurator, sondern auch von einem Vater oder Vormunde abhängen, hier als solche angezeigt werden, welche ein ihnen bloß zum Vortheil gereichendes Versprechen annehmen können. Und aus eben diesem Grunde mußte man dann weiter unten bei der zur Giltigkeit eines mit Uebernahme einer Last verbundenen Vertrags geforderten Einwilligung des Kurators und des Gerichtes, anstatt „Kurators“ die mehr umfassende Benennung: Vertreter setzen.

Der § 6 wird also auf diese Art lauten:

Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, ist unfähig, ein Versprechen zu machen, oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Kurator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen, oder selbst etwas versprechen, so hängt die Giltigkeit des Vertrages nach den in dem 3. und 4. Hauptstücke des I. Theils gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters und des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.[3])

Bei § 8 (II. 12)

erklärte Ref., daß in Rücksicht der Minderjährigen dieser Paragraph durch den bei dem vorigen angeführten § 213 überflüssig werde. Allein er beziehe sich auch auf erklärte Verschwender und andere Unfähige. Da man jedoch aus dem letzten Satze: „der haftet

[1]) §§ 855—856 R. E.
[2]) § 857 R. E.
[3]) § 861 R. E.

für alle aus dieser Handlung entstehenden Folgen," den Schluß ziehen könnte, daß der Hintergangene auf die Erfüllung des Vertrags dringen könnte, so wolle Ref. sagen: „der ersetzt den dadurch verursachten Schaden."

Mit der Idee des Ref. war man wohl einverstanden; da aber aus betrügerischen Handlungen, worunter die in dem gegenwärtigen Paragraph enthaltene, und auf Irreleitung des Ueberlisteten hinzielende Handlung allerdings gerechnet werden muß, nicht allein Beschädigungen am Vermögen entstehen, wie z. B. bei Ueberlistungen zur Ehe, so müßte man auch den Schuldtragenden in eine mehr umfassende Haftung bringen, und ihn etwa zur Genugthuung überhaupt und im allgemeinen verhalten. Es würde demnach dieser Paragraph so lauten müssen:

Wer listiger Weise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sei, und dadurch einen andern, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, der ist zur Genugthuung verpflichtet.[1])

Nach § 8

hielt Ref., um die Bürger vor Schaden zu sichern, folgende Einschaltung für nützlich:

§ —. Was zur Giltigkeit eines mit einer Gemeinde oder Genossenschaft zu schließenden Vertrages erfordert werde, ist aus deren Verfassung, und aus den politischen Gesetzen zu entnehmen.

Der Paragraph wurde auch durch einhellige Beistimmung aufgenommen.[2])

§ 11. (II. 13.)

Hier erklärte Ref., daß, wenn man nach seinem Antrage die Umstände, aus welchen der Richter den Grund der Furcht beurtheilen soll, schon in dem § 48, I. Th., einrückt, es genug sei, hier am Ende zu sagen: „muß von dem Richter aus den Umständen beurtheilet werden." (§ 48, I. Th.)

Gegen diese Bemerkung wurde auch nichts erinnert, doch fand man hier Gelegenheit, eine nach § 8 gemachte, dort nicht an ihrem Platze befundene Bemerkung wegen des Zwanges hier anzuwenden, und die Aussage dieses Paragraphen darnach zu formen:

Wer von dem annehmenden Theile, oder auch von einem Dritten durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen worden, ist ihn zu halten nicht verbunden. Ob die Furcht gegründet war, muß von dem Richter aus den Umständen beurtheilt werden (§ 48, I. Th.).[3])

§ 16. (II. 14.)

Hier bemerkte Ref.: Bei einem unwesentlichen Irrthum bestünde der Vertrag, wenn man auch nicht selbst an dem Irrthum Schuld trüge. Die Frage könne dann nur von der Entschädigung sein. Richtiger würde es also heißen: „so treffen ihn allein die Folgen; es wäre denn u. s. w."

So richtig man diese Erinnerung auch fand, so glaubte man doch die Vorschrift, daß der Vertrag bestehen soll, beibehalten zu können, wenn man sagte:

Wenn der versprechende Theil selbst, und allein an seinem wie immer gearteten Irrthum schuld ist, so besteht der Vertrag. Es wäre denn, daß u. s. w.[4])

v. Pitreich meinte, diesen letzten Satz ausführlicher zu textiren:

„Es wäre denn, daß dem annehmenden Theil dieser Irrthum nothwendig auffallen müßte, oder ein Irrthum in der Person des andern erweislich wäre."

---

[1]) § 862 R. E.
[2]) § 863 R. E.
[3]) § 866 R. E. Sup.
[4]) § 871 R. E.

Bei § 18 (II. 15)

wurde der Satz: „und was man andern übertragen darf", als ein Pleonasmus nach dem Antrage des Ref. weggelassen.[1])

(148.) Sitzung am 21. September 1807.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Bei § 19 (II. 16)

bemerkte Ref., es gäbe noch mehrerere, durch die Gesetze insbesondere verbothene Verträge z. B. § 115, 296 III. Th. des Entw. Also müßte man sagen: Insbesondere sind, außer den an gehörigen Orten angeführten, folgende Verträge ungiltig; oder man schalte vielmehr auch diese an den gehörigen Orten ein.

Der erstere Vorschlag des Ref. wurde auch genehmiget.[2])

v. Pratobevera aber meinte weiters, daß aus dem § 23 des Entwurfes auch beibehalten bleibe, daß Prozesse keine Gegenstände eines giltigen Vertrages seien, weil sonst die res litigiosa von Hand zu Hand unter hundert Personen herumkommen würde, wo sodann dem Kläger sein Anspruch äußerst erschwert, ja meistens unausführbar sein muß. Es sei auch eine zu offenbare Wahrheit, daß diesem an der Person seines Schuldners ungemein viel gelegen sein muß, und daher diese nicht so willkührlich verwechselt werden soll. Indeß bescheide sich Stimmführer selbst, daß das von ihm in Antrag gebrachte Verboth nicht von den Activ-Ansprüchen, sondern nur von dem Streitgegenstande verstanden sein soll.

Nach § 23 (II. 17)

fand Ref., daß hier der schickliche Ort zu nachstehendem Paragraphe sei:

§ —. Wer des Schreibens unkundig ist, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben verhindert ist, muß zwei Zeugen, deren einer dessen Nahmen unterfertiget, beiziehen, und sein gewöhnliches Handzeichen beirücken.

Mit dem Ref. waren v. Aichen und v. Pitreich einverstanden, v. Pratobevera auch, jedoch nur bei jenen Verträgen, wo das Gesetz ausdrücklich die Unterschrift fordert.[3])

Endlich kam man einstimmig überein, daß über den Fall einer entworfenen Punktation die Vorschrift aufgestellt werden soll:

§ —. Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsatz über die Hauptpunkte errichtet, und von den Partheien unterfertiget worden, so gründet auch schon ein solcher Aufsatz diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind.[4])

§ 31. (II. 21.)

Aus der wahrscheinlichen Willensmeinung der sämmtlichen Mitschuldner, und aus der Betrachtung, daß der Mitschuldner, welcher die ganze Schuld bezahlt, sich von dem Gläubiger die Forderung gegen die Mitschuldner cediren lassen könnte, gab Ref. der Vorschrift des preuß. und franz. G. B. den Vorzug:

Ein Mitschuldner, welcher die ganze Schuld aus dem Seinigen abgetragen hat, ist berechtiget, von den übrigen den Rückersatz, und zwar,

---

[1]) § 873 R. E.

[2]) § 874 R. E. Sup.

[3]) § 881 R. E. Das Präsidium wollte anfangs die einfachen Handzeichen gelten lassen und nur den Gegenbeweis zulassen. Das Votum ist aber dann im Prot. gestrichen.

[4]) § 880 R. E.

wenn kein anderes besonderes Verhältniß unter ihnen besteht, zu gleichen Theilen zu fordern. Ist einer aus ihnen unfähig, sich zu verpflichten, oder unvermögend, seiner Verpflichtung Genüge zu leisten, so muß ein solcher ausfallender Antheil gleichergestalt von sämmtlichen Mitverpflichteten übernommen werden.

Womit man einverstanden war.[1])

Ferners bemerkte Ref., da auch, außer dem Falle einer Verabredung, unmittelbar durch das Gesetz ein Korrealrecht, oder eine Korrealverbindlichkeit gegründet werden kann, so wäre hier beizusetzen:

§ —. Außer den im Gesetze bestimmten Fällen hat überhaupt aus mehreren Mitgläubigern, denen ein theilbarer Gegenstand gebührt, jeder nur auf seinen Antheil Anspruch, und eben so ist jeder Mitschuldner nur nach seinem Antheile verpflichtet.[2])

§ 32. (II. 18.)

Hier erklärte Ref., er erachte nach wiederholter Durchlesung, daß jenes, was von den Bedingungen bei einem letzten Willen gesagt worden ist, nicht schlechterdings auch auf die Verträge angewendet werden könne.

Daher glaube Ref. folgende Ausnahmen beizusetzen:

§ —. Verabredungen unter solchen Bedingungen, welche bei einem letzten Willen für nicht beigesetzt angesehen werden, sind ungiltig.

§ —. Ist die in einem Vertrage vorgeschriebene Bedingung schon vor dem Vertrage eingetroffen, so muß sie nach dem Vertrage nur dann wiederholt werden, wenn sie in einer Handlung desjenigen, der das Recht erwerben soll, besteht, und von ihm wiederholt werden kann.

§ —. Ein unter einer aufschiebenden Bedingung zugesagtes Recht geht auch auf den Erben über.[3])

Was diese Ausnahmen betrifft, so meinten v. Aichen und v. Pratobevera, daß die vor dem Vertrage eingetroffene Bedingung, ohne Unterschied, nach dem Vertrage wiederholt werden soll, weil man sich dieselbe gefallen ließ, und sie nun zu erfüllen schuldig ist.

Das Präsidium glaubte, es bedürfe hier keiner besonderen Ausnahmen, weil, was von aufschiebenden und auflösenden Bedingungen in genere gesagt worden, auch hier zu gelten habe. Vielmehr wäre für den Fall einer unverständlichen Bedingung Vorsorge zu treffen, und zu sagen, daß diese den Vertrag in so weit ungiltig mache, als Rechte und Verbindlichkeiten aus ihr erwachsen sollen.

Nach § 34 (II. 21)

war Ref. der Meinung, es dürfte nicht überflüssig sein, beizusetzen:

§ —. Ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, wird mit dem Anfange des Tages erworben. Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit aber kömmt dem Verpflichteten der ganze bestimmte Tag zu statten.

Auch die übrigen Stimmenden fanden diesen Beisatz nützlich.[4])

---

[1]) § 890 N. E.: „Ein Mitschuldner zur ungetheilten Hand, welcher . . .“ § 889 N. E.: „Wie weit aus mehreren Mitgläubigern, welchen eben dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand zugesagt worden ist, derjenige . . . hafte, muß aus den besonderen, zwischen den Mitgläubigern“ u. s. w. wie in § 31 E.

[2]) § 891 N. E. Der Paragraph wird noch bei der Superrevision nicht bemängelt und erst in der Folge weggelassen.

[3]) §§ 893—895 N. E.

[4]) § 898 N. E.

Bei § 37 (II. 22)

warf Ref. die Frage auf: Wie, wenn man den Vertrag nicht zur gehörigen Zeit, oder auf die gehörige Art erfüllt? Dieß beantworte jedoch der unten stehende § 47. Daher wäre der § 37 wegzulassen, und der § 47 nach § 31 einzureihen.

Mit diesem Antrage war man wohl einverstanden, doch wurde nach der Meinung des Präsidiums beigesetzt: oder nicht zur gehörigen Zeit, an dem gehörigen Orte, oder u. s. w.[1])

v. Pratobevera wollte am Ende des § 47 beisetzen: „und die Schadloshaltung, oder nach Umständen die Genugthuung zu verlangen".

§ 42. (II. 23.)

Der letzte Satz: „Ganz unverständliche Verträge sind ohne Wirkung," blieb aus der Bemerkung des Ref., daß er im obigen § 10 schon enthalten ist, weg.[2])

§ 46. (II. 23.)

Hier schlug Ref. zur Beseitigung eines nicht ungegründeten Zweifels, folgenden Beisatz vor:

Das nämliche gilt von einem zwar gemachten, aber während der Ueberlegungsfrist noch nicht angenommenen Versprechen (§ 3).

Dieser Beisatz wurde durch Mehrheit der Stimmen begnehmiget; nur das Präsidium hielt denselben für überflüssig, und schon aus den allgemeinen Grundsätzen entschieden.[3])

v. Pratobevera meinte aber, es dürfte auch noch bestimmt werden, daß ein dem Erblasser gemachtes, von ihm aber noch nicht angenommenes Versprechen für nichts zu achten sei, und von den Erben, welche etwa als Repräsentanten die Annahme suppliren wollten, nicht auf die Erfüllung gedrungen werden könnte; kurz, daß ein solcher Vertrag nicht zur Wirkung gekommen sei.

§ 47 (II. 79)

kommt oben nach § 31 einzuschalten.

Bei § 50 (II. 73)

bemerkte bloß Ref., es müsse in Uebereinstimmung mit den folgenden Paragraphen hier heißen: daß sie die ausdrücklich bedungenen, oder gewöhnlich u. s. w.[4])

§ 51. (II. 73.)

Am Ende wurde in Uebereinstimmung mit § 60 gesagt: der hat, wenn das Widerspiel hervorkommt, dafür zu haften.[5])

[Nach § 60 und 61. (II. 74, 78.)

Ueber die kürzere Verjährungsfrist der Gewährleistung und über die verbindliche Kraft von Verbindungen, künftig einen Vertrag schließen zu wollen, vgl. Prot. vom 14. Jänner 1808.[6])]

---

[1]) Der § 47 E. mit dem angenommenen Zusatz erscheint im R. E. **irrthümlich zweimal:** als § 901 und § 914.
[2]) § 909 R. E.
[3]) § 913 R. E. Sup.
[4]) § 917 R. E.
[5]) § 918 R. E.
[6]) Diese Verweisung findet sich nicht im Prot., aber in der Vorlagskopie.

§ 65 (II. 25)

wurde, wie Ref. angab, durch das, was im II. Theile von dem Besitzrechte und der Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe gesagt worden ist, als überflüssig befunden.

§ 67. (II. 26.)

Hier wurde, nach dem Vorschlage des Ref., der Eingang deutlicher so abgefaßt:

Hat der Beschenkte ein Klagrecht auf die Belohnung gehabt, entweder weil sie unter den Partheien schon bedungen, oder u. s. w.[1])

§§ 69 und 70. (II. 27.)

Hier erklärte Ref.: Die Schenkung von Todeswegen sei schon bei den Römern ein obskurer, juridischer Zwitter gewesen, und als ein solcher erscheine sie auch hier. Sie soll ein Vertrag sein, und kann doch widerrufen werden, und hat alle Eigenschaften eines Vermächtnisses. Dabei entstehe noch der Zweifel, ob sie, wenn sie im Testamente steht, dennoch bei Lebzeiten des Erblassers angenommen, und ob die Bedingung des Widerrufes ausdrücklich beigesetzt sein müsse. Ref. denke, man könne sich weit einfacher ausdrücken:

Wenn jemand erst auf den Todesfall einem andern eine Sache unentgeltlich überläßt, so ist die Erklärung, ob sie gleich von dem andern bei Lebzeiten des Uebertragers angenommen worden ist, als ein Vermächtniß zu betrachten. Wird ihm aber das Recht sogleich eingeräumt, und von dem andern angenommen, und wird nur die Uebergabe bis zum Todesfall verschoben, so ist es eine wahre Schenkung. Im Zweifel ist die Erklärung vielmehr als ein Vermächtniß anzusehen.

Dadurch werde in den folgenden Paragraphen der Beisatz: „Schenkung unter Lebenden" entbehrlich.

Man war hier durchgehends mit dem Ref. einverstanden.[2])

§ 72. (II. 28.)

Hier bemerkte Ref., ein Thor, der sein ganzes gegenwärtiges und künftiges Vermögen verschenkt, sei wohl schwerlich in der wirklichen Welt zu finden. Ein solcher Thor wäre auch, da ihm aller Sporn zur Industrie mangelte, ein unnützes Glied der Gesellschaft. Und wenn man sogar das Vermögen, durch Erbvertrag zu disponiren, einschränkt, so sei es um so mehr bei einer Schenkung nothwendig. Ref. schlage daher folgende Mäßigung vor:

Ein unbeschränkter Eigenthümer kann mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch sein ganzes gegenwärtiges Vermögen verschenken. Ein Vertrag, wodurch das ganze künftige Vermögen, oder mehr, als die Hälfte verschenkt wird, ist ungiltig.

Mit dieser Beschränkung war man einverstanden.

Nur wollte v. Pratobevera auch nicht einmal die Hälfte eines künftigen Vermögens zu verschenken gestatten.[3])

§ 74 (II. 30)

wurde nach dem zu § 69 gemachten und begnehmigten Vorschlag des Ref. überflüssig erklärt.

---

[1]) § 936 N. E.
[2]) § 938 N. E. Sup.
[3]) § 940 N. E. a. E.: „besteht nur in so weit, als er die Hälfte dieses Vermögens nicht übersteigt."

§ 75. (II. 31.)

Wie Ref. bemerkte, seien bloß mündlich geschlossene Schenkungsverträge ohne Uebergabe ungiltig. Komme aber die Uebergabe hinzu, so bedürfen sie keiner Schrift. Es bleibe also nur die Textirung:

Schenkungsverträge dürfen in der Regel nicht widerrufen werden.[1])

§ 77. (II. 32.)

Hier wurde bloß nach des Ref. Antrag beigesetzt: an Ehre, Freiheit, oder am Gute u. s. w.[2])

§ 79. (II. 43.)

Nach dem Vorschlage des Ref. wurde hier am Ende beigesetzt: Bei mehreren Geschenknehmern ist die obige (§ 76) Vorschrift anzuwenden.[3])

§ 84. (II. 34.)

Diesem Paragraphe wurde eine schicklichere Stelle im 10. Hauptstücke angewiesen.[4])

(149.) Sitzung am 12. Oktober 1807.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Bei § 91 (II. 60)

erklärte Ref., daß dieser Paragraph durch den von ihm nach § 85, II. Th., vorgeschlagenen neuen § 368 wegfalle.

Wogegen nichts erinnert wurde.

§ 92. (II. 60.)

Da das Zurückhaltungsrecht bei dem §. 181, II. Th., überhaupt verworfen worden ist, so müsse, nach der Meinung des Ref., die Stelle: „und findet das Zurückhaltungsrecht hier nicht statt" wegbleiben.

Da ferner die Stelle, worauf sich das Ende des Paragraphen bezieht, in der neuen Textirung des Hauptstückes: „Von der Bevollmächtigung," abgeändert worden ist, so wäre dafür zu sagen: „Es wäre denn, daß ein unvorhergesehener Umstand den Verwahrer außer Stand setzte, die Sache mit Sicherheit und ohne seinen eigenen Nachtheil ferner zu verwahren."

Da man vollkommen einverstanden war, so ward folgende Textirung beschlossen:

Der Verwahrer muß dem Hinterleger auf Verlangen die Sache auch noch vor Verlauf der Zeit zurückstellen, und kann nur den Ersatz des ihm etwa dadurch verursachten Schadens begehren. Er hingegen kann die ihm anvertraute Sache nicht früher zurückgeben, es wäre denn, daß ein unvorhergesehener Umstand den Verwahrer außer Stand setzte, die Sache mit Sicherheit und ohne seinem eigenen Nachtheile ferner zu verwahren.[5])

---

[1]) § 942 R. E.
[2]) § 944 R. E. Sup.
[3]) § 946 R. E.
[4]) § 1162 R. E. Vergl. Prot. vom 2. November 1807.
[5]) § 957 R. E.

Bei § 96 und 97 (II. 61)

bemerkte Ref.: es werde hier mit Stillschweigen übergangen, ob der Hinterleger auch dann zum Schätzungseide zuzulassen sei, wenn die verschlossene Sache durch Verschulden des Aufbewahrers in Verlust gerathen ist. Auch würde es zur Deutlichkeit beitragen, wenn man diese beiden Paragraphe vereinigte:

Wenn Sachen versiegelt oder verschlossen hinterlegt, und in der Folge das Siegel oder Schloß verletzt worden oder sämmtliche Sachen in Verlust gerathen sind, so ist der Hinterleger zur Beschwörung seines Schadens, wenn er ihn zugleich nach seinem Vermögen, Stand und Gewerbe und den übrigen Umständen wahrscheinlich macht, zuzulassen. Es wäre denn, daß der Verwahrer beweisen könnte, daß die Verletzung des Sigills oder Schlosses, oder der Verlust der Sachen ohne sein Verschulden geschehen sei.

Hiemit waren die meisten Stimmen einverstanden;[1]) nur v. Aichen hatte an dem Satze, daß der Verwahrer auch wegen Verletzung des Sigills oder Schlosses verantwortlich werden sollte, schon einige Bedenken, da dergleichen Verletzungen zu sehr dem Zufalle unterliegen, und dem Hinterleger auch ganz unschädlich sein können; folglich müßte wenigstens ausgedrückt werden, daß es eine solche Verletzung sein müsse, woraus Schaden entstand oder leicht entstehen konnte.

Bei § 98 (II. 62)

erachtete v. Pratobevera, daß die hier bestimmte Zeit von 30 Tagen zu kurz sei; dann, daß nicht statuirt werden sollte, daß, wenn mehreren Verwahrern eine Sache übergeben wird, sie in solidum haften sollen.

§ 108 (II. 36)

ward durch den von dem Ref. nach § 85, II. Th., vorgeschlagenen Paragraph (§ 368 R. E.) überflüssig erklärt.

§ 116. (II. 63.)

Ref. meinte, der Ausdruck: „rechtliche Form“ könnte leicht den Irrthum veranlassen, daß, wenn eines dieser Stücke mangelt, der Vertrag ungiltig sei. Es wäre also sicherer, zu sagen: „Zur Vollständigkeit eines Darlehensvertrages“ u. s. w.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung wurde allerseits anerkannt; indessen fand man in folgender Textirung noch mehr Bestimmtheit und Kürze:

In einem Darlehensvertrage sollen zwischen dem Darleiher und dem eigentlichen Schuldner die Gegenstände und der Betrag des Darlehens, wie auch alle auf die Zahlung des Kapitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen redlich, vollkommen und deutlich bestimmt werden.

Zugleich entstand die weitere Frage: ob hier nicht die Eigenschaften eines schriftlichen Darlehensvertrages, damit er einen Beweis mache, angeführt werden müssen? Allein man überzeugte sich, daß dieß in die Gerichtsordnung gehöre, und wenn man hier ja alle Vorsicht anwenden wollte, nur eine Dahinweisung aufzunehmen wäre.

Nach diesem Einverständnisse wurde demnach dem § 116 beigesetzt:

Wie eine schriftliche Urkunde über ein Darlehen, um einen Beweis zu machen, gefertiget sein müsse, schreibt die Gerichtsordnung vor.[2])

---

[1]) § 961 R. E.: „... ist der Hinterleger, wenn er einen Abgang behauptet und die Behauptung nach seinem Stande, Vermögen und den übrigen Umständen wahrscheinlich ist, zur Beschwörung ...“

[2]) § 980 R. E. Sup.

Die §§ 117 und 118 (II. 64)

fand man schon in den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen enthalten, und beschloß sie nach dem Antrage des Ref. wegzulassen, da man sonst diese Aussage auch bei den übrigen einzelnen Verträgen wiederholen müßte.

§ 120. (II. 66.)

Ref. erklärte, es komme hier nicht bloß darauf an, was im Darleihen gegeben, sondern was zur Zurückzahlung bedungen worden. Denn, wenn es z. B. im Schuldscheine heißt: Ich habe 1000 fl. in Konventionsmünze empfangen und verbinde mich, diese Summe in einem Jahre zurück zu zahlen, so könnte der Schuldner doch 1000 fl. in Bankozetteln zahlen.

Es sollte also heißen:

§ —. „Ein Gelddarleihen ist, wenn kein besonderes Uebereinkommen besteht, nur in der gleichen Summe baar zu bezahlen.“

§ —. „Bedingt sich der Darleiher die Zahlung der Summe in bestimmten Münzsorten, so sind so viele Stücke zu zahlen, als nach ihrem Nennwerthe, den sie zur Zeit der Zahlung haben, die Summe voll zu machen nothwendig ist. Bedingt er aber die Zahlung in den bestimmten vorgeschossenen Geldstücken (z. B. von tausend Dukaten), so muß der Anleiher die ihm dargeliehene Zahl der Geldstücke in eben der Gattung und nach dem innern Werthe bezahlen.“

Ueber diesen wichtigen Gegenstand ließ man sich zwar wohl in eine weitläufigere Berathschlagung ein; als man sich aber in dem Verfolge derselben von den, immer mehr und mehr aus den Zeitumständen, in welchen geprägtes Gold und Silber als Waare betrachtet wird, aus dem immerwährenden und schnellen Wechsel des Geldkurses aus dem Besorgnisse einer Veränderung des Münzfußes (aus den gegenwärtigen Verhältnissen der Bankozetteln zu dem baaren Gelde, für oder als welches sie allgemein angenommen werden müssen;) kurz aus dem Finanzstande von ganz Europa hervorkommenden Schwierigkeiten überzeugte; und andererseits nach der Bemerkung des Präsidiums gar wohl erkannte, daß diese Vorschriften nicht bloß die Rechte der Privaten, sondern das ganze Finanzsystem berühren, in welch letzterer Hinsicht man vielleicht mit der Kammer Rücksprache werde pflegen müssen, so kam man überein, die Schlußfassung über die §§ 120 und 121 bis zur Zurückkunft des Präsidenten aufzuschieben.[1])

Bei § 128 (II. 69)

fand Ref., daß es deutlicher wäre, anstatt: „widrigenfalls sind sie vom Tage des Abzugs vom Kapital abzurechnen“ zu sagen: Die über dieses Maaß vorhinein abgezogenen Zinsen sind vom Tage des Abzugs an vom Kapital abzurechnen.

Womit man verstanden war.[2])

§ 136. (II. 49.)

Hier erinnerte Ref.: Der Urtext im § 111 habe zu allen diesen Geschäften eine besondere, auf das einzelne Geschäft lautende Vollmacht gefordert. Dagegen habe man in Galizien die Schwierigkeit erhoben, daß man zur Kontraktzeit Bevollmächtigte zum Güterkauf abschicken müsse, ohne die Güter insbesondere bestimmen zu können, weil man nicht wisse, welche einzelnen Güter zum Verkaufe würden angebothen werden; nun habe die Hofkommission, laut der Vorakten vom 2. März 1799, die Erläuterung in der Art gegeben, wie der Text in dem vorliegenden Entwurfe laute. Allein es

---

[1]) Die eingeklammerte Stelle ist von O. L. R. v. Haan am Rande beigesetzt. Die weitere Berathschlagung vergl. im Prot. vom 14. Jänner 1808.

[2]) § 991 R. E.

kommen in diesem Paragraphe einzelne Fälle vor, in denen man sich mit einer besondern, bloß auf die Gattung des Geschäftes lautenden Vollmacht nicht begnügen soll. Ref. erachte zu textiren:

Folgende Geschäfte: wenn im Nahmen eines andern Sachen veräußert oder gekauft, Geld oder Geldeswerth erhoben, Prozesse anhängig gemacht, Eide aufgetragen, angenommen oder zurückgeschoben, oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere, auf die Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen, Gesellschaftsverträge errichtet, oder Rechte unentgeltlich aufgegeben werden sollen, so ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht und zur Schließung einer Ehe die Bestimmung der Person, mit welcher die Ehe geschlossen werden soll, nothwendig. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nicht hinreichend.

Mit dieser Textirung war man einverstanden, doch wollte v. Pratobevera in die letztere Kategorie noch aufnehmen: Schenkung, Bürgschaft, Erbvertrag, Adoption, Wahl eines Schiedsrichters.[1])

Bei § 140 (II. 51)

ward einzig nach Vorschlag des Ref. zu Ende anstatt: „von dem Fiskus" gesagt: zur Armenkasse.[2])

§ 150 (II. 57)

erhielt folgende Abänderung:

Die von einer Gesellschaft ausgestellten und übernommenen Vollmachten werden durch die Erlöschung der Gesellschaft oder Gemeinde aufgehoben.[3])

Bei § 152 (II. 56)

fand v. Pratobevera die Vorschrift hart, daß der Prinzipal gar kein Mittel habe, dem Mißbrauche seines Mandanten (richtig: Mandatars) zuvorzukommen. Denn wenn er auch die Vollmacht widerruft, der Mandant (Mandatar) sich jedoch nicht daran kehrt, den Widerruf verheimlicht, boshafter Weise den Prinzipal in die schädlichsten Geschäfte verwickelt, so wäre nun dieser doch daran gebunden.

Die übrigen Stimmenden fanden aber nicht nothwendig, aus Anlaß dieser Bemerkung eine Abänderung zu treffen, da der Prinzipal sich durch einen öffentlichen Widerruf seiner Vollmacht gegen alle Arglist des Mandanten (Mandatars) schützen könne.

Nun glaubte aber v. Pratobevera, daß, wenn diese Vorkehrung Schutz dem Prinzipal gewähren sollte, man dieses Hilfsmittel auch in dem Gesetze anzeigen, mithin hier ausdrücklich aufnehmen müsse.

In § 158 (II. 208)

wurde einzig nach Vorschlag des Ref. anstatt: „Herrschaften" Dienstgeber gesetzt.[4])

§ 172. (II. 81.)

Hier war Ref. der Meinung, daß die Worte: „und sich Gewähr zu leisten," wegbleiben sollen. Denn es läge schon in der allgemeinen Vorschrift von der Gewährleistung, und müßte sonst bei allen entgeltlichen Verträgen wiederholt werden.

Man war damit einverstanden.[5])

---

[1]) § 999 R. E. Sup.
[2]) § 1003 R. E.
[3]) § 1013 R. E.: „Die von einem Körper (Gemeinschaft) . . . durch die Erlöschung der Gemeinschaft aufgehoben."
[4]) § 1021 R. E.
[5]) § 1035 R. E.

§ 176. (II. 84.)

Ref. schlug hier folgende Verbesserung vor: „so ersetzt er dem andern Theile den daraus entstandenen Schaden sammt den entgangenen Nutzungen."

Doch fand man auch diesen Paragraph schon in den allgemeinen Grundsätzen enthalten und beschloß denselben wegzulassen.

Bei § 177 (II. 84)

wurde beigesetzt: die Nutzungen sammt dem Zuwachse von der Zeit u. s. w.[1])

(150.) Sitzung am 19. Oktober 1807.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 181. (II. 87.)

Ref. meinte, hier sollte es heißen: „oder will im Falle, daß kein Zeitraum bedungen worden ist, ein Theil vor Bestimmung des Preises zurücktreten u. s. w."

Womit man einverstanden war.[2])

§ 182. (II. 88.)

Ref. erinnerte, er habe bei der ersten Berathschlagung diesen Paragraph textiren wollen:

„Wird die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, und sie kommen in ihrem Ausspruche nicht überein, so soll diejenige Summe, welche der Durchschnitt ihrer zusammengesetzten Bestimmungen darstellt, als Kaufpreis gelten."

Das Konklusum sei gegen seine Meinung ausgefallen. Allein Ref. finde den beschlossenen Text nicht klar und bestimmt. Vielleicht sollte er so lauten:

„Fallen die Stimmen so verschieden aus, daß der Preis nicht einmal durch Mehrheit der Stimmen bestimmt festgesetzt wird, so ist der Kauf, ohne sich in eine Vereinigung der Stimmen einzulassen, für nicht geschlossen anzusehen."

Um diesen Subtilitäten auszuweichen, glaubte v. Pitreich zu bestimmen, daß, wenn keine Mehrheit erreicht werden kann, der Kaufvertrag nicht zu Stande gekommen sei.

v. Pratobevera gieng noch weiter, und wollte bei solch einem Gutachten gar nicht einmal Mehrheit der Stimmen znlassen, sondern stets Einhelligkeit fordern; denn die vertragschließenden Theile haben eine sichere Richtschnur erlangen wollen; was könne aber das für eine Einosur sein, wenn selbst die Personen, auf welche die Kontrahenten ihr Vertrauen setzen, in der Bestimmung des Preises nicht einig werden können? Wie viele Streitigkeiten würden daraus entstehen, und wie schwankend, und nach Umständen verschieden müsse wohl auch der Werth des Kaufgegenstandes sein? Endlich entstünde für die Kontrahirenden durch diese Verordnung keine Beschwerde, da sie nur zur Regel zurückkehren und ordentlich kontrahiren dürfen. Sollte jedoch eine Bestimmung des Preises durch Stimmenmehrheit zugelassen werden, so vereinige er sich mit der Textirung des Ref.

Das Präsidium nahm an, daß man sich um die Verschiedenheit der Meinungen während der Bestimmung des Preises nicht zu bekümmern, sondern nur an das Resultat ihres Befundes zu halten habe, denn nur dieses ist der von den mehreren Kunstverständigen anerkannte wahre Werth, und in die Bestimmung dieses haben sich die Kontrahenten mit Verzichtleistung auf mathematische Gewißheit einverstanden. Daher

---

[1]) § 1039 R. E.
[2]) § 1043 R. E.

wäre allerdings die Mehrheit der Stimmen zuzulassen, und nur dann, wie v. Pitreich meinte, wenn auch diese nicht erreicht werden könnte, sollte der Kaufvertrag für nicht geschlossen angesehen werden.

Dieser Paragraph lautet also:

Wird die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen; fallen die Stimmen so verschieden aus, daß der Preis nicht einmal durch wirkliche Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird, so ist der Kauf für nicht geschlossen anzusehen.[1])

§ 184. (II. 88.)

Hier bemerkte Ref., das Wort: „selbst," am Ende scheine dem Käufer die Wahl zu lassen, ob er vor der Civil- oder politischen Behörde klagen wolle. Dieses Wort wäre wegzulassen.

Was auch durch einhellige Beistimmung geschah.[2])

§ 188. (II. 90.)

Ref. schlug vor, anstatt: „sind Zahlungsfristen," zu sagen: ist eine Zahlungsfrist bestimmt worden, so ist die Sache auf Borg verkauft" u. s. w.

Womit man verstanden war.[3])

§ 189. (II. 91.)

Das Präsidium fand, daß hier die ganze Natur des Kaufgeschäftes auf einmal verändert werde, wovon es keinen hinlänglichen Grund einsah; denn sind Zahlungsfristen bedungen, so halte man sich daran; sind keine bedungen, nun wohl, so zahle man gleich! Dieß sei ein Kaufvertrag, und nur von diesem sei die Rede. Ein Darlehensvertrag könne nicht präsumirt werden, sei aber hier schon auf keinen Fall einzumengen. Es wäre also dieser Paragraph wegzulassen, und auf der allgemeinen Regel zu beharren, daß der Kauf geschlossen bleibe, und der Kaufschilling, wann immer, begehrt werden könne.

Die Richtigkeit dieser Bemerkungen ward allgemein anerkannt und der Paragraph weggelassen.

v. Pitreich meinte, man müsse Erwähnung machen, was Rechtens sei, wenn die Sache vor der Uebergabe de substantia zu Grunde geht, oder durch politische Anordnungen außer Kommerz gesetzt wird; für welchen Fall Stimmführer glaube, daß dieser Zufall den Verkäufer treffen solle.

Man trat dieser Meinung bei, und es wurde folgender Paragraph eingeschoben:

§ —. Wenn die Sache vor der Uebergabe ganz zu Grunde geht, oder durch Verboth dem Verkehre entzogen wird, so ist der Verkauf für nicht geschlossen anzusehen.[4])

§ 190. (II. 91.)

Hier erklärte Ref., es wäre deutlicher, und mehr übereinstimmend mit dem Tauschvertrage, wenn man sagte:

Die Nutzungen der gekauften Sache gebühren dem Käufer von dem Tage der bedungenen Uebergabe. Es treffen u. s. w.

Die Stelle: „eben so" u. s. w., sei dann überflüssig.

---

[1]) § 1044 R. E.

[2]) § 1046 R. E.

[3]) § 1050 R. E. läßt den Satz: „und ist eine Zahlungsfrist bestimmt worden," weg.

[4]) § 1051 R. E. Sup. § 875 R. E.: „Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen worden, vor dessen Uebergabe verbothen, so ist es eben so viel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte."

Man war mit dem Ref. einverstanden, doch wurde am Anfang die von v. Pitreich vorgeschlagene Erläuterung: Die Nutzungen einer erkauften, völlig bestimmten Sache, beigesetzt.[1])

§ 191. (II. 91.)

Von dem Ref. wurde nur erinnert, daß es ihm deutlicher schien, zu sagen: „der Käufer, als welcher u. s. w."

Allein man erkannte, daß der Inhalt dieses Paragraphen schon in dem allgemeinen Grundsatze: genus non perit läge; und damit man hier nicht eine andere Anordnung aufsuche, als welche nicht schon in obiger Generalregel enthalten ist, wurde beschlossen, den Paragraph wegzulassen.

§ 192. (II. 92.)

v. Pratobevera hatte den Zweifel, ob man hier nicht die eigentliche emtionem spei mit der emtione per aversionem vermengt habe. Da nun beide ganz verschiedene Gattungen seien, indem in Pausch und Bogen eine schon wirklich bestehende Sache, z. B. eine Herrschaft, wie sie liegt und steht, ohne Inventur gekauft wird, hiebei aber ganz andere Regeln bestehen, und da weiters diese Worte zur Frage Anlaß geben, wie es dann mit andern Sachen sei, die nicht in Pausch und Bogen verkauft werden, so glaube Stimmführer die Worte: „in Pausch und Bogen" wegzulassen.

Welchem Vorschlage man einhellig beistimmte.[2])

§ 193. (II. 92.)

Nach Erachten des Ref. sollte die Vorschrift lauten:

„Wenn aus mehreren Kaufstücken von einer gewissen Art eines überhaupt verkauft wird, so steht im Zweifel dem Käufer die Wahl zu, und er ist, wenn auch nur eines dieser Stücke ohne sein Verschulden in Verlust geräth, an den Vertrag nicht gebunden, er kann vielmehr, wenn der Verkäufer an dem Verluste schuld trägt, den Ersatz des erweislichen Schadens fordern. Das Nämliche ist auf den Verkäufer, wenn er sich die Wahl vorbehalten hat, anzuwenden."

In beiden Textirungen, sowohl in jener des Entwurfes, als in der hier vorgeschlagenen fand man große Schwierigkeiten. Sicherer würde man daran sein, daß keines von den Stücken, wenn sie einmal vorgezeigt waren, und der Kontrakt auf die Auswahl geschlossen wurde, mehr fehlen solle, weil nun die Objekte des Kontraktes nicht mehr vorhanden sind. Am richtigsten aber fand man die Bemerkung v. Pratobevera's, daß, so lange als die Wahl noch nicht getroffen worden, auch kein Konsensus da sei, daß also ein solcher Kauf bis dahin als gar nicht geschlossen betrachtet werden soll.

Man beschloß also folgende Textirung:

Eine Verabredung, daß Jemand aus mehreren Kaufstücken eines soll wählen können, wird erst dann zu einem Kaufvertrage, wenn die Wahl getroffen worden ist.[3])

§§ 195—198. (II. 93—94.)

Ref. schlug folgende, nach seiner Meinung deutlichere Textirung des § 196 vor:

Wird bei Schließung eines Vertrags ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Theil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß, so wird der Vertrag gegen Reugeld geschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag

---

[1]) § 1052 R. E. Sup.
[2]) § 1053 R. E.
[3]) § 1054 R. E. Sup.

erfüllt, oder das Reugeld bezahlt werden. Wer den Vertrag auch nur zum Theile erfüllt, oder das, was von dem andern auch nur zum Theile zur Erfüllung geleistet worden ist, angenommen hat, kann selbst gegen Entrichtung des Reugeldes nicht mehr zurücktreten.[1])

Mit dieser Textirung war man zwar verstanden, doch bemerkte man, daß nicht bloß ein Kauf, sondern auch andere Verträge gegen Reugeld geschlossen werden können, daher beschlossen wurde, die §§ 196, 197 und 198 hier wegzulassen, und hinauf in das Kapitel: „Von den Verträgen überhaupt" zu setzen,[2]) so wie auch in § 195 unter den dort aufgezählten Nebenverträgen eines Kaufvertrages den Kauf auf Reugeld wegzustreichen.[3])

§§ 199 und 201. (II. 95.)

v. Pratobevera wollte diesen Vertrag gar nicht gestatten, weil er die Kultur der mit diesem Vorbehalte gekauften Güter verhindere, Sorglosigkeit bei dem Käufer erzeuge, dem Verkäufer zu Bedrückung die Macht in die Hände spiele, überhaupt zu Bewucherungen Anlaß gebe. Der unzähligen Streitigkeiten, welche aus der Veränderung der Güter, aus den vorgenommenen Meliorationen entstehen müßten, sei gar nicht zu gedenken. Endlich sei dieser Vertrag auch nicht nothwendig, denn sein Zweck, Geld auf Kredit eines Gutes zu verlangen, könne wohl auf die einfachere und ordentlichere Art, durch Abschließung eines Darlehens gegen Verpfändung des Gutes erreicht werden. Wer sein Gut verkaufen will, der verkaufe es ordentlich und auf immer.

Die übrigen Stimmen fanden, daß es außer dem Bedarf eines Anlehens wohl noch andere Ursachen zu diesem Vertrage geben könne, als z. B., wenn eine nothwendige zeitliche Entfernung die eigene Verwaltung unmöglich macht, und eine Verpachtung nicht zu erreichen, oder auch nur schädlich ist. Doch verkannten auch sie die Richtigkeit der angeführten Bemerkungen nicht, und um den gerügten Gefährden so viel möglich abzuhelfen, beschloß man die möglichste Beschränkung dieses Vertrags, welcher bei beweglichen Gütern gar nicht, bei unbeweglichen aber nur auf Lebenszeit der Kontrahenten statt haben soll.

Dieser Beschluß hatte auf § 201 den größten Einfluß, welcher daher auf folgende Art textiret werden mußte:

Das Recht des Wiederkaufes findet nur bei unbeweglichen Sachen statt, und der Verkäufer kann sich dasselbe nur für seine Lebenszeit vorbehalten. Es kann weder auf die Erben, noch auf einen andern übertragen werden. Selbst der Verkäufer kann es gegen einen dritten Besitzer nur in so fern ausüben, als es den öffentlichen Büchern einverleibt ist.[4])

§ 202. (II. 95.)

Gleichförmig anwendbar sind obige Bemerkungen auf den Eingang des § 202 befunden worden, welcher daher abgeändert wurde:

Den nämlichen Beschränkungen unterliegt das von dem Käufer ausbedungene Recht, die Sache dem Verkäufer wieder zurück zu verkaufen, und es sind auf ihn die von dem Wiederkauf ertheilten Vorschriften anzuwenden. Ist aber u. s. w.[5])

§ 211. (II. 100.)

Hier wurde nach Antrag des Ref. beigesetzt: (abgeschlossen) und der Käufer als Eigenthümer des Kaufstückes angesehen.[6])

---

[1]) In dem ursprünglichen Antrage v. Zeiller's muß nach der Abstimmung: „... Kaufvertrags ..." gestanden sein.

[2]) §§ 904—906 R. E.

[3]) § 1056 R. E.

[4]) § 1059 R. E. Sup.

[5]) § 1060 R. E.

[6]) § 1069 R. E.

§ 221. (II. 295.)

Da man der Bemerkung v. Pratobevera's, daß es Personen gebe, die wohl einen Pacht-, aber nicht auch einen Kaufvertrag schließen können, wie z. B. Administratoren, Korporationen u. dgl., die Gleichstellung dieser zwei Verträge in Rücksicht der Personen also nicht statt habe, beistimmte, so wurden die Worte: „von den nämlichen Personen," weggelassen.[1])

§ 223. (II. 298.)

Hier wurde nach Vorschlag des Ref., da die übrigen Bedingungen außer dem Preis und dem Bestandstücke nicht zur Wesenheit des Vertrags gehören, nur gesagt: über die Sache und den Preis, dagegen die Stelle: „und die Bedingungen," ausgelassen.[2])

§ 225. (II. 308.)

v. Pratobevera warf die Frage auf, ob die Stelle: „und den Diensten des Gesindes bestritten werden können," nicht zu eingeschränkt sei, weil bei Landgütern nicht so viel das Gesinde, als die Frohne dazu verwendet würde.

Diese Bemerkung mußte man als richtig erkennen; doch wollte man von der Frohne, oder den unentgeltlichen Diensten aus dem Unterthansbande in dem Civilgesetzbuche keine Erwähnung machen, und es war nicht leicht, dem einen, und dem anderen Wunsche Genüge zu thun.

Endlich kam man überein, zu sagen:

„Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude hat der Pächter nur in so weit, als sie mit den Materialien des Gutes, und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Gutes zu fordern berechtiget ist, bestritten werden können . . ." u. s. w.[3])

§ 229. (II. 301.)

Ref. meinte, am Ende würde es anstatt: „und wenn sie . .," besser lauten: „wird sie aber auf ein, oder mehrere Jahre in Bestand genommen, so muß der Zins halbjährig entrichtet werden."

Damit war man zwar einverstanden, indessen erhielt der Paragraph überdieß folgende Rektifizirung:

Außer dem Falle einer besonderen Verabredung ist der Zins, wenn eine Sache auf ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, halbjährig, wenn sie aber auf eine kürzere Zeit gemiethet wird, nach Verlauf dieser Zeit zu entrichten.[4])

Bei § 230 (II. 307)

wurde bloß nach Antrag des Ref. anstatt: „und die Geräthschaften", gesagt: und die Wirthschaftsgeräthschaften.[5])

§ 234. (II. 305.)

Hier fand v. Pratobevera es zu hart, daß der Pächter die in den fructibus collectis sich ergebende Gefahr tragen solle.

§ 236. (II. 302.)

Hier wollte v. Pratobevera am Ende des Paragraphen einen Zusatz machen. In Galizien nämlich werde bei Errichtung der Pachtverträge häufig die Stipulation gemacht, daß der Pächter nicht eher von dem Gute abziehen soll, als bis ihm nicht

---

[1]) § 1080 N. E.
[2]) § 1082 N. E.
[3]) § 1084 N. E.
[4]) § 1088 N. E.
[5]) § 1089 N. E.

seine aus dem Pachte entstandenen Forderungen rein berichtigt sein werden; wenn nun die Pachtzeit geendet ist, so treten die Pächter mit solchen Forderungen auf, welche ihnen der Eigenthümer unmöglich sogleich liquidiren kann. Darum sei es ihnen auch nicht zu thun, sondern sie leiten einen Prozeß ein, und haben zur Genüge ihre Absicht erreicht, wenn sie während des Laufes desselben, den sie schon hinauszudehnen Kunst genug besitzen, sich im Pachte erhalten; durch diesen eigenmächtigen Besitz sind sie dann reichlich entschädiget, wenn ihnen auch ihre Forderungen ganz abgesprochen, und sie noch zum Ersatz aller Gerichtskosten verhalten werden. Man sollte daher, um diesem Mißbrauche abzuhelfen, hier am Ende folgenden Zusatz machen:

„Auch die Verabredung, daß der Pächter vor Berichtignng seiner Forderungen aus dem Gute nicht weichen soll, ist ohne Wirkung."

Allein da die übrigen Stimmenden bedachten, daß der unbeschränkte Eigenthümer sich so einverstanden habe, daß er noch weiter hätte gehen, und sein Gut verschenken können, daß er dem Pächter freiwillig schon im voraus einen Grad der Exekution eingeräumt hat, daß es wohl auch sehr oft für die Pächter äußerst schwer sei, wenn sie einmal aus der Pachtung gesetzt, und von dem Gute abgezogen sind, zu ihren Forderungen zu gelangen; so ward von dem vorgeschlagenen Beisatze kein Gebrauch gemacht, und die Sorge, diesen Kränkungen der Pächter auszuweichen, der Aufmerksamkeit und Ueberlegung der Eigenthümer überlassen.

Bei § 241 (II. 311)

hatte v. Pratobevera den Zweifel, ob es nicht nothwendig sei, eine bestimmte Zeitfrist anzugeben, binnen welcher die Kontrahenten ihre Gesinnungen, daß der Pacht nicht stillschweigend erneuert werden soll, erklären müssen. Denn, da der Pächter bis zur letzten Minute der Pachtzeit mit Recht auf dem Pachtgute bleiben kann, so müßte gerade in dem Augenblicke, als diese Minute vorüber ist, schon die Verweigerung des Verpächters vorhanden sein, widrigens die Pachtung erneuert sein würde. Nun wäre dieß besonders für den Verpächter zu drückend, welcher erst nach Verlauf der Zeit sich überzeugen kann, daß der Pächter nicht abzieht. Es wäre also bei Pachtungen, oder größeren Miethen ein Termin zu bestimmen, welcher nämlich verstrichen sein muß, damit das Schweigen der Kontrahenten als eine stillschweigende Einwilligung zur Erneuerung gelten soll.

Gegen diesen Antrag ward aber von den übrigen Stimmen eingewendet, daß durch diese Vorschrift die Partheien aufmerksam gemacht und angehalten würden, sich vor Ablauf der Pachtzeit wegen der Erneuerung bestimmt zu äußern, Ueberlistungen vorzusehen und so vielen Streitigkeiten auszubeugen; ein solches Mittel wäre aufrecht zu halten, wo entgegen durch die Bestimmung einer weitern Zeitfrist nichts anders erreicht würde, als daß auch diese aus Saumsal der Partheien verstreichen würde, und sie doch sodann ihre Einwendungen anbringen wollten.

Es ward also von dem Antrage kein Gebrauch gemacht.

§ 244. (II. 313.)

Ref. war der Meinung, die Einschränkung beizusetzen: wenn ein beträchtlicher Theil.

Dafür würde er aber nicht fordern, daß dieser auf immer, sondern nur, daß er auf eine längere Zeit entzogen werde, um den Bestandnehmer zu berechtigen, vom Vertrage abstehen zu können.

Den letzten Satz von den Worten: „Stirbt der eine oder der andere Theil," angefangen, erklärte er für überflüssig, weil schon im Kapitel: „Von Verträgen," der allgemeine Satz aufgestellt worden, daß die Verträge auf die Erben übergehen. Wollte man ihn dennoch beibehalten, so müßte er nach den Erlöschungsarten des Bestandvertrages nach § 248 zu einem besonderen Paragraphe gemacht werden.

Man war ganz mit dem Ref. verstanden, daher der letzte Satz weggelassen und die vorgeschlagenen Abänderungen vorgenommen wurden.[1])

§ 245. (II. 313.)

Hier erinnerte Ref., er habe in Rücksicht des Saumsals vorgeschlagen zu sagen: „Wenn der Bestandnehmer dergestalt mit der Bezahlung des Zinses säumig ist, daß er mit Ablauf des zweiten Termins nach geschehener Einmahnung den rückständigen Bestandzins nicht vollständig entrichtet hat."

Durch Mehrheit der Stimmen sei die aufgenommene Textirung beschlossen worden; allein Ref. gestehe, daß er den Sinn derselben nicht deutlich einsehe.

Noch weniger aber verstanden die übrigen Stimmenden, wozu es den Ablauf eines zweiten Termins bedürfe, und sie beschlossen, den Text, welcher an sich deutlich sei, beizubehalten.

Bei § 253 (II. 317)

ward nach Antrag des Ref. am Ende folgende Veränderung vorgenommen:

Ein giltiger Titel gründet nur ein persönliches Recht gegen die verbundene Person, aber kein dingliches Recht gegen einen Dritten.[2])

Im § 255 (II. 317)

wurde nach des Ref. Antrag beigesetzt: ihn zu verpfänden und unter Lebenden, oder durch eine letzte Willenserklärung zu vermachen u. s. w.[3])

§ 257. (II. 318.)

Hier warf der Ref. die Frage auf, ob man nicht sagen solle:

Er kann also verlangen, daß der Nutzungseigenthümer sein behaustes Gut unmittelbar selbst besitze, und für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke Sorge trage. Vernachlässiget er ungeachtet der geschehenen Warnung die Erfüllung dieser Pflichten, oder ist er die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen unfähig, so kann der Obereigenthümer auf die Ueberlassung des Gutes an andere Erbpacht- oder Erbzinsmänner dringen.

Man war ganz mit dem Ref. einverstanden.[4])

§ 259. (II. 323.)

Hier ward nach des Ref. Antrage anstatt: „zwischen dem ersten November und halben November," gesagt: in der ersten Hälfte des Monates November.[5])

Den § 262 (II. 319)

wollte Ref. der Konkursordnung zuweisen; allein man fand, daß er ohnehin nichts als eine Dahinweisung enthalte, als solche aber hier vom Nutzen sei.

§ 264. (II. 319.)

v. Pratobevera fand die Verordnung, daß man wegen eines einjährigen Rückstandes des Pachtes sollte entsetzet werden können, zu hart, er würde bei einem dreijährigen Rückstande diese Strafe bestimmen.

---

[1]) § 1105 N. G.
[2]) § 1114 N. G.
[3]) § 1116 N. G. setzt anstatt: „vermachen" — „veräußern".
[4]) § 1118 N. G.: „. . . benützen . . ." Sup.
[5]) § 1120 N. G.

Bei § 276 (II. 317, 324)

rügte Ref. gegen den Satz: „nach Berichtigung aller Schulden, die aus einem andern Vermögen nicht getilgt werden können," das Bedenken: gesetzt, daß die Schulden den Werth des Nutzungseigenthums überstiegen? Der Satz wäre vielleicht dahin zu mäßigen: (vereiniget). Doch muß der Obereigenthümer, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, die vor dem Heimfall auf das Gut eingetragenen Schulden, die aus einem andern Vermögen nicht getilgt werden können, berichtigen.

Gegen diese Erläuterung hatten v. Pitreich und v. Pratobevera Bedenken. Denn im Grundbuche könnten wenige Schulden eingetragen sein, der letzte Grundhold starb aber mit Hinterlassung vieler Schulden; wenn nun der Grundherr nur gegen Bezahlung der eingetragenen Schulden das Gut einziehen könnte, so würde er sich offenbar mit dem Schaden der Gläubiger bereichern. Ja, es existire sogar ein Gesetz, daß nicht mehr als ein Drittheil des Werthes betragende Schulden eingetragen werden dürfen, der Grundherr hätte dadurch den ungerechten Vortheil, das Gut um ein Drittheil des Werthes an sich zu bringen.

Ref. hatte zwar dagegen erinnert, daß, wenn der Grundherr alle Schulden zahlen müßte, die Grundholden demselben den Vortheil der Einziehung jederzeit vereiteln könnten, indem sie nur eine Menge Personalschulden kontrahiren dürften; doch wurde nach obiger Stimmenmehrheit beschlossen, daß der Obereigenthümer alle Schulden bezahlen müsse.

Weiters warf v. Pratobevera die Frage auf, ob man sich nicht auf die politischen Verordnungen beziehen müsse, in wie fern die Obrigkeiten nicht berechtiget seien, heimfällige Güter zu behalten, sondern sie wieder weiter geben müßten.

Da man die Gründlichkeit dieser Bemerkung erkannte, ward diesem Paragraph folgender Beisatz gemacht:

In wie fern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an Andere zu überlassen verbunden sei, bestimmen die politischen Verordnungen.[1])

(151.) Sitzung am 2. November 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Nach § 290 (II. 108)

erinnerte Ref., daß man bei der Berathschlagung über den I. Theil beschlossen habe, das Hauptstück: „Von den Rechten zwischen Dienstherren und Dienstpersonen" hieher zu verweisen. Hier aber sei man einig geworden, diesen größtentheils politischen Gegenstand der politischen Gesetzgebung zu überlassen. Wirklich sei auch schon eine ausführliche Dienstgesindordnung für die Hauptstadt vorgelegt worden, die unfehlbar mit den nöthigen Modifikationen auch auf das Land angewendet werden wird. Bis dahin hätten die bestehenden Ordnungen zu gelten. Es würde daher nur ein dahin weisender Paragraph hier aufzunehmen sein; doch trug Ref. an, diesen Paragraph erst nach der Materie über den Bücherverlag, welche er hier einzuschalten antrage, zu setzen.

Ueber diese Materie hat Ref. folgende Paragraphe entworfen:

§ a.

Durch den Vertrag über den Verlag eines Buches wird Jemanden von dem Verfasser das Recht ertheilt, dasselbe durch den Druck zu vervielfältigen, und ausschließend abzusetzen."

---

[1]) § 1137 N. E.

v. Sonnenfels, v. Pitreich und v. Pratobevera waren mit dem Ref. verstanden.

v. Aichen hatte nur über die Vorfrage Anstand, ob man sich über diesen Gegenstand, worüber so viele politische Verordnungen bestehen, nicht mit der politischen Behörde ins Einvernehmen setzen müsse. Sollte man sich jedoch schon jetzt in eine Beurtheilung einlassen, so wäre er mit dem Ref. einverstanden.

Der Vizepräs. meinte, daß man nicht nöthig habe, diesen Vertrag spezifisch auszuheben, da derselbe schon in den allgemeinen Grundsätzen enthalten sei, und es auffallend bleibe, wenn dieser wissenschaftliche Zweig hier aufgeführt würde.

Wenn sich Stimmführer über vorliegenden Paragraph äußern soll, so würde er das Wort: „ausschließend" weglassen, weil es nach seiner Meinung noch stark zweifelhaft sei, ob der Verleger ein so ausschließendes Recht erwerbe, und dem Autor in den Verfügungen und Benützungen seiner Geistesprodukte solchen Zwang anlegen könne.

Allein die übrigen Stimmen blieben fest darauf, daß, wenn der Autor sein Werk einmal dem Verleger übergeben hat, er damit nichts mehr verfügen könne; dieß habe Ref. durch das Wort: „ausschließend" anzeigen wollen, und damit man alle falschen Auslegungen vermeide, so beschloß man, am Ende zu sagen: . . . zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechts, das nämliche Werk einem andern in Verlag zu überlassen.[1])

§ b.

Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger, gleich nach geliefertem Werke die verheißene Belohnung zu entrichten.

Womit man verstanden war.[2])

§ c.

„Wird das Werk von dem Schriftsteller, obgleich nur aus einem Zufalle, der sich in seiner Person ereignet hat, zur bestimmten Zeit oder auf die verheißene Art nicht geliefert, so kann der Verleger zurück treten, und die Schadloshaltung fordern."

Im Wesentlichen stimmte man auch bei; doch kam man überein, nach der von v. Aichen aufgestellten Auseinandersetzung, daß der Verleger zurück treten könne, wenn nur das Werk überhaupt, es möge dieß nun durch Zufall oder durch Verschulden des Autors eintreten, nicht geliefert wird; daß er aber auch Schadenersatz fordern könne, wenn von Seite des Autors Verschulden eintritt.

Der Vizepräs. wollte von dem Verschulden des Autors keine Erwähnung machen, weil nichts weiter nöthig ist anzuordnen, als daß der Verleger, wenn er das Werk zur bedungenen Zeit, oder auf die bedungene Art nicht erhält, auch nichts zu entrichten habe; von einem Schadenersatz könne wohl keine Rede sein, weil sich die Verleger vor Versicherung des Werkes keine Unkosten machen.

Indessen wurde nach obiger Schlußfassung folgende Textirung beschlossen:

Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit, oder auf die verheißene Art nicht geliefert, so kann der Verleger zurück treten, und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.[3])

§ d.

Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers ein-

[1]) § 1152 R. E.
[2]) § 1153 R. E.
[3]) § 1154 R. E.

holen, und ihm bei einer gleichen Zahl der Exemplare wenigstens die Hälfte der ersten Belohnung entrichten."

Nur gegen den letzten Satz hatte man Bedenken, und glaubte nicht von hier aus eine Einosur geben zu können, da es hierbei zu sehr auf die Verschiedenheit der Werke ankommt; denn so fand der Vizepräs., daß gerade die Wiederholung der Auflage ein Beweis von dem Werthe des Werkes sei, und daher das Honorär des Schriftstellers nicht vermindern, sondern im Gegentheil erhöhen soll.

Man beschloß daher, die Bestimmung des wiederholten Honorärs dem Uebereinkommen der Partheien zu überlassen, und zu sagen: . . . einholen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.[1])

§ e.

„Will der Verfasser anstatt einer neuen Auflage eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werks veranstalten, so ist darüber ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtiget, wenn er die noch vorräthigen Exemplare gegen Bezahlung des Buchhändlerpreises zu übernehmen bereit ist."

Der letzte Absatz gab zu vielen Erörterungen und verschiedenen Meinungen Anlaß, da die häufigen, sich durchkreuzenden Ansichten es allerdings erschwerten, eine die verflochtenen Rechte beider Theile schützende Vorschrift aufzustellen.

v. Sonnenfels, der sich über diesen Gegenstand seine ausführlichere Meinung schriftlich beizubringen vorbehielt, welche auch hier beigeschlossen wird,[2]) glaubte allen

---

[1]) § 1155 R. E.

[2]) Besondere Meinung v. Sonnenfels':

Zu § d.

Zu mehrerer Deutlichkeit wäre räthlich, das volle Recht des Verlegers im anderen Falle ausdrücklich zu bestimmen und daher die Aussage zu fassen:

„Wenn keine Zahl der Exemplare bestimmt worden, so ist der Verleger berechtiget, sowohl die Auflage, so stark als er will, zu machen, als auch, ohne den Verfasser darum anzugehen, nach seiner Zuträglichkeit neue Ausgaben zu veranstalten. Wäre aber die Zahl bestimmt" u. s. w.

Zu § e.

Der Stimmführende findet den Zusatz: „daß der Verfasser nur dann zu einer neuen, d. i. zu einer vermehrten Ausgabe berechtiget sei, wenn er die noch vorräthigen Exemplare gegen Bezahlung des Buchhändlerpreises zu übernehmen bereit ist," 1. der Aussage nach unbestimmt; 2. an sich unbillig; 3. dem Fortgange der Wissenschaft nachtheilig, und kann selbe 4. sehr leicht vereitelt werden.

Unbestimmt. Was wird unter dem Buchhändlerpreise verstanden? Der Verleger wird den Preis darunter verstehen, um welchen er das Werk absetzt; der Verfasser den Preis, der den Kostenersatz des Buchhändlers enthält.

Auch scheint dieß der Sinn des Textes zu sein, weil es nur um die Entschädigung des Verlegers zu thun ist. Indessen gibt der Ausdruck: „Buchhändlerpreis" dem Richter zu seiner Entscheidung einen zweisinnigen Begriff, und so kann, so wird es geschehen, daß, auf denselben Text gestützt, zweierlei Urtheile erfolgen, welche Ungewißheit des Rechts doch in einer gesetzlichen Aussage so viel möglich vermindert werden muß.

An sich selbst aber sind diese Verfügungen unbillig.

Der Verleger macht eigentlich auf seine Gefahr eine Handlungsspekulation, bei welcher, wie bei jeder Handlungsspekulation, Gewinn oder Verlust möglich ist. Dieses wird es zu sein aufhören, wenn er stets nur des Gewinnstes versichert, die Gefahr aber auf jeden Fall auf Seite des Verfassers sein, und dieser dem Verleger gewissermaßen zur Bürgschaft des vollen Absatzes verpflichtet würde. Eben so wohl möchte man verordnen: daß ein Fabrikant, der einem Kaufmanne eine gewisse Menge einer Waare liefert, und dann eine Verbesserung in dieser Waare gefunden hätte, nicht eher von eben dieser verbesserten Waare etwas fabriziren dürfte, bis der erste Abnehmer entweder die abgenommene Waare ganz verkauft, oder der Fabrikant ihm selbe um den Ladenpreis zurückgenommen hätte.

Die Unbilligkeit gegen den Schriftsteller liegt auch besonders darin, daß der Verleger, wenn die Zahl der Exemplare nicht bestimmt ist, von einem Werke eine so große Auflage, als er zu

Kollisionen dadurch vorzubeugen, daß er eine gewisse Zahl von Jahren, und diese nach Verschiedenheit des Werkes, bestimmen würde, nach deren Verlaufe es dem Autor freistehen soll, sein Werk unbeschränkt neu aufzulegen. Die Schriften würde er nach folgenden Kathegorien untertheilen, und für die erstern die kürzeste, für die letzten die längste Zeitfrist bestimmen: Flugschriften, wissenschaftliche Werke, und Werke von großem Umfange.

Dieser Meinung stimmte v. Pratobevera mit dem Beisatze bei, daß der Autor schuldig sein sollte, immer die neue Auflage dem ersten Verleger anzubiethen.

---

seiner Rechnung zu schlagen erachtet, veranstalten kann. Ist nun das Werk von solchem Werthe, daß eine sehr große Anzahl von Exemplaren verkauft wird, so hat der Verleger einen unverhältnißmäßig großen Gewinn, ohne daß dem Schriftsteller dadurch ein Vortheil zuwächst. Hat aber das Werk nur einen geringen Absatz, so würde der Schriftsteller, der durch eine neue Ausgabe dem Werke einen größeren Werth zu geben, die Absicht hat, da er dem Verleger die vorräthigen Exemplare abzunehmen verbunden ist, nach einer leicht zu machenden Berechnung sehr oft nicht nur sein Honorarium, sondern auch die Kosten der ganzen Auflage zu ersetzen haben, indem, wenn von einer Auflage von 1000, nur 400 Exemplare abgesetzt sind, der Verleger schon nicht nur seine Kosten hereingebracht, sondern selbst eigenen Gewinn bezogen hat.

Selbst in dem Falle, wo die Zahl der Exemplare in dem Vertrage bestimmt ist, wer gibt dem Verfasser Sicherheit und Mittel, sich diese Sicherheit zu verschaffen, daß nicht mehr, als die bedungene Zahl aufgelegt worden? Die hier angetragene Verfügung des Gesetzes überliefere also den Schriftsteller schutzlos bloß der Treu und Glauben der Verleger, da doch durch ein billiges Gesetz kein Theil einseitig begünstiget, sondern dadurch Vortheil und Sicherheit wechselseitig gewähret werden müsse.

Dem Fortgange der Wissenschaft nachtheilig wäre diese Verfügung, weil sie der Verbesserung der Kenntnisse im Weg träte.

Denn daß ein Werk dem Verleger liegen geblieben, beweiset nicht gerade gegen den Werth desselben. Der Verleger kann dafür einen zu hohen Preis gefordert; er kann nur gegen baar Geld haben absetzen wollen, da das Geschäft von Buchhändler zu Buchhändler, mithin des auswärtigen Absatzes wegen größtentheils durch Barathandel getrieben wird; der Verleger kann das Werk schlecht gedruckt, nicht hinlänglich bekannt gemacht, in einer übermäßigen Anzahl aufgelegt haben. Daher es nicht, wie in einer der nachfolgenden Stimmen behauptet werden will, von Seite des Schriftstellers, wenn er eine neue Ausgabe veranstaltet, ein Geständniß ist, daß er bei seiner ersten Ausgabe nicht alles bedacht, er kein vollständiges Werk geliefert, er also den Verleger induzirt und in Schaden versetzt habe. Um dieß mit Beispielen zu belegen:

Wenn ein Botaniker, der eine Flora herausgegeben hat, in der Folge neue Pflanzen entdecket und dann eine vermehrte Flora herausgeben will, ist da von seiner Seite Unwissenheit und Induzirung eines Verlegers, daß er Pflanzen nicht mit eingeschaltet hat, die noch nicht entdeckt waren? Auf solche Art würde eine Flora ohne Gefahr des Botanikers nur erst am letzten Tage der Welt herausgegeben werden können.

Wenn in einem Werke über die Experimentalphysik eine Reihe von Erfahrungen mit gewissen Manipulationen bekannt gemacht würde, der Verfasser aber seine Erfahrungen immer fortsetzte und mehrere neue Entdeckungen in Ansehung der Gegenstände und der erleichternden Handgriffe machte; gesetzt, daß dieses Arzneien, mithin die menschliche Gesundheit beträfe; so wäre nach der angetragenen Beschränkung eine neue Auflage, wo so nützliche, höchst wichtige Entdeckungen eingereihet würden, nicht erlaubt, wenn der Verleger noch mehrere 100 Exemplare vorräthig hätte, die abzulösen z. B. der Verfasser das Vermögen nicht besäße. Wäre es als Induzirung des Verlegers zu beeigenschaften, daß er durch sein Nachdenken und anhaltenden Fleiß später eingeholte Erfahrungen und entdeckte Manipulations-Vortheile nicht schon dem früheren Werke eingerückt hat?

Sei es mir erlaubt, auch mein eigenes, eben unter der Presse liegendes Werk „über die Stimmenmehrheit“ hier zum Belege mit anzuführen. Die erste Abhandlung hatte 8 Bogen. Die gegenwärtige neue Ausgabe steigt ungefähr auf 20 Bogen hinan. Diese Vermehrung entstand aus der Aufnahme der Bemerkungen und Einwendungen, so über die von mir aufgestellte neue Meinung erschienen sind. Die Beantwortung dieser Einwendungen war zur Befestigung meiner Meinung wichtig, und ich war weit entfernt, dadurch, daß ich diese neue Ausgabe mache, zu sagen: mein erstes Werk sei nicht wohl gerathen: vielmehr glaube ich meiner ersten Meinung dadurch, daß ich diese Einwendungen dagegen beantwortet habe, Kraft und Haltung zu geben. Hätte ich also meinen Verleger induzirt, daß ich nicht schon in der ersten Ausgabe die Einwendungen aufgenommen habe, die mir erst nach und nach in dem Verlaufe von 6 Jahren bekannt wurden? und sollte es mir nicht erlaubt sein, die von mir aufgestellte Theorie gegen die dawider gemachten Einwürfe zu vertreten, ohne eine Einbuße von einigen 100 fl. zu erlegen, gesetzt daß noch einige 100 Exemplare der ersten Auflage nicht vergriffen wären?

In dieser Bestimmung fanden jedoch v. Aichen und v. Pitreich nicht Beruhigung, weil der Absatz, der Verlag von zu vielen Umständen, welche weder dem Autor, noch dem Verleger zugeschrieben werden können, abhängt. Am besten dürfte wohl Vorsorge getroffen sein, wenn man von Fall zu Fall es dem Uebereinkommen der Partheien überließe, und falls keines getroffen werden könnte, den Autor zu einer angemessenen Schadloshaltung für die vorräthigen Exemplare verhielte.

Mit dieser Anordnung war der Vizepräs. um so mehr verstanden, als er von der Betrachtung ausgieng, daß der Autor dadurch, daß er eine neue Ausgabe seines Werkes für nöthig hält, selbst bekennt, bei der ersten Ausgabe nicht alles bedacht, kein vollständiges Werk geliefert zu haben. Er habe also den Verleger induzirt, ihn in Schaden versetzt, und er allein sei Ursache, daß der Verleger anstatt eines Werkes, nur Makulatur habe.

Man kam durch Stimmenmehrheit in folgender Textirung überein:

Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten, so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtiget, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.[1])

Ueberhaupt kann doch, wo von neuen Ausgaben verfüget wird, die Rede nur von solchen Werken sein, die einen litteralischen, oder wissenschaftlich wahren Werth haben. Von andern werthlosen Schriften erlaube man dem Verfasser Auflagen zu machen, so viel es ihm beliebt; er wird darzu keinen Verleger finden, der Werke für den virum thus atque papaver vendentem, zu Krämerdütchen bestimmte Makulatur zu drucken geneigt wäre; bei Werken von Wichtigkeit und Werth die Vervollkommnung durch solche Beschränkungen zu hindern, kann aber in der Absicht einer Regierung nicht liegen, die den Wissenschaften nicht vorsätzlich Hindernisse legen will.

Welche Leichtigkeit endlich diese gesetzliche Vorschrift zu vereiteln, wenn der Schriftsteller ungefähr das nämliche Werk unter einem andern Titel, oder unter einer sonst anderen äußeren Form erscheinen läßt. Wer soll dann, ob es dasselbe sei, entscheiden? Wenigstens welcher fruchbarer Saamen zu Rechtsstreitigkeiten? Welche reiche Aerndte für die Chicane?

Will man indessen dennoch etwas verfügen, so scheint zur Vereinbarung beiderseitiger Vortheile des Verlegers und Schriftstellers am räthlichsten, wie schon in dem Protokolle angeführt wird, nach Verschiedenheit der Werke eine Zeit festzusetzen, vor deren Ablauf der Verfasser eine neue Ausgabe zu veranstalten nicht berechtiget wäre.

Folgendes möchte der Stufengang zur Bestimmung des Zeitraumes sein: für Brochüre bis etwa 10 Bogen, 2 Jahre; für größere Werke von 2—3 Bänden in Oktav, 4 Jahre; für Werke, die 6—8 Bände in Oktav, oder für Werke, die auch nur ein Paar Bände in Quart betragen, 8 Jahre; für Werke endlich von größerem Inhalte, vorzüglich für solche, welche, obgleich nur von einem Bande, Zeichnungen und Kupferplatten enthalten, 10 Jahre.

Der Stimmführende bescheidet sich indessen selbst, daß auch in diesem Stufengange, wenn gleich dabei auf die Wichtigkeit der Werke zurück gesehen ist, immer aber nur eine Art von willkührlichem Maaßstabe zur Bestimmung der Zeit zum Grunde gelegt werde, ein anderer aber, so weit wenigstens des Stimmführers Urtheil reichet, nicht gegeben werden kann.

Am zuverlässigsten würde also seines Erachtens die Gesetzgebung zu Werke gehen, wenn sie sogleich bei § a verordnete: „daß in jedem zwischen Verleger und Verfasser abzuschließenden Vertrage über neue Ausgaben ausdrücklich die Bedingungen festgesetzt werden müßten.“

Dadurch würde der § e ganz entbehrlich, die Gesetzgebung aber von ihrer Seite in so kleinliche Verfügungen und Beschränkungen einzugehen, enthoben, und den Vertrag errichtenden Partheien gleichwohl überlassen, ihre gegenseitige Zukömmlichkeit gegen einander abzumessen und ihre Bedingungen darnach einzurichten.

Es ist ohne Zweifel der gesetzlichen Vorsichtigkeit würdiger, Rechtsstreitigkeiten vorzukommen, als durch willkührliche und in der Ausübung schwer zu handhabende Verfügungen zu Rechtsstreitigkeiten gewissermaßen Anlaß zu geben.

Wo sodann aber der Verleger die ihm von dem Gesetze empfohlene Vorsichtigkeit außer Acht gelassen und sich selbst nicht vorgesehen hätte, da bliebe dem Schriftsteller eines Werkes zu einer neuen Ausgabe unbeschränkte Freiheit, und mag der Erstere — jura enim vigilantibus scripta — sich es gleichwohl zuschreiben, wenn er mit einem Buche, wie jeder andere Handelsmann mit seiner andern Waare, eine ungünstige, unvorsichtige Spekulation gemacht hat.

[1]) § 1156 R. E.

§ f.

Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage, oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

§ g.

Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

Gegen diese beiden Paragraphe wurde nichts erinnert.[1])

§ h.

Diese Vorschriften sind auch auf Kupferstiche, Landcharten, topographische Zeichnungen und musikalische Kompositionen anzuwenden.

Nur die Kupferstiche wurden nach Antrag v. Sonnenfels' mit Beistimmung v. Pitreich's und v. Pratobevera's, dann des Vizepräs. hier weggelassen, nachdem man sie nicht mit Büchern in eine Klasse zu setzen fand. Denn entweder ist der nachgestochene Kupferstich mit dem Original von gleicher Schönheit, so ist er ein eben solches Kunstwerk und nicht mehr mechanische Nacharbeit; ist er aber von geringerem Werthe, so würde seine Erscheinung dem Originale, als einem Kunststücke von besserem Werthe keinen Schaden, dem Künstler keinen Eintrag thun. Noch wesentlicher zeige sich der Unterschied mit Büchern in der Betrachtung, daß ein Buch Erfindung, und reines aus sich selbst geschöpftes Produkt des Autors, Kupferstiche aber meistens Kopien allgemein bekannter Gemälde, Statuen u. dgl. sind, welche Kopirung jedem Künstler unbeschränkt gestattet sein muß.

Da dann auch der Kupferstecher immer im Besitze seiner Platte bleibt, diese das eigentliche Kunststück ist, so ließen sich auch nicht jene Verletzungen denken, welche bei dem Nachdrucke eines Buches, wozu nur die mechanische Fertigkeit in Zusammensetzung der Lettern nothwendig ist, so sehr zu befürchten stehen. Nur wenn der Abdrucker mehrere Abdrücke von der Platte nimmt, als zugestanden wurden, und diese sich widerrechtlich zueignet, so ist Verletzung des Eigenthümers vorhanden, wird aber als Betrug bestraft. Auch seien alle jene Grundsätze und Ansichten, welche bei der neuen Ausgabe eines Buches eintreten, bei dem Stiche einer neuen Platte nicht anwendbar, denn der Stich einer neuen Platte ist wieder ganz neues Werk.

Der Vizepräs. gieng in Anwendung dieser Bemerkungen noch weiter und meinte, man könne die in Hinsicht der Bücher aufgestellten Grundsätze auch auf Musikalien und Landcharten nicht anwenden, nachdem Musikalien gewöhnlich erst dann gestochen werden, wenn die Zeit, auf welche sie der Komponist Jemanden überlassen und verkauft hat, vorüber ist; Landcharten aber zusammengezogene Bilder und keine Erfindung seien. Stimmführer glaubte also, dieser Paragraph könne unbeschadet ganz wegbleiben.

Allein nach dem Beschlusse der mehreren Stimmen wurden in dem Texte des Ref. einzig die Kupferstiche weggelassen.[2])

§ i.

Die Beschränkungen des Nachdruckes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Dagegen wurde nichts erinnert.[3])

---

[1]) §§ 1157—1158 R. E.
[2]) § 1159 R. E., 1. Satz.
[3]) § 1159 R. E., 2. Satz.

Zufolge der zu Anfang der Sitzung von dem Ref. gemachten Bemerkung wegen Hinweisung auf den Dienstvertrag ist nun hier folgender Paragraph eingeschaltet worden:

§ —. Die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherren und dem Dienstgesinde sind in der besonders bestehenden Dienstgesindeordnung enthalten.[1])

Bei § 292 (II. 109)

wurde nach dem Worte; „zurückfordern" aus dem, bei dem Schenkungsvertrage nach des Ref. Antrag weggelassenen § 73 des Ur-Entw. hier beigesetzt: In wie fern es der Fiskus einzuziehen berechtiget sei, bestimmen die politischen Verordnungen. Ist aber etwas zur u. s. w.[2])

Bei § 296 (II. 112)

bemerkte Ref., daß die Worte: „wenn dieses nicht deutlich ausgedrückt wird," überflüssig seien, und diese Worte wurden auch weggelassen.[3])

§ 297. (II. 112.)

Da v. Pratobevera erinnerte, daß die Errichtung der Inventur nur als Beweismittel anbefohlen werde, mithin nicht deutlich angegeben sei, ob der Vertrag, wenn keine Inventur errichtet würde, gelten oder nicht gelten soll, so wurde textiret:

Gesellschaftsverträge, welche sich nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen, sind ungiltig, wenn das von dem einen und dem andern Theile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben, und verzeichnet worden ist.[4])

Nach § 305 (II. 114)

schlug Ref. vor, daß das 19. Hptst., II. Th. des Ur-Entw. („Von Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte"), welches man in dem neuen Entwurfe dort weggelassen, und mit dem Hauptstücke: „Vom Gesellschaftsvertrage" im III. Th. zu vereinigen gesucht habe, von diesem wieder getrennt, und als ein eigenes Hauptstück, so wie es in dem Ur-Entw. eingeschaltet ist, wieder dem II. Th. als das letzte Kapitel einverleibt werden soll.[5])

In dem Kapitel: „Vom Gesellschaftsvertrage," oder wie es nun heißt: Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter, würden dadurch nur wenige Abänderungen nothwendig.

---

[1]) § 1160 R. E.

[2]) § 1162 R. E.

[3]) § 1165 R. E.: „Wenn ein Gesellschaftsvertrag . . . lautet, so wird doch nur das gegenwärtige darunter verstanden. Wird . . ."

[4]) § 1166 R. E.

[5]) §§ 821—854 R. E. mit folgenden Beziehungen zu den §§ des E. und bezw. Ur-E.: § 821 R. E. = 293 E.; § 822 R. E. = 344 E. mit Aenderung; § 823 R. E. = 346 E.; § 824 R. E. = 345 E.; § 825 R. E. = 335 Schlußsatz (347 b) E.; § 826 R. E. = 348 E.; §§ 827, 828 R. E. = II. 655 Ur-E. mit Aenderungen; § 829 R. E. = 349 erster Satz und 306 E.; § 830 R. E. = 307 E.; § 831 R. E. = 308 E.; § 832 R. E. = 349 zweiter Satz E. mit Aenderungen; § 833 R. E. = 350 E.; § 834 R. E. = 311 zweiter Satz E. mit Aenderungen; § 835 R. E. = 347 E.; § 836 R. E. = 315 E.; §§ 837—839 R. E. = 336—338 E.; § 840 R. E. = 341 E.; §§ 841—842 R. E. = 339—340 E.; § 843 R. E. = 342 E.; § 844 R. E. = II. 675 Ur.-E.; § 845 R. E. = 343 E.; § 846 R. E. = II. 662 Ur-E.; § 847 R. E. = II. 668 Ur.-E.; §§ 848, 849 R. E. = 354, 355 E.; §§ 850—854 R. E. = 357—361 E. Die §§ 821—854 R. E. stimmen wörtlich mit §§ 825—858 a. b. G. B. überein. Vgl. noch Prot. vom 9. November 1807 zu § 349 E. und ff. (II. 428.)

Die §§ 306 bis 308 (II. 114)

bleiben weg, weil sie schon in dem wieder hergestellten Hauptstücke: „Von Gemeinschaft des Eigenthums", §§ 8—10, vorkommen und es wäre hier nur zu sagen:

§ —. Bei der Berathschlagung und Entscheidung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten sind, wenn keine andere Verabredung besteht, die in dem Hauptstücke: Von Gemeinschaft des Eigenthums, gegebenen Vorschriften anzuwenden.[1])

(152.) Sitzung am 9. November 1807.

(Vors.: O. L. R. Frh. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Bei § 311 (II. 115)

erinnerte v. Pratobevera, man könne nicht gesetzlich präsumiren, daß bei einer, mehreren in Gemeinschaft überlassenen Besorgung die Mehrheit der Stimmen entscheiden solle. Dieses würde niemand von selbst verstehen, und sollte es vorgeschrieben werden, so bedürfte es der ausdrücklichen Bestimmung. Stimmführer wolle aber in diesem Falle Einheit der Stimmen fordern, weil er schon oben bei Behandlung der Geschäfte durch Bevollmächtigte eine ähnliche Vorschrift vorgeschlagen habe, und weil er dafür halte, daß, wenn einigen wenigen Personen die Besorgung eines Geschäftes überlassen würde, unter diesen doch nicht mehrere getheilte Meinungen und Urtheile herrschen sollten.

Die übrigen Stimmen meinten nur, daß bestimmt werden soll, wie zu entscheiden sei, wenn hierüber das Mandat nichts enthält, damit alle Suppositionen wegfielen; sie traten übrigens dem Ref. bei, daß Mehrheit der Stimmen entscheiden soll, doch wollten sie den Gesellschaftern jeden anderen Vorbehalt frei lassen.

Daher wurde beigesetzet: .... entscheidet außer dem Falle eines andern Uebereinkommens auch unter u. s. w.[2])

§ 315. (II. 117.)

Damit dieser Paragraph nicht wörtlich, so wie der § 15 (des neuen Entwurfes) von Gemeinschaft des Eigenthums laute, so schlug Ref. für denselben folgende Textirung vor:

Besteht der Gewinn nicht im baaren Gelde, sondern in andern Arten der Nutzung, so sind sie in Natur zu theilen. Ist aber diese Vertheilung nicht wohl möglich, so kann jeder Theilhaber auf die öffentliche Feilbiethung dringen, und seinen Antheil aus dem daraus gelösten Werthe verlangen.

Womit man einverstanden war.[3])

§§ 316 und 317. (II. 118.)

Da es nach Erinnerung des Ref. Vielen dunkel sein kann, was man hier für gesetzwidrige Handlungen meine, so ward am Ende des § 316 gesagt: nicht in gesetzwidrige Verabredungen oder u. s. w., und der § 317 ward so angefangen:

Eine solche gesetzwidrige Verabredung ist der Vertrag, wodurch 2c.

Die Endworte: „ist gesetzwidrig und eine Verheimlichung des Wuchers" wurden sodann weggelassen.[4])

---

[1]) § 1176 B. G.
[2]) § 1178 B. G. (und § 834 B. G.)
[3]) § 1182 B. G.
[4]) §§ 1183—1184 B. G.

§ 321. (II. 119.)

Ref. meinte, anstatt: „selbst für alle künftige Fälle auf eine vollständige Rechnung dringen," deutlicher zu sagen: „sowohl für den vergangenen Fall, als auch für" u. s. w.

Hiemit war man einverstanden, doch wollte man nicht die bloße Entdeckung eines Betruges, sondern die Erweisung desselben fordern, und es lautet daher der Schluß: kann, wenn er einen Betrug auch nur in einem Theile der Verwaltung beweiset, sowohl für den vergangenen Fall, als für alle künftige Fälle auf eine vollständige Rechnung dringen.[1])

Bei § 323 (II. 119)

besorgte man, der Eingang, welcher von der Einwilligung aller Mitglieder redet, könnte leicht auf einen Widerspruch hinweisen, indem man Handlungen der Gesellschafter auch durch ihre Bevollmächtigte und Ausschüsse genehm hält.

Es wurde also der Eingang dahin abgeändert:

Ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem Dritten nicht verbindlich gemacht werden. Bei Handelsleuten begreift das u. s. w.[2])

§ 325. (II. 120.)

Hier erklärte Ref., die Vorschrift, welche in den Worten liegt: „außer in dem Falle, welcher bei Handelsleuten vermuthet wird," scheine ihm sehr hart, und der Berathschlagung über das Handelsrecht vorbehalten zu sein.

Allein, da die übrigen Stimmen bemerkten, daß diese Vorschrift dem Wechselrechte entspreche, und daß man in dem neuen Handelsrechte ungezweifelt auch die Korrealität annehmen werde, so wurde der Paragraph ohne Abänderung beibehalten.

§ 330. (II. 122.)

Hier wurde nach des Ref. Antrage der Eingang so abgeändert:

Lautet der von Personen, die keine Handelsleute sind, errichtete Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auch auf ꝛc.[3])

Bei § 332 (II. 122)

konnte sich v. Sonnenfels durch die Aussage, daß, wenn ein Mitglied durch ein Verbrechen seinen Einfluß und Kredit verliert, dasselbe vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden könne, nicht beruhigt finden, da wohl mehrere Verbrechen an dem Einflusse und Kredit des Mitgliedes nicht das geringste ändern. Was kann z. B. der von einem Mitgliede begangene Todtschlag auf den Kredit der übrigen Glieder für eine nachtheilige Folge haben? Oder was sollte solch eine Handlung dem Verbrecher nur im mindesten an dem Vertrauen seiner Geschicklichkeit und seiner Redlichkeit benehmen? Nur um dieses Vertrauen könne es sich handeln, nur dieses dürfe nicht gestört werden, wenn die Gesellschaft mit gutem Erfolge bestehen soll.

Nach dieser Bemerkung, deren Gründlichkeit alle Stimmen anerkannten, ward die betreffende Stelle dahin abgeändert, daß es heißt: wenn es durch ein Verbrechen das Vertrauen verliert, so kann es u. s. w.[4])

---

[1]) § 1188 R. E.
[2]) § 1189 R. E.
[3]) § 1196 R. E.
[4]) § 1198 R. E.

Nach § 332

schlug Ref. zur Verminderung muthwilliger Streitigkeiten aus dem preuß. G. B. folgende Vorschrift vor:

§ —. Die Wirkungen einer zwar bestrittenen, aber in der Folge für rechtmäßig erklärten Ausschließung werden auf den Tag der geschehenen Aufkündigung zurückgezogen.

Welcher Paragraph auch mit einhelliger Beistimmung aufgenommen wurde.[1])

Mit den §§ 333 und 334 (II. 122)

wurde bloß eine Versetzung vorgenommen und letzterer dem ersteren vorgesetzt; der § 333 aber so angefangen:

Wenn aber die Zeit zur Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich u. s. w.

Nach § 334 (II. 123)

hielt Ref. die Einschaltung des folgenden Paragraphen für nothwendig:

§ —. „In Ansehung der bereits angefangenen oder auch nur beschlossenen Geschäfte, in so fern schon aus dem bloßen Beschlusse Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, werden bis zu deren Vollendung die austretenden Mitglieder und ihre Erben noch als Gesellschafter angesehen."

v. Pratobevera hielt jedoch diesen Paragraph nicht für nothwendig, denn in so ferne auf die Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter einander hingewiesen wird, hänge es von ihrem Uebereinkommen ab, ob die Erben noch als Gesellschafter fort angesehen werden sollen. Es könne also nur die Frage in Rücksicht dritter Personen sein und da bestünde ohnehin schon die Vorschrift, daß ein Dritter durch den Austritt eines Gesellschafters nicht beirret werde.

Dieser Bemerkung stimmten auch v. Sonnenfels und v. Aichen bei und somit wurde nach Stimmenmehrheit von diesem Vorschlage kein Gebrauch gemacht.

Bei § 335 (II. 123)

wurde beigesetzt: ihrer öffentlichen Mitglieder.[2])

Der § 336 (II. 123)

erhielt nach dem Vorschlage des Ref. folgende Textirung:

Bei der nach Auflösung der Gesellschaft vorzunehmenden Theilung sind die nämlichen Vorschriften zu beobachten, welche in dem Hauptstücke: Von der Gemeinschaft des Eigenthums, über die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache überhaupt aufgestellt worden sind.[3])

Nach § 336

beschloß man folgenden Paragraph einzureihen:

§ —. Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Verordnungen sind auch auf die Handlungsgesellschaften anzuwenden, in so ferne hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen.[4])

---

[1]) § 1201 N. E.
[2]) § 1202 N. E.
[3]) § 1203 N. E.
[4]) § 1204 N. E.

Nun war das 11. Hauptstück geendet, denn alle übrigen Paragraphe desselben bleiben weg, da sie in dem Kapitel: „Von Gemeinschaft des Eigenthums", II. Th., enthalten sind.

Doch waren einige Paragraphe, welche nach des Ref. ursprünglichen Antrag hier hätten folgen sollen, nach seiner eigenen Meinung aber nun wieder in den II. Th. verwiesen werden, der Beurtheilung zu unterziehen:

§ 349 (II. 128)

lautet: „Der Besitz und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gutes kommt allen Theilhabern insgesammt zu. Muß aber nach der Natur der Sache ein gemeinschaftlicher Verwalter bestellet werden, so entscheidet hierüber die Mehrheit der Stimmen, oder ein Schiedsmann, oder endlich der Richter."

Hier wollte Ref. nach: „Mehrheit der Stimmen," beisetzen: „das Loos, oder" u. s. w.

Allein man beschloß, die Vorschrift aufzunehmen, daß, wenn über die Wahl des zu bestellenden Verwalters gleiche Stimmen vorhanden sind, der Richter entscheide.[1])

Bei dem vormaligen § 652, II. Th. [Ur=Entw., § 315 E.] (II. 117),

welcher lautet: „Ordentlicher Weise sind die erzielten Nutzungen in Natur zu theilen. Ist aber diese Vertheilungsart nicht thunlich, so ist jeder berechtigt, auf die öffentliche Feilbietung zu dringen. Der gelöste Werth wird den Theilhabern verhältnißmäßig entrichtet",[2]) — wollte v. Pratobevera anzeigen, wer die Theilung vorzunehmen berechtiget sei, und daher sagen:

„Ordentlicher Weise sind die erzielten Nutzungen in Natur von den Sachwaltern, oder ihren Vertretern zu theilen. Ist aber" u. s. w.

Der vormalige § 674, II. Th. [Ur=Entw.] (II. 125),

welcher hier (im E.) sub § 342 vorkömmt, lautet:

„Die bloße Theilung was immer für eines gemeinschaftlichen Gutes kann einem Dritten nicht zum Nachtheile gereichen, alle ihm zustehenden Pfand=, Servitut= und andere dingliche Rechte werden nach wie vor der Theilung ausgeübt. Auch persönliche Rechte, die einem Dritten gegen eine Gemeinschaft zustehen, haben, ungeachtet der erfolgten Theilung, sammt und sonders ihre vorige Kraft."

Hier wollte nun v. Pratobevera beisetzen, daß auch der Austritt oder die Ausschließung eines Gesellschafters einem Dritten nicht zum Nachtheile gereichen könne. [3])

Der § 355 (II. 130)

lautet dahin:

„Beweiset keine Partei ein ausschließendes Besitz= oder Eigenthumsrecht, so vertheilt ihnen das Gericht den streitigen Raum nach Maaß des bisher ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch dieser zweifelhaft, so wird eine gerade Linie zwischen ihnen gezogen und die Markung nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, vorgenommen."

---

[1]) § 832 R. E.: „Ist ein Verwalter der gemeinschaftlichen Sache zu bestellen, so entscheidet über dessen Auswahl die Mehrheit der Stimmen, und in deren Ermanglung der Richter."

[2]) § 836 R. E.

[3]) Das Prot. ist hier, wie schon bei dem vorhergehenden Paragraphen, ungenau, denn der citirte Wortlaut entspricht nicht dem Ur=E., sondern dem E. Man schließt sich v. Pratobevera an und setzt in § 843 R. E.: „ . . . ungeachtet des erfolgten Austritts . . ."

Hierüber bemerkte nun Ref., daß ihm die zweite Periode: „Ist aber auch dieser u. s. w.,“ dunkel sei. Das preuß. G. B. (I., 17., § 381) sage hierüber: „so muß durch eine gerade Linie von dem letzten bis zum nächstfolgenden unstreitigen Gränzzeichen die Gränze berichtiget werden.“ Auch diese Entscheidung sei dem Ref. nicht klar, vermuthlich nur aus Mangel seiner Kenntnisse in diesem Fache. Er müsse sich also einen näheren Aufschluß zur deutlicheren Bestimmung erbitten.

Diese deutlichere Bestimmung ward endlich in folgender Textirung aufgefunden:

Ist aber auch der Besitzstand zweifelhaft, so wird der streitige Raum zwischen ihnen nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, mit Beiziehung der Kunstverständigen vertheilt und hiernach die Markung vorgenommen.[1])

Am Schlusse der Berathschlagung schlug v. Pratobevera noch eine Berufung auf jene politischen Verordnungen vor, welche bestimmen, in wie fern unbewegliche Güter einer Theilung fähig sind, oder dieselbe nicht gestattet wird.

(153.) Sitzung am 16. November 1807.

(Vors.: O. L. R. Frh. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Zeiller.)

Nach § 366 (II. 136)

bemerkte Ref., da man den § 123, I. Th. des Ur-Entw. in dem neuen Entwurfe weggelassen, und hieher verspart hat, so sei hier beizusetzen:

§ —. Wenn eine Tochter ohne Wissen, oder gegen den Willen ihrer Aeltern sich verehlichet, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet, so sind die Aeltern, selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehm halten, nicht schuldig, ihr ein Heurathsgut zu bestellen.

Der Paragraph wurde einhellig aufgenommen.[2])

§§ 369 und 370. (II. 138—139.)

Bei § 369 wollte Ref. anstatt: „Hat sich der Ehmann schriftlich, oder mündlich geäußert, daß er das Heurathsgut empfangen habe, so ist es hinlänglich, um u. s. w.“ sagen: „Eine mündliche oder schriftliche Aeußerung des Ehmann, daß er das Heurathsgut empfangen habe, ist hinlänglich, um“ u. s. w.

Mit dieser Abänderung war man zwar einverstanden, doch hielt man den Endesatz noch einiger Erläuterung nöthig, und beschloß zugleich eine andere Verbindung mit § 370 wonach beide so lauten:

§ —. Hat sich der Ehmann vor geschlossener Ehe kein Heurathsgut bedungen, so ist er auch keines zu fordern berechtiget. Die Uebergabe des bedungenen Heurathsgutes kann, wenn keine andere Zeit festgesetzt worden ist, gleich nach geschlossener Ehe begehrt werden.

§ —. Wenn über das Vermögen eines Ehmanns ein Konkurs verhängt wird, so macht seine vor Ausbruch des Konkurses geschehene schriftliche oder mündliche Bestätigung, daß er das Heurathsgut empfangen habe, gegen jedermann einen Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Konkurse, so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweiskraft.[3])

---

[1]) § 849 R. E.
[2]) § 1210 R. E.
[3]) §§ 1213—1214 R. E.

Im § 374 (II. 144)

ward nach Antrag des Ref. bloß die letzte Stelle: „wenn auch diesem,“ deutlicher so ausgedrückt: in dem Falle, daß auch diesem ...[1])

§ 375. (II. 144.)

Ref. fand, daß das Wort: „gleichwie“, eine stillschweigende Beziehung auf den § 365 habe. Es wäre also deutlicher zu sagen:

Allein in eben der Art, in welcher die Aeltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heurathsgut auszusetzen, liegt auch den Aeltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben. (§§ 365, 367.)

Hiermit war man einverstanden, nur wollte man sich auch auf den § 366, b beziehen, weil auch ein großjähriger Sohn, der ohne Wissen, oder wider Willen der Aeltern heurathet, auf eine Ausstattung keinen Anspruch hat.

Endlich wurde anstatt des Wortes: „Allein,“ Doch gesetzt.[2])

§§ 380 und 381. (II. 141.)

Bei § 381 machte Ref. aufmerksam, daß die durch die Mehrheit der Stimmen beschlossene zweite Stelle: „und es kann u. s. w.,“ von den allgemeinen Grundsätzen der Pränotirung und ihrer Wirkung abweiche.

Dieser Bemerkung, deren Gründlichkeit nichts entgegen zu setzen war, glaubte man durch folgende Auseinandersetzung abzuhelfen:

Der Vertrag der Theilung, und der Vertrag zur Gemeinschaft sei zweierlei. Wird der andere Ehgatte mit an die Gewähr gebracht, so sei keine Gemeinschaft mehr, denn jeder Theil ist Eigenthümer; dieß ist also ein Vertrag der Theilung. Wird aber nur das jus petendi des Miteigenthums vorgemerkt, dann sei Vertrag zur Gemeinschaft und dann hätte die Vormerkung erst nach dem Tode des andern Theils Wirkung.

Aus dieser Darstellung zog man folgende Textirung des § 380 ab, welche den § 381 in sich begriff:

Besitzt ein Ehgatte ein unbewegliches Gut, und wird das Recht des andern Ehgatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen, so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein Recht, vermöge dessen der eine Ehgatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann; auf die Nutzungen aber während der Ehe erhält er durch die Einverleibung keinen Anspruch. Nach dem Tode des Ehgatten gebührt dem überlebenden Theile sogleich das freie Eigenthum. Doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher vorgemerkten Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen.[3])

Am Ende des § 383 (II. 142)

bemerkte Ref., es sei durch Mehrheit der Stimmen beschlossen worden, den hieher gehörigen § 329 des Ur-Entw. auszulassen. Allein es wäre doch sehr hart, daß der Mann über die Nutzungen, die er während der ihm unbedingt überlassenen Verwaltung bezogen hat, ordentliche Rechnung führen soll. Dem Ref. scheine also, daß dieser in der bisherigen Gesetzgebung gegründete Paragraph beibehalten werden soll, um so mehr, als er mit dem nächstfolgenden in genauer Verbindung steht.

[1]) § 1218 R. E. Sup.
[2]) § 1219 R. E. citirt a. E.: (§§ 1208—1212.)
[3]) § 1224 R. E. a. E.: „ . . . früher eingetragenen Gläubigern . . .“

Dieser Bemerkung stimmte man einhellig bei, doch wurde diese Vorschrift umständlicher ausgesagt, und in einen eigenen Paragraph nach § 383 gebracht, dafür aber der letzte Satz des § 383 weggelassen:

§ —. Der Ehgatte wird in Rücksicht einer solchen Verwaltung zwar überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen; doch haftet er nur für das Hauptgut oder Kapital. Ueber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, keine Rechnung schuldig. Diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt angesehen.[1])

Im § 388 (II. 146)

sind die Worte: „oder gerichtlich eines unzüchtigen Wandels überwiesen wird," so wie der § 401, II. Th., weggelassen worden.[2])

[Nach §§ 389 und 390. (II. 148, 146.)

Die über die Fruchtnießung auf den Todesfall folgenden Paragraphe sind in der Sitzung vom 26. November 1807 beschlossen worden.[3])]

Nach § 390 (II. 146)

führte Ref. an, daß aus Versehen hier folgender, dem § 341 und dem oben weggelassenen § 55 des Ur-Entwurfes zusagender Paragraph ausgelassen worden:

§ —. Was ein Mann seiner Ehgattin an Schmuck, Edelsteinen und andern Kostbarkeiten zum Putze gegeben hat, wird im Zweifel nicht für gelehnt, sondern für geschenkt angesehen. Wenn aber ein verlobter Theil dem andern, oder auch ein Dritter dem einen oder andern Theil in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert, oder schenkt, so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden.

Ferners fand Ref. zu bemerken, daß man in dem § 293, II. Th. der neuen Textirung, welcher dem § 378, II. Th., des Ur-Entwurfes zusagt, die Vorschrift aufgestellt habe, daß ein und derselbe Aufsatz in der Regel nur für einen Erblasser gelte, die Ausnahme in Rücksicht der Ehgatten aber in dem Hauptstücke von Ehpakten vorkomme. Diese Ausnahme müsse also hier eingeschaltet werden:

§ —. Den Ehgatten ist gestattet, in einem und dem nämlichen Testamente sich selbst gegenseitig oder auch andere Personen als Erben zu erklären. Auch ein solches Testament läßt sich widerrufen, es kann aber aus der Widerrufung des einen Theiles auf die Widerrufung des andern Theiles nicht geschlossen werden.

Man war betreffs beider Paragraphe mit dem Ref. vollkommen verstanden.[4])

Im § 402 (II. 155.)

soll nach der Meinung des Ref. die Stelle: „der Betrag aber den Schenkungsrechten nicht zuwider lauft," wegbleiben. Denn Wetten und Spiele, welche letztere den Wetten gleich gestellt werden, seien doch keine Schenkungen, weil auch der andere Theil einsetzt. Diese Stelle hätte eigentlich zur Folge, daß das in Wetten oder Spielen verlorene Geld von den Kindern, deren Pflichttheil dadurch geschmälert würde, oder von den Gläubigern,

---

[1]) § 1227 R. E.
[2]) § 1232 R. E.
[3]) Diese Bemerkung findet sich nicht im Prot., aber in der Vorlagskopie.
[4]) §§ 1238—1239 R. E.

die ganz oder zum Theile leer ausgehen, widerrufen werden könnte. Dieß wäre aber ungerecht, und würde viele Prozesse und Unordnungen erzeugen.

Auch hier stimmte man dem Ref. bei.[1])

§ 409. (II. 160.)

Da gesagt wird, daß der Käufer in die Rechte und Verbindlichkeiten des Verkäufers als Erben eintrete, und von dem Erben schon oben gesagt worden ist, daß die bloß persönlichen Rechte des Erblassers auf den Erben nicht übergehen, so sei hier nach Antrag des Ref. die Einschränkung: „in so weit diese nicht bloß persönlich sind," überflüssig.

Allein die übrigen Stimmen meinten, daß hier nicht so viel von den Rechten und Verbindlichkeiten des Erblassers, als jenen des Erben die Rede sei, und es wurde daher von dieser Erinnerung kein Gebrauch gemacht.

Bei § 411 (II. 160)

wollte Ref. sagen: „auf die Verlassenschaft und deren Antretung verwendet hat." Dann wären am Ende auch die Gerichtsgebühren beizusetzen.

Man war mit dem Ref. einverstanden; er selbst aber nahm einige zur mehreren Deutlichkeit beitragende Abänderungen im Texte vor, wornach der Paragraph lautet:

Alles, was der Erbe aus dem Erbrechte erhält, wie z. B. die bezogenen Früchte und Forderungen, wird mit zur Masse gerechnet; alles hingegen, was er aus dem seinigen auf die Antretung der Erbschaft oder auf die Verlassenschaft verwendet hat, wird von der Masse abgezogen. Dahin gehören die bezahlten Schulden, die schon abgeführten Vermächtnisse, Abgaben und Gerichtsgebühren, und wenn es nicht ausdrücklich anders verabredet worden ist, auch die Begräbnißkosten.[2])

Bei § 414 (II. 161)

kam man überein, gleich mit der Definition des Leibrenten-Vertrages anzufangen, den Paragraph also zu textiren:

Wird Jemanden für Geld, oder gegen eine für Geld geschätzte Sache auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Entrichtung versprochen, so ist es ein Leibrentenvertrag.[3])

(154.) Sitzung am 26. November 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. Freih. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera, v. Ockl.[4])

Nach der Bemerkung des Ref. mußten einige frühere Gegenstände nachgeholt werden.

Der erste bestand in einigen von v. Pratobevera vorgeschlagenen Beisätzen zum 12. Hptst. von Ehpakten, in Rücksicht des in Galizien üblichen Advitalitätsrechts, wodurch sehr oft die Rechte der Kinder und der Gläubiger verkürzt werden.

---

[1]) § 1251 R. E.
[2]) § 1260 R. E.
[3]) § 1263 R. E. Die Berathschlagung über § 414 wird in der folgenden Sitzung fortgesetzt.
[4]) Hofr. v. Ockl tritt in die H. K. an Stelle des Hofr. v. Orlandini ein.

v. Pratobevera hatte seine dießfälligen Bemerkungen und entworfenen Paragraphe dem Ref. mitgetheilt, welcher dafür hielt, daß sie

nach § 385 (II. 143)

nach folgender Textirung eingerückt werden:

§ a.

„Wenn Ehgatten einseitig oder wechselseitig sich die Nutznießung des Vermögens auf den Fall des Ueberlebens bedingen, so kommt das Recht erst nach dem Tode des Ehgatten zur Wirksamkeit, und erstreckt sich nur auf das hinterlassene, frei vererbliche Vermögen."

Die mehreren Stimmen waren mit dem Ref. einverstanden. Nur der Vizepräs. hatte überhaupt Bedenken, ob denn diese Materie hier in dem Kapitel: „Von Ehpakten," allein behandelt werden solle, da sie eben so gut in das Kapitel: „Vom Erbvertrage," gehört. Noch mehr Bedenken äußerte aber der Vizepräs., ob es überhaupt nothwendig sei, von dieser Materie in dem allgemeinen bürgerlichen G. B. etwas zu erwähnen, nachdem sie schon in den allgemeinen Grundsätzen unserer Gesetzgebung läge.

§ b.

„Der Ehgatte behält, ungeachtet dieser Verwilligung, das Recht, sowohl durch Handlungen unter Lebenden, als durch letzte Willenserklärung frei mit seinem Vermögen zu verfügen, und der überlebende Theil muß nicht nur die Schulden des verstorbenen Ehgatten, sondern auch den, von dem Gesetze bestimmten Personen ausgemessenen Pflichttheil entrichten."

Mit dem Ref. waren v. Ocfl, v. Pitreich und v. Pratobevera einverstanden.

v. Sonnenfels meinte, man vereitle hiedurch alles, was durch den vorhergehenden Paragraph eingeräumt worden.

v. Aichen hielt den ersten Satz für überflüssig, weil er schon in dem vorigen Paragraph enthalten ist; der zweite Satz unterläge zwar keinem Anstande, aber er sei schon in den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung enthalten.

Der Vizepräs. nahm aus diesem Paragraph noch mehr Anlaß, sein Bedenken gegen die Aufnahme dieser Materie zu äußern: denn wenn auch dergleichen Advitalitätsverträge besonders und häufig in Galizien errichtet werden, so habe man doch nicht nothwendig, wegen dieser Provinzialgewohnheit, für welche in dem Provinzialrechte allerdings Vorsorge getroffen werden kann, in der allgemeinen Gesetzgebung von einem Gegenstande Erwähnung zu machen, welcher in den übrigen Provinzen bisher noch kaum gekannt werde, durch diese Erwähnung aber sogleich zur Nachahmung, aber wahrlich nicht zum Nutzen der Einfachheit der Rechtspflege, auffordern werde. Ueberhaupt sei nichts verloren, wenn hiervon keine Erwähnung geschehe, denn der Advitalitätsvertrag sei nichts anderes als ein pactum de usufructu post mortem, welches absolut nicht allein auf die Ehgatten einzuschränken ist; man könne also den Advitalitätsvertrag nach den dort aufgestellten Grundsätzen beurtheilen. Sollte eine Erwähnung dieser Materie nothwendig sein, so müßte sie in das Kapitel: „Von Erbverträgen" verwiesen werden, und hier wäre bloß dahin zu weisen.

Sollte Stimmführer jedoch über den Inhalt dieses Paragraphen sich äußern, so müsse er bemerken, daß der erste Satz zwar eine Hinterlist gegen den andern Ehgatten enthalte; indessen könne man der freien Gebahrung nichts im Wege legen, und der andere Gatte habe einmal auf nichts Anspruch, als was nach dem Tode übrig bleibt. Um jedoch auch den Anschein einer Begünstigung der mala fides zu beseitigen, so müsse man wenigstens die Worte: „als durch letzte Willenserklärung" weglassen. Endlich wäre auch hier handzuhaben, was in dem pacto successorio angeordnet wurde, nämlich daß das Viertheil frei bleiben müsse.

Was den zweiten Satz betrifft, so sei Stimmführer ganz einverstanden, daß die legitima durch dieses pactum eben so wenig als durch ein anderes verkürzt werden könne; dieses verstände sich ohnehin von selbst, und man müßte diese Aussage also in eine

andere Form bringen: was die Bezahlung der Schulden betrifft, so habe diese eigentlich nicht der Usufruktuar, sondern die Masse zu bezahlen; von dieser müssen sie abgezogen werden, wodurch dann freilich der ususfructus kleiner ausfallen würde. Also auch dießfalls wäre eine angemessene Abänderung im Texte vorzunehmen.

Diese Bemerkungen erschienen nun auch den übrigen Stimmenden so erheblich, daß man sie bei der vorzunehmenden Textirung ganz in Anwendung brachte.

Weiters waren v. Sonnenfels, v. Ockl, dann der Vizepräs. der Meinung, daß angeordnet werde: Ehpakten müssen, sobald sie letztwillige Anordnungen enthalten, auch alle Förmlichkeiten letztwilliger Anordnungen haben.

Doch erklärten sich gegen diesen Antrag v. Aichen, v. Pitreich und v. Zeiller, weil es erstens schwer sein dürfte, richtige Begriffe zu verbreiten, wann ein Ehpakt wahrhaft letztwillige Anordnungen enthält, auch zugleich alle bereits bestehenden Ehpakten ausgenommen werden müßten; und weil zweitens die Ausübung dieser Vorschrift ungemein viel Schwierigkeiten unterliegt, da man bei Ehpakten gewöhnlich nur einige Personen der Familie zuziehe, und deren Inhalt nicht gern fremden und mehreren Personen eröffne.

v. Pratobevera stimmte aus der Betrachtung, daß man sowohl letztwillige Anordnungen, als Ehpakten mündlich zu errichten gestattete, den letztangeführten Stimmen bei, doch äußerte er auch hier, so wie schon oben bei der Materie von letztwilligen Anordnungen seine Meinung, daß beide diese Geschäfte nur schriftlich sollten geordnet werden.

§ c.

„Wird die Nutznießung eines unbeweglichen Guts durch die von dem Eigenthümer verwilligte Eintragung in die öffentlichen Bücher, oder die Nutznießung eines andern Gegenstandes durch die gerichtliche Hinterlegung zugesichert, so bekommt der andere Theil auf den Fall des Ueberlebens ein unwiderrufliches Recht der Nutznießung, und er ist nur verbunden, die früher einverleibten Gläubiger zu befriedigen."

Hier war man ohne weiters mit dem Ref. einverstanden.

§ d.

„Im Falle, daß der überlebende Theil sich wieder verehlichet, oder die Nutznießung einem andern abtritt, haben die Kinder des verstorbenen Ehgatten das Recht, zu verlangen, daß ihnen selbe gegen angemessenen jährlichen Betrag überlassen werde."

Gegen diesen Text erinnerte v. Aichen: Die Kinder hätten außer der legitimae kein Recht; die legitima hingegen sei ihnen schon durch die vorhergehenden Anordnungen salvirt. Ueberhaupt sei zwischen Kindern und anderen Erben kein Unterschied zu machen; warum sollte auch das Gesetz weiter gehen, als der Vertrag, und wie könne man im allgemeinen behaupten, daß durch die Schließung einer zweiten Ehe auch Mißbrauch des Fruchtgenusses verübt werde? Man bleibe also lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen, durch welche den Gefährdeten schon Mittel der Sicherstellung eingeräumt sind.

Aus diesen Betrachtungen wollte auch v. Pitreich bloß sagen: „Wenn sich ein Mißbrauch zeigt, haben die Kinder des verstorbenen Ehgatten das Recht, Sicherstellung zu fordern."

Der Vizepräs. bemerkte, daß, so lange die legitima nicht angegriffen ist, der Eigenthümer mit dem übrigen nach Willkühr schalten könne, indem er eben so gut hätte sagen können, der nachgelassene Ehgatte soll Erbe in der Proprietät sein. Wie könne man nun diesen in einem, von dem Eigenthümer eingeräumten Rechte beschränken? Wollte man schon eine Vorschrift geben, so wäre es weit konsequenter, wenn man statuirt, daß der Fruchtgenuß dem nachgelassenen Ehgatten absolut nur so lange gebühren soll, als er unverehelicht bleibt.

§ e.

„Ein Ehgatte, welcher auf die Nutznießung der ganzen oder eines Theils der Verlassenschaft des Ehgatten Anspruch machen will, hat kein Recht, den ihm im Falle der gesetzlichen Erbfolge von dem Gesetze ausgemessenen Antheil zu fordern."

Hierüber wurde nichts erinnert, und somit wäre der Gegenstand zu Ende: allein in Folge der bei den einzelnen Paragraphen aufgeführten Erörterungen hat man Verträge, wodurch überhaupt die Nutznießung eines Vermögens von einer Person der andern auf den Fall des Ueberlebens verliehen wird, von ähnlichen Verträgen, welche unter Ehgatten geschlossen werden, abgesondert, und erstere, da sie auf alle Personen anwendbar sind in das Kapitel: „Vom Erbvertrage" (Randbem. v. Zeiller's: oder zur Materie von dem Nießbrauch) II. Th., letztere aber in das Kapitel: „Von Ehpakten" gewiesen.

Jene Paragraphe, welche den erstern Gegenstand behandeln, sind folgende:

§ —. Wenn Jemand durch einen Vertrag die Nutznießung seines Vermögens einem andern auf den Fall des Ueberlebens verleihet, so kömmt das Recht der Nutznießung erst nach dem Tode des Eigenthümers zur Wirksamkeit, und erstreckt sich nur auf das hinterlassene frei vererbliche Vermögen.

§ —. Der Eigenthümer behält ungeachtet dieses Versprechens das Recht, durch Handlungen unter Lebenden frei über sein Vermögen zu verfügen; und das Recht des überlebenden Theils kann weder den Gläubigern des Verstorbenen, noch denjenigen Personen, welchen er einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig war, zum Nachtheile gereichen.

§ —. Wird die Nutznießung eines unbeweglichen Guts durch die von dem Eigenthümer verwilligte Einverleibung in die öffentlichen Bücher oder die Nutznießung eines andern Gegenstandes durch die gerichtliche Hinterlegung zugesichert, so bekommt der andere Theil auf den Fall des Ueberlebens ein unwiderrufliches Recht der Nutznießung, und er ist nur verbunden, die früher eingetragenen Gläubiger zu befriedigen.[1])

Nun folgen jene Paragraphe, welche den zweiten Gegenstand behandeln:

§ —. Wenn Ehgatten einseitig oder wechselseitig sich die Nutznießung des Vermögens auf den Fall des Ueberlebens bedingen, so sind die im II. Theile (§§ —) gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§ —. Im Falle, daß der überlebende Theil sich wieder verehlichet, oder die Nutznießung einem andern abtritt, haben die Kinder des verstorbenen Ehgatten das Recht zu verlangen, daß ihnen selbe gegen einen angemessenen jährlichen Betrag überlassen werde.

§ —. Ein Ehgatte, welcher auf die Nutznießung der ganzen oder eines Theils der Verlassenschaft des Ehgatten Anspruch machen will, hat kein Recht, den ihm im Falle der gesetzlichen Erbfolge von dem Gesetze ausgemessenen Antheil zu fordern.[2])

Der zweite, heute nachzuholende Gegenstand besteht in der von dem Präs., um dem Wucher und dem Hange zur Verschwendung vorzubeugen, aus Anlaß des

[1]) §§ 512—514 R. E. Sup.

[2]) §§ 1234—1236 R. E. § 1234 citirt §§ 514, 517. In Folge der Superrevision der §§ 512—514 R. E. erhielt § 1234 R. E. die Fassung der §§ 1255—1256 a. b. G. B.

§ 414 (II. 161)

vorgeschlagenen Beschränkung, welche in folgende Paragraphe abzufassen wäre:

§ —. „Leibrenten und andere Wagverträge, durch welche eine Rente oder ein Kapital auf das Leben eines Menschen bedungen wird, sollen nur vor Gericht giltig geschlossen werden können, und das Gericht soll in Hinsicht auf die dabei beobachtete wechselseitige Billigkeit, über ihre Zulässigkeit erkennen."

§ —. „Leibrenten sollen nur dann gestattet werden, wann das Verhältniß des für die bedungene Rente vorausbezahlten Kapitals die bei öffentlichen Leibrenten-Instituten angenommenen Probabilitäts-Berechnungen des menschlichen Lebens nicht überschreitet."

§ —. „Verträge, durch welche eine Leibrente gegen ein derselben zusagendes Kapital bis auf den Anfall einer sicheren Erbschaft bedungen wird, sollen nur in so fern giltig sein, als die bei dem Anfalle der Erbschaft bedungene Kapitalssumme jenen Betrag nicht überschreitet, den die bis dahin bezahlten Renten ausmachen würden, wenn sie von 6 zu 6 Monathen sammt einem 6perzentigen Interesse berechnet, und in dieser vereinigten Summe verzinslich angelegt worden wären."

Diesem Vorschlage gemäß würde nun Ref. anstatt der vorangeführten Paragraphe folgenden einzigen Paragraph einschalten:

§ —. „Ein Vertrag über eine Leibrente kann nur mit Genehmhaltung der Gerichtsbehörde des Uebernehmers der Leibrente geschlossen werden. Erhellet aus den Umständen, daß der Vertrag nur aus Hang zur Verschwendung oder mit offenbarer Verkürzung des Uebernehmers, oder zur Verhehlung eines Wuchergeschäftes geschlossen werden soll, so ist die Genehmigung zu versagen."

Allein folgende Betrachtungen hielten die übrigen, mithin mehreren Stimmen ab, von irgend einem dieser Vorschläge Gebrauch zu machen:

Bei Leibrenten sei die Publizität äußerst beschwerlich, weil die Kontrahenten ihren Vertrag nicht leicht an's Licht treten lassen wollen: man würde dadurch wohl eh diesen Vertrag ganz entfernen, was zwar so tadelnswerth nicht sei; hier aber doch nicht so unbedingt entschieden werden könne, sondern von zu viel politischen Betrachtungen abhänge. Nehme man aber auf die Kontrahenten Rücksicht, so können diese nur minderjährig oder großjährig sein: erstere seien ohnehin nach den Gesetzen zu jedem beschwerenden Vertrage, also auch zu diesem untauglich; letztere verdienten in diesem Kontrakte keines besonderen Schutzes der Gesetzgebung, um so mehr, als sie ohnehin schon durch das Wuchergesetz gegen jede drückende Bedingung dieses Kontraktes gesichert werden. Leibrenten müßten sich selbst überlassen werden, da es nicht wohl möglich ist, daß das Gesetz hierin eine bestimmte Richtschnur geben kann. Sie sind ein aleatorischer Vertrag, ein Kontrakt zwischen freien Menschen, deren Handlungsweise man in erlaubten Geschäften nicht zu beschränken habe. Kluge, vorsichtige Menschen werden sich vor Schaden bewahren; eine thörichte Handlungsweise habe man nicht anzunehmen, noch weniger für das Heil der Thoren Vorsorge zu treffen. Da also das Wuchergesetz gegen Ueberlistungen schützet, zugleich das Gesetz verbiethet, daß man bei Lebzeiten keine Erbschaft verkaufen und kaufen könne, so fand man jede weitere Vorsorge von Seite der Gesetzgebung überflüssig.

v. Pratobevera, welcher den Leibrenten-Vertrag den gewagten Schenkungsgeschäften gleichzählte, wollte auch dessen schriftliche Abfassung anordnen.

(157.) Sitzung am 3. December 1807.

(Vorsitz.: Vizepräs. O. L. R. v. Haan; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 415. (II. 162.)

Da man selbst nach dem Entwurfe eine Leibrente auch für eine andere Sache, als für Geld bestellen kann, so könne man nach Meinung des Ref. den Vertrag nicht wohl als einen Kaufvertrag betrachten, somit auch nicht die Ausdrücke: „Verkäufer und Käufer" gebrauchen. Ref. würde dafür sagen: „Besteller" der Leibrente und „Uebernehmer".

Daß man die Benennungen: Käufer und Verkäufer, nicht behalten könne, damit war man allgemein einverstanden, indessen wollte man sich aber auch mit den Bedeutungen: Besteller und Uebernehmer, nicht zufriedenstellen, und fand, daß es überhaupt nicht nothwendig sei, eine charakterisirende Bezeichnung der Kontrahenten zu wählen, sondern im allgemeinen zu sagen:

Die Dauer der Leibrente kann von dem Leben des einen oder andern Theils, oder auch eines Dritten abhängen. Sie u. s. w.[1])

Bei § 416 (II. 164)

bemerkte Ref., daß die Gläubiger des Uebernehmers einer Leibrente sich durch den Vertrag nicht verkürzt finden können, weil er gegen Entgelt geschlossen wird. Auch die Kinder nicht, weil ihnen bei Lebzeiten der Aeltern kein Pflichttheil gebührt. Genauer würde der Text so lauten:

Weder die Gläubiger noch die Kinder des Uebernehmers einer Leibrente sind berechtiget, den Vertrag umzustoßen. Doch steht den erstern frei, auf die Leibrente ein Verboth zu legen, den letztern aber die Hinterlegung eines entbehrlichen Theils der Rente gerichtlich zu fordern, um sich den nöthigen Unterhalt darauf versichern zu lassen.

So sehr man auch geneigt war, zu Gunsten der Leibrente den Vortheil der Gläubiger und Kinder so wenig als möglich zu beschränken, so konnte man doch in der Betrachtung, daß der Eigenthümer, in so fern das Eigenthum noch frei ist, auch ungestört disponiren könne, an der Rechtlichkeit des vorgeschlagenen Textes nichts ausstellen, und derselbe wurde aufgenommen.[2])

§ 417. (II. 164.)

Da v. Pratobevera erinnerte, daß dieser Paragraph keinen eigentlichen Gesellschafts-Vertrag, sondern auch eine Art von Leibrente behandle, so wurde anstatt: „ist nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages zu beurtheilen," gesagt: ist nach den beschlossenen Verfassungsregeln zu beurtheilen.[3])

§ 418. (II. 165.)

Ref. führte an, es werde hier die Versicherung bloß auf den zufälligen Schaden bezogen. Darunter aber verstehe man gewöhnlich nur einen solchen Schaden, der ohne irgend jemands Verschulden durch physische Ursachen sich ereignet hat. Allein die Versicherer müssen den Schaden ersetzen, wenn er sich nur ohne Verschulden des Versicherten, obschon durch Verschulden anderer zugetragen hat.

---

[1]) § 1264 R. E.
[2]) § 1265 R. E.
[3]) § 1266 R. E.

Um alle Mißdeutung oder Chikane zu vermeiden, soll man wenigstens hier im Eingange zur Erklärung sagen:

Wenn Jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen andern ohne eigenes Verschulden treffen könnte u. s. w.

Da kein Verschulden auf Seite des andern eintreten muß, so fand man es deutlicher zu sagen: ohne dessen Verschulden.[1])

Bei § 420 (II. 168)

schlug Ref. der Genauigkeit wegen vor, zu sagen: „in derjenigen Zeitfrist davon Nachricht geben, welche zur Bekanntmachung der Annahme eines von einem Abwesenden gemachten Versprechens bestimmt worden ist."

Am Ende aber glaubte er das Wort: „zufälligen (Unfall)" auszulassen. Dem Versicherten liegt der Beweis des Zufalls, wie man aus diesem Beisatze folgern könnte, nicht ob, sondern dem Versicherer, daß sich der Versicherte durch eigene Schuld den Schaden zugezogen habe.

Mit diesen beiden Anträgen war man einverstanden, doch wurde nach Erinnerung des Präsidiums auch noch der Fall, daß, wenn der Versicherer beweisen kann, daß der Schaden aus Verschulden des Versicherten entstanden ist, dieser auch keinen Anspruch auf die versicherte Summe habe, aufgenommen.

Die verbesserte Stelle lautet also: . . . . sonst aber in derjenigen Zeitfrist davon Nachricht geben, welche zur Bekanntmachung der Annahme eines von einem Abwesenden gemachten Versprechens bestimmt worden ist. (§ —.) Unterläßt er die Anzeige, kann er den Unfall nicht erweisen, oder kann der Versicherer beweisen, daß der Schade aus Verschulden des Versicherten entstanden ist, so hat dieser auch keinen Anspruch auf die versicherte Summe.[2])

Der § 421 (II. 169)

schien dem Ref. überflüssig. Wollte man ihn beibehalten, so würde Ref. in der 1. Zeile das Wort: „redliche" weglassen, weil es sich von selbst versteht, und sonst noch weit mehr dem Versicherten beigesetzt werden müßte. Dann würde Ref. sagen: „Dem Versicherten dagegen gebührt nach erfolgtem Unfalle der ausdrücklich bedungene, sonst aber der durch gerichtliche Schätzung zu bestimmende Betrag der Schadloshaltung."

Man stimmte dem ersten Antrage bei, und somit wurde der Paragraph weggelassen.

§ 422 (II. 169)

wurde nach dem Antrage des Ref. auf folgende Art textiret:

Wenn der Untergang der Sache dem Versicherten, oder die Rettung derselben dem Versicherer zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon bekannt war, so ist der Vertrag ungiltig.[3])

Bei § 424 (II. 184)

erinnerte Ref., man begreife unter Vermögen auch die Rechte, welche sich nicht unmittelbar auf die persönliche Sicherheit beziehen. Daher könnte man sagen:

Schade heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden am Vermögen, an Rechten, oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon u. s. w.

Die Bemerkung des Ref. wurde auch als richtig befunden.[4])

---

1) § 1267 N. E.
2) § 1269 N. E.
3) § 1270 N. E.
4) § 1272 N. E.

§ 428. (II. 187.)

Ref. glaubte, damit man die im § 427 aufgestellte Vermuthung nicht gegen den wahren Sinn zu weit ausdehne, hier folgende Einschränkung beizusetzen:

„Wenn also Jemand eine fremde Sache in seiner Gewalt hat, und dieselbe bei ihm beschädiget oder verloren wird, so liegt ihm der Beweis ob, daß der Schade oder Verlust der Sache ohne ein solches Versehen oder durch bloßen Zufall erfolgt ist."

Gegen § 428 hatte aber v. Sonnenfels das Bedenken, daß dieser Jedermann zu verhalten scheine, im allgemeinen und für alle Geschäfte Sorge zu tragen, wo doch nur von den einmal übernommenen die Rede sein könne.

Das nämliche Bedenken hatte v. Pitreich.

v. Pratobevera wollte dieserwegen sagen:

„Wenn also Jemand aus dem Kontrakte oder Gesetze, oder aus seiner unerlaubten Handlung zu haften verbunden ist, und diesen Grad des Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterläßt, so macht er sich eines Versehens schuldig."

Das Präsidium erinnerte, daß man auch auf Unterlassungen Rücksicht nehmen müsse, da z. B. der Depositar, welcher das in Verwahrung übernommene Gut unverschlossen in seinem Zimmer liegen läßt, folglich Schuld an dem Schaden trägt.

Als dieser Erinnerung Ref. noch folgende Zergliederung der Begriffe beifügte, nämlich, wenn man sich gegen den Verletzten in einem Zustande außer Kontrakt befindet, wo man durch Unterlassungen zu nichts verbunden wird, oder wenn man aus der Kontraktsverbindlichkeit zu allem verbunden wird, folglich auch schon durch die Unterlassung verletzet; so fand man am zuträglichsten zu sagen:

Wer bei Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines andern entsteht, diesen Grad des Fleißes u. s. w.[1])

Eben so kam man überein, anstatt des von dem Ref. vorgeschlagenen Paragraphen mehr im allgemeinen folgenden Text aufzunehmen:

§ —. Wer vorgibt, daß er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob.[2])

Bei § 433 (II. 189)

sind bloß die Worte: „des Antheils," weggelassen worden.[3])

In § 439 (II. 205)

wollte Ref. nach den Worten: „zur Last liege," folgenden sehr rücksichtswürdigen Umstand einschalten: dann, ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheidigung unterlassen habe, endlich auch mit Rücksicht u. s. w.

Mit diesem Beisatze war man auch einverstanden.[4])

In § 443 (II. 192)

wollte Ref. in der 5. Zeile die Stelle: „oder eine untüchtige," weglassen, und am Ende beirücken; die folgende Periode aber so abfassen: „so haftet er dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des durch diese gefährliche Beschaffenheit verursachten Schadens."

Die letzte Stelle: „in so weit sie selbst ihn zu ersetzen nicht vermögen," wollte Ref. weglassen, weil sie mit der Endestelle des vorigen Paragraphen nicht übereinstimmt.

---

[1]) § 1276 R. E.
[2]) § 1277 R. E.
[3]) § 1282 R. E.
[4]) § 1288 R. E.

Dann hätte zu folgen:

„Eben so haftet derjenige, welcher zu einem Geschäfte eine untüchtige Person bestellet, für den Schaden, welchen ein Dritter hierdurch erlitten hat."

Nur diesen letzten Beisatz zog man vorzüglich in Berathschlagung, und da meinte v. Pitreich, nicht den Besteller, sondern den Bestellten insbesondere zur Haftung zu ziehen, da er die eigentliche Ursache des Schadens ist, und nicht einzusehen ist, warum, wenn er den Schaden zu vergüten vermögend ist, ein anderer für ihn zahlen soll.

Aus diesen Betrachtungen wollte v. Pratobevera dem Beschädigten bevor behalten, beide zu gleicher Zeit zu belangen, damit der Besteller seines Regresses nicht verlustiget werde.

Die übrigen Stimmenden berücksichtigten aber, daß der Besteller die erste entfernte Ursache ist, und vereinigten sich mit dem Ref., nach dessen Vorschlage also der § 443 abgefaßt wurde:

§ —. Wenn Jemand eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnimmt, oder wissentlich eine durch ihre Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit gefährliche Person im Dienste behält, oder einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, so haftet er dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Personen verursachten Schadens.

§ —. Eben so haftet derjenige, welcher wissentlich eine solche gefährliche, oder wer zu einem Geschäfte eine untüchtige Person bestellet hat, für den Schaden, welchen ein Dritter hiedurch erlitten hat.[1])

§ 444. (II. 192.)

Hier äußerte Ref. den Wunsch, vorzüglich wegen Empfehlung der Lohndiener und Lohnkutscher den Beisatz zu machen: welchen ihre eigene oder die von ihnen empfohlenen Dienstpersonen einem Reisenden u. s. w.

Was diesen Beisatz betrifft, so glaubte man hieran bloß zu ändern, daß man anstatt: „empfohlenen," zugewiesenen, sagte, weil die Zuweisung die Uebernahme der Haftung mit sich bringt.[2])

Weiters bemerkte Ref., nirgends komme in dem Entwurfe etwas von der so bekannten und so praktischen actio de recepto vor. Vielleicht habe der Verfasser geglaubt, sie sei schon unter dem Verwahrungsvertrage begriffen. Wenigstens verdiente sie aber dort eine ausdrückliche Erwähnung:

Wirthe, Schiffer und Fuhrleute haften gleich einem Verwahrer für alles, was die aufgenommenen Reisenden in das Gasthaus, oder Schiff gebracht oder zur Aufladung übergeben haben, wo fern der Schade nicht durch ihr eigenes Verschulden, durch äußere Gewalt oder durch einen Zufall entstanden ist."

Allein da die übrigen Stimmenden betrachteten, daß bei dem Verwahrungsvertrage eine gleichmäßige Vorsorge schon bestehe, und auch der Verwahrer dem Deponenten nicht für den ohne seine Schuld entstandenen Schaden hafte, so wurde von diesem Beisatze kein Gebrauch gemacht.[3])

Noch glaubte v. Pratobevera, daß hier doch nicht alle Vorschriften in Rücksicht der Fuhrleute und Schiffer enthalten seien, und daher anzuzeigen wäre, daß die Nebenbestimmungen und Verbindlichkeiten dieser Leute in den Handlungs- und verschiedenen Ordnungen enthalten seien.

---

[1]) §§ 1292—1293 R. E.

[2]) § 1294 R. E. Sup.

[3]) § 965 R. E. enthält die Textirung des Ref. ohne den Schlußsatz: „wofern . . ." Sup.

Nach § 448 (II. 192)

schien dem Ref. folgender Beisatz billig:

§ —. Das gepfändete Vieh muß auch dann zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer bereit ist, ein anderes angemessenes Pfand zu hinterlegen.

Mit diesem Beisatze war man allgemein einverstanden. Nur meinte v. Sonnenfels, anstatt: „Pfand" zu sagen: „eine andere Sicherheit zu leisten."

v. Pratobevera meinte, man müsse sagen: „zahmes Vieh", weil das gepfändete wilde Vieh ein Eigenthum des Pfänders wird.[1])

Bei § 453 (II. 192)

wollte Ref. zur Beseitigung eines schon öfters aufgeworfenen Zweifels am Ende den Beisatz machen: „selbst in dem Falle, daß sie ein eigenes Vermögen oder eine andere Unterstützung genießen."

Man gieng von dem Grundsatze aus, daß der Wittwe oder den Kindern des Getödteten voller Ersatz geleistet (werden), daß diese durch die Schuld des Verletzers nicht das geringste leiden sollen, folglich, daß ihnen alles ersetzet werde, was sie vorhin genossen; denn warum hat sich der Verletzende z. B. an einem Künstler, der sich viele Tausende zu erwerben im Stande war, vergriffen?

Man beschloß also zu sagen: sondern auch der hinterlassenen Frau und Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.[2])

Dadurch wurde der oben von dem Ref. vorgeschlagene Beisatz überflüssig befunden.

Bei § 455 (II. 195)

wurde nach Antrag des Ref. der Eingang deutlicher und richtiger so abgefaßt:

Wer einen andern durch gewaltsame Entführung, durch Privat-Gefangennehmung, oder vorsätzlich durch einen widerrechtlich bewirkten gerichtlichen Arrest der Freiheit beraubet u. s. w.[3])

§ 456. (II. 197.)

Hier rügte v. Pratobevera, daß keine Strafe gegen Ehrenbeleidigungen statuirt worden; der § 465 schaffe nicht hinlängliche Beruhigung, so auch nicht der § 466, da Stimmführer sich nicht einverstehen könne, daß dergleichen Streitigkeiten den politischen Obrigkeiten zugewiesen werden sollen; denn einmal sei schon der Vordersatz falsch, daß dort schneller entschieden werde; wolle man aber dieses bezwecken, so schreibe man für Injurien eine kürzere Prozedur vor; gewiß sei aber, daß durch § 466 jedesmal zwei Prozesse erschaffen werden würden, indem anfänglich der politische Streit vollführet, sohin aber über dieses Urtheil von dem Beschwerten der Rechtsweg eingeschlagen werden würde.

Stimmführer zöge allen diesen Anordnungen die Vorschrift des § 434 des Ur-Entw. vor.[4])

Bei § 459 (II. 200)

wurde die Einschränkung: „beim Darlehen," als unrichtig, wie dieß der folgende Paragraph zeigt, weggelassen.[5])

---

[1]) § 1299 R. E.
[2]) § 1304 R. E.
[3]) § 1306 R. E.
[4]) Das Citat ist unrichtig. Der Ur-Entwurf handelt von der Ehrenbeleidigung in §§ 449—452.
[5]) § 1310 R. E.

§ 461. (II. 201.)

Hier bemerkte Ref., das preußische Gesetz (I. Th., 11. Tit., § 819 u. ff.) mache bei dem ersten Satze dieses Paragraphen eine Einschränkung, die dem Ref. billig, vorsichtig, und der Aufnahme würdig scheint:

Doch können zweijährige oder noch ältere Zinsenrückstände mittelst eines Uebereinkommens vor Gericht als ein neues Kapital gegen Zinsen verschrieben werden.

Mit dieser Einschränkung verstanden sich auch die übrigen Stimmenden, nur wurden die Worte: „vor Gericht," weggelassen, weil überhaupt nach dem System der Gesetzgebung der Abschluß solcher Geschäfte vor Gericht nicht nothwendig befunden wurde.

Ref. bemerkte noch weiters, daß das französische Gesetzbuch § 1154 die obige Beschränkung schon bei einjährigen Zinsen gestatte. Uebrigens, da dieser § 461 auch zur Materie von Darleihen gehört, so werde dort eine Beziehung auf diesen Paragraph gemacht werden.[1])

Bei § 467 (II. 204)

meinte v. Pratobevera, daß auch von den Beschädigungen, die ein Sachwalter zufügt, zu erwähnen sei, denn so wie jene der Richter hier aufgeführt werden, eben so gehörten auch jene der Sachwalter hieher, oder beide in die Gerichtsordnung.

(156.) Sitzung am 7. Dezember 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Indem man zum 15. Hauptstück fortschritt, bemerkte Ref., daß nach der bereits beschlossenen Abtheilung alles Vorhergehende des III. Th. nur die 2. Abth. des II. Th. ausmache, und hier erst der eigentliche III. Th. anfange; weßwegen hier die Aufschrift zu setzen sei:

Dritter Theil

des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Der § 468 wäre dann mit 1 zu bezeichnen, doch behalte man dermal noch die alten Nummern bei.

Bei § 470 (II. 211)

wurden nur die Worte: „eben derselben Sache," weggelassen.[2])

Bei § 471 (II. 212)

rügte v. Pratobevera daß hier mit der Exprommission auf das nachfolgende Hauptstück gewiesen werde, wo aber davon keine Erwähnung geschieht; denn wenn sie auch in der Delegation begriffen sei, so verstehe dieß doch nicht jedermann.

---

[1]) § 1312 R. E. wird von v. Zeiller späterhin als § 991 b beim Darlehensvertrage eingeschaltet. Der Schlußsatz des § 461 E. bildet den § 1313 R. E. Sup.

[2]) § 1322 R. E.

Im § 478 (II. 216)

wurde nach Bemerkung des Vizepräs. anstatt: „als ungetheilter Mitschuldner verpflichtet," gesagt: gleich einem ungetheilten Mitschuldner verpflichtet; weil, wenn man ihn als Hauptschuldner angebe, worauf Ref. angetragen hatte, alle Korrealität wegfiele.[1])

§§ 481—483. (II. 219 u. 220.)

Hier erinnerte Ref.: Nach dem Ur-Entwurfe könne der Bürge erst dann belangt werden, wenn die Klage gegen den Hauptschuldner gehörig geführt, und dem vorgeladenen Bürgen dargethan wird, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sei.

Davon sei man aus guten Gründen abgegangen. Allein dem Ref. scheine, durch die neue Vorschrift, daß der Bürge als ein ungetheilter Mitschuldner zuerst belangt werden könne, würde zu weit gegangen. Denn dieses hebe den obigen Begriff eines Bürgen (§ 472), und den obigen Unterschied zwischen einem Bürgen und ungetheilten Mitschuldner (§ 473) auf. Am angemessensten scheinen dem Ref. folgende Bestimmungen:

§ 481. Der Bürge kann in der Regel erst dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat.

§ 482. Der Bürge kann aber, selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürget hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sei, zuerst belangt werden, wenn der Hauptschuldner u. s. w.

§ 483. Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet u. s. w. wie jetzt § 481.

§ 484 (nach dem Beschlusse § 483 b), wie jetzt § 483, wo nach: „Rechtsbehelfe," beizusetzen wäre: und Sicherstellungsmittel.

Gegen diese Vorschriften hatte v. Pratobevera zwei Anstände. Er bemerkte nämlich, daß gewöhnlich die nämliche Forderung mit Pfand und Bürgschaft zugleich versichert sei, für welchen Fall Stimmführer anordnen wolle, daß zum Vortheil des Bürgen das Pfand eh exekutirt werden müsse.

Für's zweite trug Stimmführer auf die Verfügung an, daß wenn über das Vermögen des Schuldners Konkurs ausbricht, der Gläubiger, welcher sich etwa lediglich an den Bürgen zu halten gedenkt, verbunden sein soll, seine Forderung bei der Konkursmasse anzumelden. Denn da der Gläubiger meinen könne, er habe sich um den Vermögensstand des Hauptschuldners nicht zu bekümmern, andererseits der Bürge zur Zeit auch gegen die Masse keine Forderung stellen kann, weil er dermal noch nicht geklagt wird; so würde die Zeit der Anmeldung verstreichen, und der nachhin um die Zahlung angegangene, und dazu auch verhaltene Bürge seines Regresses gegen die Masse verlustig.

Diesen Anträgen stimmte auch v. Sonnenfels bei.

v. Aichen und v. Pitreich hielten aber diese Anstände für unerheblich, indem sie den ersten durch die Vorschrift des § 490, den zweiten aber durch das dem Bürgen vorbehaltene Regreßrecht abgeholfen sahen, nach welch letzterem jeder Bürge befugt sei, auch nur vorsichtsweise seine aus der Bürgschaft entstehende Forderung bei der Konkursmasse anzumelden. Sie waren also mit dem Ref. einverstanden.

Gleicher Meinung war in Rücksicht der bisher beanständeten Gegenstände der Vizepräs. Allein er war mit dem Antrage des Ref., daß der Gläubiger den Hauptschuldner eh gerichtlich, oder außergerichtlich einmahnen muß, nicht verstanden. Mahnen könne der Gläubiger nur, wenn die Schuld schon fällig ist; ist sie das, so kann der Gläubiger nach dem ihm oben eingeräumten Wahlrechte gleich den Bürgen oder den Hauptschuldner

---

[1]) § 1330 R. E.

angehen, und gelangt im kurzen zu seinem Zwecke, wogegen er durch die angetragene Einmahnung' nur in Weitläufigkeiten geräth. Denn eine außergerichtliche Einmahnung könne so schwer bewiesen werden; die Verzögerung der gerichtlichen sei bekannt, besonders wenn sich der Schuldner an einem anderen Orte, oder gar im Auslande befindet, wo also der Schuldner edictaliter citirt werden muß. Stimmführer glaube daher bei dem einfachen Satze stehen zu bleiben: wenn die Zeit der Zahlung eingetreten ist, steht dem Gläubiger frei, den Schuldner oder den Bürgen um die Zahlung anzugehen.

Das Präsidium war, so wie die übrigen Stimmen, in betreff dieses Umstandes mit dem Ref. einverstanden, weil die Bürgschaft doch immer nur eine subsidiarische Verpflichtung ist.

Es ergab sich daher nach den angeführten Abtheilungen für die Meinung des Ref. immer die Stimmenmehrheit.[1])

§§ 484 und 486 (II. 221.)

Ref. war der Meinung, da man bei der letzten Revision des Entwurfs den Mitschuldnern zur ungetheilten Hand oben § 316 das Recht des Rückersatzes zugestanden hat, auch im § 484 am Ende zu sagen: so gebührt ihm, gleich dem Mitschuldner (§ 316), das Recht des Rückersatzes gegen die übrigen.[2])

Dann müsse aber auch im § 486 am Ende gesagt werden:

Die Entlassung eines Mitbürgen hingegen kommt diesem zwar gegen den Gläubiger, aber nicht gegen die übrigen Mitbürgen zu statten.

Mit diesen Anträgen war man auch einverstanden.

v. Pratobevera glaubte aber, man müsse noch für folgenden Fall Vorsorge treffen: Es sei sehr leicht möglich, daß ganz abgesondert, nach und nach mehrere Bürgen für die nämliche Schuld bestellt werden, wo einer von dem andern nichts weiß. Stimmführer glaube also, daß hier diese Mitbürgen den Rückersatz nicht haben sollten, weil diese ganz unbekannten Personen nicht correi sein können.

Dieser Bemerkung stimmte auch der Vizepräs. bei, nach dem Rechtsgrundsatze: alteri per alterum nec acquiritur jus nec obligatio; wie solle denn der erste Bürge, welcher von dem spätern keine Kenntniß hat, für sich allein Bürge wurde, und die ganze Verbindlichkeit auf sich nahm, auf einmal zu dieser Wohlthat gelangen?

Die übrigen Stimmen glaubten hievon keinen Gebrauch zu machen und der Präs. vereinigte sich mit ihnen, weil jenem Bürgen, welcher den Gläubiger befriediget, von diesem alle Behelfe abgetreten werden müssen, und dieser nun aus den Behelfen doch alle übrigen Bürgen angehen kann, und weil man das Bürgschaftsgeschäft durch jede mögliche Erleichterung anlockender machen soll.

Bei § 486 ward, außer der in Verbindung mit § 484 in Antrag gebrachten Abänderung, von v. Pratobevera über die Stelle: „Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet, so hat die Bürgschaft nach Verlauf derselben ein Ende," das Bedenken gerüget, daß der Gläubiger auf diese Art verkürzet werden könne. Denn, da er nicht schuldig ist, ja nicht einmal das Recht hat, vor Ablauf der verbürgten Zeitfrist den Bürgen anzugehen, dieser aber mit Ablauf dieser Zeitfrist auf der Stelle seiner Verbindlichkeit enthoben ist, so sei die ganze Bürgschaft zwecklos. Es wäre also ein kleiner Zeitraum zu bestimmen, binnen welchem der Bürge noch in der Haftung bleiben, der Gläubiger aber so unabweichlich verhalten werden soll, seine Ansprüche geltend zu machen, als der Bürge ohne weiters der Verbindlichkeit entlassen sein sollte.

Der Vizepräs. wendete aber ein, daß dieß eine neue große Last für den Bürgen sein würde, welcher sich absolut für nicht mehr, als die bedungene Zeit verbürgen wollte, dagegen aber für die aus dieser Zeit entstandenen Handlungen stets verantwortlich bleibe. Daraus ließen sich die Rechte beider Theile vereinbaren.

---

[1]) §§ 1333—1336 R. E.
[2]) § 1337 R. E.

Auch die übrigen Stimmen waren derselben Meinung, doch ward beschlossen obige Stelle deutlicher dahin abzufassen:

Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet, so haftet er nur für diesen Zeitraum.[1])

Die §§ 490 und 491 (II. 225)

wurden nach Antrag des Ref. lediglich versetzt, und zwar ersterer nach § 484, letzterer nach § 485.

§ 497. (II. 229.)

v. Pratobevera meinte, dieser antichretische, obligatorische Vertrag, so wie er hier besteht, sei ganz ohne Nutzen. Er veranlasse nur Prozesse, und es sei in jeder Rücksicht zu wünschen, daß er eh verbothen würde, um so mehr, als man dieses ganze Geschäft durch Pachtungen richten könne, und dann die Sache doch mit seinem wahren Nahmen benennt. Sollte er beibehalten werden, so würde Stimmführer sich wenigstens nicht mit einer am Schlusse des ganzen Geschäftes zu legenden Rechnung zufrieden stellen, sondern diese binnen 6 Wochen nach Verlauf eines jeden Jahres fordern.[2])

§ 501. (II. 230.)

In Verbindung mit den folgenden Paragraphen glaubte Ref., hier beizusetzen: „Wenn der Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird" u. s. w.

Womit man einverstanden war.[3])

Bei § 504 (II. 232)

wurde in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Ref. zu § 501 nach seinem Antrage beigesetzt: — — — werden soll, sind wie andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den Hauptgegegenstand keine Umänderung geschieht, eben so wenig als — — — dahin gehörigen Urkunde. Auch kann eine solche Abänderung in den Nebenbestimmungen einem Dritten, welcher derselben nicht beigezogen worden ist, keine neue Last auflegen. Im Zweifel wird die u. s. w.[4])

Die §§ 509 und 510 (II. 234)

wollte Ref. auf folgende Art zusammenziehen:

Vergleiche über Gesetzübertretungen sind nur in Hinsicht auf die Privatgenugthuung giltig; die richterliche Untersuchung kann dadurch nur dann abgewendet werden, wenn die Uebertretungen von der Art sind, daß der Richter nur auf Verlangen der Partheien sein Amt zu handeln angewiesen ist.

Womit man auch einverstanden war.[5])

Bei § 517 (II. 236)

wurde anstatt: „Eine solche Uebereinkunft heißt Abtretungsvertrag (Cession)," gesagt: Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession), weil Cession die Handlung selbst, der Modus aber kein Vertrag ist.[6])

---

[1]) § 1341 R. E. hat daher den ersten Satz mit § 486 E. gleich, den zweiten nach der zuletzt beschlossenen Fassung, den dritten nach der des Ref.

[2]) Dieser Antrag wird bei der Superrevision des § 1350 R. E. (= § 497 E.) berücksichtigt.

[3]) § 1354 R. E.

[4]) § 1357 R. E.

[5]) § 1362 R. E.

[6]) § 1369 R. E.

Im § 521 (II. 236)

glaubte v. Pratobevera dem Schuldner den Beweis vorzubehalten, daß er nichts erhalten hat.[1])

§§ 522 und 523. (II. 237—238.)

Ref. meinte, daß diese Paragraphe auf folgende Art besser harmoniren würden:

Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt und also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zu Stand, so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als was er von dem Uebernehmer erhalten hat.

Selbst in dem Falle der entgeltlichen Abtretung wollte v. Aichen dem Ueberträger keine Haftung auflegen, weil er dieses ganze Geschäft als eine Konvention ansieht, wobei sich der Uebernehmer auch die Ungewißheit über die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung gefallen ließ.

Die übrigen Stimmen waren aber mit dem Ref. einverstanden.[2])

§ 524. (II. 239.)

Da die Worte: „Sicherheit" und „Gewährleistung" hier leicht einen Mißverstand erzeugen können, wollte der Ref. der gewählten Terminologie getreu bleiben und sagen:

In so fern der Uebernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Büchern sich belehren konnte, gebührt ihm, in Rücksicht auf die Uneinbringlichkeit, keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht.

Welche Textirung auch einhellig aufgenommen wurde.[3])

Im § 529 (II. 240)

wollte v. Sonnenfels die sehr schwer zu fassenden Begriffe der drei vorkommenden Personen, durch folgende Umschreibung faßlicher darstellen:

„Hat der u. s. w. zu Stande: nimmt er sie an, so entsteht ein Vertrag zwischen dem, welcher anweiset (Anweiser, Assignant), und dem, an welchen die Zahlung zu leisten angewiesen ist (Assignat, Angewiesener), aber noch nicht mit dem, welchem die Zahlung zugewiesen ist (Assignatar, Zugewiesener)."

Bei § 530 (II. 240)

fand Ref., daß der grammatisch unrichtige Ausdruck: „von dem Assignaten" unbeschadet der Deutlichkeit wegbleiben könne. Er bemerkte ferners, daß der Assignat als ein negotiorum gestor auf seine Gefahr noch immer zu zahlen befugt sei. Richtiger hieße es also: „In diesem Falle erlischt die Vollmacht, dem Assignatar die Zahlung zu leisten."

Mit diesen Bemerkungen war man zwar einverstanden, doch hielt man folgende Textirung derselben mehr entsprechend:

Der Assignant kann eine von dem Assignatar noch nicht angenommene Assignation von dem Assignaten zurückverlangen. In diesem Fall ist dieser nicht mehr befugt, als Assignat dem Assignatar die Zahlung zu leisten.[1])

---

[1]) Der Antrag wird nicht angenommen; § 1373 R. E. fügt aber ein: „. . . gegen den redlichen Uebernehmer . . ."

[2]) § 1374 R. E.

[3]) § 1375 R. E.

[4]) § 1381 R. E. Sup.

Bei § 531 (II. 243)

wurde nach Antrag des Ref. im Eingange beigerückt:

Will der Assignatar die Anweisung nicht annehmen, oder wird die Anweisung von dem Assignaten" u. s. w.[1])

Im § 532 (II. 241)

wurde ebenfalls nach Meinung des Ref., anstatt: „die Erklärung des Assignaten," gesagt:

Hat der Assignatar die Anweisung angenommen, so kann er zwar die Forderung, für welche er sie erhalten hat, u. s. w.[2])

§ 533. (II. 241.)

v. Pratobevera wollte die hier zugestandene stillschweigende Renuntiation nicht zulassen.

Das Präsidium wollte anordnen, daß stets quittirt werden müsse, und daß man aus der bloßen Zurückgabe des Schuldscheins noch nicht auf die Erlöschung der Schuld solle schließen können.[3])

Vom § 535 (II. 242)

meinte Ref., daß er nach den allgemeinen Begriffen vom Schadenersatze ohne Bedenken wegbleiben könne.

Allein man beschloß, ihn beizubehalten, nur zog der Vizepräs. den Text des § 562 des Ur-Entwurfes dem gegenwärtigen vor.

(157.) Sitzung am 14. Dezember 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. Aichen; Hofr.: v. Pitreich, v. Ockl, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Bei § 537 (II. 244)

wurde der Text deutlicher dahin abgefaßt:

Rechte und Verbindlichkeiten stehen in einem solchen Zusammenhange, daß mit Erlöschung des Rechts die Verbindlichkeit, mit Erlöschung der letzteren das Recht aufgehoben wird.[4])

Bei § 550 (II. 248)

wurde lediglich nach Vorschlag des Ref. am Ende beigesetzt: „als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist."[5])

§ 551. (II. 253.)

Ref. meinte, hier bloß zu sagen: „bei dem Gerichte des Orts, wo" u. s. w.

Gegen diesen Antrag hatten aber v. Aichen, v. Pratobevera und der Vizepräs. Bedenken: sie fanden dadurch nicht bestimmt, welches Gericht darunter verstanden sein soll, ob das judicium contractus, oder solutionis, oder personae, oder domicilii; und da es noch anderer Gattung sein könnte, da man auch hier nur von dem Rechte des Schuldners zu reden habe, und die Frage eigentlich aus der Jurisdictionsnorm zu bestimmen sei, so wollten diese Stimmen bloß sagen: „bei dem gehörigen Gerichte."

---

[1]) § 1382 R. E.
[2]) § 1383 R. E.
[3]) § 1384 R. E. = § 533 E., man läßt jedoch in der Folge den Schlußsatz: „und der Assignatar begibt sich . . ." weg.
[4]) § 1388 R. E.
[5]) § 1401 R. E.

Eben so hatten die Stimmenden großes Bedenken gegen den Satz, wo gesagt wird: „Jede dieser Handlungen, wenn sie in der Folge gerechtfertiget wird, befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit." Denn sie fanden, daß, wenn dem Schuldner die Rechtfertigung des Erlags aufgelegt wird, derselbe in einen Prozeß geriethe, welchem er gerade durch den Erlag ausweichen will, und welches Bestreben das Gesetz hier unterstützet. Auch sei sie zur Sicherheit des Gläubigers nicht erforderlich, da ohnehin bei jedem deposito judiciali der Gegner rathschlägig verständiget wird, und, wenn man ihm den Rathschlag nicht zustellen kann, man den Erlag durch Edikt bekannt macht. Es sei also genug, wenn der Erlag rechtmäßig geschah, wodurch die Schuld für getilgt anzusehen ist.

Von diesen Bemerkungen geleitet, beschloß man, auf folgende Art zu textiren:

Kann eine Schuld deßwegen nicht abgetragen werden, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Werthe unzufrieden ist, so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bei dem gehörigen Gerichte zu hinterlegen, oder wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzusuchen. Jede dieser Handlungen, wenn sie rechtmäßig geschehen ist, befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleisteten Sache auf den Gläubiger.[1])

Bei § 557 (II. 250)

beschloß man, das angeführte Beispiel wegzulassen.[2])

§ 567. (II. 246.)

Hier bemerkte Ref., dieser aus dem preuß. G. B. auf seinen Vorschlag hier aufgenommene Satz stehe mit der Frage, ob die Kompensation ipso jure als Zahlung gelte, und als eine Einrede entgegengesetzt werden könne, in Verbindung. Denn müßte sie als eine Wiederklage angebracht werden, so könnte die Vorschrift dieses Paragraphen nicht wohl bestehen.

Nach § 567

schlug Ref. zur Sicherheit der öffentlichen Bücher folgenden Paragraph vor:

Gegen eine dem öffentlichen Buche einverleibte Schuld kann die Einwendung einer Kompensation nur dann dem Cessionar entgegengesetzt werden, wenn sie ebenfalls dort eingetragen, oder dem Cessionar vor der Uebernahme der Forderung bekannt gemacht worden ist.[3])

Gegen beide Bemerkungen wurde nichts erinnert.

Nach § 570 (II. 257)

wurde über Antrag des Ref. folgender Paragraph eingeschaltet:

Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, werden durch die Vereinigung in einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolget ist.[4])

---

[1]) § 1402 R. E. Bei außerprot. Sup. wird anstatt: „mit dem Werthe" gesetzt: „mit dem Angebothenen", und nach: „. . . rechtmäßig geschehen" eingefügt: „und dem Gläubiger bekannt gemacht worden . . ."

[2]) § 1408 R. E.

[3]) § 1419 R. E.

[4]) § 1423 R. E.

In § 572 (II. 258)

wurde nach Vorschlag des Ref. beigesetzt: die auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß u. s. w.[1])

Nach § 572

hielt Ref., da die Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand aus dem bürgl. G. B. weggeschafft worden sind, die Advokaten aber, wenn man dieselbe ganz mit Stillschweigen übergeht, sie unter allerlei Vorwänden wieder hervorrufen dürften, hier den schicklichen Ort zu sagen: „Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat außer den in der Gerichtsordnung bestimmten Fällen, nicht Statt."

Eben weil man mit der Bemerkung des Ref. vollkommen einverstanden war, so glaubte man (nach Antrag v. Pratobevera's) hierüber etwas weitläufiger sein zu müssen, und nahm folgende Paragraphe auf:

§ —. Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen auch durch den Verlauf der Zeit, worauf sie beschränkt worden sind. Von der Erlöschungsart durch Verjährung oder Ersitzung wird in dem folgenden Hauptstücke gehandelt.

§ —. Handlungen und Rechtsgeschäfte können nur in so ferne bestritten werden, als sie nach den Gesetzen ungiltig, oder auf die in den Gesetzen angeführten Arten erloschen sind. Die bürgerlichen Gesetze gestatten keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand sind in der Gerichtsordnung bestimmt.[2])

(158.) Sitzung am 21. Dezember 1807.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Ockl, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Man war nunmehr bis zum 18. und letzten Hauptstücke des III. Th. gekommen. Schon die Rubrik wurde nach Vorschlag des Ref. übereinstimmender mit den bisherigen Rubriken dahin abgeändert:

Von der Verjährung und Ersitzung.

§ 573 [und § 574]. (II. 258—259.)

Ref. bemerkte: Die Verjährung, auf welche hier gedeutet wird, könne nicht als eine solche Erlöschungsart betrachtet werden, wodurch ein Recht deßwegen erlischt, weil es auf den Verlauf der Zeit eingeschränkt worden ist. Rechte, die durch Testament, Vertrag oder Urtheil auf eine gewisse Zeit eingeschränkt sind, erlöschen eigentlich (bloß) durch den Verlauf der Zeit, sie mögen ausgeübt worden sein oder nicht. Durch Verjährung erlischt ein Recht immer nur, weil es in der bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist. Dieserwegen habe Ref. den Inhalt dieses Paragraphen noch zu dem vorigen Hauptstücke gezogen, wo er bereits zu Ende desselben vorkomme.[3])

Das gegenwärtige Hauptstück fange sodann mit § 574 an, von welchem jedoch der Endsatz als überflüssig wegzubleiben hat.

Man war vollkommen mit dem Ref. einverstanden.[4])

---

[1]) § 1425 R. E.

[2]) § 1426 R. E. entspricht dem zweiten Paragraph mit der Abänderung im ersten Satze: „. . . als sie nach den Gesetzen ungiltig oder durch den Verlauf der Zeit, worauf sie beschränket worden, erloschen sind"; und fügt von dem ersten Paragraph den Schlußsatz an: „. . . (Gerichtsordnung bestimmt.) Von der Erlöschungsart durch Verjährung . . . gehandelt." Sup.

[3]) Vgl. den ersten, nach § 572 angenommenen Paragraph.

[4]) § 1427 R. E.: „Die Verjährung ist der Verlust . . ."

Bei § 587 (II. 264, 268)

meinte der Ref., klärer wäre der Ausdruck: „oder sie nur bittweise besitzt, so" u. s. w.

Man nahm die Berichtigung vor, daß man den Satz: „sich durch List in den Besitz einschleichen" von jenem, daß etwas „bittweise besessen" werde, wohl absonderte, und beide Fälle, die hier vermengt und unter einem aufgenommen zu sein schienen, besonders aufführte. Es heißt demnach die Stelle so:

Wenn sich Jemand einer Sache mit Gewalt oder List bemächtiget, in den Besitz heimlich einschleicht, oder sie nur bittweise besitzt, so kann u. s. w.[1])

Ueber den weiteren Inhalt dieses Paragraphen warf v. Pratobevera die Frage auf, ob denn redliche Erben eines malae fidei possessoris die Verjährung nicht sollen fortsetzen können: überhaupt müßte dann im § 586 bestimmt werden, in wie fern mala fides auf die Nachfolger fortgeht, und ob diese nicht wenigstens selbst die Verjährung anfangen können.

Der Vizepräs. fand diese Bemerkungen sehr gegründet, und meinte, daß den Erben zustehen soll, die Verjährung anzufangen; denn sonst würden wir unverjährbare Sachen haben, und das reiflich erwogene System über die Verjährung zerrütten. Auch besäßen die Erben und Nachfolger nicht nur fort und fort bona fide, sondern man könne selbst bei dem ersten Besitzer nicht immer malam fidem voraussetzen: z. B. die Schuld war noch nicht verfallen, das Pfand konnte also noch nicht ausgelöst werden, der Gläubiger und Pfandinhaber behielt es also optima fide; wenn er nun stirbt, so überträgt er justum titulum auf die Erben; diese setzen ihn durch die erforderliche Zeit fort, und es sei also nicht einzusehen, was an den Erfordernissen der Verjährung hier fehlte. Sollten ja noch Bedenklichkeiten obwalten, so müßte man doch wenigstens die längste Verjährungszeit annehmen. Eine Folge dieser Bemerkung wäre dann auch, daß man in dem § 585 das Wort: „niemals" auslassen müsse.

Mit dieser Meinung vereinigten sich auch v. Ockl und v. Pratobevera.

Die übrigen Stimmen waren aber einverstanden, den Text beizubehalten, nach welchem den Erben nicht einmal zusteht, die Verjährung anzufangen. Denn das Eigenthum soll geschützt werden; nun würden aber die Erben in dem Besitze einer Sache geschützt, die sie nicht besitzen sollen; befindet sich ein fremdes Gut in der Masse, so wird der Erbe debitor des Eigenthümers dieses Gutes und er erlangt niemals justum titulum; auch haftet das vitium an der Sache und geht auf alle Besitzer über.

§§ 590—593. (II. 265—266.)

Hier trug Ref. folgende Bemerkungen vor: Diese so kurze Verjährungszeit bei so wichtigen Gegenständen könnte wohl nur dann angenommen werden, wenn man bei der Einverleibung alle jene Vorsichten vorbehalten hätte, die der Ur-Entwurf in § 175 u. s. f. vorschreibt. Allein in der neuen Textirung habe man die Form des österreichischen Landtafelpatentes aufgenommen. Bei dieser Form sei, da doch eine Verfälschung oder Erschleichung der Intabulationsurkunde vorgehen kann, ein längerer Zeitraum zur Verjährung nothwendig. Die weitere Frage aber sei, ob man die im § 591 angenommene Zeit von 10, oder so, wie im § 593 bei den Dienstbarkeiten und anderen Rechten, eine Zeit von 30 Jahren festsetzen soll. Ref. ziehe die letztere vor, theils weil das Eigenthumsrecht wohl noch wichtiger ist, als die übrigen Rechte, theils auch weil bisher wohl gar ein Zeitraum von 32 Jahren nothwendig war. An die Stelle der §§ 590—593 inclus. schlage Ref. daher folgenden Paragraph vor:

„Das Eigenthumsrecht unbeweglicher Sachen und alle übrigen Rechte fordern zur Ersitzung einen Besitz von 30 Jahren."

---

[1]) § 1440 R. E.

Man fand jedoch, daß von diesem Vorschlage kein Gebrauch zu machen sei. Denn einerseits gründe eine Einverleibung, wenn sie ja durch Betrug, List oder Gewalt erlangt worden sein soll, kein Recht; andererseits läge sehr viel daran, bei unbeweglichen Gütern binnen kurzer Zeit beruhigt sein zu können, daß man gegen alle Anfechtungen sicher ist. Endlich ließe sich eine Einwendung nur gegen Pränotationen besorgen; gegen Intabulationen oder justifizirte Pränotationen könne wohl nie die Einwendung einer Verfälschung oder Erschleichung angebracht werden. Wenn man also in dem § 590 anstatt: „in den öffentlichen Büchern eingetragen ist," sagte: in den öffentlichen Büchern intabulirt ist — so wären alle Anstände gehoben.

Diese Abänderung ist denn auch im § 590 vorgenommen worden.[1])

v. Pratobevera ging weiter, und wollte die in dem § 175 vorgeschriebenen mehreren Förmlichkeiten zur Erwirkung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher beibehalten. Denn von dem giltigst geschlossenen Geschäfte könne doch späterhin wieder abgegangen worden sein; und so wahr es auch ist, daß der unredliche Besitzer die Sache nie verjähren könne, so lange er im Besitze bleibt, ebenso wahr bleibe es nach des Stimmführers Meinung auf der anderen Seite, daß einem dritten redlichen Besitzer die Verjährung zu statten komme, oder sollte dieß nicht zugelassen werden, daß der unredliche Besitzer Gelegenheit habe, treuherzige Käufer zu induziren.

§ 599. (II. 268.)

Hier erklärte Ref., keinen hinlänglichen Grund einzusehen, warum man diese Vorschrift auf die entwendeten Sachen einschränkt: vielmehr sollte man sagen:

Auch derjenige, welcher eine Sache unmittelbar von einem unredlichen oder unächten Besitzer an sich gebracht hat, oder seinen Vormann anzugeben nicht vermag, muß den Verlauf der gewöhnlichen Zeit doppelt abwarten.

Wogegen nichts erinnert wurde.[2])

Bei § 601 (II. 272)

hielt Ref. nicht überflüssig, des Grundsatzes: non valenti agere, non currit praescriptio, zu erwähnen und am Ende zu sagen:

„Zur eigentlichen Verjährung (§ 574) aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das doch an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch 30 Jahre hinlänglich."

Man war mit dem Ref. vollkommen einverstanden.[3])

§ 602. (II. 273.)

Da es auch noch andere Rechte gibt, als die „sich auf einen Vertrag oder auf ein Verschulden gründen", so wäre nach Meinung des Ref. dieser Ausdruck, der leicht für eine Einschränkung genommen werden könnte, wegzulassen.

Womit man einverstanden war.[4])

Im § 603 (II. 274)

wurde nach Antrag des Ref. angeordnet, daß Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten, oder Dienstleistungen in drei Jahren, das Recht selbst aber in 30 Jahren verjährt werde.

---

[1]) § 1443 R. E.: „. . . einverleibt . . ." Ueber die Abänderung der in § 591 E. und § 1444 R. E. angenommenen Verjährungszeit von zehn Jahren in „dreißig Jahre" vgl. Prot. vom 14. Jänner 1808. (II. 462, Anm. 3.)

[2]) § 1452 R. E.

[3]) § 1454 R. E.

[4]) § 1455 R. E.

v. Aichen wollte für erstere eine längere Zeit, und zwar von 10 Jahren bestimmen, weil sonst die neuen Besitzer, welche die Forderungen ihres Gutes noch gar nicht kennen, in ihren Einkünften verkürzt werden, und die Schuldner stets in mala fide bleiben.[1])

§ 604. (II. 275.)

Man fand nach Vorschlag des Ref. deutlicher, anstatt: „entgegengesetzt sind," zu setzen: zusagen.[2])

§ 605. (II. 275.)

Nach Meinung des Ref. wurde in Uebereinstimmung mit § 582 gegen das Ende gesagt: „— — — durch Verjährung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden. Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn Jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht nur gegen gewisse Glieder derselben ausgeübt hat."[3])

§ 609. (II. 277.)

Ref. bemerkte, daß man unfehlbar die nachstehende kürzere Verjährungszeit auch gegen die „begünstigten" Personen gelten lassen will; demnach müsse es hier heißen: erst nach 30 oder 40 Jahren verloren gehe u. s. w.

Womit man einverstanden war.[4])

§ 610. (II. 279.)

v. Pratobevera wollte hier noch mehrere Geschäfte aufnehmen, z. B. Streitigkeiten über Theilungen eines gemeinschaftlichen Gutes, das Versprechen eines Darlehens, kurz Verträge, in denen erst eine Verbindlichkeit zugesagt wird.

Mit Benutzung dieser Bemerkung hat man nach den Worten: „über die Hälfte aufzuheben," beigesetzt: oder die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten.[5])

§ 611. (II. 266.)

Der zweite Theil des Paragraphen: „In einem solchen Falle", u. s. w. wurde weggelassen, weil, wie Ref. angab, dessen Inhalt in § 616 vorkommen soll.[6])

Nach § 613 (II. 279)

wurde, in Folge des von dem Ref. gemachten Vorschlages, zur Vollständigkeit folgender Paragraph eingeschaltet:

§ —. Einige Rechte sind von den Gesetzen auf eine noch kürzere Zeit eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den gehörigen Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.[7])

§ 616. (II. 277.)

Ref. war der Meinung, daß man, was hier von der Verjährung gesagt wird, zur Deutlichkeit wohl auch auf die Ersitzung anwenden soll; besonders da vermöge

---

1) § 1456 R. E.
2) § 1457 R. E.
3) § 1458 R. E. Das Wort: „Verjährung," ist späterhin von v. Zeiller in: „Erwerbung oder Ersitzung" umgeändert.
4) § 1462 R. E.
5) § 1463 R. E.
6) § 1464 R. E.
7) § 1467 R. E.

des 6. Hauptstückes eine Einverleibung nur auf eine Urkunde des Eigenthümers oder des Gerichtes erwirkt werden kann. Daher wäre zu sagen:

Wer eine Sache ersessen hat, kann gegen den bisherigen Eigenthümer bei dem Gerichte die Zuerkennung des Eigenthums ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, dem öffentlichen Buche einverleiben lassen. Auf gleiche Art kann nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes und der darüber ausgestellten Urkunden erwirken.[1])

Dann wäre aber folgende Einschränkung beizusetzen, auf welche oben am Ende des § 615 gedeutet wird:

§ —. Dieses Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung der Ersitzung oder Verjährung eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.[2])

Man war durchgehends mit dem Ref. einverstanden.

§ 618. (II. 281.)

Hier fand es Ref., und mit ihm auch die übrigen Stimmen, konsequenter, am Ende, so wie im preuß. G. B. zu sagen: weder angefangen, noch fortgesetzt werden.[3])

In § 620 (II. 282)

wurde am Ende gesagt: so ist die Verjährung ununterbrochen zu halten.[4])

§ 621. (II. 277.)

Nach Antrag des Ref. wurde zur mehreren Deutlichkeit gesagt:

„Die Partheien können im Voraus der Verjährung nicht entsagen" u. s. w.[5])

Endlich kam man überein zu sagen:

§ —. Auf die Verjährung ist ohne Einwendung der Parthei von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen.[6])

(159.) Sitzung am 28. Dezember 1807.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Pitreich, v. Ockl, v. Zeiller, v. Scheppel, v. Pratobevera.)

Ref. erklärte, daß nach beendigter Revision des Entwurfes noch folgende Gegenstände erübrigen:

1. Im § 11 des neu entworfenen G. B. heiße es:

„Aus den für einzelne Provinzen, Landesbezirke und Gemeinden erlassenen Verordnungen haben nur diejenigen Gesetzeskraft, welche von dem Landesfürsten aus-

---

[1]) § 1474 N. E.: („Wer eine Sache oder ein Recht . . .") entspricht dem ersten, § 1475 N. E. dem zweiten Satze.

[2]) § 1476 N. E.

[3]) § 1471 N. E.

[4]) § 1473 N. E.: „für ununterbrochen zu halten".

[5]) § 1478 N. E. v. Zeiller fügt in dem letzten Satze späterhin bei: „. . . (längere Verjährungsfrist), als durch die Gesetze bestimmt ist . . ." Ob dieß bei der Sup. beschlossen wurde, ist zweifelhaft, weil das Prot. der letzten Sitzung fehlt.

[6]) § 1477 N. E.

drücklich bestätiget, und der besonderen Sammlung des Provinzialrechts einverleibt worden sind."

Bei Abfassung dieses Paragraphen habe man darauf gerechnet, daß bis zur Vorlegung des G. B. zur höchsten Schlußfassung diese anbefohlenen Sammlungen würden eingeschickt und von dieser H. K. beurtheilet sein. Allein mehrere Provinzen haben sie, ungeachtet der Termin lange verstrichen ist, noch nicht eingesendet. In Böhmen und Niederösterreich sei man noch kaum über die Art, darüber zu berathschlagen, übereingekommen. Daher wäre an diese Provinzen sogleich eine Betreibung zu erlassen. Damit aber die Vorlegung des entworfenen G. B. und allenfalls die Kundmachung, wenn bis dorthin die Sammlung der Provinzialrechte nicht beendiget wäre, nicht gehemmt werde, so könnte man den § 11 so abfassen:

„Aus den Provinzialstatuten haben „künftig" nur diejenigen Gesetzeskraft, welche von dem Landesfürsten ausdrücklich bestättiget worden sind."

In dem Kundmachungspatente aber wäre zu sagen: daß man sich auf bestehende Provinzialstatuten nur in so lang noch berufen könne, bis die angeordnete Sammlung der Provinzialrechte wird bekannt gemacht worden sein.

Mit den Vorschlägen des Ref. vereinigten sich v. Aichen, v. Pitreich, v. Ockl und v. Scheppel.

v. Pratobevera bemerkte nur, daß man von dem Vorbehalte der Provinzialstatuten Galizien werde ausdrücklich ausnehmen müssen, weil dort schon, so lange das bürgl. G. B. für diese Provinz besteht, nach dem Kundmachungspatente desselben keine Statuten zugelassen wurden. Man würde daher nun eine zur Ruhe gebrachte Sache aufregen, und diese Provinz gleichsam auffordern, Provinzialrechte zu verlangen. Ueberhaupt sei es aber mit diesen Sammlungen, und mit der Berufung in dem Gesetze auf dieselbe etwas sehr bedenkliches. Denn nun mache man ein Gesetz kund, welches nicht allgemein gilt, und welches in Ansehung der nebenbei bestehenden, aber nicht allgemein, und selbst derzeit der Gesetzgebung noch nicht bekannten Provinzialstatuten nicht kund gemacht wird.

Der O. L. R. berief sich auf seine wiederholt, und so oft von Aufrechthaltung der Provinzialrechte und Statuten die Rede war, abgegebene Meinung, daß über die Privatrechte kein anderes, als das allgemeine bürgl. G. B. bestehen soll; was in einer Provinz Recht ist, kann und soll es auch in der anderen sein; und nur auf diese Art ließe sich Einförmigkeit, Gleichheit und Simplicität der Gesetze, mithin jener Zweck erzielen, den sich die Regierung bei einem allgemeinen Rechte vorgesetzt hat. Was die verschiedenen politischen Verfassungen angeht, habe hieher keinen Bezug.

Nach dieser Stimme wäre also von Provinzialrechten oder Statuten nichts zu melden.

Randbem. v. Zeiller's: Am Ende beschloß man nach obiger Mehrheit zu textiren:

Aus den Provinzial-Statuten haben künftig nur diejenigen Gesetzeskraft, welche seit der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich werden bestätiget werden.[1])

2. Bei Abfassung des G. B. habe man auch erachtet, daß die bürgerliche Gerichtsordnung zugleich erscheinen werde, und man habe daher einige Vorschriften, insbesondere von dem Ehrechte in die neue Gerichtsordnung verwiesen. Allein auch dadurch würde die so gewünschte Kundmachung des G. B. noch sehr verzögert werden. Auch bedürfe es nur weniger Abänderungen, die Ref. bereits inzwischen getroffen habe, um dem G. B. eine von der künftigen Gerichtsordnung unabhängige Selbstständigkeit zu verschaffen.

Hierüber fand man nichts zu erinnern.

---

[1]) § 11 R. E. Die Ausführung des O. L. R. v. Haan ist von ihm selbst an Stelle der ursprünglich kürzeren Motivation gesetzt.

3. Von einigen Vorschriften des neuen bürgl. G. B. werde, ohne daß dieserwegen die Vorlegung zu hemmen ist, das Politicum zu benachrichtigen sein, nämlich daß man die Rechte zwischen den Dienstgebern und Dienstpersonen der politischen Gesindordnung, und die Streitigkeiten über Injurien der politischen Behörde vorbehalten, endlich was man über den Bücherverlag bestimmt habe.

Auch über diesen Punkt wurde nichts erinnert.

4. In Rücksicht der Form wäre noch zu beschließen, ob die Zahl der Paragraphe ununterbrochen (wie im franzöſ. G. B.) fortlaufen, oder mit jedem Theile neu anfangen soll. Jenes diene zur Verkürzung in der Citation, dieses aber, um einen Verstoß in der Citation leichter zu berichtigen. Ref. würde die letztere Form vorziehen.

Allein nur v. Pratobevera stimmte ihm bei, die Uebrigen zogen die erstere Form nach dem Beispiele des Strafgesetzbuches vor.

5. Zum Kundmachungspatente habe Ref. folgenden kurzen Aufsatz entworfen:

„Wir Franz u. s. w.

„Aus der Betrachtung, daß die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privatrechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht, und durch eine ordentliche Sammlung im stäten Andenken erhalten werden sollen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung unausgesetzte Sorge getragen, daß die schon von Unseren Vorfahren beschlossene und unternommene Abfassung eines vollständigen einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Vollendung zugeführt werde.

„Der während Unserer Regierung von Unserer Hofkommission in Gesetzsachen zu Stande gebrachte Entwurf ward, so wie ehedem der Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Kommissionen zur Beurtheilung mitgetheilt, in Galizien aber inzwischen schon in Anwendung gesetzt.

„Nachdem auf solche Art die Meinungen der Sachverständigen, und die aus der Anwendung eingeholten Erfahrungen zur Berichtigung dieses so wichtigen Zweiges der Gesetzgebung benützt worden sind, so haben Wir nun beschlossen, dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Unsere gesammten deutschen Erbländer kund zu machen und zu verordnen, daß selbes mit — — — — zur Anwendung kommen soll.

„Dadurch wird das bis jetzt angenommene gemeine Recht, der erste Theil des Gesetzbuch vom 1. November 1786, das für Galizien kundgemachte Gesetzbuch sammt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechts sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt.

„Wie Wir aber in dem Gesetzbuche selbst die Vorschrift aufgestellt haben, daß die Gesetze nicht zurückwirken sollen, so soll auch dieses Gesetzbuch auf die dem Tage, an welchem es verbindliche Kraft erhält, vorhergegangenen Handlungen, und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben, es mögen diese Handlungen in zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, oder in solchen Willenserklärungen bestehen, die von dem Erklärenden noch eigenmächtig abgeändert und nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten.

„Daher ist auch eine schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches angefangene Ersitzung oder Verjährung nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen. Will sich Jemand auf eine Ersitzung oder Verjährung berufen, die in dem neueren Gesetze auf eine kürzere Zeit, als in den früheren Gesetzen bestimmt ist, so kann er auch diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte, an welchem das gegenwärtige Gesetz verbindliche Kraft erhält, zu berechnen anfangen."

Diesem Patente glaubte Ref. am Ende noch folgende Stelle beizusetzen:

„Die Vorschriften dieses Gesetzbuches sind allgemein verbindlich. Doch bestehen für den Militärstand und für die zum Militärkörper gehörigen Personen noch besondere, auf das Privatrecht sich beziehende Vorschriften, welche bei den von, oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften, obschon in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, zu beobachten sind.

„Handelsgeschäfte werden nach den besonders bestehenden Handels- und Wechselgesetzen, in so fern sie von den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, beurtheilt. Auch bleiben die über politische, Cammeral- oder Finanzgegenstände kundgemachten, die Privat-Rechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in diesem Gesetzbuche nicht ausdrücklich sich darauf bezogen würde, in ihrer Kraft."

Auch hier fand man nichts zu erinnern.[1])

---

[1]) I. Abweichungen des vorgelegten Entwurfes vom Entwurf im Prot.:

1. anstatt: Handelsgeschäfte (im Anfang des letzten Absatzes): „Handels- und Wechselgeschäfte..."
2. Nach dem Schluß: „Wir erklären zugleich den gegenwärtigen deutschen Text des Gesetzbuches als den Urtext, wornach die Aechtheit der veranstalteten Uebersetzungen zu beurtheilen ist."

II. St. M. v. Rottenhann legt folgenden Gegenentwurf vor:

„Die Betrachtung, daß kein Zweig der Staatsverwaltung in Hinsicht auf die öffentliche Wohlfarth wichtiger ist, als eine auf weise Gesetze gebaute Rechtspflege, durch welche die Erwerbung und Handhabung der Rechte nach den allgemeinen Grundsätzen der moralischen und der bürgerlichen Ordnung, sowie nach den individuellen gesellschaftlichen Verhältnissen geordnet wird, hat Uns bewogen, die mannigfaltigen gesetzlichen Vorschriften, die Unsere erlauchten Vorfahrer über die der Rechtspflege zugewiesenen bürgerlichen Angelegenheiten erlassen hatten, nach dem natürlichen Zusammenhange der verwandten Gegenstände zu sammeln, die in der Anwendung derselben bisher bemerkten Gebrechen nach richtigeren Ansichten zu verbessern, und auf diese Weise ein aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Wohlfarth bearbeitetes vollständiges bürgerliches Gesetzbuch zu verfassen.

So wie wir einerseits die Deutlichkeit und die Vollständigkeit der gesetzlichen Aussagen für alle vorkommende Rechtsangelegenheiten zu einem vorzüglichen Bedingnisse des Uns zur Genehmigung vorzulegenden Gesetzentwurfes vorgeschrieben hatten, so war auch dafür gesorgt worden, daß dieses allgemeine Gesetzbuch nicht zu einem unbehülflichen Umfange von einzelnen Rechtssätzen anwachse, und daß sonach die Gesetzaussage, soweit es ohne Abbruch der Faßlichkeit geschehen konnte, allgemeine Vorschriften darböte, nach welchen die nach gleichen Regeln zu beurtheilenden einzelnen Rechtsfälle entschieden werden könnten; endlich haben Wir aus demselben alle Anordnungen entfernt, welche in das Gebiet der politischen Gesetzgebung gehören, die, ihrer Natur nach, dem Wechsel der Zeitläufe unterworfen sind, und daher nur der Gegenstand zeitweiliger Verordnungen sein können, obgleich auch ihre Wirkung sich auf Privatrechte des Staatsbürgers ausdehnt.

Nachdem Wir, um dieses neue Gesetzbuch, welches von einer eigens zu diesem Zwecke niedergesetzten Hofkommission war bearbeitet worden, der Prüfung Unserer erfahrensten Rechtsgelehrten, Unserer oberen Gerichtshöfe, und der Landesverwaltungsbehörden in den Provinzen unterzogen, und alle uns zugekommenen Berichtigungen und Verbesserungsvorschläge mit reifer Ueberlegung benützet hatten, so haben Wir beschlossen, und beschließen kraft gegenwärtigen öffentlichen Befehles, daß das gegenwärtige allgemeine Gesetzbuch in Unseren gesammten deutschen und galizischen Erblanden kundgemacht, und vom . . . . . . in allen Gegenständen des darin behandelten Privatrechtes nach den im Gesetze selbst am gehörigen Orte bestimmten näheren Vorschriften angewendet werden soll.

Die bisher angenommenen gemeinen Rechte, der am 1. November 1786 kundgemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das in Galizien bestehende Gesetzbuch, endlich alle einzelnen Verordnungen und Gesetze, welche über die Ehe, die Erbfolge, Fideikommisse, und andere Gegenstände des allgemeinen Privatrechtes für Unsere deutschen und galizischen Erblande erflossen sind, werden hiermit aufgehoben, und außer Wirksamkeit gesetzt, wobei Wir jedoch folgende nähere Bestimmungen nothwendig finden:

I. Da Wir in Hinsicht auf die nach örtlichen Umständen in einigen Provinzen nöthigen Abweichungen von dem gemeinen Rechte das, was zur Wohlfarth der einzelnen Provinzen von älteren Statuten und Gewohnheiten bestehen zu lassen, räthlich war, in eine besondere Sammlung von Provinzialrechten haben sammeln lassen, und dieser Sammlung zugleich mit dem gegenwärtigen Gesetze Gesetzeskraft ertheilen, so erklären Wir hiermit, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nur in den durch das Provinzialrecht nicht entschiedenen Fällen als das allgemeine Recht zur Anwendung zu bringen sei.

II. Nach den ohnedieß in dem allgemeinen Gesetzbuche vorkommenden Zurückweisungen bleiben die bisherigen für einzelne Stände und Klassen der Einwohner und Gemeinheiten, besonders in

6. Ref. erinnerte, er habe einen ausführlicheren Vortrag, womit das Gesetzbuch zur höchsten Schlußfassung vorgelegt werden soll, entworfen. Er enthalte:

a) eine kurze Geschichte der österreichischen Civilgesetzgebung;

b) die Grundsätze, von welchen man bei Abfassung des vorliegenden Gesetzbuches ausgegangen ist;

c) eine Darstellung der von diesen Grundsätzen gemachten Anwendung; endlich

d) eine Vergleichung des gegenwärtigen G. B. mit dem I. Th. des Josephinischen vom Jahre 1786, dann mit dem römischen, preußischen, französischen G. B., und dem Entwurfe des russischen sowohl im allgemeinen, als in Beziehung auf die Hauptheile.

Dieser Vortrag werde von dem Präsidium den Mitgliedern dieser Kommission mitgetheilt werden.[1])

7. Könnte sogleich eine Uebersetzung des revidirten Entwurfes in die böhmische und polnische Sprache veranstaltet werden, worin man die höchsten Orts beschlossenen Abänderungen in der Folge wird vornehmen können.

Auch diese letzten zwei Vorschläge erhielten volle Genehmigung.

Rücksicht auf die Rechtsangelegenheiten zwischen Grundobrigkeiten und ihren Grundholden, dann das Verhältniß der Staatsbürger zu dem Wehrstande in den politischen und den Militärgesetzen, so wie auch die für einige besondere Gegenstände des Eigenthums und des Verkehres in den Handlungs-, Wechsel-, Lehens- und Berg-Rechten, in Zehend- und Hutwaidsachen, dann in den Landtafel- und Grundbuchsordnungen enthaltenen Vorschriften in ihrer Anwendung, insofern sie ausdrückliche von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche abweichende Bestimmungen enthalten. Wir haben jedoch unsere landesväterliche Sorgfalt dahin gerichtet, daß auch diese besonderen Rechte und Anordnungen in zweckmäßige Sammlungen, und in eine nähere Uebereinstimmung mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gebracht werden.

III. Nicht minder behalten die über politische, Kameral- oder Finanz-Gegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen ihre gesetzliche Kraft, wenn sie auch in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich erwähnt werden.

IV. Die Vorschriften des neuen bürgerlichen Gesetzbuches können nach den in dem Gesetze selbst bestimmten Grundsätzen auf bereits erworbene Rechte keinen Einfluß nehmen, eben so wenig, als auf frühere dem Zeitpunkte der Verbindlichkeit des neuen Gesetzbuches vorhergehenden Ereignisse und Verhandlungen, diese letzten mögen verbindliche Verträge, oder einseitige widerrufliche Willenserklärungen sein, und ohne Unterschied, ob sie nach den Vorschriften des neuen Gesetzes abgeändert werden könnten, oder nicht.

Derselbe Grundsatz findet bei der Verjährung Statt, und eine neue eingeführte Verjährungsfrist, wenn man von ihr allein Gebrauch machen will, kann auch nur vom Tage des in Wirksamkeit getretenen bürgerlichen Gesetzbuches berechnet werden.

Da Wir endlich das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, um es unter allen Unseren Unterthanen zum eigenen Unterrichte zu verbreiten, und die Befolgung zu erleichtern, in die verschiedenen Landessprachen Unserer Provinzen zu übersetzen befohlen haben, so erklären Wir, daß, wenn ungeachtet der darauf gewendeten Sorgfalt eine Dunkelheit oder ein Irrthum in der Uebersetzung irgendwo angetroffen werden sollte, sich an den deutschen Ausdruck, als den Urtext, zu halten sei."

III. Zufolge der höchsten Schlußfassung vom 7. Juli 1810

wird nach dem Gutachten des Staatsraths der Entwurf v. Zeiller's genehmigt; nur werden die letzten Worte abgeändert: „wornach die veranstalteten Uebersetzungen in die verschiedenen Landessprachen Unserer Provinzen zu beurtheilen sind."

IV. Durch Vortrag vom 22. April 1811

nach der Debatte über das Darlehen wird dann noch nachfolgende Stelle vorgeschlagen und am 26. April 1811 genehmigt:

„Insbesondere sind die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach dem, über das zum Umlauf und zur gemeinen Landes- (Wiener) Währung bestimmte Geld bereits erlassenen Patente vom 20. Hornung 1811, oder nach den noch zu erlassenden besonderen Gesetzen, und nur bei deren Ermanglung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen."

Am 1. Juni 1811 wird sodann der ganze Entwurf des Kundmachungspatentes mit einigen stylistischen Aenderungen v. Sonnenfels' genehmigt.

[1]) Der Vortrag wird wegen seines hohen juristischen Interesses im Anhang abgedruckt.

(160.) Sitzung am 14. Jänner 1808.

(Präs.: St. M. Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Sonnenfels, v. Pitreich, v. Ockl, v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Ref. erklärte, daß folgende Paragraphe theils der Revision noch gar nicht unterzogen worden, theils aus Ursache einiger bei der Revision aufgefallenen Bemerkungen neuerdings in die Bearbeitung genommen werden müßten.

In Hinsicht der erstern führte er an, es könnten bei dem

Darlehensvertrag (II. 66, 409),

ohne das Gesetz dem Vorwurfe einer Unvollständigkeit auszusetzen, die Vorschriften nicht übergangen werden, wie die Zahlung geschehen soll, wenn nichts bedungen worden ist, und was man sich hierüber ausbedingen dürfe. Das Gesetz ließe den Partheien das Uebereinkommen überhaupt frei, insofern dabei nicht eine offenbare Verkürzung (über die Hälfte) vorgeht. Bei dem Darleihen würde diese Freiheit durch das Wuchergesetz noch mehr beschränkt, indem dieses für Wucher in Bedingungen erklärt, wenn der Darleiher im Kapital mehr zurückerhalten soll, als er gegeben hat. Dieses wäre aber offenbar der Fall, wenn der Darleiher in den gegenwärtigen Zeitumständen ein Darleihen (z. B. von 450 fl.) in Bankozetteln gäbe, und sich ausbedingt, daß die Zahlung in Silber oder Gold (in 100 Stück Species-Dukaten) geleistet werden müsse. Daher würde es auch, ohne sich in eine nähere, das Papiergeld abwürdigende, und vielen Veränderungen unterliegende Bestimmung in dem bleibenden Civilgesetze einzulassen genug sein, sich auf das Wuchergesetz zu berufen. Zu dem Ende schlage Ref. folgende drei Paragraphe vor:

§ a.

„Ein Gelddarleihen ist, wenn kein besonderes Uebereinkommen besteht, in der gleichen Summe baar zu bezahlen."

§ b.

Die Verabredung, daß die Zahlung der wirklich dargeliehenen Summe in bestimmten, obgleich von dem Darleiher nicht gegebenen Münzsorten geleistet werden soll, besteht in so fern, als sie dem Wuchergesetze nicht widerstreitet.

Sollte man sich aber in eine nähere Bestimmung einlassen, und über die einer Erwähnung des Kurswerthes entgegenstehenden Bedenklichkeiten hinaussetzen wollen, so glaube Ref. folgenden Text vorzuschlagen:

§ b. Bedingt sich der Darleiher die Zahlung der Summe in bestimmten Münzsorten, so sind, obgleich das Darleihen nicht in diesen Münzsorten gegeben worden ist, so viele Stücke zu zahlen, als nach ihrem Werthe, den sie zur Zeit der Zahlung im Kurse haben, die Summe voll zu machen nothwendig ist."

§ c.

Verbindet sich der Anleiher die Zahlung in der bestimmten Zahl von Geldstücken, welche ihm zugezählt worden sind zu leisten, so muß eben diese Zahl zurückgegeben werden.

Schon als dieser Gegenstand in der Sitzung vom 12. Oktober 1807 an die Reihe gekommen war, hatte man sich von den nur zu großen Hindernissen, welche sich jeder aus den Rechtsprinzipien abgeleiteten Ennunciation entgegenstellen, überzeugt. Wenn nun auch diese Hindernisse noch immer bestehen, so konnte man andererseits doch auch die Betrachtung nicht beseitigen, daß, wenn über diesen Gegenstand nichts bestimmt werden würde, in dem Gesetze eine Lücke obwalte. In dieser Zwangslage

bemühte man sich, obschon keiner der Stimmführenden durch seine Anträge vollkommen zufrieden gestellt war, doch wenigstens den auffallendsten Bedenklichkeiten entgegen zu kommen.

ad § a.

War v. Sonnenfels mit dem Ref. einverstanden.

v. Aichen glaubte zu textiren:

„Ein Gelddarleihen ist, wenn kein besonderes Uebereinkommen besteht, in der gleichen Summe gangbaren Geldes zurückzuzahlen."

Durch den Ausdruck: „gangbaren Geldes," wären alle Unterscheidungen zwischen Münze und Papiergeld zwar unterlassen, doch aber die besonderen Bestimmungen noch immer dem Uebereinkommen der Partheien vorbehalten, wofür sodann der folgende Paragraph Vorsorge treffen muß.

Mit dieser Meinung war auch v. Pitreich einverstanden.

v. Ockl bemerkte, daß der Zwischensatz: „wenn kein besonderes Uebereinkommen besteht," auch dahin genommen werden könnte, als ob dem Darleiher erlaubt sein solle, sich mittels eines besondern Uebereinkommens mehr, als die gleiche Summe zu stipuliren. Da aber bekanntlich eine Stipulation dieser Art nur unter der Voraussetzung gelte, daß sie keinen Wucher involvire, so scheine ihm erwähnter Zwischensatz einer veränderten Stellung, oder einer sonstigen näheren Bestimmung zu bedürfen.

v. Pratobevera meinte, es ließe sich nur dann eine rechtliche Bestimmung auffinden, wenn die Baarschaft nach dem gesetzlichen Münzfuße berechnet wird, daher zu sagen wäre:

„Ein Gelddarleihen ist in dem gleichen Betrag von Baarschaft nach dem gesetzlichen Münzfuße zu bezahlen."

Der Vizepräs. wollte vor allem anstatt: „Ein Gelddarleihen," sagen: „Ein Darleihen in baarem Gelde," wegen des Zusammenhanges, und der genaueren Unterscheidung der vorhergehenden Paragraphe, wo gesagt wird, daß ein Darleihen überhaupt entweder im baaren Gelde, oder in nach dem Börsekurse berechneten Obligationen gegeben werden kann. In Rücksicht des Zwischensatzes: „wenn kein besonderes Uebereinkommen besteht," stimmte er den Bemerkungen v. Ockl's bei, und da die zurückzuzahlende Summe auch ungeachtet aller Verabredungen der Partheien immer die nähmliche bleiben muß, diesen Verabredungen nur der modus solutionis unterzogen werden kann, hievon aber in den folgenden zwei Paragraphen die Rede ist, so glaube Stimmführer, daß dieser Satz unbeschadet hier wegbleiben könne.

Mit dieser Meinung vereinigten sich der Ref., dann v. Sonnenfels, v. Pitreich, und der Präs., und es wurde also nach gedachter Stimmenmehrheit für den § a folgende Textirung beschlossen:

Ein Darleihen in baarem Gelde ist in der gleichen Summe zurück zu bezahlen.[1])

ad § b.

Hier handelt es sich zuerst um die Vorfrage: Soll man nach dem Antrage des Ref. sich hier lediglich auf das Wuchergesetz berufen, oder eine besondere Vorschrift hier aufstellen?

Für das erstere erklärten sich aus den Gründen des Ref., und aus der Betrachtung, daß man bei dem Schwanken des dermaligen Geldkurses und den vorübergehenden Finanzverhältnissen, in dem festbestehenden Civilgesetzbuche nie eine genügende Vorschrift werde aufstellen können, auch sich nicht Zwang anlegen, und das Gesetzbuch dem Finanzwesen anpassen soll, v. Sonnenfels, dessen nachgetragenes schriftliches Votum hier beiliegt,[2]) v. Pitreich, und der Präs.

---

[1]) § 982 R. E.

[2]) Aeußerung v. Sonnenfels':

„Die Umstände des Augenblicks, die durch eine beständige Schwankung der Maaßverhältnisse herbeigeführte gänzliche Stöhrung des Kreislaufs, hat die Abfassung der Gesetze über Gelddarleihen

Auch v. Ockl vereinigte sich mit den vorhergehenden Stimmen. Er erwog, daß dermal zweierlei Gattungen baaren Geldes bestünden, nähmlich Bankozettel, welche nach den Gesetzen für baares Geld anzusehen sind, und klingende Münze. Ist aber dieß der Fall, und sind diese beiden Gattungen dergestalt aus dem Gleichgewichte getreten, daß Gold- und Silbersorten im Handel und Wandel bloß als Waare, und in mehr als doppeltem Werthe gegen Bankozettel erscheinen, so dünke ihm nicht genug zu sein, daß das Gesetz, indem es vom Gelddarleihen, mithin vom Darleihen entweder in Bankozetteln oder in klingender Münz spricht, lediglich gleiche Summe oder Quantität und baare Zahlung im Allgemeinen, sondern es scheine ihm nöthig,

---

zu einer der schwersten, zu einer in ihren Folgen äußerst bedenklichen Aufgabe gemacht. Die in den Rechtsschulen und von den Rechtsschriftstellern behandelte Frage: wem aus beiden, dem Schuldner oder Gläubiger, das Steigen oder Fallen der Münzen zu Gut komme oder zum Nachtheil gereiche, ist durch den allgemeinen Grundsatz: daß der Zufall den Eigenthümer treffe, in so fern leicht entschieden, als Münzänderungen für einen Zufall betrachtet werden wollten, Vortheil und Nachtheil also auf denjenigen fällt, der das Geld eben besitzt, der also Eigenthümer desselben ist. Aber die Aufgabe, welche durch die in der Berathschlagung gebrachten Gesetze gelöst werden soll, ist ganz von der obigen Frage unterschieden, ist vielmehr von derselben das Gegentheil, und würde in einer Formel gebracht lauten: „Wie ist der Leihvertrag durch gesetzliche Verfügung auf solche Art gegen den Einfluß des Zufalls zu sichern, daß der Darleiher zur Zeit der Wiederbezahlung so viel empfange, als er gegeben, der Schuldner nicht mehr gebe, als er empfangen hat?“ Auf die einfachste Formel zurückgeführt: „Durch welche Gesetze kann die stets wechslende Verschiedenheit zwischen dem Nennwerthe, dem wirklichen der Münze und zwischen den Vorstellungszeichen der Münze in eine solche Gleichung gebracht werden, daß bei der Wiederbezahlung tantundem (des Nennwerths) idem (des wahren Werths) sei?“ Im Grunde, man würde sich es vergebens verhehlen wollen, läuft diese Aufgabe da hinaus: „Wie kann das Unmögliche möglich gemacht werden?“

Das glücklichste wäre also ohne Zweifel, wenn die Abfassung eines Gesetzes über diesen so verwickelten Gegenstand bis dahin ausgesetzt bleiben könnte, da Zeit und zweckmäßige Finanz-Vorkehrungen die gegenwärtig herrschende Unordnung, wo nicht ganz gehoben, wenigstens so gemildert haben würden, daß der Staatskredit, der itzt gleich schmerzlichen Wunden selbst jede Berührung scheuet, die heilende Hand einer wohlthätigen Finanz-Leitung zu leiden fähig sein wird. Wenn aber gleichwohl ein Gesetz abgefaßt werden muß, so scheint mir, seien, um selbes nach Verhältniß der Umstände am wenigsten unzweckmäßig zu fassen, folgende Bemerkungen nicht aus dem Gesichte zu verlieren:

a) Das abzufassende Gesetz erscheint nicht vereinzelt, wo es auf jeden Fall als ein Psephisma, eine Zeitverfügung geltend gemacht werden könnte, um bei Aenderung der Umstände eine Wiederaufhebung erwarten zu lassen. Es ist ein Theil eines Kodex, einer legis perpetuo valiturae, eines unveränderlichen Gesetzes, bei dessen Abfassung also nicht ephemere vorübergehende Umstände zur Grundlage genommen werden können. Und es wäre eine niederschlagende Aussicht, wenn die gegenwärtigen Verlegenheiten der Finanzen als verewigt vorgestellt werden müßten.

b) Die gesetzliche Aussage muß einen allgemeinen Sinn anbieten. Mittelbare oder unmittelbare Beziehungen auf Münz-Verschiedenheiten, auf Nenn- und wahren Werth, auf Verschiedenheit zwischen Münzvorstellenden Zeichen und der Münze selbst, auf Kurs u. dgl. bieten, außer den zwischen Handelsleuten laufenden Geschäften, in dem Handel und Wandel als gemeinschaftlichen Leben überhaupt keinen bestimmten Sinn an, und bieten insbesondere keinen Sinn bei einer in dem Gesetze nicht anders als wohlgeordnet vermutheten Finanz-Verwaltung an, bei welcher solchen Verschiedenheiten nicht Platz gelassen ist.

c) Flöße also unmittelbar oder beziehungsweise etwas in dem Gesetze ein, was auf diese Unordnungen auch nur von fern deutete, oder selbe auch nur vermuthen ließe, so würde dadurch das Andenken der Finanz-Unordnungen gewissermassen verewiget, und so läge in dem Gesetzbuche selbst der immerwährende Keim zu einem Mißtrauen gegen die Einsicht und Rechtlichkeit der Finanz-Verwaltung. Da aber der Kredit auf der hohen Meinung von der Einsicht und Rechtlichkeit der Finanz-Verwaltung beruht, so wären Gesetze dieser Art ganz dazu geeignet, das Zutrauen der Regierung schon von ferne her zu schwächen, vorhinein zu Grund zu richten.

Diesen vorausgesetzten Bemerkungen zu Folge, wären also die das Gelddarleihen betreffenden Paragraphe, abgesehen von allen Umständen, bloß so einfach zu fassen, wie selbe gefaßt werden würden, wo Finanz-Unordnungen gar nicht gedacht, das Geschäft also in der einfachsten Form geleitet würde. Alles was den Umständen der Zeit zum Opfer gebracht werden kann, ist eine kurze Hindeutung auf Wuchergesetze, in welchen sodann, als mit der ganzen Gesetzgebung nicht zusammenhängend, der Staat gleichwohl die angenommenen Fristmittel für die Uebel des Augenblicks zu suchen haben wird.

Da nun in der Anwendung der § a und die vorgeschlagene Verbesserung des § b mit den voraus entwickelten Absichten vollkommen übereinstimmen, bin ich mit der Aufnahme derselben ganz einverstanden.“

daß dasselbe neben der gleichen Summe oder Quantität auch gleiche Qualität der Zahlung, oder die nähmliche Gattung der Baarschaft erfordere, worin das Darlehen gegeben worden. Wenigstens wisse er seines Orts, und wenn er die Sache aus dem rechtlichen oder demjenigen Gesichtspunkte betrachte, woraus er sie allein zu betrachten und zu beurtheilen vermöge, außer der erwähnten keine andere Vorschrift anzutragen, welche seinen Begriffen nach den Forderungen des Rechts genüge.

Wenn nun nach diesen Bemerkungen wenigstens für künftige Kontrakte solcher Art als Regel prämittirt würde, daß ein Geldbarleihen in gleicher Summe, und wenn kein anderes Uebereinkommen bestünde, in derselben Baarschaft zurückzuzahlen sei, worin es gegeben worden, so könnte darauf von demjenigen besonderen Uebereinkommen, dessen der Ref. im § 6 gedacht hat, ohne Anstand die Rede sein. Doch würde Stimmführer dem auf das Wuchergesetz weisenden Paragraph, welcher die Beschaffenheit, die ein solches anderes oder besonderes Uebereinkommen, um rechtsgiltig zu sein, haben müsse, wesentlich bestimmt, und sich auf solche Weise genau an die prämittirte allgemeine Vorschrift anschließt, den Vorzug geben.

v. Aichen, v. Pratobevera und der Vizepräs. hingegen waren der Meinung, daß eine Verweisung dieses wesentlichen Gegenstandes auf ein fremdartiges, zeitliches, und noch dazu Strafgesetz nicht schicklich, aber auch nicht erschöpfend, mithin nicht thunlich sei.

Der Vizepräs. unterstützte diese Meinung durch folgende Darstellung der ihm über den wesentlichen Inhalt dieses Paragraphen sich ergebenen Ansicht: Auf der einen Seite müsse man nach den Gesetzen, nach der Aufschrift der Bankozettel, am bestimmtesten nach dem dießfälligen Kundmachungspatente das Papiergeld für baares Geld nehmen, demselben den vollen Werth beilegen, den es aussagt, den es aber im Verkehr mit dem Auslande unmittelbar, und selbst im Inlande mittelbar nicht mehr hat. Auf der andern Seite stehe die Münze, welche nun nicht mehr in der von ihr angezeigten, sondern in einem höheren Werthe verkehrt wird, und dieß noch um so mehr, als sie selbst nach Gesetzen als Waare erklärt, mithin zu einem Gegenstande des Handels gemacht wurde. Wenn nun das Wuchergesetz sagt: man muß baar Geld empfangen, baar Geld zahlen, baares Geld aber Bankozettel sowohl wie Münze ist, unter sich aber in keinem Verhältnisse steht; so sei wohl durch dieses Wuchergesetz die aus so vielfältigen Nüancirungen, so vielfältigen Arten der Darlehensgeschäfte sich ergebenden Zweifel nicht gehoben, die von dem Ref. mit Grund besorgten Bedrückungen der Schuldner nicht vermieden. Auch mit dem § 6 des Wuchergesetzes, welcher von den Bedingungen redet, könne man sich nicht zufrieden stellen, weil doch alle mit Bankozetteln gegen Münze geschlossenen Darleihensgeschäfte nicht gegen den Buchstaben des Wuchergesetzes sind, auch nicht nach einem gewissen Kurse bemessen werden können, da es zwar einen börsemäßigen Obligations-, aber keinen solchen Bankozettelkurs gibt. Daß aber an sich die Bedingung, ein in Bankozettel gegebenes Darleihen in Münze zu zahlen, gegenwärtig der größte Wucher sei, sei eben so offenbar, und könne also absolut nicht gestattet werden. Alle diese sich widerstrebenden Verhältnisse zu vereinigen, sei nur zu schwer, und diese Schwierigkeit äußere sich wohl vorzüglich bei Entscheidung der Streitigkeiten über alle die Millionen, welche sowohl bei öffentlichen Kassen, als bei Gerichtsbehörden und Privaten in den besten Münzsorten, ja selbst in Bankozetteln, die damals in solchem Werthe waren, daß sie mit Agio giengen, angelegt wurden, und nun bei der Zurückzahlung mehr als über die Hälfte in Kapital verlieren. Am besten glaube Stimmführer noch durch folgende Textirung geholfen:

„Der Anleiher kann nie verhalten werden, die entlehnte Summe in einer anderen Gattung Baarschaft zurückzuzahlen, als in welcher er sie empfangen hat."

v. Aichen schlug folgende Textirung vor:

„Der Darleiher kann sich aber auch bei Schließung des Darleihensvertrages die Zurückzahlung in gewissen, sogar in ausländischen, in den Erblanden keinen Kurs

habenden Münzsorten bedingen: a) wenn er das Darleihen in eben solchen, oder b) zwar in anderen, jedoch zur Zeit des geleisteten Darlehens im allgemeinen Verkehr gleichen Werth gehabten Münzsorten geleistet hat. Der Vortheil oder Nachtheil der Erhöhung oder Verminderung des Werthes der bedungenen Münzsorten kommt in diesem Falle dem Darleiher zu Guten oder zur Last."

v. Pratobevera endlich wollte diesen Paragraph folgendermaßen textiren:

„Ist die Rückzahlung in besonderen Münzsorten oder Stücken ausdrücklich bedungen, so muß sie dem Vertrage gemäß geleistet werden, ohne Rücksicht auf den äußeren Werth der Stücke zur Zeit der Zahlung. Jedoch darf auch in diesem letzteren Fall der Schuldner nur so viel zurückzahlen, als er an wirklichem Metallwerthe empfangen hat." [1])

Ad § c

war man mit dem Ref. einverstanden.[2])

Am Schlusse glaubte der Präs. sich nur noch über den Inhalt des diesen drei Paragraphen vorausgehenden Paragraphen, wo gesagt wird, daß ein Darlehn auch in öffentlichen Obligationen gegeben werden kann, auf seine in dem Vortrag vom 3. August 1807 enthaltene ausführliche Meinung berufen zu müssen.

Dieß war der erste Gegenstand der Berathschlagung.

Weiters bemerkte Ref. zu

§ 591 (II. 265, 451),

daß unbewegliche Sachen da, wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, nach diesem Paragraph in 10, Dienstbarkeiten aber nach § 593 erst in 30 Jahren ersessen werden. Der Grund dieser Verschiedenheit sei nicht leicht einzusehen. Der Verlust des Eigenthums sei noch wichtiger, als die Beschränkung desselben durch eine Dienstbarkeit, und eine Ersitzung von 10 Jahren haben in keinem andern Falle statt. Daher sollte auch im § 591 der Zeitraum auf 30 Jahre ausgedehnt werden.

Womit auch die übrigen Stimmen einverstanden waren.[3])

Ferners erinnerte Ref.: Ueber den Vorschlag, daß man für bloße Zusagen einen Vertrag zu schließen, eine kürzere Verjährungsfrist bestimmen soll (II. 452 zu § 610), sei er der Meinung, vielmehr dem Kapitel von Verträgen folgenden Paragraph einzurücken:

§ —. Die Verabredung, künftig erst einen Vertrag errichten zu wollen, ist nur verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt, und die Umstände inzwischen nicht so verändert worden sind, daß dadurch der ausdrückliche oder sich von selbst verstehende Zweck, oder das Zutrauen des einen oder anderen Theils vereitelt wird.

Auch hier hatte man sich mit dem Ref. vereiniget.[4])

Endlich schlug Ref. vor, in Rücksicht der Gewährleistung den Zeitraum an dem zukommlichen Orte so zu bestimmen:

§ —. Wer die Gewährleistung aus dem Grunde, daß ihm eine nicht mehr vorhandene, oder von einem Dritten angesprochene Sache veräußert

---

[1]) Dem § b des Ref. entspricht § 983 A. E.

[2]) § 984 A. E., 1. Satz. Der 2. Satz des § 984 A. E. entspricht dem § 121 E. (II. 66.)

[3]) § 1444 A. E.

[4]) § 931 A. E. v. Zeiller setzt später hinzu: „Ueberhaupt muß auf die Erfüllung solcher Zusagen längstens in einem Jahre nach dem bedungenen Zeitpunkte gedrungen werden, widrigenfalls ist das Recht erloschen." Ob dieß in der letzten Sitzung der Sup. beschlossen wurde, ist zweifelhaft, weil das Prot. fehlt.

worden ist, fordern will, muß sein Recht in drei Monathen, nachdem ihm diese Umstände bekannt geworden, in allen übrigen Fällen aber bei unbeweglichen Sachen binnen drei Jahren, bei beweglichen binnen sechs Monathen geltend machen, sonst ist das Recht erloschen.

Man vereinigte sich hier ebenfalls ganz mit dem Ref.[1])

Und somit war die Revision des bürgerlichen Gesetzbuches beschlossen.[2])

---

[1]) § 928 R. E.

[2]) Vortrag über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches, den 19. Jänner 1808.

Präs.: Graf v. Rottenhann; Vizepräs.: O. L. R. v. Haan; Beisitzer: Freih. v. Haan, v. Sonnenfels, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Orlandini, v. Zeiller, v. Scheppl, v. Pratobevera.)

„Eure Majestät!

Der Regierung eines Fürsten, der die Gerechtigkeit für die Grundfeste des Staates anerkennt, und nur durch das Gesetz herrschen zu wollen öffentlich erkläret hat, war es vorbehalten, seine teutschen Erbstaaten mit einer vollständigen einheimischen Rechtsgesetzgebung zu beglücken.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen ist seit dem 1. Jänner 1804 in Ausübung, und ward in diesem Zeitraume so erschöpfend gefunden, daß es kaum einer nachgetragenen Verordnung bedurfte. Die treugehorsamste Komm. in Gesetzsachen überreicht nun in Unterthänigkeit das noch weit umfassendere bürgerliche Gesetzbuch, wodurch die Bürger mit Abschaffung der fremdartigen, in einer ihnen unverständlichen Sprache abgefaßten Gesetze künftig vermittelst vaterländischer, ihren Sitten und Verhältnissen angemessener, ihnen verständlicher Vorschriften über ihre Rechte belehret, die Streitigkeiten vermindert, die Entscheidungen erleichtert, und allen ihre gegründeten Rechte zugetheilt werden sollen.

Die Komm. hielt es für ihre Pflicht, dem Entwurfe dieses Gesetzbuches zur Begründung und leichteren Beurtheilung eine Einleitung beizulegen, worin: 1. die Geschichte der österreichischen Civilgesetzgebung, 2. die Grundsätze, von denen die Komm. bei der Abfassung dieses Entwurfes ausgegangen ist, 3. die Darstellung von der Anwendung dieser Grundsätze, und 4. eine Vergleichung dieses Entwurfes mit anderen bekannteren Gesetzbüchern enthalten sind.

Zur Grundlage des neuen bürgerlichen Gesetzbuches mußte zufolge höchsten Befehles der beiliegende, in Galizien bereits als Gesetz bestehende Entwurf angenommen, und den in den Provinzen eigends aufgestellten Komm. erst zur Prüfung vorgelegt werden. Die eingelangten Erinnerungen wurden dem Ref. zugetheilt, und nachdem er sich zum Vortrage hinlänglich vorbereitet hatte, an einem bestimmten Tage in jeder Woche, außer besonderen Hinderungsfällen, die Berathschlagungen hierüber vorgenommen. In diesen Berathschlagungen trug der Ref. jede einzelne Erinnerung über jeden Paragraph des Entwurfes vor, würdigte sie, und eröffnete seine Meinung, ob der Paragraph des Entwurfes unverändert beizubehalten, gänzlich wegzulassen, oder wie er abzuändern, und was für ergänzende Vorschriften beizusetzen seien. Alle Mitglieder gaben dann ihre vollständig in den angeschlossenen Prot. aufgeführten Stimmen, und nach der entscheidenden Mehrheit verfaßte der Ref. den Text. Hieraus entstand, nachdem die Berathschlagungen über alle drei Theile des gedruckten Ur-Entwurfes geendiget waren, ein zweiter, den Ur-Entwurf berichtigender Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches.

Doch auch damit begnügte sich die Komm. noch nicht. Der Ref. nahm, seinem eigenen Vorschlage gemäß, diesen zweiten Entwurf in eine nochmalige genaue Uebersicht, um die etwa eingeschlichenen Fehler zu verbessern, die entdeckten Lücken zu ergänzen, und überhaupt den ganzen Entwurf, sowohl dem Inhalte, als der Form nach zu vervollkommnen.

Zu dem Ende wurden einigen, von dem Präsidio ausgewählten Gliedern der Komm. der zweite Entwurf, und die neueren Erinnerungen des Ref. vorläufig zur Prüfung mitgetheilt, und nach einer hinreichenden Vorbereitungszeit die Revisionsberathschlagungen eröffnet, worüber die Prot. hier vorliegen. Daraus entstand der letzte, im Eingange erwähnte, eigentliche Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches. Jedem Paragraphe desselben ist an der linken Spalte der zukommliche Paragraph des gedruckten Ur-Entwurfes beigesetzt worden, damit in den Prot. aufgefunden werden könne, ob, und welche Veränderungen, und aus welchen Gründen sie in dem Ur-Entwurfe vorgekehrt worden seien. Auf gleiche Weise wird auf diejenigen Abänderungen gedeutet, welche erst zufolge der Revisionsprot. beschlossen sind.

Ueber den am Ende beiliegenden Entwurf des Kundmachungspatentes setzt die treugehorsamste Komm. folgende Bemerkungen bei:

1. Obschon man sich zufolge des höchsten Auftrages in Rücksicht solcher Vorschriften, die sich auf den Militärstand insbesondere beziehen, mit dem Hofkriegsrathe in das Einvernehmen gesetzt hat, so zeigte sich doch aus der schriftlichen Beantwortung, und aus den mündlich abgegebenen Meinungen derjenigen Mitglieder der Komm., welche von Seite des Hofkriegsrathes derselben

beiwohnten, daß das eben noch in der Bearbeitung stehende Militärrecht noch mannigfaltigen Veränderungen ausgesetzt sein dürfte. Um nun in das bleibende Gesetzbuch nicht solche Vorschriften, die bald wieder verändert werden könnten, aufzunehmen, und der zur Kompilirung und Abfassung des Militärrechtes bestimmten Komm. freie Hand zu lassen, schien es am zuträglichsten, in den auf das Militär sich insbesondere beziehenden Vorschriften des Privatrechtes bloß auf die bestehenden Militärgesetze hinzuweisen, und auf deren Beobachtung in dem Kundmachungspatente aufmerksam zu machen. In eben der Art wird

2. in dem Entwurfe des Kundmachungspatentes gesagt, daß die Handels- und Wechselgeschäfte nach den besonderen Handels- und Wechselgesetzen, in so fern sie von den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches abweichen, zu beurtheilen seien. Ein Satz, welcher auch dann wahr bleiben wird, wenn das in der Bearbeitung stehende Handlungsrecht wird kundgemacht worden sein. Eine gleiche Vorsicht enthält dann

3. das Patent in Rücksicht der über politische, Kameral- oder Finanzgegenstände erlassenen und auf die Privatrechte Bezug nehmenden Verordnungen.

Insbesondere erachtete die Komm. folgende drei, theils zur Justiz-, theils zur politischen Behörde gehörigen Gegenstände der letzteren zu überlassen:

a) das Verhältniß zwischen den Dienstgebern und den Dienstpersonen, worüber schon jetzt politische Dienst- oder Gesindeordnungen bestehen, und im vorigen Jahre eine neue vollständigere für die Hauptstadt entworfen worden ist, welche vermuthlich zur Grundlage neuerer, für Mittelstädte, oder das Land zu entwerfenden Dienstordnungen gewählet werden wird;

b) die, wie in dem Prot. an dem zukommlichen Orte bemerket wird, mit so vielem Zeit- und Kostenaufwande verbundenen Injurienstreitigkeiten, und

c) die Vorschriften über den Bücherverlag, insofern sie nicht bloß das rechtliche Verhältniß zwischen dem Verfasser und dem Verleger betreffen.

Diesen Antrag theilet die Komm. nun eben der politischen Hofstelle um ihre Aeußerung mit.

Eben so wird sich diese Komm. sogleich mit der Finanzhofstelle in Rücksicht derjenigen Vorschriften in das Einvernehmen setzen, welche in dem Hauptstücke vom Darlehensvertrage für den Fall, daß der Darleiher sich die Rückzahlung in einer anderen Art der Münze ausbedingt, als die er gegeben hat, aufgestellt worden sind, indem die hierüber zu gebenden Vorschriften für den Kurs der Münze nicht gleichgiltig sein können. Sobald die Aeußerungen der beiden Hofstellen einlangen, wird die Komm. ihrer Pflicht gemäß, dieselben vorzulegen nicht unterlassen.

Die Komm. hat inmittelst auch schon die Einleitung getroffen, daß der gegenwärtige neuere Entw. des bürgl. G. B. in die polnische und böhmische Sprache übersetzt werde, und da nach dem § 11 dieses G. B. künftig nur diejenigen Provinzialstatuten Giltigkeit haben sollen, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätiget worden sind, so werden nun auch diejenigen Provinzial-Komm., welche die zu Folge höchster Schlußfassung vom 20. August 1804, angeordneten Sammlungen noch nicht eingesendet haben, in Folge der schon mehrmal erhaltenen Erinnerungen zu deren unverzüglichen Einsendung aufgefordert, damit man, welche Provinzialstatuten in eine besondere Sammlung des Statutar-Rechtes aufgenommen zu werden verdienen hierorts beurtheilen, und diese Beurtheilung der höchsten Schlußfassung unterziehen könne.

In Rücksicht des Zeitraumes, binnen welchem das Gesetzbuch nach erfolgter Kundmachung zur Anwendung kommen soll, stellt sich die Nothwendigkeit dar, denselben wenigstens auf sechs Monate hinauszusetzen, damit die Richter und Rechtsgelehrten inzwischen sich die vollständige und gründliche Kenntniß des Gesetzbuches verschaffen können.

Die treugehorsamste Komm. beschließt ihren allerunterthänigsten Vortrag über den Entwurf des bürgl. G. B. mit dem ehrfurchtsvollsten Wunsche, der hohen Absicht des gerechtesten Monarchen Genüge geleistet zu haben.

Rottenhann, m. p."

Anhang zur Revision.[1])

Vortrag zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch.

Nothwendigkeit eines einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches.

In der Ueberzeugung, daß die Unterthanen des Staates nur durch ein, ihren Bedürfnissen und Verhältnissen angemessenes, und in einer ihnen verständlichen Sprache abgefaßtes, einheimisches, vollständiges bürgerliches Gesetzbuch vollkommene Beruhigung über den Genuß ihrer Privatrechte erhalten können, haben seit der verewigten Maria Theresia die weisen und gerechten Beherrscher der österreichischen Erbstaaten mit gleichem, unausgesetzten Eifer die Abfassung, die Verbesserung und Vollendung eines solchen Gesetzbuches angeordnet.

I. Ursprung und Fortgang.

Dadurch wird jeder andere Beweis der Nothwendigkeit des Werkes überflüssig. Sie wird aber auch einleuchtender, wenn man den Ursprung und den Fortgang der österreichischen Civil-Gesetzgebung, und des dadurch herbeigeführten Rechtszustandes, worüber man die Grundzüge hier vorlegen zu müssen erachtet, vor Augen hält.

Dunkle Vorzeit.

Die österreichische Civil-Gesetzgebung hat, sowie jene aller Staaten, ihre dunkle Vorzeit, von der man, weil fast alles aus dem Gewohnheitsrechte entschieden ward, und die wenigen aufgezeichneten Gesetze und Statuten in Verlust geriethen, wenig zuverlässiges zu sagen weiß.

Aufnahme des römischen Rechts.

Helleres Licht verbreitete sich über die Geschichte der Gesetzgebung erst von dem Zeitpunkte an, da das römische (Justinianische) Recht bei Mangel einheimischer Gesetze, wie beinahe in ganz Europa, so auch in Deutschland, und insbesondere in den österreichischen Erbstaaten angenommen und gar bald als die Hauptquelle der Privatrechte betrachtet wurde.

Einheimische Gesetze.

Nebenbei bestanden zwar immer theils Provinzial- und Statutarrechte, theils allgemein geschriebene Gesetze, die aber allmälig wenigstens ihrem Ursprunge nach in Vergessenheit kamen und nur zum Theil noch als Gewohnheitsrechte oder als Observanz der Gerichtshöfe beobachtet, und theils in dem Consuetudinario oder in der Landtafel der Stände, theils in dem sogenannten Motivenbuche der Gerichtshöfe aufgezeichnet verwahrt wurden.

Diesem folgten zwar von Zeit zu Zeit neuere Verordnnngen, die aber bei dem schlechten Zustande der Registraturen und dem Mangel einer ordentlichen Sammlung nicht einmal von den verwaltenden Behörden, geschweige denn von den Privaten in Andenken erhalten werden konnten.

---

[1]) Vgl. Bd. II., S. 457, Abs. 6 und Anm. 1.

Unsystematische Sammlungen derselben.

Erst unter Kaiser Leopold I. unternahm Hofrath Guarient unter dem Titel: Codex austriacus, eine alphabetische Sammlung der seit Ferdinand I. aufgefundenen Justiz- und politischen Verordnungen. Dieser folgten durch den Privatfleiß eines Buchdruckers zwei Supplementbände, welche die Fortsetzung bis zum Hintritt Karls VI. enthielten.

Auf den Befehl der Fürstin Maria Theresia wurde die Sammlung in chronologischer Ordnung, jedoch nur bis zum Ende des Jahres 1770 fortgesetzt, somit von diesem Zeitpunkte bis zum Ableben Maria Theresiens unterbrochen.

Unter Joseph II. schied man die Sammlung der Justizgesetze von der Sammlung der politischen und machte sie ununterbrochen bis zum Jahre 1797 durch den Druck bekannt.

Anordnung zur Abfassung eines Civil-Gesetzbuches.

Allein schon Maria Theresia beschränkte ihre Sorgfalt nicht auf eine bloße Sammlung der einheimischen Justizgesetze, welche im Verhältniß zu der angenommenen fremden Rechtsquelle (dem Justinianischen Gesetzbuche) nur einen geringen Theil des Privatrechtes ausmachten. Sie war auf eine vollkommene Verbesserung der Justizverwaltung und auf die Einführung einer vollständigen einheimischen Rechtsgesetzgebung bedacht. Zu dem Ende berief sie im Jahre 1754 zur Verfassung des Codex aus den verschiedenen Provinzen die wegen ihrer theoretischen und praktischen Rechtskenntnisse rühmlich bekannt gewordenen Mitglieder und ertheilte ihnen in wenigen Zeilen eine Instruktion, die weit gehaltvoller und zweckmäßiger war, als die von vielen so hoch gepriesene, wortreiche, Philosophie affektirende, aber unbestimmte und eben daher zwecklos gebliebene Instruktion Katharinens in Rußland. Die in jener Instruktion enthaltenen Vorschriften waren: daß die Mitglieder der Kommission bei Abfassung des Codex sich einzig auf das Privatrecht beschränken, so viel möglich das bereits übliche Recht beibehalten, die verschiedenen Provinzialrechte, in so fern es die Verhältnisse gestatteten, in Uebereinstimmung bringen, dabei das gemeine Recht, die besten Ausleger desselben, sowie auch die Gesetze anderer Staaten benützen und zur Berichtigung und Ergänzung stets auf das allgemeine Recht der Vernunft zurücksehen sollen.

Ein mißlungener Versuch.

Dieser sogenannten Kompilationskommission wurde eine Revisionskommission in Wien zur Seite gestellt, welcher die erstere ihre Arbeiten zur Beurtheilung mittheilen mußte. Die hieraus entstandenen Verzögerungen hatten nach einigen Jahren zur Folge, daß man die vorzüglichsten Mitglieder beider Kommissionen in eine einzige hier in Wien vereinigte, welche im Jahre 1767 ihren Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches in acht starken Foliobänden zur höchsten Schlußfassung vorlegte. Schon aus dem großen Umfang, noch mehr aber aus dem Inhalt des, größtentheils aus den Kommentatoren des römischen Rechts zusammengetragenen, und in einen schleppenden Styl eingekleideten Werkes überzeugte man sich, daß es kein brauchbares Gesetzbuch sei, woraus der Bürger über seine Rechte belehrt werden soll. Man gab es daher der Kommission mit dem Auftrage zurück: „einen brauchbaren Auszug davon zu machen, alle Kasuistik, und alle Erörterungen, die auf den Lehrstuhl gehören, zu vermeiden, sich nicht bloß an das römische Recht, sondern mehr an die natürlichen Rechtsgrundsätze zu halten, und die Gesetzgebung nach Möglichkeit zu simplifiziren."

Kundmachung des berichtigten I. Theiles unter Kaiser Joseph II.

Nun erst im Jahre 1786 erschien der I. Theil des nach dieser Vorschrift vereinfachten Gesetzbuches. Durch die übrige Zeit der Regierung Josephs II. beschäftigte sich die Kommission mit der ihr aufgetragenen Ausarbeitung anderer Zweige, oder einzelner Gegenstände der Gesetzgebung.

Beförderung des vollständigen Civil-Gesetzbuches unter Leopold II.

Leopold II. trug der Kommission nicht nur die Untersuchung und Verbesserung der bereits kundgemachten Civil- und Strafgesetze, sondern auch die Bearbeitung und Vollendung der noch mangelnden Justizgesetze auf. Während dieser kurzen Regierungszeit aber konnten nur die dringendsten Abänderungen in dem I. Theil des Civilgesetzbuches durch das Patent vom 22. Februar 1791 bekannt gemacht werden.

Unter der gegenwärtigen Regierung.

Die wichtigsten Fortschritte zur Vollendung der Legislation machte die Kommission unter der gegenwärtigen Regierung. Durch die wiederholte Erklärung des höchsten Willens, mittelst der Verbesserung und Vervollständigung der Justizgesetze das wahre Wohl der Unterthanen zu befördern, aufgefordert, hat die Kommission außer vielen einzelnen Verbesserungen

den Entwurf einer neuen bürgerlichen Gerichtsordnung, den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches und nach den darüber eingeholten Erinnerungen das Strafgesetzbuch selbst, endlich auch den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches zu Stande gebracht.

Neuer vollständiger Entwurf des Civil-Codex.

Anordnung und Befolgung der Mittel zur Vervollkommnung desselben.

Ueber den letzteren verordneten Eure Majestät durch das höchste Kabinetsschreiben vom 20 November 1796: „Da die baldmöglichste Zustandebringung des für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft höchst wichtigen, vollständigen Gesetzbuches Ihrem Herzen so nahe liege und Sie daher alle dieser so heilsamen Absicht entgegenstehenden Hindernisse beseitigt wissen wollen, so sei der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches: 1. den Länderkommissionen und den juridischen Lehrerversammlungen an den inländischen Universitäten um ihre binnen zwei Jahren abzugebenden Erinnerungen mitzutheilen, zugleich aber 2. allgemein durch den Druck bekannt zu machen, damit jeder Sachverständige im In- oder Auslande hierüber seine Meinung eröffnen könne; 3. die eingelangten Erinnerungen sollen in den, wochentlich an einem bestimmten Tage vorzunehmenden Berathschlagungen genau erwogen, hiernach 4. in dem Entwurf die Abänderungen, welche eine überwiegende Mehrheit der Stimmen oder einleuchtende Nothwendigkeit fordern, getroffen, und 5. die Berathschlagungsprotokolle mit den Resultaten der Sanktionirung unterzogen werden.

Die aufgestellten Kommissionen, deren Mitglieder mit vielen ordentlichen Berufsarbeiten beschäftiget waren, hatten sämmtliche Erinnerungen erst am Ende des Jahres 1801 eingesendet. Der Ref. bei dieser Hofkommission brachte die Erinnerungen in einen Auszug, begleitete jede derselben mit seinem Urtheile, ob und in wie fern darauf Bedacht zu nehmen und setzte überall auch seine Meinung bei, wie der Entwurf der Materie oder Form nach zu verbessern und zu vervollständigen oder zu vereinfachen sei.

Jedes der zahlreichen Mitglieder der Komm. gab über jede Erinnerung und jeden Paragraph des Entwurfes, wie die beiliegenden Protokolle bewähren, seine Meinung insbesondere ab und wenn man sich in der nämlichen Sitzung über wichtige Veränderungen in der Abfassung des Textes nicht vereinigen konnte, so mußte dieser in der nächsten Sitzung wieder vorgetragen werden.

Der auf solche Art berichtigte I. Theil des Entwurfes ist mit den Berathschlagungsprotokollen schon ehedem in Unterthänigkeit vorgeleget und mit Bedeutung der höchsten Zufriedenheit inzwischen bloß zur Nachricht genommen worden; wahrscheinlich aus dem wichtigen Grunde, daß die höchste Entscheidung nur erst nach der Uebersicht des ganzen Werkes im Zusammenhange erfolgen könne. Aus eben dieser Betrachtung erachtete aber auch die Komm. mit der weiteren Vorlegung inne halten zu müssen, bis der ganze neuere Entwurf zu Stande gebracht sein würde. Die Komm. fuhr daher nach eben der Art und mit dem nämlichen Eifer in der Bearbeitung der übrigen zwei Theile fort, in so weit sie nicht durch mehrere andere ihr obgelegene Geschäfte und durch die Zeitumstände verhindert ward.

Nachdem die Abfassung der einzelnen Theile vollendet war, so wurde beschlossen, daß, um die etwa eingeschlichenen Disharmonien zu heben, die auffallenden Lücken zu ergänzen, die dunklen, unbestimmten, oder zweideutigen Ausdrücke zu verbessern und sich der Gleichförmigkeit des Systems in allen seinen Theilen zu versichern, eine nochmalige Revision des ganzen neuen Entwurfes vorzunehmen sei. Zur Vereinfachung dieses Geschäftes hat aber das Präsidium nur einige Mitglieder der Komm. ausgewählt, deren jedem eine Abschrift dieses vollständigen Entwurfes sammt den von dem Ref. nach einer reifen Uebersicht des Ganzen nachgetragenen Bemerkungen zugestellt worden war. Nach einer angemessenen Vorbereitungsfrist schritt man zu den mündlichen Berathschlagungen, bei denen auch die Mitglieder ihre neuerlichen Bemerkungen vortrugen, worüber ein besonderes nachträgliches, hier ebenfalls beiliegendes Protokoll aufgenommen worden ist.

In diesem bedächtigen Gange liegt die Ursache, warum der berichtigte, neuere Entwurf nicht früher vorgelegt werden konnte, zum Theil aber auch die Beruhigung, daß man dadurch bei einem so wichtigen, zur stäten Fortdauer bestimmten Werke, wo man nicht zu fragen pflegt, wie schnell, sondern ob es auf eine zweckmäßige und dauerhafte Weise zu Stand gebracht worden sei, der gerechten höchsten Absicht gemäß gehandelt habe.

Noch mehr aber stützt sich diese Beruhigung auf die Grundsätze, welche man dem neueren Entwurfe zum Grunde gelegt und bei dessen Ausarbeitung immer vor Augen gehabt hat. Man hält es für zuträglich, diese Grundsätze hier in Kürze anzuführen, dann wenigstens in den Haupttheilen, und einigen hervorstechenden Vorschriften dieses Gesetzbuches die von jenen Grundsätzen gemachte Anwendung zu zeigen, endlich damit die bekanntesten Gesetzbücher anderer Nationen in Vergleichung zu ziehen. Durch eine solche kritische Darstellung dürfte die Beurtheilung des Werthes des gegenwärtigen Entwurfes erleichtert werden.

II. Grundsätze, nach denen der beiliegende letzte Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches bearbeitet worden.

Obschon jeder Unterthan in seinem äußeren Betragen den Aussprüchen des Gesetzgebers und der Gerichtshöfe über Recht oder Unrecht huldigen muß, so erkennt doch jeder weise und gerechte Gesetzgeber, daß die Begriffe des Rechtes nicht von seiner willkührlichen Bestimmung, von seiner Laune abhängen. Die allen Menschen, als vernünftigen Wesen zukommenden Rechte werden von dem Urheber der Natur, von dem höchst-vernünftigen Wesen jedem durch die Vernunft und das Rechtsgefühl verkündiget. Von dem Oberhaupte des Staates, als dem, mittelst der Staatsverbindung gewählten sichtbaren Organe der Vernunft, werden diese Rechte in den Gesetzen genauer und deutlicher bestimmt, auf die mannigfaltigen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens angewendet, und durch die vereinte, unwiderstehliche Macht sicher gestellt. Jeder Bürger, jeder zeitliche Unterthan, selbst jeder Fremde, der dem Ausspruche unserer Gerichtshöfe nach unseren Gesetzen unterworfen wird, erwartet also mit Recht gleiche, unpartheiliche Gerechtigkeit.

In Rücksicht der Materie (des Inhalts):

I. Grundsatz: Die bürgerlichen Gesetze müssen gerecht, und zwar gegen alle gleich gerecht sein.

Der I. Grundsatz ist demnach: die bürgerlichen Gesetze müssen gerecht, sie müssen gegen alle gleich gerecht sein. Die Gerechtigkeit darf sich durch keinen Unterschied des Standes, der Religion oder des Vermögens, durch keine Rücksichten der Billigkeit oder der Politik von ihrem gleichen, einförmigen, festen Gange ableiten lassen. Sie erkennt überhaupt kein Vorrecht, als zu dem Zwecke, daß die rechtliche Gleichheit, in so fern sie durch physische Ungleichheit gestört wird, wie dieß z. B. bei Minderjährigen und anderen Personen, die sich selbst zu schützen nicht vermögen, der Fall ist, durch einen besonderen Schutz des Staates wieder hergestellt werde.

II. Gleichförmig.

Der Civil-Codex oder das bürgerliche Gesetzbuch hat nach dem juridischen Sprachgebrauch und nach seiner Bestimmung die Privatrechte der Bürger zum Gegenstande. Alle darin aufgenommene Gesetze müssen also II. einzig das rechtliche Privatverhältniß der Bürger bestimmen und in diesem Sinne gleichartig sein. Darauf hat auch schon die erste, zur Abfassung des Civil-Codex gegebene Instruktion den Inhalt desselben beschränket.

Man scheide also 1. von dem bürgerlichen Gesetzbuche die bürgerliche Gerichtsordnung. Beide haben die bürgerlichen Privat-Rechte zum Gegenstande. Allein die Rechtsgesetzgebung ist die Theorie der den Bürgern wechselseitig zustehenden Rechte. Ueber die Art, die Rechte zu behaupten, kann sie nur im Allgemeinen aussagen, daß der Bürger sein Recht nicht eigenmächtig durchsetzen, sondern bei der öffentlichen Rechtsverwaltung suchen, und von ihr erwarten müsse. Die praktische Anleitung, wie dieses geschehen soll, die zum Theil zufälligen, nach Zeit und Lokalumständen veränderlichen Vorschriften, welche dabei theils von den Partheien und ihren Vertretern, theils von den Richtern, theils von den ihnen beigeordneten Beamten beobachtet werden müssen, gehören in die Gerichtsordnung, und besonderen Instruktionen oder Manipulationsordnungen. Zufolge dieser Begriffe und Bestimmungen der Gränzen des bürgerlichen Gesetzbuches und der bürgerlichen Gerichtsordnung müssen zwar a) die gesetzlichen Arten zur Erwerbung eines Rechts, somit auch die Fakta, worauf sich die Behauptung eines Rechtes stützen soll, in das Gesetzbuch aufgenommen, dagegen müssen die Beweisarten, welche dem Richter zum Rechtsprechen Gewißheit verschaffen sollen, in die Gerichtsordnung verwiesen werden. So muß auch b) der Umfang eines Rechtes und des daraus abzuleitenden Klagebegehrens in dem Gesetzbuche, dagegen die Form der Klagen in der Gerichtsordnung bestimmt werden. Auf gleiche Weise gehören c) die gesetzlichen Arten, eine Vormundschaft, eine Erbschaft, oder eine Sicherstellung der Rechte zu erlangen, in das Gesetzbuch; hingegen die gerichtliche Form, nach welcher ein Vormund von dem Gerichte zu bestellen, eine Erbschaft dem rechtmäßigen Erben zu übergeben oder die Pfand- oder Hypothekenbücher zu führen sind, gehören in die Gerichtsordnung.

Man scheide 2. von dem Rechtsgesetzbuch, so die Bestimmung der Rechte zum Zwecke hat, das Strafgesetz, wodurch den Verletzern dieser Rechte die zur Abhaltung, somit zur Erhaltung der öffentlichen und allgemeinen Sicherheit wirksamen Strafen angedroht werden. Nur die dem Verletzten aus dem Privatrechte zum Schadenersatz nach Verschiedenheit der Verletzung gebührenden mannigfaltigen Arten der Entschädigung sind in dem bürgerlichen Gesetzbuche abzuhandeln.

Um so mehr muß man 3. das öffentliche Recht, welches mit der Verfassung des Staates und dem (öffentlichen) Rechtsverhältnisse der Unterthanen zur obersten Macht sich beschäftiget, sowie auch

4. die mit demselben verflochtenen politischen Verordnungen, welche sich mit den zur Erhaltung und Kultur des bürgerlichen Zustandes nothwendigen und nützlichen Mitteln sich beschäftigen, von dem Civil-Codex absondern. Die politischen Verordnungen sind, so wie die Umstände, von denen sie abhängen, zufällig und veränderlich, und können, weil sie sich auf die Verschiedenheit der Stände und der Beschäftigungen beziehen, weder gleiche Rechte, noch gleiche Verbindlichkeiten gründen. Werden sie mit den Rechtsgesetzen vermengt, so bekommen die letzteren gar bald ein eben so schwankendes, von dem Winke der obersten Macht abhängendes Ansehen; eine Vorstellungsart, die auf das Zutrauen in die Verwaltung der Gerechtigkeit, worunter man sich eine feststehende, für alle gleich geltende Norm denken muß, keinen günstigen Einfluß haben kann. Zwar werden durch die in dem öffentlichen Rechte gegründeten Regalien und Fiskalrechte oder durch politische Verordnungen die Privatrechte beschränket; es werden oft dadurch auch Rechte der Privaten gegen Private festgesetzt. Allein solche Rechte werden doch größtentheils im Rahmen des Staats als öffentliche Rechte ausgeübt; oder sie beruhen auf prekären, oder doch nach den Verhältnissen des Staates veränderlichen und widerruflichen Anstalten und Vergleichungen, worüber den politischen Behörden das Erkenntniß nach dem ganzen Zusammenhange des politischen Systems vorzubehalten ist. Daher muß man solche Vorschriften und Ordnungen, wie z. B. die Jagd, Forst, Kommerz, oder die das Dienstgesind, oder das Verhältniß der Grundherren zu ihren Grundsassen betreffenden Ordnungen der politischen Gesetzgebung überlassen, jedoch in dem Civil-Codex den Bürger auf selbe, in so fern sie ihm in seinen Privatverhältnissen zu wissen nothwendig sind an den zukömmlichen Orten durch beziehende Hinweisungen aufmerksam machen.

Da aber das bürgerliche Gesetzbuch nur einen Theil der Staatsgesetzgebung ausmachet, aus dem der Bürger eine deutliche und bestimmte Kenntniß seiner Rechte erhalten soll, so ist der III. Grundsatz, daß die bürgerlichen Gesetze sowohl unter sich als auch mit dem ganzen System der Gesetzgebung und der Regierungsanstalten übereinstimmend seien.

III. Uebereinstimmend mit den übrigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung.

IV. Vollständig.

Wenn der Bürger aus dem Codex den ganzen Umfang seiner Privatrechte soll erkennen können, so ist die IV. wesentliche Eigenschaft: Vollständigkeit. Der Codex darf nicht nur keinen Zweig der Rechtsgeschäfte übergehen, sondern er muß auch für jeden Zweig so erschöpfende Vorschriften enthalten, daß der Richter und Rechtsgelehrte jeden möglichen Rechtsfall daraus zu entscheiden fähig sei. So sehr sich gegen die Möglichkeit, dieser Forderung Genüge zu leisten, die unendliche Mannigfaltigkeit der Rechtsfälle zu sträuben scheint, so wird sie doch durch die Betrachtung außer Zweifel gesetzt, daß das Recht auf festen und unveränderlichen Regeln beruhet, die aus höheren und allgemeinen, somit für alle mögliche Fälle ausreichenden Grundsätzen zurück abgeleitet sind. Die Natur wird, sowie die physische, sehr sparsam durch wenige Gesetze regiert, auf die sich alle einzelnen Erscheinungen und Fälle zurückführen lassen. Die Vollständigkeit der Gesetzgebung kann also zwar nie durch eine noch so ausgebreitete, ängstliche Kasuistik, wohl aber durch Nachforschung des Allgemeinen in dem Einzelnen und durch Vereinfachung der Rechtsvorschriften erzielet werden.

V. Den besonderen Staatsverhältnissen angemessen.

Den angeführten vier (absoluten) Eigenschaften eines jeden bürgerlichen Gesetzbuches kommt noch V. als (relative) Bedingung die Vollkommenheit beizusetzen, daß die bürgerlichen Gesetze den besonderen Verhältnissen des Staates, für welchen sie gegeben werden, angemessen seien. Unstreitig gibt es viele allgemeine Rechtsvorschriften, welche in allen Staaten auf gleiche Art anwendbar sind. Daher kann auch ein Staat, wie die Geschichte bewährt, längere Zeit sich mit einem fremden Gesetzbuche nothdürftig behelfen. Allein die Verschiedenheit des Klimas, der Bevölkerung, Verfassung und Kultur, der Grad der religiösen, sittlichen und politischen Aufklärung, die herrschende Erziehungsart und Beschäftigung, der Gemüthscharakter und Wohlstand der Einwohner, kurz die Verschiedenheit der äußeren und inneren Verhältnisse begründet auch eine Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, nach welchen, wie schon der gelehrte und weise Kenner des Geistes der ältern und neuern Gesetze an den wichtigsten Rechtsgegenständen gezeigt hat, die darauf sich beziehenden Gesetze modifizirt werden müssen.

VI. Eigenschaften des bürgerlichen Gesetzbuches in Rücksicht der Form.

Die Gerechtigkeit, Gleichförmigkeit, Einfachheit, Vollständigkeit und Angemessenheit machen die innere (auf den Inhalt sich beziehende) Güte der Gesetze aus. Davon unterscheidet man die äußere, welche in der angemessenen Form, Darstellung und Bekanntmachung der Gesetze bestehet. Sie hat zum Zweck, daß Niemand mit der Unwissenheit der Gesetze, die ihn verbinden sollen, sich entschuldigen könne. Sie fordert demnach

a) eine deutliche, bestimmte und dem Ansehen des Gesetzgebers würdige Darstellung der Vorschriften, b) eine der Vollständigkeit unnachtheilige Kürze, welche hauptsächlich c) durch eine natürliche Ordnung der Gegenstände bewirket wird, endlich d) eine allgemein sich verbreitende Kundmachung, wodurch jedermann im Stande gesetzt wird, sich die ihm nothwendige Kenntniß der Gesetze zu verschaffen.

III. Darstellung von der Anwendung dieser Grundsätze und Eigenschaften bei Bearbeitung der einzelnen Theile dieses Entwurfes.

Um nun zu zeigen, daß, und auf welche Weise die treu gehorsamste Kommission bemüht war, dem gegenwärtigen Gesetzbuche die innere und äußere Vollkommenheit zu verschaffen, ist es nothwendig eine Uebersicht der Theile desselben vorauszuschicken.

Nach einer kurzen Einleitung über den Begriff des bürgerlichen Rechts, über die Wirksamkeit, Dauer, den subjektiven und objektiven Umfang und die Auslegung der allgemeinen Gesetze oder besonderen Vorschriften, folgen die Rechte selbst.

Wie es in dem Universum nur zwei Gattungen der Wesen gibt: Personen (vernünftige Wesen) oder Sachen (vernunftlose Wesen), so haben wir auch nur zwei Hauptgattungen der Rechte: Personenrechte und Sachenrechte. Die ersteren beziehen sich zunächst auf Personen und ihre Kräfte, die letzteren auf die von den Personen unterschiedenen äußeren Gegenstände. Sowohl die Personen- als die Sachenrechte haben aber einige rechtliche Bestimmungen unter sich gemeinschaftlich. Demnach zerfällt das bürgerliche Gesetzbuch in drei Hauptheile, wovon der I. die Personenrechte, der II. die Sachenrechte und der III. die gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte zum Gegenstand hat.

I. Die Personenrechte gründen sich theils in persönlichen Eigenschaften, theils in dem Familienverhältnisse.

Daher die Personenrechte 1. aus dem angebornen allgemeinen Charakter der Persönlichkeit; 2. aus der besonderen persönlichen Eigenschaft des Alters, und des vollkommenen oder unvollkommenen Vernunftsgebrauches; 3. der Abwesenheit; 4. einer moralischen Person (oder Vergesellschaftung); 5. der Staatsbürgerschaft; 6. aus dem Religionsverhältnisse; 7. aus dem Familienverhältnisse. Das letztere wird durch die ehliche Verbindung gestiftet und gründet Rechte zwischen den Ehgatten, den Aeltern und Kindern. Die Stellvertreter der Aeltern aber sind die Vormünder und Kuratoren. Daher das Ehrecht, das Aelternrecht und das Vormundschaftsrecht.

II. Die Sachenrechte sind theils dingliche, welche ohne Rücksicht auf ein verbindliches Faktum gegen jeden Besitzer einer angesprochenen Sache, theils persönliche, welche nur gegen eine bestimmte Person aus ihrem verbindlichen Faktum in Hinsicht auf eine Sache stattfinden. Der zweite Theil begreift demnach zwei Abtheilungen: a) die dinglichen, b) die persönlichen Sachenrechte.

Die erste Abtheilung hat nach einer kurzen Einleitung über den Begriff und die rechtliche Eintheilung von Sachen zum Gegenstande:

1. das Besitzrecht; 2. das Eigenthumsrecht sammt der unmittelbaren und mittelbaren Art, selbes zu erwerben; 3. das Pfandrecht; 4. das Recht der (sächlichen und persönlichen) Dienstbarkeiten; 5. das Erbrecht.

Das Erbrecht entspringt: a) theils aus einer einseitigen Willenserklärung (Testamente oder Kodizille), die nebst der Erbeseinsetzung auch Substitutionen, Fideikommisse oder Vermächtnisse in sich begreifen und auf mannigfaltige Art eingeschränkt oder aufgehoben werden kann, theils b) aus einem Erbvertrage, theils c) aus der gesetzlichen Erbfolge, die bestimmten Personen ein Recht auf den Pflichttheil gewähret. — In allen drei Fällen steht dem Erben das Recht der Antretung der Erbschaft zu.

Das in der zweiten Abtheilung abgehandelte persönliche Sachenrecht beruht entweder auf einem rechtlichen oder widerrechtlichen Faktum der verbundenen Person, auf einem Vertrage oder Verschulden. Es ist ein Vertrags- oder Ersatzrecht.

In dem Vertragsrechte werden nach den rechtlichen Bestimmungen von Verträgen überhaupt die mannigfaltigen Arten der einseitig oder zweiseitig verbindlichen Verträge insbesondere abgehandelt.

Der III. Theil enthält die gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte, nämlich: a) die Befestigung, b) die Umänderung, c) die Erlöschung, d) die Ersitzung und Verjährung der Rechte.

Die Sorgfalt der Kommission, die vorausgeschickten Grundsätze bei der Bearbeitung aller, nach diesen Haupttheilen geordneten Rechtsgegenstände richtig anzuwenden, erhellet aus den beiliegenden Protokollen, worin nicht nur die auf das ganze System und alle Haupttheile,

sondern auch auf alle einzelnen Vorschriften sich beziehenden, sowohl die Materie als die Form betreffenden kritischen Beurtheilungen, die mannigfaltigen Diskussionen und die für die Schlußfassung entscheidenden Gründe ausführlich enthalten sind. Hier soll die Befolgung der Grundsätze nur in einigen hervorstechenderen Vorschriften dargestellet werden.

Befolgung des Grundsatzes I. der gleichen Gerechtigkeit.

Den Grundsatz der gleichen Gerechtigkeit kündigen schon im ersten Hauptstücke folgende Stellen an: Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet. (§ 15). Was den angebornen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als eine gesetzmäßige Beschränkung nicht bewiesen wird (§ 16).

Man vermied bedächtlich eine Aufzählung der angebornen Rechte. Diese muß der metaphysischen Rechtslehre überlassen werden. In einem zum Volksgebrauche bestimmten Gesetzbuche würde sie immer zu abstrakt und unverständlich, unvollständig und unbestimmt ausfallen, hierdurch aber, wie die berüchtigte Erklärung der Menschheitsrechte in Frankreich gelehret hat, zu den gefährlichsten Mißdeutungen Veranlassung geben. Endlich ist sie auch, wie man in der obigen Stelle des Gesetzes angedeutet hat, überflüssig, weil diese Rechte jedem schon durch die Vernunft einleuchten.

Nach diesem Gesetzbuche ist aber auch jedermann unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben (§ 17). Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen (§ 18).

Diese Grundsätze der ächten bürgerlichen Freiheit und Gleichheit werden auf alle Arten der Personen- und Sachenrechte angewendet.

Jeder, der sich keines Verbrechens schuldig gemacht hat, kann die Staatsbürgerschaft und die damit verknüpften Personenrechte erwerben (§ 28). Jedermann kann, in so ferne ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, einen Ehvertrag schließen und hierdurch eine Familie und die darauf sich beziehenden Rechte gründen (§ 46). Jedermann kann durch die gesetzlichen Arten Eigenthum, somit auch die übrigen binglichen, und durch Verträge oder aus einer erlittenen Beschädigung die persönlichen Sachenrechte erlangen (§ 348).

Das Gesetz macht in rechtlicher Hinsicht keinen Unterschied zwischen Bürgern und Fremden. Den Fremden werden überhaupt gleiche Rechte mit den Staatsbürgern zugestanden, wenn nicht, wie in einigen selteneren Fällen, zu dem Genuß dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird (§ 32).

Das Gesetz kennt keinen anderen Unterschied der Religion, als der durch den Grundsatz einer ächten Toleranz begründet wird (§ 38), wozu vorzüglich die den Nichtkatholischen vermöge ihrer Religionsbegriffe zugestandenen Ausnahmen von dem allgemeinen Ehrechte gehören (§ 107 f., § 114 f.).

Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften begünstigen überhaupt keinen Stand vor dem anderen, als denjenigen, welcher zur Handhabung der gleichen Sicherheit der Rechte vorzüglicher Weise begünstiget werden muß, nämlich den Stand der Unbehilflichkeit oder des Unvermögens, seine Rechte selbst zu vertreten. Daher stehen Unvolljährige, Abwesende, Gemeinden und überhaupt solche Personen, die ihr Vermögen zu verwalten unfähig sind, unter einem besonderen Schutz, den ihnen der Gesetzgeber durch die den Aeltern und vorzüglich dem Vater eingeräumte Gewalt oder durch Vormundschaft und Kuratel (§§ 20, 25, 178 und 260) oder durch besondere gesetzliche Vorschriften (§§ 267, 861—864, 1448) angedeihen läßt.

So werden überhaupt die der Rechte unkundigen, in bürgerlichen Rechtsgeschäften unerfahrenen und auf die Redlichkeit und Billigkeit anderer vertrauenden Mitglieder gegen schlaue Habgier und listige Kunstgriffe durch vorsichtige Beschränkungen bei Erbverträgen (§§ 718, 719), Schenkungen (§§ 938, 947), Rechtsentsagung (§ 932), Darleihungen (§ 982 ff.), und Glücksverträgen (§ 1251 ff.), durch Rechtsmittel gegen offenbare Verkürzungen in entgeltlichen Verträgen und durch die bei wichtigeren Geschäften, wie bei Testamenten (§ 569 ff.), Schenkungen (§ 938), bei Veräußerung unbeweglicher Güter (§ 424 ff.), bei Erbsantretungen (§ 795 ff.) u. dgl. angeordneten Förmlichkeiten in ihren Rechten geschützt, die Gesinnungen der Redlichkeit allgemeiner verbreitet und die Rechtsstreitigkeiten vermindert.

Indem aber das Gesetz diesen Schutz jedem Bürger und Einwohner, der sich in den von dem Gesetze vorausgesetzten Verhältnissen befindet, auf eine gleiche Weise zusichert, so wird auch darin der Grundsatz der unpartheilichen, durchgängig gleichen Verwaltung der Gerechtigkeit genau beobachtet.

II. Gleichförmigkeit.

Der vorliegende Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches schränkt sich seinem Begriffe und dem ertheilten ursprünglichen Auftrage gemäß strenge auf die Bestimmung der Privatrechte ein und überläßt die übrigen theils rechtlichen, theils politischen Gegenstände anderen Zweigen der Gesetzgebung, worüber die Gesetzbücher theils schon erschienen sind, theils noch

erwartet werden. Da aber die Gränzen der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung sehr in einander verwebt und weder in der Theorie und noch minder in der Ausübung genau berichtiget sind, so gibt es Gegenstände von zweifelhafter oder wirklich von vermischter Art, die in einer Hinsicht in das bürgerliche Gesetzbuch, in einer andern hingegen zu anderen Theilen der Gesetzgebung gehören. Nachstehende Betrachtungen werden über die Gränzscheidung und wie man sich dabei benommen hat, näheren Aufschluß geben.

Man hat 1. von dem Umfange des bürgerlichen Gesetzbuches die bürgerliche Gerichtsordnung ausgeschlossen. Diese wird nach ihrer neuen Bearbeitung zwei Theile enthalten, nämlich a) das gerichtliche Verfahren in Streitsachen und b) das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen (officium jurisdictionis contentiosae et voluntariae seu nobile). In Hinsicht auf die Rechtsstreitigkeiten stellt das Gesetzbuch den allgemeinen Satz auf, daß jedermann sein Recht bei der öffentlichen Rechtsverwaltung suchen und von ihr erwarten müsse. (§ 18.) Es zeigt die Quellen, aus denen über Rechte geurtheilt werden muß (§ 3 ff.), den Umfang eines jeden Rechtes oder was der Berechtigte Kraft desselben zu fordern befugt sei, (§§ 53, 517, 669 ff., §§ 819, 897) und die Erwerbungsarten oder Fakta, die er zur Begründung seines Rechtes zu beweisen hat. (§ 36.) Alles dieses liegt inner den Gränzen der Rechtsbestimmung. Aber bei welchem Gerichte von dem Berechtigten sein in Streit gezogenes Recht anzusuchen, wie der Rechtsstreit einzuleiten, fortzuführen und zu beendigen sei, bestimmt die Prozeßordnung.

In Hinsicht auf andere gerichtliche Geschäfte außer Streitsachen, wie Vormundschaften, Sicherstellungsmittel, Verlassenschaftsabhandlungen u. dgl. beobachtete man die Regel, daß jenes, was bei Unternehmung solcher Geschäfte jedem Bürger zu wissen nöthig ist, in das Gesetzbuch, jenes hingegen, was nur das amtliche Verfahren des Richters und der Gerichtspersonen betrifft, in die Gerichtsordnung aufzunehmen sei (§§ 437, 461, 793 u. m. a.).

2. Das Kriminalrecht oder das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, weil es zunächst für die Erhaltung der öffentlichen allgemeinen Sicherheit sorget, ist ein Theil des öffentlichen Rechtes. Es bezieht sich aber in so fern auf das Privatrecht, als: a) dem Beschädigten die Privat-Entschädigung gebührt, b) der Verbrecher in Ausübung seiner Privatrechte, was zum Verkehr allgemein bekannt sein muß, eingeschränket, oder c) die Ueberschreitung der rechtlichen Gränzen bei gewissen Rechtsgeschäften für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt wird. Darüber kommen nun die nöthigen Bestimmungen und Beziehungen in diesem Codex vor (§§ 18, 565, 864, 1300 ff.).

Noch häufiger sind die Hinweisungen 3. auf das öffentliche Recht, und 4. auf die politischen Verordnungen, in so weit dadurch Privatrechte theils eingeschränkt, theils auf verschiedene Arten modifizirt werden (§§ 25, 131, 275, 348, 379 u. m. a.).

Nicht genug, daß man die eben erwähnten Theile der Gesetzgebung von dem Civilrechte als heterogene Zweige absonderte; aus der Betrachtung, daß der allgemeine Civil-Codex nur die allen Bürgern zustehenden Rechte und Rechtspflichten enthalten soll, schloß man davon auch das besondere, gewissen Ständen und Klassen der Bürger eigene Privatrecht aus. Dahin gehöret a) das Militärrecht. Mit dessen Abfassung ist ein besonderes Departement beschäftiget. Demselben theilte man zu Folge des höchsten Befehls jene Stellen dieses Civil-Codex mit, die sich auf den Militärstand beziehen. Man hielt es aber für das Angemessenste, bei solchen Berührungspunkten sich bloß auf die Militär-Gesetze zu berufen, ohne sich auf eine nähere Bestimmung derselben einzulassen. (§ 53, 395, 592 u. a.) Dadurch wird einerseits jeder Bürger aufmerksam gemacht, bei solchen Rechtsgeschäften die Militär-Gesetze nachzusehen, und andererseits behält die eben noch in der Bearbeitung begriffene Militär-Gesetzgebung freie Hand, in den bestehenden Militär-Gesetzen Abänderungen zu treffen, ohne daß es deswegen einer Abänderung in dem allgemeinen Civil-Codex bedarf. Ein solches besonderes Privatrecht ist b) auch das mit der politischen Gesetzgebung verflochtene und in einer neuen Bearbeitung stehende Handels-, Wechsel- und Seerecht, worauf in diesem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche die nöthigen Beziehungen vorkommen (1202, 1387, 1271 u. a.). c) Das Lehenrecht beschränkt sich auf den Lehennexus, der in einigen Provinzen gar nicht, in einigen nur selten stattfindet, und vermöge der Privilegien, Statuten und Gewohnheiten in verschiedenen Provinzen verschieden ist. Dadurch legitimirt es sich zu einer besonderen Sammlung, welcher zugleich die von dem gemeinen Lehenrechte abweichenden Provinzialrechte und Privilegien, sowie auch die auf Lehen sich beziehenden politischen Vorschriften einverleibet werden sollen. In dem allgemeinen Civil-Gesetzbuch wird nur darauf hingewiesen (§ 352). d) Das Privat-Kirchenrecht (von dem öffentlichen kann hier gar keine Rede sein) wird zwar in der Theorie hauptsächlich zum Behufe der Geistlichkeit, welche in den übrigen Rechtstheilen gewöhnlich keinen Unterricht erhält, als ein besonderer Rechtstheil gelehret. Allein vieles davon gehört in die verschiedenen Theile der Theologie; vieles, wie z. B. das Ehrecht, die Begünstigungen der Kirchengüter in Rücksicht der Verjährungszeit, in das eigentliche Civilrecht, wohin es auch aufgenommen worden ist (§ 1448). Einiges davon gehört in das Strafgesetzbuch, oder in die Gerichtsordnung. Das Uebrige, wie z. B. die Kirchenpolizei, selbst das Patronats-, das Zehent-, und Benefizialrecht wird bei uns von den politischen Behörden nach politischen Gesetzen behandelt. Wollte man wirklich für einige dieser Gegenstände einen Theil der Rechtsgesetzgebung, nämlich ein Privat-

Kirchenrecht bestimmen, so würde doch dieses, als ein besonderes Privatrecht, keinen Platz in dem allgemeinen bürgerlichen Rechte einnehmen können. Uebrigens hat man auch hier die nöthigen Beziehungen an den zukommlichen Orten nicht unterlassen (§ 25, 348, 863 u. a.).

III. Uebereinstimmung.

Dadurch, daß man die eigenthümlichen Gränzen des Privatrechts sorgfältig absteckte, und alle Ausschweifung in andere Zweige der Gesetzgebung vermied, ward es auch um so leichter, sich in keine Widersprüche mit denselben zu verwickeln. Die Sorgfalt mußte nun vorzüglich darauf gerichtet sein, daß die bürgerlichen Gesetze unter sich in Einklang stehen. Wenn man in einem Staate, was gegenwärtig in den österreichischen, wie in mehreren anderen Staaten Europas der Fall ist, nebst dem einheimischen ein fremdes, altes, auf die jetzigen Verhältnisse in vielen Fällen nicht mehr anwendbares Recht; wenn man eine unabsehbare Menge der Gesetze, wovon sich selbst der Rechtsgelehrte keine vollständige und geläufige Kenntniß verschaffen kann, bestehen läßt; wenn die Richter theils aus mangelnder Kenntniß aller dieser Gesetze, theils wegen der wirklichen, aber oft eingebildeten Unanwendbarkeit der vorhandenen Gesetze sich erlauben, ihre philosophischen Meinungen die Stelle derselben vertreten zu lassen; wenn widersprechende Statuten und Gewohnheiten, Urtheile, Belehrungen und Verordnungen einzelner Gerichtshöfe oder Gesetzauslegungen der Schriftsteller ein gesetzliches Ansehen behaupten; wenn man bei aufstoßenden Schwierigkeiten in der Anwendung sogleich Abänderungen trifft, die in das ganze System der Gesetzgebung nicht einpassen, dann müssen freilich die Widersprüche der Gesetze, der Meinungen und richterlichen Entscheidungen mächtig um sich greifen. Es ist keine ungegründete Erwartung, daß die neue Gesetzgebung diese wesentliche, die Sicherheit der Privatrechte zerstörende Unvollkommenheit durch Verstopfung der Quellen derselben vermieden habe. Nach der wiederholt erklärten Absicht des Gesetzgebers werden, wie vormals durch das Josephinische in Beziehung auf die darin enthaltenen Gegenstände, so durch das neue Civil-Gesetzbuch alle ältere, sowohl vaterländische, als fremde, auf das Civilrecht sich beziehende Gesetze außer Kraft gesetzt. Bei der großen Sorgfalt, die man auf die Abfassung und Revision des vorliegenden Gesetzbuches verwendet hat, bei dem mäßigen Umfang, und der dadurch erleichterten Uebersicht und Vergleichung der Gesetze können sich nicht leicht verborgene Widersprüche eingeschlichen haben.

Die Richter werden in ihren Entscheidungen strenge darin an die Befolgung dieser Gesetze gebunden und die willkührlichen Auslegungen durch die vorgezeichneten Vorschriften beseitiget (§ 6 ff.). Ferner werden keine anderen Statuten, Provinzial-Rechte oder Gewohnheiten, als die der Gesetzgeber begenehmiget hat, geduldet (§§ 10, 11). Endlich wird ausschließend dem Landesfürsten das Recht der authentischen Auslegung der Gesetze vorbehalten (§ 8).

IV. Vollständigkeit.

Den wichtigen Charakter der Vollständigkeit bemühte sich die Komm. dem hier entworfenen Gesetzbuche durch folgende Vorsichten zu verschaffen: Nachdem man sich über den, alle Hauptheile des Civil-Rechts umfassenden, oben vorgelegten Plan vereiniget hatte, so setzte man, wie die Uebersicht eines jeden Hauptstückes dieses Entwurfes bewähret, bei jedem Rechtsgeschäfte zuerst den Begriff desselben fest. Aus diesem Begriffe wurden die wesentlichen, dann aus der vernünftiger Weise zu vermuthenden Absicht der Partheien, welche ein solches Rechtsgeschäft vornehmen, die natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten derselben auf die nämliche Art, wie es in den philosophischen Rechtssystemen geschieht, abgeleitet. Um aber bei einem solchen philosophischen Verfahren nicht etwa in eine abstrakte und trockene Metaphysik der Rechte zu verfallen, zog man überall die älteren und neueren vaterländischen und auswärtigen Gesetze und die besten, vorzüglich die praktischen Ausleger derselben, sowie auch die Anfragen der Gerichtshöfe, vorzüglich jene aus Galizien, wo der Ur-Entwurf bereits als Gesetz bestand, zu Rath.

Dadurch setzte man sich in den Stand, die Lücken des philosophischen Unwissens zu ergänzen und die Rechtsvorschriften mit beständiger Rücksicht auf die allgemeinen und besonderen Staatsverhältnisse lebhafter, bestimmter, vollständiger und erschöpfender abzufassen. Immer aber war man zugleich besorgt, die gefährliche Klippe einer ängstlichen, weitschweifigen und doch nie befriedigenden Kasuistik zu vermeiden, von der man weder das römische, noch das preußische Gesetzbuch freisprechen kann. In diesen Fehler der Gesetzgebung muß man nothwendig verfallen, wenn man so, wie das preußische Gesetzbuch, den Richter an eine buchstäbliche Anwendung des Gesetzes binden, und ihn in eine rechtsprechende Maschine verwandeln will. Dagegen wird in dem neben liegenden Entwurfe dem Richter eine freiere, doch vernünftig beschränkte Macht in der Auslegung und Anwendung der Gesetze zugestanden. Er soll das Gesetz nach dem natürlichen Sinn der Worte, nach dem ganzen Zusammenhange und der klaren Absicht des Gesetzgebers erklären (§ 6), er soll auf ähnliche in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle Rücksicht nehmen (§ 7), endlich, wenn ihm nach allem diesem der Rechtsfall noch zweifelhaft bleibet, selber nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheiden (angef.

Paragraph). Durch diese Vorschriften wird der Richter zum Eindringen in den Geist der Gesetze, zum Denken genöthiget, was er bei dem Befehl einer buchstäblichen Auslegung ganz verlernen muß. Dem Mißbrauche aber, der besonders aus der letztern Vorschrift (§ 7) entstehen könnte, würde am wirksamsten durch den Auftrag abgeholfen, daß alle Rechtsfälle, welche aus einer (wirklichen oder vermeinten) Unvollständigkeit nach allgemeinen Rechtsprinzipien rechtskräftig entschieden worden sind, am Ende des Jahres der Gesetzkommission vorgelegt werden sollen. Dieser Auftrag hat den Zweck, Richter, welche ohne Noth von dieser Hilfsquelle Gebrauch machten, zu belehren, dagegen solche Fälle, die wirklich aus dem Gesetzbuche nicht entschieden werden konnten, zur allmähligen Vervollständigung desselben zu benützen.

V. Angemessenheit.

Die Rechtsgesetze ruhen auf allgemeinen und unabänderlichen Grundsätzen nnd Vernunftprinzipien der Gerechtigkeit; sie hängen bei weitem nicht von so zufälligen veränderlichen Umständen und mannigfaltigen Ansichten und Hypothesen ab, als die politischen Gesetze. Daher kommt es, daß die bürgerlichen Gesetzbücher der kultivirten Nationen in den meisten Vorschriften übereinkommen, und daraus läßt sich erklären, wie die Staaten Europas lange Zeit das alte römische Gesetzbuch als eine Hauptquelle zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten beibehalten konnten. Indessen bedarf doch jeder Staat nach seinen besonderen Verhältnissen einheimischer, ihm eigenthümlicher Gesetze. Nach den Religionsbegriffen, dem Grade der Sittlichkeit, den natürlichen Geistesanlagen und der Erziehung der Bürger müssen auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Giltigkeit der Ehe, die rechtliche Fähigkeit zu bürgerlichen Geschäften, über die Rechte der Aeltern, die Mündigkeit und Volljährigkeit und über die Vormundschaften verschieden sein. Nach der Beschaffenheit der Regierungsform, der dem Beherrscher vorbehaltenen Regalien, der Gerichts- und Polizeiverfassung werden die Privatrechte mehr oder minder eingeschränkt. Das Klima, die Nahrungswege, das Kommerz, die üblichen Arten des Verkehrs, die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Charakters der Einwohner haben einen unläugbaren Einfluß auf die Vorschriften über die rechtliche Form und verschiedenen Arten der Rechtsgeschäfte, über die Testamente, Verträge, die Sicherstellungen und das Recht des Schadenersatzes. Nach dem Stufengange der Kultur, der Aufklärung und nach dem Hang zur Chikane müssen die Rechtsvorschriften mit mehr oder minderer Ausführlichkeit abgefaßt werden. Darum mußten auch die Gesetzgeber jener alten Grundfeste, nämlich dem römischen Rechte, immerfort mit neuen, jenes ergänzenden, abändernden, aufhebenden oder einschränkenden Gesetzen zu Hilfe kommen, bis sie endlich des langwierigen, und doch unbankbaren Ausbesserns müde, sich entschlossen, an die Stelle des unhaltbaren, ein neues den Einwohnern angemessenes Gebäude herzustellen.

Das wichtigste Hauptmittel, die Gesetze den erwähnten besonderen Verhältnissen der Länder, welchen sie gegeben werden sollen, angemessen abzufassen, waren die Erinnerungen der Länderkommissionen, welche mit jenen Verhältnissen genauer bekannt sein konnten; dann die Erinnerungen der Mitglieder, aus denen diese Hofkommission in Gesetzsachen zusammen gesetzt ist. Sie besteht aus Räthen theils der politischen, theils der Justizbehörde. Die ersteren konnten über die erwähnten größtentheils politischen Ursachen, die auf die Civilgesetzgebung einfließen, aus ihren theoretischen und praktischen Kenntnissen, und die letzteren aus den Erfahrungen über die Verhältnisse der verschiedenen Provinzen, in welchen sie das Richteramt verwalteten und aus welchen ihnen bei dem obersten Justizhofe die Referate zugetheilt werden, die sichersten Aufschlüsse geben. Da man aber aus den eingesendeten Erinnerungen wahrnahm, daß die Länderkommissionen in dem Wahn standen, es würden neben dem allgemeinen Gesetzbuche ihre Statuten, Gewohnheiten und Provinzialrechte beibehalten werden, so wurde, um einerseits so viel möglich die aus mehreren Gründen wünschenswerthe Gleichförmigkeit des Rechts zu erzielen, andererseits die nach den besonderen Verhältnissen der Provinzen etwa nothwendig zu gestattenden Abweichungen von dem allgemeinen Rechte in das Klare zu setzen, den Länderkommissionen der Auftrag ertheilt, aus diesen, von dem ihnen mitgetheilten Entwurfe abweichenden Provinzialrechten diejenigen, für deren Beibehaltung überwiegende Gründe stritten, hierher vorzulegen. Sobald selbe nach den bereits wiederholten Betreibungen einlangen, werden sie mit dem Gutachten dieser Kommission zur höchsten Schlußfassung überreicht werden. Endlich hat die Kommission, um das neue Gesetzbuch nach Möglichkeit mit der Lage, den Begriffen, Sitten und der gewohnten Handlungsweise in Uebereinstimmung zu bringen, sich zum Grundsatz gemacht, in den bereits bestehenden Gesetzen ohne wichtige Gründe keine erheblichen Abänderungen vorzunehmen. Darum hat man auch bei Abfassung des gegenwärtigen Entwurfes in dem Personenrechte das Josephinische bürgerliche Gesetz und in dem Sachenrechte das römische oder gemeine Recht zur Grundlage gemacht. Die vorzüglichsten Abänderungen, welche man darin treffen zu müssen erachtete, werden unten bei Vergleichung dieser Gesetzbücher angeführt werden.

VI. Darstellung der Form dieses Gesetzbuches.

Dem Codex die seinem Inhalte und Zwecke angemessene Form, wodurch den Bürgern eine genaue Kenntniß und leichte Uebersicht der Gesetze verschafft werden soll, zu geben, bestrebte man sich, die Rechtsvorschriften auf eine so deutliche, bestimmte und einfache Art darzustellen, daß wenigstens der gebildetere Bürger, bei dem man die Elementarbegriffe vom Rechte voraussetzen kann, sie zu verstehen fähig sei, und den willkührlichen, die Streitsucht und die Partheilichkeit der Richter begünstigenden Auslegungen der Rechtsfreunde und Richter vorgebeuget werde. Für den nothdürftigen Unterricht der untersten Volksklassen in den Gesetzen muß durch andere Mittel, wie z. B. durch populäre Rechts-Katechismen und durch die Belehrung redlicher Rechtsfreunde und Gerichtsvorsteher bei vorkommenden Fällen gesorgt werden. Dadurch, daß man von dem Civil-Codex alle heterogenen Zweige der Gesetzgebung, alles, was nur in ein philosophisches Rechtssystem, zur Schule und in einen Kommentar gehört, ausschloß, daß man alle Wiederholungen solcher Rechtsvorschriften, die auf mehrere verschiedene Rechtsgegenstände Einfluß haben, durch die nöthigen Beziehungen vermied und alle kasuistischen Erörterungen durch fruchtbare allgemeine Rechtsvorschriften überflüssig machte, konnte dem Gesetzbuche auch die der Reichhaltigkeit der Gegenstände angemessene Kürze verschafft werden. Zur Kürze trägt aber auch noch eine faßliche, ungekünstelte Ordnung der Gegenstände bei. Man wählte bei dem gegenwärtigen Entwurfe die an sich natürliche und den Rechtsgelehrten bereits geläufige Ordnung der Institutionen des römischen Rechts, nach welcher das Personen- und das Sachenrecht die zwei Hauptgegenstände des Privatrechts ausmachen (Personae, Res et Actiones). Nur die Stelle des dort vorkommenden dritten Rechtsgegenstandes, nämlich des Klagerechtes, welches in Hinsicht auf den Umfang des Klagebegehrens als eine bloße Darstellung des Rechts schon in den vorigen zwei Theilen begriffen ist, in Hinsicht auf die Form der Klage aber der Gerichtsordnung angehört, hat man in dem dritten Theil die gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte, welche füglich weder bloß zum ersten, oder bloß zum zweiten Theil gezogen werden konnten, aufgenommen. Bei den unter diese Hauptheile gereihten Vorschriften beobachtete man hauptsächlich die chronologische Ordnung, indem man nach der Feststellung des Begriffes die Entstehungsart des Rechtsgeschäftes, die Fortdauer, nämlich die aus selbem entsprungenen, und mit dem Rechtsverhältnisse fortwährenden Rechte und Verbindlichkeiten, endlich die Erlöschungsarten angibt. Zur Erleichterung der Uebersicht und des Aufsuchens sind den Paragraphen kurze Inhaltsanzeigen zur Seite gesetzt. Dem wird aber noch ein vollständiges Inhaltsregister beizufügen sein. Die vorige Hofkommission in Gesetzessachen machte den Antrag, die Abfassung des Registers der Privatarbeit eines fähigen Schriftstellers, dem dafür das Verlagsrecht zugesichert würde, zu überlassen. Da aber dieses Werk, wenn es seinem Zwecke entsprechen soll, eine sehr genaue und geläufige Kenntniß aller Gesetzesstellen voraussetzt, folglich von einem Schriftsteller, der sich diese Kenntniß erst erwerben müßte, nur lange nach Erscheinung des Gesetzbuches geliefert werden könnte, so erboth sich der Ref., gleich nach der höchsten Schlußfassung über den Entwurf des Gesetzbuches den Register zu bearbeiten und zugleich mit dem Gesetzbuche erscheinen zu lassen. Zur allgemeinen Bekanntmachung veranstaltete die Kommission, daß dieser Entwurf inmittelst in die böhmische und polnische Sprache übersetzt werde. Eine lateinische Uebersetzung für die Einwohner Galiziens, welche entweder der deutschen oder polnischen Sprache kundig sind, hielt man für überflüssig. Die Art der Kundmachung ist in dem beiliegenden Patents-Entwurfe enthalten, wobei man nur in Unterthänigkeit bemerken muß, daß der Zeitraum, binnen welchem das Gesetzbuch verbindliche Kraft erhalten soll, wenigstens auf 6 Monathe hinauszusetzen sein dürfte, damit sich die Rechtsfreunde und Richter bis dahin eine gründliche und genaue Kenntniß des Gesetzbuches erwerben können.

Bei der Verfassung eines Werkes, vorzüglich eines Werkes, das nicht bloß auf Vernunft-Prinzipien, sondern zugleich auf Erfahrungen gestützt werden muß, fordert es Bescheidenheit und Klugheit, die Vorarbeiten und gesammelten Erfahrungen anderer zu Rathe zu ziehen. Seit der Aufnahme des römischen Rechtes wetteiferten die Gesetzgeber Europens, selbes durch vaterländische Gesetze zu verbessern, zu ergänzen und ihren Staaten anzupassen. Die österreichischen Regenten zeichneten sich auch darin, insonderheit in der Fürsorge für die Pupillen, die Erhaltung des Kredits, die Verminderung der Streitsucht und eine unpartheiliche Justiz-Pflege durch einheimische Vormundschafts-Hypotheken und Gerichtsordnungen aus. Maria Theresia und ihr Zeitgenosse Friedrich in Preußen faßten zuerst die große Idee, durch ein vaterländisches Gesetzbuch das fremdartige ganz entbehrlich zu machen. Die ersten Versuche mißlangen. Der in Druck gelegte Codex Fridericianus kam nur in Rücksicht einiger Rechtsgegenstände zur Anwendung. Der Codex Theresianus ward im Manuskript zur Seite gelegt. Beide Regenten gaben dennoch ihr Vorhaben nicht auf und sie erleichterten durch ihre fortgesetzten Verbesserungen ihren Nachfolgern die Vollendung des Werkes. Unter Joseph II. wurde der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches kund gemacht. Bald darauf erschien in Preußen der Entwurf eines Gesetzbuches. Diesem folgte im Jahre 1794 das allgemeine preußische Landrecht und in Oesterreich im Jahre 1797 der gedruckte Entwurf eines bürger-

lichen Gesetzbuches. Seit dieser Zeit erhielt auch Frankreich einen vaterländischen Codex. Rußland aber machte nur erst den Entwurf des vaterländischen Gesetzbuches bekannt.

Alle diese Hilfsmittel hat man mit fortgesetzter Aufmerksamkeit benutzt. Zur Legitimation, noch mehr aber zur leichteren Würdigung des nebengehenden Entwurfs legt die Kommission hier eine Vergleichung vor, die sich aber, um nicht in eine ermüdende Weitläufigkeit zu verfallen, auf die Hauptmomente beschränken muß, und um so mehr darauf beschränken kann, als die Vergleichung in Hinsicht auf die einzelnen Vorschriften, was man bei Bearbeitung der einzelnen Materien, und aus welchen Gründen man es aus anderen Gesetzbüchern aufgenommen, oder ungeachtet der scheinbaren Vorzüglichkeit nicht aufgenommen habe, bereits in den beiliegenden Protokollen enthalten ist.

Aus eben der Ursache wäre eine Vergleichung mit dem neben kommenden gedruckten Ur-Entwurfe ganz überflüssig, weil zufolge des höchsten Befehles derselbe ohnehin zum Grunde gelegt, die Berathschlagung stets nach der Ordnung der Paragraphe desselben vorgenommen, und in den Berathschlagungs-Protokollen bei jedem Paragraphe angemerket worden ist, ob und welche Veränderungen und aus was für Gründen man sie getroffen habe.

IV. Vergleichung dieses Gesetzbuches mit anderen bekannteren Gesetzbüchern.

Die Vergleichung des gegenwärtigen Entwurfes mit den berühmteren Gesetzbüchern anderer Nationen soll theils im allgemeinen, theils in Hinsicht auf die Haupttheile vorgenommen werden.

Zum Maßstabe der Vergleichung müssen die in der zweiten Abtheilung dieses Vortrags angeführten Eigenschaften dienen, welche man billiger Weise von einem zweckmäßigen bürgerlichen Gesetzbuche fordert. Die inneren Eigenschaften sind: Gerechtigkeit, Gleichförmigkeit, Einfachheit, Vollständigkeit und Angemessenheit; die äußeren: Deutlichkeit, Bestimmtheit, Ordnung und Kürze.

Da die treugehorsamste Komm. in der dritten Abtheilung dieses Vortrags darzustellen suchte, daß und auf welche Art sie die erwähnten Eigenschaften dem vorliegenden Gesetzbuche zu verschaffen bemüht war, so beschränkt sich die generelle Vergleichung desselben mit andern Gesetzbüchern auf eine kritische Beurtheilung, ob und in wie fern die letzteren den erwähnten Forderungen Genüge geleistet haben.

I. Kritische Beurtheilung (im allgemeinen)

a) des römischen Gesetzbuches.

Die Justinianische Sammlung des römischen Rechts (corpus juris) enthält unstreitig einen reichen Schatz von Kenntnissen für den Antiquar und Philologen, für den Geschichtsschreiber und Politiker, vorzüglich aber für den Rechtsphilosophen, für den Juristen und für den künftige Nomotheten. Aber auf die Ehre eines guten, brauchbaren Gesetzbuches kann es keinen Anspruch machen. Wer auch nur einen Blick auf die Geschichte des römischen Rechts und die Entstehung des Justinianischen Gesetzbuches wendet, wird diesen Ausspruch nicht für gewagt halten. Das Volk, die Volkstribunen, der Senat, die höheren Magistrate, die Prätoren, die ansehnlicheren Rechtsgelehrten waren, so wie späterhin die Kaiser, eben so viele Gesetzgeber, die wechselseitig um die Macht und den Einfluß in die Geschäfte wetteiferten und eben daher in ihren Meinungen und Anordnungen meistens im Kampf und Widerspruch waren. Diese so heterogenen Materialien wurden auf Geheiß Justinian's von mehreren Rechtsgelehrten ohne einen einförmigen Plan, ohne kritische Auswahl zusammengetragen und für ein Gesetzbuch erklärt. Wie soll man nun demselben Gerechtigkeit, Einförmigkeit, Einfachheit und Angemessenheit zutrauen?

Unfehlbar findet man in dem römischen Rechte eine große Menge der vortrefflichsten Rechtsgrundsätze und Rechtsmaximen, aber auch viele der Gerechtigkeit widerstreitende Vorschriften. Ohne in das Einzelne zu gehen, darf man nur den Unterschied bemerken, der zwischen den Geschäften des strengen Rechts und der Billigkeit (stricti juris et bonae fidei), und zwischen dem strengen bürgerlichen Rechte und dem vorzüglich durch die Wiedereinsetzungen gegründeten prätorischen Rechte stattfand und zur Folge hatte, daß man bald ohne Rücksicht auf Recht und die wahre Absicht der Partheien sich an den dürren Buchstaben hielt, bald aber der Willkühr der Richter ein freies Feld eröffnete.

Das römische Gesetzbuch enthält ohne eine genaue Absonderung Rechts- und politische Vorschriften, das peinliche und bürgerliche, das öffentliche und das Privatrecht, die eigentlichen Gesetze, den Civil- und Kriminalprozeß. Es mangelt ihm also der Charakter der Einförmigkeit.

Daß in einer Sammlung von mehr als 50.000 Gesetzen, die aus den Schriften und Meinungen der die widersprechenden Partheien vertheidigenden Rechtsgelehrten, aus Edikten der in Kampf gelegenen Magistrate und aus Anordnungen theils schwachsinniger, theils weiser, theils gutmüthiger, theils ungerechter und habgieriger Fürsten von verschiedenen Kompilatoren zusammengetragen worden sind, sehr viele offenbare und noch mehrere verdeckte oder doch sehr scheinbare Widersprüche vorkommen müssen, lehrt die Natur der Sache, und es überzeugen uns davon die von mehreren Rechtsgelehrten eigens gesammelten Antinomien, die unzähligen Kontroversen und die zahllosen Prozesse, in welchen die Partheien ihre widersprechenden Behauptungen mit sehr scheinbaren Gründen aus dem nämlichen Gesetzbuche vertheidigen.

Aber auch der Charakter der Vollständigkeit wird an dem römischen Gesetzbuche vermißt. Vollständig ist ein Gesetzbuch, wenn es alle dahin gehörigen Gegenstände und bei jedem Gegenstande alle dahin gehörigen Vorschriften in sich begreift. Im ersten Sinne kann ein vor mehr als 1000 Jahren gesammeltes Gesetzbuch für unsere Zeiten nicht vollständig sein, weil es alle in einem so langen Zeitraume erst entstandenen Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse mit Stillschweigen übergeht. Aber auch die darin vorkommenden Gegenstände sind nicht vollständig behandelt. Denn der ausführlichste und vorzüglichste Theil dieses Gesetzbuches, das Pandektenrecht, ist eine Kasuistik. Durch Aufzählung einzelner Fälle aber, die unendlich verschieden sein können, läßt sich keine für alle möglichen Fälle ausreichende Theorie herstellen.

Endlich liegt auch in dem Alterthume dieses Gesetzbuches und in der großen Verschiedenheit der Nation, für welche diese Gesetze gegeben werden, und auf welche sie nun angewendet werden soll, der Grund, daß es in vielen Stücken für uns nicht angemessen ist.

Bei der Kritik der Form braucht man nicht zu verweilen, weil selbst die eifrigsten Vertheidiger der Justinianischen Gesetzgebung zugeben müssen, daß es ihr (mit Ausnahme der Institutionen) an Ordnung, Kürze, Bestimmtheit und Deutlichkeit mangle. Ja es dürfte unseren späten Nachkommen beinahe unglaublich scheinen, daß deutsche Völkerstämme durch viele Jahrhunderte nach einem in lateinischer Sprache abgefaßten Gesetzbuche gerichtet wurden, das der größte Theil der Einwohner zu lesen nicht vermochte, das seines großen Umfanges wegen nur von wenigen Rechtsgelehrten ganz durchgelesen wurde und aus Mangel der verloren gegangenen Hilfsmittel fast von keinem gründlich und vollständig aufgefaßt werden konnte. Selbst zu Justinian's Zeiten fand man eine ungeheure Masse von Gesetzen nicht brauchbar, statt derselben bediente man sich vielmehr kürzerer daraus verfaßter Auszüge, so daß die ursprüngliche Justinianische Sammlung ganz in Vergessenheit gerieth.

Nachdem sie ein Deutscher, Werner (Quarnerius oder Irnerius), in Italien zufälliger Weise wieder an das Tageslicht gebracht hatte, verfiel man nach den rastlosen Vorarbeiten der Glossatoren und humanistischen Rechtsgelehrten auf den einfacheren, richtigeren Plan, zum Unterrichte der Jugend die zahllosen Entscheidungen der Pandekten und Wiederholungen der Vorschriften durch Auszüge, Kompendien und Systeme auf kürzere allgemeine Regeln zurück zu führen, und diese nach der im Gesetzbuche vorgefundenen Ordnung der Institutionen oder Pandekten in Verbindung zu setzen. Da aber die ersteren sehr unvollständig sind und die Ordnung der letzteren sehr willkührlich oder vielmehr keine Ordnung ist, so waren einige (wie z. B. Professor Gebauer in Göttingen) bedacht, die ersteren zu ergänzen, andere, wie z. B. Berger (oeconomia juris) und Domat (les lois civiles dans leur ordre naturel) ordneten das römische Recht nach einem eigenen Plan; wieder andere, wie Hofr. Schlosser in Baden, machten den Versuch, aus einigen Titeln des Römischen Rechts Auszüge zu einem brauchbaren Gesetzbuch zu liefern, welcher Plan in der Folge durch den in Breslau erschienenen Volks-Codex auf das ganze römische Gesetzbuch ausgedehnt wurde, und Professor Claproth in Göttingen legte schon i. J. 1773 einen unmaßgeblichen Entwurf eines Gesetzbuches in Druck.

Durch diese Vorarbeiten ward man in Stand gesetzt, in Oesterreich und in Preußen fast zu gleicher Zeit die Abfassung eines einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches zu unternehmen.

Nach dem, wie schon eben bemerket worden ist, in Preußen von Coccejus verfaßten verunglückten Codice Fridericiano und in Oesterreich ebenfalls mißlungenen Codice Theresiano erschien der erste Theil des Josephinischen Gesetzbuches, und in Preußen i. J. 1784 als eine Privatarbeit des nachmaligen Justizministers Carmer der Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten, worin zugleich alle Sachverständigen durch Prämien zur Kritik, Berichtigung und Vervollständigung dieses wichtigen Werkes aufgefordert worden sind. Aber, wie sich in der Folge aus den kundgemachten Preisvertheilungen zeigte, hatte kein berühmter Gelehrter, wenn man den Professor Egger in Koppenhagen und Hofrath Schlosser's Briefe ausnehmen will, um den Preis konkurrirt, oder das Unternehmen unterstützt. Dessen ungeachtet erschien i. J. 1791 das allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten. Allein nach einer bald darauf erfolgten Suspension und einigen getroffenen Abänderungen bekam es erst vom 1. Junius 1794 unter der Benennung: „Allgemeines Landrecht" volle, ausschließende Gesetzeskraft in der Art, daß bloß nach dessen Vorschriften, folglich weder nach den Römischen oder anderen fremden subsidiarischen Rechten, noch auch nach den älteren Edikten und Verordnungen, in so fern nicht ausdrücklich darauf gewiesen wird, künftig erkannt werden soll. In dieser Gestalt

blieb es auch unverändert bis zum Jahre 1803, in welchem eine neue veränderte Ausgabe bekannt gemacht wurde, zugleich aber der erste Anhang, worin (zum Behuf der Besitzer der ersten Ausgabe) die bisher ergangenen (der neuen Ausgabe eingeschalteten) Abänderungen und Ergänzungen verkürzt gesammelt sind.

Das preußische Landrecht zerfällt in zwei Haupttheile, wovon jeder zwei starke Bände ausfüllt. Der erste Theil enthält das Sachenrecht, der zweite das Personenrecht. Letzteres ging in dem Entwurfe dem ersteren vor, mußte aber in der Folge nachgesetzt werden, weil man eine Menge Gegenstände in selbes aufnahm, die in ein bürgerliches Gesetzbuch nicht gehören, und vieles aus dem Sachenrechte voraus setzen. Das ganze Werk umfaßt 19.106 Paragraphe.

Kritik

b) des preußischen Landrechts.

Obschon man diesem Gesetzbuche das Römische Recht zu Grunde legte, so ließ es doch als Gesetzbuch und nach den Eigenschaften, die man von einem Gesetzbuch zu verlangen befugt ist, das Römische weit hinter sich zurück. Indessen wird man doch auch wieder an selbem in eben dieser Hinsicht mehrere Mängel, wie bei einem so wichtigen ersten Versuch billig vorausgesehen werden konnte, gewahr.

a) In Rücksicht der gleichen Gerechtigkeit. So ist zwar das preußische Landrecht im allgemeinen den Rechts- und Sittengesetzen gemäß, aber man stößt doch auf einzelne Theile, die sich damit nicht vereinigen lassen. Dahin gehören z. B. im II. Th. die Rechtsverhältnisse zwischen den Grundherren und den Unterthanen, wo die Leibeigenschaft zwar dem Worte nach abgeschafft, aber beinahe allen ihren Folgen nach beibehalten ist; dann die Titeln: Von der Ehe zur linken Hand und dem unehlichen Beischlaf, wodurch das Gesetz die öffentlichen Schandhäuser sanktionirt, und nach dem eigenen Geständniß preußischer Schriftsteller (z. B. des Verfassers der Feuerbrände) die Unsittlichkeit, und mit ihr zum Theil den Verfall der preußischen Monarchie befördert hat.

b) Der Einförmigkeit. Die Einförmigkeit eines allgemeinen Landrechts wird dadurch hintan gesetzt, daß es nicht nur die von einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche auszuschließenden besonderen Zweige, nämlich: das Militär-, das Handlungs- Wechsel- und Seerecht, das Lehen- und geistliche Recht, sondern auch das Kriminalrecht, viele in die Gerichtsordnung gehörigen Vorschriften, ja eine Menge doch immer unvollständiger politischer Kameral- und Finanzvorschriften enthält. Eben die Aufnahme dieser wandelbaren Vorschriften zog auch die im ersten Anhange nachgetragenen 171 Abänderungen, die größtentheils politischen Inhalts sind, nach sich, und das Kriminalrecht hat man nun auch schon wieder als einen eigenen Rechtstheil mit vielen Abänderungen besonders kundgemacht.

c) Der Einstimmigkeit. Die Einstimmigkeit bestreitet vorzüglich der Verfasser der Erklärungen des preußischen Landrechtes, worin viele gründliche antinomistische Zweifel gegen dasselbe erhoben werden.

d) Der Vollständigkeit. Ueber die Unvollständigkeit dürfte man, wenn sich das Landrecht seinem Begriffe und seiner Bestimmung gemäß auf die Rechtsgesetze eingeschränkt hätte, nicht leicht eine gerechte Klage führen. Es ist in dieser Hinsicht vielmehr noch zu ausführlich, indem es theils Entscheidungen von Rechtsfragen, die wahrscheinlich nie zur Sprache kommen werden, theils Erörterungen, die eigentlich auf den Katheder gehören, theils Folgerungen aus Vordersätzen enthält, die jeder leicht selbst hätte ableiten können. Weil aber das Landrecht in heterogene, mannigfaltigen Veränderungen unterliegende Regierungszweige ausschweifet, so darf man sich nicht wundern, daß seit seiner Erscheinung schon viele Abänderungen und Ergänzungen nachgetragen worden sind.

e) Die Angemessenheit für die vielen ungleichförmigen Provinzen, welche die preußische Monarchie zur Zeit des kundgemachten Gesetzbuches eingeschlossen hatte, bezweifelte selbst die Regierung, indem sie eine weit aussehende Sammlung der Provinzialrechte veranstaltete, mit der sie doch, ungeachtet der wiederholten Betreibungen der Landstände, noch nicht zu Ende kommen konnte.

f) Der Form ist auszusetzen, daß die Ordnung der Rechtsvorschriften durch die Einmengung so vieler heterogener Gegenstände unterbrochen, und sehr schwer zu übersehen ist; ferner, daß man einen und den nämlichen Rechtsgegenstand (z. B. die Intestaterbfolge) oft aus sehr zerstreuten Hauptstücken (z. B. die Erbfolge der Ehgatten, dann der Aeltern und Kinder bei dem Rechtsverhältnisse dieser Personen) zusammen suchen muß, und daß man aus der Idee, in jedem Paragraph nur eine einzelne Vorschrift aufzunehmen, die engst verbundenen Sätze in viele Paragraphe zerstückt, hierdurch aber Wiederholungen und Weitläufigkeit veranlaßt, und die Auffassung sehr erschwert hat.

Kritik

c) des französischen bürgerlichen Gesetzbuches.

In Frankreich urtheilte man vor der Revolution in einigen Provinzen nach den bei den ehemaligen Parlamenten einregistrirten häufigen Edikten, Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten (pays du droit coutumier); in anderen nach dem geschriebenen (römischen) Rechte (pays du droit écrit). Nur einige königliche Verordnungen hatten alle Provinzen gemein. In den stürmischen Zeiten der Republik wurden zwar dem Gesetzgebungsausschusse mehrere Entwürfe zu einem Civil-Gesetzbuche vorgelegt, aber die Diskussionen hierüber von mäßiger und heller denkenden Mitgliedern absichtlich auf einen anderen, günstigeren Zeitpunkt verschoben. Auch der vom Cambaceres im vierten Jahre der Republik verfaßte und durch den Druck bekannt gemachte Entwurf hatte ein gleiches Schicksal. Selbst der spätere von den Gerichtshöfen und dem Staatsrathe geprüfte Entwurf wurde wegen der heftigen Bestreitungen in der gesetzgebenden Versammlung von der Regierung wieder zurückgenommen. Erst während der erneuerten gesetzgebenden Behörde erhielt er gesetzliche Kraft, welche (unter der bekannteren Benennung: „Code de Napoléon") auch auf die meisten dem französischem Staate unterworfenen oder mit ihm verbundenen Länder ausgedehnt worden ist.

Nach einem Einleitungstitel wird im ersten Buche von Personen, im zweiten von Sachen und den verschiedenen Modifikationen des Eigenthums, im dritten von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben, gehandelt. Das Ganze enthält 2281 größtentheils sehr kurze Artikeln oder Gesetze.

Das Sachenrecht ist beinahe gänzlich nur ein kurzer, ja man muß sagen, sehr magerer und unvollständiger Auszug des Römischen Rechtes, das Personenrecht und einige Gegenstände des Sachenrechtes sind nach den Eigenheiten Frankreichs modifizirt.

Unstreitig muß man, um ein billiges Urtheil über diesen Codex zu fällen, auf die Zeitumstände, in denen er kundgemacht wurde, Rücksicht nehmen, man muß bedenken, daß es kurz nach der Revolution, während der beinahe alle Gesetze außer Kraft, ja selbst die einfachsten Rechtsbegriffe, wie man aus den Aeußerungen schließen mußte, in Vergessenheit kamen, allerdings ein sehr dringendes Bedürfniß war, eine Rechtsnorm herzustellen. Auch ist man es an den französischen Schriftstellern schon gewohnt, daß sie fast in keinem Theile der Literatur von den darin in Deutschland gemachten Fortschritten Notiz nehmen. Aber, daß die Verfasser eines so höchst wichtigen Werkes, als ein bleibendes Gesetzbuch für die Unterthanen ist, auf die vorgelegenen auswärtigen Gesetzbücher fast gar keinen und selbst auf die früheren eine heimischen Entwürfe nicht hinlänglichen Bedacht zur Berichtigung, genaueren Bestimmung und Vervollständigung der Vorschriften genommen haben, ist eine unverzeihliche Unkunde, stolze Anmaßung oder Uebereilung.

In Rücksicht a) der gleichen Gerechtigkeit. Das französische Recht verfährt in mehreren Stllen sehr hart gegen die Auswärtigen, und, vorzüglich durch unnöthige und unnatürliche Beschränkung der bürgerlichen Freiheit auch gegen die eigenen Bürger. Nur einige Beispiele: Ein Fremder, ob er sich gleich nicht in Frankreich aufhält, kann wegen eines mit einem Franzosen selbst im Auslande geschlossenen Geschäftes bei dem französischen Gericht belangt werden (Art. 14). Die Freiheit, zu adoptiren, wird auf ganz außerordentliche Fälle eingeschränkt (Art. 343, 345). Wenn jemand abwesend ist, so können seine vermeintlichen Erben (ohne daß von einer Ediktalcitation Erwähnung geschieht), sogleich als er vermisset wird, oder wenn er einen Bevollmächtigten hinterläßt, nach einer zehnjährigen Abwesenheit gegen Sicherstellung den Besitz und Genuß seines Vermögens verlangen. Bei seiner Zurückkunft sind sie ihm nur den fünften, nach 15 Jahren nur den zehnten und nach 30 Jahren nur das, was noch vorhanden ist, zurück zu stellen schuldig (Art. 120—129). Die Frau kann ohne Einwilligung des Mannes weder veräußern, noch erwerben (Art. 217). Die Frau kann wegen Ehbruchs die Trennung oder Scheidung nur dann verlangen, wenn er seine Beischläferin in dem gemeinschaftlichen Hause halten würde (Art. 230, 306). Getrennte Ehgatten können sich nie wieder vereinen (Art. 295). Ein Vater kann sein Kind, das noch nicht 16 Jahre alt ist und kein Vermögen besitzt, eigenmächtig auf einen Monat in das öffentliche Gefängniß setzen lassen (Art. 376).

b) Der Einförmigkeit. Lobenswerth ist, daß sich der Civil-Codex auf das bloße allgemeine Civilrecht beschränkt. Nur in dem Titel von Servituten kommen einige zur Polizei, und in den letzteren Titeln des Gesetzbuches mehrere zur Gerichtsordnung gehörige Gegenstände vor.

c) Der Einheit. So kurz das französische Gesetzbuch ist, so kommt man doch auf Widersprüche und Inkonsequenzen. Die väterliche Gewalt ist sehr ausgedehnt, und doch erlischt sie durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod der Gattin; der Vater erhält dann nur eine sehr eingeschränkte Vormundschaft, hat aber bei der Verehlichung seines Kindes wieder sehr freie Macht (Art. 390). Alle Substitutionen sind aufgehoben, aber die Anordnung, daß ein Dritter die Erbschaft erhalten soll, wenn sie der erste Erbe nicht erhält, ist keine Substitution (Art. 898).

d) Der Vollständigkeit. Bei der Eile in der Abfassung des Gesetzbuches und seiner Kürze muß man besorgen, daß allmälig sich viele Lücken entdecken werden. Schon bei der Durchlesung findet man mehrere wichtige Materien mit Stillschweigen übergangen, oder sehr unbestimmt behandelt, wie die Materie vom Besitz, von der Occupation, vom Fund; ob man den Pflichttheil beschweren, ob man ein Kind enterben könne, wem die Erbschaft, wenn der Erbe nur auf einen Theil eingesetzt ist, zufalle, darüber findet man keine Aufschlüsse. Am merkwürdigsten ist dabei die Verordnung, daß ein Richter, welcher unter dem Vorwande, daß das Gesetz über einen Fall schweige, dunkel oder unverständlich (unzulänglich) sei, sich weigert, ein Urtheil zu fällen, der verweigerten Justiz schuldig erklärt werde (Art. 4). Wie weit er aber in der Auslegung der Gesetze gehen dürfe, oder wo er, wenn er die Entscheidnng in dem Gesetze nicht finden kann, sie herhohlen soll, darüber ist nichts bestimmt.

e) Der Angemessenheit. Ob ein Gesetzbuch der Nation angemessen sei, darüber kann zwar ein Fremder, welcher mit den Verhältnissen derselben nicht genau bekannt ist, nicht leicht ein gegründetes Urtheil fällen. Aber es muß doch jedem auffallen, wie in einem großen Staate, dessen Provinzen nach so verschiedenenen geschriebenen und ungeschriebenen Rechten regiert wurden, nun mit einem Schlag alle Rechtsgewohnheiten und alle Provinzialrechte aufgehoben werden konnten, und wie der Codex auch den so ungleichartigen, neu erworbenen Provinzen angemessen sein soll.

f) Der Form. In Rücksicht der Form mag die Bemerkung hinreichen, daß man erst nach der Kundmachung die Ordnung angab, in welcher die Gegenstände auf einander folgen sollen, und daß die genaueren Bestimmungen und Erklärungen schon jetzt eine neue Auflage nothwendig machen.

Kritik

d) des Entwurfs des russischen Gesetzbuches.

Von dem Gesetzbuche für Rußland ist in der gedruckten Unterlegung des Justizministeriums in Betreff der Organisation der Gesetzkommission, worin zugleich die Geschichte der Gesetzgebung vorkommt, nur der Entwurf bekannt gemacht worden. Das Gesetzbuch wird 6 Theile enthalten: 1. die organischen oder Fundamentalgesetze, 2. die allgemeinen, auf das Civil- und Strafrecht sich beziehenden Prinzipien, 3. die allgemeinen, das ganze Reich verbindenden Civilgesetze, 4. die Strafgesetze und Polizeiordnung, 5. die allgemeine Prozeßordnung, 6. die Spezialgesetze. Aus den in dem Entwurfe enthaltenen Rubriken des Civilrechtes ist nur so viel zu ersehen, daß die Verfasser hauptsächlich das preußische Landrecht vor Augen gehabt haben

---

II. Vergleichung der einzelnen Theile dieses Entwurfes, und zwar zuerst des Personenrechtes.

1. Mit dem römischen Gesetzbuche.

Das Personenrecht des römischen Staates, wo der Fremde gleich dem Feinde, wie schon das Wort hostis (gleichbedeutend mit dem Worte peregrinus) andeutete, und selbst der tapfere kriegsgefangene Römer an den bürgerlichen Rechten keinen Theil nahm, wo außer dem (aktiven) Bürger Roms die übrigen Einwohner unter dem Joch der drückendsten Sklaverei schmachteten oder höchstens die sparsamen Rechte eines Freigelassenen genossen, wo die Gattin und die Kinder der despotischen Gewalt des Hausvaters unterworfen waren, wo selbst die Vormünder eine von der Obrigkeit kaum der Aufmerksamkeit gewürdigte Macht über ihre Pflegebefohlenen ausübten und nur erst am Ende der Vormundschaft zur Rechenschaft gezogen wurden: ein solches Personenrecht konnte in dem freiern, humanen Deutschland, insbesondere in den österreichischen Staaten nicht zur Anwendung kommen. Wir hatten schon in den älteren Zeiten hierüber eigene Gesetze, die in dem ersten Theil des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommen und durch selbes vervollständiget worden sind. Eben dieses einheimische Personenrecht wurde dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche, wie der vorige Abschnitt zeugt, zum Grunde gelegt.

Die Vergleichung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches mit dem römischen beschränket sich daher auf das Sachenrecht. Was aus dem Personenrechte der Römer auf unseren Staat angewendet werden kann, hat bereits der erste Theil des Josephinischen Gesetzbuches aufgenommen; darum soll hier eine Vergleichung mit dem letzteren folgen.

2. Mit dem Josephinischen Gesetzbuche.

Das Josephinische Gesetzbuch ist nach der nämlichen Hauptabtheilung, wie das gegenwärtige angelegt. Nach dem Vorbegriffe des I. und II. Hauptstückes: Von den Gesetzen und Rechten der Unterthanen überhaupt, handelt es von den Rechten zwischen Eheleuten, zwischen Aeltern und Kindern, endlich von dem Rechte der Waisen und anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können.

In dem I. Hauptstücke: Von den Gesetzen überhaupt, engte das Josephinische Gesetz den Richter beinahe auf eine buchstäbliche Auslegung und Anwendung der Gesetze ein; in allen zweifelhaften Fällen sollte er erst von dem Landesfürsten die Belehrung einholen (§ 24, 26). Diese Vorschrift konnte nicht befolget werden, weil sie eine höchst bedenkliche Hemmung der Rechtsentscheidungen verursacht hätte. Gegenwärtig wird dem Richter eine freiere Macht, die Gesetze nach den philosophischen Auslegungsregeln zu erklären und anzuwenden, eingeräumt, bei der er sich nie in der Zwangslage befindet, erst um höhere Belehrung zur Entscheidung anzusuchen (§ 7).

Nach dem Josephinischen Gesetz sollen zwar die Provinzialrechte nur in so fern eine Verbindlichkeit erzeugen, als sie von dem Landesfürsten bestätiget sind (§ 8). Allein man traf keine Anstalt zur Revision derselben und zur Beurtheilung, welche Provinzialgesetze, um der Gleichförmigkeit der Rechte so wenig als möglich Abbruch zu thun, zur höchsten Bestätigung geeignet seien oder nicht. Diese Anstalt ist nach der obigen Erinnerung jetzt eingeleitet, und es sollen künftig nur jene Provinzialrechte gelten, welche der besonderen Sammlung derselben einverleibt sind (§ 11).

Auf Gewohnheiten kann nach dem neuen Gesetzbuche nur in so fern Rücksicht genommen werden, als sich das Gesetz darauf beruft (§ 10). Dadurch werden die aus den Kommentaren des römischen Rechtes in das Josephinische Gesetzbuch (§ 9—12) aufgenommenen Vorschriften überflüssig. In Rücksicht der Privilegien, wovon das Josephinische Gesetz ausführlich handelt, glaubte man, daß sie, in so fern über deren Verleihung, Inhalt und Erlöschung hauptsächlich die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen seien (§ 13).

Von den Rechten der Unterthanen überhaupt begnügt sich das Josephinische Gesetz zu sagen, daß alle Unterthanen sowohl bewegliche als unbewegliche Güter, ohne Gestattung eines Einstandrechtes, erwerben können (§ 1—6). Ausländer seien des unbeweglichen Eigenthums unfähig. In Rücksicht auf Erbschaften soll gegen sie das Nämliche gelten, was gegen die Inwohner dieses Erblandes in ihrem Vaterlande geltend ist (§ 7—9). Ungleich vollständiger werden jetzt unter der Aufschrift: „Von den Personenrechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen," die verschiedenen Rechte der Ungeborenen, der Unvollbürtigen, der Abwesenden, der Gemeinden, der Staatsbürger und Fremden vorgetragen (§ 20 ff.)

Aus dem Hauptstücke vom Ehrechte werden nur folgende Veränderungen ausgehoben:

Das Eheverlöbniß gibt wider den zurücktretenden dem schuldlosen Theil zwar kein Recht, ihn zur Schließung der Ehe, oder zur Leistung der Konventionalstrafe, wohl aber zum Ersatze des wirklichen Schadens anzuhalten (§ 45). Die Ungiltigkeit der Ehe kann in gewissen Fällen (§ 86) nicht von Amtswegen, sondern nur auf Ansuchen des schuldlosen Theiles untersucht werden (§ 87, 88). Das Gesetz bestimmt nun genauer die Ursachen, aus denen eine Scheidung (vom Tisch und Bette) gegen den weigernden Theil gerichtlich gesucht werden kann, und es gestattet hierüber keinen Prozeß, sondern nur eine amtliche Untersuchung (§ 99). Ueber eine gerichtliche Todeserklärung des Ehegatten kann nur unter weiteren Vorsichten zu einer anderen Ehe geschritten werden (§ 104). Ein nichtkatholischer getrennter Ehegatte kann sich giltig mit jener Person nicht vermählen, welche auf die Trennung einen sträflichen Einfluß gehabt hat (§ 110). Eine Witwe oder getrennte Ehgattin, welche sich vor der (wegen Ungewißheit ihrer Schwangerschaft) bestimmten Zeit verehlichet, verlieret die ihr von dem vorigen Manne zugesicherten Vortheile und dem Kind wird, wenn der Vater zweifelhaft ist, ein Kurator zur Vertretung seiner Rechte bestellt (§ 112). Ausnahmen der Judenschaft von dem allgemeinen Ehrechte (§ 114 ff.) Die Rechte der Ehgatten aus den Ehepakten über das Vermögen werden, weil sie nicht zu den Personenrechten gehören, in die Abtheilung vom Sachenrechte aus Verträgen verwiesen. (§ 81.)

Vollständiger als das Josephinische Gesetz und die späteren Gesetze behandelt auch der Entwurf des neuen Gesetzbuches das Rechtsverhältniß zwischen Aeltern und Kindern. Er gibt richtiger und genauer die Ursachen an, die eheliche Geburt eines Kindes zu bestreiten (§ 148), und räumt mit Vorsicht das Recht hiezu auch den Verwandten ein, deren Rechte verkürzt werden können. (§ 49.) Es bestimmt die Rechte des Vaters in Hinsicht auf die Standeswahl (§ 139) und bezw. auf die Religion der Kinder (§ 131), sowie auch die Theilung des Erziehungsgeschäftes, wenn eine Scheidung oder gänzliche Auflösung der Ehe vorgeht. (§ 133.) Das Rechtsverhältniß zu den unehlichen Kindern wird dem Rechte und der Politik angemessener und genauer geordnet. (§ 146 ff.) Die Legitimation durch das landesherrliche Reskript, wie selbe das neue Gesetz vortragt, unterstützet ferner nicht mehr, wie vormals das Vorurtheil von einer bürgerlichen Makel der unehlichen Geburt. (§ 152.) Die rechtlichen Wirkungen einer

Annahme an Kindesstatt werden nun nicht bloß dem Uebereinkommen überlassen, sondern der Natur und dem Zweck dieses Rechtsgeschäftes gemäß von dem Gesetze vorgeschrieben. (§ 172). Endlich erscheinen hier die Erlöschungsarten der väterlichen Gewalt, die das Josephinische Gesetz ganz übergangen hat. (§ 162 ff.)

In der durch lange Erfahrung bewährten, und durch mehrere einzelne, hier an den schicklichen Orten eingeschaltete Gesetze verbesserten Vormundschaftsordnung war nur wenig abzuändern oder beizusetzen, wovon man Folgendes aushebt:

Das Gesetz gibt nun dem Vormunde die Quellen an, für den Unterhalt mittelloser Waisen zu sorgen. (§ 212.) Zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, und zur Verminderung vieler Streitigkeiten erklärt es denjenigen für großjährig, welchem von der politischen Behörde ein öffentliches Gewerbe verliehen wird. (§ 243.) Doch wird diese Verwilligung zufolge Einverständnisses mit derselben erst nach Einvernehmung der Pupillarbehörde ertheilet werden. Nach zurückgelegtem 20. Jahre kann die Vormundschaftsbehörde dem Minderjährigen, um ihn allmählig zur Verwaltung seines Vermögens zu gewöhnen, den reinen Ueberschuß seines Vermögens zur freien Verwaltung überlassen. (§ 238.) Ein Minderjähriger, der sich für großjährig ausgibt, haftet dem Gläubiger nur dann, wenn er bereits das 20. Jahr zurückgelegt hat, und der Gläubiger nicht wohl erst Erkundigung über das großjährige Alter einholen konnte. (§ 239.) Die Fälle der Kuratel werden ungleich vollständiger, als in dem Josephinischen Gesetz vorgetragen. (§ 261 ff.)

3. Vergleichung mit dem Personenrechte nach dem preußischen Landrechte.

Das allgemeine Personenrecht kommt in dem preußischen Landrechte im I. Th. 1. Tit., das Familienrecht im II. Th. 1. 7. und 18. Tit. in dem besonderen Personenrechte vor, wo die Rechte einzelner Stände, wie des Adels, der Geistlichkeit, der Kaufmannschaft u. s. w. eingemengt sind.

In dem ersten trifft das preußische Landrecht mit dem Josefinischen Gesetzbuch, und dem gegenwärtigen Entwurfe größtentheils überein.

Das Eherecht ist in Absicht auf Schließung und Trennung der Ehe wegen Verschiedenheit der protestantischen Grundsätze von den unserigen sehr verschieden. Die Rechte des Mannes und der Frau aber sind fast ebenso, wie bei uns beschaffen. Nur die Ehen zur linken Hand machen eine Ausnahme, zu welchen die landesfürstliche Erlaubniß von Mannspersonen höheren Standes aus erheblichen Gründen (wie beim Mangel eines standesmäßigen Vermögens) nachgesucht werden kann, und bei welchen die Rechte der Frau und der Kinder von den gewöhnlichen abweichen.

Auch das Rechtsverhältniß zwischen Aeltern und Kindern, dann das Vormundschaftsrecht ist im wesentlichen übereinstimmend mit dem Josephinischen Gesetz, und dem gegenwärtigen Entwurfe. Ueberhaupt läßt sich nicht verkennen, daß der früher kundgemachte erste Theil des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches bei Abfassung des preußischen benützt worden sei. Nur die Rechte des Vaters über das Vermögen der Kinder sind nach dem Vorbilde des römischen Rechts ausgedehnter, als nach dem österreichischen Rechte. Die Rechte aus den Ehepakten werden wie im Josephinischen Gesetzbuche bei dem Personenrechte vorgetragen, die man aber in dem jetzigen Entwurfe dem Sachenrechte zugewiesen hat.

4. Nach dem französischen Gesetzbuche.

Das Personenrecht des französischen Coder beschäftiget sich zuerst mit den Arten, das Bürgerrecht zu erwerben, und die Erwerbung zu bestätigen. Die Schließung und Trennung der Ehe ist hauptsächlich nach protestantischen Grundsätzen geformt. Die Frau kann, außer dem Falle eines eigenen öffentlichen Gewerbes, ohne Einwilligung des Mannes, oder wenn er minderjährig ist, ohne Einwilligung des Gerichts, keinen, auch nicht einen unentgeltlichen Vertrag schließen.

Bei dem Aelternrechte fallen folgende Bestimmungen auf: Der Ehemann kann unter dem Vorgeben seiner natürlichen Zeugungsunfähigkeit die Vaterschaft nie verläugnen. Außer dem Falle einer Entführung kann niemand als Vater eines unehlichen Kindes geklagt werden. Der Vater oder die verwitwete Mutter hat, bis das Kind 18 Jahre zurückgelegt, den Fruchtgenuß von dessen Vermögen.

Die Stelle des vormundschaftlichen Gerichts vertritt in Frankreich ein aus dem Friedensrichter und sechs Verwandten zusammengesetztes Gericht. Von einer Sicherstellung des Pupillarvermögens oder Verantwortlichkeit des Familiengerichts kommt nichts vor. Die Minderjährigkeit endiget sich mit zurückgelegtem 21. Jahre.

Vergleichung des Sachenrechts, I. Abtheilung: Von dinglichen Rechten.

1. Mit dem römischen Rechte.

In der Bestimmung des Sachenrechtes behauptet das römische Recht unstreitig den ersten Rang sowohl durch Ausführlichkeit, als Gerechtigkeit in den Entscheidungen.

Da aber diese einzelnen Entscheidungen in der Justinianischen Sammlung unordentlich aufgehäuft, da sie in dunkle, der älteren Philosophie anklebende Subtilitäten eingehüllt und durch den Streit zwischen dem prätorischen und Civilrechte noch verworrener gemacht worden sind; so besteht das Verdienst der neueren Rechtsgelehrten um diesen Theil der Legislation unstreitig vorzüglich darin, jene einzelne Entscheidungen in allgemeine Vorschriften aufzufassen, sie vom Wust der Subtilitäten und Widersprüche zu reinigen, nach den geläuterten Grundsätzen der Rechtsphilosophie zu berichtigen, nach den Bedürfnissen der Nationen zu vervollständigen, und in eine systematische Ordnung nach der einem Gesetzbuche angemessenen Form zu verbinden.

Da nun sämmtliche neuere Monotheten in der Gesetzgebung über das Sachenrecht die trefflichen Materialien des römischen Rechtes zur Basis angenommen haben und ihre Verdienste in Beziehung auf die Architektonik schon bei der vorigen Vergleichung im allgemeinen gewürdiget worden sind, so bleibt zur gegenwärtigen Vergleichung nur übrig, einige Hauptvorschriften auszuheben, worin der vorliegende Entwurf von dem römischen Rechte und von den neueren Gesetzbüchern abweicht.

Das römische Recht erkennet fünf dingliche Rechte, nämlich das Besitzrecht, das Eigenthumsrecht, das Pfandrecht, das Recht der Dienstbarkeiten und das Erbrecht. Diese machen die erste Abtheilung von dem zweiten Theile dieses Entwurfes aus.

Die Lehre vom Besitz und Besitzrechte wird in dem römischen Rechte sehr weitläufig, aber durch die vielen Subtilitäten und Kollisionen zwischen dem prätorischen und Civilrechte so dunkel und so verworren vorgetragen, daß die bewährtesten Schriftsteller selbe in den neuesten Zeiten noch nicht in das Reine bringen konnten. Allein wenn man das wirklich praktische davon aushebt, wenn man es von dem, was der Gerichtsordnung angehört, absondert, und nach den Grundsätzen der Rechtsphilosophie prüfet, so läßt es sich in einer mäßigen Zahl von Vorschriften darstellen, was man auch in dem ersten Hauptstück dieser Abtheilung zu leisten bemüht war.

Bei dem Eigenthumsrechte und der daraus entspringenden Klage wird nach dem Vorbilde einer bereits für den Triesterplatz bestehenden Verordnung die wichtige Abänderung getroffen, daß diese Klage gegen gewisse redliche Besitzer nicht angestellt werden kann. Die zur Vindikation nach dem römischen Rechte vorbereitende Vorweisungsklage (actio ad exhibendum), die in der Praxis beinahe unbekannt war und, wenn man sie aufwärmte, zu vielen Chikanen und Streitigkeiten Anlaß gäbe, hat man mit Stillschweigen übergangen. In dem Hauptstücke von den ursprünglichen Arten, das Eigenthum zu erwerben, hat man in Rücksicht des Jagdrechts auf die politischen Verordnungen, in Rücksicht der Beute auf die Kriegsgesetze hingewiesen, dagegen die Lehre vom Finden nach dem Muster des preußischen Landrechtes umständlicher behandelt.

Die römische Lehre vom Zuwachse reinigte man von den Spitzfindigkeiten, die der zu weit ausgedehnte Satz: accessorium sequitur suum principale herbeigeführt hatte, und vereinfachte sie nach den natürlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Bei der ableitenden oder mittelbaren Erwerbungsart, nämlich der Uebergabe, mußte, so wie schon oben beim Besitzrechte und dem nachfolgenden Pfandrechte, auf die den Römern unbekannte Anstalt der öffentlichen Bücher zu Intabulationen und Pränotationen Bedacht genommen werden.

Das Retentionsrecht aber, welches zu vielen Chikanen Anlaß gibt, und durch die in unserer Gerichtsordnung vorkommenden Sicherstellungsmittel entbehrlich gemacht wird, hat man in dem Entwurfe aufgehoben.

Die Vorschriften über das Recht der Dienstbarkeit wurden den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt, und insbesondere auf eine gerechte und billige Art bestimmt, in wie fern der Berechtigte und Verpflichtete zur Erhaltung der dienstbaren Sache beizutragen habe.

Zur Behandlung des Erbrechtes bot ebenfalls das römische Recht eine reiche Quelle von Entscheidungen an, doch mehrere Ursachen forderten hier, selbst in den Grundsätzen, mithin auch in den daraus fließenden Folgen von dem römischen Rechte abzuweichen. Nämlich: 1. Die Römer betrachteten zur Zeit der freien Republik die Testamente und Erbeseinsetzungen, wodurch eine dem Republikanismus widerstreitende, große Ungleichheit des Vermögens herbeigeführt werden konnte, als eine Staatssache, sie betrachteten die aus diesem Grunde in der Volksversammlung errichteten Testamente als ein öffentliches Gesetz und wendeten das, was von diesem gilt, auf jene an. Daher entstanden die vielen Förmlichkeiten, die Grundsätze:

nemo pro parte testatus et intestatus decedere potest; testamentum posterius semper derogat priori u. dgl. 2. Die Römer hielten es für eine Schande, ohne Testament zu verscheiden, weil in diesem Falle die Güter, gleich jenen eines Verschwenders, öffentlich (sub hasta) feilgeboten wurden: daher die großen Begünstigungen der Testamente, die Pupillarsubstitutionen, die Fiktionen, unmögliche Bedingungen für nicht beigesetzt zu halten, die Einführung des Falcidischen und Trebellianischen Viertheils u. s. w. Dazu kommen 3. die vielen, von den Rechtsgelehrten zum Behufe ihrer Partheien angeführten und dann auch in die Gesetze aufgenommenen Spitzfindigkeiten und 4. die aus dem Unterschiede zwischen dem Civil- und prätorischen Erbrechte entstandenen ungleichförmigen Vorschriften, vorzüglich in Rücksicht der Enterbung und Uebergehung der Notherben. Die Ursachen sowohl, als die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen unserem und dem römischen Staate überhaupt machten mehrere Abweichungen nothwendig, und die Vereinfachung der Vorschriften über das Erbrecht möglich. Es werden hier nur einige erheblichere als Beispiele aufgeführt.

Nach dem österreichischen Rechte gibt es auch eine Erbfolge aus einem Erbvertrage. Ein Erblasser kann zum Theil testamentarische, zum Theil gesetzliche Erben hinterlassen.

Minderjährige vom 14. bis 18. Jahre können gerichtlich, nach dieser Zeit auch außergerichtlich, Verschwender aber nur über die Hälfte ihres Vermögens testiren. Zu einem nicht eigenhändig geschriebenen Testamente müssen drei Zeugen beigezogen werden. Ein Legatar kann nicht Zeuge sein. Die Militärtestamente werden nach den Militärgesetzen beurtheilt.

Die Aeltern können weder pupillarisch noch exemplarisch in dem Vermögen ihrer Kinder substituiren. Die den Römern unbekannten Familienfideikommisse wurden in dem vorliegenden Entwurf größtentheils nach den schon bestehenden einheimischen Gesetzen bestimmt. Künftig sollen aber Geldfideikommisse nur mit Bewilligung des Landesfürsten errichtet werden.

Das Vermächtniß einer fremden Sache ist ungiltig. Das Anfallsrecht zwischen Legataren und Erben wird zur Beseitigung der Streitigkeiten weit einfacher bestimmt. Der Erbe kann weder einen falcidischen, noch trebellianischen Quart abziehen.

Unmögliche Bedingungen machen die Anordnung ungiltig. Es können auch mehrere Testamente neben einander bestehen, in so fern es der Erblasser ausdrücklich anordnet.

Die einfache österreichische Erbfolgeordnung, die schon bisher alle Streitigkeiten über die Nachfolge ausschloß, wurde unverändert beibehalten, nur ergänzte man sie in Rücksicht der unehelichen und der Wahlkinder.

Der Pflichttheil wird einfacher und nur für die Kinder und Aeltern bestimmt, ebenso die Kollation oder Einrechnung des Empfangenen in den Pflicht- oder Erbtheil. Die Vorschriften über die Enterbung werden auf eine, dem Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern angemessenere, minder anstößige Weise aufgestellt. Die Lehre von der Uebergehung der Notherben aber wird auf eine einfachere und billigere Art abgehandelt.

In den Vorschriften über die Besitznehmung der Erbschaft trennte man dasjenige, was nicht in das Gesetzbuch, sondern in die Gerichtsordnung gehörte.

2. Mit dem preußischen Landrechte.

Das preußische Landrecht ist in dem Sachenrecht überhaupt ein Auszug, aber man kann sagen, ein zu ausführlicher Auszug aus dem römischen Rechte, indem er, weil man entweder nicht genug Zeit und Mühe verwendete, oder auf den Unterricht der Rechtsbeflissenen zu wenig vertraute, noch viele Kleinfügigkeiten, Schulerörterungen und Folgerungen, die deutlich in den Vordersätzen liegen, in sich begreift.

Insbesondere gilt dieß von der Lehre des Besitzrechtes (I. Th. 7—9 und 15. T.), welche durch eine zu große Anhänglichkeit an das römische Recht dunkel und verworren ausgefallen ist.

Bei der Verfolgung des Eigenthumsrechtes nimmt das preußische Landrecht nicht nur die nämliche Beschränkung wie der vorliegende Entwurf an, sondern es verordnet auch, daß in anderen Fällen ein redlicher Besitzer von dem vindizirenden Eigenthümer den Ersatz des für die Sache gegebenen Preises verlangen könne.

In Rücksicht des Pfandrechtes und des Rechtes der Dienstbarkeiten ist kein wichtiger Unterschied zwischen dem österreichischen und dem preußischen Rechte, wo sie im 21. und 22. Titel, I. Th. vorkommen.

Auch nach dem preußischen Landrecht kann das Erbrecht (I. Th., 9., 12. T.) allenfalls auch von dem nämlichen Erblasser theils durch Testament, theils durch Erbvertrag, theils durch gesetzliche Erbfolge zugedacht werden.

Ueber die Form der Testamente wird verordnet, daß jedes Testament oder Kodizill in der Regel vom Testator selbst dem Gerichte übergeben, oder zum gerichtlichen Protokolle erklärt werden müsse. Nur unbeträchtlichere Legate, die den 20. Theil der Verlassenschaft nicht übersteigen, sind davon ausgenommen.

Die Familien-Fideikommisse (I. Th., 9. T.) werden auf eine, mit dem österreichischen Rechte größtentheils übereinstimmende Art sehr ausführlich abgehandelt.

Der Abzug einer falcidischen oder trebellianischen Quart hat in Preußen ebenfalls nicht statt.

In den übrigen, das Erbrecht betreffenden Vorschriften ist fast durchgehends das römische Recht beibehalten worden.

3. Mit dem französischen Gesetzbuche.

Das französische Gesetzbuch ist in seinen Vorschriften über die dinglichen Rechte großentheils ebenfalls nur ein Auszug aus dem römischen Rechte, aber im Gegensatz von dem preußischen ein viel zu magerer, zu oberflächlicher Auszug.

So begnügt es sich z. B. bei dem Besitz- und Eigenthumsrecht (II. Th. 2. T.) über den Unterschied zwischen dem redlichen und unredlichen Besitzer zu sagen, daß der erstere alle Früchte erwerbe, der letztere aber sie sammt der Sache zurückstellen müsse.

Sachen, die keinen Eigenthümer haben, sagt das Gesetz, gehören dem Staate. Doch heißt es weiter unten, daß ein Schatz zwischen dem Finder und Eigenthümer getheilt werden soll.

Das Pfandrecht (III. l. 3. t.) wird zwar auch nach dem französischen Gesetze auf unbewegliche Sachen nur durch die Einschreibung in die öffentlichen Bücher erworben, doch gibt es gesetzliche Hypotheken, die keiner Einschreibung bedürfen.

Die Erbfolgeordnung stimmt mit der römischen überein. Der überlebende Ehgatte ist davon ausgeschlossen, aber die unehlichen Kinder werden, selbst wenn ehliche vorhanden sind, zu einem Drittheil dessen, was sie als ehliche erhalten würden, zugelassen.

Die Testamente werden mit den Schenkungen in einem und dem nämlichen Titel (III. l. 2. t.) abgehandelt, woraus manche Undeutlichkeit entspringt. Ein Testament, wenn es nicht durchaus eigenhändig geschrieben ist, muß vor zwei Notaren und vier Zeugen, oder vor einem Notar und sechs Zeugen erklärt werden.

Familien-Fideikommisse sind nicht gestattet. Der Pflichttheil für Kinder und Aeltern wird reichlicher, als nach dem römischen und österreichischen Rechte ausgemessen.

Ein späteres Testament hebt das frühere nur in so fern auf, als es diesem widerspricht. Wechselseitige Testamente sind allgemein ungiltig.

Vergleichung der II. Abtheilung des Sachenrechts: Von persönlichen Rechten.

Die persönlichen Sachenrechte entspringen aus einer dreifachen Quelle. Einige entspringen unmittelbar aus dem Gesetze wie z. B. das Recht der Kinder und Aeltern auf den Unterhalt oder Pflichtheil, das Recht aus der Verjährung u. dgl. Diese Rechte werden zerstreut an den zukommlichen Orten behandelt. Die andern zwei Hauptquellen sind die Verträge und eine erlittene Beschädigung. Diese Rechte, nämlich: das Vertragsrecht und das Ersatzrecht, machen die 2. Abtheilung des II. Theils des Entwurfes aus.

1. Mit dem römischen Recht.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verträge sind in diesem Entwurf, so wie in den übrigen neueren Gesetzbüchern vorzüglich aus dem römischen Rechte entlehnt, theils weil dessen Vorschriften im allgemeinen gerecht und natürlich, theils weil sie durch lange Observanz in die Begriffe, Meinungen und Sitten der europäischen Völker innigst verwebt sind. Doch mußten auch bei diesem Rechtsgegenstande in einer neuen Gesetzgebung Läuterungen, Vereinfachungen, Abänderungen und Zusätze vorgenommen werden.

Denn 1. entsprangen in der römischen Jurisprudenz aus den Grundsätzen der stoischen Philosophie, aus dem Unterschiede zwischen dem Civil- und prätorischen Recht, zwischen dem strengen Rechte und der Billigkeit, und aus der Anhänglichkeit an bestimmte Formen viele Unterscheidungen der Verträge (pacta und contractus bonae fidei et stricti juris, reales, verbales, litterales et consensuales), die wir heut zu Tage entbehren können; 2. mehrere Rechtsfiktionen (quasi contractus, quasi delicta) und prätorische Hilfsmittel (restitutiones in integrum), die mühsamen, häufigen und am Ende doch vergeblichen Abstufungen der verschiedenen Grade des bei Verträgen unterlaufenen Verschuldens werden durch die einfacheren Sitten und Verfassungen und durch geläuterte Grundsätze der Rechtsphilosophie überflüssig gemacht; dagegen 3. machen die neueren Arten des Verkehrs und der Rechtsgeschäfte, viele Modifikationen, Abänderungen und Zusätze nothwendig.

Nur einige erheblichere Abweichungen solcher Art sollen hier angedeutet werden.

In der Justinianischen Sammlung liegen viele Gesetze, welche alle Verträge überhaupt oder doch alle entgeltlichen angehen, unter den Titeln einzelner Arten der Verträge zerstreut und wiederholt, wie z. B. von der Zeit, dem Ort, der Art der Erfüllung, vom Angeld und Reugeld, von der Gewährleistung, der Verkürzung über die Hälfte am Werthe und dem Verschulden in Verträgen. Das letztere wird hier mit dem Verschulden außer Verträgen in einem eigenen nachfolgenden Kapitel abgehandelt werden. Die übrigen erwähnten Bestimmungen sind in das Kapitel von Verträgen überhaupt zusammen gestellet worden, daher man sich bei der Behandlung der einzelnen Arten der Verträge weit kürzer fassen konnte.

In dem Hauptstücke von Schenkungen hat man die sogenannte Schenkung von Todeswegen, die bei den Römern ein Zwitter von Vertrag und letztem Willen war, zu den Vermächtnissen verwiesen. Zu einer giltigen Schenkung fordert der Entwurf, um Leichtsinn und Streitigkeiten zu beseitigen, die Uebergabe oder einen schriftlichen Aufsatz. Die Schenkung alles künftigen Vermögens wird beschränkt, die Berechnungsart einer pflichtwidrigen Schenkung vereinfachet, und der Widerruf der Schenkung wegen eines nachgeborenen Kindes auf eine billige Weise gemäßiget.

Der Verwahrungsvertrag macht es dem Verwahrer nun nicht mehr zur strengen Pflicht, die fremde kostbarere Sache seiner eigenen vorzuziehen, und für die wechselseitigen Forderungen der Paciscenten wird, so wie auch beim Leihvertrage ein kürzerer Zeitraum festgesetzt.

Die Römischen quasi contractus und quasi delicta, dann die Rechte und Verbindlichkeiten durch Nebenpersonen, oder zu Nebengebühren, worüber sowohl in dem römischen Rechte, als auch in dem Ur-Entwurfe zu dem vorliegenden Gesetzbuche eigene Hauptstücke vorkommen, sind nach ihrer wahren Beschaffenheit den Gegenständen, wozu sie gehören, eingereihet. So hat man das Hauptstück von der Bevollmächtigung auch auf die stillschweigende Bevollmächtigung der Dienstpersonen und auf die gesetzliche der Vormünder und Kuratoren, dann auf die Geschäftsführung ohne Auftrag ausgedehnt.

Mit dem Darleihensvertrag wird der Zinsvertrag vereiniget, und nach dem Wucherpatente modifizirt.

Der Tausch- und Kaufvertrag konnten, obschon man sie nach dem römischen Rechte bearbeitete, doch sehr abgekürzt werden, weil die auf alle Arten der entgeltlichen Verträge sich beziehenden generellen Bestimmungen schon in dem Hauptstücke „von Verträgen überhaupt" vorausgeschickt worden sind. Ueber die Nutzungen und Gefahr vor der Uebergabe, worüber die Römischen Gesetze sich so ungleich sind, machte man den kurzen, gerechten Abschnitt, daß den Käufer von der Zeit der bedungenen Uebergabe die Nutzungen, aber auch jene Verschlimmerungen treffen, welche die Früchte des Werths nicht übersteigen. Bei dem Kauf auf Borg ist bestimmt, daß der Käufer von der übergebenen Waare sogleich Eigenthümer werde. Der Rück- und Widerkauf wird, als eine der Kultur nachtheilige Bedingung sehr eingeschränkt. Dem bedungenen Vorkaufsrechte wird in dem Falle einer gerichtlichen Feilbiethung nur die Wirkung beigelegt, daß der den öffentlichen Büchern einverleibte Berechtigte dazu insbesondere vorgeladen werden muß.

Das Hauptstück vom Bestandvertrage begreift nebst dem Mieth- und Pachtvertrag auch den Erbzins-, Erbpacht- und Bodenzinsvertrag, worin nach den schon bestehenden ein- einheimischen Gesetzen und den gewöhnlichen billigen Bedingungen die Vorschriften des römischen Rechts theils abgeändert, theils vermehrt worden sind.

In dem Hauptstücke von entgeltlichen Dienstleistungen richtete man sich bei dem Lohnvertrage über einzelne Dienste nach dem römischen Rechte. In Rücksicht der Vorschriften über das Verhältniß zwischen Dienstgebern und Dienstpersonen bezieht sich der Entwurf auf die bestehenden Gesindeordnungen. Der Vertrag über den Buchverlag war, wie Jedermann weiß, den Römern unbekannt.

In diesem Hauptstücke kommt auch die Römische condictio sine causa, und ob turpem causam vor.

Auch für den Gesellschaftsvertrag konnten nach der veränderten Beschaffenheit der Erwerbs- und Handelsgesellschaften die Vorschriften der römischen Gesetze nicht ausreichen.

Bei dem Hauptstücke von Ehepakten hat man vorzüglich das Josephinische Gesetz mit den neueren Abänderungen und Zusätzen vor Augen, weil dieses das Brauchbare aus dem römischen Rechte bereits ausgehoben hatte; die übrigen nun üblichen Bedingungen (außer den nach dem römischen Rechte in der Regel ungiltigen Schenkungen zwischen Ehegatten), wie die Wiederlage, die Morgengabe, Gemeinschaft der Güter, der Wittwengehalt kommen im römischen Gesetzbuche nicht vor. Diesen wurden nun vorzüglich in Hinsicht auf Galizien die Bestimmungen über die Fruchtnießung des Vermögens auf den Todesfall (Advitalitätsrecht), und die im Josephinischen Gesetze vermißten Vorschriften, wie es mit den Ehepakten nach einer Scheidung oder gänzlichen Trennung der Ehegatten zu halten sei, beigefügt.

In der Bearbeitung des Hauptstückes von den Glücksverträgen konnten aus dem römischen Rechte nur die Vorschriften über den Hoffnungskauf und insbesondere über den Kauf einer Erbschaft benützt werden.

Die Lehre vom Verschulden ist in der Justinianischen Gesetzsammlung so undeutlich und inconsequent vorgetragen, daß ungeachtet der zahllosen kritischen Untersuchungen ein neuerer Schriftsteller mit triftigen Gründen gezeigt hat, sie sei von allen Auslegern bisher mißverstanden worden. Allein die Rechtsphilosophie bahnte, mit Umgehung aller jener Subtilitäten und in der praktischen Anwendung unfruchtbarer Unterscheidungen über die verschiedenen Grade des Versehens, den Weg zur Aufstellung einfacherer gerechter Vorschriften.

Die Regeln, wie der Schade nach Verschiedenheit der Verletzungen ersetzt werden soll, sind in dem Römischen Rechte unvollständig; der häufig vorkommende Fall, daß zum Theil auch der Beschädigte an dem Schaden Schuld trägt, wird mit Stillschweigen übergangen, und die Last des Schadens, der von einem Verstandlosen verursacht worden ist, unbilliger Weise allgemein dem Beschädigten aufgebürdet.

2. Vergleichung mit dem preußischen Landrechte.

Bei dieser die persönlichen Sachenrechte umfassenden Abtheilung muß von dem preußischen Landrechte (I. Th. 5, 11, 13, 17, 18, 21 u. II. Th, 1 T.) das Nähmliche wiederholt werden, was bei der vorigen Abtheilung gesagt worden ist. Es ist im Allgemeinen ein sehr ausführlicher, aber mit vielem kritischen Scharfsinne verfaßter Auszug aus den Römischen Gesetzen. Schon in dieser Hinsicht, noch mehr aber in Rücksicht solcher Rechtsgegenstände, die in dem Justinianischen Rechte ganz vermißt werden, leistete es zur Bearbeitung des vorliegenden Entwurfs treffliche Dienste. Nach dieser allgemeinen Bemerkung dürfte es genug sein, nur einige Eigenheiten von dieser Abtheilung des preußischen Landrechts auszuheben.

Alle Verträge, deren Gegenstand 50 Thaler übersteigt, müssen, außer wenigen Ausnahmen, schriftlich verrichtet werden.

Wegen Verkürzung über die Hälfte kann nur der Käufer, nicht auch der Verkäufer Beschwerde führen.

Bei dem Tausche ist jeder Kontrahent in Ansehung der Sache, die er gibt, als Verkäufer, und in Ansehung derjenigen, die er dagegen gibt, als Käufer zu betrachten.

Das preußische Landrecht nimmt nur zwei Grade der Schuld, oder des Versehens an, das grobe und das mäßige, und bestimmt bei den einzelnen Arten der Verträge, welcher Grad des Versehens vertreten werden müsse.

3. Mit dem französischen Rechte.

Das französische Gesetzbuch ist auch in diesem Theile (III 1.) größtentheils nur ein gedrängter Auszug der Römischen Jurisprudenz.

Das Kapitel von Verträgen überhaupt, welches erst auf den Titel von Schenkungen folgt, übergeht viele den Verträgen gemeinschaftliche Bestimmungen und macht dadurch viele Wiederholungen nothwendig.

Der Schenkunsvertrag muß vor Notaren geschlossen werden, die übrigen Verträge sind an keine äußere Form gebunden.

Nur der Verkäufer, nicht auch der Käufer kann wegen Verkürzung (über $^7/_{12}$ im Werthe) die Aufhebung des Vertrags verlangen, selbst wenn er darauf Verzicht gethan hätte. Bei dem Tauschvertrage findet diese Beschwerde nicht Statt.

Von einem Kaufe mit Angeld kann man gegen Verlust des gegebenen, oder den doppelten Ersatz des empfangenen Angelds zurücktreten.

Der Käufer einer vermietheten Sache kann dem Miether vor Verlauf der Kontraktzeit nicht aufkündigen. Der Miether ist für den Brandschaden verantwortlich, wenn er nicht beweisen kann, daß die Feuersbrunst durch Zufall entstanden sei.

Der Dienstvertrag wird ohne Berufung auf eine politische Gesindeordnung mit zwei Vorschriften abgefertigt.

Die Vertragszinsen, heißt es, können die gesetzlichen übersteigen, wenn das Gesetz es nicht verbietet. Ein solches Verboth kommt aber in dem Gesetzbuche nicht vor.

Am ausführlichsten wird der Pacht- und Heurathsvertrag abgehandelt.

Die quasi contractus und quasi delicta sind aus dem Römischen Rechte beibehalten.

Aeltern haften für den von den minderjährigen bei ihnen wohnenden Kindern, Dienstherren für den von ihren Dienstpersonen in den Dienstverrichtungen, und der Eigenthümer eines Thiers für den von selbem verursachten Schaden.

Vergleichung des III. Theils des Entwurfs.

1. Mit dem römischen Rechte.

Der dritte Theil des Entwurfs, welcher die gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte, nämlich die Befestigung, Umänderung und Aufhebung der Rechte enthält, weicht hauptsächlich in folgenden Stücken von dem römischen Rechte ab:

Der Entwurf nimmt nur zwei rechtliche Befestigungsarten an, die Verbindlichkeit als Bürge oder Zahler, und die Verpfändung. Denn die Bekräftigung oder eidliche Betheuerung begründen nur eine neue ethische oder Gewissenspflicht, und der assertorische oder Beweiseseid gehört in die Gerichtsordnung.

Die Verbindlichkeit, als Mitschuldner oder Zahler zu haften, bewirkt eine Korrealität.

Die römischen Rechtswohlthaten des Bürgen sind theils gemäßiget, theils erweitert worden.

Der Bürge soll künftig nicht (wie es bisher in Oesterreich Rechtsgewohnheit war) zuerst belangt, doch auch nicht (wie das römische Recht wollte) der Hauptschuldner erst exekutirt werden, sondern der Gläubiger muß in der Regel erstlich den Hauptschuldner gerichtlich oder außergerichtlich einmahnen, sobald aber dieser mit der Zahlung zögert, kann der Bürge geklagt werden. Ferner ist der Gläubiger nicht verbunden, sich von einem der Bürgen durch die Einwendung der Theilung (beneficium divisionis) an die Mitbürgen um die Theilzahlung weisen zu lassen; er kann von Einem aus ihnen das Ganze fordern. Dem zahlenden Mitbürgen aber bleibt der Rückersatz von den übrigen vorbehalten. Endlich kann der zahlende Bürge die Abtretung der Klage gegen den Hauptschuldner nicht nur (wie nach dem Römischen Rechte) vor, sondern auch nach geleisteter Zahlung fordern. Jeder freie Eigenthümer ohne Unterschied des Geschlechts (folglich auch eine Weibsperson ohne Certioration) kann Bürgschaft leisten.

Den Vorschriften über den Verpfändungsvertrag waren die dem Wucher begegnenden Verbothe (z. B. der unbedingten Ueberlassung des Pfandes, oder der Fruchtnießung von demselben) beizusetzen.

Mit der Novation wird die Lehre vom Vergleich, in so fern sie in das Gesetzbuch gehört, verbunden. Der Cedent einer Forderung muß im Falle einer entgeltlichen Cession in der Regel nicht bloß für die Richtigkeit, er muß auch für die Einbringlichkeit haften.

Die Assignation wird mit Rücksicht auf die aus der Mangelhaftigkeit des Römischen Rechts entstandenen Streitfragen vollständiger behandelt.

Der Zahlung, als der vorzüglichen Tilgungsart der Verbindlichkeit, hat man die im Römischen Rechte als ein quasi contractus abgehandelte Materie von der irrigen Bezahlung einer Nichtschuld (condictio indebiti) eingeschaltet.

Die Kompensation liquider Forderungen bewirkt, wie nach dem Römischen Rechte, schon von Rechtswegen die gegenseitige Zahlung. Hiernach wird zur Abkürzung der Rechtsstreitigkeiten auch die neue Gerichtsordnung die angemessene Vorschrift ertheilen.

Die bei rechtsunkundigen Personen so leicht zu erwirkenden allgemeinen und unbestimmten Entsagungen aller Einwendungen werden für ungiltig erklärt.

Die mit einer gerechten Gesetzgebung unvereinbarlichen und in Rom nur zur Mäßigung der ungerechten Vorschriften des Civilrechts durch die prätorischen Fiktionen eingeführten Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand werden in dem vorliegenden Entwurfe verworfen.

Die im Römischen Rechte sehr verworrene und in 100 Titeln zerstreut liegende Materie von der Verjährung war man bemüht auf wenige allgemeine Grundsätze zurückzubringen, und in der Bestimmung der Verjährungszeit war man bedacht, unbedeutenden Streitigkeiten oder solchen Klagen, die stets in der Macht des Klägers stehen, und wogegen es dem Beklagten sich zu vertheidigen nach Verlauf einer längeren Zeit schwer wird, einen engen Raum zu setzen.

2. Mit dem preußischen Landrechte.

Das preußische Landrecht (I. Th. 3, 9, 14, 16 und 20 T.) bleibt auch in dieser Abtheilung seinem Plane getreu, einen ausführlichen Auszug aus dem römischen Rechte zu liefern, aber zugleich nach den Zeit- und Ortsverhältnissen einzurichten, wovon hier einige Stellen zum Beispiele dienen sollen.

Bei Frauenspersonen ist zur Giltigkeit der Bürgschaft die Certioration nothwendig. Der Gläubiger kann den Bürgen erst nach dem Hauptschuldner oder wenn dessen Zahlungsunvermögenheit am Tage liegt, belangen. Mehrere Bürgen haften dem Gläubiger als Correal-Mitschuldner, unter ihnen hat nur dann ein Regreß Statt, wenn sie sich gemeinschaftlich verbürget haben. Der zahlende Bürge tritt ohne alle Cession in die Rechte des Gläubigers.

Den wucherischen Bedingungen bei Pfändungen werden enge Gränzen gesetzt

Der Cedent haftet auch für die Einbringlichkeit der Forderung, es wäre denn, daß er redlich die Forderung für zweifelhaft angegeben, oder daß der Cessionär die Gewährsleistung ausdrücklich erlassen habe.

Ueber die Assignationen, Zahlungen und Compensationen gibt das preußische Landrecht musterhafte, das Römische Recht ergänzende Vorschriften.

Die Wiedereinsetzungen sind aus dem preußischen Landrecht ebenfalls verbannt.

Die Vorschriften über die Verjährung sind undeutlich und sehr zerstreuet.

3. Mit dem französischen Rechte.

Das französische Gesetzbuch (III l. 14, 19. t.) enthält über die Rechtsgegenstände dieser Abtheilung wenig Eigenthümliches.

Der Gläubiger ist nur dann verbunden, den Hauptschuldner vor dem Bürgen zu belangen, wenn dieser es verlangt, wenn er ihm zugleich unbestrittene Güter des Schuldners

anzeigt, und die Klagekosten vorschießt. Daß die Frauenspersonen einer Certioration zur Bürgschaft bedürfen, kommt nicht vor.

Ein Vergleich ist ungiltig, wenn aus vorgefundenen Urkunden erhellet, daß eine Parthei auf dasjenige, was der Gegenstand des Vergleiches war, gar kein Recht hatte.

Zur Verjährung genüget es, daß der gute Glaube im Augenblicke der Verjährung vorhanden war.

Diese Vergleichung der bekannteren Gesetzbücher konnte nur zum Zweck haben, die innere Güte, die Form, und die charakteristischen Eigenthümlichkeiten derselben in einigen hervorstechenden Zügen sehr kurz darzustellen.

Eine genauere Vergleichung würde eine zu große Weitläufigkeit erheischt haben. Dieß bewähret der Umfang der beiliegenden Protokolle, welche doch nur eine solche genauere und begründete Angabe dessen enthalten, was man theils durch eigenes Nachforschen, theils durch Benützung der fremden Gesetzbücher zur Berichtigung oder Ergänzung des schon zum Grund gelegenen Ur-Entwurfs geleistet hat.

Die genauere Vergleichung der angeführten Gesetzbücher dürfte am Ende auf folgendes Resultat führen:

Die Römische Gesetzsammlung übertrifft alle anderen Gesetzbücher an Reichhaltigkeit des Stoffes, wodurch sie auch allen künftigen Monotheten, und tiefer forschenden Rechtsgelehrten höchst schätzbar bleiben muß. Aber in der Verarbeitung des Stoffes zu einem zweckmäßigen Gesetzbuche muß sie den nachgefolgten weichen.

Den letzteren kann im allgemeinen, einzelner Mängel abgerechnet, Gerechtigkeit, Einstimmung, Angemessenheit, und zweckmäßige Form nicht abgesprochen werden. Den Hauptunterschied machen daher die Einförmigkeit und Vollständigkeit aus.

In Preußen scheint man keinen festen Zweck bei der Abfassung vorgesetzt zu haben.

Es scheint, daß man, sowie in Rußland, nach dem Entwurfe des Russischen Gesetzbuches zu urtheilen, anfänglich ein allgemeines Gesetzbuch zu verfertigen Willens war. Diesen Titel hatte es anfänglich auch wirklich geführet. Allein da man sich doch überzeugen mußte, daß es zur Erschöpfung aller Zweige der Gesetzgebung weit zu unvollständig sei, so wählte man den beschränkteren Titel eines „allgemeinen Landrechts", behielt aber die häufigen, und doch immer mangelhaften politischen, Commerz-, Finanz-Verordnungen u. s. w. bei. Daher fehlt diesem Gesetzbuche die Eigenschaft der Einförmigkeit, die man in dem französischen als Civil-Codex nicht verkennen kann.

Zu einem billigen Urtheile über die Vollständigkeit eines Civilgesetzbuches aber ist nothwendig, darüber einig zu werden, ob es ein für alle gebildeteren Bürger brauchbares Werk sein soll, um sich daraus in vorkommenden Fällen über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, oder ob man den Gebrauch des Gesetzbuches zunächst nur auf Richter und Rechtsgelehrte einschränken, und in dem letzteren Falle, was man dem Richter für eine Macht in der Entscheidung einräumen wolle.

In Preußen scheint man das Gesetzbuch zunächst wirklich nur für Richter und Rechtsgelehrte bestimmt zu haben. Denn wie will man den Bürgern aus andern Klassen zumuthen, vier starke Bände wiederholt zu lesen, und auch nur das Wesentlichste davon im Gedächtniß zu behalten? Ueberdieß wollte man, wie die Einleitung zu dem preußischen Landrechte zeigt, daß der Richter alle Fälle aus diesem positiven Gesetzbuche entscheiden müsse, und in keinem Falle die Entscheidung unmittelbar aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herholen dürfe. In einer solchen Voraussetzung kann das Gesetzbuch freilich nie zu vollständig oder vielmehr zu ausführlich sein, nur leider, daß es zu einem solchen Plane, weil die Fälle unendlich mannigfältig sind, nie erschöpfend, nie vollständig sein kann. In dieser Hinsicht kann man sagen, daß das preußische Gesetzbuch theils zu vollständig, theils zu unvollständig, und daß es zum gemeinen Gebrauche der Bürger, die über ihre Rechte und Rechtspflichten doch unmittelbar aus dem Gesetze belehrt sein wollen, nicht zweckmäßig verfaßt sei.

Leichter und bequemer zum allgemeinen Gebrauch ist der französische Codex, dagegen für Rechtsgelehrte und Richter zu unvollständig, besonders da er, wie oben bemerkt wurde, dem Richter sogar der verweigerten Justiz beschuldiget, wenn er nicht jeden vorkommenden Fall deutlich in dem Gesetzbuche entschieden fände.

Den vorliegenden Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches bestrebte sich die treu gehorsamste Kommission in solcher Art zu verfassen, daß jeder gebildetere Bürger sich daraus zu unterrichten, daß aber auch jeder fähige Richter durch anhaltendes Studium des Gesetzbuches im Zusammenhange, und durch den Gebrauch der ihm in der Auslegung der Gesetze und in der Beurtheilung eingeräumten Macht, selbst die verwickelteren, selteneren, obgleich in dem Gesetze nicht buchstäblich ausgedrückten Fälle zu entscheiden in Stand gesetzt werde.

Superrevision

des

Bürgerlichen Gesetzbuches.

Superrevision

des

Bürgerlichen Gesetzbuches.

(161.) Sitzung am 13. November 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; Staats- und Conferenzrath v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Nr. $\frac{41}{20}$

Höchstes Kabinetsschreiben ddo. Totis, den 5., präs. 7. November 1809 folgenden Inhaltes:

„Lieber Oberstlandrichter v. Haan!

Mein Staatsrath Pfleger hat mir zur Kenntniß gebracht, daß er über den Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches mehrere Erinnerungen, nach welchen derselbe abzuändern wäre, zu machen habe, und daß auch Sie und der Hofrath Zeiller bei wiederholter Durchlesung dieses Entwurfes mehrere Abänderungen und Verbesserungen desselben in Vorschlag zu bringen Willens sind.

Da ich kein Mittel unbenützt lassen will, dieses Gesetzbuch zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, und diese Absicht auf dem kürzesten Weg zu erreichen, so will ich, daß die Hofkommission in Gesetzsachen die Erinnerungen und Anträge obgedachter Individuen in reife Ueberlegung nehmen, den deswegen abzuhaltenden Sitzungen auch den Staatsrath Pfleger beiziehen, und das Resultat der Berathschlagungen, nebst den darüber aufgenommenen Protokollen zu Meiner Schlußfassung so bald als möglich vorlegen soll.

Franz, m. p."

Als Einleitung schickte v. Zeiller voraus: Außer den Bemerkungen, wovon in dem Kabinetsschreiben Erwähnung geschieht, hätten über die Aufforderung des verstorbenen Präs. Grafen v. Rottenhann, auch der Kommissionsbeisitzer v. Pratobevera, und die Justizhofräthe Stojovsky und Rottmann schriftliche Erinnerungen zu dem ihnen mitgetheilten vollständigen Entwurf des bürgl. G. B. abgegeben, welche schon vorläufig von dem jetzigen Präs. der H. K. und ihm gelesen worden seien.[1])

---

[1]) Diese Erinnerungen Rottmann's und Stojowski's sind erhalten. Rottmann macht nur wenige, meist formale Bemerkungen zu §§ 340, 348, 349 (diese benützt), 350, 355, 360, 362, 363, 378, 381, 383, 384 N. E., und entschuldiget sich mit gänzlichem Mangel an Zeit. Stojowski verlangt (ad § 426) für alle Verabredungen über unbewegliche Güter schriftliche Form zur Giltigkeit; bei Verlassenschaftsabhandlungen möglichste Abkürzung der gerichtlichen Verwaltung; bei Pachtungen eine rasche Prozedur, wenn der Pächter nach Ende der Pacht nicht räumen will; und schließt sich sonst v. Pratobevera an. — Außerdem ist die Abschrift der von v. Zeiller theils nach den Beschlüssen bei der Superrevision, theils selbstständig beantragten Textirungsänderungen vorhanden; endlich Bemerkungen des Präs. v. Haan über diese Textirung, und Bemerkungen v. Pratobevera's.

Sie nehmen erst von dem II. Theil des G. B. ihren Anfang. Ref. habe alle nachgetragenen Bemerkungen nach der Ordnung der Paragraphe gereihet, nach welcher Ordnung sie auch jetzt abzulesen sein würden.

Diejenigen Erinnerungen, welche erst bei den jetzigen Berathschlagungen gemacht werden, dürften ebenfalls gleich nach der Ordnung der Paragraphe in Ueberlegung zu nehmen, und seiner Meinung nach in das Sr. Maj. vorzulegende Protokoll nur diejenigen aufzunehmen sein, welche durch Mehrheit der Stimmen als Verbesserungen angenommen worden sind, oder die der Proponent in jenes Protokoll aufzunehmen ausdrücklich verlangt.

Gegen diese Vorerinnerungen fand man nichts zu bemerken.

Bei § 5 (II. 331)[1])

meinte der Staatsrath, daß die Worte: „durch das Gesetz" wegbleiben sollten, weil jeder Rechtserwerbung das Gesetz beistehen muß, und die Gesetze auf Rechte, welche unmittelbar durch Verträge erworben werden, eben so wenig, als auf jene, welche durch das Gesetz ohne Verträge erlangt werden, wirken können.

Die zweite Periode: „Wenn aber ein noch nicht erworbenes u. s. w." sollte gleichfalls wegbleiben, weil sie mit der ersten Periode im Widerspruch steht, und wenn ihr Sinn richtig bestimmt wird, schon in der ersten Periode klar genug liegt.

Sie stehe im Widerspruch; denn zufolge der ersten Periode und des Kundmachungspatents wäre ein vor der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzbuches von dem Erblasser nicht durchaus eigenhändig geschriebenes, sondern nur von ihm und zweien Zeugen unterfertigtes Testament giltig; nach der zweiten Periode hingegen wäre es ungiltig, weil in diesem Gesetzbuche das durch ein solches Testament den Erben und den Vermächtnißnehmern zugedachte, aber von ihnen noch nicht erworbene Recht entkräftet wird.

Die unehlichen Kinder, welche nach dem Josephinischen Gesetze ihrem Vater succedirten, konnten, wenn er nach der eingetretenen Wirksamkeit des Leopoldinischen Gesetzes gestorben ist, nicht mehr succediren. Die zweite Periode wäre also in so fern wahr, daß ein durch das Gesetz allein, und nicht durch eine rechtliche Handlung zugedachtes Recht durch ein Gesetz entkräftet werden könne, und ohne Wirkung werde. Allein dieses läge schon deutlich in der ersten Periode, weil die Gesetze nur auf vorhergegangene Handlungen, und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß haben.

Was die erste Erinnerung betrifft, so war man einstimmig mit dem St. R. einverstanden; in Rücksicht der zweiten waren es auch die mehreren Stimmen, nur der Präs. besorgte, daß für die weniger unterrichtete Klasse die Vorschrift durch die erste Periode nicht zureichend sei.[2])

Bei § 8 (II. 332)

war der Staatsrath mit dem zweiten Absatze nicht einverstanden; denn war das authentisch erklärte Gesetz so dunkel, daß der Sinn, welcher ihm durch die authentische Erklärung gegeben wird, von den Unterthanen nicht aufgefaßt werden konnte, so sei es eigentlich kein Gesetz gewesen, weil der Wille des Gesetzgebers nicht hinreichend erklärt war, und erst die authentische Erklärung werde ein eigenes Gesetz, welches aber nicht zurück wirken könne. Es wäre ungerecht, jemanden nach einem Gesetze, welches er unverschuldet anders nahm, als es authentisch erklärt wird, nach der authentischen Erklärung zu verurtheilen. Auch sei es nicht unwahrscheinlich, daß selbst die Richter den Fall nicht nach der authentischen Auslegung, sondern auf die entgegengesetzte Art entschieden

---

[1]) Die hier angeführten Paragraphe sind die Paragraphe des R. E. Die beigesetzten Zahlen bedeuten Band und Seite dieses Werkes, wo sie angeführt wurden.

[2]) § 5 S. E.

hätten. Da jedoch der Sinn des Gesetzes, welches authentisch ausgelegt wird, durch eine richtige Anwendung der Auslegungsregeln eben so, wie er vom Gesetzgeber bestimmt wird, herausgebracht hätte werden können, so dürfte am Ende beigesetzt werden: in so fern der Gesetzgeber nicht beifügt, daß seine Erklärung bei Entscheidung der Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und erworbenen Rechte betreffen, keine Wirkung haben soll.[1])

Damit war auch v. Zeiller einverstanden, weil er bei Abfassung dieses Paragraphen allerdings zur Absicht hatte, daß auch anhängige Fälle, wenn sie nur noch nicht entschieden wären, nach der authentischen Auslegung entschieden werden sollten. Denn, da es einmal im Staate so sehr überhand genommen habe, jeden zweifelhaften Fall auch bei der Beurtheilung zweifelhaft anzunehmen, und in dem Gesetze nicht entschieden zu finden, dann die höchste Belehrung einzuholen und dadurch unzählige Gesetzerläuterungen zu erzielen; so sei es ein leichtes, jeden einzelnen Fall der Entscheidung der Gesetze zu entziehen, ihn nur bis zu einer Anfrage zu bringen, und dann zu behaupten, die später erfolgte authentische Erklärung könne auf den früheren Fall nicht angewendet werden.

Auch v. Pratobevera vereinigte sich mit den vorhergehenden Stimmen, sobald der Text des Entwurfes nicht bloß von Deklaratorien verstanden werden wollte.

v. Aichen nahm die Sache dahin: Entweder ist das Gesetz so beschaffen, daß nicht nur die Partheien den Sinn desselben irrig deuten, sondern daß auch die Gerichtsstellen, und zwar bis zur höchsten, denselben dunkel und zweifelhaft finden, ja daß auch der Gesetzgeber eine Erläuterung, wohlgemerkt nicht eine bloße Zurechtweisung, an dem Sinn und Geist des Gesetzes nothwendig findet, und da sei diese Erläuterung ein neues Gesetz, welches also, wie schon § 5 sagt, auf vorhergegangene Handlungen nicht angewendet werden kann; oder es ist das Gesetz den fragenden Personen und Behörden nur unverständlich, der Gesetzgeber belehrt sie hierüber, dann sei dieß kein neues Gesetz, es hätte das schon bestehende so verstanden, so angewendet werden sollen, daher unterlägen ihr auch die vorhergegangenen Fälle, ohne daß man dadurch gegen die Vorschrift des § 5 anstöße. Da man aber wahre, eigentliche Erläuterungen, wie erst bemerkt worden, auf vergangene Fälle, sobald einmal die Handlung unternommen worden, nicht mehr anwenden kann, so müsse man hier anstatt: „zu entscheidende Fälle," vielmehr das Contrapositum setzen, und sagen: „Eine solche Erklärung kann auf vorhergegangene Handlungen nicht angewendet werden. (§ 5.)"

Eben dieser Meinung war auch der Präs., und wollte sich durch den herrschenden Mißbrauch, dem mit Ernst und ausdauernder Wegweisung abgeholfen werden soll und muß, nicht verleiten lassen, gewissermaßen eine Ausnahme von der Vorschrift des § 5 festzusetzen, und dadurch schon von einem der ersten Grundsätze abzuweichen; denn durch den vorgeschlagenen Beisatz wolle im Grund gesagt werden: Das Gesetz kann auch auf vergangene Fälle wirken. Zudem könne man ja demjenigen, der einmal, wenn auch aus einer vielleicht an sich irrigen Gesetzauslegung des Richters, ein Recht erworben hat, dieses nicht durch die spätere Erläuterung des Gesetzgebers entziehen. Er würde, um alle Zweideutigkeit zu vermeiden, anstatt: „auf alle noch zu entscheidende" sagen: „auf alle ferner vorkommende Rechtsfälle" u. s. w.

Bei § 14 (II. 333)

bemerkte der Präs.: Hier werde der Grundriß des G. B. nach drei Theilen aufgestellt, um das in der besondern Abhandlung angenommene System anzudeuten. Wenn man sich hierbei auch schon in eine Beschreibung des im I. Theile vorkommenden

---

[1]) § 8 S. E.

Gegenstandes, der Personenrechte, einläßt, so könne man eine gleiche Erwähnung der zwei andern Theile nicht übergehen; denn diese Einleitung erstrecke sich auf das Ganze überhaupt. Er würde die Stelle: „Die Personenrechte u. s. w." weglassen, und den Paragraph etwa so textiren:

„Die Gesetze richten bei Bestimmung der bürgerlichen Rechte die vorzügliche Rücksicht entweder auf den Stand der Person, oder Sachen, oder auf die diesen beiden Verhältnissen gemeinschaftlich zukommenden Anordnungen: Nach solchem Unterschiede besteht das gegenwärtige Gesetzbuch aus drei Theilen."

v. Zeiller wollte doch den Uebergang zu dem nächsten Theil beibehalten, besonders, da ein ähnlicher auch am Ende der Einleitung zum II. Theil (§ 298 und § 299) und im Anfange des III. Theils (§ 1320) vorkommt.

Aber vielleicht könnte man den Pragraph in zwei theilen, und im zweiten sagen: Die im I. Theile abgehandelten Personenrechte beziehen sich u. s. w.

Auch die übrigen Stimmen traten diesem Vorschlage bei.[1])

Bei § 23 (I. 46)

schlug der Staatsrath vor, da man nicht wissen kann, ob ein Abwesender das 80. Jahr erreicht hat, sub 1. anstatt: „wenn er ein Alter von 80 Jahren erreicht hat," zu sagen: wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen ist; und folglich sub 2. anstatt: „ohne Rücksicht auf das Alter," zu sagen: ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt.

Mit welchen Vorschlägen man einverstanden war.[2])

Bei § 25 (II. 334)

bemerkte der Staatsrath, einige Gesellschaften seien schon an sich offenbar unzulässig, daher am Ende anstatt: „Welche Gesellschaften u. s. w.," zu sagen: Unerlaubte Gesellschaften sind diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verboten werden, oder offenbar der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten.

Womit man einverstanden war.[3])

Bei § 27 (I. 64)

berief sich der Präs. auf den in Folge höchsten Kabinetschreibens über die Erfordernisse zur Nationalisirung eines Ausländers abgeforderten, und am 27. März d. J. erstatteten Vortrag, worin auch angetragen wird, in diesem Paragraph die Worte: „oder Staatsbürgerin" wegzulassen.

Es kommt also die höchste Entschließung über diesen Vortrag abzuwarten, und da darin auch die Frage abgehandelt wird, ob die Vorschriften über die Erlangung und den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht etwa der politischen Gesetzgebung überlassen werden soll, so hielt der Staatsrath seine dahinzielenden Bemerkungen über die §§ 28—31 zurück.[4])

In § 32 (II. 335)

wollte der Staatsrath anstatt: „Verbindlichkeiten," sagen: „Rechtsverbindlichkeiten", denn die politischen Verbindlichkeiten zu Kriegsdiensten oder zu Personalsteuern seien Fremden mit den Staatsbürgern nicht gemein.

---

[1]) §§ 14, 15 S. E. § 15: „Die Personenrechte beziehen sich . . ."

[2]) § 24 S. E.

[3]) § 26 S. E.

[4]) Der Vortrag wird in den Nachträgen abgedruckt. Nach dem Vorschlage der H. K. wurden in § 27 (§ 28 S. E.) die Worte: „oder Staatsbürgerin" weggelassen.

Allein die übrigen Stimmen fanden dieser Bemerkung schon dadurch abgeholfen, daß ausdrücklich nur von „bürgerlichen" Rechten gesprochen wird, daher sich die denselben gegenüberstehenden Verbindlichkeiten ebenfalls nur von den bürgerlichen verständen.

Bei § 40 (I. 372; II. 335)

fand der Staatsrath, daß die hier gegebene Regel, wie die Grade der Verwandtschaft bestimmt werden sollen, nicht auf die gerade Linie passe, bei welcher auf den gemeinschaftlichen Stand der Personen, von deren Verwandtschaft die Rede ist, nichts ankommt, sondern nur darauf, wie sie von einander abstammen. Zudem werde nicht bestimmt, ob in der Seitenlinie die Geburten von beiden Seiten, oder nur von einer, und von welcher gezählt werden sollen. Der Paragraph dürfte daher so textiret werden:

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst deren in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehgatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehgatten verschwägert.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung ward anerkannt.[1])

Bei § 47 (II. 340)

und in allen folgenden Stellen, wo es vorkommt, wollte der Präs. anstatt des Wortes: „Frauensperson" immer: „Weibsperson" brauchen. Das Gesetz soll seines Erachtens die gerade durchgehende Sprache, weder roh, noch zärtlich reden. In seinen Anordnungen spricht es zum niedrigsten und zum höchsten Stande gleich; seine Worte müssen sich auf jeden Stand schicken, keinem schmeicheln. Wo es nur auf den Unterschied des Geschlechts ankömmt, steht dem Manne das Weib gegenüber, masculum et feminam creavit eos. Die Frau kömmt erst dann, wann der Herr auftritt; das sei aber nie der Fall im Gesetze. Man habe auch in allen unsern neuern und neuesten Gesetzen nie anders geredet, als daß man die Personen des zweiten Geschlechts überall Weibspersonen, das ist weibliche Personen nennt. Die Gesetzsprache soll sich gleichförmig sein. Das österreichische, steyerische, böhmische Bauernmädchen werde sich nicht bereden lassen, daß sie vor zurückgelegtem 16. Jahre außer Stand sei, zu heurathen, wenn jetzt das Gesetz nur sagt, daß Frauenspersonen dieß nicht können. Dem Motivanten scheine diese Redensart dem preuß. G. B. nachgeahmt zu sein, wo sie fast durchaus und so weit gebraucht wird, daß auch Jede, die eines unehlichen Beischlafes sich bewußt ist, in dem II. Th. §§ 901, 904, eine Frauensperson heißt, ja sogar ibid. § 1037 Frauenspersonen aufgeführt werden, die sich in öffentlichen Hurenhäusern aufhalten. Dort möge es gut sein; für unsern oberdeutschen Sinn tauge es nicht; und wenn man wirklich in dem so guten Worte: „Weib" etwas Unglimpfliches wähnen wollte, so sei durch die Zusammensetzung mit: „Person", auch dieser Schein gehoben. Im Zusammenhange mit dem Ganzen sei die Sache keine Wortfängerei, und daher diese zwar etwas längere Bemerkung nicht unnütz.

Was den Inhalt des Paragraphen selbst betrifft, so würde Motivant das, was von Mannspersonen, die das 18., und Weibspersonen, die das 16. Jahr nicht vollstreckt haben, vorkömmt, weglassen, wie es auch in unseren bisherigen Ehgesetzen nicht vorkömmt, oder doch auf 14 Jahre setzen. Wie das Gesetz hier vorliegt, so müsse man annehmen, daß dieser Mangel an Jahren auch nicht durch die väterliche oder vormundschaftliche und gerichtliche Einwilligung gehoben werden könnte, denn sonst wäre

[1]) § 41 S. E.

die Anordnung schon im folgenden § 48 enthalten, und also hier unnütz. Die gänzliche Unheilbarkeit dieses Mangels erhelle daraus, weil er in dem Texte mit der Raserei, dem Wahnsinne und Blödsinne gleichgestellt, folglich in die Kathegorie des physischen Unvermögens zur Einwilligung, wofür ihn auch die Marginal-Bezeichnung erklärt, hineingezogen wird. Der Präs. könne sich von dieser physischen Richtigkeit nicht überzeugen. Wie viele Mädchen haben vor erfülltem 16. Jahre geheurathet, und glückliche Ehen durchlebt? Wie viele sind in diesem Alter allenthalben ächter, als ältere? Im Allgemeinen geschehe es ohnedieß selten, daß so junge Leute heurathen; die Vorsorge der Aeltern und Vormünder lege sich schon in das Mittel. Warum soll man aber dem Vater, der seine 15jährige ausgebildete Tochter nach ihrem vollen Wunsche gut versorgen kann, oder dem andern, der seine zu Fall gekommene Tochter mit ihrer Geburt zu Ehren bringen will, die Hände binden? Warum ein neues Ehhinderniß weiter, als es in der Natur liegt, aufstellen, und Anlaß geben, daß, wenn es in der Zeit übersehen wird, nach Jahren die traurigsten Folgen der Ehtrennung daraus herbei gezogen werden? Ein Versehen aber könne leicht sich ereignen, wenn der Vater sein ganz richtig für minderjährig angegebenes Kind zur Trauung bringt, seine Einwilligung redlich erklärt, das Aufgeboth vor sich gehen läßt, der Pfarrer, der nach angemeldeter Minderjährigkeit beruhigt ist, die Trauung vornimmt, in der Folgezeit aber der Zwietrachtsgeist aufstört, daß einer Brautperson etwa auch nur ein Tag am 18. oder 16. Jahr abgegangen sei. In so allgemeinen Handlungen aller Stände der Menschen sollen die Gesetze, so viel immer möglich ist, mit Anomalien an sich halten.

Was die erste Erinnerung betrifft, so meinte v. Zeiller, man könnte, da wir in der (äußern) Civilisirung schon einmal so weit vorgerückt sind, daß selbst die Höckerweiber Frauen genannt sein wollen, es bei dem edlern Ausdrucke bewenden lassen.

Allein alle übrigen Stimmen traten dem Präs. bei.

Was die zweite Erinnerung betrifft, so erklärte v. Zeiller, daß er bei der Bestimmung des 16. und 18. Jahres bliebe. Denn, wenn man auch zugibt, daß Minderjährige doch wenigstens über ihre Neigung zu einer Person mit sich selbst zu Rathe gehen können, und ihre Unfähigkeit, über die sittlichen Eigenschaften ihres künftigen Gatten und über das nöthige Einkommen ein reifes Urtheil zu fällen, durch die Einwilligung ihres Vertreters ersetzt werde, so könne man doch unmündigen oder der Unmündigkeit nahen Personen nicht einmal eine gegründete beharrliche Neigung zutrauen, und es sei ein ärgerlicher Anblick, daß sie eines der wichtigsten Geschäfte des Lebens mit ihrer, unter öffentlicher Authorität ihnen abgeforderten Einwilligung zu Stande bringen. Ueberdieß hätten solche frühzeitige Ehen in unserem Klima einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit kaum noch reif gewordener Gatten; endlich habe man das Beispiel anderer Gesetzgebungen außer der römischen für sich, wo wohl das heiße Klima, welches frühere Reife bewirkt, die früheren Ehen unschädlich macht.

Von diesen Bemerkungen überzeugt, blieb v. Pratobevera ebenfalls bei der Bestimmung des 16. und 18. Jahres.

v. Pfleger und v. Aichen fanden sich von den beiderseitig gleich richtigen Bemerkungen bewogen, bei Mädchen das 14. Jahr zu bestimmen.[1])

§ 48. (II. 341.)

Der Präs. fand die Stelle, daß die Einwilligung des Großvaters und des ordentlichen Vertreters gefordert werde, undeutlich, weil der Großvater als Vormund eben der ordentliche Vertreter ist. Im Zusammenhange mit dem unten folgenden § 189 sei auch die ganze Mittelstelle von dem Großvater, der nicht mehr, nicht weniger als jeder Vormund ist, unnöthig, und man könnte nach: „zur Vertretung unfähig“ setzen:

---

[1]) § 48 S. E. lautet ursprünglich nach diesem Beschlusse, erhält dann aber die Fassung: „ . . . Unmündige . . .“

„so wird die Einwilligung der Vormundschaft und des vormundschaftlichen Gerichts zur Giltigkeit der Ehe erfordert."

Hierüber bemerkte v. Zeiller: Nach dem Josephinischen und westgal. G. B. sei die Einwilligung des Großvaters (ohne die gerichtliche) hinreichend. Bei der Berathschlagung sei man davon abgegangen, theils weil, wie Vizepräs. v. Aichen erinnerte, alte Großväter oft sehr eigensinnig sind, theils weil dem Großvater die eigentliche väterliche Gewalt nicht zusteht. Dennoch wollte man, daß seine Einwilligung (selbst wenn er nicht Vormund ist,) einzuholen sei, weil er aushilfsweise die Enkeln dotiren oder ausstatten muß (§§ 1208 und 1219). Da aber dieser Grund auch für die Mutter spräche, so sei er mit der vorgeschlagenen Abänderung einverstanden.

Dieß waren auch v. Aichen und v. Pratobevera.

Der Staatsrath wollte aber die Einwilligung des väterlichen Großvaters nach dem Josephinischen und westgal. G. B. für zureichend erklären, und daher neben dieser jene des ordentlichen Vertreters (versteht sich, wenn der Großvater nicht selbst Vormund ist,) und dazu noch der Gerichtsbehörde nicht fordern; weil für den väterlichen Großvater eine eben so gute Vermuthung, wie für den ehlichen Vater streitet, und die Verstandesschwäche des Großvaters gewöhnlich nicht angenommen werden kann.

Weiters rügte der St. R.: Nach dem wörtlichen Ausdrucke des Paragraphen wäre die Ehe nicht giltig, wenn der Vormund widerspräche, und die Gerichtsbarkeit die Einwilligung ertheilte; da aber dieses der Sinn nicht zu sein scheint, und der Gerichtsbehörde die Entscheidung, ob die Ehe zu bewilligen sei, oder nicht, zukommen soll, so wäre der Vormund bloß zu vernehmen, und die Gerichtsbehörde hätte den Ausschlag zu geben. Daher wäre anstatt der Worte: „Ist der Vater nicht mehr u. s. w.", zu textiren: „Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird die Einwilligung des ehlichen väterlichen Großvaters, und in Ermangelung, oder Vertretungsunfähigkeit dessen, die Einwilligung der Gerichtsbehörde, jedoch nach vorläufiger Vernehmung des Vormundes zur Giltigkeit der Ehe erfordert."

Die übrigen Stimmen erkannten ebenfalls, daß der Sinn des Gesetzes nicht sei, die Einwilligung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde copulativ zu fordern, daher denn auch v. Pratobevera ohne weiters mit dieser Abänderung einverstanden war.

Die übrigen Stimmen aber fanden, daß nur die Einwilligung des Vormundes gefordert werden soll, weil dieser die eigentlichen Verhältnisse des Pupillen besser, als die Vormundschaftsbehörde kennen kann, die Ober-Vormundschaft also ohne seine Einwilligung in der Regel ihre nicht geben soll. Eine Beschränkung der obervormundschaftlichen Gewalt sei in dem Texte nicht enthalten, denn der Vormund tritt nur in die Rechte des Vaters, und auch bei von diesem verweigerter Einwilligung kann über Beschwerde diese von der Vormundschaftsbehörde supplirt werden. Auch ändere dieser Text nichts an der bisherigen Praxis, und diese lehrt, daß die Behörde Ehen gegen die Verweigerung des Vormundes bewillige, oder gegen seine Einwilligung verweigere.

Randbem. v. Zeiller's: Zuletzt vereinigte man sich, am Ende zu sagen: so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert.[1])

Bei § 49 (II. 341)

berief sich der Staatsrath auf seine zu § 48 angeführte Bemerkung, welcher zufolge auch hier zu sagen wäre:

---

[1]) § 49 S. E. Die in dieser, wie in den folgenden Randbem. v. Zeiller's erwähnten Verbesserungen finden außerhalb der protokollarischen Berathschlagungen statt. v. Zeiller begründet schriftlich: der Paragraph rede auch von pflegebefohlenen Volljährigen, und die Einwilligung des Vormunds sei nicht wesentlich.

„Minderjährige von unehlicher Geburt können sich nur mit Einwilligung der Gerichtsbehörde, und mit vorläufiger gerichtlicher Vernehmung des Vormundes giltig verehlichen.“ [1])

Bei § 50 (II. 341)

wurde nach Vorschlag des Präs. eingeschoben:

Einem Fremden . . . nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthaltsorte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der . . . diesem Gerichte zu erklären hat.[2])

§ 55. (II. 342.)

Randbem. v. Zeiller's: Nach Vorschlag des Ref. wird aus der Endestelle folgender besonderer Paragraph gemacht:

§ 55 b. Ein Irrthum macht die Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehgatten vorgegangen ist.[3])[4])

§ 57. (I. 91.)

Randbem. v. Zeiller's: Die Worte: „wahren oder scheinbaren,“ beschloß man als überflüssig und undeutlich wegzulassen.[4])

§ 61. (I. 106.)

Der Staatsrath erinnerte: In diesem Paragraphe werde stillschweigend die höhere Weihe für die armenischen und griechischen Geistlichen als ein Ehhinderniß erklärt. Darüber müsse er bemerken:

In dem, mit dem frühern Ehpatente gleichlautenden § 25, 3. Hptst., I. Th. des Josephinischen bürgl. G. B. heiße es:

„In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit und den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe, bleibt das bisher bestehende unabgeändert.“

Da nun nach Versicherung des dermaligen Lemberger Metropoliten in der griechischen unirten und nicht unirten Kirche die höhere Weihe nach den Kirchensatzungen derselben kein trennendes Ehhinderniß ist, so habe dieses für sie auch nach dem erflossenen Ehpatente, und dem I. Th. des bürgl. G. B. vom J. 1786 nicht bestanden.

Allein durch das bürgl. G. B. für Galizien vom J. 1797 sei eine Aenderung gemacht, und die höhere Weihe auch für die griechische Kirche als ein trennendes Ehhinderniß festgesetzt worden; denn es wurde im § 73 ausgesagt:

„Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde der Ehlosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Ehverträge schließen.“

In dem Ehpatente für Salzburg und Berchtesgaden vom 13. April 1808 wird verordnet:

„Katholische Geistliche des armenischen und lateinischen Ritus, welche schon höhere Weihen empfangen, können keine giltigen Ehverträge schließen.“

Da der Metropolit der unirten griechischen Kirche versichert, daß es ohne alles Bedenken bei dem § 73 des G. B. vom J. 1797 belassen werden könnte, und durch eine Abänderung das Ansehen der Gesetzgebung kompromittirt würde, so hätte es bei demselben zu verbleiben; wodurch also die höheren Weihen sowohl in der katholischen Kirche des lateinischen, armenischen und griechischen Ritus, als in der griechischen

---

[1]) § 50 S. E. ist noch mit § 49 R. E. gleichlautend. Die schriftlichen Anmk. v. Zeiller's enthalten die Fassung = § 50 a. b. G. B.

[2]) § 51 S. E.

[3]) § 57 S. E.

[4]) In dem folgenden § 56 R. E. (§ 58 S. E.) wurde späterhin der letzte Satz weggelassen und statt dessen § 88 bezogen.

[5]) § 59 S. E.

nicht unirten Kirche als ein trennendes Ehhinderniß bestehen würde, und zwar in der katholischen Kirche des lateinischen und armenischen Ritus selbst nach den Kirchensatzungen, in den zwei griechischen Kirchen aber (die nicht unirten Griechen halten sich mit den unirten an eben dieselben Disziplinargesetze) bloß nach den bürgerlichen Gesetzen.

Mit dem St. R. vereinigten sich v. Aichen und v. Zeiller.

Dagegen behauptete v. Pratobevera: Das galiz. G. B. habe gewiß nur den lateinischen Ritus der katholischen Kirche im Sinn gehabt, und werde daher von dem Metropoliten der unirten griechischen Kirche irrig ausgelegt. Aus diesem Fehler sollte man nicht Anlaß nehmen, die Geistlichkeit mehr zu beschränken, als sie es nach ihren Kirchengesetzen ist. Auch halte Stimmführer es gar nicht für rathsam, die trennenden Ehhindernisse zu vermehren. Ueberdieß würde die Differenz, welche selbst in unseren Staaten herrschen würde, sehr auffallend sein, da in Ungarn bei unirten Griechen die höhere Weihe kein Ehhinderniß ist, dieses aber in Galizien und anderen Provinzen künftig nach dem Gesetze werden soll. Es wäre daher beim Texte zu belassen.

Dieser Meinung war auch der Präs., weil er sehr gegen die Vermehrung der impedimentorum dirimentium gestimmt sei.[1])

Nach § 65 (I. 95)

erinnerte v. Zeiller, er sei, da man alle übrigen trennenden Ehhindernisse hier aufgenommen hat, der Meinung, man solle hinzusetzen, daß auch ein Verbrecher, welcher zum schwersten oder schweren Kerker verurtheilt worden ist, von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, keine giltige Ehe eingehen könne. Der Satz hätte besonders bei kontumazirten Verbrechern Anwendung. In der Lehre von Testamenten und Verträgen beziehe sich das bürgl. G. B. (§ 565 und § 864) auf das Strafgesetz.

Mit diesem Antrage waren alle Stimmen einverstanden.[2])

Bei § 66 (I. 106, II. 343)

erinnerte der Präs.: Das Aufgeboth habe nur so weit einen rechtlichen Werth, als es zum Mittel, irgend ein Ehhinderniß aufzudecken, dienen soll. Dieser zur Wesenheit und Wirkung gehörige Zweck, der zugleich den Einfluß, den die Aufkündigung auf die Versammlung nehmen soll, andeutet, wäre auszudrücken, sonst steht das Aufgeboth, auf welches doch so großes Gewicht geleget ist, als eine bloße Erzählung da. Das Ehpatent vom J. 1783 und das Josephinische G. B. vom J. 1786 haben dieß beobachtet. Motivant würde in der Folge und nach: „Verlobten", hinzusetzen: „damit Jedermann, dem etwa ein dieser Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt ist, solches gehörig entdecken möge."

Motivant würde jedoch den Mangel am Aufgebothe zu keinem die Giltigkeit der Ehe störenden Hindernisse erheben, wie dieser auch im preuß. G. B., II. Th., § 154, nicht dafür erklärt wird; denn das Aufgeboth sei seiner Natur nach nur ein Versuch, Hindernisse, wenn eines da ist, zu entdecken. Ist keines da, so zerfällt der Mangel am Aufgeboth in eine leere Formalität und kann nur Chikane werden. Daher würde Motivant anstatt: „zur Giltigkeit", sagen: „zur Eingehung," und er würde am Ende des § 80 anstatt: „die Wiederholung", hinzusetzen: „Wegen eines Gebrechens am Aufgeboth kann jedoch eine im Uebrigen rechtmäßig geschlossene Ehe in der Folge nicht angefochten werden."

Ueberhaupt scheine es besser, wenn man alles, was das Aufgeboth angeht, und in den weitern §§ 73—79 vorkommt, ununterbrochen nach dem § 68 fortgesetzt, und hernach erst von der Trauung, die zur Giltigkeit wesentlich gehört, geredet hätte.

---

[1]) § 64 S. E.: „Geistliche, welche . . ." Im a. b. G. B. ist die Ordnung der §§ 63 und 64 S. E. gewechselt.

[2]) § 61 S. E.

In Rücksicht der ersten Bemerkung war v. Zeiller einverstanden, und so auch nach reiferer Ueberlegung in Rücksicht der zweiten. Dem zufolge könnte man in diesem § 66 sagen: „Der Abschließung des Ehvertrages soll ein Aufgeboth vorausgehen. Das Aufgeboth besteht" u. s. w.

Dann wäre am Anfange des § 69 zu sagen: „Zur Giltigkeit der Ehe wird erfordert, daß die Einwilligung feierlich vor dem ordentlichen Seelsorger . . . Zeugen erklärt werde."

Nach § 68 sollten zwei neue Paragraphe des Inhaltes folgen:

§ —. „Wem ein Ehhinderniß bekannt ist, der soll es unmittelbar oder vermittelst des Seelsorgers, der die Ehe aufgebothen hat, dem Seelsorger, welchem die Trauung zusteht, anzeigen und dieser, wenn er die Anzeige gegründet findet, die Trauung versagen, und die Brautpersonen allenfalls zur Erwirkung der Nachsicht des Hindernisses anweisen. Finden sie sich durch die Versagung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte zur Untersuchung und Entscheidung vorlegen."

§ —. „Die Unterlassung des Aufgeboths oder ein dabei unterlaufener Mangel macht zwar eine im Uebrigen rechtmäßig geschlossene Ehe nicht ungiltig, soll aber an jedem schuldtragenden Theil strenge bestraft werden."

Den ersten Paragraph fände er nothwendig, weil die Ehen aufgebothen werden, damit Jedermann das ihm etwa bekannte Hinderniß anzeige; dennoch geschehe davon und insbesondere, wo das Hinderniß angezeigt und was darüber vorgekehrt werden soll, keine Erwähnung.

Nach allen diesen Abänderungen sollte endlich im § 80 der Schlußsatz: „Die Wiederholung u. s. w." stehen bleiben.

Was nun die erstere Proposition, nämlich die zu fordernde Anzeige eines allenfalls bekannten Ehhindernisses betrifft, so waren auch die übrigen Stimmen damit einverstanden; nur rügte v. Aichen gegen den von dem Ref. entworfenen Paragraph, daß er dem Pfarrer, dem ein Ehhinderniß angezeigt wird, nicht gestatten würde, nach eigener Beurtheilung die Trauung zu versagen, sondern ihm soll bloß obliegen, die weitere Anzeige an die Behörde zu machen, weil man das Vertrauen in das Beurtheilungsvermögen der Pfarrer im Allgemeinen nicht setzen könne.

v. Pfleger und v. Pratobevera meinten nur, man müsse die Anzeige bestimmter, als es der vorgeschlagene Text thut, zur Pflicht machen, weil sonst die Vorschrift nicht erfüllt werden, mithin zwecklos bleiben würde. Immer aber müsse man diese Vorschrift mit jener des § 71, wo dem Pfarrer unter strenger Verantwortung untersagt wird, die Trauung eher vorzunehmen, bis nicht von den Brautpersonen die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften ausgewiesen ist, in Verbindung bringen.

Was die zweite Proposition, nämlich, daß der Mangel des Aufgeboths kein die Giltigkeit der Ehe störendes Hinderniß sein soll, betrifft, so waren die übrigen Stimmen der Meinung, von der bisherigen Wirkung, welche die Unterlassung des Aufgebothes hatte, nicht abzugehen. Denn das Aufgeboth werde einmal für nothwendig gehalten, um Ehen, denen Hindernisse entgegenstehen, hintanzuhalten; man müsse also diesem zweckmäßigen Mittel eine zweckmäßige Sanktion beifügen, denn sonst würde es bald ganz übergangen werden. Indessen sei wahr, daß man nicht so viele Erfordernisse desselben für wesentlich halten soll; daher wäre zu bestimmen, die Unterlassung des Aufgeboths de essentia sei zwar ein trennendes Ehhinderniß, doch solle weder ein Mangel in der Zahl oder Form desselben die Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehen.

Nach diesem Beschlusse entwarf v. Zeiller die Paragraphe dahin:

§ 66. Zur Giltigkeit der Ehe . . . und Wohnortes beider Verlobten und mit der Erinnerung, daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, dasselbe anzeigen soll. Die Anzeige ist unmittelbar, oder

mittelst des Pfarrers, der die Ehe aufgekündet hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.[1])

§ 66 b. Diese Verkündung muß . . . vorgenommen werden.[2])

Nach § 70. Zur Giltigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Ehe wenigstens einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams, als der Braut aufgekündiget worden. Es wird aber sowohl den Brautpersonen oder ihren Vertretern, als auch den Seelsorgern unter angemessener Strafe aufgetragen, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.[3])

§ 71. Wenn also Verlobte das schriftliche Zeugniß . . . und alle Anstände gehoben haben.[4])

§ 71, b. Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte zur Untersuchung und Entscheidung vorlegen.[5])

Ueber diese Textirung erinnerte v. Aichen: Der nach § 70 einzuschaltende Paragraph sage, daß das Aufgeboth wenigstens einmal müsse vorgenommen worden sein, mit der Schlußfolge, daß, wo es nicht vorgenommen wird, die Ehe nichtig sei; allein dieses soll nach dem Geiste und der Gesinnung obiger Schlußfassung nicht sein, weil, wenn die Brautpersonen außer Schuld sind, wie hier, wo sie sich nicht zu kümmern haben, ob der Pfarrer seine Vorschriften befolgt, ein Gebrechen in den Förmlichkeiten die Ehe nicht ungiltig machen soll. Daher dürfte man diese Gesinnung in dem Paragraph zu erkennen geben und sagen:

„Wenn in der Form dieses einzigen Aufgeboths etwas versehen worden, so ficht dieses doch die Giltigkeit der Ehe nicht an."

Weiters bemerkte v. Aichen: Der § 66 fordere, daß in der Aufkündung auch der Wohnort angezeigt werde; wenn dieß von dem Hause verstanden sein sollte, so wäre dieses Erforderniß wegzulassen, weil dieses leicht unrichtig angegeben werden könne, wo dann die Aufkündung, und durch diese die Ehe angefochten wird, und es genug ist, wenn die Brautleute übrigens genau bezeichnet sind.

Der Staatsrath bemerkte gegen den neuesten Text des § 66, man könne nicht sagen: „Die Anzeige ist unmittelbar, oder mittelst des Pfarrers, der die Ehe aufgekündigt hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht" — weil man oft nicht wissen kann, welcher Pfarrer trauen wird, und es auch hinreichend ist, wenn nur demjenigen die Anzeige geschieht, der aufgekündet hat, nachdem dieser schon weiß, was er zu thun hat. —

Nun waren zwar die Berathschlagungen über die bisherigen Erinnerungen in's Reine gebracht; es hatte aber der Staatsrath über § 66 noch weiters erinnert: das Wort: „Trauung (Einsegnung)" könne wegbleiben, weil selbst nach dem Concilio tridentino nicht die Trauung, sondern nur die Einwilligung der Brautleute in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen zur Giltigkeit der Ehe erfordert wird, und dieses auch mit dem Ehpatente für Salzburg übereinstimme.

Ueber die Worte: „Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen," bemerkte er, da darunter die nicht unirten Griechen, welche doch nicht katholische griechische Religionsgenossen sind, gewiß nicht begriffen werden wollten, und

---

[1]) § 69 S. E.: „Zur Gültigkeit . . . gefordert." § 70: „Das Aufgeboth besteht . . ." Anstatt: „mittelst des Pfarrers" — „mittelst des Seelsorgers".

[2]) § 71 S. E.

[3]) § 74 S. E.: „Zur Gültigkeit des Aufgeboths und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe . . ."

[4]) § 78 S. E. ohne das Bindewort: „also".

[5]) § 79 S. E. Später werden die Worte: „zur Untersuchung und Entscheidung" weggelassen.

nach dem Wortlaute dennoch begriffen werden, so wäre zu sagen: „Bei Ehen zwischen augsburgischen und helvetischen Religionsgenossen" u. s. w., dann anstatt: „und nicht katholischen christlichen," zu sagen: „und gedachten Religionsgenossen."

Was die erstere Erinnerung betrifft, so war man zwar geneigt, derselben beizutreten; allein aus den, bei § 71 wie später angeführten Gründen ist man davon wieder abgegangen. Auch mit der zweiten Erinnerung hatten sich die übrigen Stimmen nicht vereinigt, theils weil sie diese nach und nach verschwindenden Benennungen nicht gern in das Gesetz aufnehmen wollten, theils weil die Vorschrift, daß in dem gesetzten Fall das Aufgeboth auch in der katholischen Pfarrkirche verkündet werden soll, so weit gehandhabt werden soll, so weit sie Anwendung hat. Ist sie in der Bukowina, wo der größte Theil der Unterthanen aus nicht unirten Griechen besteht, nicht anwendbar, so werde man sich auch mit der bloßen Aufkündung in den Bethäusern begnügen, und man könne höchstens dieser Provinz bedeuten, daß diese Vorschrift dort keine Anwendung hat; aber sich wegen dieser einzelnen Provinz einen Zwang in der allgemeinen Gesetzanordnung aufzulegen, sei nicht nothwendig und um so weniger thunlich, als diese Vorschrift aus Veranlassung einer politischen Verordnung eingerückt wurde.[1])

(162.) Sitzung am 16. November 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; St. R. v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Bei § 67 (I. 107)

erinnerte der Staatsrath gegen den Satz: „wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben", es geschehe nicht selten, daß sie in dem letzten und auch in dem vorletzten Aufenthaltsorte nicht durch sechs Wochen gewohnt haben; daher wäre am Ende zu setzen: oder sie müssen den Wohnort, in welchem sie sich zur Zeit des Aufgeboths befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, und dann erst kann das Aufgeboth vorgenommen werden.

Dieser Bemerkung traten auch die übrigen Stimmen bei.[2])

Nach § 69. (I. 107.)

Randbem.: Hier wird vermöge Conclusums zum § 999 ein besonderer Paragraph über eine vermittelst eines Bevollmächtigten geschlossene Ehe eingeschaltet.[3])

Bei § 70 (I. 108)

wurde zuerst in Folge Erinnerung des Staatsrathes in der 1. Zeile nach dem Worte: „und," das Fürwort: eine, eingeschoben.

Der St. R. wollte dann auch anstatt: „nicht katholische," wegen der schismatischen Griechen sagen: „der augsburgischen oder helvetischen Religion zugethane Personen."

Allein die übrigen Stimmen blieben beim Texte, weil man bei Abfassung desselben von dem Grundsatze ausgegangen sei, daß, wenn eine katholische Person eine andere heurathet, man sie in dem katholischen Trauungsbuche finde. Ueberdieß sei der Text nach der bestehenden politischen Verordnung abgefaßt, und könne dann für die Bukowina, wenn dort eine andere Religion principal ist, keine Anwendung haben;

---

[1]) In §§ 69, 75, 76 G. E. wird das Wort: „Trauung," durch „feierliche Erklärung der Einwilligung", in §§ 80, 81 G. E. durch gleichbedeutende Worte ersetzt.
[2]) § 72 G. E.: „. . . damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei."
[3]) § 76 G. E. Vgl. Prot. vom 14. December 1809 zu § 999.

allein er sei schon wörtlich in dem galiz. G. B. enthalten, und doch sei dagegen von dorther noch keine Beschwerde gerügt worden.[1])

§ 71. (II. 343.)

Hier wollten der Staatsrath und der Präs. anstatt: „die Trauung vorzunehmen," sagen: „die feierliche Erklärung der Einwilligung vor sich gehen zu lassen."

Obschon in der Wesenheit alle Stimmen einverstanden waren, daß nur in der Erklärung der Brautpersonen in Gegenwart der Zeugen und des Pfarrers die eigentliche Trauung besteht, daß also eine geistliche Handlung des Pfarrers nicht zur Giltigkeit erfordert wird, so fanden doch v. Zeiller, v. Aichen, und v. Pratobevera, daß der Seelsorger die Trauung vornehme; erstens nach Adelung's Erklärung des Wortes: „Trauung, Kopulation, trauen, kopuliren", dann nach seiner Aktivität, nach welcher er als Organ der bürgerlichen Feierlichkeit, nicht als Administrator, minister des Sakraments von den Brautleuten die feierliche Erklärung abnimmt, hier also an der Stelle der in andern Staaten geforderten obrigkeitlichen, oder öffentlichen Personen steht.

Und da die neuern Kirchenlehrer einstimmig sind, daß sie der Handlung des Seelsorgers keinen andern Werth beilegen, da die Gerichtsstellen und der unterrichtete Theil des Publikums hierüber so belehrt ist, so blieb man bei dem Ausdrucke, daß der Seelsorger die Trauung vornehme, und man behielt auch, sowohl hier, als in dem § 66 das Wort: „Trauung", welches den umschriebenen Begriff ebenso ausdrückt, und so verstanden wird, unbedenklich bei.

§ 71 b.

Randbem.: S. Prot. vom 13. November 1809 zu § 66. (S. 503.)

Zu § 72 (I. 110)

wurde in Folge Erinnerung des Präs. nach dem Worte: „angeführt," hinzugesetzt: und die Urkunden, wodurch die etwa vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.[2])

Bei § 75 (II. 344)

warf der Präs. die Frage auf, welche auflösbare Hindernisse seien? ob außer dem physischen Unvermögen am Verstande oder am Körper, der Bigamie, dem Unchristenthum, und der höhern Weihe nicht alle übrigen Hindernisse auflösbar seien? und ob man dieß nicht im Gesetze ausdrücken soll? Dann wäre in Rücksicht auf Minderjährige und Militaren am Ende hinzu zu setzen: welche sich nach Maß der Umstände in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

Was die erstere Erinnerung betrifft, so erwiderte v. Zeiller, man würde, wenn die H. K. eine solche Bestimmung vorschlüge, dieselbe gewiß erst an die theologische Fakultät verweisen, und dadurch in weitläufige Diskussionen verwickeln. Sachverständige belehrt die Vernunft, die Religion und zum Theil auch die Praxis, von welchen Hindernissen dispensirt werde, andere mögen sich an Sachverständige wenden, oder ihr Glück bei der Landesstelle versuchen. Mit der zweiten Erinnerung war er einverstanden.

Die übrigen Stimmen hatten sich mit v. Zeiller vereinigt, nur fand man, daß nun das Wort: „auflösbar" keine Anwendung habe, und beschloß dasselbe, so wie in dem Patente für Salzburg, wegzulassen.[3]) [4])

---

[1]) § 77 G. E.

[2]) § 80 G. E. Im Eingange verbessert v. Zeiller: „Zu einem dauerhaften Beweise . . ."

[3]) § 83 G. E.

[4]) In dem folgenden § 76 R. E. blieb ursprünglich, wie aus den Anmk. v. Zeiller's hervorgeht, wahrscheinlich aus Versehen, statt: „Landesstelle" — „politische Behörde," stehen, und wurde außerprot. verbessert.

Bei § 80 (II. 344)

wurde in Folge Erinnerung des Staatsrathes nach den Worten: „angemerkt werden" aus dem Ehpatente für Salzburg § 38 eingeschaltet: Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden.[1])

§ 86 und 88. (II. 345.)

Für § 86 schlug der Präs. folgende Textirung vor:

„Um die Ungiltigkeit einer Ehe behaupten zu können, muß das Ehhinderniß schon zur Zeit der Trauung bestanden haben. Auf die Ungiltigkeit der Ehe kann nur über gerichtliches Verfahren erkannt werden. Dieses Verfahren ist insgemein nur auf ordentliche Klage eines der beiden Ehgatten einzuleiten. Es kann jedoch auch der Vater oder Vormund, ohne dessen Einwilligung die Ehe dem Gesetze zuwider eingegangen worden ist, auf die Ungiltigkeit derselben klagen. Kommen gegründete Anzeigungen von einer ungiltigen Ehe vor, und hat diese Ehe öffentliches Aufsehen erregt, so soll, wenngleich keine Klage angebracht ist, von Amtswegen verfahren werden."

Mit dieser Textirung war v. Zeiller größtentheils einverstanden, nur wollte er in der 7. (hier 4.) Zeile anstatt: „auf ordentliche Klage eines der beiden Ehleute," sagen: „des durch das Hinderniß in seinem Rechte gekränkten Ehgatten." Dann würde er in der 9. (hier 5.) Zeile nebst dem Vormunde und Vater, auch dem vormundschaftlichen Gerichte, ohne dessen Einwilligung ein Minderjähriger die Ehe geschlossen hat, das Recht, auf die Ungiltigkeit zu klagen, einräumen, denn dadurch halte man die Partheien ab, eine solche Ehe einzugehen, und dem Gerichte bleibe noch immer die Freiheit, dieselbe zu begnehmigen. Uebrigens wollte v. Zeiller dem Vater, welcher die ohne seine Einwilligung geschlossene Ehe bestreiten will, billig hiezu einen Zeitraum allenfalls von sechs Monaten bestimmen, weil man sonst wegen längerer Unentschlossenheit des Vaters die Ehgatten noch länger der Gefahr einer unehlichen Beiwohnung, und die Kinder der Gefahr, für unehlich erklärt zu werden, aussetzen würde.

Gegen die letzte und eigentlich neue Proposition des Ref. hatte sich v. Pratobevera bestimmt erklärt. Durch die Bestimmung einer Frist würde folgen, daß, wenn diese verstrichen ist, oder der Vater hintennach consentirt, die Ehe nicht mehr angefochten werden könnte. Allein da würde man ja selbst dem Minderjährigen, der doch auch auf die Auflösung klagen kann, und der eigentlich von dem Gesetze in Schutz genommen wird, sein Recht entziehen. Wenn man hingegen die Minderjährigen gegen den Eigensinn, die Launen der Aeltern in Schutz nehmen will, so bedarf es dessen ungeachtet nicht der Bestimmung einer Frist. Denn daraus, daß der Vater auf die Auflösung klagt, folgt ja noch nicht, daß die Gerichte die Ehe auflösen; diese können über den Fall urtheilen, bei giltigen Gründen die Ehe auch gegen den Willen des Vaters aufrecht erhalten: auf der anderen Seite stehe nicht zu besorgen, daß es nun ganz in der Willkühr der minderjährigen Ehgatten stehe, die Ehe nach Lust fortzusetzen, und dann etwa in späteren Jahren anzufechten, weil sie, wenn sie die Ehe nach erreichter Großjährigkeit fortsetzen, ohnedem nach § 88 keine Klage mehr erheben können.

Aus diesen Betrachtungen wollten auch v. Pfleger und v. Aichen von diesem Antrage keinen Gebrauch machen. Und selbst v. Zeiller gieng davon ab, da er zu viele Kollisionen mit den übrigen Vorschriften besorgte.

Allein was die anderen zwei Erläuterungen betrifft, war man mit v. Zeiller einverstanden, so wie auch die Erinnerung des Staatsrathes für gegründet erkannt wurde, daß die Stelle: „bei gegründeten Anzeigungen ist die Ungiltigkeit der Ehe auch ohne Ansuchen der Partheien von Amtswegen zu untersuchen," nach dem Beispiele des Ehpatents für Salzburg wegzubleiben habe, weil sie ohnehin in den nachfolgenden Worten wiederholt wird.

---

[1]) § 88 S. E. Außerdem wird außerprot. eingefügt: „ohne Wiederholung des Aufgeboths".

Endlich kam man überein, anstatt: daß „über kein erloschenes Ehhinderniß mehr geklagt werden kann," zu sagen: „über kein Hinderniß kann mehr geklagt werden, wenn dasselbe zur Zeit, als die Klage erhoben werden will, nicht mehr besteht."

Bei § 88 bemerkte der Präs.: Der § 56 führe hierüber schon seine Bestimmung mit sich. Diese sei also entweder hier wegzulassen, oder es sei der Zusatz: „Wohnt er ihr u. s. w." in § 56 unnöthig, und müsse also dort ausgelassen werden. Motivant würde letzteres vorziehen, zugleich aber am Ende des § 88 anstatt des in der Sache und in der Zeit zu unbestimmten: „die Ehe," sagen: „die eheliche Beiwohnung fortgesetzt hat." Uebrigens glaube er, die Worte: „oder ein Mangel am Aufgeboth" und: „oder an dem im § 47 geforderten Alter" wegzulassen, welches aus seinen zu den §§ 47, 66 und 80 abgegebenen Erinnerungen folge.

Mit diesen Bemerkungen war v. Zeiller einverstanden, nur würde er die Worte: „oder an dem im § 47 geforderten Alter" aus den bei § 47 angeführten Gründen beibehalten, und zu den citirten Paragraphen auch den § 55 b wegen Irrthums aufnehmen.

Die übrigen Stimmen waren mit v. Zeiller, und also auch größtentheils mit dem Präs. einverstanden, wichen von beiden Stimmen aber darin ab, daß sie die Worte: „oder ein Mangel am Aufgebothe," nicht weglassen würden, in Folge ihrer Schlußfassung zu § 66, nach welcher es aber hier auch anstatt: „ein Mangel am Aufgeboth", „der Mangel des Aufgeboths" heißen müsse.

Randbem.: Bei einer nachträglichen, außer den Sitzungen vorgenommenen Prüfung der §§ 86 und 88 und der hierbei angebrachten Bemerkungen haben sich der Präs., v. Aichen, v. Zeiller und v. Pratobevera auf folgende Textirung einverstanden:

§ 86. Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§ 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 69 und 110 angeführten Hindernissen im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

§ 87 bleibt.

§ 88. Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehvertrag ungiltig erklärt werde. Er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater, oder der Vormundschaft nur in so lang, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.[1])

§ 89. (II. 345.)

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit, wie diese Geschäfte anhängig gemacht werden (§ 86), würde der Präs. anstatt: „die Untersuchung" sagen: die Verhandlung über u. s. w., und am Ende anstatt: „und die Sache von Amtswegen zu untersuchen," sagen: und die wahre Beschaffenheit der Sache von Amtswegen zu erheben.

Womit man durchgehends einverstanden war.

Dann erinnerte der Staatsrath, da die ämtliche Untersuchung auch in jenen Fällen, wo die Untersuchung der Ungiltigkeit der Ehe auf Begehren des einen oder des andern Ehgatten unternommen wird, Statt habe, so wäre zur Vermeidung des scheinbaren Widerspruchs mit dem § 86 zu setzen:

---

[1]) §§ 94—96 S. E. v. Haan hatte in seinen Bemerkungen u. A. angeführt: „Wenn das Ehhinderniß nicht mehr besteht, lassen die Majora keine Klage mehr zu. Quid autem si bigami prima uxor interim mortua est, si militaris sagum deposuit, judaeus sese convertit etc. Soll man dieß nicht gar weglassen? Auch die Vormundschaft kann die Ehe des Minderjährigen bestreiten. Vater und Vormund sollen doch nicht länger bestreiten können, als nach § 88 der Minderjährige selbst. Wie steht es mit dem Aufgebothe?"

Von dem Landrechte ist auch dann, wenn die Untersuchung auf Begehren des einen oder andern Ehgatten vorgenommen wird, das Fiskalamt u. s. w.

Womit man ebenfalls einverstanden war.[1])

Bei § 91 (I. 116)

stieß sich der Staatsrath an die Worte: „noch kann darüber ihr Anerbiethen zum Eide angenommen werden." Aus eben demselben Grunde, aus welchem das übereinstimmende Geständniß und das Anerbiethen zum Eide verworfen wird, solle auch der Erfüllungseid nicht gelassen werden. Jeder Eid der Ehgatten wäre ein geschworenes Geständniß. Daher wäre allgemein zu sagen: noch kann darüber einem Eide der Ehgatten Statt gegeben werden.

Womit man einverstanden war.[2])

§ 92. (I. 117.)

Randbem. v. Zeiller's: Hier wird anstatt: „anhaltendes," wie überall: immerwährendes, gesetzt.[3])

Bei § 94 (I. 119)

wollte der Präs. anstatt: „bei der Untersuchung," setzen: aus der Verhandlung.

Dann unterzog der Präs. der Ueberlegung, ob das Gesetz den Klagen auf Ungiltigkeit der Ehe einen ganz willkührlichen Zeitraum zugestehen wolle, dergestalt daß Ehen nach 10 und 20 Jahren wegen vormaliger Minderjährigkeit eines Theils, oder Gebrechen an der freien Einwilligung u. d. g. zerstört werden können, ungeachtet so langjähriges Beisammenleben schon für sich alles Bedenken gehoben hat, und solche Trennungen nicht ohne vieles Aufsehen und Nachtheil auf die Kinder erfolgen können. Der Motivant würde außer den Fällen des beständigen Unvermögens, der Bigamie, des Unchristenthums, und des geistlichen Standes, welche nie giltig werden können, sonst kein Hinderniß nach einer durch drei Jahre bestandenen Ehe mehr anbringen lassen.

Mit der Wortabänderung war v. Zeiller einverstanden. Eine Bestimmung der Zeitfrist könne, aber wie ihm schien, entbehrt werden. Denn erregt die Ehe öffentliches Aufsehen, so müsse sie nach § 96 stets für ungiltig erklärt werden können. Ist das Hinderniß ein Privathinderniß, so könne es entweder vom Vater (dessen Einwilligung übergangen worden,) gerügt werden, oder nur von dem schuldlosen Ehgatten. Für den erstern Fall sei durch den Vorschag zu § 86 gesorgt. Im letztern Falle sei in Rücksicht der Hindernisse von § 47—58 durch § 88 gesorgt. Für alle dem § 58 nachfolgenden Hindernisse könne man nicht wohl eine Zeitfrist der Klage bestimmen; theils weil sie fast alle öffentliche (das öffentliche Wohl oder die öffentliche Sicherheit betreffende) Hindernisse sind, theils weil man das Gewissen des schuldlosen Theils kränken würde.

Auch die übrigen Stimmen waren mit v. Zeiller einverstanden, daher wurde nur die von dem Präs. vorgeschlagene Wortabänderung vorgenommen.[4])

Bei § 98 (II. 346)

wurde nach Antrag v. Zeiller's nach: „Ein minderjähriger," beigesetzt: oder pflegebefohlener Ehgatte u. s. w.[5])

---

[1]) In § 97 S. E. lautet der Schlußsatz: „Von dem Landrechte ist das Fiskalamt . . . zu bestellen und die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Parthei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben."

[2]) § 99 S. E.

[3]) § 100 S. E.

[4]) § 102 S. E.

[5]) § 106 S. E.

In § 99 (II. 346)

ward nach Vorschlag des Präs. anstatt: „vorausgeschickt werden," gesagt: vorausgehen.[1])

§ 103. (I. 124.)

Hier erinnerte der Staatsrath: In der katholischen griechischen, so wie auch in der griechisch nicht unirten Kirche könne das Band der Ehe wegen Ehbruch nach den Kirchensatzungen getrennt werden. Allein gleich wie die höhere Weihe ohne Bedenken für ein trennendes Ehhinderniß durch das bürgerliche G. B. erklärt werden kann, ebenso könne das Band der Ehe auch zwischen den Ehleuten von der griechischen unirten und nicht unirten Kirche nur für durch den Tod trennbar erklärt werden. Daher wäre zu textiren: „Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen, und den Personen der griechischen nicht unirten Kirche nur durch den Tod des einen Ehgatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen oder der nicht unirten griechischen Religion zugethan war."

Allein die übrigen Stimmen wollten es in dieser wirklich sehr schwierigen Sache bei der bisherigen Vorschrift, gegen welche auch keine Klage erhoben worden ist, bestehen lassen; zudem schlage dieß sehr in die Politik ein, ob man gegen die Grundsätze der Toleranz einem Theil der Nation in einer Religionssache diesen neuen schwer einwirkenden Zwang auflegen soll, zu einer Zeit, wo alle Gesetzgebungen rund herum eine große Leichtigkeit beobachten. Von dieser Gesetzgebung sei bei allen diesen Vorschriften immer nur der Ritus der lateinischen Kirche verstanden worden, dabei solle man bleiben, und übrigens sich bemühen, in das bürgerliche Gesetz so wenig als möglich Religionsbegriffe zu bringen.

In § 104 (II. 347)

wurde nach Erinnerung v. Zeiller's anstatt: „Landrechte der Provinzen," gesagt: Landrechte des Bezirks, wo der zurückgelassene Ehgatte seinen Wohnsitz hat.[2])

In § 105 (II. 347)

ward nach eben dessen Vorschlage nach den Worten: „durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes," beigesetzt: und dreimal den öffentlichen, nach Umständen auch ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edikt u. s. w.[3])

Bei § 106 (II. 347)

bemerkte v. Zeiller, da die Ehgatten akatholisch sein können, und die Abwesenheit des akatholischen nicht immer eine boshafte Verlassung sei, so wäre zu sagen: sondern dem geistlichen Vorsteher, und anstatt: „im ordentlichen Wege" — durch das Obergericht zur u. s. w.

Am besten wäre es, den ersten Punkt einer Instruktion für das Landrecht vorzubehalten.

Mit den Anträgen des Ref. war man auch einverstanden; ja, der Präs. gieng noch weiter und wollte, da man bei Abfassung eines neuen Gesetzes freie Hände hat, Sr. Maj. einrathen, von der Mittheilung an die geistliche Behörde es ganz abkommen zu lassen, nachdem die Sache wirklich und allein bloß von der Civiljurisdiktion, von der Civilerkenntniß nach dem Civilgesetzbuche abhängt, und es nicht wohl läßt, dieses noch der Bekrittelung weniger bewandter Männer zu unterziehen, die dann wohl auch

---

[1]) § 107 S. E.
[2]) § 112 S. E.
[3]) § 113 S. E.

nach Verschiedenheit ihrer Ansichten von der Ehe überhaupt versuchen könnten, den geistlichen Einfluß mehr gelten machen zu wollen, was dann nur zu unangenehmen Weitläufigkeiten und Concertationen Anlaß geben würde. Ferner sollten sich Se. Maj. wirklich diese Fälle nicht der eigenen Entscheidung vorbehalten; die Sache wird von ordentlich organisirten in dem Gegenstande wohl geübten Behörden, nämlich den Landrechten untersucht, es ist ein contradictor matrimonii bestellt, diesem liegt ob, alle möglichen Behelfe für den Bestand der Ehe beizubringen, und falls er mit dem Urtheile erster oder auch zweiter Behörde nicht zufrieden wäre, den Zug noch weiter fortzusetzen. Bei dieser Verfahrungsweise könnte der Landesfürst wirklich vollkommen beruhigt sein.[1])

Bei § 107 (II. 348)

wurde nach Vorschlag v. Zeiller's anstatt: „nach sich zieht," gesagt: nach sich gezogen hat, denn die gesetzliche Strafe werde manchmal auf wenige Monathe gemildert, und dann sei kein hinlänglicher Grund, die Ehe zu trennen.

Der Staatsrath meinte, in Folge seiner schon mehrmal gemachten Erinnerung, um die nicht unirten Griechen, welche nicht gemeint worden, und auch nicht gemeint werden können, auszuschließen, anstatt: „nicht katholischen christlichen Religionsverwandten," zu sagen: „den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten."

Wogegen sich jedoch die übrigen Stimmen auch auf ihre schon geäußerte remittirende Meinung beriefen.

Weiters wollte der St. R. anstatt: „wenn beide Ehgatten," sagen: welcher wegen beide Ehgatten, damit man nicht meine, es seien zwei verschiedene Ursachen: a) die unüberwindliche Abneigung eines oder des andern Theils; b) wenn beide Ehgatten die Auflösung der Ehe verlangen.

Mit dieser Erinnerung waren auch die übrigen Stimmen einverstanden.[2])

In § 108 (II. 348)

würde der Staatsrath, in Folge seiner obigen Erinnerung, anstatt: „dem nicht katholischen Ehgatten," sagen: „dem besagten Ehgatten".

In § 111 (II. 349)

wurde der Eingang nach Antrag des Ref. dahin berichtigt:

Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch den Tod des Mannes aufgelöset wird, so kann die Frau, wofern sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wofern über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht u. s. w.[3])

Bei § 126 (I. 129)

wurde nach Bemerkung des Staatsraths das Wort: „gerichtlich," eben so wie bei § 64 weggelassen, weil der Beweis auch bei der politischen Behörde vor sich gehen kann.[4])

Nach § 127 (II. 351)

erinnerte der Präs.: Es scheine auch nöthig zu sein, am Ende dieses Hauptstückes eine allgemeine Verordnung einzurücken, daß, so oft eine Ehe zwischen was immer für

---

[1]) § 114 S. E. lautet abweichend vom Beschluß: „— nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höheren Schlußfassung vorzulegen." v. Haan selbst macht in seinen Bemerkungen aufmerksam, daß, wenn sein Antrag keinen Beifall fand, die Mittheilung an den geistlichen Vorsteher nicht ausbleiben soll. v. Zeiller meint darauf: der Punkt wäre einer Instruction für das Landrecht vorzubehalten.

[2]) § 115 S. E.

[3]) § 120 S. E.

[4]) § 135 S. E. Der letzte Satz wird weggelassen und gesagt: „ . . . angebracht und gleich einer andern Streitsache behandelt werden."

Religionsverwandten entweder für ungiltig erkannt oder für getrennt erklärt wird, dieser Erfolg in dem Trauungsbuche dort, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu solchem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden müsse.

Denn es leuchte ein, daß mannichfaltige Unordnung und Nachtheil sowohl die Ehleute selbst, als auch die Nachkommenschaft treffen könne, wenn Ehen in den öffentlichen Büchern als bestehend erscheinen, die nicht bestehen.

Mit dieser Erinnerung war man umsomehr einverstanden, als auch der St. R. bei § 94 einen ähnlichen Vorschlag machen wollte.[1])

(163.) Sitzung am 20. November 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; Beisitzer: St. R. v. Pfleger; L. R. B. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 142. (II. 353.)

Randbemerk. v. Zeiller's: In Uebereinstimmung mit dem Strafgesetze, II. Th., § 219, wird hier beigesetzt: nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche u. s. w.[2])

Bei § 146 (I. 152)

schlug der Präs. vor, damit die Cavillation, als ob ein auch vor dem zehnten Monathe nach aufgelöster Ehe, oder nach dem siebenten Monathe von der Trennung gebornes Kind für unehlich geachtet werden könnte, vermieden werde, dürfte nach der hier vorkommenden Citation des § 129 hinzugesetzt werden: mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten u. s. w.

Womit man einhellig einverstanden war.[3])

Bei § 147 (II. 353)

rügte der Staatsrath gegen die Worte: „einer spätern Geburt", warum nicht auch die Rechtmäßigkeit einer, von dem Manne widersprochenen frühern Geburt durch Kunstverständige bewiesen werden könnte. Motivant sehe keinen Grund eines Unterschiedes. Daher wäre zu textiren: „Die Rechtmäßigkeit einer von dem Manne widersprochenen frühern oder spätern Geburt kann nur" u. s. w.

In der Sache waren wohl auch die übrigen Stimmen einverstanden, nur besorgte v. Aichen, daß etwa die Folgerung gezogen würde, als könnte eine Action auch nach drei Monaten zugestanden werden; daher kam man überein zu sagen:

Die Rechtmäßigkeit einer von dem Manne innerhalb des Zeitraums von drei Monaten widersprochenen früheren oder späteren Geburt kann nur u. s. w.[4])

In § 149 (II. 354)

ward in Folge Erinnerung des Staatsraths anstatt: „aus den angeführten Gründen," gesagt: aus dem angeführten Grunde, weil nur ein Grund angeführt worden ist.[5])

---

[1]) § 122 G. E.
[2]) § 151 G. E.
[3]) § 155 G. E.
[4]) § 157 G. E. (§ 147 R. E. wird in zwei Paragraphe: §§ 156 und 157 G. E. getheilt; § 157 G. E. beginnt: „Die Rechtmäßigkeit . . .")
[5]) § 159 G. E.

Bei § 150 (I. 155)

bemerkte der Präs.: Kinder aus der Bigamie, § 59, könnten doch nie, wenn gleich der andere Ehtheil in schuldloser Unwissenheit war, als ehlich angesehen werden. Das nämliche scheine von Kindern zu gelten, in Ansehung welcher die Ehhindernisse aus den §§ 60—61 bestehen. Motivant würde am Ende hinzusetzen: „Kinder, welche aus solchen Ehen entsprungen sind, denen die in den §§ 59, 60, 61 gemeldeten Hindernisse entgegen standen, sind jedoch ganz von der Begünstigung dieses Paragraphen ausgeschlossen."

In der Sache war man mit dieser Erinnerung einverstanden; doch wurde folgende von dem Ref. in Antrag gebrachte Textirung begnehmigt:

Kinder, die zwar aus einer ungiltigen, aber aus keiner solchen Ehe entsprungen sind, der die in den §§ 59, 60, 61 angeführten Hindernisse entgegen stehen, werden als eheliche u. s. w.[1])

Nur v. Pratobevera fand diese Abänderung nicht nothwendig, weil uneheliche Kinder dieser Art schon nach der Vorschrift des bisherigen Textes nie ehliche werden können, indem das ihnen entgegen stehende Hinderniß nie gehoben werden kann. Zudem entstehe die Frage, ob, wenn ein Theil eine schuldlose Unwissenheit dieses Hindernisses erwiese, man nicht eh geneigt sein sollte, diesen hintergangenen Theil und das Kind zu schützen, und das letztere für ehlich zu erklären; dadurch werden die Schuldlosen von ihrem Leiden befreit, der Schuldige aber gestraft, indem nun das Kind in sein Vermögen succediren könnte.

Allein dagegen erklärten sich alle übrigen Stimmen, indem es absolut nicht zulässig sei, daß das mit einer ledigen Person von einem Ehmanne, mit einer Christin von einem Türken u. s. w. erzeugte Kind den Nahmen des verheuratheten Mannes führen, gleich den von letzterm schon ehlich erzeugten Kindern in sein Vermögen succediren solle.

§ 153. (II. 355.)

Der Präs. bemerkte: Der Text, daß derjenige, welcher der Mutter in den letzten drei Monathen beigewohnt hat, für den Vater zu halten sei, widerspreche eben sowohl dem Gange der Natur, als dem Josephinischen G. B. 4. Hptst., § 10., und dem galiz. G. B. § 149. Selbst im preuß. G. B., aus welchem die Idee dieses Paragraphen entnommen sein mag, heiße es II. Th., 1. Tit. § 1089, und 2. Tit., § 618: „Der Angegebene sei nur alsdann für den Vater zu halten, wenn die Niederkunft zwischen dem siebenten und zehnten Monate nach dem mit ihm gepflogenen Beischlafe erfolgt ist," das ist also, wenn er in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft ihr beigewohnt hat.

Motivant würde also sagen: daß er der Mutter eines Kindes inner dem Zeitraume beigewohnt habe, seit welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehn Monathe verstrichen sind.

Womit man einverstanden war.[2])

Zu § 156 (II. 355)

wollte v. Pratobevera die Worte: „Verpflegung" und „Versorgung" weglassen, weil im § 130 schon erklärt wird, was die Erziehung, welche auch dem unehlichen Kinde gebührt, in sich begreift. Und da der § 130 von ehlichen Kindern redet, und diesen nur die Erziehung zuspricht, hier aber den unehlichen Kindern Verpflegung und sogar Versorgung zugesprochen wird, so stünden Letztere besser als Erstere, was doch nicht sein solle. Uebrigens könnte das Wort: „Versorgung," wohl leicht dahin mißdeutet werden, daß das unehliche Kind sogar die Gründung einer eigenen Haushaltung, einer Handwerksgerechtsame, eines Etablissements fordern könne.

---

[1]) § 160 S. E.

[2]) § 163 S. E. Die Umänderung von: „sieben" in: „sechs" (§ 163 a. b. G. B. erfolgt erst außerprot.

Allein die übrigen Stimmen blieben beim Texte, nachdem sie erwogen, daß Erziehung nur für die Jahre der Jugend passe, Unterhalt und Versorgung aber auch den unehlichen Kindern, wenn sie sich denselben in reiferen Jahren nicht verschaffen können oder in Unglück gerathen sind, gebühre. Auch werde man unter dem Worte: „Versorgung“ nichts anders verstehen, als daß das unehliche Kind auf jenen Weg geleitet werde, auf welchem es sodann im Stande ist, sein Brod zu erwerben. Besser als die ehlichen stünden sie darum noch nicht, indem letztere schon aus ihrer Oeffentlichkeit, aus ihren Verhältnissen mehrere Ansprüche geltend machen können, und ihnen das Erbrecht zusteht, überhaupt sie nicht jenes Schutzes bedürfen, wie die unehlichen, die man stets zu verheimlichen und zu ignoriren trachtet.[1])

§ 162. (I. 163.)

Hier wurde zufolge Bemerkung des Präs. der erste Satz, welcher in seiner Verbindung mit dem zweiten nichts anderes sagt, als daß die väterliche Gewalt so lange dauert, bis sie aufhört, ganz weggelassen, und der Paragraph angefangen:

Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, woferne u. s. w.[2])

In § 167 (I. 165)

ward nach Erinnerung des Staatsraths anstatt: „Aeltern,“ gesagt: Väter, weil der Mutter die väterliche Gewalt nicht zusteht (§ 138).[3])

§ 171. (II. 357.)

Hier wollte der Präs. in dem zweiten Satze: „wenn aber das Kind großjährig ist, nur mit Einwilligung des ehlichen Vaters,“ hinzusetzen: so fern dieser noch am Leben ist; weil er keine Ursache zu finden glaube, warum ein großjähriger freier Mensch, der keinen Vater mehr hat, sich nicht adoptiren lassen könnte.

Womit man einverstanden war.[4])

§ 176. (I. 171.)

Um die Wohlthätigkeit gegen Pflegkinder nicht durch zu viele Formalität zu verscheuchen, wollte der Präs. die gerichtliche Bestätigung des allenfälligen Vertrags nur, in sofern Rechte des Pflegkindes geschmälert, oder besondere Verbindlichkeiten demselben aufgelegt werden wollten, fordern.

Womit man sich einverstanden hatte.

Randbem. v. Zeiller's: Ueber die Erinnerung des Ref., daß die Pflegeältern aus den §§ 1030 und 1031 Gelegenheit nehmen könnten, den Ersatz der Pflegekosten in der Folge anzusprechen, was doch unbillig sei, wurde nach seinem Vorschlage hinzugefügt: Auf den Ersatz der Pflegekosten haben Pflegeältern keinen Anspruch.[5])

§ 177 (I. 172)

bleibt vermöge eines spätern Conclusums hier weg; aber das Nöthige davon wird dem Hptst. von Ehpakten eingerückt.[6])

---

[1]) Außerprot. wird in § 159 R. E. = § 169 G. E. a. E. anstatt: „möglich“, „anständig“ gesetzt.

[2]) § 172 G. E.

[3]) § 177 G. E.

[4]) § 181 G. E.

[5]) § 186 G. E.

[6]) In einem schriftlichen Nachtrage v. Zeiller's über die nach § 1239 R. E. einzurückenden Paragraphe findet sich die Bemerkung: „Wenn die Einkindschaft beibehalten werden wolle, so

§ 180. (I. 174.)

v. Pratobevera erinnerte: Hier würden Personen, denen der Fall bekannt ist, daß ein Vormund zu bestellen sei, „unter Verantwortung" verpflichtet, die Anzeige zu machen. Der Ausdruck: „Verantwortung," sei wirklich zu unbestimmt, denn man könnte meinen, diese Personen hätten, wenn sie die Anzeige unterließen, für allen Schaden zu haften, der dem Pupillen deßwegen, daß durch einige Zeit kein Vormund bestellt war, zugegangen ist; denn eigentlich sei dieß Verantwortung, nämlich Haftung ad id quod interest.

Man erkannte auch diese Erinnerung für gegründet; damit aber diese Vorschrift, welche doch dem Wohl der Pupillen sehr zuträglich ist, nicht ohne Sanktion, mithin bei den meisten Personen unbefolgt bleibe, so beschloß man, anstatt: „Verantwortung," zu sagen: unter angemessener Ahndung.[1])

§ 182. (II. 358.)

Randbem. v. Zeillers: Nach des Ref. Antrag wird zur Vollständigkeit nach den Worten: „anständige Erziehung," noch beigesetzt: oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht u. s. w.[2])

§ 191. (I. 179.)

Damit man nicht glaube, das Gesetz rede von einem Vormunde, der unter ausländischer Gerichtsbarkeit steht, wurde nach Vorschlag des Präs. anstatt: „fremden" gesagt: andern.

§ 196. (I. 181.)

Randbem. v. Zeiller's: In Uebereinstimmung mit dem § 191 werden die Worte „vor Antretung der Vormundschaft," weggelassen.[3])

§ 217. (I. 185.)

Zur Vermeidung eines scheinbaren Widerspruchs mit § 216 und § 231 hielt der Präs. für nöthig, nach: „Liegt das unbewegliche Gut," beizusetzen: in der nämlichen Provinz.

Womit man einverstanden war.[4])

§ 224. (II. 360.)

Hier hatte v. Pratobevera das Bedenken, ob der Vormund dadurch, daß er keine Pacht abschließen kann, nicht zu sehr beschränkt sei, wo ihm doch dadurch, daß er Miethkontrakte eingehen kann, auf der andern Seite wieder sehr große Macht eingeräumt wird. Ein großes Herrschaftshaus kann er vermiethen, ein Tagwerk Wiese nicht verpachten; darin sei wohl kein Verhältniß. Zwar sei wahr, daß Vormünder, wenn man ihnen zu freie Hand läßt, durch Verpachtungen großer Realitäten, oder auf unverhältnißmäßige Zeit, z. B. bei herannahender Großjährigkeit auf zehn Jahre,

---

würde sie hier eine schicklichere Stelle einnehmen; aber es wäre besser, selbe, nachdem sie durch das Joseph. G. B. § 33 abgestellt worden, nicht wieder einzuführen, sondern in § 1 (nach § 1239) zu sagen: „Eine Einkindschaft, das ist ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge einander gleich gehalten werden sollen, hat keine rechtliche Wirkung."

[1]) § 189 S. E.

[2]) § 191 S. E.

[3]) § 205 S. E. v. Zeiller motivirt, daß der Vormund im Dekret angewiesen wird, sich der Vormundschaft sogleich zu unterziehen. Der Endesatz von § 205 R. E. = § 214 S. E. wird außerprot. in § 203 R. E. = § 212 S. E. in folgender Form eingesetzt: „Auch der Mitvormund muß eine Beglaubigungsurkunde vom Gericht erhalten, und . . ."

[4]) § 226 S. E. In § 216 R. E. = § 225 S. E. wird außerprot. der Eingang: „Ist . . . vorhanden, in: „Liegt . . ." umgeändert.

dem Pupillen vielen Nachtheil zufügen können; allein diesem könnte man dadurch steuern, daß man sage: „er kann keinen Pachtvertrag über beträchtliche Grundstücke oder auf längere Zeit schließen.“

Die übrigen Stimmen fanden, man müsse bei der Wahl des Vormundes sehr behutsam sein, in den gewählten aber immer Vertrauen setzen, daher könne man wohl die Gattung der Geschäfte, nicht aber auch ihre Art unterscheiden. Unter Pachtung versteht man gewöhnlich schon größere Realitäten, und der adeliche Pupill, dem der Vormund seine herrschaftliche Wohnung vermiethen kann, hat wohl auch Grundstücke, durch deren Verpachtung ihm noch mehr Schade zugefügt werden könnte; und dem armen Bauer ist an der Verpachtung seiner Tagwerk-Wiese mehr gelegen, als an der Vermiethung seiner Hütte; zufälliges Eintreffen besonderer Verhältnisse könne an der allgemeinen Ansicht nichts ändern. Man beschloß daher, den Text beizubehalten.

§ 236. (II. 362.)

Der Präs. meinte, diese bloße Wiederholung der §§ 48 und 49, die auch schon im § 235 enthalten ist, könnte füglich wegbleiben.

Allein man war mit v. Zeiller einverstanden, daß man diese wichtige Anordnung an jedem zusagenden Orte wieder bestimmt erklären müsse; doch kommt nach der Bemerkung des Staatsraths nicht allein der § 49, sondern auch der § 48 zu citiren.

§ 237. (I. 198.)

Randbem. v. Zeiller's: Hier wird in Uebereinstimmung mit § 142 beigesetzt: nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche u. s. w.[1])

§ 243. (I. 200; II. 363.)

Randbem. v. Zeiller's: Zur mehreren Deutlichkeit wird nach Antrag v. Pratobevera's am Ende hinzugefügt: Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.[2])

§ 251. (II. 364.)

Der Staatsrath fand, daß dieser Paragraph mit § 165 und § 179 nicht übereinstimme. Denn, wenn die väterliche Gewalt in Hinsicht auf die Person der Minderjährigen aufhört, so höre auch die Vormundschaft über die Person auf, und könne nur die Rede sein, ob die Kuratel dem Manne abgetreten werden soll, oder nicht. Daher wäre anstatt: „die Vormundschaft,“ zu setzen: die Kuratel.

Damit war man einverstanden, auch wurde zur leichteren Auffassung der § 165 citirt.[3])

§ 264. (I. 209.)

Damit es nicht scheine, als hänge es bloß von dem Ausspruche der Aerzte ab, ob jemand als wahn- oder blödsinnig zu erklären sei, beschloß man, copulativ zu sagen: welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Vernehmung der von dem Gerichte dazu verordneten Aertzte gerichtlich dafür erklärt wird.[4])

---

[1]) § 246 G. E.
[2]) § 251 G. E.
[3]) § 260 G. E.
[4]) § 273 G. E.

§ 265. (I. 210.)

Der Präs. meinte, wenn nicht etwa an einem andern Orte von dem Falle, wo hernach das Kind todt zur Welt kömmt, geredet wird, so wäre hier das wesentliche aus § 257 des Entwurfs auszudrücken, oder allenfalls am Ende nach: „des noch ungebornen Kindes," einzurücken: „für den Fall, als es lebendig zur Welt kömmt."

Allein dieser Erinnerung fand man schon durch den § 21 abgeholfen, auf welchen sich nur zur Vollständigkeit berufen wurde.

Zweiter Theil.

Bei § 278 (II. 366)

bemerkte der Präs.: Nach § 277 gibt es nichts Herrenloses im Staate, allein nach §§ 305 und 308 gibt es herrenlose Rechte und Sachen, nach § 355 verlassenes Eigenthum, und in § 374 herrenlose Sachen. Motivant würde den Paragraph etwa so anfangen:

Sachen, die (zwar dem Staate eigen sind, aber) allen Mitgliedern zum Gebrauche offen stehen, als Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. Sachen, die zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt sind, als das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern, Zölle und andere Abgaben heißen das Staatsvermögen.

Mit dieser succinktern Textirung war man zwar einverstanden, allein man fand, daß die dritte Gattung der in der Eintheilung des § 277 begriffenen Sachen fehle, nämlich freistehende (herrenlose) Sachen; denn in dem Staatsgebiete würden allerdings gewisse Sachen der Ockupation überlassen, wie z. B. Steine, worunter sich auch wohl einige vom Werth befinden mögen: so selten diese Befugniß auch Anwendung hat, so müsse sie der Vollständigkeit wegen doch ausgedrückt werden, und somit wurde obigem Texte beigesetzt:

Sachen, welche allen Mitgliedern zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende (herrenlose) Sachen.[1])

§ 280. (II. 366.)

Hier warf v. Pratobevera die Frage auf: ob Familiengüter des Fürsten jure privatorum civili, oder nicht vielmehr statutario familiae zu behandeln sind, deßwegen vielleicht der Beisatz gut wäre: „worüber jedoch bestehende Haussatzungen und Verträge die nähern Rechte festsetzen."

Die übrigen Stimmen bemerkten dagegen: der Paragraph rede von der Regel, und die gereiche dem Landesfürsten wahrlich zur Ehre, indem er sich in die Klasse seiner Staatsbürger stellt; sind Ausnahmen da, bestehen besondere Verträge, so verstehe es sich von selbst, daß auch nach diesen gesprochen werden müsse.

Man fand daher den Beisatz nicht nothwendig.

Der Staatsrath erinnerte, die Stelle: „sondern vermittelst der allen Bürgern gemeinschaftlichen Erwerbungsarten besitzt," wäre wegzulassen, a) weil sie kein Gegensatz zur vorhergehenden ist; b) weil sie das Privatgut des Landesfürsten nicht bestimmt: denn auch ein Staatsgut könne vermittelst einer allen Bürgern gemeinschaftlichen

---

[1]) § 287 S. E. läßt die in Klammern gestellten Worte weg.

Erwerbungsart, z. B. des Kaufs, erworben worden sein, und sei doch kein Privatgut. Es würde genug sein, zu sagen: Jenes wird als ein Privatgut betrachtet, was der Landesfürst nicht als Oberhaupt des Staates besitzt.

Mit welchem Vorschlage auch alle Stimmen einverstanden waren.[1])

Bei § 283 (II. 367)

bemerkte v. Pratobevera: Auch die körperliche Sache bestehe durch Begriffe und müsse gedacht werden; es wäre daher genug zu sagen: „welche zunächst nicht in die Sinne fallen."

Allein die übrigen Stimmen fanden den Text doctrineller, da diese Begriffe ohnehin dem weniger unterrichteten Leser nicht deutlich seien, und so behielt man den Text bei.

§ 292. (I. 222.)

Hier wurde in Folge Erinnerung des Präs. anstatt: „im entgegengesetzten Falle aber unverbrauchbare Sachen," gesagt: die von entgegengesetzter Beschaffenheit aber unverbrauchbare Sachen.[2])

§ 293. (II. 368.)

Nach einhelligen Bemerkungen wurde dieser Paragraph hier weggelassen, da sein Inhalt bei der Lehre vom Darleihen, Leihkontrakt, vom Schadenersatz vorkommen wird.

§ 294. (II. 368.)

Nach Erinnerung des Staatsraths fand man es hier bestimmter und richtiger zu sagen: die als eine Sache angesehen, und mit einem gemeinschaftlichen u. s. w.[3])

In § 295 (I. 223)

wurde nach Vorschlag des Präs. auch bei der Definition der unschätzbaren Sachen anstatt: „deren Werth durch kein Verhältniß," gesagt: durch keine Vergleichung.[4])[5])

§ 308. (I. 229.)

Hier bemerkte v. Pratobevera: Der Ausspruch des Richters sei kein eigener Titel, er deklarire bloß die Existenz eines Titels auf eine unwiderrufliche und unumstößliche Weise, z. B. daß Jemanden eine Sache, ein Recht zu besitzen ex hoc vel illo contractu, ex facto, ex lege, praescriptione, u. dgl. gebühre; wie dieß auch ausdrücklich § 311 in fine erklärt. Hiernach wäre § 308 zu berichtigen.

Ebenso gehöre der letzte Absatz des § 311 zur Lehre von der Uebergabe, und sei in § 418 enthalten.

Dawider bemerkte v. Zeiller: der titulus pro adjudicato bestehe auch im gemeinen Rechte. Wer denselben für sich hat, braucht keinen andern auszuweisen.

Mit welcher letztern Meinung sich alle übrigen Stimmen einverstanden.

Dann schlug hier der Präs. vor, um die scheinbare Tautologie zu vermeiden, und die Vereinbarung mit § 374 zu erhalten, anstatt: „in dem angebornen Rechte

---

[1]) § 289 S. E.

[2]) § 301 S. E.

[3]) § 305 S. E. Der S. E. setzt den Paragraph nach den Bestimmungen über schätzbare Sachen und Schätzung. Das a. b. G. B. behält wieder die alte Ordnung. In letzterem wird ferner § 297 R. E. = § 304 S. E. in zwei Paragraphe: 305 und 306, getheilt.

[4]) § 302 S. E.

[5]) Außerprot. wird in § 303 R. E. = 311 S. E. (§ 312 a. b. G. B.) eingefügt: „Bezeichnung".

dieselben in Besitz zu nehmen," zu sagen: in der angebornen Freiheit, das an sich zu bringen, was Niemanden zugehört.

Womit man verstanden war.[1])

§ 314. (I. 230.)

Der Staatsrath wollte die Worte: „oder Inhaber" weglassen; denn, wenn Jemand als bloßer Inhaber erscheint, so habe er nicht einmal den Willen, die Sache als die seinige inne zu haben, mithin könne er auch die Vermuthung eines giltigen Titels nicht für sich haben, nach den §§ 300, 307, 309.

Mit diesem Vorschlage waren auch die mehreren Stimmen einverstanden.

Nur v. Pratobevera wollte auch dem Inhaber das hier ertheilte Recht zuwenden, weil auch der Inhaber einen giltigen Titel haben könne, z. B. depositi possidendi, u. s. w., und die Rechtsregel: wer physisch besitzt, für dessen rechtlichen Besitz streite die Vermuthung, er dürfe den Besitz nicht ausweisen, habe zu guten Grund, als daß man davon abgehen solle.

Der Präs. bemerkte, es genüge nicht, daß der Besitzer oder Inhaber nicht zur Ausweisung aufgefordert werden könne, da das Wort: „ausweisen" schon Legitimirung, ob der Titel rechtmäßig sei, in sich begreift, welches schon zu weit gienge, indem der Besitzer oder Inhaber nicht schuldig ist, auch nur den Titel anzuzeigen oder anzugeben, denn er ist keinen Beweis zu führen schuldig.

Mit dieser Bemerkung waren alle Stimmen einverstanden, und wird also gesagt:

Der Besitzer einer Sache hat . . . und kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden.

Bei § 320 und zugleich bei § 330 (I. 232, 236)

wurden folgende Erinnerungen gemacht:

Der Staatsrath bemerkte im § 320 gegen die Worte: „schon allein", daß also der Beisatz: „und zugleich rechtmäßiger Besitzer," überflüssig sei, wie er denn auch in dem Ur-Entwurfe nicht steht.

In § 330 erklärte der St. R., keinen Grund des Unterschiedes zwischen recht- und unrechtmäßigen redlichen Besitzer zu wissen; in beiden Fällen sei er redlich, et bona fides tantum tribuit, quantum ipsa veritas (§ 320.). Es wäre also zu sagen: „In Rücksicht der Nutzungen und der von ihm auf die Sache verwandten Kosten hat die Vorschrift der §§ 321 und 324 statt." Richtiger wäre es, diesen Paragraph ganz wegzulassen, weil der § 320 von dem redlichen Besitzer allgemein lauten soll.

Der Präs. bemerkte zu § 330: Die Berufung auf §§ 326 und 327 scheine ganz irrig zu sein, weil dadurch der redliche Besitzer dem unredlichen gleich gestellt, und ein Widerspruch mit den §§ 321—323 eintreten würde. Es sei auch unnöthig, von Nutzungen und Aufwand hier wieder zu reden, nachdem in den eben angezogenen Paragraphen darüber vorgesehen ist. Die Stelle: „In Rücksicht u. s. w." könne also ganz wegbleiben. Der erste Satz: „Wenn ein unrechtmäßiger u. s. w." wäre der natürlicheren Verbindung halber nach dem § 323 so einzurücken:

„Wenn ein unrechtmäßiger, aber sonst redlicher Besitzer eine Sache dem Eigenthümer abtritt, hat er demselben den an der Sache durch seinen Besitz verursachten Schaden nach dem gemeinen Werthe zu ersetzen."

Auf diese Art könnte dann der § 330 ganz wegbleiben.

---

[1]) § 316 G. E.: „ . . . in der angebohrnen Freyheit zu Handlungen, wodurch die Rechte anderer nicht verletzet werden." (Bis hieher reicht die Angabe der Paragraphe des G. E. in dem vorgefundenen R. E.)

Daß in § 320 der Beisatz: „und zugleich rechtmäßiger Besitzer" nach dem Vorschlage des St. R. wegzulassen sei, damit war auch v. Zeiller einverstanden, weil es nicht konsequent wäre, wenn ein unrechtmäßiger, aber redlicher Besitzer gleich dem unredlichen behandelt würde; und weil, sobald man von der Redlichkeit des Besitzes ausgeht, man keinen Unterschied zwischen Recht- und Unrechtmäßigkeit zu machen habe. Zudem sei der Eigenthümer dadurch nicht zu sehr gekränkt, denn, da der redliche Besitzer die Sache gewöhnlich durch eine dritte Person erhält, so bleibe dem Eigenthümer eigentlich ohnedieß gegen diese sein Regreß.

v. Aichen und v. Pratobevera wollten bei dem Texte bleiben; denn sie hielten dafür, das Gesetz habe den Eigenthümer doch mehr als den redlichen Besitzer zu schützen, und daher habe man sich nicht bloß mit der Redlichkeit zu begnügen, sondern müsse auch die Rechtlichkeit fordern. Der Besitzer sei doch immer mehr in culpa, als der Eigenthümer; bei ihm sei ignorantia vincibilis, denn warum hat er nicht genau nachgeforscht, auf welche Art die Sache bis zu ihm gelangte? Uebrigens müsse man berücksichtigen, daß der redliche Besitzer ohnedieß schon sehr begünstiget ist, indem er sogar nicht schuldig ist, fructus extantes heraus zu geben, er bereichere sich dadurch ja offenbar mit dem Gute des Eigenthümers; das Pferd stelle er zwar zurück, aber das Follen soll er behalten; den Acker gibt er zurück, aber die noch stehende Fechsung bleibt ihm vorbehalten. Sein bloßer titulus habilis solle ihm mehr, als dem Eigenthümer sein voller, rechtmäßiger Titel gelten? Wenn der § 330 zu weit geht, wenn er vorschreibt, daß der redliche Besitzer facta prästiren soll, so mäßige man ihn darin, und halte den redlichen Besitzer besser, als den unredlichen, allein von dem Rückersatze der ausstehenden Früchte soll er nicht enthoben sein.

Der Präs., welcher die Erheblichkeit dieser letztern Gründe keineswegs verkannte, schloß sich doch an die erstere Meinung an, indem bona fides einmal das Wort sprechen müsse, indem man theils aus Billigkeit, theils zur Vermeidung unzähliger Streitigkeiten den redlichen Besitzer schützen müsse.[1])

Bei § 322 (II. 371)

entstand die Frage: wie der Ersatz zu leisten sei?

Der Staatsrath meinte: In dem Werthe, welchen der Aufwand zur Zeit des zu leistenden Ersatzes hat; und nicht in jenem, welchen er zur Zeit, da er gemacht wurde, hatte, weil dem wahren Eigenthümer der Ersatz deßwegen obliegt, damit er sich nicht mit dem Schaden des redlichen Besitzers bereichere.

Damit waren v. Aichen und v. Pratobevera einverstanden.

v. Zeiller und der Präs. bemerkten aber: es könne der Besitzer, wenn ihm die Auslagen bestritten werden, nicht mehr fordern, als was sie damals werth waren, weil er ja die Früchte bezogen hat; das öde gelegene Grundstück hat der redliche Besitzer mit Obstbäumen besetzet, welche nun Früchte tragen; die Obstbäume sind viel mehr werth geworden; sollte sie der Eigenthümer nach dem Maßstab dieses hohen Werthes zurücklösen müssen? Es geschehe genug, wann er die Bäume in dem Werth, den sie hatten, als man sie setzte, bezahlt, für die Mühe und Sorgfalt hat sich der Besitzer durch die bezogenen Früchte bezahlt gemacht.

Diesen Bemerkungen trat auch der St. R. bei, und es wurde beschlossen, zu sagen:

Der Ersatz sei nach dem dermaligen Werthe, in so fern er den gemachten Aufwand nicht übersteigt, zu leisten.

---

[1]) In § 320 werden die Worte: „und zugleich rechtmäßigen"; der § 330 wird ganz weggelassen.

(164.) Sitzung am 23. November 1809.

(Vors.: O. L. R. v. Haan; St. R. v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Nachträglich zu § 142, I. Th. (II. 353),

wo den Minderjährigen gestattet wird, mit dem Vermögen, was sie sich erwerben, frei zu verfügen, bemerkte v. Zeiller, man stoße gegen die Vorschrift des § 219, II. Th. des Strafgesetzes, wo Tröblern unter Strafe verbothen wird, von Unmündigen etwas zu kaufen oder einzutauschen.

Zu diesem Ende schlage er vor, zu sagen: einem bereits mündigen Kinde.

Hiemit war man ganz einverstanden; doch bemerkte v. Aichen, es könne der Satz des § 142 überhaupt dem Vermögen der Pupillen, und zwar in der Substanz selbst sehr nachtheilig werden; denn, wenn Minderjährige mit Kleidung, Wäsche und andern Geräthen, so ihnen nothwendig ist, und ihrer Verfügung überlassen werden soll, frei schalten können, so können sie durch die leichtsinnige Gebahrung auch ihr Vermögen aufzehren, indem Bedürfnisse immer wieder ergänzt werden müssen; auch unterstütze man die Pläne und Ansichten jener Leute, die aus diesem Benehmen junger Personen Gewinn zu ziehen trachten. Es wäre daher überhaupt gut, wenn man die Befugniß des § 142 nur für ein reiferes Alter statuirte.[1]) —

In Fortsetzung der Berathschlagung rügte v. Pratobevera gegen

§ 324 (I. 254):

Er fände hier einen Widerspruch; denn, hat man eine Sache in der Absicht eingelöset, um sie dem Eigenthümer zurückzustellen, so sei man nicht Possessor nach § 300 und der dortigen Definition, sondern bloßer Detentor und negotiorum gestor. Der § 324 müsse also anders textirt, und mit den beinahe gleichlautenden §§ 327 und 396 in nähere Verbindung gebracht werden.

In Gemäßheit dieser Erinnerung glaubte auch v. Zeiller den zweiten Theil so abzufassen:

Wer aber eine fremde Sache, die der Eigenthümer sonst wahrscheinlich nicht wieder erlangt haben würde, redlicher Weise an sich gelöset hat, und dem Eigenthümer zurück zu stellen bereit ist, kann eine, dem wahren Werthe derselben angemessene Vergütung verlangen.

Unter den übrigen Stimmen meinte der Staatsrath: Man müsse diesen Paragraph in zwei Theile theilen: in den einen, welcher aussagt, daß der redliche Besitzer den Preis, welchen er seinem Vormanne gegeben hat, nicht fordern könne, und den zweiten, welcher von der billigen Vergütung in dem gesetzten Falle redet. Was nun diesen zweiten betrifft, so sei die Hauptfrage, wie soll diese Vergütung ausgemessen sein? und da glaubte der St. R. nicht, wie v. Zeiller antrug, eine „dem wahren Werthe" angemessene, weil die Sache weit unter dem Werthe eingelöset worden sein kann. Wenn man die Beschränkung läßt, daß dem wahren Eigenthümer durch die Handlung des Einlösers noch immer ein Nutzen verschaffet werde, so dürfe man sich wohl mit der zu detaillirten Bestimmung der Vergütung nicht befassen; denn ist die gemachte Auslage zu hoch, so erlangt der Eigenthümer dadurch keinen Nutzen mehr, und ist diese Auslage zu ersetzen nicht schuldig; man gestehe also nur den Anspruch auf seine Auslage mit Bedachtnehmung, ob dessen ungeachtet der Eigenthümer noch Nutzen hat, zu. Allein auch die erweisliche Absicht der Zurückstellung soll man fordern, weil der Besitzer sonst nichts verdient.

v. Aichen wollte bei dem Texte bleiben, der in dem ersten Absatze von den Rechten des redlichen Besitzers handelt, und in dem zweiten von einem besondern

---

[1]) Vgl. Prot. vom 20. November 1809, S. 511.

Recht, nämlich daß er eine billige Vergütung von dem Eigenthümer fordern kann, wenn er dessen mit dem Verluste bedrohte Sache an sich löst, um sie ihm zurückzustellen, und ihm dadurch Nutzen verschafft; dieß löse schon alle Bedenklichkeiten auf; es enthält die gute Absicht, sonst ist er nicht redlicher Besitzer, auch bietet so ein Mann die Sache dem Eigenthümer eh an, als dieser erfahren hat, wo dieselbe hingerathen; und es enthält den Maßstab der Vergütung, nämlich, daß dem Eigenthümer ein Nutzen verschafft werde.

v. Pratobevera trat den Bemerkungen des St. R. bei; worin sich auch der Präs. und selbst v. Zeiller vereinigten; doch wollten diese letzteren die Beschränkung, daß die Absicht, das eingelöste Gut dem Eigenthümer zurückzustellen, erwiesen sein müsse, weglassen, weil, wenn dieß auch de facto wahr sein soll, man doch schwer einen Beweis dieser subjectiven Handlung fordern könne; vorschützen werde es Jeder, und damit würde man sich auch wohl begnügen müssen.[1])

Bei §§ 333 und 334 (I. 239; II. 372)

bemerkte der Staatsrath: Diese Paragraphe entschieden über vier Fälle: a) der Bauführer will sich gegen eine nahe offenbare Gefahr schützen; b) es ist zwar keine solche Gefahr vorhanden, allein er will eine angemessene Sicherheit leisten, der Verbothsleger hingegen biethet sich zur Leistung derselben nicht an; c) bei nicht vorhandener gemeldeter Gefahr will der Bauführer Caution leisten, allein auch der Verbothsleger biethet sich zur selben an; d) es ist keine nahe Gefahr vorhanden, und der Bauführer trägt sich zur Leistung einer Caution nicht an. In den Fällen a—b sei die Bauführung zu gestatten, in c—d nicht. Diese Fälle scheinen aber dem Motivanten nicht deutlich genug bestimmt zu sein; er würde daher folgende Abänderungen machen:

In § 333 nach den Worten: „oder wenn er," wäre einzuschalten: „wo eine solche Gefahr nicht vorhanden ist, eine angemessene", am Ende aber wäre beizusetzen: „der Verbothsleger hingegen sich nicht anbiethet, für allen Schaden haften und zu dem Ende eine Sicherstellung leisten zu wollen."

In § 334 wäre anstatt: „oder", „und," zu setzen, und nach den Worten: „leisten wollte," einzuschalten: „ebenso, wie im Falle, daß mit der Einstellung des Baues keine Gefahr verbunden ist, und der Bauführer die in dem vorigen Paragraphe erwähnte Sicherheitsleistung nicht anträgt, bis zur gänzlichen" u. s. w

Daß diese Paragraphe so genommen werden müssen, wie der St. R. aus einander setzte, damit waren auch v. Zeiller, v. Pratobevera und der Präs. einverstanden; besonders in dem etwas zweifelhaft ausgedrückten Falle in § 333, ob, wenn auch Gefahr vorhanden ist, der Bau nicht durch die Cautionsleistung des Verbothswerbers eingestellt werde, wo nun ganz recht das Gegentheil bestimmt entschieden wird, indem es besser sei, einen Schaden nicht geschehen zu lassen, als den geschehenen zu repariren.

Wie aber diese Erläuterungen in den Text aufzunehmen seien, da ergaben sich wohl einige Anstände. Man glaubte anfänglich, allen Anständen abzuhelfen, wenn man in § 334 zu Anfang sagte:

„Ist aber mit der Einstellung des Baues keine Gefahr verbunden und will von keiner Seite Sicherheit geleistet werden, so ist die Bauführung bis zur gänzlichen Beilegung der Sache einzustellen", weil es unzweifelhaft sei, daß, wenn ein Theil Sicherheit leistet, gebaut werden darf.

Inzwischen fand man die von v. Pratobevera vorgeschlagene Textirung entsprechender:

Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortführung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Bei einer nahen offenbaren Gefahr jedoch, oder wenn überhaupt der Bauführer eine angemessene

---

[1]) Textirt wird: „ . . . an sich gelöset, und dadurch dem Eigenthümer einen wirklichen Nutzen verschafft hat, kann . . ."

Sicherheit für die Versetzung der Sache in den vorigen Stand, und den besorglichen Schaden leistet, und der Verbothsleger in einem solchen Falle nicht eine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verboths anbiethet, ist von dem Gerichte die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen.

v. Aichen war in thesi von den übrigen Stimmen in so weit verschieden, daß er immer der Sicherheitsleistung des Bauführers den Vorzug geben würde, denn der Verbothsleger wolle sich vor Schaden schützen, dieß werde er vollkommen durch die Caution des Bauführers; langt der Verbothsleger aus, so muß der Bau, er möge noch so weit vorgerückt sein, wieder abgetragen werden, und so kommt alles in den alten Stand; anders verhält es sich, wenn ein Bau eingestellt bleiben muß, und zwar so lang, bis der Zwischenstreit entschieden ist, was oft sehr lange dauert. Dadurch kann dem Bauführer wohl ein solcher Schade zugefügt werden, der zwar eigentlich nur in dem entgangenen Gewinn bestehen mag, den aber der Verbothswerber nicht zu ersetzen im Stande ist; überdieß müsse man auch bedenken, daß der Bauführer etwas auf seinem Eigenthum vornimmt, und, da immer die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums streitet, in diesen Handlungen unterstützt werden soll.[1])

Bei § 337 (I. 240)

rügte v. Pratobevera gegen die Worte: „Gewalt mit Gewalt", ob da nicht wohl ein Ueberschreiten der Gränzen zu besorgen stehe.

Allein da v. Zeiller bemerkte, daß über die Nothwehr schon der § 18 erschöpfende Vorschriften enthalte, so stellte man sich zufrieden, wenn sich hier nur auf gedachten § 18 berufen wird.[2])

In § 340 (I. 241)

wurde nach der Erinnerung v. Pratobevera's beigesetzt: daß die im Streite verfangene Sache auch der Gewahrsam des Gerichts anvertraut werden könne. Eben so wurde

in § 341 (I. 241)

beigesetzt, daß die Sache der Gewahrsame des Richters oder eines Dritten anvertraut wird.[3])

In § 344 (I. 243)

wurde nach Antrag v. Zeiller's nach den Worten: „in allen diesen Fällen" eingeschaltet: der Verjährung.[4])[5])

In § 360 (I. 252)

zu Ende wurde nach Vorschlag v. Pratobevera's anstatt: „und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen diese Gewährmänner das Recht der Schadloshaltung zu," allgemeiner gesagt: welche dem vorigen Eigenthümer dafür verantwortlich sind.

---

[1]) Die Textirung v. Pratobevera's ist in das Prot. erst nachträglich eingesetzt, also außerprot. beschlossen. Die vorhandenen Notizen über die Textirung des S. C. entsprechen noch dem Vorschlage v. Pfleger's; v. Haan ordnet dann in seinen Bemerkungen an: Die zwei Paragraphe sollen im Prot. auf die von v. Pratobevera vorgeschlagene Art, die im Grunde auch der Motion zu entsprechen scheint, abgeändert werden.

[2]) v. Zeiller setzt aber doch ein: „mit angemessener Gewalt".

[3]) Nach Antrag v. Haan's wird dann fortgesetzt: „Der Richter hat . . . zu entscheiden". (Vgl. § 348 a. b. G. B.)

[4]) Das Prot. ist hier wahrscheinlich irrig gefaßt. Die Worte: „der Verjährung" wurden im letzten Satze nach: „außer den im Gesetze bestimmten Fällen," eingesetzt.

[5]) In den folgenden §§ 345 und 349 werden außerprot. Sprachverbesserungen angebracht. In § 345 anstatt: „erhalten" — „erlangen". In § 349 (nach Rottmann) anstatt: „wer . . . ein Hinderniß entgegen zu stehen behauptet" — „wer behauptet, daß . . . entgegenstehe".

§ 364. (I. 248.)

Hier bemerkte v. Zeiller: Der Beweis des Eigenthumsrechtes falle dem Kläger oft sehr schwer, dagegen könnten solche Umstände eintreten, welche dritten Personen es außer Zweifel machen, daß die ihnen angebothene, verkaufte Sache kein Eigenthum des Verkäufers sei; solche Umstände müßten ja doch dem Eigenthümer zum Beweis dienen. Gesetzt A. ist um einige tausend Gulden in Bankozetteln pr. 1000 fl. bestohlen worden; der Dieb wird entdeckt, er gesteht, allein bei ihm findet sich das gestohlene Gut nicht mehr vor; er zeigt an, Silber verkauft zu haben, bei dem Silberarbeiter findet sich diejenige Gattung Bankozettel, die dem A. entwendet worden, vor; er gesteht, diese Zettel von dem nun Verhafteten empfangen zu haben; die Verhältnisse, das Aussehen des Verhafteten sind von der Art, daß dem Silberarbeiter allerdings Bedenken auffallen konnten, wie er zu diesem Gelde gelangte; sollte dann hier A. seine Bankozetteln nicht vindiziren können? Motivant glaube allerdings, und würde daher das Ende dieses Paragraphen dahin abändern, daß er sagte: wenn nicht solche Umstände eintreten, aus welchen der Besitzer die Sache als fremdes Eigenthum erkennen konnte und sollte.

Womit man einverstanden war.[1])

§ 369. (II. 374.)

Hier wollte v. Pratobevera den Läugnenden wohl strafen; aber ihn schon deßwegen, daß er sich der Klage zu widersetzen suchte, besonders da einmal unter den Rechtsfreunden angenommen ist, alles, was von Gegenseits angegeben wird, in Abrede zu stellen, aus dem Besitz zu setzen, das sei zu hart und stehe auch im sonderbaren Verhältnisse mit dem Vorbehalte seiner Eigenthumsklage, wodurch man also doch sein Recht, das man ihm eben abspricht, gewissermaßen wieder zugesteht.

Die übrigen Stimmen bemerkten aber dagegen, daß er durch das Läugnen dem Kläger sein ganzes Klagerecht verdrehe, und als unredlich handelnder allerdings diese Folge verdiene; sie blieben also beim Texte.

§ 371. (I. 255.)

Zuerst wurde nach einer Bemerkung des Präs. in dem ersten Satze das Imperfect gesetzt, indem es sonst mit dem Imperfecto des weitern Satzes nicht harmonirte; also: „Wer eine Sache in Besitz hatte und sie . . . fahren ließ . . .“

Dann rügte v. Pratobevera: es sei durch diesen Paragraph den Chikanen noch nicht vorgebogen; das Gut wird an Jemanden in einer entfernten Provinz, ja im Auslande abgetreten, nun muß der Kläger zuerst von dem Inhaber die Sache zurück zu erhalten trachten; wie sehr kann ihm dieses nicht erschwert werden, welche Weitläufigkeit braucht es dann weiter, daß sich der Kläger ausweise, sie nicht mehr von dem Inhaber erhalten zu können, um nun berechtigt zu sein, den Ersatz des Werthes zu verlangen? Um also den Kläger dagegen zu schützen, sollte man ihm die Wahl lassen, ob er nicht den Veräußerer angehen will, ihm die Sache zu verschaffen, oder den Werth zu ersetzen.

Von dieser Bemerkung überzeugt, wollte v. Aichen gar nicht einmal einen Unterschied machen, ob die Sache vor oder nach zugestellter Klage weiters gegeben wurde, genug wenn die bösliche Absicht bewiesen wird, daß dieses geschehen, um dem Kläger sein Klagerecht zu erschweren.

Was diese letztere Meinung betrifft, so bemerkte v. Zeiller: Vor zugestellter Klage könne man den Besitzer doch nicht so strenge behandeln, denn sein Wille, die

[1]) Textirt wird: „ . . . wenn nicht solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann und der Geklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtiget sei.“

Sache zu veräußern, sei ja nicht wahre mala intentio, er kann überzeugt sein, gegen die Klage den Prozeß zu behaupten, warum sollte er da in Verfügungen seines vermeinten Eigenthums beschwert werden? Es kann wirklich die Klage ganz ungegründet sein, denn auch muthwillige Kläger müsse man sich denken.

Diesen Bemerkungen stimmte auch der Staatsrath um so mehr bei, als die Sache oft bloß nur darum weiter gegeben wird, weil die Furcht bei einigen zu weit geht, um nur in keinen Prozeß verwickelt zu werden; zudem werde ja der Stand der Sache nicht immer schlechter; es kann ja dem Kläger eben so leicht sein, die Sache von dem neuen Besitzer zu erlangen.

Also waren diese Stimmen, nämlich v. Pratobevera, der St. R. und v. Zeiller einverstanden, daß die zu statuirende Verbindlichkeit auf den Veräußerer erst dann anwendbar sei, wenn er nach ihm zugestellter Klage die Sache fahren ließ.

Dieser Meinung trat auch der Präs. bei.

Dadurch fanden diese Stimmen die Worte: „um dem Kläger keine Rede und Antwort zu geben," überflüssig, weil man nun in die causalem nicht mehr einzugehen habe, da man bloß auf die Zeit der Veräußerung sieht, nämlich nach zugestellter Klage, denn nach dieser sei jede Veräußerung unredlich.

v. Aichen fand aber diese Worte nothwendig, weil er den Veräußerer nach seiner Absicht behandeln will.

Weiters kommt die Frage zu beantworten, ob der Veräußerer dem Kläger, falls sich dieser anfangs an den Besitzer hielt, jedoch nichts erhalten konnte, nicht auch die dadurch erwachsenen Kosten ersetzen müsse?

Dieß meinte der St. R., die übrigen Stimmen aber fanden den Kläger genug begünstiget, da ihm die Wahl bleibt, sich an den Veräußerer zu halten. Der Eingang des Paragraphen wurde also durch Stimmenmehrheit, das Ende aber durch Uebereinkunft dahin textirt:

Wer eine Sache im Besitze hatte, und sie nach zugestellter Klage fahren ließ, wird wie ein unredlicher Besitzer behandelt, und muß, wenn sich der Kläger nicht an den wirklichen Inhaber halten will, demselben die Sache auf eigene Kosten verschaffen, oder den außerordentlichen Werth ersetzen.[1])

§ 374. (I. 256.)

Hier wurde der Eingang mit jenem des § 308 gleichlautend dahin abgefaßt:

Bei freistehenden Sachen liegt der Titel in der angebornen Freiheit zu Handlungen, wodurch die Rechte Anderer nicht verletzet werden, u. s. w.[2])

Bei § 378 (I. 259)

bemerkte v. Pratobevera: Die landesfürstlichen Regalien seien nicht bloß unterirdisch, sondern sie befänden sich auch auf der Oberfläche, z. B. das Recht, Seesalz zu trocknen, Gold zu waschen u. s. w. Man solle daher das Wort: „unterirdisch" weglassen.

Damit waren die mehreren Stimmen einverstanden.

Der Präs. hingegen wollte beim Texte bleiben, weil der § 375 nicht auch die unterirdischen Erzeugnisse begreife, indem, was die Natur in dem Grunde des Privaten erzeugt, schon nie herrenlos wäre, und man also erklären muß, daß gewisse unterirdische Erzeugnisse dem Staate vorbehalten sind.

§ 385. (I. 263.)

Hier wollte der Präs., das Wort: „rechtmäßigen" weglassen, weil der Finder sonst nach § 320 die Sache oder den Werth verbrauchen, auch wohl vertilgen könnte

---

[1]) Die Worte: „wird wie ein unredlicher Besitzer behandelt, und . . ." werden weggelassen

[2]) Textirt wird: „ . . . Freyheit, sie in Besitz zu nehmen."

wovon er doch erst nach der Verjährungszeit Eigenthümer wird; und weil er am Ende dieses Paragraphen nur als ein redlicher Besitzer, der noch keinen giltigen Titel hat, erscheint.

v. Zeiller bemerkte: Im Besitze sei der Finder ohnehin schon, wenn keine Gefahr obwaltet (§ 383). Im preuß. G. B. geschehe nach dem Termine der Zuschlag. Man könnte sagen:

„Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von Niemanden mit Recht angesprochen, so ist der Finder berechtigt, die Sache zu veräußern, und den daraus gelösten Werth zu benutzen. Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohns der gelöste Werth sammt den etwa daraus gezogenen u. s. w."

v. Aichen hätte dem Finder die Rechte des Besitzers eingeräumt, denn die Sache sei einmal de facto derelicta und er soll sie sogar verbrauchen können, denn wollte man ihn hier beschränken, so könne man ihm auch nicht den Genuß einräumen.

Der Staatsrath bemerkte: Wesentlich laufe es doch nur auf die Nutznießung hinaus, denn Eigenthümer werde er vor Verlauf der Verjährung nicht. Allein warum soll er nicht auch die Sache benutzen können, wenn sie ihm ohne Gefahr überlassen werden kann?

Mit dieser Bemerkung war v. Pratobevera, der Präs. und auch v. Zeiller einverstanden, und es wurde daher gesagt:

„Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von Niemanden mit Recht angesprochen, so steht dem Finder das Benutzungsrecht der Sache, oder nach Verschiedenheit der Umstände des daraus gelösten Werthes zu. Meldet sich der vorige Inhaber u. s. w.[1])

Bei § 395 (I. 266)

bemerkte v. Pratobevera: Man sollte, um keine Lücke zu lassen, rücksichtlich der Frage, wie die Kriegsschäden zu tragen seien, sich auf die politischen Verordnungen berufen.

Dagegen fand man nichts einzuwenden, doch erklärte v. Zeiller, es werde hiezu bei § 1032 der zukommlichere Ort sein.

§ 400. (I. 269.)

Hier wurde nach Antrag v. Zeiller's die Erläuterung aufgenommen, daß Inseln in großen schiffbaren Flüssen, die also zum Staatsgute gehören, auch nur dem Staate zufallen.

Zu § 408 (I. 272)

wurde in Folge Erinnerung des Staatsraths nach den Worten: „oder ihn dem andern," beigesetzt: gegen Ersatz.

§ 411. (II. 378.)

v. Pratobevera fand, in dem Ausdrucke: „wider Wissen und Willen des Eigenthümers" läge eine Dunkelheit, denn dieß scheine einen ausdrücklichen Widerspruch vorauszusetzen; es sollte also heißen: ohne Wissen und Willen.

Womit man einverstanden war.

Weiters bemerkte v. Pratobevera: Der Ausdruck: „nicht sogleich untersagt" scheine auch etwas unbestimmt, und wäre zu sagen: „und sie nicht längstens in 14 Tagen von erlangter Wissenschaft untersagt."

Hierin blieben aber die übrigen Stimmen beim Texte, weil, wie v. Zeiller angab, dem Eigenthümer, der um den Bau weiß, so wenig als möglich Zeit zum

---

[1]) Textirt wird: „. . . so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Werth zu benutzen . . ."

Widerspruche gelassen werden soll, indem die Verzögerung dem Bauführer von Tag zu Tag nachtheiliger wird.

Der Staatsrath schlug hier vor, anstatt: „Der Bauführer kann nach Beschaffenheit u. s. w." zu sagen: Der redliche Bauführer kann den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern, der unredliche wird gleich einem Geschäftsträger ohne Auftrag behandelt. Hat der u. s. w.

Womit man einverstanden war.

§ 422. (I. 280.)

Hier wollte v. Pratobevera setzen: „Was zwischen Handels- und Fuhrleuten Rechtens ist, bestimmen die besondern Handelsgesetze", weil nach des Motivanten Erfahrung die Verschickung in der Regel auf die Gefahr des Bestellers, nicht des Uebersenders oder Uebergebers geschieht.

Allein als v. Zeiller erinnerte, daß dafür schon durch die Einschränkung in dem Kundmachungspatente gesorgt worden, so kam es von dieser Erinnerung ab.

(165.) Sitzung am 27. November 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; St. R. v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera).

Bei § 424 (I. 282; II. 378)

bemerkte der Staatsrath: Zur eigenthümlichen Erwerbung einer unbeweglichen Sache werde nicht nothwendig erfordert, daß Uebergabe und Uebernahme erfolge, sondern das Eigenthum werde schon durch die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes allein, ohne Uebergabe und Uebernahme erworben, und diese könne nach der Einverleibung vermöge des durch die Einverleibung erlangten Eigenthums gefordert werden. Um also eine irrige Auslegung des Gesetzes, als ob neben der Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes auch noch die Uebergabe und Uebernahme zur Erlangung des Eigenthums erfordert werde, zu vermeiden, wäre nach den Worten: „eingetragen werden," zu setzen: „Durch eine solche Eintragung wird das Eigenthum erworben, wenn auch die Uebergabe und die Uebernahme noch nicht vor sich gegangen ist. Diese Aufzeichnung u. s. w."

Auch v. Zeiller, v. Aichen und der Präs. fanden, daß der Paragraph eigentlich drei Sachen zur Erlangung des Eigenthums unbeweglicher Güter zu fordern scheine, nämlich den Willen des Eigenthümers, Uebergabe und Uebernahme, und die Einverleibung. Nun verhalte es sich aber nicht so, denn die physische Uebergabe des unbeweglichen Gutes sei gar nicht nothwendig, geschehe in praxi auch fast nie; wie aber die Uebergabe überhaupt zu geschehen habe, werde in den folgenden Paragraphen erklärt. Also könnte der ganze Eingang wegbleiben, oder man könnte dem gerügten Anstande auch dadurch abhelfen, wenn nur das Wort: „überdieß" weggelassen wird, weil dann gesagt würde, daß das Eigenthum unbeweglicher Sachen weder durch den bloßen Willen, noch durch die physische Uebergabe, sondern erst durch die Eintragung erworben würde.

Da also alle bisherigen Stimmen darin einig waren, daß zur Erlangung des Eigenthums die Einverleibung wesentlich nothwendig sei, daß man also nur das wegzulassen habe, was bei unbeweglichen Gütern zur Erwerbung des Eigenthums nicht erforderlich ist, so fand man am zweckmäßigsten, zu sagen:

Zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter muß das Geschäft in die hiezu bestehenden Bücher eingetragen werden; diese Eintragung nennt man die Einverleibung (Intabulation).

v. Pratobevera erklärte seine, von den bisher geäußerten in etwas abweichenden Grundsätze dahin: Zuerst bemerkte er, daß der Eingang des Textes fehlerhaft sei, denn die Worte: „weder" und „noch" gäben zu erkennen, als könnte dann bei den entgegengesetzten Gütern, nämlich den beweglichen, das Eigenthum durch den bloßen Willen, oder die erfolgte Uebergabe erlangt werden, wo doch der § 373 hiezu einen Titel und rechtliche Erwerbungsart fordert. Allein der Satz, daß das Eigenthum durch den Willen des Eigenthümers, durch die Uebergabe und durch die Annahme nicht erworben werde, sei nach österreichischen Gesetzen ja nicht wahr; denn das Eigenthum werde erworben, und das Landtafelsystem sei nur zur Sicherheit des Privatkredits angenommen worden, und könne keine Umwälzung der Rechtsgrundsätze nach sich ziehen. Daher glaube Motivant, diesen § 424 auf folgende Art zu textiren:

„Unbewegliche Sachen können durch den bloßen Rechtstitel und durch die Uebergabe und Besitznahme allein (§ 373) mit aller Wirkung eigenthümlich nicht erworben werden. Um das Eigenthum einer unbeweglichen Sache als ein gegen Jedermann wirksames Recht zu erlangen, muß der Erwerber derselben in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher, wo sie bestehen, als solcher eingetragen werden. Diese Einzeichnung nennt man die Einverleibung (Intabulation)."

Der § 425 (I. 282; II. 379)

wurde nach dem Antrage v. Pratobevera's und dem Einverständnisse aller Stimmenden nach seinen zwei dispositiven Hauptsätzen in zwei Paragraphe getheilt.

§ 426. (I. 282; II. 379.)

v. Pratobevera bemerkte: Dieser Paragraph habe zwar offenbar nur die Absicht, den modum acquirendi dominii immobilium festzusetzen. Allein aus den Worten: „Ueber das Erwerbungsgeschäft muß eine schriftliche Urkunde aufgesetzt werden," könnte der Zweifel entstehen und sei wirklich entstanden, ob über die Veräußerung unbeweglicher Güter mündliche Verabredungen, Zusagen, Punctationen, welche die landtäfliche Form noch nicht haben, giltig und für die Partheien personaliter verpflichtend sind. Dieß scheine nach unserm System außer Zweifel zu sein. Daher schlage Motivant am Ende des § 426 den Zusatz vor:

„Die vorläufigen Verabredungen und Verpflichtungen in Hinsicht der Uebertragung eines unbeweglichen Eigenthumes sind nach den allgemeinen und besondern Vorschriften über Verträge überhaupt zu beurtheilen."

Allein die übrigen Stimmen bemerkten: dominus werde man durch solch ein Versprechen noch nicht; und überdieß sei hier offenbar nur von Bedingungen zur Intabulation die Rede, daher sei von diesem Vorschlage kein Gebrauch zu machen. Uebrigens nahm man im Eingange des Paragraphen, um dieß deutlicher auszudrücken, die Verbesserung des Textes vor, daß man sagte:

„Wenn aber der Uebergeber nicht persönlich erscheint, und in allen Fällen, welche städtische oder landtäfliche Güter betreffen u. s. w."

In § 427 (I. 283; II. 379)

wurden nach aller Stimmenübereinkunft die Worte: „mit ihren Gränzen" weggelassen, weil diese bei großen Gütern genau, und so, daß sie alle Streitigkeiten beheben sollen, zu bestimmen nicht leicht möglich sei, ja selbe auch von Zeit zu Zeit selbst bei angränzenden Häusern mit den Konscriptionsnummern abgeändert werden, wo die gegenwärtigen Gränzen mit den zur Zeit der Errichtung der Urkunde angegebenen nicht mehr übereinstimmen. Ueberhaupt aber stehe die Landtafel Niemanden für das, was die Sache, den Werth, den Umkreis u. s. w. betrifft, dieses befände sich in dem Catastro, für dieses müßten also die genauesten darauf abzweckenden Vorschriften bestehen.

Nach § 427 (I. 283, II. 379)

wurden folgende Erinnerungen gemacht:

v. Pfleger war der Meinung, daß die §§ 175 und 176 des bürgl. G. B. für Galizien zwischen den § 427 und § 428 einzuschalten wären, mit einer Abänderung des § 176, wo Kürze halber gesagt werden soll:

„Zur Bestreitung einer solchen Einverleibung wird dem Uebergeber die in der Gerichtsordnung zur Erstattung der Einrede bestimmte Frist gegeben; während dieser Frist u. s. w."

Denn es wäre ungerecht, Jemanden in den rechtlichen Besitz des Eigenthums ohne Vernehmung des angegebenen Uebergebers einzulassen, und diesem die Last des Beweises einer ungiltigen Einverleibung, ohne ihn vorher gerichtlich gehört zu haben, aufzulegen. Könne doch ohne Vorladung des Schuldners auch keine Exekution ertheilt werden, obschon die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gegründet wird. Zudem könne ja die Intabulationsurkunde verfälscht sein. Es thue nichts zur Sache, daß während der Frist, von welcher die Rede ist, keine Verpfändung der unbeweglichen Sache geschehen könne, wo doch dem Uebernehmer sehr oft daran liegt, auf das erworbene Gut Geld aufnehmen zu können. Denn das Gesetz verbiethe die Verpfändung und Veräußerung während der Widerspruchsfrist, in so fern sie zum Nachtheile des Uebergebers gereichet; zu seinem, des Uebernehmers, Nachtheil sei selbe nicht verbothen. Glaubt also der Darleiher eines Kapitals, daß der Uebergeber die einverleibte Urkunde zu entkräften nicht im Stande sei, so könne er unbekümmert das Geld darleihen. Endlich aber stehe es dem Uebernehmer frei, den Uebergeber dahin zu vermögen, daß er vor Gericht erscheine, und persönlich in die Einverleibung willige. Die Fälle seien selten, wo der Uebergeber abwesend ist, und nicht selbst vor Gericht erscheinen kann.

Auch v. Pratobevera hatte eine im wesentlichen darauf abzielende Erinnerung. Er bemerkte, der § 175, II. Th. des galiz. G. B. verordne auch die Zustellung der Intabulationsverwilligung an den Gegner, und lasse sogar dem Gegner die Aufforderungsklage offen, sistire die weitere Alienation, und könne dadurch dem Trauen und Glauben eines Dritten nachtheilig sein. In dem erstern Punkte sei man offenbar zu weit gegangen, denn es sei nicht abzusehen, warum der Besitzer einer tabularmäßigen Urkunde noch als Kläger auftreten solle. Allein daß man nun wieder die Nachricht von der Intabulation ganz wegläßt, scheine ebenfalls zu gefährlich und nicht konsequent. Auch eine tabularmäßige Urkunde könne falsch, ein Urtheil, besonders in contumaciam, erschlichen, das Geschäft selbst ungeachtet der Urkunde noch unvollendet sein. Motivant sehe auch nicht ein, wie man in § 1443 eine dreijährige Tabularverjährung statuiren könne, wenn man die Information nicht zur Pflicht macht; ignoranti non currit praescriptio. Die Sache der Tabular-Instruktion vorzubehalten, scheine sehr gefährlich, besonders da in Galizien seit dem neuen Gesetzbuche durch 10 Jahre eine entgegengesetzte Praxis beobachtet werde. Es wäre daher sogleich in das allgemeine G. B. nach § 429 folgende Disposition einzuschalten:

„Jede auch unbedingte Einverleibung (Intabulation) eines dinglichen Rechtes muß demjenigen, gegen den sie wirken soll, von Amtswegen zur Wahrnehmung seiner allenfälligen Gerechtsame auf die für die Mittheilung der Klage vorgeschriebene Weise zugestellt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist zwar dritten Personen unnachtheilig; allein die Behörde, welche die Aufsicht über die öffentlichen Bücher hat, kann für allen daraus entstehenden Schaden nach Umständen verantwortlich werden."

Auf diese Art könne der Kredit der Landtafel und das Interesse dritter Erwerber oder Gläubiger, die nicht erst mit Umtrieb fragen können, ob kein Fehler bei den vorhergehenden Intabulationen und ihren Insinuationen unterlaufen, mit der Sicherheit des Besitzes vereinbart werden.

Bei der Umfrage wird vor allem bemerkt, daß diese sehr wichtige Materie schon mehrmal und zuletzt bei Gelegenheit der Berathschlagung über Provinzialstatuten am

1. Mai d. J. zur Sprache gekommen sei, wo beschlossen worden, die verschiedentlich aufgeführten Meinungen ohne einen eigentlichen Abschluß seiner Zeit der höchsten Entscheidung vorzulegen. Damals waren der Präs., v. Aichen und v. Zeiller, ungeachtet sie keineswegs die Wichtigkeit der Gegengründe verkannten, der Meinung, daß die Intimation, die Zustellung der Intabulationsverordnung nicht vorzuschreiben sei. Ihr vorzüglichster Grund war die Beschwerde in Entscheidung der Frage, was denn die Unterlassung dieser Vorschrift für eine Folge haben sollte. Die nämlichen Rücksichten drängten sich auch heute diesen Stimmen auf, und sie bemerkten, daß die Anordnung des § 176 des galiz. G. B. für den Uebergeber zu hart sei, indem er hier zur Bestreitung der Intabulation auf die Frist von 30, 45, 60 oder 90 Tagen beschränkt wird, wo ihm doch die Verjährungszeit von 3 Jahren laufen sollte. Ueberdieß sprechen auch noch folgende Betrachtungen dieser Meinung das Wort:

Das Intabulationsgeschäft würde durch die Intimation sehr erschwert werden; die Besitzer sind abwesend, sie nehmen Anstand, bei Gericht zu erscheinen und ihre oft durch eine Schuldenlast abgedrungene Veräußerung anzuzeigen; die Veränderungen können sich bei einem Gute in einer kurzen Zeit mehrmal zutragen, daher schon an und für sich vermehrte Geschäfte. Das Besorgniß, daß Kollisionen eintreten könnten, mache diese Vorschrift eben nicht nothwendig, man dürfe nur die Vorsichten bedenken, welche beobachtet werden müssen; es müsse schon einmal die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig unterschrieben, von zwei Zeugen gefertigt und mit der clausula intabulandi versehen sein, und dann wird erst noch die Auffandung, das ist, die wiederholte Erklärung, daß das Gut an den Uebernehmer übergehen, daß er in dessen Besitz geschrieben werden soll, gefordert. Die von dem St. R. angeführte Parität mit Exekutionsgesuchen treffe daher nicht überein; denn dort leidet das Schuldinstrument noch Einwendungen, dort liegt nicht insbesondere eine Erklärung des Schuldners bei, daß er sich der Exekution unterziehe. Ungeachtet einer 13jährigen Geschäftspraxis bei dem niederösterr. Landrechte, wo täglich sich vielfältige Tabulargeschäfte ergeben, wissen sich der Präs. sowie v. Aichen während ihrer Praxis überhaupt keines, und v. Zeiller nur Eines erst jüngst sich ergebenden Kollisionsfalles zu erinnern; und überhaupt sei es nicht möglich, menschlicher List und Schlauheit durch menschliche Vorsicht für alle denkbaren Fälle im Vorhinein zu begegnen. Endlich seien diese Geschäfte so enge mit dem Privatkredit und Privatverkehr, mit der Disposition über Eigenthum, mit dem System der Landtafeln und Grundbücher verbunden, daß vervielfältigter Zwang darin nicht räthlich erscheine. Allein da man doch die möglichste Vorsicht in diesem für das Eigenthum äußerst wichtigen Geschäfte anwenden muß, besonders wenn es bei der kurzen Verjährung von 3 Jahren verbleiben soll, wo gegen redliche, sich keines Geschäftes bewußte, daher unbekümmerte Eigenthümer Betrug ausgeübt werden kann, so würden sich auch diese Stimmen dazu verstehen, daß von der Intabulation der Uebergeber verständigt werden soll, jedoch nur mit folgenden Unterscheidungen und Wirkungen:

Zuerst habe man zu unterscheiden, ob der Uebergeber oder der Uebernehmer die Zuschreibung ersucht: sucht sie der Uebergeber an, so sei nicht die geringste Ursache vorhanden, dieses Gesuch erst noch dem Uebernehmer zuzustellen, weil da kein Betrug zu besorgen ist; nur habe man sich zu versichern, daß dieses Gesuch von ihm wirklich vorliegt, und nicht von einem allenfalls betrügenden Uebernehmer listigerweise vorgespiegelt wird. Zu diesem Ende schreibe man die zweckmäßigen Formalitäten vor, daß dieses Gesuch entweder eigenhändig unterschrieben und mit Zeugen gefertigt, oder von einem accreditirten Rechtsfreunde oder einem sich gesetzlich ausweisenden Bevollmächtigten überreicht werde.

Sucht der Uebernehmer die Zuschreibung an, so soll dieses Gesuch dem Uebergeber zugestellt werden; und da entstehen folgende Fragen:

a) Ob zu eigenen Handen; b) zu welchem Ende; c) was für ein Termin ist zur Einwendung zu bestimmen; d) was ist in der Zwischenzeit über das Intabulationsgesuch vorzunehmen?

Bei deren Beantwortung hat man sich mit den Grundsätzen dahin einverstanden:

ad a) Die Zustellung könne auch zu Handen des Bevollmächtigten geschehen, weil immer die allfälligen Einwendungen dadurch rege gemacht würden; daher auch das Landtafelpatent vom J. 1794, § 19 nur die Verständigung des Ausstellers, nicht die Zustellung zu eigenen Handen erfordere.

ad b) Die Zustellung geschehe bloß zur Wahrnehmung allenfälliger Gerechtsame; wie der Eigenthümer sie handhaben wolle, was er gegen das Intabulationsgesuch vorkehren könne, das geben ihm schon die Gesetze überhaupt an die Hand, und es sei daher nicht nöthig, ihn aufzufordern, die Einverleibung zu bestreiten und seinen Widerspruch einverleiben zu lassen; gleichwie auch schon durch das Landtafelpatent vom J. 1794, § 32, der sogenannte odpor aufgehoben, und in § 33 der Aussteller der Urkunde, wenn er während dem Streite einer Gegensicherheit zu bedürfen glaubt, auf die ordentliche Bewirkung derselben nach Vorschrift des 30. Kapitels der Gerichtsordnung (von Sequestrationen u. s. w.) angewiesen ist. Hiezu wäre aber

ad c) kein Termin zu bestimmen, weil dem Uebergeber sehr daran liegen kann, daß der Uebernehmer unbedingt an die Tafel komme und ihn befriedige, dieser aber oft Kredit suchen muß und ihn nicht leicht erhält, wenn er nicht sogleich unbedingt intabulirt wird.

ad d) endlich sei kein Bedenken, die Intabulation inzwischen vorzunehmen, nachdem die Rechtsvermuthung für den, sein Gesuch gehörig instruirenden Intabulationswerber streitet.

Nach diesen Grundsätzen ward also der Text für den hier einzuschaltenden Paragraphen zu entwerfen beschlossen.

Randbem.: Nachträglich, als die Sitzungen über die Superrevision schon geendet waren, hatte der Präs. folgende Bemerkungen v. Aichen, v. Zeiller und v. Pratobevera schriftlich mitgetheilt:

Bei nochmaliger Ueberlegung scheine es ihm am besten, wenn das bürgl. G. B., welches nur die Bestimmung des Rechts, nicht die Aufzählung der einzelnen Formalitäten des Verfahrens zum Gegenstande hat, und neben welchem die Patente und Instructionen, so die Manipulation bei den Landtafeln und Grundbüchern betreffen, immer besonders bestehen müssen, sich auch in diese einzelnen Zweige der Einrichtung der Hypothekenbücher nicht einläßt, sondern sich nur überhaupt darauf beruft; denn es würde doch nie möglich sein, diese Einrichtungen in ihrem ganzen Zusammenhang in das Gesetzbuch aufzunehmen. Es sei aber auch ganz unnöthig, den einzelnen Punkt, um den es sich hier handelt, nämlich die Verständigung des Ausstellers einer landtäflichen Urkunde von der bewilligten Einverleibung derselben darin abzuhandeln; denn das neueste Landtafelpatent für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794 giebt in seinen §§ 19, 32, 33 deutlich Ziel und Maaß, wie es damit gehalten werden soll, und beugt zugleich der Vermengung der Begriffe „Intabulation" und „Pränotation" vor, welche in den §§ 175 und 176 des galiz. G. B. erscheint, und mit dem übrigen Landtafelsystem nicht harmonirt. Bemerkt man, daß bei Landtafeln anderer Provinzen das nicht beobachtet werde, was in dem gedachten, nur für Böhmen und Mähren ergangenen, anderwärtig aber nicht kundgemachten Patente vorgeschrieben ist, und hält man dafür, wie auch der Präs. dafür halte, es soll eine Gleichförmigkeit in der diesfälligen Manipulation beobachtet werden, so komme es nur darauf an, hierüber an die Behörden eine Verordnung, oder eine allgemeine Kundmachung für die Landtafeln und Grundbücher zu erlassen, und bei Berathschlagung derselben zu überlegen, ob und was für Modalitäten man etwa für dienlich erachte, um einerseits alle Beisorge einer Widerrechtlichkeit, wenn der Aussteller einer Urkunde von ihrer Einverleibung nicht verständigt wird, zu entfernen, und andererseits diesen Punkt in keinen Widerspruch mit dem Zweck und System der öffentlichen Vormerkbücher zu setzen, und aus Argwohn des in irgend einem einzelnen Falle etwa denkbaren Unfuges das Vertrauen auf die feierlichsten Urkunden allgemein zu schwächen.

Der Präs. wäre also der Meinung, in dem G. B. am Ende des § 437 anstatt der Worte: „Die näheren Anordnungen u. s. w." nur einzurücken:

§ —. Auf was für eine Art, und mit welchen Vorsichten überhaupt bei Einverleibung dinglicher Rechte vorzusehen sei, ist in den über die Einrichtung der Landtafeln und Grundbücher bestehenden besonderen Anordnungen enthalten.

Mit diesen Bemerkungen und dem vorgeschlagenen Texte waren auch die obgenannten Kommissionsbeisitzer laut ihren schriftlichen Aeußerungen einverstanden, daher am Ende des § 437, anstatt der beinahe das Nämliche sagenden Worte: „Die nähern Anordnungen u. s. w." hiernach diese Abänderung gemacht wird.

Uebrigens ward beschlossen, die Berathschlagung wegen dießfälliger Anwendung des böhmischen und mährischen Landtafelpatents auf alle Landtafeln und Grundbücher nach erfolgter höchster Resolution sogleich vorzunehmen. [1])

Bei § 430 (I. 284; II. 379)

meinte der Staatsrath und v. Pratobevera, es hieße zu Ende anstatt: „vom Tage der Vorkehrung," richtiger: von der Zeit des eingereichten Vormerkungsgesuches."

v. Zeiller wollte zwar anfänglich beim Text bleiben, weil, wenn auch die Justifizirung retro wirkt, doch von der Zeit derselben erst die Vormerkung Grund hat und fidem tabularem erhält, auch man nicht so im Allgemeinen auf das Gesuch, welches oft sehr mangelhaft überreicht und daher zur besseren Instruirung zurückgegeben wird, sich berufen soll; indessen kam man überein zu sagen: von dem Tage des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches. [2])

§ 437. (I. 284.)

Randbem.: Vide conclusum ad § 427.

Bei § 438 (I. 288)

bemerkte v. Pratobevera: Pfänder würden nicht bloß für Schulden (mutuum) bestellt, sie könnten auch für die Sicherheit anderer Leistungen, und selbst gewisser Handlungen gegeben werden. Man soll also sagen: wenn die Verbindlichkeit auf die bestimmte Weise nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen u. s. w.

Womit man einverstanden war.

In § 441 (I. 289)

wurde zu Folge Erinnerung des Präs. anstatt: „am gehörigen Orte," welches gar zu unbestimmt sei, gesetzt: bei dem Verfahren in Konkursfällen.

Dann wurde gesagt: das Pfandrecht bestellt, anstatt: „erworben," werden. [3])

In § 442 (I. 290)

wurde anstatt: „liegender Gründe" gesagt: liegender Güter.

§ 444. (II. 379.)

Gleich den Erinnerungen und dem Beschlusse zu § 430 wurde hier am Ende anstatt: „vom Tage der Vormerkung" gesagt: von dem Tage des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches. [4])

---

[1]) Die außerprot. Berathschlagung über diesen Paragraph ist aus den vorhandenen Bemerkungen zu ersehen. v. Haan theilt zunächst mit, daß er nach den vorgeschlagenen Grundsätzen der Mäßigung der §§ 175 und 176, II. Th. des galiz. G. B., drei Paragraphe aufgesetzt habe. Er führt die Paragraphe an, deren kurzer Inhalt darin besteht, daß, wenn der Uebergeber glaubwürdig eine Einverleibung ansucht, dieselbe ohne weiters zu bewilligen; wenn aber der Uebernehmer sie ansucht, die Einverleibung wohl auch zu bewilligen und sofort vorzunehmen, zugleich aber der Uebergeber zu verständigen sei. Bei nochmaliger Ueberlegung, fügt er hinzu, scheine ihm aber das Beste, wenn das bürgl. G. B. sich auf diesen einzelnen Zweig der Einrichtung der Hypothekenbücher nicht einläßt. Das Landtafelpatent für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794 gebe in §§ 19, 32, 33, deutlich Ziel und Maaß, und halte man dafür, es solle eine Gleichförmigkeit in der Manipulation beobachtet werden, so komme es nur darauf an, eine Verordnung, oder eine allgemeine Kundmachung für die Landtafeln und Grundbücher zu erlassen. Er stylisirt dann den Antrag wie im Prot., welchem alle Beisitzer beistimmen. v. Pratobevera dringt dabei nur auf sofortige Vorlage einer Circulations-Verordnung, und v. Zeiller wünscht die Einreihung nach § 437, womit v. Haan einverstanden ist.

[2]) Nach v. Haan wird verbessert: „von der Zeit des . . ."

[3]) v. Zeiller textirt: „am gehörigen Orte dieses Gesetzbuches (§ 1089) und bei dem Verfahren in Concurs-Fällen." Die zweite Wortänderung gibt er späterhin wieder auf.

[4]) Nach v. Haan wird verbessert: „von dem Zeitpunkte . . ."

§ 445. (II. 379.)

Hier hat man nicht nur den irrig geschriebenen Eingang abzuändern getrachtet, sondern es wurde noch folgende vollständigere, von dem Präs. in Vorschlag gebrachte Textirung einhellig angenommen:

Der Pfandinhaber kann sein Pfand, soweit er ein Recht darauf hat, einem Dritten wieder verpfänden; und sofern wird es zum Afterpfand, wenn zugleich Letzterer sich dasselbe übergeben oder die Afterverpfändung auf das Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eintragen läßt. Wird der Eigenthümer von der weitern Verpfändung benachrichtiget, so kann er seine Schuld nur mit Willen dessen, der das Afterpfand hat, dem Gläubiger abführen, oder er muß sie gerichtlich hinterlegen, sonst bleibt das Pfand dem Inhaber des Afterpfandes verhaftet.

In dem § 446 (I. 291)

wurde zu Folge Erinnerung v. Pratobevera's im Anfange nach dem Worte: „fremde," das Wort: bewegliche eingeschaltet, weil der ganze Sinn dieses Paragraphen nur auf bewegliche Güter abzielt.

§ 449. (I. 296.)

Randbem. v. Zeiller's: In der bei Gelegenheit der Berathschlagung über die Provinzialstatuten für Böhmen am 22. Jänner 1810 gehaltenen Sitzung wurde beschlossen, diesen Paragraph wegzulassen.

§ 452. (I. 297.)

v. Pratobevera bemerkte: Es sollte doch wohl in dem G. B. die Disposition vorkommen, welche Rechte dem Gläubiger zustehen, der auf mehrere abgesonderte Sachen ein Pfandrecht hat: ob ihm, oder dem Schuldner, oder endlich dem Richter die Wahl zusteht, aus welchem Pfandstücke vorzüglich die Befriedigung zu erholen ist, oder nach der Concurrenz der Pfänder. Dieß sei in Praxis von der größten Wichtigkeit. Diese Bestimmungen betreffen wahre jura, und scheinen also nicht in die Gerichtsordnung zu gehören, wie denn wirklich die nachfolgenden Paragraphe ähnliche Materien abhandeln. Vielleicht könnte man so textiren:

„Bei mehreren gegebenen Pfandstücken sind jene zuerst zu veräußern, aus denen der Gläubiger die bereiteste und doch dem Schuldner unschädliche Bezahlung erhält. In der Regel sind bewegliche Pfandstücke vor den unbeweglichen zu veräußern. Die nähern Vorschriften im Fall eines Widerspruches zwischen Schuldner und Gläubiger ertheilt die Gerichtsordnung."

Allein die übrigen Stimmen waren einig, daß diese Materie der Gerichtsordnung vorzubehalten sei.

§ 456. (II. 380.)

Die Disposition dieses Paragraphen schien v. Pratobevera bedenklich. Ist das gegebene Pfand offenbar unzureichend oder die Exekution noch schwierig, z. B. in das Ausland, nach Ungarn, so sei nicht einzusehen, warum der Gläubiger sich nicht sogleich an die Person des Schuldners und an sein übriges Vermögen halten, sondern erst das unzureichende Pfand exekutiren soll. Eben so sei nicht einzusehen, warum der Gläubiger nicht in einem Prozeß den Schuldner actione personali, und den Besitzer des Pfandes actione hypothecaria liquidiren und belangen solle. Man könnte so textiren:

„Der Pfandgläubiger darf mit Uebergehung des erhaltenen Pfandrechtes sich nicht sogleich an die Person des Schuldners oder sein übriges Vermögen halten, wenn er die offenbare Unzulänglichkeit des Unterpfandes oder die Schwierigkeit der Veräußerung zu bescheinigen nicht vermag. Hat aber der Schuldner während der Verpfändungszeit das Eigenthum der verpfändeten Sachen auf einen Andern übertragen, so steht dem

Gläubiger zwar frei, sowohl gegen den Schuldner, als den Besitzer des Unterpfandes zugleich seine Rechte zu verfolgen und zu erweisen; allein die wirkliche Zahlung ist immer zuerst aus dem veräußerten Unterpfande zu erholen."

Es geschehe nämlich sehr häufig, daß man ganze Güter veräußert und die darauf haftenden Lasten dem Käufer in partem pretii zuweiset. Nun chikaniren Gläubiger oft auch die Schuldner, und exekutiren die letztern in anderweitigem Vermögen, obgleich sie einen sichern Fond schon zurückgelassen haben. Dieß sei für die Schuldner hart; der Gläubiger soll durch die Veräußerung weder gewinnen, noch verlieren, die Vorschrift des § 456 in fine sei also drückend.

v. Zeiller wollte den Text beibehalten. Denn als Pfandgläubiger hat er einmal auf das Pfand kreditirt, und kann nicht auf die Person überspringen. Auch der zweite Theil des Paragraphen sei dem Rechte angemessen; denn, warum soll der Schuldner dem Pfandgläubiger, da sich dieser nur an das Pfand halten soll, die Ausübung seines Pfandrechtes erschweren, warum soll der Gläubiger nun an dritte Personen gewiesen werden?

Dieser Meinung war auch der Staatsrath, weil durch die Verpfändung nur eine Nebenverbindlichkeit eingegangen wird, durch welche die erste und Hauptverbindlichkeit des Schuldners gegen den Pfandgläubiger nicht erlischt.

v. Aichen war, was den ersten Theil betrifft, mit den vorhergehenden Stimmen in so weit einverstanden, daß, so lange Reale des Schuldners da ist, keine persönliche Exekution statthaben soll; allein dem Pfandgläubiger soll nicht benommen sein, sich an andere Güter zu halten, welche noch nicht verpfändet sind, denn warum sollte er nicht mit geringeren Kosten und geschwinder sein Recht erlangen können? Was den zweiten Theil betrifft, da bliebe Stimmführer ebenfalls beim Text.

Der Präs. bemerkte: v. Pratobevera rede nicht von einer Personalexekution, sondern nur von dem Rechte, aus einem andern Vermögen des Schuldners sich zahlhaft zu machen; um dieses zu erfahren, müsse man aber allerdings die Person angehen können und von ihr die Güternahmhaftmachung fordern; in so weit wäre also dessen Vorschlag annehmbar; was aber der zweite Theil des vorgeschlagenen Textes enthält, so sei selber wirklich eine Materie der Gerichtsordnung. Ueberhaupt würde es genug sein, hier nur auf die darüber bestehenden Vorschriften in der Gerichtsordnung zu weisen.

Hiemit waren auch alle Stimmen einverstanden, und so ward hier nur gesagt:

In wie fern sich ein Pfandgläubiger an sein Pfand zu halten schuldig oder auf ein anderweitiges Vermögen seines Schuldners zu greifen berechtigt sei, bestimmt die Gerichtsordnung.

§ 459. (II. 380.)

Hier erinnerte der Präs.: Der Pfandgeber könne nicht verhalten werden, die Schuld eher zu tilgen, als er zugleich die Zurückstellung des Pfandes erhält. Dieß sage der § 248 des Urtextes, und es läge in der Natur der Sache, daß man ihn nicht der Gefahr aussetzen könne, sein ausgelöstes Pfand erst mit langer Hand zurückzufordern. Movent würde anstatt: „Sobald die Schuld — — zurückstellen", sagen:

Durch Tilgung der Schuld hört das Pfandrecht auf, und der Pfandgeber ist die Schuld nur gegen dem zu tilgen verbunden, daß ihm das Pfand zugleich zurückgestellt werde. Zur Aufhebung der Hypothek u. s. w.

Womit auch die übrigen Stimmen einverstanden waren.[1])

---

[1]) v. Zeiller verbessert formal: „Durch Tilgung . . . auf. Der Pfandgeber ist aber . . ."

§ 461. (I. 299.)

Dieser schien v. Pratobevera nicht schicklich da zu stehen; es sei hier offenbar vom richterlichen Pfand als Exekution die Rede, und nicht vom conventionalen oder gesetzlichen. Es sei auch in den vorhergehenden Paragraphen nirgends erklärt worden, was eine Pfändung sei. Movent würde also diesen Paragraph ganz weglassen, mit Ausnahme der Schlußworte, und textiren:

Die Vorzugsrechte der Gläubiger bei einem ausgebrochenen Konkurse bestimmt das Verfahren in Konkursfällen.

Womit man einverstanden war.

§ 485. (I. 308.)

Hier wurde nach Vorschlag v. Pratobevera's wegen Dringlichkeit der Sache beigesetzt: wenn nicht inzwischen die politische Behörde die nöthigen Vorkehrungen getroffen.

§ 490. (I. 309.)

v. Pratobevera schien hier die Berechnung zu beschränkt; er würde sie auf 10 Jahre als den dritten Theil der 30jährigen Zeit erweitern.

Allein die übrigen Stimmen blieben beim Texte, weil es noch schwerer sein würde, über 10 Jahre einen Beweis zu führen, und weil doch in den ersten 3 Jahren am wenigsten von der ursprünglichen Verabredung abgegangen wird.

§ 502. (I. 315.)

Zu den Worten: „mithin auch die Zinsen der darauf eingetragenen Kapitalien,“ wollte der Staatsrath hinzufügen: „jedoch nur in dem Falle, wenn die Entrichtung derselben dem Besitzer des dienstbaren Guts und nicht dem Hauptschuldner obliegt.“

Die übrigen Stimmen blieben aber beim Texte, indem, wenn man sich schon in Rücksicht des Kapitals auf das Pfand halten kann, man sich auch in Rücksicht der Zinsen darauf halten müsse, nam accessorium sequitur principale; und ist dieß einmal im Gesetze statuirt, so wisse sich Jedermann darnach zu richten; besondere Pactationen blieben ja ohnehin vorbehalten. Uebrigens, wird der Fruchtgenuß titulo lucrativo überlassen, so könne sich der Fruchtnießer diese Last wohl gefallen lassen; wird er titulo oneroso überlassen, so bleibe dem Fruchtnießer ohnehin der Regreß, wie bei dem Kaufe ob laesionem enormem.

(166.) Sitzung am 30. November 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan St. R. v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Bei §§ 504, 505, 506 (I. 316)

rügte v. Pratobevera, er könne die Vorschrift des § 506 nicht recht mit § 505 und den allgemeinen Grundsätzen der §§ 472 und 473 vereinigen; vielmehr scheinen sie sich einander aufzuheben. Es wäre wirklich hart, daß der Eigenthümer, der ohnedieß von der Sache keinen Nutzen zieht, auch noch dem Usufructuar für den Untergang einzelner Stücke, z. B. Gebäude, haften und Zahlungen für den entgangenen Nutzen leisten sollte. Der zufällige partielle oder gänzliche Untergang der Sache schade ja auch dem Nutznießer nach § 519 und beendige die Dienstbarkeit. Es sei genug, wenn der Usufructuar finito usufructu nach § 505 und 508 seinen Ersatz für neue Bauführungen fordern kann. Motivant würde also den § 506 ganz weglassen oder

doch unterscheiden, ob der usussfructus titulo oneroso oder gratuito constituirt wird oder entstanden ist.

Der Präs. meinte, die Hauptbeschwerde liegt in dem § 504, wo der Fruchtnießer in die Lage kommen kann, keinen Fruchtgenuß durch einige Zeit zu haben, und dann erst noch Zinsen entrichten zu müssen, ungeachtet er nur den Genuß nach der ursprünglichen Art und nicht vergrößert haben will.

v. Zeiller war anfänglich sehr geneigt, bei dem Texte zu bleiben; denn nach dem Tode des Fruchtnießers bleibe das Gebäude dem Eigenthümer. Ist dieses von größerm Werthe, so sei es auch gerecht, daß er die Kosten trage, ist es von geringerm Werthe, so werde auch die Vergütung nur geringe sein. Immer komme vorauszusetzen, daß der Bau nothwendig oder nützlich war, und daß nicht das ganze dienstbare Gut zu Grunde geht, wo der Nießbrauch erlöschen würde. Wollte man den Eigenthümer nicht verhalten, Ausbesserungen von größerm Belange vorzunehmen, so würde man es seiner Willkühr überlassen, den Fruchtnießer durch Unterlassung der Ausbesserungen aus dem Fruchtgenuß hinaus zu spielen; andererseits sei eben so billig, daß der Fruchtnießer durch das neue Werk nicht mehr gewinne, als ihm ursprünglich eingeräumt wurde; ist also das neue Werk von erweitertem Nutzen, so vergüte der Nutznießer diesen vergrößerten Genuß durch Bezahlung von Zinsen.

Im Verfolge der Berathschlagung verkannte aber Stimmführer selbst nicht, daß es äußerst schwer halten dürfte, über diesen Gegenstand eine all umfassende Regel zu statuiren; die Fälle seien zu sehr verschieden, von zu vielen Umständen begleitet, als daß man nicht darauf bei ihrer Entscheidung werde Rücksicht nehmen müssen; das Alter des Nutznießers, die Zeit, auf welche der Genuß noch fortwährt, die Zeitumstände, wann die Verbesserung vorgenommen wird, die Beschaffenheit und Größe des überlassenen Guts seien Rücksichten, die man bei der Entscheidung fast eines jeden Falls nicht werde außer Auge lassen können.

Diese Beurtheilung werde man daher wohl dem Richter überlassen müssen, im Falle sich die Partheien nicht einverstehen sollten. Indessen, um keiner zu großen Willkühr Platz zu lassen, wäre festzusetzen, daß, wenn ungewöhnliche oder größere Bauführungen nothwendig sind, dem Eigenthümer frei stehe, dieselben zu führen; will oder kann er dieses nicht, dann stehe die Bauführung dem Nutznießer frei, doch soll der Eigenthümer schuldig sein, ihm nach erloschenem Fruchtgenuß das zu ersetzen, um was die Sache wahrhaft besser geworden ist.

Mit diesem Vorschlage waren auch der Staatsrath und v. Pratobevera einverstanden; nur meinte Letzterer, es werde nicht zu vermeiden sein, daß man sich auch auf die Intervenienz des Richters berufe, für den Fall, daß der Fruchtnießer den Eigenthümer um den Bau angegangen hat, und sie sich nicht vereinigen würden. Endlich wäre in dem § 503 zu sagen: „aus dem Ertrage die „gewöhnlichen" Ausbesserungen", indem die folgenden Vorschriften die ungewöhnlichen behandeln.

Der Präs. trat den vorhergehenden Stimmen ebenfalls bei, doch fand er nicht nöthig, in dem § 503 das Wort: „gewöhnlich" beizusetzen, indem „Ausbesserung" ohnehin nur auf eine Nachhilfe deutet; die weitern Vorschriften aber von solchen Werken sprechen, welche dem Untergange der Sache vorbeugen.

Durch diesen neu zu entwerfenden Text werde also der Inhalt der bisherigen §§ 504, 505 und 506 wegfallen.

v. Aichen meinte, die Sache auf eine noch einfachere Ansicht zurückführen zu können. Der Fruchtnießer ist schuldig, die Sache in dem Stand zu erhalten, in welchem er sie übernommen hat, zu dem Ende werde nach § 509 eine Beschreibung vorgenommen; sein eigenes Interesse erfordert es aber auch, daß er die Sache in brauchbarem Stand erhält, weil, wenn sie zu Grunde geht, der Fruchtgenuß aufhört; darauf müsse man also um so mehr halten, als sonst der Nutznießer alle Last von sich abwälzen könnte, alle geringeren Reparaturen nur unterlassen dürfte, und so den

Eigenthümer in die Lage versetzte, die Hauptreparationen übernehmen zu müssen. Es wäre daher vorzuschreiben: „Alles, was zum Nutzen des Fruchtnießers gereicht, hat dieser vorzunehmen; Alles, was dem Eigenthümer Nutzen verschafft, ist dem Fruchtnießer von diesem zu ersetzen, und damit er sich hierüber gegen den Eigenthümer ausweisen und seinen Ersatz erhalten kann, soll er jeden vorzunehmenden Bau dem Eigenthümer anzeigen, sein Einverständniß zu erlangen suchen, und nur, wenn sie sich nicht einverstehen können, hat der Richter nach vorläufigem Befund der Kunstverständigen zu entscheiden." [1])

§ 510. (I. 318.)

Hier bemerkte der Präs.: Nach dem dürren Buchstaben der Worte: „auf andere Nutzungen," würde der Fruchtnießer eines Kapitals, vermietheten Hauses, verpachteten Gutes allen Anspruch auf das ratum temporis verlieren, wenn er nicht den bestimmten Tag zur Zahlung erlebt hat, und der Eigenthümer würde a retro zum Fruchtnießer gemacht; denn „fällig sein", „verfallen" heiße, daß die Zahlungszeit schon verstrichen ist, ubi dies venit: dieses scheine aber dem natürlichen und dem gemeinen Rechte de fructibus civilibus, mit welchem auch der Code Nap. § 586 übereinstimmt, zu widerstreben. Vielleicht wäre zu sagen:

Auf andere Nutzungen hat der Fruchtnießer oder dessen Erben den Anspruch nach Maaß der Dauer seiner Fruchtnießung.

Womit alle Stimmen einverstanden waren.

§§ 512, 513, 514. (II. 435.)

Die von dem Präs. in Anregung gebrachten Erinnerungen blieben bis zur Materie: „Von Erbverträgen" verschoben.

Randbem. v. Zeiller's: Vermöge spätern Conclusums zu § 714 bleiben sie hier ganz weg. Das Wesentliche davon kommt in dem Hauptstücke: „Von Ehpakten" vor.

Bei § 525 (I. 323)

wollte der Staatsrath anstatt: „das Recht" sagen: das ausschließende Recht.

v. Zeiller glaubte nicht, daß es dieses Beisatzes bedürfe, weil das Erbrecht eine institutio juris positivi ist, und das Wort: „überkommen" ohnehin bedeutet, daß Alles nur an den Erben gelange.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem St. R., weil dieses Recht keinem Andern, als dem Erben gebührt. Auch wollte v. Pratobevera anstatt: „überkommen", sagen: „sich zueignen," weil das Erbrecht ein Zueignungsrecht ist.

Weiters schlug der St. R. vor, die Endestelle: „fremdes Gut und alles — — —" wegzulassen, weil sie aus dem Begriffe in § 524 klar fließe.

Mit welchem Antrage man einverstanden war.

Bei § 528 (I. 326)

wurde nach der Erinnerung des Staatsraths anstatt: „eine einzelne Sache, eine Summe, oder ein Recht" gesagt: eine Summe, eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung oder ein Recht, — weil sonst die Aussage nicht erschöpfend sein würde.

---

[1]) v. Zeiller textirt: § 505. „Bauführungen, die durch Alter des Gebäudes, oder durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, muß auf Anzeige des Fruchtnießers der Eigenthümer auf seine Kosten besorgen, der Fruchtnießer aber, nach Maaß der dadurch verbesserten Fruchtnießung die Zinsen des aufgewandten Kapitals vergüten." — § 506. „Können sie sich darüber nicht vereinigen, so ist der Fruchtnießer berechtigt, entweder den Bau zu führen und nach geendigter Fruchtnießung, gleich einem redlichen Besitzer, den Ersatz zu fordern, oder für die durch Unterbleibung des Baues vermißte Fruchtnießung eine angemessene Vergütung zu verlangen." Vgl. damit §§ 514—515 a. b. G. B.

(Nach § 531 (I. 326)
wird der bei § 759 beschlossene Paragraph eingerückt.)

Bei § 532 (I. 328)

bemerkte v. Pratobevera: „beträchtlich verletzt," sei eine sehr unbestimmte Aussage. Er würde diesen Paragraph, auf den auch der § 767 wieder zurückkömmt, mit dem analogen § 944 wegen argen groben Undanks bei dem Beschenkten, in Verbindung setzen, um die richterliche Willkühr einigermaßen einzuengen. Hier heiße es:

Unter grobem Undank wird eine Verletzung am Leben, an Ehre, an Freiheit oder am Gut verstanden, welche von der Art ist, daß gegen den Verletzer von Amtswegen nach den Strafgesetzen verfahren werden kann.

Bei dieser Aussage würde Movent stehen bleiben, nur mit dem Beisatze: von Amtswegen oder auf die Beschwerde des Beleidigten (z. B. beim Ehbruch). Die Bande der Familie seien dadurch hinlänglich gesichert. Ein Erblasser könne ja fremde, unwürdige Erben dadurch bestrafen, daß er andere instituirt, und seine Notherben, daß er sie enterbt oder auf den Pflichttheil beschränkt.

Mit diesem Antrage waren alle Stimmen einverstanden.[1])

§ 533. (II. 397.)

Hier bemerkte v. Pratobevera: Dieser Paragraph scheine im Zusammenhange mit dem § 776 die genaueste Prüfung zu fordern. Es sei hart und wider den gemeinen Grundsatz: quod poenae teneant suos auctores, daß die Erben des Unwürdigen, wenn dieser vor dem Erbanfall verstorben ist, schon darum die ihnen gebührende Erbfolge verlieren sollten, hiemit z. B. die Enkel des vor dem Erblasser verstorbenen unwürdigen Sohnes. Die Abkömmlinge succediren immer jure proprio. Das preußische G. B. statuirt daher § 354, 2. Th., 2. Tit.: daß die Enkel succediren, wenn auch ihre Aeltern enterbt worden. Der verstorbene Unwürdige habe ja noch keine Rechte erworben gehabt.

v. Zeiller wollte bei dem Texte bleiben, wenn dieser auch den Schein einer Härte und Unbilligkeit an sich habe; denn unsere Erbfolge sei ganz auf das Repräsentationsrecht gegründet, was bei andern Gesetzgebungen nicht der Fall sei, welche daher, ohne in Widerspruch zu gerathen, diese Vorschrift statuiren können; würde man hier das Erbrecht der Nachkömmlinge jure proprio annehmen, so müsse man dieses auch bei Entsagungen, wo der Vater oft um ein sehr geringes Aequivalent auf sein Erbrecht zum Schaden seiner Descendenz Verzicht leistet; wegen der seltenen Fälle, daß der Unwürdige noch vor dem Erblasser stirbt, soll man nicht von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichen; auch seien ja die unschuldigen Nachkömmlinge nicht ohne Hilfe, der Erblasser dürfe nur, wenn er die Folgen der Unwürdigkeit seines Sohnes kennt, und sie auf die Nachkömmlinge nicht ausgedehnt wissen will, sie durch Testament bedenken.

Auch der Staatsrath war dieser Meinung, weil man konsequent bleiben müsse; auch würde daraus folgen, daß die Nachkömmlinge, welche nun jure proprio succediren, in capita und nicht in stirpes succediren müßten.

v. Aichen war mit v. Pratobevera einverstanden, indem der Fall der Strafe zur Zeit, als sie wirken soll, nicht mehr existire, der Grund der Enterbung erloschen sei, und nun, wo sich erst die Erbfolge zuträgt, die Nachkömmlinge als nächste rein und schuldlos dastehen. In capita hätten sie aber nicht zu succediren, weil man sie durch diese neue Vorschrift nur vor unverdientem Schaden beschützen, keineswegs aber begünstigen will.

Auch der Präs. war dieser Meinung, weil man ein natürliches Recht nicht der strengen juridischen Konsequenz aufopfern, nicht die Form dem Rechte vorziehen soll;

---

[1]) Textirung = § 540 a. b. G. B.

das Delictum eines Dritten, welches zur Zeit des Erbanfalles auch nicht einmal mehr existirt, soll den Unschuldigen nicht schaden.

Die Stimmenmehrheit war also für den Antrag v. Pratobevera's.[1])

§ 534. (I. 328.)

Hier wollte v. Pratobevera beisetzen: „an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens."

Womit man einverstanden war.

Der weitere Zweifel, ob man nicht sagen soll: „eines" letzten Willens, behob sich, indem immer nur jene letztwillige Anordnung, aus welcher der Anspruch hätte gestellt werden können, zu verstehen sei.

§ 543. (II. 396.)

Hier war man mit v. Pratobevera einverstanden, beizusetzen: Eine solche Verzichtleistung wirkt auch auf seine Nachkommen, wenn diese Vorschrift nicht schon irgendwo im Gesetze enthalten sein sollte.

§ 545. (I. 330.)

Hier wurde nach Vorschlag des Staatsrathes anstatt: „enthält sie aber nur einzelne Vermächtnisse," gesagt: enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heißt sie Kodizill.

In § 546 (I. 332)

wurde zu Folge Erinnerung des Staatsrathes die Stelle: „mit den verhältnißmäßigen Lasten," weggelassen, weil sie überflüssig ist, und wegen der §§ 542 und 813 mißverstanden werden könnte.

§ 564. (I. 342.)

Der Präs. rügte gegen den Satz: „Allein, wenn der Orden eine besondere Begünstigung zu testiren erlangt hat": es könne nie der Fall sein, daß der Orden testire. Es sollte also heißen: Allein, wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Mitglieder testiren können, erlangt hat, oder es dürfte diese erste Ausnahme ganz wegbleiben, weil sie eigentlich in der vierten Ausnahme des den Gliedern zustehenden Eigenthums begriffen ist.

Man war mit dem ersteren Vorschlage einverstanden.

§ 566. (I. 341.)

v. Pratobevera wollte diesen Paragraph als überflüssig und selbst einseitig weglassen; denn bisher sei nur von den solemnitatibus internis die Rede, es können aber noch andere der Giltigkeit der letzten Anordnung entgegenstehen, z. B. es wird ein incapax oder indignus institnirt, die Form des Testamentes ist nicht beobachtet u. dgl.

Man war mit v. Pratobevera einverstanden, und so bleibt dieser Paragraph weg.

§ 570. (II. 385.)

Nach Meinung des Staatsrathes wäre die eigenhändige Unterfertigung des Nahmens des Testators gleichfalls zur wesentlichen Bedingung zu machen, weil sonst eine gegründete Vermuthung sei, daß er den festen Entschluß, über seinen künftigen Nachlaß noch nicht gefaßt, oder daß er denselben nicht vollendet habe, und weil diese Verfügung auch mit § 579 analog ist. Daher wäre nach dem: „eigenhändig schreiben," zu setzen: und eigenhändig mit seinem Nahmen unterfertigen.

[1]) Textirung = § 541 a. b. G. B.

v. Pratobevera hatte eben diese Erinnerung gemacht, und hielt die Unterschrift wesentlich, um den Text von einem bloßen Entwurfe verläßlich zu unterscheiden, so wie sie selbst § 579 bei gerichtlichen Testamenten gefordert wird.

Auch v. Aichen und v. Zeiller traten dieser Meinung bei.

Der Präs. wollte sich mit dem Texte zufrieden stellen; denn es soll genug sein, wenn man überzeugt ist, daß dieß die Handschrift des Erblassers ist, und man sonst aus der Disposition den Willen entnehmen kann; man halte sich einmal an die Befolgung dessen, was vorliegt; wenn der Erblasser auch noch mehr anordnen wollte, so sei doch ungezweifelt, daß er das, was er eigenhändig angeordnet hat, erfüllt wissen will. Sollte man sich auch nicht zufrieden stellen, wenn sein Nahme im Eingang des Testaments oder sonst in demselben enthalten ist, und sollte man überhaupt eine unverkennbare letzte Willensanordnung, die ein Ausfluß des Eigenthums ist, wegen bloßer Formalitäten verwerfen?

Bei § 578 (II. 386)

erinnerte v. Pratobevera: In dem neuesten Entwurfe werde § 601, II. Th. des Gal. G. B. weggelassen. Nun erinnere sich Movent eines Revisionsstreites über die Frage, ob ein mündliches Testament für giltig zu achten sei, wenn die Zeugen selbes zwar eidlich, jedoch ohne Zuziehung der gesetzlichen Erben, die oft abwesend oder unbekannt sein können, und ohne Einlegung von Fragestücken bestätigt haben und sonach verstorben sind. Es wäre also am Ende hinzu zu setzen: „Doch schadet es der Giltigkeit des Testamentes nicht, wenn die eidliche Aussage der Zeugen nicht mit Zuziehung der gesetzlichen Erben und über ihre Fragstücke abgelegt werden konnte."

Die übrigen Stimmen hielten aber diesen Beisatz nicht für nothwendig, weil nirgends vorgeschrieben ist, daß ein ordentlicher Zeugenbeweis abzuführen sei.

§ 589. (I. 360.)

Hier erklärte v. Pratobevera, daß er die ganze Lehre von privilegirten Testamenten verbannen möchte. Solche Kalamitäten seien zu betrachten, wie so viele andere Vorfälle, in denen der Mensch vom Tode übereilt wird. Es sei besonders in Hinsicht des gemeinen Wesens, und selbst der Familie kein so großes Unglück, wenn Jemand ohne Testament stirbt und die gesetzliche Erbfolge Platz greift. Sonderbar sei es, daß zwei 14jährige Kinder die Existenz eines Testaments darthun können.

Die übrigen Stimmen blieben bei dem Texte; ne afflicto addatur afflictio.

§ 590. (I. 360.)

v. Zeiller schlug vor: Man solle hier die Beschränkung: „ist die Gefahr der Ansteckung groß," weglassen, und überhaupt sagen: Bei Gefahr einer Ansteckung wird auch die gleichzeitige Gegenwart der Zeugen erlassen.

Womit man einverstanden war.

Randbem. v. Zeiller's: Zu Folge spätern Conclusums zu § 714 sind hier die §§ 593 b und 593 c eingeschaltet worden:

§ 593 b: Erbverträge über die ganze Verlassenschaft oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben, können nur unter Ehgatten gültig geschlossen werden. Die Vorschriften hierüber sind im Hauptstücke: von den Ehpakten enthalten.

§ 593 c: In wie fern eine Schenkung auf den Todesfall als ein Vertrag oder als ein Vermächtniß zu betrachten sei, wird in dem Hauptstücke von Schenkungen bestimmt.

§ 594. (I. 361—362.)

Zur Vermeidung der Zweideutigkeit, in welcher mehrere Nacherben kollative, nicht disjunktive verstanden werden können, wollte der Präs. sagen: — — — Einen,

oder, wenn auch dieser sie nicht erlangt, einen zweiten, und im gleichen Falle einen dritten u. s. w. zum Nacherben berufen. Eine solche Anordnung heißt eine gemeine Substitution. Der in der Reihe zunächst Berufene wird Erbe.

Durch den letzten Zusatz wird auch der Zweifel gehoben, an substitutus substituto sit etiam substitutus instituto.

Man war ganz einverstanden.[1])

§ 599. (I. 366.)

Da die Aussage einigen Zweifel offen lasse, als bestünde noch einigermaßen die pupillarische Substitution, welche doch ganz abgestellt worden, und dieser Paragraph nur zur mehreren Deutlichkeit anzeigen soll, daß selbst die Aeltern ihren Kindern nur in jenem Vermögen, welches sie ihnen hinterlassen, einen Nacherben bestimmen können, so beschloß man zu sagen:

Selbst die Aeltern können ihren Kindern nur in Rücksicht des Vermögens, welches sie ihnen hinterlassen, einen Nacherben bestimmen."

In § 604 (I. 369)

wurde zu Folge Erinnerung des Präs. nach den Worten: „ihre Kraft," mit Rücksicht auf den §. 559 hinzugesetzt: wenn bewiesen wird, daß er zur Zeit seiner letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei (§ 559), oder wenn ihm das Gericht u. s. w.

(167.) Sitzung am 4. Dezember 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; L. R. v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 605. (II. 387.)

Hier bemerkte der Präs.: Die Auslegung der Substitution gebe zu vielen Streiten Anlaß, denn die Testatoren bedienen sich oft zweifelhafter, mangelhafter, widersprechender Ausdrücke, z. B.: Ich setze meine zwei Söhne zu Erben ein und substituire einen dem andern. Ist dieses eine substitutio vulgaris tantum oder fideicommissaria? Hieher gehöre auch die Streitfrage, ob die in einer Bedingniß Eingemengten für berufen zu halten seien; z. B.: Ich benenne meinen Sohn zum Erben, wenn er aber ohne männliche Nachkommenschaft oder dessen Söhne ohne männliche Descendenz versterben, substituire ich meine Tochter. Sind hier die Söhne des Sohnes, oder wohl ja auch ihre fortwährende männliche Descendenz substituirt? Motivant würde entweder mit einem Zusatze zu § 600, wo von stillschweigenden, fideikommissarischen Substitutionen gehandelt wird, oder vielleicht lieber mit einem neuen Paragraph nach § 605, wo die ganze Materie von Substitutionen geschlossen wird, den allgemeinen Grundsatz aufstellen:

Ist eine Substitution zweifelhaft ausgedrückt, so soll sie immer nur für die größte Freiheit des Erben in dem Eigenthume ausgelegt werden.

Mit diesem Grundsatze und dessen Enuntiation, u. zw. in einem eigenen Paragraph nach § 605 waren alle Stimmen einverstanden.[2])

---

[1]) v. Haan verbessert außerprot anstatt: „in gleichem Falle" — „für den gleichen Fall."
[2]) Textirung = § 614 a. b. G. B.

Nur rügte v. Aichen gegen den Inhalt des § 600, daß es sehr zweifelhaft sei, ob die dort benommene facultas testandi für eine stillschweigende Substitution zu gelten habe; und, ob daraus, daß Jemanden die Freiheit entzogen wird, zu testiren, auch schon folge, daß er sein Vermögen nicht verzehren dürfe; derlei stillschweigende Substitutionen wären ganz abzustellen, denn es entstünden nur verwickelte Streitigkeiten daraus, und die Erblasser sollten angehalten werden, ihre Absicht klar zu bestimmen und auszudrücken.

Was diese Rüge betrifft, so nahmen die übrigen Stimmen den § 600 allerdings dahin, daß, wenn die letztwillige Disposition benommen worden, dieß auch die Freiheit des Verbrauchs benehme; übrigens ließen sie es beim Texte, weil das Gesetz, wenn es hierüber klar verfügt, einen Theil wie den andern trifft.

§ 614. (I. 374.)

Der Präs. bemerkte hier: Wenn man gleich die schon bestehenden Fideikommisse und darauf erworbenen Rechte nicht aufheben, auch die künftige Errichtung der Fideikommisse nach dem nun einmal beschlossenen Entwurfe nicht verbiethen will, so ließen sich doch auch die wichtigen Bedenken nicht verkennen, welche der zu großen Ausbreitung der schon bestehenden, und Vervielfältigung neu zu erschaffender Fideikommisse entgegenstehen; indem einerseits der bei einzelnen Familien zusammenströmende Reichthum schon zunächst das Verlangen, denselben beisammen zu halten und den Glanz der Familie zu verewigen, reizt, andererseits aber das unter Wenigen angehäufte Vermögen dem ersprießlichen Verkehr und Vertheilung unter die Gesammtmasse des Staats entzogen wird. Die Josephinische Gesetzgebung habe hierin schon manche gute Absicht geheget, sie sei aber vielleicht hier und da zu weit gegangen, in andern Stücken habe sie für ihre innere Gesinnung gegen die Fideikommisse noch zu wenig gethan. Der vorliegende Entwurf wolle ein moderirtes System herstellen. Sehr zweckmäßig werde in § 614 gefordert, daß jedes Fideikommiß bei seiner Errichtung von der gesetzgebenden Gewalt bewilliget werden müsse. Der Urtext und das galiz. G. B. fordern aber noch überdieß in § 436, II. Th., daß bei jeder Veränderung des Nutzungseigenthümers die Bestätigung binnen drei Jahren ausgewirkt werden müsse. Movent halte diese weitere Temperatur für eine sehr kluge Vorschrift, nicht nur, weil mit jedem neuen Anfalle gleichsam das Privilegium erneuert wird, sondern weil seit der ersten Bewilligung die Staatsrücksichten sich von Zeit zu Zeit so ändern können, daß sie in der Dauer nicht mehr gut heißen, wogegen sie vor Jahren bei der Errichtung kein Bedenken getragen. Steht dieser Vorbehalt im Gesetze, so könne Niemand, den er trifft, über Unrecht klagen.

Movent würde aber noch eine weitere Einschränkung der Fideikommisse vorschlagen, die er aus § 724 von Erbverträgen hierher anwende, und die, in so fern als auch Fideikommisse auch durch Erbvertrag errichtet werden können, schon darunter begriffen ist. Dort werde nämlich festgesetzt, daß ein Erbvertrag nur über drei Viertheile des frei vererblichen Vermögens errichtet werden könne. Das Nämliche wäre von der Anordnung eines Fideikommisses, es sei nun durch Vertrag oder letzten Willen, zu ordnen. Motivant würde also nach § 610 setzen:

§ —. „Niemand kann sein ganzes Vermögen zu einem Fideikommisse widmen. Ein reines Viertheil, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, muß Kraft des Gesetzes dergestalt frei bleiben, daß es als eine Allodialverlassenschaft entweder den vom Erblasser dazu ernannten Personen, oder wenn er nichts darüber verfügt, den gesetzlichen Erben zukomme".

Sodann würde Movent im § 614 nach: „errichtet werden," hinzusetzen: „Auch muß bei jeder Veränderung binnen drei Jahren von dem neuen Fideikommißinhaber oder den Anwärtern die Bestätigung ausgewirkt werden".

Den weitern Text des § 614, anzufangen: „Bei der Errichtung u. s. w." würde Movent zu einem neuen Paragraph machen.

Im § 630, wo von Erlöschung des Fideikommisses geredet wird, würde Motivant nach: „erlischt," einrücken: „wenn die Bestätigung nicht in gehöriger Zeit ausgewirkt worden (§ 614)".

Diese Vorschläge beziehen sich darauf:

A) daß ein Viertheil des Vermögens niemals zum Fideikommiß gemacht werden könne, immer allodial bleiben müsse;

B) daß bei jeder Veränderung des Nutzungseigenthümers die Bestätigung des Landesfürsten nachgesucht werden müsse.

v. Zeiller war mit beiden Vorschlägen einverstanden; er habe sich ohnedieß immer für die Beschränkung der Fideikommisse erklärt. Denn den Haupt-, und man kann sagen, den einzigen wahren Grund, welcher den Fideikommissen das Wort redet, nämlich, daß große Güterbesitzer gemeinnützige Versuche veranstalten und derlei Unternehmungen ausführen können, widerlege leider die Erfahrung; nur Vermehrung der Einkünfte, augenblickliches Erträgniß sei das gewöhnliche Augenmerk und Ziel, worauf die Besitzer und deren Beamte losarbeiten. Zudem machen die gegenwärtigen Zeitumstände es neuerdings wichtig, mehr auf den Unterhalt der zweitgebornen Familienglieder bedacht zu sein, da diesen durch Einziehung so vieler Kanonikate, Auflösung mehrerer Orden, wahrscheinliche Verminderung des Militärs beträchtliche Zweige der Versorgung entzogen werden. Endlich änderten sich ja oft die Verhältnisse einer Familie so sehr, daß ihr das Fideikommiß wirklich mehr zur Last, als zum Nutzen bestehe; für das Wohl der Familie werde also gesorgt, wenn man anordnet, daß das Fideikommiß in der Zeit auch wieder gelöset werden könne, wenn nämlich die Bestätigung nicht nachgesucht oder verweigert würde. Indessen setze Stimmführer voraus, daß diese Beschränkungen nur auf künftig zu errichtende Fideikommisse sich verstehen; die erstere schon ohnehin, da von den bestehenden Fideikommissen nicht ein Viertheil wieder weggenommen werden kann; aber auch die zweite, weil die Familie schon ein jus quaesitum, und zwar unbedingt auf die Nachfolge hat.

Der Staatsrath, v. Aichen, v. Pratobevera, also die mehreren Stimmen, wollten diese Beschränkungen nicht aufnehmen. Die Frage, ob Fideikommisse bestehen sollen oder nicht, sei sehr politischer Ansicht, und hange meist von der Regierungsform ab; schwer werde es halten, in einer monarchischen, wo Erbadel besteht, sie abzustellen, denn sonst entsteht, wie in Ungarn und Pohlen, ein Heer von Adeligen, die den Pflug führen und doch zu den Staatslasten nicht mitwirken, nicht der Konskription, nicht der Steuer unterliegen. Allein selbst den Bedenken, welche gegen die Fideikommisse angeführt werden, sei ja durch die schon bestehenden Gesetze größtentheils abgeholfen; zu einem Real-Fideikommiß, gegen welche man vorzüglich eifert, werde erfordert, daß dasselbe einen Werth von $\frac{m}{400}$ fl.[1]) habe, derlei werden sich nicht viel finden; die landesfürstliche Bestätigung wird erfordert, die werde doch nicht mit Beseitigung der Staats- und Familienrücksichten ertheilt werden; ist sie aber einmal ertheilt, so bestehe sie für immer, gebe der Nachkommenschaft ein Recht auf die Nachfolge, und könne nicht von Zeit zu Zeit wieder erfordert werden; eigentlich würde sie dann auch nur den Schein einer Quelle zur Unterstützung des Taxfonds haben. Wer soll die Bestätigung nachsuchen, der Fideikommißnachfolger, oder die Anwärter? ersterer hat kein Interesse, er nimmt das Fideikommiß als allodial, letztere haben noch kein Recht.

Gleichen Beschwerden würde die Ausmessung des allodial verbleibenden Viertheiles unterliegen, woraus nur die weitläufigsten Streitigkeiten entstehen würden, und es hängt ja ohnedieß vom Gesetzgeber ab, über welches Vermögen er die Bewilligung ertheilen wolle; nicht überflüssig dürfte es sein, ihn darauf bei § 614 aufmerksam zu machen, durch den Beisatz: daß bei Gelegenheit der zu ertheilenden Bestätigung auch auf das Maaß des Vermögens, welches zum Fideikommiß gewidmet werden könne, Rücksicht zu nehmen sei.

---

[1]) 400.000 fl. So verordnet in dem Dek. vom 22. Jänner 1763.

Eine Analogie mit Erbverträgen bestünde nicht, denn dort müsse man vor Kollusionen, List und Zwang schützen und sorgen, welches hier bei wohl überdachten Fideikommißanordnungen nicht der Fall sein könne.[1])

§ 620, 623, 624. (I. 378, 387.)

Bei § 623 wollte der Präs. die Worte: „aus der näheren Linie,“ weglassen, denn unter dem „nächsten Anwärter“ sei schon alles begriffen, und ist dieser in der nämlichen Linie, so könne er nicht übersprungen werden.

Mit dieser Erinnerung war man auch einverstanden.

Der Staatsrath rügte aber weiters: In dem Berathschlagungsprotokolle vom 12. März 1804 sei das Konklusum enthalten, daß nebst der Einwilligung des nächsten Anwärters auch noch die Einwilligung zweier Anwärter erfordert werden soll: es entstehe also die Frage, ob man durch den neueren Text absichtlich davon abgegangen sei?

Und da war man einstimmig verstanden, nur die Einwilligung des nächsten Anwärters zu fordern, weil man die Onerirungen nicht mehr als bisher beschweren, die Fideikommisse nicht mehr als bisher begünstigen soll. Allein diese Betrachtung führte noch weiter, und man beschloß, selbst aus vorliegendem Text noch die, die Onerirung erschwerenden Vorschriften, nämlich die Einvernehmung des Anwärters und die Ausweisung erheblicher Ursachen wegzulassen, und daher ganz bei den bisher bestehenden Gesetzen zu verbleiben. Nach diesen soll also die Onerirung des Fideikommiß-Drittheils gesetzlich, und der Fideikommißbesitzer nur gehalten sein, sein Vorhaben der Fideikommißinstanz anzuzeigen, und deren Begnehmigung einzuhohlen, weil diese entscheiden muß, ob das Drittel nicht überschritten wird.

Was aber die in diesem Paragraphe zugleich enthaltene Vertauschung betrifft, da war man der Meinung, strenger vorgehen und sie ganz den Veräußerungen gleichhalten zu müssen; denn wiederhohlte Vertauschungen, immer gegen schlechteres Aequivalent, können ein Fideikommißgut zuletzt ganz verschwinden machen. Es ward also beschlossen, diese Materie in den § 620, wo von Veräußerungen die Rede ist, aufzunehmen, doch anstatt: „Veräußerung,“ des allgemeinen Ausdruckes: Auflösung des Fideikommißbandes, sich zu bedienen, und die zusammenhängenden Paragraphe hinab, wo von Erlöschung der Fideikommisse gehandelt wird, zu setzen; im § 623 die Vertauschung wegzulassen, und einzig von der Onerirung zu reden, wo aber wieder die Anführung erheblicher Ursachen nicht zu fordern sei, und wodurch also der § 624 wegfällt.[2])

§ 625. (I. 387.)

Der Staatsrath meinte: Es wäre hier die Vorschrift des Hofdekrets vom 21. Jänner 1791, lit. b. aufzunehmen; oder dieselbe in einem eigenen Paragraph einzuschalten und zu sagen:

„Wenn von dem an dem Drittel bereits depurirten Betrage etwas erhoben, oder neuerlich onerirt wird, hat sich die jährliche Depuration nicht nur auf den Betrag des ganzen onerirten Drittels, sondern auch auf den wieder erhobenen, oder neuerlich onerirten Betrag zu erstrecken.“

---

[1]) Von dem Beschlusse wird bei der Textirung kein Gebrauch gemacht.

[2]) § 620 wird nach § 629 mit dem Eingange eingeschaltet: „Ein Fideikommiß kann aufgelöset werden, wenn keine zum Fideikommiß berufene Nachkommenschaft zu vermuthen ist. Zur Auflösung des Fideikommiß-Bandes aber wird nebst der Einwilligung . . . erfordert.“ In § 630 bleibt hiedurch der Satz: „wenn es rechtlicher Weise veräußert wird“, weg. Die Vertauschung von Grundstücken wird gegen den Beschluß in § 621 aufgenommen: „(er kann Grundstücke) gegen Grundstücke vertauschen, oder . . .“ § 623 R. E. wird textirt: „Hiezu ist aber die Genehmhaltung der ordentlichen Gerichtsbehörde erforderlich.“ Nach Bemkg. v. Haan's erhält er die Fassung des § 635 a. b. G. B.

Daß diese Erläuterung aufzunehmen sei, damit waren alle Stimmen einverstanden, weil sonst die irrige Meinung entstehen könnte, als sei dieselbe durch das neue Gesetz aufgehoben; allein man kam überein, so zu textiren:

Hat der Inhaber bereits geleistete Depurationen der auf das Drittel aufgenommenen Schulden wieder zu seinem Gebrauche herausgenommen, so ist er von diesem Betrage ebenfalls wieder fünfpercentige Interessen zu vergüten schuldig.[1])

Der Präs. wollte, um die öfter über Depurationsrückstände vorkommenden Anstände zu entscheiden, am Ende des § 625 hinzusetzen:

Diese jährliche Abtragung hat jeder zeitliche Fideikommißbesitzer zu leisten, und was er etwa während seines Besitzes abzutragen unterlassen hat, muß aus seinem Nachlasse dem Fideikommisse ersetzt werden.

Auch mit dieser Proposition waren die mehreren Stimmen einverstanden, doch glaubten sie andeuten zu müssen, daß dem Gerichte gestattet sei, nach Umständen von der Depuration zu dispensiren, daher eingeschaltet wurde: (zeitliche Fideikommißbesitzer), in so fern er von dem Gerichte nicht enthoben wird, zu leisten u. s. w.

v. Aichen wollte lieber auf die Depurationen bei Lebzeiten des schuldenden Besitzers streng wachen, weil, wenn man sich mit der Verbindlichkeit des Nachlasses zufrieden stellt, das Fideikommiß, da oft kein Allodial-Nachlaß vorhanden ist, leicht Schaden läuft; ja sollte die Depuration nicht geleistet sein, so habe sie der Nachfolger zu leisten, diesem aber wäre der Regreß an die Allodial-Verlassenschaft seines Vorfahren vorzubehalten.[2])

Zuletzt warf v. Pratobevera die Frage auf, ob, wenn von dem Fideikommißinstituenten gewisse fixe Anordnungen, als z. B. Appanagen, gemacht wurden, und der Ertrag des Fideikommißgutes in der Folgezeit sich um die Hälfte vergrößert oder vermindert, den Gerichten nicht gestattet sein sollte, auf Ansuchen eine verhältnißmäßige Erhöhung oder Verminderung vorzunehmen. Denn die Proportion, welche der Erblasser festsetzt, sei dann ganz und gar nicht vorhanden; 1500 fl. zur Zeit der Anordnung sind nach 50 Jahren bei verändertem Kurse nur mehr 500 fl., und können in weiteren 50 Jahren vielleicht mehr als ursprünglich sein.

Die übrigen Stimmen glaubten von diesem Vorschlage keinen Gebrauch machen zu können, theils weil v. Zeiller sich wohl zu einer Erhöhung, nie aber zu einer Verminderung verstehen würde, theils weil man überhaupt die Exekution dieser Vorschrift, ohne den Richtern eine zu große Willkühr einräumen zu müssen, nicht einsah, und vorzüglich, weil zu besorgen stehe, daß durch diese Anordnung, welche nun ex analogia auf ähnliche Fälle würde angewendet werden müssen, unzählige Gesuche veranlaßt würden, da alle Stiftungen, öffentliche Fondskapitalien, und fixe Bestimmungen das nicht mehr sind, was sie zur Zeit ihres Ausmaaßes waren.

v. Aichen fand überdieß, daß die Instituten sich auch nicht beschweren können, indem sie alles, was sie erhalten, ex liberalitate instituentis erhalten.

§ 646. (I. 397; II. 389.)

Der Präs. bemerkte: Die letzte Stelle: „Hat er es später“ u. s. w., scheine für den Fall, daß der Legatar diese Stücke schon vom Erblasser selbst unentgeltlich bekommen hat, nicht gerecht. Man solle so unterscheiden:

Hat er es später an sich gebracht, so wird ihm der ordentliche Werth bezahlt; es wäre denn, daß er es von dem Erblasser selbst, und zwar unentgeltlich bekommen hätte, in welchem Falle das Vermächtniß für aufgehoben zu halten ist.

Auch die übrigen traten diesem Antrage bei.

---

[1]) Textirung des § 625 b = § 639 a. b. G. B.

[2]) v. Zeiller fügt den Inhalt dieser Beschlüsse theils in § 625, theils in § 627 ein. § 625 a. E.: „Nur aus erheblichen Ursachen ist eine Verlängerung der Frist zu gestatten.“ § 627: „Für die zur Tilgung . . .“ = § 640 a. b. G. B., 2. Satz. (Der zweite Theil des § 627 = § 641 a. b. G. B.)

§ 654. (I. 400.)

Hier ward der Schreibfehler verbessert, und es muß heißen: um den Erben, anstatt: „um den Erblasser".

§ 655. (I. 400.)

v. Pratobevera schien die Verfügung sehr bedenklich; sie würde, seiner Meinung nach, in den meisten Fällen den Absichten der Aeltern, die unter Kindern eine Gleichheit haben zu wollen präsumirt werden, widersprechen. Nach § 771 könne der Tochter in dieser Gestalt ihr Pflichttheil bemessen werden; auch nach § 784 und 785 werde das wirklich bezahlte oder legirte Heurathsgut konferirt. Movent würde also textiren:

„Wird von den Aeltern einer Tochter oder Enkelin, die zugleich als Erbe benannt worden, noch insbesondere ein bestimmtes Heurathsgut vermacht, so ist es als ein stillschweigendes Vorausvermächtniß zu betrachten, und wird in den letztwilligen Erbtheil nicht eingerechnet. Außer diesem Falle ist das vermachte Heurathsgut nach dem § 771 vom Pflichttheil zu beurtheilen. Die Abführung des vermachten Heurathsgutes ist von der Verehlichung nur dann abhängig, wenn sie als ausdrückliche Bedingung beigesetzt worden."

Man erkannte die Gründlichkeit dieser Erinnerung, besonders in Rücksicht der häufigen Fälle auf dem Lande; doch fand man rücksichtlich der Textirung nichts nothwendig, als den § 460, II. Th. des galiz. Ges. zu restituiren.[1])

§ 656. (II. 390.)

v. Pratobevera hielt die Bestimmung für wesentlich, ob das legirte Heurathsgut für immer der Legatarin bleibe, sie möge sich verehlichen oder nicht, oder die Ehe mag aufgelöst werden oder nicht; oder ob in solchen Fällen die dos den Erben des Testators anheimfalle, wenigstens nicht eh, als bei wirklicher Schließung der Ehe auszufolgen sei. In den §§ 697, 1200, 1221 habe man freilich eine Norm dafür per interpretationem.

Die übrigen Stimmen fanden dieser Erinnerung durch den § 697 abgeholfen.

§ 669. (I. 390.)

v. Pratobevera bemerkte: Dieser Paragraph scheine dem Legatar ein jus ad rem zu geben, welches nach seiner Meinung nicht wohl gelten könne, besonders in Verbindung mit § 671. Er würde demnach sagen:

„Der Legatar erwirbt auf einzelne Erbschaftsstücke sogleich das Eigenthum, darf sich aber des Besitzes nicht selbst anmaßen, sondern muß sich denselben auf gehörige Art übergeben lassen."

Dagegen erwiderten die übrigen Stimmen: Die Rechtsregel sei, das Eigenthum gehe ohne Uebergabe nicht über, also könne auch der Legatar, eh ihm das Legat nicht übergeben worden, nicht Eigenthümer desselben sein; einzig bei dem Erben, welcher sich die Erbschaft selbst übergeben müßte, besteht die Ausnahme, weil es sich um eine universitas rerum handelt.

Der Präs. bemerkte, daß diese Frage wohl in einzelnen, jedoch seltenen Fällen von Belang sein könne, in der Regel aber auf eine Rechtssubtilität hinauslaufe.

§ 671. (I. 409.)

Zur Behebung des allfälligen Zweifels, ob dem Legatar die etwa schon zur Zeit des Todes verfallen gewesenen Zinsen zu statten kommen, was keineswegs die Absicht des Gesetzes sei, fand man zuträglich, zu sagen: . . . Tode des Erblassers laufenden Zinsen, entstandenen Nutzungen, und jeder andere Zuwachs zu statten.[2])

[1]) Textirung = § 671 a. b. G. B.

[2]) Im Prot. stand ursprünglich: „verfallenen Zinsen". v. Haan bemerkte darüber schriftlich: es würde sich dieß zum Theil auf Zinsen bis zum Tode erstrecken.

§ 672. (II. 391.)

Der Staatsrath meinte, der Eingang dieses Paragraphen, würde richtiger so lauten:

Wenn die Verlassenschaftsmasse zur Entrichtung aller Vermächtnisse nicht zureicht, so wird u. s. w.

Womit alle Stimmen einverstanden waren.

§ 674. (I. 411.)

Da in dem G. B. die Fälle nicht angegeben sind, in welchen ein Gläubiger Sicherstellung verlangen kann, so wollte v. Pratobevera hier positiv enunciren, daß der Legatar bei besorglicher Gefahr von dem Erben die Sicherstellung des Legates fordern könne.

v. Aichen gieng noch weiter, und wollte dem Legatar überhaupt, ohne erst eine besorgliche Gefahr abzuwarten, und diese zu erweisen, das Recht, Sicherstellung verlangen zu können, zugestehen.

v. Zeiller und der Staatsrath blieben beim Text, nach den Grundsätzen beim usufructu, da der Erbe in der Zeit vor der Berichtigung der Verlassenschaft als Usufructuar anzusehen sei.

Der Präs. erklärte sich für die letztere Meinung, weil die besorgliche Gefahr unter den in der Gerichtsordnung aufgenommenen Fällen, wo ein Gläubiger Sicherstellung verlangen kann, begriffen ist.

§ 679. (I. 415)

Zufolge Erinnerung des Präs. wurden die Worte: „dafür gelösten" weggelassen, weil es nach dem vorhergehenden Hauptsatze nicht auf die Veräußerung, nur auf die Abschätzung ankömmt; doch ward, um vollkommen verständlich zu sein, gesetzt: oder den oberwähnten Werth.

§ 693. (I. 423.)

v. Pratobevera fand, daß dieser Paragraph in fine nicht klar und verständlich genug ausgedrückt sei. Wahrscheinlich soll es heißen, daß die gesetzlichen Erben bis zum Eintritt der Bedingung den Besitz und Genuß der Erbschaft oder des Legates haben, und dann beides restitituiren sollen sine fructibus perceptis. Diese wichtige, und an sich von dem gemeinen Rechte abweichende Bestimmung sollte klar ausgedrückt werden. Im preuß. G. B., aus welchem die §§ 693—694 entlehnt worden, werde die Sache durch die übrigen Paragraphe deutlich. Movent würde also nach den Worten: „und im zweiten Falle zwischen dem Erben und Legatar," beisetzen: in Absicht auf den einstweiligen Genuß und Besitz des Nachlasses oder des Legats (§ 603) die nämlichen Rechte u. s. w.

§ 702. (I. 428.)

Diese Vorschrift erklärte v. Pratobevera für eine Förmlichkeit, welche bei dem späteren Testamente leicht übersehen werden kann; die spätere Anordnung sollte also auch ohne das bestimmte Merkmal giltig sein.

Damit war auch v. Aichen einverstanden; er hielt diese Anordnung für zu gefährlich, denn nur zu leicht könne man sich auf die frühere Klausel nicht erinnern, woraus dann die Nichtigkeit der spätern, ernstlichen und übrigens ganz giltigen letztwilligen Anordnungen folgen würde.

Die übrigen Stimmen blieben aber bei dem Texte, weil, wenn der Testator solche Vorsichten angibt, er eine Lage voraussehen muß, in welcher er sich Zudringlichkeiten und selbst Zwangs nicht erwehren kann; es wäre also äußerst bedenklich, ihm dieses Aushilfsmittel zu entziehen. Es sei wohl nicht zu besorgen, daß ein Mensch,

der sich seiner besondern Verhältnisse wegen zu diesem Aushilfsmittel entschließt, versäumen werde, davon Gebrauch zu machen.

§ 705. (I. 429.)

Nach Erinnerung des Staatsraths wurde gesetzt: „als zur Giltigkeit eines mündlichen Testamentes nothwendig sind."

Ferners wurde in Folge eines früheren Beschlusses, daß zur Giltigkeit eines schriftlichen eigenhändigen Testamentes die Unterschrift des Testators erforderlich sei, hier gesagt: „Eine von dem Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene oder wenigstens u. s. w."

v. Pratobevera bemerkte, hier keine Vorschrift zu finden, wie gerichtliche Testamente widerrufen werden können, und ob hiezu auch ein außergerichtlicher Widerruf zureiche. Um dieser Erinnerung zu begegnen, beschloß man zu sagen: „Ein mündlicher Widerruf eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Testaments erfordert u. s. w."[1])

Ferners erinnerte v. Pratobevera: Mündliche außergerichtliche Testamente seien von den Gesetzen nicht zu begünstigen: Trug, Irrthum, ungestümes Andringen in den Erblasser seien sehr zu besorgen, besonders in Zeiten einer größeren Seelen-Erschlaffung und der übermäßigen Schätzung des Reichthums. Deßhalb seien sie sowohl in den ehmals polnischen, in den preußischen, und neuerlich in den französischen Gesetzen verbothen. Movent habe erfahren, daß man mit alten mündlichen Dispositionen hervorgekommen, an welche der Erblasser vielleicht nicht mehr dachte. Man sollte also festsetzen:

„Ein mündliches außergerichtliches Testament wird für widerrufen angesehen, wenn der Erblasser nach seiner Errichtung noch ein Jahr lebte, und in dieser Zeit eine neue Verfügung treffen konnte."

v. Zeiller war mit diesem Antrage nur in so fern einverstanden, wenn das Testament während einer Krankheit oder Lebensgefahr gemacht wurde; denn in diesen Fällen können sich wirklich die Verhältnisse, die Gründe der Erbseinsetzung so geändert haben, daß das Testament nicht mehr paßt; auch hat der Testator Zeit genug gehabt, zu erklären, er wolle es bei dem in diesem außerordentlichen Zustande errichteten Testamente belassen, eigentlich er hat Zeit genug gehabt, neuerlich zu testiren. Anders sei es aber bei den in gesundem Zustande errichteten Testamente, wo man annehmen müsse, die Testatoren wollen ein- für allemal dieser gewöhnlich lästigen Verrichtung sich entledigt haben.

Die übrigen Stimmen wollten aber von dem gedachten Vorschlage keinen Gebrauch machen; sie fanden, daß alle dafür angeführten Gründe ebenso gut auf die schriftlichen Testamente passen würden; Präsumption sei keine vorhanden, daß der Testator das Testament nur für jenen Fall errichtet habe, wenn er in dieser Krankheit, in dieser Gefahr sterben sollte; durch die vorgeschriebenen mehreren Feierlichkeiten sei man gesichert, daß die letztwillige Anordnung der freie, bestimmte, deutliche Wille des Erblassers ist; warum soll nun eine solche legal errichtete Anordnung nicht fortwährend bestehen? Zufolge des Vorschlags würde ein kränklicher Mensch in der Lage sein, daß er alle Jahre testiren muß. Was einmal mit den gehörigen Vorschriften als letzter Wille erklärt ist, muß es so lange bleiben, bis eine andere spätere ebenso giltige Anordnung erscheint.

§ 709. (II. 394.)

v. Pratobevera meinte, dieser Paragraph gehöre ad § 534 de indignis; auch sei er unbestimmt und gewagt; vielleicht wäre folgende Verpönung hinreichend:

„Ein Erbe oder Legatar, der eine Sache aus der Verlassenschaft unterschlägt, ersetzt den vierfachen Werth der Masse, und ist nach den Vorschriften der Gesetze zu bestrafen."

Diese Amotionsstrafe sei dann auch auf die Intestaterben auszudehnen.

---

[1]) Die Textirung verbessert anstatt: „eines . . . Testamentes" — „einer . . . letzten Anordnung." (= § 719 a. b. G. B.)

Gegen diesen Antrag bemerkte v. Zeiller: Der Text statuire den Verlust der Erbschaft oder des Legats; weniger, nämlich nur die poena quadrupli, könne man wohl nicht festsetzen, denn sonst scheine man diese Handlung einigermaßen in Schutz zu nehmen. Allein er fände, daß es einer derlei Vorschrift gar nicht erfordere; denn ist die unterschlagene Sache von Beträchtlichkeit, so verdiene der so Handelnde als Dieb, als Betrüger nach dem Strafgesetze gestraft zu werden; ist sie unbedeutend, so könne man wirklich darüber hinausgehen, und die Miterben und Legatare sind gedeckt, da die unterschlagene Sache nur in den Erbtheil oder das Legat eingerechnet werden darf.

Auch die übrigen Stimmen waren dieser Meinung, und somit wurde beschlossen, diesen Paragraph wegzulassen, wozu sich selbst v. Pratobevera verstand.

§ 710. (II. 394.)

Der Präs. erinnerte: Daraus, daß der Erblasser die vermachte Forderung eintreibt, das ist, erst einzuheben sucht, ließe sich auf den Widerruf des Legats so wenig schließen, als wenn er die Sache zu veräußern und zu verwandeln sucht. In Uebereinstimmung mit diesen Fällen und § 711 wäre anstatt: „eintreibt," zu sagen: eingetrieben und erhoben.

Womit man einverstanden war.

Nach § 712 (I. 433)

wollte v. Pratobevera folgende Vorschrift enunciren:

§ —. „Wer hingegen eine letztwillige Anordnung einmal ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, kann ihre Giltigkeit nicht weiter anfechten."

Allein damit waren die übrigen Stimmen nicht einverstanden, weil der Erbe das Testament sehr oft in der Urschrift gar nicht zu Gesicht bekömmt, nach den ihm zugeschickten gerichtlichen Abschriften vorgeht, aus diesen aber gewisse Gebrechen absolut nicht zu erkennen sind; wenn er nun später dieselben erfährt, Beweise in die Hand bekömmt, so kann ihm nicht benommen sein, die letztwillige Anordnung zu bestreiten.

(168.) Sitzung am 7. Dezember 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; St. R. v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§§ 714—726. (I. 435—440; II. 394—396.)

In Rücksicht auf die Erbverträge berief sich der Präs. auf seine Erinnerungen über die §§ 512, 513 und 514, deren Beurtheilung bis zur Materie von Erbverträgen verschoben worden war. Die Erinnerungen bestehen in Folgendem: Der daselbst abgehandelte Vertrag sei ein Erbvertrag. Der Inhalt der §§ 512 und 513 komme in den §§ 715 und 724 größtentheils wörtlich vor; theils sei er in den allgemeinen Begriffen der Erbschaft enthalten, folglich hier eine, und zwar nach des Motivanten Meinung, nicht an ihrem Orte stehende Wiederholung. Ob ein Erbvertrag, wie im § 514 vorkommt, mit Pfandrecht zum Nachtheil künftiger Gläubiger versichert werden könne, hange von der allgemeinen Frage ab, ob Erbverträge auf solche Art realisirt werden können. Im Hauptstücke: „Von Erbverträgen," komme dieß nicht vor; für den einzelnen Gegenstand des Fruchtgenusses ließe sich aber kein besonderes Gesetz machen. In dieser Rücksicht würde auch § 514 dem § 513 zu widersprechen scheinen. Movent glaube also diese drei Paragraphe ganz wegzulassen; er würde vielmehr im Hauptstücke von Erbverträgen festsetzen, daß Erbverträge so wenig als Testamente bei Lebzeiten vorgemerkt, oder sonst mit Pfandrecht giltig verpflichtet werden können.

Ueber das Hauptstück: „Von Erbverträgen", besonders bei § 721, erinnerte der Präs.: Erbverträge hätten überhaupt viele Bedenken wider sich. Sie seien daher vom gemeinen Rechte ganz ausgeschlossen. Auch der Code Nap. lasse sie nicht gelten. Sie bieten Gelegenheit zur Erbschleichung und Ueberlistung. Sie verdienten wenigstens, beschränkt zu werden. Ihrer Natur nach seien sie letztwillige Anordnungen. Der Begriff, daß der Erblasser frei schalten und walten kann (§ 715), und daß er frei testiren kann (§ 724), widerspreche dem natürlichen Begriffe des Vertrags, und er widerspreche auch der hier erklärten Unwiderruflichkeit.

Movent würde den ganzen Erbvertrag aus dem G. B. bannen. Soll er doch bleiben, so könnte man anordnen:

„Ein Erbvertrag kann nur schriftlich und im Beisein dreier Zeugen, von welchen er mitzufertigen ist, errichtet werden. Er kann von dem Erblasser abgeändert, auch widerrufen werden, wenn dieser nicht ausdrücklich in der Urkunde sich dieses Rechts begeben hat. Ein Erbvertrag kann mit keiner Verpfändung verpflichtet werden."

v. Zeiller war rücksichtlich der Erinnerungen über die §§ 512—514 inclus. der Meinung, daß, wenn die Materie von Erbverträgen beibehalten werden sollte, diese Paragraphe allerdings dort einzuschalten sein würden, wo sodann ihr Text genau mit den Grundsätzen über Erbverträge in Verbindung zu setzen wäre. Was nun aber die Hauptfrage betrifft, nämlich ob Erbverträge gestattet werden sollen, so meinte er, es würden, so viel gegründete Bedenken diesen Verträgen entgegenstehen, dieselben nicht leicht entbehrt, nicht leicht untersagt werden können. Bei zwei Menschenklassen kommen sie sehr häufig vor, nämlich dem Bauernstand und dem höchsten Adel. Bei ersteren machen sie schon gewöhnlich einen Theil des Heurathsbriefes aus; die Leute wollen bei dieser Gelegenheit alle ihre Wirthschaftsangelegenheiten mit einmal in's Reine bringen. Der junge Bursche, der eine Wittwe mit Kindern heurathet, will sich seines Unterhalts nach ihrem Tode versichern, so auch die gewählte Braut; und wenn auch bekannt ist, daß diese Verträge widerrufen, daß sie durch Veräußerung bei Lebzeiten fruchtlos gemacht werden können, so wagt man es doch darauf, und wirklich zeige die Erfahrung, daß man sich unter einem subtilen Zwang befindet, und man sich dadurch nicht leicht von guter Haushaltung abwenden läßt. Gleiche Bewandtniß hat es bei Gewerben; der sachverständige Werkführer, der Provisor wird oft von der Wittwe bloß, um das Werk mit gleichem Erfolge fortführen zu können, zum Gatten genommen; er will sich aber deßwegen auch seinen Unterhalt versichern, und nicht gewärtigen, daß er nach ihrem Tode durch ihre Erben von dem Gewerbe getrieben werde. Bei hochadeligen Familien seien diese Verträge noch von größerer Wichtigkeit, denn durch sie werde oft großes Vermögen von einem Theil auf den andern übertragen, beiderseitige Familien nehmen daran Antheil, und für die ganze Succession dieser oder jener sind diese Verträge entscheidend.

Theilweise Erbverträge würden nie abzustellen sein, sie seien mit den gewöhnlichsten täglichen Geschäften in Verbindung: in jedem Heurathsbriefe kommen derlei Anordnungen vor; die Gütergemeinschaft, die Bedingung, daß die Einrichtung dem Ueberlebenden verbleiben soll u. s. w., sind Erbverträge. Täglich stipuliren sich getreue Herrschaftsbeamten von dem Herrn eine Versorgung für den Fall des Todes, eine Pension, sie wird ihnen zugesichert, und auf seinen Gütern versichert; was ist das anders, als Erbvertrag?

Wenn man nun Erbverträge schwer werde verbannen können, so werden sich auch nicht die Vorschriften darüber so kurz und so beschränkt, als wie der Präs. vorschlug, aufstellen lassen.

Eh der Präs. die Meinungen der übrigen Stimmen abforderte, erinnerte er: Die Gründe des Ref. für die theilweisen und eigentlich die Natur anderer Geschäfte an sich tragenden Erbverträge seien auch ihm nicht entgangen, nur hätte er geglaubt, diese mit anderen, verwandten Arten von Geschäften in Verbindung bringen, und dort aufnehmen zu können; sein Bedenken sei vorzüglich nur dahin gerichtet, daß Erbverträge über das ganze Vermögen, und zwar an Stelle der Testamente, nicht allgemein würden.

v. Aichen war rücksichtlich der genannten drei Paragraphe der Meinung, daß sie beibehalten, und zwar abgesondert von der Materie von Erbverträgen beibehalten bleiben sollen, denn die Erbverträge schließen nicht aus, daß auch noch andere Verträge über andere Theile des Vermögens geschlossen werden können, wie dieß der Fall der §§ 512, 513, 514 ist, welche also nicht unter die Erbverträge gehören.

Was die Frage rücksichtlich der Erbverträge selbst betrifft, so würde Stimmführender festsetzen, daß Erbverträge überhaupt bestehen können; denn man könne Niemanden die Freiheit, Verträge zu schließen, entziehen, um so weniger als man annehmen muß, daß bei Verträgen der Vortheil auf beiden Seiten eintritt. Den gerügten Besorgnissen steueren die Vorsichten des Kapitels von Erbverträgen; dort wird ein Recht auf Sicherstellung ertheilt, es wird die freie unbeschränkte Gebahrung, Veräußerung und Verzehrung des Vermögens gestattet, es werden zur Giltigkeit die Erfordernisse eines Vertrags und einer letztwilligen Anordnung vorgeschrieben. Diese Feierlichkeiten gäben über die Errichtung, sowie die weitern Vorsichten über die Freiheit des Eigenthums volle Beruhigung, und so könnte man in beiden Punkten beim Texte bleiben.

v. Pfleger fand, daß obige drei Paragraphe vom Advitalitätsrechte, von dem Fruchtgenusse des ganzen Vermögens oder einer quotae, nicht von dem Fruchtgenusse einzelner Theile handle; dieses vorausgesetzt, passe auf die Fälle obiger Paragraphe die Vorschrift über Erbverträge; sollte man aber gegen alle Vermuthung unter obigen Paragraphen Dispositionen über einzelne Theile verstehen, so gelte von diesen Fällen, was von Verträgen überhaupt gilt, und somit könne man die §§ 512, 513, 514 füglich weglassen.

Was nun die Frage wegen der Erbverträge betrifft, so sei zu bemerken, daß diese vorzüglich aus dem Grunde in den ältern Gesetzgebungen aufgenommen worden zu sein scheinen, weil der Grundsatz bestand: hereditas non adita non transmittitur; da nun aber dieser Grundsatz in dem neuen Gesetze nicht aufgestellt ist, so seien auch die Erbverträge unnütz, um so mehr, als es freisteht, durch Gebahrung mit dem Vermögen sie ganz zu vereiteln; allein sie seien sogar bedenklich, weil sie leicht Zwist und Hader hervorbringen können, da jener Theil, der der Erbfolge schon versichert ist, nicht Ursache hat, den andern schonend zu behandeln. Also Erbverträge im Allgemeinen sollte man nicht gestatten.

Allein Verträge über einzelne Gegenstände, über bestimmte Summen würden sich nicht beseitigen lassen; und wenn es auch schwer hält, hierüber eine Scheidewand aufzufinden, so wäre doch die allgemeine Regel zu statuiren, daß derlei Verträge statthaft seien; diese Regel aber wäre in die Theorie von Verträgen aufzunehmen.

v. Pratobevera meinte: Man müsse allerdings von dem Advitalitätsrechte Vorschriften geben; denn es sei kein Grund vorhanden, diesen usumfructum universalem nicht zu gestatten; er erlischt mit dem Tode des Usufructuars, und er wird ja oft nicht titulo lucrativo, sondern oneroso verliehen, und es walte eine Disparität mit Erbverträgen ob, daher diese Verträge wohl besonders abgehandelt, allein immer mit den Vorschriften über Erbverträge in Harmonie gebracht werden müßten.

Was die Erbverträge betrifft, so sei zwar wahr, daß sie nach dem Gesetze so beschränkt seien, daß man kaum wisse, was in ihrer Wesenheit übrig bleibe; allein da sie einmal deutschen Herkommens sind, da bei den deutschen Sitten noch nicht die römischen Erbschleicherkniffe zu besorgen stehen, da endlich leicht viele Testamente versorgt werden könnten, indem sich die weniger besorgten Personen auf ihre Erbverträge verlassen, so würde Stimmführer dieselben auch künftig noch in Wirkung erhalten; allein ihrer wichtigen Folgen wegen, und da sie zu lange vor dem Falle ihrer Wirksamkeit errichtet werden, soll man sich nicht mit bloßen mündlichen Verabredungen begnügen, sondern die Form gerichtlicher, wenigstens schriftlicher Testamente fordern, an welchen Feierlichkeiten man höchstens zu Gunsten der Ehleute etwas nachlassen könnte. Dann aber wären noch die zwei Vorschriften aufzunehmen, daß im Zweifel, ob die

Partheien einen Erbvertrag oder einen letzten Willen haben errichten wollen, die Vermuthung für den letztern sei; und daß auch ein Vertragserbe aus den nämlichen Ursachen, wie ein gesetzlicher oder Testamentserbe, des Erbrechts verlustig werde.

Randbem. v. Zeiller's: Zufolge Konklusums ward das Kap. von Erbverträgen weggelassen, jenes aber, so man davon beibehält, dem Kap. von Ehepakten nach § 1239 durch die vom Ref. entworfenen §§ a—k, dann nach § 593 durch die §§ 593b und 593c eingerückt.[1])

§ 725. (II. 396.)

Die hier von dem Präs. in Anregung gebrachte, und mit § 938 in Verbindung stehende Erinnerung wurde bis zur Materie von Donationen verschoben.[2])

§ 753. (I. 458; II. 397.)

Der Präs. bemerkte: Seiner Anmerkung ad §§ 512, 513, 514 gemäß würde die hier am Ende angedeutete Vergleichung mit § 1234 wegzubleiben haben.

Die Anwendung dieser Bemerkung hängt von der über die heute gepflogene Berathschlagung rücksichtlich der Erbverträge zu erwartende höchste Entschließung ab; wornach sodann die Beziehung zu lauten haben, und der § 1234 abzuändern sein wird.[3])

§ 759. (I. 463.)

v. Pratobevera bemerkte: Wegen der Erbfähigkeit geistlicher Gemeinden und Personen sei nirgends Erwähnung geschehen; denn der § 564 spricht von der Fähigkeit zu testiren. Man könnte also beisetzen:

In wie fern geistliche Gemeinden und Personen erbfähig sind, bestimmen die politischen Anordnungen.

Und dieses könnte man nach § 531 setzen.

Mit diesen Vorschlägen waren alle Stimmen einverstanden.

In § 765 (I. 473)

wurde nach Antrag v. Zeiller's zur Vollständigkeit noch beigesetzt: oder auf das Erbrecht Verzicht geleistet hat.

§ 771. (I. 482.)

Nach einem gleichmäßigen Antrage wird im Anfange beigesetzt: „wenn bei einem sehr verschuldeten oder verschwenderischen Notherben u. s. w."

---

[1]) Aus den Bemerkungen ad § 753 geht hervor, daß man bei der prot. Berathschlagung die a. h. Entschließung abwarten wollte. v. Zeiller schlägt dann schriftlich vor: „Unter der Voraussetzung, daß eigentliche Erbverträge nur zwischen Ehgatten giltig sein sollen, könnte zwar die Erwähnung von Erbverträgen im G. B. stehen bleiben; jedoch in folgender Weise: § 593 b (anstatt § 714); § 593 c (anstatt § 725); dann nach § 1239 (welcher § 726 überflüssig mache), die (von ihm vorgeschlagenen) Paragraphe a (§ 717—718), b (§ 719), c (§ 720), d (§ 715), e (§ 724), f (§ 721—722), g (§ 512, 513, 1234), h (§ 514), i (§ 1235), k (§ 1236). — Die Paragraphe a—k entsprechen den §§ 1249—1258 a. b. G. B. mit folgenden wenigen Abänderungen: Der erste Satz des § 1249 ist in § a noch nicht enthalten; § 1252 fügt ein: „. . . selbst den öffentlichen Büchern einverleibter . . ."; und § 1254 fügt hinzu: „Den Notherben . . . vorbehalten."

[2]) Der Paragraph bleibt weg. Vgl. Prot. vom 14. Dezember 1809 bei § 938.

[3]) Die Beziehung auf Erbverträge bleibt; allein die Reihenfolge der §§ 751—758 wird in folgender Weise geändert: Nach § 751 folgen unmittelbar die §§ 754—758; dann § 753 mit dem Eingange: „Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt ohne Unterschied, ob er . . ."; dann § 752 mit der Anfangsstelle: „Wenn aber weder ein Verwandter des Erblassers . . ." (= § 759 a. b. G. B.; erster Satz.) Ueber Antrag v. Zeiller's wird in § 753 außerprot., übereinstimmend mit § 792, der Schlußsatz (= § 759 a. b. G. B., Schlußsatz) angefügt.

§ 777. (I. 482.)

Hier schlug v. Pratobevera folgende erweiterte Vorschrift vor:

„Stirbt ein in einem Testamente bedachtes Kind vor dem Erblasser und hinterläßt Abstämmlinge, so gebührt ihnen auch ohne neuerliche Anordnung der für den Verstorbenen bemessene Antheil (§ 774). Ist aber der Verstorbene in dem Testamente übergangen worden, so können seine Abstämmlinge nur den Antheil fordern, der ihnen nach dem Gesetze gebührt.“

Gegen den ersteren Absatz hatten sich v. Aichen und der Präs. erklärt, weil sich die Erbeinsetzung nur auf den eingesetzten Theil, und nicht auf seine Nachkommen verstehen könne; die Prädilektion, die der Testator gegen sein Kind hat, hat er nicht auch gegen die Enkel, und das zwar oft zum bedeutenden Nachtheil der übrigen Kinder. Enkel sollen auf keinen Fall mehr begünstigt sein, als Kinder; daher wollte v. Aichen diesen Paragraph mit dem § 774 verbinden und sagen:

„Wenn aus mehreren Kindern oder Enkeln eines übergangen worden, so kann es nichts als den Pflichttheil fordern.“

Der Staatsrath und v. Zeiller waren aber mit v. Pratobevera einverstanden, weil derlei Anordnungen gewöhnlich nicht so sehr aus Prädilektion gegen das vorzüglich bedachte Kind geschehen, als vielmehr um dasselbe in einige Parität mit den übrigen zu setzen, die schon auf andere Weise mehr erhalten haben.

Randbem. v. Zeiller's: Da aber die vorgeschlagene Stelle schon in den Worten des § 774 enthalten ist, so wurde beschlossen, selbe nicht beizusetzen.

Bei § 778 (I. 494)

wollte v. Pratobevera zufolge seiner schon bei § 533 am 30. November d. J. geäußerten Grundsätze noch festsetzen:

Die Abstämmlinge eines in einem letzten Willen ausdrücklich enterbten, aber vor dem Erblasser verstorbenen Kindes sind bloß befugt, den Pflichttheil zu verlangen.

Mit diesem Antrage waren der Staatsrath und v. Zeiller nicht, v. Aichen und der Präs. ganz wohl einverstanden, nach ihren zu § 533 abgegebenen Meinungen.

§ 780. (I. 482.)

Hier wollte v. Pratobevera die Vorschrift dahin erweitern: „müssen die eingesetzten Erben und wenn ihre Erbtheile nicht zureichen, oder ihr eigener Pflichttheil nicht bedeckt wäre, auch die Legataren“ u. s. w.

Allein diese Extension wollten die übrigen Stimmen nicht aufnehmen; denn, sind die eingesetzten Erben Notherben und wollen sie die Erbschaft behalten, so müßte ohnedieß von allen Theilen verhältnißmäßig beigetragen werden, bis sie den Pflichttheil frei haben; sind sie aber keine Notherben, so gebühre ihnen nach den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung nichts, bis nicht alle Anordnungen berichtiget sind, selbst, wenn sie ganz leer ausgehen; daß sie die Erbschaft repudiiren können, wo sodann die Legataren die verhältnißmäßige Beisteuer trifft, braucht man nicht eigends anzuordnen; schwer würde sich eine Separation machen lassen, man würde in zu viele Individualitäten gerathen, und haben die Erben große Theile, so tragen sie auch verhältnißmäßig viel bei.

Daher beschloß man, es bei dem Texte zu lassen.

§ 781. (I. 485.)

v. Pratobevera meinte, man müsse zur Beseitigung einer allenfalls irrigen Anwendung beisetzen: „doch sind sie auch nicht schuldig, es bei der Schätzung des Erblassers bewenden zu lassen.“

Allein die übrigen Stimmen fanden diesem Bedenken schon dadurch abgeholfen, daß gesagt wird: „ordentliche Schätzung", was eine gerichtliche Schätzung bedeute.

§ 785. (I. 487.)

v. Zeiller meinte, billig sollte es hier zugleich heißen: „oder zur Ausstattung", weil nach § 1219 dem Sohne eben so die Ausstattung, wie der Tochter ein Heurathsgut gegeben werden muß.

Damit war man zwar wohl einverstanden, um aber unter Ausstattung nicht die einer Tochter bei Gelegenheit ihrer Vermählung angeschaffte Leibes- und Hauswäsche, Einrichtung u. s. w. zu verstehen, was gleichfalls Ausstattung heißt, und unter diesem Paragraph aber nicht verstanden ist, so wurde gesagt: oder einem Sohne zur Ausstattung.[1])

v. Pratobevera wollte hier beisetzen: „wenn auch das Empfangene nicht mehr vorhanden sein sollte".

Die übrigen Stimmen hielten diesen Beisatz für überflüssig, denn es komme nicht darauf an, was das Kind für einen Gebrauch gemacht hat.

§ 787. (I. 487.)

v. Pratobevera wollte beisetzen: „selbst auf den Fall, wenn der Enkel die Erbschaft seiner Aeltern nicht angetreten hätte".

Auch diesen Beisatz fanden die Uebrigen überflüssig, weil es sich hier nur um die Erbschaft, die der Erbe antreten will, handelt.

§ 789. (I. 487.)

Da der Paragraph nur eigentlich die Erziehung und Versorgung der übrigen Kinder sichern will, womit die Vorschrift am Ende, welche nun auf einmal vom Pflichttheil spricht, nicht harmonirt, so wollte v. Zeiller sagen: „so muß das Kind von demjenigen, so es zu den erwähnten Zwecken (§ 785) im voraus empfangen hat, so viel konferiren, als zur Bedeckung der Erziehung und Versorgung der übrigen Kinder erforderlich ist.

Nur v. Aichen wollte beim Text bleiben, weil, wenn das eine Kind so viel im voraus empfangen hat, daß man nun mit der Erziehung und Versorgung der übrigen in Verlegenheit geräth, so sei es billig, daß diesen der Pflichttheil ergänzt werde.

Die übrigen Stimmen waren aber mit v. Zeiller einverstanden, weil im Eingange des Paragraphen dem Testator das Recht eingeräumt wird, dem voraus beschenkten Kinde so viel nachzusehen, daß dadurch auch der Pflichttheil der andern verletzt werden kann.[2])

§ 795. (II. 287, 399.)

Da der II. Theil der Gerichtsordnung wahrscheinlich viel später erscheinen wird, so wollte der Staatsrath die Ueberlegungsfrist hier, und zwar auf ein Jahr bestimmen.

Die übrigen Stimmen bemerkten dagegen, daß man dadurch den Schein einer Präklusion erheben würde, welche doch niemals vor der Verjährung statthaben könne; überhaupt sei hier nur von der Ueberkommung der Erbschaft die Rede, und sollte die Erbsantretung nicht folgen, so brauche man nur einen Kurator zu bestellen, der sie betreibt.

Randbem. v. Zeillers: Doch solle man in dem Paragraphe die Worte: „binnen der bestimmten Ueberlegungsfrist" weglassen

---

[1]) Textirt wird: „. . . oder einem Sohne oder Enkel zur Ausstattung . . ."

[2]) Nach § 790 wird außerprot. der § 790 b eingerückt. Er ist = § 794 a. b. G. B. mit einem Schlußsatze: „Sachen, die ohne auffallende Sorglosigkeit zu Grunde oder verloren gegangen sind, kommen in keine Betrachtung." v. Zeiller begründet die Nothwendigkeit einer bestimmten Vorschrift besonders damit, daß das preuß. G. B. II. 2. §§ 333 ff. und das französische G. B. (l. III. tit. I. art. 860 ff.) darin von einander abweichen.

§ 803. (II. 400.)

v. Pratobevera schien dieser Paragraph eine Einschränkung nöthig zu haben, weil sonst Unfug und Trug gespielt werden könnten. Es hat z. B. Jemand unbedingt die Erbschaft angetreten und eingeantwortet erhalten; nach längerer Zeit kömmt ein Notherbe hervor und verlangt ein Inventarium; wie könne sich nun jener Erbschaftsbesitzer besonders in Hinsicht der Gläubiger auf die Wohlthat des Inventariums berufen?

Movent würde also entweder nach der Analogie des § 801 vielmehr festsetzen, daß dem unbedingten Erben ein auf Veranlassung eines Dritten errichtetes Inventarium zu keinem Vortheil gereiche; oder man sollte wenigstens den § 802 bis zum Zeitpunkt der Erbeinantwortung einschränken.

Mit dieser Erinnerung war man einverstanden.[1])

Weiters bemerkte v. Pratobevera: Er könne nicht übergehen, daß diese wichtige Handlung der unbedingten Erbsantretung in ihren Folgen nach dem § 796, besonders aber § 812 von den meisten Menschen nicht eingesehen werde; deßhalb mußten Weibspersonen ehmals certiorirt werden, und nach dem preuß. G. B. müsse diese Antretung vor Gericht geschehen. Es sei eine Maxime der bloßen Abstraktion, daß Jeder die Gesetze zu wissen schuldig sei und sich selbst vor Schaden hüten müsse. Alle bekannten Gesetzgebungen hätten bisher nach dem Stande, Geschlecht und Einsichten der Unterthanen ihre Formen eingerichtet, um sie vor Schaden zu bewahren. Darin läge ja eigentlich die Vorsorge des Gesetzgebers. So wie die öffentliche Aufsicht den Verbrechen zuvorkommen, und nicht bloß, wenn sie geschehen sind, sie bestrafen muß, so suchen auch weise Gesetze des Privatrechts den Beschädigungen, der Uebereilung, der Arglist und den Prozessen zu begegnen; und kein positives Privatrecht, besonders für alle policirte, und eben dadurch zum Theil verderbte Völker könne in den einfachen Aussprüchen des natürlichen Rechtes bestehen. Deßhalb würde Motivant dem § 796 anhängen:

§ —. „Eine unbedingte Erbserklärung, wenn sie nicht von einem Rechtsverständigen mitgefertigt worden, muß vor Gericht selbst gegeben werden, welches die Erben mit den Rechtswirkungen derselben bekannt zu machen hat."

Diesen Zusatz hielt v. Zeiller für unnöthig. Erbserklärungen auf dem Lande geschehen ohnehin meist mündlich vor Gericht und, wenn man die Rechtsunwissenden befragt, ob sie sich unbedingt oder bedingt erklären, so verlangen sie, daß man ihnen den Unterschied sage. In der Stadt wissen die meisten den Unterschied, oder lassen sich denselben von Verständigen erklären.

Eben dieser Meinung war auch v. Aichen, denn, wenn man überhaupt den Satz aufnehmen wollte, daß bei Rechtsunwissenden mehr Feierlichkeiten in den Geschäften beobachtet werden sollen, so wären diese wohl hier vorzuschreiben; allein obiger Satz wäre nicht aufzustellen, weil jeder, der sein Vermögen zu verwalten fähig geachtet wird, auch jene Vorsichten anwenden muß, welche zur Erhaltung des Vermögens nothwendig sind, sonst möge er sich die Folgen selbst zuschreiben, wie dieß bei allen Fällen der Rechtsunwissenheit geschieht.

Auch der Staatsrath stimmte den zwei vorhergehenden Meinungen bei, da zwischen Männern und Weibern rücksichtlich der Vermögensverwaltung volle Gleichheit im G. B. eingeräumt worden.[2])

[1]) Anstatt § 801 ist wohl § 802, anstatt § 802 § 803 zu lesen. Den Beschluß drückt v. Zeiller dadurch aus, daß er nach den Worten: „abgegeben hat . . ." einfügt: „in so lange ihm die Erbschaft noch nicht übergeben worden." Die Fassung ist derart, daß aus derselben nicht eine Beschränkung, sondern bloß eine Befristung in der Haftung des unbedingt erbserklärten Erben hervorzugehen scheint. Der Commentar v. Zeiller's bezeugt aber dessen entgegengesetzte Absicht, und wir haben also hier ein merkwürdiges Beispiel für eine abändernde Auslegung aus den Motiven des G. B.

[2]) Zu dem folgenden § 804 hatte v. Pratobevera nachträglich beantragt: „Die Gläubiger eines in Konkurs gerathenen Erben sind berechtiget, in seinem Nahmen die Erbschaft anzutreten."

(169.) Sitzung am 11. Dezember 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; St. R. v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 861. (II. 401.)

v. Pratobevera wollte hier bestimmt aussagen, daß aber auch der Vormund und der Kurator nicht zurücktreten können soll. Er würde beisetzen: „Hat der Vertreter eingewilligt, und es ist bei dem Geschäfte noch die Einwilligung des Gerichts erforderlich, so kann letztere von beiden Theilen nachgesucht werden, und auch der Vertreter darf in der Zwischenzeit willkührlich nicht zurücktreten."

v. Zeiller meinte: so wie der Vormund in wichtigen Fällen vermöge § 224 der Einwilligung des Gerichts bedarf, so verstehe es sich, daß er, bevor die Erklärung des Gerichts erfolgt, auch nicht zurücktreten dürfe.

Der Staatsrath nahm wohl auch die Vorschrift des Textes schon auf diese Art, hatte aber nichts dagegen, wenn die von v. Pratobevera vorgeschlagene Erläuterung beigesetzt würde.

v. Aichen würde aber, wenn dieser Paragraph so verstanden wird, dagegen großen Anstand haben, denn der Vertreter, wenn er während der Unterhandlung ein wichtiges Bedenken findet, wenn er entdeckt, daß sich mit diesem Geschäfte das Wohl des Kuranden nicht vereinbaren läßt, soll sogar verbunden sein, auf die Abbrechung einzurathen. Man soll daher vielmehr vorschreiben:

„In Fällen, wo die Einwilligung des Gerichts nothwendig ist, muß der Vertreter seine wann immer gegen das Geschäft erhobenen Bedenken dem Gerichte vorlegen."

Der Präs. hatte gleichfalls gegen die Sanktion, daß der Vertreter nicht solle zurücktreten können, große Bedenken: er ist nicht Mitkontrahent, er hat nur sein Gutachten zu geben, dieses muß er ändern können, so oft sich ihm neue, auf das Wohl des Kuranden einflußnehmende Ansichten darstellen. Vor der Einwilligung ist das Geschäft nur Traktation, Entwurf; es werden nur die Verhandlungspunkte aufgesetzt, der andere Theil hat darüber seine Definitiv-Erklärung gegeben, der Kurand, für ihn der Vertreter noch nicht, denn diese folgt erst durch die gerichtliche Begnehmigung.

Nach § 863 (II. 402)

bemerkte v. Pratobevera, es bestünde keine Vorschrift, in wie weit Verwalter des öffentlichen Vermögens Verträge zu schließen befugt seien. Er schlage daher folgenden Paragraph hier vor:

„In wie fern die Verwalter des Staatsvermögens verbindliche Verträge schließen können, ist nach den bestehenden Amtsvorschriften zu beurtheilen. Leidet Jemand hiebei in gutem Glauben, ohne sein Versehn oder ohne eine schuldbare Unwissenheit einen Schaden, so muß er von dem Staate, welchem der Ersatz gegen den schuldtragenden Verwalter oder Geschäftsführer vorbehalten bleibt, entschädigt werden."

Die übrigen Stimmen bemerkten dagegen: Derjenige, der sich in Kontrakte mit solchen Personen einläßt, müsse sich über die Gränzen der Amtsvollmacht dieser Personen genau erkundigen, sich die Vollmacht zeigen lassen, oder auf den Amtswirkungskreis Rücksicht tragen. Aus den Umständen, aus der Kategorie des ämtlichen Kontrahenten, aus seinem Wirkungskreise, aus der Natur des Geschäftes müsse dieses entnommen werden. Uebrigens gehöre diese Bemerkung eigentlich zur Materie der Bevollmächtigung, und da dort § 1018 schon vorkommt, daß, wenn der Bevollmächtigte keine schriftliche Vollmacht hat, die Gränzen seiner Vollmacht aus der Natur des Geschäftes, aus dem Gegenstande, aus den Eigenschaften der Person entnommen werden, so hielt man jede weitere Beziehung für überflüssig. Denn zu dem zweiten Theile des vorgeschlagenen Paragraphen wollten sich diese Stimmen gar nie verstehen, indem man dadurch das

Aerarium zu sehr kompromittiren würde. Man könnte also höchstens auf bestehende Amtsvorschriften hinweisen; allein dieß würde nicht viel nützen, eh zum Mißtrauen und Nachforschungen Anlaß geben, und da, wie bemerkt worden, § 1018 die allgemeinen Vorschriften enthält, so wollte man es bei diesen bewenden lassen.

Zu den §§ 866—871 incl. (II. 13—14, 402)

brachte der Staatsrath folgende Erinnerungen vor: Er sehe keinen Grund ein, warum in dem Falle, wenn der versprechende Theil durch ungerechte und gegründete Furcht eines Dritten zu einem Vertrage gezwungen, oder wo er durch einen wesentlichen Irrthum, welcher von einem Dritten herrührt, zur Schließung des Vertrags verleitet worden ist, der Vertrag unbedingt ungiltig, in dem Falle aber, wo der versprechende Theil selbst und allein an seinem Irrthum schuldig ist, der Vertrag nur bedingt, nämlich dann, wenn der annehmende Theil den obwaltenden Irrthum wußte, oder aus den Umständen offenbar wissen mußte, ungiltig sein sollte. Entweder müßte auch in den ersten zwei Fällen der Vertrag nur unter der Bedingung, wenn der annehmende Theil die von einem Dritten verursachte Furcht, oder den von einem Dritten herrührenden Irrthum wußte, oder aus den Umständen offenbar entnehmen konnte, ungiltig sein, oder es müßte der Vertrag auch dann, wenn der versprechende Theil an seinem Irrthume selbst und allein schuldig ist, unbedingt ungiltig sein.

Der Movent sei der Meinung, daß in dem Falle, wo die ungerechte und gegründete Furcht, oder der wesentliche Irrthum von einem Dritten herrührt, nur dann der Vertrag ungiltig sei, wenn der annehmende Theil wußte, oder wissen mußte, daß das Versprechen aus Furcht oder Irrthum, welche von einem Dritten herrührt, geschehe; außer diesem Falle aber der Vertrag gelten müsse. Denn non esse et non apparere in jure est idem; und sufficiens declaratio voluntatis aequipollet ipsi voluntati. Diese Rechtssätze würden auch im § 871 stillschweigend anerkannt, und dieser Paragraph könne außer dem nicht gerechtfertiget werden. Daher wären im § 866 die Worte: „oder auch von einem Dritten,“ und in dem § 867 eben diese Worte: „oder auch von einem Dritten,“ wegzulassen, und nach § 869 wäre folgender Paragraph einzuschalten:

Ist der versprechende Theil von einem Dritten entweder durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen, oder durch falsche Angaben irre geführt worden, so ist der Vertrag giltig. Es wäre denn, daß der annehmende Theil an der Furcht oder Irrthum des Dritten Theil nähme, oder aber die Furcht oder Irrthum des Versprechens offenbar wissen mußte, wo sodann jenes statt hätte, was (§§ 866—869) in Ansehung der Furcht und des Irrthums, welche von dem annehmenden Theile herrühren, bestimmt wird.

v. Zeiller erklärte, daß er schon bei der ursprünglichen Deliberation dieser Meinung gewesen, aber überstimmt worden sei; er trete ganz dem Vorschlage bei.

v. Aichen war der entgegengesetzten Meinung, denn es sei einmal die Einwilligung des in Furcht und Irrthum Gesetzten nicht vorhanden, und ohne dieser könne kein Kontrakt bestehen. Allen gegen diese Regel zu machenden Einwendungen hilft der § 871 ab. Stimmführer würde also bei dem Texte bleiben.

So auch v. Pratobevera. Man helfe dadurch auch einem zu besorgenden Mißbrauch ab. Denn ein Kontrahent, der die Einwilligung des andern nicht erhalten kann, steckt sich hinter einen Dritten, um die Einwilligung für ihn zu erhalten; der Beweis dieser Kollusion werde sehr schwer zu führen sein; leichter werde der Beweis sein, daß man in Furcht oder Irrthum gesetzt wurde. Den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspreche diese Anordnung nicht, und als positiv möge sie daher immer bestehen.

Der Präs. vereinigte sich mit dem Staatsrath, denn dem natürlichen Rechte ist es mehr angemessen, daß derjenige, der seinerseits ohne alle Schuld gehandelt hat, und der vermuthen kann, ja muß, daß der Andere auch so handelt, nicht leide, zu nichts verbunden werde.[1])

§ 874. (II. 403.)

Hier erinnerte v. Pratobevera: Die galiz. Gerichtsordnung verbiete § 555 dem Advokaten nebst der quota litis die Einlösung einer von seiner Parthei anvertrauten anhängigen Streitsache. Motivant glaube, daß diese Bestimmung mit Nutzen in das allgemeine G. B. aufgenommen werden könnte und sollte. Das preuß. G. B., welches §. 383, I. Th., 2. Tit. zwar auch im Allgemeinen die Abtretung einer rei litigisoae gestattet, wie der vorliegende neueste Entwurf, verbietet aber ausdrücklich §§ 385, 386, 387 den richterlichen Personen, und Justizkommissären, das ist Advokaten, die Einlösung solcher Rechte. In Galizien wäre es sehr bedenklich, hierin die Gesetzgebung abzuändern und zu schwächen. Movent würde also entweder hier, oder bei der Materie von Cessionen, § 1370, folgenden Text einfließen lassen:

„Richter und Rechtsfreunde können streitige, das ist, zur Zeit der Cession von dem Verpflichteten nicht anerkannte Rechte, deren Entscheidung vor den Gerichtshof, bei welchem sie angestellt sind, gehören würde, nicht an sich lösen. Sie sind für alle dabei unterlaufenden Scheinhandlungen verantwortlich."

In Rücksicht der Advokaten war v. Zeiller mit diesem Antrage einverstanden; von Richtern würde er keine Erwähnung machen, denn 1. würdige man durch sie das Ansehen der Richter herab, als wenn nämlich so häufige Negotiationen dieser Art diese Vorschrift nothwendig machten; 2. seien derlei Einlösungen wirklich bei Richtern unbedenklich; denn ist es ein Gericht, wo der Richter nur allein besteht, so dürfe er ja ohnehin nicht entscheiden, sondern der Streit werde an einen andern Richter delegirt; ist aber der einlösende Richter ein Mitglied einer Kollegienversammlung, so müsse er sich der Stimme enthalten, und könne auf die Entscheidung, da Rücksichten und Partheilichkeiten der Kollegen, besonders wenn deren eine größere Anzahl besteht, nicht vermuthet werden können, nicht den geringsten Einfluß nehmen; allen Sorgen werde durch den Rechtszug an die höhern Behörden abgeholfen.

Gleicher Meinung waren v. Pfleger und v. Aichen; nur meinte Letzterer, es dürfe diese Vorschrift auch auf die Hofagenten ausgedehnt werden.

Was aber die Textirung betrifft, so kam man überein, ohne Unterscheidung, ob die Streitsache schon anhängig ist, oder erst gemacht werden soll oder könnte, zu sagen:

Ein Rechtsfreund ist nicht befugt eine ihm anvertraute streitige Sache an sich zu lösen.[2])

Nach § 879 (II. 17)

brachte v. Pratobevera an: häufig machen die Partheien die Einstreuung, daß nebst den in dem schriftlichen Aufsatze enthaltenen Punkten noch Mancherlei mündlich verabredet worden; woraus große Streitigkeiten entstehen. Movent halte daher die Vorschrift des preuß. G. B. § 127, I. Th., 5. Tit. äußerst zweckmäßig, welchen er dahin zusammenziehen würde:

„Ist über einen Vertrag eine schriftliche Urkunde errichtet worden, so werden die Verbindlichkeiten der Partheien nur nach dem schriftlichen Aufsatze, und nach den Gesetzen bestimmt oder ergänzt. Auf vorgeschützte gleichzeitige mündliche Nebenabreden ist keine Rücksicht zu nehmen."

v. Zeiller bemerkte dagegen einzig, ob man durch das Wort: „gleichzeitig" nicht veranlaßt würde, zu glauben, daß auch die gerade bei oder kurz nach Abfassung des schriftlichen Aufsatzes vorgekommenen Erläuterungen und Auslegungen verworfen sein

---

[1]) Textirung des § 870 b = § 875 a. b. G. B.

[2]) Textirung = § 879, 3 a. b. G. B.

sollten. Seiner Meinung nach sollte, wenn ein schriftlicher Aufsatz vorhanden ist, zwar dieser als das Resultat der Verhandlungen betrachtet, daher Alles, was vorher gesprochen worden, als nicht gesprochen angesehen werden; dieß schließe aber nicht aus, daß die Partheien nicht gewisse Ergänzungen sollten darnach vornehmen können, wenn diese nur nicht mit dem Inhalte des Aufsatzes unvereinbar sind, oder ganz neue Zusätze enthalten.

v. Aichen war in thesi mit dem Satze wohl einverstanden, daß Nebenabreden für nichts gehalten werden sollen, nur glaubte er, Sorge tragen zu müssen, daß nicht etwa die probatio in contrarium gegen die Urkunde selbst ausgeschlossen zu sein scheine; denn oft zeige sich, daß die Urkunde nicht ganz nach der Ansicht der Partheien verfaßt ist, daß ihre Meinung von dem Verfasser falsch aufgenommen; diese Beweise müsse man den Partheien offen halten; es würde daher der Zusatz nicht überflüssig sein, nämlich: „es müßte denn erwiesen werden, daß das Instrument gegen den beiderseitigen Willen der Kontrahenten errichtet worden."

Der Staatsrath bemerkte, daß, wenn die Partheien etwas anderes in dem schriftlichen Aufsatze bestimmen, und wieder anders mündlich verabreden, so giengen sie nicht redlich zu Werke, und man sollte ihr listiges Benehmen, nämlich die Unterredungen, keineswegs gelten lassen. Nur würde er nebst den nicht vereinbaren und neuen Zusätzen auch noch alle jene nicht gelten lassen, welche nicht in continuo in der ununterbrochenen Verhandlung gemacht wurden. Was die Einwendung der irrigen Aufnahme u. dgl. betrifft, so verstünde es sich ohnedieß von selbst, daß dieser Vorbehalt bleibe, da man dann die Wesenheit der Urkunde angreife und diese ganz nicht bestehen lassen wolle, nicht aber sie, wie in dem hier gesetzten Falle zum Theil bestehen lassen, und nur andere Verabredungen behaupten will.

Nach diesen Erinnerungen zeigte sich, daß man einig war: wenn über einen Vertrag eine schriftliche Urkunde errichtet ist, so sollen alle behaupteten Nebenabredungen, welche mit dem Inhalte der Urkunde nicht übereinstimmen oder neue Zusätze enthalten, oder nicht in continuo in ununterbrochener Verhandlung bedungen worden, für nichts geachtet werden.[1] [2]

§ 884. (II. 19.)

Hier wurde nach Antrag des Ref. am Ende beigesetzt: „oder sie in gerichtliche Verwahrung geben."

Damit aber auch vorgesehen werde, daß der Schuldner nicht schon allein deßwegen, daß nur ein und nicht alle Gläubiger die Erfüllung der Verbindlichkeit fordern, dieser sich widersetzen, dadurch den Gläubigern, wenn er inzwischen zahlungsunfähig wird, ihr Recht vereiteln könne, so ward nach dem Antrage v. Aichen's gesagt: so ist dieser nicht verpflichtet, die Sache ohne Sicherstellung einem Mitgläubiger herauszugeben; er kann auf die Uebereinkunft aller Mitgläubiger dringen oder die Sache in gerichtliche Verwahrung geben.

§ 913. (II. 405.)

Hier erinnerte der Präs., der Zusatz: „das Nämliche gilt" u. s. w. könne einerseits zu vielen Streitigkeiten in Absicht auf die Berechnung der Ueberlegungsfrist Anlaß geben, andererseits scheine es auch nicht natürlich, daß das Anbiethen, mit einem gewissen Menschen zu kontrahiren, auch schon zum Kontrakte mit seinem, dem Anbiether bei dem Anbiethen unbekannten Erben verbinden solle. Movent sehe diesen Fall für

---

[1]) Die Textirung läßt die dritte Alternative weg. v. Haan schlägt schriftlich die Textirung = § 887 a. b. G. B. vor.

[2]) Von den folgenden Paragraphen wird § 901 als mit § 914 gleichlautend weggelassen; nach § 902 wird in Folge Beschlusses zu § 1054 im Prot. vom 21. Dezember 1809 ein § 902 b eingefügt = § 907 a. b. G. B.

eine bloße einseitige Unterhandlung, und nach § 857 für unwirksam an. Sollte man doch für nothwendig achten, eigens davon zu reden, so würde er sagen:

Ein noch nicht angenommenes Versprechen geht, wenn ein Theil während der Ueberlegungsfrist stirbt, auf die Erben nicht über.

Mit dieser Textirung waren Alle einverstanden.

§ 914. (II. 405.)

Hier wurde nach Antrag v. Pratobevera's beigesetzt: . . . Fällen, oder außer einem ausdrücklich geschehenen Vorbehalt, nicht berechtigt u. s. w.

Zu § 920 (II. 75)

wurde zufolge Erinnerung des Präs. nach: „Mondblindheit," auch die Stätigkeit aufgenommen.

§ 921 (richtig § 931).

Randbem. v. Zeiller's: Am Ende ist zufolge Konklusums ad § 1466 ein Beisatz gemacht worden.[1])

§ 923. (II. 75.)

v. Pratobevera wollte hier nur die gewöhnlichen Lasten von der Gewährleistung befreien, bei andern, wenn sie auch aus den öffentlichen Büchern zu ersehen wären, die Gewährleistung auftragen, weil der Käufer nicht verbunden sein soll, sich um die Servituten des Verkäufers zu erkundigen.

Allein die übrigen Stimmen wollten beim Texte bleiben, weil der Käufer die öffentlichen Bücher einsehen soll, und sich, wenn er dieses nicht thut, in einem Irrthum, an dem er selbst schuldig ist, befindet.

§ 926. (II. 76.)

Wegen der Folgen der nicht angesuchten Vertretung wollte v. Pratobevera lieber anordnen, daß derjenige, der sie nicht ansucht, schon das Recht der Schadloshaltung verlöre.

Die übrigen Stimmen blieben aber beim Text; denn für diesen spreche die Billigkeit, im gemeinen, und preuß. Gesetze sei es auch so, und nicht leicht werde Jemand verabsäumen, die Vertretung anzusuchen, da er sonst doppelt harten Stand hätte.

§ 929. (II. 78.)

Der Staatsrath bemerkte: Das Gesetz solle dem verletzten Theile nur das Recht einräumen, entweder die Ausgleichung bis auf die Hälfte des Werthes oder die Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Stand, nicht aber die Ausgleichung des ganzen Werths zu fordern, weil das Gesetz die Verletzung unter der Hälfte zuläßt.

v. Aichen war dagegen der Meinung: Um die Verletzung bis zur Hälfte nicht gewissermaßen zu beschützen zu scheinen, so soll man viel mehr erklären, daß dem Verletzten das Recht eingeräumt werde, entweder die Ausgleichung des gemeinen Werthes, oder die Aufhebung zu fordern; denn nun würde diese Alternative konsequent sein.

v. Pratobevera fand es sonderbar, daß nur dem Verletzten die Wahl frei stehen soll, ob er den Werth bis zur Hälfte vergüten oder das Geschäft auflösen wolle;

---

[1]) v. Zeiller meint den § 931 (II. 462), zu welchem der Beisatz gemacht wurde: „Ueberhaupt muß auf die Vollziehung solcher Zusagen und die Erfüllung des Geschäftes längstens in einem Jahre nach dem bedungenen Zeitpunkte gedrungen werden, widrigenfalls ist das Recht erloschen." In den Bemerkungen v. Haan's wird hiebei gleichfalls das Prot. ad § 1466 berufen, und die Notizen v. Pratobevera's lassen schließen, daß er den Beisatz beantragt hatte.

denn auch der andere Theil, welcher nicht immer mala fide handelt, kann sein Interesse haben, da er sich nach der bisherigen Vorschrift nach dem Willen des andern Theiles fügen muß.

v. Zeiller und der Präs. erklärten sich für die Vorschriften des gemeinen Rechts, welches dem andern von dem Verletzten geklagten Theile die Wahl zum Ersatze bis zum gemeinen Werthe oder zur Aufhebung des Geschäftes läßt; an diese Vorschrift sei man auch bisher gewöhnt, und sie sei der Billigkeit am entsprechendsten.

Dieser Meinung nahte sich auch jene v. Aichen's und v. Pratobevera's, und so wurde beschlossen zu sagen: so räumt das Gesetz dem verletzten Theil das Recht ein, die Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern; dem andern Theil steht aber bevor, den Vertrag dadurch aufrecht zu erhalten, daß er ihm den Abgang bis zum gemeinen Werthe ersetzt. Das Mißverhältniß des u. s. w.

§ 930. (II. 78.)

Der Staatsrath meinte: Die Ausnahme: „wenn er die Sache wissentlich unter der Hälfte des Werthes angenommen hat," würde viele Streitigkeiten erzeugen, sie wäre daher wegzulassen, da es der Parthei ohnehin frei steht, auf die Einwendung Verzicht zu leisten.

Damit war v. Zeiller einverstanden, denn man müsse annehmen, daß, wenn Einer nicht Verzicht geleistet hat, er die Sache um den ordentlichen Preis bezahlen wollte.

Dagegen meinte v. Aichen, diese Handlung sei eine stillschweigende Verzichtleistung, in welchem Rechte man die Partheien nicht beschränken solle; er würde bei dem Texte bleiben.

v. Pratobevera vereinigte sich mit eben dieser Meinung und hielt es nicht für gut, wenn man diese Querelen begünstiget; er würde aber diese Vorschrift auf beide Theile anwenden und sagen: „wenn Einer die Sache wissentlich unter der Hälfte des Werths angenommen, oder sie dafür gegeben hat."

Der Präs. meinte, daß, wenn Einer, von dem gemeinen Werth der Sache unterrichtet, dennoch dieselbe an sich gebracht hat, dann brauche es keiner ausdrücklichen Verzicht. Dieß könne für eine stillschweigende gelten, diese aber solle man bestehen lassen, weil er aus Vorliebe, aus andern nur ihm bekannten Beweggründen so gehandelt haben mag.

Diese mehreren Stimmen kamen überein, zu sagen: wenn er, obgleich ihm der wahre Werth bekannt war, den Vertrag dennoch mit Bedingung des Werths unter der Hälfte geschlossen hat.

(§ 931. (II. 462.)

Vgl. die Bemerkungen zu § 921.)

§ 932. (II. 256.)

v. Pratobevera hielt für zuträglich, hier einzuschalten: „bestimmt werden, und weder der Wesenheit des Vertrags, nach einem gesetzlichen Verboth entgegenstehen".

Der Präs. besorgte, daß man dadurch nur zur schädlichen Enumeration aller Vorbehalte Anlaß geben werde, die, wenn sie doch Etwas übersehen, oder wenn gewisse Benennungen und Ausdrücke falsch angewendet werden, nur Prozesse verursachen. Schon selbst aus dem Texte entstehe diese Besorgniß, und Stimmführer würde sich an die allgemeine Regel halten: Allgemeine Entsagungen sind ohne Wirkung.

Wozu sich auch die übrigen Stimmen verstanden.[1])

---

[1]) Textirung = § 937 a. b. G. B.

(170.) Sitzung am 14. Dezember 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; St. R. v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 934. (II. 30.)

Randbem. v. Zeiller's: Nach Vorschlag des Ref. ist hier zur Vollständigkeit eine Verbesserung des Textes geschehen, die mit den am Ende citirten §§ 1359 und 1421 übereinstimmt.[1])

§ 938. (II. 406.)

v. Zeiller schlug vor, den Paragraph auf folgende Art abzufassen:

„Eine Schenkung auf den Todesfall mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie unwiderruflich sein soll, ist, wenn sie von dem Beschenkten angenommen worden, als ein Vertrag, widrigenfalls aber, ungeachtet der bei Lebzeiten des Schenkgebers geschehenen Annahme, als ein Vermächtniß anzusehen."

Auch der Präs. hatte folgende im Wesentlichen fast eben dahin zielende Erinnerung gemacht: Er bemerkte, der erste Satz des Paragraphen räume dem Annehmenden auch das Recht ein, die Sache auf den Todesfall zu bekommen, wie der zweite Satz. Der Unterschied bestehe in einer Subtilität, die auf keinen festen Grund sich zurückziehen ließe. Die Tradition sei überall dilata ad tempus mortis, das Ueberleben liege überall zum Grunde. Movent würde erklären:

Eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist insgemein als ein Vermächtniß anzusehen. Nur dann gilt sie als ein Vertrag, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich der Befugniß, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat, und eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten ausgehändigt worden ist.

Das letzte Erforderniß ist die einzige Differenz unter den beiden Vorschlägen, und auch darin verstand sich v. Zeiller mit dem Präs., so wie überhaupt zu dem von diesem abgefaßten Texte. Auch der Staatsrath und v. Pratobevera traten den vorhergehenden Anträgen bei.

Nur v. Aichen wollte sich zu dem letzteren Erfordernisse wegen Aushändigung einer schriftlichen Urkunde nicht verstehen, indem diese Vorschrift mit jenen bei Vermächtnissen nicht harmonire, Vermächtnisse auch mündlich hinterlassen werden können, und man dieses auch hier gelten lassen sollte, weil man die Schenkungen von Todeswegen, besonders bei gemeinen Leuten, zu sehr erschweren würde, denen es oft an Fähigkeit, oft an Gelegenheit zu schriftlichen Aufsätzen gebricht. Zudem ließe man ja in noch wichtigern Fällen die mündlichen Anordnungen gelten, und man habe keinen Grund, hier strenger zu sein.

Da aber dieses Erforderniß durch Mehrheit der Stimmen beschlossen worden, so bemerkte nun der Staatsrath, es müßten diese Schenkungen, welche als Vermächtnisse betrachtet werden, auch in der Form der Vermächtnisse errichtet werden; daran werde Niemand denken, daher nothwendig wäre, beizusetzen: und in der Form einer letzten Willenserklärung zu errichten.

Womit man einverstanden war; zugleich fand man, daß durch diesen Paragraph § 725 entbehrlich werde.

Uebrigens wurde nach Erinnerung des Präs. der § 938 aus der Mitte der wahren Schenkungen, wo er sich zu dem vorhergehenden und unmittelbar nachfolgenden nicht füglich anschließt, herausgehoben, und als eine Anomalie der Schenkungen an das Ende des Hauptstückes gesetzt.[2])

---

[1]) „(abzutreten) oder selbes dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung zu erlassen, . . ." Vgl. Prot. vom 28. Dezember 1809 ad § 1421. (S. 585.)

[2]) Text des § 951 b = § 956 a. b. G. B.

§ 939. (II. 29.)

v. Pratobevera, der es für etwas hart hält, wenn man die mündlichen Anordnungen zu sehr beschränken will, warf die Frage auf, ob nicht eine Beschränkung im Werthe beizusetzen wäre; wonach also Schenkungen z. B. bis auf 100 fl. gelten sollen.

Damit war v. Aichen zufolge seiner Grundsätze bei § 938 ganz verstanden; er würde kein Bedenken tragen, die Summe zu erhöhen.

Die übrigen Stimmen blieben aber beim Texte, weil Summen zu relativ sind; 100 fl. kann viel, kann wenig sein; aus eben diesem Grunde habe man in dem Gesetzbuche vermieden, Summen als Maaßstab anzugeben, wie z. B. bei der laesio ultra dimidium. War das Geschenk des Schenkers ernstlicher Wille, so übergebe er die Sache, oder stelle die Urkunde aus.

§ 944. (II. 407.)

Hier wurde nach Antrag v. Zeiller's am Ende, in Uebereinstimmung mit dem Paragraphe bei der Erbsunwürdigkeit, gesagt: daß gegen den Verletzer von Amtswegen oder auf Verlangen des Verletzten nach dem Strafgesetze verfahren werden kann.[1])

§ 962. (II. 62.)

v. Pratobevera hielt die hier festgesetzte Frist zu kurz; sie könnte, seiner Meinung nach, auf 90 Tage erweitert werden, weil oft weitläufige Rechnungen, z. B. bei depositirten oder sequestrirten Immobilien, mit der Zurückstellung verbunden sind, und weil der Uebernehmer sich oft erst binnen längerer Zeit von dem Zustande der zurückempfangenen Güter überzeugen, und daher erst beurtheilen kann, was für Forderungen er anzubringen sich berechtigt glaubt.

Mit diesen Vorschlägen waren zwar die übrigen Stimmen einverstanden; da man aber die Bemerkung v. Aichen's, daß man im Grunde Gleichheit mit den übrigen Rechten und Ansprüchen beobachten, und die gewöhnlichen Verjährungsfristen auch hier gelten lassen sollte, eben so gegründet fand, so kam man überein, die hier festgesetzte Frist von 30 Tagen auf bewegliche Sachen zu beschränken, von unbeweglichen keine Erwähnung zu machen.

Bei § 965 (II. 440)

wollte sich v. Pratobevera auf § 1294 berufen, wo diese Leute auch verbunden werden, für ihre Dienstbothen zu haften.

Der Präs. meinte, diese Leute haften vielmehr ex locatione operarum, als ex deposito, welches seiner Natur nach unentgeldlich sein soll. Schiffer und Fuhrleute contrahiren nicht auf bloße Verwahrung, sondern auf Ueberlieferung; sie haben nicht nur für das zu haften, was aufgenommene Reisende zu Schiffe oder Aufladung gebracht, sondern überhaupt für das, was sie oder ihre Leute zu verfrachten übernommen haben. Dem Moventen scheine, dieser Gegenstand sei füglicher in das 9. Hauptstück von Bestandverträgen, oder in das 10. von entgeldlichen Dienstleistungen zu übertragen.

Was die Schiffer und Fuhrleute betrifft, war man ohne weiters mit dem Präs. einverstanden; rücksichtlich der Wirthe nahm der Staatsrath Anstand, daß man ihre Haftungsverbindlichkeit aus einem andern Vertrage, als dem Verwahrungsvertrage herleiten könne; denn Alles, was der Reisende mitbringt, übergibt er zur Aufbewahrung.

Allein der Präs. meinte dagegen: Der Wirth biethe aus der Natur seines Gewerbes, durch Aufstellung seines Schildes, durch Eröffnung seines Hauses allen Personen, die in sein Haus treten wollen, seine Dienste zur Verpflegung und Obsorge

---

[1]) In § 945 (II. 32) wird außerprot. eingefügt: „(von dem Geschenke) in Natur oder Werthe . . .“

ihrer Person und Habschaften an, und gewiß sei für das letztere immer in der Rechnung eine Bezahlung mitbegriffen; also auch bei dem Werthe könne man die Haftung ex locatione operarum herleiten.

In Folge dieser Bemerkungen ward beschlossen, diesen Paragraph dahin zu berichtigen:

Für Sachen, welche den Wirthen oder ihren Dienstleuten zur Verwahrung, den Schiffern und Fuhrleuten oder ihren Dienstbothen (§ 1294) zur Verfrachtung übergeben worden sind, haften sie gleich einem Verwahrer.[1])

§ 973. (II. 38.)

Der Präs. wollte den ersten Satz bis: „verzögert," welcher schon im § 968 begriffen ist, und folglich am Ende die Worte: „in den beiden letzten Fällen," weglassen.

Womit man einverstanden war.

§ 976. (II. 39.)

Hier wurde nach Erinnerung v. Zeiller's anstatt: „zueignen," welches man von der Ockupation versteht, gesagt: für sich zu behalten.

§ 977. (II. 38.)

Hier wurde nach einer gleichmäßigen Erinnerung anstatt: „so wird vermuthet, daß sie" u. s. w. gesagt: so ist die Klage erloschen.

§ 980. (II. 408.)

Der Staatsrath erinnerte, hier fehle es an der Sanktion. In dem Berathschlagungsprotokolle vom 6. Mai 1805 sei die Sanktion darin gesetzt worden, daß ein solcher Vertrag für verdächtig erklärt werde, und daher der Darleiher nicht leicht zum Erfüllungseide, dessen er etwa zum Beweise bedarf, zugelassen würde. Allein bei dem in der Revision entworfenen Paragraphe sei man, ohne eine Ursache anzugeben, davon abgegangen. Vielleicht könnte einige Sanktion darin bestehen, daß man sagte:

„Um allen Verdacht einer Verdrehung oder Verhehlung zu beseitigen, sollen in einem Darlehensvertrage zwischen dem Darleiher und dem eigentlichen u. s. w."

Daß eine Sanktion beigesetzt werden solle, damit waren alle Stimmen einverstanden, nur besorgten sie, daß die im Vorschlag gebrachte nicht zureichend sein werde. Darum fand sich v. Pratobevera geneigt, zur Vorschrift des Patentes vom 22. Februar 1791 zurückzukehren; denn dadurch, daß der Gegenbeweis gegen einen Schuldschein zugelassen wird, werden dem Gläubiger noch nicht die Mittel genommen, die Gründlichkeit desselben auszuführen und zu beweisen.

Der Präs. bemerkte, die Frage sei, ob es genug sei, einem mit den hier vorgeschriebenen Bestandtheilen nicht versehenen Schuldscheine bloß die Einwendung seiner Mangelhaftigkeit entgegen zu setzen, wodurch dann dem Gläubiger zur Last fiele, seine Forderung auf andere Weise zu beweisen, oder ob der Schuldner auch nebst der Einwendung der Mangelhaftigkeit den Beweis führen müsse, daß er nichts, oder nicht so viel schuldig sei.

Und da man einig war, daß solch ein Schuldschein nur keinen vollen Beweis herstelle, so wurde dieß als Sanktion beigesetzt und gesagt:

Damit ein Schuldschein über einen Darlehensvertrag einen vollständigen Beweis mache, müssen zwischen dem Darleiher u. s. w.

---

[1]) Textirung: „Für Sachen, welche von aufgenommenen Reisenden den Wirthen, oder als Fracht den Schiffern, Fuhrleuten oder ihren Dienstpersonen übergeben worden sind, haften sie gleich einem Verwahrer (§ 1294)."

§§ 981 bis 984 inclus. (II. 66, 70, 459, 462.)

Die endliche Berathschlagung über diese Paragraphe ist bis zur Einlangung der von der Hofkredits-Kommission abgeforderten Aeußerung suspendirt worden.[1])

§ 988. (II. 69.)

Der Präs. meinte: Unbestimmt bedungene Zinsen könnten nur auf 5, nicht auf 6 Pct. gelten.

Gleicher Meinung war auch v. Aichen.

Die übrigen Stimmen wollten aber beim Text bleiben, wonach auch unbestimmt bedungene Zinsen 5 oder 6 Pct. sein können, je nachdem Pfand oder keines gegeben wird, weil auch diese Zinsen Vertragszinsen sind, und ihrer nur nicht ausdrücklich erwähnt wurde.[2])

§ 994 (II. 45).

v. Pratobevera schien dieser Paragraph eine bedenkliche und drückende Verfügung zu enthalten. Das Gesetz habe an solche Personen gedacht, die öffentliche Geschäfte besorgen, wie Advokaten, Agenten u. dgl. Nun sei es doch äußerst hart, daß, wenn einem solchen ein verwickeltes Geschäft, oder eines, das er wegen seiner schlechten Beschaffenheit nicht übernehmen will, oder die Person nicht vertreten will, übertragen wird, und er binnen 24 Stunden nicht antwortet, er als Mandatar verantwortlich werden soll. Also würde Movent vielmehr statuiren, daß das Vollmachtsgeschäft erst durch die Annahme zu Stande komme; der Aufträger möge sich um eine Mittelsperson bewerben, die die gehörige Wahl zu treffen weiß, so werde er nicht der Gefahr ausgesetzt sein, daß sein Auftrag zurückgewiesen werde.

v. Zeiller wollte ungeachtet dieser Gründe beim Texte bleiben, indem diese Leute sich einmal als öffentliche Geschäftsträger angekündigt, das Vertrauen der Leute aufgefordert haben, und diesem entsprechen müssen; sie haben das Mittel, sich des Auftrags zu entledigen, sie dürfen sich nur negativ erklären, und damit der Bevollmächtiger im Vertrauen auf die Annahme nicht Schaden leidet, so ist es nothwendig, daß diese Erklärung bald erfolge.

Dieser nämlichen Meinung waren auch die übrigen Stimmen.

§ 999. (II. 410.)

v. Zeiller erinnerte: Was hier am Ende von der Vollmacht zur Schließung einer Ehe vorkommt, wäre vielmehr im Hauptstücke von dem Ehrechte nach dem zusagenden § 69 vollständiger so auszusagen:

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen. Doch muß hiezu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. (Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig.) Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

Die Worte: „und zur Schließung einer Ehe die Bestimmung der Person, mit welcher die Ehe geschlossen werden soll," blieben dann hier weg.

Mit diesem Antrage waren auch die übrigen Stimmen einverstanden.[3]) Der Präs. wollte aber Ehen per procuratorem gar nicht gestatten, indem diese wichtige Handlung verdiene, daß man sich an den Ort des andern Theils begebe und dadurch allen schädlichen und ärgerlichen Folgen vorbeuge.

---

[1]) Die Bestimmungen über das Darleihen wurden in der Folge in manchen Punkten abgeändert. Die Berathung wird in den Nachträgen mitgetheilt.

[2]) Außerprot. wird der Schlußsatz von § 988 weggelassen und der bisherige § 1312 R. E. als § 991 b eingefügt (= § 998 a. b. G. B.).

[3]) § 76 S. E. (nach § 69 R. E.). Vgl. Prot. vom 16. November 1809 (S. 504, Anm. 3).

Weiters wollte v. Pratobevera, da „Rechte unentgeldlich aufgeben" noch nicht immer Schenkungen in sich begreift, auch der Schenkungen und des Befugnisses, Schiedsrichter zu bestellen, erwähnen.

Damit war man einverstanden, und so wurde gesagt: . . . Gesellschaftsverträge errichtet, Schenkungen gemacht, das Befugniß, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt, oder Rechte unentgeldlich u. s. w.

§ 1001. (II. 48.)

Hier wurde, einzig zufolge Erinnerung v. Pratobevera's anstatt: „Afteranwalt," gesagt: Stellvertreter.[1])

§ 1005. (II. 50.)

Hier wurden nach Erinnerung v. Zeiller's die Worte: „nicht mehr als," weggelassen.

§ 1009. (II. 53.)

Der Staatsrath erinnerte: Bei der ursprünglichen Berathschlagung habe der Ref. folgende Textirung vorgeschlagen:

„Eine Vollmacht, vermöge welcher einem Dritten ein Vortheil zugewendet werden soll, gibt demselben, in so lange ihm von dem Gewalthaber die Zusage nicht gemacht worden ist, gegen den Machtgeber kein Recht."

Da ohne Annahme des Dritten dessen Klagerecht gegen den Machtgeber nicht begründet werden kann, so würde der St. R. sich für diesen Text erklären.

v. Zeiller bemerkte: Durch Stimmenmehrheit sei der vorliegende, von dem Präs. damals vorgeschlagene Paragraph aufgenommen worden; dieser und der von ihm vorgeschlagene Paragraph enthielten gewissermaßen zweierlei Fälle, die sich nun recht leicht vereinigen ließen; nur würde er die Sanktion dahin erweitern, daß der Dritte ein Klagerecht gegen den Machtgeber erhält, er mag den Auftrag durch den Machthaber oder den Machtgeber erfahren.

Mit v. Zeiller war v. Pratobevera einverstanden.

v. Aichen, der Staatsrath und der Präs. wollten in dem oben gesetzten alternativen Falle ein Klagerecht nicht nur gegen den Machtgeber, sondern auch den Machthaber einräumen.

Nach dieser Stimmenmehrheit wurden auch folgende Grundsätze aufgestellt:

Sobald ein Auftrag geschehen, dieser von dem Machthaber angenommen, der Dritte davon von einem oder dem andern verständigt worden, so hat dieser ein Klagerecht gegen den Machtgeber oder Machthaber.[2])

§ 1015. (II. 56.)

v. Pratobevera fand das Ende des Paragraphen von den Worten: „Auch bleiben die mit einem Dritten u. s. w." angefangen, für den Mandanten sehr hart, der auf diese Weise kein Mittel hat, sich gegen den Mißbrauch der, obgleich widerrufenen Vollmacht zu schützen. Das preuß. G. B. schreibe in § 170 u. ff. I. Th., 13. Tit. das Widerspiel vor, nämlich daß sich der Dritte an den falschen Machthaber halten müsse, außer der Machtgeber habe auf diesen Dritten die Vollmacht gerichtet, und den letztern nicht von dem Widerruf unmittelbar verständiget. Auch in den Fällen des

---

[1]) Ueber die §§ 1001 a und 1001 b vgl. Schluß des Prot.

[2]) Textirung: „Wenn dem Machthaber ein Auftrag, einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden, gegeben, und von diesem angenommen worden ist, so hat der Dritte, so bald er von dem einen oder dem andern Nachricht davon erhält, gegen den Machtgeber oder Machthaber ein Recht zu klagen."

§ 1014 könne der Dritte unwissend Schaden leiden, wenn der Machtgeber oder Machthaber in Konkurs verfallen ist. Movent würde also vielmehr so textiren:

§ —. „Auch bleiben die mit einem Dritten geschlossenen Verträge verbindlich, wenn der Machtgeber zu einem Geschäfte mit einer bestimmten Person den Auftrag ertheilt oder auch nur gewußt, mit wem der Machthaber sich in Unterhandlung eingelassen und in beiden Fällen den Widerruf oder die Aufkündigung nicht zeitig dem Dritten unmittelbar bekannt gemacht hat."

§ —. „Bei allgemein ertheilten Vollmachten muß der Machthaber vor seinem Gerichtsstande die Vollmacht widerrufen und den Widerruf nicht nur dem Bevollmächtigten, sondern allgemein von dem Gerichte auf die gewöhnliche Art kund machen lassen. Hat der Machtgeber diese Vorsichten beobachtet, so kann sich der Dritte wegen des aus der Ungiltigkeit des Geschäftes erwachsenden Schadens bloß an den angeblichen Bevollmächtigten halten."

v. Zeiller erinnerte dagegen: Man habe zwei Personen, denen durch die Vorschrift des einen oder andern Theils hart geschehen kann, nämlich dem Machtgeber oder einem Dritten. Man habe also zu erwägen, welchen von beiden soll das Gesetz mehr in Schutz nehmen? und das hängt von der Frage ab, welcher kann sich mehr oder weniger vor den Folgen seiner Handlungen verwahren? Nun sei offenbar, daß dritte Personen sich gar nicht verwahren können, der Bevollmächtigte zeigt die Vollmacht vor, und das, was etwa bei entfernten Gerichten dagegen vorgekehrt wird, kann er nicht wissen: er ist also ganz ohne Schuld. Der Machtgeber hingegen trägt doch einige Schuld, er hat sich nicht gehörig bei der Wahl des Bevollmächtigten vorgesehen, er sehe ihm fleißig nach und fordere ihm die Vollmacht ab, widerrufe sie öffentlich, lasse sie amortisiren, und lautet die Vollmacht nur zu einem bestimmten Geschäfte mit einer bestimmten Person, so schreibe er an diese. Stimmführer würde also bei dem Texte bleiben.

Womit auch die andern Stimmen einverstanden waren.

§ 1019. (II. 208.)

v. Pratobevera wollte beisetzen, daß solche Leute darum noch nicht berechtigt sind, Waaren „auf Borg und Kredit" zu verkaufen, nachdem, § 1020, die Herren der Empfänger daraus nicht verbunden sind.

Allein die übrigen Stimmen fanden diesen Beisatz nicht erforderlich, weil der Paragraph sich von nichts weitern verstehe, als was er gerade aussagt, das ist Bezahlung empfangen und darüber quittiren.

Indessen, um den Zweifel v. Aichen's zu beheben, ob dieser Paragraph nicht auch auf Gewerbsleute Anwendung habe, wurde beigesetzt: einer Handlung oder eines Gewerbes.[1])

In § 1027 (II. 179)

wurde nach Antrag v. Zeiller's am Ende gesetzt: so ist dieser zu keinem Ersatz verbunden, er kann vielmehr verlangen u. s. w.

§ 1032. (II. 180.)

v. Zeiller erklärte: Hier sei der Ort, die von v. Pratobevera früher vorgeschlagene Stelle über die Kriegsschäden einzuschalten.

Womit man einverstanden war.[2])

Der Präs. wollte ferners den letzten, ohnedieß nichts bestimmenden Satz: „Die ausführlichere u. s. w." weglassen.

Allein man wollte doch die Berufung auf die Seegesetze nicht beseitigen, da österreichische Unterthanen mit Fremden Seegeschäfte schließen oder auch unter sich übereins

[1]) Textirung: „. . . einer Handlung oder eines Gewerbes seinem Diener oder Lehrlinge . . ."
[2]) § 1032 a = § 1044 a. b. G. B.

kommen können, sich nach gewissen Seegesetzen richten zu wollen, und so wurde beschlossen, zu sagen:

Die ausführlichere Anwendung dieser Vorschrift auf Seegefahren ist ein Gegenstand der Seegesetze.

§ 1036. (II. 84.)

Hier wurde bloß bei den Worten: „noch vor derselben Uebergabe," das Fürwort: „derselben" in das Beiwort: der, abgeändert. [1])

§ 1038. (II. 84.)

Der Staatsrath erklärte diesen Paragraph nach dem, was unten von dem Schadensersatze § 1274 vorkommt, überflüssig.

Womit man einverstanden war.

Zu § 1051 (II. 412)

wurde nach Antrag v. Zeiller's beigesetzt: ganz oder über die Hälfte am Werthe zu Grunde geht.

Und da v. Pratobevera diesen nämlichen Vorschlag hatte machen, überhaupt aber diesen Paragraph mit § 1036 in Verbindung setzen wollen, so kam man überein, letztern Paragraph aus dem gegenwärtigen § 1051 zu ergänzen und sich hier nur auf § 1036 zu berufen. [2])

Am Schlusse der Sitzung erinnerte v. Pratobevera nachträglich

zu § 1001 (II. 48):

er fände nothwendig, einige Vorschriften aufzunehmen, wenn mehreren Bevollmächtigten zugleich ein Geschäft aufgetragen wird, worüber er folgende Paragraphe vorschlage:

§ —. Wird mehreren Bevollmächtigten zugleich ein Geschäft aufgetragen, so ist die Mitwirkung aller zur Giltigkeit des Geschäftes und Verpflichtung des Machtgebers nothwendig, wenn nicht ausdrücklich jedem allein die volle Befugniß in der Vollmacht ertheilt worden ist.

§ —. Mehrere Bevollmächtigte haften in der Regel dem Machtgeber nicht für das Ganze, sondern jeder von ihnen für seinen Antheil und sein Verschulden.

v. Zeiller und v. Aichen waren mit diesen Anträgen einverstanden.

Der Staatsrath würde die Vorschrift des ersten Paragraphen als Regel annehmen, aber nicht fordern, daß das Gegentheil nur durch ausdrückliche Anordnung erwiesen werden müsse, denn auch aus der Natur des Geschäftes und aus den Nebenumständen könne dieses erhellen, und nur einer der Bevollmächtigten kann zur Verantwortung gezogen werden.

Auch der Präs. möchte nicht gern, daß im Gesetze Anlaß gegeben werde, gegen den Inhalt des Bevollmächtigungsvertrages Einwendungen rege zu machen.

Indessen wurden nach Stimmenmehrheit die zwei Paragraphe aufgenommen. [3])

---

[1]) Nach dem Beschlusse zu § 1051 wird textirt: „Wenn eine vertauschte Sache noch vor der Uebergabe durch Verboth dem Verkehre entzogen wird, oder wenn sie zufälliger Weise ganz oder über die Hälfte am Werthe zu Grunde geht, so ist der Tausch für nicht geschlossen anzusehen."

[2]) An Stelle der §§ 1051—1052 wird daher textirt wie § 1064 a. b. G. B.

[3]) §§ 1001 a und b. In § 1001 a schaltet v. Zeiller nachträglich ein: „einem oder mehreren aus ihnen." § 1001 b wird späterhin, wohl in Folge des § 1281 b (= § 1303 a. b. G. B.), weggelassen.

(171.) Sitzung am 18. Dezember 1809.

(Präs.: L. R. v. Haan; St. R. v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 1054. (II. 413.)

Der Staatsrath warf hier die Frage auf: wenn der Vertrag kein Kaufvertrag ist, was dieses Geschäft für ein Vertrag sei? Wenn res in genere verkauft wird, so sei es ein Kaufvertrag, obschon die Bestimmung des Individuums von dem Verkäufer abhängt. Der Paragraph dürfte also wegbleiben.

v. Zeiller wollte den Text des galiz. G. B. aufnehmen, und nur einige, aus dem preuß. G. B. gezogene Unterscheidungen, die er aber heute noch nicht bereit hat, beifügen.

Mit dieser Meinung verstand sich auch v. Pratobevera.

v. Aichen würde beim neuen Text bleiben, denn in dem dort gesetzten Falle sei der Kauf wirklich nicht geschlossen, indem zum Kaufe res certa und pretium gefordert wird; res certa sei sie aber vor der Wahl nicht, das ganze Geschäft sei also Traktation. Der Text des galiz. G. B. liege darin; denn würden mehrere Stücke zu Grunde gegangen sein, so würde der Fall einer Wahl nicht mehr existiren.

Auch der Präs. war dieser Meinung; sollte aber der Paragraph aus dem galiz. G. B. restituirt werden, so würde er vorschlagen, zu sagen:

„Der Kauf kommt nicht zu Stande, wenn die Sache in solch eine Lage gekommen ist, daß nicht mehr gewählt werden kann."

Was die Textirung anbelangt, so sind erst die Vorschläge des Ref. abzuwarten, vor itzt ist nur durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß der Paragraph eine Abänderung erhalten soll.[1])

§ 1058. (II. 95.)

v. Pratobevera bemerkte: Der Käufer, der cum vinculo retrovenditionis kauft, sei ein wirklicher Eigenthümer; so lange er besitzt, treffe ihn Untergang und Zuwachs, und da bei § 1060 gleiche Grundsätze angewendet werden sollen, so könnte der Irrthum entstehen, als könnte der Käufer, wenn die Sache inzwischen schlimmer wird, sie wieder zurückstellen und seinen Kaufschilling fordern. Diese Grundsätze sollten also in diesem Gesetze deutlich ausgesagt werden.

v. Zeiller bemerkte dagegen: § 1057 schreibe nicht vor, daß das Kaufstück sammt Zuwachs zurückgekauft werden müsse, er rede nur vom Kaufstücke allein; aber er schreibe auch vor, daß es nicht in einem verschlimmerten Zustande zurück verkauft werden dürfe, und dadurch werde dem weitern Bedenken des Hofr. v. Pratobevera abgeholfen. Indessen sei wahr, daß auch beim Wiederkauf der Käufer nicht bloß Inhaber sei, und daher sollte man im § 1058 anstatt: „Inhaber", sagen: Käufer.

Auch die übrigen Stimmen waren dieser Meinung und fanden, daß der Erinnerung v. Pratobevera's theils abgeholfen sei, indem der Käufer die Nutzungen sich zueigne, worunter auch der Zuwachs begriffen sei, theils daß aber wirklich noch zweifelhaft sei, ob jede Gattung Zuwachs, wie z. B. Alluvion, dem Käufer gebühre.

§ 1059. (II. 414.)

Nach Antrag v. Zeiller's wurden hier in der Textirung folgende Abänderungen vorgenommen:

Der Vorbehalt des Wiederkaufs findet nur bei unbeweglichen Sachen statt, und gebührt dem Verkäufer nur für seine Lebenszeit. Er kann weder auf die Erben, noch einen andern übertragen, und zum Nachtheil eines

[1]) Der Paragraph bleibt hier weg und wird in den allgemeinen Theil gesetzt. Vgl. Anfang des Prot. vom 21. Dezember 1809 (S. 574).

Dritten nur in so fern ausgeübt werden, als er den öffentlichen Büchern einverleibt ist.

Ferners meinte v. Pratobevera, man sollte hier Vorsehung treffen, daß, wenn der Verkäufer in Konkurs verfällt, er auf Anlangen der Gläubiger verhalten werden könne, sich zu erklären, ob er sich des Wiederkaufes bedienen will, oder nicht; denn den Gläubigern kann an der Ausübung dieses Rechtes sehr gelegen sein.

Die übrigen Stimmen glaubten aber, von dieser Erinnerung keinen Gebrauch zu machen, weil die Verhältnisse des Verkäufers zu seinen Gläubigern keinen Einfluß auf jenes zu dritten Personen haben könne.

§ 1074. (II. 101.)

Hier wurde nach Vorschlag v. Zeiller's am Ende beigesetzt:

In Rücksicht der Verbesserungen oder Verschlimmerungen wird der Käufer gleich einem redlichen Besitzer behandelt.

Nach § 1077 (II. 102),

als dem Schlusse des Kapitels, wurde nach Vorschlag v. Pratobevera's beschlossen, Erwähnung zu machen, daß über gerichtliche Käufe die erforderlichen Vorschriften in der Gerichtsordnung vorkommen.[1])

§ 1118. (II. 417.)

Da der Erbzinsmann das Gut nicht unmittelbar selbst besitzen muß, wurde zufolge Erinnerung v. Zeiller's dieser Zwischensatz ausgelassen, und gesagt:

Er kann also verlangen, daß der Erbzinsmann für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke u. s. w.

Allein da der Staatsrath weiters erinnerte, daß alles, was hier von dem Erbzinsmann gesprochen wird, auch von dem Erbpächter wahr sei, und man diese Erinnerung gegründet fand, so wurde beschlossen, anstatt: „Erbzinsmann,“ zu setzen: Nutzungseigenthümer.[2])

v. Pratobevera erinnerte aus Anlaß dieses Paragraphen: Ueberhaupt scheine diese Materie mehr ein Gegenstand des politischen Bandes zwischen Herrn und Unterthan, als des Civilcodex zu sein. Auch werde am Ende des Paragraphen des Erbpächters gedacht, der doch ganz andere Rechte hat, nicht immer zugleich Unterthan ist. Die bisherigen Landesverfassungen seien auch zu sehr verschieden, um die Materie zu erschöpfen. Movent würde also die §§ 1118, 1119, 1120, 1131 weglassen, und nur nach § 1134 im Allgemeinen so textiren:

§ —. In wie fern die Nutzungseigenthümer gegen die Obereigenthümer noch in andern Verhältnissen stehen, und welche Obliegenheiten und Gerechtsame insbesondere zwischen Obrigkeiten und Unterthanen bestehen; ist aus der Verfassung jeder Provinz und den politischen Anordnungen zu entnehmen.

Daß dieser Paragraph aufgenommen werde, darin waren alle Stimmen einig. Da er aber eine Hinweisung auf Provinzialverfassung und politische Anordnungen enthält, so fand man unbedenklich, die §§ 1118, 1119, 1120, 1131, welche doch von den rechtlichen Verhältnissen des Obereigenthümers und Erbzinsmannes reden,

---

[1]) Textirung: „Die Vorschriften über gerichtliche Verkäufe kommen in der Gerichtsordnung vor.“ Betreffs des folgenden § 1104 vgl. Prot. nach § 1121. (S. 570.)

[2]) Nach Wortlaut des Prot. hätte v. Zeiller vorgeschlagen: „daß der Erbzinsmann oder Erbpächter . . .“ Die Antwort des Staatsraths zeigt, daß dies unrichtig ist.

beizubehalten; allein dafür wurde § 1123 weggelassen, da dieser bloß von Forderungen aus dem nexu subditelae spricht.[1])

§ 1121. (II. 318.)

v. Pratobevera fand diesen Paragraph unbestimmt und unbillig; denn was der Erbpächter in einem Jahre verliert, gewinnt er im andern; und darf auch nach der längsten Zeit der Erbpachtzins nicht erhöht werden, so ist auch eine Remission nicht billig. Movent würde also dahin textiren:

„In der Regel haftet ein vertragmachender Theil dem andern nicht für den Zufall. Ein Erbpächter könne daher wegen vorübergehender Unfälle, die sich in den Früchten und Nutzungen des Pachtstückes ereignen, keinen Nachlaß fordern. Wird aber die Substanz des Erbpachtgutes selbst durch Zufall vermindert, so muß der Erbpachtzins verhältnißmäßig herabgesetzt werden."

Dagegen erwiderte v. Zeiller: Der § 1121 rede einzig von dem Falle, wenn der Erbpächter das Pachtgut zu benützen verhindert wird, nicht wenn sich dieses Hinderniß in einem Theile desselben, in einer Gattung Früchte zuträgt; also bedürfe dieser Text keiner Abänderung, höchstens, daß man sagen könnte: „so muß demselben für die Zeit der vermißten Benützung ein angemessener" u. s. w.

Dieser Neigung traten auch die übrigen Stimmen bei.

Nun gieng aber v. Pratobevera zur Vorschrift des

§ 1093 (II. 304)

zurück und meinte, folgende Ergänzungen dabei vorschlagen zu müssen:

§ —. „Wird dem Miether der Gebrauch des Miethstücks nur zum Theil entzogen, so wird ihm auch ein verhältnißmäßiger Theil des Miethzinses erlassen. Ein Pächter hat wegen des entzogenen Gebrauches einzelner Pachtstücke nur dann auf die Verminderung des Pachtzinses Anspruch, wenn die Pachtung nicht in Pausch und Bogen überhaupt, sondern nach einem bestimmten Anschlage geschehen ist."

§ —. „Außerdem gebührt dem Pächter ein Erlaß an dem jährlichen Pachtzins, wenn durch außerordentliche Zufälle die gesammten jährlichen Nutzungen des Pachtgutes die Hälfte des Pachtzinses nicht erreichen. In diesem Falle muß ihm der Verpächter gegen Vorlegung der vollständigen jährlichen Rechnung so viel erlassen, als zur Bedeckung von zwei Drittheilen des Pachtzinses nöthig ist."

Was in dem ersten Paragraphe den Satz: „Ein Pächter hat wegen des entzogenen Gebrauchs u. s. w." betrifft, war v. Zeiller einverstanden; im übrigen aber wollte er beim Text bleiben.

Die andern Stimmen beschlossen, im ganzen beim Text zu bleiben; der Pächter, der auf mehrere Jahre pachtet, muß erwarten, daß während der Pachtzeit auch Unfälle eintreten, gute und böse Jahre übertragen einander, der Pachtkontrakt auf längere Zeit ist pactum aleatorium, und zieht der Pächter allen Gewinn, so möge er auch zeitlichen Schaden tragen; gänzliche Fehljahre und tief eingreifende Unglücksfälle sind ohnehin äußerst selten.

Endlich besorgte v. Pratobevera, man dürfte durch die Vorschrift des

§ 1104 (II. 311)

verleitet werden, zu glauben, es seien alle besondern Gewohnheiten und Ordnungen, wie z. B. in Wien die vierteljährige Wohnungsaufkündzeit aufgehoben, was doch die

[1]) Der von v. Pratobevera vorgeschlagene Paragraph wird nach § 1134 (als § 1134 b) gesetzt und textirt: „. . . zwischen den Grundherrn und den Gutsunterthanen . . ." (§ 1146 a. b. G. B.).

Absicht des Gesetzes nicht sei; dann fände er die 14tägige Aufkündzeit bei unbeweglichen Sachen zu kurz, er würde also sagen:

„Wenn die Dauer eines Bestandvertrags weder ausdrücklich, noch stillschweigend, noch in der allgemeinen Ordnung bestimmt ist, so muß derjenige u. s. w. „. . . die Miethung einer unbeweglichen Sache ein Monath u. s. w."

Randbem. v. Zeiller's: Man beschloß aber nur im Anfange nach: „stillschweigend," zu sagen: noch durch besondere Vorschriften bestimmt ist.

In dem § 1122 (II. 319)

(Randbem.) bleibt zufolge des bei Gelegenheit der Berathschlagung über die böhmischen Provinzialstatuten am 22. Jänner 1810 gefaßten Beschlusses die letzte Stelle von den Worten an: „Nur wenn u. s. w." weg.

§ 1125. (II. 319.)

Das Ende wurde nach Vorschlag v. Zeiller's zur mehreren Verständlichkeit dahin abgefaßt: entweder die Pfändung der Nutzungen des Erbpachtgutes, oder die gerichtliche Versteigerung desselben selbst zu verlangen.

Zu § 1131 (II. 321)

wurden nach Antrag v. Zeiller's statt der Worte: „entscheiden die Provinzialräthe," da allem Anscheine nach keine besondern bestehen werden, zu sagen: entscheidet die Landesverfassung.[1])

§ 1134 (II. 324)

(Randbem.) lautet zufolge eines in der bei § 1122 angedeuteten Sitzung gefaßten Beschlusses dahin:

Jeder neue Nutzungseigenthümer ist in der Regel verbunden, sich von dem Obereigenthümer einen Beglaubigungsschein oder eine Urkunde des erneuerten Nutzungseigenthums zu verschaffen.

§ 1140. (II. 104.)

v. Pratobevera wollte beisetzen: „nach Vernehmung beeideter Sachverständigen."

Allein die übrigen Stimmen fanden diesen Beisatz nicht nothwendig, indem der Richter sich schon zu benehmen wissen werde.

§ 1181 (II. 116.)

Der Staatsrath fand die Anordnung: „welcher für den geringsten Kapitalsbetrag ausfällt," willkührlich, nach Verschiedenheit der Lage wäre ein solcher Betrag oft zu gering, oft zu groß; daher wäre die Bestimmung desselben, wenn sich die Mitglieder nicht vereinigen, dem Ermessen des Richters zu überlassen.

Damit wollte sich v. Zeiller zufrieden stellen.

Die übrigen Stimmen aber wollten der Willkühr eines Richters keinen Platz einräumen; zwar würde sich der Fall selten ergeben, daß Partheien ihre Forderungen nicht genau bestimmt haben, und erst in der Folge diese Ansprüche genau abzuwägen immer schwer fallen; allein ein Maaßstab müßte angenommen werden, und diesen würden v. Aichen und v. Pratobevera dahin auffinden, daß der Antheil des Dienenden gleich jenem des Einlegenden sei; wenn also Vier eingelegt hätten, und Einer Dienste leistet, so bestimme man fünf Antheile des Gewinnes.

---

[1]) Von v. Zeiller im Prot. eingesetzt. Ursprünglich stand: „wurden die Worte: . . . weggelassen."

Der Präs. meinte, diese Bestimmung müsse sich aus der Berücksichtigung des Geschäftes, des Nutzens, den er durch seine Dienste schaffe, und des Maaßes seiner Bemühungen ergeben.

Und dieser Meinung sind zuletzt Alle beigetreten.[1] [2]

§ 1205. (II. 134.)

Hier wurde nach Antrag v. Zeiller's anstatt: „bei oder nach," gesagt: in Absicht der ehlichen Verbindung u. s. w.

§ 1212. (II. 138.)

Der Staatsrath wolle für den Text dieses Paragraphen jenen des II. Th. des bürgl. G. B. für Galizien aufnehmen, mithin hätten die Worte: „wenn die Tochter großjährig ist," im ersten Absatze wegzubleiben; weil, wenn die Tochter oder Braut auch minderjährig ist, außer dem Fall, von welchem der zweite Absatz redet, vermuthet werden soll, daß das Heurathsgut von dem Vermögen der Braut ausgesetzt worden sei.

Auch die übrigen Stimmen hatten sich mit dieser Meinung vereinigt, und so wurde für den vorliegenden Paragraph der § 321, III. Th. des galiz. G. B. aufgenommen.

Nach § 1218. (II. 430.)

Ueber die Stelle: „in dem Falle, daß auch diesem nach ihrem Tode u. s. w." bemerkte der Staatsrath: Wenn im Falle, daß dem Manne nach dem Tode seines Weibes das Heurathsgut nicht zugefallen wäre, die Widerlage dem Weibe nach dem Tode des Mannes nicht zufiele, so würde die Aussetzung der Widerlage in einem solchen Falle ohne Wirkung sein. Es hätte daher beim § 333, III. Th. des galiz. G. B. zu verbleiben.

Damit waren v. Aichen und v. Pratobevera einverstanden, und es ergab sich daher für den Vorschlag die Stimmenmehrheit.

Der Präs. setzte entgegen, daß nun die Vorschrift des § 333 auf alle schon errichteten Heurathsbriefe würde angewendet werden wollen. Ueberhaupt berief er sich auf seine bei Gelegenheit der ersten Berathschlagung über § 333 abgegebene Meinung und angeführten Gründe, nach welchen er die Widerlage höchstens in einem dem Heurathsgute gleichen Betrage zugestehen wolle; darin läge eine proportionirte Absicht der Kontrahenten. Uebrigens würde aber bei dem heutigen Beschlusse immer noch die Frage sein, ob denn nicht wenigstens festgesetzt werden müßte, daß dem Eheweibe die Widerlage nur dann gebühre, wenn sie das Heurathsgut wirklich zugezählt hat.

v. Zeiller trat der Meinung des Präs. bei.

§ 1220. (I. 145.)

Hier wurden nach Antrag v. Zeiller's die Worte: „in einer bestimmten Summe," weggelassen.

§ 1240. (II. 150.)

v. Aichen erinnerte: Der Text des galiz. G. B. § 337, III. Th., sei wohl zu weit gegangen, denn nach diesem würde nun dem Eheweibe das Heurathsgut, die Widerlage und der wittibliche Unterhalt, und aller Genuß dessen, was ihr auf Ueber=

---

[1] Textirung = § 1193 a. b. G. B.

[2] Bei dem folgenden § 1203 hatte v. Pratobevera nachträglich beantragt: „Die Gläubiger der Gesellschaft, die vor der Auflösung nicht befriediget werden, können von jedem Mitglied jene Bezahlung fordern, die sie sonst aus dem ganzen ungetheilten Fond erhalten haben würden (§ 843)."

leben bedungen worden ist, zufallen; allein der vorliegende Text habe ihr wohl wieder zu viel entzogen, da er sie nur auf den wittiblichen Unterhalt beschränkt. Zwar könnte man glauben, er wolle unter dem wittiblichen Unterhalt auch jenes begriffen haben, was noch ferner auf Ueberleben bedungen worden; allein da dieses immer wieder auf besondern Verträgen beruht, so dürften leicht nach den Worten des Textes derlei Forderungen den Weibern nicht zuerkannt werden; und dieses wäre hart, da ihnen ihr Recht schon vor jenem der Gläubiger gebührt. Es sollte also bestimmt ausgedrückt werden, daß der Gattin der wittibliche Unterhalt und der Genuß dessen, was ihr etwa noch insbesondere auf Ueberleben bedungen worden ist, gebühre.

Mit dieser Meinung war auch v. Pratobevera einverstanden; er fand, daß man am kürzesten durchgreife, wenn man der Gattin den Genuß von allem dem zugesteht, welches sie haben würde, wenn der Mann wirklich gestorben wäre.

v. Zeiller wollte einen Mittelweg wählen, die Gattin nicht in Noth versetzen, aber auch nicht zum Nachtheil der Gläubiger zu sehr begünstigen, und daher verordnen: es gebühre ihr der wittibliche Unterhalt oder, wenn kein solcher festgesetzt worden, der Genuß des Heurathsgutes.

Mit dieser Meinung vereinigte sich der Staatsrath.

Der Präs. fand schon diese letztere, um so mehr die erstere Vorschrift für die Gläubiger zu lästig; dadurch wird ihnen ein Vermögen entzogen, worauf das Ehweib aus der Natur der Stipulation noch kein Recht hat, denn so lange der Mann lebt, der Weib und Familie ernähren muß, findet kein solcher Anspruch statt, es ist der beabsichtigte Fall nicht eingetreten. Heurathsgut und Widerlage, wenn sie hypothecirt sind, drücken ohnehin schon die übrigen Gläubiger weit zurück; wenn sie ihnen nun auch schon während des Mannes Lebenszeit den Genuß der Güter entziehen sollen, so würde dieß sehr drückend sein. Weiter zu gehen, als der Text, nämlich rücksichtlich des wittiblichen Unterhalts, sei wirklich kein Grund vorhanden; auch könne man nicht wohl von Amtswegen in den Heurathsbriefen mehrere Rechte festsetzen. Den Gläubigern gebühre das Vermögen ihres Schuldners, darunter gehöre auch alles jenes, worauf die Gattin erst nach dem Tode des Mannes Anspruch hat.

Stimmführer würde also beim Texte bleiben; müsse er aber bei gleich getheilten Stimmen abschließen, so vereinige er sich doch eh mit der Meinung des St. R. und v. Zeiller's, nach welcher das Ehweib weniger begünstiget ist.[1])

Zu den §§ 1243 und 1244 (II. 151—152)

wurde anstatt: „getrennt," — geschieden, und anstatt: „Trennung," — Scheidung, gesagt.

§ 1246. (I. 152.)

v. Pratobevera erinnerte: Die Auflösung bei akatholischen und jüdischen Ehgatten setze nicht immer eine Beleidigung voraus; darum wäre anstatt: „dem beleidigten Theile," zu sagen: dem schuldlosen Theile.

Womit man einverstanden war.

---

[1]) Textirung: „... (von Zeit dieser Eröffnung) den Genuß des wittiblichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Heurathsgutes ansprechen. Es würde ..." — Vor § 1240 werden die §§ 1239 a—k über Erbverträge eingeschaltet. (S. 551, Anm. 1.)

(172.) Sitzung am 21. Dezember 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; St. R. v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

Bei Eröffnung der Sitzung bemerkte v. Zeiller: Zufolge Beschlusses

bei § 1054 (II. 413)

sei vorbehalten worden, den von ihm abzufassenden Text neuerlich der Beurtheilung zu unterlegen; da aber der Hauptsatz dieses Paragraphen auf mehrere Arten von Verträgen Beziehung haben kann, so wäre er in dem Kapitel vom Kaufvertrage wegzulassen, dafür aber in dem Kapitel: „Von Verträgen überhaupt“ nach § 902 auf folgende Art einzuschalten:

§ —. Wird ein Vertrag ausdrücklich mit Vorbehalt der Wahl geschlossen, und die Wahl durch zufälligen Untergang eines oder mehrerer Wahlstücke vereitelt, so ist der Theil, dem die Wahl zusteht, an den Vertrag nicht gebunden. Unterläuft aber ein Verschulden des Verpflichteten, so muß er den Berechtigten für die Vereitlung der Wahl schadlos halten.

Mit diesem Antrage verstanden sich v. Pfleger und v. Pratobevera.

v. Aichen fand es immer für den Verpflichteten zu hart, daß nur der Berechtigte, und nicht auch er von dem Vertrage zurück treten könne; denn auch er kann nur deßwegen, weil er mehrere Stücke hatte, die Wahl eingeräumt haben, und ist nun, wenn auch der größte Theil der Wahlstücke ohne sein Verschulden zu Grunde gieng, doch an den Vertrag gebunden; hierin bestehe wohl kein Verhältniß mehr zwischen beiden Theilen, u. z. in einem zweiseitigen Vertrag. Da der Kauf einen bestimmten Kaufgegenstand fordert, dieser aber, so lange die Wahl nicht vor sich gegangen, nicht vorhanden ist, so sei auch der Vertrag noch nicht geschlossen, das Ganze eine bloße Verabredung, und beide Theile müssen berechtigt sein, davon wieder abzutreten. Zwar sei nicht zu verkennen, daß es nun in der Macht der Kontrahenten stehe, den Vertrag zu vereiteln, indem sie, wenn auch nur ein oder zwei unter 100 Stücken zu Grunde giengen, behaupten dürfen, daß dadurch ihre Wahl schon vereitelt sei, indem sie wahrscheinlich gerade dieses Stück gewählt hätten. Um diese Chicane hintanzuhalten, sollte man sagen: „wenn der größere Theil der Wahlstücke zu Grunde geht u. s. w.“

Noch erinnerte v. Zeiller:

Da nach dem Antrage des Herrn Präs., welchem Movent beistimme, die Erbverträge bloß zwischen Ehgatten gestattet sein sollen, er hiernach die in dem Kapitel von Ehepakten vorzunehmenden Abänderungen entworfen habe. Da sich aber diese in das ganze System des Gesetzbuches eingreifenden Aenderungen nicht leicht bei dem mündlichen Vortrage beurtheilen ließen, so wären sie vorerst zur künftigen Berathschlagung in Umlauf zu setzen.

Wogegen nichts zu bemerken kam.[1])

§ 1261. (II. 160).

v. Pratobevera erinnerte: Der Käufer einer Erbschaft succedire proprio nomine in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erben, hafte also den Verlassenschaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern nicht bloß als Mandatar; dieses harmonire auch mit der Vorschrift des § 1258. Der zweite Theil des § 1261 wäre also dahin abzuändern:

Die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer aber können sich ihrer Befriedigung wegen an den Käufer der Erbschaft, oder an den Erben selbst, oder an beide zugleich halten. Ihre Rechte, so wie jene der Erbschaftsschuldner werden durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert, und die Erbschaftsantretung des Einen gilt auch für den Andern.

---

[1]) Vgl. S. 551, Anm. 1, und S. 573, Anm. 1.

Der Staatsrath meinte: Der Text habe den Käufer einem Mandatar gleichgestellt, weil die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer sich um die Handlungen des Verkäufers und Käufers unter sich nicht zu bekümmern haben, und durch einen Vertrag, welchen diese zwei Personen unter sich geschlossen haben, und worin sie nicht eingeschritten sind, in ihren ursprünglichen Rechten nicht beirrt werden können. An den Käufer können sie sich nicht halten, denn mit ihm haben sie keine Handlung unternommen, aus welcher er ihnen verbindlich wird; und der Verkäufer könne sich im Gegentheil seinen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und Legatare ohne deren Einwilligung nicht entziehen; da nun aber doch der Käufer rücksichtlich der Verlassenschaft überhaupt als Nachfolger erscheint, so habe ihn der Text rücksichtlich der Gläubiger und Legatare einem Mandatar gleichgestellt. Und so könne der Text wohl beibehalten bleiben. Da man aber zugleich eben so fest bei dem Grundsatze, daß die Gläubiger und Legatare durch die Handlungen des Verkäufers und Käufers nicht beirrt werden können, beharren müsse, so wäre in dem § 1258 beizusetzen: „jedoch soll dieses den Verlassenschaftsgläubigern oder Vermächtnißnehmern an ihren Rechten unschädlich sein."

v. Zeiller besorgte anfänglich, es könne, wenn sich die Gläubiger und Legatare an beide, den Käufer und Verkäufer halten können, dieß große Verwirrungen veranlassen; denn nun belangen einige den Käufer, andere den Verkäufer; wie kann man wissen, was gezahlt ist? Die Gläubiger und Legatare kennen Niemanden, als den Erben, gegen ihn können sie Sicherstellung verlangen; wenn er sich insolvent gemacht und die Verlassenschaft weiter gegeben hat, so möge er für die Folgen seiner Handlung sorgen. Inzwischen, da nach dem Texte v. Pratobevera's noch mehr für die Gläubiger und Legatare gesorgt wird, der Käufer es sich zuschreiben mag, wenn er eine Erbschaft an sich gebracht hat, die durch Schulden erschöpft und überstiegen wird, und da der Verkäufer noch immer verantwortlich bleibt, so trat v. Zeiller zuletzt dem Vorschlage v. Pratobevera's bei.

v. Aichen hatte sich gleich für diesen Vorschlag erklärt, besonders da durch die Endestelle allen Kollusionen zwischen Käufer und Verkäufer gegen die Legatare abgeholfen wird.

Auch der Präs. vereinigte sich mit diesen mehreren Stimmen; der § 1258 verstehe sich von dem Vertrage zwischen Käufer und Verkäufer, der § 1261 von diesem Vertrage in Bezug auf dritte Personen; und so stünden diese zwei Paragraphe zwar sich nicht entgegen; allein wenn man den Begriff, daß der Käufer den Gläubigern und Legataren exceptionem mandati sollte entgegensetzen können, ganz verbannt, so reinige man die Grundsätze und beuge manchen Versuchen der Käufer, sich diesen Ansprüchen entziehen zu wollen, vor.

Bei § 1271 (II. 169)

wollte der Präs., wie bei § 1032, von Seegesetzen keine Erwähnung machen, nachdem der österreichische Staat, der keinen Handel zur See und kein Küstenland hat, auch keine Seegesetze habe.

Gleicher Meinung war der Staatsrath, denn, wenn man sich auch, wie bei § 1032, nur im Allgemeinen auf Seegesetze beruft, so würde doch Jedermann annehmen, daß diese Berufung nur auf österreichische positive Gesetze sich bezieht, was aber nicht der Fall sei.

Die übrigen, mithin mehreren Stimmen, beschlossen, in Uebereinstimmung mit § 1032 zu sagen: sind ein Gegenstand der Seegesetze, um nicht eine Lücke zu lassen, als hätte man Assekuranzgeschäfte und Bodmerei gar nicht bedacht.

§ 1278. (II. 187.)

v. Pratobevera wollte hier beisetzen: „Die hier benannten Personen haben auch den Schaden zu vertreten, der bei der Ausübung des Amts, der Kunst, des Gewerbes,

des Handwerkes durch ihre Gehilfen, Gesellen, Aufseher, Lehrjungen aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit an fremden Eigenthume zugefügt wird."

Allein die übrigen Stimmen fanden diese Vorschrift schon in § 1293 enthalten.

§ 1281. (II. 188.)

v. Pratobevera warf die Frage auf, ob nicht aus diesem Paragraphe gefolgert werden könnte, daß mehrere Paciscenten, welche absichtlich den Vertrag nicht erfüllen, hiemit einen widerrechtlichen Schaden zufügen (§ 1274), in solidum verbunden sind, was gegen den § 883 laufe. Movent würde also bei § 1281 beifügen: „In wie weit mehrere Verpflichtete insgesammt für den Schaden zu haften haben, ist am gehörigen Ort bestimmt worden."

v. Zeiller bemerkte dagegen: Man könnte, wie selbst v. Pratobevera zuzugestehen scheine, die Paciscenten von einer Correalverbindlichkeit höchstens, wenn sie die Verbindlichkeit zu erfüllen unterlassen, entheben, denn, wenn sie eine positive Beschädigung zufügen, so verstehe es sich ohnedieß, daß Einer für Alle, und Alle für Einen haften müssen; allein Stimmführer würde kein Bedenken tragen, die Paciscenten auch in Fällen der Unterlassung zu verhalten, weil sie an der Unterlassung vorsätzlich Theil genommen, und so aus dem Vorsatze haften müssen.

v. Aichen war mit v. Pratobevera einverstanden.

Der Staatsrath meinte, das Gesetz habe eine Abstufung bestimmen wollen, und eine größere Verbindlichkeit für Vorsatz, als für Versehen festgesetzt; für Vorsatz hätten Alle für Einen, Einer für Alle, für Versehen aber pro rata zu haften. Diesem nach wäre es am angemessensten in dem Paragraph aufzuführen: daß (bei einer bloßen Unterlassung der Verpflichtung) die Paciscenten nach der Natur des Vertrags zu haften haben.

Womit sich alle Stimmen einverstanden hatten. [1])

§ 1294. (II. 440.)

v. Pratobevera schlug vor, hier folgenden Paragraphen einzuschalten:

„In wie weit die Postmeister oder die öffentlichen Postanstalten für eine den Reisenden oder ihren Sachen zugefügte Beschädigung haften, bestimmen die darüber bestehenden besondern Verordnungen."

Gegen eine Hinweisung in Rücksicht einer dießfälligen Haftungsverbindlichkeit im Allgemeinen war man zwar einverstanden, doch wollte man sie nicht bloß auf Postmeister und Postanstalten beschränken, sondern auf alle öffentlichen Anstalten ausdehnen; daher ward gesagt:

In wie ferne öffentliche Anstalten zu haften haben, ist in den besondern Vorschriften enthalten. [2])

Uebrigens berief sich der Präs. auf seine bei § 965 gemachten Erinnerungen und den hierüber dort gefaßten Beschluß, in Folge dessen nun gesagt wurde: verantworten den an der übernommenen Sache von ihrem Dienstgesinde verursachten Schaden.

---

[1]) Anstatt der eingeklammerten Worte stand im Prot. ursprünglich: „bei einer bloßen Fahrlässigkeit . . ." § 1281 b = § 1303 a. b. G. B.

[2]) § 1294 b: „In wie fern bei öffentlichen Versendungsanstalten für den Schaden gehaftet werde, bestimmen die besonderen Vorschriften."

§§ 1301, 1308, 1309. (II. 194, 199.)

v. Pratobevera fand, daß diese Paragraphe nicht in Harmonie stünden; § 1301 spreche von culpa lata, § 1308 vom dolo, § 1309 von culpa levi. Um diesem abzuhelfen, müßte man im § 1309 deutlich sagen:

Der Schaden, welcher aus geringem Versehen verursacht worden u. s. w.[1])

(§ 1312 (II. 442)

ist nach § 991 eingeschaltet worden.)

§ 1313. (II. 442.)

v. Pratobevera bemerkte, der Schuldner könnte durch vorsätzliche Verzögerung des Rechtsstreites dem Gläubiger den Bezug der Interessen vorenthalten, daher wäre nothwendig, einzuschalten:

Vom Tage der angestrengten Klage können jedoch neue Zinsen gefordert werden.

Womit man einverstanden war.

§ 1314. (II. 202.)

v. Pratobevera schien nicht deutlich zu sein, wenn extra casum mutui eine Konventionalstrafe bedungen worden, ob ihr Quantum moderirt werden könne? Vielleicht sollte man sagen:

In andern Fällen kann der bestimmte Vergütungsbetrag, wenn er vom Schuldner als übermäßig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Vernehmung der Kunstverständigen, gemäßigt werden.

Diesem Vorschlage sind auch die übrigen Stimmen beigetreten.[2])

§§ 1316, 1317, 1318. (II. 204—206.)

v. Pratobevera brachte vor: Die Kriminalbehörden haben bisher über die Privatgenugthuung nicht erkennen dürfen, nach § 525 des Strafgesetzes; allein die hier vorgeschlagene Abänderung verdiene allen Beifall, obgleich sie in Rücksicht der Kriminalbehörde mit dem § 1316 im Widerspruche steht; wenigstens verstehe Movent unter den Anfangsworten des § 1318: „diese Behörden" alle, von denen im vorhergehenden Paragraph gesprochen wird. Movent sehe auch nicht ein, warum zur großen Vervielfältigung der Prozesse und Instanzen die Aussprüche der Polizei, Kriminal, politischen Behörden, wenn sie einmal das punctum satisfactionis oder indemnitatis festgesetzt haben, wieder bei dem Civilrichter von beiden Theilen, hiemit auch von dem Verbrecher und Beschädiger angefochten werden sollen. Auf die Art werde der Beschädigte nie zum Ersatz oder mit solchen Umtrieben, die in geringern Fällen die Entschädigungssumme aufwiegen würden, gelangen. Nach § 523 des Strafgesetzes könne nur der Beschädigte eine größere Entschädigung vor dem Civilgerichte fordern, der Beschädiger (Inquisit) müsse es dabei bewenden lassen. Es sei auch sonderbar, daß die untersuchenden Behörden die wichtigere Frage, nämlich an competat satisfactio, nicht aber auch die zweite, das Quantum, entscheiden sollen. Der § 1318 drücke auch nicht aus, in welcher Zeit diese neue Art von Notion angefochten werden könne. Movent würde also vielmehr so textiren:

---

[1]) § 1308 wird textirt: „Wird Jemand an seinem Vermögen vorsätzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines Andern . . ."; § 1309: „Der Schade, welcher aus einem minderen Grade des Versehens oder der Nachlässigkeit . . ." v. Haan bemerkt, der § 1301 könnte vielleicht wegbleiben, weil in § 1308 und 1309 das Nämliche gesagt wird.

[2]) Textirt wird: „. . . ist . . . zu mäßigen."

„Diese Behörden haben in dem Falle, daß sich die Entschädigung oder Genugthuung unmittelbar aus der gepflogenen Verhandlung und verläßlich bestimmen läßt, sogleich darüber auf ausdrückliches Begehren des Beleidigten nebst der Strafe zu erkennen, und dem Beleidigten sowohl als dem Beschädigten steht dießfalls binnen 14 Tagen die Berufung an die höhere Behörde zu. Würde aber der Gegenstand der Genugthuung für die Verletzungen des § 1302 weitläufig, unerörtert oder zweifelhaft sein, oder der Beschädigte selbst erklären, daß er seine Genugthuung bei dem Civilrichter suchen wolle, so haben in allen diesen Fällen die untersuchenden Behörden den Beschädigten in dem Straferkenntnisse wegen seiner Entschädigung und Genugthuung an die Civilgerichte zu verweisen."

v. Zeiller erinnerte dagegen: Von den höchst sanktionirten Vorschriften der Strafgesetze könne man nicht abgehen; daher trage Stimmführer an, beim Text zu bleiben. Indessen da rücksichtlich dieser Vorschriften der § 398, II. Th. des Strafgesetzes mit dem § 523, I. Th., nicht zusammenstimmt, würde Stimmführer am Ende des § 1318 sagen:

Dieser Weg ist auch in Kriminalfällen dem Beschädigten, in den übrigen Fällen aber jedem Theile, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes sich nicht befriedigen wollte, vorbehalten.

Auch die übrigen Stimmen vereinigten sich mit v. Zeiller.[1])

§ 1338. (II. 225.)

Der Staatsrath fand es deutlicher, zu sagen: so steht ihm zwar noch immer frei, den Bürgen zur gehörigen Zeit (§ 1333) zu belangen, aber er ist nicht befugt u. s. w.

Womit man einverstanden war.[2])

§ 1342. (II. 223.)

Der Staatsrath warf die Frage auf, ob das Gesetz nicht bestimmen müsse, in welcher Art nach dem Verlangen des Bürgen von dem Schuldner die Schuld zu berichtigen wäre?

v. Zeiller war Anfangs der Meinung, es sei genug, wenn dem Bürgen das bestimmte Recht zugesagt wird, die Enthebung fordern zu können; die Mittel, dieses Recht auszuführen, müsse man seiner Wahl überlassen, denn welches die zweckmäßigsten seien, werde sich nur von Fall zu Fall bestimmen lassen.

Dieser Meinung war auch v. Aichen.

Doch vereinigten sich diese drei Stimmen, folgende Grundsätze festzusetzen: „Der Bürge sei befugt, von dem Schuldner, wenn er mit dessen Einwilligung die Bürgschaft geleistet, die Berichtigung, oder von dem Gläubiger, daß dieser sein Recht geltend mache, oder ihn der Bürgschaft enthebe, zu verlangen."

v. Pratobevera meinte, es sei wohl nicht genug, auf ein Recht bloß hinzuweisen; in welcher Art dieses nach dem Gesetze in Ausübung gebracht werden könne, sei doch auch zu bestimmen. Er würde zur Vorschrift des Urtextes, das ist des § 515, III. Th. des gal. G. B. zurückkehren, denn der Bürge habe doch nur ad certum tempus verbindlich sein wollen, daher wäre zu sagen: „Er ist befugt, sowohl gegen den Gläubiger, als gegen den Schuldner auf die Berichtigung der Schuld zu klagen, und die Entlassung von der Bürgschaft zu verlangen."

Eh der Präs. über diesen Gegenstand abschließen, oder auch nur seine Meinung äußern wollte, bemerkte er: Er erinnere sich, daß schon bei Gelegenheit der ersten Berathschlagung über den § 515 vielfältig gestritten worden sei, und daß es am zweckmäßigsten sein dürfte, dieses Berathschlagungsprotokoll nachzuschlagen.

---

[1]) Textirung des § 1318 = § 1340 a. b. G. B.

[2]) Textirung: „. . . den Bürgen der Ordnung nach (§ 1333) zu belangen . . ."

Dieses wurde befolgt, und die ausführlichen, gegen den Text des damaligen Entwurfes besonders von dem Präs. beigebrachten Gründe abgelesen, worauf dieser, in Beantwortung der heute geäußerten Meinung v. Pratobevera's, weiters erklärte: Der Bürge habe nur gegen Jenen ein Recht, die Enthebung zu begehren, für den er die Bürgschaft geleistet hat; den Gläubiger könne er demnach nie angehen und ihn verhalten, daß er seine Forderung einklage, daß er den Schuldner zur Zahlung verhalte. Zudem könne die Bürgschaft dem Gläubiger auch ohne Mitkontrahirung des Schuldners geleistet sein, und der Bürge könne den Gläubiger auch in diesem Falle bei Verlauf der Zeit um seine Entlassung nicht angehen, weil eben alsdann die Verbindlichkeit des Bürgen anfängt. Es dürfte also, um den Bürgen für jeden Fall nicht ohne gerechte Hilfe zu lassen, nothwendig sein, arg. § 318 der A. G. O., am Ende des § 1342 hinzuzusetzen:

„Auch der Gläubiger ist ihm in so weit verantwortlich, als wegen dessen Saumsales in Eintreibung der Schuld der Bürge an Erholung des Ersatzes zu Schade kömmt.“

Was das Verhältniß zu dem Schuldner betrifft wolle sich der Präs. mit der oben von den erwähnten drei Stimmen aufgestellten Vorschrift vereinigen.

Mit diesem Vorschlage des Präs. vereinigte sich jetzt auch der Staatsrath, v. Zeiller und v. Aichen. Doch fand Letzterer sich hiedurch bewogen, von seiner obigen Meinung und rücksichtlich der im Einverständnisse mit den übrigen Stimmen in Betreff der Verhältnisses zum Schuldner festgesetzten Vorschrift ab- und diese ganz zu übergehen; denn nun habe der Bürge sich ganz ruhig zu halten, um nichts sich zu bekümmern, weil, wenn ihn der Gläubiger angehen sollte, zu einer Zeit, da der Schuldner deterioris conditionis geworden, er ihm die ihm nun eben nach dem Vorschlage des Präs. eingeräumte Exception entgegen setzen kann, und weil, wenn ihn der Gläubiger zur Zeit, wo der Schuldner noch solvendo ist, angehen sollte, er keine Gefahr läuft. Der allfällige Einwurf, daß auf diese Art der Bürge immer in einer gewissen Spannung und Ungewißheit, ob und wann er etwa werde angegangen werden, bleibe, zerfalle, wenn man bedenkt, daß diese Spannung nicht drücken könne, da der Bürge immer gedeckt ist, oder daß der Bürge sie vermeiden könne, wenn er die Schuld leistet.

v. Pratobevera blieb bei seiner oben geäußerten Meinung, und würde den Vorschlag des Präs. für den Gläubiger zu hart finden, wenn dieser nun verhalten würde, auf die Zahlung gegen den Schuldner zu dringen; denn gerade weil er gegen diesen verwahrt sein will, habe er sich den Bürgen gewählt; hat er Nachsicht mit dem Schuldner, wartet er ihm zu, so sei dieß eine Humanität, in welcher ihn das Gesetz nicht stören solle. Wie schwer dürfte übrigens der Beweis fallen, daß ein Schuldner zu dieser oder jener Zeit noch solvendo war? Ueberhaupt müsse es von dem Gläubiger abhängen, ob er klagen oder zuwarten will.

Dieß gaben die übrigen Stimmen, jedoch nur in so fern zu, wenn er nicht in praejudicium tertii handelt, und so ward nach Stimmenmehrheit beschlossen, zu sagen:

Aber er ist befugt, von dem Schuldner die Berichtigung oder eine Art Sicherstellung zu verlangen; auch der Gläubiger ist ihm in so weit verantwortlich, als wegen dessen Saumsales in Eintreibung der Schuld der Bürge an Erholung des Ersatzes zu Schaden kömmt.[1])

---

[1]) Textirung = § 1364 a. b. G. B.

(173.) Sitzung am 28. Dezember 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; St. R. v. Pfleger; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Zeiller, v. Pratobevera.)

§ 1347. (II. 227.)

Der Präs. fand, man müsse hier die Stelle: Der Pfandnehmer muß u. s. w., mit § 439, wo festgesetzt worden, daß die Zurückstellung des Pfandes mit der Berichtigung der Schuld Zug für Zug geschehen müsse, in Uebereinstimmung bringen. In Befolgung dieser Erinnerung ward dann auch anstatt der Worte: „wie dieser," — sobald dieser die Befriedigung leistet, gesetzt.

§ 1349. (II. 229.)

Hier wurde nach Antrag v. Pratobevera's beigesetzt: daß er es nach Willkühr, oder in einem schon vorhin bestimmten Preis veräußern, oder selbst behalten könne.

§ 1350. (II. 229.)

v. Pratobevera, welcher zwar diese antichretischen oder obligatorischen Kontrakte auch gestatten würde, wollte doch zur Vermeidung aller weitläufigen Rechnungsprozesse festsetzen:

„Daher ist der Pfandgeber berechtigt, jedoch nur höchstens für einen Zeitraum von den letzten zwei Jahren, die Rechnungen über die bezogenen Früchte zu fordern. Der Gläubiger wird mit dem Vorgeben, daß die bezogenen Nutzungen die gesetzlichen oder bedungenen Zinsen nicht erreicht haben, nicht gehört; es steht ihm aber frei, das Pfandstück dem Schuldner zur eigenen oder gerichtlichen Verwaltung abzutreten, und die Zinsen durch die gewöhnlichen Exekutionsmittel zu erholen."

v. Zeiller wollte zwar dieser Abänderung, wenigstens im Allgemeinen (außer Galizien) nicht beistimmen. Indessen, da nach der Endestelle des Textes dieses Geschäft, besonders wenn es auf längere Zeit geschlossen worden, zu lange nicht berichtigt werden würde, so schlug v. Zeiller vor, zu sagen: „bei dem Schlusse des Geschäftes, oder wenn dasselbe auf längere Zeit hinaus gesetzt ist, von drei zu drei Jahren zu fordern."

v. Aichen bemerkte: In diesem Vertrage müßten die Rechte beider Theile gleich geachtet, gleich gesichert werden; noch der Gläubiger, noch der Schuldner sollte zu Schaden kommen; darum soll ersterer die Früchte ziehen, letzterer, damit er versichert ist, daß sie die gesetzlichen oder bedungenen Zinsen nicht übersteigen, die Rechnung fordern können. Dieses von Jahr zu Jahr zugestehen, würde nicht angehen, weil der Gläubiger wohl in dem einen oder andern (Jahr) die Zinsen durch die bezogenen Früchte zwar nicht bedeckt haben kann, welches aber die Früchte des andern Jahres wieder ausgleichen, er daher nicht etwa im ersten Jahre eine Vergütung ansprechen kann. Es könnte also höchstens festgesetzt werden, daß der Gläubiger Alles, was er über die gesetzlichen Zinsen bezogen hat, zu ersetzen und zu dem Ende sich bereit zu halten schuldig sei, auf Verlangen des Schuldners Rechnung zu legen.

Der Staatsrath war mit v. Zeiller einverstanden.

Der Präs. war der Meinung, es solle dieses ganze Geschäft nicht gestattet sein, indem dasselbe der drückendsten Art des Wuchers die Hand bietet. Verschwenderische Güterbesitzer bekommen auf einmal Geld, und verstehen sich zu Bedingungen, die sie zur Zeit nicht fühlen, nicht kennen. Das Geschäft soll einmal ein Darlehen sein, man behandle es auch nach dessen Natur und Beschaffenheit. Bei Darlehen müssen die Zinsen im Baaren entrichtet werden, also sollten sie es auch hier, und nicht in Früchten. Diese Verträge müßten und würden zu häufigen und weitläufigen Geschäften Anlaß geben. Daß sich diese Art Geschäfte in Pohlen öfters ereignen, könne in dem allgemeinen Rechtssysteme keine Beirrung machen; ebensowenig sei man durch das Wuchergesetz,

welches ihrer erwähnt, gebunden, denn dort wird der Vertrag, wenn er die im Gesetze bestimmten Gränzen überschreitet, für wucherisch, in dem neuen Gesetze würde er aber ganz für unstatthaft erklärt. Mit der Natur des Pfandkontrakts stimme es nicht überein, daß der Pfandgläubiger das Pfand genießt.

Nun vereinigten sich alle Stimmen mit dem Präs., dem zufolge dieser Paragraph weggelassen, und der darin aufgeführte Vertrag unter denen des § 1349 als ungiltig aufgenommen wurde, weil er den kolorirten Wucher zu sehr begünstige und der Natur des Pfandkontrakts zuwider laufe.[1])

§ 1353. (II. 230.)

v. Pratobevera bemerkte: das Beiwort: „einstimmig" vor dem Hauptworte: „Willen" passe nicht auf Cessionen, durch welche doch auch die Veränderung der Rechte und Verbindlichkeit erfolgt, man habe daher zu sagen:

Es hängt von dem Willen des Gläubigers und Schuldners ab u. s. w.

Womit man einverstanden war.

§ 1356. (II. 231.)

Hier wurde nach Antrag v. Zeiller's anstatt: „Interessenten," — Theilhaber, gesetzt.

§ 1359. (II. 233.)

v. Pratobevera meinte, dieser Paragraph scheine mit § 934 nur dann überein zu stimmen, wenn beigesetzt wird: zu seinen Gunsten (ohne Entgelt Verzicht thut)."

Damit war man einverstanden, nur fand man noch vollständiger, zu sagen:

Wer dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung ein unstreitiges, oder zweifelhaftes Recht unentgeltlich erläßt, macht eine Schenkung.[2])

§ 1368. (II. 236.)

v. Pratobevera meinte: Wenn der Bürge nicht schuldig ist, die Vergleichssumme sich gefallen zu lassen, so müsse er auch den eventum litis auf sich nehmen. Der Schuldner und Gläubiger haben die Forderung pr. 10.000 fl. auf 5000 fl. verglichen, der Gläubiger geht den Bürgen an, dieser erkennt die Forderung ganz für nicht liquid, weigert sich also auch zur Bezahlung der 5000 fl., und es kommt zum Rechtsstreite; nun wird aber die ursprüngliche Forderung pr. 10.000 fl. für liquid erkannt, und folglich soll nun der Bürge, der den Vergleich nicht anerkannte, für die ursprüngliche Forderung stehen; was er nicht für (wider?) sich annehme, könne auch nicht wider (für?) ihn angenommen werden, und die Sache sei überhaupt durch den Rechtsstreit in den alten Stand zurückgestellt worden.

Dieser Meinung trat v. Aichen bei, und wollte sagen: „und der Gläubiger wäre in diesem Falle berechtigt, sich gegen den Bürgen so zu benehmen, als wenn kein Vergleich geschlossen worden wäre."

Der Staatsrath stimmte dieser Meinung nicht bei, denn die Hauptschuld könne vermindert werden, sie könne erlöschen, alles ohne Einwilligung des Bürgen; in eben

---

[1]) Textirung: „Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen soll, ist ebenfalls ohne rechtliche Wirkung."

[2]) Diese Textirung ist von v. Zeiller am Rande des Prot. gesetzt und bereits die zweite Abänderung. Im Prot. stand ursprünglich: „oder auf ein zweifelhaftes Recht zu Gunsten einer bestimmten Person unentgeltlich Verzicht thut . . ." In der dem Beschlusse unmittelbar folgenden (vorfindlichen) Textirung aber stand: „Wer dem Verpflichteten ein unstreitiges Recht wissentlich und unentgeltlich nachläßt, oder auf ein zweifelhaftes Recht zu dessen Gunsten ohne Entgelt Verzicht thut . . ." Vgl. Prot. bei § 1421 (S. 585).

diesem Maaße vermindere sich, oder erlösche die Verbindlichkeit des Bürgen, wie dieß § 1341 erkläre. Aus der Gegenmeinung würde die weitere Inkonsequenz folgen, daß der Bürge, der den Gläubiger mit dem ganzen Betrage befriediget hat und sich nun dessen Rechte cediren läßt, den Schuldner ebenfalls um den ganzen Betrag belangt, und nun diesen entweder ungeachtet des geschlossenen Vergleiches um den ganzen Betrag exekutirt, oder die den Vergleich übersteigende Summe aus Eigenem bezahlen muß.

Gleicher Meinung waren auch v. Zeiller und der Präs., und so ward nach Stimmenmehrheit beschlossen, beim Texte zu bleiben.

§ 1375. (II. 446.)

v. Pratobevera wollte auch noch den Fall beifügen: „wenn der Ueberträger in Rücksicht der Einbringlichkeit ausdrücklich sich gegen alle Haftung verwahrt hat."

Damit war v. Aichen einverstanden.

v. Zeiller wollte diesen Fall aber nicht aufnehmen, denn dadurch würde man zu vielen wucherlichen Geschäften Veranlassung geben, indem nun größtentheils Forderungen als Valuta gegeben, dabei sich aber gegen alle Haftung der Einbringlichkeit verwahrt werden würde. Ueberdieß sei ja dieser Fall nicht verbothen; es werde in den Gesetzen sogar gestattet, auf bestimmte Einwendungen Verzicht zu leisten, aber durch einen Beisatz gleichsam dazu einzuladen, dagegen streiten obige Bemerkungen.

Der Meinung v. Zeiller's stimmten v. Pfleger und der Präs. bei, und so wurde nach Mehrheit der Stimmen beschlossen, den Text beizubehalten.

§ 1378. (II. 239, 240.)

Hier wurde nach Antrag des Präs. anstatt: „so wird die Anweisung zu einer vollständigen, das ist zu einer Delegation," gesagt: so wird die Anweisung (Assignation) vollständig und erwächst zur Delegation.

§ 1380. (II. 240.)

v. Pratobevera meinte: Allerdings sei der Vertrag auch mit dem Assignatar schon geschlossen, nämlich das pactum constituti alieni, oder der Delegation; weil gewöhnlich die Assignations-Urkunde in den Händen des Assignatars ist. Der Paragraph müsse also heißen:

„Nimmt er sie, und zwar mit einer Erklärung gegen den angewiesenen Gläubiger selbst an, so entsteht ein Vollmachtsvertrag zwischen dem Anweiser (Assignanten) und dem, welchem die Zahlung aufgetragen ist (Assignat), und eine Verbindlichkeit zur Zahlung an den angewiesenen Gläubiger (Assignatar) zufolge § 1386 in fine."

Die übrigen Stimmen fanden aber nicht nöthig an dem Texte etwas abzuändern, weil diese Erinnerungen schon durch die §§ 1385 und 1386 behoben seien; auch paßten sie eigentlich zu § 1381, und da wollten sich diese Stimmen nicht irreleiten lassen, bei dem Texte zu bleiben, weil, so lange die Annahme noch nicht erfolge, auch noch kein Vertrag zu Stande gekommen ist, der Vertrag noch nicht vollständig ward.

Uebrigens kam man aber überein, in

§ 1381 (II. 446)

anstatt: „zurück verlangen" zu sagen: widerrufen.

§ 1396. (II. 249.)

Der Staatsrath wollte den letzten Satz, von dem Worte: „Ueberhaupt" angefangen, weglassen, denn es sei vielmehr rechtlich, daß jeder Theil nach Maaß seiner Zögerung hafte.

Man war mit dem Moventen einverstanden.

§ 1402. (II. 448.)

Hier wurde nach Antrag v. Zeiller's zuerst anstatt: „oder mit dem Werthe unzufrieden ist," gesagt: oder mit dem Angebothenen unzufrieden ist. Dann wurde in der Stelle: „Jede dieser Handlungen, wenn sie rechtmäßig geschehen ist," nach dem Worte: „geschehen," hinzugesetzt: und dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist, befreit u. s. w.

§ 1403. (II. 253.)

Nach dem Vorschlage v. Zeiller's wurde am Ende beigesetzt:

Eine Quittung über das bezahlte Kapital gründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seien.

§ 1404. (II. 254.)

v. Pratobevera fand die Vorschrift äußerst bedenklich, daß der Schuldner, der eine Zahlung geleistet, darüber eine Quittung empfangen, und nur vergessen hat, die Zahlung auf dem Schuldscheine abzuschreiben, die exceptionem solutionis dem Cessionar nicht sollte entgegensetzen können. Es sei natürlicher, daß der Cessionar, wenn er sich vor der Cession bei dem Cesso um die Forderung nicht erkundigt hat, an den betrüglichen Cedenten sich halte. Ist die Quittung in den öffentlichen Büchern, so wäre es noch ungerechter, ihn das zweite Mal zahlen zu lassen. Auch sei der Paragraph nicht harmonisch mit andern. Ein redlicher Cessionar könne auch z. B. die Kompensationsrechte des Cessi (eine Gattung Solution) bei der Uebernahme des Schuldscheins nicht wissen, und doch müsse der Cessionar nach § 1418 sich diese Einwendung gefallen lassen.

v. Zeiller erwiderte: Er habe zwar selbst bei der Berathschlagung über den Urtext den Vorschlag wegen der Abschreibung auf dem Schuldschein gemacht, indem er dieß für das zweckmäßigste Mittel hielt, den Bevortheilungen des Cessionars vorzubeugen; inzwischen könne man die Wichtigkeit der Gegengründe nicht verkennen, und wenn man noch bedenkt, daß es in der Gewalt des Cessionars steht, sich über den Stand der cedirten Forderung jedesmal bei dem Cedenten genau zu erkundigen, so würde sich Stimmführer mit v. Pratobevera vereinigen und auf folgende Art textiren:

Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein, so ist der Gläubiger nebst der Ausfertigung der Quittung auch zur Zurückgabe des Schuldscheins oder allenfalls zur Abschreibung der auf den Schuldschein abgeführten Summe verpflichtet. Der zurückerhaltene Schuldschein ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung, er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus.

Dadurch fiele also die Stelle: „widrigenfalls kann er sich gegen einen dritten redlichen Inhaber des Schuldscheins nicht schützen," weg.

Mit den vorhergehenden zwei Meinungen vereinigte sich v. Aichen.

Der Staatsrath wolle dagegen beim Texte bleiben, denn durch diesen werde öffentliches Glauben und Trauen aufrecht erhalten, und der Cessionar, welcher in bona fide ist, muß für jenen Betrag, welchen der Schuldschein aussagt, gedeckt sein.

Auch der Präs. erklärte sich für die Beibehaltung des Textes, indessen wurde nach Stimmenmehrheit oben angeführte Textirung aufgenommen.[1])

§ 1405. (II. 254.)

Nach Antrag des Präs. wurde die Endestelle: „daß selbe, wenn sie über die Rechnungen u. s. w." dahin abgeändert: daß ihnen, wenn sie über die Rechnung aus einer spätern Frist ohne Vorbehalt quittirt haben, auch die frühern Rechnungen bezahlt seien.

---

[1]) Textirung = § 1428 a. b. G. B. ohne dessen Schlußsatz.

§§ 1406, 1411, 1412. (II. 250—252.)

v. Pratobevera meinte, § 1406 dürfte, wie er dasteht, und ohne nähere Einschränkung unendliche condictiones indebiti ex ignorantia juris rege machen. Ein Erbe, der ex pietate einen von ihm eingesehenen unförmlichen letzten Willen, ein Paciscent, der einen unförmlichen Vertrag vollzog, ein Socius, der die ganze Schuld, ein Schuldner, der eine durch Verjährung erloschene Verbindlichkeit dennoch geleistet, und hundert Andere könnten eine ignorantiam juris glaubwürdig allegiren. Der § 1412 gehe nur auf obligationes naturales, aber nicht auf obligationes civiliter invalidas. Movent wisse auch nicht, was von den erfüllten Verträgen (§ 874) und andern, die nur als ungiltig und nicht geradezu als verboten und unerlaubt erklärt werden, zu halten sei. Er würde also nach § 1412 einen neuen Paragraph einschalten:

„Ein Irrthum kann die Zurückforderung nicht begründen, wenn die Zahlung aus einem bloß wegen Abgangs der Förmlichkeit ungiltigen Geschäft, oder wenn dem Zahler sonst die Verjährung zu statten gekommen wäre, redlicher Weise geleistet worden. Sie findet aber statt, wenn das Geschäft an sich von den Gesetzen für ungiltig oder verbothen erklärt worden, in so fern das Gegebene nach besondern Gesetzen oder dem Verschulden der Partheien nicht bloß von dem Fiskus allein zurückgefordert werden kann (§ 1162)."

Mit Bedachtnehmung auf diese Erinnerung glaubte v. Zeiller, die §§ 1411 und 1412 in einen zusammen zu schmelzen und auf folgende Art zu textiren:

Zahlungen einer verjährten oder einer solchen Schuld, die nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungiltig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, können eben so wenig zurückgefordert werden, als wenn Jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich mit v. Zeiller.[1])

§ 1407. (II. 250.)

Dem Staatsrath schien die letzte Vorschrift nicht billig zu sein, und es wäre vielmehr zu sagen: „oder wenn auch eine richtige und unbedingte Schuld vor der bestimmten Frist bezahlt worden ist."

Damit war v. Aichen einverstanden.

Die übrigen, mithin mehreren Stimmen, beschlossen beim Texte zu bleiben; die Schuld ist richtig, ist unbedingt, der Schuldner zahlt nicht im Irrthum, er mag seinen Vortheil dabei gehabt haben, oft auch nur eine Laune, sich der Verbindlichkeit zu entledigen; warum solle diese Handlung der Freiheit nicht volle Wirkung haben?

§ 1416. (II. 245.)

v. Pratobevera warf die Frage auf: Ob man nicht ausdrücken soll, daß die obligationes naturales zu kompensiren, nicht erlaubt sei?

v. Zeiller fand dieß nicht nothwendig, denn erstens dürfte die Definition der obligationes naturales schwer halten, und dann verstehe es sich nach den Grundsätzen der Kompensation ohnedieß, daß nur das kompensirt werden könne, was Schuld ist.

Mit dieser letzten Meinung waren auch die übrigen Stimmen einverstanden, und so blieb man bei dem Text, nur wurde nach Vorschlag v. Zeiller's beigesetzt: ... (oder in Verwahrung genommene), oder eigenmächtig entzogene Stücke u. s. w.

---

[1]) Die Textirung des neuen § (1406 a) ist = § 1432 a. b G. B. unter Citirung der §§ 1251—1252. Dann folgt § 1413 (als § 1406 b) und sohin § 1407 mit der Einleitung: „Die Zurückgabe einer bezahlten Schuld kann auch dann begehrt werden, wenn die . . ." In § 1406 wird eingeschaltet: „. . . kann in der Regel im ersten Falle . ."

§ 1421. (II. 255.)

Der Staatsrath bemerkte: Man könne sich seines Rechts ohne Einwilligung des Verpflichteten, mithin ohne Vertrag unentgeltlich begeben; die unentgeltliche Entsagung sei also nicht nach den Vorschriften der Schenkung zu beurtheilen. Es verstehe sich von selbst, daß die entgeltliche Entsagung nur mit Einwilligung des andern Theiles geschehen könne. Dieser Paragraph dürfte also ganz wegbleiben.

Mit der Erinnerung war v. Zeiller einverstanden, doch glaubte er nicht, daß deßwegen der Paragraph wegbleiben müsse, sondern der Text wäre allenfalls nach folgenden Unterscheidungen abzufassen:

„Die Entsagung ist bei entgeltlichen Verträgen nach den Grundsätzen von entgeltlichen, und wenn sie mit Willen des Andern unentgeltlich geschieht, nach den Vorschriften der Schenkungen zu beurtheilen."

Gegen diese Meinung erinnerte v. Aichen, daß der Fall fehle, wenn die Entsagung ohne Willen des Andern geschehe.

Darauf erwiderte v. Zeiller: Dann sei es kein Vertrag, dann sei es juris derelictio, und bedürfe hier keiner Erwähnung.

v. Pratobevera hatte sich mit v. Zeiller vereiniget.

Der Präs. würde den Text beibehalten haben; da eine einseitige Erklärung gar nichts wirken solle, cum nemo se ipsum obligare possit.

Der Staatsrath fand kein Bedenken, sich zu den Grundsätzen v. Zeiller's zu verstehen.

Uebrigens wird nun v. Zeiller diesen Paragraph, in Folge seiner Anträge, mit den §§ 934 und 1359 in deutliche Uebereinstimmung setzen.[1])

§ 1426. (II. 449.)

Dieser Paragraph kam dem Präs. zu gedrängt vor, er würde ihn etwa so abtheilen:

§ —. „Auf was (für eine) Art durch Verjährung und Ersitzung Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, davon wird in dem gleich nachfolgenden Hauptstücke gehandelt."

§ —. „In wie fern gegen ein gerichtliches Verfahren eine Einsetzung in den vorigen Stand angesucht werden könne, ist in der Gerichtsordnung bestimmt. Die bürgerlichen Gesetze hingegen, nach welchen widerrechtliche Handlungen oder Geschäfte, so lange die Verjährung nicht im Wege steht, geradezu bestritten werden können, gestatten keine Einsetzung in den vorigen Stand."

In der Sache fand man gegen diesen Antrag nicht zu erinnern.

Nur meinte v. Aichen, man habe nichts weiter zu sagen, als daß keine Wiedereinsetzung statt habe; von der Verjährung wäre um so weniger Erwähnung zu machen, als man sich zu sehr von dem eigentlichen Inhalte des Paragraphen entfernt.

Der Staatsrath bemerkte: Der Verlauf der Zeit könne doch auch durch Verträge bestimmt werden, welches man doch nicht übergehen sollte.

Und da hiemit nicht nur die übrigen Stimmen, sondern selbst der Präs. verstanden waren, so wird v. Zeiller die Textirung hiernach entwerfen, und der Schlußfassung vorlegen.[2])

---

[1]) Man beschließt in der Folge, daß die §§ 934 und 1359 die daselbst verzeichneten Aenderungen erhalten und § 1421 wegbleibt.

[2]) v. Zeiller textirt § 1426 = § 1449 a. b. G. B., und § 1426 b: „In wie fern . . ." nach dem Antrag des Präs.

(174.) Sitzung vom 4. Jänner 1810.

(Vacat.)

Anmerkung des Herausgebers: Die Protokolle aus den Jahren 1810—1816 fehlen, und unter ihnen das Schlußprotokoll der Superrevision. Die Sitzung vom 4. Jänner 1810 ist auch schon in dem Repertorium, welches im Jahre 1830 ausgearbeitet wurde, nicht angeführt, und alle meine Bemühungen, das Protokoll in den Archiven, in welche es in Original oder Abschrift gelangt sein konnte, aufzufinden, waren vergeblich. In den Notizen über die beschlossenen oder beantragten Abänderungen finden sich im Hptst. von der Verjährung folgende verzeichnet:

Bei § 1430 (II. 260)

werden in Klammer außer § 1448 auch §§ 1451, 1470, 1471, 1472 citirt.

Bei § 1433 (II. 261)

wird beschlossen, nach: „vorbehaltene Rechte," zu textiren: z. B. auf Waldungen, Jagden, Fischereien und dergleichen können überhaupt von anderen Staatsbürgern, doch nur binnen eines längern als des gewöhnlichen Zeitraums (§ 1448), ersessen werden.

§ 1439 (II. 263)

lautet nunmehr: Der Besitz muß redlich sein. Die Unredlichkeit . . . Nachfolger oder Erben nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen.

Der Zusatz: „oder Erben" ist nach den schriftlichen Notizen von v. Pratobevera beantragt. Er hatte dann auch bei § 1440 beantragt, die gutgläubigen Erben des unächten Besitzers zur 30- bis 40jährigen Ersitzung zuzulassen, war aber hier nicht durchgedrungen.

§ 1441 (II. 264)

wird textirt: Zur Ersitzung und Verjährung ist auch der in dem Gesetze vorgeschriebene Verlauf der Zeit nothwendig. Außer dem durch die Gesetze für einige besondere Fälle festgesetzten Zeitraume wird hier das in allen übrigen Fällen u. s. w.

Ueber § 1443 (II. 451)

wird eine lange außerprotokollarische Berathung im Zusammenhange mit § 427 gepflogen.

v. Haan wollte textiren: „von der Zeit, als der vorige Besitzer von der Einverleibung verständigt worden ist."

Ueber Einrathen v. Pratobevera's blieb jedoch der Text unverändert. Er begründet dieß: Das Gesetz könne annehmen, daß die Besitzer sich um die öffentlichen Bücher zu erkundigen haben und, wenn sie es nicht thun, in einer schuldbaren Unwissenheit sind.

In § 1451 (II. 271)

wird nach den Worten: „doch soll," eingeschaltet: auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert hat, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die . . .

In § 1458 (II. 452)

wird nach Antrag v. Pratobevera's anstatt: „Verjährung," gesetzt: durch Erwerbung oder Ersitzung u. s. w.

Bei § 1465 (II. 279)

hatte v. Pretobevera beantragt, zur Deutlichkeit beizusetzen: „aus dem Gesetze oder Vertrage." Man blieb jedoch beim Text.

In § 1478 (II. 453)

wird nach: „Verjährungsfrist," eingeschaltet: als durch die Gesetze bestimmt ist.

Nachträgliche Berathungen.

I. Titel, II. Provinzialstatuten, III. Nationalisirung, IV. Darlehen.

Nachträgliche Berathungen.[1])

I. Ueber den Titel des Gesetzbuches.

Vortrag vom 26. Juli 1810.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Zeiller (Ref.), v. Pratobevera; Landrath v. Gärtner.)

Eure Majestät!

In der Höchsten Resolution vom 7. d. M., womit das neue bürgerliche Gesetzbuch die höchste Sanktionirung erhielt, geruhen Eure Majestät zugleich zu befehlen, es sei diesem Gesetzbuche der Titel vorzusetzen:

„Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie mit Einschlusse Galiziens.“

So gewiß es an sich selbst ist, daß dieses Gesetzbuch auch Galizien betrifft, so glaubt doch die Hofkomm. darüber, ob es nöthig sei, dieses Erbland durch obigen Zusatz neben den überhaupt angedeuteten deutschen Erbländern besonders zu bezeichnen, ehrfurchtsvoll bemerken zu dürfen, daß solche Bezeichnung zum Anlaß genommen werden könnte, sie so auszulegen, als ob jene allgemeinen Gesetze, welche diesen Einschluß nicht ausdrücken, auf Galizien nicht anwendbar wären.

Dennoch hat das eben so allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, als es im J. 1803 erschien, in dem vorausgehenden Patent (S. XIX) sich dort, wo es von den Ländern, für die es gelten soll, zu reden kömmt, bloß im Allgemeinen dahin ausgedrückt: „Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz . . . in Unseren gesammten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht . . . werden solle“; und nach dieser Anordnung ist das Strafgesetzbuch in Galizien, wie in allen deutschen, den hungarischen entgegengesetzten Erbländern kundgemacht und angewendet worden. Es war angenommen, daß Galizien unter den gesammten deutschen Erbländern begriffen sei.

Nach der nämlichen Ansicht lautet auch der von Eurer Majestät in der Resolution vom 7. d. M. genehmigte Aufsatz des Kundmachungspatents zu dem bürgerlichen Gesetzbuche dahin: „So haben Wir nun beschlossen, dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Unsere gesammten deutschen Erbländer kund zu machen, und zu verordnen, daß selbes mit . . . zur Anwendung kommen solle.“

Die Hofkomm. kann zugleich nicht übergehen, daß eben in diesem Kundmachungspatente insonderheit „das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch außer Wirksamkeit gesetzt werde“, folglich eine etwa auf dieses Gesetzbuch genommene Rücksicht keinen Grund, den Einschluß Galiziens in dem Titel des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches besonders auszudrücken, abgeben dürfte.

Ob nun Eure Majestät nach diesen Bemerkungen den mehrerwähnten Titel in den Worten: „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie“ genehm zu halten, oder es bei der gegebenen Vorschrift unverändert zu belassen geruhen wollen, darüber erbittet sich die treugehorsamste Hofkomm. den höchsten Befehl.

Wien, den 26. Julius 1810. v. Haan m. p.

---

[1]) Es konnte sich hier nur um wichtige Berathungen handeln. Ich habe deshalb nur den entscheidenden Schlußvortrag über den Titel; dann die Berathungen über die Provinzialstatuten, die Nationalisirung, und das Darleihen aufgenommen.

II. Ueber die Provinzialstatuten.

1. Sitzung am 16. April 1804.[1])

42/22. Note der böhm.-österr. Hofkanzlei mit der Aeußerung des Hofkommissärs v. Strobl über den ihm mitgetheilten Entwurf des I. Theils des neuen bürgerlichen Gesetzbuches. —

Diese Note ist lediglich aufbehalten worden, jedoch brachte Ref. v. Zeiller aus Gelegenheit derselben folgende Erinnerung an:

Obschon der Hofkommissär erwidert, daß weder er, noch die einvernommenen Rechtsgelehrten in diesem I. Theil etwas gefunden haben, was in Ansehung des Tridentinums eine Ausnahme forderte, so fügt er doch zugleich bei, daß auch für Brixen keine andere Ausnahme nöthig sein wird, als allenfalls jene, welche für das übrige Tyrol in Hinsicht auf das Landesstatut eintreten zu lassen Allerhöchsten Orts befunden werden dürfte.

Zu Folge der letzten Bemerkung würde also darauf gerechnet, daß man bei der neuen Gesetzgebung auf das Landesstatut Rücksicht nehmen werde.

In dem Sr. Maj. bereits vorgelegten I. Theil des neuen bürgl. G. B. seien im 1. Hauptstück folgende zwei Paragraphe aufgestellt worden:

§ 10. „Auf Gebräuche und Gewohnheiten kann in keinem Falle Rücksicht genommen werden.“

§ 11. „Aus den für einzelne Provinzen, Landesbezirke und Gemeinden erlassenen Verordnungen haben nur diejenigen Gesetzeskraft, welche von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätiget und der besonderen Sammlung des Provinzialrechtes einverleibet worden sind.“

Schon damals habe Ref. erinnert, daß die L. K. in ihren Erinnerungen über den gedruckten Entwurf des bürgl. G. B. sich zwar in einigen Stellen auf ihre Gewohnheiten und Statuten berufen, aber nicht vollständig darüber erklärt haben, in wie fern die Beibehaltung einiger, von dem künftigen allgemeinen Rechte abweichenden Gewohnheiten der Statuten räthlich sein dürfte.

Damit nun alle künftigen Beschwerden, daß einige Gesetze des neuen G. B. auf einige Provinzen wegen ihrer besonderen Verfassungen, Sitten und Gewohnheiten nicht anwendbar seien, vermieden werden, so habe Ref. damals den Vorschlag gemacht, vermittelst der Gubernien Landeskommissionen zu bestellen, denen die erste Beurtheilung obläge, welche von dem gedruckten Entwurfe des bürgl. G B. abweichende Statuten oder Gewohnheiten in jeder Provinz vermöge der besonderen Verhältnisse nothwendig beizubehalten sein würden.

Diese mit Gründen zu unterstützenden Vorschläge wären sohin dieser H. K. einzusenden, welche sie mit strenger Rücksicht auf die möglichst zu erhaltende Einförmigkeit nochmals prüfen und auf solche Art die Sammlung des Provinzialrechts zu Stande bringen soll.

Allein die mehreren Mitglieder dieser H. K. besorgten, daß durch eine solche Aufforderung eine Menge uralter Gewohnheiten und Statuten würden aufgewärmt und hiedurch die H. K. mit einer neuen, größtentheils überflüssigen Arbeit überladen werden.

Die verschiedenen Statuten der Provinzen habe man ohnedieß bei der obersten Justizstelle zur Hand. Der kürzeste Weg wäre also, daß die dieser H. K. beisitzenden Hofräthe nach ihrer besondern Länderkenntniß die Statuten durchgiengen und dann er-

---

[1]) Die Mitglieder dieser Sitzung, siehe Bd. II, S. 401.

innerten, welche abweichende Statuten in der Sammlung eines Provinzialrechts aufzunehmen seien.

Hiernach sei auch das Konklusum abgefaßt worden.

Bei Gelegenheit der von von dem Hofkommissär v. Strobl gemachten Bemerkung müsse Ref. nun, da schon der II. Theil des bürgl. Gesetzes seiner Vollendung nahe ist, neuerdings erinnern, daß man auf die eine oder andere Art für die Bearbeitung des Provinzialrechts Sorge tragen müsse.

Zugleich müsse v. Zeiller darauf aufmerksam machen, daß sehr wahrscheinlich das neue Gesetzbuch auch auf die venetianischen Provinzen ausgedehnt werden wird. Es dürfte also nothwendig sein, einer dort aufzustellenden Komm. den Entwurf um die Erinnerungen mitzutheilen, welche Abweichungen etwa dort der besonderen Verfassung wegen unumgänglich nothwendig schienen.

Da aber der Ur-Entwurf, welcher als Gesetz für West-Galizien in die lateinische Sprache übersetzt und gedruckt ist, die Grundlage des neuen Gesetzbuches ausmacht, so würde es genug sein, wenn man davon gedruckte Exemplarien zu dem obgedachten Zwecke nach Venedig überschicket.

Hierüber erklärten die übrigen Stimmen ihre Meinungen auf folgende Art:

v. Sonnenfels, v. Schmidfeld, v. Aichen, v. Ehrenberg, v. Lyro und der Vize-Präs. erklärten, daß sie jede Verfügung an die L. K. nicht nur für überflüssig, sondern für eine Aufforderung halten, welche viele Verzögerungen und Umtriebe in der Vollendung dieses so sehnlich erwarteten Werkes veranlassen würden. Man habe den für Galizien entworfenen Urtext allen L. K. vorgelegt, von diesen auch ihre Erinnerungen erhalten; dieselben wurden nicht nur allein von dem Ref. bei seiner Bearbeitung nach genauer Prüfung benützt, sondern selbst in den Sitzungen jedes Mal vorgetragen. Keine Provinz würde sich demnach beschweren können, daß man auf ihre besonderen Verfassungen, Sitten und Gewohnheiten nicht Rücksicht genommen habe. Die Einförmigkeit des bürgerlichen Rechtes zu erhalten, sei eine der ersten und wesentlichsten Bestrebungen der Gesetzgebung und sie müsse die ersten Jahre auch mit Strenge aufrecht erhalten werden. Da nun von den meisten Provinzen gar keine, von den übrigen nur wenige Erinnerungen in Betreff ihrer Provinzialrechte vorgelegt wurden, so würde die Sorgfalt für das Wohl der Monarchie im Allgemeinen und das jeder Provinz insbesondere vollkommen Genüge geleistet, wenn nach Vollendung des Gesetzbuches diejenigen Erinnerungen, welche sich auf besondere Statuten berufen, nochmals geprüft und der Schlußfassung vorgelegt werden würden.

v. Pitreich, welcher mit den vorhergehenden Bemerkungen vollkommen einverstanden war, fügte denselben nur noch bei, daß der I. Theil dieses Gesetzes bloß jene Gegenstände enthalte, welche das bereits seit vielen Jahren sanktionirte und allgemein beobachtete Gesetz Kaiser Joseph's des II. in sich fasse. Nun seien aber gerade diese Gegenstände diejenigen, über welche die meisten Statuten, Gewohnheiten u. dgl. bestanden hatten, welche aber ohne Beschwerden der Unterthanen bereits durch das ersterwähnte Gesetz aufgehoben worden seien. Es könnte also nun nur eine Frage in Hinsicht der zwei übrigen Theile des galiz. G. B. aufgeworfen werden, wo er aber nicht einsehe, warum man sich nicht mit den bereits vorgelegten Erinnerungen begnügen solle.

Nur in Hinsicht der venetianischen Staaten, welche noch gar nicht vernommen wurden, finde er eine Verfügung nothwendig, und es wäre sich dieser wegen mit der italienischen Hofkanzlei in das Einvernehmen zu setzen, wo sohin in Dalmatien, Istrien und dem Venetianischen eben so wie in den übrigen übrigen Provinzen bereits geschehen sei, Kommissionen zusammengesetzt werden müßten, welche den für Galizien verfaßten Entwurf prüfen und hierüber ihre Erinnerungen einsenden würden. Er finde die Mittheilung des erstgenannten Entwurfes nicht nur, wie Ref. anträgt, für hinlänglich, sondern nur diesen allein für brauchbar; denn fürs erste liege er bei der gegenwärtigen Bearbeitung zur Grundlage, fürs zweite könne man die neue, noch nicht vollständig bearbeitete Textirung nicht mittheilen, weil sich diese H. K. vorbehalten und erst kürzlich

mit Nachdruck gegen die böhm.-österr. Hofkanzlei erklärt habe, bei allen Berathschlagungen nach Erforderniß auch in allen bereits bearbeiteten Gegenständen noch so manche Abänderung zu treffen.

Der Präs. bedeutete, daß er es allerdings nothwendig finde, die Provinzen über die beizubehaltenden Statuten umständlich zu vernehmen, da sie sich, wie der Ref. erklärt, in ihren Erinnerungen über den Ur-Entwurf des bürgl. G. B. hierüber nicht vollständig erklärt haben. Am zuverlässigsten würde der Zweck erreicht, wenn in den Provinzen Kommissionen aufgestellt würden, bei denen man die bisher in Uebung stehenden Provinzialstatuten nach der Ordnung des gedruckten Ur-Entwurfes zusammentragen und sie an diese H. K. zur weiteren Beurtheilung einsenden ließe. Doch wäre den Kommissionen mittelst der Gubernien eine genaue Vorschrift zu ertheilen, daß sie nach Möglichkeit die Einförmigkeit des Gesetzes beizubehalten streben, folglich nur in so weit abweichende Statuten in Vorschlag bringen sollen, als es die Verfassung der Provinzen und die besonderen Lokal- und Nationaleigenschaften schlechterdings zu fordern scheinen.[1])

(2.) Sitzung am 6. März 1809.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pittreich, v. Ockl, v. Zeiller, v. Scheppl, v. Pratobevera.)

Bericht der Länderstellen über die anbefohlene Einsendung der Provinzialstatuten.

Hierüber trug Ref. v. Zeiller Folgendes vor:

Es sei zwar schon den L. K., welche über den Entwurf des bürgl. G. B. ihre Erinnerungen einzusenden hatten, die Pflicht obgelegen, hiebei auf die etwa beizubehaltenden Statuten oder Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen. Allein aus den über den erwähnten Entwurf eingesendeten Erinnerungen habe sich gezeigt, daß einige L. K. zwar die Beibehaltung einiger, von ihnen bei einzelnen Materien angeführten Statuten und Gewohnheiten wünschten, daß aber mehrere Komm. die Meinung äußerten, sie zweifelten, nicht, dass man nebst dem allg. bürgl. G. B. auch die Provinzialstatuten beibehalten werde. Allein diese Hofkomm. habe vielmehr die Absicht gehabt, ein, soweit es nur immer möglich wäre, für alle Provinzen gleichförmiges Recht zu bestimmen, folglich keine Gewohnheiten oder Statuten gelten zu lassen, als

---

[1]) Hierüber erstattete St. M. Graf v. Rottenhann den nachfolgenden Vortrag vom 18. Mai 1804:

Eure Majestät!

Es hat sich in den Berathungen der Hofcommission in Gesetzsachen ein Gegenstand ergeben, über welche eine Allerhöchste Entscheidung nothwendig sein dürfte.

Bei Gelegenheit, als die Aeußerung des Hofcommissärs Strobl über den ihm mitgetheilten Entwurf des I. Theiles des neuen bürgerlichen Gesetzbuches von der böhm.-österr. Hofkanzley der Hofcommission in Gesetzsachen überreicht wurde, erklärte sich der hierortige Referent Hofrath von Zeiller wiederhohlt für die Nothwendigkeit, daß für die Bearbeitung des Provinzialrechtes Sorge getragen werde.

Die Gründe für seine Meinung, sowie diejenigen, welche die übrigen Stimmen bewogen, derselben nicht beizutretten, werden Eurer Majestät in dem neben angeschlossenen Berathschlagungsprotokolle allerunterthänigst vorgeleget.

Mir scheint es hingegen eine dringende Nothwendigkeit, daß nach dem Antrage des Referenten vermittelst der Vereinigten Hofkanzley in der Provinz eigene Commissionen bestellet würden, denen die erste Beurtheilung obläge, welche von dem Entwurfe des allg. bürgl. G. B. abweichende Statuten oder Gewohnheiten in jeder Provinz vermöge besonderer Localverhältnisse nothwendig beizubehalten, und als Provinzialgesetze zu erklären wären.

Die von den übrigen Beisitzern dieser Hofcommission gerügte Bedenklichkeit, daß hiedurch die erwünschte Vollendung des neuen Gesetzbuches verzögert, und von den Länderstellen Anlaß genommen werden würde, die Aufnahme vieler bereits abgeschafften schädlichen Gewohnheiten und Statuten als nothwendig darzustellen, könnte durch ein genaues, die Art der Bearbeitung und ihre

die nach weiser Ueberlegung schlechterdings nothwendig erachtet, und von dem Landesfürsten ausdrücklich bestättiget werden würden. Man habe daher auch in dem Sr. Majestät vorgelegten Entwurf des bürgl. G. B. folgende zwei Vorschriften aufgestellt:

1. „Auf Gewohnheiten kann nur in dem Falle, in welchem das Gesetz sich darauf beruft, Rücksicht genommen werden" (§ 10).

2. „Aus den Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben nur diejenigen Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestättiget worden sind" (§ 11).

Gleichlautend hiemit sei schon der § 23 des Entwurfs gewesen.

Zur wirksameren Vollziehung dieser Vorschriften habe schon der nun verstorbene Präs. Graf v. Rottenhann Sr. Majestät unterm 18. Mai 1804 den Vorschlag gemacht, durch ein Circulare an alle Länderstellen die Einsendung der Provinzialstatuten, deren Beibehaltung nothwendig gefunden würde, zu befehlen, dieselben bei dieser Komm. der Revision zu unterziehen, und hierüber das Gutachten zu erstatten.

Gränzen auszeichnendes Circulare an die gesammten Länderstellen, dessen Entwurf hier ebenfalls beigelegt ist, vollkommen gehoben werden.

Besonders wichtig ist die Bemerkung des Referenten, daß diese Verfügung in Ansehung der ehemaligen venetianischen Provinzen unausweichlich nothwendig ist, da diese Provinzen, welche erst in der Zwischenzeit mit dem Oesterreichischen Staate vereiniget wurden, über den Entwurf eines neuen bürgerlichen Gesetzes noch gar nicht vernommen worden sind.

Von Allerhöchstem Befehl Eurer Maj. wird es nun abhängen, was diese allg. österr. Hofcommission über diesen Gegenstand zu verfügen haben wird.

Rottenhann m. p.

Das dem Vortrage beigeschlossene Circulare lautete:

In der Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung über bürgerliche Rechtsverhältnisse, um wohlthätig zu sein, den Eigenheiten nachgeben müsse, die sich in manchen Provinzen nach den Lokal-Verhältnissen und dem darauf sich gründenden Volkscharakter in dem bürgerlichen Leben äußern, (wenn dieselben nicht geradezu der staatlichen Wohlfahrt entgegenstehen), haben Se. Maj. beschlossen, bei Entstehung des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch Provinzial-Statuten mit Gesetzeskraft gelten zu lassen, wenn solche Abweichungen von dem gemeinen Recht schlechterdings nothwendig gefunden werden.

Da nun die Bearbeitung des neuen Gesetzbuches schon weit vorgerückt ist, jene besonderen Statuten hingegen, denen etwa ferner stattgegeben werden sollte, in einer jeden Provinz nach der in dem allgemeinen Gesetzbuch angenommenen Ordnung gesammelt und zugleich mit diesem Gesetzbuch unter der Allerhöchsten Sanction bekannt gemacht werden sollen, so ist ohne weiteren Aufschub Hand an das Werk zu legen.

Die Compilation der Provinzialrechte ist in jeder Provinz einem Manne, dem die vorzügliche Kenntniß hierin zugetrauet werden kann, aufzutragen, und von demselben nach dem den Provinzial-Kommissionen schon vormals mitgetheilten Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches, welcher [NB. nach Venedig, Istrien, Dalmatien und Albanien wären statt der letzten Worte zu setzen: nach dem angeschlossenen provisorischen, für Westgalizien verfaßten bürgerlichen Gesetzbuch, welches] ohnehin die Grundlage des einen bürgerlichen Privatrechtes ausmachen wird, vorzunehmen. Die vollendete Bearbeitung aber soll bei einer, eben so wie vormahls zu den Berathschlagungen über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches zusammen zu setzenden Kommission vorgetragen, und längstens binnen 6 Monaten mit dem hierüber aufgenommenen Protokoll an die Hofkommission in Gesetzsachen eingesendet werden.

Ueber die Art der Bearbeitung wäre den Provinzial-Kommissionen folgende nähere Vorschrift zu ertheilen:

1. soll die Gleichförmigkeit der bürgerlichen Privatgesetze zum Hauptaugenmerk genommen, folglich die in vieler Rücksicht schädliche Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechte nach Möglichkeit vermieden werden. Daher ist

2. auf eine Beibehaltung besonderer, von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche abweichender Provinzialrechte nur in so fern einzurathen, als die eigenthümliche Verfassung, die natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, der Charakter der Einwohner oder die besonderen, ohne auffallenden Nachtheil nicht abzuändernden Einrichtungen des bürgerlichen Lebens eine solche Abweichung schlechterdings nothwendig machen, weßwegen

3. jeder Abweichung, welche vorgeschlagen wird, die die Nothwendigkeit derselben entscheidenden Gründe beizurücken sind. Endlich

4. soll sich die Bearbeitung einzig auf die in das bürgerliche Privatrecht gehörigen Bestimmungen einschränken; somit sind solche Bestimmungen, welche nur einen Gegenstand der politischen Verwaltung ausmachen, in diese Bearbeitung keineswegs einzumengen.

Dieser Vorschlag sei höchsten Orts genehmigt, und durch die Hofkanzlei das entsprechende Circulare an die Länderstellen erlassen worden.

Nach wiederholten Betreibungen seien endlich vor kurzem mit Ausnahme von Kärnten und Salzburg, alle diese Berichte eingelangt und folgenden Referenten zugetheilt worden:

Aus Galizien: Hofr. v. Lyro.

Von der steirisch-, dann görzisch- und krainischen Landesstelle und Triest: Hofr. v. Pitreich.

Aus Böhmen: Hofr. v. Scheppl.

Aus Mähren und Schlesien: Hofr. Freih. v. Dubsky.

Aus Oesterreich unter und ob der Enns: dem Ref. v. Zeiller.

v. Dubsky habe dem Referenten vor einiger Zeit die schriftliche Erklärung gegeben: Schon bei Gelegenheit, als der Entwurf des bürgerlichen neuen Gesetzbuches zur Prüfung nach Mähren gelangte, sei bei der hierüber bestellten gemeinschaftlichen Zusammentretung auf die Provinzialstatuten vom Jahre 1628 für Mähren, und von den Jahren 1545, 1562 und 1627 für Schlesien laut des Kommissionprotokolls Rücksicht genommen worden; und vermuthlich dürfte sonach dieser Gegenstand höchsten Ortes erschöpft worden sein. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die mähr.-schles. Komm., welche unter dem Vorsitze des Appellations-Präs., dann unter Beisein von zwei Gubernial-, zwei Appellations- und zwei Land-, dann zwei Magistratsräthen und zwei ständischen Repräsentanten abgehalten worden, erschöpfend werde berathschlagt haben, was von diesen Statuten als eine nach den Verhältnissen der dortigen Provinzen nothwendige Abweichung von dem allg. bürgl. G. B. beizubehalten wäre. Eine nachträgliche einseitige Meinung von ihm, Hofr. v. Dubsky, sei daher zwecklos, ja auch in der Hinsicht selbst unthunlich, weil er nicht wisse:

a) in wie weit bei der Gesetzgebungskomm. von dem Entwurfe des bürgl. G. B. seit dieser Zeit, mit Berücksichtigung der Länderkommissionalanträge, oder von andern Behörden dahin übergebenen zweifelhaften Fälle, abgewichen worden sein möge, und

b) was bei dieser Hofkomm. über das von dem App. G. bereits im Jahre 1797, mithin vor 10 Jahren übergebene dießfällige Kommissionsprotokoll beschlossen und welche Rücksicht auf die darin enthaltenen Kommissionsanträge genommen worden seien.

Ueber diese Erklärung habe v. Zeiller zur Sicherheit den Ausgang von allen Erinnerungen durchgegangen, und habe keine einzige Landesgewohnheit und kein Statut dieser Provinz gefunden, so man hierorts würdig gefunden, der Sammlung des Provinzialrechtes vorzubehalten.

Nun schritt Ref. zu dem Vortrage rücksichtlich der ihm zugetheilten Berichte der L. K. und bemerkte:

Die niederösterr. Landesregierung habe nach drei Jahren den Bericht hieher erstattet, daß dem Ref. keine beizubehaltenden Statuten und Gewohnheiten des Privatrechtes bekannt seien, die nicht vermuthlich schon bei der zur Beurtheilung des Entwurfs bei dem hiesigen App. G. zusammengesetzten Komm. wären gewürdigt worden. Von dieser Komm. habe aber Ref. bei wiederholter Durchgehung keine Erinnerung über ein beizubehaltendes Statut oder Gewohnheitsrecht gefunden, und nur der ständische Repräsentant habe bei dem §. 23 des Entwurfs die Hoffnung geäußert, daß man die in der Landesverfassung gegründeten Ordnungen nicht werde aufheben wollen; ohne jedoch etwas Näheres anzugeben.

Die obderennsische Regierung habe sich geäußert, daß sie kein Statutarrecht, wohl aber Gewohnheiten habe, die sich vorzüglich auf die Urbarial-Gebühren, und Führung der Waisenbücher bezögen, aber auch schon bei Einsendung der Erinnerungen über den Entwurf des bürgl. G. B. bemerkt worden seien.

Diese Bemerkungen sind folgende:

Bei § 197 des Entwurfs II. Th., daß die in dem Hausruck- und Traunviertel bestehende Gewohnheit der Gütergemeinschaft zwischen Ehleuten noch ferner erhalten werde.

Nun bemerkte aber Ref., daß, da sie schon durch das Josephinische G. B. aufgehoben worden, und der ausdrückliche Vertrag den Ehgatten frei steht, man auf die Erinnerung keine Rücksicht genommen habe.

Bei § 200, II. Th., bat diese Komm. um Zulassung der ferneren, in den Laudemial- und Taxverordnungen vom 7. Juni 1785, 10. Juli 1786 und 13. September 1787 bestättigten Gewohnheit, auch von beweglichen Sachen die Tod- und Annehmsfälle-Gebühren zu beziehen.

Nach der Erklärung des Ref. ist diese Erinnerung durch den neu textirten § 1131 gehoben.

Bei § 212 erinnerte diese Komm. über den Satz: „Für andere Lasten haftet der Eigenthümer nicht", daß dort die Grundobrigkeit für die Abgaben der Unterthanen hafte.

Auch diese Erinnerung ist nach der Erklärung des Referenten durch die neue Textirung des § 1133 gehoben.

Endlich bemerkte Ref.: Er habe über eine besondere Art, die Waisenbücher zu führen, bei wiederholter Durchgehung der Erinnerungen über die darauf sich beziehenden Paragraphe keine Bemerkung der obderennsischen Regierung gefunden; auch sei diese ohnehin vielmehr ein Gegenstand der Instruktion. Und so komme es von Beibehaltung eines Statutes oder Landesgewohnheiten in Bezug auf Mähren und Schlesien, dann Oesterreich ob und unter der Enns gänzlich ab.

Womit auch sämmtliche Stimmen einverstanden waren.

Uebrigens wurde die Einsendung des Berichtes rücksichtlich der kärntnerischen Statuten und Gewohnheiten unmittelbar von dem inneröstern. App. G. mit Nachdruck betrieben.

(3.) Sitzung am 17. April 1809.

(Vorsitz.: O. L. R. v. Haan; L. R. B. P. v. Aichen; Hofr.: Freih. v. Haan, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Ockl, v. Scheppl, v. Pratobevera; Ref: v. Protobevera für v. Zeiller.)

Fortsetzung der am 6. März d. J. eröffneten Berathschlagung über die Provinzialstatuten.

Nun kam v. Pitreich mit jenen der inneröstern. Provinzen an die Reihe des Vortrags.

Die in Steiermark zusammengesetzte Komm. bemerkte:

Zum I. Th., 3. Hptst.: „Von den Rechten der Eheleute": Es sei, bis durch das bürgl. G. B. die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten aufgehoben worden, auf dem flachen Lande und überhaupt unter jener Menschenklasse, in welcher der Mann und das Weib gemeinschaftlich der Erwerbung obliegen, im Abgange eines Heurathsbriefes die communio bonorum zufolge Gewohnheit unter dem Ausdrucke des „randlosen Weges" jedesmal vermuthet worden; seit dessen Aufhebung sei es aber zur Gewohnheit geworden, daß, wenn in einem zwischen Bauern und Bürgern ausdrücklich geschlossenen Ehvertrag doch über das gegenwärtige oder künftige Vermögen nichts vorgesehen, sondern sich nur überhaupt und allgemein ausgedrückt wird, vermuthet werde, daß sie randlos zusammen heurathen. Dieß habe zur Folge, daß nach dem Tode eines Theils die Hälfte des gesammten Vermögens den Kindern, die andere Hälfte dem überlebenden Gatten zufalle, bei nicht vorhandenen Kindern aber das ganze Vermögen dem Gatten verbleibe. Die Komm. äußert sich nicht, ob es bei dieser Gewohnheit auch künftig bleiben soll oder was hierüber überhaupt anzuordnen wäre.

Ref.: Die Kommission gestehe selbst, daß die randlosen Ehen sich auf kein Gewohnheitsrecht gründen; sie aber erst dazu zu erheben, fände er nicht den geringsten Grund, weil Eheleute über jenes, was sie einander bestimmen und verschreiben wollen,

sich klar und deutlich ausdrücken können und sollen. Von dieser Bemerkung wäre also kein Gebrauch zu machen.

Womit auch alle Stimmen vollkommen einverstanden waren.

Zum I. Th., 4. Hptst.: „Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern", ad § 127: In Steiermark stehe den Aeltern die Nutznießung des Vermögens ihrer Kinder zu. Es wird eingerathen, dieses als einen Eingriff in das Eigenthumsrecht und wo schon das Gesetz für den nöthigen Unterhalt dürftiger Kinder (Aeltern?) sorge, abzustellen.

Ref. erklärte: Von Gewohnheitsrechten könne nur dort eine Frage sein, wo sich solche auf die Verfassung der Provinz oder eigene Verhältnisse gründen; außerdem müßten die in dem bürgl. G. B. aufgestellten Grundsätze für alle Provinzen gleichförmig in Erfüllung gesetzt werden. Von einem solchen in Steiermark bestehenden Gewohnheitsrechte sei dem Ref. nichts bekannt. Zu einem geschriebenen Gesetze habe sie keinen Grund, weder in der Karolinischen Intestat-Successionsordnung, noch in der neuen Erbschaftsordnung, oder in der vormaligen Gerhabschaftsordnung komme davon etwas vor. Es könne also von einem solchen Rechte zur Nutznießung keine fernere Frage sein.

Welcher Meinung auch die übrigen Stimmen waren.

Zum I. Th., 5. Hptst.: „Von den Vormundschaften und Kuratellen", ad § 219, wird um die Wiedereinführung der vorher bei dem Landrecht bestandenen eigenen Rechnungsrevidenten gebethen.

Von diesem Organisationsgegenstande ward befunden, daß hier nicht Zeit und Ort sei, eine Entscheidung zu fassen.

Zum II. Th., 1. Hptst.: „Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung", ad §§ 15—18. Hier werden eine Menge Dinge aufgezählt, die nach dem Landesgebrauch zu beweglichen und unbeweglichen Gütern gerechnet werden. Die Komm. rieth nicht ein, diese Sachen auch ferners noch darunter zu zählen.

Da schon das bürgl. G. B. in den §§ 14—29 die umfassendste und nächste Bestimmung enthält, was bewegliche oder unbewegliche, körperliche oder unkörperliche Sachen seien, so war man nicht geneigt, hievon die mindeste Abweichung Platz greifen zu lassen.

Zum II. Th., 2. Hptst.: „Vom Besitze", ad §§ 45—46: Von der gesetzlichen Regel, daß der Besitzer seinen titulum nicht ediren dürfe, habe der Landesgebrauch und selbst eine höchste Verordnung vom 20. März 1697 eine Ausnahme für die landesfürstlichen Regalien festgesetzt, über welche dem Fiskus der Besitztitel edirt werden müsse. Die Komm. meint, daß dieser Gebrauch nicht ferners beibehalten werden soll, weil der Landesfürst in Rechtssachen überhaupt keine Befreiung anspricht und dem Besitzer das Recht des guten Leumunds gegen denselben, wie gegen Jedermann, zukomme.

Dem Ref. war die angeführte Resolution vom 20. März 1679 nicht bekannt. Ueberhaupt fand er, daß eine solche Ausnahme für den Fiskus ein Privilegium wäre und also nicht in einem Landesgebrauch, sondern einem Gesetze ihren Grund haben müßte. Da nun kein solcher Grund in dem neuen bürgl. G. B. erscheinet und dem Fiskus gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Privaten zustehen, so wurde befunden, diesem Landesgebrauch nicht mehr statt zu geben.

Noch wurde bemerkt, es sei die Gewohnheit, daß, wer eine Realität durch ein Jahr ruhig besitzet, als wahrer Besitzer angesehen werden müsse und gegen denselben keine Aufforderung mehr statt habe. Man schlug vor, diese Gewohnheit zu bestätigen, um Prozesse zu vermeiden und eine Gränzlinie zu haben, wie lange Aufforderungen statt hätten.

Ref. erinnerte, der Grund der dem Besitzer durch die allgemeinen Rechte und das bürgl. G. B. zugeschriebenen Vorrechte liege in dem guten Leumunde, der ihm gegen jeden Ansprecher schon allein aus dem Besitze, ohne allen Einfluß eines Zeitraums zukommt. Es wäre also ohne Zweck, die Rechte des Besitzes geradezu auf den fortgesetzten, durch den Zeitraum Eines Jahres ununterbrochenen Besitz festzusetzen und diese Gewohnheit zu bestätigen.

Auch die übrigen Stimmen waren gleicher Meinung, und so wurde von dieser Bemerkung kein Gebrauch gemacht.

Zum II. Th., 7. Hptst.: „Von dem getheilten Eigenthum“, ad § 217. Hier ward bemerkt, daß durch die hier aufgestellte Vorschrift den moralischen Körpern eine größere Last zufallen würde, indem die Vermuthung der Besitzänderung auf einen Lauf von 25 Jahren im Allgemeinen angenommen sei.

Dagegen erwiderte Ref.: Solche Termine einer vermuthlichen Besitzänderung oder eintretenden Sterbfalles seien schon durch die politischen Gesetze festgesetzt. Die Gesetzgebung müsse sich darin gleichförmig bleiben, und man könne es nur der politischen Hofstelle überlassen, ob darüber allgemein in dem Gesetze eine Aenderung gemacht werden soll.

Zum II. Th., 8. Hptst.: „Von dem Pfandrechte“, ad § 224. Hier wird eingerathen, daß dem Ausdrucke: „Landschadenbund“ noch ferners die Wirkung eines allgemeinen Pfandrechtes zuzugeben sei, weil dieses auf eine sehr alte Sitte sich gründe, und weil dadurch ein mehreres Sicherheitsmittel für die Gläubiger erhalten werde.

Auch hier blieb man nach dem Antrage des Ref. bei den in dem Gesetzbuche aufgestellten Grundsätzen und man fand nicht den geringsten Grund, einem in seiner Quelle unbekannten, in seinem Verstande unbestimmten Ausdruck solche Wirkung zuzuschreiben, und also bloß in Inneröfterreich von der Gleichförmigkeit der Grundsätze gegen alle übrigen Provinzen abzugehen.

Weiters wurde bemerkt: Bei Ehleuten werde dem Weib für das Heurathsgut, dem Mann für die Widerlage ein Vorzugsrecht aus Gewohnheit vor allen übrigen, mit einem stillschweigenden Pfandrechte begünstigten Gläubigern eingeräumt. Ebenso den Pupillen und jenen, welche ihnen gleichgehalten werden, an dem Vermögen ihrer Gerhaben, Kuratoren, Vermögensverwalter ein stillschweigendes Pfandrecht in der zweiten Klasse nach den ausdrücklichen Pfandgläubigern, den Grundherrschaften nach dem Alter des Ausstandes für ihre Dominical-Ausstände, in so weit diese über drei Jahre rückstehen und das Vorzugsrecht der ersten Klasse nicht haben.

Man vereinigte sich mit dem Ref., daß eine weitere Ausdehnung der in dem Gesetzbuche bestimmten stillschweigenden Hypotheken ein Privilegium wäre, welches dem Besten der Gläubiger und dem Kredite im Allgemeinen schädlich würde, auch in keinem besonderen Verhältnisse Steiermarks Grund hätte. Und so blieb es also bei den Vorschriften des Gesetzbuches.

Zum III. Th., 15. Hptst.: „Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten“, ad § 504 wird sich auf die bestehenden Certiorationen bezogen.

Nachdem man, wohl überdacht, diese Beschränkung der freien Gebahrung in dem Gesetzbuche weggelassen hat und für Steiermark zu deren Einführung kein besonderer Grund vorhanden ist, so ließ man es beim Gesetzbuche bewenden.

Zum III. Th., 18. Hptst.: „Wie Sachen ersessen und verjährt werden.“ Hier wird bemerkt, in Steiermark bestünde für unbewegliche Güter und Gerechtsame die Verjährungszeit von 32 Jahren, für bewegliche Güter von 3 Jahren. Da aber das bürgl. G. B. in bestimmten Abstufungen diesen Zeitraum festsetze, so (beschloß man,) sei es bei dieser Festsetzung zu lassen.

ad § 627 will man den Klagen über Injurien auch die Einjährige Verjährung der Gewaltsklagen beirücken. Endlich wird bemerkt, daß bei einem Zeitraum von unfürdenklichen Zeiten weder eine Frage über bonam fidem, noch justum titulum rege gemacht werde.

Da die Idee der in Inneröfterreich noch bestehenden Gewaltsklagen in den Erinnerungen der krainerischen Komm. entwickelt wird, so verschob man die Schlußfassung über diesen Gegenstand, so wie wegen der Verjährungsfrist bis dorthin.

Nun folgen die Erinnerungen der in **Krain** zusammengesetzten Komm.

Als Gewohnheitsrecht wird aufgeführt:

a) die auf 30 Jahre und 1 Tag beschränkte Ersitzung und Verjährung;

b) die in Schwung stehende Verjährung der auf einen Einjährigen Besitz sich gründenden Gewaltsklagen, denen besonders eigen sei, daß der Pfänder oder Geklagte, wenn er sachfällig wird, in eine Gewohnheitsstrafe, und zwar nach Unterschied des Standes, der Bauer in 2 fl. 33 kr., der Bürger und die Gemeinde in 5 fl. 6 kr., der Gutsinhaber in 42 fl. 30 kr. verurtheilt, diese Gewaltsklage aber binnen Jahr und Tag verjähret wird;

c) die dort üblichen Pfändungen, vermöge welchen der durch die Pfändung sich gekränkt achtende oder in einem Einjährigen Besitz des ihm durch die Pfändung widersprochenen Rechts sich befindende entweder in petitorio oder in possessorio klagen muß.

d) die durch den Ausdruck des Landschaden-Bundes sich in den Schuldverschreibungen verhaftende General-Hypothek und die Reihung jeder solcher Forderung in der zweiten Klasse nach den ausdrücklich intabulirten Posten.

Die Komm. meint, das bürgl. G. B. habe schon

ad a) die 30jährige Verjährungszeit festgesetzt, mithin die in Krain gewohnte Zeit angenommen.

ad b) Die Beibehaltung der Gewaltsklagen sei um so erwünschlicher, als selbe nicht nur allein in jure romano, sondern auch in der Landes-Handfeste und in der ununterbrochenen Uebung ihren Grund hätten, auch der Einjährige Besitz doch von einer Wirkung sein müsse, durch die Bestimmung der ausgemessenen Strafe für den Unterliegungsfall aber weitschichtige Prozesse und Schätzungseide vermieden würden. Sie tragen auf folgende Textirung an:

„Die in Krain übliche, in dem Einjährigen Besitz gegründeten Gewaltsklagen, sammt den auf den Unterliegungsfall nach Verschiedenheit des Standes der Geklagten festgesetzten Strafen, bei Bauern mit 2 fl. 33 kr., bei Bürgern und Gemeinden mit 5 fl. 6 kr. und bei Gutsinhabern mit 42 fl. 30 kr. werden im Lande Krain noch ferners gestattet."

In dessen Folge trägt die Komm. bei dem § 58, II. Th., wegen des Unterschiedes des Besitzes, der schon über Ein Jahr und Einen Tag oder noch nicht so lange dauert, auf folgende Textirung an:

„Der Besitz über Ein Jahr und Einen Tag, er mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, ist niemand eigenmächtig, sondern nur durch richterliche Hilfe zu stören gestattet. Nur den Besitz, welcher noch nicht durch Ein Jahr und Einen Tag besteht, ist es erlaubt, eigenmächtig zu stören und dadurch sein Recht zu verwahren."

ad c) will die Komm., daß die Pfändungen, da durch dieselben theils der Besitz geschützet, theils unerlaubten Anmaßungen und Eingriffen vorgebeugt werde, durch folgende Textirung bestätiget würden:

„Die Pfändungen, welche zur Schützung eines zustehenden Rechtes oder Besitzes in Krain gewöhnlich vorgenommen worden, werden fernerhin, um dadurch sein Recht zu verwahren, gestattet."

Dem zu Folge will die Komm. auch den § 458, III. Th., in welchem die Schuldigkeit zu klagen, dem Pfänder binnen drei Tagen vom Tage der Pfändung auferlegt wird, da die Pfändungen nicht bloß zur Erreichung der Genugthuung für den erlittenen Schaden, sondern meistens nur zum Schutz seines Rechtes, damit der Gepfändete, wenn er ein Recht behaupten zu können glaubt, in die Nothwendigkeit, zu klagen, gesetzt werde, vorgenommen werden, und andern Theils die Einbringung der Klage selbst von Seite des Pfänders binnen drei Tagen öfters wegen der weiten Entfernung von dem Gerichte und weil der gepfändete Eigenthümer des gepfändeten Guts, z. B. Viehes, unbekannt ist, unmöglich wird, folgendermaßen textiren:

„Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, oder auch nur in seinen Rechten beeinträchtiget worden, das Recht der Privat-Pfändung über so viele Stücke Viehs, als zu seiner vollständigen Genugthuung oder zum Schutze seines Rechtes hinreichen, ausüben. Doch muß der Gepfändete, wenn sich die Partheien nicht ehe verglichen haben, das gepfändete Vieh binnen 14 Tagen

durch Erlegung eines angemessenen Betrages, allenfalls mit Beihilf der vorgesetzten Obrigkeit des Pfänders auslösen, oder zugeben, daß das gepfändete Vieh von der vorgesetzten Obrigkeit öffentlich versteigert und der gelöste Kaufschilling depositirt werde, wo sodann dem Gepfändeten die vermeintliche Klage vor Verlauf der Verjährungsfrist anzubringen bevorbleibt."

ad d) stimmt der Komm.-Ref. gegen die Beibehaltung des Landschaden-Bundes und dessen Wirkung auf die General-Hypothek, weil dadurch: a) der allgemeine Kredit nicht vermehrt, sondern nur vermindert werde; b) der Landschaden-Bund lange vor dem Landtafel-Patent bestanden und durch dasselbe dessen Wirkung in der allgemeinen Güter-Verpfändung gehoben worden; c) andurch den Collusionen und Vordatirungen am füglichsten vorgebogen werde.

Dagegen meinten die übrigen Kommissions-Beisitzer: a) in den ständigen Aerarial- und Domestical-Schuldbriefen könne keine andere, als die General-Hypothek verjährt werden, durch deren Hindanlassung würde vielmehr der Kredit erschüttert; b) der Landschaden-Bund schade den früher mit Special-Hypothek versicherten und den intabulirten Posten nichts, mithin könne daraus zwischen den tabulirten und nicht intabulirten Posten sich kein Streit ergeben; c) der allgemeine Kredit werde noch weniger durch Wechsel verwahrt, aus dieser Ansicht müßte also deren Ausstellung eben so, wie die General-Hypothek abgestellt werden; auch bei jenen können Collusionen und Vordatirungen eintreten; und d) der Landschaden-Bund, dann die General-Hypothek seien früher als das Landtafel-Patent bestanden. Sie trugen daher auf folgende Textirung an:

„Die allgemeine Verschreibung alles Hab und Guts, wie die Verbindung beim Landschaden-Bund giebt wie bisher den Vorzug in der zweiten Klasse nach den intabulirten und mit Faustpfand versehenen Gläubigern."

Hierüber erklärte nun Ref. seine Meinung dahin, und zwar:

ad b) et c): Die Gewaltsklagen hätten vormals nicht nur allein in Krain, sondern in ganz Inner-Oesterreich bestanden, doch seien sie immer in Krain am häufigsten gewesen. Sie hatten eine eigenmächtige Pfändung wegen des gestörten Besitzes zum Grunde und es war ihnen eigen, daß man im ungestörten Besitz durch Jahr und Tag zurückgerechnet gestanden sein mußte, daß sie nicht bloß auf den Schutz des Besitzes, auf Entschädigung und Genugthuung, sondern auf eine durch Gewohnheit bestimmte Conventional-Strafe zielten, daß der Gepfändete solche gegen den Pfänder anstrengte.

Nun habe das Gesetz schon im § 58 (II. Th.) vorgesehen, daß kein Besitzer ohne Unterschied eigenmächtig gestört werden soll, und dieses fordern die öffentliche Ruhe und bürgerliche Ordnung. Es gestatte zwar der § 458 die Pfändung des Viehes bis zu den Gränzen seiner vollständigen Genugthuung; doch verbinde es den Pfänder, seine Klage bei dem Richter binnen drei Tagen anzubringen, oder das Vieh zurückzugeben. Dieses sei angemessen, weil dadurch die richterliche Einschreitung an die Stelle der Privatgewalt tritt. Es lasse die poenam conventionalem für die Gewalt weg, weil solche schon durch die vollständige Genugthuung ersetzt wird, und jene in dem Verhältniß der Zeiten und der Personen keinen sicheren Grund für unsere Tage hat.

Ref. fände daher, an diesem § 458 (III. Th.) nichts abzuändern, sondern es bei der Vorschrift desselben zu lassen. Dadurch beheben sich auch die Erinnerungen der steirischen Komm. über die Verjährung, Verjährungsfrist und Gewaltsklage.

ad a) war er mit dem Antrage des Kommissions-Ref., daß der Landschaden-Bund nicht beibehalten werden soll, einverstanden.

Auch die übrigen Stimmen haben sich mit dem Ref. einverstanden, und somit wurde an dem Gesetze nichts geändert.

Uebrigens wurden von dieser Komm. noch folgende Bemerkungen gemacht:

Da der § 114, II. Th., sich in Bezug auf die Satzungen der Gemeinden, der § 285 wegen der Triftzeit auf den bestehenden Gebrauch beziehe, so wäre der § 22, I. Th., über Gewohnheiten und Landesgebräuche so zu textiren:

„Landes- und Ortsgewohnheiten bestehen immer als ein nicht geschriebenes Gesetz in jenen Fällen, worüber die geschriebenen Gesetze nichts verordnen und in so lange selbe durch diese nicht aufgehoben werden.“

Ref. erinnerte, die in dem § 22 ausgedruckte Regel habe schon in dem Josephinischen Gesetze bestanden, und man fand keinen Grund, von derselben abzugehen.

ad § 86, I. Th., sollten aus den schon vorher über die Beibehaltung der Gewaltsklage gemachten Erinnerungen die Worte beigesetzt werden: „ausgenommen in dem im II. Th., §. 58, ausgedrückten Falle.“

ad § 78, I. Th., soll bei Eheconsens-Ertheilungen für Minderjährige die Ungleichheit des Standes auch künftig berücksichtigt, daher dieser Paragraph so textirt werden: post verba: „werden will“: „oder auffallende Ungleichheit des Standes, besonders wenn dadurch das künftige Glück der Kinder Nachtheil leiden könnte.“

Man erkannte, daß man eine solche Beschränkung der Vormundschaftsbehörden nicht Platz greifen lassen könnte, daher ward es bei dem allgemeinen Gesetze belassen.

ad § 203, II. Th., wird gerügt, nicht die Gerichts-, sondern die Konkurs-Ordnung bestimme die Vorrechte der Katastral-Rückstände; nur auf diese, nicht auf jene hätte sich also dießfalls in diesem Paragraph bezogen werden sollen.

Da die Konkursordnung ein Theil der Gerichtsordnung ist, so hatte sich diese Rüge behoben.

ad § 80, II. Th., wird bemerkt: „Der Unterthan sei kein vollständiger Eigenthümer des Grundes, ihm sei nicht freigestellt, diesen eigenen Grund unbenützt zu lassen, sondern (man sei) berechtigt, den nachlässigen Grund- und Zehend-Holden zur Bearbeitung seines Grundes zu verhalten. Daher wäre beizusetzen: „jedoch mit den in folgenden §§ 198 und 199 enthaltenen Beschränkungen.“

Ref. bemerkte: In der Unterthans-Verfassung sei kein wesentlicher Unterschied zwischen den Provinzen. Jene, von welchen hier Erwähnung geschieht, seien nur Emphitentae, haben nur das dominium utile des Grundes; das dominium directum sei bei dem Grundherrn. Zum Theil seien es nur Miethuben, die mit dem Tod des Besitzers dem Grundherrn wieder anheimfallen, so wie in Kärnthen bis zum Jahre 1772. Der § 80 spreche nur vom vollständigen Eigenthum, die Ausnahme für das getheilte Eigenthum der Unterthanen sei schon überhaupt in §§ 198 und 199 des Gesetzbuches vorgesehen. Es sei also hier keine besondere Ausnahme zu machen.

Womit man auch allgemein einverstanden war.

ad §§ 175 und 177, II. Th.: Diese beiden Paragraphe, welche die Verständigung des Eigenthümers von einer verwilligten Vormerkung fordern, sollen wegen der damit verbundenen Unkosten, und weil man des Eigenthümers Wohnort nicht weiß, weggelassen werden, nachdem sowohl das Landtafel- und Grundbuchspatent, vereinigt mit dem Verjährungsgesetze, den Uebernehmer als den Uebergeber hinlänglich schützen.

Ref. bemerkte: Der § 176 des bürgl. G. B. kläre die Nothwendigkeit der in § 175 vorgesehenen Anordnung genüglich auf, weil man außer einer solchen Erinnerung keinen terminum a quo, von welchem solche bestimmte Widerspruchsfrist laufen, und dem Uebergeber aus der ihm zur Last fallenden Wissenschaft des Vorganges das Versäumniß imputirt werden sollte, hätte. Es sei also nichts zu ändern.

Nachträglich eingeschaltet: Die Schlußfassung wurde bis zur Anwesenheit v. Zeiller's verschoben, welcher über die in der neuesten, der höchsten Sanktion vorgelegten Textirung getroffene Abänderung Aufschluß geben muß. (Vide das weitere Prot. vom 1. Mai und 27. Nov. 1809.)

ad § 202, II. Th.: Oft seien dort die Gründe mit Naturalgaben belegt, die auf dem Grund gar nicht erzeugt wurden. Oft müßten sie wegen eines zufälligen Mißwachses erst in einem folgenden Jahr vergütet werden, wozu der Unterthan aufliegend die vertragsmäßige Schuldigkeit habe; daher wird anstatt dieses Paragraphen folgende Textirung vorgeschlagen:

„Der Erbzinsmann hat auf einen ähnlichen Erlaß keinen Anspruch. Er muß, so lange ein Theil des Erbguts vorhanden ist, den Zins, er mag in Geld, oder in

natürlichen Früchten bestehen, entrichten. Folglich ist er auf den Fall der nicht (erzeugten) Früchte entweder den Abgang in einem mit dem Grundherrn zu vergleichenden Werthe, oder im folgenden Jahre in natura zu ersetzen schuldig."

Ref. bemerkte: Schon nach der Verfassung aller deutscher Provinzen seien die unterthänigen Güter mit eigenen und bestimmten Dominical-Giebigkeiten in einem bestimmten, jährlichen, festgesetzten Naturalienbetrag ohne Rücksicht auf die Erzeugniß des individuellen Grundes, oder in dessen festgesetzten Geld-Reductionsbetrag belegt, und es sei darüber durch eigene politische Gesetze vorgesehen. Von diesen spreche der § 202 des bürgl. G. B. gar nicht; es sei also an diesem Paragraph auch nichts zu ändern, sondern höchstens würde Ref. demselben noch am Ende beisetzen:

„Was überhaupt die grundherrlichen Forderungen betrifft, ist sich aber an die darüber in den politischen Gesetzen schon eigends bestimmten Vorsehungen zu halten."

Nachträglich eingeschaltet: Uebrigens wurde doch beschlossen, die Endstelle des § 1122, von den Worten: „Nur wenn der von ihm u. s. w." wegzulassen.

ad § 436 wird angerathen: Die bei Veränderung des Nutzeigenthümers bei Fideikommissen von dem Fideikommißinhaber oder Anwärter unterlassene Ansuchung der Bestättigung wäre als ein Erlöschungsgrund des Fideikommisses hier auszulassen, weil solches Bestättigungsansuchen oft beflissen, oft zum Nachtheil der abwesenden Anwärter unterlassen werden könnte. Diese Bestättigungserwirkung solle vielmehr zu einem Amtsgeschäft desjenigen Gerichts gemacht werden, welches bei dem Veränderungsfall für die Erbsteuer zu wachen hat. Es soll daher die nicht Bestättigung als eine Erlöschungsursache ausgelassen werden, und vielmehr deren Ansuchen mit einer Geldstrafe bedroht, und der Paragraph so textirt werden:

„Das Fideikommiß erlöschet, wenn das Fideikommißgut zu Grund geht, oder ganz veräußert werden muß, wie auch, wenn alle in dem Stiftbrief berufenen Linien ausgestorben sind."

Da diese Anordnung in dem neuesten Entwurf des Gesetzes weggelassen wurde, so kam es von dieser Erinnerung von selbst ab.

ad § 526: Da Kinder öfters von noch lebenden Aeltern mit ihrem Erbtheile abgefertigt, und verzichtet würden, damit der überlebende Theil doch wieder zu einer Heurath gelange, so wird folgende Textirung vorgeschlagen:

„Die Uebereinkunft, kraft welcher Aeltern ihre Kinder vollständig ausstatten, oder sich wegen des künftigen Erbrechts mit ihnen abfinden, soll nur dann als giltig angesehen werden, wenn derlei Verträge mit solchen Kindern, welche Verträge zu machen berechtigt sind, oder mit gerichtlich aufgestellten Stellvertretern jener Kinder, die selbst Verträge einzugehen nicht die Macht haben, geschlossen worden sind."

An der Sache selbst zeigte sich wohl kein Anstand, aber man fand, daß zu dieser Vorschrift hier nicht der Platz sei, weil schon überhaupt vorgesehen ist, was zur Verbindung eines Minderjährigen erfordert wird.

ad § 335, III. Th., wird bemerkt: Die Morgengabe werde gewöhnlich dort erst nach dem Tode des Ehmanns gefordert und bezahlet; die Vermuthung sei also dafür, daß sie nicht bezahlt worden, und also solches in dem Gesetze durch folgenden Zusatz auszudrücken:

„Ist die Morgengabe in einer bestimmten Summe ausdrücklich versprochen worden, so wird ohne Beibringung eines Beweises vermuthet, daß selbe nicht überreicht worden."

Ref. erwiderte: Ist die Morgengabe in einer bestimmten Summe ausdrücklich versprochen, so war jeden Tag nach der Vermählung die Forderung fällig. Zeiget sich kein Merkmal, daß sie auch in ganzen drei Jahren während der Ehe nicht berichtigt worden, so sei viel natürlicher die Vermuthung, daß sie schon früher von selbst entrichtet worden sein müsse, und daher wäre es beim Gesetze zu belassen.

Womit man einverstanden war.

ad §§ 488 und 489 wird, da das bestehende 10perzentige Strafinteresse von ausständigen Gaben mit den Vorschriften dieser Paragraphe nicht vereinbarlich sei, folgender Beisatz vorgeschlagen:

„Von welcher Anordnung jedoch die Strafzinsen der verspäteten landesfürstlichen ordinari- und extraordinari-Gaben und anderer öffentlichen Gefälle ausgenommen werden, und nach den dießfalls bestehenden Anordnungen zu behandeln sind.“

Da dieses 10percentige Strafinteresse in allen Provinzen, wo die Zahlungsanticipationen der Dominien für ihre Unterthanen eingeführt sind, in eigenen politischen Gesetzen enthalten ist, so wurde davon hier keine Erwähnung gemacht.

(4.) Sitzung am 1. Mai 1809.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Pitreich, v. Ocll, v. Zeiller, v. Scheppl, v. Pratobevera.)

Eh man in der Prüfung der Statuten fortfuhr, wurde nochmals die letzthin am 17. April zu den §§ 173 und 177, II. Th., in Vortrag gebrachte Bemerkung der krainerischen Komm., worüber bis zur Anwesenheit v. Zeiller's die Schlußfassung verschoben worden war, in die Berathung genommen. Diese Komm. hatte nämlich den Antrag gemacht, daß es von der Verständigung des Eigenthümers von einer verwilligten Vormerkung abkommen solle.

Ref. v. Pitreich hatte aber darauf verharret.

Nun bemerkte v. Zeiller: In dem neuen Texte sei es von dieser Verständigung abgekommen, weil dadurch die Geschäfte bei den Grundbüchern und Landtafeln unendlich vermehrt würden, und dem Besorgnisse wegen Collusionen dadurch doch nicht abgeholfen wäre, indem auch bei den Zustellungen mit den Gerichtsdienern Einverständnisse getroffen, und Betrug unterlaufen könne.

Diesen Bemerkungen traten auch v. Aichen, und v. Lyro um so mehr bei, als sich ersterer auf seine mehrjährige Geschäftserfahrung berief, während welcher ihm keine einzige Beschwerde gegen die bisherige Nichtverständigung vorkam.

v. Ehrenberg, v. Ocll, v. Scheppl, und v. Pratobevera hingegen vereinigten sich mit dem Ref. v. Pitreich, die Verständigung für's künftige zu fordern, weil man, damit die Handlung der Vormerkung nicht einseitig werde, auch die Einwendungen des Eigenthümers vernehmen müsse; besonders da das vorgemerkte Recht binnen drei Jahren verjährt werden soll, und wirklich viele Hintergehungen zu besorgen seien. Doch glaubten v. Ehrenberg und v. Ocll, daß die Zustellung nicht zu eigenen Händen des Eigenthümers geschehen müsse, sondern daß es zureichend sei, wenn sie zu Händen des Bevollmächtigten geschieht.

v. Scheppl würde sich dießfalls an die über Zustellung erster Klagen bestehenden Vorschriften halten.

v. Pratobevera berief sich auf seine hierüber abgegebenen, und in Händen des Präs. sich befindlichen schriftlichen Bemerkungen.

Der Präs., welcher sich ganz mit v. Zeiller vereinigt hatte, schloß jedoch nach der Stimmenmehrheit ab, daß der Eigenthümer von der Vormerkung verständigt werden solle; da jedoch dieser Anordnung äußerst wichtige Gründe entgegenstehen, so werden die dafür und dawider streitenden Gründe, bei Gelegenheit, als die Ausarbeitung über die Provinzial-Statuten der höchsten Beurtheilung werden unterlegt werden, aufgeführt werden, besonders da sich die größte Beschwerde in Beantwortung der Frage findet, welche Wirkung die unterlassene Verständigung hervorbringen soll.[1])

Die weitere noch der Erledigung vorbehaltene Frage war über den § 202, II. Th., ob der Erbzinsmann, wenn die von ihm zu leistende Abgabe in natürlichen Früchten besteht, in Einem Jahre nicht mehr davon abzuführen schuldig ist, als wirklich auf dem Gute gewachsen.

Und da vereinigte man sich einstimmig mit der Meinung v. Aichen's, daß er für jeden Fall den Zins, er mag in Geld oder in Naturalfrüchten bestehen, ganz bezahlen muß. Denn erstens stünde dieser Zins ohnehin nie in Proportion mit der Nutznießung eines solchen Gutes, und zweitens würde die Ausübung der Vorschrift

---

[1]) Ueber die endliche Schlußfassung vgl. Prot. vom 27. November 1809, Randbem. und Anm. 1 zu § 427 (Bd. II, S. 530—531).

des Textes äußerst beschwerlich und oft unmöglich sein, weil die Art der Früchte, worin der Zins bedungen ist, oft gar nicht auf dem Gute wachsen.

Man beschloß demnach folgende Textirung:

§ —. „Ein Erbzinsmann hat auf einen ähnlichen Erlaß keinen Anspruch. Er muß, so lang ein Theil des Erbgutes vorhanden ist, den ohnehin geringen Zins, dieser mag in Geld oder natürlichen Früchten bedungen sein, voll entrichten."

Nun folgen die Erinnerungen des Triester Guberniums. Dieses bemerkte:

Nach dem Statute von Triest sei zu Errichtung eines Testamentes der Vicedom zu berufen, der dasselbe zu übernehmen, in die Vicedomerie zu hinterlegen, und nach dem Tode des Erblassers an die betreffende Gerichtsbehörde zu übergeben hat. Da nun aber das bürgl. G. B. schon hinlängliche Vorschriften bei Errichtung der Testamente vorschreibt, so meinte man, es von diesem Statute abkommen zu lassen.

Auch hier war man dieser Meinung, denn außerdem, daß das bürgl. Gesetz ohnehin schon zum Beweise der Testamente mehrere Vorsichten vorschreibt, als je in allen deutschen Provinzen des österreichischen Staates bestanden haben, so bemerkte noch Ref., daß sich selbst das bisherige Triester Statut bloß darin gründe, weil zur damaligen Zeit noch keine ordentlich organisirte Gerichtsbehörde bestanden hatte.

Weiters ward bemerkt: Es bestehe im II. Buch, 10. Rubrik, eine eigene Verjährungszeit von 15 Jahren für die persönlichen, von 30 Jahren für die dinglichen Rechte. Die Komm. trägt an, es von diesen Vorschriften abkommen, und bei jenen des bürgl. Gesetzes bewenden zu lassen.

Da die Grundsätze über die Verjährung in dem bürgl. G. B. genau und zweckmäßig entwickelt sind, so behielt es bei diesem sein Verbleiben.

Nach dem Statute, II. Buch, 11. Rubrik, werde der Bürge vor dem Hauptschuldner belangt, wenn dieser von dem Triester Bezirke abwesend war; nun habe aber dieses nur bei dessen Entweichung statt. Eben so werde auch nach dem Statute die Vertheilung der Güter unter die Miteigenthümer dem Loose überlassen.

Indessen glaubt die Komm. selbst, daß es bei der Bestimmung des bürgl. G. B. belassen werden soll.

Ref. bemerkte: Hat sich der Hauptschuldner von dem Triester Territorio weiter herein in den österreichischen Staat begeben, so unterstehe er ohnehin überall einer und der nämlichen Gesetzgebung und Prozeßordnung. Es sei also kein Anstand, daß die Schuld von dem Hauptschuldner vor dem Bürgen eingeklagt werde. Entfernt er sich aber auf eine andere Seite, und ist also in das Ausland gegangen, so trete der Fall des § 509 des bürgl. G. B., III. Th., ein, woran nichts zu ändern sei.

Was die Vertheilung der Güter unter die Miteigenthümer betrifft, so enthalte darüber der § 656, II. Th., hinlängliche Vorschrift, und zwar nach einer angemessenen Gradation, nämlich, daß ein Schiedsmann, der Richter, oder das Loos entscheide.

Und so fand man also an dem neuesten Texte des bürgl. G. B. nichts zu ändern.

Es ward bemerkt: Nach § 256, III. Th., seien die Zinsen nur zu 5 Procent, und zwischen berechtigten Handelsleuten zu 6 Procent gesetzmäßig; wo doch in Triest durchaus 6 Procent gesetzlich seien, und es auch dabei zu bleiben habe.

Da das Wucherpatent vom 2. Dezember 1803 im § 5 für Triest durchaus 6 Procent zuläßt, so erhielt es von dieser Erinnerung sein Abkommen.

Vermöge Hofdekrets vom 6. Juni 1791 habe das Vindicationsrecht wider den Besitzer einer Waare, der dieselbe bona fide gekauft hat, nicht statt; allein der § 86, III. Th., gebe demselben statt. Die Komm. bittet um Beibehaltung des erwähnten Hofdekrets, weil sonst der Verkehr zu sehr erschwert würde.

Man fand, daß das bürgl. G. B. die Verordnung vom 6. Juni 1791 nicht beschränket, sondern daß es vielmehr dieselbe weiter ausdehnt, und im § 92, II. Th., für alle übrigen Provinzen allgemein macht. Dadurch behob sich also gegenwärtige Erinnerung von selbst.

Endlich ward bemerkt, daß das bürgl. G. B. nicht mit Ausschließung, sondern in Verbindung der über Handel, Schiffahrt und Hafenfreiheit bestehenden, wie der

Falliten-, Marine-, Börse-, Sensalen-, Briefträger-Ordnungen und Edikte verfasset worden, mithin diese in ihrer Wirkung verbleiben.

Ref. erinnerte, daß über alle diese Gegenstände eigene geschriebene Gesetze bestünden, welche jedoch in den eben zu bearbeitenden neuen Handlungscodex mit erforderlichen Abänderungen werden aufgenommen werden. Darauf wäre sich also in dem Eingangspatente des bürgl. G. B. mit dem Bedeuten zu berufen, daß, bis dieser Codex zu Stande kommen würde, es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben habe.

Mit welchen Erinnerungen des Ref. man einverstanden war.

Nun folgte v. Lyro mit seinem Vortrage in Bezug einiger in Galizien zu bestimmenden Provinzial-Statuten.

Die Hofkanzlei wiederholt in ihrer Einbegleitungsnote die schon früher hieher gemachte Aeußerung, daß die Bearbeitung einiger auf das bürgerliche Privatrecht sich beziehenden Provinzial-Statuten, welche nebst dem neuen bürgl. G. B. beizubehalten wären, überflüssig sei, weil bereits in dem galiz. Berathschlagungsprotokoll über den Entwurf des bürgl. G. B. die vermeinten Erinnerungen in Antrag gebracht wurden.

Vor allem bemerkte Ref, daß der Entwurf des bürgl. G. B. in beiden Galizien schon als ein wirkliches Gesetz bestehe, ohne daß dagegen eine Beschwerde erhoben oder die Wiedereinführung einer frühern Reichskonstitution, oder Gewohnheit, oder Statuts verlangt worden wäre. Schon dieses Stillschweigen bürge für die Annehmbarkeit des neuesten der höchsten Sanktionirung vorgelegten Entwurfes, besonders da bei dessen Abfassung auf die Erinnerungen der L. K. aller Bedacht genommen worden. Unter diesen schienen dem Ref. nur folgende noch einer weitern Berücksichtigung würdig:

ad § 202, III. Th.: Die Landesverfassung und die Gemüthsbeschaffenheit der Einwohner mache räthlich, die Bedingung eines Wiederkaufs gar nicht zu gestatten.

In dem neuesten Entwurfe wurde das Wiederkaufsrecht auf die unbeweglichen Güter für die Lebenszeit des Verkäufers beschränkt.

In der Sache selbst erinnerte Ref.: In dem vormaligen Pohlen sei seit undenklicher Zeit die sehr übliche Gewohnheit bestanden, Landgüter gegen Darleihung eines dem Werthe fast gleichen Geldbetrags modo obligatorio zu verpfänden, das ist anstatt der Zinsen vom Kapital, die Nutznießung des Guts ohne Vorbehaltung eines Rechts auf Berechnung der Zinsen auf drei Jahre zu überlassen. Wurde nach Verlauf von drei Jahren diese Schuld von dem Gutseigenthümer nicht getilgt, so erneuerte sich der Pfandvertrag auf weitere drei Jahre von selbst, und so von drei zu drei Jahren immerfort, wobei der wucherische Gewinn unterwaltete, daß nicht nur sogleich Anfangs Zinsen zu acht auf zehn von hundert aus den Einkünften des verpfändeten Guts bezogen wurden, sondern auch diese die weitere Zeit hindurch mit den steigenden Preisen des Getraides und Holzes übermäßig anwuchsen.

Nun sei zwar solchen wucherischen Verträgen in dem Entwurfe vorgebeugt, jedoch wenn man den Leichtsinn mehrer galizischer Einwohner und die Wuchersucht, höhere Zinsen zu ziehen, erwägt, so sei der Mißbrauch des Wiederkaufsrechtes zu besorgen, daß nämlich die üblich gewesenen contractus obligatorii dort Landes mit dem Rechte des Wiederkaufs einschlichen und unter diesem Vorwande verdeckt blieben. Um diesem Unfug zuvorzukommen, wäre das Wiederkaufsrecht auf unbewegliche Güter in Galizien auf drei Jahre zu beschränken.

Allein die übrigen Stimmen hielten sich an die bei Berathschlagung dieses Gegenstandes wohl erwogenen Gründe, und so ward es bei dem Texte des neuesten Entwurfes gelassen.

ad § 336, III. Th.: „Von den Ehpakten“: Die L. K. erachtet, daß, obwohl dieses 10. Hptst. das Nöthige von dem Advitalitätsrecht enthält, dennoch von demselbn ausdrücklich zu erwähnen sei.

Das lebenslängliche Nutznießungsrecht oder sogenannte jus advitalitium für den überlebenden Ehgatten sei gemeiniglich zwischen Ehleuten auf das ganze zu hinterlassende Vermögen bedungen worden. Nun seien aber in dem neuen Entwurfe bereits mehrere Paragraphe in Hinsicht des auf Ueberleben zu bedingenden Nutznießungsrechtes der

Eheleute eingeschaltet, auch sei der Ausdruck: (Avitalitätsrecht), beigesetzt, folglich sei dem Ansinnen der Komm. Genüge geleistet.

Welches auch die übrigen Stimmen fanden.

Ad § 232, III. Th.: In einer Note der Hofkanzlei an die oberste Justizstelle vom 16. August 1805 wurde die höchste Entschließung mitgetheilt, daß in der Bukowina die Afterpachtungen nicht zu gestatten sind.

Ref. meinte, daß vermuthlich der Mißbrauch dieses Rechts, bei welchem die wucherische Gewohnheit in der Bukowina bestand, unbewegliche Güter zu pachten, um sie für einen höheren Pachtschilling in Afterpacht zu überlassen, hiezu den Anlaß gegeben habe. Und da nun daraus gemeiniglich Prozesse entstanden, so wäre festzusetzen, daß die Afterpachtung unbeweglicher Güter in der Bukowina nicht statt habe.

Allein die übrigen Stimmen beschlossen, es beim Text des neuen Entwurfes zu lassen, aus den schon bei Berathschlagung dieses Paragraphen angeführten Gründen.[1] [2]

---

[1]) Hierüber wurde folgender Vortrag erstattet, welcher sich auch auf den Inhalt des in Verlust gerathenen Sitzungsprotokolles vom 22. Januar 1810 bezieht (Vgl. II. 586):

Eure Majestät!

Gleich bei ursprünglicher Bestellung der Länderkomm. zur Prüfung des Ur-Entwurfes des allg. bürgl. G. B. ward denselben aufgetragen, auf die etwa in einer besonderen Verfassung oder in Lokalverhältnissen gegründeten und von dem Ur-Entwurfe abweichenden Provinzialstatuten Bedacht zu nehmen, somit dieselben in ihren einzusendenden Erinnerungen anzuführen. Allein mehrere dieser L. K. begnügten sich in ihren Erinnerungen mit der unbestimmten Aeußerung, daß ohne Zweifel neben dem allg. bürgl. G. B. die besonderen Landesordnungen, Befreiungen und Gewohnheiten noch ferner beibehalten werden würden.

Diese Vermuthung widerspricht aber offenbar der Hauptabsicht, durch ein allg. bürgl. G. B. der Eigenmächtigkeit der Provinzen, sich selbst besondere Rechte und Gesetze zu geben, so wie auch der dem Verkehre so schädlichen Ungewißheit und Unsicherheit des Rechtes ein Ende zu machen. Daher hat man auch schon der Einleitung zum bürgl. G. B. folgende Grundsätze aufgestellt: „Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen ein Gesetz sich darauf beruft, Rücksicht genommen werden.“ (§ 10.) „Aus den Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben nur diejenigen Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätiget worden sind.“ (§ 11.)

Um also jene irrige Vermuthung zu heben, wurde zufolge des höchst resolvirten Vortrags vom 18. Mai 1804 den L. K. neuerdings aufgetragen, die von dem entworfenen allgemeinen Privatrechte abweichenden Provinzialstatuten und Gewohnheiten einzeln anzugeben, deren Beibehaltung sie aus wichtigen, anzuführenden Gründen für nothwendig oder nützlich hielten.

Es war vorzusehen, daß die Anzahl derselben nur sehr gering sein könne. Denn viele Statuten hatten bisher nur deßwegen gegolten, weil man, da das Römische Recht theils unanwendbar, theils in Vergessenheit gerathen war, keine andere feste Rechtsnorm hatte; andere stützten sich auf Alterthum und Vorurtheil, und die meisten hatten nicht das Privatrecht, sondern politische Verhältnisse zum Gegenstande. Der Erfolg bestätigte es auch, nachdem die Berichte eingesendet, den Mitgliedern dieser Komm. nach Maaß ihrer genaueren Kenntniß von der einen oder andern Provinz zugetheilt, und von ihnen, wie die beiliegenden vier Prot. bewähren, in Vortrag gebracht worden sind.

Die mähr.-schles. Komm. erklärte sich, daß sie ihren vormaligen über den Ur-Entwurf abgegebenen Erinnerungen nichts mehr beizusetzen habe. Unter diesen aber war kein Statut, das diese H. K. aufzunehmen würdig erkannte.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit Niederösterreich unter der Enns. Nur äußerte hier der ständige Repräsentant die Hoffnung, daß das neue Gesetzbuch weder die politische, noch die ständige Verfassung ändern werde. Dafür aber bürgt der Begriff des bürgerlichen Rechtes, das nur die Privatrechte zum Augenmerke hat, der Inhalt desselben, das entworfene Kundmachungspatent, und viele einzelne Stellen des Gesetzbuches, wie z. B. die §§ 376, 434, 488, 491, 631, 752, 1112, 1134 u. m. a.

Die Komm. von Oesterreich ob der Enns versicherte, daß es dort kein Statutarrecht gebe, wohl aber Gewohnheiten. Solche seien: a) daß man dort das Mortuarium auch von beweglichen Sachen beziehe; b) daß die Grundobrigkeit für die Abgaben der Unterthanen hafte; c) daß man die Waisenbücher in einer andern Form als in andern Provinzen führe; d) daß zwischen Eheleuten auf dem Lande die allgemeine Gütergemeinschaft, ob sie gleich nicht bedungen worden, vermuthet werde. Allein den ersten zwei Bemerkungen geschieht durch die §§ 1131 und 1133, wie sie nun abgefaßt sind, kein Abbruch. Von Waisenbüchern gibt der § 198 nur die wesentlichen, unerläßlichen Bestandtheile an; die zufällige Form ist kein Gegenstand des Gesetzbuches, sondern der künftigen Gerichtsordnung außer Streitsachen. Die vermuthete Gütergemeinschaft aber ward schon durch wiederholte gesetzliche Verordnungen, worauf man in den Gerichten festhält, abgeschafft und daher auch in dem § 1221 des neuen Gesetzbuches.

Aus den Provinzialstatuten und Gewohnheiten Inneröſterreichs hielt dieſe H. K. nur drei für erheblich:

1. In dem § 217, II. Th. des Ur-Entwurfs und dem übereinſtimmenden § 1134 des neuen Entwurfs war feſtgeſetzt, daß Gemeinden, welche ein Nutzungseigenthum beſitzen, alle zehn Jahre eine erneuerte Urkunde (Gewährbrief) löſen und bei dieſer Gelegenheit eine Laudemialgebühr entrichten müſſen. Dieß iſt nun zwar in Niederöſterreich, aber weder in Inneröſterreich, noch in Böhmen gegründet. Daher hat dieſe H. K. bei der Berathſchlagung über die böhmiſchen Statuten beſchloſſen, dieſe Vorſchrift im § 1134 wegzulaſſen, da ohnehin in dem unmittelbar nachfolgenden Paragraph geſagt wird: „In wie fern die Nutzungseigenthümer gegen die Obereigenthümer noch in andern Verhältniſſen ſtehen, ſei aus der Verfaſſung jeder Provinz und den politiſchen Vorſchriften zu entnehmen.“

2. ſeien die §§ 175 und 175, II. Th. des Ur-Entwurfs, vermöge welcher der Beſitzer einer Realität von jeder Beſitzveränderung insbeſondere verſtändiget werden müſſe, als eine ſehr läſtige und überflüſſige Vorſchrift wegzulaſſen. In der That hatte die H. K. aus ähnlichen Betrachtungen jene Paragraphe in dem neuen Entwurfe übergangen. Weil aber ſowohl ſchon in dem Prot. vom 1. Mai die mehreren Stimmen dawider Bedenken äußerten, als auch bei der neuerlichen Reviſion des Geſetzbuches, worüber der beſondere Vortrag zugleich abgeſtattet wird, in dieſem Punkte die Meinungen getheilt waren, ſo kam man zwar zuletzt überein, dieſe Vorſchrift im Geſetzbuche, wohin ſie (als eine Manipulationsſache) eigentlich nicht gehört, zu übergehen, ſondern ſelbe zum Gegenſtande einer künftigen beſondern Berathſchlagung und Anordnung (für die Landtafeln und Grundbücher) zu machen, worüber in den Prot. der neuerlichen Reviſion des Geſetzbuches die Bemerkungen nach dem § 427 den näheren Aufſchluß geben; es wird aber von Eurer Majeſtät Entſchließung über den Vortrag der gleich erwähnten Reviſion zugleich die Beſtimmung dieſes Punktes abhängen.

3. fand die inneröſterr. Komm. die Vorſchrift des § 202, II. Th. des Ur-Entwurfs, und § 1122 (daß ein Nutzungseigenthümer, wenn ſeine Abgabe in natürlichen Früchten beſteht, in einem Jahre nie mehr abzuführen ſchuldig ſei, als davon auf dem Erbzinsgute wirklich gewachſen iſt) unbillig und unangemeſſen, weil die fixe, kleine Abgabe oft in ſolchen Früchten beſteht, die der Nutzungseigenthümer gar nicht baue. Daher hat die H. K. auch beſchloſſen, dieſe Vorſchrift aus dem § 1122 des Geſetzbuches wegzulaſſen.

In Galizien verlangte man:

1. das Wiederkaufsrecht, wenn nicht ganz zu verbieten, doch ſehr zu beſchränken, damit es nicht zur Verkleidung des Wuchers mißbraucht werde. In dem neueſten Entwurf hat die H. K., Zeuge des § 1059, den Inhalt des Wiederkaufsrechtes ſehr beſchränkt und zur Beſeitigung des Wuchers im § 911 erklärt, daß ein Scheinvertrag nach denjenigen geſetzlichen Vorſchriften, nach denen er vermöge ſeiner wahren Beſchaffenheit zu beurtheilen iſt, angeſehen werde, und im § 1350, daß ein Vertrag, wodurch dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache eingeräumt wird, ohne Wirkung ſein ſoll.

2. iſt der Wunſch in Galizien, daß auf das Advitalitätsrecht der Ehgatten im Geſetzbuche Bedacht genommen werde. Dieſes iſt in dem neueſten Entwurfe nach § 1239 in den neu hinzu gekommenen Paragraphen geſchehen.

3. Für die Bukowina ward durch die höchſte Entſchließung vom 16. Auguſt 1805 ein beſonderes Verboth der Afterpachtungen für dieſe Provinz erlaſſen. Allein, da dieſes Verboth zu einer Zeit erging, wo in allen übrigen Provinzen die Afterpachtungen erlaubt waren, ſo verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß es noch ferner beſtehe. Sollte aber ein Bedenken obwalten, ſo könnte durch ein dort zu erlaſſendes Circulare erklärt werden, daß jenes Verboth noch ferner ſtatt haben ſolle.[2])

Aus den von dem böhm. App. G. über die dortigen Statuten eingeſendeten Erinnerungen verdienten ſelbſt nach der Meinung des Ref. Hofr. Scheppl, nur fünf einer Bedachtnehmung; aber auch aus dieſen betrifft nur eine einzige ein Provinzialſtatut. Nämlich zu dem § 1134 wird bemerkt, daß man in Böhmen dem neuen Nutzungseigenthümer keinen neuen Gewährbrief ertheile, ſondern nur auf der älteren Urkunde die Veränderung anmerke; dann, daß es dort (ſo wie auch oben von Inneröſterreich bemerkt wird) nicht üblich ſei, daß die Gemeinden alle zehn Jahre eine Veränderungstaxe entrichten. Daher hat dieſe H. K. beſchloſſen, im Anfange des Paragraphen zu ſagen: „Jeder neue Nutzungseigenthümer iſt in der Regel verbunden, ſich von dem Obereigenthümer einen Beglaubigungsſchein oder eine Urkunde des erneuerten Nutzungseigenthumes zu verſchaffen.“ Die nachfolgende Stelle des Paragraphen aber kann um ſo füglicher wegbleiben, als dem Obereigenthümer der übrigen Provinzen die bisher bezogenen Laudemialgebühren in dem eingeſchalteten § 1134 b ſichergeſtellt werden.

Durch eine der übrigen vier Erinnerungen fand ſich dieſe Komm. bewogen, den § 449, weil er zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben könnte, wegzulaſſen.

Aus dieſer Prüfung der Berichte über die Provinzialſtatuten ergibt ſich das Reſultat, daß ſelbſt die Provinzial-Kommiſſionen ſich von dem Nutzen eines allgemeinen, in allen deutſchen Provinzen gleich geltenden bürgerlichen Rechts überzeugen, und daß die angetragenen Modifikationen einiger weniger Paragraphe alle Provinzialſtatuten entbehrlich machen, wodurch dem G. B. ohne gebieteriſchen Zwang der wichtige Zweck und Vorzug der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit verſchafft wird.

Wien, den 22. Januar 1810. v. Haan m. p.

---

[2]) Wegen des ferneren Verbots der Afterpachtungen in der Bukowina war im Staatsrathe ein Widerſtreit zwiſchen v. Pfleger, welcher für, v. Schwizer und v. Grohmann, welche gegen das Verbot ſtimmten. Die Reſolution vom 10. Juli 1810 verlangte dann ein Einvernehmen mit der Hofkanzlei, welches offenbar gegen das Verbot ausfiel.

III. Ueber die Nationalisirung von Ausländern.

Vortrag gemäß dem Protokoll vom 27. März 1809.

(Präs: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: Frh. v. Haan, v. Ehrenberg, v. Lyro, v. Ockl, v. Pitreich Ref. loco v. Zeiller, v. Scheppl, v. Pratobevera.)

Eure Majestät

geruheten durch höchstes Kabinetsschreiben vom 12/13. d. M.[1]) zu befehlen, daß über den Gegenstand des beiliegenden Vortrages der vereinigten Hofkanzlei, so wie überhaupt über dasjenige, was etwa noch als Erforderniß zur Nationalisirung eines Ausländers über die nun bestehenden Anordnungen zu bestimmen, und ob der hiezu vorgeschriebene Termin von zehn Jahren nicht auf eine kürzere Zeit herabzusetzen, oder was sonst noch für Modifikationen in dieser Sache einzutreten hätten, von dieser H. K., allenfalls nach Einvernehmung mit den betreffenden Behörden, ein allerunterthänigstes Gutachten erstattet werden solle.

Zur Beförderung der höchsten Absicht hält man für angemessen, erst die Vorschriften, welche über diesen Gegenstand bereits vorhanden sind, zusammen zu stellen, und dann ihre Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit in Ueberlegung zu nehmen.[2])

Das Konskriptionspatent bestimmt in dem 26. Abschnitte lit. b), daß die Nationalisirung durch zehnjährigen Aufenthalt, häusliche Niederlassung, Ankauf von Grundstücken, Antretung des Bürger- oder Meisterrechtes, einer Bedienung, eines Amtes oder einer anderen stabilen Versorgung erworben werde.

Das für Galizien kundgemachte bürgl. G. B. sagt I. Th., § 56: Ein Ausländer sei wie ein Eingeborner zu behandeln, wenn er durch Unternehmung eines Amtes, Antretung eines Gewerbes, durch gesetzmäßige Besitznehmung eines unbeweglichen Gutes, durch zehnjährigen Aufenthalt, durch den Eintritt in eine Zunft oder Innung, durch Errichtung einer inländischen Fabrik oder Manufaktur, oder auf was immer für eine andere Art den unverkennbaren Willen, in einem dieser Länder zu verbleiben, erkläret hat.

Hier sind einige in dem Konskriptionspatente enthaltene Arten, nähmlich die häusliche Niederlassung, dann die stabile Versorgung, wahrscheinlich ihrer Unbestimmtheit und vieldeutigen zweifelhaften Anwendung wegen, ausgelassen, dagegen andere, wie der Eintritt in eine Zunft oder Innung, die Errichtung einer inländischen Fabrik oder Manufaktur, und der auf was immer für eine andere Art unverkennbar erklärte Wille ebenfalls als Arten, die Staatsbürgerschaft zu erwerben, aufgenommen worden.

Da das galiz. G. B. bei der Abfassung eines neuen allgemeinen bürgl. G. B. zum Grunde zu legen war, so entstand bei der Berathschlagung, als man auf diesen Gegenstand kam, der Zweifel, ob dieser Gegenstand, da er auch in dem Josephinischen

---

[1]) „Lieber Oberst-Landrichter Haan! Ueber den Gegenstand des beiliegenden Vortrags der vereinigten Hofkanzley so wie überhaupt über dasjenige, was allenfalls noch als Erforderniß zur Nationalisirung eines Ausländers in Meinen Staaten über die nun in dieser Sache bestehenden Anordnungen zu bestimmen, und ob der hiezu vorgeschriebene Termin von zehen Jahren nicht auf kürzere Zeitfrist herabzusetzen wäre oder was sonst noch für Modifikationen in dieser Sache einzutretten hätten, gewärtige Ich schleunigst das Gutachten der Gesetzgebungs-Hofkommission, welche auch erforderlichen Falls hierwegen noch ehevor mit den betreffenden Behörden das Einvernehmen zu pflegen hat.

ddo. 12. März 1809. Franz m. p."

[2]) Nach dem Prot. rührt diese Zusammenstellung von v. Zeiller her.

Gesetzbuche übergangen wird, nicht vielmehr der politischen Gesetzgebung zu überlassen sei. Allein die Betrachtung, daß der volle Genuß aller bürgerlichen Rechte den eigentlichen Staatsbürgern vorbehalten werden solle, bestimmte die Kommission, die Arten, die Staatsbürgerschaft zu erlangen, in das bürgl. G. B. aufzunehmen. Man wählte hiezu den bei der vormaligen politischen Revisions-Hofkomm. verfaßten Entwurf, und nach einigen wenigen Abänderungen rückte man dem Eurer Majestät überreichten Entwurfe des bürgl. G. B. folgende Vorschriften ein:

„Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in den österreichischen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers oder Staatsbürgerin durch die Geburt eigen."

„Fremde erreichen die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst, durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe."

„Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes und vor verlaufenen zehn Jahren kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbungsumstände und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden."

„Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes, durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben."

„Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verehlichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer wird durch die Auswanderungsgesetze bestimmet."

„Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um ein gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle."

Diese Vorschriften über die Erlangung der Staatsbürgerschaft sind vollständiger als jene in dem Konskriptionspatente; sie sind aber auch bestimmter und richtiger als jene in dem galiz. bürgl. G. B., denn sie bezeichnen auch die Arten, wie man durch Geburt zum Staatsbürger werde; sie bestimmen genauer, in wie fern man durch Eintritt in eine Innung oder Errichtung einer Fabrik das Bürgerrecht erhalte; sie gestatten das ausdrückliche Ansuchen um die Staatsbürgerschaft; sie übergehen dagegen die vielen Zweifeln und Streitigkeiten unterliegende Art, die Staatsbürgerschaft durch auf was immer für eine Art unverkennbar erklärten Willen zu erlangen.

Ueberhaupt sind bei diesem Gegenstande zwei Hauptrücksichten zu vereinigen. Einerseits soll in einem Staate, wo der Bürger unter einer gerechten und milden Regierung wahre bürgerliche Freiheit genießt, das Bürgerrecht als eine Wohlthat, um die man sich verdient machen muß, dargestellt werden, und nicht als eine Last, die man Jemanden ohne oder gegen seinen Willen aufzubürden sucht; andererseits aber wäre es auch in einem Staate, wo, wie in der österreichischen Monarchie, die Fremden beinahe ganz gleiche bürgerliche Rechte mit den Einwohnern genießen, eine unbillige Forderung der Fremden, daß sie fortwährend dieser Rechte theilhaft sein sollen, ohne sich den Lasten der Staatsbürger, vorzüglich der Personalbesteuerung und dem persönlichen Staatsdienste, zu unterziehen.

Beide diese Rücksichten suchte man in den oben angeführten, dem überreichten Entwurfe des bürgl. G. B. einverleibten Vorschriften wenigstens eben so sehr, als in den bisher bestandenen allgemeinen Vorschriften zu vereinigen.

Nur zwei Abänderungen werden jetzt in dem beiliegenden Vortrage (der Hofkanzlei) und den demselben angeschlossenen Berichten angetragen: 1. den bisherigen zehnjährigen Zeitraum des Aufenthaltes, wodurch man zum Inländer wird, auf einen kürzeren überhaupt, oder doch 2. wenigstens in Rücksicht eines solchen Ausländers, der sich mit einer Inländerin verehlicht, herabzusetzen.

Das Erstere scheint aus mehreren Ursachen bedenklich. Der Zeitraum von zehn Jahren war seit jeher nicht nur in den österreichischen, sondern auch in den meisten benachbarten Staaten und wird selbst in dem neuen preußischen Landrechte (II. Th., 17. Tit., § 132) wieder angenommen. Eine Abkürzung des Zeitraumes würde zu verschiedenen gehässigen, der Würde des österreichischen Kaiserthums nahe tretenden Vermuthungen, Ausdeutungen und unangenehmen Retorsionen Veranlassung geben. Der Zeitraum ist auch nicht zu ausgedehnt, wenn man überlegt, daß ein Künstler, Fabrikant oder Handwerksgeselle gewöhnlich erst in mehreren Provinzen eines größeren Staates sein Glück versucht, bis er sich entschließt, in einer derselben festen Fuß zu fassen. Da überdieß gewöhnlich nur junge Leute sich auf Wanderschaften begeben, so kann man auch nicht behaupten, daß sie nach zehn Jahren kaum mehr zum Staatsdienste verwendet werden können. Endlich bemerket die Hofkanzlei, daß es noch eine reifere Ueberlegung erheische, in wie fern für unsere Industrie die Einwanderung noch ferners begünstiget, folglich den Ausländern der längere Zeitraum zum Entschlusse, die Staatsbürgerschaft zu erwerben, gestattet werden soll.

Nur v. Lyro war bei dieser ersten Frage der Meinung, daß ein Zeitraum von sechs Jahren genüge, binnen welchem der Ausländer sich bedenken, und seinen Entschluß, hier zu domiciliren, fassen könne.

In Rücksicht der zweiten Frage, ob nicht für jene Ausländer, welche sich mit einer Inländerin verehlichen, ein kürzerer Zeitraum, z. B. von ein oder zwei Jahren festzusetzen sei, binnen welchem sie bei einem ununterbrochenen Aufenthalte nationalisirt werden sollen, erachtet Ref., daß solche Ausländer, besonders bei dem bekannten Hange der österreichischen Staatsbürgerinnen, in ihrem Vaterlande zu verbleiben, gewöhnlich schon zur Zeit ihrer Verehlichung den Vorsatz haben, im Staate zu verbleiben, den sie aber, weil es ungewöhnlich ist, nicht öffentlich erklären. Sie erwerben besondere Rechte in Hinsicht auf die Ehgattin und deren Verwandte, sie genießen Familienrechte im Staate, ihre Kinder werden unter dem Schutze des Staates geboren und erzogen, und wenn sie verwaiset werden, so behandelt man sie gleich inländischen Waisen. Aus diesem Grunde sei in dem überreichten Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches unter die Arten, das Bürgerrecht zu erlangen, auch der Satz aufgenommen worden, daß Kinder aus Staatsbürgerinnen durch die Geburt die Staatsbürgerschaft erhalten. Es wäre aber nicht wohl übereinstimmend, daß man zwar die Kinder aus Staatsbürgerinnen als Inländer betrachte und behandle, die Aeltern dagegen die Rechte und Freiheiten der Ausländer, z. B. zur Auswanderung beibehalten sollten.

Daher vereiniget sich Ref. mit dem Antrage der Hofkanzlei, daß ein Ausländer, welcher sich mit einer Inländerinn verehlichet, nach einem noch durch ein Jahr fortgesetzten Aufenthalte im Staatsgebiethe als ein Inländer betrachtet werden soll. Diese Vorschrift dürfte nur in dem Falle besonders dringender, hier unbekannter Ursachen einzeln kundzumachen sein. Außerdem wäre sie der Kundmachung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches vorzubehalten. In demselben würden die ersten zwei die Staatsbürgerschaft betreffenden Paragraphe so abzuändern sein:

§ —. „Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in den österreichischen Staaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen."

Die Stelle: „oder Staatsbürgerin," hätte wegzubleiben.

§ —. „Fremde erwarten die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst, durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, durch einen zehnjährigen, oder wenn ein

Fremder sich mit einer Inländerin verehlichet, durch einen einjährigen seit der Verehlichung ununterbrochen in diesem Staate fortgesetzten Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen hat."

Die übrigen drei Paragraphe blieben unverändert.

Der Meinung des Ref. fielen Freih. v. Haan, v. Pitreich und v. Ockl bei.

Dagegen sind alle übrigen Stimmen der Meinung, daß die bloße Verehlichung den Entschluß, dadurch ein Staatsbürger zu werden, nicht beweise, indem sie im Allgemeinen nur von der Zuneigung zur Person geleitet wird, und daher von der Entsagung des eigenen Nationalstandes zu weit entfernt ist, als daß eine bestimmte Folgerung auf letztere gezogen werden könnte. Der noch durch ein Jahr nach der Ehlichung fortgesetzte Aufenthalt in einem Lande bleibt eine noch eben so schwankende Vermuthung, sich für allzeit den Lasten unterwerfen zu wollen, wie er andererseits dem Staate noch keine genug dauerhafte Bewährung leistet, um die Wohlthat der Einbürgerung zuzugestehen.

Darin aber kommen auch diese Stimmen überein, daß in dem Eurer Maj. bereits vorgelegten Texte des bürgl. G. B. § 27 die Stelle: „oder Staatsbürgerin," wegzulassen sei; denn wenn gleich dieser Zusatz vielleicht durch eine Hinsicht auf Kinder, deren Vater ungewiß ist, veranlasset worden, so ist er doch theils schon in der anderweitigen Anordnung, vermöge welcher solche Kinder immer der Eigenschaft der Mutter folgen, enthalten, und also hier unnöthig; hauptsächlich würde er mit der unwandelbaren Grundregel, daß die Gattin die Eigenschaft des Mannes annimmt, somit auch das Kind die Eigenschaft eines Ausländers annehme, im Widerspruche stehen.

Eine weitere Einvernehmung mit den politischen Behörden, welche ihre Aeußerung bereits abgegeben haben, hielt man für überflüssig, und eben so auch mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei, weil keine wichtige Abänderung in Hinsicht auf Fremde in Vorschlag gebracht worden ist.[1])

Wien, am 27. März 1809.

Pitreich m. p. statt v. Zeiller. M. W. v. Haan m. p.

---

[1]) Die a. h. Resolution lautet:

„Durch meine auf den Vortrag der Hofkommission vom 22. Jänner 1810 dem Entwurfe des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, mithin auch den von der Nationalisirung der Ausländer handelnden §§ 27, 28, 29 und 30 ertheilte Sanction wird diesem Gegenstande Ziel und Maaß gesetzt.

Wovon die Hofkommission der vereinten Hofkanzlei die Eröffnung zu machen hat.

Baaden, den 7. Juli 1810. Franz m. p."

IV. Ueber das Darlehen.

(1.) Sitzung vom 13. Dezember 1810.

(Vorſ.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Ehrenberg, v. Zeiller, v. Scheppl, v. Pratobevera; L. R. v. Gärtner.)

Der Präſ. erinnerte: Se. Maj. haben bereits unterm 7. Juli d. J. dem Ihnen vorgelegten Entwurfe des neuen bürgl. G. B., mit alleiniger Ausnahme des Hauptſtückes von dem Darlehensvertrage, oder vielmehr der §§ 981, 982, 983 und 984, die Sanction ertheilt; rückſichtlich dieſer Paragraphe aber der H. K. in Juſtiz-Geſetzſachen aufgetragen, der Finanz-Hofſtelle unverzüglich, und zwar im Nahmen Sr. Maj. zu bedeuten: ſie habe ihre ſchon im November 1808 abverlangte und im Dezember 1809 betriebene Aeußerung über jene Vorſchriften, welche in den erwähnten Paragraphen des Hauptſtückes vom Darlehens-Vertrage angetragen werden, ohne allem weiteren Verzuge längſtens binnen 8 Tagen nach dieſer ihr zukommenden Erinnerung an dieſe H. K. abzugeben, welche ſodann über dieſen Gegenſtand ihr Gutachten unverzüglich Sr. Maj. vorlegen ſoll.

Dieſer Befehl ſei der Finanz-Hofſtelle mittelſt hierortiger Note vom 12. Juli d. J. bekannt gemacht worden. Dieſelbe habe aber die erwartete Aeußerung bisher noch nicht erſtattet, ſondern über die ihr unterm 16. Auguſt d. J. wiederholte Erinnerung mittelſt Note vom 22. ejusd. erwidert, daß ſie ſich über dieſen Gegenſtand nicht eher äußern könne, als bis die Entſchließung Sr. Maj. über die Ihnen vorgelegte Frage: in welcher Valuta Zahlungen alter Forderungen zu berichtigen ſeien, dann ob, von wann, und in wie weit auf den Cursverluſt Rückſicht zu nehmen ſei, herabgelangt ſein wird.

Nachdem nun einerſeits dieſe H. K. nicht abſehen könne, wie lange die Aeußerung der Hofkammer auf dieſe Art etwa noch verſchoben bleiben würde; andererſeits aber ein noch längeres Zuwarten dem erklärten Willen Sr. Maj. zuwider wäre, und die Beſchleunigung der Kundmachung des G. B., mit deſſen Drucke man bereits zu dem Hauptſtücke vom Darlehensvertrage vorgerückt iſt, um ſo dringender ſei, als in Gemäßheit höchſten Befehles an den Univerſitäten bereits darüber vorgeleſen wird; ſo ſehe ſich der Präſ. veranlaßt, der Komm. den Antrag zur Berathſchlagung zu geben, ob nicht Sr. Maj. dieſe Umſtände vorzutragen, und der Entwurf des Hauptſtückes vom Darlehensvertrage nach vorläufiger neuerlicher Prüfung und Berichtigung desſelben, mit der Bitte vorzulegen ſei, daß Se. Maj. demſelben nunmehr die Genehmigung um ſo mehr ertheilen mögen, als in dem G. B., welches eine unveränderliche Richtſchnur für die künftigen Handlungen der Privaten ſein ſoll, ohnehin nur allgemein giltige, unwandelbare Rechtsgrundſätze aufgeſtellt, nicht aber ſolche Verordnungen aufgenommen werden können, welche bloß auf vorübergehende Verhältniſſe und ganz außerordentliche Zeitumſtände paſſen.

Mit dieſem Antrage waren die einhelligen Stimmen verſtanden.

Sonach wurde zur Berathſchlagung über den von v. Zeiller mit Rückſicht auf einige von der Hofkammer gemachte vorläufige Bemerkungen, und auf die vorzüglich in den neueſten Zeiten ſich geäußerte Verſchiedenheit des gemünzten und des Papiergeldes entworfenen Text geſchritten.[1])

---

[1]) Der entworfene Text lautet, verglichen mit §§ 978 ff. des R. E., welcher hier als Ur-E. bezeichnet wird:

§§ 978—979 = 978—979 R. E., nur beginnt § 979: „Ein Darlehn wird in Baarſchaft . . .", anſtatt: „im Gelde".

§ 980: „Unter Baarſchaft wird ſowohl gemünztes Geld, als Papiergeld verſtanden."

Hierbei waren die Stimmen in den Grundsätzen, daher auch in ihren Anträgen verschieden.

v. Aichen glaubte, in dem G. B. sei das Papiergeld von dem gemünzten Gelde gar nicht zu unterscheiden; daher statt des Ausdruckes: „Baarschaft," lediglich der in dem Ur-Entwurfe des G. B. und im Wucherpatente gebrauchte Ausdruck: „Geld" beizubehalten, und gar nicht zu bestimmen sei, was Geld ist, und welche Gattungen Geldes existiren, welche Bestimmung nur ein Gegenstand der politischen und der Finanzgesetze sei. Das Papiergeld sei wirkliches Geld; es werde im inneren Verkehre im vollen Nennwerthe bei allen Zahlungen angenommen, und müsse so angenommen werden; ja es sei sogar für den innerlichen Verkehr alle klingende Münze außer Curs gesetzt, und in den österreichischen Staaten kein anderes als Papiergeld vorhanden. Sein Mißverhältniß zur klingenden Münze beziehe sich nur auf den Handel mit dem Auslande; sein Werth sei nicht vermindert, sondern nur der Werth der klingenden Münze erhöht worden.

Alle übrigen Stimmen dagegen waren der Meinung, daß, nachdem einerseits dem Begriffe des Darlehensvertrages, und dem daraus sich ergebenden einfachsten und heiligsten Rechtsgrundsatze zufolge, der Anleiher dem Darleiher eine der bargeliehenen ähnliche Sache in der nämlichen Quantität und vom nämlichen wahren, nicht Nennwerthe zurückzustellen verpflichtet ist; andererseits aber vorzüglich die neuesten Zeiten zu Genüge gelehrt haben, daß, auch im innerlichen Verkehre, der wahre Werth des Papiergeldes seinem Nennwerthe nicht immer entspricht, dieses in dem österreichischen

---

§ 981: „In dem Darleihensvertrage muß der eigentliche Darleiher und Gläubiger sowohl, als der eigentliche Anleiher und Schuldner, der Gegenstand und Betrag des Darleihens, und wenn es in Baarschaft gegeben wird, die Gattung derselben, wie auch alle, auf die Zurückzahlung der Hauptschuld sowohl, als auf die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehenden Bedingungen redlich und deutlich bestimmt werden."

§ 982: „Ist eine gewisse Summe, z. B. hundert Gulden, in klingender Münze, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Münzsorte, dargeliehen worden, so steht dem Anleiher frei, die gleiche Summe in klingender Münze, oder in so viel Papiergelde, als nach dem Curse zur Zeit der Zahlung dem Betrage in Münze gleichkommt, zurück zu zahlen."

§ 983: „Hat der Anleiher sich verbunden, die Zahlung in der nähmlichen Gattung und Zahl von Geldstücken, wie er das Darleihen erhalten hat, zu leisten, so kann ihn keine etwa dazwischen gekommene Veränderung von Erfüllung seiner Verbindlichkeit entledigen. Sind zur Zeit der Rückzahlung solche Münzsorten im Staate nicht mehr aufzubringen; so muß er den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Maaße befriedigen, daß derselbe den zur Zeit des Darleihens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte."

§ 983 b: „Gesetzliche Münzveränderungen gehen auf Rechnung des Anleihers. Er ist, wenn keine bestimmte Zahl und Gattung von Geldstücken zur Zurückzahlung bedungen worden (§ 983), verbunden, die Summe nach dem äußeren, zur Zeit der Zahlung bestehenden gesetzlichen Nennwerthe der Münzsorten zu entrichten. In Hinsicht der Scheidemünze sind die besonderen Vorschriften zu befolgen."

§ 984: „Ist Papiergeld dargeliehen worden, so hat der Anleiher die empfangene Summe in Papiergeld von der nähmlichen Gattung nach dem äußeren Nennwerthe zurück zu zahlen."

§ 985: „Auch in öffentlichen Obligationen können Darleihen, jedoch nur in solcher Art geschehen, daß entweder die Tilgung der Schuld wieder mit einer durchaus gleichen Obligation, wie die dargeliehene war, geleistet, oder der Werth der dargeliehenen Obligation nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen Curse berechnet werde."

§ 985 b: „Die Verabredung, daß die Zahlung in anderer Art, als worin das Darleihen geschehen ist, geleistet werden soll, besteht in so fern, als dadurch keine höhere, die wirklich dargeliehene übersteigende Summe ausbezahlt werden muß."

§§ 986—991 = 986—991 R. E.

§ 991 b: „Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden. Doch können zweijährige oder noch ältere Zinsenrückstände mittelst Uebereinkommens als ein neues Kapital verschrieben werden."

§ 991 c: „Vertragszinsen von einem Darleihen in klingender Münze sind in klingender Münze oder in so viel Papiergeld, als nach dem Curse zur Zeit der Zahlung dem Betrage in Münze gleichkommt, zurückzuzahlen. In allen übrigen Fällen werden die Zinsen baar nach dem oben festgesetzten Maaße entrichtet."

§ 992 = 992 R. E.

Staate existirende Vorstellungszeichen des Geldes in dem Gesetzbuche, wenn man auch nur die allgemeinsten Rechtsgrundsätze darin aufstellen will, nicht übergangen werden könne.

v. Pratobevera machte, so sehr er von der Richtigkeit dieser letzteren Meinung überzeugt war, doch für den Fall, als die Gesetzgebung Anstand nehmen sollte, das Papiergeld in dem bürgl. G. B. näher abzuhandeln, weil es ungewiß bleibt, ob, wie lange, welche Gattungen von Papiergeld im Staate existiren, und weil ein solches Papiergeld nach Umständen bald einen freiwilligen, bald einen gezwungenen Curs in dem Privatverkehre, folglich auch bei Darleihen, haben kann, und der Börsecurs selbst ein höchst ungewisses Regulativ für das Privateigenthum nach den Einfällen der Agioteurs und mercantilischen Intriganten abgibt, den in seinem hierneben eingelegten Voto[1]) ausgeführten Vorschlag, in dem G. B. in Absicht auf das Papiergeld lediglich

---

[1]) Das Votum v. Pratobevera's lautet:

Die Grundsätze, welche die H. K. in Gesetzsachen über das Darlehen und das Papiergeld in Darlehensgeschäften unter Privaten aufstellt, sind unstreitig nach ewigen und unveränderlichen Rechtsprinzipien ausgesprochen.

Wenn aber die Gesetzgebung Anstand nehmen sollte, das Papiergeld näher in dem Civilcodex abzuhandeln, weil es ungewiß bleibt, ob, wie lange, welche Gattungen von Papiergeld im Staate existiren; und ein solches Papiergeld nach Umständen bald einen freiwilligen, bald einen gezwungenen Curs in dem Privatverkehre, hiermit auch bei Darlehen haben kann, und der Börsecurs selbst ein höchst ungewisses Regulativ für das Eigenthum nach den Einfällen von Agioteurs und merkantilischen Intriganten abgibt; so hat die Gesetzgebung, um die so dringende Vollendung und Promulgirung des Civilcodex nicht aufzuhalten, noch einen Ausweg offen, nähmlich:

I. In dem Civilcodex könnte nach den unten bei einigen Paragraphen angegebenen Modifikationen in Absicht auf das Papiergeld bloß auf die jeweiligen (gegenwärtigen und künftigen) besondern Gesetze zurückgewiesen werden. Dahingegen ist es

II. eine laut dringende Forderung an die Gerechtigkeit Sr. Majestät, nicht sowohl für die künftigen Fälle, wo sich die Gläubiger und Schuldner schon vorzusehen wissen, als für die wirklich vorhandenen unverweilt eine Norm und Erklärung herauszugeben, wie die Privatverhältnisse zwischen Schuldnern und Gläubigern von den Gerichtshöfen handzuhaben und zu entscheiden sind. Wir sehen bereits die schrecklichste Ungewißheit in den Aussprüchen der Gerichtshöfe, und ich habe soeben drei Prozesse von 50.000, 26.000 und 34.000 Reichsthaler Preuß. Cour. unter der Feder, wo von der ersten Behörde Bankozettel ohne Agio, von dem Appellationsgerichte Bankozettel nach dem Curse gegen das Preuß. Cour. zuerkannt werden. Was soll aus der Rechtsverwaltung und selbst aus dem Papiergelde werden, wenn diese ganz gesetzlose Willkühr fortdauert, was werden die Fremden davon urtheilen? Se. Majestät können sich nicht entschlagen, hierüber eine Norm zu ertheilen, denn die Partheien berufen sich laut und mit Recht darauf, daß der fünfte Paragraph des jüngsten Bankozettelpatentes vom 23. Juli 1807 in formalibus: „Die neuen Bankozettel stellen so wie die alten, baares Geld vor, und müssen, wie es bisher geschehen ist, sowohl bei allen öffentlichen, wie immer benannten Kassen, in allen unsern hungarischen, böhmischen, galizischen und österreichischen Erbländern, bei Abführung aller Gefälle und Abgaben, als auch in dem Privatverkehre, nach dem vollen darauf gesetzten Werthe als baares Geld angenommen, und eben so wechselseitig bei allen Aerarialzahlungen an Jedermann ausgegeben werden," von dem Staate selbst offenbar dadurch abgeändert worden, daß er in dem Patente vom 26. Februar 1810, §§ 1, 2, 6, Einlösungsscheine als ein neues Papiergeld ankündigt, wogegen die Bankozettel bis zu dem Curse zu 300 eingewechselt werden sollen, daß dieß in dem Patente vom 18. Mai 1810, § 19, in der Instruktion für die Tilgungsdeputation wiederholt wird, daß endlich der Staat in mehreren nachträglichen Patenten die alten Bankozettel in gewissen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe ausschließt, und entweder Einlösungsscheine oder Konventionsgeld oder Bankozettel in dem Curse zu 300 annimmt; und eben so das Pagament Gold und Silber selbst zu 600 einlöset.

Wenn also der Staat selbst erklärt, daß seine Kreditspapiere nicht mehr al pari für den Augenblick stehen, und von ihm angenommen werden, so wäre es ja eine schreiende Ungerechtigkeit, den Zwang des fünften Paragraphen des Bankozettelpatentes nur noch für die Privatverhältnisse zwischen Schuldner und Gläubiger stehen und durch die Gerichtshöfe auf eine empörende Art handhaben zu lassen.

III. Eine solche höchst unausweichliche Norm, welche auch darum abgesondert erwünschlich wäre, weil der Civilcodex vielleicht erst nach acht oder zehn Monathen in Gesetzeskraft tritt, das Regulativ aber des Geldeigenthums für den Augenblick dringend ist, muß folgende Gegenstände bestimmen:

a) Was zu zahlen sei, wenn das Darlehen in Bankozetteln zur Zeit eines besseren Curses gegeben worden? Der § 984 (990) hält sich an den unveränderlichen äußeren Nennwerth, und nicht an den Zeitpunkt des Darlehens. Ich halte dieß für unbillig und würde wenigstens Verlust

auf die jeweiligen besonderen Gesetze zurückzuweisen; zugleich aber Sr. Maj. die dringende Forderung der Gerechtigkeit, sowohl für die künftigen als für die wirklich vorhandenen Fälle unverweilt eine gerechte Norm und Erklärung festzusetzen, wie die Privatverhältnisse zwischen Schuldnern und Gläubigern von den Gerichtshöfen handzuhaben und zu entscheiden seien, vorzutragen.

Damit übereinstimmend hat auch v. Scheppl sein anschlüssiges Votum[1]) nachgetragen.

---

und Nachtheil, in so weit er das vom Staate angenommene Maximum zu 300 fl. übersteigt, zwischen Schuldner und Gläubiger theilen. Hat der Staat erst jüngst den Schuldner vor Verarmung und Verlust sicherstellen wollen, daß er ihm ein Moratorium gab, bis der Curs unter 600 sich bessern würde, warum soll nicht dem Gläubiger eine gleiche Rechtswohlthat zu Theil werden, daß er wenigstens nicht schuldig sei, die Zahlung in Bankozetteln anzunehmen, bis der Curs eine solche Verbesserung erhält? Leider sind aus den Kapitalisten Bettler, und aus verschuldeten Verschwendern, die obendrein unmäßige Summen verzehren, wohin auch ein Theil der Güterbesitzer gehört, reiche Leute geworden, die sowohl dem Staate, als ihren Gläubigern seit vielen Jahren weniger, als sie schuldig waren, entrichtet haben.

b) Was zu zahlen sei, wenn Konventionsgeld gegeben worden, aber die Zurückgabe in solchem nicht stipulirt worden? wohin auch die Fälle gehören, wenn vor Einführung der Bankozetteln Darlehen gegeben worden, oder zu einer Zeit, wo sie (bis zum Jahre 1800) nur freiwillig vom Gläubiger angenommen werden durften.

c) Wie die Interessen zu entrichten seien?

d) Ob für gegebenes Papiergeld von was immer für einer Gattung gemünztes Konventionsgeld stipulirt werden könne?

IV. Nach der Bemerkung ad I. wäre es also, wenn zugleich ein besonderes Gesetz nach den jetzigen Zeitverhältnissen über das Papiergeld erlassen würde, hinreichend, im Civilcodex, der nicht mit jedem Tage sich ändern soll, und daher Bankozettel, Einlösungsscheine, und vielleicht noch andere Erfindungen dieser Art, welche mit den Umständen wechseln, nicht wohl in seinen Text aufnehmen kann, auszusagen:

§ 980 (985): „Unter Baarschaft wird das gemünzte, gesetzmäßig cursirende Geld von in- und ausländischem Gepräge verstanden. In wie fern ein vom Staate in Umlauf gesetztes Papiergeld auch im Privatverkehre die Stelle der Baarschaft vertrete, ist nach den besondern darüber bestehenden jeweiligen Gesetzen zu beurtheilen."

§ 982: „Ist eine gewisse Summe, z. B. hundert Gulden, im geprägten Gelde ohne Vorbehalt einer bestimmten Münzsorte der Rückzahlung dargeliehen worden, so kann der Anleiher die gleiche Summe in jeder Münzgattung nach dem gesetzlichen Münzfuße entrichten. Die besondern Gesetze entscheiden, in wie weit der Gläubiger in diesem Falle auch das umlaufende Papiergeld anzunehmen verpflichtet sei."

§ 984: „Wenn Darlehen in Papiergeld geschlossen und gegeben worden, so sind wegen der Art der Rückzahlung die besonderen Gesetze zu beobachten."

§ 991c: „Vertragszinsen sind in gleicher Gattung und Münzsorte wie das Kapital selbst zu entrichten. Werden aber Zinsen aus einem andern Rechtsgrunde gefordert, so können sie in jeder Baarschaft überhaupt (§ 980) abgeführt werden."

Pratobevera m. p.

[1]) Das Votum v. Scheppl's lautet:

Es ist äußerst dringend, Sr. Majestät vorzustellen, wie nothwendig es ist, den Richtern eine Vorschrift zu geben, wie sie sich in Beurtheilung der eingeklagten Forderungen aus älteren Verträgen (z. B. aus Erbtheilungen, Schuldverschreibungen, Testamenten, Vergleichen, Kauf und Verkäufen jener Zeiten, bevor die Bankozettel gegen das Konventionsgeld etwas verloren haben) benehmen sollen, da viele Richter und Räthe aus Aengstlichkeit, um nicht gegen das Finanzsystem anzustoßen, der Meinung anhängen, daß auch alle alten Schulden ohne Unterschied mit Bankozetteln nach ihrem vollen Nennwerthe bezahlt werden können, wodurch aber offenbar die austheilende Gerechtigkeit verletzet, die alten Stiftungen zu Grunde gerichtet und Waisen um den größten Theil ihres Vermögens gebracht würden. Denn die Gerechtigkeit erheischet, jedem Gläubiger dazu zu verhelfen, damit derselbe eben so viel zurück erhalte, als er gegeben, oder aber sich gesetzmäßig zurück bedungen hat. Wenn daher der Gläubiger durch richterliches Urtheil verhalten werden sollte, die Zahlung in Bankozetteln nach dem vollen Nennwerthe anzunehmen, so bekäme er nicht so viel zurück, als derselbe aus alten Verträgen zu fordern hat, indem die Bankozettel nicht mehr jenen Werth haben, welchen sie ehemals nach der gesetzlichen Bestimmung hatten. Wer z. B. 5000 fl. zu fordern hat, bekäme ein Fünftel wieder zurück. Kein Gesetz kann eine derlei Ungleichheit und Ungerechtigkeit billigen oder hat jemals eine solche Ungleichheit verordnet.

Das Patent vom 15. Juni 1762, § 6, das Patent vom 1. August 1771, § 3, und das Patent vom 1. Juni 1785, § 7, hat die Annahme der Bankozettel in Zahlungen von Privaten an Privaten der freien Willkühr eines Jeden überlassen, ungeachtet zu jener Zeit die Bankozettel

Die übrigen Stimmen glaubten, daß die Gesetzgebung wohl keinen Anstand nehmen könne, im Gesetzbuche von dem Papiergelde zu sprechen, da ein solches zu häufig existirt und rücksichlich desselben Privatrechts-Grundsätze gelten, welche ewig unveränderlich sind, so lange Papiergeld im Umlaufe ist; daß es aber nicht die Sache dieser

---

den vollen Nennwerth gegen das Konventionsgeld behauptet haben, ja sogar vorzugsweise statt Konventionsgeld gesucht worden sind.

Das Circulare der niederösterreichischen Landesregierung über die Allerhöchste Entschließung vom 5. April 1797, das Patent vom 15. Juli 1800, § 4, mit welchem das Patent vom 23. Juli 1807, § 5, wörtlich übereinstimmt, hat zwar verordnet, daß die Bankozettel als baares Geld vorstellend im Privatverkehr in dem vollen, darauf gesetzten Werthe als baares Geld angenommen werden sollen. Allein ohne offenbare Ungerechtigkeit, Vernichtung aller Stiftungen und Zugrunderichtung des Waisenvermögens u. s. w. kann der Ausdruck: „im Privatverkehr," unmöglich weiter als auf NB. den täglichen Handel und Wandel verstanden werden. Denn nebst dem, daß im § 5 und 6 des Patents vom 15. Juli 1800 noch immer so viel baares Geld für die öffentlichen Kassen zugesichert worden ist, als zum Privatverkehr erforderlich sein dürfte; so kann auch nur im Privatverkehr, das ist im täglichen Handel und Wandel eine Ausgleichung zwischen den Verkehrenden oder Handelnden getroffen werden, ohne daß einem oder dem andern Theile eine Verkürzung zugehet. Derjenige, welcher gegen Bankozettel etwas verkauft, schlägt seine Sache oder Waare um so viel höher an, als die Bankozettel gegen das Konventionsgeld an Werth verlieren.

Dagegen, wenn der Gläubiger aus einer ältern Zeit, bevor die Bankozettel gegen das Konventionsgeld im Curse was verloren haben, derzeit die Bankozettel nach ihrem vollen Nennwerthe annehmen müßte; so bekäme er um so viel weniger, als die Bankozettel gegen das Konventionsgeld im Curse verlieren, welches wider den Grundsatz der austheilenden Gerechtigkeit wäre, welche gebiethet, damit Jeder das und eben so viel, als er kreditirt hat, wieder zurück bekomme. Die unter dem Schutze des Monarchen stehenden Fundationen und Waisen, deren Ansprüche und Forderungen von ältern Zeiten herrühren, bekämen ein Fünftel oder Sechstel oder Siebentel von ihren Ansprüchen. Man kann daher auf Sr. Majestät die Zumuthung oder Vorwurf nicht beruhen lassen, daß Höchstdieselben unter dem Ausdrucke: „Privatverkehr" die Fundationen haben zerstören, die Waisen um den größten Theil ihres Vermögens und andere Privaten um ihre Ansprüche haben bringen lassen wollen. Wer den Wahlspruch: „Recte et candide" angenommen hat, kann weder die Zerstörung der Privatrechte beabsichtigt haben, und eben so wenig derlei Ungerechtigkeit in Ausübung des Richteramtes dulden. Se. jetzige Majestät haben den gerechten Grundsatz Ihres Vorfahrer in der höchsten Entschließung vom 30. Mai 1625, § 6, in Worten: „Wenn ein Debitor gut Geld zu bezahlen schuldig gewesen, und mit schlechtem Geld bezahlen, solches aber der Creditor nicht annehmen wollen, und daher der Debitor bei Gericht deponirt, so ist der Debitor schuldig, das deponirte Geld aus dem Depositum wieder abzufordern, und seinen Gläubiger mit gutem Geld zu bezahlen," gewiß nicht umstoßen, und durch den Ausdruck im Patent vom 15. Juli 1800, § 4: „Privatverkehr," aufheben wollen. Der schlechte Zustand in den Finanzen ist mit den Privatrechten nicht unzertrennlich verwebt. Unglücksfälle geben heut zu Tage den Privatschuldnern gegen ihre Gläubiger mehrere Begünstigungen, worüber der § 362 der allg. G. O. handelt. Vorhin wurde auch das Moratorium unter die gesetzlichen Begünstigungen gerechnet, und das jüngsthinige Patent vom 11. November 1810 hat es wieder aufgenommen. Wenn daher der Staat, welcher mit Unglücksfällen aller Art überfallen worden ist, auf eine Zeit lang in gutem Gelde zu bezahlen außer Stande ist, zugleich aber zu gewissenhaft ist, seine Staatsschulden in Bankozetteln, als einer schlechteren Münze, zu bezahlen, warum soll der Privatschuldner einer alten Schuld, für welchen kein Unglücksfall das Wort spricht, für berechtiget geachtet werden, Schulden von älteren Zeiten aufzukündigen und mit Bankozetteln, als der schlechteren Münze, zu bezahlen, so wie leider die Beispiele, besonders in Böhmen, ohne Zahl sind, wo Fundations- und Pupillargelder zurückgezahlet werden, ohne daß die Behörden sich getrauen, den eingerissenen Mißbrauch einzustellen; eben deßwegen, weil Jeder fürchtet, anzustoßen? Es ist daher höchst dringend, den Mißbrauch der Privatschuldner abzustellen und zugleich den Behörden die Furcht zu benehmen, wenn sie durch Urtheile erklären sollen, daß die Bankozettel nicht mehr die Konventionsmünze vorstellen; wiewohl schon durch das Patent vom 26. Februar 1810, § 2, und Patent vom 2. September 1810 erkläret worden ist, daß einzig und allein die Einlösungsscheine die Konventionsmünze unmittelbar vorstellen, gegen welche die Bankozettel mit 300 fl. gegen 100 fl. eingelöset werden können. Seit dieser öffentlichen Erklärung sollten die Behörden die eitle Furcht abgelegt haben, zwischen Bankozetteln gegen das Konventionsgeld einen Unterschied am Werth anzunehmen, um so mehr, da schon früher, und zwar im Patente vom 13. Februar 1809, ausdrücklich den Silberscheidemünzen ein höherer Werth als den Bankozetteln beigelegt worden ist, indem verordnet worden ist, die Silberscheidemünzen von 7 kr. zu 12 kr., und die $8^1/_2$ kr. St. zu $14^1/_2$ kr. in Bankozetteln oder Kupfergeld gerechnet, anzunehmen; wo doch vorher, und zwar vermög Patents vom 26. Mai 1746, § 6, andertens, Patent vom 15. März 1802, § 2, und 12. Oktober 1802 die Scheidemünzen den geringsten Werth hatten, so daß kein Gläubiger verhalten werden konnte, mehr als 10 Perzent

H. K. sei, bei dem Entwurfe des nur für das künftige wirksamen Gesetzbuches sich in die Vorschrift einer Richtschnur für die Gerichte zur Beurtheilung vergangener Fälle einzulassen, welche freilich einer dringenden Hilfe bedürfe, aber auch schon vermöge oben gemeldeter Note der Finanz-Hofstelle vom 22. August d. J. besonders eingeleitet sei.

Die angeführten Grundsätze und Bemerkungen wurden nun von den Stimmführern auf den entworfenen Text folgendermaßen angewendet:

§ 978.

Gegen den Text dieses Paragraphen fand Niemand etwas zu erinnern.[1])

§ 979.

Nur v. Aichen wollte angeführtermaßen anstatt: „Baarschaft," setzen: „Geld". Die übrigen Stimmen waren mit dem Texte verstanden.

§ 980.

Der L. R. V. P. fand diesen Paragraph in Gemäßheit seiner obigen Bemerkungen überflüssig.

Die übrigen Stimmen waren mit dem Texte verstanden.

§ 981.

Der L. R. V. P. fand überflüssig, daß die Gattung der dargeliehenen Baarschaft in dem Schuldscheine ausgedrückt werde. Zugleich bemerkte er, daß der entworfene Text leicht dahin mißverstanden werden könnte, als ob ein Schuldschein, worin ein oder anderer von den hier geforderten Umständen nicht ausgedrückt ist, gar keine Beweiskraft habe.

Da diese letztere Bemerkung auch von allen übrigen Stimmen als gegründet anerkannt wurde, so ward beschlossen, den Text deutlicher dahin zu fassen:

Damit ein Schuldschein über einen Darlehensvertrag einen vollständigen Beweis mache, muß darin der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl, als der eigentliche Anleiher oder Schuldner; der Gegenstand und Betrag des Darlehens; und, wenn es in Baarschaft gegeben wird, die Gattung derselben, wie auch alle auf die Zahlung des Kapitals sowohl, als auf die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehenden Bedingungen redlich und deutlich bestimmt werden. Die äußere, zur Beweiskraft nöthige Form einer Schuldurkunde setzt die Gerichtsordnung fest.

v. Pratobevera wollte ausdrücken, daß, wenn ein oder anderer der oben angegebenen Umstände in dem Schuldscheine nicht ausgedrückt wäre, dießfalls den Angaben des Schuldners in so ferne Glaube beizumessen sei, als der Gläubiger nicht auf andere Art das Gegentheil zu erweisen vermag.

Die übrigen Stimmen aber glaubten, daß dieß nicht als eine allgemeine Regel aufgestellet werden könne, sondern daß im Allgemeinen derjenige, der etwas anspricht oder behauptet, den Beweis zu führen habe.

v. Aichen glaubte ferners, daß die exceptio non numeratae pecuniae hier abzuhandeln sei.

---

anzunehmen. Weil aber gleichwohl alles dieses die Aengstlichkeit der Richter nicht behebet, ungeachtet Se. Majestät selbst sowohl in Tax-, als auch in Mauthsachen einen Unterschied zwischen Bankozetteln gegen Konventionsgeld gemacht haben; so ist eine Vorschrift für die Richter dringend und nothwendig, um Ungerechtigkeiten in Sprüchen zu verhüthen. Nepomucen Scheppl, m. p.

[1]) Den Schlußsatz textirte später v. Haan: „Er ist mit dem, obgleich ebenfalls verbindlichen Vertrage (§ 936), ein Darlehen zu geben, nicht zu verwechseln."

Auch v. Pratobevera war, in der Betrachtung, daß diese Einwendung das Wesen des Kontraktes selbst betreffe, eben dieser Meinung; wollte aber, um den gar zu großen Betrügereien Einhalt zu thun, diese Einwendung bei vorgemerkten Schuldscheinen, welche schon durch drei Jahre als die Verjährungsfrist in die öffentlichen Bücher eingetragen sind, gegen einen dritten Uebernehmer nicht zulassen und daher folgende Verordnung festsetzen:

„Gegen einen mit den obigen Erforderniſſen ausgefertigten Schuldschein hat der Aussteller die nicht geschehene Zuzählung zu erweisen. Sind aber Schuldscheine ohne Widerspruch des Ausstellers den öffentlichen Büchern durch drei Jahre einverleibt, so kann einem dritten redlichen Uebernehmer derselben die Einwendung des nicht erhaltenen Darlehens nicht entgegengesetzt werden."

Die übrigen Stimmen glaubten aber, daß, nachdem von dieser so wie von anderen Exceptionen schicklich in der Gerichtsordnung gehandelt wird und dieser Gegenstand bei der Berathschlagung über den Entwurf zur Verbesserung der westgal. G. O. in Streitsachen bereits vorgekommen und in die neue Textirung wieder aufgenommen ist[1]), hier nichts davon zu erwähnen sei.

Endlich glaubte der L. R. V. P., daß hier der Ort sei, in Erwägung zu nehmen, wie fingirte Nahmensverträge von Darleihern, oder die Ausstellung der Obligationen auf erdichtete Nahmen und die Ausstellung der Schuldscheine auf Spekulation, wodurch so viele Veranlassung zum Wucher gegeben und der Wucher bemäntelt wird, hintanzuhalten seien?

Die übrigen Stimmen glaubten aber, daß dieß ein Gegenstand des Wuchergesetzes, worin er auch ausdrücklich vorkömmt, und daß es nicht wohl thunlich sei, die Folgen solcher Handlungen in Vorhinein zu statuiren.

§ 982.

Der L. R. V. P. war in Uebereinstimmung mit seinem Grundsatze, daß zwischen klingender Münze und Papiergeld kein Unterschied sei, mit dem Texte nicht verstanden, sondern glaubte, daß, wenn sich der Anleiher nicht ausdrücklich zur Rückzahlung in klingender Münze verbunden hat, er, obgleich er das Darlehen in klingender Münze erhalten hat, doch berechtigt sei, die Zahlung in dem zur Zeit der Zahlung im Lande gangbaren, auch Papier=Gelde zu leisten, welches nach seinem vollen Nennwerthe bei allen Geldzahlungen angenommen werden muß. Er glaubte, daß der Gläubiger dadurch nicht weniger, sondern gleiche Summe, und auch nicht im minderen Werthe erhalte, da er zur Zeit des Darlehens Landeswährung gegeben habe und dieselbe Summe zur Zeit der Zahlung in Landeswährung zurückerhalte. Er glaubte vielmehr, daß der Gläubiger nach dem entworfenen Texte einen ungerechten Gewinn erlangen würde, wenn er z. B. statt 100 fl. klingender Münze, die er gegeben hat, zur Zeit der Zahlung 1200 fl. in Papiergeld erhielte, obschon diese 1200 fl. cursmäßig und im allgemeinen Verkehr nicht mehr als 100 fl. in klingender Münze werth sind. Daher wollte Votant die Anordnung dieses Paragraphen nur dann gelten lassen, wenn das Darlehen in klingender Münze gegeben und die Rückzahlung in gleicher Art ausdrücklich bedungen worden ist. Uebrigens wollte er im Gesetzbuche weder vom Papiergelde noch vom Curse eine ausdrückliche Erwähnung machen, da die Existenz und die Modifikationen des einen und des anderen von wandelbaren politischen und cameralischen Verfügungen abhangen. Auch glaubte er, daß der Schuldner, welcher die Zahlung in klingender Münze versprochen hat, nicht die Wahl habe, in solcher Münze oder in Papiergeld nach seinem Verhältnisse zur ersteren zu zahlen, sondern daß er dann in klingender Münze zahlen müsse; und nur wenn er solche nicht besitzt oder nicht aufbringen kann, den zur Zeit der Zahlung bestehenden Werth derselben zu erstatten habe.

---

[1]) Ein neuer Entwurf der Gerichtsordnung war damals bereits ausgearbeitet, auch in neun Sitzungen vom 7. Juni bis 22. August 1803 (Ref. v. Aichen) bis zum § 90 in erster Lesung durchberathen worden.

Alle übrigen Stimmen betrachteten aber, daß man bei Festsetzung der Rechte und Verbindlichkeiten nicht mit Worten spielen dürfe, sondern daß die Pflicht des gerechten Gesetzgebers erfordere, das wirkliche Eigenthum der Staatsbürger zu sichern; daß in dieser Voraussetzung dem redlichen Darleiher ohne der schreiendsten Ungerechtigkeit und auffallend gewaltsamen Drucke für die klingende Münze, die er zur Zeit des Darlehens in ihrem vollen inneren Werthe gegeben hat, zur Zeit der Zahlung nicht ein Papiergeld aufgedrungen werden könne, welches nur dem Nahmen, aber bei weitem nicht der Sache nach den nämlichen Werth im allgemeinen Verkehr hat; daß sich auf diese Art der Schuldner gerade mit dem Schaden des Gläubigers bereichern würde, wogegen er nach dem angetragenen Texte nicht mehr zurückzustellen verhalten wird, als er wahrhaft empfing. Wenn der Staat selbst, wie es in Oesterreich der Fall ist, erklärt, daß der Nennwerth seines Papiergeldes dem wahren Werthe desselben bei weitem nicht mehr entspreche; wenn er selbst dasselbe nicht mehr nach dem Nennwerthe, welcher mit der klingenden Münze gleichlautend ist, annimmt, so wäre es ja eine gränzenlose Ungerechtigkeit, wenn man nur die Privaten unter sich verhalten wollte, dasselbe bei Zahlungen im vollen Nennwerthe gegen klingende Münze anzunehmen.

Diese Stimmen waren daher mit dem entworfenen Texte um so mehr verstanden, als selbst die Hofkammer in ihrer Note vom 7. August 1808 anerkennt: Es sei billig, daß der Schuldner das in Conventionsmünze zurückzahle, was er in Conventionsmünze erhielt.

v. Pratobevera wollte übrigens den Nachsatz dieses Paragraphen dahin fassen: „so steht dem Anleiher frei, die gleiche Summe in jeder klingenden Münze nach dem gesetzlichen Münzfuße, oder im Papiergelde nach dem cursmäßigen, am Zahlungstage bestehenden Verhältnisse desselben zur Münze zurückzuzahlen."

Der L. R. V. P. erinnerte ferners: In diesem Paragraphe werde nur bestimmt, wie die Zahlung zu leisten sei, wenn das Darlehen in klingender Münze ohne Rücksicht auf eine bestimmte Münzsorte gegeben worden ist. Der gewöhnlichste, im § 982 Ur-Entw. ausgedrückte Fall aber, nämlich wenn eine gewisse Summe überhaupt, z. B. 1000 fl. ohne Bestimmung, ob in klingender Münze oder in Papiergelde, dargeliehen und zurückzuzahlen versprochen wurde, sei nicht bestimmt. Er wollte daher in Gemäßheit seiner bereits angeführten Grundsätze bestimmen, daß in diesem Falle der Schuldner die gleiche Summe im gangbaren Gelde zurückzuzahlen habe.

v. Pratobevera glaubte auch, daß der ersterwähnte Fall nicht ausgedrückt sei, war aber der Meinung, daß der Schuldner klingende Münze zurückzahlen müsse, wenn der Gläubiger beweisen kann, daß er solche dargeliehen habe; wollte daher zu diesem Paragraphe den Anhang machen: „Ist die Gattung der gegebenen Baarschaft nicht erwiesen, so kann die Rückzahlung in jeder Baarschaft, hiermit auch im Papiergelde nach dem vollen Nennwerthe geschehen."

Die übrigen Stimmen fanden aber diese Bestimmung, welche sich auch von selbst versteht, schon in dem nachfolgenden § 983 b. enthalten.

§ 983.

Im Wesentlichen waren alle Stimmen mit dem Texte verstanden.

Der L. R. V. P. erinnerte aber: Es könne sich oft der Fall ereignen, daß alte, im Umlaufe selten gewordene inländische, oder gar ausländische Münzgattungen zurückzuzahlen sind; nun sei es zwar oft nicht unmöglich, solche Geldstücke aufzubringen; aber es sei eine sehr große Last für den Schuldner, wenn er nun erst derlei Münzgattungen suchen oder gar dieselben aus dem Auslande kommen lassen und mit großer Mühe und Kosten erlangen soll, um die Zahlung zu leisten. Daher trug Votant an, um die Schuldner von dieser unbilligen Last zu befreien und nicht bloßen Chicanen Platz zu geben, statt des Ausdruckes: „Sind solche Münzsorten im Staate nicht mehr

aufzubringen," zu setzen: Sind solche Münzsorten im Staate nicht mehr im Umlauf."

Mit diesem Antrage waren v. Zeiller und v. Pratobevera einverstanden.

v. Ehrenberg, v. Scheppl, und v. Gärtner aber waren mit dem Texte verstanden, und glaubten, daß Jedermann sein Versprechen unablässig erfüllen müsse, wenn es ihm nicht geradezu unmöglich ist; und daß auch der Gläubiger, z. B. ein Fremder, welcher in sein Vaterland zurückzureisen Willens ist, in Verlegenheit gerathen könne, wenn er andere als die bedungenen Geldsorten erhält.

Bei gleich getheilten Stimmen trat der Präs. dem Antrage des L. R. V. P. bei.

§ 983 b.

Gegen den Text dieses Paragraphen fand Niemand etwas zu erinnern.

§ 984.

Der L. R. V. P. fand diesen Paragraph nach seinem Antrage, zwischen Papiergeld und klingender Münze keinen gesetzlichen Unterschied zu machen, für überflüssig.

v. Ehrenberg und v. Scheppl glaubten, daß, wenn Papiergeld dargeliehen worden, die Rückzahlung zwar auch im Papiergelde, aber nach dem Verhältnisse des am Zahlungstag bestehenden Curses zu dem bei der Zuzählung des Darlehens bestandenen zu geschehen habe, weil sonst der Gläubiger an wahrem Werthe oft weniger bekommen würde, als er gegeben hat.

v. Pratobevera glaubte, daß der Schuldner nicht berechtiget sei, dem Gläubiger bei der Zahlung das Papiergeld in einem höheren Curse anzurechnen, als welchen der Staat selbst bei den ihm zu leistenden Zahlungen bestimmt. Votant bezog sich aber hier, so wie überhaupt im Verlaufe der Berathschlagung, auf seine im Eingange angeführte Aeußerung, wornach dieser Paragraph dahin zu fassen wäre: „Wenn Darlehen im Papiergelde geschlossen und gegeben worden, so sind wegen der Art der Rückzahlung die besonderen Gesetze zu beobachten."

v. Zeiller aber war mit dem entworfenen Texte verstanden. Er bemerkte, daß der Gläubiger, wenn er das dargeliehene Papiergeld zu Hause behalten hätte, auch nicht mehr haben würde, als er bei der Rückzahlung bekömmt; daß den Contrahenten von selbst frei stehe, das Papiergeld nach dem Curse zu reduciren und die Rückzahlung nach dem Curse zu bedingen; und daß es endlich bei dem immerwährenden Schwanken des Curses ein jactus aleae sei, ob der Schuldner oder der Gläubiger verliere.

v. Gärtner stimmte gleichfalls für die Beibehaltung des Textes, jedoch lediglich aus der Betrachtung, daß das Gesetzbuch nur über solche Darlehensverträge, welche nach der Kundmachung desselben geschlossen werden, bei welchen also jeder Theil sich selbst durch eine besondere Uebereinkunft gegen Verminderung oder Erhöhung des Stammkapitals sicher stellen kann, entscheiden soll, und für die vergangenen Fälle, in Ansehung deren Votant mit dem Antrage v. Ehrenberg's und v. Scheppl's vollkommen einverstanden wäre, nicht bestimmt sei.

Da nun bei getheilten Stimmen der Antrag des L. R. V. P. und seine Behauptungen mit dem Antrage v. Zeiller's, welchem auch der Präs. beitrat, und mit dem Antrage v. Gärtner's mehr übereinstimmen, als mit dem Antrage v. Ehrenberg's, v. Scheppl's und v. Pratobevera's, so wurde beschlossen, auf die Belassung des Textes anzutragen.

§ 985.

Der L. R. V. P. wollte in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Juni 1808 die unverzinslichen Obligationen ausschließen, und ausdrücken, daß, wenn bei Darlehen mit verzinslichen öffentlichen Obligationen über die Rückzahlung nicht ausdrücklich etwas anders bedungen worden ist, selbe in gleichen verzinslichen Obligationen, wie der Schuldner empfangen hat, zu geschehen habe.

Die übrigen Stimmen waren aber mit dem Texte verstanden, und glaubten, in Uebereinstimmung mit der von der Hofkammer in ihrer Note vom 8. August 1805 geäußerten Bemerkung, daß auch unverzinsliche Obligationen ganz wohl ein Gegenstand des Darlehens sein können, da sie der Anleiher veräußern, und das dafür erhaltene Geld verwenden kann.

v. Pratobevera wollte festsetzen, daß in dem Falle, wenn eine unverzinsliche Obligation der Gegenstand eines Darlehens war, nur von jenem Betrage, um welchen sie zur Zeit des Darlehens cursmäßig veräußert werden konnte, Zinsen gefordert werden können.

Die übrigen Stimmen glaubten aber, daß dießfalls den Kontrahenten Freiheit zu lassen sei, weil es von dem Schuldner abhängt, welchen Nutzen er sich von der Obligation zu verschaffen wisse, und welche Zinsen er daher geben könne.

Der L. R. V. P. erinnerte ferner, daß der § 985 des Ur=Entw., welcher dahin lautet: Wenn der Anleiher auch freiwillig anstatt baaren Geldes eine Privatschuldverschreibung oder Waaren angenommen hat, so ist er doch zu nichts weiter verbunden, als entweder den Schuldschein oder die empfangenen unbeschädigten Waaren zurückzustellen, oder wenn er dieses nicht vermag, den Werth, den sie nach dem dem Darleiher obliegenden Beweise zur Zeit des Darlehens gehabt haben, zu entrichten — in dem neuen Entwurfe ausgelassen sei, und doch schicklich hier, wo von den Gegenständen, die zum Darlehen anwendbar sind, gesprochen wird, auch von jenen, die hierzu nicht anwendbar sind, gesprochen werden soll.

Ueber diese von allen Stimmen als richtig anerkannte Bemerkung wurde der Antrag, den angeführten Paragraph hier einzurücken, allgemein angenommen.[1])

§ 985 b.

Im Wesentlichen fand Niemand etwas gegen den Text dieses Paragraphen zu erinnern; nur wurde nach dem Antrage des L. R. V. P. beschlossen, im Eingange zu setzen: Eine besondere Verabredung, daß ꝛc. ꝛc., dann am Schlusse statt des Wortes: „Summe," den eigentlichen Ausdruck: Werth, zu gebrauchen.

Der Präs. glaubte, diesen Paragraph nach dem § 984 zu reihen, weil er nur auf das Darleihen in Baarschaft, nicht auch in Obligationen Bezug habe.

§§ 986, 987, 988.

Gegen den Text dieser Paragraphe fand Niemand etwas zu erinnern.

§ 989.

Der L. R. V. P. wollte diese Anordnung in das Hauptstück vom Schadenersatze versetzen.

Die übrigen Stimmen glaubten aber, daß sie hier ihren Platz ganz wohl finde.

§§ 990, 991, 991 b.

Gegen den Text dieser Paragraphe fand Niemand etwas zu erinnern.

§ 991 c.

Alle Stimmen erkannten, daß dieser Paragraph kürzer und eben so deutlich dahin lauten könne:

Vertragszinsen sind in gleicher Gattung und Münzsorte wie das Kapital selbst; gesetzliche Zinsen aber in der gangbaren Baarschaft zu entrichten.

---

[1]) Der Paragraph wird in dem neuen Entwurfe als § 985 a eingerückt.

§ 992.

Gegen den Text dieses Paragraphen fand Niemand etwas zu erinnern.[1])

---

[1]) Der Entwurf wurde mit dem folgenden Vortrage vorgelegt:

Eure Majestät!

Höchstdieselben geruhten durch die höchste Entschließung vom 7. Julius dieß Jahres über den Vortrag, womit der Entwurf des bürgl. G. B. in tiefster Unterthänigkeit vorgelegt wurde, dieser H. K. die höchste Genehmigung zu erkennen zu geben, den unverzüglichen Druck des Gesetzbuches bis zum Hauptstücke vom Darleihensvertrage anzuordnen, und zugleich der Finanzstelle aufzutragen, daß sie über das ihr schon vor längerer Zeit mitgetheilte Hauptstück vom Darleihensvertrage oder eigentlich nur über vier, das Darleihen in Baarschaft betreffende Paragraphe ihre endliche Aeußerung an diese H. K. abgeben solle, um dieselbe mit dem Gutachten der Komm. der höchsten Schlußfassung zu unterziehen. Allein ungeachtet einer wiederholten Erinnerung vom 10. August dieß Jahres erhielt man unter dem 22. des nähmlichen Monaths von der Finanzhofstelle nur die Bemerkung: daß sie ihre Aeußerung nicht eher abgeben könne, bis die höchste Entscheidung über eine andere von ihr in Unterthänigkeit vorgelegte Frage: In welcher Valuta die Zahlungen alter Forderungen zu leisten seien? erfolgt sein würde.

Nachdem aber inzwischen der reine Abdruck des bürgl. G. B. schon bis zum Hauptstücke vom Darleihen geendiget worden ist, so hielt das Präsidium dieser H. K. sich verpflichtet, eine Berathschlagung bei dieser H. K. vorzunehmen, worin theils über die Frage, ob nicht die Ursache der aufgehaltenen Kundmachung des bürgl. G. B. in Unterthänigkeit anzuzeigen sei, theils über die Textirung der auf das Darleihen in Baarschaft sich beziehenden Paragraphe ein Schluß gefaßt würde, wodurch allen Anständen von Seite der Finanzhofstelle begegnet werden könnte.

In der letzteren Hinsicht muß man bemerken, daß zur Zeit, als man die Finanzhofstelle den hier 1) beiliegenden Text jener Paragraphe mittheilte, in der beiliegenden Note derselben 2) nur einige wenige Anstände erhoben wurden.

Sie betrafen theils kleine Ergänzungen und Abänderungen der Ausdrücke, theils ein Mißverständniß, indem die Finanzhofstelle jenes, was man nur ausnahmsweise für den Fall einer besonderen Verabredung festgesetzt hatte, für die gesetzliche Regel hielt; theils die Beschwerde, auch in ungangbaren Münzen, der Verabredung gemäß, die Zahlung leisten zu müssen; theils den Wunsch der Finanzhofstelle, auch unverzinslichen Obligationen eine Anwendung im Darleihen zu geben. Man suchte diese Anstände schon damals durch die Rücknote vom 28. November 1808 3) zu heben.

Nun wurde zur neuerlichen Berathschlagung bei dieser H. K. ein mit Rücksicht auf jene Anstände berichtigter Text 4) entworfen und über die Abstimmung das beiliegende Protokoll 5) aufgenommen.

Nach dem Beschlusse wird hier 6) der neuere Text des Hauptstückes vom Darleihen in Unterthänigkeit vorgelegt und zugleich bemerkt: a) daß die nächst bevorstehende Kundmachung des bürgl. G. B. schon vor einigen Monathen in den vaterländischen Blättern und hiernach in mehreren in= und ausländischen Zeitschriften angekündigt worden; b) daß zufolge höchsten Befehls schon seit Anfang Novembers von den Professoren an Universitäten und Lycäen über den ihnen und den Schülern inzwischen mitgetheilten, bis jetzt gedruckten Text dieses Gesetzbuches bereits vorgelesen werde, und der Unterricht, wenn bis Ende Februars der Druck nicht fortgesetzt ist, gänzlich abgebrochen werden müsse; endlich c) daß die in diesem Texte über das Darleihen in Baarschaft aufgestellten Grundsätze, welche zufolge § 5 des Gesetzbuches nur auf künftige Fälle angewendet werden können, sowohl von der Frage, wie es mit der Zahlung alter, vorhergegangener Forderungen zu halten sei, als auch von den Finanzoperationen und der Beschaffenheit des Curses, oder von dem Verhältnisse des Papiergeldes zur Münze unabhängig gemacht, allgemein giltig und unwandelbar seien.

Die treugehorsamste H. K. schließt daher mit dem Einrathen: daß Eure Majestät dem vorgelegten Texte des Hauptstückes vom Darleihen die höchste Genehmigung zu ertheilen geruhen möchten.

Was übrigens die Frage betrifft, nach welcher Richtschnur die vor Erscheinung und Wirksamkeit dieses Gesetzbuches eingegangenen Verbindlichkeiten zur Zahlung zu beurtheilen seien, darüber sind in dem Protokolle 5) die Betrachtungen aufgeführt, welche die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen Anordnung darstellen. In welcher Art diese Bestimmung zu erfolgen habe, ob und in wie fern etwa die Grundsätze des neuen Gesetzbuches auch in dieser Beziehung anwendbar gemacht werden dürften, hängt von Eurer Majestät weisesten Entschließung ab.

Wien, am 13. Dezember 1810. M. W. v. Haan m. p.

Hierüber erfolgte die a. h. Resolution:

Da Mein eben heute kundgemachtes Patent vom 20. Hornung dieses Jahrs bei dem vorgeschlagenen neueren Text des Hauptstückes vom Darleihen Abänderungen nothwendig macht, so hat die H. K. dieses Hauptstück mit stäter Rücksichtnehmung auf das besagte Patent nochmal in reife Erwägung zu nehmen, solches hiernach umzuarbeiten und Mir den neuen Entwurf nach vorher mit meiner Kreditskomm. gepflogenem Einvernehmen schleunigst vorzulegen.

Wien, den 15. März 1811. Franz m. p.

(2.) Vortrag vom 24. Jänner 1811

über die zu treffenden Verfügungen in Rücksicht der Zahlungen solcher Summen, welche die Schuldner in Konventionsmünze oder nach dem Werthe derselben erhalten haben. [1])

(Vors.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Ehrenberg, v. Zeiller, v. Scheppl, v. Pratobevera; L. R. v. Gärtner.)

Eure Majestät!

Zufolge höchsten Kabinetsschreibens vom 18. August v. J. wurde zwischen den darin benannten Hofstellen eine Berathschlagung über die Frage vorgenommen: Ob Zahlungen, welche von Unterthanen unserer Monarchie nach Bayern geleistet werden, wenn sie in Bankozetteln geschehen, nach dem jedesmaligen Kurse, in allen oder in welchen Fällen zu leisten sei? dann: ob und in wie fern dieses auch auf jene Fälle auszudehnen sei, wo inländische Schuldner inländischen Gläubigern Summen, die sie in Konventionsgeld oder nach dessen Werth erhielten, abzutragen haben?

Den über diese Berathschlagung von dem obersten Kanzler erstatteten Vortrag haben Eure Majestät dieser t. g. Hofkomm. durch Kabinetsschreiben vom 2. v. M. mit dem Auftrage zugefertiget, über diesen Gegenstand die Aeußerung abzugeben, was in dieser Sache zu verfügen wäre.

In der ersten hierortigen Berathschlagung trug der Ref., Hofr. v. Zeiller, seine Meinung vor. Die Wichtigkeit des Gegenstandes bewog aber das Präsidium, dieses Votum sammt den Akten bei sämmtlichen Mitgliedern der Hofkomm. in Umlauf zu setzen, um nach reifer Ueberlegung ihre Meinungen abgeben zu können. Nach der zweiten Berathschlagung legten die Mitglieder ihre ausführlichen Meinungen schriftlich ein, welche nebst jener des Präses hier in tiefster Ehrfurcht angeschlossen werden. [2])

Demnach erachtete man, in diesen allerunterthänigsten Vortrag nur das Resultat jeder einzelnen Meinung zur Uebersicht und Vergleichung aufnehmen zu müssen.

a) Ref. erachtet, daß, weil Gesetze nicht zurück wirken sollen, über die Art, vorlängst eingegangene Schulden zu tilgen, kein Gesetz erlassen, sondern den Gerichtshöfen die Entscheidung solcher Streitigkeiten nach den bestehenden Gesetzen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen überlassen werden soll. Daher dem bayerischen Hofe im ministeriellen Weg zu antworten wäre: „daß den Gläubigern in Bayern, welche sich durch die Zahlungsart der österreichischen Anleiher beschwert finden, die richterliche Hilfe offen stehe, woraus sich bewähren würde, ob dem Freizügigkeitsvertrage entgegen gehandelt werde.“ Sollte jedoch ein Besorgniß obwalten, daß die Entscheidungen der Gerichtshöfe und selbst des obersten Gerichtshofes nicht nach der Billigkeit oder nach den politischen und Finanzrücksichten ausfallen dürften, so könnte über die aufgestellten Fragen, worüber bei der Concertation nur zwei einzelne Justizhofräthe ihre Meinung abgegeben haben, vorläufig ein Gutachten der gesammten obersten Justizstelle abgefordert werden. Nach Erwägung dieses Gutachtens würde es immer noch an der Zeit sein, ein Gesetz zu erlassen.

Indem nun Ref. (in der Voraussetzung, daß ein Gesetz in Rücksicht der vergangenen Fälle gegeben werden soll) zufolge des Kabinetsschreibens sich verpflichtet glaubt, seine Meinung zu äußern, was ein solches Gesetz verfügen soll, so hält Ref. es für gerecht und billig, daß in dem Falle, wo der Staat so vieler erlittener Drangsale wegen seine zum Privatverkehr bestimmte öffentliche Anweisungen, dergleichen die Bankozettel im Grunde sind, in vollem Werthe nicht einlösen kann, der Nachtheil von den Bürgern

---

[1]) Dieser Vortrag bezieht sich wohl nicht unmittelbar auf den Text des a. b. G. B.; aber die einzelnen, ihm angeschlossenen Voten sind für die Rechtsanschauungen der Kommissionsmitglieder sehr erläuternd, und diese beziehen sich auch auf sie in der späteren (unmittelbar folgenden) Sitzung vom 21. und 22. März 1811.

[2]) Siehe Voten A—G zu Ende dieses Vortrags.

des Staats, folglich von inländischen Schuldnern und Gläubigern verhältnißmäßig getragen, mithin in dem Gesetze bestimmt werden soll, daß inländische Schuldner, welche Summen in Konventionsgeld, oder nach dessen Werth erhalten haben, bei der Rückzahlung in Bankozetteln den niedrigeren Kurs dem Gläubiger zur Hälfte zu vergüten schuldig seien.

Allein auf auswärtige Gläubiger, denen Anweisungen eines fremden Staats, zumal wenn sie im Werth gesunken sind, nicht aufgedrungen werden können, könnte eine solche Vorschrift nicht bezogen werden.

Die übrigen Stimmführer hielten dafür, daß über Zahlungen, die, obgleich aus früher gemachten Schulden, erst jetzt zu entrichten sind, noch immer ein Gesetz ohne gegründeten Vorwurf der Zurückwirkung gegeben werden könne, und daß es, weil die Urtheile der Richter über die vorliegende Streitfrage nach der bereits gemachten Erfahrung verschieden sind, auch gegeben werden soll.

Nur sind die Meinungen der Stimmführer über die Art der Entscheidung und den Inhalt des Gesetzes getheilt.

b) Der Vicepräs. v. Aichen tritt dem Gutachten der vorigen, aus Hofstellen zusammengesetzten Komm. bei, und erachtet daher, daß ein Gesetz des Inhalts zu erlassen sei: daß alle aus Darleihens- und anderen Verträgen zu leistende Zahlungen in B. Z. nach ihrem Nennwerthe, als dem durch wiederholte Gesetze erklärten allgemein gangbaren Geld, geleistet werden können und angenommen werden müssen, wenn nicht bei Schließung des Vertrages die Zahlung ausdrücklich in klingender Münze versprochen worden.

c) Hofr. v. Ehrenberg stellt sowohl für aus- als inländische Schuldner und Gläubiger den Grundsatz auf, daß Schuldner, welche ihre Gläubiger für Summen, die sie in Konventionsgeld oder nach dessen Werth erhielten, mit B. Z. befriedigen, diese Befriedigung in allen Fällen nach dem jedesmahligen Kurse zu leisten haben. Er macht dann verschiedene Vorschläge, theils die Bedrückungen der Schuldner und Gläubiger zu erleichtern, theils zur Tilgung der Staatsschulden, und trägt auf eine Circularverordnung an: daß bei dem durch Drang der Umstände so tief gesunkenen Werth der B. Z. es derzeit nicht möglich sei, bei Bezahlung der Kapitalien auf deren Annahme in vollem Nennwerthe zu dringen, sondern den Gerichtshöfen gestattet werde, mit reifer Erwägung aller Umstände auf eine billige Kursvergütung zu schließen; wie auch daß alle Schätzungen sowohl in bürgerlichen als Kriminalfällen nicht nach dem veränderlichen Kurs, sondern nach dem wahren Werthe, den die Sachen in Konventionsgeld haben, vorzunehmen seien.

d) Hofr. v. Scheppl bekennt sich zu den vom Hofr. Baron v. Gärtner bei der Concertation geäußerten Grundsätzen, schlägt aber am Ende vor, die Privatschuldner durch ein allgemeines Moratorium auf . . . Jahre zu schützen, und dagegen zu verpflichten, daß sie ihre Schulden aus Verbindlichkeiten älterer Zeiten, bevor die B. Z. gegen das Konventionsgeld etwas verloren haben, wofern dieselben die Rückzahlung freiwillig machen wollen, in B. Z. nach dem jedesmahligen Kurs abtragen, bis dahin aber die laufenden Interessen zweifach abführen sollen; hingegen Schulden von jener Zeit angerechnet, wo die B. Z. gegen das Konventionsgeld schon einigen Verlust erlitten haben, nur nach jenem Werthe zurück zu zahlen sind, wie der Kurs zur Zeit der entstandenen Schuld gestanden ist.

e) Hofr. v. Pratobevera pflichtet ebenfalls den Grundsätzen des Hofr. Baron v. Gärtner bei, fühlt aber die Schwierigkeit eines Gesetzentwurfes, wodurch sowohl der Schuldner als Gläubiger gegen Bedrückung geschützt werde. Ein solcher Entwurf sei auch erst dann an der Zeit, wenn der höchste Gesetzgeber die eine oder die andere der hier aufgestellten Ansichten gebilliget haben werde. Für einige Fälle könnte sogleich eine Richtschnur ertheilet werden: a) wo gute, klingende Valuta gegeben worden; b) wo vor Einführung der B. Z. oder des gezwungenen Kurses das Rechtsverhältniß entstanden ist; c) wo das gegebene Objekt selbst oder das Surrogat sich noch in den Händen des Schuldners befindet. Inzwischen könnte etwa der Bedrückung einiger-

maßen durch die Verfügung begegnet werden, daß in Streitigkeiten, in welcher Gattung von Geld eine Zahlung oder Verbindlichkeit zu erfüllen sei, auch gegen zwei gleichförmige Urtheile die Revision an die oberste Justizstelle gestattet werde. Dieser aber wäre das Regulativ von Kaiser Ferdinand II. vom 26. April 1625, § 10, zu ertheilen: daß sie alle in facto einlaufende Umstände fleißig erwägen, und solchen Streitigkeiten ex aequo et bono secundum conscientiam legibus informatam vel transigendo vel decidendo abhelfliche Maß geben soll.

f) Schließlich erkennt auch der Landr. Baron v. Gärtner die Grundsätze der Hofr. v. Ehrenberg, v. Scheppl und v. Pratobevera als die seinigen an, und beleuchtet selbe ebenfalls theils aus der Natur und der Geschichte von der Einführung der B. Z., theils aus höheren Rechtsgrundsätzen. Aber er zeigt am Schluß ebenfalls, welche Vorsicht und mannigfaltige Ansichten das in der Frage stehende Gesetz fordern würde, wenn es alle Gattungen von Geldgeschäften in sich fassen soll. Das gegenwärtige Gutachten müsse sich auf die ersten Grundlinien eines solchen Gesetzes beschränken. Für jeden Fall wäre wenigstens eine allgemeine Entscheidung über alte oder außer Land zahlbare Schulden oder über Schuldscheine, worin klingende Münze ausdrücklich verschrieben ist, nothwendig.

g) Mit den letzteren vier Stimmen vereinigt sich auch der Präses in den Hauptsätzen und erachtet: Baar geliehenes Geld soll wieder baar oder in B. Z. nach jedesmahligem Kurse zurückgezahlt, oder, wenn dieß nicht thunlich gefunden wird, eine oder andere der vorgeschlagenen Modalitäten bekannt gemacht werden. Erst wenn hierüber die höchste Entschließung erfolgt, ließe sich ein Entwurf eines zugleich die Zahlungen aus anderen Verbindlichkeiten betreffenden Gesetzes vorlegen. Uebrigens verdiene auch die Veränderlichkeit des Werthes der B. Z. und ihre widrige Wirkung auf die Justizpflege gerechte Rücksicht und, wo möglich, schleunige Hilfe.

Werden diese Meinungen mit einander verglichen, so erklärt sich Eine Stimme gegen eine gesetzliche Verfügung (Hofr. v. Zeiller);

die übrigen aber dafür; aus diesen aber Eine für die bestimmte Verfügung, daß die B. Z. in allen Zahlungen nach dem vollen Nennwerthe anzunehmen seien (Vicepräs. v. Aichen);

zwei für die unbestimmte Vorschrift, daß nach den vorliegenden Umständen der Billigkeit gemäß erkannt werden soll (und zwar nach Hofr. v. Ehrenberg von den Gerichtshöfen allgemein, nach Hofr. v. Pratobevera von dem obersten Gerichtshofe);

die meisten aber erklären sich für eine bestimmte Vorschrift, nämlich 1. Hofr. v. Zeiller (in der Voraussetzung, daß eine Vorschrift erlassen werden soll), 2. Hofr. Scheppl, 3. wenigstens für einige Arten der Rechtsgeschäfte Hofr. v. Pratobevera, und eben so 4. der Landr. Baron v. Gärtner und der Hofkommissions-Präses. Zu einem vollständigen, alle Fälle umfassenden Entwurf würden mehrere, reifere Berathschlagungen erfordert.

In Rücksicht der dem k. bayerischen Hofe zu ertheilenden Antwort waren alle Stimmführer mit dem Ref. einverstanden.

Die von Eurer Majestät in dem Kabinetsschreiben vom 2. v. M. zugleich abgeforderten Vorschriften in dem Entwurfe des neuen bürgerlichen Gesetzbuches sind durch Vortrag vom 13. Dezember v. J. in Unterthänigkeit mit der Bemerkung vorgelegt worden, daß diese eben erwähnten Vorschriften, unabhängig von der Entscheidung über die vorliegende Berathschlagung, mit dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche kund gemacht werden können, dessen Erscheinung die wohlthätige, allgemein gewünschte Wirkung haben würde, daß die Ungewißheit des Rechtsverhältnisses zwischen Schuldner und Gläubigern und die daraus entspringenden großen Bedrückungen nicht noch durch längere Zeit genähret und geduldet werden.

Den 24. Jänner 1811. Haan m. p. Zeiller m. p.

Voten A—G zum Vortrag vom 24. Jänner 1811.

Votum A. (v. Zeiller's).

Höchstes Handschreiben, zufolge dessen diese Hofkomm. ihr Gutachten über die bereits in einer Zusammentretung zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzlei, dann der vereinigten und ungarischen Hofkanzlei, der obersten Justizstelle und Hofkammer in Berathschlagung genommene Frage anzugeben hat: Ob Zahlungen, welche von hierländigen Unterthanen nach Bayern geleistet werden, wenn sie in Bankozetteln geschehen, nach dem jedesmaligen Kurs in allen, oder in welchen Fällen zu leisten seien; dann diese Frage auch auf die Fälle auszudehnen, wo inländische Schuldner inländischen Gläubigern Summen, die sie in Konventionsgeld oder nach dessen Werth erhielten, abzutragen haben. Ueberhaupt soll diese Hofkomm. sich äußern, was in dieser Sache zu verfügen sei, und zugleich die in dem Entwurfe des neuen bürgerlichen Gesetzbuches über den Darlehensvertrag angetragenen Vorschriften mit ihrer Wohlmeinung ehestens vorlegen.

In dem Kabinetsschreiben vom 2. Jänner d. J., welches unmittelbar an das Präsidium dieser Hofkomm. erlassen ist, heißt es, daß der angeschlossene Gegenstand in reife Ueberlegung zu ziehen, und die Aeußerung abzugeben sei, was in dieser Sache zu verfügen wäre. Ich erlaube mir die Vorfrage, ob wohl eine gesetzliche Verfügung darüber, wie Zahlungen aus bereits vergangenen und abgeschlossenen Rechtsgeschäften in Bankozetteln geleistet werden sollen, zu erlassen sei?

Das vorliegende Conclusum der Repräsentanten der Hofstellen und der Vortrag läßt sich in diese Frage gar nicht ein. Es enthält nur eine, theils aus juridischen, theils aus politischen Ansichten abgefaßte Beantwortung der Frage, wie solche Zahlungen zu leisten seien, ohne einen Antrag, ob hiernach ein Gesetz, eine authentische Interpretation, oder irgend eine andere Verfügung zu treffen oder das Ganze bloß als ein juridisch-politisches Gutachten zu betrachten sei. Nur Hofr. Baron v. Gärtner, mit dem sich wahrscheinlich auch v. Pratobevera vereinigte, drang auf die Erlassung des von ihm entworfenenen Regulativs.

Ich aber bin der Meinung, daß über diesen Gegenstand kein Gesetz zu erlassen sei.

Hierzu bestimmt mich vorzüglich der in der österreichischen Gesetzgebung rühmlichst angenommene Grundsatz, daß die Gesetze nur über künftige Fälle gegeben und nicht auf Geschäfte, die bereits vor der Kundmachung abgeschlossen, oder auf Fälle, die derselben vorher gegangen sind, bezogen werden sollen. Dieß aber wäre doch der Fall, wenn ein Gesetz bekannt gemacht würde, wie die Zahlungen aus älteren Darlehensverträgen oder andern bereits vorüber gegangenen Rechtsgeschäften zu entrichten seien.

Will man die neue Vorschrift nur eine Erklärung oder authentische Interpretation nennen, so ändert man zwar den Nahmen, weicht aber im Grunde doch von jener weisen und gerechten Maxime ab.

Es gibt eine sogenannte doctrinelle Auslegung eines dunkeln Gesetzes nach den allgemeinen Auslegungsregeln. Diese kann allerdings, auch wenn sie von dem Gesetzgeber geschieht, auf bereits vergangene Fälle bezogen werden, weil die in der Vernunft liegenden Auslegungregeln nicht nur den Gerichtshöfen, sondern auch den Partheien bekannt sein mußten. Allein hier handelt es sich nicht um eine solche bloß erklärende Auslegung eines vorhandenen dunklen Gesetzes; man behauptet vielmehr den gänzlichen Mangel, oder wenigstens den Mangel eines gerechten Gesetzes zum Schutz der Gläubiger, welchen die Zahlung in tief gesunkenen B. Z. für ihre, deren Werth weit übersteigende Forderung aufgedrungen wird. Eine solche Vorschrift aber, man mag sie wie immer nennen, ist immer ein neues Gesetz, welches nach dem obigen, auch im neuen Gesetzbuch aufgestellten Grundsatze nur für künftige, nicht für ältere Rechtsgeschäfte wirken soll.

Zu dieser Hauptbetrachtung gesellen sich noch mehrere Nebenbetrachtungen. Seit mehreren Jahren schon hat man über ähnliche Streitigkeiten, theils durch gleichförmige Urtheile der unteren Behörden, theils durch Revisions-Urtheile entschieden. Welches Aufsehen muß es, wenigstens bei dem gelehrten Publikum, erregen, wenn man nun erst eine gerechte Vorschrift nothwendig fände, nach welcher entschieden werden soll? Und wenn nun vollends die neue Vorschrift, so wie die vorgeschlagene, von den bisherigen Entscheidungen abweicht, muß man nicht mit Grund besorgen, daß die Partheien die vorigen Entscheidungen durch Nullitätsbeschwerden bestreiten werden?

Eine solche allgemeine Vorschrift, die sich auf alle mögliche Fälle, und auf alle in- oder ausländische Schuldner und Gläubiger erstrecken soll, unterliegt auch weit größeren Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, als man bei einer einseitigen Ansicht muthmaßet. Diese Vorschrift würde alle Geldforderungen aus älteren Verträgen zum Gegenstande haben, wie aus Kauf-, Mieth-, Pacht-, Dingungs- und Gesellschaftsverträgen; aus Ehpakten, Cessionen, Vergleichen, aus Leibrenten, jährlichen Vermächtnissen, Apanagen u. s. w. Welche zahllose Streitigkeiten und Beschwerden würden dadurch herbei geführt werden, die die Partheien sich bisher gar nicht beifallen ließen, und wie sehr würden dieselben noch vermehrt werden, wenn

man nicht nur den Fall, wo der Schuldner Konventionsmünze empfieng, sondern sogar jenen einschließen würde, wo er al pari gestandene B. Z. empfieng?

So bald das schuldige Kapital nach seinem hohen Werth gegen den jetzigen Kurs berechnet würde, so forderte die Konsequenz, daß vom Tage der kundgemachten Vorschrift auch zugleich die Interessen nach jener Kursverschiedenheit begehrt werden könnten. Wie viele Beschwerden der Schuldner würden nicht schon gegen diesen Druck entstehen, auf welchen viele Gläubiger bisher gar nicht gedacht haben? und in welchem Lichte würden alle öffentlichen Kassen erscheinen, welche die Interessen an alle ihre Gläubiger noch in der bisherigen Art zu bezahlen fortführen?

Bei dem Kampfe, der durch die unseligen Zeitereignisse zwischen Gläubigern und Schuldnern entstanden ist, läuft man leicht Gefahr, durch Maßregeln, die für den einen Theil sehr billig scheinen, den andern Theil oft sehr unbillig zu behandeln. So haben z. B. sehr viele Dürftige, die zur Zeit, als noch vor wenigen Jahren die B. Z. al pari standen, oder wenig verlohren, ein Anleihen bloß zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse aufgenommen und bisher Verlängerungen erhalten. Wenn diese nun erhöhte Zinsen und das Kapital nach dem Kurs zur Zeit des Empfangs zurückzahlen sollten, so sind sie unwiederbringlich zu Grunde gerichtet.

Wahr ist es von der andern Seite, daß viele Anleiher aus dem Anleihen, welches sie in Konventionsmünze oder in al pari gestandenen B. Z. empfiengen, großen Gewinn gezogen haben, und daher höchst unbillig handeln, wenn sie noch überdieß jetzt den Darleihern die Zahlung in B. Z. nach dem niedrigen Kurs aufdringen. Doch dagegen gäbe es eine andere Maßregel, auf die Hofr. Baron v. Gärtner am Ende seiner Meinung mit den Worten hingedeutet hat, daß dem Gläubiger frei zu stellen wäre, die Zahlung nicht in dem Augenblicke anzunehmen, wo der Kurs für ihn zu nachtheilig wäre. Mir schiene z. B. die Modifikation nicht unbillig, daß ein Anleiher, welcher dem Darleiher die Zahlung wider Willen aufdringt, dieselbe mit Rücksicht auf die Kursverschiedenheit entrichten müsse.

Ich werde in meiner Meinung, die aufgeworfene Frage in Rücksicht der vergangenen Fälle der Entscheidung der Gerichtshöfe zu überlassen, nur noch mehr gestärkt, wenn ich auf die Veranlassung des nun abgeforderten Gutachtens zurück gehe. Diese liegt ursprünglich in einer Beschwerde des königl. Bayerischen Ministers, daß österreichische Anleiher, insbesondere die gräfliche Familie Schlick, ihren Bayerischen Darleihern Zinsen und Kapital in B. Z. nach dem vollen Nennwerthe zu bezahlen versuchen, wodurch der § 6 des Freizügigkeitsvertrags beeinträchtiget werde.

Dieser § 6 lautet so: „Das Vermögen, dessen freie Ausführung gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werthe verabfolget werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist." Diese Stelle deutet in Hinsicht auf Konventionsmünze nur so viel an, daß, wenn für einen Bayerischen Unterthan hier ihm gehörige, oder angefallene Konventionsmünze bereit liegt, ihm selbe in vollem Werthe, folglich in B. Z. mit Vergütung des Kurses zugefertiget werden müsse. Dadurch ist aber keineswegs festgesetzt, daß jede Zahlung, die an einen Bayrischen Unterthan entrichtet werden muß, in Konventionsmünze, oder nach deren reellem Betrag entrichtet werden müsse. So z. B. werden viele Unterthanen in Oesterreich ob der Enns noch Schulden oder Anleihen an ihre vorigen Mitbürger in den abgetretenen Provinzen zu zahlen haben, die sie vielleicht in B. Z. schon zur Zeit des gefallenen Kurses empfangen haben. Diese aber würden selbst nach der billigsten und günstigsten Meinung doch nur nach jenem Kurse, und nicht nach dem Werthe der Konventionsmünze zu bezahlen sein. Zahlt die Familie Schlick nicht in der Art, wie sie zahlen soll, so mögen die Gläubiger sie belangen, und die Gerichte werden nach dem Rechte und den Thatumständen entscheiden. Erst dann mag der k. Bayerische Hof beurtheilen, ob der Freizügigkeitsvertrag beeinträchtiget worden sei.

Die Beschwerde des k. Bayerischen Ministers veranlaßte den Minister in auswärtigen Angelegenheiten, Sr. Maj. vorzustellen, daß auch von ihren eigenen Unterthanen Klagen darüber geführt werden, daß man ihnen die in Konventionsmünze empfangene Valuta nun in tief gesunkenen B. Z. zurückzahlen wolle.

Eine gerichtliche Beschwerde hierüber ist mir nicht bekannt; wohl aber sind mir einige außergerichtliche bekannt, und sie dürften allerdings zahlreich sein; zu deren Abhilfe würde allenfalls der obgedachte Vorschlag hinreichend sein.

Allerdings aber sind schon mehrere Prozesse vorgekommen, wo Partheien, hauptsächlich ausländische Gläubiger, die ein Darlehen in Konventionsmünze gegeben haben, zur Verfallzeit auf die Abführung in Konventionsmünze oder doch auf die Abführung einer gleichen Valuta in B. Z. Klage führten. Wenn diese Zahlungsart bedungen war, so wurde, meines Wissens, stets darauf erkannt. Nur wenn diese Bedingung nicht vorkam, waren die Meinungen theils einzelner Stimmführer, theils einiger Gerichtshöfe verschieden.

Allein solche Verschiedenheiten äußern sich bei mehreren Rechtsfragen, besonders wenn sie erst durch neuere Ereignungen zur Sprache kommen. Deßwegen hält man nicht für nothwendig, eine authentische Interpretation oder ein Gesetz zu verlangen, das auf vergangene und vollbrachte Rechtsgeschäfte zurückwirken soll.

Zu einer ungezwungenen, alles Aufsehen vermeidenden, gleichförmigeren und zugleich gerechten und billigen Entscheidung der eben gedachten Streitfälle würde das meiste beitragen, wenn das neue bürgerliche Gesetzbuch baldmöglichst bekannt gemacht würde. Obschon die über diesen Gegenstand darin enthaltenen Vorschriften nur in künftigen Rechtsgeschäften angewendet werden müssen, so würden sie doch viele Richter zum reiferen Nachdenken über diesen Gegenstand anleiten, und sie bewegen, die darin über diesen Gegenstand enthaltenen gerechten und billigen Grundsätze, da ihnen schon dermahlen kein ausdrückliches, positives Gesetz widerstreitet, in Beurtheilung der vorkommenden Rechtsstreitigkeiten vor Augen zu haben. Noch würde zur Verbreitung der ächten Grundsätze vieles beigetragen, wenn solche Rechtsstreitigkeiten durch einige Zeit in der vollen Rathsversammlung vorgetragen würden. Erscheinen nur erst einige ungünstige Judikaturen wider Schuldner, die in geringerer Valuta zurückzahlen wollen, so werden auch die übrigen dadurch zu einer billigen Besonnenheit gebracht und bewogen werden, mit ihren Darleihern auf eine billigere Art sich auszugleichen.

Das Resultat meiner Meinung ist also, Sr. Maj. einzurathen:

1. keine gesetzliche Verfügung über diesen Gegenstand zu erlassen;

2. dem Bayerischen Minister zu antworten, daß den Gläubigern in Bayern, welche sich durch die Zahlungsart der österreichischen Anleiher beschwert finden, der Weg der rechtlichen Entscheidung offen stehe, wonach erst sich zeigen würde, ob dem Freizügigkeitsvertrage entgegen gehandelt werde;

3. das neue bürgerliche Gesetzbuch bald möglichst kund zu machen, und hierauf

4. anzuerkennen, daß die Rechtsstreitigkeiten über den hier erwähnten Gegenstand bei den Gerichtshöfen eine angemessene Zeit in der vollen Rechtsversammlung vorgetragen werden.

Sollte jedoch ein Besorgniß obwalten, daß die durch Mehrheit der Stimmen gefaßte Entscheidung selbst des obersten Gerichtshofes den Grundsätzen der Billigkeit oder der Finanzoperationen zuwiderlaufen könnte, so hängt es von Sr. Maj. ab, über die vorliegenden Fragen, worüber nur zwei einzelne Mitglieder in der Concertation ihre Stimmen abgegeben haben, die gesammte oberste Justizstelle zu vernehmen. Nach Erwägung dieser Aeußerung würde es immer noch an der Zeit sein, eine gesetzliche Verfügung zu treffen. Bei Erlassung derselben wäre aber wohl zu erwägen, daß die öffentliche Verwaltung tausenden der Bürger die B. Z. in vollem Nennwerthe aufrechne, z. B. den Beamten, Pensionisten und den Besitzern öffentlicher Obligationen in Rücksicht der Interessen. Wäre es nicht äußerst hart, wenn eben diese öffentliche Verwaltung erklärte, daß die Schuldner die B. Z. ihren Gläubiger nur nach dem Kurse aufrechnen dürfen?

Wenn der Staat seine Anweisungen, dergleichen die B. Z. sind, in vollem Nennwerthe so vieler erlittener Drangsale wegen nicht realisiren kann, so ist es billig und gerecht, daß die Last von den Bürgern verhältnißmäßig, folglich theils vom Schuldner, theils vom Gläubiger getragen werde. Billiger würde aber die gesetzliche Verfügung sein, daß inländische Schuldner, welche Summen in Konventionsgeld, oder in dessen Werth erhielten, bei der Rückzahlung in B. Z. den niedrigeren Kurs zur Hälfte zu vergüten schuldig seien.

Allein auf auswärtige Gläubiger könnte eine solche Vorschrift nicht ausgedehnt werden, weil man ihnen Anweisungen eines fremden Staates, zumahlen wenn sie im Werthe gesunken sind, gegen ihren Willen nicht aufbringen kann.

Schließlich wird in dem Vortrage zu bemerken sein, daß die durch das Kabinetsschreiben abgeforderte Textirung der Paragraphe des neuen bürgerlichen Gesetzbuches über Darleihen in Baarschaft bereits mittelst Vortrags vom 13. v. M. vorgelegt worden sei.

Den 10. Jänner 1811. Zeiller m. p.

Votum B. (v. Aichen's).

In Folge eines an den Obersten Hoffanzler erlassenen höchsten Kabinetsschreibens vom 10. August 1810 wurde von einer zusammengesetzten besonderen Komm. die Wohlmeinung abgefordert:

A) ob in allen, oder in welchen Fällen die von k. k. Unterthanen an Bayerische Unterthanen in B. Z. geschehende Zahlungen nach dem jedesmaligen Kurse zu leisten,

B) wie sich dießfalls zu benehmen sei, wenn Inländische Schuldner an Inländische Gläubiger Summen abzutragen haben, die sie in Konventionsgeld oder dessen Werthe erhielten?

Das hierüber mit dem Vortrage des Obersten Kanzlers eingeleitete Gutachten wurde mittels höchsten Kabinetsschreibens vom 2. d. M. dieser Hofkomm. mit dem Auftrage mitgetheilet, die allerunterthänigste Wohlmeinung zu erstatten, welche derwegen über obgedachte zwei Fragen zu erstatten ist.

Was nun die Frage ad A. betrifft, kann es wohl keinem Anstande unterliegen, dem einhelligen Gutachten der vereinten Komm. dahin beizutreten, daß zu Gunsten der Bayerischen sowohl, als überhaupt aller ausländischen Unterthanen keine besondere, von den allgemeinen Gesetzen abweichende Verordnung zu erlassen sei. In Folge dessen dürften sich Se. Maj. bewogen finden, den beigeschlossenen Vortrag der Geheimen Hof- und Staatskanzlei

mit der höchsten Entschließung dahin zu erledigen, daß dem Bayerischen Hofe die Zusicherung dahin zu ertheilen sei, daß, gleich wie Se. Maj. zum unverbrüchlichen Grundsatze bestimmt hätten, allen Ausländern gegen Beobachtung der Reciprocität gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen zu ertheilen, Deroseitigen Unterthanen, welche auf eine Zahlung in klingender Münze, oder auf eine Vergütung des Kurses der B. Z. Anspruch zu haben glaubten, unbenommen bleibe, ihr Recht bei den Gerichtsbehörden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, eine vorzügliche weitere Begünstigung der k. Bayerischen Unterthanen aber auf Kosten und zu Beeinträchtigung der Rechte der k. k. Unterthanen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich wäre.

ad B. ist die Frage von größerer Schwierigkeit, ob und in welcher Art auf eine höchste Entschließung in Betreff der von inländischen Schuldnern an inländische oder ausländische Gläubiger zu leistenden Zahlungen einzurathen sei? Die zusammengesetzte Komm. hat sich zwar über die Frage, ob und in welchen Fällen die Zahlung in klingender Münze oder mit Vergütung des Kurses der B. Z. geschehen müsse, aber nicht über die Frage geäußert, ob hierüber eine besondere allgemeine höchste Entschließung zu erlassen sei.

Der Herr Ref. hat hingegen seine Wohlmeinung nur auf die Frage beschränket, ob über diesen Gegenstand in Betreff der vorher geschlossenen Verbindlichkeiten ein Gesetz zu erlassen sei, ohne sich in die Wohlmeinung über die Frage einzulassen, wie ein solches Gesetz abzufassen wäre.

Da meines Erachtens zu Befolgung des höchsten Auftrages die abgeforderte Wohlmeinung, ob und in welchen Fällen die Zahlung der Schulden in klingender Münze, oder in B. Z. mit oder ohne Vergütung des Kurses zu leisten sei, nicht übergangen werden kann, erachte ich mich verpflichtet, zuerst meine unmaßgebliche Meinung über diese Frage zu äußern, und dann erst die von dem Herrn Ref. in Anregung gebrachte Frage in Erwägung zu nehmen, ob und in welcher Art derzeit hierüber eine höchste Normalentschließung zu erlassen und allgemein kund zu machen sei.

Was nun die erstere Frage betrifft, stimme ich vollkommen der in dem Prot. der zusammengesetzten Komm. einkommenden Meinung der vereinten Hofkanzlei, der Hofkammer, und der Hung. Hofkanzlei dahin bei, daß bei allen aus Darleihens- oder anderen Verträgen schuldigen Zahlungen, wenn solche nicht ausdrücklich in bestimmten Münzsorten oder in klingender Münze zu leisten bedungen worden, in B. Z. ohne Vergütung eines Kurses geleistet werden können, und von dem Gläubiger angenommen werden müssen.

Hiezu bestimmen mich folgende Gründe: Wenn eine Zahlung in einer bestimmten Summe überhaupt, z. B. 1000 fl. zu leisten ist, kann wohl kein Anstand sein, daß der Schuldner, wenn keine Geldsorte bei Schließung des Vertrages ausdrücklich bedungen worden, nur gangbares Geld überhaupt nach dem Nominalwerthe zu zahlen schuldig sei. Es kommt also nur darauf an, ob die B. Z. gutes gangbares Geld nach ihrem Nominalwerthe sind? Hieran aber beheben die Patente, wodurch die dermal im Umlaufe befindlichen B. Z. eingeführet worden, allen Zweifel, welche ausdrücklich verordnen, daß solche auch in dem Privatverkehre in dem vollen darauf gesetzten Nennwerthe als baares Geld angenommen werden müssen. Die vollständigste, deutlichste, und ganz unwiderlegliche Bestimmung giebt hierüber das Patent vom 26. Februar 1810 in den Ausdrücken: Die B. Z. bleiben daher nach ihrem Nennwerthe inzwischen noch das allgemein gangbare Geld.

Ganz nichtig und ungegründet ist meines Erachtens die Einwendung, daß solche a) durch den niedrigen Kurs, b) durch einige Anordnungen der Staats- und Finanzverwaltung devalviret worden, mithin mit dem baaren Gelde nicht in gleichem Werthe stehen.

ad a) aber muß zuförderst der Begriff einer Geld-Devalvation berichtiget werden. Diese kann nicht durch einen Börsekurs, welcher nur von dem Einverständnisse der Negotianten abhängt, auf welchen die Staatsverwaltung nur insofern einen passiven Einfluß nimmt, daß sie demselben bei den unter sich schließenden Handlungsgeschäften kein Hinderniß setzet, sondern sie kann nur von derjenigen höchsten Autorität geschehen, welcher allein das Recht zustehet, den Nominalwerth der Geldsorten, mit welchem solche zum inneren Verkehr ausgegeben und angenommen werden müssen, zu bestimmen, zu erhöhen oder zu vermindern. Eine solche gesetzliche Verminderung und Herabsetzung des Nennwerthes der B. Z. ist bisher nicht allein nicht erfolget, sondern vielmehr vermög der obbemeldeten Ausdrücke des neuesten dießfälligen Patentes vom 26. Februar 1810 sind die B. Z. nach ihrem Nennwerthe als allgemein gangbares Geld ausdrücklich feierlichst erkläret worden.

Es sind aber auch die B. Z. durch den niedrigen Kurs selbst nicht devalviret worden. Denn wenn Handelsleute, welche zu ihren Unternehmungen im Auslande für klingende Münze, derowegen, weil sie durch die unglücklichen Ereignisse seltenere Valuta und nicht so leicht aufzubringen ist, noch so viel über ihren Nominalwerth bezahlen, und hiedurch diesen hohen Kurs der klingenden Münze herbeiführten, so ist hiedurch nicht der Werth des gangbaren Geldes in B. Z. vermindert, sondern nur der Werth der klingenden Münze über ihren Nominalwerth erhöhet worden. Ein Beispiel wird diese Behauptung gegen den Vorwurf eines unbedeutenden Wortspieles rechtfertigen. Wer wird sagen, daß der Werth des Geldes vermindert worden, weil eine Waare, z. B. Getraid, Wein, wegen Mißwachses oder

Mangel theuerer worden, und zu dessen Anschaffung größere Summen Geldes nothwendig sind? Eine solche durch Seltenheit vertheuerte Waare ist die klingende Münze für denjenigen, der solche zu seinen Unternehmungen bedarf, oder kaufen will. Die klingende Münze wird wie eine Waare auf der Börse für gangbares Geld in B. Z. gekauft und verkauft. Der bei weitem größte Theil der Unterthanen, der keine klingende Münze zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse benöthigt, kann sich doch solche immerhin bei dem innerlichen Verkehr mit B. Z. nach ihrem Nennwerthe verschaffen.

Ebensowenig ist ad b) durch einige neuere Verfügungen der Finanz- und Staatsverwaltung eine Devalvation des Nennwerthes der B. Z. erfolget. Wenn die Staatsverwaltung zur Bestreitung außerordentlicher Abgaben bei derselben Entrichtung die klingende Münze zur Erleichterung der Kontribuenten über den Nominalwerth derselben angenommen, wenn sie zur Bestreitung erhöhter Bedürfnisse, oder um das zum Nachtheil des Staates in den Kästen der Privaten verschlossene Konventionsgeld herauszubringen, sich des von Privaten dermal so häufig mißbrauchten Rechtes bedient hat, einige Abgaben in klingender Münze oder einem immer noch sehr mäßig erhöhten Maaßstabe zu fordern, so hat sie doch immer auch bei diesen Forderungen den Nominalwerth der B. Z. aufrecht erhalten und gehandhabt. Einleuchtend ist auch die offenbare Nothwendigkeit zum innerlichen Verkehr, den Nominalwerth der B. Z. auf das kräftigste zu schützen und aufrecht zu erhalten, da außer denselben und der Scheidemünze alle andern Geldsorten heute für den innerlichen Verkehr außer Umlauf gebracht worden. Ebenso einleuchtend ist aber auch, daß, wenn eine einzige höchste Verordnung erschiene, vermöge welcher die B. Z. bei dem innerlichen Verkehr nicht nach ihrem Nennwerthe, sondern nach dem schwankenden, veränderlichen, von dem Wuchergeiste der Spekulanten abhangenden Börse-Kurse der klingenden Münze ausgegeben werden können, von diesem Augenblicke an die B. Z. in den allgemeinen Unwerth bei allen Zahlungen gesetzet, und mit gutem Grunde bei keiner Zahlung anders, als nach einem eben hiedurch noch mehr verschlimmerten Kurs oder gar nicht angenommen werden würden, weil der Empfänger sie nicht nach ihrem Nennwerthe, sondern nur nach dem wandelbaren Kurse zur Bestreitung seiner Bedürfnisse und Bezahlung seiner Schulden verwenden könnte, daher sich für diesen Nachtheil verwahren müßte.

Allein man sagt, wenigstens bei dem Darleihensvertrage fordere aus dessen Natur und Wesenheit die strengste Gerechtigkeit, daß die Zurückzahlung in gleichem Werthe, in welchem das Darleihen gegeben worden, geleistet und derwegen das zur Zeit, wo noch keine B. Z. waren, oder wo dieselben mit der klingenden Münze in gleichem Werthe standen, geleistete Darlehen in klingender Münze oder in B. Z. mit Vergütung des Kurses bezahlet werde.

Hier kommt es nur auf die Berichtigung des Begriffes an, den man sich von der wesentlichen Verbindlichkeit des Anleihers machet, die Rückzahlung des Darleihens in gleichem Werthe zu leisten. Unmöglich kann hierunter nach meiner Ueberzeugung ein, nur durch einen wandelbaren, nur von der Willkühr und der Konvenienz der Negotianten abhängenden Börse-Kurs bestimmter, sondern es kann nur der gesetzliche Nominalwerth des gangbaren Geldes verstanden werden. Gleich wie der Darleiher das Darleihen nur in dem gesetzlichen Nominalwerthe des Geldes gegeben hat, also hat er auch in eben solchem Werthe die Zurückzahlung zu empfangen. Die Gesetzgebungs-Hofkomm. hat selbst bei dem jüngsthin zur höchsten Sanktion überreichten neuen Entwurfe des Hauptstückes vom Darleihensvertrage im § 983 b den Satz zu bestimmen, gerecht gefunden, daß gesetzliche Münzveränderungen auf Rechnung des Anleihers geschehen sollen, und daß derselbe dero wegen, wenn keine bestimmte Zahl und Gattung von Geldstücken zur Rückzahlung bedungen wird, verbunden sei, die Summe nach dem äußern, zur Zeit der Zahlung bestehenden gesetzlichen Nennwerthe der „Münzsorten" zurück zu zahlen. Was hier von Münzsorten bestimmt wird, muß aus gleichem Grunde auf alle Geldsorten, mithin auch auf B. Z., welche, so wie Münze, gangbares Geld sind, angewendet werden. Es kann also nicht der wandelbare kursmäßige, sondern nur der gesetzliche Werth zur Richtschnur dienen.

Welche Verwirrung, welche Unsicherheit der Rechte und des Eigenthums würde wohl daraus entstehen, wenn dem Schuldner die Zahlung nach dem börsenmäßigen Kurse aufgebürdet würde. Nach der täglichen Veränderung des Kurses würde für die zur nämlichen Zeit erhaltenen Darleihen ein Schuldner den dreifachen, einer den sechsfachen, einer den zwölffachen Betrag des Darlehens bezahlen müssen. Es würde immer nur auf die Willkühr des Gläubigers beruhen, ob er die Rückzahlung zur Zeit eines verschlimmerten oder verbesserten Kurses fordern wollte, um den Schuldner zur Zahlung eines höheren oder geringeren Betrages zu verurtheilen. Welche Verwirrung und Beschwerlichkeit würde in der Rechtspflege nicht nur dermal, sondern in einer langen Zukunft entstehen, wenn die Richter bei Urtheilen über Darlehensforderungen nicht lediglich auf die Summen, sondern auch auf das Jahr, Monath und den Tag des geleisteten Darleihens Bedacht nehmen und solchen mit dem zur Zeit der schuldigen Zahlung bestehenden Kurse kombiniren müßten. Welchem Theil wäre hierüber der Beweis aufzutragen? Wie wäre solcher herzustellen? Wie wäre die dießfällige Beschwerlichkeit in den Provinzen, wo keine Börse besteht, zu beheben? Kein Schuldner könnte jemals seinen Schuldenstand bestimmt und zuverlässig angeben, weil er nicht wissen kann, wie der Kurs zur Zeit der oft nach mehreren Jahren erst fälligen

Zahlungszeit bestehen wird. Kein Schuldner könnte es daher zuverlässig wissen, ob er seinen Gläubigern die einfach versprochene Summe, oder vielleicht wegen des gesunkenen Kurses zur Zahlungszeit den zehn- und zwölffachen Betrag zu zahlen haben würde.

Unbegreiflich ist mir die Klage über den großen Nachtheil, ja gänzlichen Ruin, den die Stiftungen und Pupillen erleiden müssen, wenn ihnen die auf Privathypothek angelegten Kapitalien dermal in B. Z. nach dem Nennwerthe zurückgezahlt würden, da sie doch den vollen Kapitalswerth erhalten, der sogleich in öffentlichen Fonds und auf Privathypotheken ebenso fruchtbringend angelegt werden kann, wie es bisher war, daher die nemlichen Zinsen und Nutzungen abwirft, und ebenso mit dem nemlichen Betrage seiner Zeit zurückgezahlet werden muß. Wohl aber ist es auffallend, daß bei Erlassung einer Verordnung, wodurch die Anleiher verpflichtet würden, die Darleihen nach dem börsenmäßigen Kurse zurück zu zahlen, nicht nur viele tausende der redlichsten Schuldner, die etwa den zehn- oder zwölffachen Betrag der empfangenen Summen zurückzahlen müßten, nothwendig zu Grunde gerichtet, sondern auch die landtäflich und grundbücherlich mit der Pragmatikal-Sicherheit vorgemerkten Kapitalien der Stiftungen, Pupillen und anderer Gläubiger darum verlohren gehen würden, weil der vorgehende erste Gläubiger, obschon solcher nur mit der einfachen Kapitalssumme in der Landtafel vorgemerkt ist, doch mit dem zehn- und zwölffachen Betrage befriediget werden müßte, daher den ganzen Werth der Realität, der derzeiten nicht nach dem Verhältnisse des Kurses erhöht wird, erschöpfen würde.

Da ich mich nicht überzeugt finden kann, daß der Darleiher auf einen anderen als nur auf den gesetzlichen Werth seines Darlehens Anspruch haben könne, und da der Gläubiger die erhaltene Kapitalszahlung in der nemlichen Summe mit gleichem Vortheile und Recht augenblicklich wiederum fruchtbringend machen kann, so könnte ich mich auch mit dem Antrage des voti mixti der O. J. Stelle nicht vereinigen, daß den Gläubigern das Recht eingeräumt werden sollte, die Zahlung nicht anzunehmen: dieß wäre wohl wider den offenbaren Inhalt der Darlehensbeträge und wider die Grundsätze der Gerechtigkeit, welche dem Schuldner und Gläubiger gegenseitige Rechte einräumen. Indessen wenn auch einige Güterbesitzer durch die erhöhten Einkünfte der Güter in die Lage gesetzt würden, ihre Schulden zu bezahlen, ist dieß meines Ermessens keine wider den Staat überhaupt nachtheilige, noch wider die Gerechtigkeit zuwider laufende Handlung, welche die Staatsverwaltung zu Gunsten der Gläubiger, die aus eingebildeter Aengstlichkeit nicht sogleich einen Ausweg mit den ihnen heimgezahlten Kapitalien finden, einzustellen Ursache hätte. Dahingegen läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß die Aufkündigungen von Seite der Gläubiger zum größten Nachtheil des Privatkredites und Ruin der Grundeigenthümer und Güterbesitzer hundertfach mehr erfolgen würde, wenn diesen durch eine Verordnung die Rückzahlung ihrer Kapitalien in Konventionsgeld oder mit Vergrößerung des Kurses zuerkannt und hiedurch die günstige Aussicht, ihr Kapital zehnfach zu vermehren, eröffnet würde.

Ueber die zweite Frage, ob zur Erlassung und Kundmachung einer höchsten Entschließung einzurathen sei, verkenne ich nicht die Wichtigkeit und Gründlichkeit der von dem H. Ref. angeführten Gründe: Allein da die O. J. Stelle aus Erfahrung die über diese, nicht nur auf das Eigenthum und die Rechte der Privaten, sondern selbst auf das Wohl des Staats so wichtigen Bezug habende Frage nicht nur bei Partheien, sondern auch bei unteren und oberen Gerichtshöfen obwaltenden verschiedenen, ganz entgegengesetzten Begriffe und Meinungen bestätiget; derwegen auch selbst hierüber um eine höchste Entscheidung wegen der häufigen hangenden Rechtsstreitigkeiten dringend bittet, und hieraus die Zweifelhaftigkeit der Entscheidungen erhellet; da es in dieser Lage nothwendig ist, durch eine höchste Entschließung wenigstens für die Zukunft weiteren, aus der bisherigen Zweifelhaftigkeit entstandenen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen und Schranken zu setzen; da es auch wirklich im Grunde auf kein neues Gesetz ankommt, welches nach der richtigen Bemerkung des H. Ref. auf vorhergegangene Handlungen und erworbene Rechte nicht zurückwirken könnte, sondern nur auf eine aus den schon bestehenden Gesetzen unmittelbar fließende höchste Entschließung, wodurch der durch die allgemeinen Gesetze bestimmte Nennwerth der B. Z., als des dermaligen alleinigen zum inneren Verkehre in Umlauf befindlichen Geldes, gehandhabt würde; da diese Handhabung nicht den verschiedenen schwankenden Begriffen und Meinungen der Richter überlassen werden kann; da selbst gleichförmige Sprüche aller Gerichtshöfe, und sogar des Obersten Gerichtshofes nicht vermöchten, häufige Prozesse über diese zweifelhafte Frage hintanzuhalten, indem sie nicht die Kraft und Wirkung eines allgemein verbindlichen Gesetzes hätten; da auch die Sanktionirung und Kundmachung des allgemeinen Gesetzbuches diesem Unwesen nicht abhelfen würde; indem solches doch auf vorhergegangene Handlungen nicht zurückwirken könnte, und nach meiner über den Entwurf des Hauptstückes vom Darleihensvertrage geäußerten Wohlmeinung in dem Gesetzbuche über Privatrechte weder vom Papiergelde, noch von einem Kurse, sondern vom Gelde überhaupt eine Erwähnung geschehen sollte, weil die Bestimmung: was Geld ist, nicht zum Privatrechte, sondern als ein Majestätsrecht zum Staatsrecht gehöret, finde ich mich von der Nothwendigkeit überzeugt, zur Willfahrung der dringenden Bittworte der O. J. Stelle einzurathen, daß Se. Maj. über diesen Gegenstand eine höchste Normalentschließung zu erlassen, sich bewogen finden möchten, welche ich in Gemäßheit meiner hier

geäußerten geringen Wohlmeinung kurz dahin abzufassen erachte, daß alle aus Darlehens- und andern Verträgen zu leistenden Zahlungen in B. Z. nach ihrem Nennwerthe, als dem durch wiederholte Gesetze erklärten allgemein gangbaren Gelde geleistet werden können, und angenommen werden müssen, wenn nicht bei Schließung des Vertrages die Zahlung ausdrücklich in klingender Münze versprochen worden.

v. Aichen m. p.

Votum C. (v. Ehrenberg's).

Um mich über die von Seiner Majestät in dem höchsten Cabinetsschreiben vom 18. August 1810 zur Beurtheilung vorgelegten zwei Fragen: Ob Oesterreichische Unterthanen, wenn sie Zahlungen an Bayerische Unterthanen zu leisten haben, und diese in B. Z. leisten, solche nach dem jedesmaligen Curse in allen, oder in welchen Fällen zu bezahlen haben? dann wie sich österreichische Unterthanen als Schuldner gegen einheimische Gläubiger dießfalls zu benehmen haben? — gründlich zu äußern, muß ich vor Allem bemerken, daß das unterm 27. August 1810 in Sachen geschöpfte Conclusum, gemäß welchem außer dem einzigen Falle, wo eine Münze in specie bedungen worden, der Schuldner jedesmal nur mit B. Z. nach ihrem Nennwerthe Zahlung zu leisten hat, einzig und allein auf folgendem Grunde ruhe, daß der Schuldner dem Gläubiger die Zahlung seiner Schuld, der sich etwa zugetragenen Münzveränderung ungeachtet, nur nach dem äußeren Werthe der Gang- und Gebemünze zu bezahlen habe, weil der Schuldner dem Gläubiger nicht mehr zurück zu zahlen schuldig ist, als er von demselben erhalten hat. Dieser Satz wird aus dem 97. § des III. Th. des im Jahre 1797 in Galizien eingeführten Gesetzbuches hergeleitet, mit einigen Paragraphen aus dem Codex Napoleon unterstützt, und sofort geschlossen: der Schuldner ist dem Gläubiger die Schuld nur nach dem äußeren Werthe der Münze zu bezahlen schuldig; das Papiergeld hat den äußeren Werth des Geldes vom Gesetze: also kann der Schuldner dem Gläubiger statt Konventions-Münze ohne Weiteres mit Papiergeld nach seinem Nennwerthe bezahlen. Es kömmt hier also vor Allem darauf an, ob dieser Schluß richtig sei oder nicht? Allein dieser Schluß wird aus Gesetzen, die zur Sache ganz und gar nicht gehören, hergeleitet; bemerket den auffallenden Unterschied, der zwischen Münze und Papiergeld unterwaltet, gar nicht, ist also mit aller Achtung gegen ein Conclusum zu sagen, offenbar unrichtig, und führet zu unzähligen Ungerechtigkeiten.

Denn 1. sprechen alle angeführten Paragraphe ausdrücklich von Münze, gehören also zur Sache nicht, wo nur von Papiergeld Rede ist.

2. Zwischen Münze und Papiergeld ist ein auffallender Unterschied. Münze ist ein geprägtes, meist edles Metall, welches seinen inneren und äußeren Werth hat, den inneren von seinem inneren Gehalte, den man Schrot und Korn heißt, den äußeren vom Gesetze. So galten 17 Kreuzerstücke vorhin 15 kr., 7 Kreuzerstücke 6 kr. Der Ducaten galt vorhin 4 fl., bekam erst ein Agio von $7^1/_2$, 10, 12, 18 kr., letztlich ward sein Werth auf 4 fl. 30 kr. erhöhet. Von diesem Golde als Münze ist es wahr, zu sagen, daß damit Zahlung in der Regel nach dem äußeren Werthe geschehen könne; daß z. B. jener, der ein Darleihen in Ducaten zu 4 fl. erhalten, wenn er in Ducaten zu 4 fl. 30 kr. zahlet, weniger zahlen dürfe, weil es dort gewöhnlich auf den inneren Gehalt der Münze nicht ankömmt, und man nur nach dem äußeren Werthe der Münze kauft und verkauft. Allein von diesem äußeren Werthe des Münzgeldes ist hier keine Rede, also erweisen hier Gesetze, die vom äußeren Werthe des Münzgeldes reden, nichts, sie erweisen vielmehr das Gegentheil von dem, was man damit erweisen will, weil auch diese Gesetze annehmen, daß der Gläubiger dem Werthe nach so viel zurück erhalten muß, als er dargeliehen hat. Der Gläubiger bekömmt sein Geld in der im Lande cursirenden Münze zurück und hat somit wieder so viel, als er vorhin hatte.

Ganz anders verhält sich das aber 3., wenn vom Papiergelde die Rede ist. Dieses hat gar keinen inneren Werth, ist in dieser Rücksicht noch weniger werth, als leeres Papier, weil man darauf nicht schreiben kann. Seinen Nennwerth hat es freilich vom Gesetze, aber nur als Vorstellung des Geldes, wie die Patente vom 15. Juli 1800, und vom 23. Juli 1807 ausdrücklich sagen, ist also kein wirkliches Geld, wozu es kein Gesetz umwandeln kann. Es ist, eigentlich zu sagen, eine bloße Assignation oder Anweisung auf die öffentlichen Kassen, es dort in vollem Nennwerthe statt des baaren Geldes, was man dahin schuldig ist, anzunehmen, wobei also der Inhaber nichts verlieret. Seine Vorstellnng ist nur insofern richtig, als man damit eben das, was mit wahrem Gelde, richten kann, als das wirkliche Geld, was es vorstellet, in der That vorhanden ist; denn nur von diesem hat es seinen Kredit. Kann man mit dem Papiergelde das nicht richten, was mit dem wirklichen Gelde; so ist seine Vorstellung unrichtig, und der Gläubiger erhält das nicht zurück, was er dem Schuldner vorgestreckt hat, ist also offenbar verkürzet.

Will nun der Schuldner zu seinem Gläubiger sagen: Ich bin dir 1000 fl. in Konventionsmünze schuldig; hier liegt ein B. Z. von 1000 fl., dieser stellt 1000 fl. gesetzlich vor: nimm hin, du bist bezahlt; so frägt der Gläubiger, wo ist die vorgestellte Münze? wo der

innere Werth, den jede Münze haben muß? Nirgends! Will man nun den Gläubiger dennoch zwingen, den B. Z. statt Zahlung anzunehmen, so ist das eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, die ich als richtige Zahlung dem gerechtesten Monarchen, der noch nie einen Machtspruch zum Besten seiner Kassen gethan hat, vorzustellen nie mich getrauet hätte.

Trifft überdieß die Zahlung einen Ausländer, z. B. einen Bayer, den die österreichischen Gesetze nicht binden, der mit den dort verrufenen B. Z. nichts thun kann, der, wenn er sie wieder nach Oesterreich führen und dafür Waaren einkaufen will, dabei mehr als Dreiviertel ihres Werthes verlieret: Hülf Himmel, wenn das eine gerechte Zahlung heißen soll!

Statt dieser Wortspiele treten hier also vielmehr die mit dem Finger des Allmächtigen in jedes menschliche Herz geschriebenen Naturgesetze ein: Suum cuique, gieb, laß jedem das Seinige, der oberste Grundsatz des ganzen Rechtes! Woraus unmittelbar folget: hast du von Jemanden etwas geborget, so bezahle wieder, so viel als du geborget hast, daß er das Seinige habe. Kannst, darfst du die geborgte Münze nicht zurückzahlen; so bezahle auf eine andere Weise, doch immer so, daß dein Gläubiger wieder so viel habe, als er dir dargeliehen hat. Wozu ich noch den im konventionellen Völkerrechte gegründeten Satz füge: daß nur die edlen Metalle den wahren Werth aller Dinge vorstellen. Dieser Grundsatz ist wenigstens in ganz Europa allgemein angenommen.

Aus diesen Grundsätzen lassen sich nun die obenerwähnten Fragen, worüber Seiner Majestät Erörterung und Anzeige des Resultats anzubefehlen geruhet haben, und worüber sich nun auch die Hofkomm. in Justizgesetzsachen zufolge dem höchsten Cabinetsschreiben vom 2. Jänner d. J. äußern soll, was in diesen Sachen zu verfügen wäre, meines Erachtens folgendermaßen beantworten:

a) Zahlungen, welche von österreichischen Unterthanen nach Bayern geleistet werden, wenn sie in B. Z. geleistet werden, sind nach dem jedesmaligen Curse zu leisten. Weil, wenn das nicht geschähe, die Bayrischen Unterthanen nicht das, was ihnen gebühret, nach dem ganzen vollen Betrag erhalten würden; weil Bayern nach dem allerunterthänigsten Vortrag des Fürsten von Metternich vom 2. August 1810 das nämliche bei Zahlungen von Bayern an österreichische Unterthanen thun will, widrigenfalls aber mit Repressalien droht; weil endlich, wenn dabei Zahlungen nicht wechselseitig nach dem jedesmaligen Curse geschehen sollten, dadurch der § 6 des Freizügigkeitsvertrages beeinträchtiget werden würde. Die Einleitung und Zustandbringung dieser wohltätigen Einverständniß wäre im Ministerialwege zu bewirken.

Auf gleiche Weise haben:

b) k. k. Unterthanen, wenn sie als einheimische Schuldner einheimische Gläubiger für Summen, die sie in Konventionsgelde, oder nach dessen Werthe erhielten, mit B. Z. befriedigen, diese Befriedigung in allen Fällen nach dem jedesmaligen Curse zu leisten; weil sonst der Gläubiger nicht das, was er vorgestrecket hat, zurückerhalten würde, sondern weit weniger, nämlich heut zu Tage für vorgestreckte 100 fl. 10 fl., welches offenbar ungerecht wäre. Nothwendig muß also auf den Werth, den das Darleihen, wenn es in B. Z. geschieht, am Tage des Darleihens hatte, und den es am Tage der Rückzahlung hat, Rücksicht genommen werden; und es hat das nämliche statt, wenn derlei Befriedigung auch nicht besonders bedungen worden ist, weil der Schuldner schon aus der Natur des Darleihensvertrags tantundem zurückzuzahlen verbunden ist.

Gegen diese aus geheiligten Naturgesetzen hervorgeleiteten Folgen läßt sich nun nichts Gründliches einwenden.

Wer kann mit Grund behaupten, daß ein Darleihensvertrag in B. Z. zugleich ein Glück- oder Wagvertrag sei, wenn im Vertrag nichts davon gesagt wird? Jedermann weiß, daß Kontrakte, Schenkungen, Verschwendungen seines Vermögens nicht vermuthet, sondern streng erwiesen werden müssen. Wie läßt sich's behaupten, daß nicht das Papiergeld im Werthe gesunken, sondern die Konventionsmünze wegen häufiger Versteckung und Exportirung derselben gestiegen sei?

Ohne Zweifel hat beides das Elend unserer gesegneten Länder herbeigeführet; aber das erste weit, weit mehr als das letzte. Das versteckte Konventionsgeld ist dennoch vorhanden, neulich kamen davon in einer einzigen Verlassenschaft 50.000 fl. auf einmahl in Vorschein; was exportiret worden, kömmt durch verstärktes inländisches, und in den Krieg führenden Ländern vermindertes Commerz nach und nach wieder ein; und die Mark Silbers gilt heut zu Tage eben so viel, als sie im Anfange des verflossenen Jahrhunderts galt. Der Werth des Konventionsgeldes, das noch immer nach dem 20 Guldenfuß gepräget wird, kann also nicht sonderlich im Werthe gestiegen sein. Aber nun dagegen, um wie viel ist das Papiergeld vermehret worden? Wo existirt die Münze, die unsere B. Z. vorstellen? In ganz Europa existirt nicht so viel Münze, als im Patent vom 26. Februar 1810 nur in B. Z. angegeben worden ist. Wie ist es nun möglich, daß der B. Z. seinen Nennwerth erhalte, daß man seine Vorstellung für wahr ansehe? Nach der Natur der Sache, da das Vorgestellte nicht mehr vorhanden ist, mußte er tief sinken. Wenn man durch einen Zauberstab alle unsere B. Z. in Konventionsmünze verwandeln könnte, würde die jetzige, unerhörte Theuerung nur um etwas, bei Weitem nicht ganz aufhören, weil die Konventionsmünze wegen ihrer Menge im Ver-

hältniß mit Waaren an Werth verlieren würde. In England sind alle Waaren seit ein Paar Jahrhunderten theuerer, als anderwärts, weil dort das wahre Geld durch ausgebreitetes Commerz weit mehr als anderwärts gehäuft worden ist.

Was dort mit wahrem Gelde, das ist bei uns mit Papiergelde geschehen, es mußte wegen seiner Menge, da es kein wahres Geld mehr vorstellen kann, sinken. Und nun soll es gleichwohl gerecht sein, den Gläubiger zu zwingen, daß er dieses so tief gesunkene, nur so genannte Geld, im vollen Nennwerthe annehme?

Die Patente vom 15. Juli 1800 und 23. Juli 1807 verordneten freilich, daß die B. Z. als baares Geld vorstellend, in öffentlichen Kassen so wohl, als im Privatverkehre dem vollen darauf gesetzten Werthe nach als baares Geld angenommen werden sollen. So lang noch wahres Geld in öffentlichen Kassen vorhanden war, wurden diese Gesetze befolget; als es aber unterm 26. Februar 1810 verordnet ward, daß die B. Z. inzwischen noch das allgemein gangbare Geld bleiben sollen, wie vom Schlage getroffen, sanken sie mit beschleunigtem Falle, 100 fl. bis auf 1000 und 1200 fl. Ein offenbarer Beweis, daß das, was wider die Natur der Sache ist, durch kein Gesetz bewirket werden könne.

Allein nun kömmt der wichtigste Einwurf: Der Staat ist der größte Schuldner im Staate, verdient also alle mögliche Rücksicht.

Wahr ist es, hier muß Hülfe geschaffen werden, schleunige Hülfe, aber nicht damit, daß man mit der Staatskasse auch die Privatkassen ausleere. Soll man, daß der Staat bei seinen Zahlungen keine Vergütungen des Curses leisten dürfe, sie auch dem Privatmanne nicht leisten? Was hat der Staat mit den Privatkassen, wenn diese ihre Giebigkeiten entrichtet haben, zu schaffen? Soll es denn kein gerechteres Hülfsmittel geben, als eins mit dem anderen zugleich verderben? Ein Mann, der vor 10 Jahren 50.000 fl. in B. N. al pari besaß und sie seinem Schuldner treuherzig darlieh, war ein vermöglicher Mann. Wenn er heute statt 50.000 fl. 4000 oder 5000 fl. zurückbekommt, ist er bei jetziger Theuerung ein armer Mann. Ist das gerecht, daß sich der Entlehner mit dem Darleihen helfe, und nun statt Dankbarkeit seinen Gläubiger verderbe?

Aber was giebt es für gerechte Mittel? Viele allerdings, und alle gehen auf richtige Zahlung der Staatsschulden.

1. Das ausgiebigste Mittel, was keinem Privatschuldner zustehet, sind die Beiträge, die der Staat allein von Staatsbürgern zur Tilgung seiner Schulden fordern kann; wenn diese nur nach dem Vermögen eines Jeden ihn gleich treffen, und nicht zu lange Fristen zu deren Entrichtung gestatten, binnen welchen die Reichen Zeit gewinnen, ihre Beiträge auf die ärmere Klasse ihrer Mitbürger durch Vertheuerung ihrer Produkte zu wälzen.

Wenn die H. K. in Gesetzsachen früher vernommen worden wäre, würde ich nach meiner Ueberzeugung auf augenblickliche Vertilgung der B. Z. und auf deren Einlösung binnen einem halben oder ganzen Jahr gegen Ausstellung von Coupons-Obligationen angetragen haben; auf welche jährlich so viel abzuzahlen gewesen wäre, als an Tilgungssteuer jährlich eingehet. Zur Tilgung aller B. Z. würde ich eine kürzere, etwa fünf- oder höchstens achtjährige Frist bestimmt haben, um der anhaltenden Theuerung, bei der die Reichen durch Bedrückung der Armen immer reicher, die Armen immer ärmer werden, früher ein Ende zu machen. Um ein Surrogat statt der vertilgten B. Z. hätte man, meines Erachtens, nicht verlegen sein dürfen. Bei verrufenen B. Z. hätte theils das versteckte Konventionsgeld an's Licht treten müssen; theils hätten die um Konventionsgeld veräußerten Staatsgüter solches liefern müssen; was für eine Last von Schulden hätte getilget werden können, wenn man während des Besitzes von Westgalizien schleuniger zu Werke gegangen wäre? Ein

2. Mittel, was nicht nur dem Staat, sondern auch den Privatschuldnern zu statten kommen und beide von der Vergütung des Curses befreien könnte, wäre ein fünfjähriges allgemeines Moratorium zur Bezahlung des Schuld-Kapitals gegen bloße Entrichtung der Zinsen. Bei allgemeinen Drangsalen muß sich's Jeder gefallen lassen, einen Theil der Last zu tragen. Der Gläubiger würde sein Kapital ganz erhalten, wofür es ihm doch besser wäre, eine Zeit noch zu warten, als durch Bezahlung der Schuld ohne Cursvergütung davon dreiviertel zu verlieren. Denn könnte er allenfalls nicht abwarten, so müßte er sich die Bezahlung der Schuld mit B. Z. ohne Cursvergütung gefallen lassen. Ein allgemeines Moratorium müßten sich auch die auswärtigen Gläubiger gefallen lassen, weil derjenige das Gesetz erfüllet, der alles thut, was er thun kann. In fünf Jahren müssen viele hundert Millionen B. Z. vertilget sein, oder es gibt für uns keine Hülfe mehr. Werden aber so viele Millionen vertilget, so werden die noch übrigen B. Z. so im Werthe steigen, daß es dann nicht mehr schwer sein wird, die Schulden nach der Natur des Darleihens mit Vergütung des Curses zu bezahlen.

Die übrigen Zahlungsmittel sind in jeder ordentlichen Haushaltung bei besonderen Schulden so nöthig, als ausgebig; nehmlich

3. Die äußerste Sparsamkeit; man muß sich keine Auslage gestatten, die nicht unumgänglich nöthig ist. Und sollten in unserem weitlandigen und gesegneten Staate nicht wenigstens einige Millionen jährlich erspart werden können?

4. Jeder muß zwar seine Schulden ganz bezahlen, jeder B. Z. spricht diese Verbindlichkeit aus, aber durch Einverständniß kann es davon abkommen; dazu sind Konvertirungs-Kassen.

5. Jeder Schuldner muß mit seinem Vermögen zahlen. Der Staat ist schuldig, er zahle also mit den Staatsgütern, die dem Staate ohnehin das nicht eintragen, was sie eintragen könnten, und nach bezahlten Schulden leicht wieder zu haben sind; der Preis der Güter wird nicht immer so hoch stehen, wie jetzt. Jetzt könnten sie sehr vortheilhaft verkauft, und dann wieder wohlfeiler erkauft werden. In den Herzen der Unterthanen liegt immer der sicherste Fond für unvorhergesehene Ereignisse. Auch lehrte man vormahl auf Universitäten, daß der Staat keine Güter in eigener Regie halten sollte.

Diese Mittel dürften hinreichen, den Staat auf die gerechteste Weise von seinen Schulden zu befreien. Sollte man das angetragene fünfjährige Moratorium nicht gestatten, und den Schuldnern gleich wohl gestatten wollen, ihre Schulden ohne Vergütung des Curses in B. Z. zu zahlen: so würden viele Tausend Gläubiger zu Grunde gehen, denen dann nicht anders zu helfen wäre, als mit dem, was Baron Gärtner bei der Berathschlagung vom 27. August 1810 vorgeschlagen hat, nämlich diese Gläubiger zu berechtigen, daß sie die Aufkündigung ihrer Kapitalien nicht annehmen dürften.

Es erübrigt nur noch die Frage, was in Ansehung der von Sr. Majestät aufgeworfenen zwo Fragen zu verfügen sei?

In Ansehung der ersten dieser Fragen habe ich schon oben den Ministerialweg vorgeschlagen. In Ansehung der zweiten Frage aber, glaube ich, sei es nöthig, auf eine Circular-Verordnung allerunterthänigst anzutragen, und darin zu erklären, daß bei dem durch Drang der Umstände so tief herabgesunkenen Werth der B. Z. es derzeit nicht möglich sei, bei Bezahlung der Kapitalien auf deren Annahme in vollem Nennwerthe zu bringen, sondern denen Gerichtsstellen gestattet werde, mit reifer Erwägung aller Umstände auf eine billige Cursvergütung zu sprechen.

Sollte eine derlei Erklärung nicht erlassen werden; so würde bei Gerichtsstellen, so wie es wirklich schon mehrmal selbst bei der Obersten Justizstelle geschehen ist, Zweifel entstehen, wie man sprechen solle; da eines Theils die schon mehrmal angeführten Patente verordnen, daß B. Z. auch im Privat-Verkehr im vollen Nennwerthe angenommen werden sollen, und anderen Theils andere Verordnungen zeigen, daß selbst der Höchste Hof von dem vollen Nennwerthe abgegangen sei. So mußten die Taxen in B. Z. doppelt entrichtet werden. Bei der Silbereinlösung wurden 3000 fl. in B. Z. für 1000 fl. in Konventions-Münze hinaus gezahlt. Später wurde bei den Einlösungsämtern Bruchsilber mit B. Z. nach dem Curse bezahlet; jetzt werden dafür 600 fl. in B. Z. für 100 fl. Konventions-Münze bezahlet. Jede Ungleichheit im Urtheilen, wenn heute so, und morgen anders beurtheilt wird, ist der Justiz höchst schädlich und giebt zur Willkühr gefährlichen Anlaß.

Dieser Verordnung wäre meines Erachtens noch weiter beizusetzen, daß alle Schätzungen sowohl in bürgerlichen, als in Kriminal-Angelegenheiten nicht nach dem veränderlichen Curs der B. Z. sondern nach dem wahren Werthe, den die Sachen im Konventionsgelde haben, vorzunehmen seien.

Eine solche Erklärung fand man schon in einer der vorhergehenden Sitzungen der H. K. in Justizgesetzsachen nöthig, wo die Oberste Justizstelle die Anfrage machte, ob ein Dieb, der heut zu Tage 25 fl. in B. Z. stiehlt, ein Kriminalverbrecher sei? da es nach dem ausdrücklichen Laute des Strafgesetzes der nicht ist, der 24 fl. in Konventions-Münze stiehlt. Jedermann sah, daß man derlei Fälle nach Gestalt der jetzigen Umstände mit Billigkeit beurtheilen müßte; auf eine öffentliche Erklärung glaubten die mehreren Stimmen nicht anzutragen, um sich keinen unnützen Kritiken auszusetzen, daß man bei der allgemeinen Noth sich zuerst der Diebe und Räuber annehme.

Jetzt aber, da eine allgemeine Erklärung der Patente vom 15. Juli 1800, 23. Juli 1807 und 26. Februar 1810 nöthig ist, würde mit obigem Beisatze auch jeder Zweifel über Schätzungen in Kriminalsachen gehoben sein.

v. Ehrenberg m. p.

Votum D. (v. Scheppl's).

Ich trete im wesentlichen dem Votum bei, welches Baron v. Gärtner bei der gemeinschaftlichen Berathschlagungs-Komm. mit allen Hofstellen abgegeben hat. Das Hauptbedenken, welches die Hofkammer in dem gemeinschaftlichen Protokoll dagegen aufstellt, daß der B. Z. aufhören würde, Geld zu sein, und daß Staatsbanquerot mit seinen fürchterlichen Folgen eintreten müßte, entfällt, so bald man in der zu erlassenden höchsten Verordnung zwischen dem Staat als Schuldner und dem Privat-Schuldner einen Unterschied aufstellt. Der Staat ist durch aufgedrungene kostspielige und unglückliche Kriege zeitweilig in die Zahlungsunfähigkeit mit gutem Gelde gerathen. Der durch Unglück in die Zahlungsunfähigkeit gerathene Privat-Schuldner hat von jeher besondere Privilegien gegen seine Gläubiger genossen, und die allg. G. O. in § 362 giebt heut zu Tage dem Privat-Schuldner ansehnliche Begünstigungen. Vormals wurde auch das Moratorium unter diese Vorzüge gerechnet, welches durch das Patent vom 11. December 1810 zeitweilig allen Privat-Schuldnern verliehen worden ist. Wenn nun Privat-Schuldner durch die Gesetze Begünstigungen genießen, soll nicht der Staat, welcher die

allergrößten Unglücksfälle erlitten hat, die nämlichen Begünstigungen, wie ein Privater sich zusichern können? In Böhmen besteht heutzutage das Moratorium Cammerale in Ansehung der altverfessenen Interessen von Kammerschulden, welche vorzugsweise jenen vor anderen bezahlt werden, welche am meisten an Interessen nachlassen. Der Staat nimmt heutigen Tags keine Aufkündigung von seinen Gläubigern an, ungeachtet derselbe alle seine Schulden in B. Z. bezahlen könnte. Stillschweigend genießt schon der Staat das Moratorium, und das Publikum ist beruhigt. Der Staat als Schuldner ist zu gewissenhaft, seine alten Schulden mit B. Z. abzutragen, die Privat-Schuldner aber, welche nach dem Nennwerth der B. Z. reicher als jemals sind, machen sich die Zeit-Umstände zu Nutzen, kündigen ihre alten Schulden auf, und bezahlen solche mit B. Z. im Nennwerth. Das Resultat hievon ist, daß alte Fundationen beinahe ganz eingehen, und Pupillen um den größten Theil ihres Vermögens gebracht werden. Der Staat hat die heilige Verpflichtung auf sich, Fundationen und das Vermögen der Pupillen aufrecht zu erhalten; derselbe ist daher verpflichtet, die Plünderung der Fundations-Fonds und des Waisen-Vermögens durch ein allgemeines Gesetz abzustellen, während derselbe als Schuldner seine Gläubiger mit ihren Forderungen zeitweilig warten läßt. Bei dem kundgemachten Finanz-System, welches den zehnten Theil des Stammvermögens nach dem Nennwerth der B. Z. umfaßt, ist es ein eitler Einwurf, daß die B. Z. aufhören würden, Geld zu sein, und daß hieraus ein Staatsbanquerot erfolgen würde. Wenn die Privat-Schuldner ihre Verpflichtungen nicht mehr in B. Z. nach dem Nennwerth, sondern nach dem Cours abtragen müßten, so wird durch ein derlei Gesetz nur erklärt, daß die B. Z. nicht mehr das Konventions-Geld vorstellen, welches keine Erklärung ist, da schon das Patent vom 26. Februar 1810, § 2 wörtlich erklärt hat, daß künftig nur die Einlösungsscheine das Konventionsgeld vorstellen werden. Das Patent vom 2. September 1810 wiederholt das nemliche von den Einlösungsscheinen in Worten: „welche nach unserem Patent vom 26. Februar 1810 die Konventions-Münze unmittelbar vorstellen, gegen welche mit 300 fl. gegen 100 fl. die B. Z. eingelöset werden können." Mehrere höchste Verordnungen im Tax- und Mauthwesen machen den Unterschied zwischen Konventionsgeld gegen die B. Z. und verordnen das Duplum oder Triplum in B. Z. statt Konventionsgeld. Das Patent vom 13. Februar 1809 hat sogar den Werth der Silberscheide-Münzen über den Werth der B. Z. erhöhet, da es verordnet, die Scheidemünzen von 7 kr. St. zu 12 kr., und die 8½ kr. zu 14½ in B. Z. oder Kupfergeld gerechnet anzunehmen, wo doch nach dem Patent vom 26. Mai 1746, § 6 andertens, und Patent vom 15. März 1802, § 2 kein Gläubiger schuldig war, mehr als 10 Perzent an Silberscheide-Münze anzunehmen, eben deßwegen, weil die Scheidemünzen in Werth mit dem Konventionsgelde nicht gleich gestanden sind. Was kann daher für ein Anstand unterwalten, neuerdings durch ein Gesetz zu erklären, daß alte Schulden, welche nach dem Werth des Konventionsgeldes übernommen worden sind, nicht mit B. Z. nach dem Nennwerth, sondern nach dem Curs zu bezahlen sind?

Die Kammer und das gemeinschaftliche Protokoll behauptet als eine Schlußfolge aus dem Patent vom 19 August 1796, § 4 und Patent vom 15. Juli 1800, § 4, da die B. Z. als baares Geld erkläret und derselben Annahme nach dem vollen Nennwerth auch im Privatverkehr verordnet worden wäre, daß auch jetzt noch kein Unterschied gemacht werden dürfe. Allein die Schlußfolge war nur in so lang richtig, als in dem erwähnten Patente vom 15. Juli 1800 auch die Versicherung des § 6 eingehalten werden konnte, in Worten: „Die Kassen erhalten von einer Zeit zur andern nach Bedürfniß den erforderlichen Verlag, sowohl an B. Z. als baarem Gelde, um die Auswechslung wie bisher immer ohne Zögerung fortsetzen zu können." Seitdem die Auswechslung der B. Z. gegen Konventionsgeld unterblieben ist, so behielten zwar die B. Z. im Privatverkehre noch einen Werth, jedoch nicht mehr den Werth des Konventionsgeldes, die Preise aller Artikel stiegen, so wie die B. Z. gegen das Konventionsgeld im Cours verlohren haben, wodurch das Gleichgewicht zwischen Waaren und B. Z. im Privatverkehr gleichsam hergestellt wird. Dadurch wird die Gerechtigkeit und Gerechtigkeitspflege nicht beeinträchtigt, da der Verkäufer seine Sache nach dem Cours der B. Z. theuerer oder wohlfeiler giebt. Wenn aber aus dem Worte des Patentes vom 15. Juli 1800, § 4, „Privatverkehr", welches nur auf den täglichen Handel und Wandel hindeutet, die Anwendung auf ältere Verpflichtungen, bevor die B. Z. gegen das Konventionsgeld was verlohren haben, gemacht werden will, so wird die austheilende Gerechtigkeit und Gerechtigkeitspflege in ihren Grundfesten zerstört, welche gebietet, damit jeder Gläubiger von seinem Schuldner eben so viel an Werth zurück erlange, als die Schuld zur Zeit ihres Ursprungs betragen hat; cuique suum. Die Fundationen werden eingehen, und die Waisen werden unter dem Schutze des Staates um einen großen Theil ihres Vermögens gebracht. Welcher Kritik wird nicht der gerechte Monarch bei der Nachwelt bloß gestellt, wenn kein Einhalt getroffen werden wollte! Nicht jetzt allein, auch schon in alten Zeiten gab es schlechtes Geld im Vergleiche mit dem Konventionsgeld, so wie heute die B. Z. es sind. Und welchen Gerechtigkeits-Grundsatz hat nicht Ferdinand II. in seiner Entschließung vom 30. Mai 1625, § 6 aufgestellt? Die goldenen Worte sollen von seinem Thronnachfolger beibehalten werden, welche also lauten: „Wenn ein Debitor gut Geld zu bezahlen schuldig gewesen, und mit schlechtem Geld bezahlen, solches aber der Creditor nicht annehmen wollen, und daher der Debitor bei Gericht deponiert;

so ist der Debitor schuldig, das deponirte Geld aus dem Depositum wieder abzufordern, und seinem Glauber mit gutem Gelde zu zahlen." Ich läugne nicht, daß die Staatsgläubiger hart daran sind, wenn keine Gleichheit der Rechte zwischen ihnen mit den Privatgläubigern beobachtet werden kann; allein der Staat muß in der dießfälligen höchsten Verordnung seine erlittenen Unfälle zur Schutzwehre annehmen, und dabei bemerken, daß er eben deßwegen die Staats-Obligationen von der zehnprozentigen Besteuerung ausgenommen habe; dieses könne jedoch auf die Rechte der Privatgläubiger und Schuldner, welch letztere nach dem Nennwerth der multiplicirten B. Z. um so reicher geworden sind, keinen Einfluß nehmen. Der Privatschuldner kann sich über keine Ungerechtigkeit beschweren. Denn wer z. B. mit den erborgten 10.000 fl. in Konventionsgeld eine Wirthschaft erkauft hat, verliehret nichts, wenn er in B. Z. 50.000 fl. zurückbezahlen muß, weil die Wirthschaft ebenfalls 50.000 fl. in B. Z. werth ist, folglich nur das Surrogat von 10.000 fl. in Konventionsgeld ist. Höchstens kann das Moratorium vom December 1810 in Ansehung der Kapitals-Rückzahlung auf länger erstreckt werden, wenn der schlechte Cours der B. Z. bis dahin sich merklich nicht bessern sollte. So wie auf diese Art die Schuldner gegen ihre aufkündigenden Gläubiger in Schutz genommen werden, so muß andererseits auch der unterdrückte Privatgläubiger von seinem unvermeidlichen Verderben gerettet werden. Woher soll denn derselbe bei den theuern Zeiten leben, da ihm von seinen jährlichen Interessen der zehnte Theil des Kapitals in 15 oder 5 Jahren abgezogen wird? da er noch überdieß von Interessen die Klassen- und Personalsteuer zahlen muß. Es muß also selbst nach dem Billigkeitsgefühl des Hofrathes v. Zeiller dem Richter durch eine höchste Vorschrift gesagt werden, daß ein Gläubiger, von jenen Zeiten hergerühret, wo die B. Z. al pari gestanden sind, nicht verhalten werden könne, die Zahlung anderst, als in B. Z. nach dem Cours anzunehmen. Ohne gesetzliche Vorschrift werden die Richter erster und zweiter Behörde noch weniger, als die Hofräthe der Obersten Justiz sich getrauen, auf die Zahlung in B. Z. nach dem Cours zu erkennen, aus Furcht, gegen das Finanz-System anzustoßen, und sich bei Sr. Majestät verantwortlich zu machen, wie die mehrmahlige Erfahrung in der Obersten Justiz gezeigt hat. Hofrath v. Zeiller glaubt, daß ein derlei Gesetz, welches die Zahlung aller ältern Verpflichtungen aus Käufen, Eheverträgen, Zessionen und Testamenten vorschreiben wird, unnöthige Streitigkeiten und Beschwerden herbeiführen dürfte, da derlei Gläubigern bisher nicht beigefallen ist, die Zahlung in B. Z. nach dem Nennwerth zu beanständen. Ich erwiedere, daß ein jeder derlei Gläubiger sein Unrecht gefühlt und im stillen beweint hat, da er nicht gewußt hat, wo und wie Schutz in seinen Gerechtsamen zu finden. In Ansehung der Interessen kann die Mäßigung getroffen werden, daß selbe zwei- oder dreifach im B. Z. Nennwerth bezahlt werden sollen, wiewohl nach der strengen Gerechtigkeit der coursmäßige Betrag gebührte. Dem Schuldner geschiehet weit weniger hart, als bisher dem Gläubiger geschehen ist, da der Realitätsbesitzer so wie der Handelsmann, Fabrikant oder Gewerbsmann das schuldige Kapital gleichfalls höher benutzt. Das Moratorium wird die Schuldner vom Untergang retten, und die Interessen-Erhöhung auf das zwei- oder dreifache wird die Gläubiger subsistiren machen. Wenn daher den bisher beeinträchtigten Rechten der Privatgläubiger durch ein Gesetz Abhilfe verschafft wird, so wird kein Gesetz pro praeterito gegeben, da es nur fortdauernde Verpflichtungen betrifft. Das kurze Resultat meiner Meinung ist daher: 1. im Patent zu erklären, daß der verschuldete Staat wegen erlittenen Unfällen zeitweilig die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger aussetzen müsse; weil aber 2. die Privatschuldner während dem, als der Staat Schulden aufhäufen mußte, reicher geworden sind, und aus ihren Beziehungen und Erwerben höhere Vortheile und Nutzungen beziehen, so werden dieselben zwar gegen ihren Umsturz durch ein allgemeines Moratorium auf . . . . . in Schutz genommen, dagegen werden sie verpflichtet, 3. ihre Schulden aus Verpflichtungen älterer Zeiten, bevor die B. Z. gegen das Konventionsgeld was verlohren haben, wofern dieselben die Rückzahlung freiwillig machen wollen, in B. Z. nach dem jeweiligen Cours abzutragen, bis dahin aber 4. die laufenden Interessen zweifach abzuführen; wohingegen 5. Schulden von jener Zeit an gerechnet, wo die B. Z. gegen das Konventionsgeld schon einigen Verlust erlitten haben, nur nach jenem Werth zurück zu bezahlen sind, wie der Cours zur Zeit der entstandenen Schuld gewesen ist.

v. Scheppl m. p.

Votum E. (v. Pratobevera's).

„Und wenn die Wahrheit von der ganzen Erde verbannt würde, so müßte sie in dem Herzen der Könige eine Zufluchtsstätte finden."

Von dieser hohen Gesinnung eines französischen Königs durchdrungen, erlauben Sr. Majestät nicht nur, sondern Höchstselbe fordern und gebieten,[1] daß jeder Beamte, freimüthig und gewissenhaft, das ausspreche, was er nach seinen Einsichten für wahr erkannte.

In meiner ganzen Geschäftslaufbahn ist mir kein Gegenstand von so hoher Wichtigkeit zur Beurtheilung vorgelegt worden, als der in der Frage stehende. Die Meinungen scheinen

---

[1]) v. Pratobevera bemerkt am Rande: „Höchstes Cabinets-Schreiben vom 31. December 1807."

deßhalb so sehr in Konflikt zu gerathen, weil die Aufgabe weder von dem Juristen, noch von dem Financier allein gründlich gelöset werden kann, sondern klare Begriffe aus beiden Zweigen dazu gehören. Ich kann mich nur darauf beschränken, einige Andeutungen zu wagen, denn um den Gegenstand vollendet darzustellen, würde eine mühvolle und genaue Nachforschung des Ganges alter und neuer, einheimischer und fremder Gesetzgebung in ähnlichen Lagen erfordert; wozu mir Einsicht und alle Hülfsmittel mangeln.

1. Vor allem muß ich pflichtmäßig bemerken, daß in das mir erst itzt zu Gesicht gekommene Concertationsprotokoll vom 27. August 1810 der Schreibfehler sich eingeschlichen habe, als ob bei der Kommission ein Votum Curiatum der Obersten Justizstelle durch den Herrn Hofrath Freiherr v. Gärtner vorgelegen worden wäre, und bei der itzigen Stimmführung im Wege der Circulation halten sich einige Herren Votanten an diese Voraussetzung. Allein dieß ist keineswegs der Fall; auch kömmt in dem Voto des Freiherrn v. Gärtner nicht die geringste Beziehung dieser Art vor. Es ist bloß seine einzelne Meinung und Ansicht, mit der ich mich bei der Kommission vereinigte, worüber aber vorläufig bei der Obersten Justizstelle weder berathschlagt, noch weniger ein Schluß gefaßt wurde. Dieß mußte berührt werden, damit die Meinung zweier Räthe nicht irrigerweise für den Schluß des Obersten Gerichtshofes angesehen werde.

2. In der Sache selbst bleibe ich im Wesentlichen bei den von Freih. v. Gärtner geäußerten Grundsätzen stehen, deren Begründung noch weiter unten folgen wird; und es wäre überflüssig, die allgemein zugestandene Maxime, daß zu Gunsten der bayerischen Unterthanen nicht besonders verfügt werden könne, was nicht zugleich als Norm für unsere Unterthanen überhaupt gälte, weiter zu verfolgen. Auch verlangt dieß der Bayerische Minister nicht; und es kann ihm nach den im Wesentlichen übereinstimmigen Anträgen des Herrn Vice-Präs. v. Aichen und Hofr. v. Zeiller genügend geantwortet werden.

3. In der Untersuchung unseres Gegenstandes scheint mir die Grundidee, die von Freih. v. Gärtner, Hofr. v. Rademacher, v. Ehrenberg, und auch dem Hofr. v. Scheppl bereits geäußert worden, nämlich, daß wir hier die Lage des Staates, seine Verbindlichkeiten, das Schicksal der Staatsgläubiger nicht einzumengen haben, und daß die Privatrechtsverhältnisse davon abzusondern sind, so evident und klar, daß sie keines weitern Beweises bedarf. Das neueste Patent v. 11. December 1810 gibt ja selbst hierin die vollständigste Aufklärung. Hat man nicht auf das sorgfältigste vermieden, von den Verhältnissen des Staates darin zu sprechen? Es ist eine sonderbare Schlußfolge, daß, weil die Staatsgläubiger in Elend und Noth versetzt sind, auch die übrigen Privatgläubiger ein gleiches Schicksal dulden müssen von ihren Schuldnern, die sich heimlich in das Fäustchen lachen, und bei dieser Scheinbezahlung an die tabulas novas der Römer erinnern, welche von gewaltsamen Demagogen durchgesetzt wurden. Noch nie hab' ich mich von der Wahrheit so durchdrungen gefühlt, als jetzt, daß Regierungen ohnmächtig und kraftlos sind; daß sie wider Willen, und selbst ohne es zu ahnden, von Unrecht zu Unrecht, von Bedrückung zu Bedrückung fortgerissen werden, sobald sie die sichere Bahn der einfachen Gerechtigkeit verlassen. Wäre man bei den ersten Symptomen des Fallens des österreichischen Papiergeldes schüchtern und unruhig geworden, so dürften wir uns heute mit niederschlagenden und doch vielleicht fruchtlosen Untersuchungen und Klagen nicht beschäftigen. Die Staatsgläubiger müßten, sagt Herr Hofr. P. v. Rademacher treffend, die Verbesserung ihres Zustandes von dem Erfolge der Finanzoperationen abwarten. Es seien ihnen alle Begünstigungen gegönnt, deren eine, die Befreiung von Steuern, nicht unwichtig ist. Die Privatgläubiger fordern und erwarten den Schutz ihres Eigenthums von dem Privatrechte und von den Richtern, und mit diesen letzteren allein haben wir es zu thun. Gerichtshöfe können von keinem Finanz-, keinem Polizeiminister abhängig gemacht werden, sonst sind sie ein ehrloses Werkzeug des fürchterlichsten Despotismus; et sic dici potest, magistratum esse legem loquentem et legem mutum magistratum. Dieß ist nach einem Weisen des Alterthums der Charakter der Gerichte. Cicero de leg.

4. Wenn wir also die Privatrechtsverhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern in Hinsicht auf das Papiergeld unbefangen, sine studio et ira, und rein isolirt von allen Einflüssen der Selbstsucht betrachten, so ist nur wenig dem hinzuzusetzen, was vor mir besonders von Hofr. v. Ehrenberg so eindringend gesagt worden. Alle die nichts sagenden Schulsätze: tantundem est idem, una species pro altera in mutuo generis solvi potest, Münzveränderungen gehe auf Gefahr und Vortheil des Schuldners, gebe ich gern zu; die eigentliche Hauptfrage, in welcher die Stimmen abweichen, ist: ob und in wie fern Papiergeld, und wie lange die Natur des Geldes behalte, und rein darstelle? Von dieser Vorstellung hängen alle übrigen ab. Um nicht eine Dissertation zu schreiben, will ich nur einige Momente angeben: Geld ist die Vorstellung und das Tauschmittel aller Sachen, und Papiergeld ist die Vorstellung des Geldes. Aus dieser einfachen Unterscheidung folgern alle Staatswirthschaftslehrer, daß Papiergeld im Grunde nichts, als ein Kreditsbrief, eine Schuldverschreibung sei, dessen Werth von dem Zutrauen in die Redlichkeit des Ausstellers und von dem Maaße seines Vermögens abhänge. Regierungen, einzelne Gemeinden und Personen geben solches Papiergeld aus. Das Wesen desselben ist überall gleich, wenn auch der Nahme verschieden ist, und die natürlichen Gränzen, in welchen ein Staat Papiergeld ausgeben kann, sind durch scharfsinnige Theorien,

noch mehr durch die Erfahrung in so vielen Staaten, durch Law's System, durch die französischen Assignaten u. s. w. längst ausgemittelt (Smith II. Band S. 45, ff.). Unsere Banco-Zettel sind also nichts als Kreditpapiere, als Anticipationen auf künftige Erträgnisse und Steuern gewesen, und weder unsere noch irgend eine andere Gesetzgebung hat jemals den Satz aufgestellt, daß Papier wahres Geld unbedingt sei und bleibe, es möge dessen viel oder wenig im Umlauf, sein Curs möge wie immer beschaffen sein. — Ja, wenn das ein Regent, oder ein Gesetz vermöchte!! — Es ist heute nicht die Frage, welche uneigentliche und gewagte Ausdrücke sich in unsere Gesetze, in die letzten Banko-Zettel-Patente und selbst in das Patent vom 26. Februar 1810 eingeschlichen haben; der höchste Regent verlangt von uns zu wissen, ob das Privat-Eigenthum nicht gefährdet sei, und ob die königliche Macht, welche, über alle Interessen erhaben, alle gleich wohlthätig schützet, nicht dringend zur Abhülfe aufgefordert werde. Daß dieses noch jetzt geschehen könne, was vielleicht schon früher hätte geschehen sollen, ist schon in andern Votis enthalten. Wenn Papier für sich einen absoluten, unveränderlichen Werth hat, so bald ihm die öffentliche Gewalt einen beilegt; wenn es nach der entgegengesetzten Theorie dem Gläubiger hiermit ganz gleich gelten soll, ob er gemünztes oder Papiergeld erhält, so muß ja um Himmelswillen vorher dargestellt und bewiesen sein, daß man auf dem Markte aller Lebensbedürfnisse und Produkte, welche durch das Geld vorgestellt werden, eben so viel für die Quantität Papiergeldes, z. B. für fünf Gulden B. Z. an Waaren und Gütern, auf welche das Geld nach Smith's trefflichem Ausdruck nichts, als eine giltige und allgemein anerkannte Anweisung ist, zu erhalten vermöge, als für eine Quantität gemünzten Geldes (für 5 fl. Konv.-Geld). Ist nun dieß der Fall in Oesterreich? Ist nicht jenes uralte natürliche Verhältniß zwischen den Preisen der Lebensmittel und der Dinge, und dem guten Gelde beinah unverändert geblieben? Wohnt und lebt der Besitzer von Konv. Gelde nicht wohlfeiler, als jemals, da hingegen der Banko-Zettel-Käufer mitten unter seinen papierenen Schätzen darbt, und sich die Güter, die er braucht, nicht einzutauschen vermag? Nicht der Wechselcurs ist der Beweis des verletzten Eigenthums der Gläubiger, nein, sondern das ewige Regulativ, der Preis der Dinge ist das untrügliche Merkmal, daß alle Spitzfindigkeiten und Wortspiele die Wahrheit nicht verdunkeln oder verwirren können, daß der Gläubiger, der von seinem Schuldner statt Geld Kreditspapiere, die nur zu $^1/_{10}$ auf dem Markte gelten, empfängt, wirklich und reell ärmer geworden ist, weil er $^9/_{10}$ von der Quantität und Summe der Lebensbedürfnisse und anderer Waaren sich nicht anzuschaffen vermag. Und doch liegt der ganze Begriff von Reichthum oder Eigenthum in dem Vermögen und in der Macht, sich eine relative Quantität äußerer Güter oder Arbeiten zu verschaffen. Man fühlt dieß und gibt dem Gläubiger den guten Rath, das Papiergeld aufzubewahren, bis es besser wird (und wenn es nicht besser würde?) oder wieder als Kapital anzulegen. Er muß ein Kapitalist bleiben, wenn er auch dabei verhungert, wenn er auch ein Familienvater, ein Gewerbsmann, ein Besitzer einer Realität werden wollte, weil es ihm unmöglich ist, und doch ist er so reich nach dem Nennwerth, als zur Zeit des gegebenen Darlehens.

Wenn man ein gesunkenes Papiergeld im Privatverkehr in einem gezwungen vollen Curse erhalten und als rechtmäßig vertheidigen will, so muß man noch einen Schritt weiter gehen; man muß durch gesetzlichen Zwang veranstalten, daß für Papiergeld eben so viel verkauft werde, als für gemünztes Geld. Wirklich haben Regierungen solche ohnmächtige Versuche gemacht. Die Regierung von Pensylvanien hat nach Smith (II. Bd., S. 90), als sie zuerst im Jahre 1722 Papiergeld ausgab, demselben gleichen Werth mit Gold und Silber dadurch zu geben versucht, daß sie allen denen, welche ihre Waaren für Papiergeld theurer, als für baares Geld verkaufen würden, gewisse Strafen ankündigte. In unsern Tagen hat man in Frankreich mit dem Maximum der Preise das nämliche zu erreichen gesucht. Allein wenn solche Anstalten mit Recht als tyrannisch und in ihrem Erfolg lächerlich und ohnmächtig verabscheut werden, wie kann man den Privatgläubiger allein mit ungerechter Macht verfolgen, der freilich in der Gewalt der Gerichtshöfe ist, denen er nicht widerstehen kann, die aber den Verkäufer nicht erreichen können, von dessen Willkühr es abhängt, zu verkaufen, oder nicht zu verkaufen?

Mit einem Worte: Papiergeld ist so viel werth, als man wirkliches Geld (sei es Gold, oder Silber, oder Kupfer, wie bei den Römern) jedesmal dafür haben kann; und wenn alles Gold und Silber aus Europa verschwinden sollten; so wird nach meiner Meinung nicht Papier, wie man im Concertations-Prot. von Seite der Hofkammer andeutete, sondern ein anderer natürlicher, von der willkührlichen Vermehrung unabhängiger Stoff das Geld auf dem europäischen Markte darstellen, z. B. Kupfer, Getraide u. s. w.

Es ist nicht gedenkbar, wie es einen Maaßstab geben würde und geben könne, französische, englische, österreichische B. Z. mit einander zu vergleichen, und den Wechsel zu bestimmen, ohne das Medium eines Stoffes, einer idealen Münze, die ein gewisses Quantum Lebensbedürfnisse bezeichnet: Ein Gulden, ein Livre, ein Pfund Sterling wird ewig mit Gold und Silber, oder mit Getraide verglichen werden müssen.

Soll man sich noch ernsthaft mit der Widerlegung anderer juristischer Scheingründe beschäftigen? Man sagt, der Gläubiger habe sich selbst beizumessen, daß er sich nicht Konventionsgeld zur Rückzahlung stipulirte. Erstlich könnte diese Einwendung Geschäfte aus jenen

Zeiten und Ländern nicht treffen, welche vor Einführung der B. Z. überhaupt, und dann vor Einführung des gezwungenen Curses (1797—1800) der B. Z. geschlossen worden. Hier hatte der Gläubiger an eine solche Stipulation und Cautel weder denken können, noch zu denken Ursache gehabt. Diese Cautel war eben auch später überflüssig, denn der Gläubiger begehrt nichts, als Geld, oder etwas, wofür er sogleich Geld haben kann; und dazu hat er aus der Wesenheit des Geschäftes das vollste Recht. Kann der Gläubiger nicht dem Schuldner oft die replicationem doli mali machen, und ihm sagen, daß er noch itzt des Gläubigers ursprüngliches Eigenthum in Händen habe, daß er für des Gläubigers Geld z. B. Grund, Acker besitze, daß der Schuldner den väterlichen Erbtheil in Händen habe, daß er als Pächter 100.000 fl. ziehe, und ihm, dem Eigenthümer, wider alles Recht nur 10.000 Fr. longe infra dimidium abreiche, lauter höchst auffallende Ungleichheiten, wo der Eine mit dem Gute des Andern offenbar bereichert wird; und worauf Niemand vernünftiger Weise fürdenken könnte, weil es nicht von den Kontrahenten, sondern von den Ereignissen und den Calcüls der Regierungen abhängt, welche Schicksale das Papiergeld treffen mögen, und jeder Unterthan hierin volles Vertrauen auf die öffentliche Verwaltung setzt, und setzen soll.

Hätte ein Gläubiger in den Jahren 1780—1790, ja bis 1800, wo die B. Z. al pari standen, und die Financiers selbst einen Fall noch nicht ahndeten, in seinen Geschäften die B. Z. ausgeschlossen, oder für einen möglichen Cursverfall sich vorgesehen, wozu der Privatmann nicht die geringsten Anzeigen hatte, und nur die höchsten Machthaber in eine solche Zukunft blicken konnten; so würde wahrscheinlich ein solcher Private als ein Mensch, der ohne Ursache Besorgnisse und falsche Meinungen veranlaßt, die Regierung beleidigt, das Papiergeld ohne Noth verschreien kann; angesehen und vielleicht bestraft worden sein. Itzt aber hinterdrein entblödet man sich nicht, diesem Gläubiger eine Unvorsichtigkeit, eine Schuldhaftigkeit, ja sogar eine culpam latissimam aufzubürden, die ihm allein schaden, aber seinen Schuldner bereichern soll. Ich gestehe, daß mir eine solche Jurisprudenz nie Geschmack abgewinnen werde.

Nachdem nun die Regierung selbst in so vielen Aktenstücken und Gesetzen erklärt, daß die B. Z. unter das Pari des Geldes tief gefallen sind, nachdem sie täglich in der Münze 600 fl. für 100 fl. giebt, nachdem sie diesen Maaßstab in dem Patent vom 11. Dezember 1810 sanctionirt hat, nachdem sie in verschiedenen Giebigkeiten, ja erst jüngst sogar in den Privat-Gefällen und Gebühren der Realobrigkeiten zwischen Geld und Papiergeld unterscheidet; so ist nicht abzusehen, wie einzig und allein in odium der Privat-Gläubiger auf eine grund- und gehaltlose Fiction beharrt werden könne. Wie sehr sind alle Gesetze und alles Eigenthum in einer solchen Lage zweifelhaft und schwankend? Fünf Ducaten machen noch heute nach dem Münz-Patente 22 fl. 30 kr. Wiener Währung. Wer diese entwendet, ist kein Kriminal-Verbrecher, er wird mit dem Kriminal-Verhaft verschont und ohne so empfindlichen Nachtheil seines Leumundes der Polizeibestrafung übergeben. Wer aber 1 Paar Stiefeln stiehlt, dessen Werth der Beschädigte auf 25 fl. ebenfalls Wiener Währung (in B. Z.) mit Fug und Gewissen angibt, der wird dem Kriminal-Richter übergeben, und doch hat der erste Dieb mehr, als den Werth von 8 Paar Stiefeln entwendet.

5. Alle die obigen Betrachtungen bestärken mich in meiner innigsten Ueberzeugung, daß die Privat-Gläubiger nach den jetzigen Gesetzen und Judicaturen vieler Gerichtshöfe, und selbst des Obersten Gerichtshofes, häufig verkürzt werden, und daß der schrecklichen Ungewißheit der Gerechtsame und des Eigenthums Einhalt geschehen müsse. Allein das Wie ist jenes Problem, dessen Auflösung den ganzen Scharfsinn in Anspruch nimmt. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß eine erklärende Verordnung ein neues, ungerechterweise zurückwirkendes Gesetz sein würde; dafür kann ein Gesetz, welches bloß in der Natur der Sache ursprünglich gegründete Billigkeit gegen Deutelei, Eigennutz, Willkühr der Richter sicherstellt, nicht geachtet werden.

Was heute mit dem Papiergelde geschieht, geschah in ältern Zeiten, obgleich im verjüngten Maaßstab, mit Münzveränderungen. Die Regierungen suchten sich dadurch zu helfen, daß sie den Münzen einen größern äußern Werth beilegten, oder daß sie den innern Gehalt verschlimmerten. Auch daraus entstandenen Unordnungen und Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner, worüber die Gesetzgebungen endlich für die Richter Normen vorschreiben mußten. Eine solche umständliche Pragmatical-Verordnung haben wir im Codice Aust. von Ferdinand II. dd. 26. April 1625, lit. M., p. 45. Auch könnte das keine Einwendung gegen die Rechtmäßigkeit der Verfügung abgeben, daß so lange die Gesetzgebung geschwiegen hat. Möchte noch so viel Unrecht geschehen sein, so ist es Pflicht, das noch zu besorgende zu verhüten, und um das qu'en dira-t-on der gelehrten Welt hat man sich in so wichtigen Sachen am allerwenigsten zu bekümmern. Vergeblich flüchtet man sich hinter die Redensarten von Zufall, von Unglück. Ereignisse, welche die Regierung herbeigeführt hat, und deren Wirkung sie zum Theil wenigstens von ihren Bürgern abwenden kann und soll, können nicht Unfälle und Unglück genannt werden, sondern sind Folgen willkührlicher, gerechter und ungerechter Gesetze und Maßregeln, um deren Abänderung, Beschränkung, oder Deutung es sich hier handelt.

Allein die große Schwierigkeit liegt in dem Gegenstande selbst und seinen beinahe zahllosen Eigenheiten. Weder Freih. v. Gärtner, noch ich dachten daran, schon einen vollendeten

Gesetzesentwurf bei der Concertation vorzulegen, obgleich die Grundidee, das wirklich Gegebene nach dem Zeitpunkt des Darlehens zur Basis zu machen, ewig die natürliche und gerechte sein wird, obgleich verschiedene billige Modifikationen, um Schuldner und Gläubiger nicht zu drücken, und ihre Interessen zu vermitteln, Aufschub zu geben, Gefahr und Verlust zwischen beiden zu theilen u. s. w., erdacht werden können, welches aber bis itzt nur zu Gunsten des Schuldners ausschließend geschah.

Auch gegenwärtig getraue ich mir keinen Entwurf zu wagen, bevor nicht durch Stimmenmehrheit oder durch eine höchste Sanktion die Richtigkeit der einen oder anderen Ansicht in's Klare gesetzt ist. Da die B. Z. gesetzlich und präcise nicht reducirt werden, da sie besser, aber auch im Strome der Zeit noch schlechter werden können, so muß der höchste Gesetzgeber das Regulativ bestimmen. [1]) Welche Rückwirkung dieß auf die Finanzoperationen haben würde, ist nicht der Vorwurf unserer Untersuchung.

Vielleicht würde durch eine indirekte Verfügung der täglichen Zugrunderichtung von Gläubigern und anderen Anstalten in etwas begegnet, wenn Se. Maj. eine Circular-Verordnung bloß des Inhalts bekannt zu machen geruhen ließen:

„Da in den gegenwärtigen Zeitumständen nicht selten wichtige Streitigkeiten darüber entstehen, in welcher Gattung vom Gelde eine Zahlung oder Verbindlichkeit zu erfüllen sei; so wird zum Schutze des Privateigenthums, und zur Erzielung gleichförmiger Rechtssprüche gestattet, in diesen Streitigkeiten allein, wenn auch zwei gleichförmige Rechtssprüche vorhanden sind, die Revision an die Oberste Justizstelle zu ergreifen. Doch sind unter strenger Ahndung bereits bis itzt rechtskräftig entschiedene, oder durch Uebereinkunft verglichene Sachen lediglich zurückzuweisen. Endlich sind alle neuen Onerirungen der Fideikommisse gleichfalls der Obersten Justizstelle vorzulegen."

Durch diese Verordnung würde, wenn ich nicht irre:

a) das, was die Partheien selbst berichtigt und verglichen haben, nicht aufgeregt, noch ähnlichen Abfindungen ein Hinderniß gelegt.

b) Würde für Gläubiger und Schuldner, die sich nicht einverstehen, Zeit gewonnen; der Gläubiger gewinnt, daß ihm durch die untern Gerichte nicht rechtskräftig unbillige Zahlungen aufgedrungen werden; und eben so der Schuldner. Die Oberste Justizstelle kann hier in Wien besser, als die verschiedenen Appellgerichte die Lage des Papiergeldes beurtheilen, auch muß sie sich doch bald entwickeln. Kommen die Einlösungsscheine in Umlauf, so wird man ihren Einfluß auf die B. Z. und ihr Verhältniß zum Konventionsgelde in der Erfahrung sehen.

c) Der Obersten Justizstelle würde ich kein anderes Regulativ vorschreiben, als welches Kaiser Ferdinand II. in der obigen Verordnung ertheilte, daß Regierungen und alle andern Tribunalien alle in facto einlaufenden Umbstände fleißig erwägen, und solchen Streitigkeiten ex aequo et bono secundum conscientiam legibus informatam vel transigendo vel decidendo abhelfliche Maaß geben sollen. Allein

d) die mächtigste Abhülfe erwartet die Nation dringend, sehnsuchtsvoll und flehend von der öffentlichen Verwaltung selbst, damit diesem trostlosen Zustande ein schleuniges Ende gemacht werde. So viele unglückliche Klassen der Nation, die verstümmelten Krieger, die geistlichen und weltlichen Volkslehrer, die Organe der öffentlichen Verwaltung, fromme Anstalten, Staats- und Privatgläubiger, und beinahe alle Menschen, die bei Talent, Anstrengung und Kenntnissen in einer ehrenvollen Armuth schmachten und harren, rufen laut: Möchte doch die Umkehrung und Umwälzung des Eigenthums, und mit ihr die moralische Verschlimmerung, die unbändige Gier nach Reichthum endlich vorübergehen. „Les moyens lents et naturels de se distinguer ne touchent plus, et le gouvernement est frappé dans son principe", sagt ein genievoller Staatsmann und setzt hinzu: „la gloire et l'honneur sont pour cette noblesse, qui ne connoit, qui ne voit, qui ne sent de vrai bien, que l'honneur et la gloire." (Mont. 13. B. 20. Cap. de l'esprit.)

v. Pratobevera m. p.

Votum F. (v. Gärtner's).

Im Jahre 1762 wurde in der Absicht, ein Darlehen zur Bestreitung der Kriegskosten zu erhalten, der Wiener Bank, einer schon vorhin zu Kredits-Operationen für den Staat benützten Anstalt aufgetragen, für 12 Millionen Bankozettel auszugeben. Nach dieser in dem Patent vom 15. Juni 1762 sehr deutlich angegebenen Bestimmung der B. Z. waren sie

---

[1]) Am Rande bemerkt v. Pratobevera: Anmerkung. In einigen Fällen könnte mit aller Gerechtigkeit sogleich eine Richtschnur ertheilt werden: a) wo gute klingende Valuta gegeben worden, b) wo vor Einführung der B. Z. oder des gezwungenen Curses das Rechtsverhältniß entstanden ist, c) wo das gegebene Objekt selbst oder das Surrogat sich noch in den Händen des Schuldners befindet, z. B. bei Kauf, Erbgeldern, Pachtgeldern u. dgl., wovon bei der Berathschlagung die Rede sein wird.

nichts anderes als Partialscheine über eine unverzinsliche Schuld, welche der Staat theils durch baare Einlösung dieser Papiere, theils dadurch zu tilgen versprach, daß sie mittelst einer Art von Kompensation bei Bezahlung der Steuern, anstatt baaren Geldes erlegt werden konnten und mußten. In Ansehung der Zahlungen unter Privatpersonen hieß es im § 6 des erwähnten Patentes:

„Da wir — allen Zwang zu vermeiden, Uns allermildest vorgesetzet, so haben Wir die Annehmung der B. Z. unter denen Privatpersonen keineswegs gebieten, sondern vielmehr hiermit ausdrücklich andeuten wollen, daß Niemand von einem andern gedachte B. Z. wider seinen Willen weder für baares Geld, noch an Zahlungsstatt anzunehmen gezwungen — sein solle."

Die Bankozettel-Patente vom 1. August 1771 und 1. Junius 1785 enthielten im Wesentlichen das Nämliche; in dem Patente vom 19. August 1796 wurde des Gebrauchs der B. Z. bei Zahlungen der Privatpersonen gar nicht erwähnt, jedoch im § 3 bemerkt, daß der veränderten äußeren Gestalt ungeachtet alle übrigen Eigenschaften der neuen B. Z. ohne die mindeste Beschränkung vollkommen eben dieselben seien und bleiben, welche in den Patenten vom 1. August 1771 und 1. Junius 1785 angegeben sind.

Zuerst mit dem Patente vom 15. Julius 1800 erschien die Vorschrift: „daß B. Z. auch in dem Privatverkehr in dem vollen darauf gesetzten Werthe als baares Geld angenommen werden sollen," und wurde in dem Patente vom 23. Julius 1807 wörtlich wiederholt.

Dieses von einer Zeit, wo zwischen Nennwerth und Curs der B. Z. kein bedeutender Unterschied stattfand, herrührende Gesetz scheint mir bei nunmehr so veränderten Verhältnissen einer den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem Inhalt der älteren Verordnungen angemessenen Modifikation zum Vortheil der Privatgläubiger allerdings zu bedürfen. Die Sache ist durch die Zeitumstände für alle wohlhabenden Unterthanen der Monarchie zu wichtig geworden, als daß man sich durch irgend eine Rücksicht länger abhalten lassen könnte, den Unterschied zwischen Nennwerth und wahrem Werthe der B. Z., der schon seit Jahren den gemeinsten Volksklassen nicht mehr fremd ist, auch in der Gesetzgebung anzuerkennen, und durch Berichtigung der Begriffe von Geld und dem, was Geld vorstellen soll, einer allgemeinen Unsicherheit des Eigenthums, und einer vollständigen Verwirrung des Privatrechts vorzubeugen.

Ein Gesetz soll nicht zurückwirken, weil einerseits die Unterthanen ihre Handlungen nach dem Gesetze nicht einrichten können, so lange es nicht erschienen ist, andererseits dem Einzelnen die Rechte, die er kraft eines älteren Gesetzes bereits erworben hat, durch eine neuere Verordnung nicht mehr entzogen werden dürfen. Offenbar paßt hier keiner von beiden Gründen. Es kömmt darauf an, über Zahlungen, die nach dem Gesetze geleistet werden, mithin über Handlungen, die dem Gesetze nachfolgen, eine Vorschrift zu geben. Die Verbindlichkeit des Schuldners soll nicht im mindesten verändert, sondern nur nach solchen Grundsätzen bestimmt werden, die zur Zeit der entstandenen Schuld von beiden Theilen für gerecht und billig hätten anerkannt werden müssen. Braucht der Schuldner im Jahre 1811 eine größere Anzahl von B. Z. zur Bezahlung seiner Schuld, als er im Jahre 1780 dazu verwendet haben würde, so ist das nicht die Wirkung des vorgeschlagenen Gesetzes, sondern der veränderten Zeitumstände. Gerade die rechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger im Wesentlichen unverändert zu erhalten, und jede verderbliche Einwirkung späterer unvorhergesehener Zufälle, und derzeit nicht mehr anwendbarer Gesetze zu vermeiden, ist die Absicht des Vorschlages der vorhergehenden Stimmen, bei dem man also gegen den wahren Sinn des Grundsatzes, daß Gesetze nicht zurückwirken sollen, anzustoßen, nicht befürchten darf. Soweit läßt sich diese Regel nicht ausdehnen, daß über die Erfüllung einer bereits übernommenen Verbindlichkeit, oder über die rechtlichen Folgen einer Handlung durch kein späteres Gesetz etwas angeordnet werden dürfte; denn unter dieser Bedingung würde eine neue Gesetzgebung über die Rechte der Eheleute, der Eltern und Kinder, eine Gerichts-Ordnung, ja selbst eine Abänderung im Münz- und Steuerfuß gar nie möglich sein. Wenn insbesondere durch das Patent vom 15. Julius 1800 die Gläubiger haben genöthigt werden können, anstatt der ihnen nach den älteren Gesetzen gebührenden Gold- und Silbermünzen B. Z. auch bei jenen Zahlungen anzunehmen, die sie vermöge lange vorher geschlossener Verträge zu fordern hatten, so kann man auch bei gegenwärtig ganz veränderten Umständen nicht anstehen, durch eine nähere zweckmäßige Bestimmung dieser Vorschrift der Bankozettel-Patente über die Folgen bereits geschlossener Geschäfte zu entscheiden. Man nehme an, daß ein im Jahre 1760 verstorbener Gutsbesitzer eine fromme Stiftung von 500 fl. jährlich errichtet habe. Bis zum Jahre 1800 mußte sie der Erbe in klingender Münze bezahlen, und es konnten davon 20 Arme erhalten werden. Vom Jahre 1800 an wurde ihm gestattet, B. Z. nach dem Nennwerthe zu erlegen. Nun fielen aber diese nach und nach so sehr, daß nun nur mehr zwei Arme erhalten werden können; wer wird die Regierung einer Ungerechtigkeit durch ein zurückwirkendes Gesetz beschuldigen können, wenn sie dem Erben auferlegt, wieder wie vorhin Konventionsmünze zu bezahlen, und von den Einkünften des ererbten Gutes eben so viele Arme als vorhin zu erhalten?

Ich halte daher eine allgemeine Vorschrift über die Berechnung des Werths der B. Z. bei Zahlungen für gerecht und nothwendig, und vereinige mich im Wesentlichen mit der

Meinung des Herrn Hofr. v. Ehrenberg, nach welcher der Werth des Papiergeldes dergestalt nach dem jedesmaligen Curse zu berechnen ist, daß der Gläubiger zur Zeit der Zahlung mit den empfangenen B. Z. eben so viele Gold- und Silbermünzen eintauschen könne, als er zur Zeit, wo ihm die Zahlung zugesichert worden ist, für die versprochene Summe des damals cursirenden Geldes erhalten haben würde.

Denn 1. haben B. Z. keinen inneren Werth. Ihr Werth besteht also nur in dem, was man dafür eintauschen kann. Nur in diesem Werthe können sie zur Zahlung gebraucht werden, denn nur um so viel wird der Empfänger reicher. Nur der wahre, nicht der Nennwerth des Papiergeldes kann der Gegenstand eines Vertrages, eines letzten Willens sein. Niemand bedingt sich eine Summe Geldes um der papiernen Zettel, sondern um der Dinge wegen, die er für das Geld eintauschen kann. Das Geld ist bei Verträgen über künftige Zahlungen der Maaßstab, nach welchem Rechte und Verbindlichkeiten berechnet und angegeben werden; wenn sich auch der Maaßstab zufälligerweise verändert, so bleibt doch das rechtliche Verhältniß beider Theile das nämliche. Wer 100 Ellen Tuch zu liefern verspricht, wird 120 oder 150 Ellen liefern müssen, wenn ein kürzeres Ellenmaaß eingeführt wird. Wer Jemanden eine Zahlung verspricht, erklärt einen Theil seines Vermögens für ein Eigenthum seines Gläubigers. Wie groß dieser Antheil sei, kann nur nach dem wahren Werth, den die bedungene Summe Geldes zur Zeit des Versprechens gehabt hat, beurtheilt werden. Wird durch Zufälle, die keine menschliche Klugheit vorsehen oder berechnen konnte, der Werth des cursirenden Papiergeldes auf die Hälfte, oder gar auf ein Achtel oder Zehntel herabgesetzt, so kann es in diesem Augenblick dem Gläubiger nicht in seinem vollen Nennwerthe aufgedrungen werden, denn sonst würde weniger, als versprochen ist, bezahlt werden; der Schuldner würde gegen die ersten Grundsätze des Rechts durch den Untergang seines Gläubigers sich bereichern. Wer vor 20 Jahren ein Gut, welches er mit eigenem Vermögen zur Hälfte zu bezahlen im Stande war, gekauft hat, und die Hälfte darauf schuldig geblieben ist, würde sich nun mit einem Zwanzigstel von dem Werthe des Gutes seiner Verbindlichkeit entledigen, mithin die übrigen 9/20 Theile sich widerrechtlich zueignen, und dem Gläubiger 9/10 Theile seines Vermögens entziehen. Man wird schwerlich behaupten, daß der Gläubiger auch dann B. Z. für voll annehmen müsse, wenn sie auf ein Hundert- oder Tausendtheilchen ihres Nennwerthes gesunken wären; daß auch dann noch gerechterweise ein in klingender Münze zugezähltes Darlehen damit getilgt, oder die Forderungen einer vor 100 Jahren errichteten Stiftung abgetragen werden könnten. Was aber von dem größeren Betrage gilt, gilt verhältnißmäßig auch von dem kleineren.

2. Daß gegenwärtig die B. Z. wirkliches Geld, und dagegen die inländischen Gold- und Silbermünzen eine Waare geworden seien, muß ich nach meiner Ueberzeugung für unrichtig erklären. Dadurch daß des einen mehr, des andern weniger geworden ist, hat keines von beiden seine wesentlichen Eigenschaften verändert. B. Z. sind nach dem oben angeführten Gesetze vom Jahre 1762 Schuldscheine über einen Vorschuß, den der Staat theils baar erhalten, theils durch Verwendung dieser Papiere zu seinen Zahlungen sich selbst verschafft hat. Alle folgenden Bankozettel-Patente erklären, daß die Eigenschaften der B. Z. im Wesentlichen die nämlichen geblieben seien. Sie können also auch jetzt noch für nichts anders, als für Kreditspapiere erklärt werden. Sie sollen nach den erwähnten Patenten baares Geld vorstellen, sie sollen nach ihrer Aufschrift in Staatskassen für baares Geld angenommen werden; sie sind also, wenn dieß eines Beweises aus Gesetzen bedarf, kein baares Geld. Mit dem von der Regierung angegebenen Nennwerthe der B. Z. ist dem Gläubiger, der sie an Zahlungsstatt annehmen soll, nicht geholfen. Er ist außer Stande, diesen Nennwerth gegen andere geltend zu machen. Der Werth einer Sache hängt nebst dem Nutzen, den sie dem Besitzer verschafft, von der Seltenheit ab. Je mehr in einem Staate des Papiergelds wird, desto geringer muß schon aus diesem Grunde sein Werth sein. Der Curs der B. Z. beruht also auf unabänderlichen arithmetischen Grundsätzen, deren Verläugnung keine Macht der Welt gebiethen kann. Sobald man sich genöthiget gesehen hatte, einerseits die Einlösung der B. Z. in den Staatskassen einzustellen, andererseits dieses Papiergeld so sehr zu vermehren, daß es auch zur Bezahlung der Steuern nur in einer langen Reihe von Jahren verwendet und auf diese Art getilgt werden konnte, so mußte die Schwierigkeit, bei Privaten klingende Münze gegen B. Z. zu erhalten, nothwendig sehr zunehmen; und in eben dem Maaße sank auch der Werth des Papiergelds im Verhältniß zu andern Bedürfnissen. Im täglichen Verkehr, wo Zug um Zug Waare gegen Geld geliefert, eine Zahlung in dem nämlichen Augenblicke bedungen und geleistet wird, werden seit langer Zeit B. Z. nur nach dem Curse bezahlt und angenommen. Denn Jeder, der seine Waare in Papiergeld umsetzt, erhöht den Preis so viel als nöthig ist, um den Werth in Konventionsmünze zu erhalten; und die Berechnung der Preise nach dem Curse des Papiergeldes hat der Staat selbst durch die Satzungen der unentbehrlichsten Bedürfnisse und durch seine eigenen Contracte genehmiget. Es ist also nicht abzusehen, warum der wahre Werth des Papiergeldes nicht auch bei jenen Zahlungen entscheiden sollte, wodurch sich der Schuldner einer zu anderer Zeit übernommenen, und nach dem damaligen Curse zu Geld angeschlagenen Verbindlichkeit entledigen will. Nicht die Konventionsmünze ist gestiegen, sondern die B. Z. sind gefallen; denn die erstere steht gegen die meisten andern Dinge von innerem Werth noch ungefähr in eben dem Verhältnisse, in dem sie vor 30 Jahren gestanden ist.

3. Der Schuldner ist nicht in Gefahr, durch Berechnung der B. Z. nach dem Curse wahrhaft Schaden zu leiden, wenn der Betrag seiner Schuld jederzeit nach dem Curse jener Zeit berechnet wird, wo er eine Verbindlichkeit übernommen hat. Wer das, was er einem Andern schuldig ist, erst in Monaten oder Jahren zu zahlen verspricht, oder ein Darlehen aufnimmt, läßt die B. Z. sicher nicht unbenützt liegen; sonst würde er lieber sogleich bezahlen, oder ein verzinsliches Darlehen nicht aufnehmen. Er braucht also die B. Z., entweder um etwas zu kaufen, oder um etwas zu behalten, was er außerdem verkaufen müßte, und versichert sich in jedem Fall durch das Geld seines Gläubigers den Besitz eines Gutes welches so viel werth ist, als die B. Z. zur Zeit des Vertrages in Konventionsmünze galten; und eben so viel mag er zur Zahlungszeit auch seinem Gläubiger wieder zukommen lassen. Bezahlt er nach dem Nennwerthe mehr, als er empfangen oder versprochen hat, so kann er auch das mit dem Gelde des Gläubigers erkaufte Gut und dessen Erträgnisse nach dem Nennwerthe der B. Z. um so viel höher anschlagen.

Den Gläubiger dagegen kann man auf künftige bessere Zeiten nicht vertrösten. Er hat schon in den verflossenen Jahren genug eingebüßt, und wenn er noch durch eine lange Reihe von Jahren $^{9}/_{10}$ Theile oder auch nur die Hälfte seiner Interessen verliert, so muß er diese ganze Zeit hindurch vom Stammvermögen leben, mithin sein Kapital früher verzehren, als wenn es ihm in guter Münze bezahlt wird.

4. Auf die öffentlichen Obligationen wäre dabei keine Rücksicht zu nehmen. Wenn man auch bei dem, was gerecht ist, nicht jede weitere Untersuchung, ob es politisch sei, für überflüssig halten wollte, so unterscheiden sich doch Privat-Schulden von Staats-Schulden wesentlich darin, daß der Staats-Gläubiger schon in dem ersten Augenblick, wo er dem Staate Kredit giebt, sich auch darauf gefaßt machen muß, daß Unglücksfälle den Staat einige Zeit hindurch außer Stand setzen können, volle Zahlung zu leisten. Diese Gefahr wird durch Steuerfreiheit, Rabbath, höhere Interessen, Prämien, Pünktlichkeit in den Zahlungen, Sicherheit vor kostbaren langwierigen Prozessen vergütet. Der Privat-Gläubiger hat nicht dem Staate, sondern einem einzelnen Mitbürger creditirt, er entbehrt alle diese wichtigen Vortheile und läuft überdem Gefahr, bei einem treulosen oder verunglückten Schuldner um das Seinige zu kommen. Es kann ihm also nicht auch noch zugemuthet werden, den größten Theil seines Vermögens ohne allen Gewinn für den Staat an einen wohlhabenden Schuldner zu verlieren, bloß damit er nicht besser daran sei, als ein Staats-Gläubiger. Wenn übrigens auch bei Staatsschulden eben die Art der Zahlung, die Privat-Gläubigern zugesichert wird, in dem Augenblick nicht möglich ist, so bleibt doch den Staats-Gläubigern die gegründete Hoffnung, die Zahlung, die ihnen der Staat nicht wie der Privatschuldner zur Unzeit aufdringt, zu einer Zeit zu erhalten, wo die B. Z. gegen klingende Münze in einem ungleich günstigeren Verhältnisse stehen werden. Sie sind also in gewisser Rücksicht besser daran, als viele Privat-Gläubiger.

Inzwischen wird Niemand verkennen, wie viele Vorsicht, welche sorgfältige Ueberlegung aller Verhältnisse die Ausführung eines Vorschlags erfordere, dessen Genehmigung über die rechtlichen Folgen aller Gattungen von Geldgeschäften entscheiden würde. Man wird insbesondere, um auch nicht in unbillige Härte gegen die Schuldner zu verfallen, in dem gegenwärtigen Augenblick ein angemessenes Moratorium zugestehn, alle bloß in Verwahrung übernommene Gelder, alle deposita gänzlich ausnehmen, diejenigen, die ein mit älteren Schulden beschwertes Gut späterhin an sich gebracht haben, nur nach der Zeit des geschlossenen Kaufes verbindlich machen, in wie ferne eine spätere Uebereinkunft, eine Novation, eine Veränderung in der Person des Schuldners oder des Gläubigers ihre rechtlichen Verhältnisse verändern, auf das genaueste bestimmen müssen. Man wird auf zweckmäßige Verfügungen über Zinsen, über Ansprüche aus Testamenten, über Fideikommisse bedacht sein, und allenthalben auf das sorgfältigste vermeiden müssen, daß Jemand zu einer Vergütung des Curses genöthiget werde, der nicht auf einer anderen Seite Ersatz oder Entschädigung zu erhalten im Stande wäre. Die Ausarbeitung eines vollständigen Entwurfs einer gesetzlichen Vorschrift über alle diese Punkte würde einen längeren Aufenthalt verursachen. Ich vereinige mich daher auch darin mit den vorhergehenden Stimmen, daß sich das abgeforderte Gutachten für itzt nur auf die ersten Grundlinien eines solchen Gesetzes beschränken müsse.

Für jeden Fall würde wenigstens eine allgemeine Entscheidung über alte, oder außer Landes zahlbare Schulden, oder über Schuldscheine, worin klingende Münze ausdrücklich verschrieben ist, in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Meinungen, die sich bei den ersten Instanzen, und selbst bei höheren und höchsten Behörden über so wichtige und täglich vorkommende Gegenstände äußert, Richtern und Partheien sehr erwünscht sein.

Für eine vollkommen gleiche Behandlung der Inländer und der Fremden glaube ich endlich nur noch den Grund anführen zu können, daß es bei irgend einer Begünstigung der letzteren jedem österreichischen Unterthan leicht sein würde, durch eine zum Schein ausgestellte Cession an einen Ausländer seinen Schuldner zu verkürzen, oder wenigstens bedenkliche Prozesse zu veranlassen.

v. Gärtner m. p.

Votum G. (v. Haan's).

Die Natur des Darleihens besteht darin, daß dem Darleiher, wie die gemeinen Rechte sagen, tantundem in eodem genere, oder, wie sich damit übereinstimmend das galizische Gesetzbuch III. Th., § 93, und das neu sanktionirte Gesetzbuch § 983 ausdrückt, eben so viel von der nämlichen Gattung und Güte zurückgegeben werde, als von ihm gegeben worden ist. Dieser Grundsatz ist noch in keinem unserer Gesetze aufgehoben. Ihm zu Folge hat also derjenige, der Geld geliehen hat, volles Recht, die Rückzahlung in Geld zu fordern, und sie in B. Z. nach ihrem Nennwerthe auszuschlagen, wenn gleich er oder der erste Darleiher, von welchem das Recht auf ihn gelangt ist, sich nicht besonders durch eine überflüssige, und wohl gar undenkbare Clausel darüber vorgesehen hätte; denn B. Z. sind kein Geld; ihr Wesen ist bloß Kredit, ihr Nennwerth ideal, ihr voller Werth ist unter beinahe täglichen Veränderungen schon auf einen sehr kleinen Theil ihres Nennwerthes herabgesunken. Der Darleiher, welcher Geld gegeben hat, würde daher, wenn er B. Z. nach ihrer Nennung annehmen müßte, weder eben so viel, noch in der nämlichen Gattung und Güte erhalten, als er gegeben hat, und so wäre Natur und Recht des Vertrages verkehrt, wozu doch ein ausdrückliches Gesetz vorausgegangen sein müßte.

Es hat zwar das Patent vom 15. Julius 1800 zum ersten Mahl in seinem § 4 verordnet, daß die B. Z. in dem Privatverkehr, so wie in den öffentlichen Kassen, in dem vollen darauf gesetzten Werthe als baares Geld angenommen werden müssen, und diese Anordnung ist zumahlen unter den nachgefolgten so unseligen Zeitumständen zum Anlaß einer selbst bei Gerichtshöfen mehrfältig dahin gemachten Auslegung genommen worden, als ob dadurch alle Rücksicht auf Gesetze über Geldgeschäfte ausgeschlossen, und alle darauf gegründeten und erworbenen Rechte aufgehoben wären. Allein, so wie sich nicht denken läßt, daß der gerechte Gesetzgeber damals gesinnt gewesen sei, durch diese wenige, in ein bloßes Finanzpatent eingerückte Zwischenworte ein neues Rechtssystem über schon geschlossene und noch zu schließende Verträge fest zu setzen, daß er sich den erst aus den weit späteren Ereignissen entstandenen und erst jetzt so äußerst fühlbaren Abfall dieser Papiere an ihrem darauf gesetzten Werthe vorgestellt, und unter dieser Vorstellung dennoch beschlossen habe, zu befehlen, der Gläubiger sei schuldig, für sein gutes Geld das ihm fast unwerthe Papier für voll anzunehmen, und also sein Eigenthum seinem Schuldner, dieser möge gleich das zehnfache darauf gewinnen, aufzuopfern; so bieten auch die Worte selbst keinen standhaften Grund zur Ausdeutung eines solchen Druckes. Der nämliche § 4 sagt nur, was alle Patente, wodurch B. Z. aufgeführt worden sind, sagen, daß diese Zettel baares Geld vorstellen; also nicht sind. Er gebietet sie nur in dem Privatverkehr, also im Handel und Wandel, Kauf und Verkaufe der Feilschaften, Waaren, Gewerbszweige, Lohn der Arbeiten und Dienste u. s. f. anzunehmen. Er will ihnen als einem vermehrten Ausgleichungsmittel allgemeinen Umlauf verschaffen, schließt aber daneben das Geld nicht aus, ändert nichts an dessen Verhältnissen, oder den darauf Bezug nehmenden Rechten; ja der darauf folgende § 6 eben dieses Patents gibt vielmehr die Versicherung, daß die Kassen von einer Zeit zur anderen den erforderlichen Verlag an baarem Gelde erhalten, um die Auswechslung der B. Z. wie bisher immer ohne Verzögerung fortsetzen zu können. Wenn diese Zusicherung, welche den Kredit empor halten sollte, hernach unerfüllt geblieben ist, so konnte dieß nur den Werth der Zettel herabdrücken, nicht aber rechtliche Ansprüche auf Geld für Geld umgestalten. Die Ungleichheit des Rechtes, welche daraus entstände, wenn der Zwang die B. Z. nach ihrem bloßen Nennwerthe anzunehmen auch auf Gelddarleihen angewendet werden wollte, fällt offenbar auf, wenn man ein solches Darleihen mit anderen im Privatverkehr täglich vorfallenden Verträgen zusammen stellt. Das Gesetz, welches jedem Verkäufer, Handwerker, Taglöhner u. s. w. auflegt, den Papiergulden nach dem Nennwerthe anzunehmen, überläßt es seiner freien Willkühr, soviel solche Gulden für seine Sache oder Arbeit zu fordern, als ihm beliebt. Dieß benützt er treulich; er nimmt den Worten nach den Nenngulden für einen Gulden an, läßt sich aber nach Beschaffenheit des Curses, oder auch nach eigenem Dünkel so viel Nenngulden zahlen, als er für dienlich hält, um sich den Werth eines Geldguldens, und wohl noch, wie es die Erfahrung nur zu sehr bestätigt, mit Wucher zu verschaffen. In der That nimmt er also B. Z. weit unter dem Nennwerthe, folglich jetzt, wo der Curs bei 900 steht, den Gulden ungefähr um 8 kr. an, und dieß unter dem Schutze des Gesetzes; hingegen soll das nämliche Gesetz den redlichen Darleiher zwingen wollen, für seine guten Geldgulden sich nur mit eben so vielen Nenngulden zu 8 kr. zu begnügen. Eine solche Auslegung kann ich nicht gerecht finden.

Nach diesen und den in den Votis der mehreren Stimmen weiter ausgeführten Betrachtungen bin ich mit denselben der Meinung,

1. in justizmäßiger Ansicht sei der inländische Schuldner dem Gläubiger, er sei ein Inländer oder Ausländer, die Summe, die er in Konventionsgelde darleihensweise erhalten hat, wieder in Gelde oder B. Z. nach dem jedesmaligen Curse abzutragen schuldig;

2. über bereits abgethane Schulden, und ergangene Urtheile oder getroffene Verständnisse soll kein Zweifel mehr erhoben werden können; wohl aber soll meines Erachtens,

um der seit einiger Zeit bei dem so außerordentlichen Verfalle der Zettel auf das höchste steigenden Ungerechtigkeit doch einigen Damm zu setzen,

3. für noch haftende Schulden und zu schöpfende Urtheile obiger Grundsatz durch eine gesetzliche Erklärung bekannt gemacht werden, weil einerseits eine solche Erklärung nicht als ein auf vergangene Fälle zurück wirkendes, sondern als ein die unechte Anwendung dazwischen getretener Anordnungen auf noch unausgetragene, folglich zweifelhafte Rechte, berichtigendes Gesetz anzusehen ist; und andererseits die bloße Verweisung auf gerichtliches Ermessen nur eine wieder zweideutige Vorschrift abgeben würde, die das Recht unbestimmt ließe, welches allgemein bekannt sein, nicht von gerichtlicher Willkühr abhängen müsse;

4. weil jedoch der so hohe Grad der Zerrüttung, welcher durch die Ueberschwemmung der B. Z. in alle Begriffe von Eigenthum, und in die Handhabung der sich darauf beziehenden Rechte eindringt, sich der Erfüllbarkeit jeder sonst in der Ordnung bestandenen Maßregeln und Grundsätze entgegen stemmt, und weil bei der bloß rechtlichen Ansicht die unzähligen Rücksichten und Durchkreuzungen, die selbst der Gerechtigkeit enge Schranken setzen, nicht so, wie der das Ganze umfassenden Staatsverwaltung bekannt sein können; so müßten bei solchem Zustande freilich auch die Justizgesetze sich vor der Unmöglichkeit schmiegen; und dann käme es darauf an, nach Maaß der Thunlichkeit Modalitäten aufzufinden, welche in Ansehung inländischer Gläubiger (denn gegen Ausländer, wo B. Z. nicht gang und gäbe, und unsere Gesetze ohne Wirkung sind, dürfte keine Ausnahme statt haben) etwa darin bestehen könnten, daß

5. der Gläubiger und Schuldner den Verlust am Curse gleich, jeder zur Hälfte, tragen müßte; oder

6. daß der Gläubiger die Rückzahlung zu einer Zeit, wo ihm der Verlust zu empfindlich wäre, oder wo der Curs unter einem gewissen Punkte stände, anzunehmen nicht schuldig sei; oder

7. daß er die cursmäßige Rückzahlung seines Geldes nur dann fordern könne, wenn er auf eine fruchtbringende Realität, oder anderen Betrieb, wovon der Schuldner cursmäßigen Nutzen beziehen konnte, geliehen hat; oder

8. daß den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet werde, in den gleichen Fällen, wenn die Partheien sich nicht vereinigen könnten im kürzesten Wege de aequo et bono zu arbitriren, ohne gegen zwei gleichförmige Sprüche einen weiteren Zug zu gestatten; oder endlich

9. daß auch zu den so bedenklichen Moratorien bis zu einer Zeit, wo wieder Ordnung mit Zuversicht zu hoffen sein sollte, die Zuflucht genommen werde.

Wie jedoch das Ganze von der höchsten Entscheidung der Vorfrage abhängt, ob eine gesetzliche Verfügung zu erlassen, und ob nicht vielmehr auf dem Nennwerthe der B. Z., so sehr er auch schon von dem Staate selbst abgewürdigt ist, schlechterdings zu beharren sei, so kann zur Zeit in eine nähere Erörterung um so weniger eingegangen werden, als es nicht um den Darleihensvertrag allein, sondern

10. um beinahe alle Rechtstiteln, aus welchen Ansprüche auf Zahlungen herrühren, um Käufe, Pachtungen, Bestände, Erbpacten, Stiftungen, Leibrenten, Vermächtnisse, Apanagen u. s. w. zu thun ist, welche durch die B. Z. häufiges Unrecht leiden, und nach den verschiedenen Verhältnissen, insonderheit nach dem Unterschiede, ob das Stammvermögen der jährlichen Entrichtungen auf nutzbringenden Realitäten und Gerechtigkeiten, oder auf Kapitalien öffentlicher Fonden beruhe, wesentliche Rücksicht auf sich ziehen, allemal aber eine weiter um sich gehende, und reifere Ueberlegung fordern, als gegenwärtig möglich ist. Es kann

11. nicht übergangen werden, daß die B. Z., auch durch die Unbeständigkeit ihres Werthes sehr widrige Wirkung auf die Justizverwaltung verbreiten. Während dem Laufe der Verhandlung verändert sich wesentlich der Werth des eingeklagten Betrages. Kaum ist das Urtheil geschöpft, so trifft, ehe es noch zur Execution kommt, das Ebenmaaß nicht mehr ein, auf welches der Richter erkannt hat. Schätzungen, worauf so viele gerichtliche Beurtheilungen in und außer Streites gegründet werden müssen, Erbtheilungen, Ausmessungen der Pflichttheile, Bestimmungen des Ersatzes, oder Unterhalts, Ratificationen der Veräußerungen oder Vergleiche in Pupillar- oder Curatelangelegenheiten, und überhaupt die unzähligen Geschäfte, wo es auf Geldwerth ankommt, wanken zwischen einer täglichen Unbeständigkeit, und der gerichtliche Ausschlag schickt sich oft schon nicht mehr für den Augenblick, wo er ergeht. So weiß eben auch der Eigenthümer, welcher B. Z. im Kasten hat, keinen folgenden Morgen, was er daran habe.

Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Papiere ehestens, anstatt ihres täuschenden Nennwerthes, auf einen festen, wie immer gearteten wahren Einlösungswerth gesetzt würden.

v. Haan m. p.

(3.) Sitzung am 21. und 22. März 1811.

(Präs.: O. L. R. v. Haan; L. R. V. P. v. Aichen; Hofr.: v. Ehrenberg, v. Zeiller, v. Scheppl' v. Pratobevera; L. R. v. Gärtner.)

Nr. 16/11. Höchst resolvirter Vortrag vom 13. Dezember 1810, die Beförderung der Kundmachung des bürgl. G. B. betreffend.

Ref. v. Zeiller: Die höchste Resolution lautet wörtlich folgendermaßen:

„Da Mein eben heute kundgemachtes Patent vom 20. Hornung d. J. bei dem vorgeschlagenen Texte des Hauptstückes vom Darlehen Abänderungen nothwendig macht, so hat die Hofkommission dieses Schriftstück mit stäter Rücksichtnehmung auf das besagte Patent nochmahl in reife Erwägung zu nehmen, solches hiernach umzuarbeiten, und Mir den neuen Entwurf nach vorher mit Meiner Kreditskommission gepflogenem Einvernehmen schleunigst vorzulegen.

Wien, den 15. März 1811. Franz m. p."

Ref. erinnerte: Das bürgl. G. B. soll, seiner Bestimmung nach, die Privatrechte und Verbindlichkeiten der Staatsbürger mit der möglich geringsten Beschränkung der Freiheit eben so streng gerecht, als unwandelbar dauerhaft festsetzen; es soll ein bleibendes Werk der ewig gleichförmigen reinen Gerechtigkeit, folglich in allen seinen Aussprüchen auf die natürlichen Rechtsgrundsätze, mit Rücksicht auf die ordentlichen Verhältnisse des Staates gegen seine Bürger und dieser unter sich, gebaut sein.

Daher hat diese H. K. bei Abfassung desselben den Grundsatz angenommen und unverrückt vor Augen behalten, bloß zeitliche, auf vorübergehende Anstalten und außerordentliche Zeitumstände berechnete, und von wandelbaren politischen Verhältnissen abhängige Vorschriften, wenn sie gleich auf die Privatrechte und Verbindlichkeiten Einfluß haben, nicht hinein zu ziehen, sondern die Festsetzung und Kundmachung derlei Anordnungen (wie z. B. der Jagd, Forst, Commerz, der das Dienstgesind oder das Verhältniß zwischen Grundherrn und Grundsassen betreffenden Ordnungen; der verschiedenen Standesrechte, Privilegien, Regalien, Fiskalrechte u. dgl.) der politischen Verwaltung und Gesetzgebung zu überlassen; in dem bürgl. G. B. aber an den zukommenden Orten lediglich auf die dießfalls bestehenden besonderen Anordnungen zu weisen und in dem Kundmachungspatente zur Vorsicht ausdrücklich zu sagen: „daß die über politische, Cameral- oder Finanz-Gegenstände kundgemachten, die Privat-Rechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in diesem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf sich bezogen würde, in ihrer Kraft verbleiben sollen."

Eine solche Verordnung ist auch das in der obigen Resolution angezogene Patent vom 20. Februar d. J. Es hat, wie es im Eingange selbst aussagt, die Verminderung des im gegenwärtigen Zeitpunkte zu häufig in Umlauf befindlichen Papiergeldes und die Accreditirung des verminderten zum Zwecke, mußte sich daher natürlich auch auf die von der Menge des Papiergeldes und von dessen Umlaufswerthe abhängigen rechtlichen Privatverhältnisse verbreiten, und dieselben durch angemessene Vorschriften bestimmen. Es ist das Werk der Staatsklugheit, durch eine Verkettung außerordentlicher Umstände veranlaßt; daher enthält es auch manche außerordentliche, mit der strengen Gerechtigkeit nicht durchaus übereinstimmende Anordnungen, wodurch die bürgerliche Freiheit in der Absicht, einem allgemein verderblichen Uebel abzuhelfen, mehr als sonst natürlich, beschränkt wird. Eben deßwegen muß es aber auch mit allen diesen Anordnungen erlöschen, sobald dem Uebel gesteuert und die Ordnung wieder hergestellt sein wird.

Indem nun diese H. K. den höchsten Auftrag erhält, das noch nicht sanctionirte Hauptstück vom Darlehensvertrage mit steter Rücksichtnehmung auf das erwähnte Patent nochmahl in reife Erwägung zu nehmen, und solches hiernach umzuändern, liegt ihr

die Pflicht ob, keine Vorschrift in das bürgl. G. B. aufzunehmen, wodurch jenes eben so weise als wohlthätige Gesetz in seiner Wirksamkeit und Anwendung gehemmt würde. Im Uebrigen aber kann und soll sie den ursprünglich angelegten, in allen Theilen befolgten und wiederholt sanctionirten Plan des Gesetzbuches unverrückt beibehalten.

In dieser Beziehung, erinnerte Ref. ferners, habe er alle bis zum Hauptstücke vom Darlehen bereits abgedruckten und auf höchsten Befehl den Lehrern sowie den Hörern des Privatrechtes zu den dießjährigen Vorlesungen und Studien bereits mitgetheilten Bogen des bürgl. G. B. durchgangen und die beruhigende Bestätigung gefunden, daß, weil man dem angenommenen Plane getreu, von allen Finanz-Vorkehrungen, von den Gattungen und dem Werthe des Geldes überall abstrahirte, bis zum Hauptstücke vom Darlehen auch nicht eine Vorschrift in dem Gesetzbuch vorkomme, die mit der neuen Finanz-Operation oder mit dem Patente vom 20. Februar d. J. in irgend einem Widerstreite stände. Das Nämliche gelte von den darauf folgenden Hauptstücken; und seien daher nur die in dem nunmehr umzuarbeitenden Hauptstücke vom Darlehensvertrage bisher angetragenen Bestimmungen mit den Vorschriften des Patents vom 20. Februar nicht durchaus vereinbarlich.

Da aber der Einfluß dieses Patentes sich nicht bloß auf Darlehen beschränkt, sondern auf alle Verträge und Rechtsgeschäfte verbreitet, woraus Geldzahlungen entspringen, und einerseits kurzsichtige Richter und Partheien etwa glauben könnten, daß derlei nach Erscheinung des Gesetzbuches geschlossene Verträge und entstandene Rechtsgeschäfte nicht mehr nach den Vorschriften des erwähnten Patentes zu beurtheilen seien, wenn dieses nicht ausdrücklich geordnet wird; andererseits aber die Einschaltung der Vorschriften dieses Patentes in das Gesetzbuch dem angenommenen Systeme oberwähntermaßen widersprechen würde, so trug Ref. an, im Kundmachungspatente zum Ueberfluße noch allgemein auszudrücken, daß die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach den über das zum Umlaufe und zur gemeinen Landes- (Wiener) Währung bestimmte Geld bereits erlassenen oder noch zu erlassenden besonderen Gesetzen und Anordnungen, nur bei deren Ermangelung aber nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen seien.

Mit diesem Antrage vereinigten sich alle Stimmen.

Was nun die neuerliche Textirung des Hptst. vom Darlehensvertrage betrifft, so glaubte Ref. und mit ihm v. Aichen (der sich übrigens auf seine in dem Protokolle vom 13. Dezember 1810, welches dem resolvirten Vortrage beiliegt, angeführten Erinnerungen und auf sein dem Vortrage vom 24. Jänner d. J. über die Frage, in welcher Valuta Zahlungen alter Forderungen zu leisten seien, beigelegtes Votum bezog), dann v. Ehrenberg und v. Scheppl, folglich die mehreren Stimmen, daß, nachdem die Einschaltung der mit den einfachen natürlichen Rechtsgrundsätzen nicht durchaus übereinstimmenden Vorschriften des Finanzpatents vom 20. Februar d. J. in das bürgl. G. B., den obigen Betrachtungen zufolge nicht möglich ist, das sicherste Mittel, letzteres außer alle Collision mit dem ersteren zu setzen, darin aufzufinden wäre, wenn in dem bürgl. G. B., so weit das obige Patent eine unschädliche Abänderung in Ausdrücken nothwendig macht, diese getroffen, rücksichtlich der Giltigkeit eines auf klingende Münze überhaupt und rücksichtlich der Zahlung eines auf Papiergeld geschlossenen Darlehens aber auf die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften gewiesen würde.

Hiernach verfaßte Ref. den nebenliegenden Entwurf zur neuen Textirung des Hauptstückes vom Darlehensvertrage, womit die obengenannten Stimmführer durchaus verstanden waren.[1])

[1]) Dieser Entwurf v. Zeiller's §§ a—t entspricht ganz den §§ 983—1001 a. b. G. B. mit folgenden kleinen Abweichungen: § b (= 984): „. . . Zinsvertrag"; § d (= 986): „. . . in welcher Valuta . . ."; § r (= 999): „Zinsen sind in der nähmlichen Valuta . . ."

v. Pratobevera, welcher das hier sub 2 angeschlossene Votum[1]) einlegte, v. Gärtner und der Präs. (welcher den hier sub 3 angeschlossenen Entwurf zur

---

[1]) Das Votum lautet:

Die Uebereinstimmung des bürgerl. Codex oder Privatrechtes mit dem neuesten Finanzpatente vom 20. Februar 1811 kann nur darin bestehen, daß durch den Codex die Maßregeln und Verfügungen, welche die Finanz-Verwaltung bereits getroffen, oder ganz ungezweifelt noch treffen muß, und wobei sie nicht die Grundsätze des Privatrechtes in ihrer Reinheit, sondern gerade itzt oft nur das Interesse des Augenblicks und das Gesetz einer gebietherischen Noth in Hinsicht des Privatverkehres befolgt hat, und vielleicht noch befolgen wird, weder aufgenommen, noch beirrt werden, denn

I. das bürgerliche Privatrecht wird von Zeit und Umständen unabhängig auf längere Zeit gegeben, und nach 6 Jahrhunderten haben alle heutigen Gesetzgebungen die Maxime des römischen Privatrechtes größtentheils wieder aufgenommen. Dahingegen sind

II. Verfügungen, wie sie das Patent vom 20. Februar 1811 statuirt, offenbar von außerordentlicher, wandelbarer, provisorischer, und zum Theil mit großem Zwang verbundener Beschaffenheit. Sie lassen sich nur durch die Noth und durch die beklagenswerthe Zerrüttung der Finanzen entschuldigen, aber nicht rechtfertigen. Wird der Grund des Zwanges und der Unordnung nach dem innigsten Wunsche aller Redlichen aufhören; so wird eine gerechte und milde Regierung eilen, die bürgerliche Freiheit und die öffentliche Treue wieder herzustellen, und jene Normen werden aufhören, oder sehr gemildert und modificirt werden. Allein kein Rechtsgelehrter kann Sr. Majestät vorschlagen, diese Normen dem unwandelbaren Privatrechte als Aussprüche des Rechtes einzuverleiben. So hat

a) das höchste Patent § 8 das neue Papiergeld für die einzige ausschließende Valuta erklärt, es erklärt § 9 alle auf eine andere Art eingegangene Contracte ohne Zweifel für ungültig. Ohne Zweifel will die Finanz-Verwaltung durch diesen harten Zwang für den Augenblick der Nachfrage nach klingender Münze begegnen; allein sie hat gewiß nicht zur Absicht, diesen Zwang in dieser Ausdehnung auch noch fortdauern zu lassen, wenn das Papiergeld durch Sparsamkeit und Fundirung vermindert, realisirt wird, wenn das Vertrauen zu demselben einen freiwilligen Curs in Privatgeschäften verschafft haben wird, so wie dieß das System in den ersten Bancozettel-Patenten gewesen ist. Das neue Gesetzbuch erwähnt nirgends in den früheren schon abgedruckten Hauptstücken der Bancozettel, oder einer Wienerwährung. Es spricht vom Gelde im Allgemeinen, von Barschaft (§§ 304, 680 u. a.) und versteht darunter vorzüglich Metallgeld. Wollte man die neue Sanction des Patentes in das Gesetzbuch übertragen, so müßte man an vielen Orten, nahmentlich bei der Lehre von Verträgen überhaupt, und den Erforderniſſen ihrer Gültigkeit der neuen Wienerwährung erwähnen (§ 905) und könnte bei der Lehre de solutionibus dieß nicht wohl schicklich mehr nachholen. Ich sehe auch nicht ein, warum dem Gesetzgeber die Ungültigkeit des ganzen Geschäftes als Sanction angerathen werden sollte, wenn es hinreichte und noch wirksamer wäre, die Zahlung dem Schuldner, ungeachtet der auf Metallgeld contrahirten Verbindlichkeit, in Wienerwährung zu gestatten. Hierzu kommt, daß über letztwillige Handlungen, über wohlthätige Anordnungen Zweifel entstehen würden. Es ist aber kein Grund vorhanden, die bürgerliche Freiheit so weit zu beschränken, daß man einem nicht 100 Ducaten im Golde vermachen oder schenken könnte.

b) Eine solche gewiß nur vorübergehende Verfügung ist die Unterscheidung zwischen dem In- und Auslande; wobei vielleicht selbst zu den Finanzzwecken mehr geschadet, als genützt wird. Fremde und Unterthanen sollen gleiche Rechte nach dem Civil-Codex genießen (§ 33). Nichts ist leichter, als durch Unterschiebung eines Ausländers als Nahmensträger, und sohin durch Cessionen diese ganze Disposition des Patents zu vereiteln, die ohnedieß das neue Papiergeld nicht al pari bringen wird, wenn nicht, wie das Patent selbst ankündigt, ohnedieß andere Maßregeln ergriffen werden.

c) Noch weniger scheint die Verfügung des Patents § 9, 12, 15 in fine, welche in die §§ d und g nach dem neuen Entwurfe aufgenommen sind, eine gerechte Norm für das Privatrecht zu sein. Das Civilgesetz wird künftige Fälle behandeln, und jeder Bürger weiß also, was er zu leisten hat. Wenn nun der Gläubiger künftig wirklich klingende Münze darleiht, wenn der Schuldschein darauf lautet, wie kann es ungerecht sein, oder vielmehr, was ist gerechter, als zu statuiren, daß ein solcher Gläubiger auch ohne Stipulation aus der Natur des Darlehens das gegebene Metallgeld fordern könne? Das Patent selbst läßt es zu, wenn der Gläubiger durch Clauseln und Förmlichkeiten sich vorgesehen, und die Zurückzahlung in gewissen Geldstücken sich zurück bedungen hat. Allein von solcher Verschiedenheit in bloßen Ausdrücken und Worten kann man wichtige Privatrechte nicht abhängen lassen. Will man dadurch den Werth des Papiergeldes und seine Schätzung erhöhen, so müßte man auch solche Clauseln zum Vortheile des Papiergeldes für unwirksam erklären, welchen das Patent eine Wirkung beilegt, denn in beiden Fällen ist klingende Münze dargeliehen worden; es ist also in keinem oder in beiden Fällen gerecht, wieder Münze fordern zu können. Auch hier hat der auswärtige Darleiher (§ 10 des Pat.) einen ungegründeten Vorzug, und kein Gesetz soll ertheilt werden, dessen Wirksamkeit nur auf einem Versehen in den Ausdrücken beruht. Zudem, steht das Papiergeld al pari, so wird es der Gläubiger

Abänderung der Textirung[1]) [S. Anm. auf S. 651] einlegte, welchen auch v. Gärtner annahm) betrachteten dagegen, daß auf diese Art das als die allgemeine Richtschnur der Rechte und Verbindlichkeiten sich darstellende Gesetzbuch in einem seiner wesentlichsten Theile und gerade bei dem am häufigsten vorkommenden Vertrage sehr mangelhaft wäre, und

---

willig nehmen, oder der Schuldner Münze dafür finden. Steht es unter pari, so würde man durch das Gesetz selbst jene Beschädigungen und Gefährden der Gläubiger auch für die Zukunft abermahls autorisiren, denen das Patent vom 20. Februar 1811 sogar für vergangene Fälle endlich abzuhelfen trachtet.

Es sind also Verfügungen über die künftigen Einlösungsscheine, und die Natur des Papiergeldes um so minder itzt in das Civilrecht zu übertragen, als ganz ungezweifelt mit der wirklichen Herausgabe der Einlösungsscheine neuerdings ein Kundmachungspatent (nach Art der Bancozettel-Patente) vielleicht demnächst wird erscheinen müssen, in welchem die Gestalt, die Bestimmung des neuen Papiergeldes, die Sanction der Verfälschung u. s. w. der Nation abermals angekündigt wird. Man würde also in den Civil-Codex aus dem Patent vom 20. Februar 1811 etwas übertragen, was vielleicht schon in den nächsten Monathen in andern Ausdrücken, oder auch nach näher bestimmten Einschränkungen in Hinsicht des Privatverkehres von der Gesetzgebung wird erlassen werden.

In diesem künftigen Patente wird der eigentliche schickliche Ort sein, über die Bestimmung des Papiergeldes zum Privatverkehr, und die daraus entstehenden Rechtsverhältnisse zwischen Privaten zu handeln, und es wird von der höchsten Wichtigkeit sein, jeden Ausdruck wohl abzuwägen, damit die Privatrechte nicht weiter verletzt, oder eingeschränkt werden, als es der Zweck des Creditpapieres unausweichlich fordert. Leider hat die Unbestimmtheit der letzten Bancozettel-Patente unsäglichen Nachtheil zwischen den Privaten verbreitet. Ich kann den Wunsch nicht bergen, daß bei diesem Patente, in so fern das Privatrecht dabei mit interessirt ist, die höchste Gerichtsbehörde, oder diese H. K. gehört werden möchte.

d) Noch weniger eignet sich die Anordnung des § 23 über die Kupfermünze zur Einschaltung in den Civil-Codex, da das Patent selbst im Eingange des Paragraphen eine allgemeine Regulirung der Kupfermünze vorbehält. Vielleicht findet es die Finanzverwaltung nothwendig, eine silberne Scheidemünze auch in Curs zu setzen; man würde also im Gesetzbuche nur eine Gattung Scheidemünze berührt finden.

III. Die nämlichen Schwierigkeiten hat es, im Civilcodex über die öffentlichen Obligationen und ihre Anwendbarkeit im Privatverkehre zu handeln. Auch darüber werden immer specielle Gesetze bestehen müssen. Die Interessen werden bald reducirt, bald erhöhet (wie nach der Arosirung); unverzinsliche Creditspapiere wurden durch Hofdekret vom 30. März 1808 vom Darleihen ausgeschlossen; will man sie zulassen, so müßten über die rechtmäßigen Zinsen, die ein Schuldner für eine unverzinsliche Obligation, oder für eine Obligation, die geringere Zinsen trägt, zu zahlen hätte, Anordnungen gemacht werden; wenn z. B. die geliehene Obligation $2^1/_2$ Percent trägt, kann ich 5 oder 6 Percent vom ganzen Nennwerthe der Obligation stipuliren? welches sehr drückend für den Schuldner wäre. Es ist also auch in Betreff der Obligationen kaum möglich, im Civilcodex eine erschöpfende Aussage zu machen, um so minder, als manche Gattungen durch specielle Anordnungen dem Verkehre entzogen sind, z. B. Lieferungsscheine an die Gemeinden und Unterthanen; andere, obgleich unverzinsliche, werden verkauft und ausgeliehen, z. B. Lotterie-Lose.

Wenn es also nach meiner Ansicht unmöglich ist, die Verfügungen der Finanzen, obschon sie in hohem Grade das Privatrecht ändern, im Civilcodex vollkommen aufzunehmen, wenn diese Verfügungen theils an sich nur gezwungene, theils vorübergehende Maaßregeln sind, die ganz ungezweifelt in Hinsicht der Privatrechtsverhältnisse bei der wirklichen Ausgabe der Einlösungsscheine neuerdings und vielleicht anders ausgesagt werden dürften, so bin ich der Meinung, das System des Civilcodex unverrückt zu lassen, und die Lehre von Darleihen auf Darleihen a) im Metallgelde, b) in Waaren, c) in Privatschuldscheinen, d) in anderen verbrauchbaren Sachen einzuschränken und einzuschalten. Man wird zwar nicht ohne Grund einwenden, daß auf diese Art das Privatrecht in einer der wichtigsten und häufigsten Materie mangelhaft seyn würde; allein wird der Codex minder mangelhaft seyn, wenn neue und spätere Finanzverfügungen darin fehlen? Auf gleiche Art haben wir viele wichtige politische Gesetze im Codex übergangen, wodurch die Privatrechte im höchsten Grade modificirt und oft unbillig eingeschränkt werden, z. B. das Verhältniß der Unterthänigkeit, die Successionsart der Bauern, die Verfassung der Juden, die Besitz- und Erwerbsfähigkeit in adelichen Gütern, Gewerben u. d. g. Hören die speciellen Finanzverfügungen aus was immer für einem Grunde auf, so hat sodann der Civilcodex seine volle Anwendung in Darleihenssachen.

Meiner Meinung nach wäre daher in dem Gesetzbuche loco congruo, allenfalls dort, wo von der Aufrechthaltung der politischen und Finanzgesetze gesprochen wird, ausdrücklich einzuschalten ungefähr: „Insbesondere sind alle Gesetze und Anordnungen, welche Wir über das in Unseren Staaten zum Umlaufe, und zur gemeinen Landes- (Wiener-) Währung bestimmte Papiergeld erlassen haben, oder noch erlassen werden, in so weit sie auch die Privatrechte in den verschiedenen Geschäften und Zahlungen der Unterthanen unter sich zum Gegenstande haben (zu beobachten), diese letzteren nur im Abgange solcher besonderen Gesetze nach den allgemeinen Vorschriften des gegenwärtigen Privatrechtes zu entscheiden. Auf gleiche Weise bleiben die verschiedenen Anordnungen über

daß, wenn die Herstellung der guten Ordnung im Finanz- und Geldwesen, welche nach den Versprechungen des oftgewähnten Patentes bald zu hoffen ist, erfolgt sein wird und damit auch die auf die gegenwärtigen Verhältnisse gegründeten Vorschriften desselben erlöschen werden, Contrahenten und Richter kein bestimmtes Gesetz haben würden, wie

---

die Verwendung der Staatspapiere (Obligationen) im Privatverkehre und über das Münzwesen in ihrer vollen Kraft."

Ich habe absichtlich des Patentes vom 20. Februar 1811 insbesondere nicht erwähnt, weil noch viele andere, vorzüglich jenes, welches die Herausgabe der Einlösungsscheine kundgeben wird, nachfolgen müssen.

IV. Das Capitel vom Darleihen würde ich also nach meiner Ansicht und in Beziehung auf den Entwurf des H. Hofr. v. Zeiller folgender Maaßen einrichten:

§ a.

§ b.

§ c.

Nach dem Entwurfe, nur statt: „Obligationen," — „öffentliche Staatspapiere und Schuldscheine."

§ —.

(Neuer Paragraph.) Zum Ueberflusse würde ich auch hier einrücken: „Die gesetzlichen Bestimmungen über das vom Staate in Umlauf gesetzte Papiergeld in Hinsicht des Privatverkehres überhaupt und des Darleihens insbesondere, so wie über die Anwendbarkeit der öffentlichen Schuldverschreibungen (Obligationen) bei dem Darleihensvertrage sind in den besonderen Anordnungen enthalten (Paragraph des Kundmachungspatentes). Hier wird über den Darleihensvertrag überhaupt und das Gelddarleihen in klingender Münze (Metallgelde) die allgemeine Vorschrift ertheilt."

§ d.

Statt des § d würde ich den § g als die allgemeine Norm vorausschicken, und zwar nach meiner Ueberzeugung, die ich oben ad II, sub c schon andeutete, folgender Maaßen:

„Wird ein Darlehen in klingender Münze gegeben, so kann der Darleiher die nähmliche Summe ebenfalls in klingender Münze nach dem gesetzlichen Münzfuße auch ohne ausdrückliche Bedingung zurückfordern."

§ —.

Hier würde ich den § d ebenso textirt folgen lassen: „Hat der Anleiher sich ausdrücklich verbunden, die Zahlung in einer bestimmten Gattung und Zahl von Geldstücken, wie die gegebenen waren, z. B. 100 fl. in kaiserlichen Ducaten, oder 100 fl. in 20 kr. Stücken, so ist er diese Geldstücke dem Gläubiger zu verschaffen schuldig."

§ —.

Hier würde ich den § f in der natürlichen Verbindung folgen lassen.

§ — wie e.

Von Münzveränderungen: Die Regierungen haben hierin häufig, wie mit dem Papiergelde Mißbrauch getrieben, und die Privaten beschädiget, denn für schlechte Münzen bekommt man eben so wenig die nähmliche Quantität von Waare oder Arbeit, als für ein creditloses Papiergeld. Es sind hierbei folgende Fälle gedenkbar:

a) Der Landesfürst setzt die gegebene Münze ganz außer Cours, wie z. B. itzt die 6 kr.-Stücke. Dieser Fall ist schon in dem § f oben enthalten.

b) Der Landesfürst verschlechtert den inneren Gehalt der Münze, behält aber den äußeren Werth bei, z. B. er läßt den Ducaten zwar noch 4 fl. 30 kr. gelten, allein er prägt viel mehr Ducaten aus einer Mark Goldes, und ersetzt das Gewicht durch schlechten Zusatz an Kupfer u. d. g.

c) Der Landesfürst erhöhet den Nominalwerth, ohne das Gepräge zu ändern; so wurde z. B. bei den Ducaten nach und nach ihr Werth auf 14, 20 fl. 30 kr. erhöht. Endlich

d) Der Landesherr setzt die Münze herab, ohne ihr Gepräge zu ändern; dieß geschah z. B. bei den 12 kr.-Silberstücken, und itzt bei dem Kupfergelde.

Nach der Gerechtigkeit sollte der Gläubiger dadurch weder Vortheil noch Nachtheil leiden; allein da diese Berechnungen des dargeliehenen Schrottes und Korns verwickelt, und oft unmerklich sind, so würde ich bloß den Fall sub d auf Gefahr des Gläubigers, die übrigen aber sub b und c auf Vortheil und Nachtheil des Schuldners setzen, und überhaupt die Textirung des § 983 lit. b hiernach adoptiren.

§§ h, i, k, l

wären wegzulassen, nur wegen der Scheidemünze (statt Kupfergeld) bei § l zu sagen: „In Hinsicht der Scheidemünze sind die besonderen Vorschriften zu befolgen."

einer der gewöhnlichsten Verträge giltig eingegangen werden könne, wie die Zahlung zu leisten und wie die Verbindlichkeit zu beurtheilen sei. Sie glaubten, daß man den Grundsatz: „ein in Metallgelde gegebenes Darlehen soll auch in solchem zurückgezahlt werden," bei der oben beschlossenermaßen dem Kundmachungspatente einzuschaltenden

---

§§ m, n, o, p können bleiben.

§ q ist unschädlich, aber schon in den §§ o und p enthalten.

§§ r bis w von Zinsen, bleiben.

§ x.

Diesen Paragraph würde ich ohne Rücksicht auf das Patent so abfassen:

„Vertragszinsen sind mit der nähmlichen Geldgattung, wie das Capital, zu entrichten. In allen übrigen Fällen werden die Zinsen in der Landes-(Wiener-)Währung überhaupt entrichtet (§ —)."

§ y bleibt.

§ z wegzulassen.

Noch bemerke ich, daß einige rechtliche Anordnungen, die das Finanzfach nicht angehen, und in der vorigen Berathschlagung vorgekommen sind, nicht übergangen werden können. Dahin gehören:

a) § 981 von der Einrichtung und Form des Schuldscheines;

b) von der exceptio non numeratae pecuniae, die ich hier allerdings abzuhandeln glaube;

c) daß sie gegen einen in den öffentlichen Büchern durch die gesetzliche Verjährungszeit ohne Widerspruch stehenden Schuldschein einem dritten redlichen Uebernehmer nicht eingewendet werden könne;

d) daß muthwillige Abläugnungen der Handschrift, die so gewöhnlich und häufig sind, von dem Richter mit den höchsten gesetzlich erlaubten Zinsen an den Gläubiger und insbesondere mit angemessenen Geldstrafen zur Armencasse zu belegen sind;

e) würde ich des Wechselcontractes, als eines Hauptzweiges des Darleihensgeschäftes, erwähnen, daß derselbe nach den besonderen Gesetzen zu beurtheilen sei.

v. Pratobevera m. p.

[1]) [Anm. zum Text S. 649:] Dieser Minoritäts-Entwurf lautet:

§ 1.

„Wenn Jemanden verbrauchbare Sachen nach Zahl, Maaß, oder Gewicht, unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkührlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit eben so viel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll, so entsteht ein Darlehensvertrag. Geschieht das Darlehen gegen Zinsen, so wird es auch ein Zinsvertrag genannt."

§ 2.

„Ein Gelddarlehen kann klingende Münze, oder Papiergeld, oder Staatsschuldscheine (öffentliche Obligationen) zum Gegenstande haben."

§ 3.

„Wenn klingende Münze überhaupt nach einer benannten Summe dargeliehen worden ist, so muß die zugezählte Summe wieder in klingender Münze zurückgezahlt werden."

§ 4.

„Ist vor der Verfallzeit eine gesetzliche Erhöhung oder Verminderung der Münze erfolgt, so hat der Anleiher in dem einen und anderen Falle das zu zahlen, was zur Verfallzeit die gleiche Summe ausmacht."

§ 5.

„Wer klingende Münze darleiht, kann sich aber bedingen, daß ihm die Rückzahlung in eben solchen Münzsorten, wie er gegeben hat, geleistet werde. Er hat alsdann zur Verfallzeit die nämliche Zahl der gegebenen Münzstücke zu fordern, obgleich sie indessen im Werthe des Umlaufes gestiegen, und er muß sie in eben der Zahl annehmen, obgleich sie gefallen sind."

§ 6.

„Sind zur Zeit der Rückzahlung dergleichen Münzsorten im Staate nicht im Umlauf, so muß der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen, daß derselbe den zur Zeit des Darleihens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte."

§ 7.

„Ein im Papiergelde empfangenes Darleihen ist im gleichen Papiergelde nach dem zur Zeit des Darlehens bestandenen Curse zurückzuzahlen."

§ 8.

„In öffentlichen Schuldscheinen können Darleihen in der Art giltig geschlossen werden, daß die Tilgung der Schuld entweder mit einem durchaus gleichen öffentlichen Schuldscheine, wie der

allgemeinen Clausel um so unschädlicher in dem Gesetzbuche, welches nur für künftige Fälle zu wirken hat, aufstellen könne, als die in dem Patente vom 20. Februar d. J., § 9 enthaltene Anordnung im Allgemeinen auf eine bloße Förmlichkeit hinausliefe, indem der Anleiher, wenn der Vertrag ungiltig ist, dem Darleiher doch das empfangene Metallgeld zurückstellen müßte, oder indem die Kontrahenten die Zahl und Gattung der gegebenen Geldstücke ausdrückten und die Zurückstellung eben solcher und eben so vieler Geldstücke ausdrücklich bedingten, oder endlich, indem sie nach § 10 einen Ausländer als Namensträger gebrauchten. Diese Stimmen glaubten daher, daß, wenn auch die Finanzverwaltung sich nicht bewogen finde, von der im Patente § 9 dießfalls enthaltenen Anordnung zur Zeit abzugehen, doch immer in dem Gesetzbuche der obige dießfalls einzig gerechte Grundsatz aufgestellt werden müsse.

Rücksichtlich der auf Papiergeld geschlossenen Darlehen und derselben Rückzahlung aber theilten sich die Stimmen:

v. Pratobevera wollte, wie in seinem obigen Voto (aus welchem auch seine übrigen Bemerkungen und Anträge zu entnehmen sind) ausgeführt ist, dießfalls lediglich auf die bestehenden besondern Verordnungen weisen.

Der Präs. und v. Gärtner aber glaubten, daß das Gesetzbuch auch hierüber eine bestimmte Vorschrift enthalten soll, und wollten daher in der Betrachtung, daß das Papiergeld immer einen wandelbaren, auf dem Credite des Ausgebers beruhenden Werth hat, der Darleiher aber jederzeit das Dargeliehene zurückerhalten soll, in Uebereinstimmung mit den Aussagen des Patentes vom 20. Februar d. J. festsetzen, daß ein in Papiergelde empfangenes Darlehen in gleichem Papiergelde nach dem zur Zeit des Darlehens bestandenen Curse zurückzuzahlen sei; übrigens aber, wie aus dem beigelegten Entwurfe § 9 zu entnehmen ist, zur desto größeren Vorsicht noch ausdrücken, daß, in so fern außerordentliche Zeitumstände zur Nothwendigkeit machen, über die Valuta, worauf sich einverstanden, und über die Art der Zahlung, welche bedungen oder gefordert werden kann, besondere Anordnungen oder Ausnahmen von den im Gesetzbuche aufgestellten Grundsätzen zu bestimmen, sich an die hierüber ergehenden Anordnungen zu halten sei.

Sonach wurde beschlossen, zufolge der Resolution, diese Berathschlagung der k. k. geheimen Credits-Hofcomm. mittels Note mit dem Ersuchen mitzutheilen, daß dieselbe sich entweder hierüber schriftlich äußern, oder diejenigen Mitglieder nahmhaft machen wolle, mit welchen allenfalls eine gemeinschaftliche Berathschlagung über diesen Gegenstand abzuhalten wäre, wornach der Vortrag an Se. Maj. zu erstatten sein wird. [1])

---

dargeliehene war, geleistet, oder der Betrag nach dem Werthe, welchen der Schuldschein zur Zeit des Darleihens hatte, zurückgezahlt werde."

§ 9.

„In so ferne außerordentliche Zeitumstände zur Nothwendigkeit machen, über die Valuta, worauf sich einverstanden, und über die Art der Zahlung, welche bedungen oder gefordert werden kann, besondere Anordnungen und Ausnahmen von obigen Grundsätzen zu bestimmen, ist sich an solche besondere Vorschriften genau zu halten."

Diesem Paragraph hätten dann die in dem von v. Zeiller vorgelegten Entwurfe von i bis inclusive t angetragenen Paragraphe in ihrer Ordnung zu folgen.

[1]) Die Kreditskomm. erklärte sich in der Note vom 3. April 1811 mit dem Entwurfe der Stimmenmehrheit einverstanden; nur wünsche sie, daß das Patent vom 20. Hornung d. J. im Kundmachungspatente ausdrücklich benannt und deshalb gesagt werden soll: „daß die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach dem über das zum Umlaufe und zur gemeinen Landes-(Wiener)Währung bestimmte Geld bereits erlassenen Patente vom 20. Hornung 1811 oder nach den noch zu erlassenden besonderen Gesetzen u. s. w.", gegen welchen Zusatz (nach dem Vortrag vom 22. April 1811) die H. K. in Gesetzsachen kein Bedenken hatte. Ueber den Vortrag vom 22. April 1811 erging dann die a. h. Resolution:

„Ich ertheile dem Entwurfe zur Textirung des Hauptstückes vom Darlehensvertrage nach dem Antrage der Stimmenmehrheit bei der Hofkommission in Justizgesetzsachen, mit welchem sich auch die Kreditskommission vereiniget, Meine Sanction und genehmige den von der Hofkommission und Kreditskommission angetragenen Zusatz in dem Kundmachungspatente.

Wien, am 26. April 1811. Franz m. p."

Der

revidirte (und superrevidirte) Entwurf.

Anmerkung des Herausgebers.

Das Manuskript, mit welchem ich dieses Werk abschließe, hat die Ueberschrift: „Revidirtes (Im ersten Theil: „Collationirtes“) Exemplar. Nicht das letztberichtigte.“ Es enthält den R. E. und an der Seite die eigenhändigen Verbesserungen v. Zeiller's zur Herstellung des S. E.

Zur Klarstellung der Druckweise bemerke ich Folgendes: Die Ziffer, welche in großer (fetter) Schrift dem einzelnen Paragraphen vorangestellt ist, bedeutet den Paragraph des R. E.; die nachfolgende in kleinerer Schrift (welche man vom § 15 bis § 312 R. E. findet) den Paragraph des S. E.; die in kleinster Schrift hinzugefügte den (oder die) entsprechenden Paragraphen des Urentwurfes. Alle diese Ziffern sind im Manuskript selbst verzeichnet.

Wenn in dem R. E. selbst eine nachträgliche Verbesserung erfolgte, so ist sie in dem Texte in runden Klammern (. . .) mit der Vorbezeichnung em. (emendatur) angefügt. Die Verbesserungen, welche v. Zeiller für den S. E. trifft, sind dagegen in den Anmerkungen enthalten. Sie bestehen entweder darin, daß Worte eingefügt, oder statt anderer Worte im R. E. gesetzt, oder daß Worte des letzteren weggelassen (Abkürzung: „wegg.“) werden. In den beiden letzten Fällen sind die Worte des R. E., welche im S. E. wegfallen, in eckige Klammern [. . .] gesetzt.

Der revidirte (und superrevidirte) Entwurf.

Einleitung.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

Begriff des bürgerlichen Rechtes.

§ 1 (§ 9). Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmet werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

§ 2 (§ 11). Sobald das Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey.

Anfang der Wirksamkeit der Gesetze.

§ 3 (§ 12). Die Wirksamkeit des Gesetzes, und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang; es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunct seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmet würde.

[Subjectiver][1]) Umfang des Gesetzes.

§ 4 (§ 15). Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. In wie fern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.

[Objectiver Umfang.][1])

§ 5 (§ 17). Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorher gegangene Handlungen und auf vorher [durch das Gesetz][1]) erworbene Rechte keinen Einfluß. [Wenn aber ein noch nicht erworbenes Recht durch ein Gesetz entkräftet wird, so hört die Fähigkeit zu einem solchen Rechte sogleich auf.][1])

Auslegung [des Gesetzes].[1])

§ 6 (§ 18, 19). Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beygelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange, und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

§ 7. Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandter Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall nach allem diesen noch zweifelhaft, so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

---

[1]) Wegg. (Vgl. die Anmerkung des Herausgebers auf der vorhergehenden Seite.)

§ 8 (§ 21). Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidenden Rechtsfälle angewendet werden.[1])

Dauer des Gesetzes.

§ 9 (§ 20). Gesetze behalten so lang ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden.

Andere Arten der Vorschriften als:

a) Gewohnheiten.

§ 10 (§ 22). Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden.

b) Provinzialstatuten.

§ 11 (§ 23). Aus den Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben nur diejenigen Gesetzkraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätiget worden sind.

c) richterliche Aussprüche.

§ 12 (§ 24). Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen, und die von Richterstühlen in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile haben nie die Kraft eines Gesetzes; sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden.

d) Privilegien.

§ 13 (§ 49—54). Die einzelnen Personen, oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreyungen sind, in so fern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen.

Haupteintheilung des bürgerlichen Rechtes.

§ 14 (§ 26, 27). Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften haben das Personenrecht, das Sachenrecht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstand. (§ 15.)[2]) Die Personenrechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse.

I. Theil.

Von dem Personenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.

I. [Personenrechte][3]) aus dem angebornen allgemeinen Charakter der Persönlichkeit.

Angeborne Rechte.

§ 15[4]) (16) (§ 28—33, § 276). Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverey oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.

---

[1]) ; dafern der Gesetzgeber nicht beyfügt, daß seine Erklärung bey Entscheidung der (em.: solcher) Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und erworbenen Rechte betreffen, keine Wirkung haben (em.: Rechte zum Gegenstande haben, nicht angewendet werden) soll.

[2]) Randbem. v. Zeiller's: Die folgende Stelle kommt zum ersten Hauptstück als § 15. (S. E.) Personenrechte.

[3]) Wegg.

[4]) § 15 b.

Rechtliche Vermuthung derselben.

§ 16 (17) (§ 41). Was den angebornen, natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.

Fähigkeit zu erwerblichen Rechten. (em.: Erwerbliche Rechte.)

§ 17 (18) (§§ 28—33). Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben.

Verfolgung der Rechte.

§ 18 (19) (§§ 36, 38, 39, 40). Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, steht es frey, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedient, oder wer die Gränzen der Nothwehre überschreitet, ist dafür verantwortlich.

§ 19 (20) (§ 37). Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staats betreffen, aber auf dessen Privat-Eigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von der Gerichtsbehörde nach den Gesetzen zu beurtheilen.

II. Personenrechte aus der besondern persönlichen Eigenschaft des Alters, oder mangelnden Verstandsgebrauches.

§ 20 (21) (§ 42). Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, wegen Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören Kinder, die das siebente, Unmündige, die das vierzehnte, Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurück gelegt haben; dann Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubet, oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; ferner diejenigen, welchen der Richter, als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat, endlich Abwesende und Gemeinden.

§ 21 (22) (§ 43). Selbst ungeborne Kinder haben von dem Zeitpuncte ihrer Empfängniß an, einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. In so weit es um ihre, und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborne angesehen. Ein todt geborenes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

§ 22 (23) (§ 44). In zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sey, wird nach den Rechten das Erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

III. Personenrechte aus dem besonderen Verhältnisse der Abwesenheit.

§ 23 (24) (§§ 45, 46, 47). Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sey, oder nicht, so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1. wenn er [ein Alter von achtzig Jahren erreicht hat],[1]) und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist; 2. ohne Rücksicht auf [das Alter],[2]) wenn er durch dreyßig volle Jahre unbekannt geblieben; 3. wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drey Jahre vermisset wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht, und unter den unten (§ 268) bestimmten Vorsichten vorgenommen werden.

§ 24 (25) (§ 48). Im Zweifel, welche von zwey oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tode abgegangen sey, muß derjenige, welcher den früheren Todesfall des einen oder des andern behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses

[1]) seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen
[2]) den Zeitraum von seiner Geburt

nicht, so werden nach rechtlichen Grundsätzen alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte des einen auf den andern keine Rede seyn.

IV. Personenrechte aus dem besonderen Verhältnisse einer moralischen Person.

§ 25 (26) (§ 25). Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag, oder Zweck, und die besonderen für selbe bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältniß gegen andere genießen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen andere, und sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. [Welche Gesellschaften erlaubte oder unerlaubte seyen, entscheiden die politischen Verordnungen.][1])

§ 26 (27). In wie fern Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte unter einer besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten.

V. Personenrechte aus dem Verhältnisse eines Staatsbürgers.

§ 27 (28) (§ 36).[2]) Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in den österreichischen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers [oder Staatsbürgerinn][3]) durch die Geburt eigen.

Wie die Staatsbürgerschaft erworben [werde.] (em.: wegg.)[4])

§ 28 (29). Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst, durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

§ 29 (30). Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren kann die Einbürgerung bey den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbungsumstände und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

§ 30 (31). Durch die bloße Inhabung, oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes, durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrick, oder die Theilnahme an einem von beyden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

wie sie verloren werde.

§ 31 (32). Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verehlichung einer Staatsbürgerinn an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungsgesetze bestimmet.

Rechte der Fremden.

§ 32 (33) (§§ 55, 14, 16). Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genuße dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifel-

---

[1]) Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verbothen werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung, oder den guten Sitten widerstreiten.

[2]) Randbemerkung v. Zeiller's: Die §§ 27—31 bleiben bis zur Erledigung des Vortrags vom 8. April 1809 suspendirt. (Vgl. II. 607—610.)

[3]) Wegg.

[4]) Anm. des Herausgebers: Bei Emendationen (em.) im Texte sind die veränderten Worte nur dann eingeklammert [ ], wenn es zweifelhaft sein könnte, wie weit die Veränderung reicht. Wurden späterhin Worte eingefügt, so ist dies durch das Wörtchen add. (additur) angezeigt.

haften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

§ 33 (34). Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, in so ferne nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anderes verordnet ist.

§ 34 (35). Ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er andern Rechte gewähret, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstiget.

§ 35 (36). Wenn ein Ausländer hier Landes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche, dafern er es aber mit einem Ausländer schließet, nur dann nach diesem Gesetzbuche beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bey der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sey.

§ 36 (37). Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen ward, zu beurtheilen, dafern bey der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben im § 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht.

§ 37 (38). Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger, und die in ihren Diensten stehenden Personen genießen die in dem Völkerrechte, und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreyungen.

VI. Personenrecht aus dem Religionsverhältnisse.

§ 38 (39) (§ 57). Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privat-Rechte keinen Einfluß, außer in so fern dieses bey einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird.

VII. Personenrechte aus dem Familien-Verhältnisse. Familie, Verwandtschaft und Schwägerschaft.

§ 39 (40). Unter Familie werden die Stammältern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft, die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten, und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.

§ 40 (41). [Die Grade der Verwandtschaft sind sowohl in der geraden aufsteigenden und absteigenden, als auch in der Seitenlinie nach der Zahl der Geburten zu bestimmen, vermittelst welcher zwey verwandte Personen auf ihren gemeinschaftlichen Ursprung zurück bezogen werden. In welchem Grade Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.][1])

§ 41 (42). Unter dem Namen Aeltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden, und unter dem Namen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.

§ 42 (43). Die besonderen Rechte der Familienglieder werden bey den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt.

---

[1]) Die Grade der Verwandtschaft zwischen zweyen Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beyde von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie, und in welchem Grade Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.

Zweites Hauptstück.

Von dem Eherechte.

Begriff der Ehe.

§ 43 (44) (§ 58). Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu erzeugen (em.: zeugen), sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten.

und des Eheverlobnisses.

§ 44 (45) (§ 59). Ein Eheverlobniß, oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben, oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

Rechtliche Wirkung des Eheverlobnisses.

§ 45 (46) (§ 60). Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

Regel über die Fähigkeit zur Schließung einer Ehe.

§ 46 (47) (§ 80). Einen Ehevertrag kann Jedermann schließen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Hindernisse der Ehe.

A. Aus Abgang der Einwilligung.

a) Aus Mangel des [physischen][1]) Vermögens zur Einwilligung.

§ 47 (48) (§ 64). Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, [wie auch Mannspersonen, die das achtzehnte, und Frauenspersonen, die das sechszehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben][2]) sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

[b) Bey Minderjährigen und andern Pflegebefohlenen.][1])

§ 48 (49) (§ 76). Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu vermählen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird [die Einwilligung des ehelichen väterlichen Großvaters und des ordentlichen Vertreters, zugleich aber auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert. In Ermanglung des väterlichen Großvaters ist die Einwilligung des Vormundes und der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe nothwendig.][3])

§ 49 (50). Minderjährige von unehlicher Geburt können sich nur mit Einwilligung ihres Vormundes und der Gerichtsbehörde gültig verehlichen.

§ 50 (51) Einem fremden Minderjährigen, der sich hier zu Lande verehlichen will, und die erforderliche Einwilligung beyzubringen nicht vermag, ist [ein Vertreter zu bestellen,][4]) der seine Einwilligung zur Ehe oder deren Mißbilligung [der hierländigen Gerichtsbehörde][5]) zu erklären hat.

§ 51 (52) (§ 77). Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versaget, und halten sich die Ehewerber dadurch beschweret, so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

---

[1]) Wegg.

[2]) und Unmündige (v. Zeiller, welcher ursprünglich nur anstatt: „Frauens-“ „Weibs-“ [personen] verbessert hatte, notirte dann am Rande: NB. Unmündige.)

[3]) nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert.

[4]) von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen,

[5]) diesem Gerichte

§ 52 (53) (§ 78). Mangel am nöthigen Einkommen, erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

§ 53 (54) (§ 79). Mit welchen Militär-Personen, oder zum Militär-Körper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regimentes, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär-Gesetze.

[c)] (em.: b) aus Mangel der wirklichen Einwilligung.

§ 54 (55) (§ 65). Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilet werden.

§ 55 (56). Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freyheit versetzten Person gegeben worden [, oder wenn in der Person des künftigen Ehegatten ein Irrthum vorgegangen ist].[1])

§ 56 (58) (§ 66). Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, so kann er fordern, daß die Ehe als ungültig erkläret werde. Wohnt er ihr aber, nachdem ihm die Schwangerschaft bekannt geworden, ferner bey, so begibt er sich dadurch des Rechtes, gegen die Gültigkeit der Ehe Klage zu führen. (Vergl. § 112.)

§ 57 (59) (§ 67). Alle übrigen [wahren oder scheinbaren][2]) Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der voraus gesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

B. aus Abgang des Vermögens zum Zwecke.

a) des physischen Vermögens.

§ 58 (60) (§ 68). Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrags vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.[3])

b) des sittlichen Vermögens, wegen Ehebandes.

§ 59 (62) (§ 69). Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und Ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet sein. Wer schon verehelichet war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

Religionsverschiedenheit.

§ 60 (63) (§ 72). Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

Weihe oder Gelübd.

§ 61 (64) (§ 73). [Katholische][4]) Geistliche [der lateinischen Kirche],[4]) welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beyden Geschlechtern, welche feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen.

Verwandtschaft,

§ 62 (65) (§ 70). Zwischen Verwandten in auf und absteigender Linie, zwischen voll und halbbürtigen Geschwistern, zwischen den Geschwisterkindern, wie auch mit den

---

[1]) § 55 b. (57). Ein Irrthum macht die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.

[2]) Wegg.

[3]) Note v. Zeiller's: § 61 (G. E.) der unten folgende § 65 b.

[4]) Wegg.

Geschwistern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite kann keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

Schwägerschaft,

§ 63 (66) (§ 71). Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im § 62 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

wegen Ehebruchs,

§ 64 (67) (§ 74). Eine Ehe zwischen zweyen Personen, die unter sich einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn.

oder Gattenmordes.

§ 65 (68) (§ 75). Wenn zwey Personen, auch ohne vorher gegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur Eine von ihnen dem Ehegatten, der ihrer Ehe im Weg stand, nach dem Leben gestellet hat, so kann unter diesen zwey Personen auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine rechtskräftige Ehe nicht geschlossen werden.[1])

C. aus Abgang der wesentlichen Feyerlichkeiten. Solche sind:

a) das Aufgeboth.

§ 66 (69) (§§ 80, 81). Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgeboth und die feyerliche Erklärung der Einwilligung [(Trauung)][2]) gefordert.[3]) Das Aufgeboth besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornahmens, Familiennahmens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beyder Verlobten.[4]) [Es muß diese Verkündigung][5]) an drey Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung ihres (em.: des) Pfarrbezirks, und, wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnet, beyder Pfarrbezirke geschehen. Bey Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren Bethhäusern, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, und bey Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen, und in dem Bethhause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnet, vorgenommen werden.

§ 67 (72) (§ 82). Wenn die Verlobten, oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Trauung vor sich gehen soll (em.: Ehe geschlossen werden soll), noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgeboth auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die oben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen.[6])

§ 68 (73) (§ 81). Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebothe die Trauung (em.: Ehe) nicht geschlossen, so müssen die drey Verkündigungen wiederhohlet werden.[7])

---

[1]) § 65b (61). Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen.

[2]) Wegg.

[3]) § 66b (70).

[4]) und mit der Erinnerung, daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen soll. Die Anzeige ist unmittelbar, oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

[5]) § 66c (71). Die Verkündigung muß

[6]) ; oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fort setzen, damit dort dann die Ehe verkündet werden könne (em.: die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sey).

[7]) § 68b (74). Zur Gültigkeit (add.: des Aufgebots und der davon abhängenden Gültigkeit) der Ehe ist es zwar genug, daß die Nahmen der Brautpersonen und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmahl sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams, als der Braut verkündiget werden, und ein

b) die feyerliche Erklärung.

§ 69 (75) (§ 83). Die feyerliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor, oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen.[1])

§ 70 (77) (§ 84). Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehlichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweyer Zeugen erklärt werden, doch kann auf Verlangen des anderen Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feyerlichen Handlung erscheinen.

§ 71 (78) (§ 85). Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung, oder wenn die in den §§ 48—51, 53 erwähnten Personen die zu ihrer Verehlichung erforderliche Erlaubniß, wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein, oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können, oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bey schwerer Strafe verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben.[2])

§ 72 (80) (§ 86). Zu einem [kräftigen][3]) Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familiennahme, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung, ob sie schon verehelichet waren oder nicht, der Vor- und Familiennahme, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen, ferner der Tag, an welchem die Trauung vor sich gegangen ist (em.: Ehe geschlossen worden), endlich auch der Nahme des Seelsorgers, der die Trauung verrichtet hat (em.: vor welchem die Einwilligung feyerlich erkläret worden ist), deutlich angeführt [werden.][4])

§ 73 (81). Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarret ist, vorgenommen (em.: geschlossen) werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bey der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und [von wem die Trauung geschlossen] (em.: vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen) werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

§ 74 (82). Der Seelsorger des Orts, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beysatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

---

in der Form, oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig. Es sind aber theils die Brautpersonen, oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

[1]) § 69 b (76). Die feyerliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen. Doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungültig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

[2]) § 71 b (79). Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte [zur Untersuchung und Entscheidung] (em.: wegg.) vorlegen.

[3]) dauerhaften

[4]) und (add.: es müssen) die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.

Dispensation von Ehehindernissen.

§ 75 (83) (§ 87). Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von [auflösbaren][1]) Ehehindernissen bey der politischen Behörde (em.: Landesstelle) angesuchet [und von derselben ertheilet werden].[2])

§ 76 (84) (§ 88). Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteyen selbst, und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteyen auch durch ihren Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Nahmens an die politische Behörde[3]) um Dispensation wenden.

§ 77 (85) (§ 89). In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen von der zweyten und dritten Verkündigung zu dispensiren.

§ 78 (86) (§ 90). Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der [alleinigen][4]) Ortsobrigkeit das Aufgeboth auch gänzlich nachgesehen werden, doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey.

§ 79 (87) (§ 91). Die Nachsicht von allen drey Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwey Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelichet seyn. In diesem Falle kann bei der politischen Behörde (em.: Landesstelle) die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Nahmen der Parteyen angesuchet werden.

§ 80 (88) Wenn von einem schon bei Schließung der Ehe bestandenen Hinderniß die Nachsicht ertheilet wird, muß[5]) abermahl die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erkläret, und die feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerket werden. [Die Wiederholung des Aufgebothes ist nicht nothwendig.][6])

Wirkung der gültigen Ehe: Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

§ 81 (89) (§ 61). Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze, und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die Personenrechte der Ehegatten, hingegen die aus den Ehepacten entspringenden Sachenrechte in dem zweiten Theil bestimmt.

gemeinschaftliche.

§ 82 (90). Vor allen haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue, und anständigen Begegnung.

besondere des Ehemannes.

§ 83 (91) (§ 62). Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft stehet ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten. Es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

der Ehegattin.

§ 84 (92) (§ 63). Die Gattin erhält den Nahmen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu

---

[1]) Wegg.

[2]) werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

[3]) Landesstelle

[4]) Wegg.

[5]) ohne Wiederholung des Aufgebots,

[6]) Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen, und so weit es die häußliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 85 (93) (§ 92). Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bette vornehmen wollen.

A. Scheinbare durch Erklärung der ursprünglichen Ungültigkeit.

§ 86 (94) (§ 93). [Die Ungültigkeit des Ehevertrages setzt voraus, daß schon zur Zeit der Trauung ein Ehehinderniß vorhanden war. Bey gegründeten Anzeigungen ist die Ungültigkeit der Ehe auch ohne Ansuchen der Parteyen vom Amtswegen zu untersuchen. Wenn jedoch das Ehehinderniß bereits erloschen ist; wenn ungeachtet des unterlassenen Aufgeboths kein anderes Ehehinderniß bestehet, oder wenn die gegen das Gesetz ohne Einwilligung des Vaters geschlossene Ehe von dem letzteren nicht bestritten wird, so wie auch bey dem Ehehindernisse des Irrthums, der Furcht und des immerwährenden Unvermögens muß das rechtliche Begehren des einen oder andern Ehegatten, die Ungültigkeit der Ehe zu untersuchen, abgewartet werden. In andern Fällen ist die Ungültigkeit der Ehe, wofern ein öffentliches Aufsehen daraus entstanden ist, von Amtswegen zu untersuchen.] [1])

§ 87 (95) (§ 96). Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt, ferner der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§ 48, 49, 50, 53 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

§ 88 (96) (§ 97). Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erkläret werde. Er verliert aber dieses Recht, wenn er [, nachdem ihm eines der in den §§ 48, 49, 50, 53, 54, 56 angeführten Hindernisse, oder ein Mangel am Aufgebothe, oder an dem im § 47 geforderten Alter bekannt worden ist, die Ehe fortgesetzt hat.] [2])

§ 89 (97) (§ 95). Die [Untersuchung] [3]) über die Ungültigkeit der (em.: einer) Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worinn die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscalamt oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um [die Sache von Amtswegen zu untersuchen] [4]).

§ 90 (98) (§ 98). Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung, und das Einverständniß der Parteyen die Sache auszugleichen. Wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht mit Beyziehung eines Repräsentanten von der politischen Landesstelle, über die Gültigkeit der Ehe erkennen.

---

[1]) Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§ 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 69 und 110 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden. (Das Manuskript zeigt vorhergegangene Verbesserungsversuche, welche durch die endliche Fassung erledigt wurden.)

[2]) nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fort gesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater, oder der Vormundschaft nur in so lang, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

[3]) Verhandlung

[4]) die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partey die Verhandlung vorgenommen wird, von amts wegen zu erheben.

§ 91 (99) (§ 94). Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beyder Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber [ihr Anerbiethen zum Eide angenommen werden]. [1])

§ 92 (100) (§ 99). Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorher gegangenes und [anhaltendes][2]) Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.

§ 93 (101) (§ 100). Läßt es sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen bloß [zeitlich oder anhaltend][3]) sey, so sind die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hierdurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

§ 94 (102) (§ 101). Zeigt [es][4]) sich [bey der Untersuchung][5]) des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile, oder daß beyden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben, so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizey-Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Gesetze von den Pflichten der Aeltern festgesetzt sind.

B. wirkliche Aufhebung:

a) zeitliche Scheidung.

§ 95 (103) (§ 103). Die Scheidung vom Tisch und Bette muß den Ehegatten, wenn sich beyde dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

§ 96 (104) (§§ 104, 105). Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Beweggründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bey der Trauung gemachte feyerliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drey verschiedenen Mahlen wiederholet werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteyen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie der dreymahl geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bey dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren.

§ 97 (105) (§ 106). Beyde Ehegatten haben mit Beylegung dieses Zeugnisses ein schriftliches Scheidungsgesuch bey ihrem ordentlichen Gerichte einzureichen. Das Gericht soll sie persönlich vorruffen, und wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Trennung (em.: die Scheidung) sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen, und selbe bey den Gerichts-Acten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den im folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

§ 98 (106). Ein minderjähriger[6]) Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten, und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, und des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig.

---

[1]) einem Eide der Ehegatten statt gegeben werden.
[2]) immer währendes
[3]) ein immer währendes oder bloß zeitliches
[4]) Wegg.
[5]) aus der Verhandlung
[6]) oder pflegbefohlener

§ 99 (107) (§ 107). Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers voraus [geschickt werden.][1]) Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bey dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniße und den nöthigen Beweisen bey dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen, und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

§ 100 (109) (§ 113). Streitigkeiten, welche bey einer, ohne Einwilligung des andern Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens, oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten im § 113 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe ertheilet wird.

§ 101 (108) (§ 108). Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruchs oder eines Verbrechens schuldig erkläret worden ist, wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführet hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten, oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzet werden; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

§ 102 (110) (§ 110). Geschiedenen Ehegatten steht es frey, sich wieder zu vereinigen, doch muß die Vereinigung bey dem ordentlichen Gerichte angezeiget werden. Wollen sie (em.: die Ehegatten) nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

b) gänzliche Trennung.

§ 103 (111) (§ 102). Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennet werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

§ 104 (112). Der bloße Verlauf der in dem § 23 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelößt zu halten, und zu einer andern Ehe zu schreiten. Wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, so kann bey dem Landrechte [der Provinz][2]) die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten, und die Ehe getrennt sey, angesucht werden.

§ 105 (113). Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes[3]) Edikt mit dem Beysatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzet, zur Todeserkärung schreiten werde.

§ 106 (114). Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiscalamt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sey, oder nicht. Die Bewilligung ist der Partey nicht sogleich kund zu machen, sondern [dem Bischoffe, oder, wenn der Abwesende eine Militär-Person ist, dem apostolischen Vicar der Armee

---

[1]) gehen.

[2]) des Bezirkes, wo der zurück gelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat,

[3]) , und dreymahl den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen, Zeitungsblättern einzurückendes

zur Aeußerung, ob ein Bedenken obwalte, mitzutheilen, dann aber im ordentlichen Wege zur höchsten Schlußfassung vorzulegen].[1])

§ 107 (115) (§ 109). Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz, nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches, oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich [zieht,][2]) schuldig [macht][3]); wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, wenn[4]) beyde Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen. Doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bette, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Mahlen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.

§ 108 (116). Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, daß (em.: obschon) der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

§ 109 (117) (§ 110). Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, und mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feyerlichkeiten eingegangen werden.[5])

§ 110 (119) (§ 111). Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehlichen, doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasset haben, keine gültige Ehe geschlossen werden.

§ 111 (120) (§ 112). [Eine von ihrem Manne getrennte, oder durch dessen Tode in den Wittwenstand versetzte Frau kann,][6]) wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats zu einer ferneren Ehe schreiten. Wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht [mehr][7]) wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreyer Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden.

§ 112 (121). Die Uebertretung dieses Gesetzes (§ 111) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepakten, Ehevertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bey der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweyte Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den § 56 zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beyde Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sey, so ist selben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

§ 113 (118) (§ 113). Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens,

---

[1]) durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen.

[2]) gezogen,

[3]) gemacht;

[4]) welcher wegen

[5]) Bem. v. Zeiller's: § 118 (S. E.) der untenfolgende § 113.

[6]) Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird, so kann die Frau,

[7]) Wegg.

auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen, beziehen, so soll der Personal- (em.: ordentliche) Richter allzeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beyzulegen. Sind aber die Parteyen zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehepakten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.[1])

VIII. Ausnahmen der Judenschaft.

§ 114 (123). Bey der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte statt.

a) in Rücksicht der Ehehindernisse.

§ 115 (124). Zur Schließung einer gültigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein oder der andere Theil einverleibt ist.

§ 116 (125). Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstrecket sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, (add.: dann zwischen der Schwester) und einem Sohne, oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester. Das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränket. Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

b) der Verkündigung.

§ 117 (126). Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge, oder in dem gemeinschaftlichen Bethhause, wo aber kein solches bestehet, von der Ortsobrigkeit an die Haupt und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibet ist, an drey nach einander folgenden Sabbath, oder Feyertagen mit Beobachtung der in §§ 66, 67, 68 vorgeschriebenen Vorschriften geschehen. Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§ 76—81 zu erlangen.

c) der Trauung.

§ 118 (127). Die Trauung muß von dem Rabiner oder Religionslehrer (Religionsweiser) von der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweyer Zeugen vollzogen werden. Der Rabiner oder Religionslehrer kann auch den Rabiner oder Religionslehrer einer andern Gemeinde zur Trauung bestellen.

§ 119 (128). Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabiner oder Religionslehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in §§ 72 73) vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beygebrachten, nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuheften.

§ 120 (129). Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungültig.

§ 121 (130). Verlobte oder Rabiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche

---

[1]) § 113b (122). Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche, an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit, oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem § 252, II. Th. des Strafgesetzes bestrafet.

§ 122 (131). Die Rabiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu selbem zu erklären.

d) der Scheidung.

§ 123 (132). Bey der Scheidung vom Tisch und Bette gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften. Nur versteht sich von selbst, das dasjenige, was dort von Pfarrern gesagt wird, bey jüdischen Eheleuten auf den Rabiner oder Religionslehrer bezogen werden müsse.

e) der Trennung.

§ 124 (133). Eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freyen Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefs getrennet werden, jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bey ihrem Rabiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteyen von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht habe.

§ 125 (134). Mit diesem Zeugnisse müssen beyde Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwey Monate zurück weisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos, oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und, wenn sich beyde Theile nochmals vor Gericht erkläret haben, daß sie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben, und zu nehmen entschlossen sind, so soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten, und dadurch die Ehe aufgelöset werden.

§ 126 (135). Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und die That [gerichtlich] [1]) erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bei dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und [überhaupt nach denjenigen Vorschriften, welche darüber in der Gerichtsordnung enthalten sind, vorgegangen werden. Außer dem Falle eines gerichtlichen erwiesenen Ehebruchs hat die Trennung der Ehe ohne die ausdrückliche Einwilligung beyder jüdischen Ehegatten nicht statt] (em.: gleich einer anderen Streitsache behandelt werden).

§ 127 (136). Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelößt; sie kann aber aus den eben (§§ 124, 125, 126) angeführten Ursachen aufgelöset werden.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

Ursprung des Rechtsverhältnisses zwischen ehelichen Aeltern und Kindern.

§ 128 (137) (§ 114). Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entsteht ein neues Rechtsverhältniß, es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern gegründet.

---

[1]) Wegg.

Gesetzliche Bestimmung der ehelichen Geburt.

§ 129 (138) (§ 132). Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach der Trauung (em.: geschlossener Ehe) oder im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.

Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Aeltern.

§ 130 (139). (§ 115) Die Aeltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§ 131 (140). In was für einer Religion ein Kind, dessen Aeltern in dem Religionsbekenntniß nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter [das][1]) Kind zu einer andern Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtiget sey, bestimmen die politischen Vorschriften.

§ 132 (141). (§ 118) Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können, die Pflege ihres Körpers, und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

§ 133 (142). Wenn die Ehegatten geschieden, oder gänzlich getrennet werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorget werden soll, so hat das Gericht ohne Gestattung eines Rechtsstreites dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurück gelegten vierten, die des weiblichen bis zum zurück gelegten siebenten Jahre von der Mutter gepfleget und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

§ 134 (143) (§ 119). Wenn der Vater mittellos ist, muß vor allen die Mutter für den Unterhalt, und wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großältern, und nach diesen auf die Großältern von der mütterlichen Seite.

§ 135 (144) (§§ 117, 121). Die Aeltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§ 136 (145) (§ 125). Die Aeltern sind berechtiget, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beystande zurück zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§ 137 (146) (§ 120). Die Kinder erlangen den Nahmen ihres Vaters, sein Wappen, und alle übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes.

Besondere Rechte des Vaters. Väterliche Gewalt.

§ 138 (147). Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupte der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

Folgen derselben in Rücksicht der Standeswahl der Kinder.

§ 139 (148) (§ 124). Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter

[1]) ein

Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung, und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen, und die Einwendungen des Vaters vom Amtswegen darüber zu erkennen hat.

des Vermögens.

§ 140 (149) (§§ 127, 129). Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigenthum. So lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennet das Gericht einen andern Verwalter.

§ 141 (150) (§ 128). Von den Einkünften des Vermögens sind, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich dabey ein Ueberschuß, so muß er angelegt, und darüber jährlich Rechnung geleget werden. Nur dann, wenn dieser Ueberschuß gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung freygesprochen und ihm derselbe zur freywilligen Verwendung überlassen werden. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, der Nießbrauch verwilliget, so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruch desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden.

§ 142 (151) (§ 127). Ueber das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Aeltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kinde[1]) zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frey verfügen.

In Rücksicht der Verpflichtungen der Kinder.

§ 143 (152) (§ 122, 125). Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche, oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was in dem nächsten Hauptstücke über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmet wird. Dem Vater kommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

§ 144 (153) (§ 123). Die Vorschriften welche zur gültigen Ehe einer minderjährigen Person beobachtet werden müssen, sind in dem vorhergehenden Hauptstücke enthalten [(§ 48 ff.)][2])

§ 145 (154) (§ 130). Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Aeltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Aeltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder, sie anständig zu erhalten verbunden.

II. Rechtsverhältniß zwischen unehlichen Kindern und Aeltern.

Nähere Bestimmung der unehlichen Kinder.

§ 146 (155) (§ 131). Die unehlichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehlichen Geburt hat auch bey denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben [(§ 129)][3]) bestimmten gesetzlichen Zeitraum geboren worden sind.

§ 147 (156) (§ 133). Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bey einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehlichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drey Monaten nach erhaltener Nachricht

---

[1]) nach erreichter Mündigkeit
[2]) (§ 49 ff.)
[3]) (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe

von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.[1]) Die Rechtmäßigkeit einer[2]) spätern Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes, und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.

§ 148 (158) (§ 134). Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin inner dem gesetzlichen Zeitraume gebornes Kind nicht das seinige sey, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drey Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehlich sey, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

§ 149 (159). Stirbt der Mann vor dem, ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume, so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb dreyer Monate nach dem Tode des Mannes aus [den angeführten Gründen][3]) die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten.

Legitimation der unehlichen Kinder

a) durch Hebung des Hindernisses einer gültigen Ehe, oder schuldlose Unwissenheit der Ehegatten.

§ 150 (160) (§ 136). [Die in einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder sind als eheliche][4]) anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens Einem ihrer Aeltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt. Doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.

b) durch die nachfolgende Ehe.

§ 151 (161) (§ 135). Kinder, welche außer der Ehe geboren, und durch die nachher erfolgte Vermählung ihrer Aeltern in die Familie eingetreten sind, werden so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

c) durch Begünstigung des Landesfürsten.

§ 152 (162) (§ 137). Die unehliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung, und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Aeltern können um selbe ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frey vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familien Glieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

Beweis der Vaterschaft eines unehelichen Kindes.

§ 153 (163) (§ 149). Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes [in dem Zeitraume vom siebenten bis zum zehnten Monate vor ihrer Entbindung beygewohnt habe,][5]) oder wer dieses

---

[1]) § 147 b (157).

[2]) von dem Manne inner diesem Zeitraume rechtlich widersprochenen früheren, oder [einer] (em.: wegg.)

[3]) dem angeführten Grunde

[4]) Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§ 59, 60 und 61 (em.: 62, 63 und 64) angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche

[5]) inner dem Zeitraume beigewohnet habe, seit welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehen Monate verstrichen sind,

auch nur außer Gericht gesteht, gegen den steht die rechtliche Vermuthung, daß er das Kind gezeuget habe.

§ 154 (164) (§ 150). Die auf Angeben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Nahmens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beysatze, daß er ihnen von Person bekannt sey, bestätiget worden ist.

Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses zwischen unehelichen Aeltern und Kindern.

§ 155 (165) (§ 138). Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen, sie haben weder auf den Familiennahmen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Aeltern Anspruch, sie führen den Geschlechtsnahmen der Mutter.

§ 156 (166) (§ 139). Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Aeltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern; und die Rechte der Aeltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung fordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, (add.: sondern wird von einem Vormunde vertreten).

Besondere Rechte des unehelichen Vaters.[1])

§ 157 (167) (§ 141). Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden, wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

§ 158 (168) (§ 145). So lange die Mutter ihr uneheliches Kind der künftigen Bestimmung gemäß selbst erziehen will, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden, dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten.

§ 159 (169) (§ 146). Lauft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anders wo sicher und möglich (em.: anständig) unterzubringen.

§ 160 (170) (§ 147). Es steht den Aeltern frey, sich über den Unterhalt, die Erziehung, und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen. Ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun.

§ 161 (171) (§ 148). Die Verbindlichkeit uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht gleich einer andern Schuld auf die Erben der Aeltern über.

d) Erlöschung des Rechtsverhältnisses in Beziehung auf die väterliche Gewalt.

§ 162 (172) (§ 152). [Der Vater hat so lange die Gewalt, als die Kinder (em.: die Gewalt über seine ehelichen Kinder, als sie) minderjährig sind. Mit der Großjährigkeit hört die väterliche Gewalt sogleich auf][2]), wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget, und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§ 163 (173) (§ 153). Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt[3]) bey Gerichte anzusuchen sind: wenn das Kind, ungeachtet der Volljährigkeit wegen Leibes oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen nicht vermag, (add.: oder) wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, welcher wegen es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß.

§ 164 (174) (§ 154). Kinder können auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung

---

[1]) und der Mutter. (em.: die ganze Ueberschrift wegg.)

[2]) Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf,

[3]) Randbem. v. Zeiller's: NB. Ob diese Gewalt als eine väterl. oder vormundsch. fortdauere, ist besonders wegen Eheschließung wichtig. Commentar.

des Gerichts sie ausdrücklich entläßt, oder wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.

§ 165 (175). Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes [(§§ 83, 84)];[1]) in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

§ 166 (176) (§ 155). Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; wenn er als Verschwender erkläret, oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet wird; wenn er eigenmächtig auswandert; oder wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, so kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellet. Hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

§ 167 (177) (§ 156). [Aeltern], [2]) welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

§ 168 (178) (§ 126). Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränket wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern Jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten den Beystand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

III. Dem Rechtsverhältnisse zwischen Aeltern und Kindern ähnliche Verbindungen.

1. Annehmung an Kindesstatt.

§ 169 (179) (§ 157). Personen, welche den ehelosen Stand nicht feyerlich angelobet, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen. Die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter, die angenommene heißt Wahlkind.

Erfordernisse.

§ 170 (180) (§ 158). Wahlväter oder Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurück gelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger seyn, als seine Wahlältern.

§ 171 (181) (§ 159). Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder in dessen Ermanglung nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes, und des Gerichts, [wenn aber das Kind großjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters zu Stande kommen.][3]) Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bey dem ordentlichen Richter Beschwerde geführet werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsakten vorzulegen.

Daraus entspringende Rechte.

§ 172 (182) (§ 160). Eine wesentliche rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist, daß die angenommene Person den Nahmen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnahmen der Wahlmutter erhält. Sie behält aber zugleich ihren vorigen Familiennahmen, und den ihr etwa eigenen Familienadel bey. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel, und das Wappen auf das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angesuchet werden.

---

[1]) (§§ 91 und 92.)

[2]) Väter,

[3]) zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert.

§ 173 (183) (§ 161). [In der Regel finden zwischen][1]) den Wahlältern, und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen[2]) gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern statt. [(Vergl. §§ 757 und 758.)][3]) Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde keinen Einfluß, dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

§ 174 (184) Die Rechte zwischen Wahlältern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmet werden, in so fern dadurch die im [§ 172][4]) angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird.

§ 175 (185). Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde kann, in so lang das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichts aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.

2. Uebernahme in die Pflege.

§ 176 (186) (§ 162). Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht Jedermann frey. Wollen aber die Parteyen hierüber einen Vertrag schließen, so muß er [gerichtlich bestätiget werden.][5])

3. Einkindschaft.

[§ 177 (§ 163). Wenn Personen, von denen beyde, oder doch die eine aus einer vorigen Ehe Kinder am Leben haben, sich mit einander vermählen, und einen Vertrag schließen, durch welchen die Kinder verschiedener Ehen in der Erbschaft mit einander gleichgesetzt werden, so entsteht die so genannte Einkindschaft. Dieser Vertrag kann nur in so fern Wirkung haben, als es dabey um ein freyes Vermögen zu thun ist, und alle darin eingeschlossene Parteyen damit einverstanden, oder auf die gehörige Art gerichtlich vertreten worden sind. Wird die Ehe ungültig erkläret oder aufgelößt, so verliert auch die Einkindschaft ihre Kraft.][6])

Viertes Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curateln.

Bestimmung der Vormundschaft und Curatel.

§ 178 (187) (§ 164). Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, und die noch minderjährig, oder aus einem andern Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund, oder durch einen Curator besonderen Schutz.

Unterschied zwischen der Vormundschaft und Curatel.
Von der Vormundschaft. Bestellung derselben.

§ 179 (188) (§ 165). Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Curator wird zur

---

[1]) Zwischen

[2]) finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht,

[3]) Wegg.

[4]) (§ 182)

[5]) in so ferne die Rechte des Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätiget werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeältern keinen Anspruch.

[6]) Randbem. v. Zeiller's: Dieser § bleibt weg. Das Nöthige davon enthält das Hauptstück von Ehepacten im zwanzigsten Theile.

Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem andern Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind.

§ 180 (189) (§ 167). Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sei von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellet werden muß, so sind die Verwandten des Minderjährigen, oder andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehende Personen unter [Verantwortung][1]) verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden müssen sorgen, daß das Gericht hievon benachrichtiget werde.

Wer den Vormund zunächst bestelle.

§ 181 (190) (§ 166). Das Gericht muß, sobald es zur Kenntniß gelanget ist, von Amtswegen die Bestellung eines tauglichen Vormundes vornehmen.

Nothwendige Entschuldigung von einer Vormundschaft überhaupt.

§ 182 (191) (§ 168). Untauglich zur Vormundschaft überhaupt sind diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes oder Geistesgebrechen oder aus andern Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können; die eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Waisen[2]) nicht zu erwarten ist.

§ 183 (192) (§ 169). Auch Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten soll in der Regel[3]) keine Vormundschaft aufgetragen werden.

oder von einer bestimmten Vormundschaft.

§ 184 (193) (§ 170). Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat; die mit den Aeltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebet, oder die mit dem Minderjährigen entweder schon in einen Prozeß verwickelt sind, oder wegen noch nicht berichtigter Forderungen in einen verwickelt werden könnten.

§ 185 (194) (§ 171). Personen, die in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als ein Jahr von derselben entfernt seyn müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen.

Freywillige Entschuldigungsgründe.

§ 186 (195) (§§ 172, 173). Wider ihren Willen können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden: Weltgeistliche, wirklich dienende Militär-Personen und öffentliche Beamte; eben so derjenige, der sechzig Jahre alt ist; dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkeln obliegt, oder der schon Eine mühsame Vormundschaft oder drey kleinere zu besorgen hat.

Arten der Berufung zur Vormundschaft.

1. testamentarische.

§ 187 (196) (§ 174). Vor allen gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat, wenn selbem keines der in den §§ 182—185 angeführten Hindernisse im Wege steht.

§ 188 (197) (§ 175). Hat eine Mutter, oder eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt, so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Curators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden.

2. gesetzliche.

§ 189 (198) (§ 176). Wenn der Vater keinen, oder einen unfähigen Vormund ernannt hat, so ist die Vormundschaft vor allen dem väterlichen Großvater, dann

[1]) angemessener Ahndung
[2]) oder nützliche Verwaltung des Vermögens
[3]) (§ 189) (em.: § 198)

der Mutter, so fort der väterlichen Großmutter, endlich einem andern Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes, der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist.

3. gerichtliche.

§ 190 (199) (§ 177). Kann eine Vormundschaft auf die angeführte Art nicht bestellet werden, so hänget es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansässigkeit zum Vormunde ernennen will.

Form der wirklichen Bestellung des Vormundes.

§ 191 (200) (§§ 178, 179). Jeden ernannten Vormund ohne Unterschied hat das vormundschaftliche Gericht sogleich anzuweisen, daß er die Vormundschaft übernehme. Der Vormund, ob er gleich für seine Person unter einer [fremden][1]) Gerichtsbarkeit steht, ist schuldig, die Vormundschaft zu übernehmen, und wird in Rücksicht auf alle zu diesem Amte gehörigen Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen.

Form, die Bestellung abzulehnen.

§ 192 (201) (§ 180). Glaubt derjenige, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht geschickt sey, oder daß ihn das Gesetz davon frey spreche, so muß er sich innerhalb 14 Tagen, von der Zeit des ihm bekannt gemachten gerichtlichen Auftrages, an das vormundschaftliche Gericht, oder wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ist, an seine persönliche Gerichtsbarkeit wenden, welche seine Gründe mit ihrem eigenen Gutachten begleiten, und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll.

Verantwortlichkeit des Vormundes, und des Gerichts in Rücksicht dieses Gegenstandes.

§ 193 (202) (§ 181). Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat so wie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten.

§ 194 (203) (§ 182). Dieser Verantwortung setzt sich auch derjenige aus, welcher ohne gegründete Ursache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen, und er soll über dieß durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden.

Antritt der Vormundschaft.

§ 195 (204) (§ 183). Man kann das vormundschaftliche Amt nur nach einem, von dem gehörigen Gerichtsstande dazu erhaltenen Auftrage übernehmen. Wer sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindringt, ist verbunden, allen den Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Angelobung.

§ 196 (205) (§ 184). Jeder Vormund mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß [vor Antretung der Vormundschaft][2]) vermittelst Handschlags angeloben, daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß, als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gerichte, und außer demselben vertreten, das Vermögen getreu und ämsig verwalten, und sich in allen nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle.

Urkunde hierüber.

§ 197 (206) (§ 185). Einem auf diese Art verpflichteten Vormund hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubiget sey, und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne. Uebernimmt ein Großvater, eine Mutter oder Großmutter eine Vormundschaft, so muß ihnen eine

---

[1]) anderen
[2]) Wegg.

ähnliche Urkunde zugestellet, und derselben dasjenige, was andere Vormünder angeloben, eingeschaltet werden.

(add.: Führung der Vormundschaft.) Vorläufige gerichtliche Vorsicht.

§ 198 (207) (§ 186). Jedes vormundschaftliche Gericht ist verbunden, ein so genanntes Vormundschafts oder Waisenbuch zu führen. In dieses Buch müssen die Vornahmen, Familiennahmen, das Alter der Minderjährigen, und alles, was sich bey der Uebernahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

§ 199 (208) (§ 187). In diesem Buche soll auch auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der Folge die volljährig gewordenen Waisen alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubter Form einsehen können.

Vereinigung der vormundschaftlichen Hauptpflichten (der Erziehung und Vermögensverwaltung) in Einer Person.

§ 200 (209) (§ 188). So wie ein von dem Vater ernannter Vormund nicht nur über die Person des Minderjährigen, sondern auch über dessen Vermögen zu sorgen hat, eben so wird auch vermuthet, daß der Vater Jemanden, den er zum Curator über das Vermögen ernannt hat, auch zugleich die Aufsicht über die Person habe anvertrauen wollen. Hat aber der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder, oder einen Curator nicht für das ganze Vermögen ernannt, so liegt dem Gericht ob, für die anderen Kinder einen Vormund, oder für den übrigen Theil des Vermögens einen Curator zu bestellen.

§ 201 (210) (§ 189). Sind mehrere Vormünder ernennet worden, so können sie zwar das Vermögen des Minderjährigen gemeinschaftlich oder theilweise verwalten. Verwalten sie es aber gemeinschaftlich, oder theilen sie die Verwaltung ohne Genehmhaltung des Gerichts unter sich, so haftet jeder einzelne für den ganzen dem Minderjährigen erwachsenden Schaden. Immer muß auch das Gericht veranstalten, daß die Person des Minderjährigen und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorget werde.

Unterstützung einer Vormünderinn durch einen Mitvormund.

§ 202 (211) (§ 190). Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund zugegeben werden. Bei der Wahl desselben ist vor allen auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderinn, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

Pflichten und Rechte des Mitvormundes.

§ 203 (212) (§ 191). Auch der Mitvormund muß[1]) angeloben, daß er das Beste des Minderjährigen befördern wolle, und er muß zu diesem Ende der Vormünderinn mit seinem Rathe beystehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen, so muß er sich bestreben, denselben abzuhelfen, und nöthigen Falls dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon machen.

§ 204 (213) (§ 192). Eine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist, daß er bey vorfallenden Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig ist, das Gesuch der Vormünderinn mit unterzeichne, oder seine besondere Meinung beylege, so wie er auch auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten zu erstatten hat.

§ 205 (214) (§ 193). Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllet hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frey. Ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators übernommen, [und das Gericht muß ihm deßwegen eine Beglaubigungsurkunde ausfertigen lassen].[2])

---

[1]) eine Beglaubigungsurkunde vom Gericht erhalten, und

[2]) Wegg.

§ 206 (215). Wenn eine Vormünderinn von der Vormundschaft austritt, so ist die Vormundschaft in der Regel dem gewesenen Mitvormunde aufzutragen.

Besondere Pflichten und Rechte des Vormundes:

a) in Rücksicht der Erziehung der Person.

§ 207 (216) (§ 194). Ein Vormund hat, gleich dem Vater, die Verbindlichkeit, und das Recht für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen, doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundschaftlichen Gerichts einholen.

Entsprechende Verbindlichkeit der Pflegebefohlenen.

§ 208 (217) (§ 195). Der Minderjährige ist seinem Vormunde Ehrerbiethung und Folgsamkeit schuldig; er ist aber auch berechtiget, sich bey seinen nächsten Verwandten oder bei der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hintansetzen würde. Auch den Verwandten des Minderjährigen und jedem, der hiervon Kenntniß erhält, steht die Anzeige bevor. An diese Behörde hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen, durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun, nicht vermag.

Wer zunächst die Erziehung besorge.

§ 209 (218) (§ 196). Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter, selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen, oder sich wieder verheurathet hat, anvertraut werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Anordnung erheischte.

Bestimmung der Quantität und der Quellen der Erziehungskosten.

§ 210 (219) (§ 197). Die Unterhaltungskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bei der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht.

§ 211 (220) (§ 198). Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten, oder zur Bestreitung eines Aufwandes, wodurch der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden soll, nicht zureichen, so darf mit Genehmhaltung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden.

§ 212 (221) (§ 199). In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung, dafern sie nach dem § 134 hierzu nicht ohnehin rechtlich verbunden sind, zu bewegen suchen. Außer dem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen, und bestehende Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren.

Besondere Pflichten des Vormundes.

b) in Rücksicht der Vermögensverwaltung. Erforschung und Sicherstellung des Vermögens.

§ 213 (222) (§ 200). Die dem vormundschaftlichen Gerichte über das Vermögen des Waisen anvertraute Obsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen, und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicher zu stellen suche.

durch die Sperre und Inventur.

§ 214 (§ 223) (§ 201). Durch die gerichtliche Sperre werden nur dann, wenn es zur Sicherstellung nothwendig ist, die Geräthschaften in Verwahrung genommen. Die Inventur aber, das ist, ein genaues Verzeichniß des sämmtlichen dem Waisen gehörigen Vermögens muß stets, selbst ohne Rücksicht auf das Verboth des Vaters, oder eines andern Erblassers, errichtet werden.

dann durch die Schätzung des unbeweglichen Vermögens entweder unmittelbar von dem vormundschaftlichen Gerichte,

§ 215 (224) (§ 202). Das Verzeichniß des Vermögens, und die Schätzung des beweglichen Vermögens müssen ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung des Vormundes vorgenommen werden. Das Inventarium wird bey den Verlassenschafts-Acten aufbewahret, und den Vormunde eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilet. Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens muß, so bald es thunlich ist, vorgenommen werden, sie kann aber auch, wenn der Werth sich aus andern zuverlässigen Quellen darstellet, ganz unterbleiben.

oder vermittelst der Real-Behörde.

§ 216 (225) (§ 203). [Ist][1]) ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer andern Provinz, oder gar in einem fremden Staate [vorhanden][2]), so muß die vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der andern Provinz, oder des fremden Staates um die Inventur und Schätzung, und um die Mittheilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Curators über dieses Gut überlassen.

§ 217 (226) (§ 204). Liegt das unbewegliche Gut [nur][3]) unter einer andern Behörde, so gebühren zwar dieser alle auf das Gut sich beziehenden Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung, allein sie muß der vormundschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift davon mittheilen, sondern auch dem Vormunde die freye Verwaltung des Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen einer Art von Gerichtsbarkeit anzumaßen.

Wohin das bewegliche Vermögen gehöre.

§ 218 (227) (§ 205). Diejenigen Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf selben zu bleiben, sind als ein Theil dieses Gutes anzusehen; alle übrigen Mobilien, auch Schuldbriefe, und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien gehören unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit.

Allgemeine Vorschrift in Rücksicht auf die Vermögensverwaltung.

§ 219 (228) (§ 206). Sobald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften.

Besondere Vorschriften.

a) in Absicht der unmittelbaren Vermögensverwaltung, insonderheit in Rücksicht der Kostbarkeiten.

§ 220 (229) (§ 207). Juvelen, andere Kostbarkeiten, und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtigen Urkunden, in gerichtliche Verwahrung; von den ersteren erhält der Vormund ein Verzeichniß, von letzteren die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften.

des baaren Geldes.

§ 221 (230) (§ 208). Vom baaren (em.: Von baarem) Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen, und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das übrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden, oder zu einem andern vortheilhaften Gebrauche verwendet, und, wenn kein [vortheilhafter][4]) Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentlichen Kassen, oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bei Privat-Personen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschweret wird.

---

[1]) Liegt
[2]) Wegg.
[3]) in der nämlichen Provinz, aber
[4]) vortheilhafterer

des übrigen beweglichen Vermögens.

§ 222 (231) (§ 209). Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgebothen werden. Das Hausgeräth kann man den Aeltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freyer Hand überlassen. Stücke, die bey der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungspreise verkaufen.

in Rücksicht des unbeweglichen.

§ 223 (232) (§ 210). Ein unbewegliches Gut kann nur im Nothfalle oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen mit Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes und in der Regel (add.: nur) mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, [und nur] (em.: wegg.) aus wichtigen Gründen (add.: aber) kann auch eine Veräußerung aus freyer Hand von dem Gerichte bewilliget werden.

bey vorzukehrenden wichtigen Veränderungen.

§ 224 (233) (§ 211). Ueberhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetrieb gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen, oder unbedingt annehmen, keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen, keinen Pachtvertrag abschließen, kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Capital aufkündigen, keine Forderung abtreten, keinen Rechtsstreit vergleichen, keine Fabrick, Handlung und Gewerb ohne gerichtliche Begnehmigung anfangen, fortsetzen, oder aufheben.

bey Einhebung der Capitalien.

§ 225 (234) (§ 212). Ein Vormund kann für sich allein kein Capital des Minderjährigen, wenn es zurück bezahlet wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Capital aufgekündiget wird, muß sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitals vorzeigen lassen, und sich nicht mit der Quittung des Vormunds allein begnügen; auch steht es ihm frey, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten.

bey weiterer Verwendung derselben.

§ 226 (235) (§ 213). So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Kapital eingehen soll, hat der Vormund für dessen vortheilhafte Verwendung die Anstalt zu treffen, und zu der wirklichen Verwendung die Begnehmigung des Gerichtes einzuholen.

zur Sicherstellung unbedeckter Forderungen.

§ 227 (236) (§ 214). Ueber Schuldforderungen, zu deren Beweise keine Urkunden vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden verschaffen, und diejenigen, welche nicht sicher gestellet sind, so viel möglich sicher zu stellen suchen oder zur Verfallzeit eintreiben. Doch soll den Aeltern das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündet werden, wofern ihnen die Zurückbezahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes, oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde.

Caution

§ 228 (237) (§ 215). Der Vormund ist bey Antretung der Vormundschaft nicht schuldig, Caution zu leisten; er bleibt auch in der Folge von der Caution befreyet, so lange er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet, und zur gehörigen Zeit ordentliche Rechnung legt.

Verbindlichkeit zur Rechnungslegung.

§ 229 (238) (§ 216). In der Regel ist jeder Vormund, und jeder Curator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm freywillig vermachten Betrages den Vormund lossprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigt. Allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen, auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten.

Zeit der Rechnungslegung.

§ 230 (239) (§§ 217, 232). Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre, oder längstens innerhalb zweyer Monate nach dessen Verlaufe mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. In diesen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß, oder die Verminderung des Capitals genau bestimmet werden. Ist unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der so genannten Bilanz zu begnügen, und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, müssen die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel angewendet werden.

Ort, wo die Rechnung zu legen.

§ 231 (240) (§ 218). Wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung einem Vormunde allein anvertraut ist, so muß der Vormund für jede Provinz eine besondere Rechnung führen, und der dasigen Behörde vorlegen; allein es bleibt ihm freygestellt, zum Besten des Minderjährigen den Ueberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer andern zu verwenden.

Art der Rechnungserledigung.

§ 232 (241) (§ 219). Das vormundschaftliche Gericht ist verbunden, die Rechnungen des Vormundes nach den besonderen Vorschriften durch Rechnungs- oder Sachverständige prüfen, und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen.

§ 233 (242) (§ 222). Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß untergelaufen, so kann dieses weder dem Vormunde, noch dem Minderjährigen zum Nachtheil gereichen.

Besondere Vorschriften für den Vormund bey der mittelbaren Vermögensverwaltung, d. i. bey Erwerbungen oder Verpflichtungen des Pflegebefohlenen. Insonderheit bey Vertretungen.

§ 234 (243) (§ 223). Ein Minderjähriger kann weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gericht erscheinen, es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen andern vertreten lassen.

bey Verträgen des Pflegebefohlenen.

§ 235 (244) (§ 224). Ein Minderjähriger ist zwar berechtiget, durch erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben, allein er kann ohne Genehmhaltung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen.

§ 236 (245) Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen [§ 49].[1])

In welchen Fällen der Minderjährige ohne Einwilligung des Vormundes verbunden werde.

§ 237 (246) (§ 225). Hat der Minderjährige auch ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verdungen, so kann ihn der Vormund ohne wichtige

---

[1]) (§§ 49 und 50.)

Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurück rufen; was er auf diese, oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er so, wie mit jenen Sachen, die ihm [1]) zu seinem Gebrauche eingehändiget worden sind, frey verfügen, und sich verpflichten.

§ 238 (247). (§ 226). Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr zurück gelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zu eigener freyen Verwaltung überlassen. Über diesen seiner Vermögensverwaltung anvertrauten Betrag ist er berechtiget, eigenmächtig sich zu verbinden.

§ 239 (248) (§ 227). Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurück gelegten zwanzigsten Jahre bei einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte. Ueberhaupt ist er auch in Hinsicht auf andere verbothene Handlungen, und den durch sein Verschulden verursachten Schaden sowohl mit seiner Person, als auch [nach Vorschrift des — —] (em.: wegg.) mit seinem Vermögen verantwortlich.

Endigung der Vormundschaft.

a) durch den Tod.

§ 240 (249) (§ 228). Eine Vormundschaft endiget sich gänzlich durch den Tod des Minderjährigen. Stirbt aber der Vormund, oder wird er entlassen, so muß nach der Vorschrift des Gesetzes [§ 189 ff.] [2]) ein anderer bestellet werden.

b) nach gehobenem Hinderniß der Ausübung der väterlichen Gewalt.

§ 241 (250). Die Vormundschaft endiget sich auch, wenn der Vater die durch einige Zeit gehemmte Ausübung seiner Gewalt wieder übernimmt [(§ 166)]. [3])

c) durch die wirkliche Volljährigkeit.

§ 242 (251) (§ 230). Die Vormundschaft erlischt auch sogleich, als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit erreichet hat. Doch kann das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen oder nach Vernehmung des Vormundes, und der Verwandten wegen Leibes oder Gemüthsgebrechen des Pflegebefohlenen, wegen Verschwendung, oder aus andern wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere und unbestimmte Art (em.: Zeit) anordnen. Diese Verordnung muß aber in einem angemessenen Zeitraume vor dem Eintritte der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

d) durch die vermittelst ertheilter Nachsicht rechtlich angenommene Volljährigkeit.

§ 243 (252) (§ 229). Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurück gelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes, und allenfalls auch der nächsten Verwandten die Nachsicht des Alters verwilligen. [4]) Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erkläret. [5])

e) durch die ämtliche oder angesuchte Entlassung des Vormundes.

§ 244 (253) (§ 231). Die Entlassung des Vormundes verordnet das Gericht in einigen Fällen von Amtswegen, in andern, wenn es darum angesucht wird.

Fälle der ämtlichen Entlassung.

§ 245 (254) (§ 232). Von Amtswegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet, wenn er als unfähig erkannt wird, oder

---

[1]) nach erreichter Mündigkeit

[2]) (§§ 198 und 199.)

[3]) (§ 176.)

[4]) , und ihn volljährig erklären.

[5]) Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche, rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.

wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn Kraft des Gesetzes von Uebernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden.

§ 246 (256) (§ 233). Hat der Erblasser, oder das Gericht einen Vormund nur auf eine Zeit bestellet, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen, so muß er entlassen werden, sobald diese Zeit verflossen, oder der bestimmte Fall eingetreten ist.

§ 247 (255) (§ 234). Wenn eine Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt, sich wieder verehelichet, so muß sie selbst, oder der Mitvormund es dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu verwilligen sey.

Fälle der vom Vormunde rechtlich angesuchten Entlassung.

§ 248 (257) (§ 237). Wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund kraft der Gesetze von Uebernehmung derselben befreyet, oder ausgeschlossen hätten, so ist er in dem ersteren Falle berechtiget, im letzteren aber verpflichtet, die Entlassung anzusuchen.

§ 249 (258) (§ 238). Einem Vormunde, dem man als vermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es frey, einen später entdeckten, näheren und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen; allein der nähere Verwandte hat kein Recht zu fordern, daß ihm ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete; er wäre denn, früher sich zu melden, gehindert worden.

Fälle der von andern rechtlich angesuchten Entlassung des Vormundes.

§ 250 (259) (§ 239). Die Mutter, oder der Bruder können, wenn sie zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. Auch steht jedem Verwandten frey, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zur Vormundschaft berufen hat, sich binnen Jahresfrist um die Uebernehmung der Vormundschaft zu melden.

§ 251 (260) (§ 240). Wenn eine Minderjährige sich verehelichet, so hängt es von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die [Vormundschaft][1]) dem Ehegatten abgetreten werden solle.[2])

Bedingungen zur Entlassung des Vormundes.

a) gewöhnlicher Zeitpunkt.

§ 252 (261) (§ 241). Ein Vormund kann in der Regel nur am Ende des vormundschaftlichen Jahres, nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens ordentlich übernommen hat, die Vormundschaft niederlegen. Findet aber das Gericht es zur Sicherheit der Person oder des Vermögens nothwendig, so kann es ihm selbe auch sogleich abnehmen.

b) Uebergabe des Vermögens.

§ 253 (263) (§ 242). Am Ende einer Vormundschaft ist es die Pflicht eines Vormundes, das Vermögen dem volljährig Gewordenen, oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangschein zu übergeben, und sich darüber bey Gericht auszuweisen. Das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens und die jährlich begnehmigten Rechnungen dienen bey solchen Uebergaben zur Richtschnur.

c) Schlußrechnung.

§ 254 (262) (§§ 243, 244, 245). Ein Vormund ist verbunden, längstens innerhalb zwey Monaten nach geendigter Vormundschaft dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben, und erhält von demselben nach gepflogener Richtigkeit eine Urkunde über

---

[1]) Curatel
[2]) (§ 165).

die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes. Diese Urkunde spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht frey.

Haftung des Vormundes aus fremdem Verschulden.

§ 255 (264) (§ 246). Insgemein hat ein Vormund nur für sein Verschulden, und nicht auch für das Verschulden der ihm Untergeordneten zu haften. Hat er aber wissentlich unfähige Personen angestellt, hat er solche beybehalten, oder nicht auf den Ersatz des von ihnen verursachten Schadens gedrungen, so ist er auch dieser Nachlässigkeit wegen verantwortlich.

Subsidiarische Haftung des vormundschaftlichen Gerichts.

§ 256 (265) (§ 247). Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässiget hat, ist dafür verantwortlich, und, wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden.

Belohnung des Vormundes
a) jährliche oder

§ 257 (266) (§§ 248, 249). Aemsigen Vormündern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden Einkünften eine verhältnißmässige jährliche Belohnung zuerkennen, doch darf diese Belohnung nie mehr als fünf von Hundert der reinen Einkünfte betragen, und sich höchstens auf vier tausend Gulden jährlich belaufen.

b) beym Austritte.

§ 258 (267) (§ 248). Wenn das Vermögen des Minderjährigen so gering ist, daß sich wenig oder nichts in jährliche Ersparung bringen läßt, so kann einem Vormunde, welcher das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschaffet hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilet werden.

Rechtsmittel des Vormundes bey Beschwerden.

§ 259 (268) (§ 250). Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichts beschwert zu seyn erachtet, soll die Beschwerde zuerst bey dem nämlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos war, den Recurs bey dem höheren Gerichte anbringen.

Von der Curatel.
Begriff der Curatel.

§ 260 (269) (§ 251). Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche, oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

Fälle der Curatell.

§ 261 (270) (§ 252). Dieser Fall tritt ein bey Minderjährigen, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen [(§ 216),][1]) oder die in einem besonderen Falle von dem Vater, oder Vormunde nicht vertreten werden können; bey Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bey erklärten Verschwendern; bey Ungebornen, zuweilen auch bey Taubstummen, bey Abwesenden und bey Sträflingen.

a) für Minderjährige.

§ 262 (271) (§ 258). In Geschäften, welche zwischen Aeltern, und einem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde, und dem Minderjährigen vorfallen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besonderen Curator zu ernennen.

---

[1]) (§ 225),

§ 263 (272) (§ 259). Fallen zwischen zweyen oder mehreren Minderjährigen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vor, so darf dieser Vormund keinen der Minderjährigen vertreten, sondern er muß das Gericht angehen, daß es für jeden insbesondere einen andern Curator ernenne.

b) für Wahn- oder Blödsinnige.

c) für Verschwender.

§ 264 (273) (§ 253). Für Wahn- oder Blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens [durch die von dem Gerichte][1]) dazu verordneten Aerzte[2]) dafür erkläret wird. Als Verschwender aber muß das Gericht denjenigen erklären, von welchem nach den vorgekommenen Anzeigen, und den hierüber gepflogenen Untersuchungen offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringet, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt. In beyden Fällen muß die gerichtliche Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

d) für Ungeborne.

§ 265 (274) (§ 256). In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Sachwalter entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht aufgestellet[3]). Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bei einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzet werde, im zweyten Falle aber, daß die Rechte des noch ungebornen Kindes erhalten werden.

e) für Taubstumme.

§ 266 (275) (§ 254). Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter [der] (em.: wegg.) Vormundschaft; sind sie aber nach Antritte des fünf und zwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne (em.: einen) Sachwalter erscheinen.

f) für Abwesende (add.: und unbekannte Theilnehmer an einem Geschäfte).

§ 267 (276) (§ 255). Die Bestellung eines Curators für Abwesende, oder für[4]) dem Gerichte zur Zeit noch unbekannte Theilnehmer an einem Geschäfte findet dann statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurück gelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmet würden. Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß ihn sein Curator von der Lage seiner Angelegenheiten unterrichten, und diese Angelegenheiten, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgen.

§ 268 (277) (§ 264). Sucht Jemand bey Eintretung der durch das Gesetz in dem [§ 23][5]) bestimmten Erforderungen um die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor allen einen Curator zu ernennen. Dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edikt mit dem Beysatze (add.: vorgeladen), daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

§ 269 (278) (§ 265). Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbtag eines Abwesenden gehalten. Doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später

---

[1]) , und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls
[2]) gerichtlich
[3]) (§ 21) (em.: § 22).
[4]) die
[5]) § 24.

gestorben, oder daß er noch am Leben sey. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

g) für Sträflinge.

§ 270 (279). Einem zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher ist ein Curator zu bestellen, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt seyn würde.

Bestellung der Curatel.

§ 271 (280) (§ 260). Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nämlichen Vorschrift (em.: Vorsicht), und nach den nämlichen Grundsätzen auch den Curator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu thun, welche zu einem andern Gerichtsstande gehören, so hat dieser Gerichtsstand auch den Curator zu ernennen.

Entschuldigungsursachen.

§ 272 (281) (§ 261). Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschaftlichen Amte besitzt, kann auch eine Curatel übernehmen. Auch finden bey der Curatel die nämlichen Entschuldigungsgründe und Vorzugsrechte, wie bey der Vormundschaft, statt.

Führung der Curatel.

§ 273 (282) (§ 262). Die Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

Erlöschung derselben.

§ 274 (283) (§§ 262, 263). Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendiget sind, oder wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe, (add.: oder) ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sey, muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung vom Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

(add.: Ausnahme in Rücksicht des Bauernstandes.)

§ 275 (284). Die besonderen Vorsichten (em.: Vorschriften) bey der Vormundschaft und Curatel des Bauernstandes sind in den politischen Vorschriften (em.: Gesetzen) enthalten.[1])

---

[1]) Anmerkung des Herausgebers: Bis hieher reicht das „collationirte Exemplar“, welches aus einer etwas früheren Zeit stammt, als das nunmehr folgende „revidirte Exemplar“, und sich von diesem in manchen Einzelnheiten der Schreibweise unterscheidet. Für den I. Theil existirt noch ein späteres „letztberichtigtes Exemplar“, dessen Verbesserungen dem a. b. G. B. entsprechen.

Zweyter Theil
des bürgerlichen Gesetzbuches.
Von dem Sachenrechte.

Von Sachen und [von][1]) ihrer rechtlichen Eintheilung.

Begriff von Sache im rechtlichen Sinne.

§ 276 (285) (§ 1). Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dienet, wird [im rechtlichen][2]) Sinne eine Sache genannt.

[Subjective][1]) Eintheilung der Sachen nach der Verschiedenheit des Subjects, dem sie gehören.

§ 277 (286) (§ 3). Die Sachen inner dem Staatsgebiete sind entweder ein Staats- oder ein Privat-Gut. Das letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden.

(Herrenlose)[3]) Sachen, öffentliches Gut und Staatsvermögen.

§ 278 (287) (§ 4, 5). Sachen, welche allen Mitgliedern[4]) zur Zueignung überlassen sind, heißen frey stehende [(herrenlose)][1]) Sachen [; wofern sie ihnen aber][5]) nur zum Gebrauche offen stehen, als Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer,[6]) ein allgemeines oder öffentliches Gut. [Sind sie][7]) zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt[8]), als das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg und Salzwerke, Steuern, Zölle und andere Abgaben, [so werden sie][9]) das Staatsvermögen genannt.

Gemeindegut. Gemeindevermögen.

§ 279 (288) (§ 7, 8). Auf gleiche Weise machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut; diejenigen aber, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen bestimmt sind, das Gemeindevermögen aus.

Privatgut (add.: des Landesfürsten).

§ 280 (289) (§ 9). Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht als Oberhaupt des Staates, [sondern vermittelst der allen Bürgern gemeinschaftlichen Erwerbungsarten][1]) besitzt, wird als[10]) Privatgut betrachtet.

Nach welchen Vorschriften die auf diese verschiedene Arten der Güter sich beziehenden Geschäfte vorzunehmen sind.

§ 281 (290) (§ 10). Die in diesem Privat-Rechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf andere übertragen werden können, sind in der Regel auch von den Verwaltern der Staats- und Gemeindegüter zu beobachten. Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besonderen Vorschriften sind in dem Staats-Rechte und in den politischen Verordnungen enthalten.

---

[1]) Wegg.
[2]) in rechtlichem
[3]) Frey stehende
[4]) des Staates
[5]) . Jene, die ihnen
[6]) heißen
[7]) Was
[8]) ist,
[9]) wird
[10]) ein

[Objective][1]) Eintheilung der Sachen nach dem Unterschied ihrer Beschaffenheit.

§ 282 (291) (§ 11). Die Sachen werden nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit eingetheilt in körperliche und unkörperliche, in bewegliche und unbewegliche, in verbrauchbare und unverbrauchbare, schätzbare und unschätzbare.

Körperliche und unkörperliche Sachen.

§ 283 (292) (§ 12). Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen, unkörperliche, welche nicht in die Sinne fallen, sondern nur durch Begriffe bestehen, z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andern Rechte.

Bewegliche und unbewegliche Sachen.

§ 284 (293) (§ 13). Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich, im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich. Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigenthümers ein Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen.

Zugehör überhaupt.

§ 285 (294). Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird; dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.

Insbesondere bei Grundstücken.[2])

§ 286 (295) (§ 14). Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht vom Grunde und Boden abgesondert worden sind; selbst die Fische in einem Teiche und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischet und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.

§ 287 (296) (§ 15). Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrigen, obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, so wie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften werden, in so fern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind.

und bei Gebäuden.

§ 288 (297) (§ 16). Eben so gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume, ferner nicht nur alles, was erd-, mauer-, niett und nagelfest ist, als: Braupfannen, Brandtweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind, z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe u. dgl.

Rechte sind insgemein als bewegliche Sachen anzusehen.

§ 289 (298) (§ 17). Rechte werden den beweglichen Sachen beigezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind.

auch die vorgemerkten Forderungen.

§ 290 (299) (§ 18). Schuldforderungen werden durch die Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt.

---

[1]) Wegg.

[2]) , und Teichen.

Nach welchen Gesetzen die unbeweglichen und nach welchen die beweglichen Sachen zu beurtheilen sind.

§ 291 (300) (§ 19). Unbewegliche Sachen sind den Gesetzen des Ortes unterworfen, in welchem sie liegen, alle übrigen Sachen hingegen stehen mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen.

Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen.

§ 292 (301) (§ 20). Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder Verzehrung den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren, heißen verbrauchbare, [im entgegengesetzten Falle][1]) aber unverbrauchbare Sachen.

[Wie verbrauchbare Sachen erstattet werden?][2])

[§ 293 (§ 21). Im Wiedererstattungsfalle verbrauchbarer Sachen müssen andere von gleicher Gattung und Güte; das Geld aber in einer gleichen Summe gegeben werden.][2])

Gesammtsache (universitas rerum).

§ 294 (305). Ein Inbegriff von mehreren besondern Sachen, die[3]) mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesammtsache aus, und wird als Ein Ganzes betrachtet.

Schätzbare und unschätzbare Sachen.

§ 295 (302) (§ 22). Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Werth durch Vergleichung mit andern zum Verkehr bestimmt werden kann. Darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten. Sachen hingegen, deren Werth durch [kein Verhältniß][4]) mit andern im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.

Maßstab der gerichtlichen Schätzung.

§ 296 (303) (§ 23—24). Der bestimmte Werth einer Sache heißt ihr Preis. Wenn eine Sache vom Gerichte zu schätzen ist, so muß die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes geschehen.

Ordentlicher und außerordentlicher Preis. [welcher bei gerichtlichen Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen?][2])

§ 297 (304) (§ 26). Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus; nimmt man aber auf die besonderen Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Werth ersetzt werden muß, Rücksicht, so entsteht ein außerordentlicher Preis. In allen Fällen, wo nichts anders entweder von den Parteyen bedungen, oder von dem Gesetze verordnet wird, muß bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden.

Begriffe vom dinglichen und persönlichen Sachenrechte.

§ 298 (306). Rechte, welche einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden dingliche Rechte genannt. Rechte, welche nur gegen gewisse Personen zu einer Sache (em.: zu einer Sache nur gegen gewisse Personen) unmittelbar aus einem Gesetze, oder aus einer verbindlichen Handlung entstehen, heißen persönliche Sachenrechte.

§ 299 (307) (§ 29). Dingliche Sachenrechte sind: das Recht des Besitzes, des Eigenthums, des Pfandes, der Dienstbarkeit und das Erbrecht.

---

[1]) die von entgegengesetzter Beschaffenheit
[2]) Wegg.
[3]) als Eine Sache angesehen, und
[4]) keine Vergleichung

Erste Abtheilung des Sachenrechtes.
Von den dinglichen Rechten.

Erstes Hauptstück.
Von dem Besitze.

Inhaber. Besitzer.

§ 300 (308) (§ 30). Wer eine Sache in seiner Macht, oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.

I. Erwerbung des Besitzes.

Fähigkeit der Person zur Besitzerwerbung.

§ 301 (309) (§ 31). Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig, einen Besitz zu erlangen. Sie werden durch einen Vormund oder Curator vertreten. Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, können für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

Gegenstände des Besitzes.

§ 302 (310) (§ 32). Alle körperlichen und unkörperlichen Sachen, welche ein Gegenstand eines rechtlichen Verkehres sind, können in Besitz genommen werden.

Arten der Besitzerwerbung.

§ 303 (311) (§ 33). Körperliche, bewegliche Sachen werden durch physische Ergreifung, Wegführung, [oder Verwahrung][1]); unbewegliche aber durch Betretung, Verrainung, Einzäunung oder Bearbeitung in Besitz genommen. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte kommt man, wenn sonst kein Hinderniß im Wege steht, durch den Gebrauch desselben in eigenem Namen.

Wie durch den Gebrauch der Besitz eines bejahenden, verneinenden oder eines Verbothsrechtes erworben werde.

§ 304 (312) (§ 34). Der Gebrauch eines Rechtes wird gemacht, wenn Jemand von einem Andern etwas als eine Schuldigkeit fordert, und dieser es ihm leistet; ferner wenn Jemand die einem Andern gehörigen Sache mit dessen Gestattung zu seinen Nutzen anwendet; endlich, wenn auf Jemandens Verboth ein Anderer das, was er sonst zu thun befugt wäre, unterläßt.

Unmittelbare und mittelbare Erwerbungsart des Besitzes.

§ 305 (313) (§ 35). Den Besitz sowohl von Rechten als von körperlichen Sachen erlanget man entweder unmittelbar, wenn man [eines Rechtes oder einer Sache, die keinen Herrn hat] [2]), oder mittelbar, wenn man eines Rechtes, oder einer Sache, die einem Andern gehört, habhaft wird.

Wie viel durch die eine oder durch die andere in Besitz genommen werde.

§ 306 (314) (§ 36). Durch die unmittelbare und durch die mittelbare eigenmächtige Besitzergreifung erhält man nur so viel in Besitz, als wirklich ergriffen, betreten, gebraucht, bezeichnet oder in Verwahrung gebracht worden ist; bei der mittelbaren, wenn uns der Inhaber in seinem oder eines Andern Namen ein Recht oder eine Sache überläßt, erhält man alles, was der vorige Inhaber gehabt und durch deutliche Zeichen übergeben hat, ohne daß es nöthig ist, jeden Theil des Ganzen besonders zu übernehmen.

---

[1]) Verwahrung oder Bezeichnung

[2]) eines frey stehenden Rechtes, oder einer Sache, die eine frey stehende ist (em.: frey stehender Rechte und Sachen)

Rechtmäßiger, unrechtmäßiger Besitz.

§ 307 (315) (§ 38). Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem giltigen Titel, das ist, auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruht. Im entgegengesetzten Falle heißt er unrechtmäßig.

Haupttitel des rechtsmäßigen Besitzes.

§ 308 (316) (§ 39). Der Titel liegt [bei herrenlosen Sachen in dem angebornen Rechte, dieselben in Besitz zu nehmen,][1]) bei andern in dem Willen des vorigen Besitzers oder in dem Ausspruche des Richters oder endlich in dem Gesetz, wodurch Jemanden das Recht zum Besitz ertheilet wird.

Der Inhaber hat noch keinen Titel,

§ 309 (317) (§ 41). Dem Inhaber, der eine Sache nicht in seinem, sondern im Namen eines Andern inne hat, kommt noch kein Rechtsgrund zur Besitznehmung dieser Sache zu.

und kann ihn nicht eigenmächtig erlangen.

§ 310 (318) (§ 42). Der Inhaber einer Sache ist nicht berechtiget, den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig zu verwechseln, und sich dadurch eines Titels anzumaßen; wohl aber kann derjenige, welcher bisher eine Sache in eigenem Namen rechtmäßig besaß, das Besitzrecht einem Andern überlassen und sie künftig in dessen Namen inne haben.

Wirkung des bloßen Titels.

§ 311 (319) (§ 40). Durch einen giltigen Titel erhält man nur das Recht zum Besitze einer Sache, nicht den Besitz selbst. Wer nur das Recht zum Besitze hat, darf sich im Verweigerungsfalle nicht eigenmächtig in Besitz setzen, er muß ihn von dem ordentlichen Richter mit Anführung seines Titels im Wege Rechtens fordern.

Erforderung zum wirklichen Besitzrechte.

§ 312 (320)[2]) (§ 43). Wo so genannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, wird der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in diese öffentlichen Bücher erlangt.

§ 313 (§ 44). Ist eine bewegliche Sache nach und nach mehreren Personen übergeben worden, so gebührt das Besitzrecht derjenigen, welche sie in ihrer Macht hat; ist aber die Sache unbeweglich und sind öffentliche Bücher eingeführt, so steht das Besitzrecht ausschließlich demjenigen zu, welcher als Besitzer derselben eingeschrieben ist.

Der [Inhaber][3]) kann zur Ausweisung des Rechtsgrundes nicht aufgefordert werden.

§ 314 (§ 45). Der Besitzer [oder Inhaber][4]) einer Sache hat die rechtliche Vermuthung eines giltigen Titels für sich, er kann also zur [Ausweisung][5]) desselben nicht aufgefordert werden.

§ 315 (§ 46). Diese Aufforderung findet auch dann noch nicht Statt, wenn Jemand behauptet, daß der Besitz seines Gegners mit andern rechtlichen Vermuthungen, z. B. mit der Freyheit des Eigenthums sich nicht vereinbaren lasse. In solchen Fällen muß der behauptende Gegner vor dem ordentlichen Richter klagen und sein vermeintliches stärkeres Recht darthun. Im Zweifel gebührt dem Besitzer der Vorzug.

---

[1]) bei frey stehenden Sachen in der angebohrnen Freiheit zu Handlungen, wodurch die Rechte anderer nicht verletzet werden;

[2]) Anm. des Herausgebers: Bis hierher reicht die Angabe des entsprechenden Paragraphen des G. E.

[3]) Besitzer

[4]) Wegg.

[5]) Angabe

Ausnahme.

§ 316 (§ 47). In wie fern der Besitzer einer Waare, deren Verkehr verbothen, oder einer Sache, die entwendet zu seyn scheinet, den Titel seines Besitzes anzuzeigen verbunden sey, darüber entscheiden die Straf- und politischen Gesetze.

Redlicher und unredlicher Besitzer.

§ 317 (§ 48). Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer. Ein unredlicher Besitzer ist derjenige, welcher weiß oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem Andern zugehöre. Aus Irrthum in Thatsachen oder aus Unwissenheit der gesetzlichen Vorschriften kann man ein unrechtmäßiger (§ 307) und doch ein redlicher Besitzer seyn.

Wie ein Mitbesitzer zum unredlichen oder unrechtmäßigen Besitzer werde.

§ 318 (§ 57). Besitzt eine Person die Sache selbst, eine andere aber das Recht auf alle, oder auf einige Nutzungen dieser Sache, so kann eine und dieselbe Person, wenn sie die Schranken ihres Rechtes überschreitet, in verschiedenen Rücksichten ein redlicher und unredlicher, ein rechtmäßiger und unrechtmäßiger Besitzer seyn.

Entscheidung über die Redlichkeit des Besitzes.

§ 319 (§ 49). Die Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzes muß im Falle eines Zweifels und Rechtsstreites durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

II. Fortdauer des Besitzes. Rechte und Verbindlichkeiten des Besitzers. Rechte des redlichen [und rechtmäßigen] [1]) Besitzers.

a) in Rücksicht der Substanz der Sache.

§ 320 (§ 50). Ein redlicher [und zugleich rechtmäßiger] [1]) Besitzer kann schon allein aus dem Grunde des redlichen Besitzes die Sache, die er besitzt, ohne Verantwortung nach Belieben brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen.

b) in Rücksicht der Nutzungen.

§ 321 (§ 51). Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind; ihm gehören auch alle andern schon eingehobenen Nutzungen, in so fern sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind.

und c) des Aufwandes.

§ 322 (§ 53). Hat der redliche Besitzer an die Sache entweder zur fortwährenden Erhaltung der Substanz einen nothwendigen, oder zur Vermehrung noch fortdauernder Nutzungen einen nützlichen Aufwand gemacht, so gebührt ihm der Ersatz.[2])

§ 323 (§ 54). Von dem Aufwande, welcher nur zum Vergnügen und zur Verschönerung gemacht worden ist, wird nur so viel ersetzt, als die Sache dem gemeinen Werthe nach wirklich dadurch gewonnen hat. Doch hat der vorige Besitzer die Wahl, alles für sich wegzunehmen, was davon ohne Schaden der Substanz weggenommen werden kann.

Anspruch des Besitzers auf den Ersatz des Preises.

§ 324 (§ 97). Selbst der redliche Besitzer kann den Preis, welchen er seinem Vormanne für die ihm überlassene Sache gegeben hat, nicht fordern. [Er hat aber auf eine billige Vergütung Anspruch, wenn er eine fremde Sache,][3]) die der Eigenthümer sonst schwerlich wieder erlanget haben würde, [in der erweislichen Absicht, dieselbe dem

---

[1]) Wegg.

[2]) nach dem gegenwärtigen Werthe, in so fern er den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteiget.

[3]) Wer aber eine fremde Sache,

Eigenthümer zurückzustellen, ausgelöset,] [1]) und dadurch dem Eigenthümer einen wirklichen Nutzen verschaffet hat.] [2])

§ 325. In wie fern (em.: Ob) einem redlichen Inhaber das Recht zustehe, seiner Forderung wegen die Sache zurück zu behalten, wird in dem Hauptstücke von Pfandrecht bestimmt.

Verbindlichkeit des unredlichen Besitzers.

§ 326 (§ 52). Der unredliche Besitzer ist verbunden, nicht nur alle durch den Besitz einer Sache erlangten Vortheile, sondern auch diejenigen, welche der Verkürzte erlangt haben würde, zurück zu stellen, und allen durch seinen Besitz entstandenen Schaden zu ersetzen. In dem Falle, daß der unredliche Besitzer durch eine in den Strafgesetzen verbothene Handlung zum Besitz gelangt ist, erstrecket sich der Ersatz bis zum Werthe der besonderen Vorliebe.

§ 327 (§ 55). Hat der unredliche Besitzer einen Aufwand auf die Sache gemacht, so ist dasjenige anzuwenden, was in Rücksicht des von einem Geschäftsführer ohne Auftrag gemachten Aufwandes in dem Hauptstücke von der Bevollmächtigung verordnet ist.[3])

Beurtheilung der Redlichkeit des Besitzes einer Gemeinde.

§ 328. Der Besitz einer Gemeinde wird nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit der im Namen der Mitglieder handelnden Machthaber beurtheilt, immer müssen jedoch die unredlichen sowohl den redlichen Mitgliedern, als dem Eigenthümer den Schaden ersetzen.

In wie fern durch die Klage der Besitz unredlich werde.

§ 329. Auch der redliche Besitzer, wenn er durch richterlichen Ausspruch zur Zurückstellung der Sache verurtheilet wird, ist in Rücksicht des Ersatzes, der Nutzungen, des Schadens, wie auch in Rücksicht des Aufwandes von dem Zeitpunkte der ihm zugestellten Klage gleich einem unredlichen Besitzer zu behandeln. Doch haftet er für den Zufall, der die Sache bei dem Eigenthümer nicht getroffen hätte, nur in dem Falle, daß er die Zurückgabe durch einen muthwilligen Rechtsstreit verzögert hat.

[Rechte und Verbindlichkeiten des redlichen unrechtmäßigen Besitzers.][4])

[**§ 330** (§ 56). Wenn ein unrechtmäßiger aber sonst redlicher Besitzer dem Eigenthümer eine Sache abtritt, so ersetzt er den Schaden nur nach dem gemeinen Werthe. In Rücksicht der Nutzungen und der von ihm auf die Sache verwendeten Kosten hat die Vorschrift des § 326 und 327 statt.][4])

[Recht des Besitzers][5]) bei einer Störung seines Besitzes.

§ 331 (§ 58). Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist Niemand befugt, den Besitz eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

Besonders[6]) durch eine Bauführung.

§ 332 (§ 59). Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes oder andern Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat, so ist der Gefährdete berechtiget, das Verboth einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das schleunigste zu entscheiden.

---

[1]) redlicher Weise an sich gelöset,
[2]) , kann eine angemessene Vergütung fordern.
[3]) Anm. des Herausgebers: Dieser Paragraph ist später eingeschaltet.
[4]) Wegg.
[5]) Rechtsmittel des Besitzers A
[6]) a)

Wann die Bauführung sogleich einzustellen.

§ 333 (§ 60). Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortführung des Baues von dem Gerichte nur dann zu gestatten, wenn sich der Bauführer gegen eine nahe offenbare Gefahr dadurch schützen will, oder wenn er [1]) eine angemessene Sicherheit leistet, daß er, falls der Kläger mit seinem Verbothsrechte auslangen sollte, alles in den vorigen Stand setzen und den verursachten Schaden vergüten wolle. [2])

Wann sie inzwischen gestattet werden könne?

§ 334 (§ 61). Ist aber mit der Einstellung des Baues keine Gefahr verbunden oder (em.: und) will der Verbothsleger für allen Schaden haften, und zu dem Ende die erforderliche Sicherstellung leisten, so ist die Bauführung, obschon der Bauführer die im vorstehenden Paragraph erwähnte Sicherstellung leisten wollte [3]), bis zur gänzlichen Beilegung der Sache einzustellen. [4])

§ 335. Was in den vorhergehenden §§ in Rücksicht einer neuen Bauführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreißung eines alten Gebäudes oder andern Werkes anzuwenden.

[Recht des Besitzers] [5]) bei der Gefahr eines vorhandenen Baues.

§ 336 (§§ 62, 63). Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau, oder eine andere fremde Sache dem Einsturz nahe sey, und ihm offenbarer [6]) Schaden drohe, so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat.

Rechtsmittel [7]) zur Erhaltung des Besitzstandes.

a) bei dringender Gefahr.

§ 337 (§ 64). Zu den Rechten des Besitzes gehört auch das Recht sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit [8]) Gewalt abzutreiben. [9]) Uebrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, so wie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeit zu sorgen.

b) gegen den unächten Besitzer.

§ 338 (§ 65). Wenn sich Jemand in den Besitz eindringt, oder durch List oder Bitte heimlich einschleicht und das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen, gestattet, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht, so wird der an sich unrechtmäßige und unredliche Besitz noch überdieß unächt, in entgegengesetzten Fällen wird der Besitz für ächt angesehen.

§ 339 (§ 66). Gegen jeden unächten Besitzer kann sowohl die Zurücksetzung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden. Beides muß das Gericht nach rechtlicher Verhandlung, selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Beklagte auf die Sache haben könnte, verordnen.

---

[1]) , wo eine solche Gefahr nicht vorhanden ist,

[2]) , der Verbothsleger hingegen sich nicht anbiethet, für allen Schaden haften und zu dem Ende eine Sicherstellung leisten zu wollen. (em.: § 333. Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bey einer nahen offenbaren Gefahr, oder wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen, und den Schaden vergüten wolle, der Verbothsleger dagegen in dem letzteren Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verboths leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen.)

[3]) eben so, wie im Falle, daß mit der Einstellung des Baues keine Gefahr verbunden ist, und der Bauführer die im vorigen Paragraphe erwähnte Sicherheitsleistung nicht anträgt, bis zur gänzlichen u. s. w.

[4]) (em.: In Folge der neuen Fassung des § 333 wird § 334 wegg.)

[5]) b)

[6]) offenbaren

[7]) B.

[8]) angemessener

[9]) (§ 18).

c) beim Zweifel über die Aechtheit des Besitzes.

§ 340 (§ 68). Zeigt es sich nicht gleich auf der Stelle, wer sich in einem ächten Besitz befinde, und wie fern der eine oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe, so wird die im Streite verfangene Sache so lang der Gewahrsame[1]) eines Dritten anvertraut, bis der Streit über den Besitz verhandelt und entschieden worden ist. Der Sachfällige kann auch nach dieser Entscheidung die Klage über ein vermeintlich stärkeres Recht auf die Sache noch anhängig machen.

Verwahrungsmittel des Inhabers gegen mehrere zusammen treffende Besitzwerber.

§ 341 (§ 69). Wenn der bloße Inhaber von mehreren Besitzwerbern zugleich um die Uebergabe der Sache angegangen wird, und sich einer darunter befindet, in dessen Namen die Sache [aufbehalten] [2]) wurde, so wird sie vorzüglich diesem übergeben und die Uebergabe den übrigen bekannt gemacht. Kommt dieser Umstand keinem zu Statten, so wird die Sache der Gewahrsame des Richters [3]) anvertraut [, welcher] [4]) die Rechtsgründe der Besitzwerber zu prüfen und darüber zu entscheiden [hat][5]).

III. Erlöschung des Besitzes

a) körperlicher Sachen.

§ 342 (§ 70). Der Besitz einer körperlichen Sache geht insgemein verloren, wenn dieselbe, ohne Hoffnung wieder gefunden zu werden, in Verlust geräth, wenn sie freywillig verlassen wird oder in fremden Besitz kommt.

b) der in die öffentlichen Bücher eingetragenen Sache.

§ 343 (§ 70). Der Besitz derjenigen unbeweglichen Sachen und [der] [5]) Rechte, welche einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmachen, erlischt, wenn sie aus den landtäflichen, Stadt- oder Grundbüchern gelöscht, oder wenn sie auf den Namen eines Andern eingetragen werden.

c) anderer Rechte.

§ 344 (§ 72). Bei andern Rechten hört der Besitz auf, wenn der Gegentheil das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen erkläret; wenn er die Ausübung des Rechtes eines Andern nicht mehr duldet; oder wenn er das Verboth, etwas zu unterlassen, nicht mehr achtet; der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabei bewenden läßt, und die Erhaltung des Besitzes nicht einklagt. Durch den Nichtgebrauch eines Rechtes allein geht der Besitz außer den im Gesetze bestimmten [Fällen (4. Hptst., III. Th.)] [6]) nicht verloren.

Einschränkung.

§ 345 (§ 71). So lange noch Hoffnung vorhanden ist, eine verlorne Sache zu [erhalten][7]), kann man sich durch den bloßen Willen in ihrem Besitze erhalten. Die Abwesenheit des Besitzers oder die eintretende Unfähigkeit, einen Besitz zu erwerben, heben den bereits erworbenen Besitz nicht auf.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Eigenthumsrechte.

Begriff und Eintheilung des Eigenthums.

Eigenthum im objectiven Sinne.

§ 346 (§ 73). Alles, was Jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen heißen sein Eigenthum.

---

[1]) des Gerichtes oder
[2]) aufbewahrt
[3]) oder eines Dritten
[4]) . Der Richter hat
[5]) Wegg.
[6]) Verjährungsfällen
[7]) erlangen

im subjectiven.

§ 347 (§ 74). Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu schalten und jeden Andern davon auszuschließen.

Objective und subjective Möglichkeit der Erwerbung des Eigenthums.

§ 348 (§ 75). Alle Sachen sind insgemein Gegenstände des Eigenthumsrechts, und Jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen, ist befugt, dasselbe durch sich selbst oder durch einen Andern in seinem Namen zu erwerben.

§ 349 (§ 76). Wer also[1]) der Person, die etwas erwerben will, in Rücksicht ihrer persönlichen Fähigkeit oder in Rücksicht auf die Sache, die erworben werden soll, ein gesetzliches Hinderniß entgegen [zu stehen behauptet] [2]), dem liegt der Beweis ob.

Eintheilung des Eigenthums in vollständiges und unvollständiges.

§ 350 (§ 77). Wenn das Recht auf die Substanz einer Sache mit dem Rechte auf die Nutzungen in einer und derselben Person vereiniget ist, so ist das Eigenthumsrecht vollständig und ungetheilt. Kommt aber einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache, dem andern dagegen nebst einem Rechte auf die Substanz das ausschließende Recht auf derselben Nutzungen zu, dann ist das Eigenthumsrecht getheilt und für beide unvollständig. Jener wird Ober-Eigenthümer, dieser Nutzeigenthümer (em.: Nutzungseigenthümer) genannt.

§ 351 (§ 78). Alle anderen Arten der Beschränkungen durch das Gesetz oder durch den Willen des Eigenthümers heben die Vollständigkeit des Eigenthumes nicht auf.

§ 352 (§§ 186, 187). Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen entsteht theils durch Verfügung des Eigenthümers, theils durch gesetzliche Verordnung. Nach Verschiedenheit der zwischen den Ober- und Nutzungs-Eigenthümer obwaltenden Verhältnisse werden die Güter, worinn das Eigenthum getheilt ist, Lehn- Erbpacht- und Erbzinsgüter genannt. Von dem Lehen wird in dem besonders bestehenden Lehenrechte; von den Erbpacht und Erbzinsgütern aber (add.: in dem Hauptstücke von Bestandverträgen) gehandelt.

§ 353 (§ 220). Aus der bloßen Abführung eines fortdauernden Zinses oder jährlicher Renten von einem Grundstücke kann man noch nicht auf die Theilung des Eigenthums folgern. In allen Fällen, in welchen die Trennung der Substanz von der Nutzbarkeit nicht ausdrücklich erhellet, ist jeder redliche Besitzer als vollständiger Eigenthümer anzusehen.

Miteigenthum.

§ 354 (§ 79). Wenn eine noch ungetheilte Sache mehreren Personen zugleich zugehört, so entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum. In Beziehung auf das Ganze werden die Miteigenthümer für eine einzige Person angesehen; in so weit ihnen aber gewisse, obgleich unabgesonderte, Theile angewiesen sind, hat jeder Miteigenthümer das vollständige Eigenthum des ihm gehörigen Theiles.

Rechte des Eigenthümers.

§ 355 (§ 80). Kraft des Rechtes frey über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkühr benutzen oder unbenutzt lassen, er kann sie ganz oder zum Theil auf andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen.

Beschränkungen derselben.

§ 356 (§ 81). Eben diese Rechte genießen auch unvollständige sowohl Ober- als Nutzeigenthümer (em.: Nutzungseigenthümer); nur darf der eine nichts vornehmen, was mit dem Rechte des Andern in Widerspruch steht.

---

[1]) behauptet, daß

[2]) stehe

§ 357 (§ 82). Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so fern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.

§ 358 (§ 84). Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

Klagen aus dem Eigenthumsrechte.

1. Eigentliche Eigenthumsklage, wem und gegen wen sie gebühre?

§ 359 (§ 85). Mit dem Rechte des Eigenthümers jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern. Doch steht dieses Recht demjenigen nicht zu, welcher eine Sache zur Zeit, da er noch nicht Eigenthümer war, in seinem eigenen Namen veräußert, in der Folge aber das Eigenthum erlangt hat.

§ 360 (§ 92). Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht Statt, wenn er beweiset, daß er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbsmanne, oder gegen Entgelt von Jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer Absicht anvertraut hatte. In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen [diese Gewährmänner][1]) das Recht der Schadloshaltung zu.

§ 361 (§ 93). Wird aber bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes, aus dessen Gewerbe, oder andern Verhältnissen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können, so muß er als ein unredlicher Besitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten.

Was dem Kläger zu beweisen obliege.

§ 362 (§ 86). Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß den Beweis führen, daß der Beklagte die eingeklagte Sache in seiner Macht habe und daß diese Sache sein Eigenthum sey.

§ 363 (§ 87). Wer eine bewegliche Sache gerichtlich zurückfordert, muß sie durch Merkmale beschreiben, wodurch sie von allen ähnlichen Sachen gleicher Gattung ausgezeichnet wird.

§ 364 (§ 88). Sachen, die sich auf diese Art nicht unterscheiden lassen, wie baares Geld mit anderm baaren Gelde vermenget, oder auf den Ueberbringer lautende Schuldbriefe sind also in der Regel kein Gegenstand der Eigenthumsklage, [wenn nicht ein Umstand eintritt, durch welchen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann][2]).

2. Eigenthumsklage aus dem rechtlich vermutheten Eigenthume des Klägers.
gegen welchen Besitzer diese Vermuthung eintrete.

§ 365 (§ 93). Wenn der Kläger mit dem Beweise des erworbenen Eigenthums einer ihm vorenthaltenen Sache zwar nicht ausreicht, aber den giltigen Titel und die ächte Art, wodurch er zu ihrem Besitze gelangt ist, dargethan hat, so wird er doch in Rücksicht eines jeden Besitzers, der keinen oder nur einen schwächern Titel seines Besitzes anzugeben vermag, für den wahren Eigenthümer gehalten.

---

[1]) jene, die ihm dafür verantwortlich sind,

[2]) wenn nicht solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, und der Geklagte wissen mußte, daß er die Sache an sich zu bringen (em.: Sache sich zuzuwenden) nicht berechtiget sey.

§ 366 (§ 93, 94, 95). Wenn also der Beklagte die Sache auf eine unredliche oder unrechtmäßige Weise besitzt, wenn er keinen oder nur einen verdächtigen Vormann anzugeben vermag, oder wenn er die Sache ohne Entgelt, der Kläger aber gegen Entgelt erhalten hat, so muß er dem Kläger weichen.

§ 367 (§ 91). Haben der Beklagte und der Kläger einen gleichen Titel ihres ächten Besitzes, so gebühret dem Beklagten Kraft des Besitzes der Vorzug.

§ 368. Wer eine Sache in fremden Namen besitzt, kann sich gegen die Eigenthumsklage dadurch schützen, daß er seinen Vormann namhaft macht und sich darüber ausweiset.

Gesetzliche Folge a) der Abläugnung des Besitzes.

§ 369 (§ 99). Wer den Besitz einer Sache vor Gericht läugnet und dessen überwiesen wird, muß dem Kläger deßwegen allein schon den Besitz abtreten, doch behält er das Recht, in der Folge seine Eigenthumsklage anzustellen.

b) des vorgegebenen Besitzes.

§ 370 (§ 100). Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorgibt und den Kläger dadurch irreführt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

c) des aufgegebenen Besitzes der streitigen Sache.

§ 371 (§ 101). [Wer eine Sache im Besitze hat und sie, um den Kläger keine Rede und Antwort zu geben, fahren ließ, wird wie ein unredlicher Besitzer behandelt, und in so weit der Kläger die Sache von dem wirklichen Inhaber nicht zurück erhält, zur Bezahlung des Werthes der Sache verurtheilt]. [1])

Was der Besitzer dem Eigenthümer erstatte.

§ 372 (§ 96). Was sowohl der redliche als unredliche Besitzer dem Eigenthümer in Ansehung des entgangenen Nutzens oder des erlittenen Schadens zu vergüten und zu ersetzen habe, ist in dem vorigen Hauptstücke bereits bestimmet worden.

[Anspruch des Besitzers auf den Ersatz des Preises.] [2])

[**§ 324** (§ 97). Selbst der redliche Besitzer kann den Preis, welchen er seinem Vormanne für die ihm überlassene Sache gegeben hat, nicht fordern. Er hat aber auf eine billige Vergütung Anspruch, wenn er eine fremde Sache, die der Eigenthümer sonst schwerlich wieder erlanget haben würde, in der erweislichen Absicht, dieselbe dem Eigenthümer zurückzustellen, ausgelöset, und dadurch dem Eigenthümer einen wirklichen Nutzen verschaffet hat.] [2])

Drittes Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung.

Rechtliche Erfordernisse der Erwerbung.

§ 373 (§ 102). Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigenthum erlanget werden.

Titel und Art [a)] (em.: wegg.) der unmittelbaren Erwerbung.
(add.: I. der Zueignung.)

§ 374 (§ 103). [Bei herrenlosen Sachen besteht der Titel in der natürlichen Freyheit zu Handlungen, wodurch die Rechte anderer nicht verletzet werden.] [3]) Die Erwerbungs-

---

[1]) Wer eine Sache im Besitz hatte, und sie nach zugestellter Klage fahren ließ, muß sie auf seine Kosten dem Eigenthümer (em.: muſs dem Kläger, wenn dieser sich nicht an den wirklichen Inhaber halten will, die Sache) zurück verschaffen, oder den außerordentlichen Werth derselben ersetzen.

[2]) Wegg.

[3]) Bei frei stehenden Sachen bestehet der Titel in der natürlichen (em.: angebornen) Freyheit, sie in Besitz zu nehmen.

art ist die Zueignung, wodurch man sich einer freystehenden Sache bemächtiget, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln.

[b) die mittelbare.]

[(§ 104.) Zur Erwerbung solcher Sachen, die schon Jemanden gehören, dient als Haupttitel das Jedermann zuständige Recht, alles zu übernehmen, was ihm der Eigenthümer überlassen kann und überlassen will oder überlassen muß. Die Erwerbungsart bestehet in der Uebergabe von einer und der Uebernahme von der andern Seite.] (em.: der § wegg.)

Gegenstände der Zueignung.

§ 375 (§ 108). Herrenlose Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, in so fern dieses Befugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränket oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht.

I. Thierfang. Beziehung auf die politische Verordnung in Rücksicht des Thierfanges.

§ 376 (§ 114). Wem das Recht zu jagen oder zu fischen gebühre; wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmet und der vom Wilde verursachte Schaden ersetzet werde; wie der Honigraub, der durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sey, ist in den politischen Gesetzen oder in den Satzungen der Gemeinden festgesetzt. Wie Wilddiebe zu bestrafen seyn, wird in den Strafgesetzen bestimmt.

Von dem Fange zahmer oder zahm gemachter Thiere.

§ 377 (§ 112). Häusliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahmgemachte Thiere sind kein Gegenstand des freyen Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen, doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle aber, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwey Tage nicht verfolgt hat oder daß ein zahmgemachtes Thier durch sechs Wochen von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde Jedermann, auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen und behalten.

und der unterirdischen Erzeugnisse.

§ 378 (§ 115). Kein Privat ist berechtiget, die dem Staate durch [die politische Verordnung vorbehaltene unterirdische] [1]) Erzeugnisse sich zuzueignen.

II. Das Finden verlassener Sachen.

§ 379 (§ 116). Bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht mehr als die seinigen behalten will, und daher verläßt, kann sich jedes Mitglied des Staates eigen machen.

§ 380. In wie fern Grundstücke wegen gänzlicher Unterlassung ihres Anbaues, oder Gebäude wegen der unterlassenen Herstellung für verlassen anzusehen oder einzuziehen seyn, bestimmen die politischen Gesetze.

Vorschriften über das Finden
a) verlohrener Sachen.

§ 381 (§ 117). Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß Jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen. Noch weniger darf sich Jemand des Strandrechtes anmaßen.

§ 382 (§ 118). Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache, oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurück zu geben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene einen Gulden an Werth übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen.

---

[1]) politische Verordnungen vorbehaltenen

§ **383** (§ 119). Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die besonderen Merkmale der gefundenen Sache zu berühren, ungesäumt auf die in jedem Orte gewöhnliche Art, wenn aber der Eigenthümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist sich nicht endecket, und der Werth der gefundenen Sache fünf und zwanzig Gulden übersteigt, dreymahl durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Kann die gefundene Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden, so muß die Sache, oder wenn diese nicht ohne merklichen Schaden aufbewahret werden könnte, der durch die öffentliche Feilbiethung daraus gelöste Werth gerichtlich hinterlegt werden.

§ **384** (§ 120). Wenn sich der vorige Inhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist von der Zeit der vollendeten Kundmachung [anmeldet][1]) und sein Recht gehörig darthut, wird ihm die Sache, oder das daraus gelöste Geld verabfolget. Er ist jedoch verbunden, die Auslagen zu vergüten und dem Finder auf Verlangen zehn von hundert des gemeinen Werthes, als Finderlohn zu entrichten; wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von tausend Gulden erreicht hat, so soll sie in Rücksicht des Uebermaßes nur zu fünf von hundert ausgemessen werden.

§ **385** (§ 121). Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von Niemanden mit Recht angesprochen, [so wird der Finder in den rechtmäßigen Besitz gesetzt][2]). Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes die Sache oder der daraus gelöste Werth sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen zurück gestellet werden. Erst nach der Verjährungszeit erlanget der Finder gleich einem redlichen Besitzer das Eigenthumsrecht.

§ **386** (§ 123). Wer immer die in den §§ 381—85 angeführten Vorschriften außer Acht läßt, haftet für alle schädlichen Folgen. Läßt sie der Finder außer Acht, so verwirkt er auch den Finderlohn und macht sich zu Folge des Strafgesetzbuches noch überdieß nach Umständen des Betruges schuldig.

§ **387** (§ 122). Mehreren Personen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rücksicht derselben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählet, welcher zuerst die Sache entdecket und nach derselben gestrebet hat, obgleich ein Anderer sie früher an sich gezogen hätte.

b) verborgener Gegenstände.

§ **388** (§ 124). Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekannten Eigenthümers ausfindig gemacht, so muß die Anzeige, so wie bei dem Funde überhaupt, unmittelbar der Obrigkeit gemacht werden.

§ **389** (§ 125). Wird der Eigenthümer aus den äußerlichen Merkmalen oder andern Umständen entdecket, so ist ihm die Sache zuzustellen. Er muß aber, wenn er nicht beweisen kann, schon ehe Kenntniß davon gehabt zu haben, dem Finder den § 384 ausgemessenen Finderlohn entrichten.

§ **390**. In dem Falle, daß sich der Eigenthümer nicht sogleich erkennen läßt, muß die Obrigkeit nach den Vorschriften §§ 383—386 verfahren.

c) eines Schatzes.

§ **391** (§ 126). Bestehen die ausfindig gemachten Sachen in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lang im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen.

§ **392** (§ 127). Von einem Schatze wird der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwey übrigen Drittheilen erhält einen der Finder, den andern der Eigenthümer des Grundes. Ist das Eigenthum des Grundes getheilt, so fällt das Drittheil dem Ober- und Nutzeigenthümer (em.: Nutzungseigenthümer) zu gleichen Theilen zu.

---

[1]) meldet,

[2]) so erhält der Finder das Recht die Sache oder den daraus gelösten Werth zu benutzen.

§ 393 (§ 128). Wer sich dabei einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht, wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigenthümers den Schatz aufgesucht oder den Fund verheimlichet hat, dessen Antheil soll dem Angeber oder wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen.

§ 394 (§ 129). Finden Arbeitsleute zufälliger Weise einen Schatz, so gebührt ihnen als Findern ein Drittheil davon; sind sie aber von dem Eigenthümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.

III. Die Beute.

§ 395 (§ 130). Ueber das Recht der Beute und der von dem Feinde zurück erbeuteten Sachen sind die Vorschriften in den Kriegsgesetzen enthalten.

Von dem Rechte aus der Rettung einer fremden beweglichen Sache.

§ 396 (§ 132). Wer eine fremde bewegliche Sache von dem unvermeidlichen Verluste oder Untergange rettet, ist berechtiget, von dem rückfordernden Eigenthümer den Ersatz seines Aufwandes und eine verhältnißmäßige Belohnung von höchstens zehn von hundert zu fordern.

Viertes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthums durch Zuwachs.

Zuwachs.

§ 397 (§ 133). Zuwachs heißt alles, was aus einer Sache entsteht oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigenthümer von Jemanden Andern übergeben worden ist. Der Zuwachs wird durch Natur oder durch Kunst oder durch beide zugleich bewirket.

I. Natürlicher Zuwachs

a) von Naturproducten.

b) Werfen der Thiere.

§ 398 (§ 135, 136). Die natürlichen Früchte eines Grundes, nämlich solche Nutzungen, die er, ohne bearbeitet zu werden, hervorbringt, als: Kräuter, Schwämme und dergleichen wachsen dem Eigenthümer des Grundes, so wie alle Nutzungen, welche aus einem Thiere entstehen, dem Eigenthümer des Thieres zu.

§ 399. Der Eigenthümer eines Thieres, welches durch das Thier eines andern befruchtet wird, ist diesem keinen Lohn schuldig, wenn er nicht bedungen worden ist.

c) von Inseln.

§ 400 (§ 137). Wenn in der Mitte eines Gewässers eine Insel entsteht, so sind die Eigenthümer der nach der Länge derselben an beiden Ufern liegenden Grundstücke ausschließend befugt, die entstandene Insel in zwey gleichen Theilen sich zuzueignen, und nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter sich zu theilen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigenthümer des näheren Uferlandes allein darauf Anspruch.[1])

§ 401 (§ 138). Werden bloß durch die Austrocknung des Gewässers oder durch desselben Theilung in mehrere Arme Inseln gebildet, oder Grundstücke und Felder überschwemmt, so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthums unverletzt.

d) vom verlassenen Wasserbeete.

§ 402 (§ 139). Wenn ein Gewässer sein Beet verläßt, so haben vor allen die Grundbesitzer, welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden, das Recht, aus dem verlassenen Beete oder dessen Werthe entschädiget zu werden.

---

[1]) Inseln auf schiffbaren Flüssen bleiben dem Staate vorbehalten.

§ **403.** Außer dem Falle einer solchen Entschädigung gehört das verlassene Beet, so wie von der entstandenen Insel verordnet wird, den angränzenden Uferbesitzern.

e) vom Anspülen.

§ **404** (§ 140). Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspült, gehört dem Eigenthümer des Ufers.

f) vom abgerissenen Lande.

§ **405** (§ 141). Wird aber ein merklicher Erdtheil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt, so verlieret der vorige Besitzer sein Eigenthumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.

§ **406** (§ 143). Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen; allein Niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schiffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Ueberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.

II. Künstlicher Zuwachs durch Verarbeitung oder Vereinigung überhaupt.

§ **407** (§§ 145, 146). Wer fremde Sachen verarbeitet, wer sie mit der seinigen vereiniget, vermenget oder vermischet, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigenthum.

§ **408** (§ 147). Können dergleichen verarbeitete Sachen in ihren vorigen Stand zurückgebracht, vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abgesondert werden, so wird einem jeden Eigenthümer das Seinige zurückgestellet, und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebühret. Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Theilnehmern gemein, doch steht demjenigen, mit dessen Sache der Andere durch Verschulden die Vereinigung vorgenommen hat, die Wahl frey, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten, oder ihn dem Andern[1]) überlassen wolle. Der schuldtragende Theilnehmer wird nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht behandelt. Kann aber keinem Theile ein Verschulden beigemessen werden, so bleibt dem, dessen Antheil mehr werth ist, die Auswahl vorbehalten.

§ **409** (§ 148). Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigenthümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den Werth derselben zu bezahlen.

Insbesondere bei einem Baue.

§ **410** (§ 149, 150). Wenn Jemand auf eigenem Boden ein Gebäude aufführet, und fremde Materialien dazu verwendet hat, so bleibet das Gebäude zwar sein Eigenthum, doch muß selbst ein redlicher Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer den im § 360 angeführten Verhältnissen an sich gebracht hat, nach dem gemeinen; ein unredlicher aber muß sie nach dem höchsten Preise und überdieß noch allen anderweitigen Schaden ersetzen.

§ **411** (§ 151). Hat im entgegengesetzten Falle Jemand mit eigenen Materialien [wider][2]) Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremden Grunde gebauet, so fällt das Gebäude dem Grundeigenthümer zu [; der Bauführer aber kann nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern, oder lediglich die Materialien auf eine unschädliche Art hinwegnehmen.][3]) Hat der Eigenthümer des Grundes die Bauführung gewußt und sie

---

[1]) gegen Ersatz

[2]) ohne

[3]) . Der redliche Bauführer kann den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern, der unredliche wird gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt.

nicht sogleich dem (add.: redlichen) Bauführer untersagt, so kann er nur den gemeinen Werth für den Grund fordern.

§ 412 (§§ 152, 153). Ist das Gebäude auf fremden Grunde und aus fremden Materialien entstanden, so wächst auch in diesem Falle das Eigenthum desselben dem Grundeigenthümer zu. Zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bauführer treten die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie in dem vorstehenden §. ein, und der Bauführer muß dem vorigen Eigenthümer der Materialien nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht den gemeinen oder den höchsten Werth ersetzen.

III. Vermischter Zuwachs.

§ 413 (§ 154). Was bisher wegen der mit fremden Materialien aufgeführten Gebäude bestimmt worden ist, gilt auch für die Fälle, wenn ein Feld mit fremden Saamen besäet oder mit fremden Pflanzen besetzt worden ist. Ein solcher Zuwachs gehört dem Eigenthümer des Grundes, wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.

§ 414 (§ 155). Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln, die sich in einem angränzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde hervorragt. Steht der Stamm auf den Gränzen mehrerer Eigenthümer, so ist ihnen der Baum gemein.

§ 415 (§ 156). Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen und die über seinem Luftraume hängenden Aeste abschneiden oder sonst benutzen.

Fünftes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe.

Mittelbare Erwerbung.

§ 416. Sachen, die schon einen Eigenthümer haben, werden mittelbar erworben, indem sie auf eine rechtliche Art von dem Eigenthümer auf einen andern übergehen.

Titel derselben.

§ 417 (§§ 104, 158, 159, 160, 161, 162). Der Titel der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Vertrage, in einer Verfügung auf den Todesfall, in dem richterlichen Ausspruche oder in der Anordnung des Gesetzes.

Mittelbare Erwerbungsart.

§ 418. Der bloße Titel gibt noch kein Eigenthum. Das Eigenthum und alle dingliche Rechte überhaupt können, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, nur durch die rechtliche Uebergabe und Uebernahme erworben werden.

Arten der Uebergabe.

I. bei beweglichen Sachen.

1. körperliche Uebergabe.

§ 419 (§ 164). Bewegliche Sachen können in der Regel nur durch körperliche Uebergabe von Hand zu Hand auf einen Andern übertragen werden.

2. Uebergabe durch Zeichen.

§ 420. Bei solchen beweglichen Sachen aber, welche ihrer Beschaffenheit nach keine körperliche Uebergabe zulassen, wie bei Schuldforderungen, Frachtgütern, bei einem Waarenlager oder einer andern Gesammtsache gestattet das Gesetz die Uebergabe durch Zeichen, indem der Eigenthümer dem Uebernehmer die Urkunden, wodurch das Eigenthum dargethan wird oder die Werkzeuge übergibt, durch die der Uebernehmer in den Stand gesetzt wird, ausschließend den Besitz der Sache zu ergreifen, oder indem man mit der Sache ein Merkmahl verbindet, woraus Jedermann deutlich erkennen kann, daß die Sache einem andern überlassen worden ist.

3. durch die Erklärung.

§ 421 (§ 164). Durch Erklärung wird die Sache übergeben, wenn sich der Veräußerer auf eine erweisliche Art erkläret, daß er die Sache künftig im Namen des Uebergebers (em. Uebernehmers) inne habe, oder daß der Uebernehmer die Sache, welche er bisher ohne ein dingliches Recht inne hatte, künftig aus einem dinglichen Rechte besitzen solle.

Folge in Rücksicht der übersendeten

§ 422 (§ 165). In der Regel werden überschickte Sachen erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der Uebernehmer erhält, es wäre denn, daß dieser die Ueberschickungsart selbst bestimmet, oder genehmiget hätte.

oder an andere veräußerte Sachen.

§ 423 (§ 166). Hat ein Eigenthümer eben dieselbe bewegliche Sache an zwey verschiedene Personen, an eine mit, an die andere ohne Uebergabe veräußert, so gebührt sie derjenigen, welcher sie zuerst übergeben worden ist, doch bleibt der Eigenthümer demjenigen verantwortlich, dem er nicht Wort gehalten hat.

Uebergabe unbeweglicher Sachen durch die [Eintragung]. [1])

§ 424 (§ 172). [Unbewegliche Sachen können weder durch den bloßen Willen des Eigenthümers, noch durch die darauf erfolgte Uebergabe und Uebernahme allein eigenthümlich erworben werden. Solche Erwerbungsgeschäfte müssen noch überdieß den (em.: in die) dazu bestimmten öffentlichen Büchern (em.: Bücher) einverleibt (em.: eingetragen) werden. Diese Aufzeichnung der rechtlichen Handlungen, wodurch das Eigenthum einer unbeweglichen Sache auf einen andern übertragen werden soll, nennt man die Eintragung (em.: Einverleibung) (Intabulation).] [2])

[a) der Erwerbung durch Vertrag, bei Bauerngütern.] [3])

§ 425 (§ 173). Vor allen ist zur Eintragung (em.: Einverleibung) in das öffentliche Buch nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Andern übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer eingetragen (em.: einverleibt) sey. [4]) Zur weiteren Uebertragung vermittelst Vertrages ist es bei Bauerngütern genug, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Eintragung (em.: Einverleibung) des Erwerbungsgeschäftes in das öffentliche Buch bewirket.

[bei städtischen und landtäflichen Gütern. Form der Eintragung.] [5])

§ 426. Wenn [6]) der Uebergeber nicht persönlich erscheint, und in allen städtische oder landtäfliche Güter betreffenden Fällen muß über das Erwerbungsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufgesetzt und sowohl von den sich vertragenden Theilen als von zwey glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertiget werden.

§ 427 (§ 174). In einer solchen Urkunde müssen die Personen, welche das Eigenthum übergeben und übernehmen, die Sache, welche übergeben werden soll, [mit ihren Gränzen,] [5]) der Titel der Erwerbung, ferner der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes bestimmt angemerket und es muß von dem Uebergeber in der nämlichen oder in einer besonderen Urkunde die Bewilligung ertheilet werden, daß der Uebernehmer als Eigenthümer eingetragen (em.: einverleibt) werden könne.

---

[1]) Einverleibung des Vertrages (em.: Eintragung in die öffentlichen Bücher).

[2]) Zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter muß das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man die Einverleibung (Intabulation).

[3]) 1. Intabulation. Bedingungen derselben.

[4]) § 425 b.

[5]) Wegg.

[6]) aber

[Eintragung der Erwerbung durch Urtheil, oder durch Erbeseinsetzung.] 1)

§ 428 (§ 179). Wenn das Eigenthum unbeweglicher Sachen zufolge eines rechtskräftigen Urtheils, gerichtlichen Theilungsinstrumentes, oder einer gerichtlichen Ueberantwortung einer Erbschaft übertragen werden soll, so ist ebenfalls die Einverleibung der Urkunde erforderlich.

[oder durch Vermächtniß.] 1)

§ 429 (§ 180). Eben so ist es, um das Eigenthum eines vermachten unbeweglichen Gutes zu erwerben, nicht genug, daß die Anordnung des Erblassers überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibt worden sey. Wer eine Forderung dieser Art hat, muß bei der Behörde noch die besondere Einverleibung des Vermächtnisses auswirken.

[Vormerkung des Eigenthumsrechtes. Bedingte Aufzeichnung in das öffentliche Buch oder Vormerkung.] 2)

§ 430. Wenn derjenige, welcher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anspricht, darüber zwar eine glaubwürdige, aber nicht mit allen in den §§ 426, 427 zur unbedingten [Eintragung] (em.: Einverleibung) vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Urkunde besitzt, so kann er doch, damit ihm Niemand ein Vorrecht abgewinne, die bedingte Einverleibung (em.: Eintragung) in das öffentliche Buch bewirken, welche Vormerkung (Pränotation) genannt wird. Dadurch erhält er ein bedingtes Eigenthumsrecht, und er wird, sobald er zufolge richterlichen Ausspruches die [Erwerbung] 3) gerechtfertiget hat, [von dem Tage der Vormerkung an] 4) für den wahren Eigenthümer gehalten.

§ 431. Die geschehene Pränotation (em.: Vormerkung (Pränotation)) muß sowohl demjenigen, der sie bewirkt hat, als auch seinem Gegentheile durch Zustellung zu eigenen Handen bekannt gemacht werden. Der Vormerkungswerber muß binnen 14 Tagen vom Tage der erhaltenen Zustellung an die ordentliche Klage zum Erweise des Eigenthumsrechtes einreichen, widrigenfalls soll die bewirkte Vormerkung auf Ansuchen des Gegentheiles gelöschet werden.

Vorschrift über die Collision der Eintragungen.

§ 432 (§ 178). Hat der Eigenthümer eben dieselbe unbewegliche Sache zwey verschiedenen Personen überlassen, so fällt sie demjenigen (em.: derjenigen) zu, welcher (em.: welche) früher die Einverleibung angesucht hat.

Folge der Erwerbung einer Sache.

a) in Rücksicht des Besitzes.

§ 433 (§ 182). Sobald die Urkunde über das Eigenthumsrecht in das öffentliche Buch eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den rechtmäßigen Besitz.

b) der damit verbundenen Rechte.

§ 434 (§ 167). Wer das [Recht] 5) einer Sache erwirbt, erlangt auch die damit verbundenen Rechte. Rechte, die auf die Person des Uebergebers eingeschränkt sind, kann er nicht übergeben. Ueberhaupt kann Niemand einem Andern mehr Recht abtreten, als er selbst hat.

c) Lasten.

§ 435 (§ 181). Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch die darauf haftenden in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer diese Bücher nicht einsieht, leidet in allen Fällen für seine Nachlässigkeit. Andere Forderungen und Ansprüche, die Jemand an den vorigen Eigenthümer hat, gehen nicht auf den neuen Erwerber über.

---

1) Wegg.
2) 2. Pränotation. Bedingungen derselben.
3) Vormerkung
4) von der Zeit des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches
5) Eigenthum

Erlöschung des Eigenthumsrechtes.

§ 436 (§ 183, 184). Das Eigenthum überhaupt kann durch den Willen des Eigenthümers, durch das Gesetz und durch richterlichen Ausspruch verloren gehen. Das Eigenthum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben.

Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere dingliche Rechte.

§ 437 (§ 177). Nach den, in diesem Hauptstücke über die Erwerbungs- und Erlöschungsart des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen gegebenen Vorschriften hat man sich auch bei den übrigen auf unbewegliche Sachen sich beziehenden, dinglichen Rechten zu verhalten. [Die näheren Anordnungen über die Form der Eintragungen (em.: Einverleibungen) und Vormerkungen in den öffentlichen Büchern sind in den besonderen Amtsvorschriften enthalten.] [1])

Sechstes Hauptstück.

Von dem Pfandrechte.

Begriff vom Pfandrechte und Pfande.

§ 438 (§ 222—225). Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die [Schuld] [2]) zur bestimmten Zeit nicht [getilget wird, die Zahlung zu erlangen]. [3]) Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.

Arten des Pfandes.

§ 439. Als Pfand kann jede Sache dienen, die im Verkehre steht. Ist sie beweglich, so wird sie Handpfand, oder ein Pfand in enger Bedeutung genannt; ist sie unbeweglich, so heißt sie eine Hypotheck, oder ein Grundpfand.

Titel des Pfandrechtes.

§ 440 (§ 226). Das Pfandrecht beziehet sich zwar immer auf eine giltige Forderung, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes. Dieser gründet sich entweder auf das Gesetz oder auf einen richterlichen Ausspruch oder auf einen Vertrag oder letzten Willen des Eigenthümers.

§ 441 (§ 227). Die Fälle, in welchen das Gesetz Jemanden das Pfandrecht einräumt, sind am gehörigen Orte [4]) angegeben. In wie fern das Gericht ein Pfandrecht einräumen könne, bestimmt die Gerichtsordnung. Soll durch die Einwilligung des Schuldners oder eines Dritten, der seine Sache für ihn verhaftet, das Pfandrecht erworben werden, so dienen die Vorschriften von Verträgen und Vermächtnissen zur Richtschnur.

Erwerbungsart des Pfandrechtes.

a) durch körperliche Uebergabe.

b) durch Eintragung in die öffentlichen Bücher.

§ 442 (§ 228). Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehmen und wenn sie unbeweglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung des Eigenthums liegender [Gründe] [5]) vorgeschriebenen Art eintragen (em.: einverleiben) lassen.

---

[1]) Auf was Art und mit welchen Vorsichten überhaupt bey Einverleibung dinglicher Rechte vorzugehen sey, ist in den, über die Einrichtung der Landtafeln und Grundbücher bestehenden, besonderen Anordnungen enthalten.

[2]) Verbindlichkeit

[3]) erfüllet wird, die Befriedigung zu erlangen.

[4]) dieses Gesetzbuches (§ 1089) und bei dem Verfahren in Concurs-Fällen

[5]) Güter

Der Titel allein gibt nur ein persönliches Recht zur Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache.

c) durch symbolische Uebertragung.

§ **443** (§ 231). Bei Verpfändung derjenigen beweglichen Sachen, welche keine körperliche Uebergabe von Hand zu Hand zulassen, muß man sich, wie bei der Uebertragung des Eigenthums (§ 420), solcher Zeichen bedienen, woraus Jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann. Wer diese Vorsicht unterläßt, haftet für die nachtheiligen Folgen.

d) durch die Vormerkung.

§ **444** (§ 236, 237). Findet die Eintragung (em.: Einverleibung) einer Schuldforderung in die öffentlichen Bücher wegen Mangels gesetzmäßiger Förmlichkeit in der Urkunde nicht Statt, so kann sich der Gläubiger [pränotiren (vormerken)] (em.: vormerken (pränotiren)) lassen. Durch diese Vormerkung erhält er ein bedingtes Unterpfandrecht,[1]) welches, wenn die Forderung auf die oben § 430 angeführte Art gerechtfertiget worden ist, von dem [Tage der Vormerkung][2]) an, in ein unbedingtes übergeht.

Erwerbung eines [Afterunterpfandes].[3])

§ **445** (§ 232). [Wer auf ein Afterunterpfand ein Pfandrecht ertheilen will, muß sich das Handpfand übergeben, oder die Verschreibung seines Afterunterpfandes auf das Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eintragen lassen. Wird der Eigenthümer von der weiteren Verpfändung benachrichtiget, so kann die Schuld nur mit Willen dessen, der das Afterunterpfand hat, dem Gläubiger abgeführet, oder sie muß gerichtlich hinterlegt werden; widrigenfalls bleibt das Pfand dem Inhaber des Unterpfandes verhaftet.][4])

Verpfändung einer fremden Sache.

§ **446** (§ 230). Wird eine fremde[5]) Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändet, so hat dieser in der Regel zwar das Recht sie zurück zu fordern, aber in solchen Fällen, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht Statt hat (§ 360), ist er verbunden, entweder den redlichen Pfandinhaber schadlos zu halten oder das Pfand fahren zu lassen, und sich mit dem Ersatzrechte gegen den Verpfänder zu begnügen.

Objectiver Umfang des Pfandrechtes.

§ **447** (§ 233). Das Pfandrecht erstrecket sich auf alle zu dem freyen Eigenthume des Verpfänders gehörigen Theile, Zuwüchse und Zugehör des Pfandes, folglich auch auf die Früchte, in so lang sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind. Wenn also ein Schuldner einem Gläubiger sein Gut und einem andern später die Früchte desselben verschreibt (em.: verpfändet), so ist die spätere Verschreibung (em.: Verpfändung) nur in Rücksicht auf die schon abgesonderten und bezogenen Früchte wirksam.

Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgläubigers.

a) bei Entdeckung eines unzureichenden

§ **448** (§ 238). Wenn der Werth eines Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers oder wegen eines erst offenbar gewordenen Mangels der Sache zur Bedeckung

---

[1]) Pfandrecht,

[2]) Zeitpunkte des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches

[3]) Afterpfandes.

[4]) Der Pfandinhaber kann sein Pfand, in so weit er ein Recht drauf hat, einem Dritten wieder verpfänden, und in so fern wird es zum Afterpfand, wenn zugleich Letzterer sich dasselbe übergeben oder die Afterverpfändung auf das Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eintragen läßt.

§ 445 b. Wird der Eigenthümer von der weiteren Verpfändung benachrichtiget, so kann er seine Schuld nur mit Willen dessen, der das Afterpfand hat, dem Gläubiger abführen, oder er muß sie gerichtlich hinterlegen; sonst bleibt das Pfand dem Inhaber des Afterpfandes verhaftet.

[5]) bewegliche

der Schuld nicht mehr zureichend gefunden wird, so ist der Gläubiger berechtiget, von dem Pfandgeber ein anderes angemessenes [Unterpfand] [1]) zu fordern.

b) oder unmäßigen Werthes des Pfandes.

[§ 449 (§ 239). Hat der Schuldner aus Irrthum oder Uebereilung ein übermäßiges Pfand gegeben, so steht ihm frey, ein anderes der Forderung angemessenes Pfand zu bestellen.] [2])

c) vor dem Verfalle.

§ 450 (§ 245). Ohne Bewilligung des Pfandgebers darf der Gläubiger das Pfandstück nicht benutzen; er muß es vielmehr genau verwahren und wenn es durch sein Verschulden in Verlust geräth, dafür haften. Geht es ohne sein Verschulden verloren, so verliert er deßwegen seine Forderung nicht.

§ 451. Hat der Gläubiger das Pfand weiter verpfändet, so haftet er selbst für einen solchen Zufall, wodurch das Pfand bei ihm nicht zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden wäre.

d) nach dem Verfall der Forderung.

§ 452 (§ 240). Wird der Pfandgläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriediget, so ist er befugt, die Feilbiethung des Pfandes gerichtlich zu verlangen. Das Gericht hat dabei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren.

§ 453 (§ 241). Vor der Feilbiethung des Gutes ist jedem darauf vorgemerkten (em.: eingetragenen) Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbiethung angesucht worden, zu gestatten.

§ 454 (§ 243). Schuldner haben kein Recht, bei Versteigerung einer von ihnen verpfändeten Sache mitzubiethen.

§ 455 (§ 244). Wird der Schuldbetrag aus dem Pfande nicht gelöset, so ersetzt der Schuldner das Fehlende; ihm fällt aber auch das zu, was über den Schuldbetrag gelöset wird.

§ 456. [Der Pfandgläubiger darf, ohne seinem Pfandrechte zu entsagen, sich nicht sogleich an die Person des Schuldners halten. Hat der] [3]) Schuldner während der Verpfändungszeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen Andern übertragen, so steht dem Gläubiger frey, erst sein persönliches Recht gegen den Schuldner und dann seine volle Befriedigung an der verpfändeten Sache zu suchen.

Erlöschung des Pfandrechtes.

§ 457 (§ 246). Wenn die verpfändete Sache zerstöret wird, wenn sich der Gläubiger seines Rechtes darauf gesetzmäßig begibt, oder wenn er sie dem Schuldner ohne Vorbehalt zurückstellt; so erlischt zwar das Pfandrecht, aber die Schuldforderung besteht noch.

§ 458 (§ 247). Das Pfandrecht erlischt ferner mit der Zeit, auf welche es eingeschränkt war, folglich auch mit dem zeitlichen Rechte des Pfandgebers auf die verpfändete Sache; wenn anders dieser Umstand dem Gläubiger bekannt war, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt seyn konnte.

§ 459 (§ 249). [Sobald die Schuld getilgt ist, hört auch das Pfandrecht auf, und der Pfandnehmer muß die verpfändete Sache zurückstellen.] [4]) Zur Aufhebung der Hypotheck ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend. Ein Hypothekar-Gut bleibt so lange verhaftet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

---

[1]) Pfand

[2]) Wegg.

[3]) In wie fern ein Pfandgläubiger sich an sein Pfand zu halten schuldig, oder an ein anderes Vermögen seines Schuldners sich zu halten berechtiget sey, bestimmt die Gerichtsordnung.

§ 456 b. Hat der

[4]) Durch Tilgung der Schuld hört das Pfandrecht auf. Der Pfandgeber ist aber die Schuld nur gegen dem zu tilgen verbunden, daß ihm das Pfand sogleich zurück gestellt werde.

[1]) § 460. Weder der Pfandgläubiger, noch irgend ein anderer Inhaber einer fremden Sache ist nach Erlöschung des ihm eingeräumten Rechtes befugt, selbe aus dem Grunde einer Forderung zurück zu behalten. Er kann aber, wenn die in der Gerichtsordnung bestimmten Erfordernisse eintreten, und die Sache eine bewegliche ist, sie in gerichtliche Verwahrung geben und mit Verbothe belegen, oder, wenn sie unbeweglich ist, die Sequestration derselben ansuchen.

§ 461 (§§ 252, 234, 235). [Gegen das vorzüglichere Recht eines Dritten kann keine Pfändung von einer Wirkung sein; nach ausgebrochenem Concurse aber kann sie gar nicht bewirkt werden. Wem im Falle eines Concurses das Vorzugsrecht gebühre, bestimmt die Concurs-Ordnung.] [2])

Siebentes Hauptstück.

Von Dienstbarkeiten (Servituten).

I. Begriff und Eintheilung der Dienstbarkeiten.

Begriff des Rechtes der Dienstbarkeit.

§ 462 (§ 254). Durch das Recht der Dienstbarkeit wird ein Eigenthümer verbunden, zum Vortheile eines Andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches Recht, welches gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache geltend gemacht werden kann.

Eintheilung der Dienstbarkeiten in Grunddienstbarkeiten und persönliche.

§ 463 (§ 257). Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu dessen vortheilhafteren oder bequemeren Benützung verknüpft, so entsteht eine Grunddienstbarkeit. Außerdem ist die Dienstbarkeit persönlich.

[3]) § 464 (§ 258). Grunddienstbarkeiten setzen zwey benachbarte Grundbesitzer voraus, deren einem als Verpflichteten das dienstbare, dem andern als Berechtigten das herrschende Gut gehört. Das herrschende Grundstück ist entweder zur Landwirthschaft, oder zu einem andern Gebrauche bestimmt. Daher unterscheidet man auch die Feld- und Haus-Servituten.

Gewöhnlichere Arten der

a) Haus-Servituten.

§ 465 (§ 260.) Die Haus-Servituten sind gewöhnlich:

1. Das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen;
2. Einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen;
3. Ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen, es sey des Lichtes oder der Aussicht wegen;
4. Ein Dach, oder einen Erker über des Nachbars Luftraum zu bauen;
5. Den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen;
6. Die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten;
7. Eine Mistgrube auf fremden Boden zu halten;
8. Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Haus-Servituten wird ein Hausbesitzer befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, was dieser dulden muß.

§ 466 (§ 261.) Durch andere Haus-Servituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun freystand. Dergleichen sind:

---

[1]) Von dem Retentionsrechte. (Anm. des Herausgebers: Wenn eine Anmerkung vor dem Paragraphenzeichen angezeigt ist, so bedeutet sie eine neue Ueberschrift.)

[2]) Die Vorzugsrechte der Gläubiger bei dem Ausbruche eines Concurses bestimmt das Verfahren in Concurs-Fällen.

[3]) in Feld- und Hausdienstbarkeiten.

9. sein Haus nicht zu erhöhen;
10. es nicht niedriger zu machen;
11. dem herrschenden Gebäude Licht und Luft,
12. oder Aussicht nicht zu benehmen;
13. die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde des Nachbars, dem sie zur Bewässerung seines Gartens oder zur Füllung seiner Cisterne oder auf eine andere Art nützlich sein kann, nicht abzuleiten.

b) der Feld=Servituten.

§ 467 (§ 262). Die vorzüglichen Feld=Servituten sind:

1. das Recht, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremden Grunde und Boden zu halten;
2. das Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab und herzuleiten;
3. das Vieh zu hütten und zu weiden;
4. Holz zu fällen, verdorrte Aeste und Reiser zu sammeln, Eicheln zu lösen, Laub zu rechen;
5. zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen;
6. Steine zu brechen, Sand zu graben, Kalk zu brennen.

(add.: Arten der persönlichen Dienstbarkeiten.)

§ 468 (§ 263). Die persönlichen Servituten sind: der nöthige Gebrauch einer Sache, die Fruchtnießung und die Wohnung.

Unregelmäßige und Schein=Servituten.

§ 469 (§ 264). Es können aber auch Dienstbarkeiten, welche an sich Grunddienstbarkeiten sind, der Person allein oder es können Begünstigungen, die ordentlicher Weise Servituten sind, nur bis auf Widerrufen zugestanden werden. Die Abweichungen von der Natur einer Servitut werden jedoch nicht vermuthet, wer sie behauptet, dem liegt der Beweis ob.

II. Erwerbung des Rechts der Dienstbarkeit.

Titel zur Erwerbung.

§ 470 (§ 314). Der Titel zu einer Servitut ist entweder auf einem Vertrage oder auf einer letzten Willenserklärung, oder auf einem bei Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsspruche oder endlich auf Verjährung gegründet.

Erwerbungsart.

§ 471 (§ 313). Das dingliche Recht der Dienstbarkeit kann auf unbewegliche Sachen und überhaupt auf solche Gegenstände, die in öffentlichen Büchern eingetragen sind, nur durch Eintragung in dieselben erworben werden, auf andere Sachen aber erlangt man es durch die oben § 419—22 angegebenen Arten der Uebergabe.

III. Rechtsverhältniß bei den Dienstbarkeiten.

Allgemeine Vorschriften über das Recht der Dienstbarkeit.

§ 472 (§ 265). Alle Servituten kommen darinn überein, daß der Besitzer der dienstbaren Sache in der Regel nicht verbunden ist, etwas zu thun, sondern nur einem Andern die Ausübung eines Rechtes zu gestatten oder das zu unterlassen, was er als Eigenthümer sonst zu thun berechtiget wäre.

§ 473 (§ 271). Daher muß auch der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten getragen werden. Wenn aber diese Sache auch von dem Verpflichteten benutzet wird, so muß er verhältnißmäßig zu dem Aufwande beitragen, und nur durch die Abtretung derselben an den Berechtigten kann er sich, auch ohne dessen Beistimmung, von dem Beitrage befreyen.

§ 474 (§§ 266, 69). Der Besitzer des herrschenden Gutes kann zwar sein Recht auf die ihm gefällige Art ausüben, doch dürfen Servituten nicht erweitert; sie müssen vielmehr, in so weit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden.

§ 475 (§ 267). Keine Servitut läßt sich eigenmächtig von der dienstbaren Sache absondern, noch auf eine andere Sache oder Person übertragen; auch wird jede Servitut, in so fern für untheilbar gehalten, als das auf dem Grundstücke haftende Recht durch Vergrößerung, Verkleinerung oder Zerstücklung desselben weder [vermindert],[1]) noch getheilet werden kann.

§ 476 (§ 268). Ein Grundstück kann mehreren Personen zugleich dienstbar sein, wenn anders die älteren Rechte eines Dritten nicht darunter leiden.

Anwendung auf die Grunddienstbarkeiten; insbesondere auf das Recht, eine Last, einen Balken auf fremden Gebäude zu haben, oder den Rauch durchzuführen.

§ 477 (§ 270). Nach den hier aufgestellten Grundsätzen sind die Rechtsverhältnisse bei den besonderen Arten der Servituten zu bestimmen. Wer also die Last des benachbarten Gebäudes zu tragen, die Einfügung des fremden Balkens an seiner Wand oder den Durchzug des fremden Rauches in seinem Schornstein zu dulden hat, der muß verhältnißmäßig zur Erhaltung der dazu bestimmten Mauer, Säule, Wand, oder des Schornsteins beitragen. Es kann ihm aber nicht zugemuthet werden, daß er das herrschende Gut unterstützen, oder den Schornstein des Nachbarn ausbessern lasse.

Fensterrecht.

§ 478 (§ 272). Das Fensterrecht gibt nur auf Licht und Luft Anspruch; die Aussicht muß besonders bewilliget werden. Wer kein Recht zur Aussicht hat, kann angehalten werden, das Fenster zu vergittern. Mit dem Fensterrechte ist die Schuldigkeit verbunden, die Oeffnung zu verwahren. Wer diese Verwahrung vernachlässiget, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

Recht der Dachtraufe.

§ 479 (§ 273). Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frey oder durch Rinnen abfließen lassen, er kann auch sein Dach erhöhen; doch muß er solche Vorkehrungen treffen, daß dadurch die Dienstbarkeit nicht lästig erwerde. Eben so muß er häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abfluß bestimmten Rinnen besorgen.

Recht der Abtretung (em.: Ableitung) des Regenwassers.

§ 480 (§ 274). Wer das Recht hat, das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat die Obliegenheit für Rinnen, Wasserkästen und andere dazu gehörigen Anstalten die Auslagen allein zu bestreiten.

§ 481 (§ 275). Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten Gräben und Kanäle, so muß sie der Eigenthümer des herrschenden Gebäudes errichten, er muß sie auch ordentlich decken und reinigen und dadurch die Last des dienstbaren Grundes erleichtern.

Recht des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrweges.

§ 482 (§ 276). Das Recht des Fußsteiges begreift das Recht in sich, auf diesem Steige zu gehen, sich von Menschen tragen, oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen. Mit dem Viehtriebe ist das Recht einen Schiebkarren zu gebrauchen und mit dem Fahrwege das Recht mit einem oder mehreren Zügen zu fahren, verbunden.

§ 483 (§ 277). Hingegen kann ohne besondere Bewilligung das Recht zu gehen nicht auf das Recht zu reiten, oder sich durch Thiere tragen zu lassen; weder das Recht des Viehtriebes auf das Recht schwere Lasten über den dienstbaren Grund zu

[1]) verändert,

schleifen; noch das Recht zu fahren auf das Recht freygelassenes Vieh darüber zu treiben ausgedehnt werden.

§ 484 (§ 279). Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Stege tragen verhältnißmäßig alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Gebrauch derselben zusteht, folglich auch der Besitzer des dienstbaren Grundes so weit bei, als er den Nutzen davon zieht.

Raum hierzu.

§ 485 (§ 278). Der Raum für diese drey Servituten muß dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen seyn. Werden Wege und Steige durch Ueberschwemmung oder durch einen andern Zufall unbrauchbar, so muß bis zu der Herstellung in den vorigen Stand [1]) ein neuer Raum angewiesen werden.

Recht, Wasser zu schöpfen.

§ 486 (§ 280). Mit dem Rechte, fremdes Wasser zu schöpfen, wird auch der Zugang zu demselben verstattet.

Recht der Wasserleitung.

§ 487 (§ 281). Wer das Recht hat, Wasser von fremden Grunde auf den seinigen, aber von seinem Grunde auf fremden zu leiten, ist auch berechtiget, die dazu nöthigen Röhren, Rinnen und Schleussen auf eigene Kosten anzulegen. Das nicht zu überschreitende Maß dieser Anlagen wird durch das Bedürfniß des herrschenden Grundes festgesetzt.

Weiderecht.

§ 488 (§ 282). Ist bei Erwerbung des Weiderechts die Gattung und die Anzahl des Triebviehes, ferner die Zeit und das Maß des Genusses nicht bestimmt worden, so ist der ruhige dreyßigjährige Besitz zu handhaben. In zweifelhaften Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur.

Gesetzliche Bestimmung
a) über die Gattung des Triebviehes,

§ 489 (§ 283). Das Weiderecht erstrecket sich, in so weit die politischen und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht entgegen stehen, auf jede Gattung von Zug, Rind und Schaafvieh; aber nicht auf Schweine und Federvieh, eben so wenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen.

b) dessen Anzahl,

§ 490 (§ 284). Hat die Anzahl des Triebviehes während der letzten dreyßig Jahre abgewechselt, so muß aus dem Triebe der drey ersten Jahre die Mittelzahl gezogen und angenommen werden. Erhellet auch diese nicht, so ist theils auf den Umfang, theils auf die Beschaffenheit der Weide billige Rücksicht zu nehmen und dem Berechtigten wenigstens nicht gestattet, daß er mehr Vieh auf der fremden Weide halte, als er mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten Futter durchwintern kann. Saugvieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

c) Triftzeit,

§ 491 (§ 285). Die Triftzeit wird zwar überhaupt durch den in jeder Feldmarke eingeführten, unangefochtenen Gebrauch bestimmt; allein in keinem Falle darf der vermög politischer Bestimmungen geordnete Wirthschaftsbetrieb durch die Behütung verhindert oder erschweret werden.

d) Art des Genusses.

§ 492 (§ 286). Der Genuß des Weiderechts beschränkt sich auf das Bedürfniß des Berechtigten. Er darf weder Gras mähen, noch in der Regel den Eigenthümer des Grundstückes von der Mitweide ausschließen, am wenigsten aber die Substanz der Weide

---

[1]) , wenn nicht schon die politische Behörde eine Vorkehrung getroffen hat,

verletzen. Wenn ein Schaden zu befürchten ist, muß er sein Vieh von einem Hirten hüten lassen.

Anwendung auf andere Servituten.

§ 493 (§ 288). Was bisher in Rücksicht auf das Weiderecht vorgeschrieben worden, ist verhältnißmäßig auch auf die Rechte des Thierfanges, des Holzschlages, des Steinbrechens und die übrigen Servituten anzuwenden. Glaubt Jemand diese Rechte auf das Miteigenthum gründen zu können, so sind die darüber entstehenden Streitigkeiten nach den Grundsätzen des gemeinschaftlichen Eigenthums zu entscheiden.

Persönliche Dienstbarkeiten. Insbesondere 1. das Recht des Gebrauches.

§ 494 (§ 292). Die Ausübung persönlicher Servituten wird, wenn nichts anders verabredet worden ist, nach folgenden Grundsätzen bestimmt. Die Servitut des Gebrauches besteht darin, daß Jemand befugt ist, eine fremde Sache ohne Verletzung der Substanz bloß zu seinem Bedürfniß zu benutzen.[1])

[2]) § 495 (§ 293). Wer also das Gebrauchsrecht einer Sache hat, der darf, ohne Rücksicht auf sein übriges Vermögen, den seinem Stande, seinem Gewerbe, und seinem Hauswesen angemessenen Nutzen davon ziehen.

§ 496. Das Bedürfniß ist nach dem Zeitpunkte der Verwilligung des Gebrauches zu bestimmen. Nachfolgende Veränderungen in dem Stande oder Gewerbe des Berechtigten geben keinen Anspruch auf einen ausgedehnteren Gebrauch.[3])

[4]) § 497 (§ 294). Der Berechtigte darf die Substanz der ihm zum Gebrauche verwilligten Sache nicht vermindern (em.: verändern); er darf auch das Recht auf keinen Andern übertragen.

[5]) § 498 (§ 295). Alle Benutzungen, die sich ohne Störung des Gebrauchsberechtigten aus einer solchen Sache schöpfen lassen, kommen dem Eigenthümer zu Statten. Dieser ist aber verbunden, alle ordentlichen und außerordentlichen auf der Sache haftenden Lasten zu tragen und sie auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten. Nur wenn die Kosten denjenigen Nutzen übersteigen, der dem Eigenthümer übrig bleibt, muß der Berechtigte den Ueberschuß tragen, oder vom Gebrauche abstehen.

2. die Fruchtnießung.

§ 499 (§ 296). Fruchtnießung ist das Recht, eine fremde Sache mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu genießen.

In wie fern sie sich auf verbrauchbare Sachen erstrecken könne.

§ 500 (§ 297). Verbrauchbare Sachen sind an sich selbst kein Gegenstand des Gebrauches oder der Fruchtnießung, sondern nur ihr Werth. Mit dem baaren Gelde kann der Berechtigte nach Belieben verfügen. Wird aber ein bereits anliegendes Kapital zum Fruchtgenuß oder Gebrauch verwilliget, so kann der Berechtigte nur die Zinsen fordern.

(add.: Recht des Nutznießers.)

§ 501 (§ 299). Der Fruchtnießer hat ein Recht auf den vollen sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Ertrag; ihm gehört daher auch die mit Beobachtung der bestehenden Bergwerksordnung erhaltene reine Ausbeute von Bergwerksantheilen und das forstmäßig geschlagene Holz. Auf den Schatz, welcher in dem zur Fruchtnießung bestimmten Grunde gefunden wird, hat er keinen Anspruch.

---

[1]) (Vergl. § 500.)
[2]) Bestimmung in Rücksicht der Nutzungen,
[3]) (Vergl. § 511.)
[4]) der Substanz,
[5]) und der Lasten.

Verbindlichkeit desselben.

a) in Rücksicht der auf der Sache haftenden Lasten.

§ 502 (§ 300). Als ein reiner Ertrag kann aber nur das angesehen werden, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen übrig bleibt. Der Fruchtnießer übernimmt also alle Lasten, welche zur Zeit der bewilligten Fruchtnießung mit der dienstbaren Sache verbunden waren, mithin auch die Zinsen der darauf eingetragenen Kapitalien. Auf ihn fallen alle ordentliche und außerordentliche aus der Sache zu leistende Schuldigkeiten, in so fern sie aus den während der Dauer der Fruchtnießung gezogenen Nutzungen bestritten werden können. Er trägt auch die Kosten, ohne welche die Früchte nicht erzielet werden.

b) zur Erhaltung der Sache.

§ 503 (§ 301). Der Fruchtnießer ist verbunden, die dienstbare Sache, als ein guter Hauswirth, in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen. Wird dessen ungeachtet der Werth der dienstbaren Sache bloß durch den rechtmäßigen Genuß ohne Verschulden des Fruchtnießers verringert, so ist er nicht dafür verantwortlich.

c) in Rücksicht der Gebäude.

§ 504 (§ 303). Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Gebäude besorgt der Fruchtnießer auf seine Kosten; diejenigen hingegen, die einen ganzen Jahresertrag erfordern, hat der Eigenthümer zu übernehmen. Die Zinsen des dazu nothwendig ausgelegten Kapitals werden ihm von dem Fruchtnießer, wenn dieser das Gebäude benutzen will, vergütet.[1])

§ 505 (§ 304). [Kann oder will der Eigenthümer diesen Aufwand nicht machen, so ist der Fruchtnießer befugt, den Bau auf seine Kosten zu führen und den Ersatz nach geendigter Fruchtnießung gleich einem redlichen Besitzer zu fordern.][2])

§ 506 (§ 305). [Weigert sich auch der Fruchtnießer das beschädigte Gebäude herzustellen, so müssen ihm von dem gemeinen Werthe desselben die jährlichen Zinsen ausgeworfen und abgeführt werden.][3])

§ 507 (§ 306). Bauführungen, welche zwar nicht nothwendig, obgleich sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist der Fruchtnießer nicht verbunden, ohne vollständige Entschädigung zu gestatten.

Meliorationskosten.

§ 508. Was der Fruchtnießer ohne Einwilligung des Eigenthümers zur Vermehrung fortdauernder Nutzungen verwendet hat, kann er zurück nehmen; eine Vergütung der aus der Verbesserung noch bestehenden Folgen aber kann er nur fordern, in so fern sie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu fordern berechtiget ist.

Beweismittel darüber.

§ 509 (§ 307). Zur Erleichterung des Beweises der gegenseitigen Forderungen sollen der Eigenthümer und Fruchtnießer eine beglaubte Beschreibung aller dienstbaren Sachen aufnehmen lassen. Ist sie unterlassen worden, so wird vermuthet, daß der Fruchtnießer die Sache sammt allen zur ordentlichen Benutzung derselben erforderlichen Stücken von mittlerer Beschaffenheit im brauchbaren Zustande erhalten habe.

---

[1]) Anm. des Herausgebers: § 504 sollte nach der neuen Abfassung ebenfalls entfallen, ist aber im Manuskript noch beibehalten.

[2]) Bauführungen, die durch Alter des Gebäudes, oder durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, muß auf Anzeige des Fruchtnießers der Eigenthümer auf seine Kosten besorgen, der Fruchtnießer aber nach Maß der dadurch verbesserten Fruchtnießung die Zinsen des aufgewendeten Kapitals vergüten.

[3]) Können sie sich darüber nicht vereinigen, so ist der Fruchtnießer berechtiget, entweder den Bau zu führen, und nach geendigter Fruchtnießung, gleich einem redlichen Besitzer, den Ersatz zu fordern, oder für die durch Unterbleibung des Baues vermißte Fruchtnießung eine angemessene Vergütung zu verlangen.

Zutheilung der Nutzungen bei Erlöschung der Fruchtnießung.

§ 510. Nach geendigter Fruchtnießung gehören die noch stehenden Früchte dem Eigenthümer; doch muß er die auf deren Erzielung verwendeten Kosten dem Fruchtnießer oder dessen Erben gleich einem redlichen Besitzer ersetzen. [Auf andere Nutzungen, wenn sie vom Tage zu Tage fällig sind, hat der Fruchtnießer bis zum Tage der geendigten Fruchtnießung; auf solche aber, die nur in einer bestimmten Frist verfallen, hat er nur dann einen Anspruch, wenn die Fruchtnießung nicht vor dem Verfalltag erloschen ist.] [1])

In wie fern der Gebrauchsberechtigte oder der Fruchtnießer zur Sicherstellung verbunden sey.

§ 511 (§ 311). In der Regel kann der Eigenthümer von dem Gebrauchsberechtigten oder Fruchtnießer nur bei einer sich äußernden Gefahr die Sicherstellung der Substanz verlangen. Wird sie nicht geleistet, so soll die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine billige Abfindung überlassen, oder nach Umständen in gerichtliche Verwahrung gegeben werden.

(add.: Fruchtnießung auf den Todesfall.) [2])

(add.: § 512. Wenn Jemand durch einen Vertrag die Fruchtnießung seines Vermögens einem Andern auf den Fall des Ueberlebens verleihet, so kommt das Recht der Fruchtnießung erst nach dem Tode des Eigenthümers zur Wirksamkeit und erstreckt sich nur auf das hinterlassene freyvererbliche Vermögen.[2])

(add.: § 513. Der Eigenthümer behält ungeachtet dieses Versprechens das Recht durch Handlungen unter Lebenden frey über sein Vermögen zu verfügen, und das Recht des überlebenden Theils kann weder den Gläubigern des Verstorbenen, noch denjenigen Personen, welchen er ein Pflichttheil zu hinterlassen schuldig war, zum Nachtheile gereichen.[2])

(add.: § 514. Wird die Fruchtnießung eines unbeweglichen Gutes durch die von dem Eigenthümer verwilligte Einverleibung in die öffentlichen Bücher, oder die Fruchtnießung eines andern Gegenstandes durch die gerichtliche Hinterlegung zugesichert, so bekommt der andere Theil auf den Fall des Ueberlebens ein unwiderrufliches Recht der Fruchtnießung, und er ist nur verbunden, die früher eingetragenen Gläubiger zu befriedigen.[2])

Dienstbarkeit der Wohnung.

§ 515 (§ 308). Die Servitut der Wohnung ist das Recht, die bewohnbaren Theile eines Hauses zu seinem Bedürfnisse zu benutzen. Sie ist also eine Servitut des Gebrauches von dem Wohngebäude. Werden aber Jemanden alle bewohnbaren Theile des Hauses mit Schonung der Substanz ohne Einschränkung zu genießen überlassen, so ist es eine Fruchtnießung des Wohngebäudes. Hiernach sind die oben gegebenen Vorschriften auf das rechtliche Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Eigenthümer anzuwenden.

§ 516 (§ 309). In jedem Falle behält der Eigenthümer das Recht über alle Theile des Hauses, die nicht zur eigentlichen Wohnung gehören, zu verfügen, auch darf ihm die nöthige Aufsicht über sein Haus nicht erschweret werden.

Klagrecht bei Servituten.

§ 517 (§ 312). In Ansehung der Servituten findet ein doppeltes Klagrecht Statt. Man kann gegen den Eigenthümer das Recht der Servitut behaupten, oder der Eigenthümer kann sich über die Anmaßung einer Servitut beschweren. Im ersten Falle muß der Kläger die Erwerbung der Servitut oder wenigstens den Besitz derselben als eines dinglichen Rechtes, im zweyten Falle muß er die Anmaßung der Servitut in seiner Sache beweisen.

IV. Erlöschung der Dienstbarkeiten.

Im Allgemeinen.

§ 518. Die Servituten erlöschen im Allgemeinen auf diejenigen Arten, wodurch nach dem 3. und 4. Hauptstücke des dritten Theiles Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden.

---

[1]) Auf andere Nutzungen hat der Fruchtnießer oder dessen Erben den Anspruch nach Maß der Dauer seiner Fruchtnießung.

[2]) Randbem. v. Zeiller's: Diese §§ bleiben hier weg. Ihr wesentlicher Inhalt kommt nach § 1239 in den §§ g—k vor.

Besondere Anordnung bei deren Erlöschung
a) durch den Untergang des herrschenden oder dienenden Grundes.

§ 519 (§ 317). Der Untergang des dienstbaren oder des herrschenden Grundes stellt zwar die Dienstbarkeit ein; sobald aber der Grund oder das Gebäude wieder in den vorigen Stand gesetzt ist, erhält die Servitut wieder ihre vorige Kraft.

b) durch Vereinigung.

§ 520 (§ 320). Wenn das Eigenthum des dienstbaren und des herrschenden Gutes in einer Person vereiniget werden, hört die Dienstbarkeit von selbst auf; wird aber in der Folge eines dieser vereinigten Gründe[1]) wieder veräußert, ohne daß inzwischen in den öffentlichen Büchern die Dienstbarkeit gelöschet worden, so ist der neue Besitzer des herrschenden Grundes befugt, diese Servitut auszuüben.

c) durch Zeitverlauf.

(add.: § 521. Hat das bloß zeitliche Recht desjenigen, der die Servitut bestellt hat, oder die Zeit, auf welche sie beschränkt worden ist, dem Servituts-Inhaber aus öffentlichen Büchern, oder auf eine andere Art bekannt sein können, so hört nach Verlauf dieser Zeit die Servitut von selbst auf.)

§ 522. Eine Servitut, welche von Jemanden bis zur Zeit, da ein Dritter ein bestimmtes Alter erreicht, verliehen wird, erlischt erst zu der bestimmten Zeit, obschon der Dritte vor diesem Alter sterben würde.

Erlöschung der persönlichen Servituten insbesondere.

§ 523 (§ 315). Persönliche Servituten hören mit dem Tode auf. Werden sie ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt, so sind im Zweifel nur die ersten gesetzlichen Erben darunter verstanden. Das einer Familie verliehene Recht aber geht auf alle Mitglieder derselben über. Die von einer Gemeinde oder einer andern moralischen Person erworbene persönliche Servitut dauert so lange, als die moralische Person bestehet. Beständige jährliche Renten sind keine persönliche Servitut, und können also ihrer Natur nach auf alle Nachfolger übertragen werden.

Achtes Hauptstück.

Vom Erbrechte.

Verlassenschaft.

§ 524 (§ 321, 325). Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, in so fern sie nicht in bloß persönlichen Verhältnissen gegründet sind, heißen desselben Verlassenschaft oder Nachlaß.

Erbrecht und Erbschaft.

§ 525 (§ 322, 323). Das[2]) Recht, die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben (z. B. die Hälfte, ein Drittheil) zu überkommen, heißt Erbrecht. Es ist ein dingliches Recht, welches gegen einen jeden, der sich der Verlassenschaft anmaßen will, geltend gemacht werden kann. Derjenige, dem das Erbrecht gebührt, wird Erbe und die Verlassenschaft, in Beziehung auf den Erben, Erbschaft genannt. [Fremdes Gut und alles, was der Erblasser freywillig zu vererben kein Recht hatte, wird nicht dazu gerechnet.][3])

Titel zum Erbrecht.

§ 526 (§ 331). Das Erbrecht gründet sich entweder auf den, nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers, oder auf einen mit ihm errichteten Vertrag, oder auf das Gesetz.

---

[1]) Grundstücke
[2]) ausschließende
[3]) Wegg.

§ 527 (§ 332). Die erwähnten drey Arten des Erbrechtes können auch neben einander bestehen, so daß einem Erben ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil aus dem letzten Willen, dem andern aus dem Vertrage, und einem dritten aus dem Gesetze gebührt.

Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtniß.

§ 528 (§ 333). Wird Jemanden kein solcher Erbtheil, der sich auf den ganzen Nachlaß bezieht, sondern nur eine einzelne Sache,[1]) eine Summe oder ein Recht vermacht, so heißt es, obschon dessen Werth den größten Theil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtniß (Legat), und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht als ein Erbe, sondern nur als ein Vermächtnißnehmer (Legatar) zu betrachten.

Zeitpunkt des Erbanfalls.

§ 529 (§ 328, 329). Das Erbrecht tritt erst nach dem Tode des Erblassers ein. Stirbt ein vermeintlicher Erbe vor dem Erblasser, so hat er das noch nicht erlangte Erbrecht auch nicht auf seine Erben [(Legatare)][2]) übertragen können.

§ 530 (§ 330). Hat der Erbe den Erblasser überlebt, so geht das Erbrecht auch vor Uebernahme der Erbschaft, wie andere frey vererbliche Rechte, auf seine Erben über, wenn es anders durch Entsagung oder auf eine andere Art noch nicht erloschen war.

Fähigkeit zu erben.

§ 531 (§ 334). Wer ein Vermögen zu erwerben berechtiget ist, kann in der Regel auch erben. Hat Jemand dem Rechte etwas zu erwerben überhaupt entsagt, oder auf eine bestimmte Erbschaft giltig Verzicht gethan, so ist er dadurch des Erbrechtes überhaupt, oder auf eine bestimmte Erbschaft verlustig geworden.[3])

§ 532 (§ 338). Wer den Erblasser, dessen Kinder, Aeltern oder Gatten aus bösem Vorsatze an Ehre, Leib oder Gut [beträchtlich][4]) verletzt oder zu verletzen gesucht hat,[5]) der ist so lang des Erbrechtes unwürdig, als sich aus den Umständen nicht wahrnehmen läßt, daß ihm der Erblasser vergeben habe.

§ 533. [Auch][2]) die Nachkömmlinge desjenigen, welcher sich des Erbrechtes unwürdig gemacht hat, sind [von der Erbfolge ausgeschlossen, wo fern sie aus den Umständen nicht darthun können, daß der Erblasser dem Unwürdigen vergeben habe.][6])

§ 534 (§ 339). Wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder betrüglicher Weise verleitet, an der Erklärung[7]) des letzten Willens gehindert, oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist von dem Erbrechte ausgeschlossen und bleibt für allen einem Dritten dadurch zugefügten Schaden verantwortlich.

§ 535 (§ 336). Personen, welche des Ehebruchs oder der Blutschande gerichtlich geständig, oder überwiesen sind, werden unter sich von dem Erbrechte aus dem Testament oder Vertrag ausgeschlossen.

§ 536 (§ 335). In wie fern Landeseingeborne, die ihr Vaterland oder die Kriegsdienste ohne ordentliche Erlaubniß verlassen haben, des Erbrechtes verlustig werden, bestimmen die politischen Verordnungen.

Nach welchem Zeitpunkt die Fähigkeit zu beurtheilen.

§ 537 (§ 342). Die Erbfähigkeit kann nur nach dem Zeitpunkte des wirklichen Erbanfalls bestimmt werden. Dieser Zeitpunkt ist in der Regel der Tod des Erblassers (§ 689).

---

[1]) eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung,
[2]) Wegg.
[3]) § 531 b. In wie fern geistliche Gemeinden oder deren Glieder erbfähig seyn, bestimmen die politischen Vorschriften.
[4]) auf solche Art
[5]) daß gegen ihn von Amtswegen oder auf Verlangen des Verletzten nach dem Strafgesetze verfahren werden kann,
[6]) , wenn Letzterer vor dem Erblasser verstorben ist, von der Erbfolge nicht ausgeschlossen.
[7]) oder Abänderung

§ 538 (§ 343). Eine später erlangte Erbfähigkeit gibt kein Recht andern das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig angefallen ist.

Wirkung der Annahme der Erbschaft.

§ 539 (§ 326). Der Erbe stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor. Beyde werden in Beziehung auf einen Dritten für Eine Person gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft [des Erben][1]) so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde.

§ 540 (§ 327). Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe. Die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilet war, gehen nicht auf den Erben über.

§ 541 (§ 387 III. Th.). Zu den auf einer Erbschaft haftenden Lasten gehören auch die Kosten für das dem Gebrauche des Ortes, dem Stande und Vermögen des Verstorbenen angemessene Begräbniß.

§ 542 (§ 324). Mehrere Erben werden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechtes für Eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft vor der gerichtlichen Uebergabe (Einantwortung) der Erbschaft alle für Einen, und Einer für Alle. In wie fern sie nach der erfolgten Uebergabe zu haften haben, wird im Hauptstücke von Besitznehmung der Erbschaft bestimmt.[2])

Verzicht auf das Erbrecht.

§ 543 (§ 328). Wer über sein Erbrecht selbst giltig verfügen kann, ist auch befugt, in voraus darauf Verzicht zu thun.[3])

Neuntes Hauptstück.

Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Testamenten insbesondere.

Erklärung des letzten Willens.

§ 544 (§ 345). Die Anordnung, wodurch ein Eigenthümer sein Vermögen oder einen Theil desselben einer oder mehreren Personen widerruflich auf den Todesfall überläßt, heißt eine Erklärung des letzten Willens.

Erforderniße.

Innere Form, bei Testamenten: die Erbseinsetzung; bei Codizillen: andere Verfügungen.

§ 545 (§ 346). Wird in einer letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt, so heißt sie Testament, enthält sie aber nur [einzelne Vermächtnisse und][4]) Verfügungen, so heißt sie Codizill.

Zutheilung der Erbschaft, a) wenn nur Ein Erbe,

§ 546 (§ 349). Hat der Erblasser einen einzigen Erben, ohne ihn auf einen Theil der Verlassenschaft zu beschränken, unbestimmt eingesetzt, so erhält er den ganzen Nachlaß. Ist aber dem einzigen Erben nur ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Erbtheil ausgemessen worden, so fallen die übrigen Theile [mit den verhältnißmäßigen Lasten][1]) den gesetzlichen Erben zu.

b) wenn mehrere ohne Theilung,

§ 547 (§ 350). Sind ohne Vorschrift einer Theilung mehrere Erben eingesetzt worden, so theilen sie zu gleichen Theilen.

---

[1]) Wegg.
[2]) (§ 813—814.) (em.: wegg.)
[3]) Eine solche Verzichtleistung wirkt auch auf die Nachkommen.
[4]) andere

c) wenn alle in bestimmten Theilen,

§ 548 (§ 353). Sind mehrere Erben und zwar alle in bestimmten Erbtheilen, die aber das Ganze nicht erschöpfen, eingesetzt worden, so fallen die übrigen Theile dem gesetzlichen Erben zu. Hat aber der Erblasser die Erben zum ganzen Nachlasse berufen, so haben die gesetzlichen Erben keinen Anspruch, obschon er in der Berechnung der Summen oder in der Aufzählung der Erbstücke etwas übergangen hätte.

d) wenn einige mit oder ohne Theilen eingesetzt sind.

§ 549 (§ 355). Wird unter mehreren eingesetzten Erben einigen ein bestimmter Theil (z. B. ein Drittel, ein Sechstel), andern aber nichts bestimmtes ausgemessen, so erhalten diese den übrigen Nachlaß zu gleichen Theilen.

§ 550 (§ 356). Bleibt nichts übrig, so muß von sämmtlichen bestimmten Theilen für den unbestimmt eingesetzten Erben verhältnißmäßig so viel abgezogen werden, daß er einen gleichen Antheil mit demjenigen erhalte, der am geringsten bedacht worden ist. Sind die Theile der Erben gleich groß, so müssen sie an den unbestimmt eingesetzten Erben so viel abgeben, daß er einen gleichen Antheil mit ihnen erhalte. In allen andern Fällen, wo ein Erblasser sich verrechnet hat, ist die Theilung auf eine Art vorzunehmen, wodurch der Wille des Erblassers nach den über das Ganze erklärten Verhältnissen auf das möglichste erfüllt wird.

Welche Erben als eine Person betrachtet werden.

§ 551 (§ 354). Treffen unter den eingesetzten Erben solche Personen zusammen, wovon einige bei der gesetzlichen Erbfolge gegen die übrigen als Eine Person angesehen werden müßten (z. B. die Bruderskinder gegen den Bruder des Erblassers), so werden sie auch bei der Theilung aus dem Testamente nur als Eine Person betrachtet. Ein Körper, eine Gemeinde, eine Versammlung (z. B. die Armen) werden immer nur für Eine Person gerechnet.

Recht des Zuwachses.

§ 552 (§ 351). Wenn alle Erben ohne Bestimmung der Theile oder in dem allgemeinen Ausdrucke einer gleichen Theilung zur Erbschaft berufen werden, und es kann oder will einer der Erben von seinem Erbrechte keinen Gebrauch machen, so wächst der erledigte Theil den übrigen eingesetzten Erben zu.

§ 553 (§ 352). Sind ein oder mehrere Erben mit, ein anderer oder mehrere ohne Bestimmung des Erbtheils eingesetzt, so wächst der erledigte Theil nur dem einzelnen oder den mehreren noch übrigen unbestimmt eingesetzten Erben zu.

§ 554. Einem bestimmt eingesetzten Erben gebührt in keinem Falle das Zuwachsrecht. Wenn also kein unbestimmt eingesetzter Erbe übrig ist, so fällt ein erledigter Erbtheil nicht einem noch übrigen für einen bestimmten Theil eingesetzten, sondern dem gesetzlichen Erben zu.

§ 555. Wer den erledigten Erbtheil erhält, übernimmt auch die damit verknüpften Lasten, in so fern sie nicht auf persönliche Handlungen des eingesetzten Erben eingeschränkt sind.

2. Die Erklärung muß überlegt, bestimmt und frey sein.

§ 556 (§ 357, 359). Der Erblasser muß den Erben selbst einsetzen, er kann dessen Ernennung nicht dem Ausspruche eines Dritten überlassen.

§ 557. Der Wille des Erblassers muß bestimmt, nicht durch bloße Bejahung eines ihm gemachten Vorschlages, er muß im Zustande der vollen Besonnenheit, mit Ueberlegung, frey von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrthume erkläret werden.

Ursachen der Unfähigkeit zu testiren.

a) Mangel der Besonnenheit.

§ 558 (§ 360). Wird bewiesen, daß die Erklärung im Zustande der Raserey, des Wahnsinnes, Blödsinns oder der Trunkenheit geschehen, so ist sie ungiltig.

§ 559 (§ 364). Wenn behauptet wird, daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sey, so muß die Behauptung durch Kunstverständige oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemüthszustand des Erblassers genau erforschen, oder durch andere zuverlässige Beweise außer Zweifel gesetzt werden.

b) Prodigalitäts-Erklärung.

§ 560 (§ 369). Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann nur über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen verfügen. Die andere Hälfte fällt den gesetzlichen Erben zu.

c) Unreifes Alter.

§ 561 (§ 365). Unmündige sind zu testiren unfähig. Minderjährige, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testiren. Das Gericht muß durch eine angemessene Erforschung sich zu überzeugen suchen, daß die Erklärung des letzten Willens frey und mit Ueberlegung geschehe. Die Erklärung muß in ein Protokoll aufgenommen und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beigerückt werden.

d) wesentlicher Irrthum.

§ 562 (§ 361, 362). Ein wesentlicher Irrthum des Erblassers macht die Anordnung ungiltig. Der Irrthum ist wesentlich, wenn der Erblasser die Person, welche er bedenken oder den Gegenstand, welchen er vermachen wollte, verfehlet hat. Zeigt sich, daß die bedachte Person oder die vermachte Sache nur unrichtig benannt oder beschrieben worden, so ist die Verfügung giltig.

§ 563 (§ 363). Auch wenn der von dem Erblasser angegebene Beweggrund falsch befunden wird, bleibt die Verfügung giltig; es wäre denn erweislich, daß der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrunde beruhet habe.

e) Ordensgelübde.

§ 564 (§ 367). Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt zu testiren. Allein wenn der Orden eine besondere Begünstigung, [zu testiren,][1]) erlangt hat, wenn der Orden aufgelöset worden oder wenn die Glieder die Auflösung von den Gelübden erhalten, oder wenn sie rechtmäßiger Weise ein vollständiges Eigenthum erworben haben; so ist es ihnen erlaubt, durch Testament oder Codizill darüber zu verfügen.

f) schwere Kriminalstrafe.

§ 565 (§ 368). Ein Verbrecher, der zur Todesstrafe verurtheilet worden, kann vom Tage des ihm angekündigten Urtheils; wenn er aber zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilet wird, so lange seine Strafzeit dauert, keine giltige Erklärung seines letzten Willens machen.

Ob andere Gebrechen.

[**§ 566** (§ 366). Außer den angeführten Gebrechen stehen keine anderen der Giltigkeit einer letzten Anordnung entgegen.] [2])

Nach welchem Zeitpunkte die Giltigkeit der Anordnung zu beurtheilen sey.

§ 567 (§ 370). Ein rechtsgiltig erklärter letzter Wille kann durch später eintretende Hindernisse seine Giltigkeit nicht verlieren.

§ 568 (§ 371). Einen anfänglich ungiltigen letzten Willen macht die spätere erfolgte Aufhebung der Hindernisse nicht giltig. Wird in diesem Falle keine neue Verfügung getroffen, so tritt das gesetzliche Erbrecht ein.

Aeußere Form der Erklärungen des letzten Willens.

§ 569 (§ 372). Man kann außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich; schriftlich aber mit oder ohne Zeugen testiren.

---

[1]) daß seine Glieder testiren können,

[2]) Wegg.

1. der ordentlichen außergerichtlichen.

§ 570 (§ 373). Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codizill eigenhändig schreiben[1]). Die Beisetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht gebothen, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.

§ 571 (§ 365, 66, 67). Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von einer andern Person niederschreiben ließ, muß er eigenhändig unterfertigen. Er muß ferner vor 3 Zeugen, wovon wenigstens zwey zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Endlich sollen auch die Zeugen sich entweder inwendig oder von außen; immer aber auf die Urkunde selbst und nicht etwa auf einen Umschlag als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Den Inhalt des Testaments braucht der Zeuge nicht zu wissen.

§ 572. Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß, nebst Beobachtung der in dem vorigen § vorgeschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift sein Handzeichen und zwar in Gegenwart aller drey Zeugen eigenhändig beysetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sey, ist es vorsichtig, daß Einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensunterfertiger beysetze.

§ 573. Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwey Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen und bekräftigen, daß derselbe seinen Willen gemäß sey. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge seyn.

§ 574 (§ 374). Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel oder auf einen Aufsatz ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen zur Giltigkeit eines Testamentes nöthigen Erforderniſſen versehen ist. Außer dem können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden.

§ 575 (§ 378). In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für Einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten ist in dem Hauptstücke von Ehepacten enthalten.

§ 576. Einem Erblasser, welcher die zu einem schriftlichen Testament erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann oder will, steht frey, ein mündliches Testament zu errichten.

c) der mündlichen.

§ 577 (§ 379, 380). Wer mündlich testiret, muß vor drey fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklären. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein Jeder für sich die Erklärung des Erblassers aufschreiben.

§ 578 (§ 382). Eine mündliche letzte Anordnung muß auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, um rechtskräftig zu seyn, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drey Zeugen, oder, wofern einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwey übrigen bestätiget werden.

2. der gerichtlichen.

§ 579 (§ 383). Der Erblasser kann auch vor einem Gerichte schriftlich oder mündlich testiren. Die schriftliche Anordnung muß von dem Erblasser wenigstens eigenhändig unterschrieben seyn und dem Gerichte persönlich übergeben werden. Das Gericht hat den Erblasser auf den Umstand, daß seine eigenhändige Unterschrift beygerückt seyn müsse, aufmerksam zu machen; dann den Aufsatz gerichtlich zu versiegeln und auf den Umschlag anzumerken, wessen letzter Wille darin enthalten sey. Ueber das Geschäft ist ein Protokoll aufzunehmen, und der Aufsatz gegen Ausstellung eines Empfangscheines gerichtlich zu hinterlegen.

---

[1]) , und eigenhändig mit seinem Nahmen unterfertigen.

§ 580 (§ 384). Will der Erblasser seinen Willen mündlich erklären, so ist die Erklärung in ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe ebenso, wie in dem vorhergehenden § von dem schriftlichen Aufsatze gemeldet worden ist, versiegelt zu hinterlegen.

§ 581 (§ 383). Das Gericht, welches die schriftliche oder mündliche Erklärung des letzten Willens aufnimmt, muß wenigstens aus zwey eidlich verpflichteten Gerichtspersonen bestehen, deren einer in dem Orte, wo die Erklärung aufgenommen wird, das Richteramt zusteht. Die Zeugenschaft der zweyten Gerichtsperson, außer dem Richter, können auch zwey andere Zeugen vertreten.

§ 582. Im Nothfalle können die erst bestimmten Personen sich in die Wohnung des Testators begeben, seinen letzten Willen schriftlich oder mündlich aufnehmen und dann das Geschäft mit Beisetzung des Tages, Jahres und Ortes zu Protokoll bringen.

Unfähige Zeugen bei letzten Anordnungen.

§ 583 (§ 386, 391). Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, [Weibspersonen][1]) und Jünglinge unter achtzehn Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn.

§ 584 (§ 388). Wer wegen Verbrechens des Betruges oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilet worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden.

§ 585 (§ 387). Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennet, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.

§ 586 (§ 389). Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge und eben so wenig dessen Gatte, Aeltern, Kinder, Geschwister oder in eben dem Grade verschwägerte Personen und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muß um giltig zu seyn von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drey von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätiget werden.

§ 587 (§ 340). Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Kindern, Aeltern, Geschwistern oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß bestimmt, so muß die Anordnung auf die im vorgehenden § erwähnte Art außer Zweifel gesetzt seyn.

§ 588 (§ 390). Was hier von der Unbefangenheit und in dem (§ 577) über die Fähigkeit des Zeugen, die Person des Erblassers außer Zweifel zu setzen, verordnet wird, ist auch auf die gerichtlichen Personen, die einen letzten Willen aufnehmen, anzuwenden.

Von den begünstigten letzten Anordnungen.

§ 589 (§ 392). Bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten, und in Orten, wo die Pest, oder ähnlich ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Weibspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurück gelegt haben, giltige Zeugen.

§ 590 (§ 393). Zu diesen begünstigten letzten Anordnungen werden auch nur zwey Zeugen erfordert, wovon einer das Testament schreiben kann. [Ist die Gefahr der Ansteckung groß, so][2]) brauchen auch diese nicht zugleich gegenwärtig zu seyn.

§ 591 (§ 395). Sechs Monate nach geendigter Schiffahrt oder Seuche verlieren die begünstigten letzten Willen ihre Kraft.

§ 592. Die Begünstigungen der Militar-Testamente sind in den Militar-Gesetzen enthalten.

---

[1]) Frauenspersonen
[2]) Bey Gefahr der Ansteckung

Ungiltigkeit der unförmlichen letzten Anordnungen.

§ 593 (§ 396). Wenn der Erblasser eines der hier gebothenen, und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat, so ist die Anordnung ungiltig.[1])

Zehntes Hauptstück.

Von Nacherben und Fideikommissen.

Gemeine Substitution.

§ 594 (§ 397, 398). Jeder Erblasser kann für den Fall, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht erlangt, Einen [oder] [2]) mehrere Nacherben berufen. Diese Anordnung heißt eine gemeine Substitution.[3])

§ 595 (§ 402). Hat der Erblasser aus den bestimmten Fällen, daß der ernannte Erbe nicht Erbe seyn kann, oder (add.: daß er) nicht Erbe seyn will, (add.: nur einen) ausgedrückt, so ist der andere Fall ausgeschlossen.

§ 596 (§ 403). Die dem Erblasser (em.: Erben) aufgelegten Lasten werden auch auf den an seine Stelle tretenden Nacherben ausgedehnt, wofern sie nicht durch den ausdrücklichen Willen oder die Beschaffenheit der Umstände auf die Person des Erben eingeschränkt sind.

§ 597 (§ 404). Sind die Miterben allein wechselseitig zu Nacherben berufen worden, so wird angenommen, daß der Erblasser die in der Einsetzung ausgemessenen Theile auch auf die Substitution ausdehnen wolle. Wird aber in der Substitution außer den Miterben noch sonst Jemand berufen, so fällt der erledigte Erbtheil allen zu gleichen Theilen zu.

Fideikommissarische.

§ 598 (§ 400, 411). Der Erblasser kann seinen Erben verpflichten, daß er die angetretene Erbschaft nach seinem Tode, oder in andern bestimmten Fällen einem zweyten ernannten Erben überlasse. Diese Anordnung wird eine fideikommissarische Substitution genannt. Die fideikommissarische Substitution begreift stillschweigend die gemeine in sich.

In wie fern die Aeltern ihren Kindern substituiren dürfen.

§ 599 (§§ 399, 405, 406). [Auch] [4]) die Aeltern können [selbst denjenigen Kindern, welche zu testiren unfähig sind,] [5]) nur in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, einen Erben oder Nacherben ernennen.

Stillschweigende fideikommissarische Substitution.

§ 600 (§ 407). Hat der Erblasser dem Erben verbothen, über den Nachlaß zu testiren, so ist es eine fideikommissarische Substitution, und der Erbe muß den Nachlaß für seine gesetzlichen Erben aufbewahren. Das Verboth, die Sache nicht zu veräußern, schränkt das Recht darüber zu testiren nicht ein.

---

[1]) § 593 b. Erbverträge über die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben können nur unter Ehegatten giltig geschlossen werden. Die Vorschriften hierüber sind im Hauptstücke von Ehe-Pacten enthalten.

§ 593 c. In wie fern eine Schenkung auf den Todesfall als ein Vertrag oder als ein Vermächtniß (em.: letzter Willen) zu betrachten sey, wird in dem Hauptstücke von Schenkungen bestimmt.

[2]) und wenn auch dieser sie nicht erlangt einen zweyten und in gleichem Falle einen dritten oder auch noch

[3]) Der in der Reihe zunächst Berufene wird Erbe.

[4]) Selbst

[5]) ihren Kindern

Einschränkung der fideikommissarischen Substitution.

§ 601 (§ 409). Die Reihe, in welcher die fideikommissarischen Erben auf einander folgen sollen, wird, wenn sie alle Zeitgenossen des Erblassers sind, gar nicht beschränkt, sie kann sich auf den Dritten, Vierten und noch weiter ausdehnen.

§ 602 (§ 410). Sind es nicht Zeitgenossen, sondern solche Nacherben, die zur Zeit des errichteten Testaments noch nicht geboren sind, so kann sich die fideikommissarische Substitution in Rücksicht auf Geldsummen, Capitale und andere bewegliche Sachen bis auf den zweyten Grad erstrecken. In Ansehung liegender Güter gilt sie nur auf den ersten Grad. Doch wird bey Bestimmung der Grade nur derjenige Nacherbe gezählt, welcher zum Besitz der Erbschaft gelanget ist.

Rechte des Erben bei einer fideikommissarischen Substitution.

§ 603. Bis der Fall der fideikommissarischen Substitution eintritt, kommt dem eingesetzten Erben das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers zu.

Erlöschungsarten der gemeinen und fideikommissarischen Substitution.

§ 604 (§ 411). Die gemeine Substitution erlischt, so bald der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat, die fideikommissarische, wenn keiner von den berufenen Nacherben mehr übrig ist, oder wenn der Fall, für den sie errichtet worden, aufhört. Insbesondere verliert die einem Sinnlosen gemachte Substitution ihre Kraft, wenn [1]) ihm das Gericht wegen erlangten Verstandesgebrauches die freye Verwaltung des Vermögens eingeräumt hat; [und sie][2]) lebt nicht wieder auf, ob er gleich wegen Rückfalles wieder unter einem Curator gesetzt worden ist, und in der Zwischenzeit keine letzte Anordnung errichtet hat.

§ 605. Die von einem Erblasser seinem Kinde zur Zeit, da es noch keine Nachkommenschaft hatte, gemachte Substitution erlischt, wenn selbes erbfähige Nachkommen hinterlassen hat.[3])

Fideicommiß.

§ 606 (§ 413). Ein Fideikommiß (Familienfideikommiß) ist eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen auf alle künftige oder doch auf mehrere Geschlechtsfolger als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird.

Hauptarten der Fideikommisse.

§ 607 (§ 414). Das Fideicommiß ist insgemein entweder eine Primogenitur, oder ein Majorat oder ein Seniorat, je nachdem der Stifter desselben die Nachfolge entweder dem Erstgebohrnen aus der ältern Linie, oder dem Nächsten aus der Familie dem Grade nach, unter mehreren gleich Nahen aber dem Aelteren an Jahren oder endlich ohne Rücksicht auf die Linie dem Aelteren aus der Familie zugedacht hat.

Erbfolge.

§ 608 (§ 415). Bei der Primogenitur gelangt eine jüngere Linie erst nach Erlöschung der älteren zum Fideikommiß, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und Urenkeln und weitern Nachkömmlingen weichen muß. Im Zweifel wird die Primogenitur eher als ein Majorat oder Seniorat, und das Majorat wieder eher als ein Seniorat vermuthet.

§ 609 (§ 416). Der Stifter kann auch die Ordnung der Erbfolge ganz umkehren, und den Letztnachgebohrnen aus der älteren Linie, oder den Jüngsten aus allen Linien oder überhaupt denjenigen berufen, welcher im Grade entweder dem Fideikomißstifter, dem ersten Erwerber, oder dem letzten Besitzer am nächsten kommt.

---

[1]) bewiesen wird, daß er zur Zeit seiner letzten Anordnung bei voller Besonnenheit war, oder wenn

[2]) und die Substitution

[3]) § 605 b. Ist eine Substitution zweifelhaft ausgedrückt, so ist sie auf eine solche Art auszulegen, wodurch die Freyheit des Erben über das Eigenthum zu verfügen, am mindesten eingeschränkt wird.

§ 610 (§ 417). Hat der Stifter hierüber seinen Willen nicht bestimmt ausgedrückt, so wird mehr Rücksicht auf den letzten Besitzer, als auf den Fideikomißstifter, und den ersten Erwerber genommen. Sind mehrere Personen in gleichem Grade vorhanden, so gibt das höhere Alter den Ausschlag.

§ 611. Wenn der Stifter anordnet, daß das Fideikommiß immer dem Nächsten aus der Familie zufallen soll, so wird darunter derjenige verstanden, welcher nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge aus der männlichen Nachkommenschaft der nächste ist. Zwischen mehreren gleich nahen wird, dafern aus der Anordnung nicht das Gegentheil erhellet, der Genuß des Fideikommisses getheilet.

§ 612. Hat Jemand nebst dem Fideikommiß für die erstgebohrne Linie ein zweites oder mehrere Fideikommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideikommisses, (add.: und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines anderen Fideikommisses,) wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideikomiß berufenen Nachkömmlinge vorhanden sind, und die Fideikomisse bleiben nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen.

§ 613 (§ 418). Die weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel keinen Anspruch auf Fideikomisse. Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöschung des Mannsstammes das Fideikomiß auf die weiblichen Linien übergehen soll, so geschieht dieses nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung. Doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideikommisses gelanget ist, den weiblichen Erben vor.

Bedingungen zur Errichtung eines Fideikomisses.

§ 614 (§§ 413, 419, 420). Ohne besonderer Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kann kein Fideikommiß errichtet werden. Bei der Errichtung ist ein ordentliches, beglaubtes Verzeichniß aller zu dem Fideikomisse gehörigen Stücke zu verfassen und gerichtlich aufzubewahren. Dieses Inventarium dient bey jeder Besitzveränderung, und bey Absonderung des Fideikommisses von dem freyen Vermögen zur Richtschnur. Für die Sicherheit des Fideikomisses hat das Gericht nach den besonderen Vorschriften zu sorgen.

Widerruf der Errichtung.

§ 615 (§ 421). Der Fideikomißstifter hat das Recht, die Errichtung des Fideikommisses zu widerrufen, so lang noch Niemand durch die Uebergabe, oder durch Vertrag ein Recht erworben hat. Und der Wille wird als widerrufen angesehen, wenn dem Erblasser ein männlicher ehelicher Erbe, der in dem Fideikommisse nicht begriffen ist, geboren wird.

Grundsatz über die Rechte der Anwärter und des Innhabers des Fideikommisses.

§ 616 (§ 422). Das Eigenthum des Fideikomißvermögens ist zwischen allen Anwärtern und dem jedesmahligen Fideikomißinhaber getheilt. Jenen kommt das Obereigenthum allein, diesem aber auch das Nutzungseigenthum zu.

Besondere Rechte der Anwärter.

§ 617 (§ 423). Das Obereigenthum berechtiget den Fideikomißanwärter, die Hinterlegung der Fideikomißschuldscheine zu Gerichtshanden zu verlangen, eine üble Verwaltung der Fideikomißgüter gerichtlich anzuzeigen, zur Vertretung des Fideikomisses und der Nachkommenschaft einen gemeinschaftlichen Fideikomiß-Curator in Vorschlag zu bringen, überhaupt alle zur Sicherheit der Substanz nöthigen Maßregeln zu treffen.

Uneingeschränkte Rechte des Inhabers.

§ 618 (§ 424). Der Fideikomißinhaber hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers. Ihm gehören alle Nutzungen von dem Fideikomiß-Gute und dem Zuwachse, aber nicht die Substanz desselben. Er trägt dagegen auch alle Lasten. Für die ohne sein Verschulden erfolgte Verminderung der Substanz hat er nicht zu haften.

Eingeschränkte Rechte zur Verzichtung und Verpfändung.

§ 619 (§ 425). Ein Fideikomiß-Besitzer kann zwar für sich, jedoch keineswegs für die, wenn gleich noch nicht vorhandene, Nachkomenschaft auf sein Recht Verzicht thun. Verpfändet er die Früchte des Fideikommisses, oder selbst das Fideikomiß-Gut, so gilt die Verpfändung nur für denjenigen Theil der Früchte, welchen er einzusammeln berechtiget ist, nicht aber für das Fideikomiß-Gut oder den Theil der Früchte, welcher dem Nachfolger gebührt.

Veräußerung.

§ 620 (§ 426). [Zur Veräußerung eines Fideikommisses ist, nebst] [1]) der Einwilligung des Nutzungseigenthümers und aller Anwärter, die durch ein Edict vorzuladen sind, auch die Einvernehmung des Curators der Nachkommenschaft und die gerichtliche Bewilligung [nothwendig. Diese soll aber nur dann ertheilet werden, wenn keine Nachkommenschaft mehr zu vermuthen ist]. [2])

Verwandlung des Fideikomiß-Gutes.

§ 621 (§ 428). Unter Beschränkung kann der Fideikomiß-Inhaber das unbewegliche Fideikomiß-Gut in ein Capital verwandeln, er kann Grundstücke [3]) gegen angemessene Zinsen vertheilen oder [4]) in Erbpacht überlassen.

§ 622 (§§ 429, 32, 33). Zu diesen Veränderungen bedarf er der Genehmhaltung der ordentlichen Gerichtsbehörde. Diese muß alle bekannten Anwärter, oder wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Curator des Fideikommisses und der Nachkommenschaft vernehmen, die Wichtigkeit der Gründe beurtheilen und insbesondere bey Bewilligung der Zerstückung der Grundstücke dafür sorgen, daß das in den politischen Verordnungen vorgeschriebene Maß beobachtet werde. Das dabey bedungene Entgelt wird als ein Fideikommiß-Capital angelegt.

Vertauschung und Verschuldung.

§ 623 (§ 431). Der Fideikomiß-Inhaber kann [Grundstücke gegen Grundstücke vertauschen, und aus erheblichen Ursachen auch] [5]) ein Drittheil des Fideikommiß-Gutes verschulden, oder wenn es in Capitalien besteht, ein Drittheil davon erheben. Hiezu [ist aber das Vernehmen des nächsten Anwärters aus der näheren Linie nebst der Genehmhaltung der ordentlichen Gerichtsbehörde erforderlich]. [6])

§ 624. [Erhebliche Ursachen sind vorzüglich: die Unterstützung nachgeborner Kinder, die Sicherstellung des Wittwengehaltes für die Gattin des Fideikomiß-Besitzers oder des nächsten Nachfolgers, ein beträchtlicher Aufwand zur Erhaltung oder zu wichtigen Verbesserungen des Fideikommiß-Gutes, die nöthige Hilfe bey außerordentlichen Zufällen]. [7])

Bestimmung des zu verschuldenden Drittheils

§ 625 (§ 434). In das zu verschuldende Drittheil sind alle, unter was immer für einem Nahmen auf dem Fideikommiß-Gute haftende Lasten dergestalt einzurechnen, daß zwey Drittheile ganz frey bleiben. Die Rückzahlungen aber sind so zu bestimmen, daß jährlich fünf von Hundert an der Schuld getilgt werden. [8])

---

[1]) Randbem. v. Zeiller's: Der Inhalt dieses Paragraphen ist weiter unten nach § 629 als § 629 b mit folgendem Eingange einzuschalten: Ein Fideikomiß kann aufgelöset werden, wenn keine zum Fideikommiß berufene Nachkommenschaft zu vermuthen ist. Zur Auflösung des Fideikommiß-Bandes aber wird nebst u. s. w.

[2]) erfordert.

[3]) gegen Grundstücke vertauschen, oder

[4]) auch

[5]) Wegg.

[6]) bedarf er keiner Einwilligung der Anwärter oder Curatoren, sondern nur der Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde.

[7]) Wegg.

[8]) Nur aus erheblichen Ursachen ist eine Verlängerung der Frist zu gestatten.

§ 625 b. Will der Fideikomiß-Besitzer von den bereits geleisteten Rückzahlungen wieder einen Betrag zu seinem Gebrauch erheben, so muß er zur Tilgung desselben noch insbesondere jährlich fünf von hundert bezahlen.

und des Werthes des Fideikommiß-Gutes.

§ 626 (§ 430). Der Werth eines Fideikommiß-Gutes, wenn es vertauscht oder verschuldet werden soll, wird durch die gerichtliche Schätzung, wenn es aber zu Geld gemacht werden soll, durch öffentliche Versteigerung bestimmet.

Haftung des Nachfolgers für die Schulden.

§ 627 (§ 435). Der Nachfolger im Fideikommiß ist nur die mit gerichtlicher Genehmigung gemachten Schulden seines Vorfahrers zu bezahlen schuldig. [Hat der Vorfahrer] [1]) zur Erhaltung oder wichtigen Verbesserung des Fideikommisses einen beträchtlichen Aufwand gemacht, wozu er das Fideikomiß-Gut zu verschulden berechtiget gewesen wäre, so muß der Aufwand ersetzt werden. Hierzu sind aber die Nachfolger befugt, ein Drittheil des Fideikomiß-Gutes zu verschulden. Die Rückzahlungen werden auf die in § 625 vorgeschriebene Art geleistet.

§ 628. Ein Fideikomiß-Gläubiger kann die Bezahlung einer selbst mit gerichtlicher Bewilligung auf dem Fideikommisse haftenden Schuld nicht aus dem Stammgute sondern nur aus den Einkünften desselben verlangen.

Theilung der Früchte des letzten Jahrs.

§ 629. Die Früchte des letzten Jahres werden zwischen den Erben des Vorfahrers, und dem Nachfolger im Fideikommisse eben so wie zwischen dem Fruchtnießer und Eigenthümer (§ 510) getheilet.[2])

Erlöschung eines Fideikommisses.

§ 630 (§ 436). Das Fideikommiß erlischt, wenn es zu Grunde geht, [wenn es rechtlicher Weise veräußert wird (§ 620)][3]) oder wenn alle in dem Stiftbriefe berufenen Linien ohne Hoffnung einer Nachkommenschaft ausgestorben sind. In dem letzteren Falle vereiniget sich das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthume, und der Besitzer kann nach Willkühr über das Fideikommiß verfügen.

Unterschied eines Fideikommisses von Stiftungen.

§ 631 (§ 412, 427). Von den Substitutionen und Fideikommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgende Zeiten bestimmet werden. Die Vorschriften über Stiftungen sind in den politischen Verordnungen enthalten.

Eilftes Hauptstück.

Von Vermächtnissen.

Von wem, wie und wem überhaupt legirt werden könne.

§ 632 (§ 407). Zur Giltigkeit eines Vermächtnisses (§ 528) ist notwendig, daß es von einem fähigen Erblasser einer Person, die zu erben fähig ist, durch eine rechtliche (add.: letzte) Willenserklärung hinterlassen werde.

---

[1]) Für die zur Tilgung derselben schon verfallenen Rückzahlungen haftet er nur in so weit, als sie nicht aus dem frey vererblichen Vermögen des Vorfahrers geleistet werden können.
§ 627 b. Hat der Vorfahrer

[2]) § 629 b (S. oben § 620).

[3]) Wegg.

§ 633. Der Erblasser kann auch Einem oder mehreren Miterben ein Vermächtniß voraus bestimmen; in Rücksicht desselben sind sie nur als Legataren zu betrachten.

Wer mit der Entrichtung oder Austheilung des Vermächtnisses beschwert werden könne.

§ 634 (§ 440). Die Vermächtnisse fallen in der Regel allen Erben, selbst in dem Falle, daß die einem Miterben gehörige Sache vermacht worden ist, nach Maß ihres Erbtheiles zur Last. Es hängt jedoch von dem Erblasser ab, ob er die Abführung des Legats einem Miterben oder auch einem Legatar besonders auftragen wolle.

§ 635 (§ 441). Ein Legatar kann sich von der vollständigen Erfüllung des ihm aufgetragenen weiteren Vermächtnisses aus dem Grunde, daß es den Werth des ihm zugedachten Legats übersteige, nicht entschlagen. Nimmt er aber das Legat nicht an, so muß derjenige, dem es zufällt, den Auftrag übernehmen, oder das ihm zugefallene Vermächtniß dem andern Legatar überlassen.

§ 636 (§ 358). Ein Erblasser, welcher ein Legat einer gewissen Classe von Personen, als Verwandten, Dienstpersonen oder Armen zugedacht hat, kann die Vertheilung, welchen aus diesen Personen, und was jeder zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. Hat der Erblasser hierüber nichts bestimmt, so bleibt die Wahl dem Erben vorbehalten.

Substitutionen bey Vermächtnissen.

§ 637. Der Erblasser kann bey einem Vermächtnisse eine gemeine oder fideikomissarische Substitution anordnen; dabey sind die im vorigen Hauptstücke gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Gegenstände eines Vermächtnisses.

§ 638 (§ 438). Alles, was in gemeinem Verkehre steht, Sachen, Rechte, Arbeiten, und andere Handlungen, die einen Werth haben, können vermacht werden.

§ 639 (§ 439). Werden Sachen vermacht, die zwar im gemeinen Verkehre stehen, die aber der Legatar zu besitzen an sich unfähig ist, so wird ihm der ordentliche Werth vergütet.

Allgemeine Auslegungsregeln bei Vermächtnissen.

§ 640 (§ 467). Worte und Ausdrücke werden auch bey Vermächtnissen in ihrer gewöhnlichen Bedeutung genommen, es müßte denn bewiesen werden, daß der Erblasser mit gewissen Worten und Ausdrücken einen ihm eigenen, besonderen Sinn zu verbinden gewohnt gewesen ist, oder daß das Vermächtniß sonst ohne Wirkung wäre.

Besondere Vorschriften über das Vermächtniß

a) von Sachen einer gewissen Gattung.

§ 641 (§ 445, 446). Hat der Erblasser eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung, aber ohne eine nähere Bestimmung vermacht, und es sind mehrere solche Sachen in der Verlassenschaft vorhanden, so steht dem Erben die Wahl zu. Er muß aber ein Stück wählen, wovon der Legatar Gebrauch machen kann. Wird dem Legatar überlassen, eine von den mehreren Sachen zu nehmen, oder auszuwählen, so kann er auch die beste wählen.

§ 642 (§ 447, 448). Wenn der Erblasser eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung ausdrücklich nur aus seinem Eigenthume vermacht hat, und es finden sich dergleichen gar nicht in der Verlassenschaft, so verliert das Vermächtniß seine Wirkung. Finden sie sich nicht in der verordneten Menge, so muß sich der Legatar mit den vorhandenen begnügen.

§ 643 (§ 449). Vermacht der Erblasser eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung nicht ausdrücklich aus seinem Eigenthume, und es finden sich dergleichen nicht in der Verlassenschaft, so muß der Erbe sie dem Legatar in einer dessen Stande, und Bedürfnisse angemessenen Eigenschaft verschaffen. Das Legat einer Summe Geldes verbindet den Erben zur Zahlung derselben ohne Rücksicht, ob baares Geld in der Verlassenschaft vorhanden sey, oder nicht.

§ 644 (§ 450). Der Erblasser kann die Auswahl, welche Sache aus mehreren der Legatar haben soll, auch einem dritten überlassen. Schlägt sie dieser aus, so bestimmt die Gerichtsbehörde das Legat mit Rücksicht auf den Stand, und das Bedürfniß des Legatars. Diese gerichtliche Bestimmung tritt auch in dem Falle ein, daß der Legatar vor der ihm überlassenen Auswahl verstorben ist.

b) das Vermächtniß einer bestimmten Sache.

§ 645. Das Vermächtniß einer bestimmten Sache kann von dem Legatar, wenn es in einer oder in verschiedenen Anordnungen wiederholt wird, nicht zugleich in Natur und dem Werthe nach verlangt werden. Andere Vermächtnisse, ob sie gleich eine Sache der nämlichen Art, oder den nämlichen Betrag enthalten, gebühren dem Legatar so oft, als sie wiederholt worden sind.

§ 646 (§ 452). Das Vermächtniß ist ohne Wirkung, wenn das vermachte Stück zur Zeit der letzten Anordnung schon ein Eigenthum des Legatars war. Hat er es später [erworben][1]), so wird ihm der ordentliche Werth bezahlt.[2])

c) einer fremden Sache.

§ 647 (§ 453). Das Vermächtniß einer fremden Sache, die weder dem Erblasser, noch dem Erben oder Legatar, welcher sie einem Dritten leisten soll, gebührt (em.: gehört), ist wirkungslos. Gebührt den erwähnten Personen nur ein Antheil oder Anspruch an die (em.: der) Sache, so ist das Vermächtniß nur von diesem Anspruche oder Antheile zu verstehen. Ist die vermachte Sache verpfändet oder belastet, so übernimmt der Empfänger auch die darauf haftenden Lasten. Wenn aber der Erblasser ausdrücklich verordnet, daß eine bestimmte fremde Sache gekauft, und dem Legatar geleistet werden soll, und der Eigenthümer will sie um den Schätzungspreis nicht hintangeben, so ist dem Legatar dieser Werth zu entrichten.

d) einer Forderung.

§ 648 (§ 454). Das Vermächtniß einer Forderung, die der Erblasser an den Legatar zu machen hat, verpflichtet den Erben, den Schuldschein zurück zu stellen, oder dem Legatar die Befreyung von der Schuld und den rückständigen Zinsen auszufertigen.

§ 649. Vermacht der Erblasser Jemanden eine Forderung, die er an einen Dritten zu stellen hat, so muß er (em.: der Erbe) die Forderung sammt den rückständigen und weiter laufenden Zinsen dem Legatar überlassen.

§ 650 (§ 457, 458). Das Vermächtniß der Schuld, die der Erblasser dem Legatar zu entrichten hat, hat die Wirkung, daß der Erbe die vom Erblasser bestimmt ausgedrückte oder vom Legatar ausgewiesene Schuld anerkennen, und sie ohne Rücksicht auf die in der Schuldverschreibung enthaltenen Bedingungen oder Fristen längstens in der zur Abführung der übrigen Legaten bestimmten Zeitfrist berichtigen muß. Den gefährdeten Gläubigern des Erblassers kann dessen Anerkennung nicht zum Nachtheile gereichen.

§ 651 (§ 455). Die Erlassung der Schuld ist nur von der gegenwärtigen, nicht auch von den erst nach dem errichteten Vermächtnisse entstandenen Schulden zu verstehen. Wird durch ein Vermächtniß das Pfandrecht oder die Bürgschaft erlassen, so folgt daraus nicht, daß auch die Schuld erlassen worden sey; werden die Zahlfristen verlängert, so müssen doch die Zinsen fortbezahlt werden.

§ 652 (§ 457). Wenn der Erblasser einer Person eine Summe schuldig ist und ihr eine gleiche Summe vermacht, so wird nicht vermuthet, daß er die Schuld mit dem Vermächtniß habe tilgen wollen. Der Erbe bezahlt in diesem Falle die Summe doppelt, einmal als Schuld, und dann als Vermächtniß.

---

[1]) an sich gebracht,

[2]) Falls er es aber von dem Erblasser selbst und zwar unentgeltlich erhalten hat, ist das Vermächtniß für aufgehoben zu halten.

§ 653 (§ 456). Unter dem Vermächtnisse aller ausstehenden Forderungen sind doch weder die Forderungen aus öffentlichen Credits-Papieren, noch auch die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien, oder die aus einem dinglichen Rechte entstehenden Forderungen begriffen.

e) des Heirathsgutes.

§ 654 (§ 459). Das Heirathsgut kann vermacht werden, entweder um den Gatten von der Zurückzahlung desselben zu befreyen, oder um den Erblasser (em.: Erben) zu verpflichten, daß er der Gattin die als Heirathsgut eingebrachte Summe oder Stücke ohne Beweis und ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten abführe. Hier gelten die für andere vermachten Forderungen gegebenen Vorschriften.

§ 655 (§ 460). Vermachen Aeltern den Töchtern ein Heirathsgut, so wird [es als ein Vermächtniß betrachtet, und] [1]) in den gebührenden gesetzlichen oder letztwilligen Erbtheil [nicht mit eingerechnet.] [2])

§ 656 (§ 461). Vermacht der Erblasser einer dritten Person ein unbestimmtes Heirathsgut, so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf deren eigenes Vermögen, ein solches Heirathsgut, als der Vater dieser Person bei einem mittelmäßigen Vermögen nach seinem Stande abzureichen schuldig wäre.

f) des Unterhalts, Erziehung, der Kost.

§ 657 (§ 462, 463). Das Vermächtniß des Unterhalts begreift Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse und zwar auf Zeit Lebens, wie auch den nöthigen Unterricht in sich. Alles dieses wird auch unter Erziehung verstanden. Die Erziehung endigt sich mit der Volljährigkeit. Unter Kost wird Speise und Trank auf Lebenslang begriffen.

§ 658. Das Maß der im vorstehenden § angeführten Vermächtnisse, wenn es weder aus dem ausdrücklichen, noch aus dem stillschweigenden, durch die bisherige Unterstützung erklärten Willen des Erblassers erhellet, muß nach dem Stande bestimmet werden, welcher dem Legatar eigen ist, oder wozu er durch die genossene Verpflegung vorbereitet worden ist.

g) der Mobilien, des Hausrathes.

§ 659 (§ 464). Unter Mobilien (Meubeln) werden nur die zum anständigen Gebrauche der Wohnung, unter Hausrath oder Einrichtung zugleich die zur Führung der Haushaltung erforderlichen Geräthschaften verstanden. Die Werkzeuge zum Betrieb des Gewerbes sind ohne eine deutlichere (em.: deutliche) Erklärung darunter nicht begriffen.

h) eines Behältnisses.

§ 660 (§ 465). Ist Jemanden ein Behältniß vermacht worden, welches nicht für sich selbst bestehet, sondern nur ein Theil eines Ganzen ist, so wird in der Regel vermuthet, daß nur diejenigen Stücke zugedacht worden sind, welche sich bey Ableben des Erblassers darinn vorfinden, und zu deren Aufbewahrung das Behältniß seiner Natur nach bestimmt, oder von dem Erblasser gewöhnlich verwendet worden ist.

§ 661 (§ 466). Ist hingegen das Behältniß beweglich, oder doch eine für sich bestehende Sache, so hat der Legatar nur auf das Behältniß, nicht auch auf die darinn befindlichen Sachen Anspruch.

§ 662 (§ 471). Wird ein Schrank, ein Kasten, oder eine Lade mit allen darin befindlichen Sachen vermacht, so rechnet man dazu auch Gold und Silber, Schmuck und baares Geld, selbst die vom Legatar dem Erblasser ausgestellten Schuldscheine. Andere Schuldscheine oder Urkunden, worauf sich Forderungen und Rechte des Erblassers gründen, werden nur dann dazu gerechnet, wenn sich außer denselben nichts in dem Behältnisse befindet. Zu einem Vermächtnisse flüssiger Sachen gehören auch die zu ihrer Verführung bestimmten Gefäße.

---

[1]) selbes, wo fern es nicht ausdrücklich als ein Vorvermächtniß erklärt worden,
[2]) eingerechnet.

i) der Juwelen, des Schmuckes, [der Kleidungsstücke] (em.: des Putzes).

§ 663 (§ 468). Unter Juwelen werden in der Regel nur Edelsteine und gute Perlen, unter Schmuck auch die unächten Steine, und das aus Gold oder Silber verfertigte, oder damit überzogene Geschmeide, so zur Zierde der Person dient, und unter Putz dasjenige verstanden, was außer Schmuck, Geschmeide, und Kleidungsstücken zur Verzierung der Person gebraucht wird.

k) des Goldes oder Silbers, (add.: der Kleidung, Wäsche, Equipage).

§ 664 (§ 469). Das Vermächtniß des Goldes oder Silbers begreift das verarbeitete und unverarbeitete, doch nicht das gemünzte, noch auch dasjenige in sich, was nur einen Theil, oder eine Verzierung eines andern Verlassenschaftsstückes z. B. einer Uhr, oder Dose ausmacht. Die Wäsche wird nicht zur Kleidung, und Spitzen werden nicht zur Wäsche, sondern zum Putze gerechnet. Unter Equipage werden die zur Bequemlichkeit des Erblassers bestimmten Zugpferde und Wägen sammt dem dazu gehörigen Geschirre, nicht auch Reitpferde und Reitzeug verstanden.

l) der Baarschaft.

§ 665 (§ 470). Zur Baarschaft gehören auch jene öffentliche Creditspapiere, welche im ordentlichen Umlaufe die Stelle des baaren Geldes vertreten.

m) Ueber die Benennung Kinder.

§ 666. Unter dem Worte Kinder werden, wenn der Erblasser die eines andern bedenkt, nur die Söhne und Töchter, wenn er aber seine eigenen Kinder bedenkt, auch die an deren Stelle tretenden Nachkömmlinge begriffen, welche bei dem Ableben des Erblassers schon erzeugt waren.

n) Verwandte.

§ 667. Ein ohne nähere Bestimmung für die Verwandten ausgesetztes Vermächtniß wird denjenigen, welche nach der gesetzlichen Erbfolge die nächsten sind, zugewendet.

o) Dienstpersonen.

§ 668. Hat der Erblasser seinen Dienstpersonen ein Vermächtniß hinterlassen, und sie bloß durch das Dienstverhältniß bezeichnet, so wird vermuthet, daß es diejenigen erhalten sollen, welche zur Zeit seines Ablebens in dem Dienstverhältnisse stehen. Doch kann in diesem, sowie in den übrigen Fällen, die Vermuthung durch entgegengesetzte, stärkere Vermuthungsgründe aufgehoben werden.

Anfallstag bei den Vermächtnissen.

§ 669 (§ 442, 472. 443, 444, 445). Der Legatar erwirbt in der Regel (§ 689) gleich nach dem Tode des Erblassers für sich und seine Nachfolger ein Recht auf das Vermächtniß. Das Eigenthumsrecht auf die vermachte Sache aber kann nur nach den für die Erwerbung des Eigenthums in dem fünften Hauptstücke aufgestellten Vorschriften erlanget werden.

Zahlungstag.

§ 670 (§ 472). Das Vermächtniß einzelner Verlassenschaftsstücke und darauf sich beziehender Rechte, kleine Belohnungen des Dienstgesindes und fromme Vermächtnisse können sogleich, andere aber erst [in] [1]) einem Jahre [nach] [2]) dem Tode des Erblassers gefordert werden.

§ 671 (§ 473). Bei dem Vermächtnisse eines einzelnen Verlassenschaftsstückes kommen dem Legatar auch die seit dem Tode des Erblassers [3]) entstandenen Nutzungen, [die verfallenen Zinsen] [4]) und jeder andere Zuwachs zu statten. Er trägt hingegen auch alle auf dem Legate haftenden Lasten und selbst den Verlust, wenn es ohne Verschulden eines anderen vermindert wird, oder gänzlich zu Grunde geht.

---

[1]) nach
[2]) von
[3]) verfallenen (em.: laufenden) Zinsen,
[4]) Wegg.

§ 672 (§ 474). Wenn die Verlassenschaftsmasse [nicht ganz erschöpft ist][1]), so wird das Legat des Unterhaltes vor allen andern entrichtet, und dem Legatar gebührt der Unterhalt von dem Tage des Erbanfalls.

§ 673 (§ 475). Wird Jemanden ein in wiederkehrenden Fristen, als alle Jahre, Monate u. d. g. zu leistender Betrag vermacht, so erhält der Legatar ein Recht auf den ganzen Betrag dieser Frist, wenn er auch nur den Anfang der Frist erlebt hat; doch kann der Betrag erst mit Ablauf der Frist gefordert werden. Die erste Frist fängt mit dem Sterbtage des Erblassers zu laufen an.

Recht des Legatars zur Sicherstellung.

§ 674 (§ 476). In allen Fällen, in welchen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung zu fordern berechtiget ist, kann auch ein Legatar die Sicherstellung seines Legates verlangen.

Erwerbung des Pfandrechtes.

§ 675 (§ 477). Dadurch, daß ein Testament oder Codizill in die öffentlichen Bücher eingetragen wird, erhält der Legatar noch kein Pfandrecht. Um dieses zu erwerben, muß er das Legat auf seinen Nahmen als eine Last besonders eintragen lassen.

Wem ein erledigtes Vermächtniß zufalle?

§ 676 (§ 478). Ein Vermächtniß, welches der Legatar nicht annehmen kann oder will, fällt auf den Nachberufenen (§ 637). Ist kein Nachberufener vorhanden, und ist das ganze Vermächtniß mehrerer Personen ungetheilt, oder ausdrücklich zu gleichen Theilen zugedacht, so wächst der Antheil, den einer von ihnen nicht erhält, den übrigen eben so, wie den Miterben die Erbschaft zu. Außer den gedachten zwey Fällen bleibt das erledigte Vermächtniß in der Erbschaftsmasse.

Recht des Erben, wenn die Lasten die Masse erschöpfen,

§ 677 (§§ 479, 480). Wenn die ganze Erbschaft durch Vermächtnisse erschöpft ist, so hat der Erbe nichts weiter, als die Vergütung seiner zum Besten der Masse gemachten Auslagen, und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung zu fordern. Will er den Nachlaß nicht selbst verwalten, so muß er um die Aufstellung eines Curators anlangen.

oder gar übersteigen.

§ 678 (§ 481). Wenn die Verlassenschaft zur Bezahlung der Schulden und anderer pflichtmäßiger Auslagen, und zur Berichtigung aller Vermächtnisse nicht zureicht, so leiden die Legataren einen verhältnißmäßigen Abzug. Daher ist der Erbe, so lange eine solche Gefahr obwaltet, die Vermächtnisse ohne Sicherstellung zu berichtigen nicht schuldig.

§ 679. Im Falle, daß die Legataren die Vermächtnisse bereits empfangen haben, wird der Abzug nach dem Werthe, der das Vermächtniß zur Zeit des Empfanges hatte, und den daraus gezogenen Nutzungen bestimmt. Doch steht dem Legatar auch nach empfangenen Vermächtnisse noch immer frey, zur Vermeidung des Beytrages das Vermächtniß, oder den [dafür gelösten][2]) Werth und die bezogenen Nutzungen in die Masse zurück zu stellen, in Rücksicht der Verbesserungen und Verschlimmerungen wird er als ein redlicher Besitzer behandelt.

Von den gesetzlichen Beyträgen zu öffentlichen Anstalten.

§ 680 (§ 482). Die Beyträge, welche ein Erblasser nach den bestimmten gesetzlichen Vorschriften zur Unterstützung der Armen- Invaliden- und Krankenhäuser und des öffentlichen Unterrichts in dem Testamente ausgesetzt hat, sind nicht als Vermächtnisse anzusehen, sie sind eine Staatsauflage, müssen selbst von den gesetzlichen Erben entrichtet, und können nicht nach den Grundsätzen des Privat-Rechts, sondern nur nach den politischen Verordnungen beurtheilet werden.

---

[1]) zur Entrichtung aller Vermächtnisse nicht zureicht,
[2]) oben erwähnten

Zwölftes Hauptstück.

Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

Recht des Erblassers zur Einschränkung oder Aufhebung des letzten Willens.

§ 681 (§ 483). Der Erblasser kann seine Anordnung auf eine Bedingung, auf einen Zeitpunkt, oder durch einen Auftrag, oder eine erklärte Absicht einschränken. Er kann auch sein Testament, oder Codizill abändern, oder es ganz aufheben.

Von der Einschränkung des letzten Willens.

1. Bedingung.

§ 682 (§ 454, richtig 484). Eine Bedingung heißt eine Ereignung, wovon ein Recht abhängig gemacht wird. Die Bedingung ist bejahend oder verneinend, je nachdem sie sich auf den Erfolg oder Nichterfolg der Ereignung bezieht. Sie ist aufschiebend, wenn das zugedachte Recht erst nach ihrer Erfüllung zu seiner Kraft gelangt; sie ist auflösend, wenn das zugedachte Recht bei ihrem Eintritte verloren geht.

Vorschriften

a) über unverständliche,

§ 683 (§ 485). Ganz unverständliche Bedingungen sind für nicht beygesetzt zu achten.

b) unmögliche oder unerlaubte,

§ 684 (§ 485). Die Anordnung, wodurch Jemanden unter einer aufschiebenden, unmöglichen Bedingung ein Recht ertheilt wird, ist ungiltig, obschon die Erfüllung der Bedingung erst in der Folge unmöglich, und die Unmöglichkeit dem Erblasser bekannt geworden wäre. Eine auflösende unmögliche Bedingung wird als nicht beygesetzt angesehen. Alles dieses gilt auch von den unerlaubten Bedingungen.

c) mögliche und unerlaubte Bedingungen.

§ 685 (§ 486). Sind die Bedingungen möglich und erlaubt, so kann das davon abhängende Recht nur durch ihre genaue Erfüllung erworben werden, sie mögen vom Zufalle, von dem Willen des bedachten Erben, oder Legatars oder eines dritten abhängen.

d) Bedingung der Nichtvereheligung.

§ 686 (§ 488). Die Bedingung, daß der Erbe oder der Legatar sich, selbst nach erreichter Großjährigkeit nicht verehelichen soll, ist als nicht beygesetzt anzusehen. Nur eine verwittwete Person muß, wenn sie ein oder mehrere Kinder hat, die Bedingung erfüllen. Die Bedingung, daß der Erbe oder Legatar eine bestimmte Person nicht heirathe, kann giltig auferlegt werden.

e) wenn die Bedingung bei dem Leben des Erblassers erfüllet worden.

§ 687 (§ 487). Ist die im Testamente vorgeschriebene Bedingung schon bei dem Leben des Erblassers eingetroffen, so muß die Erfüllung derselben nach dem Tode des Erblassers nur dann wiederholet werden, wenn die Bedingung in einer Handlung des Erben, oder Legatars besteht, welche von ihm wiederholt werden kann.

Ob die Bedingung auch auf die Nachberufenen auszudehnen sey.

§ 688 (§ 490). Eine dem Erben, oder Legatar beygerückte Bedingung ist ohne ausdrückliche Erklärung des Erblassers auf den von dem Erblasser nachberufenen Erben oder Legatar nicht auszudehnen.

Wirkung einer möglichen aufschiebenden Bedingung.

§ 689 (§ 490). Zur Erwerbung eines, unter einer aufschiebenden Bedingung zugedachten Nachlasses ist nothwendig, daß die bedachte Person die Erfüllung der Bedingung überlebe und bey dem Eintritte derselben erbfähig sey.

II. Zeitpunct.

§ 690 (§ 492). Ist es ungewiß, ob der Zeitpunct, auf welchen der Erblasser das zugedachte Recht einschränkt, kommen oder nicht kommen werde, so wird diese Einschränkung als eine Bedingung angesehen.

§ 691 (§ 493). Ist der Zeitpunct von der Art, daß er kommen muß, so wird das zugedachte Recht (add.: wie andere unbedingte Rechte,) auch auf die Erben der bedachten Person übertragen, und nur die Uebergabe bis zum gesetzten Termin verschoben.

§ 692 (§ 494). Wäre es offenbar, daß die in der letzten Anordnung ausgemessene Zeit nie kommen könne, so wird die Bestimmung dieser Zeit, wie die Beysetzung einer unmöglichen Bedingung, angesehen. Nur in dem Falle, daß der Erblasser wahrscheinlich bloß in der Berechnung der Zeit sich geirret hat, wird der Zeitpunkt nach dem wahrscheinlichen Willen des Erblassers zu bestimmen seyn.

Rechtsverhältniß, bei einer Bedingung, oder einem Zeitpunkte, zwischen der bedachten und ihr nachfolgenden Person.

§ 693 (§ 495). So lange das Recht des Erben, oder des Legatars wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung, oder wegen des noch nicht gekommenen Zeitpunktes verschoben bleibt, so lange finden im ersten Falle zwischen den gesetzlichen und eingesetzten Erben und im zweyten Falle zwischen dem Erben und Legatar [1]) die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie bey einer fideikommissarischen Substitution Statt.[2])

§ 694 (§ 491). Wer eine Erbschaft, oder ein Vermächtniß unter einer verneinenden oder auflösenden Bedingung, oder nur auf eine gewisse Zeit erhält, hat gegen den, welchem die Erbschaft oder das Vermächtniß beim Eintritt der Bedingung oder des bestimmten Zeitpunktes zufällt, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem Erben oder Legatar gegen den fideikommissarischen Substituten zukommen.

III. Auftrag.

§ 695 (§ 496). Hat der Erblasser Jemanden einen Nachlaß unter einem Auftrage zugewendet, so ist dieser Auftrag als eine auflösende Bedingung anzusehen, daß durch Nichterfüllung des Auftrages der Nachlaß verwirkt werden soll.

§ 696 (§ 497). In dem Falle, daß der Auftrag nicht genau erfüllt werden kann, muß man demselben wenigstens nach Möglichkeit nahe zu kommen suchen. Kann auch dieses nicht geschehen, so behält doch der Belastete, wofern aus dem Willen des Erblassers nicht das Gegentheil erhellet, den zugedachten Nachlaß. Wer sich zur Erfüllung des Auftrages selbst unfähig gemacht hat, wird des ihm zugedachten Nachlasses verlustig.

§ 697 (§ 498). Wenn der Erblasser die Absicht, wozu er den Nachlaß bestimmt, zwar ausgedrückt, aber nicht zur Pflicht gemacht hat, so kann die bedachte Person nicht angehalten werden, den Nachlaß zu dieser Absicht zu verwenden.

§ 698 (§ 499). Die Anordnung, wodurch der Erblasser seinem Erben eine unmögliche oder unerlaubte Handlung mit dem Beysatze aufträgt, daß er, wo fern er den Auftrag nicht befolgte, einem Dritten ein Legat entrichten soll, ist ungiltig.

Von Aufhebung der Anordnungen und zwar: 1. durch Errichtung einer andern Anordnung: eines Testamentes

§ 699 (§ 500). Ein früheres Testament wird durch ein späteres giltiges Testament nicht nur in Rücksicht der Erbeseinsetzung, sondern auch in Rücksicht der übrigen Anordnungen aufgehoben, dafern der Erblasser in dem letzteren nicht deutlich zu erkennen gibt, daß das frühere ganz oder zum Theile bestehen soll. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn in dem späteren Testamente der Erbe nur zu einem Theile der Erbschaft berufen wird. Der übrig bleibende Theil fällt nicht dem in dem früheren Testamente eingesetzten, sondern den gesetzlichen Erben zu.

---

[1]) in Hinsicht auf den einstweiligen Besitz und Genuß des Nachlasses oder Legats

[2]) (§ 603.)

oder Codizills.

§ 700 (§ 501). Durch ein späteres Codizill, deren mehrere neben einander bestehen können, werden frühere Vermächtnisse oder Codizille nur in so fern aufgehoben, als sie mit demselben im Widerspruche stehen.

§ 701 (§ 502). Kann man nicht entscheiden, welches Testament oder Codizill das spätere sey, so gelten, in so fern sie neben einander bestehen können, beyde, und es kommen die Vorschriften vom gemeinschaftlichen Eigenthume zur Anwendung.

ungeachtet der früher erklärten Unabänderlichkeit.

§ 702 (§ 503). Der in einem Testamente, oder Codizille angehängte Beysatz, daß jede spätere Anordnung überhaupt, oder wenn sie nicht mit einem bestimmten Merkmale bezeichnet ist, null und nichtig seyn soll, verhindert zwar den Erblasser nicht, seinen letzten Willen zu verändern. Allein wenn er in der späteren Verordnung den eben angeführten allgemeinen oder besonderen Beysatz nicht ausdrücklich aufhebt, so wird nicht sein späterer, sondern sein früherer Wille für giltig angenommen.

2. durch Widerruf.

§ 703 (§ 504). Will der Erblasser seine Anordnung aufheben, ohne eine neue zu errichten, so muß er sie ausdrücklich entweder mündlich oder schriftlich widerrufen, oder die Urkunde vertilgen.

§ 704. Der Widerruf kann nur in einem solchen Zustande geschehen, worinn man einen letzten Willen zu erklären fähig ist. Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann seinen letzten Willen giltig widerrufen.

a) einen ausdrücklichen

§ 705. Ein mündlicher Widerruf [1]) erfordert so viele und solche Zeugen, als zur Giltigkeit eines [2]) Testamentes nöthig sind, ein schriftlicher aber eine von dem Erblasser eigenhändig geschriebene [3]) oder wenigstens von ihm und den [gedachten] [4]) Zeugen unterfertigte Erklärung.

b) stillschweigenden

§ 706 (§ 506). Wer in seinem Testamente oder Codizille die Unterschrift durchschneidet, sie durchstreicht, oder den ganzen Inhalt auslöscht, vertilgt es. Wenn von mehreren gleichlautenden Urkunden nur eine vertilgt worden, so kann man daraus auf keinen Widerruf schließen.

§ 707 (§ 507). Sind die gedachten Verletzungen der Urkunde nur zufällig geschehen, oder ist die Urkunde in Verlust gerathen, so verliert der letzte Wille seine Wirkung nicht, wenn anders der Zufall durch die in der Gerichtsordnung bestimmten Beweisarten, und der Inhalt der Urkunde auf die Art erwiesen wird, wie eine mündliche letzte Anordnung erwiesen werden muß.

§ 708. Hat ein Erblasser eine spätere Anordnung vernichtet, die frühere schriftliche Anordnung aber unversehrt gelassen, so kommt die frühere schriftliche wieder zur Kraft. Eine mündliche frühere Anordnung lebt darum nicht wieder auf.

c) oder vermutheten.

[§ 709 (§ 508). Wer eine Sache von Werth aus der Verlassenschaft unterschlägt, verliert die Erbschaft oder das Vermächtniß auch ohne ausdrücklichen Widerruf.] [5])

§ 710 (§ 509). Ein Legat wird für widerrufen angesehen, wenn der Erblasser die vermachte Forderung [eintreibt] [6]), wenn er die Jemanden zugedachte Sache veräußert, und

[1]) einer gerichtlichen oder außergerichtlichen letzten Anordnung
[2]) mündlichen
[3]) und unterschriebene,
[4]) zu einem schriftlichen Testament erforderlichen
[5]) Wegg.
[6]) eingetrieben und erhoben,

nicht wieder zurück erhalten, oder wenn er sie auf eine solche Art in eine andere verwandelt hat, daß die Sache ihre vorige Gestalt und ihren vorigen Nahmen verlieret.

§ 711 (§ 510). Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antriebe berichtiget hat, wenn die Veräußerung des Legats auf gerichtliche Anordnung geschehen, wenn die Sache ohne vorläufige Einwilligung des Erblassers verwandelt worden ist; so besteht das Legat.

§ 712. Eine Anordnung des Erblassers, wodurch er dem Erben oder Legatar unter angedrohter Entziehung eines Vortheiles verbietet, den letzten Willen zu bestreiten, soll für den Fall, daß nur die Aechtheit, oder der Sinn der Erklärung angefochten wird, nie von einer Wirkung seyn.

3. durch Entsagung der Erben.

§ 713 (§ 512). Will oder kann weder ein Erbe, noch ein Nacherbe die Verlassenschaft annehmen, so fällt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben. Diese sind aber verpflichtet, die übrigen Verfügungen des Erblassers zu befolgen. Entsagen auch sie der Erbschaft, so werden die Legataren verhältnißmäßig als Erben betrachtet.

[Dreizehntes Hauptstück.][1]

[Von Erbverträgen.]

Erbvertrag.

[§ 714 (§§ 513, 514). Wenn ein Eigenthümer Jemanden seine Verlassenschaft überhaupt oder einen bestimmten Theil derselben verspricht, und dieser das Versprechen annimmt, so entsteht ein Erbvertrag. Die bloße Erklärung, Jemanden künftig zum Erben einsetzen zu wollen, wenn sie auch vor Zeugen geschehen und angenommen worden, wird für keinen Erbvertrag gehalten.]

Recht des Vertragserben.

[§ 715 (§ 516). Ein Erbvertrag hindert den [Eigenthümer][2] nicht, mit seinem Vermögen, so lange er lebt, nach Belieben zu schalten. Das Recht, welches daraus entstehet, setzt den Tod des Erblassers voraus, es kann ohne ausdrückliche Einwilligung des Erblassers von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, weder auf andere übertragen, noch der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert werden.]

[§ 716. Vertragserben, denen die ganze Verlassenschaft überhaupt, oder ein bestimmter Theil entweder ungetheilt, oder zu gleichen Theilen versprochen worden ist, genießen unter sich das Zuwachsrecht.]

Eintheilung des Erbvertrages.

[§ 717 (§ 518). Ein Erbvertrag ist ein- oder zweyseitig verbindlich, je nachdem die Zusage und Annahme einseitig oder gegenseitig geschehen ist.]

Erforderniße zur Giltigkeit derselben.

[§ 718 (§ 519). Soll ein Erbvertrag giltig seyn, so müssen alle Erforderniße vorhanden seyn, die zur Giltigkeit eines Vertrages, und einer letzten Willenserklärung nothwendig sind.]

[§ 719 (§ 520). Minderjährige und andere Pflegebefohlene können zwar eine ihnen zugedachte, unnachtheilige Verlassenschaft annehmen, aber sie sind nicht befugt, ohne Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes vermittelst eines Erbvertrages über ihr Vermögen zu verfügen. Ein solcher Erbvertrag kann aber als eine einseitige letzte Willenserklärung, wenn dazu die nothwendigen Erforderniße vorhanden sind, bestehen.]

[1]) Randbem. v. Zeiller's: Dieses ganze Hauptstück bleibt weg. Jenes, so davon beibehalten wird, kommt nach dem § 593 in den §§ 593 b und 593 c, dann im Hauptstücke von Ehe-Pacten nach § 1239 vor.

[2]) Ehegatten

[§ 720 (§ 521). Was von den bei einer letzten Anordnung beygerückten Bedingungen überhaupt vorgeschrieben ist, muß auch auf die Erbverträge angewendet werden.]

Unwiderruflichkeit.

[§ 721 (§ 522). Ein Erbvertrag kann, ohne daß es ausdrücklich vorbehalten ist, einseitig nicht widerrufen, sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden.]

[§ 722. Wenn aber in einem Erbvertrage anderen Personen, mit welchen der Erbvertrag nicht geschlossen worden, Vermächtnisse zugedacht, oder Verfügungen, die auf den Vortheil des Vertragserben keine Beziehung haben, getroffen sind, so stehet dem Erblasser frey, selbe zu widerrufen oder abzuändern.]

[In wie fern dem testamentarischen oder gesetzlichen Erben, ungeachtet des Erbvertrags, ein Erbrecht zustehe.] (em.: Wegg.)

[§ 723. Nur dasjenige Vermögen, worüber in dem Erbvertrage nicht verfügt wird, fällt den Testamentserben, oder in deren Ermanglung den gesetzlichen Erben zu.]

Gesetzlichen Vorbehalt bei einem Erbvertrage.

[§ 724 (§ 523). Niemand kann durch einen Erbvertrag auf das Recht zu testiren gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Viertheil, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft des Gesetzes zur freyen letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfüget, so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obschon ihm die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu.]

Zusicherung einer bestimmten Sache oder Summe nach dem Tode.

[§ 725 (§ 515). Räumt ein Eigenthümer Jemanden das Recht ein, eine gewisse Summe oder eine bestimmte Sache von seinem Erben fordern zu können, so entsteht kein Erbvertrag, sondern dieser bewirket eine Schuldforderung, die erst nach dem Tode des Schuldners verfällt, von dem Gläubiger wenn er eher stirbt, auf seine Erben übergeht, und auf Verlangen von dem Eigenthümer sicher gestellet werden muß.]

Rechtlicher Unterschied zwischen Erbverträgen und wechselseitigen Testamenten.

[§ 726 (§ 525). Daraus, daß zwey Personen sich in einen oder verschiedenen Aufsätzen wechselseitig zu Erben einsetzen, entsteht noch kein Erbvertrag, sondern ein Erbrecht zu Folge Testaments. Eine solche Anordnung kann von jedem Theile widerrufen werden doch läßt sich aus der Widerrufung eines Theils noch nicht auf die Widerrufung des andern schließen.] [1])

Vierzehntes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Fälle der gesetzlichen Erbfolge.

§ 727 (§ 529). Wenn der Verstorbene keine giltige Erklärung des letzten Willens hinterlassen, wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfüget, wenn er die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat, oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können, oder wollen, so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt.

§ 728 (§ 530). In Ermanglung einer giltigen Erklärung des letzten Willens fällt die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen den gesetzlichen Erben zu. Ist aber eine giltige Erklärung des letzten Willens vorhanden, so kommt ihnen derjenige Erbtheil zu, welcher in derselben Niemand zugedacht ist.

---

[1]) Wegg. (Siehe Anm. [1]) auf der vorhergehenden Seite.)

§ 729 (§ 531). Ist eine Person, welcher der Erblasser kraft der Gesetze einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, durch eine letzte Willenserklärung verkürzt worden, so kann sie sich auf die Vorschrift des Gesetzes berufen und den nach Maßgabe des folgenden Hauptstückes ihr gebührenden Erbtheil gerichtlich einklagen.

Gesetzliche Erben:

1. Die Verwandten aus einer giltigen Ehe.

§ 730 (§ 533). Gesetzliche Erben sind zuvörderst des Verstorbenen nächste Verwandte. Für diese aber werden diejenigen gehalten, welche mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind. Die Verwandtschaftslinien werden auf folgende Art bestimmt.

Erbfähige Linien derselben.

§ 731. Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser, als ihrem Stamme vereinigen, nämlich seine Kinder und ihre Nachkömlinge.

Zur zweiten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter sammt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich seine Geschwister und ihre Nachkömlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großältern sammt den Geschwistern der Aeltern und ihren Nachkömlingen.

Zur vierten gehören des Erblassers erste Urgroßältern sammt ihren Nachkömlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweite Urgroßältern sammt denjenigen, die von ihnen abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern sammt denjenigen, die von ihnen entsprossen sind.

1. Linie:[1])

§ 732 (§ 534). Wenn der Erblasser eheliche Kinder hat, so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sie mögen zu Lebzeiten des Erblassers oder nach seinem Tode geboren seyn. Mehrere Kinder theilen die Erbschaft nach ihrer Zahl in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern und Urenkeln von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§ 733 (§ 537). Ist ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben, und sind durch dasselbe Enkel vorhanden, so wird der Antheil, welcher auf dieses verstorbene Kind gefallen wäre, unter diesen nachgelassenen Enkeln gleich getheilt. Ist von diesen Enkeln ebenfalls einer gestorben und hat Urenkeln nachgelassen, so wird auf die nämliche Art der Antheil des verstorbenen Enkels unter die Urenkel gleich getheilt. Sind von einem Erblasser noch entferntere Nachkömlinge vorhanden, so wird die Theilung verhältnißmäßig nach der eben gegebenen Vorschrift vorgenommen.

§ 734 (§ 538). Auf diese Art wird eine Erbschaft nicht nur dann getheilt, wenn Enkeln von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern oder entferntere Nachkömlinge mit näheren Nachkömlingen des Erblassers zusammen treffen, sondern auch dann, wenn die Erbschaft bloß zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu theilen ist. Es können also die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, ihrer seyen viele oder wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Kind, oder der verstorbene Enkel erhalten hätte, wenn er am Leben geblieben wäre.

2. Linie:[2])

§ 735 (§ 539). Ist Niemand vorhanden, der von dem Erblasser selbst abstammt, so fällt die Erbschaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweite Linie verwandt sind, nämlich auf seine Aeltern und ihre Nachkömlinge. Leben noch beide Aeltern, so ge-

---

[1]) Die ehelichen Kinder, d. i. die Söhne und Töchter und ihre Nachkömmlinge.

[2]) Die ehelichen Aeltern und ihre Nachkömmlinge.

bühret ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Theilen. Ist eines dieser Aeltern gestorben, so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömlinge in sein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem Verstorbenen gebühret hätte unter sie nach jenen Grundsätzen getheilt, welche oben in den (§§ 732—735) wegen Theilung der Erbschaft zwischen Kindern und entfernteren Nachkömmlingen des Erblassers festgesetzt worden sind.

§ 736 (§ 540). Wenn beyde Aeltern des Erblassers gestorben sind, so wird jene Hälfte der Erbschaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassene Kinder und derselben Nachkömlinge, die andere Hälfte aber, welche der lebenden Mutter gebühret hätte, unter ihre Kinder und derselben Nachkömlinge in der Ordnung nach den (§§ 732—735) getheilt. Sind von diesen Aeltern keine andern, als von ihnen gemeinschaftlich erzeugte Kinder oder derselben Nachkömlinge vorhanden, so theilen sie die beyden Hälften unter sich gleich. Sind aber außer diesen noch Kinder vorhanden, die von dem Vater oder von der Mutter oder von einem und der andern in einer anderen Ehe erzeugt worden sind, so erhalten die von dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich erzeugten Kinder, oder ihre Nachkömlinge sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

§ 737 (§ 541). Wenn eines der verstorbenen Aeltern des Erblassers weder Kinder noch Nachkömlinge hinterlassen hat, so fällt die ganze Erbschaft dem anderen noch lebenden Aelterntheile zu. Ist dieser Theil auch nicht mehr am Leben, so wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und Nachkömlingen nach den bereits angeführten Grundsätzen vertheilet.

3. Linie: [1])

§ 738 (§ 542). Sind die Aeltern des Erblassers ohne Nachkömlinge gestorben, so fällt die Erbschaft auf die dritte Linie, nämlich auf des Erblassers Großältern und ihre Nachkommenschaft. Die Erbschaft wird dann in zwey gleiche Theile getheilet. Eine Hälfte gehöret den Aeltern des Vaters und ihren Nachkömlingen, die andere den Aeltern der Mutter und ihren Nachkömlingen.

§ 739 (§ 543). Jede dieser Hälften wird unter den Großältern der einen und der andern Seite, wenn sie beyde noch leben, gleich getheilt. Ist eines der Großältern, oder sind beyde von der einen oder andern Seite gestorben, so wird die dieser Seite zugefallene Hälfte zwischen den Kindern und Nachkömlingen dieser Großältern nach jenen Grundsätzen getheilt, nach welchen in dem oben angeführten Falle die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömlingen der Aeltern des Erblassers getheilt werden muß.

§ 740 (§ 544). Sind von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite beide Großältern gestorben, und weder von dem Großvater noch von der Großmutter dieser Seite Nachkömlinge vorhanden, dann fällt den von der anderen Seite noch lebenden Großältern oder nach derselben Tode ihren hinterlassenen Kindern und Nachkömlingen die ganze Erbschaft zu.

4. Linie: [2])

§ 741 (§ 545). Nach gänzlicher Erlöschung der dritten Linie fällt die gesetzliche Erbfolge auf die vierte. Zu dieser Linie gehören die Aeltern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömlinge, die Aeltern der väterlichen Großmutter mit ihren Nachkömlingen, die Aeltern des mütterlichen Großvaters mit ihrer Nachkommenschaft, und die Aeltern der mütterlichen Großmutter mit den ihrigen.

§ 742 (§ 546). Sind von allen diesen vier Stämmen Verwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen denselben in vier gleiche Theile getheilt, und jeder Theil wieder zwischen den zu jedem Stamme gehörigen Personen nach eben den Grundsätzen untergetheilt, nach welchen zwischen den Aeltern des Erblassers und zwischen ihren Nachkömlingen eine ganze Erbschaft gesetzmäßig getheilt wird.

---

[1]) Die ehelichen Großältern und ihre Nachkömmlinge.
[2]) Die ehelichen Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge.

§ 743 (§ 547). Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen vier Stämmen bereits erloschen, so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen drey Stämmen zu, sondern wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte der Erbschaft zu, und wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite ebenfalls die Hälfte der Erbschaft zu. Sind aber beyde Stämme von der väterlichen und mütterlichen Seite erloschen, so fällt auf die zwey Stämme von der andern Seite, und wenn auch von diesen schon einer erloschen ist, auf den einzigen von dieser Seite noch übrigen Stamme die ganze Erbschaft.

5. Linie:[1])

§ 744 (§ 548). Wenn von der vierten Linie kein Verwandter mehr am Leben ist; so fällt die Erbschaft auf die fünfte, nämlich auf des Erblassers zweite Urgroßältern und ihre Nachkömlinge. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter, und der Stamm der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter.

§ 745 (§ 549). Jeder von diesen Stämmen hat mit den übrigen gleiches Erbrecht, und wenn von jedem Stamme Verwandte vorhanden sind, so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilt, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach der bey den vorigen Linien vorgeschriebenen Ordnung wieder untergetheilt.

§ 746 (§ 550). Wenn einer dieser acht Stämme erloschen ist, so fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gehöret hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieses Großvaters, oder dieser Großmutter zu, und was den mütterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieses Großvaters oder [einer][2]) Großmutter zu.

§ 747 (§ 551). Sind beyde Stämme eines Großvaters oder Großmutter erloschen, so bleiben die Antheile, die zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bei den noch übrigen Stämmen der väterlichen Seite, und die Antheile, die zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bleiben bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite kein Verwandter mehr vorhanden ist, so erhalten die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

6. Linie:[3])

§ 748 (§ 552). Wenn endlich auch die fünfte Linie ganz erloschen ist, so fällt, die ganze gesetzliche Erbfolge auf die sechste, nämlich auf des Erblassers dritte Urgroßältern und ihre Nachkömlinge. Zu dieser Linie gehören sechszehn Stämme, nämlich die Stämme derjenigen Aeltern, aus welchen die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind. Wenn von jeden dieser Stämme Verwandte am Leben sind, so wird die Erbschaft in sechszehn gleiche Stammtheile getheilt, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Verwandten nach den bereits angegebenen Grundsätzen wieder untergetheilt.

§ 749 (§ 553). Sind von einigen dieser Stämme keine Verwandte mehr am Leben, so fallen ihre Antheile auf diejenigen Stämme, die nach Vorschrift der §§ 743—746

---

[1]) Die ferneren (em.: zweiten) Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge.
[2]) eben dieser
[3]) Die noch entfernteren (em.: dritten) Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge.

mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Sind nur von einem einzigen Stamme Verwandte übrig, so gebührt ihnen die ganze Erbschaft.

[1]) § 750 (§ 554). Wenn Jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt ist, so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm als einen Verwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, gebührt.

Ausschließung der entfernteren Verwandten.

§ 751 (§ 555). Auf diese sechs Linien wird das Recht der verwandtschaftlichen Erbfolge in Ansehung eines freyvererblichen Vermögens eingeschränkt. Wer mit dem Erblasser nur in der siebenten oder in einer noch entfernteren Linie verwandt ist, hat auf das von demselben hinterlassene Vermögen keinen Anspruch.

Zu den gesetzlichen Erben gehört: 2. der Ehegatte.

§ 752 (§ 556). [Wenn in den angeführten sechs Linien kein Verwandter des Erblassers vorhanden ist, bestimmt das Gesetz dessen hinterlassenen Ehegatten zum Erben.] [2]) Ist dieser auch nicht mehr am Leben, so wird die Verlassenschaft als ein erbloses Gut erklärt, und entweder von der Cammer, oder von denjenigen Personen eingezogen, welche vermöge der politischen Verordnungen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht haben.

Beschaffenheit des Erbrechtes.

§ 753 (§ 557). [Außer dem eben bestimmten Falle gebührt noch dem überlebenden Ehegatten ohne Unterschied] [2]), ob er ein eigenes Vermögen besitze oder nicht, wofern drey oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil, wenn aber weniger als drey Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslängigen Genusse; das Eigenthum davon bleibt den Kindern. Ist kein Kind vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Doch wird in beyden Fällen dasjenige, was gemäß der Ehepakten, eines Erbvertrags, oder einer letzten Anordnung dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des andern zukommt, in diesen Theil mit eingerechnet.[3])

3. Gesetzliches Erbrecht legitimirter oder aus einer ungiltigen Ehe erzeugten Kinder.

§ 754 (§ 558). Außer der Ehe geborne, und durch nachher erfolgte Vermählung ihrer Aeltern legitimirte Kinder, so wie auch diejenigen, welche in einer ungiltigen Ehe erzeugt worden sind, genießen unter den §§ 150, 151 des ersten Theiles enthaltenen Beschränkungen auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge gleiche Rechte mit den ehelich erzeugten (add.: Kindern).

§ 755 (§ 559). Einem unehlichen durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirten Kinde kommt auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters, um gleiche Rechte in dem frey vererblichen Vermögen zu genießen, legitimirt worden ist.

4. der unehlichen Kinder.

§ 756 (§ 560). In Rücksicht auf die Mutter haben unehliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge in das freyvererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse der Aeltern, Großältern, und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehlichen Kindern keine gesetzliche Erfolge.

5. der Wahlkinder.

§ 757. Wahlkinder haben bey der gesetzlichen Erbfolge in das frey vererbliche Vermögen desjenigen, welcher sie an Kindesstatt angenommen hat, ein gleiches Recht

---

[1]) Wirkung einer Verwandtschaft von mehreren Seiten.

[2]) Randbem. v. Zeiller's: S. das beiliegende Blatt. (Auf diesem Blatte waren die, II 551, Anm. 3, enthaltenen Veränderungen verzeichnet.)

[3]) Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat weder auf die gesetzliche Erbschaft noch auf einen gesetzlichen Erbtheil Anspruch.

wie die ehelichen Kinder. In Rücksicht der Verwandten desselben oder des Ehegatten, ohne dessen Einwilligung die Annahme geschehen ist, stehet ihnen kein Erbrecht zu. Sie behalten aber das gesetzliche Erbrecht in dem Vermögen ihrer natürlichen Aeltern und Verwandten.

Erbrecht der Aeltern in Rücksicht der §§ 754, 755 erwähnten Kinder.

§ 758 (§ 561). Den Aeltern kommt auf den Nachlaß ihrer legitimirten, oder aus einer ungiltigen Ehe erzeugten Kinder eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Aeltern eingeräumt worden ist. In dem Vermögen eines unehlich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter die Erbfolge, der Vater, alle Großältern und andere Verwandte des Kindes sind davon ausgeschlossen. Auch die Wahlältern haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahlkindes, sie fällt nach der gesetzlichen Erbfolge dessen Verwandten zu.

Abweichungen von der allgemeinen Erbfolgeordnung.

§ 759. Die Abweichungen von der in diesem Hauptstücke bestimmten gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf jene in Bauerngütern, und die Verlassenschaft geistlicher Personen sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil.

Welchen Personen als Notherben ein Pflichttheil gebühre.

§ 760 (§ 562). Die Personen, welche der Erblasser in der letzten Anordnung mit einem Erbtheile bedenken muß, sind seine Kinder, und in deren Ermanglung seine Aeltern.

§ 761 (§ 564). Unter dem Nahmen Kinder werden nach der allgemeinen Regel auch Enkel und Urenkel, und unter dem Nahmen Aeltern alle Großältern begriffen. Es findet hier zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte, zwischen ehelicher und und unehlicher Geburt kein Unterschied Statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.

§ 762 (§ 565). Der Erbtheil, welchen diese Personen zu fordern berechtiget sind, heißt Pflichttheil, sie selbst werden in dieser Rücksicht Notherben genannt.

In welchem Betrage.

§ 763 (§ 566). Als Pflichttheil bestimmt das Gesetz jedem Kinde die Hälfte von dem, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

§ 764 (§ 567). In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Notherben als Pflichttheil ein Drittheil von dem was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.

[Unter was für Bedingungen.][1])

§ 765 (§ 578). Wer [2]) nach dem in dem zehnten (em.: achten) Hauptstücke enthaltenen Vorschriften von dem Erbrechte ausgeschlossen wird, oder von dem Erblasser rechtmäßig enterbt worden ist, hat auf einen Pflichttheil keinen Anspruch, und wird bei der Ausmessung desselben so betrachtet, als wenn er gar nicht vorhanden wäre.

Bedingungen einer rechtmäßigen Enterbung.

§ 766 (§ 579). Ein Kind kann enterbt werden:

1. Wenn es vom Christenthume abfällt.
2. Wenn es dem Erblasser im Nothstande hilflos gelassen hat.
3. Wenn es eines Verbrechens wegen zur lebenslängigen oder zwanzigjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.
4. Wenn es eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich führt.

---

[1]) Wegg.
[2]) auf das Erbrecht Verzicht geleistet hat, wer

§ 767 (§ 581). Aus den nämlichen Ursachen können auch die Aeltern vom Pflichttheil ausgeschlossen werden, und insbesondere noch dann, wenn sie das Kind in der Erziehung ganz verwahrloset haben.

§ 768. Ueberhaupt kann einem Notherben auch solcher Handlungen wegen, die einen Erben nach den §§ 532—537 des Erbrechtes unwürdig machen, durch die letzte Willenserklärung der Pflichttheil entzogen werden.

§ 769 (§ 584). Die Enterbungsursache muß immer, sie mag von dem Erblasser ausgedrückt seyn oder nicht, von dem Erben erwiesen werden, und in den Worten und dem Sinne des Gesetzes gegründet seyn.

§ 770. Die Enterbung wird nur durch einen ausdrücklichen in der gesetzlichen Form erklärten Widerruf aufgehoben.

§ 771 (§ 587). Wenn bey einem [1]) verschwenderischen Notherben das wahrscheinliche Besorgniß obwaltet, daß der ihm gebührende Pflichttheil ganz oder größtentheils seinen Kindern entgehen würde, so kann ihm der Pflichttheil von dem Erblasser, jedoch nur dermaßen entzogen werden, daß solcher dessen Kindern zu Statten komme.

Wie der Pflichttheil zu hinterlassen.

§ 772 (§ 585). Der Pflichttheil kann in Gestalt eines Erbtheils oder Vermächtnisses, auch ohne ausdrückliche Benennung des Pflichttheiles hinterlassen werden. Er muß aber dem Notherben ganz frey bleiben. Jede denselben einschränkenden Bedingung oder Belastung ist ungiltig. Wird dem Notherben ein größerer Erbtheil zugedacht, so kann sie nur auf den Theil, welcher den Pflichttheil übersteigt, bezogen werden.

Rechtsmittel des Notherben,

a) bei einer widerrechtlichen Enterbung oder Verkürzung in dem Pflichttheile.

§ 773 (§ 584, 585). Ein Notherbe, welcher ohne die in den (§§ 766—772) vorgeschriebenen Bedingungen enterbt worden, kann den ihm gebührenden vollen Pflichttheil, und wenn er in dem reinen Betrag des Pflichttheils verkürzet worden ist, die Ergänzung desselben einklagen.

b) bei einer gänzlichen Uebergehung.

§ 774 (§ 586). Wenn aus mehreren Kindern, deren Daseyn dem Erblasser bekannt war, eines ganz mit Stillschweigen übergangen wird, so kann es ebenfalls nur den Pflichttheil fordern.

§ 775. Wenn aber aus den Umständen bewiesen werden kann, daß die Uebergehung eines aus mehreren Kindern nur daher rühre, weil dem Erblasser das Daseyn desselben unbekannt war, so ist der Uebergangene nicht schuldig, sich mit dem Pflichttheile zu begnügen, sondern er kann den Erbtheil, welcher für den am mindesten begünstigten Notherben ausfällt, wofern aber der einzige noch übrige Notherbe eingesetzt wird, oder alle übrigen zu gleichen Theilen berufen sind, einen gleichen Erbtheil verlangen.

§ 776. Hat der Erblasser einen einzigen Notherben, und er übergeht ihn aus oben gedachtem Irrthume mit Stillschweigen, oder erhält ein kinderloser Erblasser erst nach Errichtung des Testamentes oder Erbvertrags einen Notherben, für den keine Vorsehung getroffen ist, so werden nur die, zu öffentlichen Anstalten, zur Belohnung geleisteter Dienste, oder zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnisse in einem den vierten Theil der reinen Verlassenschaft nicht übersteigenden Betrage verhältnißmäßig entrichtet, alle übrigen Anordnungen des letzten Willens aber gänzlich entkräftet. Sie erlangen jedoch, wenn der Notherbe vor dem Erblasser verstorben ist, wieder ihre Kraft.

§ 777. Wenn ein Kind vor dem Erblasser stirbt, und Abstämmlinge hinterläßt, so treten diese mit Stillschweigen übergegangenen Abstämmlinge in Ansehung des Erbrechtes an die Stelle des Kindes.[2])

---

[1]) sehr verschuldeten oder

[2]) § 777 b. Die Abstämmlinge eines in dem letzten Willen ausdrücklich enterbten, aber vor dem Erblasser verstorbenen Kindes sind bloß befugt, den Pflichttheil zu verlangen.

§ 778 (§ 586). Wird ein Notherbe der aufsteigenden Linie mit Stillschweigen übergangen, so kann er immer, nur den Pflichttheil aus der Masse fordern.

Wer zur Entrichtung des Erb- und Pflichttheils beizutragen habe.

§ 780.[1]) In allen Fällen wo einem Notherben der gebührende Erb- oder Pflichttheil gar nicht, oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesetzten Erben, als auch die Legataren verhältnißmäßig zur vollständigen Entrichtung beitragen.

§ 779[1]) (§ 586). Wenn der Erbe beweisen kann, daß ein mit Stillschweigen übergangener Notherbe sich einer der in den (§§ 766—768) angeführten Enterbungsursachen schuldig gemacht hat, so wird die Uebergehung als eine stillschweigende rechtliche Enterbung angesehen.

Ausmessung und Berechnung des Pflichttheils.

§ 781 (§ 569). Um den Pflichttheil richtig ausmessen zu können, werden alle zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, alle Rechte und Forderungen, welche der Erblasser auf seine Nachfolger frey zu vererben befugt war, selbst alles, was ein Erbe, oder ein Legatar in die Masse schuldig ist, genau beschrieben, und ordentlich geschätzt. Den Notherben steht frey, der Schätzung beyzuwohnen, und ihre Erinnerungen dabey zu machen. Auf eine Feilbiethung der Verlassenschaftsstücke zur Erhebung des wahren Werthes kann von ihnen nicht gedrungen werden.

§ 782 (§ 570). Schulden und andere Lasten, welche schon bei der Lebenszeit des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden von der Masse abgerechnet.

§ 783 (§ 571). Der Pflichttheil wird ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten berechnet. Bis zur wirklichen Zutheilung ist die Verlassenschaft in Ansehung des Gewinnes und der Nachtheile, als ein zwischen den Haupt- und Notherben verhältnißmäßig gemeinschaftliches Gut zu betrachten.

Anrechnung zum Pflichttheile.

§ 784 (§ 572). Alles was die Notherben durch Legate, Erbverträge oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten, wird bei Bestimmung ihres Pflichttheils in Rechnung gebracht.

§ 785 (§ 573, 374). Was der Erblasser bei Lebzeiten seinem Kinde zum Heurathsgut,[2]) oder unmittelbar zum Antritt eines Amtes, oder was immer für eines Gewerbes gegeben, oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichttheil eingerechnet.

§ 786 (§ 575). Bei dem Pflichttheile der Aeltern findet die Anrechnung eines Vorschusses in so fern Statt, als er weder zur gesetzlichen Unterstützung (§ 145) noch aus bloßer Freygebigkeit geleistet worden ist.

oder zum Erbtheile bei der gesetzlichen Erbfolge.

§ 787 (§ 538). Auch bei der gesetzlichen Erbfolge der Kinder muß ein Kind sich dasjenige, was es von dem Erblasser bey dessen Lebenszeit zu den oben (§ 785) erwähnten Zwecken empfangen hat, anrechnen lassen. Einem Enkel wird nicht nur das, was er unmittelbar selbst, sondern auch was seine Aeltern, in deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen haben, in den Erbtheil eingerechnet.

§ 788 (§ 573). Was Aeltern außer den erwähnten Fällen einem Kinde zugewendet haben, wird, wenn die Aeltern nicht ausdrücklich die Erstattung sich ausbedungen haben, für eine Schenkung gehalten, welche in der Regel [(§ 789)][3]) keiner Anrechnung unterliegt.

§ 789 (§ 536). Die Aeltern können einem Kinde die Anrechnung ausdrücklich erlassen. Wenn aber die nöthige Erziehung und Versorgung der übrigen Kinder weder

---

[1]) Anm. v. Zeiller's: Der § 779 folgt hier nach § 780.
[2]) seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung,
[3]) (§ 947)

aus ihrem eigenen, noch aus dem Vermögen der Aeltern bestritten werden könnte, so muß das Kind dasjenige, so es zu den erwähnten Zwecken (§ 785) im Voraus empfangen hat, sich in dem Maße anrechnen lassen, als es [zur Ausmessung des Pflichttheils][1]) für die Geschwister nothwendig ist.

§ 790. Die Anrechnung des Empfangenen zum Erbtheile geschieht bei der gesetzlichen Erbfolge dadurch daß jedes Kind den nämlichen Betrag noch vor der Theilung erhält. Ist die Verlassenschaft dazu nicht hinreichend, so kann das zwar (em.: zwar das) im Voraus bedachte Kind keinen Erbtheil ansprechen, aber auch zu keiner Erstattung angehalten werden.[2])

Anspruch des[3]) Notherben auf den nothwendigen

§ 791 (§ 588). Einem Notherben, der von seinem Pflichttheile ausgeschlossen wird, muß der nothwendige Unterhalt ausgemessen werden.

und des Ehegatten auf den anständigen Unterhalt.

§ 792 (§ 562, 568). Ein Ehegatte hat zwar kein Recht auf einen Pflichttheil; es gebührt ihm aber, wenn für den Fall des Ueberlebens keine Versorgung bedungen worden ist, und in so lange er nicht zur zweyten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat darauf keinen Anspruch.

Sechszehntes Hauptstück.

Von Besitznehmung der Erbschaft.

Bedingungen zur rechtlichen Besitznehmung.

§ 793 (§ 595). Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muß vor Gericht abgehandelt, und daselbst die Einantwortung des Nachlasses, das ist, die Uebergabe in den rechtlichen Besitz bewirket werden.

§ 794. Wie weit das Gericht nach einem Todfalle vom Amtswegen vorzugehen habe, und was für Förmlichkeiten bei diesem Abhandlungsgeschäfte zu beobachten seyen, darüber sind die besonderen über das gerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften zu beobachten. Hier wird überhaupt festgesetzt, was dem Erben, oder wer sonst einen Anspruch an die Verlassenschaft hat, zu thun obliege, um zu dem Besitze dessen, was ihm gebührt, zu gelangen.

Ausweisung des Rechtstitels.

§ 795 (§ 597, 606, 607, 610, 612). Wer eine Erbschaft überkommen will, muß den Rechtstitel, ob sie ihm aus einer letzten Anordnung, aus einem Erbvertrage, oder aus dem Gesetze zufalle, dem Gerichte ausweisen, und sich [binnen der bestimmten Ueberlegungsfrist][4]) ausdrücklich erklären, daß er die Erbschaft antrete.

Erbserklärung.

§ 796 (§ 613). Die Antretung der Erbschaft, oder so genannte Erbserklärung, muß zugleich enthalten, ob sie unbedingt, oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums geschehe.

---

[1]) zur Erziehung und Versorgung

[2]) § 790 b. Bei jeder Anrechnung wird, wenn das Empfangen nicht in baarem Gelde, sondern in andern beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestand, der Werth der letzteren nach dem Zeitpunkte des Empfangs, der ersteren dagegen nach dem Zeitpunkte des Erbanfalls bestimmt. Sachen, die ohne auffallende Sorglosigkeit zu Grunde oder verloren gegangen sind, kommen in keine Betrachtung.

[3]) ausgeschlossenen

[4]) Wegg.

Wirkung der unbedingten

§ 797 (§ 618). Die unbedingte Erbserklärung hat zur Folge, daß der Erbe allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen, und allen Legataren für ihre Vermächtnisse haften muß, wenn gleich die Verlassenschaft nicht hinreichet.

[1]) **§ 798** (§ 614). Wird die Erbschaft mit Vorbehalt der rechtlichen Wohlthat des Inventariums angetreten, so ist sogleich vom Gerichte das Inventarium auf Kosten der Masse aufzunehmen. Ein solcher Erbe wird den Gläubigern und Legataren nur so weit verbindlich, als die Verlassenschaft für ihre, und auch seine eigenen, außer dem Erbrechte ihm zustehenden, Forderungen hinreicht.

Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft.

§ 799 (§ 615). Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohlthat nicht benehmen, noch die Errichtung eines Inventariums verbieten. Selbst der in einem Erbvertrage darauf gethane Verzicht wäre von keiner Wirkung.

§ 800 (§ 620). Die Errichtung des Inventariums kann auch von demjenigen verlangt werden, dem ein Pflichttheil gebührt.

§ 801 (§ 608, 613). Wer seine Rechte selbst verwalten kann, dem steht frey, die Erbschaft unbedingt, oder mit Vorbehalt der besagten Wohlthat anzutreten, oder auch auszuschlagen. Vormünder und Curatoren können für ihre Pflegebefohlenen die Erbschaft nicht unbedingt antreten, noch ohne Bewilligung des obervormundschaftlichen (em.: vormundschaftlichen) Gerichts ausschlagen.

§ 802. Der Erbe kann seine gerichtliche Erbserklärung selbst vor Ablauf der Ueberlegungsfrist nicht mehr widerrufen, noch auch die unbedingte abändern, und sich die Rechtswohlthat des Inventariums vorbehalten.

§ 803. Wenn aus mehreren Miterben [unbedingt, einige oder auch] [2]) nur Einer aus ihnen mit Vorbehalt der erwähnten Rechtswohlthat sich zu Erben erklären, so ist ein Inventarium zu errichten, und die auf diesen Vorbehalt beschränkte Erbserklärung der Verlassenschaftsabhandlung zum Grunde zu legen. In diesen, so wie in allen Fällen, in welchen ein Inventarium errichtet werden muß, genießt auch derjenige, welcher eine unbedingte Erbserklärung abgegeben hat, [3]) der rechtlichen Wohlthat des Inventariums.

§ 804 (§ 609). Wird Jemand zum Erben eingesetzt, dem auch ohne Testament das Erbrecht ganz oder zum Theil gebühret hätte, so ist er nicht befugt, sich auf die gesetzliche Erbfolge zu berufen, und dadurch die Erklärung des letzten Willens zu vereiteln. Er muß die Erbschaft entweder aus dem Testamente antreten, oder ihr ganz entsagen. Personen aber, denen ein Pflichttheil gebühret, können die Erbschaft mit Vorbehalt ihres Pflichttheiles ausschlagen.

§ 805 (§ 611). Stirbt der Erbe eher, als er die angefallene Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen hat, so geht sein Erbrecht auf seine Erben über, wenn der Erblasser diese nicht ausgeschlossen, oder nicht andere Nacherben bestimmt hat.

Rechtliche Vorkehrungen des Erben oder der Gläubiger vor Einantwortung der Erbschaft.

§ 806. Wenn der Erbe bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht so darthut, daß kein Anstand dagegen auffällt, so ist ihm die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft zu überlassen.

§ 807 (§ 634). Für die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger des Erblassers wird vom Gerichte nicht weiter gesorgt, als sie selbst verlangen. Die Gläubiger sind aber nicht schuldig, eine Erbserklärung abzuwarten. Sie können ihre Ansprüche wider die Masse anbringen und begehren, daß zur Vertretung derselben ein Curator bestellt werde, gegen welchen sie ihr Recht ausführen können.

---

[1]) und der bedingten Erbserklärung.
[2]) einige unbedingt, andere oder auch
[3]) in so lange ihm die Erbschaft noch nicht übergeben worden,

§ 808 (§ 621). Befürchtet ein Erbschaftsgläubiger oder Legatar, oder der einen Pflichttheil zu bekommen hat, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben an der Bedeckung seiner Forderung Gefahr laufen könne, so kann er vor der Einantwortung verlangen, daß die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, in gerichtliche Verwahrung oder curatorische Verwaltung genommen, sohin sein Anspruch darauf vorgemerkt und davon berichtiget werde. In einem solchen Falle hat ihm aber der Erbe, wenn gleich dieser sich unbedingt als Erbe erkläret hätte, aus eigenem Vermögen nicht mehr zu haften.

§ 809. Gläubiger des Erben können zwar das ihm angefallene Erbgut, auch vor der an ihn erfolgten Einantwortung mit Verbot, Pfändung oder Pränotirung belegen. Eine solche Sicherstellung kann jedoch nicht anders, als mit der ausdrücklichen Clausel, daß sie den bei Abhandlung der Verlassenschaft vorkommenden Ansprüchen unnachtheilig, und erst von Zeit der erlangten Einantwortung wirksam seyn solle, ertheilet werden.

§ 810. Insgemein steht dem Erben, oder dem aufgestellten Verlassenschaftscurator frey, zur Erforschung des Schuldenstandes um Ausfertigung eines Edikts, wodurch alle Gläubiger zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen auf eine den Umständen angemessene Zeit einberufen werden, anzulangen, und bis nach verstrichener Frist mit der Befriedigung der Gläubiger inne zu halten.

§ 811. Die Wirkung dieser gerichtlichen Einberufung ist, daß den Gläubigern, welche sich binnen der bestimmten Zeitfrist nicht gemeldet haben, an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch zustehet, als in so fern ihnen etwa ein Pfandrecht eingeräumt worden ist.

§ 812. Unterläßt der Erbe die ihm bewilligte Vorsicht der gerichtlichen Einberufung, oder befriedigt er sogleich einige der sich anmeldenden Gläubiger, ohne auf die Rechte der übrigen Rücksicht zu nehmen, und es bleiben die mit einem Vorzugsrechte oder gleichem Rechte versehenen Gläubiger aus Unzulänglichkeit der Verlassenschaft unbefriediget, so haftet er ihnen ungeachtet der bedingten Erbserklärung mit seinem eigenen Vermögen in dem Maße, als sie die Zahlung erhalten haben würden, wenn die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung der Gläubiger verwendet worden wäre.

§ 813. Mehrere Erben, welche eine gemeinschaftliche Erbschaft ohne die rechtliche Wohlthat des Inventariums angetreten haben, haften allen Erbschaftsgläubigern und Legataren selbst nach der Einantwortung alle für Einen und Einer für alle. Unter sich aber sind sie nach Verhältniß ihrer Erbtheile beizutragen schuldig.

§ 814. Haben die gemeinschaftlichen Erben von der rechtlichen Wohlthat des Inventariums Gebrauch gemacht, so sind sie vor der Einantwortung die Erbschaftsgläubiger[1]) aus der gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse zu befriedigen verbunden. Nach der erfolgten Einantwortung haftet jeder einzelne selbst für die die Erbschaftsmasse nicht übersteigenden Lasten, nur nach Verhältniß seines Erbtheiles.

[2]) § 815 (§ 629). Hat der Erblasser einen Vollzieher (Executor) seines letzten Willens ernannt, so hängt es von dessen Willkühr ab, dieses Geschäft auf sich zu nehmen. Hat er es übernommen, so ist er schuldig, entweder als ein Machthaber die Anordnungen des Erblassers selbst zu vollziehen, oder den saumseligen Erben zur Vollziehung desselben zu betreiben.

§ 816 (§ 634). Ist kein Vollzieher des letzten Willens ernannt, oder unterzieht sich der ernannte dem Geschäfte nicht, so liegt dem Erben unmittelbar ob, den Willen des Erblassers so viel möglich zu erfüllen, oder die Erfüllung sicher zu stellen, und sich gegen das Gericht darüber auszuweisen. In Ansehung bestimmter Legataren thut

---

[1]) und Legataren

[2]) Pflichten eines Testaments-Executors.

er genug, wenn er beweiset, daß er denselben von dem ihnen zugefallenen Vermächtnisse Nachricht gegeben habe.

§ 817 (§ 633, 635). Was der Erbe, ehe er zum Besitze der Erbschaft gelangen kann, an Abgaben zu entrichten, und im Falle, daß sein Erblasser gegen das Staats-Aerarium in Verrechnung gestanden ist, hierwegen auszuweisen habe, darüber enthalten die politischen Verordnungen die besondere Vorschrift.

wann die Erbschaft einzuantworten.

§ 818 (§ 632). Sobald über die eingebrachte Erbserklärung der rechtmäßige Erbe vom Gerichte erkannt, und von demselben die Erfüllung oben gemeldeter nach Maß der Umstände eintretenden Verbindlichkeiten geleistet ist, wird ihm die Erbschaft eingeantwortet, und die Abhandlung geschlossen.

Erbschaftsklagen.

§ 819 (§ 636, 637). Auch nach erhaltener Einantwortung kann der Besitznehmer von jenem, der ein besseres, oder gleiches Erbrecht zu haben behauptet, zur Abtretung oder Theilung der Erbschaft belanget werden. Wer nicht das Erbrecht überhaupt, sondern nur das Eigenthum eines besonderen Erbschaftsstückes verfolgen will, der muß nicht die Erbschafts- sondern die Eigenthumsklage anbringen.

§ 820 (§ 638). Wenn der Beklagte zur Abtretung der Verlassenschaft ganz oder zum Theil verhalten wird, so sind die Ansprüche auf die Zurückstellung der von dem Besitzer bezogenen Früchte, oder auf die Vergütung der von demselben in den Nachlaß verwendeten Kosten nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen, welche in Rücksicht auf den redlichen oder unredlichen Besitzer überhaupt festgesetzt sind.[1]) Ein dritter redlicher Besitzer ist für die in der Zwischenzeit erworbenen Erbstücke Niemanden verantwortlich.

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte.

Ursprung einer Gemeinschaft.

§ 821 (§§ 640, 641). So oft das Eigenthum der nämlichen Sache oder ein und dasselbe Recht mehreren Personen ungetheilt zukommt, so besteht eine Gemeinschaft. Sie gründet sich auf eine zufällige Ereignung, auf ein Gesetz, auf eine letzte Willenserklärung oder auf einen Vertrag.

§ 822 (§ 642). Nach Verschiedenheit der Quellen, aus denen eine Gemeinschaft entspringt, erhalten auch die Rechte und Pflichten der Theilhaber ihre nähere Bestimmung. Die Vorschriften über eine durch Vertrag entstehende Gemeinschaft der Güter sind in dem eilften Hauptstück der folgenden Abtheilung enthalten.

§ 823 (§ 650). Wer einen Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache anspricht, der muß sein Recht, wenn es von den übrigen Theilnehmern wiedersprochen wird, beweisen.

(add.: Gemeinschaftliche Rechte der Theilhaber.)

§ 824 (§ 643). So lange alle Theilhaber einverstanden sind, stellen sie nur Eine Person vor, und haben das Recht, mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben zu schalten. So bald sie uneinig sind, kann kein Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vornehmen, wodurch über den Antheil des Anderen verfügt würde.

Rechte des Theilhabers auf seinen Antheil.

§ 825 (§ 648). Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines Antheils. In so fern er die Rechte seiner Mitgenossen nicht [dadurch][2]) verletzt, kann er denselben

[1]) (§ 320—324.)
[2]) Wegg.

oder die Nutzungen davon, willkührlich und unabhängig verpfänden, vermachen oder sonst veräußern.

§ 826 (§§ 649, 654). Jeder Theilhaber ist befugt, auf Ablegung der Rechnung, und auf Vertheilung des Ertrages zu dringen. Er kann in der Regel, wenn die gemeinschaftliche Sache einer Theilung fähig ist, auch die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, doch nicht zur Unzeit, oder zum Nachtheile der Uebrigen. Er muß sich daher einen den Umständen angemessenen, nicht wohl vermeidlichen Aufschub gefallen lassen.

§ 827 (§ 655). Hat sich ein Theilhaber zur Fortsetzung der Gemeinschaft verbunden, so kann er zwar vor Verlauf der Zeit nicht austreten; allein diese Verbindlichkeit wird, wie andere Verbindlichkeiten, aufgehoben, und erstreckt sich nicht auf die Erben, wenn diese nicht selbst dazu eingewilligt haben.

add.: § 828. Auch die Anordnung eines Dritten, wodurch eine Sache zur Gemeinschaft bestimmt wird, muß zwar von den ersten Theilhabern, nicht auch von ihren Erben befolgt werden. Eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft kann nicht bestehen.

Rechte der Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache

a) in Rücksicht des Hauptstammes.

§ 829 (§ 644). Der Besitz und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache kommt allen Theilhabern insgesammt zu. In Angelegenheiten, welche nur die ordentliche Verwaltung und Benützung des Hauptstammes betreffen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Theilnehmer gezählet werden.

§ 830 (§ 645). Bey wichtigen Veränderungen aber, welche zur Erhaltung oder besseren Benützung des Hauptstammes vorgeschlagen werden, können die Ueberstimmten Sicherstellung für künftigen Schaden, oder, wenn dieser verweigert wird, den Austritt aus der Gesellschaft verlangen.

§ 831 (§ 646). Wollen sie nicht austreten, oder geschähe der Austritt zur Unzeit, so soll das Loos, ein Schiedsmann, und wofern sie sich darüber nicht (add.: einhellig) vereinigen können, der Richter entscheiden, ob die Veränderung unbedingt oder gegen Sicherstellung Statt finden könne (em.: solle), oder nicht. Diese Arten der Entscheidung treten auch bei gleichen Stimmen der Mitglieder ein.

§ 832. Ist ein Verwalter der gemeinschaftlichen Sache zu bestellen, so entscheidet [hierüber] [1]) die Mehrheit der Stimmen, [oder endlich] [2]) der Richter.

§ 833. Der Verwalter des gemeinschaftlichen Guts wird als [3]) Machthaber angesehen. Er ist einerseits verbunden, ordentliche Rechnung abzulegen, andererseits aber befugt, alle nützlich gemachten Auslagen in Abrechnung zu bringen. Dieß gilt auch in dem Falle, daß ein Theilgenosse ein gemeinschaftliches Gut ohne Auftrag der übrigen Theilnehmer verwaltet.

§ 834. Wird die Verwaltung Mehreren überlassen, so entscheidet auch unter ihnen die Mehrheit der Stimmen.

b) der Nutzungen und Lasten,

§ 835 (§ 647). Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten werden nach Verhältniß der Antheile ausgemessen. Im Zweifel wird jeder Antheil gleich groß angesehen; wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§ 836 (§ 652.) Ordentlicher Weise sind die erzielten Nutzungen in Natur zu theilen. Ist aber diese Vertheilungsart nicht thunlich, so ist Jeder berechtigt, auf die öffentliche Feilbietung zu bringen. Der gelöste Werth wird den Theilhabern verhältnißmäßig entrichtet.

---

[1]) über dessen Auswahl
[2]) und in deren Ermanglung
[3]) ein

c) der Theilung.

§ 837 (§ 656). Bey der nach aufgehobener Gemeinschaft vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Sache gilt keine Mehrheit der Stimmen. Die Theilung muß zur Zufriedenheit eines jeden Sachgenossen vorgenommen werden. Können sie nicht einig werden, so entscheidet das Loos, oder ein Schiedsmann, und wenn sie sich über die Bestimmung der einen, oder anderen dieser Entscheidungsarten nicht einhellig vereinigen, der Richter.

§ 838 (§ 657). [Der Richter oder ein Schiedsmann] [1]) entscheidet auch, ob bey der Theilung liegender Gründe oder Gebäude ein Theilgenosse zur Benützung seines Antheils einer Servitut bedürfe, und unter welcher Bedingung sie ihm zu verwilligen sey.

§ 839 (§ 658). Kann eine gemeinschaftliche Sache entweder gar nicht, oder nicht ohne beträchtliche Verminderung des Werthes getheilt werden, so ist sie, und zwar, wenn auch nur ein Theilgenosse es verlangt, vermittelst gerichtlicher Feilbiethung zu verkaufen und der Kaufschilling unter die Theilhaber zu vertheilen.

§ 840 (§ 673). Servituten, Gränzzeichen und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden sind keiner Theilung fähig. Die Grunddienstbarkeiten kommen allen Theilhabern zu Statten. Die Urkunden werden, wenn sonst nichts im Wege steht, bei dem ältesten Theilnehmer niedergelegt. Die übrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubte Abschriften.

§ 841 (§§ 659, 660). Bei Theilungen der Grundstücke müssen die gegenseitigen Gränzen nach Verschiedenheit der Lage durch Säulen, Gränzsteine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden. Flüsse, Berge und Straßen sind natürliche Gränzen. Um Betrug und Irrthum vorzubeugen, sollen in die Steine, Säulen oder Pfähle die wirklich zur Markung dienenden Kreuze, Wappen, Zahlen oder andere Zeichen gehauen, oder darunter eingegraben werden.

§ 842 (§ 661). Ueber die gemachte Theilung sind Urkunden zu errichten. Ein Theilhaber erhält auch erst dadurch ein besonderes dingliches Recht auf seinen Antheil, wenn die darüber errichtete Urkunde den öffentlichen Büchern einverleibt wird.

§ 843 (§ 674). Die bloße Theilung was immer für eines gemeinschaftlichen Gutes kann einem Dritten nicht zum Nachtheile gereichen; alle ihm zustehenden Pfand- Servitut- und andere dingliche Rechte werden nach, wie vor der Theilung ausgeübt. Auch persönliche Rechte, die einem Dritten gegen eine Gemeinschaft zustehen, haben ungeachtet [der erfolgten Theilung] [2]) sammt und sonders ihre vorige [Wirkung und] [3]) Kraft.

§ 844 (§ 675). Eben so kann derjenige, welcher an eine Gemeinschaft schuldig ist, die Zahlung nicht an einzelne Theilnehmer entrichten. Solche Schulden müssen an die ganze Gemeinschaft oder an jenen, der sie ordentlich vorstellt, abgetragen werden.

§ 845 (§ 676). Was bisher von der Gemeinschaft überhaupt bestimmt worden ist, läßt sich auch auf die einer Familie, als einer Gemeinschaft zustehenden Rechte und Sachen, z. B. Stiftungen, Fideikommisse, Urkunden und dergleichen anwenden.

Erneuerung der Gränzen.

§ 846 (§ 662). Wenn Gränzzeichen durch was immer für Umstände so verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, so hat jeder Theilhaber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen nach Maß ihrer Gränzlinien zu bestreiten.

§ 847 (§ 664). Wenn die Gränzen wirklich unkennbar geworden sind, oder bey Berichtigung der Markung ein Streit entsteht, so handhabt das Gericht vor allen den letzten Besitzstand. Wer sich dadurch verletzt zu seyn glaubt, kann die ihm in Ansehung

---

[1]) Ein Schiedsmann oder der Richter
[2]) des erfolgten Austritts
[3]) Wegg.

des Besitzrechtes, des Eigenthums, oder eines andern Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach vorbringen.

§ 848 (§ 665). Die wichtigsten Behelfe bey einer Gränzberichtigung sind: Erstens die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes; dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher, und andere Urkunden, endlich die Aussagen sachkundiger Zeugen und das von Sachverständigen nach vorgenommenen Augenscheine gegebene Gutachten.

§ 849 (§ 666). Beweiset keine Partei ein ausschließendes Besitz- oder Eigenthumsrecht, so vertheilt ihnen das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch [dieser][1] zweifelhaft, so wird [eine gerade Linie][2] zwischen ihnen [gezogen und die Markung][3] nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, [vorgenommen.][4]

Vermuthete Gemeinschaft.

§ 850 (§ 668). Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privatbäche, Kanäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen; wenn nicht Wappen, Auf oder Inschriften oder andere Kennzeichen, und Behelfe das Gegentheil beweisen.

§ 851 (§ 669). Jeder Mitgenosse kann eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite bis zur Hälfte in der Dicke benützen; auch Blindthüren und Wandschränke dort anbringen, wo auf der entgegengesetzten Seite noch keine angebracht sind. Doch darf das Gebäude durch einen Schornstein, Feuerherd, oder andere Anlage nicht in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauche seines Antheils gehindert werden.

§ 852 (§ 670). Alle Miteigenthümer tragen zur Erhaltung solcher gemeinschaftlichen Scheidewände verhältnißmäßig bey. Wo sie doppelt vorhanden sind, oder das Eigenthum getheilet ist, bestreitet jeder die Unterhaltungskosten für das, was ihm allein gehört.

§ 853 (§ 671). Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten, oder Steine nur auf einer Seite verlaufen, oder abhängen, oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf einer Seite eingegraben, so ist im Zweifel auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand, wenn nicht aus einer beyderseitigen Belastung oder Hineinbauung oder aus anderen Kennzeichen, oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellet. Auch derjenige wird für den alleinigen Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt.

§ 854 (857) (§ 672). In der Regel ist der alleinige Besitzer nicht schuldig, seine verfallene Mauer oder Planken neu aufzuführen; nur dann muß er sie im guten Stande erhalten, wenn durch die Oeffnung für den Gränznachbar Schaden zu befürchten stünde. Es ist aber jeder Eigenthümer verbunden, auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschließung seines Raumes, und für die Abtheilung von dem fremden Raume zu sorgen.

---

[1]) der Besitzstand
[2]) der streitige Raum
[3]) Wegg.
[4]) mit Beiziehung der Kunstverständigen vertheilt, und hiernach die Markung vorgenommen.

II. Theil. II. Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Erstes (17.)[1] Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

Grund der persönlichen Sachenrechte.

§ 855 (§§ 1, 2, 3). Die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich entweder unmittelbar auf ein Gesetz, oder auf einen Vertrag, oder auf eine erlittene Beschädigung.

§ 856. Die Fälle, in welchen Jemanden unmittelbar von dem Gesetze ein persönliches Sachenrecht ertheilet wird, sind an den gehörigen Orten angegeben. Von dem Recht des Schadenersatzes handelt das vierzehnte Hauptstück dieser Abtheilung.

Vertrag.

§ 857 (§ 4). Wer sich erkläret, daß er Jemanden sein Recht übertragen, das heißt, daß er ihm etwas gestatten, etwas geben, daß er für ihn etwas thun, oder seinet wegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt aber der Andere das Versprechen giltig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beyder Theile ein Vertrag zu Stande. So lange die Unterhandlungen dauern, und das Versprechen noch nicht gemacht, oder weder zum voraus, noch nachher angenommen ist, entsteht kein Vertrag.

[2]) § 858 (§ 5, 6). Wenn zur Annahme des Versprechens kein Zeitraum bedungen worden ist, so muß ein mündliches Versprechen ohne Verzug angenommen werden. Bei schriftlichen kommt es darauf an, ob beyde Theile sich an demselben Orte befinden oder nicht. Im ersten Falle muß die Annahme in vier und zwanzig Stunden, im zweyten aber innerhalb jenes Zeitraumes, welcher zur zweymaligen Beantwortung nöthig ist, erfolgen, und dem versprechenden Theile bekannt gemacht werden; widrigenfalls ist das Versprechen erloschen. Vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes kann das Versprechen nicht zurück genommen werden.

Eintheilung der Verträge[3])

§ 859 (§ 7). Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte, und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln übrig lassen.

[4]) § 860 (§ 9). Verträge sind einseitig oder zweyseitig verbindlich, je nachdem nur ein Theil etwas verspricht und der andere es annimmt, oder beide Theile sich einander Rechte übertragen, und wechselseitig annehmen. Die ersten werden also ohne Entgelt, die andern aber mit Entgelt geschlossen.

Erfordernisse eines giltigen Vertrags.

1. Fähigkeit der Personen.

§ 861 (§ 12, 14). Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, ist unfähig, ein Versprechen zu machen, oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Curator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last

[1]) Anm. des Herausgebers: Die Hauptstücke haben von hier an eine doppelte Numerirung; die eine mit Bleistift von 1, die zweite mit Rothstift von 17 (als Fortsetzung der I. Abtheilung ohne das nachträglich eingesetzte letzte Hauptstück) beginnend. Die zweite bezieht sich, wie aus § 856 hervorgeht, auf den S. E.

[2]) Frist zur Annahme eines Versprechens.

[3]) in ausdrückliche und stillschweigende;

[4]) in ein, oder zweyseitig verbindliche.

übernehmen, oder selbst etwas versprechen, so hängt die Giltigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstücke des ersten Theiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters und des Gerichts ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurück treten; aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

§ 862 (§ 15). Wer listiger Weise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sey, und dadurch einen andern, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, ist zur Genugthuung verpflichtet.

§ 863. Was zur Giltigkeit eines mit einer Gemeinde oder Genossenschaft zu schließenden Vertrags erfordert werde, ist aus der Verfassung derselben, und aus den politischen Gesetzen zu entnehmen.

§ 864 (§ 13). In wie weit ein Verbrecher giltige Verträge schließen könne, bestimmt das Strafgesetz über Verbrechen. (—)

2. wahre Einwilligung.

§ 865 (§ 8). Die Einwilligung in einem Vertrage muß frey, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Ist die Erklärung unverständlich, ganz unbestimmt, oder erfolgt die Annahme unter andern Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist, so entsteht kein Vertrag. Wer sich um einen Andern zu bevortheilen, unredlicher (em.: undeutlicher) Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugthuung.

[1]) § 866 (§ 16, 19). Wer von dem annehmenden Theile, [oder auch von einem dritten] [2]) durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen worden, ist ihn zu halten nicht verbunden. Ob die Furcht gegründet war, muß von dem Richter aus den Umständen beurtheilet werden. (§ 54).

[3]) § 867 (§ 17). Wenn ein Theil von dem andern Theile [oder auch von einem dritten] [2]) durch falsche Angaben irre geführt worden, und der Irrthum die Hauptsache, oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt worden, so entsteht für den Irregeführten keine Verbindlichkeit (em.: keine Verbindlichkeit des Irregeführten).

§ 868 (§ 18). Betrifft aber der Irrthum weder die Hauptsache, noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand, so bleibt der Vertrag, in so fern beyde Theile in den Hauptgegenstand gewilliget, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, noch immer giltig; allein dem Irregeführten ist von dem Urheber des Irrthums die angemessene Vergütung zu leisten.

§ 869. Eben diese Grundsätze sind auch auf den Irrthum in der Person desjenigen, welchem ein Versprechen gemacht worden ist, anzuwenden, in so fern ohne den Irrthum der Vertrag entweder gar nicht, oder doch nicht auf solche Art errichtet worden wäre.

§ 870 (§ 19). In jedem Falle muß derjenige, welcher einen Vertrag durch List, oder ungerechte Furcht, bewirket hat, für die nachtheiligen Folgen Genugthuung leisten. [4])

§ 871 (§ 20). Wenn der versprechende Theil selbst, und allein an seinem, wie immer gearteten Irrthum schuld ist, so besteht der Vertrag. Es wäre denn, daß dem annehmenden Theile der obwaltende Irrthum offenbar aus den Umständen auffallen mußte.

---

[1]) Ohne Zwang.

[2]) Wegg.

[3]) oder wesentlichen Irrthum.

[4]) § 870 b. Ist der versprechende Theil von einem Dritten entweder durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen oder durch falsche Angaben irre geführt worden, so ist der Vertrag gültig. Nur in dem Falle, daß der annehmende Theil an der widerrechtlichen Handlung des Dritten Theil nahm, oder dieselbe offenbar wissen mußte, ist er eben so nach den §§ 866—869 zu behandeln, als wenn er selbst den andern Theil in Furcht oder Irrthum versetzt hätte.

§ 872 (§ 21). Wer die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlanget, muß dagegen auch alles zurück stellen, was er aus einem solchen Vertrage zu seinem Vortheile erhalten hat.

3. Möglichkeit der Leistung.

§ 873 (§ 22). Ueber alles, was im Verkehre steht, können Verträge geschlossen werden. Was nicht geleistet werden kann, was gerade zu unmöglich, oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden. Wer einen andern durch dergleichen Versprechen täuschet, wer ihn aus schuldbarer Unwissenheit verkürzt, oder aus dessen Schaden einen Nutzen zieht, bleibt dafür verantwortlich.

[1]) § 874 (§ 23). Insbesondere sind, außer den am gehörigen Orte angeführten, folgende Verträge ungiltig:

1. Wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird;

[2. Wenn der Rechtsfreund sich von seiner Partey für die Uebernehmung eines Prozesses, oder] [2])

[3.] [3]) Wenn ein Wundarzt, oder was immer für ein Arzt, sich von dem Kranken für die Uebernehmung der Kur [im voraus eine bestimmte Belohnung bedingt.] [4])

4. Wenn die Erbschaft, oder ein Vermächtniß einer dritten noch lebenden Person verhandelt wird.

§ 875. Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen worden, vor dessen Uebergabe verbothen, so ist es eben so viel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.

[5]) § 876 (881) [6]) (§ 24). Außer den von den Gesetzen bestimmten Fällen kann zwar Niemand für einen andern ein Versprechen machen, oder annehmen. Hat aber Jemand seine Verwendung bei einem dritten versprochen, oder gar für den Erfolg gestanden, so muß er die eingegangene Verbindlichkeit nach Maß seines Versprechens vollkommen erfüllen.

§ 877 (882) (§ 25). Sind mögliche und unmögliche Dinge zugleich versprochen worden, so müssen die möglichen erfüllet werden, wenn anders die vertragenden Theile nicht die ausdrückliche Bedingung gemacht haben, daß kein Punkt des Vertrages von dem andern abgesondert werden könne.

Form der Verträge.

§ 878 (883) (§ 26). Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich, vor Gerichte, oder außerhalb desselben, mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

[7]) § 879 (884) (§ 27). Haben sich die Parteyen ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet, so wird er vor der Unterschrift beider Parteyen nicht für geschlossen angesehen. Die Sigellung wird auch in diesem Fall nicht wesentlich erfordert.

Punktation.

§ 880 (885). Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsatz über die Hauptpunkte errichtet, und von den Parteyen unterfertiget worden, so gründet auch schon ein solcher Aufsatz diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedruckt sind.

---

[1]) Unerlaubte Verträge.

[2]) Wegg.

[3]) 2.

[4]) oder

3. Wenn ein Rechtsfreund sich für die Uebernehmung eines Prozesses eine bestimmte Belohnung bedinget, oder eine ihm anvertraute Streitsache an sich löset.

[5]) Versprechen für andere.

[6]) Anm. des Herausgebers: Von § 876—978 R. E. ist mit Rothstift die beabsichtigte Paragraphirung für den S. E. beigesetzt. Sie entspricht bis § 950 R. E. (955 S. E.) der des a. b. G. B., nur ist in diesem der § 891 R. E. (897 S. E.) weggelassen und die Ziffer daher von da ab um 1 kleiner. Nach § 950 R. E. sind ohne ersichtlichen Grund vier Zahlen übersprungen, und § 951 R. E. als § 960 S. E. bezeichnet.

[7]) Insbesondere von schriftlichen Verträgen und der Punctation.

§ 881 (886). Wer des Schreibens unkundig, oder wegen körperlichen Gebrechen zu schreiben unfähig ist, muß zwey Zeugen, deren einer dessen Nahmen unterfertiget, beiziehen, und sein gewöhnliches Handzeichen beyrücken.[1])

Gemeinschaftliche Verbindlichkeit oder Berechtigung.

§ 882 (888) (§ 31). Wenn zwey oder mehrere Personen Jemanden eben dasselbe Recht zu einer Sache zugleich versprechen, oder es von ihm annehmen, so wird sowohl die Forderung, als die Schuld nach den Grundsätzen[2]) des Eigenthums getheilt.

§ 883 (889) (§ 32). Sind also mehrere Mitschuldner einer theilbaren Sache da, so bezahlt keiner mehr, als seinen Antheil, und gebühret eine theilbare Sache mehreren Mitgenossen (em.: Mitgläubigern), so hat sich jeder mit dem, ihm gebührenden Theile zu begnügen.

§ 884 (890) (§ 33). Betrifft es hingegen untheilbare Sachen, so kann ein Gläubiger, wenn er der einzige ist, solche von einem jeden Mitschuldner fordern. Wenn aber mehrere Gläubiger und nur Ein Schuldner da sind, so [darf][3]) dieser die Sache einem einzelnen Mitgläubiger [nicht herausgeben, er muß][4]) auf die Ueberein- kunft aller Mitgläubiger bringen, oder [sich von demjenigen der sie fordert, für die übrigen sicher stellen lassen.][5])

Correalität.[6])

§ 885 (891) (§ 34). Versprechen mehrere Personen ein und dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand dergestalt, daß sich Einer für alle, und alle für Einen aus- drücklich verbinden, so haftet jede einzelne Person für das Ganze. Es hängt dann von dem Gläubiger ab, ob er von allen, oder von einigen Mitschuldern das Ganze, oder nach von ihm gewählten Antheilen, oder ob er es von einem einzigen fordern wolle. Selbst nach erhobener Klage bleibt ihm, wenn er von derselben absteht, diese Wahl vorbehalten, und wenn er von einem oder andern Mitschuldner nur zum Theile befriediget wird, so kann er das Rückständige von den übrigen fordern.

[7]) § 886 (892) (§ 35). Hat hingegen einer mehreren Personen eben dasselbe Ganze zugesagt, und sind diese ausdrücklich berechtiget worden, es zur ungetheilten Hand fordern zu können, so muß der Schuldner das Ganze demjenigen dieser Gläubiger entrichten, der ihm zuerst darum belangt.

[8]) § 887 (893) (§ 36). Sobald ein Mitschuldner dem Gläubiger das Ganze entrichtet hat, darf dieser von den übrigen nichts mehr fordern, und sobald ein Mit- gläubiger von dem Schuldner ganz befriediget worden ist, haben die übrigen keinen Anspruch mehr.

§ 888 (894) (§ 37). Ein Mitschuldner kann dadurch, daß er mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen eingeht, den übrigen keinen Nachtheil zuziehen, und die Nachsicht, oder Befreyung, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, kommt den übrigen nicht zu Statten.

§ 889 (895) (§ 38.) Wie weit aus mehreren Mitgläubigern, welchen eben dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand zugesagt worden ist, derjenige, welcher die ganze Forde- rung für sich eingetrieben hat, den übrigen Gläubigern hafte, muß aus den besonderen zwischen den Mitgläubigern bestehenden rechtlichen Verhältnissen bestimmet werden. Besteht kein solches Verhältniß, so ist einer dem andern keine Rechenschaft schuldig.

---

[1]) § 881 b (887). Wenn über einen Vertrag eine schriftliche Urkunde errichtet worden, so ist auf angebliche, gleichzeitige Verabredungen, welche (em.: vorgeschützte Verabredungen, welche zu- gleich geschehen seyn sollen, aber) mit der Urkunde nicht übereinstimmen oder neue Zusätze enthalten, kein Bedacht zu nehmen.

[2]) der Gemeinschaft

[3]) ist

[4]) ohne Sicherstellung herauszugeben nicht verpflichtet, er kann

[5]) die Sache in gerichtliche Verwahrung geben.

[6]) mehrerer Schuldner,

[7]) oder mehrerer Gläubiger.

[8]) Wirkung der Zahlung, oder Befreyung im Falle der Correalität.

§ 890 (896). Ein Mitschuldner zur ungetheilten Hand, welcher die ganze Schuld aus dem Seinigen abgetragen hat, ist berechtiget von den übrigen den Ersatz, und zwar, wenn kein anderes besonderes Verhältniß unter ihnen besteht, zu gleichen Theilen zu fordern. War einer aus ihnen unfähig sich zu verpflichten, oder ist er unvermögend, seiner Verpflichtung Genüge zu leisten, so muß ein solcher ausfallender Antheil gleicher Gestalt von allen Mitverpflichteten übernommen werden.

[1]) **§ 891** (897). Außer den im Gesetze bestimmten Fällen hat überhaupt aus mehreren Mitgläubigern, denen ein theilbarer Gegenstand gebührt, jeder nur auf seinen Antheil Anspruch, und ebenso ist jeder Mitschuldner [2]) nach seinem Antheil verpflichtet.

Nebenbestimmungen bei Verträgen.

1. Bedingungen.

§ 892 (898) (§ 29). In Ansehung der Bedingungen bei Verträgen gelten überhaupt diejenigen Vorschriften, welche über die den Erklärungen des letzten Willens beygesetzten Bedingungen aufgestellt worden sind. (682—690).

§ 893 (899). Verabredungen unter solchen Bedingungen, welche bei einem letzten Willen für nicht beygesetzt angesehen werden, sind ungiltig.

§ 894 (900). Ist die in einem Vertrage vorgeschriebene Bedingung schon vor dem Vertrage eingetroffen, so muß sie nach dem Vertrage nur dann wiederholet werden, wenn sie in einer Handlung dessen, der das Recht erwerben soll, besteht, und von ihm wiederholet werden kann.

§ 895 (901). Ein unter einer aufschiebenden Bedingung zugesagtes Recht geht auch auf den Erben über.

2. Beweggrund.

§ 896 (902) (§ 30). Haben die Parteyen den Bewegungsgrund, oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich zur Bedingung gemacht, so wird der Bewegungsgrund oder Endzweck wie eine andere Bedingung angesehen. Außerdem haben dergleichen Aeußerungen auf die Giltigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß. Bey den unentgeltlichen aber sind die bei den letzten Anordnungen [hierüber] [3]) gegebenen Vorschriften anzuwenden.

3. Zeit, Ort und Art der Erfüllung.

§ 897 (903) (§ 39). Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte, und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteyen verabredet haben. Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monat, und 365 Tage für ein Jahr gehalten.

§ 898 (904). Ein Recht, dessen Erwerbung an einem gewissen Tag gebunden ist, wird mit dem Anfange des Tages erworben. Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit aber kommt dem Verpflichteten der ganze bestimmte Tag zu Statten.

§ 899 (905) (§ 40). Ist keine (add.: gewisse) Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden, so kann sie sogleich, nämlich ohne unnöthigen Aufschub, gefordert werden. Hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit seiner Willkühr vorbehalten, so muß man entweder seinen Tod abwarten, und sich an die Erben halten, oder wenn es um eine bloß persönliche, nicht vererbliche Pflicht zu thun ist, die Erfüllungszeit von dem Richter nach Billigkeit festsetzen lassen. Letzteres findet auch dann statt, wenn der Verpflichtete die Erfüllung nach Möglichkeit oder Thunlichkeit versprochen hat. Uebrigens müssen die Vorschriften, welche oben (§§ 690—693) in Rücksicht der den letzten Anordnungen beygerückten Zeitbestimmung gegeben worden, auch hier angewendet werden.

§ 900 (906) (§ 41). Wenn der Ort, wo der Vertrag erfüllet werden soll, weder aus der Verabredung, noch aus der Natur, oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden kann, so werden unbewegliche Sachen an dem Orte, (add.: wo sie

---

[1]) Correalität ist in der Regel nicht anzunehmen.
[2]) nur
[3]) Wegg.

liegen, bewegliche aber an dem Orte,) wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben. In Ansehung des Maßes, des Gewichtes und der Geldsorten ist auf den Ort der Uebergabe zu sehen.

[§ 901 (§ 42). Wenn ein Theil den Vertrag entweder gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, an dem gehörigen Orte, oder auf die bedungene Weise erfüllet, so ist der andere Theil, außer den im Gesetze bestimmten Fällen nicht berechtiget, die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages, und die Schadloshaltung zu verlangen.] [1])

§ 902 (907) (§ 43). Kann das Versprechen auf mehr, als eine Art erfüllet werden, so hat der Verpflichtete die Wahl, er kann aber von der einmahl getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen. [2])

4. Angeld.

§ 903 (909) (§ 44). Was bei Abschließung eines Vertrages voraus gegeben wird, ist, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, nur als ein Zeichen der Abschließung, oder als eine Sicherstellung über die Erfüllung des Vertrages zu betrachten, und heißt Angeld. Wird der Vertrag durch Schuld einer Partey nicht erfüllet, so kann die schuldlose Partey das von ihr empfangene Angeld behalten, oder den doppelten Betrag des von ihr gegebenen Angeldes zurück fordern. Will sie sich aber damit nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung, oder, wenn diese nicht mehr möglich ist, auf den Ersatz des erweislichen Schadens dringen.

5. Reugeld.

§ 904 (910) (§ 200). Wird bey Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen Ein oder der andere Theil, in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß, so wird der Vertrag gegen Reugeld geschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag erfüllt, oder das Reugeld bezahlet werden. Wer den Vertrag auch nur zum Theile erfüllet, oder das, was von dem andern auch nur zum Theile zur Erfüllung geleistet worden ist, angenommen hat, kann selbst gegen Entrichtung des Reugeldes nicht mehr zurück treten.

§ 905 (911). Wenn ein Angeld gegeben, und zugleich das Befugniß des Rücktrites, ohne Bestimmung eines besonderen Reugeldes, bedungen wird, so vertritt das Angeld die Stelle des Reugeldes. Im Falle des Rücktrites verliert also der Geber das Angeld, oder der Empfänger stellt das doppelte zurück.

§ 906 (912) (§ 201). Wer nicht durch bloßen Zufall, sondern durch sein Verschulden an der Erfüllung des Vertrages verhindert wird, muß ebenfalls das Reugeld entrichten.

6. Nebengebühren.

§ 907 (913) (§ 479). Der Gläubiger ist von seinem Schuldner außer der Hauptschuld zuweilen auch Nebengebühren zu fordern berechtiget. Sie bestehen in dem Zuwachse und in den Früchten der Hauptsache, in den bestimmten, oder in den Zögerungszinsen, oder in dem Ersatze des verursachten Schadens, oder dessen, was dem Andern daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllet worden, endlich in dem Betrage, welchen ein Theil sich auf den (em.: diesen) Fall ausbedungen hat.

§ 908 (914) (§ 480). In wie weit mit einem dinglichen Rechte das Recht auf den Zuwachs oder auf die Früchte verbunden sey, ist in dem ersten und vierten Hauptstücke des zweiten Theils, [(add.: I. Abtheil.)] [3]) bestimmet worden. Wegen eines bloß persönlichen Rechtes hat der Berechtigte noch keinen Anspruch auf Nebengebühren. In wie weit dem Gläubiger ein Recht auf diese zukomme, ist theils aus dem besonderen

[1]) Randbem. v. Zeiller's: Dieser Paragraph bleibt hier weg und ist unten der § 914.

[2]) § 902 b (908). Wird ein Vertrag ausdrücklich mit Vorbehalt der Wahl geschlossen, und dieselbe durch zufälligen Untergang eines oder mehrerer Wahlstücke vereitelt, so ist der Theil, dem die Wahl zusteht, an den Vertrag nicht gebunden. Unterläuft aber ein Verschulden des Verpflichteten, so muß er den Berechtigten für die Vereitlung der Wahl schadlos halten.

[3]) Wegg.

Arten und Bestimmungen der Verträge, theils aus dem Hauptstücke von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung zu entnehmen.

Auslegungsregeln bei Verträgen.

§ 909 (915) (§ 45). Die im ersten Theile (§ 6) in Hinsicht auf die Auslegung der Gesetze angeführten allgemeinen Regeln gelten auch für Verträge. Insbesondere soll ein zweifelhafter Vertrag so erkläret werden, daß er keinen Widerspruch enthält, und von Wirkung sey.

§ 910 (916) (§ 46). Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere, als die schwerere Last auflegen wollte. Bei zweiseitig verbindlichen wird eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheil desjenigen erkläret, der sich derselben bedienet hat.

§ 911 (917). Wird ein Geschäft von gewisser Art nur zum Schein verabredet, so ist es nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilet werden muß.

Von Erlöschung der Verträge.

§ 912 (918) (§ 47). Wie die aus den Verträgen entstehenden Verbindlichkeiten aufhören, wird bei jedem Vertrage besonders und in dem Hauptstücke von Aufhebung der Verbindlichkeiten überhaupt bestimmt werden.

§ 913 (919) (§ 48). Alle aus Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten gehen auf die Erben der vertragenden Theile über, wenn sie anders nicht bloß auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen, oder wenn die Erben nicht schon im Vertrage selbst, oder durch das Gesetz ausgenommen worden sind. [Das Nämliche gilt von einem zwar gemachten, aber während der Ueberlegungsfrist noch nicht angenommenen Versprechen. (§ 858.)] [1])

add.: § 914 (920).[2]) Wenn ein Theil den Vertrag entweder gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, an dem gehörigen Orte, oder auf die bedungene Weise erfüllt, so ist der andere Theil, außer den im Gesetze bestimmten Fällen,[3]) nicht berechtiget, die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages, und den Ersatz des Schadens zu fordern.

§ 915 (921). Nach gänzlicher Erfüllung des Vertrages können die Parteyen auch mit beyderseitiger Einwilligung nicht mehr davon abgehen, sondern sie müssen einen neuen Vertrag schließen, der als ein zweytes Geschäft angesehen wird.

[Allgemeine Bestimmungen] (em.: Gegenstände) entgeltlicher Verträge, und Geschäfte.

§ 916 (922) (§ 143). Bey einem entgeltlichen Vertrage werden entweder Sachen mit Sachen, oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen, oder endlich Sachen mit Handlungen und Handlungen mit Sachen vergolten.

[4]) Gewährleistung.

Fälle der Gewährleistung.

§ 917 (923) (§ 153). Wenn Jemand eine Sache auf eine entgeltliche Art einem andern überläßt, so leistet er Gewähr, daß sie die ausdrücklich bedungenen, oder gewöhnlich dabey voraus gesetzten Eigenschaften habe, und daß sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß benützt, und verwendet werden könne.

§ 918 (924) (§ 154). Wer also der Sache Eigenschaften beylegt, die sie nicht hat, und die ausdrücklich, oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind; wer ungewöhnliche Mängel oder Lasten derselben verschweigt; wer eine nicht mehr vorhandene, oder eine fremde Sache, als die seinige veräußert;

---

[1]) Ein noch nicht angenommenes Versprechen geht, wenn ein Theil während der Ueberlegungsfrist stirbt, auf die Erben nicht über.

[2]) Anm. des Herausgebers: Vgl. § 901.

[3]) oder einem ausdrücklichen Vorbehalt

[4]) Allgemeine Bestimmungen entgeltlicher Verträge. 1.

wer fälschlich vorgibt, daß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich, oder daß sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frey sey, der hat, wenn das Widerspiel hervorkömmt, dafür zu haften.

§ 919 (925) (§ 159). Wenn ein Stück Vieh binnen vier und zwanzig Stunden nach der Uebernahme erkranket, oder umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sey.

§ 920 (926). Die nämliche Vermuthung gilt:

1. Wenn binnen acht Tagen bei den Schweinen die Finne, und bei den Schaafen die Pocken oder die Schäben, oder wenn bei den letzteren binnen zwey Monaten die Lungen- und Egelwürmer entdecket werden.

2. wenn bei dem Rindvieh binnen dreyßig Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, so genannte Stiersucht, gefunden wird.

3. wenn bei Pferden und Lastthieren binnen fünfzehn Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse, oder der Rotz, wie auch der Dampf, oder wenn binnen dreyßig Tagen der Dummkoller, der Wurm,[1]) der schwarze Staar oder Mondblindheit entdeckt wird.

§ 921 (927) (§ 160). Von dieser rechtlichen Vermuthung (§§ 919, 920) kann aber der Uebernehmer eines solchen Stückes Viehes nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmann sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt, oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte oder Sachverständigen die Anzeigen macht, und den Augenschein vornehmen läßt.

§ 922 (928) (§ 161). Vernachlässiget der Uebernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Vieh schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft war. Immer steht aber auch dem Uebergeber der Beweis offen, daß der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe eingetreten sey.

§ 923 (929) (§ 157). Fallen die Mängel einer Sache in die Augen, oder sind die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichen Büchern zu ersehen, so findet außer dem Falle einer ausdrücklichen Zusage, daß die Sache von allen Fehlern, und Lasten frey sey, keine Gewährleistung Statt. Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden.

§ 924 (930) (§ 158). Wer eine fremde Sache wissentlich an sich bringt, hat eben so wenig Anspruch auf eine Gewährleistung, als derjenige, welcher ausdrücklich darauf Verzicht gethan hat.

§ 925 (931). Werden Sachen in Pausch und Bogen, nämlich so wie sie stehen, und liegen, ohne Zahl, Maß und Gewicht übergeben, so ist der Uebergeber außer dem Falle, daß eine von ihm fälschlich vorgegebene, oder von dem Empfänger bedungene Beschaffenheit mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.

Bedingung der Gewährleistung.

§ 926 (932). Wenn der Besitzer wegen eines von einem dritten auf die Sachen gemachten Anspruches von der Gewährleistung Gebrauch machen will, so muß er seinen Vormann davon benachrichtigen, und nach Vorschrift der Gerichtsordnung die Vertretung begehren. Durch die Unterlassung dieses Ansuchens verliert er zwar noch nicht das Recht der Schadloshaltung, aber sein Vormann kann ihm alle wider den dritten unausgeführt gebliebene Einwendungen entgegen setzen, und sich dadurch von der Entschädigung in dem Maße befreyen, als die Entscheidung gegen den dritten, wenn von diesen Einwendungen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, anders hätte ausfallen müssen.

Wirkung der Gewährleistung.

§ 927 (933) (§§ 155, 156). Ist der die Gewährleistung begründende Mangel von der Art, daß er nicht mehr gehoben werden kann, und daß er den ordentlichen

[1]) die Stätigkeit,

Gebrauch der Sache verhindert, so kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrages, wenn sich dagegen das Fehlende z. B. an Maß oder Gewicht nachtragen läßt, nur diesen Nachtrag, in beyden Fällen aber auch den Ersatz des weiteren Schadens, und dafern der andere Theil unredlich gehandelt, auch den entgangenen Nutzen fordern.

Erlöschung des Rechts der Gewährleistung.

§ 928 (934). Wer die Gewährleistung aus dem Grunde, daß ihm eine nicht mehr vorhandene, oder von einem dritten angesprochene Sache veräußert worden ist, fordern will, muß sein Recht in drey Monaten, nachdem ihm dieser Umstand bekannt geworden ist, in allen übrigen Fällen aber bey unbeweglichen Sachen binnen drey Jahren, bei beweglichen binnen sechs Monaten geltend machen, sonst ist das Recht erloschen.

[1]) Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte.

§ 929 (935) (§§ 163, 164). Hat bey zweyseitig verbindlichen Geschäften ein Theil nicht einmahl die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an gemeinen Werthe erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das Recht ein, [entweder die Ausgleichung des Werthes oder] [2]) die Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern.[3]) Das Mißverhältniß des Werthes wird nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.

§ 930 (936) (§ 165). Dieses Rechtsmittel findet nicht statt, wenn Jemand ausdrücklich darauf Verzicht gethan, oder sich erklärt hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Werth zu übernehmen, oder wenn er [die Sache wissentlich unter der Hälfte des Werthes angenommen hat.] [4]) Ferner wenn aus dem Verhältnisse der Personen zu vermuthen ist, daß sie einen aus einem entgeltlichen oder unentgeltlichen vermischten Vertrag schließen wollten, oder wenn sich der eigentliche Werth nicht mehr erheben läßt, oder endlich, wenn die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist.

Von der Verabredung eines künftigen Vertrages.

§ 931 (937). Die Verabredung, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen, ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt, und die Umstände inzwischen nicht dergestalt verändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich, oder sich von selbst verstehende Zweck, oder das Zutrauen des Einen, oder andern Theiles vereitelt wird. [5])

Vom Verzicht auf Einwendungen.

§ 932 (938). [Wenn ein vertragmachender Theil Rechten und Einwendungen entsagt, müssen selbe insbesondere bestimmt werden, widrigenfalls ist die Entsagung ungiltig, und der Vertrag nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln.] [6])

---

[1]) 2.

[2]) Wegg.

[3]) Dem andern Theile steht aber bevor, den Vertrag dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werthe zu ersetzen bereit ist.

[4]) , obgleich ihm der wahre Werth bekannt war, den Vertrag dennoch mit Bedingung des Werthes unter der Hälfte geschlossen hat.

[5]) Überhaupt muß auf die [Vollziehung solcher Zusagen und die Erfüllung des Geschäftes] (em.: Erfüllung solcher Zusagen) längstens in einem Jahre nach dem bedungenen Zeitpunkte gedrungen werden, widrigen Falles ist das Recht erloschen.

[6]) Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung.

Zweytes (18.) Hauptstück.

Von Schenkungen.

Schenkung.

§ 933 (939) (§ 50). Ein Vertrag, wodurch eine Sache Jemanden unentgeltlich überlassen wird, heißt eine Schenkung.

In wie fern eine Verzichtleistung eine Schenkung sey?

§ 934 (940) (§ 62). Wer auf ein gehofftes, [zweifelhaftes oder wirklich angefallenes Gut][1]) Verzicht thut, ohne es einem andern ordentlich abzutreten,[2]) ist für keinen Geschenkgeber anzusehen.[3])

Belohnende Schenkung.

§ 935 (941) (§ 52). Es verändert die Wesenheit der Schenkung nicht, wenn sie aus Erkenntlichkeit, oder in Rücksicht auf die Verdienste des Beschenkten oder als eine besondere Belohnung desselben gemacht worden ist, nur darf er vorher kein Klagrecht darauf gehabt haben.

§ 936 (942) (§ 53). Hat der Beschenkte ein Klagrecht auf die Belohnung gehabt, entweder weil sie unter den Parteyen schon bedungen, oder durch das Gesetz vorgeschrieben war, so hört es auf eine Schenkung zu seyn, und ist als ein entgeltlicher Vertrag anzusehen.

wechselseitige Schenkungen.

§ 937 (943) (§ 54). Sind Schenkungen vorher dergestalt bedungen, daß der Schenkende wieder beschenkt werden muß, so entsteht keine wahre Schenkung im Ganzen, sondern nur in Ansehung des übersteigenden Werthes.

Schenkung von Todeswegen.

§ 938 (§ 56, 57). [Wenn Jemand erst auf den Todesfall einem andern eine Sache unentgeltlich überläßt, so ist die Erklärung, ob sie gleich von dem Andern bei Lebzeiten des Erblassers angenommen worden ist, als ein Vermächtniß zu betrachten. Wird aber das Recht sogleich zugesichert, von dem andern angenommen, und nur die Uebergabe bis zum Todesfall verschoben, so ist es ein Schenkungsvertrag. Im Zweifel ist die Erklärung vielmehr als ein Vermächtniß anzusehen.][4])

Form

§ 939 (944) (§ 59). Aus einem bloß mündlichen ohne wirkliche Uebergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenknehmer kein Klagrecht. Dieses Recht muß durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.

und Maß einer Schenkung.

§ 940 (945) (§ 58). Ein unbeschränkter Eigenthümer kann mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch sein ganzes gegenwärtiges Vermögen verschenken. Ein Vertrag aber, wodurch das ganze künftige Vermögen oder mehr, als die Hälfte desselben verschenket wird, besteht nur in so weit, als er die Hälfte dieses Vermögens nicht übersteigt.

In wie ferne der Geber für das Geschenkte hafte.

§ 941 (946) (§ 61). Wer wissentlich ein fremdes Gut verschenkt, und dem Schenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nachtheiligen Folgen.

Unwiderruflichkeit der Schenkungen.

§ 942 (947) (§ 64). Schenkungsverträge dürfen in der Regel nicht widerrufen werden.

---

[1]) wirklich angefallenes oder zweifelhaftes Recht

[2]) oder selbes dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung zu erlassen,

[3]) (§ 1359, 1421.)

[4]) Randbem. v. Zeiller's: Folgt mit Abänderungen nach § 951.

Ausnahme.

1. wegen Dürftigkeit.

§ 943 (948) (§ 65). Geräth der Schenkgeber in der Folge in solche Dürftigkeit, daß es ihm am nöthigen Unterhalte gebricht, so ist er befugt, jährlich von dem geschenkten Betrage die gesetzlichen Zinsen, in so weit die geschenkte Sache, oder derselben Werth noch vorhanden ist, und ihm der nöthige Unterhalt mangelt, von dem Beschenkten zu fordern, wenn sich anders dieser nicht selbst in gleich dürftigen Umständen befindet. Aus mehreren Geschenknehmern ist der frühere nur in so weit verbunden, als die Beyträge der spätern zum Unterhalte nicht zureichen.

2. Undanks.

§ 944 (949) (§ 66). Wenn der Beschenkte sich gegen seinen Wohlthäter eines groben Undanks schuldig macht, kann die Schenkung wiederrufen werden. Unter groben Undank wird eine Verletzung am Leibe, an Ehre oder an Freyheit oder an Gut verstanden, welche von der Art ist, daß gegen den Verletzer [als gegen einen Verbrecher][1]) von Amtswegen[2]) nach dem Strafgesetze verfahren werden kann.

§ 945 (950) (§ 67). Der Undank macht den Undankbaren für seine Person zum unredlichen Besitzer, und gibt selbst dem Erben des Verletzten, in so fern der Letztere den Undank nicht verziehen hat, und noch etwas von dem Geschenke[3]) vorhanden ist, ein Recht zur Widerrufungsklage auch den gegen den Erben des Verletzers.

3. Verkürzung des schuldigen Unterhalts.

§ 946 (951) (§ 68). Wer Jemanden den Unterhalt zu reichen schuldig ist, kann dessen Recht durch Beschenkung eines Dritten nicht verletzen. Der auf solche Art Verkürzte ist befugt, den Beschenkten um die Ergänzung desselben zu belangen, was ihm der Schenkende nun nicht mehr zu leisten vermag. Bei mehreren Geschenknehmern ist die obige (§ 943) Vorschrift anzuwenden.

4. des Pflichttheils.

§ 947 (952) (§ 68). Wer zur Zeit der Schenkung Abstämmlinge hat, denen er einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig ist, kann zu ihrem Nachtheile keine Schenkung machen, welche die Hälfte seines Vermögens übersteigt. Hat er dieses Maß überschritten, und können diese Abstämmlinge nach seinem Tode beweisen, daß sein reiner Nachlaß den Betrag der Hälfte seines zur Zeit der Schenkung gehabten Vermögens nicht erreiche, so können sie von dem Beschenkten fordern, daß er von dem ihm geschenkten Uebermaße so viel zurück gebe, als nun an dem damaligen Betrage der Vermögenshälfte abgeht.

§ 948 (953) (§ 69). Besitzt der Beschenkte die geschenkte Sache oder ihren Werth nicht mehr, so kann er nur in so fern belanget werden, als er sie unredlicher Weise aus dem Besitze gelassen hat.

5. der Gläubiger.

§ 949 (954) (§ 70). Unter eben dieser (add.: (§ 948)) Beschränkung können auch diese (em.: diejenigen) Geschenke zurückgefordert werden, wodurch die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Gläubiger verkürzt worden sind. Auf Gläubiger, deren Forderungen jünger sind, als die Schenkung, erstreckt sich dieses Recht nur dann, wenn der Beschenkte eines hinterlistigen Einverständnisses überwiesen werden kann.

6. wegen nachgeborener Kinder[4]).

§ 950 (955) (§ 71). Dadurch daß einem kinderlosen Geschenkgeber nach geschlossenen Schenkungsvertrage Kinder geboren werden, erwächst weder ihm, noch den nachgebornen

[1]) Wegg.

[2]) oder auf Verlangen des Verletzten

[3]) in Natur oder Werthe

[4]) , in wie fern.

Kindern das Recht, die Schenkung zu wiederrufen. Doch kann er im Nothfalle sowohl gegen den Beschenkten, als gegen dessen Erben, das oben angeführte Recht auf die gesetzlichen Zinsen des geschenkten Capitals geltend machen (§ 943).

Welche Schenkungen auf die Erben nicht übergehen.

§ 951 (960) (§ 60). Wenn ein Geschenk in einer zu gewissen Fristen abzureichenden Abgabe besteht, so geht weder das Recht, noch die Verbindlichkeit zu dergleichen Abgaben auf die Erben über, es müßte denn in dem Schenkungsvertrage ausdrücklich bedungen worden seyn.[1])

Drittes (19.) Hauptstück.

Von dem Verwahrungsvertrage.

Verwahrungsvertrag.

§ 952 (962) (§ 129). Wenn Jemand eine fremde Sache in seine Obsorge übernimmt, so entsteht ein Verwahrungsvertrag. Das angenommene Versprechen eine fremde, noch nicht übergebene Sache in die Obsorge zu übernehmen, macht zwar den versprechenden Theil verbindlich, es ist aber noch kein Verwahrungsvertrag.

§ 953 (963) (§ 130). Durch den Verwahrungsvertrag erwirbt der Uebernehmer weder Eigenthum, noch Besitz, noch Gebrauchsrecht; er ist bloßer Inhaber mit der Pflicht, die ihm anvertraute Sache vor Schaden zu sichern.

wann er in einen Darleihns oder Leihvertrag

§ 954 (964) (§ 131). Wird dem Verwahrer auf sein Verlangen, oder durch freywilliges Anerbieten des Hinterlegers der Gebrauch gestattet, so hört im ersten Falle der Vertrag gleich nach der Verwilligung, im zweyten aber von dem Augenblicke, da das Anerbieten angenommen, oder von der hinterlegten Sache wirklich Gebrauch gemacht worden ist, auf, ein Verwahrungsvertrag zu seyn, er wird bei verbrauchbaren Sachen in einen Darleihen-, bei unverbrauchbaren in einen Leihvertrag umgeändert, und es treten die damit verbundenen Rechte und Pflichten ein.

oder in eine Bevollmächtigung übergehe.

§ 955 (965) (§ 132). Es können bewegliche und unbewegliche Sachen in Obsorge gegeben werden. Wird aber dem Uebernehmer zugleich ein anderes, auf die anvertraute Sache sich beziehendes Geschäft aufgetragen, so wird er als ein Gewalthaber angesehen.

Pflichten und Rechte des Verwahrers.

§ 956 (966). Die Hauptpflicht des Verwahrers ist, die ihm anvertraute Sache durch die bestimmte Zeit sorgfältig zu bewahren, und nach Verlauf derselben dem Hinterleger in eben dem Zustande, und [allenfalls mit dem][2]) dazu gekommenen Zuwachse zurück zu stellen.

§ 957 (967) (§ 135). Der Verwahrer muß dem Hinterleger auf Verlangen die Sache auch noch vor Verlauf der Zeit zurück stellen, und kann nur den Ersatz des ihm etwa verursachten Schadens begehren. Der Verwahrer hingegen kann die ihm anvertraute Sache nicht früher zurück geben, es wäre denn, daß ein unvorhergesehener

---

[1]) § 951 b (961). Eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, insgemein nur als ein Vermächtniß gültig. Nur dann ist sie als ein Vertrag anzusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich des Befugnisses, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat, und eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten eingehändiget worden ist.

[2]) mit dem allenfalls

Umstand den Verwahrer außer Stand setzte, die Sache mit Sicherheit, oder ohne seinen eigenen Nachtheil zu verwahren.

§ 958 (968) (§ 136). Ist die Verwahrungszeit weder ausdrücklich bestimmt worden, noch sonst aus Nebenumständen abzunehmen, so kann die Verwahrung nach Belieben aufgekündet werden.

§ 959 (969) (§ 137). Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden, aber nicht für den Zufall, selbst dann nicht, wenn er die anvertraute, obschon kostbarere Sache mit Hintansetzung seiner eigenen hätte retten können.

§ 960 (970) (§ 138). Hat aber der Verwahrer von der hinterlegten Sache Gebrauch gemacht, hat er sie ohne Noth und ohne Erlaubniß des Hinterlegers einem dritten in Verwahrung gegeben, oder die Zurückstellung verzögert, und die Sache, welche bei dem Hinterleger nicht gefährdet gewesen wäre, leidet Schaden, so kann er keinen Zufall vorwenden, und die Beschädigung wird ihm zugerechnet.

§ 961 (971) (§§ 139, 140). Wenn Sachen versiegelt (add.: oder verschlossen) hinterlegt, und in der Folge das Sigill oder Schloß verletzt worden, oder sämmtliche Sachen in Verlust gerathen sind, so ist der Hinterleger, wenn er einen Abgang behauptet, und die Behauptung nach seinem Stande, Gewerbe, Vermögen, und den übrigen Umständen wahrscheinlich ist, zur Beschwörung seines Schadens nach Vorschrift der Gerichtsordnung zuzulassen. Es wäre denn, daß der Verwahrer beweisen könnte, daß die Verletzung des Sigills oder Schlosses, oder der Verlust der Sachen ohne sein Verschulden geschehen sey.

und des Hinterlegers.

§ 962 (972) (§ 141). Der Hinterleger ist seiner Seits verpflichtet, dem Verwahrer den schuldbarer Weise zugefügten Schaden, und die zur Erhaltung der verwahrten Sache, oder zur Vermehrung der fortdauernden Nutzungen verwendeten Kosten zu ersetzen. Hat der Verwahrer im Nothfalle, um das hinterlegte Gut zu retten, seine eigene Sachen aufgeopfert, so kann er einen dem geretteten Stücke angemessenen Ersatz fordern. Die wechselseitigen Forderungen des Verwahrers und Hinterlegers [1]) können aber nur binnen 30 Tagen von Zeit der Zurückstellung [des hinterlegten Gutes] [2]) angebracht werden.

Sequester.

§ 963 (973) (§ 142). Wird eine streitige Sache, von den streitenden Parteyen, oder vom Gerichte [3]) in Verwahrung gegeben, so heißt dieser Verwahrer Sequester. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters werden nach den hier festgesetzten Grundsätzen beurtheilt.

Ob dem Verwahrer ein Lohn gebühre?

§ 964 (974). Ein Lohn kann für die Aufbewahrung nur dann gefordert werden, wenn er ausdrücklich, oder nach dem Stande des Aufbewahrers stillschweigend bedungen worden ist.

[4]) § 965 (975). [Wirthe, Schiffer, oder Fuhrleute haften gleich einem Verwahrer für alles was die aufgenommenen Reisenden in das Gasthaus oder Schiff gebracht, oder zur Aufladung übergeben haben.] [5])

---

[1]) einer beweglichen Sache

[2]) Wegg.

[3]) Jemanden

[4]) Wirthe, Schiffer oder Fuhrleute haften gleich einem Verwahrer.

[5]) Für Sachen, welche von aufgenommenen Reisenden den Wirthen oder als Fracht den Schiffern, Fuhrleuten oder ihren Dienstpersonen übergeben worden sind, haften sie gleich einem Verwahrer (§ 1294).

Viertes (20.) Hauptstück.

Vom Leihvertrage.

Leihvertrag.

§ 966 (976) (§ 74). Wenn Jemanden ein unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit übergeben wird, so entsteht ein Leihvertrag. Der Vertrag, wodurch man Jemanden eine Sache zu leihen verspricht, ohne sie noch zu übergeben, ist zwar verbindlich, aber kein Leihvertrag.

Rechte und Pflichten des Entlehners.
1. in Rücksicht des Gebrauches
2. der Zurückstellung.

§ 967 (977) (§ 80). Der Entlehner erwirbt das Recht den ordentlichen, oder näher bestimmten Gebrauch vor der Sache zu machen. Nach Verlauf der Zeit ist er verpflichtet, eben dieselbe Sache zurück zu stellen.

§ 968 (978). Wenn keine Zeit zur Zurückgabe festgesetzt, wohl aber die Absicht des Gebrauches bestimmt worden ist, so ist der Entlehner verbunden, mit dem Gebrauche nicht zu zögern, um die Sache, sobald als möglich wieder zurück zu geben.

[1]) **§ 969** (979) (§ 84). Hat man weder die Dauer, noch die Absicht des Gebrauches bestimmt, so entsteht kein wahrer Vertrag, sondern ein unverbindliches Bittleihen (Precarium) und der Verleiher kann die entlehnte Sache nach Willkühr zurück fordern.

§ 970 (980) (§ 90). Bei einem Streit über die Dauer des Gebrauches muß der Entlehner [ein][2]) Recht auf den längeren Gebrauch beweisen.

§ 971 (981) (§ 83). Wenn die verlehnte Sache vor Verlauf der Zeit, und vor geendigten Gebrauche dem Verleiher selbst unentbehrlich wird, so hat er kein Recht, die Zurückgabe einzuklagen, es müste denn diese Bedingung dem Vertrage ausdrücklich beygefügt worden seyn.

§ 972 (982) (§ 88). Der Entlehner ist zwar in der Regel berechtiget, die entlehnte Sache auch vor der bestimmten Zeit zurück zu geben, fällt aber die frühere Zurückgabe dem Verleiher beschwerlich, so kann sie wider seinen Willen nicht statt finden.

3. in Rücksicht der Beschädigung.

§ 973 (983) (§ 86). Wenn [der Entlehner die Zurückstellung der ihm geliehenen Sache verzögert, wenn er sie][3]) anders gebraucht, als es bedungen war, oder den Gebrauch derselben eigenmächtig einem dritten gestattet, so ist er dem Verleiher verantwortlich, und dieser [in den beiden letzteren Fällen][4]) auch berechtiget, die Sache sogleich zurück zu fordern.

4. in Rücksicht der Erhaltungskosten.

§ 974 (984) (§ 87). Die mit dem Gebrauche ordentlicher Weise verbundenen Kosten muß der Entlehner aus seinem Eigenen bestreiten. Die außerordentlichen Erhaltungskosten muß er zwar, dafern er die Sache dem Verleiher nicht zu eigener Besorgung überlassen kann, oder will, inzwischen vorschießen, doch werden sie ihm gleich einem redlichen Besitzer vergütet.

§ 975 (985) (§ 85). Wird die geliehene Sache beschädiget, oder zu Grunde gerichtet, so muß der Entlehner nicht nur den zunächst durch sein Verschulden verursachten, sondern auch den zufälligen Schaden, wozu er durch eine widerrechtliche Handlung Veranlassung gegeben hat, (§ 113)[5]) ersetzen.

---

[1]) Precarium.
[2]) das
[3]) der Entlehner die geliehene Sache
[4]) Wegg.
[5]) Anm. des Herausgebers: Das Citat ist unrichtig. Vielleicht wollte § 133 Ur-E. angeführt werden. Vgl. II. S. 60—61, § 137.

§ 976 (986) (§ 91). Dadurch, daß der Entlehner für ein verlornes Lehnstück den Werth erlegt, hat er noch kein Recht, [sich] [1]) dasselbe, wenn es wieder gefunden wird, gegen den Willen des Eigenthümers [zuzueignen], [2]) wenn dieser bereit ist, den empfangenen Werth zurück zu geben.

Beschränkung der wechselseitigen Klagen.

§ 977 (987) (§ 89). Wenn der Verleiher bei der Zurücknahme des Lehnstückes, dessen Mißbrauch, oder übertriebene Abnutzung nach Verlauf von 30 Tagen nicht geahndet, oder wenn der Entlehner bei der Zurückgabe von den auf die Sache verwendeten außerordentlichen Kosten binnen eben diesem Zeitraume keine Meldung gemacht hat, so [wird vermuthet, daß sie auf ihr Recht Verzicht gethan haben]. [3])

Fünftes (21.) Hauptstück.

Vom Darleihensvertrage.

Darleihen.

§ 978 (988) (§ 93). Wenn Jemanden verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkührlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit ebenso viel von derselben Gattung und Güte zurück geben soll, so entsteht ein Darleihensvertrag. Er ist mit der vorläufig über ein Darleihen genommenen Abrede, obschon auch diese verbindet, nicht zu verwechseln.

ohne oder gegen Zinsen. Zinsvertrag.

§ 979 (§ 94). Ein Darleihen wird entweder im Gelde, oder in andern verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne, oder gegen Zinsen gegeben. Im letzteren Falle nennt man es auch einen Zinsvertrag.

Form.

§ 980 (§ 260). [In einem Darleihensvertrage sollen] [4]) zwischen dem Darleiher und dem eigentlichen Schuldner die Gegenstände, und der Betrag des Darleihens, wie auch alle auf die Zahlung des Capitals sowohl, als der Zinsen sich beziehende Bedingungen redlich und deutlich bestimmt werden. Wie eine schriftliche Urkunde über ein Darleihen, um einen Beweis zu machen, gefertiget seyn müsse, schreibt die Gerichtsordnung vor.

Gelddarleihen.

[§ 981 (§§ 94, 95, 96). Ein Gelddarleihen kann entweder in baarem, oder in öffentlichen Obligationen geschehen. Der Werth der letztern wird, obschon etwas anders bedungen worden wäre, bei dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bei der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börsecurse berechnet.] [5])

Art der Zurückzahlung.

[§ 982 (§§ 97, 98). Ein Darleihen in baarem Gelde ist in der gleichen Summe baar zu bezahlen.] [5])

[§ 983. Die Verabredung, daß die Zahlung der wirklich dargeliehenen Summe in bestimmten, obgleich von dem Darleiher nicht gegebenen Münzsorten geleistet werden soll, besteht in so fern, als sie dem Wuchergesetze nicht widerstreitet.] [5])

---

[1]) Wegg.

[2]) für sich zu behalten,

[3]) ist die Klage erloschen.

[4]) Damit ein Schuldschein über einen Darleihensvertrag einen vollständigen Beweis mache, müssen

[5]) Randbem. v. Zeiller's: Die §§ 981 bis 984 bleiben bis zur Einlangung der Antwort der Hofcreditscommission suspendirt.

[§ 984. Verbindet sich der Anleiher die Zahlung in der bestimmten Zahl von Geldstücken, welche ihm zugezählet worden sind, zu leisten, so muß eben diese Zahl zurück gegeben werden. Sind im Staate keine Münzsorten dieser Art vorhanden, so ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger nach dem inneren Werthe, den sie zur Zeit des Darleihens hatten, zu befriedigen].[1])

§ 985 (§ 100). Wenn der Darleiher auch freywillig anstatt baaren Geldes eine Privat-Schuldverschreibung, oder Waaren angenommen hat, so ist er doch zu nichts weiter verbunden, als entweder den Schuldschein, oder die empfangenen unbeschädigten Waaren, oder wenn er dieses nicht vermag, den Werth, den sie nach dem, dem Darleiher obliegenden Beweise zur Zeit des Darleihens gehabt haben, zu entrichten.

Darleihen in anderen Gegenständen.

§ 986. Bei Darleihungen, die nicht über Geld, sondern über andere verbrauchbare Gegenstände geschlossen werden, macht es, dafern nur die Zurückstellung in der nämlichen Gattung, Güte und Menge bedungen worden, keinen Unterschied, daß sie in der Zwischenzeit an Werthe gestiegen oder gefallen sind.

§ 987. Wenn sich aber der Darleiher bei was immer für einem Darleihen in Rücksicht auf die Gattung, Güte oder Menge ausdrücklich, oder stillschweigend mehr bedingt, als er gegeben hat, so kann der Vertrag nur in so fern bestehen, als dabey die erlaubten Vertragszinsen nicht überschritten worden.

Vertragszinsen.

§ 988 (§ 257). Durch Vertrag können bei einem gegebenen Unterpfande (add.: fünf, ohne Unterpfand) sechs von Hundert auf ein Jahr von Jedermann bedungen werden. Dieses Maß der erlaubten Vertragszinsen ist auch dann zu verstehen, wenn zwar Zinsen bedungen, aber ihr Betrag nicht bestimmt worden. [Zinsen von Zinsen dürfen nicht bedungen werden (§ 1312).][2])

gesetzliche.

§ 989 (§ 250). Wenn Jemanden Zinsen ohne ausdrückliche Bedingung aus dem Gesetze gebühren; so sind vier von Hundert, und zwischen den von den Behörden berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten bey einer aus einem eigentlichen Handlungsgeschäfte entsprungenen Schuld sechs von Hundert auf das Jahr, als die gesetzmäßigen zu entrichten.

§ 990. Wenn außer der Bestimmung des Ortes, und der Zeit der Zahlung, des Capitals und der Zinsen dem Anleiher unter was immer für einer Gestalt und Benennung noch andere Nebenschuldigkeiten, oder wenn für sich, oder für andere Nebenvortheile bedungen worden, so sind sie, in so fern dabey im Ganzen das Maß der erlaubten Vertragszinsen überschritten wird, ungiltig.

wann die Zinsen zu bezahlen.

§ 991 (§ 258). Die Zinsen sind gemeiniglich bei Zurückzahlung des Capitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen, und in demselben wegen der Fristen zur Zahlung der Zinsen nichts ausgemacht worden, jährlich abzuführen. Vorhinein können sie höchstens auf ein halbes Jahr abgezogen werden. Die über dieses Maß vorhinein abgezogenen Zinsen sind vom Tage des Abzugs an vom Capital abzurechnen.[3])

Wucher.

§ 992. Wie die Uebertretungen des erlaubten Zinsenmaßes in Absicht auf ihre Bestrafung behandelt werden sollen, ist in den besonders bestehenden Wuchergesetzen enthalten.

---

[1]) Siehe Anm. [5]) auf der vorhergehenden Seite.

[2]) Wegg.

[3]) § 991 b. Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden. Doch können zweyjährige oder noch ältere Zinsenrückstände mittelst Uebereinkommens als ein neues Capital verschrieben werden.

Sechstes (22.) Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung, und andern Arten der Geschäftsführung.

Bevollmächtigungsvertrag.

§ 993 (§ 102). Der Vertrag, wodurch Jemanden ein ihm aufgetragenes Geschäft im Nahmen des andern zur Besorgung übernimmt, heißt Bevollmächtigungsvertrag.

Vermuthete Annahme.

§ 994. Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind, werden in dem Falle, daß sie über einen darauf sich beziehenden Auftrag binnen der in dem ersten Hauptstücke § 858 enthaltenen Frist keine Erklärung abgegeben haben, so betrachtet, als hätten sie den Auftrag ausdrücklich angenommen.

Eintheilung der Bevollmächtigung in eine unentgeltliche oder entgeltliche.

§ 995 (§ 104). Wird für die Besorgung eines fremden Geschäftes entweder ausdrücklich, oder nach dem Stande des Geschäftsträgers auch nur stillschweigend eine Belohnung bedungen, so gehört der Vertrag zu den entgeltlichen.

mündliche oder schriftliche.

§ 996 (§ 105). Bevollmächtigungsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Die von dem Gewaltgeber dem Gewalthaber hierüber ausgestellte Urkunde wird Vollmacht genannt.

allgemeine oder besondere[1]).

§ 997 (§ 107). Es gibt allgemeine und besondere Vollmachten, je nachdem Jemanden die Besorgung aller oder nur einiger Geschäfte anvertrauet wird. Die besonderen Vollmachten lassen sich auf gerichtliche oder außergerichtliche im Allgemeinen, oder auf einzelne Angelegenheiten der einen oder der andern Gattung einschränken.

unumschränkte oder beschränkte.

§ 998 (§ 108). Vollmachten werden entweder mit voller, unumschränkter, oder mit beschränkter Freyheit zu handeln ertheilet. Durch die erstere wird der Gewalthaber berechtiget, das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen zu leiten, durch die letztere aber ihm die Art, wie weit er dasselbe betreiben soll, vorgeschrieben.

[2]) § 999 (§ 111). Folgende Geschäfte: Wenn im Nahmen eines Andern Sachen veräußert oder gekauft, Geld, oder Geldeswerth erhoben, Prozesse anhängig gemacht, Eide aufgetragen, angenommen, oder zurückgeschoben, oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen, Gesellschaftsverträge errichtet,[3]) oder Rechte unentgeltlich aufgegeben werden sollen, so ist eine besondere auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht, [und zur Schließung einer Ehe die Bestimmung der Person, mit welcher die Ehe geschlossen werden soll,][4]) nothwendig. Allgemeine selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen ohne deren ausdrücklichen Erwähnung nicht hinreichend.

Rechte und Verbindlichkeiten des Gewalthabers.

§ 1000 (§ 109). Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen, und der erhaltenen Vollmacht gemäß mit allem Fleiße zu besorgen, und allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen. Er ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hat, berechtiget, alle Mittel anzuwenden, die mit der

---

[1]) , gerichtliche und außergerichtliche.
[2]) Geschäfte, die einer besonderen Vollmacht bedürfen.
[3]) Schenkungen gemacht, das Befugniß, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt,
[4]) Wegg.

Natur des Geschäftes nothwendig verbunden, oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäß sind. Ueberschreitet er aber die Grenzen der Vollmacht, so haftet er für die Folgen.

§ 1001 (§ 110). Trägt der Gewalthaber das Geschäft ohne Noth einem dritten auf, so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird ihm aber die Bestellung eines [Afteranwaldes] [1]) in der Vollmacht ausdrücklich gestattet, oder durch die Umstände unvermeidlich, so verantwortet er nur ein bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden. [2])

§ 1002 (§ 112). Der Gewalthaber ist schuldig, dem Machtgeber den durch sein Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen, und die bei dem Geschäfte vorkommenden Rechnungen, so oft dieser es verlangt, vorzulegen.

§ 1003 (§ 115). Gewalthaber sind außer dem in § 995 enthaltenen Falle nicht befugt, ihrer Bemühung wegen eine Belohnung einzuklagen. Es ist ihnen nicht erlaubt, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem dritten Geschenke anzunehmen. Die erhaltenen werden zur Armen-Casse eingezogen.

des Gewaltgebers.

§ 1004 (§ 113). Der Gewaltgeber ist seiner Seits verbunden, dem Gewalthaber allen zur Besorgung des Geschäftes nothwendig oder nützlich gemachten Aufwand, selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge, zu ersetzen, und ihm auf Verlangen zur Bestreitung der baaren Auslagen auch einen angemessenen Vorschuß zu leisten, er muß ferner allen durch sein Verschulden entstandenen, oder mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Schaden vergüten.

§ 1005 (§ 114). Leidet der Gewalthaber bey der Geschäftsführung nur zufälliger Weise Schaden, so kann er in dem Falle, daß er das Geschäft unentgeltlich zu besorgen übernahm, nicht mehr als einen solchen Betrag fordern, welcher ihm bei einem entgeltlichen Vertrage zur Vergütung der Bemühung nach dem höchsten Schätzungswerthe gebührt haben würde.

§ 1006. Ueberschreitet der Gewalthaber die Gränzen seiner Vollmacht, so ist der Gewaltgeber nur in so fern verbunden, als er das Geschäft begnehmiget oder den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil sich zuwendet.

in Rücksicht eines dritten.

§ 1007 (§§ 116, 17, 18). In so fern der Gewalthaber nach dem Inhalte der Vollmacht den Gewalthaber (em.: -geber) vorstellt, kann er ihm Rechte erwerben, und Verbindlichkeiten auflegen. Hat er also inner den Gränzen der offenen Vollmacht mit einem dritten einen Vertrag geschlossen, so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Gewaltgeber und dem dritten, nicht aber dem Gewalthaber zu. Die dem Gewalthaber ertheilte geheime Vollmacht hat auf die Rechte des dritten keinen Einfluß.

§ 1008. Auch in dem Falle, daß der Gewaltgeber einen solchen Gewalthaber, der sich selbst zu verbinden unfähig ist, aufgestellt hat, sind doch die inner den Grenzen der Vollmacht geschlossenen Geschäfte sowohl für den Gewaltgeber, als den dritten verbindlich.

§ 1009 (§ 119). Wenn dem Machthaber ein Auftrag [gegeben, und nicht bloß das Befugniß eingeräumt wird, einem dritten einen Vortheil zuzuwenden, so erhält der dritte gegen den Machthaber das Recht zu klagen]. [3])

---

[1]) Stellvertreters

[2]) § 1001 a. Wird mehreren Bevollmächtigten zugleich ein Geschäft aufgetragen, so ist die Mitwirkung aller zur Gültigkeit des Geschäftes und Verpflichtung des Machtgebers nothwendig, wenn nicht ausdrücklich einem oder mehreren aus ihnen die volle Befugniß in der Vollmacht ertheilt worden ist.

[3]) gegeben, und von diesem angenommen worden ist, so hat der Dritte, sobald er von dem einen oder dem andern Nachricht davon erhält, gegen den Machtgeber oder Machthaber ein Klagrecht (em.: Recht zu klagen).

Auflösung des Vertrags durch den Widerruf.

§ 1010 (§ 120). Es steht dem Machtgeber frey, die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen, doch muß er dem Gewalthaber nicht nur die in der Zwischenzeit gehabten Kosten, und den sonst erlittenen Schaden ersetzen, sondern auch einen der Bemühung angemessenen Theil der verheißenen Belohnung entrichten. Dieses findet auch dann Statt, wenn die Vollendung des Geschäftes durch einen Zufall verhindert worden ist.

§ 1011 (§ 121). Auch der Machthaber kann die angenommene Vollmacht aufkünden. Wenn er sie aber vor Vollendung des ihm insbesondere aufgetragenen, oder vermöge der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäftes [zurück gibt,] [1]) so muß er, dafern nicht ein unvorgesehenes, und unvermeidliches Hinderniß eingetreten ist, allen daraus entstandenen Schaden ersetzen.

Tod

§ 1012 (§ 122). In der Regel wird die Vollmacht sowohl durch den Tod des Gewaltgebers, als des Gewalthabers aufgehoben. Läßt sich aber das angefangene Geschäft ohne offenbaren Nachtheil der Erben nicht unterbrechen, oder erstreckt sich die Vollmacht selbst auf den Sterbfall des Gewaltgebers, so hat der Gewalthaber das Recht und die Pflicht es zu vollenden.

§ 1013 (§ 125). Die von einem Körper (Gemeinschaft) ausgestellten und übernommenen Vollmachten werden durch die Erlöschung der Gemeinschaft aufgehoben.

oder Concurs.

§ 1014 (§ 123). Verfällt der Machtgeber in Concurs, so sind alle Handlungen, die der Gewalthaber nach Kundmachung des Concurses im Nahmen des Fallirten unternommen hat, ohne Rechtskraft. Eben so erklärt die Verhängung des Concurses über das Vermögen des Machthabers schon an und für sich die ertheilte Vollmacht für aufgehoben.

In wie fern die Verbindlichkeit fortdaure.

§ 1015 (§ 124). Wird die Vollmacht durch Widerruf, Aufkündung [und] [2]) durch den Tod des Gewaltgebers aufgehoben, so müssen doch die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, in so lang fortgesetzt werden, bis von dem Machtgeber, oder dessen Erben eine andere Verfügung getroffen worden ist, oder füglich getroffen werden konnte. Auch bleiben die mit einem dritten, dem die Aufhebung ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Verträge verbindlich, und der Gewaltgeber kann sich nur an den Gewalthaber, der die Aufhebung verschwiegen hat, wegen seines Schadens erholen.

Stillschweigende Bevollmächtigung der Dienstpersonen.

§ 1016 (§ 467). Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften haben auch ihre Anwendung auf die Eigenthümer einer Handlung, eines Schiffes, Kauffladens oder andern Gewerbes, welche die Verwaltung einem Factor, Schiffer, Ladendiener, oder andern Geschäftsträgern anvertrauen.

§ 1017 (§ 468). Die Rechte solcher Geschäftsführer sind vorzüglich aus der schriftlich errichteten Urkunde, wie z. B. der ordentlich kundgemachten Firma zu beurtheilen.

§ 1018 (§ 469). Ist die Vollmacht nicht schriftlich gegeben worden, so wird ihr Umfang aus dem Gegenstande, und aus der Natur des Geschäftes beurtheilet. Wer einem andern eine Verwaltung anvertrauet hat, von dem wird vermuthet, daß er ihm auch die Macht eingeräumt habe, alles dasjenige zu thun, was die Verwaltung selbst erfordert, und was gewöhnlich damit verbunden ist.

§ 1019 (§ 470). Gestattet der Eigenthümer einer Handlung [seinem Bedienten, oder seinem] [3]) Lehrlinge Waaren im Laden, oder außer demselben zu verkaufen, so

[1]) aufkündet,
[2]) oder
[3]) oder eines Gewerbs seinem Diener oder

wird vermuthet, daß sie bevollmächtiget seyn, die Bezahlung zu empfangen, und Quittungen dagegen auszustellen.

§ 1020 (§ 471.) Die Vollmacht, Waaren im Nahmen des Eigenthümers zu verkaufen, erstreckt sich aber nicht auf das Recht, in seinem Nahmen Waaren einzukaufen, auch dürfen Fuhrleute weder den Werth der ihnen anvertrauten Güter beziehen, noch Geld darauf anleihen, wenn es nicht ausdrücklich in den Frachtbriefen bestimmt worden ist.

§ 1021 (§ 472). Dienstgeber und Familienhäupter sind nicht verbunden, das, was von ihren Dienstpersonen oder andern Hausgenossen in ihren Nahmen auf Borg genommen wird, zu bezahlen. Der Borger muß in solchen Fällen den gemachten Auftrag erweisen.

§ 1022 (§ 473). Bestehet aber zwischen dem Borgnehmer und dem Borggeber ein ordentliches Einschreibebuch, worinn die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet werden, so gilt die Vermuthung, daß der Ueberbringer dieses Buches bevollmächtiget sey, die Waare auf Borg zu nehmen.

Gerichtliche und gesetzliche Bevollmächtigung.

§ 1023 (§§ 464, 126). Das Recht der Vormünder und Curatoren, die Geschäfte ihrer Pflegebefohlenen zu verwalten, gründet sich auf die Anordnung des Gerichtes, von welchem sie bestellt sind. Dem Vater wird das Befugniß, sein Kind, und dem Manne seine Frau zu vertreten, von dem Gesetze eingeräumt. Hierüber sind die Vorschriften an den gehörigen Orten (§§ 83—143) enthalten.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 1024 (§ 127.) Wer weder durch Vertrag noch vom Gerichte, noch aus dem Gesetze bestimmte Macht dazu hat, darf, der Regel nach, sich in das Geschäft eines andern nicht mengen. Hätte er sich dessen angemaßt, so wäre er für alle Folgen verantwortlich.

Im Nothfalle

§ 1025 (§§ 383, 127). Wer, obgleich unberuffen, ein fremdes Geschäft zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, dem ist derjenige, dessen Geschäft er besorgt hat, den nothwendigen und zweckmäßig gemachten Aufwand zu ersetzen schuldig, wenn gleich die Rettung ohne dessen Verschulden fruchtlos geblieben ist.

oder zum Nutzen des Andern.

§ 1026 (§ 406). Wer fremde Geschäfte, bloß um den Nutzen des Andern zu befördern, übernehmen will, soll sich um dessen Einwilligung bewerben. Hat der Geschäftsführer zwar diese Vorschrift unterlassen, aber das Geschäft auf seine Kosten zu des andern klaren, überwiegenden Vortheil geführet, so müssen ihm von demselben die darauf verwendeten Kosten ersetzet werden.

§ 1027. Ist aber der überwiegende Vortheil nicht klar, oder hat der Geschäftsführer eigenmächtig so wichtige Veränderungen in einer fremden Sache vorgenommen, daß die Sache dem andern zu dem Zwecke, wozu er sie bisher benützte, unbrauchbar wird, [so kann dieser][1]) verlangen, daß der Geschäftsführer auf eigene Kosten die Sache in den vorigen Stand zurück setze, oder, wenn das nicht möglich ist, ihm volle Genugthuung leiste.

§ 1028. Wer ein fremdes Geschäft ohne Auftrag übernommen hat, muß es bis zur Vollendung fortsetzen, und gleich einem Bevollmächtigten genaue Rechenschaft darüber ablegen.

gegen den Willen des andern.

§ 1029 (§ 128). Wenn Jemand gegen den giltig erklärten Willen des Eigenthümers sich eines fremden Geschäftes anmaßet, oder den rechtmäßigen Bevollmächtigten durch eine solche Einmengung an der Besorgung des Geschäftes verhindert, so verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden, und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, in so fern er nicht in Natur zurück genommen werden kann.

---

[1]) so ist dieser zu keinem Ersatze verbunden, er kann vielmehr

Verwendung einer Sache zum Nutzen des andern.

§ 1030 (§§ 406, 407, 408, 409, 410). Wenn ohne eine Geschäftsführung Jemandens Sache zum Nutzen eines Andern verwendet worden ist, so kann er sie in Natur, oder wenn dieß nicht mehr geschehen kann, den Werth verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist.

§ 1031 (§ 385). Wer für einen andern einen Aufwand macht, den dieser nach den Gesetzen selbst hätte machen müssen, hat das Recht, den Ersatz zu fordern.

§ 1032 (§§ 389, 390). Hat Jemand in einem Nothfalle, um einen größeren Schaden von sich und andern abzuwenden, sein Eigenthum aufgeopfert, so müssen ihm alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnißmäßig entschädigen. Die ausführlichere Anwendung dieser Vorschrift auf Seegefahren ist [in den Seegesetzen enthalten.] [1])

Siebentes (23.) Hauptstück.

Vom Tausche.

Tausch.

§ 1033 (§ 146). Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird. Die wirkliche Uebergabe ist nicht zur Errichtung, sondern nur zur Erfüllung des Tauschvertrages, und zur Erwerbung des dinglichen Rechtes nothwendig.

§ 1034 (§ 148). Das Geld ist kein Gegenstand des Tauschvertrages; doch lassen sich Gold und Silber als eine Waare, und selbst als Münzsorten in so weit vertauschen, als sie nur gegen andere Münzsorten, goldene nämlich gegen silberne, kleinere gegen größere Stücke verwechselt werden sollen.

Rechte und Pflichten der Tauschenden.

§ 1035 (§ 149). Tauschende sind vermöge des Vertrages verpflichtet, die vertauschten Sachen mit ihren Bestandtheilen und mit allem Zugehör, zu rechter Zeit, und am gehörigen Orte zum freyen Besitze zu übergeben, und der Verabredung gemäß zu übernehmen. Die zu übergebenden Sachen müssen, wenn nichts anders bedungen worden ist, in eben dem Zustande übergeben werden, in welchem sie sich bei der Schließung des Vertrages befunden haben.

Insbesondere in Rücksicht der Gefahr

§ 1036 (§ 166). [Geht eine bereits vertauschte Sache noch vor [derselben] [2]) Uebergabe zufälliger Weise ganz oder über die Hälfte am Werthe zu Grunde, so trägt der Besitzer als Eigenthümer den Schaden allein. Hat er etwas dafür empfangen, so ist er verbunden, es zurück zu geben, und ist die Zurückgabe nicht möglich, auf eine andere Art die Vergütung zu leisten.] [3])

§ 1037 (§ 168). Alle andern zufälligen Verschlimmerungen gehen auf die Rechnung des Uebernehmers; daher trägt auch derjenige, welcher Sachen in Pausch und Bogen behandelt hat, den zufälligen Untergang einzelner Stücke, wenn anders hierdurch das Ganze nicht über die Hälfte am Werthe verändert worden ist.

[§ 1038 (§ 167). Ist die Sache vor der Uebergabe durch des Besitzers Verschulden zu Grunde gerichtet, oder verschlimmert worden, so muß er den entstandenen Schaden ersetzen.] [4])

und der Nutzungen vor der Uebergabe.

§ 1039. Dem Uebernehmer gebühren die Nutzungen sammt dem Zuwachse von der Zeit der bedungenen Uebergabe, obgleich die Sache noch nicht wirklich übergeben worden ist.

---

[1]) ein Gegenstand der Seegesetze.

§ 1032 a. Die Vertheilung der Kriegsschäden wird nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt.

[2]) der

[3]) Wenn eine vertauschte Sache noch vor der Uebergabe durch Verboth dem Verkehre entzogen wird, oder wenn sie zufälliger Weise ganz oder über die Hälfte am Werthe zu Grunde geht, so ist der Tausch für nicht geschlossen anzusehen.

[4]) Wegg.

Achtes (24.) Hauptstück.

Vom Kaufvertrage.

Kaufvertrag.

§ 1040 (§ 177). Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem andern überlassen. Er gehört, wie der Tausch, zu dem Titeln ein Eigenthum zu erwerben. Die Erwerbung erfolgt erst durch die Uebergabe des Kaufgegenstandes. Bis zur Uebergabe behält der Verkäufer das Eigenthumsrecht.

Erfordernisse des Kaufvertrages.

§ 1041 (§ 178). Wie die Einwilligung des Käufers und Verkäufers beschaffen seyn müsse, und welche Sachen gekauft, oder verkauft werden dürfen, dieses wird nach den Regeln der Verträge überhaupt bestimmt. Der Kaufpreis muß im baaren Gelde bestehen, und darf weder unbestimmt, noch gesetzwidrig seyn.

Der Kaufpreis muß a) in baarem Gelde bestehen,

§ 1042 (§ 176). Wird eine Sache theils gegen Geld, theils gegen eine andere Sache veräußert, so wird der Vertrag, je nachdem der Werth am Gelde mehr oder weniger, als der gemeine Werth der aufgegebenen Sache beträgt, zum Kaufe oder Tausche, und bei gleichem Werthe der Sache zum Kaufe gerechnet.

b) bestimmt

§ 1043 (§ 182). Die vertragmachenden Theile können die Festsetzung des Preises auch einer dritten bestimmten Person überlassen. Bestimmt diese in dem bedungenen Zeitraume nichts, oder will im Falle, daß kein Zeitraum bedungen worden ist, ein Theil vor Bestimmung des Preises zurück treten, so wird der Kaufvertrag als ungeschlossen angesehen.

§ 1044. Wird die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Fallen die Stimmen so verschieden aus, daß der Preis nicht einmahl durch wirkliche Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird, so ist der Kauf für nicht geschlossen anzusehen.

§ 1045 (§ 183). Auch der Werth, welcher bei einer früheren Veräußerung bedungen worden ist, kann zur Bestimmung des Preises dienen. Hat man den ordentlichen Marktpreis zum Grunde gelegt, so wird der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo und in welcher der Vertrag erfüllet werden muß, angenommen.

c) nicht gesetzwidrig seyn.

§ 1046 (§ 184). Wenn für Waaren eine Taxe besteht, so ist der höhere Preis gesetzwidrig, und der Käufer kann für jede noch so geringe Verletzung die Schadloshaltung bei der politischen Behörde fordern.

§ 1047. Außer diesem Falle kann der Kauf sowohl von dem Käufer als Verkäufer nur wegen Verletzung über die Hälfte bestritten werden (§ 929). Diese Beschwerde findet aber auch dann Statt, wenn der Ausspruch des Kaufpreises einem dritten überlassen worden ist.

Pflichten des Verkäufers

§ 1048 (§ 187). Der Verkäufer ist schuldig, die Sache bis zur Zeit der Uebergabe sorgfältig zu verwahren, und sie dem Käufer nach eben den Vorschriften zu übergeben, welche oben beim Tausche (§ 1035) aufgestellt worden sind.

und des Käufers.

§ 1049 (§ 188). Der Käufer hingegen ist verbunden, die Sache sogleich, oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen; zugleich aber auch das Kaufgeld nach dem gemeinen Curse baar abzuführen; widrigenfalls ist der Verkäufer ihm die Uebergabe der Sache zu verweigern berechtiget.

§ **1050** (§ 189). Läßt der Verkäufer dem Käufer die Sache ohne das Kaufgeld zu erhalten, abfolgen, so ist die Sache auf Borg verkauft und das Eigenthum derselben geht gleich auf den Käufer über.

Gefahr und Nutzen des Kaufgegenstandes.

§ **1051** (§ 190). [Wenn die Sache vor der Uebergabe ganz zu Grunde geht, oder durch Verboth dem Verkehre entzogen wird, so ist der Verkauf für nicht geschlossen anzusehen.] [1])

§ **1052** (§ 191). [Die Nutzungen einer erkauften völlig bestimmten Sache gebühren dem Käufer von dem Tage der bedungenen Uebergabe eben so wie dem Uebernehmer bei dem eigentlichen Tauschvertrage. Es treffen ihn aber auch die zufälligen Verschlimmerungen der Sache, welche die Hälfte des Werthes nicht übersteigen.] [1])

Kauf einer gehofften Sache.

§ **1053** (§ 194). Wenn Sachen, die noch zu erwarten stehen, gekauft werden, so sind die im Hauptstücke von gewagten Geschäften gegebenen Vorschriften anzuwenden.

oder mit Vorbehalt der Auswahl.

[§ **1054** (§ 195). Eine Verabredung, daß Jemand aus mehreren Kaufstücken eines soll wählen können, wird erst dann zu einem Kaufvertrage, wenn die Wahl getroffen worden ist.] [2])

Allgemeine Vorschrift.

§ **1055**. In allen bei einem Kaufvertrag vorkommenden Fällen, welche in dem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden werden, sind die in dem Hauptstücke von Verträgen überhaupt, und von dem Tauschvertrag insbesondere aufgestellten Vorschriften anzuwenden.

Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages.

§ **1056** (§ 197). Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages sind: der Vorbehalt des Rück, oder Widerkaufs (em.: des Widerkaufs oder Rückverkaufs) und des Vorkaufs, der Verkauf auf die Probe, der Verkauf mit Vorbehalt eines bessern Käufers, und der Verkaufs-Auftrag.

Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

§ **1057** (§ 202). Das Recht eine verkaufte Sache wieder einzulösen, heißt das Recht des Wiederkaufs. Ist dieses Recht dem Verkäufer überhaupt, und ohne nähere Bestimmung eingeräumt, so wird von einer Seite das Kaufstück in einem nicht verschlimmerten Zustande, von der andern Seite aber das erlegte Kaufgeld zurück gegeben, und die inzwischen beyderseits aus dem Gelde, und der Sache gezogenen Nutzungen bleiben gegen einander aufgehoben.

§ **1058** (§ 203). Hat der [Inhaber] [3]) das Kaufstück aus dem Seinigen verbessert, oder zu dessen Erhaltung außerordentliche Kosten verwendet, so gebührt ihm gleich einem redlichen Besitzer der Ersatz, er haftet aber auch dafür, wenn durch sein Verschulden der Werth verändert, oder die Zurückgabe vereitelt worden ist.

§ **1059** (§ 204). [Das Recht] [4]) des Wiederkaufs findet nur bei unbeweglichen Sachen Statt, und [der Verkäufer kann sich selbes nur für seine Lebenszeit vorbehalten. Es kann] [5]) weder auf die Erben, noch auf einen andern übertragen [werden.

---

[1]) In Rücksicht der Gefahr und Nutzungen einer zwar gekauften, aber noch nicht übergebenen Sache gelten die nämlichen Vorschriften, die bei dem Tauschvertrage gegeben worden sind (§§ 1036, 1037).

[2]) Wegg.

[3]) Käufer

[4]) Der Vorbehalt

[5]) gebührt dem Verkäufer nur für seine Lebenszeit. Er kann sein Recht

Selbst der Verkäufer kann es gegen einen dritten Besitzer nur in so fern ausüben, als es] [1]) den öffentlichen Büchern einverleibt ist.

Kauf mit Vorbehalt des Rückverkaufs.

§ 1060 (§ 205). Den nämlichen Beschränkungen unterliegt das von dem Käufer ausbedungene Recht, die Sache dem Verkäufer wieder zurück zu verkaufen, und es sind auf ihn die für den Wiederkauf ertheilten Vorschriften anzuwenden. Ist aber die Bedingung des Wiederkaufs verstellt, und eigentlich um ein Pfandrecht, oder ein Borggeschäft zu bemänteln, gebraucht worden, so tritt die Vorschrift des (§ 911) ein.

Vorbehalt des Vorkaufrechts.

§ 1061 (§ 206). Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, daß der Käufer, wenn er solche wieder verkaufen will, ihm die Einlösung anbiethen soll, der hat das Vorkaufsrecht.

§ 1062 (§ 207). In der Regel wird das Vorkaufsrecht für ein persönliches Recht gehalten, und kann nur in Rücksicht auf unbewegliche Güter durch Eintragung in die öffentlichen Bücher in ein dingliches verwandelt werden.

§ 1063 (§ 208). Auch kann das Vorkaufsrecht ohne ausdrückliche Verabredung oder Einwilligung des Besitzers weder einem dritten abgetreten, noch auf die Erben des Berechtigten übertragen werden.

§ 1064 (§ 209). Der Berechtigte muß bewegliche Sachen binnen 24 Stunden, unbewegliche aber binnen 30 Tagen nach der geschehenen Anbiethung wirklich einlösen. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Vorkaufsrecht erloschen.

§ 1065. Das Vorkaufsrecht hat im Falle einer gerichtlichen Feilbiethung der mit diesem Rechte belasteten Sachen keine andere Wirkung, als daß der den öffentlichen Büchern einverleibte Berechtigte zur Feilbiethung insbesondere vorgeladen werden muß.

§ 1066. Zur Einlösung muß der Berechtigte außer dem Falle einer andern Verabredung den vollständigen Preis, welcher von einem dritten angebothen worden ist, entrichten. Kann er die außer dem gewöhnlichen Kaufpreise angebothenen Nebenbedingungen nicht erfüllen, und lassen sie sich auch durch einen Schätzungswerth nicht ausgleichen, so kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden.

§ 1067. Das Vorkaufsrecht läßt sich auf andere Veräußerungsarten ohne eine besondere Verabredung nicht ausdehnen.

§ 1068. Hat der Besitzer dem Berechtigten die Einlösung nicht angebothen, so muß er ihm für allen Schaden haften. Im Falle eines dinglichen Vorkaufsrechtes kann die veräußerte Sache dem dritten abgefordert werden, und dieser wird nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Besitzes behandelt.

Kauf auf die Probe.

§ 1069 (§ 210). Bei dem Kaufe auf die Probe geht das Kaufstück vor Bezahlung des Preises nicht in das Eigenthum des Käufers. Der Käufer wird während der Probezeit als ein Entlehner, nach Verlauf dieser Zeit aber das Kaufgeschäft für unbedingt abgeschlossen, und der Käufer als Eigenthümer des Kaufstückes angesehen.

§ 1070 (§ 211). Hat der Käufer für das übernommene Kaufstück den Preis bezahlt, so gebührt ihm sogleich das Eigenthum, er kann aber vor Verlauf der Probezeit von dem Kaufe, wie im Falle des im (§ 1060) bedungenen Rechtes zurück treten.

§ 1071. Ist die Probezeit durch Verabredung nicht bestimmt worden, so wird sie bei beweglichen Sachen auf drey Tage, bei unbeweglichen aber auf ein Jahr angenommen.

Verkauf mit Vorbehalt eines bessern Käufers.

§ 1072 (§ 212). Wird das Kaufgeschäft mit dem Vorbehalt verabredet, daß der der Verkäufer, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer Käufer meldet, den-

[1]) und zum Nachtheile eines Dritten nur in so fern ausüben, als es

selben vorzuziehen befugt sey, so bleibt in dem Falle, daß das Kaufstück nicht übergeben worden, die Möglichkeit (em.: Wirklichkeit) des Verkaufes bis zum Eintritt der Bedingung aufgeschoben.

§ 1073 (§ 213). Ist das Kaufstück übergeben worden, so ist der Kaufvertrag abgeschlossen, er wird aber durch den Eintritt der Bedingung wieder aufgelöset. Beim Mangel einer ausdrücklichen Zeitbestimmung wird der bei dem Kaufe auf die Probe angenommene Zeitraum vermuthet.

§ 1074 (§ 214). Ob der neue Käufer besser sey, beurtheilt der Verkäufer. Er kann den zweyten Käufer, wenn der erste auch noch mehr zahlen wollte, vorziehen. Bei der Auflösung des Vertrages heben sich die Nutzungen der Sache, und des Geldes gegen einander auf.[1])

Verkaufsauftrag.

§ 1075 (§ 215). Wenn Jemand seine bewegliche Sache einem andern für einen gewissen Preis zum Verkaufe übergibt mit der Bedingung, daß ihm der Uebernehmer binnen einer festgesetzten Zeit entweder das bestimmte Kaufgeld liefern, oder die Sache zurück stellen soll, so ist der Uebergeber vor Verlauf der Zeit die Sache zurück zu fordern, nicht berechtiget, der Uebernehmer aber muß nach deren Ablauf das bestimmte Kaufgeld entrichten.

§ 1076 (§ 216). Während der bestimmten Zeit bleibt der Uebergeber Eigenthümer. Der Uebernehmer haftet ihm für den durch sein Verschulden verursachten Schaden, und es werden ihm bei Zurückstellung der Sache nur solche Kosten vergütet, die dem Uebergeber zum Nutzen gereichen.

§ 1077 (§§ 217, 218). Ist die Sache unbeweglich, oder ist der Preis, oder die Zahlungsfrist nicht bestimmt, so wird der Uebernehmer wie ein Gewalthaber angesehen. In keinen Fall kann die zum Verkauf anvertraute Sache dem dritten, welcher sie von dem Uebernehmer redlicher Weise an sich gebracht hat, abgefordert werden.[2])

Neuntes (25.) Hauptstück.

Von Bestandverträgen.

Bestandvertrag.

§ 1078 (§§ 219, 220). Der Vertrag, wodurch Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit, und gegen einen bestimmten Preis erhält, heißt überhaupt Bestandvertrag.

I. Mieth und Pachtvertrag.

§ 1079. Der Bestandvertrag wird, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weiterer Bearbeitung gebrauchen läßt, ein Miethvertrag, wenn sie aber nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann, ein Pachtvertrag genannt. Werden durch einen Vertrag Sachen von der ersten und zweiten Art zugleich in Bestand gegeben, so ist der Vertrag nach der Beschaffenheit der Hauptsache zu beurtheilen.

Erfordernisse.

§ 1080 (§ 224). Mieth- und Pachtverträge können über die nämlichen Gegenstände, und auf die nämliche Art, als der Kaufvertrag geschlossen werden. Der Mieth und Pachtzins wird, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen worden ist, wie das Kaufgeld entrichtet.

§ 1081 (§ 225). Der Eigenthümer kann sowohl seine beweglichen und unbeweglichen Sachen, als seine Rechte in Bestand geben, er kann aber auch in den Fall

---

[1]) In Rücksicht der Verbesserungen oder Verschlimmerungen wird der Käufer gleich einem redlichen Besitzer behandelt.

[2]) § 1077 b. Die Vorschriften über gerichtliche Verkäufe kommen in der Gerichtsordnung vor.

kommen, den Gebrauch seiner eigenen Sache, wenn er Jemand andern gebührt, in Bestand zu nehmen.

[1]) **§ 1082** (§ 227). Sind die vertragschließenden Theile über das Wesentliche des Bestandes, nämlich über die Sache, und den Preis überein gekommen, so gilt es in der Regel eben so viel, als wenn der Gebrauch der Sache gekauft worden wäre.

[2]) **§ 1083** (§ 231). Wenn ein Bestandvertrag in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, so ist das Recht des Bestandnehmers, als eine Grunddienstbarkeit zu betrachten, welche sich auch der nachfolgende Besitzer auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß.

Wechselseitige Rechte.

1. In Hinsicht auf Ueberlassung, Erhaltung, Benutzung.

§ 1084 (§ 243). Die Vermiether und Verpächter sind verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben, und zu erhalten, und die Bestandinhaber in dem bedungenen Gebrauche oder Genusse nicht zu stören. Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude hat der Pächter nur in so weit, als sie mit den Materialien des Gutes, und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Gutes zu fordern berechtiget ist, bestritten werden können, selbst zu tragen, die übrigen aber dem Verpächter zur Besorgung anzuzeigen.

§ 1085 (§ 213). Hat der Bestandnehmer einen dem Bestandgeber obliegenden nothwendigen, oder einen nützlichen Aufwand auf das Bestandstück gemacht, so wird er als ein Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet (§ 1025—28). Er muß aber den Ersatz längstens binnen sechs Monaten nach Zurückstellung des Bestandstückes einklagen, sonst wird er nicht mehr gehöret.

§ 1086 (§ 232). Miether und Pächter sind berechtiget, die Mieth und Pachtstücke dem Vertrage gemäß durch die bestimmte Zeit zu gebrauchen, und zu benützen, oder auch in Afterbestand zu geben, wenn es ohne Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann, und im Vertrage nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

2. Lasten.

§ 1087. Bei Vermiethungen trägt alle Lasten und Abgaben der Vermiether. Bei eigentlichen Pachtungen, wenn sie in Pausch und Bogen geschehen, übernimmt mit Abzug der eingetragenen Hypothekarlasten alle übrigen der Pächter (add.: wird aber die Pachtung nach einem Anschlage geschlossen, so übernimmt der Pächter) nur diejenigen, welche von dem Ertrage abgezogen worden sind, oder bloß von den Früchten, und nicht aus dem Grunde selbst entrichtet werden müssen.

3. Zins.

§ 1088 (§ 233). Außer dem Falle einer besonderen Verabredung ist der Zins, wenn eine Sache auf ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, halbjährig, wenn sie aber auf eine kürzere Zeit gemiethet wird, nach Verlauf dieser Zeit zu entrichten.

[3]) **§ 1089** (§ 242). Zur Sicherstellung des Mieth- oder Pachtzinses [steht dem] (em.: hat der) Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht [zu] auf die hereingebrachten, dem Miether oder Aftermiether eigenthümlichen, oder von einem dritten ihnen anvertrauten (§ 360) Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Aftermiether haftet aber (add.: nur) nach Maß seines Bestandzinses, doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschehenen Vorauszahlung entgegen setzen zu können. Dem Verpächter eines Grundstückes steht das Pfandrecht auf das auf dem Pachtgute vorhandene Vieh, und die Wirthschaftsgeräthschaften und die darauf noch befindlichen Früchte zu.

---

[1]) Wirkung.
[2]) wie das persönliche Recht des Bestandnehmers zu einem dinglichen werde.
[3]) Gesetzliches Pfandrecht in Rücksicht des Zinses.

§ 1090. Der Bestandgeber kann sich zwar die Vorausbezahlung des Bestandzinses bedingen. Hat aber der Bestandnehmer mehr als eine Fristzahlung voraus geleistet, so kann er selbe nur in dem Falle, daß sie in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, den späteren eingetragenen Gläubigern entgegensetzen.

Zins in Früchten.

§ 1091 (§ 245). Wenn der Eigenthümer sein Landgut mit der Bedingung überläßt, daß der Uebernehmer die Wirthschaft betreiben, und dem Uebergeber einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Theil z. B. ein Drittheil, oder die Hälfte geben soll, so entsteht kein Pacht- sondern ein Gesellschaftsvertrag, welcher nach den Regeln der Gemeinschaft beurtheilet wird.

[1]) **§ 1092** (§ 236). Wenn eine in Bestand genommene Sache wegen außerordentlichen Zufällen, wie wegen Feuer- Kriegs- oder Pestunfällen, wegen großen Ueberschwemmungen oder wegen gänzlichen Mißwachses gar nicht gebraucht oder benützt werden kann, so ist auch kein Mieth- oder Pachtzins zu entrichten.

[2]) **§ 1093** (§ 237). Wird dem Miether der Gebrauch des Miethstückes nur zum Theil entzogen, so wird ihm auch ein verhältnißmäßiger Theil des Miethzinses erlassen. Dem Pächter gebührt ein Erlaß an dem jährlichen Pachtzins, wenn durch außerordentliche Zufälle die Nutzungen des nur auf ein Jahr gepachteten Gutes um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind. Der Verpächter ist so viel zu erlassen schuldig, als durch diesen Abfall an dem Pachtzinse mangelt.

§ 1094 (§ 238). Hat der Bestandnehmer unbestimmt alle Gefahren auf sich genommen, so werden darunter nur die Feuer- Wasserschäden und Wetterschläge verstanden. Andere außerordentliche Unglücksfälle kommen nicht auf seine Gefahr. Verbindet er sich aber ausdrücklich auch alle andere außerordentliche Unglücksfälle zu tragen, so wird deswegen noch nicht vermuthet, daß er auch für den zufälligen Untergang des ganzen Pachtstückes haften wolle.

§ 1095 (§ 239). Wird der Gebrauch oder Genuß des Bestandstückes nicht wegen dessen Beschädigung, oder sonst entstandener Unbrauchbarkeit, sondern aus einem dem Bestandnehmer zugestoßenen Hindernisse oder Unglücksfalle vereitelt, oder waren zur Zeit der Beschädigung die Früchte vom Grunde schon abgesondert, so fällt die widrige Ereignung dem Bestandnehmer allein zur Last. Der Bestandnehmer muß den Zins doch entrichten.

§ 1096 (§ 240). Behauptet der Pächter den Erlaß des ganzen Pachtzinses, oder eines Theils davon entweder aus dem Vertrage, oder aus dem Gesetze, so muß er dem Verpachter ohne Zeitverlust den geschehenen Unglücksfall anzeigen, und die Begebenheit, wenn sie nicht landkundig ist, gerichtlich oder wenigstens durch zwey sachkundige Männer erheben lassen; ohne dieser (em.: diese) Vorsicht wird er nicht angehöret.

4. Zurückstellung.

§ 1097 (§ 234). Nach geendigtem Bestandvertrage muß der Bestandinhaber die bestandene Sache dem etwa errichteten Inventarium gemäß, oder doch in dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat; gepachtete Grundstücke aber mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher der Pacht geendiget worden ist, in gewöhnlicher wirthschaftlicher Cultur zurück stellen. Weder die Einwendung des Compensations-Rechtes, noch selbst des früheren Eigenthumsrechtes kann ihn von der Zurückstellung schützen.

§ 1098. Wenn bei dem Bestandvertrag kein Inventarium errichtet worden ist, so tritt die nämliche Vermuthung wie bei der Nutznießung (§ 509) ein.

§ 1099 (§ 235). Wird das Mieth- oder Pachtstück beschädiget, oder durch Mißbrauch abgenützt, so haften Miether und Pächter sowohl für ihr eigenes als des Afterbestandnehmers Verschulden, nicht aber für den Zufall.

---

[1]) Erlassung des Mieth- oder Pachtzinses, ganz,
[2]) oder zum Theil.

5. Auflösung des Bestandvertrages
a) durch Untergang der Sache.

§ 1100 (§ 246). Der Bestandvertrag löset sich von selbst auf, wenn die bestandene Sache zu Grunde geht. Geschieht dieß aus Verschulden des einen Theils so gebührt dem andern Ersatz, geschieht es durch einen Unglücksfall, so ist kein Theil dem andern dafür verantwortlich.

b) Verlauf der Zeit.

§ 1101 (§ 247). Der Bestandvertrag erlischt auch durch den Verlauf der Zeit, welcher ausdrücklich oder stillschweigend entweder durch den nach einem gewissen Zeitraume ausgemessenen Zins, wie bei sogenannten Tag- Wochen- und Monatzimmern oder durch die erklärte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Absicht des Bestandnehmers bedungen worden ist.

[1]) § 1102 (§ 247). Der Bestandvertrag kann aber nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erneuert werden. Ist in dem Vertrage eine vorläufige Aufkündigung bedungen worden, so wird der Vertrag durch die Unterlassung der gehörigen Aufkündigung stillschweigend erneuert. Ist keine Aufkündigung bedungen worden, so geschieht eine stillschweigende Erneuerung, wenn der Bestandnehmer nach Verlauf der Bestandzeit fortfährt die Sache zu gebrauchen oder zu benützen, und der Bestandgeber es dabey bewenden läßt.

§ 1103 (§ 248, 49). Die stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages geschieht unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen er vorher geschlossen war. Doch erstreckt sie sich bei Pachtungen nur auf ein Jahr, wenn aber der ordentliche Genuß erst in einem späteren Zeitraume erfolgen kann, auf eine so lange Zeit, als nothwendig ist, um die Nutzungen einmal beziehen zu können. Miethungen, wofür man den Zins erst nach einem ganzen, oder halben Jahre zu bezahlen pflegt, werden auf ein halbes Jahr, alle kürzeren Miethungen aber auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch den Bestandvertrag bestimmt war. Von widerholten Erneuerungen gilt das nämliche, was hier in Rücksicht der ersten Erneuerung vorgeschrieben ist.

c) Aufkündigung.[2])

§ 1104 (§ 250). [Wenn][3]) die Dauer eines Bestandvertrages weder ausdrücklich noch stillschweigend[4]) bestimmt ist, [so][5]) muß derjenige welcher den Vertrag aufheben will, dem andern seine Pachtung 6 Monate, die Miethung einer unbeweglichen Sache 14 Tage, und einer beweglichen 24 Stunden vorher aufkündigen.

[6]) § 1105 (§ 251). Der Bestandnehmer ist berechtiget, auch vor Verlauf der bedungenen Zeit von dem Vertrage abzustehen, wenn die bestandene Sache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen zu dem ordentlichen Gebrauche untüchtig ist, wenn ein beträchtlicher Theil des Bestandstückes durch Zufall auf eine längere Zeit entzogen oder unbrauchbar wird, oder wenn der Bestandgeber selbes nicht mehr in brauchbarem Stande erhält.

[7]) § 1106 (§ 252). Der Bestandgeber kann seiner Seits die frühere Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Bestandnehmer der Sache einen erheblichen nachtheiligen Gebrauch davon macht, wenn er nach geschehener Einmahnung mit der Bezahlung des Zinses dergestalt säumig ist, daß er mit Ablauf des Termins den rückständigen Bestandzins nicht vollständig entrichtet hat, oder wenn ein vermiethetes Gebäude neu aufgeführt werden muß. Eine nützliche Bauführung ist der Miether zu seinem Nachtheile zuzulassen nicht schuldig, wohl aber nothwendige Ausbesserungen.

[1]) wenn keine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung geschieht.
[2]) ordentliche.
[3]) In so fern
[4]) , noch durch besondere Vorschriften
[5]) Wegg.
[6]) außerordentliche. wann der Bestandnehmer hierzu berechtiget sey;
[7]) wann der Bestandgeber.

§ 1107. Wenn dem Vermiether die Nothwendigkeit, der neuen Bauführung schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages bekannt seyn mußte, oder wenn die Nothwendigkeit der durch längere Zeit fortzusetzenden Ausbesserungen aus Vernachlässigung der kleineren Ausbesserungen entstanden ist, so muß dem Miether für den vermißten Gebrauch eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

d) Veräußerung der Sache.

§ 1108 (§ 253). Hat der Eigenthümer das Bestandstück an einen andern veräußert, und ihm bereits übergeben, so muß der Bestandinhaber, wenn sein Recht nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen ist (§ 437), nach der gehörigen Aufkündigung dem nachkommenden neuen Besitzer weichen. Er ist aber berechtiget, von dem Bestandgeber in Rücksicht auf den erlittenen Schaden, und entgangenen Nutzen eine vollkommene Genugthuung zu fordern.

§ 1109. Bey einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung muß der Bestandnehmer selbst in dem Falle, daß sein Recht als eine Grunddienstbarkeit eingetragen ist, dem neuen Käufer weichen. Nur in Rücksicht auf die Entschädigung bleibt ihm sein Vorzugsrecht vorbehalten.

II. Erbpacht.

§ 1110 (§ 191 II. Th.). Der Vertrag, wodurch Jemanden das nutzbare Eigenthum eines Gutes (erblich) unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen in Verhältniß zu dem Ertrage bestimmten Abgabe im Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnißmäßigen Diensten vergelten soll, heißt ein Erbpachtvertrag.

III. Erbzinsvertrag.

§ 1111 (§ 192). Wird eine geringe Abgabe von dem Besitzer nur zur Anerkennung des Grundeigenthums geleistet, so heißt der Grund ein Erbzinsgut, und der darüber errichtete Vertrag ein Erbzinsvertrag.

§ 1112 (§ 206). Im Zweifel, ob ein Nutzeigenthum ein Erbpachtgut oder ein Erbzinsgut sey, gibt der Betrag des jährlichen Zinses, und andere Schuldigkeiten den Aufschluß. Steht dieser Betrag mit den jährlichen reinen Nutzungen außer allem Verhältnisse, so ist das Nutzeigenthum ein Erbzinsgut. Läßt sich aber wenigstens von alten Zeiten her, und bei ganz öde übernommenen Gründen ein Verhältniß denken, so ist es ein Erbpachtgut.

IV. Bodenzins.

§ 1113 (§ 193). Ist ein Eigenthum dergestalt getheilt, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benützung der Unterfläche, dem andern Theile aber nur die Nutzbarkeit der Oberfläche erblich gehört, so heißt die jährliche von dem Erbzinsmanne zu entrichtende Abgabe, Bodenzins.

Erwerbung des nutzbaren Eigenthums.

§ 1114 (§ 195). Das getheilte Eigenthum einer unbeweglichen Sache kann eben so wenig, als das vollständige ohne Einverleibung der gehörigen Urkunde in die öffentlichen Bücher oder Register erworben werden. Ein giltiger Titel gründet nur ein persönliches Recht gegen die verbundene Person, aber kein dingliches Recht gegen einen dritten.

Gemeinschaftliche Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers.

§ 1115 (§ 196). Die Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers kommen überhaupt darin überein, daß ein jeder mit seinem Theile in so weit verfügen kann, als die Rechte des Andern nicht dadurch beeinträchtiget werden.

§ 1116 (§ 197). Einer wie der andere ist berechtiget, seinen Antheil gerichtlich zu verfolgen, ihn zu verpfänden, und unter Lebenden oder durch eine letzte Willenserklärung [zu vermachen oder bei Lebzeiten][1]) zu veräußern. Wer [dießfalls][1]) eine Ein-

---

[1]) Wegg.

schränkung [behaupten will,] [1]) muß solche durch die gehörigen Urkunden, durch so genannte Gewährbriefe oder Handfeste, beweisen.

Besondere Rechte und Pflichten des Obereigenthümers [2]).

§ 1117 (§ 198). Der Obereigenthümer ist insonderheit berechtiget, dem Nutzungseigenthümer nicht nur die Verringerung der Nutzungssache, sondern auch alle Veränderungen zu untersagen, wodurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt, oder erschwert werden kann.

§ 1118 (§ 199). Er kann also verlangen, daß der [Erbzinsmann sein behaustes Gut unmittelbar selbst benütze, und] [3]) für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke Sorge trage. Vernachlässiget er ungeachtet der geschehenen Warnung die Erfüllung dieser Pflichten, oder ist er die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen unfähig, so kann der Obereigenthümer auf die Ueberlassung des Gutes an andere Erbpacht- oder Erbzinsmänner dringen.

[4]) **§ 1119** (§ 200). Das vorzüglichste Recht des Erbpacht- und Erbzinsherrn besteht in der Beziehung des jährlichen Zinses, und anderer bedungenen Gebühren. Diese können unter keinem Vorwande erhöhet, von den zum Grunde nicht gehörigen Fahrnissen aber, so wie von andern beweglichen Sachen, gar nicht bezogen werden.

[5]) **§ 1120** (§ 215). Der jährliche Zins muß, wenn nichts verabredet, oder durch Provinzial-Gesetze bestimmt ist, in der ersten Hälfte des Monats November abgeführet werden.

[6]) **§ 1121** (§ 201). In der Regel haftet ein vertragmachender Theil dem andern nicht für den Zufall. Allein, wenn ein Erbpächter durch Ueberschwemmungen, Krieg oder Pest sein Pachtgut zu benützen verhindert worden ist, so muß demselben [7]) ein angemessener Erlaß vom Zinse gestattet werden.

[8]) **§ 1122** (§ 202). Ein Erbzinsmann hat auf einen ähnlichen Erlaß keinen Anspruch, er muß, so lange ein Theil des Erbgutes vorhanden ist, den ohnehin geringen Geldzins voll entrichten. [Nur wenn die von ihm zu leistende Abgabe in natürlichen Früchten bestehet, ist er in einem Jahre nicht mehr davon abzuführen schuldig, als wirklich auf dem Erbzinsgute gewachsen ist.] [9])

[**§ 1123** (§ 203). Wie weit das Gesetz zur Sicherheit der Forderungen der Grundherren, die aus der Grundherrlichkeit entspringen, ein Vorrecht gegen alle übrigen Gläubiger einräume, ist in der Gerichtsordnung bestimmt.] [9])

[10]) **§ 1124** (§ 204). Hat der Erbzinsmann den Zins in der bedungenen Zeit nicht abgeführt, so kann der Erbzinsherr verlangen, daß die Nutzung in Beschlag (add.: genommen) und er aus derselben schadlos gehalten werde.

§ 1125 (§ 205). Ein Erbpachtherr hat in Ansehung des über ein Jahr ausständigen Zinses die Wahl entweder [auf die Nutzungen des Erbpachtgutes, oder mittelst gerichtlicher Versteigerung auf das Gut selbst anzutragen]. [11])

[12]) **§ 1126** (§ 211). Der Obereigenthümer ist verpflichtet, den Nutzungseigenthümer in Rücksicht des unmittelbar von ihm erhaltenen Nutzungseigenthumes zu vertreten, und wenn das Nutzungsrecht mit der Substanz wieder vereinbaret wird, ihm oder

---

[1]) behauptet,
[2]) 1. in Rücksicht der Erhaltung, Bearbeitung und Veränderungen des Guts.
[3]) Nutzungseigenthümer
[4]) 2. des Erbzinses.
[5]) wann er zu entrichten.
[6]) ob ein Erbpächter
[7]) für die Zeit der vermißten Benützung
[8]) oder Erbzinsmann wegen Unfälle auf einen Erlaß Anspruch habe.
[9]) Wegg.
[10]) Recht bei verzögerter Entrichtung des Zinses.
[11]) die Pfändung der Nutzungen oder die gerichtliche Versteigerung des Erbpachtgutes verlangen.
[12]) 3. in Rücksicht der Lasten und Verbesserungen.

seinen Nachfolger die getroffenen Verbesserungen, wie einem andern redlichen Besitzer zu vergüten, und für die Richtigkeit der öffentlichen Bücher und Register, die er über seine Zinsgüter führet, zu haften.

§ 1127 (§ 212). Für andere von dem Nutzungseigenthümer aufgebürdete, und den öffentlichen Büchern nicht einverleibte Lasten haftet der Obereigenthümer nicht. Der Nutzungseigenthümer kann überhaupt einem Andern nicht mehr Recht übertragen, als er selbst hat. Das Recht des einen erlischt also mit dem Rechte des andern.

Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers.

§ 1128 (§ 215). Die Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers stehen überhaupt mit den festgesetzten Verbindlichkeiten und Rechten des Obereigenthümers in Verhältniß.

[1]) **§ 1129** (§ 207). Der Nutzungseigenthümer bedarf zur Veräußerung die Einwilligung des Obereigenthümers nicht, doch muß er ihm den Nachfolger zur Beurtheilung, ob derselbe dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sey, nahmhaft machen. Auf ein Vorkaufs- oder Einstandrecht hat der Obereigenthümer keinen Anspruch.

§ 1130 (§ 208). Hat sich aber der Obereigenthümer diese Einwilligung und Rechte ausdrücklich vorbehalten, so muß er sich binnen 30 Tagen nach der ihm gemachten ordentlichen Anzeige erklären. Nach dieser Frist wird seine Einwilligung für ertheilt gehalten. Ohne Ausübung des Vorkauf- oder Einstandrechtes kann er die Einwilligung nur wegen offenbarer Gefahr der Substanz und der damit verknüpften Rechte verweigern.

§ 1131 (§ 209). Die Abgabe, welche der Obereigenthümer zuweilen von einem neuen Nutzungseigenthümer zu fordern hat, heißt, wenn die Veränderung bei Lebzeiten geschieht, Lehenwaare (laudemium), geschieht sie aber von Todeswegen, Sterblehen. Beyde werden auch Veränderungsgebühren genannt. Ob und [wie weit][2]) diese Rechte gegründet seyn, [entscheiden die Provinzial-Rechte][3]), oder die öffentlichen Bücher und Urkunden oder ein dreyßigjähriger ruhiger Besitz.

[4]) **§ 1132** (§ 213). Dem Nutzungseigenthümer gebührt auch ein verhältnißmäßiger Theil von einem gefundenen Schatze (§ 392). Er ist sogar befugt, die Substanz zu verringern, wenn er dem Obereigenthümer beweisen kann, daß die Benutzung des Grundes sonst nicht Statt finde.

[5]) **§ 1133** (§ 216). Der Nutzungseigenthümer trägt alle ordentlichen und außerordentlichen dem Gute anklebenden Lasten, er entrichtet die Steuern, Zehenden, und andere besonders vorgemerkte Abgaben. Für Lasten, die den Zins betreffen, haftet der Obereigenthümer.

[6]) **§ 1134** (§ 217). Jeder neue Nutzungseigenthümer ist in der Regel verbunden, sich von dem Obereigenthümer[7]) eine Urkunde des erneuerten Nutzungseigenthums zu verschaffen. [Da aber Gemeinden, und andere moralische Körper ordentlicher Weise nicht absterben, so sind sie verbunden, alle zehn Jahre um eine solche Urkunde oder Gewährsbrief anzusuchen. Wer durch sein Verschulden, dieses Ansuchen durch die im Vertrage bestimmte Frist, oder wenn sie im Vertrage nicht bestimmt ist, durch drey Jahre unterläßt, hat die für den Gewährbrief zu entrichtende Taxe vierfach zu entrichten.][8])

---

[1]) Insbesondere 1. in Rücksicht der Veräußerung.
[2]) in wie fern
[3]) entscheidet die Landesverfassung
[4]) 2. in Rücksicht eines gefundenen Schatzes und der Verminderung der Substanz.
[5]) 3. der Lasten.
[6]) 4. des Gewährbriefes.
[7]) einen Beglaubigungsschein oder
[8]) § 1134 b. In wie fern die Nutzungseigenthümer gegen die Obereigenthümer noch in andern Verhältnissen stehen, und welche Rechte und Verbindlichkeiten insbesondere zwischen den Grundherren und den Gutsunterthanen bestehen, ist aus der Verfassung jeder Provinz und den politischen Vorschriften zu entnehmen.

Rechte aus dem Bodenzins.

§ 1135 (§ 214). Wer [nichts, als][1]) einen Bodenzins entrichtet, hat nur auf die Nutzbarkeit der Oberfläche als Bäume, Pflanzen und Gebäude, und auf einen darin gefundenen Schatztheil Anspruch. Vergrabene Schätze und andere unterirdische Nutzungen gehören dem Obereigenthümer allein zu.

Erlöschung des Nutzungseigenthums.

§ 1136 (§ 218). Was von der Aufhebung des vollständigen Eigenthums bestimmt worden ist (§ 436), gilt überhaupt auch von den getheilten.

§ 1137 (§ 194, 218). Erbpacht und Erbzinsgüter gehen auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen [worden][2]) sind. Hat der Nutzungseigenthümer keinen rechtmäßigen Nachfolger, so wird die Nutzbarkeit mit der Substanz vereiniget. Doch muß der Obereigenthümer, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, alle Schulden des Nutzungseigenthümers, die aus einem andern Vermögen nicht getilgt werden können, berichtigen. In wie fern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an andere zu überlassen verbunden sey, bestimmen die politischen Verordnungen.

§ 1138 (§ 219). Durch Zerstörung der Pflanzen, (add.: Bäume) und Gebäude geht das Nutzungseigenthum der Oberfläche nicht verloren, so lang noch ein Theil des Grundes bleibt, kann ihn der Besitzer wenn er anders seinen Zins abführt, mit neuen Pflanzen, Bäumen und Gebäuden besetzen.

Zehntes (26.) Hauptstück.

Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen.

1. Lohnvertrag.

§ 1139 (§ 273). Wenn Jemand sich zur Dienstleistung, oder Vollbringung eines Werkes gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet, so entsteht ein Lohnvertrag.

Stillschweigender Lohnvertrag.

§ 1140 (§§ 265—266). Sobald Jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellet, so wird auch angenommen, daß er in einen gewissen (em.: angemessenen) Lohn eingewilliget habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung, noch durch ein Gesetz festgesetzt, so bestimmt ihn der Richter.

Rechte aus dem Lohnvertrag.[3])

§ 1141 (§ 267). Bei wesentlichen Mängeln, die das bestellte Werk zum Gebrauche untüchtig machen, oder der ausdrücklichen Bedingung zuwider laufen, ist der Besteller berechtiget, von dem Vertrage abzugehen. Will er dieses nicht, oder sind die Mängel unwesentlich, so kann er entweder die Verbesserung, oder eine angemessene Schadloshaltung fordern, und zu dem Ende einen verhältnißmäßigen Theil des Lohnes zurück halten.

[4]) § 1142 (§ 268). Wenn der Bestellte aus seiner Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesetzten Zeit nicht erfüllet, so ist der Besteller nicht mehr schuldig, die bestellte Sache anzunehmen, er kann auch für den daraus entstandenen Schaden Ersatz fordern. Zögert aber der Besteller mit der Entrichtung des Lohnes, so ist er auch verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen.

[5]) § 1143 (§ 269). Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebührt der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das

---

[1]) bloß
[2]) Wegg.
[3]) a) bei wesentlichen Mängeln.
[4]) b) bei Verzögerungen.
[5]) c) Verhinderung der Ausführung.

Geschäft zu verrichten bereit war, und von dem Besteller durch Schuld, oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert, oder überhaupt um ihre Zeit gebracht worden ist.

[1]) § 1144 (§ 270). In der Regel gebührt der Lohn nach vollbrachter Arbeit; wird aber die Arbeit in gewissen Abtheilungen der Zeit, oder des Werkes verrichtet, oder sind Auslagen damit verbunden, die der Bestellte nicht auf sich genommen hat, so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung verhältnißmäßigen Theil des Lohnes, und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke, oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern.

[2]) § 1145 (§ 271). Wenn durch einen bloßen Zufall der zur Vollführung eines Werkes vorbereitete Stoff, oder das Werk selbst ganz, oder zum Theil zu Grunde geht, so trägt der Eigenthümer des Stoffes, oder des Werkes den Schaden. Hat aber der Besteller einen zur zweckmäßigen Bearbeitung offenbar untüchtigen Stoff geliefert, so ist der Arbeiter, wenn die Arbeit aus dem Grunde mangelhaft ausfällt, und er dem Besteller nicht gewarnet hat, für den Schaden verantwortlich.

Wann die Bestellung in einen Kaufvertrag übergehe.

§ 1146 (§§ 272, 273). Im Zweifel, ob die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf, oder für einen Lohnvertrag zu halten sey, wird vermuthet, daß derjenige, der den Stoff dazu liefert, den Arbeiter bestellet habe. Hat aber der Arbeiter den Stoff geliefert, so wird ein Kauf vermuthet.

§ 1147. Wenn mit dem Lohnvertrage noch andere Nebenverträge vereiniget werden, so müssen die jedem derselben angemessenen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

Erlöschung des Lohnvertrags.

§ 1148 (§ 274). Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit, und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch abgedankt werden. Wird die Arbeit unterbrochen, so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.

§ 1149 (§ 275). Nur in dringenden Umständen kann der bestellte Arbeiter, oder Werkmeister das ihm aufgetragene Geschäft einem Andern anvertrauen, und selbst in diesem Falle haftet er für ein Verschulden in der Auswahl der Person.

§ 1150 (§ 276). Ein Lohnvertrag über Arbeiten, bei denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pflegt, wird durch den Tod des Arbeiters aufgehoben, und die Erben können nur den Preis des zubereiteten, brauchbaren Stoffes, und einen dem Werthe der geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes fordern. Stirbt der Besteller einer Arbeit, so müssen seine Erben den Vertrag fortsetzen, oder den Bestellten schadlos halten.

Ausdehnung dieser Vorschriften auf Rechtsfreunde, Aerzte ꝛc. ꝛc.

§ 1151 (§ 277). Die hier aufgestellten Vorschriften gelten auch von den Rechtfreunden, Aertzten und Wundärzten, Provisoren, Factoren, Künstlern, Lieferanten und andern Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben, in so fern hierüber keine besondern Vorschriften bestehen.

2. Verlagsvertrag.

§ 1152. Durch den Vertrag über den Verlag eines Buches wird Jemanden von dem Verfasser das Recht ertheilet, selbes durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begiebt sich dadurch des Rechts, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.

[1]) d) auf Bezahlung oder auch Vorschuß des Lohnes.
[2]) e) bei Zerstöhrung des Werkes.

Rechte und Pflichten zwischen dem Verfasser und Verleger.[1])

§ 1153. Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger gleich nach geliefertem Werke die verheißene Belohnung zu entrichten.

§ 1154. Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit, oder auf die verheißene Art nicht geliefert, so kann der Verleger zurück treten, und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

[2]) **§ 1155.** Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

[3]) **§ 1156.** Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten, so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtiget, wenn er den Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

§ 1157. Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

[4]) **§ 1158.** Wenn ein Schriftsteller nach einem, ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das freye Verlagsrecht zu.

[5]) **§ 1159.** Diese Vorschriften sind auch auf Landcharten, topographische Zeichnungen, und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdrucks sind in den politischen Gesetzen enthalten.

3. Vertrag zwischen Dienstherren und dem Gesinde.

§ 1160. Die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherren und dem Dienstgesinde sind in der besonders bestehenden Dienstgesindordnung enthalten.

4. Unbenannte entgeltliche Verträge über Dienste.

§ 1161 (§ 271). Die Verträge, wodurch eine Sache oder eine Handlung für eine übernommene Handlung versprochen wird, sind nach den über die entgeltlichen Verträge überhaupt, und insbesondere nach den in diesem Hauptstücke aufgestellten Regeln zu beurtheilen.

[6]) **§ 1162** (§ 272). Was Jemand wissentlich zur Bewirkung einer unmöglichen oder unerlaubten Handlung gegeben hat, kann er nicht wieder zurück fordern. In wie fern es der Fiskus einzuziehen berechtiget sey, bestimmen die politischen Verordnungen. Ist aber etwas zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung demjenigen, der diese Handlung begehen wollte, gegeben worden, so findet die Zurückforderung Statt.

---

[1]) a) in Rücksicht der genauen Erfüllung der Verabredung.
[2]) b) einer neuen Auflage,
[3]) oder c) Ausgabe.
[4]) d) im Falle der vorgeschriebenen Bearbeitungsart.
[5]) Ausdehnung auf Landcharten, Zeichnungen und musikalische Compositionen. Nachdruck.
[6]) Lohn für unmögliche Handlungen.

Eilftes (27.) Hauptstück.

Vom Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter.

Entstehung einer Erwerbsgesellschaft.

Begriff.

§ 1163 (§ 279). Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwey oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine [Gemeinschaft][1]) über einen [gemeinschaftlichen][2]) Erwerb der Güter errichtet.

Eintheilung.

§ 1164 (§ 281). Je nachdem die Mitglieder einer Gesellschaft nur einzelne Sachen oder Summen oder eine ganze Gattung von Sachen, z. B. alle Waaren, alle Früchte, alle liegende Gründe, oder endlich ihr ganzes Vermögen ohne Ausnahme der Gemeinschaft widmen, sind auch die Arten der Gesellschaft verschieden, und die Gesellschaftsrechte mehr oder weniger ausgedehnt.

§ 1165 (§ 284). Wenn ein Gesellschaftsvertrag auf das ganze Vermögen lautet, so wird doch nur das gegenwärtige darunter verstanden. Wird aber auch das künftige Vermögen mitbegriffen, so versteht man darunter nur das erworbene, nicht das ererbte, außer es wäre beydes ausdrücklich bedungen worden.

Form der Errichtung.

§ 1166 (§ 285). Gesellschaftsverträge, welche sich nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen, sind ungiltig, wenn das von dem einen, und dem andern Theil eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben, und verzeichnet worden ist.

§ 1167 (§ 286). Ob und wie der gesellschaftliche Vertrag, welcher die ganze Gewerbschaft unter Handelsleuten betrifft, zu errichten, in die gehörigen Register einzutragen, und öffentlich bekannt zu machen sey, dieses bestimmen die Wechsel- und andere politische Verordnungen. Werden nur einzelne Geschäfte gemeinschaftlich betrieben, so ist genug, wenn der darüber errichtete Vertrag in den Handlungsbüchern erscheint.

Von den Vorschriften über eine allgemeine Gütergemeinschaft beziehungsweise.

§ 1168. Der Vertrag über eine Gemeinschaft des ganzen sowohl gegenwärtigen als künftigen Vermögens, welcher nur zwischen Ehegatten errichtet zu werden pflegt, ist nach den im Hauptstücke von Ehepakten hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. Die gegenwärtigen Vorschriften beziehen sich auf die übrigen Arten der durch Vertrag errichteten Gütergemeinschaft.

Gesellschaftsvertrag.

Wirkung des Vertrages und des wirklichen Beytrages.

§ 1169 (§ 287). Der Gesellschaftsvertrag gehört zwar unter die Titeln ein Eigenthum zu erwerben, die Erwerbung selbst aber, und die Gemeinschaft kommt nur durch die Uebergabe der Sachen zu Stande.

Hauptstamm.

§ 1170 (§ 282). Alles, was ausdrücklich zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäftes bestimmt worden ist, macht das Capital, oder den Hauptstamm der Gesellschaft aus. Das übrige, was jedes Mitglied besitzt, wird als ein abgesondertes Gut betrachtet.

§ 1171 (§ 283). Wenn Geld, verbrauchbare, oder zwar unverbrauchbare, jedoch in Geldeswerth angeschlagene Sachen eingelegt werden, so ist nicht nur der daraus ver-

---

[1]) Gesellschaft

[2]) Wegg.

schaffte Nutzen, sondern auch der Hauptstamm in Rücksicht der Mitglieder, welche hierzu beigetragen haben, als ein gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen. Wer nur seine Mühe zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht, hat zwar auf den Gewinn, nicht aber auf den Hauptstamm einen Anspruch.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Beitrag zum Hauptstamm.

§ 1172. Jedes Mitglied ist, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, verbunden, einen gleichen Antheil zum gemeinschaftlichen Fond beyzutragen.

Thätige Mitwirkung.

§ 1173 (§ 289). In der Regel sind alle Mitglieder verbunden, ohne Rücksicht auf ihren größern oder geringern Antheil zu dem gemeinschaftlichen Nutzen gleich mitzuwirken.

§ 1174. Kein Mitglied ist befugt, die Mitwirkung einem dritten anzuvertrauen, oder Jemanden in die Gesellschaft aufzunehmen, oder einen der Gesellschaft schädlichen Nebenhandel zu treiben.

§ 1175 (§ 288). Die Pflichten der Mitglieder werden durch den Vertrag genauer bestimmt. Wer sich bloß zur Arbeit verbunden hat, der ist keinen Beytrag schuldig. Wer lediglich einen Geld oder andern Beytrag verheißen hat, der hat weder die Verbindlichkeit, noch das Recht auf eine andere Art zu dem gemeinschaftlichen Erwerbe mitzuwirken.

[1]) **§ 1176.** Bei der Berathschlagung und Entscheidung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten sind, wenn keine andere Verabredung besteht, die in dem Hauptstücke: Von Gemeinschaft des Eigenthums gegebene Vorschriften anzuwenden.

Nachschuß zum Hauptstamm.

§ 1177. Die Mitglieder können zu einem mehreren Beytrag, als wozu sie sich verpflichtet haben, nicht gezwungen werden. Fände jedoch bei veränderten Umständen ohne Vermehrung des Beytrages die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes gar nicht Statt, so kann das weigernde Mitglied austreten, oder zum Austritte verhalten werden.

Betrieb der anvertrauten Geschäfte.

§ 1178 (§ 311). Wird einem oder einigen Mitgliedern der Betrieb der Geschäfte anvertraut, so sind sie als Bevollmächtigte zu betrachten. Bey einer, mehreren in Gemeinschaft überlassenen Besorgung entscheidet, außer dem Falle eines andern Uebereinkommens, auch unter ihnen nach der obigen Beschränkung (§§ 830, 831) die Mehrheit der Stimmen.

Haftung für den Schaden.

§ 1179 (§ 290). Jedes Mitglied haftet für den Schaden, den es der Gesellschaft durch sein Verschulden zugefügt hat. Dieser Schaden läßt sich mit dem Nutzen, den es der Gesellschaft sonst verschafft hat, keineswegs ausgleichen. Hat aber ein Mitglied durch ein eigenmächtig unternommenes neues Geschäft der Gesellschaft von einer Seite Schaden, und von der andern Nutzen verursacht, so soll eine verhältnißmäßige Ausgleichung Statt haben.

Vertheilung des Gewinnes.

§ 1180 (§§ 291, 292). Das Vermögen, welches nach Abzug aller Kosten, und erlittenen Nachtheilen über den Fond zurück bleibt, ist der Gewinn. Der Fond selbst bleibt ein Eigenthum derjenigen, welche ihn beygetragen haben, außer es wäre der Werth der Arbeiten zum Capital geschlagen, und alles als ein gemeinschaftliches Gut erklärt worden.

---

[1]) 3. Entscheidung der Angelegenheiten. (v. Zeiller numerirt die Ueberschriften von §§ 1172—1186 mit 1.—9.)

§ **1181**. Der Gewinn wird nach Verhältniß der Capitals-Beyträge vertheilt, und die von allen Mitgliedern geleisteten Arbeiten heben sich gegen einander auf. Wenn ein oder einige Mitglieder bloß Arbeiten und (em.: oder) nebst dem Capitals-Beytrag zugleich Arbeiten leisten, so wird für die Bemühungen, [eines jeden solchen Mitgliedes ein solcher Antheil des Gewinnes ausgemessen, welcher für den geringsten Capitals-Beitrag ausfällt. Bei gleichen Capitals-Beyträgen aller Mitglieder ist auch für die Bemühungen eines jeden solchen Mitgliedes ein gleicher Gewinnsantheil auszumessen.] [1])

§ **1182**. Besteht der Gewinn nicht in baarem Gelde, sondern in andern Arten der Nutzungen, so sind diese in Natur zu theilen. Ist diese Vertheilung nicht möglich, so kann jeder Theilhaber auf die öffentliche Feilbietung dringen, und seinen Antheil aus dem daraus gelösten Werthe verlangen (em.: empfangen).

§ **1183** (§ 295). Die Gesellschaft kann einem Mitgliede seiner vorzüglichen Eigenschaften oder Bemühungen wegen einen größeren Gewinn bewilligen, als ihm nach seinem Antheile zukäme; nur dürfen dergleichen Ausnahmen nicht in gesetzwidrige Verabredungen oder Verkürzungen (add.: (§ 929) ausarten.

§ **1184** (§ 296). Eine solche gesetzwidrige Verabredung ist der Vertrag, wodurch Jemand für ein eingelegtes Capital einer Seits sich gegen alle Gefahr des Verlustes sowohl in Rücksicht des Capitals, als der Zinsen sicher stellet, und von aller Mitwirkung befreyet, anderer Seits aber dennoch einen die rechtlichen Vertragszinsen übersteigenden Gewinn bedingt.

Vertheilung des Verlustes.

§ **1185** (§ 294). Hat die Gesellschaft ihren Fond ganz oder zum Theile verloren, so wird der Verlust in dem Verhältnisse vertheilet, wie im entgegengesetzten Falle der Gewinn vertheilet worden wäre. Wer kein Capital gegeben hat, büßt seine Bemühungen ein.

Rechnungslegung.

§ **1186** (§ 297). Die Mitglieder, denen die Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, über den gemeinschaftlichen Fond, und über die dahin gehörigen Einnahmen und Ausgaben ordentlich Rechnung zu führen, und abzulegen.

§ **1187** (§ 298). Die Schlußrechnung und Theilung des Gewinnes oder Verlustes kann vor Vollendung des Geschäftes nicht gefordert werden. Betrifft es aber Geschäfte, die auf mehrere Jahre hinaus dauern, und einen jährlichen Nutzen abwerfen sollen, so können die Mitglieder, wenn anders das Hauptgeschäft nicht darunter leidet, jährlich sowohl die Rechnung, als die Vertheilung des Gewinnes verlangen. Uebrigens kann jedes Mitglied zu jeder Zeit auf seine Kosten die Rechnungen einsehen.

§ **1188** (§ 299). Wer sich mit der bloßen Vorlegung der Bilanz begnügt, oder auch seinem Rechte, Rechnung zu fordern entsagt hat, kann, wenn er einen Betrug auch nur in einem Theile der Verwaltung beweiset, sowohl für den vergangenen Fall, als für alle künftige Fälle auf eine vollständige Rechnung dringen.

[2]) § **1189** [3]) (§ 301). Von einer Person, die nur mit einem Theile ihres Vermögens in der Gesellschaft steht, läßt sich ein gemeinschaftliches, und ein besonderes Vermögen annehmen, über jenes verfügt nur die Gesellschaft, über dieses nur die Person. Rechte und Verbindlichkeiten, die ein dritter über (em.: gegen) die Gesellschaft hat, müssen also von den Rechten und Verbindlichkeiten gegen einzelne Mitglieder unterschieden werden.

Verhältniß gegen Nichtmitglieder.

§ **1190** [4]) (§ 300). Ohne die ausdrückliche oder stillschweigende rechtliche Einwilligung der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem dritten

---

[1]) wenn die Parteien sich nicht vereinigen können, der Betrag mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Geschäftes, die angewendete Mühe, und den verschaften Nutzen vom Gerichte bestimmt.
[2]) Verhältniß gegen Nichtmitglieder. (em.: wegg.)
[3]) em.: § 1190
[4]) em.: § 1189

nicht verbindlich gemacht werden. Bei Handelsleuten begreift das kundgemachte einem oder mehreren Mitgliedern ertheilte Recht die Firma zu führen, nämlich alle Urkunden und Schriften im Nahmen der Gesellschaft zu unterschreiben, schon eine allseitige Vollmacht in sich.

§ 1191 (§§ 302, 303). Was also Jemand an ein einzelnes Mitglied, und nicht an die Gesellschaft zu fordern, oder zu zahlen hat, kann er auch nur an das einzelne Mitglied und nicht an die Gesellschaft fordern, oder bezahlen. Eben so hat aber bei gesellschaftlichen Forderungen oder Schulden jedes Mitglied nur für seinen Antheil, ein Recht, oder [1]) Verbindlichkeit zur Zahlung; außer in dem Falle, welcher bey Handelsleuten vermuthet wird, daß alle für Einen, und Einer für Alle etwas zugesagt oder angenommen haben.

§ 1192 (§ 304). Die geheimen Mitglieder einer Handlungsgesellschaft, solche nämlich, welche ihr einen Theil des Fondes auf Gewinn und Verlust dargeliehen haben, aber nicht als Mitglieder angekündiget worden sind, haften in keinem Falle mit mehr, als mit dem dargeliehenen Capitale. Die kund gemachten Mitglieder haften mit ihrem ganzen Vermögen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 1193 (§ 305). Die Gesellschaft löset sich von selbst auf, wenn das unternommene Geschäft vollendet, oder nicht mehr fort zu führen, wenn die ganze gemeinschaftliche Gewerbschaft zu Grunde gegangen, oder wenn die zur Dauer derselben festgesetzte Zeit verflossen ist.

§ 1194 (§ 308). Die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regel nicht auf die Erben eines Mitgliedes über. Doch sind diese, wenn mit ihnen die Gesellschaft nicht fortgesetzt wird, berechtiget, die Rechnungen bis auf den Tod des Erblassers zu fordern und berichtigen zu lassen. Sie sind aber im entgegengesetzten Falle auch verbunden Rechnungen zu legen, und zu berichtigen.

§ 1195. Besteht die Gesellschaft nur aus zweyen Personen, so erlischt sie durch das Absterben der einen; besteht sie aus mehreren, so wird von den übrigen Mitgliedern vermuthet, daß sie die Gesellschaft noch unter sich fortsetzen wollen. (add.: Diese Vermuthung gilt auch von den Erben der Handelsleute.)

§ 1196 (§ 307). Lautet der von Personen, die keine Handelsleute sind, errichtete Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auch auf ihre Erben, so sind diese, wenn sie die Erbschaft antreten, verpflichtet, sich nach dem Willen des Erblassers zu fügen, allein auf die Erbeserben erstreckt sich dieser Wille nicht, noch weniger vermag er eine immerwährende Gesellschaft zu stiften.

§ 1197. Wenn der Erbe die von dem Verstorbenen für die Gesellschaft übernommenen Dienste zu erfüllen nicht im Stande ist, so muß er sich einem verhältnißmäßigen Abzug von dem ausgemessenen Antheile unterziehen.

§ 1198 (§ 309). Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht erfüllt, wenn es in Concurs verfällt, als Verschwender gerichtlich erklärt, oder überhaupt unter die Curatel gesetzt wird, wenn es durch ein Verbrechen das Vertrauen verliert, so kann es vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 1199. Man kann den Gesellschaftsvertrag vor Verlauf der Zeit aufkündigen, wenn dasjenige Mitglied, von welchem der Betrieb des Geschäftes vorzüglich abhieng, gestorben, oder ausgetreten ist.

§ 1200 (§ 310). Wenn die Zeit zur Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich bestimmt worden ist, noch aus der Natur des Geschäftes bestimmt werden kann, so mag jedes Mitglied den Vertrag nach Willkühr aufkündigen, nur darf es nicht mit Arglist oder zur Unzeit geschehen.

§ 1201. Die Wirkungen einer zwar bestrittenen, aber in der Folge für rechtmäßig erklärten Ausschließung werden auf den Tag der geschehenen Aufkündigung zurück gezogen.

---

[1]) eine

§ 1202 (§ 312). Die Aufhebung einer Handlungsgesellschaft, die Aufnahme und der Austritt ihrer öffentlichen Mitglieder muß ebenso wie die Errichtung öffentlich bekannt gemacht werden. Aus dieser Bekanntmachung wird auch die Kraft und die Dauer der Vollmachten beurtheilt.

Theilung der gemeinschaftlichen Sache.

§ 1203. Bey der nach Auflösung der (em.: einer) Gesellschaft vorzunehmenden Theilung sind die nämlichen Vorschriften zu beobachten, welche in dem Hauptstücke: von der Gemeinschaft des Eigenthums über die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache überhaupt aufgestellt worden sind.

[1]) § 1204. Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Verordnungen sind auch auf die Handlungsgesellschaften anzuwenden, in so fern hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen.

Zwölftes (28.) Hauptstück.

Von Ehepakten.

Ehepakten.[2])

§ 1205 (§ 313). Ehepakten heißen diejenigen Verträge, welche [bei oder nach][3]) der ehelichen Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heurathsgut, die Widerlage, Morgengabe, die Gütergemeinschaft, Verwaltung und Nutznießung (em.: Fruchtnießung) des eigenen Vermögens,[4]) und den Wittwengehalt zum Gegenstande.

1. Heirathsgut.

§ 1206 (§ 314). Unter Heirathsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin, oder für sie von einem dritten dem Mann zur Erleichterung des in der Ehe vorfallenden Aufwandes übergeben, oder zugesichert wird.

dessen Bestellung[5]).

§ 1207 (§ 315). Wenn die Braut eigenes Vermögen besitzt und volljährig ist, so hängt es von ihr und dem Bräutigam ab, wie sie sich wegen des Heurathsgutes, und wegen anderer wechselseitigen Gaben mit einander verstehen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig, so muß der Vertrag von dem Vater oder Vormunde mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts geschlossen werden.

[6]) § 1208 (§ 316). Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heurathsgute hinlängliches Vermögen, so sind Aeltern oder Großältern nach der Ordnung als sie die Kinder zu nähren und zu versorgen verpflichtet sind, verbunden den Töchtern oder Enkelinnen bey ihrer Verehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heurathsgut zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beizutragen.

[7]) § 1209 (§ 317). Wenden Aeltern oder Großältern ihr Unvermögen zur Bestellung eines anständigen Heurathsgutes vor, so soll auf Ansuchen der Brautleute das Gericht die Umstände jedoch ohne strenge Erforschung des Vermögensstandes untersuchen, und hiernach ein angemessenes Heurathsgut bestimmen.

---

[1]) Anwendung auf Handlungsgesellschaften.

[2]) Gegenstände derselben.

[3]) in Absicht

[4]) die Erbfolge oder die auf den Todesfall bestimmte lebenslängliche Fruchtnießung des Vermögens,

[5]) von der Braut

[6]) oder ihren Aeltern, entweder freywillig

[7]) oder gerichtlich.

[1]) **§ 1210** (§ 123, I. Th.). Wenn eine Tochter ohne Wissen oder gegen den Willen ihrer Aeltern sich verehelichet hat, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet, so sind die Aeltern, selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heurathsgut zu geben.

§ 1211 (§ 318). Hat eine Tochter ihr Heurathsgut schon erhalten, und es, obschon ohne ihr Verschulden verloren, so ist sie nicht mehr, selbst nicht im Falle einer zweyten Ehe berechtiget, ein neues zu fordern.

[2]) **§ 1212** (§ 321). Im Zweifel, ob das Heurathsgut von dem Vermögen der Aeltern, oder der Braut ausgesetzt worden sey, wird [wenn die Tochter großjährig ist,][3]) das letztere angenommen. Haben aber Aeltern das Heurathgut ihrer minderjährigen Tochter ohne obervormundschaftliche Genehmigung bereits ausgezahlt, so wird vermuthet, daß es die Aeltern aus eigenem Vermögen gethan haben.

Uebergabe und Beweis derselben.

§ 1213 (§ 322). Hat sich der Ehemann vor geschlossener Ehe kein Heurathsgut bedungen, so ist er auch keines zu fordern berechtiget. Die Uebergabe des bedungenen Heurathsgutes kann, wenn keine andere Zeit festgesetzt worden ist, gleich nach geschlossener Ehe begehrt werden.

§ 1214 (§ 325). Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Concurs verhängt wird, so macht seine vor Ausbruche des Concurses geschehene schriftliche oder mündliche Bestätigung, daß er das Heurathsgut empfangen habe, gegen Jedermann einen Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Concurse, so hat sie gegen den Gläubiger keine Beweiseskraft.

Gegenstand des Heurathsgutes, und Recht des Ehemannes und der Ehefrau in Rücksicht desselben.

§ 1215 (§ 323). Alles was sich veräußern und nutzen läßt, ist zum Heurathsgute geeignet. So lange die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Nutz- (em.: Frucht-)nießung des Heurathsgutes, und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne. Besteht das Heurathsgut im baaren Gelde, in abgetretenen Schuldforderungen, oder verzehrbaren Sachen, so gebührt ihm [auch][3]) das vollständige Eigenthum [davon].[3])

§ 1216 (§ 324). Besteht das Heurathsgut in [liegenden Gründen,][4]) in Rechten, oder Fahrnissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können, so wird die Ehegattin so lange als Eigenthümerin desselben angesehen, als nicht bewiesen wird, daß der Ehemann diese Sachen für einen bestimmten Preis übernommen, und sich nur zur Zurückgabe dieser Preissumme verbunden hat.

§ 1217 (§ 332). Es ist eine rechtliche Vermuthung, daß das Heurathsgut nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattin, und, wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heimfalle. Soll sie oder ihre Erben davon ausgeschlossen seyn, so muß dieses ausdrücklich bestimmet werden. Wer das Heurathsgut freywillig bestellet, kann sich ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurück falle.

2. Widerlage.

§ 1218 (§ 333). [Was der Bräutigam oder ein dritter der Braut zur Vermehrung des Heurathsgutes aussetzt, heißt Widerlage. Hievon gebührt zwar der Ehegattin während der Ehe kein Genuß, wohl aber nach dem Tode des Mannes das freye Eigenthum in dem Falle, daß auch (add.: diesem) nach ihrem Tode das Heurathsgut zugefallen wäre.][5])

---

[1]) Gerechte Ursachen der Weigerung.

[2]) Vermuthung aus welchem Vermögen es gegeben worden.

[3]) Wegg.

[4]) unbeweglichen Gütern,

[5]) Randbem. v. Zeiller's: Scribatur, wie § 333 III. Th. des gedruckten Entwurfes oder vielmehr wie in den besonders geschriebenen Abänderungen. (Vgl. II. 572, § 1218.)

[1]) § 1219 (§ 334). Weder der Bräutigam, noch seine Aeltern sind verbunden, eine Widerlage zu bestimmen. Doch in eben der Art, in welcher die Aeltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heurathsgut auszusetzen, liegt auch den Aeltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben. (§§ 1208—1212.)

3. Morgengabe.

§ 1220 (§ 335). Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht, heißt Morgengabe. Ist dieselbe [in einer bestimmten Summe][2]) versprochen worden so wird im Zweifel vermuthet, daß sie binnen den ersten drey Jahren überreicht worden sey.

4. Gütergemeinschaft.

§ 1221 (§ 326). Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§ 1164—1168 des vorigen Hauptstückes beurtheilet wird.

[3]) § 1222 (§ 326). Die Gütergemeinschaft unter Ehegattten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des andern Ehegatten noch vorhanden seyn wird.

§ 1223. Bey einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, sind vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme, bey einer Gemeinschaft aber, die bloß das gegenwärtige, oder bloß das künftige Vermögen zum Gegenstande hat, nur diejenigen Schulden abzuziehen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes verwendet worden sind.

[4]) § 1224. Besitzt ein Ehegatte ein unbewegliches Gut, und wird das Recht des andern Ehegatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen, so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein Recht, vermöge dessen der eine Ehegatte, über dessen Hälfte keine Anordnung machen kann, auf die Nutzungen aber während der Ehe erhält er durch die Einverleibung keinen Anspruch. Nach dem Tode des Ehegatten gebührt dem überlebenden Theile sogleich das freye Eigenthum. Doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen.

5. Verwaltung und Nutznießung des ursprünglichen oder erworbenen Vermögens.

§ 1225 (§ 327). Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein jeder Theil während der Ehe erwirbt, ererbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch. Im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre.

§ 1226 (§ 328). So lange die Ehegattin nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne, als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freyen Vermögens anvertraut habe.

§ 1227 (§ 389). Der Ehegatte wird in Rücksicht einer solchen Verwaltung zwar überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen, doch haftet er nur für das Hauptgut oder Capital. Ueber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, keine Rechnung schuldig. Diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt angesehen.

---

[1]) Ob der Bräutigam oder dessen Aeltern zu einer Widerlage oder letztere zu einer Ausstattung verbunden?

[2]) Wegg.

[3]) Wirkung desselben insgemein.

[4]) insbesondere, wenn sie in die öffentlichen Bücher eingetragen ist.

§ 1228 (§ 330). Die Ehegattin ist nicht schuldig den Fruchtgenuß, den (em.: die Fruchtnießung, die) sie ihrem Manne abgetreten, aber während der Ehe selbst bezogen hat, zu verrechnen, besonders da es beyden freysteht dergleichen stillschweigend eingestandene Verwaltungen einzustellen.

§ 1229 (§ 321). In dringenden Fällen oder bei Gefahr einer Benachtheilung kann dem Ehegatten die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich, und auf immer verwilliget worden wäre, abgenommen werden. Hingegen ist auch er befugt, der muthwilligen Wirthschaft seiner Gattin Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderinn erklären zu lassen.

6. Wittwengehalt.

§ 1230 (§ 336). Das, was einer Gattin in dem Falle des Wittwenstandes zum Unterhalte bestimmt wird, heißt Wittwengehalt. Dieser gebührt der Wittwe gleich nach dem Tode des Mannes und soll immer auf drey Monate vorhinein entrichtet werden.

§ 1231 (§ 338). Der Wittwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und, wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. So lange sie aber diese Verpflegung genießt, kann sie keinen Wittwengehalt beziehen.

§ 1232 (§ 339). Wenn die Wittwe sich wieder verehlichet, so verliert sie das Recht auf den Wittwengehalt.

Sicherstellung des Heurathsgutes, der Widerlage, und des Wittwengehalts.

§ 1233 (§ 342). Wer das Heurathsgut übergibt, ist berechtiget, bey der Uebergabe, oder, wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Curatoren einer minderjährigen Braut können die Sicherstellung des Heurathsgutes, und eben so der verheißenen Widerlage und des Wittwengehaltes ohne Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts nicht erlassen.

7. Fruchtnießung auf den Todesfall (Advitalitätsrecht).

§ 1234. [Wenn Ehegatten einseitig oder wechselseitig sich die Fruchtnießung des Vermögens auf den Fall des Ueberlebens bedingen, so sind die in den (§§ 514, 517) gegebenen Vorschriften anzuwenden.] [1])

§ 1235. [Im Falle, daß der überlebende Theil sich wieder verehlichet, oder die Fruchtnießung einem andern abtreten will, haben die Kinder des verstorbenen Ehegatten das Recht zu verlangen, daß ihnen selbe gegen einen angemessenen jährlichen Beytrag überlassen werde.] [1])

§ 1236. [Ein Ehegatte, welcher auf die Fruchtnießung der ganzen (em.: des Ganzen), oder eines Theils der Verlassenschaft des Ehegatten Anspruch macht, hat kein Recht, den ihm im Falle der gesetzlichen Erbfolge von dem Gesetze angemessenen Antheil zu fordern.] [1])

8. Schenkungen zwischen Ehegatten oder Verlobten.

§ 1237 (§ 340). Die Giltigkeit, oder Ungiltigkeit der Schenkungen zwischen Eheleuten [2]) wird nach den für die Schenkungen überhaupt bestehenden Gesetzen beurtheilet.

§ 1238 (§ 341). Was ein Mann seiner Ehegattin am Schmucke, Edelsteinen, und andern Kostbarkeiten zum Putz gegeben hat, wird im Zweifel nicht für gelehnt, sondern für geschenkt angesehen. Wenn aber ein verlobter Theil dem andern oder auch ein dritter dem einen oder andern Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenket, so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung wiederrufen werden.

Wechselseitige Testamente.

§ 1239 (§ 378, II. Th.). Den Ehegatten ist gestattet in einem, und dem nämlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein

[1]) Wegg. (Vgl. Anm. 1 zu § 1239.)
[2]) Ehegatten

solches Testament ist widerruflich, es kann aber aus der Widerrufung des einen Theils auf die Widerrufung des andern Theils nicht geschlossen werden. [1])

Absonderung des Vermögens im Falle

1. eines Concurses

§ 1240 (§ 337). Wenn über das Vermögen des Mannes bei seinen Lebzeiten ein Concurs eröffnet wird, so kann die Ehegattin von Zeit dieser Eröffnung [jenen Genuß ansprechen, welcher ihr auf den Fall des Wittwenstandes zum wittiblichen Unterhalte bedungen ist.] [2]) Es würde denn bewiesen, daß sie an dem Verfalle des Mannes Ursache sey.

§ 1241. Verfällt die Gattin mit ihrem Vermögen in den Concurs, so bleiben die Ehepakten unverändert.

§ 1242 (§§ 337, 343). Ist zwischen den Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter bedungen, so hört dieselbe durch den Concurs des einen, oder des andern Ehegatten auf, und das Vermögen wird wie bei dem Tode getheilt.

2. einer freywilligen

§ 1243. Wenn Eheleute übereinkommen, [getrennt] [3]) zu leben so hängt es auch nur von ihrem Einverständnisse ab, ob sie ihre Ehepakten fortdauern lassen, oder auf was (em.: welche) Art sie dieselben abändern wollen.

oder 3. einer gerichtlichen [Trennung] [4]).

§ 1244. Ist aber auf die [Trennung] [4]) durch richterliches Urtheil erkannt worden, so steht dem schuldlosen Theile frey, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehepakten, oder nach Umständen den angemessenen Unterhalt zu verlangen.

4. Nichtigerklärung

§ 1245. Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so zerfallen auch die Ehepakten, und das Vermögen kommt, in so fern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der schuldtragende Theil hat aber dem schuldlosen Entschädigung und Genugthuung zu leisten.

(add.: oder) 5. Auflösung der Ehe.

§ 1246. Wird die Ehe für aufgelößt erkannt, so gebührt dem [beleidigten] [5]) Theile von nun an alles dasjenige, was ihm in den Ehepakten auf den Fall seines Ueberlebens bedungen worden. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden ist, wird ebenfalls, wie bei dem Tode getheilt. Ueberdieß bleibt dem beleidigten Theile sein Recht auf Entschädigung und Genugthuung unbenommen.

---

[1]) Randbem. v. Zeiller's: Hier werden die §§ 1239 a bis l inclusive auf einem Bogen vollständig abgeschrieben eingelegt. Was auf der linken Spalte steht, bleibt weg. (Vgl. II, 551, Anm. 1; II, 513, Anm. 6.)

[2]) den Genuß des wittiblichen Unterhaltes und wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Heirathsgutes ansprechen.

[3]) geschieden

[4]) Scheidung

[5]) schuldlosen

Dreizehntes (29.) Hauptstück.

Von Glücksverträgen.

Glücksverträge.

§ 1247 (§§ 344, 345). Ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheils versprochen und angenommen (add.: wird), ist ein Glücksvertrag. Er gehört, je nachdem etwas dagegen versprochen wird oder nicht, zu den entgeltlichen oder unentgeltlichen Verträgen.

[1]) § 1248. Bei Glücksverträgen findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes nicht Statt.

Arten der Glücksverträge.

§ 1249 (§ 346). Glücksverträge sind: die Wette, das Spiel und das Loos, alle über gehoffte Rechte oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf und andere Verträge, ferner die Leibrenten, die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten endlich die Versicherungs- und Bodmereyverträge.

1. die Wette.

§ 1250 (§ 347). Wenn über ein beyden Theilen noch unbekanntes Ereigniß ein bestimmter Preis zwischen ihnen für denjenigen, dessen Behauptung der Erfolg entspricht, verabredet wird, so entsteht eine Wette. Hatte der gewinnende Theil vor dem Ausgange Gewißheit, und verheimlichet sie dem andern Theile, so macht er sich einer Arglist schuldig, und die Wette ist ungiltig. Der verlierende Theil aber, dem der Ausgang vorher bekannt war, ist als ein Schenkgeber anzusehen.

§ 1251 (§ 349). Redliche und sonst erlaubte Wetten sind in so weit verbindlich, als der bedungene Preis nicht versprochen, sondern wirklich entrichtet, oder hinterlegt worden. Gerichtlich kann der Preis nicht eingeklagt werden.

2. das Spiel.

§ 1252 (§ 352). Jedes Spiel ist eine Art von Wette. Die für Wetten festgesetzten Rechte gelten auch für Spiele. Was für Spiele verbothen, wie Personen, die verbothene Spiele treiben, und diejenigen, die ihnen dazu Unterschleif geben, zu bestrafen seyn, bestimmen die politischen Gesetze.

3. Loos.

§ 1253 (§ 353). Ein zwischen Privaten auf eine Wette, oder auf ein Spiel abzielendes Loos wird nach den für Wetten und Spiele festgesetzten Vorschriften beurtheilet. Soll aber eine Theilung, eine Wahl, oder eine Streitigkeit durch das Loos entschieden werden, so treten dabey die Rechte der übrigen Verträge ein.

[2]) § 1254. Staatslotterien sind nicht nach der Eigenschaft der Wette und des Spieles zu beurtheilen, sondern haben ihre Wirkung nach den jederzeit darüber kund gemachten Planen.

4. Hoffnungskauf.

§ 1255 (§§ 355, 56). Wer für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Erträgnisse einen verhältnißmäßigen Preis verspricht, schließet einen ordentlichen Kaufvertrag.

§ 1256. Wer die künftigen Nutzungen einer Sache in Pausch und Bogen, oder wer die Hoffnung derselben in einem bestimmten Preis kauft, errichtet einen Glücksvertrag, er tragt die Gefahr der ganz vereitelten Erwartung, es gebühren ihm aber auch alle ordentlich erzielten Nutzungen.

insbesondere eines Kuxes

§ 1257 (§ 357). Der Antheil an einem Bergwerke heißt Kux. Der Kauf eines Kuxes gehört zu den gewagten Verträgen. Der Verkäufer haftet nur für die Richtigkeit

---

[1]) Bei selben gibt es kein Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes.

[2]) Staatslotterien.

des Kuxes, und der Käufer kann denselben, wenn er nicht mehr zubüßen will, liegen lassen, oder sein Eigenthumsrecht darauf aufgeben.

oder einer Erbschaft.[1])

§ 1258 (§ 360, 361). Der Käufer einer von dem Verkäufer angetretenen, oder ihm wenigstens angefallenen Erbschaft tritt nicht allein in die Rechte, sondern auch in die Verbindlichkeiten des Verkäufers als Erbe ein, in so weit diese nicht bloß persönlich sind. Wenn also beim Kaufe kein Inventarium zum Grunde gelegt wird, ist auch der Erbschaftskauf ein gewagtes Geschäft.

§ 1259 (§ 362). Auf Sachen, die dem Verkäufer nicht als Erben, sondern aus einem andern Grunde, z. B. als Vorausvermächtniß, als Fideikomiß, als Substitution, als Schuldforderung aus der Verlassenschaft gebühren, und ihm auch ohne Erbrecht gebührt hätten, hat der Erbschaftskäufer keinen Anspruch. Hingegen kommt ihm alles zu Statten, was der Erbschaft selbst zuwächst, es sey durch den Abgang eines Legatars, oder eines Miterben, oder auf was immer für eine (add.: andere) Art.

§ 1260 (§ 363). Alles, was der Erbe aus dem Erbrechte erhält, wie z. B. die bezogenen Früchte und Forderungen, wird mit zur Masse gerechnet, alles hingegen, was er aus dem seinigen auf die Antretung der Erbschaft, oder auf die Verlassenschaft verwendet hat, wird von der Masse abgezogen. Dahin gehören die bezahlten Schulden, die schon abgeführten Vermächtnisse, Abgaben und Gerichtsgebühren, und wenn es nicht ausdrücklich anders verabredet worden ist, auch die Begräbnißkosten.

§ 1261 (§ 364). In so weit der Verkäufer die Verlassenschaft vor der Uebergabe verwaltet hat haftet er dem Käufer dafür, wie ein anderer Geschäftsträger [; in Verhältnissen aber, welche zwischen den Verlassenschaftsgläubigern oder Schuldnern, und zwischen dem Verkäufer bestehen, wird angenommen, daß der Käufer als Machthaber die Person des Verkäufers vorstelle.] [2])

[3]) **§ 1262** (§ 365). Hat man bey dem Verkaufe der Erbschaft ein Inventarium zum Grunde gelegt, so haftet der Verkäufer für dasselbe. Ist der Kauf nur in Pausch und Bogen geschehen, so haftet er für die Richtigkeit seines Erbrechtes, wie er es angegeben hat, und für allen dem (add.: Käufer) durch sein Verschulden zugefügten Schaden.

5. Leibrente.

§ 1263 (§ 366). Wird Jemanden für Geld oder gegen eine für Geld geschätzte Sache auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Entrichtung versprochen, so ist es ein Leibrentenvertrag.

§ 1264 (§ 367). Die Dauer der Leibrente kann von dem Leben des einen oder andern Theiles, oder auch eines dritten abhängen. Sie wird im Zweifel vierteljährig vorhinein entrichtet, und nimmt in allen Fällen mit dem Leben desjenigen, auf dessen Kopf sie beruht, ihr Ende.

§ 1265 (§ 368). Weder die Gläubiger noch die Kinder desjenigen, welcher sich eine Leibrente bedinget, sind berechtiget, den Vertrag umzustoßen. Doch steht den erstern frey, auf die Leibrente einen Verboth zu legen, den letztern aber die Hinterlegung eines entbehrlichen Theiles der Rente zu fordern, um sich den ihnen nach dem Gesetze gebührenden Unterhalt darauf versichern zu lassen.

---

[1]) a) ohne Inventarium.
Rechte und Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers unter sich.

[2]) . 1261 b). Die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer aber können sich ihrer Befriedigung wegen sowohl an den Käufer der Erbschaft als an den Erben selbst halten. Ihre Rechte so wie jene der Erbschaftsschuldner, werden durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert, und die Erbschaftsantretung des einen gilt auch für den andern.

[3]) b) mit einem Inventarium.

6. Gesellschaftliche Versorgungsanstalten.

§ 1266 (§ 369). Der Vertrag, wodurch vermittelst einer Einlage ein gemeinschaftlicher Versorgungsfond für die Mitglieder, ihre Gattinen oder Waisen errichtet wird, ist nach den Verfassungsregeln zu beurtheilen.

7. Versicherungsvertrag.

§ 1267 (§ 370). Wenn Jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen Andern ohne dessen Verschulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht, so entsteht der Versicherungsvertrag. Der Versicherer haftet dabey für den zufälligen Schaden, und der Versicherte für den versprochenen Preis.

§ 1268 (§ 371). Der gewöhnliche Gegenstand dieses Vertrages sind Waaren, die zu Wasser oder zu Lande verführet werden. Es können aber auch andere Sachen, z. B. Häuser und Grundstücke gegen Feuer-, Wasser- und andere Gefahren versichert werden.

§ 1269 (§§ 374, 75). Ereignet sich der zufällige Schaden, wofür die Entschädigung versichert worden ist, so muß der Versicherte, wenn kein unüberwindliches Hinderniß dazwischen kömmt, oder nichts anderes verabredet worden ist, dem Versicherer, wenn sie sich im nämlichen Orte befinden, binnen drey Tagen, sonst aber in derjenigen Zeitfrist davon Nachricht geben, welche zur Bekanntmachung der Annahme eines von einem Abwesenden gemachten Versprechens bestimmt worden ist (§ 858). Unterläßt er die Anzeige, kann er den Unfall nicht erweisen, oder kann der Versicherer beweisen, daß der Schade aus Verschulden des Versicherten entstanden ist, so hat dieser auch keinen Anspruch auf die versicherte Summe.

§ 1270 (§ 377). Wenn der Untergang der Sache dem Versicherten, oder die Rettung derselben dem Versicherer zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon bekannt war, so ist der Vertrag ungiltig.

8. Bodmerey und See-Assecuranzen.

§ 1271 (§§ 378, 379). Die Bestimmungen in Rücksicht der Versicherungen zur See, so wie die Vorschriften über den Bodmereyvertrag sind [in den Seegesetzen enthalten.][1])

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

Schade.[2])

§ 1272 (§ 35, I. Th.). Schade heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden am Vermögen, Rechten, oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den Jemand ohne Dazwischenkunft der Beschädigung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erlangt haben würde.

Quellen der Beschädigung.

§ 1273 (§§ 411, 420, 421). Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines Andern, oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkührlich, oder unwillkührlich zugefügt. Die willkührliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer besonderen (em.: bösen) Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen, theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beydes wird ein Verschulden genannt.

---

[1]) ein Gegenstand der Seegesetze.
[2]) Entgang des Gewinnes.

Von der Verbindlichkeit zum Schadenersatze.

1. Vom Schaden aus Verschulden.

§ 1274 (§§ 418, 430, 433, 436). Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern. Der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen [andern] (em.: wegg.) Vertrag verursacht worden seyn.

[1]) **§ 1275** (§ 453). Im Zweifel gilt die Vermuthung, daß ein Schade ohne Verschulden eines Andern entstanden sey.

§ 1276 (§§ 426, 428, 429, 435). Es wird aber auch vermuthet, daß jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sey, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bei Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines andern entsteht, diesem Grad des Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterläßt macht sich eines Versehens schuldig.

§ 1277. Wer vorgibt, daß er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sey, dem liegt der Beweis ob.

[2]) **§ 1278** (§§ 434, 437, 438). Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe, oder Handwerke öffentlich bekennet, oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß, und die erforderlichen nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue, er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt, oder bey gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.

§ 1279 (§ 103). Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilet. Außer diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem Andern verursacht hat.

[3]) **§ 1280** (§ 459). Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer, oder mittelbarer Weise durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen, und dergleichen oder auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit das Uebel zu verhindern, dazu beygetragen haben.

§ 1281 (§ 460). In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schade vorsätzlich zugefügt worden ist, oder wenn die Antheile der einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen, so haften alle für Einen, und Einer für Alle, doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die übrigen vorbehalten.[4])

§ 1282 (§ 430). Wenn bey einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt, so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnißmäßig, und wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen.

2. (add.: durch) Gebrauch des Rechts.

§ 1283 (§ 432). Wer von seinem Rechte inner den rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.

3. aus einer schuldlosen oder unwillkürlichen Handlung.

§ 1284 (§§ 412, 456). Den Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden, oder durch eine unwillkührliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.

---

[1]) Ob und in wie fern ein Verschulden vermuthet werde.

[2]) insbesondere bei Sachverständigen.

[3]) Vom Verschulden Mehrerer.

[4]) § 1281 b. In wie weit mehrere Mitschuldner bloß aus der unterlassenen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu haften haben, ist aus der Beschaffenheit des Vertrags zu beurtheilen.

§ 1285 (§ 413). Wenn sich aber Jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzt hat, so ist auch der in selben verursachte Schaden seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bei dem Beschädiger veranlaßt hat.

[1]) § 1286. Wenn Wahn- oder Blödsinnige oder Kinder Jemanden beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.

§ 1287 (§ 456). Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beygemessen werden kann.

§ 1288 (§ 456). Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten, so soll der Richter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege, oder ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheidigung unterlassen habe, oder endlich mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers, und des Beschädigten auf den ganzen Ersatz oder doch einen billigen Theil desselben erkennen.

4. durch Zufall.

§ 1289 (§§ 412—426, 439). Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber Jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt, hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten, oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt, so haftet er für allen Nachtheil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.

§ 1290 (§ 440). Wer in einem Nothfalle Jemanden einen Dienst geleistet hat, dem wird der Schade, welchen er nicht verhüthet hat, nicht zugerechnet, es wäre denn, daß er einen Andern, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte. Aber auch in diesem Falle kann er den sicher verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

5. durch fremde Handlungen.

§ 1291 (§§ 462, 474). Für fremde widerrechtliche Handlungen, woran Jemand keinen Theil genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich. Selbst in den Fällen, wo die Gesetze das Gegentheil anordnen, bleibt ihm der Rückersatz gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

Ausnahmen [2]).

§ 1292 (§ 475). Wenn Jemand eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnimmt, oder wissentlich eine durch ihre Leibes oder Gemüthsbeschaffenheit gefährliche Person in Dienste behält, oder einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, so haftet er dem Hausherrn, und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Person verursachten Schadens.

§ 1293. Eben so haftet derjenige, welcher wissentlich eine solche gefährliche, oder wer zu einem Geschäfte eine untüchtige Person bestellet hat, für den Schaden, welchen ein dritter hierdurch erlitten hat.

§ 1294 (§ 476). Wirthe, Schiffer, und Fuhrleute verantworten den Schaden, welchen ihre eigenen, oder die von ihnen zugewiesenen Dienstpersonen [einem Reisenden in ihrem Hause, oder in ihrem Schiffe, oder an der Befrachtung verursachen]. [3])

---

[1]) insbesondere im Zustande des Wahn oder Blödsinns oder der Kindheit.
[2]) in Rücksicht der Dienstpersonen.
[3]) an den übernommenen Sachen verursachet haben.

§ 1294 b. In wie fern bey öffentlichen Versendungsanstalten für den Schaden gehaftet werde, bestimmen die besonderen Vorschriften.

[1]) **§ 1295** (§ 477). Wird Jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten, oder gestellten Sache oder durch Herauswerfen oder Gießen aus einer Wohnung beschädiget, so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herab gefallen ist, für den Schaden.

§ 1296 (§ 478). Wegen wahrscheinlicher Gefahr, daß ein Schild, ein Geschirr oder eine andere über einen gangbaren Platz aufgehängte oder gestellte Sache fallen, und die Vorübergehenden beschädigen könnte, stehet noch Niemanden eine gerichtliche Klage, wohl aber Jedermann das Recht zu, der allgemeinen Sicherheit wegen die Gefahr bey der politischen Behörde anzuzeigen.

6. durch ein Thier.

§ 1297 (§ 457). Wird Jemand durch ein Thier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizet oder zu verwahren vernachläßiget hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.

§ 1298 (§ 458). Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deßwegen noch nicht berechtiget, es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privat-Pfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer vergleichen, oder seine Klage vor dem Richter bringen, sonst muß er das gepfändete Vieh zurück stellen.

§ 1299. Das gepfändete Vieh muß auch zurück gestellet werden, wenn der Eigenthümer bereit ist, ein anderes angemessenes Pfand zu hinterlegen.

Arten des Schadenersatzes.

§ 1300 (§ 419). Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurück versetzt, oder wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung, wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verursachten Kränkung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

§ 1301 (§§ 424, 425, 428). Im Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung, in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtiget.

Insbesondere 1. bei Verletzungen am Körper.

§ 1302. Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen Verdienst, und bezahlt ihm auch, wenn er es verlangt, ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld.

§ 1303 (§ 445). Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so muß, zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§ 1304 (§ 446). Erfolget aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau, und den Kindern des Getödeten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

§ 1305 (§ 447). Wer eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung, und des Wochenbettes, und erfüllet die übrigen im dritten Hauptstücke des ersten Theils festgesetzten Vaterspflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als eine schwere Polizey-Uebertretung bestraft werde, enthält das Strafgesetz.

---

[1]) und Hausgenossen.

2. an der persönlichen Freyheit.[1])

§ 1306 (§ 448). Wer einen Andern durch gewaltsame Entführung, durch Privat-Gefangennehmung, oder vorsätzlich durch einen widerrechtlich bewirkten gerichtlichen Arrest seiner Freyheit beraubt, ist verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freyheit zu verschaffen, und volle Genugthuung zu leisten. Kann er ihm die Freyheit nicht mehr verschaffen, so muß er dessen Weibe und Kindern, wie bey der Tödtung Ersatz leisten.

3. an der Ehre.

§ 1307 (§ 449). Wenn Jemand durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtiget Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern.

4. an Vermögen.

§ 1308 (§ 454). Wird Jemand an seinem Vermögen vorsätzlich[2]) beschädiget, so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schade [zugleich][3]) vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbothenen Handlung oder aus Muthwillen und Schadenfreude verursacht worden, den Werth der besonderen Vorliebe zu fordern berechtigt.

§ 1309 (§ 455). Der Schade, welcher aus [Versehen oder][4]) Nachlässigkeit verursacht worden, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

Insonderheit durch Verzögerung der Zahlung.[5])

§ 1310 (§ 484). Der Schade, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Capitals zugefügt hat, wird durch die von dem Gesetze bestimmten Zinsen vergütet. (§ 989.)

§ 1311 (§ 485). Eine Verzögerung fällt einem Schuldner überhaupt zur Last, wenn er den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht zuhält, oder wenn er im Falle, daß die Zahlungszeit nicht bestimmt ist, nach dem Tage der geschehenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung sich nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.

§ 1312. [Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden. Doch können zweyjährige oder noch ältere Zinsenrückstände mittelst Uebereinkommens, als ein neues Capital verschrieben werden.][6])

§ 1313 (§ 486). Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht von dem Capital weitere Zinsen zu fordern.[7])

Bedingung des Vergütungsvertrages (Conventionalstrafe).

§ 1314 (§§ 488, 489). Die vertragmachenden Theile können eine besondere Uebereinkunft treffen, daß auf den Fall des entweder gar nicht, oder nicht auf gehörige Art, oder des zu spät erfüllten Versprechens anstatt des zu vergütenden Nachtheiles ein bestimmter Geld, oder anderer Betrag entrichtet werden soll, doch darf bei Darleihen der Betrag, worauf der Richter erkennet, wegen verzögerter Zahlung die höchsten rechtlichen Zinsen nicht übersteigen. [Ist der zu vergütende Nachtheil kein Gegenstand des

---

[1]) Anm. des Herausgebers: v. Zeiller setzte diese Ueberschrift bei der Sup. anfangs vor § 1305, kam aber in der Folge wieder davon ab.

[2]) oder durch auffallende Sorglosigkeit eines Andern

[3]) Wegg.

[4]) einem minderen Grade des Versehens oder der

[5]) Verzögerungszinsen.

[6]) Randbem. v. Zeiller's: Dieser Paragraph bleibt hier weg, ist aber oben nach § 991 einzuschalten.

[7]) Vom Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden.

Beweises durch Kunstverständige, so muß er durch den Richter bestimmet werden.][1]) Die Erlegung des Vergütungsbetrages befreyet, außer dem Falle einer andern Verabredung, nicht von der Erfüllung des Vertrages.

Verbindlichkeit der Erben des Beschädigers.

§ 1315 (§ 461). Die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und des entgangenen Gewinnes oder zur Entrichtung des bedungenen Vergütungsbetrages haftet auf dem Vermögen, und geht auf die Erben über.

Rechtsmittel der Entschädigung.[2])

§ 1316 (§ 417). Das Recht zum Schadenersatze muß in der Regel wie jedes andere Privat-Recht bei dem ordentlichen Richter angebracht werden. Hat der Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten, so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhandlung über den Schadenersatz aber gehört auch in diesem Falle, in so fern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte aufgetragen ist, zu dem Civil-Gerichte.

[3]) **§ 1317** (§§ 449, 453). Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit und die Ehrenbeleidigungen werden nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen von dem Criminal-Gerichte, oder als schwere Polizey-Uebertretungen und, wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft.

§ 1318 (§§ 522 I. Th. u. 398 II. Th. des Strafgesetzb.). Die Behörden haben in dem Falle, daß sich die Entschädigung [oder Genugthuung][4]) unmittelbar bestimmen läßt, sogleich darüber zu erkennen. Wenn aber der Ersatz des Schadens [oder die Genugthuung][4]) nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Erkenntnisse überhaupt auszudrücken, daß [dem Beschädigten Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung][5]) im Wege Rechtens zu suchen vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch [jedem Theile vorbehalten, der][6]) mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes [oder der Genugthuung][4]) sich nicht befriedigen [wollte].[7])

[8]) **§ 1319** (§ 438). Gegen das Verschulden eines Richters beschwert man sich bei der höheren Behörde. Diese untersucht und beurtheilt die Beschwerde von Amtswegen.

---

[1]) In andern Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er von dem Schuldner als übermäßig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Einvernehmung der Kunstverständigen, zu mäßigen.

[2]) a) bei dem Civilgerichte,

[3]) b) bei dem Strafgerichte,

[4]) Wegg.

[5]) den Beschädigten die Entschädigung

[6]) in Criminalfällen den Beschädigten und in anderen Fällen beyden Theilen dann vorbehalten, wenn sie

[7]) wollten.

[8]) oder c) gegen das Verschulden der unteren bei der höheren Behörde.

Dritter Theil
des bürgerlichen Gesetzbuches.
Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.
Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Gemeinschaftliche Bestimmungen der Rechte.

§ 1320 (§ 490). Sowohl die Personen- als Sachenrechte, und die daraus entspringenden Verbindlichkeiten können durch gemeinschaftliche Arten befestiget, umgeändert, und aufgehoben werden.

Arten der Befestigung eines Rechtes.

§ 1321 (§§ 493, 494). Die rechtlichen Arten der Sicherstellung einer Verbindlichkeit, und der Befestigung eines Rechtes, durch welche dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumet wird, sind: die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner, und die Verpfändung.

I. durch Verpflichtung eines Dritten.

§ 1322 (§ 495). Ein Dritter kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreyerley Art verpflichten: Einmahl, wenn er, mit Einwilligung des Gläubigers, die ganze Schuld, als Alleinzahler über sich nimmt; dann, wenn er der Verbindlichkeit als Mitschuldner beytritt; endlich, wenn er sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbindet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

§ 1323 (§ 496). Wenn Jemand mit Einwilligung des Gläubigers die ganze Schuld eines Andern über sich nimmt, so geschieht keine Befestigung, sondern eine Umänderung der Verbindlichkeit, wovon in dem folgenden Hauptstücke gehandelt wird.

a) als Bürge.

§ 1324 (§ 498). Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers unter der Bedingung verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge, und das zwischen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen ein Bürgschaftsvertrag genannt. Hier bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner, und der Bürge kommt nur als Nachschuldner hinzu.

b) als Mitschuldner.

§ 1325 (§ 497). Wenn Jemand, ohne die dem Bürgen zu Statten kommende Bedingung, einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beytritt, so entsteht eine Gemeinschaft mehrerer Mitschuldner, deren rechtliche Folgen nach dem in dem Hauptstücke von Verträgen überhaupt gegebenen Vorschriften zu beurtheilen sind.

Entschädigungsbürge.

§ 1326 (§ 499). Wer dem Bürgen auf den Fall, daß derselbe durch seine Bürgschaft zu Schaden kommen soll, Entschädigung zusagt, heißt Entschädigungsbürge.

wer sich verbürgen könne.

§ 1327 (§ 504). Fremde Verbindlichkeiten kann, ohne Unterschied des Geschlechtes, Jedermann auf sich nehmen, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht.

für welche Verbindlichkeiten.

§ 1328 (§ 505). Eine Bürgschaft kann nicht nur über bestimmte Summen geleistet werden, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen in Beziehung

auf den Vortheil, oder Nachtheil, welcher aus denselben für den Sichergestellten entstehen kann.

§ 1329 (§ 506). Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen, noch bekräftiget werden.

§ 1330 (§ 507). Wer sich für eine Person verbürgt, die sich vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft nicht verbinden kann, ist, obschon ihm diese Eigenschaft unbekannt war, gleich einem ungetheilten Mitschuldner verpflichtet.

§ 1331 (§ 508). Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Gesetze, die Beybehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtiget ist, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.

[Wirkung][1]) der Bürgschaft.

§ 1332 (§ 508). Die Bürgschaft kann nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich erkläret hat. Wer sich für ein zinsbares Capital verbürgt, haftet nur für [die][2]) rückständigen Zinsen, welche der Gläubiger noch nicht einzutreiben berechtiget war.

[3]) § 1333 (§ 509). Der Bürge kann in der Regel erst dann belanget werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außer gerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat.

[4]) § 1334 (§ 510). Der Bürge kann aber, selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürget hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sey, zuerst belangt werden, wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen, oder wenn er in der Provinz, wo die Zahlung geleistet werden soll, nicht belangt werden könnte, und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.

§ 1335 (§ 509). Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen belangen wolle.

[5]) § 1336 (§ 511). Wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und ist befugt von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandene Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern.

[6]) § 1337 (§ 512). Haben für den nämlichen ganzen Betrag mehrere Personen Bürgschaft geleistet, so haftet jede für den ganzen Betrag. Hat aber eine von ihnen die ganze Schuld abgetragen, so gebührt ihr gleich dem Mitschuldner (§ 890) das Recht des Rückersatzes gegen die übrigen.

[7]) § 1338. Wenn dem Gläubiger vor, oder bey Leistung der Bürgschaft noch außer derselben von dem Hauptschuldner, oder einem dritten ein Pfand gegeben wird, so steht ihm zwar [frey, den Bürgen][8]) zu belangen, aber er ist nicht befugt, zu dessen Nachtheil sich des Pfandes zu begeben.

§ 1339 (§ 513). Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriediget, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen, so kann dieser alles gegen ihn einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

---

[1]) Umfang
[2]) jene
[3]) Wirkung.
Rechte des Bürgen a) in Rücksicht der Ordnung der Einmahnung.
[4]) Ausnahmen.
[5]) b) des Rückersatzes von dem Schuldner.
[6]) c) von den Mitbürgen.
[7]) d) in Rücksicht der Pfandsicherheit.
[8]) noch immer frey, den Bürgen der Ordnung nach (§ 1333)

[1]) **§ 1340**. Der Bürge kann von dem [Schadloshaltungsbürgen nur dann Entschädigung][2]) verlangen, wenn er sich den Schaden nicht durch sein eigenes Verschulden zugezogen hat.

Arten der Erlöschung der Bürgschaft.

§ 1341 (§ 514). Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhältnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet, so haftet der Bürge nur für diesen Zeitraum. Die Entlassung eines Mitbürgen hingegen kommt diesem zwar gegen den Gläubiger, aber nicht gegen die übrigen Mitbürgen zu statten.

§ 1342 (§ 515). Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger nicht auf die Befriedigung gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befreyet, [aber er ist befugt von dem Schuldner die Berichtigung der Schuld in einer solchen Art zu verlangen, daß er dadurch seiner Bürgschaft enthoben werde.][3])

§ 1343 (§ 516). Wenn bey dem Schuldner einer gegründetes Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit, oder der Entfernung aus den Staaten, für welche dieses Gesetzbuch vorgeschrieben ist, eintritt, so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu [verlangen.][4])

§ 1344 (§ 516). Wenn das verbürgte Geschäft beendigt ist, so kann die Abrechnung, und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden.

§ 1345 (§ 517). Ist der Bürgschaftsvertrag weder durch eine Hypothek, noch durch ein Faustpfand befestiget, so erlischt er binnen drey Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit unterlassen hat, von dem Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen.

II. Pfandvertrag.

§ 1346 (§ 519). Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner, oder ein anderer anstatt seiner, auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumet, und ihm also das bewegliche Pfandstück übergibt, oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verschreibt. Der Vertrag, ein Pfand übergeben zu wollen, ist noch kein Pfandvertrag.

Wirkung des Pfandvertrags.

§ 1347 (§ 520). Was bey Verträgen überhaupt Rechtens ist, gilt auch bey dem Pfandvertrage, er ist zweyseitig verbindlich. Erfüllet der Pfandgeber die durch das Pfand befestigte Verbindlichkeit nicht, so ist der Gläubiger berechtiget, das Pfand nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu veräußern. Der Pfandnehmer muß das Handpfand wohl verwahren, und es dem Verpfänder, [wie][5]) dieser die Befriedigung leistet, zurück geben. Betrifft es eine Hypothek, so muß der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand setzen, die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hypothekenbüchern bewirken zu können.

§ 1348 (§ 521). Der Handpfandnehmer ist verbunden, dem Pfandgeber einen Pfandschein auszustellen, und darin die unterscheidenden Kennzeichen desselben zu beschreiben. Auch können die wesentlichen Bedingungen des Pfandvertrages in dem Pfandscheine angeführet werden.

---

[1]) e) des Entschädigungsbürgen.

[2]) Entschädigungsbürgen nur dann Schadloshaltung (v. Zeiller ändert die beiden Worte wiederholt ab, und es ist nicht zu erkennen, ob er zuletzt die Fassung des Textes oder der Anm. gewählt hat.)

[3]) Allein er ist befugt, von dem Schuldner, wenn er mit dessen Einwilligung Bürgschaft geleistet hat, zu verlangen, daß er ihm Sicherheit verschaffe. Auch der Gläubiger ist dem Bürgen in so weit verantwortlich, als dieser wegen dessen Saumsals in Eintreibung der Schuld an Erhohlung des Ersatzes zu Schaden kommt.

[4]) begehren.

[5]) sobald

[1]) **§ 1349** (§ 522). Alle der Natur des Pfand- und Darleihenvertrages entgegen stehende Bedingungen und Nebenverträge sind ungiltig. Dahin gehören die Verabredungen: daß nach [der][2]) Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger [heimfalle][3]); daß er es nach Willkühr oder in einem schon vorhin bestimmten Preis veräußern[4]) könne; daß der Schuldner das Pfand niemahls einlösen, oder ein liegendes Gut keinem Andern verschreiben; oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.[5])

[**§ 1350** (§ 523). Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger der Fruchtgenuß (em.: die Fruchtnießung) der verpfändeten Sache zustehen soll, ist nur in so weit giltig, als dadurch das Maß der rechtlichen Zinsen nicht überschritten wird (add.: § 988) Daher ist der Pfandgeber berechtiget, bey dem Schlusse des Geschäftes die Rechnung zu fordern.][6])

Auf welche Art in der Regel Sicherstellung zu leisten.

§ 1351 (§ 524). Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur im Falle, daß er ein Pfand zu geben, außer Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen.

§ 1352 (§ 525). Niemand ist schuldig, eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren, als dem bey Häusern auf die Hälfte, bey Grundstücken aber, so wie bey beweglichen Gütern, auf zwey Drittheile der Schätzung bestimmten Werthe zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt, und in dem Lande belangt werden kann, ist ein tauglicher Bürge.

Zweytes Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 1353 (§ 526). Es hängt von dem [einstimmigen][7]) Willen des Gläubigers und des Schuldners ab, ihre gegenseitigen willkührlichen Rechte und Verbindlichkeiten umzuändern. Die Umänderung kann ohne oder mit Hinzukunft einer dritten Person, und zwar entweder eines neuen Gläubigers, oder eines neuen Schuldners geschehen.

1. durch [Novation.][8])

§ 1354 (§ 527). Die Umänderung ohne Hinzukunft einer dritten Person findet Statt, wenn der Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht.

§ 1355 (§ 528). Eine solche Umänderung heißt [Novation, Neuerungsvertrag.][9]) Vermöge dieses Vertrages hört die vorige Hauptverbindlichkeit auf, und die neue nimmt zugleich ihren Anfang.

[10]) **§ 1356** (§ 529). Die mit der Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschafts-, Pfand- und andere Rechte erlöschen durch den Neuerungsvertrag, wenn [nicht die

---

[1]) Unerlaubte Bedingungen.
[2]) Wegg.
[3]) zufalle
[4]) oder für sich behalten
[5]) Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen soll, ist ohne rechtliche Wirkung.
[6]) Wegg. (Vgl. die vorhergehende Anm.)
[7]) Wegg.
[8]) Neuerungsvertrag.
[9]) Neuerungsvertrag (Novation).
[10]) Wirkung desselben.

Interessenten][1]) durch ein besonderes Einverständniß hierüber etwas anderes festgesetzet haben.

[2]) **§ 1357** (§ 531). Die näheren Bestimmungen, wo, wann, und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllet werden soll, sind wie andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den [Gegenstand][3]) keine Umänderung geschieht, eben so wenig als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheines, oder einer andern dahin gehörigen Urkunde. Auch kann eine solche Abänderung in den Nebenbestimmungen einem Dritten, welcher derselben nicht beygezogen worden, keine neue Last auflegen. Im Zweifel wird die alte Verbindlichkeit nicht für aufgelößt gehalten, so lange sie mit der neuen noch wohl bestehen kann.

2. Vergleich.

§ 1358 (§ 532). Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige, oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Parthey sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen, verbindet, heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweyseitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurtheilet.

§ 1359 (§ 533). Wer dem Verpflichteten [ein unstreitiges Recht wissentlich nachläßt, oder auf ein zweifelhaftes Recht ohne Entgelt Verzicht thut,][4]) macht eine Schenkung.

Ungiltigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes

§ 1360 (§ 535). Es gibt zweifelhafte Fälle, welche durch einen Vergleich nicht beygelegt werden dürfen. Dahin gehört der zwischen Eheleuten über die Giltigkeit ihrer Ehe entstandene Streit. Diesen kann nur der durch das Gesetz bestimmte Gerichtsstand entscheiden.

§ 1361 (§ 536). Ueber den Inhalt einer letzten Anordnung kann vor deren Bekanntmachung kein Vergleich errichtet werden. Die hierüber entstandene Wette wird nach den Grundsätzen von Wagverträgen beurtheilet.

§ 1362 (§§ 537, 538). Vergleiche über Gesetzübertretungen und Strafen [sind nur dann giltig, wenn die][5]) Uebertretungen von der Art sind, daß der Richter nur auf Verlangen der Partheyen sein Amt zu handeln angewiesen ist.

[§ —. Vergleiche, die dahin abzielen, ein Verbrechen zu verheimlichen, oder sich der öffentlichen Strafe zu entziehen, sind unerlaubt und ungiltig. Ueber die Privatgenugthuung können sich die Partheyen nach Gutbefinden vergleichen.][6])

oder anderer Mängel.

§ 1363 (§ 541). Ein Irrthum kann den Vergleich nur in so weit ungiltig machen, als er die Wesenheit der Person oder des Gegenstandes betrifft.

§ 1364 (§ 540). Aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte kann ein redlich errichteter Vergleich nicht angefochten werden.

§ 1365 (§ 542). Eben so wenig können neu gefundene Urkunden, wenn sie auch den gänzlichen Mangel eines Rechtes auf Seite einer Parthey entdeckten, einen redlich eingegangenen Vergleich entkräften.

§ 1366 (§ 543). Ein offenbarer Rechnungsverstoß, oder ein Fehler, welcher beym Abschlusse eines Vergleiches in Summiren, oder Abziehen einer Geldsumme begangen wird, schadet keinen der vertragmachenden Theile.

---

[1]) die Theilhaber nicht

[2]) Nebenbestimmungen ohne Neuerung.

[3]) Hauptgegenstand

[4]) mit dessen Einwilligung ein unstreitiges oder zweifelhaftes Recht unentgeltlich erläßt,

[5]) sind nur in Hinsicht auf die Privat-Genugthuung giltig; die richterliche Untersuchung kann dadurch nur dann abgewendet werden, wenn die

[6]) Wegg.

Umfang des Vergleiches.

§ 1367 (§ 539). Ein Vergleich, welcher über eine besondere Streitigkeit geschlossen worden ist, erstreckt sich nicht auf andere Fälle. Selbst allgemeine, auf alle Streitigkeiten überhaupt lautende Vergleiche sind auf solche Rechte nicht anwendbar, die geflissentlich verheimlichet worden sind, oder auf welche die sich vergleichenden Parteyen nicht denken konnten.

Wirkung in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten.

§ 1368 (§ 544). Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den Theil, der durch den Vergleich bestimmt worden ist. Doch bleiben dem Bürgen und einem dritten Verpfänder, welche dem Vergleiche nicht beygestimmt haben, alle Einwendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geschlossenen Vergleich der Forderung hätten entgegen gesetzt werden können.

3. Cession.

§ 1369 (§ 545). Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird, so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession) und kann mit oder ohne Entgelt geschlossen werden.

Gegenstände der Cession.

§ 1370 (§ 548). Alle veräußerliche Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden schon durch die Uebergabe abgetreten, und bedürfen nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung.

[1]) **§ 1371**. Die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben.

§ 1372 (§ 546). Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Ueberträger (Cedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Cessionar), nicht aber zwischen dem letzten, und dem übernommenen Schuldner (Cessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt wird, berechtiget, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.

§ 1373 (§ 547). Dieses kann der Schuldner nicht mehr, sobald ihm der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist. Allein es bleibt ihm das Recht, seine [Einwürfe] [2]) gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den [3]) Uebernehmer für richtig erkannt, so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.

Haftung des Cedenten.

§ 1374 (§§ 549, 550). Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt und also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zu Stande, so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als was er von dem Uebernehmer erhalten hat.

§ 1375 (§ 552). In so fern der Uebernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebührt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht.

§ 1376 (§ 553). Ein Versehen dieser Art begeht der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündet werden kann, nicht aufkündet, oder nach

[1]) Wirkung.
[2]) Einwendungen
[3]) redlichen

verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen, versäumt, oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt.

4. Anweisung.

§ **1377** (§ 554). Durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners kann eine Umänderung der Verbindlichkeit entstehen, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellet, und den Gläubiger an ihn anweiset.

Assignation. Delegation.

§ **1378** (§ 555). Wenn der angewiesene Gläubiger den angewiesenen Schuldner Statt des Anweisenden annimmt, und der Schuldner seine Einwilligung dazu gibt, so wird die Anweisung [zu einer vollständigen, d. i. zu einer Delegation (add.: (§ 1323). So lange][1]) diese dreyfache Einwilligung nicht vorhanden ist, bleibt die Anweisung unvollständig.

Wirkung der Anweisung.

§ **1379** (§ 556). Die Anweisung ist nur für diejenigen Theile von einer Wirksamkeit, die mit einander einverstanden sind.

Vor der Annahme des Assignatars.

§ **1380** (§ 557). Hat der Anweiser einem dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlung aufgetragen, so steht es diesem frey, die Anweisung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie nicht an, so kommt keine neue Verbindlichkeit zu Stande; nimmt er sie an, so entsteht ein Vertrag zwischen dem Anweiser [Assignant] und dem, welchem die Zahlung aufgetragen ist [Assignat], aber noch nicht mit dem, welcher die Zahlung zu empfangen hat [Assignatar].

§ **1381** (§ 558). Der Assignant kann eine von dem Assignatar noch nicht angenommene Assignation [von dem Assignaten zurück verlangen.][2]) In diesem Falle ist dieser nicht mehr befugt, als Assignat dem Assignatar die Zahlung zu leisten.

§ **1382** (§§ 559, 563). Will der Assignatar die Anweisung nicht annehmen, oder wird die Anweisung von dem Assignaten nicht angenommen, oder kann sie ihm seiner Abwesenheit wegen nicht vorgezeigt werden, so muß der Assignatar dem Assignanten ohne Verzug davon Nachricht geben; widrigenfalls haftet er dem Assignanten für die nachtheiligen Folgen.

nach der Annahme.

§ **1383** (§ 560). Hat der Assignatar die Anweisung angenommen, so kann er zwar die Forderung, für welche er sie erhalten hat, gegen den Assignanten nicht mehr stellen; wird ihm aber von dem Assignaten zu gehöriger Zeit die Zahlung nicht geleistet, so haftet ihm dafür der Anweiser unter den nämlichen Beschränkungen, unter welchen der Cedent dem Uebernehmer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften hat. (§§ 1374—1377.)

§ **1384**. Hat der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen sich ausdrücklich oder stillschweigend dadurch erklärt, daß er seinen bisherigen Schuldner quittiret, oder[3]) die Schuldurkunde ausgehändiget hat, so wird der Assignant von aller Haftung befreyet [und der Assignatar begibt sich dadurch auch aller Einwendungen, die er der vorigen Schuld hätte entgegen setzen können][4]).

§ **1385** (§§ 561, 562). Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Maße, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt, und dem Assignatar an ihn zum Empfange anweiset, so gilt dem Assignatar die

---

[1]) (Assignation) vollständig und erwächst zur Delegation (§ 1323). So lange

[2]) widerrufen.

[3]) ihm

[4]) Wegg.

Assignation als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwischen ihm, und dem Assignaten eben das Verhältniß ein, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist, Statt findet.

§ 1386 (§ 562). Wenn der Assignat über eine solche Assignation, die zugleich eine Cession in sich begreift, die Zahlung ohne Grund verweigert, oder wenn ein Assignat überhaupt, nachdem er dem Assignatar die Zahlung zugesagt hat, damit zögert, so haftet er für die Folgen.

[1]) **§ 1387** (§ 563). Handelsleute halten sich in Rücksicht der Anweisungen an die besonderen für sie bestehenden Vorschriften.

Drittes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 1388 (§ 564). Rechte und Verbindlichkeiten stehen in einem solchen Zusammenhange, daß mit Erlöschung des Rechtes die Verbindlichkeit und mit Erlöschung der letzteren das Recht aufgehoben wird.

1. durch die Zahlung.

§ 1389 (§ 565). Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, das ist, durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöset.

Wie die Zahlung zu leisten.

§ 1390 (§ 566). Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anders anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner etwas anders zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von der Zeit, dem Orte, und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

§ 1391 (§ 571). Wird, weil der Gläubiger, und der Schuldner einverstanden sind oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist, etwas anders an Zahlungs statt gegeben, so ist die Handlung, als ein entgeltlicher Vertrag (em.: entgeltliches Geschäft) zu betrachten.

§ 1392 (§ 575). Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost theilweise oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen, so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erkläret hat.

§ 1393 (§ 576). Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen, so sollen zuerst die Zinsen, dann das Capital, von mehreren Capitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches dem Schuldner schuldig zu bleiben, am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.

wann.

§ 1394 (§ 577). Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt ist, so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist.

§ 1395 (§ 578). In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf ein Monat voraus bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit, so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von der Vorausbezahlung zurück zu geben.

§ 1396 (§ 579). Hat der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen, so fallen die widrigen Folgen auf ihn. [Ueberhaupt wird der eine Theil wegen seiner früheren

---

[1]) Ausnahme bei den Handelsleuten.

Verzögerung als schuldlos geachtet, wenn später eine Zögerung des andern Theils hinzukommt]. [1])

[2]) **§ 1397.** Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind, so müssen die oben (§ 900) aufgestellten Vorschriften angewendet werden.

von wem.

§ 1398 (§ 572). Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene Schuld abgetragen, so ist ihr Vormund oder Curator berechtiget, das Bezahlte zurück zu fordern.

§ 1399 (§ 573). Kann und will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständniß bezahlen, so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler sein Recht abtreten (§ 1369); doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften.

§ 1400. Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem dritten nicht aufgedrungen werden; nimmt er sie aber an, so ist der Zahler berechtiget, selbst noch nach der bereits geleisteten Zahlung die Abtretung des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen.

an wen.

§ 1401 (§ 574). Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger, oder dessen Machthaber, oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat. Was Jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er in so weit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.

Gerichtliche Hinterlegung der Schuld.

§ 1402 (§ 580). Kann eine Schuld deswegen nicht abgetragen werden, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem [Werthe] [3]) unzufrieden ist, so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bey dem gehörigen Gerichte zu hinterlegen, oder wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzusuchen. Jede dieser Handlungen, wenn sie rechtmäßig geschehen [4]) ist, befreyt den Schuldner von seiner Verbindlichkeit und wälzt die Gefahr der geleisteten Sache auf den Gläubiger.

Quittungen.

§ 1403 (§ 581). Der Zahler ist in allen Fällen berechtiget, von dem Befriedigten eine Quittung, nämlich ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit, zu verlangen. In der Quittung muß der Nahme des Schuldners, und des Gläubigers, so wie der Ort, die Zeit, und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt, und sie muß von dem Gläubiger, oder dessen Machthaber unterschrieben werden. [5])

§ 1404 (§ 582). Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein, [so muß der Schuldner, außer der Quittung, auch die Zurückgabe des Schuldscheines, oder allenfalls die Abschreibung der abgeführten Summe auf den Schuldschein verlangen; widrigenfalls kann er sich gegen einen dritten redlichen Inhaber des Schuldscheines nicht schützen]. [6]) Der zurück erhaltene Schuldschein ohne Quittung gründet

---

[1]) Wegg.

[2]) Nähere Bestimmung des Orts und der Art.

[3]) Angebotenen

[4]) und dem Gläubiger bekannt gemacht worden

[5]) § 1403 b. Eine Quittung über das bezahlte Capital gründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seyen.

[6]) so ist er außer der Quittung verbunden, denselben zurück zu geben oder allenfalls die abgeführte Summe auf den Schuldschein selbst abschreiben zu lassen.

für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung, er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus.

§ 1405 (§ 583). Eine Quittung, die der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpost ausgestellt hat, beweiset zwar nicht, daß auch andere ältere Posten abgetragen worden seyn. Wenn es aber gewisse Gefälle, Renten, oder solche Abgaben betrifft, welche wie Geld, Grund- oder Hauszinsen aus eben demselben Titel, und zu einer gewissen Zeit abgetragen werden sollen, so wird vermuthet, daß derjenige, welcher sich mit der Quittung des letztverfallenen Termins ausweiset, auch die früher verfallenen berichtiget habe. [1]) Eben so wird von Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Kunden zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, vermuthet, daß [selbe, wenn sie über die Rechnungen die vorher gegangene letzte Frist ohne Vorbehalt quittirten, auch für die vorhergehenden Fristen die Zahlung erhalten haben]. [2])

Zahlung einer Nichtschuld.

§ 1406 (§ 398, 399). Wenn Jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrthum, eine Sache, oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat, so kann [3]) im ersten Falle die Sache zurück gefordert, im zweyten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden. [4])

§ 1407 (400). [Dieses gilt auch,] [5]) wenn die Schuldforderung auf was immer für eine Art noch ungewiß ist, oder wenn sie noch von der Erfüllung einer beygesetzten Bedingung abhängt. Eine richtige, und unbedingte Schuld kann aber deswegen nicht zurück gefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist.

§ 1408 (§ 401). Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, kann der Geber von dem Empfänger zurück fordern, wenn der rechtliche Grund sie zu behalten aufgehört hat.

§ 1409 (§ 402). War Jemand verbunden, aus zweyen Sachen nur eine, und diese nach seiner Willkühr zu geben, und hat er aus Irrthum beyde gegeben, so hängt es von ihm ab, die eine oder die andere zurück zu fordern.

§ 1410 (§ 403). Der Empfänger wird als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt, oder nicht gewußt hat.

§ 1411 (§ 404). [Wer eine Zahlung leistet, von welcher er weiß, daß er sie nicht schuldig ist, macht eine Schenkung, und ist in der Regel nicht befugt, die Zurückgabe einzuklagen (§ 1413).] [6])

§ 1412 (§ 405). [Zahlungen, zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagrecht versagt, z. B. Spielschulden, können, wenn sie schon geleistet worden sind, nicht mehr zurückgefordert werden.] [6])

§ 1413. [Diese Vorschriften (§§ 1411, 1412) können aber auf den Fall,] [7]) in welchem ein Pflegebefohlener oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frey über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden.

2. Compensation.

§ 1414 (§ 567). Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß dieselbe Sache, die dem einem als Gläubiger

---

[1]) § 1405 b.

[2]) ihnen, wenn sie über die Rechnungen aus einer späteren Frist quittirt haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt seyen.

[3]) in der Regel

[4]) § 1406 b. Doch können Zahlungen einer verjährten oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagrecht versagt (§ 1251, 1252), eben so wenig zurück gefordert werden, als wenn Jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist.

§ 1406 c. Diese Vorschrift (§ 1406 b) kann aber auf den Fall (scribatur wie § 1413)

[5]) Die Zurückgabe einer bezahlten Schuld kann auch dann begehret werden,

[6]) Wegg.

[7]) (Vgl. § 1406 c in Anm. 4.)

gebührt, von diesem auch als Schuldner dem andern entrichtet werden kann, so entsteht, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirket.

§ 1415 (§ 568). Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen, und noch nicht fälligen Forderung, findet die Compensation nicht Statt.

§ 1416 (§ 569). Eben so lassen sich ungleichartige Sachen, oder bestimmte mit unbestimmten nicht gegen einander aufheben. [Entlehnte,] [1]) oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation.

§ 1417 (§ 570). Ein Schuldner kann seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten, und der Dritte ihm, Schuldner, zu zahlen hat. Selbst eine Summe, die Jemand an eine Staats-Casse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staats-Casse leisten muß, nicht abgerechnet werden.

§ 1418. Wenn eine Forderung allmählig auf mehrere übertragen wird, so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen, nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.

§ 1419. Gegen eine dem öffentlichen Buche einverleibte Schuld kann die Einwendung einer Compensation nur dann dem Cessionar entgegen gesetzt werden, wenn sie ebenfalls dort eingetragen, oder dem Cessionar vor der Uebernahme der Forderung bekannt gemacht worden ist.

3. Entsagung.

§ 1420 (§ 584). In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtiget ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.

§ 1421. [Die Entsagung ist nach den Grundsätzen von Verträgen, und wenn sie unentgeltlich geschieht, insbesondere nach den Vorschriften von der Schenkung zu beurtheilen.] [2])

4. Vereinigung.

§ 1422 (§ 585). So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in einer Person vereinigt wird, so erlöschen beyde, außer wenn es dem Gläubiger noch freysteht, seine Rechte von einander abzusondern (§ 798), oder wenn Verhältnisse von ganz verschiedener Art eintreten. Daher wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers in den Rechten der Erbschaftsgläubiger, der Miterben, oder Legataren und durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in den Rechten des Gläubigers nichts geändert.

§ 1423. Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, werden durch die Vereinigung in einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist.

5. Untergang der Sache.

§ 1424 (§ 586). Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt außer den in Gesetzen bestimmten Fällen (§§ 1036, 1052) alle Verbindlichkeit, selbst den Werth derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld auf eine andere Art unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er zur Erfüllung der Verbindlichkeit erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer,

---

[1]) Eigenmächtig entzogene, entlehnte,

[2]) Wegg. (Vorher hatte v. Zeiller notirt: Die §§ 1420 und 1421 bleiben bis zur nächsten Sitzung suspendirt, um sie mit den §§ 934 und 1359 in deutlichere Uebereinstimmung zu setzen.)

jedoch auf solche Art zurück stellen, oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.

6. Tod.

§ 1425 (§ 587). Durch den Tod erlöschen nur solche Rechte und Verbindlichkeiten die auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen.

7. Verlauf der Zeit.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.

§ 1426 (§§ 588 und 632—638). [Handlungen und Geschäfte können nur in so fern bestritten werden, als sie nach den Gesetzen ungiltig, oder durch den Verlauf der Zeit, worauf sie beschränket worden, erloschen sind. Die bürgerlichen Gesetze gestatten keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand sind in der Gerichtsordnung bestimmt. Von der Erlöschungsart durch Verjährung, oder Ersitzung wird in dem folgenden Hauptstücke gehandelt.] [1])

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

Verjährung.

§ 1427 (§ 589). Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.

Ersitzung.

§ 1428 (§ 590). Wird das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes zugleich auf Jemand Andern übertragen, so heißt es ein ersessenes Recht, und die Erwerbungsart, Ersitzung.

Wer verjähren und ersitzen könne.

§ 1429 (§ 593). Jeder, der sonst zu erwerben fähig ist, kann ein Eigenthum auch durch Ersitzung erwerben.

gegen wen.

§ 1430 (§ 594). Die Verjährung kann gegen alle Privat-Personen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, Statt finden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene, gegen Kirchen, Gemeinden, und andere moralische Körper, gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens, und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend, oder sonst zu klagen verhindert sind, wird sie nur unter den unten (§ 1448 [2])) folgenden Beschränkungen gestattet.

Welche Gegenstände.

§ 1431 (§ 595). Was sich erwerben läßt, kann auch ersessen werden. Sachen hingegen, welche man vermöge ihrer wesentlichen Beschaffenheit, oder vermöge der bürgerlichen Rechte nicht besitzen kann, ferner Sachen, welche schlechterdings unveräußerlich sind, oder nicht erworben werden können, sind kein Gegenstand der Ersitzung.

---

[1]) § 1426. Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen auch durch den Verlauf der Zeit, worauf sie durch einen letzten Willen, Vertrag, richterlichen Ausspruch oder durch das Gesetz beschränkt sind. Auf welche Art sie durch die vom Gesetze bestimmte Verjährung aufgehoben werden, wird in dem folgenden Hauptstücke festgesetzt.

§ 1426 b. In wie fern gegen ein gerichtliches Verfahren eine Einsetzung in den vorigen Stand angesucht werden könne, ist in der Gerichtsordnung bestimmt. Die bürgerlichen Gesetze hingegen, nach welchen widerrechtliche Handlungen oder Geschäfte, so lange die Verjährung nicht im Wege steht, gerade zu bestritten werden können, gestatten keine Einsetzung in den vorigen Stand.

[2]) , 1451, 1470, 1471, 1472

§ **1432** (§ 596). Aus diesem Grunde können die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben, und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Ersitzung nicht erworben werden.

§ **1433** (§ 597). Andere dem Staatsoberhaupte zukommende, doch nicht ausschließend vorbehaltene Rechte[1]) können zwar überhaupt von andern Staatsbürgern[2]) ersessen werden[; aber einige derselben, z. B. die Rechte auf Waldungen, Jagden, Fischereyen und dergleichen erfordern einen längeren Besitz, als den gewöhnlichen][3]).

§ **1434** (§ 598). Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten.

§ **1435** (§§ 599, 600). Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen, und über sein Eigenthum, z. B. eine Waare da oder dort zu kaufen, seine Wiesen, oder sein Wasser zu benützen, unterliegen, außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen eines Zeitraumes unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpfet, keiner Verjährung [(jura merae facultatis)][3]). Hat aber eine Person der andern die Ausübung eines solchen Rechtes untersagt, oder sie daran verhindert, so fängt der Besitz des Untersagungsrechtes gegen ihre Freyheit von dem Augenblicke an, als sich die andere dem Verbothe, oder der Verhinderung gefüget hat, und es wird dadurch, wenn alle übrigen Erfordernisse eintreffen, die Verjährung oder die Ersitzung bewirket.

Erfordernisse zur Ersitzung.

1. Besitz.

§ **1436** (§ 593). Zur Ersitzung wird nebst der Fähigkeit der Person, und des Gegenstandes erfordert, daß Jemand die Sache, oder das Recht, die auf diese Art erworben werden soll, wirklich besitze, daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und ächt sey, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde.

und zwar a) ein rechtmäßiger,

§ **1437** (§ 601). Jeder Besitz, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Uebernahme des Eigenthums, wenn solches dem Uebergeber gebühret hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig, und zur Ersitzung hinreichend. Dergleichen sind z. B. das Vermächtniß, die Schenkung, das Darlehen, der Kauf und Verkauf.

§ **1438** (§ 611). Verpfändete, geliehene, in Verwahrung, oder zum Nießbrauch (em.: zur Fruchtnießung) gegebene Sachen können von Gläubigern, Entlehnern, und Verwahrern oder Nutznießern (em.: Fruchtnießern) aus Mangel eines rechtmäßigen Titels niemahls ersessen werden. Ihre Erben stellen die Erblasser vor, und haben nicht mehr Titel, als dieselben. Nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer kann die Ersitzungszeit zu Statten kommen.

b) redlicher,

§ **1439** (§ 602). Der Besitzer muß redlich seyn. [Wer weiß, oder wer aus den öffentlichen Büchern, oder, andern deutlich vorliegenden Umständen wissen muß, daß die ihm übergebene Sache einem Dritten gehöre, hat keinen Anspruch auf den Beystand des Gesetzes.][3]) Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert aber einen redlichen Nachfolger[4]) nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen.

c) ächter,

§ **1440** (§ 603). Der Besitz muß auch ächt seyn. Wenn Jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtiget, oder in den Besitz heimlich einschleicht, oder eine Sache nur bittweise besitzt, so kann weder er selbst, noch seine Erben selbe verjähren.

[1]) z. B. auf Waldungen, Jagden, Fischereyen und dergleichen
[2]) doch nur binnen eines längeren als des gewöhnlichen Zeitraumes (§ 1448)
[3]) Wegg.
[4]) oder Erben

2. Verlauf der Zeit.

§ 1441 (§ 604). Zur Ersitzung und Verjährung ist auch der im Gesetze vorgeschriebene [Zeitraum nothwendig. Bisher ist die Zeit, in welcher ein Recht entsteht, oder erlischt, nur für einige besondere Fälle festgesetzt worden. Hier wird] [1]) das in allen übrigen Fällen zur Ersitzung oder Verjährung nöthige Zeitmaß überhaupt bestimmt [werden] [2]). Es kommt dabey sowohl auf die Verschiedenheit der Rechte und der Sachen, als der Personen an.

Ersitzungszeit, ordentliche [3])

§ 1442 (§ 605). Das Eigenthumsrecht, dessen Gegenstand eine bewegliche Sache ist, wird durch einen dreyjährigen rechtlichen Besitz ersessen.

[4]) **§ 1443** (§ 606). Von unbeweglichen Sachen ersitzt derjenige, auf dessen Nahmen sie in den öffentlichen Büchern intabulirt (em.: einverleibt) sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch ebenfalls durch Verlauf von drey Jahren. Die Gränzen der Ersitzung werden nach Maße des eingetragenen Besitzes beurtheilt.

§ 1444 (§ 607). Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichts-Acten, und andern Urkunden zu erweisen ist, wird die Ersitzung erst nach zehn (em.: dreißig) Jahren vollendet.

[5]) **§ 1445** (§ 608). Dienstbarkeiten, und andere auf fremden Boden ausgeübte besondere Rechte werden, wie das Eigenthumsrecht, von demjenigen, auf dessen Nahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, binnen drey Jahren ersessen.

§ 1446 (§ 609). Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen oder das erwähnte Recht darin nicht eingetragen (em.: einverleibt) ist, kann es der redliche Inhaber erst nach dreyßig Jahren ersitzen.

[6]) **§ 1447** (§ 610). Bey Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bey dem Rechte eine Pfründe zu vergeben, oder Jemanden bey Herstellung einer Brücke zum Beytrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Ersitzung behauptet, nebst einem Verlaufe von dreyßig Jahren zugleich erweisen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens dreymahl sich ergeben, und er jedesmahl dieses Recht ausgeübt habe.

Außerordentliche.

§ 1448 (§ 613). Gegen den Fiscus, d. i. gegen die Verwalter der Cameral- und Domainen-Güter ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, so wie auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten, und anderer Rechte, wenn sie auf den Nahmen des Besitzers in den öffentlichen Büchern eingetragen (em.: einverleibt) sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Nahmen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen (em.: einverleibt) sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiskus, und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.

§ 1449 (§ 614). Wer mit einer von dem Gesetze begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die nämliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längeren Verjährungsfrist haben auch gegen andere darinn ebenfalls begünstigte Personen ihre Wirkung.

§ 1450. Die Eigenschaft eines Familien-Fideicomisses oder Erbzinsgutes geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren verloren.

---

[1]) Verlauf der Zeit nothwendig. Außer dem durch die Gesetze für einige besondere Fälle fest gesetzten Zeitraume wird hier

[2]) Wegg.

[3]) a) bei beweglichen,

[4]) b) unbeweglichen Sachen

[5]) und c) darauf sich beziehenden Rechten.

[6]) d) bei selten ausüblichen Rechten.

§ 1451 (§ 615). Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen Ersitzung in so weit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich ein Jahr nur für sechs Monate gerechnet wird. Doch soll [1]) die Zeit nie weiter, als bis 30 Jahre zusammen verdoppelt werden. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit.

§ 1452 (§ 612). Auch derjenige, welcher eine Sache unmittelbar von einem unächten, oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, oder seinen Vormann anzugeben nicht vermag, muß den Verlauf der gewöhnlichen Zeit doppelt abwarten.

§ 1453 (§ 615). Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von dreyßig oder vierzig Jahren stützt bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Ersitzung aus.

Verjährungszeit, ordentliche.

§ 1454 (§ 616). In so fern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beyde mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das doch an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreyßig Jahre hinlänglich.

§ 1455 (§ 617). Alle Rechte also gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt seyn, oder nicht, erlöschen in der Regel längstens durch den dreyßigjährigen Nichtgebrauch, oder durch eine so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

§ 1456 (§ 618). Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in drey Jahren, das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreyßig Jahren verjähret.

Ausnahmen.

§ 1457 (§ 619). Die in dem Familien, und überhaupt in dem Personenrechte gegründeten Verbindlichkeiten z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, so wie diejenigen, welche dem oben (§ 1435) angeführten Rechte mit seinem Eigenthum frey zu schalten, zusagen, wie die Verbindlichkeit die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, oder die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden. Auch von der Verbindlichkeit, Staatsabgaben und Steuern zu bezahlen, kann man nur durch ausdrückliche, giltige Begünstigungen eine Befreyung erhalten.

§ 1458. Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes, oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt, sondern die Beschränkung muß durch [Verjährung] [2]) des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden. Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn Jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.

§ 1459 (§ 620). So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet werden, und also das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. In so fern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

§ 1460. Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß inner der Verjährungszeit von 30 Jahren von drey Gelegenheiten ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sey.

---

[1]) auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt

[2]) Erwerbung oder Ersitzung

§ 1461. In Rücksicht der im (§ 1448) begünstigten Personen werden wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung vierzig Jahre erfordert.

Außerordentliche kürzere Verjährungszeit.

§ 1462 (§ 623). Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauchs erst nach Verlauf von dreyßig oder vierzig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht schon einen kürzeren Zeitraum ausgemessen hat.

§ 1463 (§ 624). Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen, den Pflichtheil oder dessen Ergänzung zu fordern, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen, einen entgeltlichen [Vergleich] [1]) wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten, müssen so wie die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen ungerechten Furcht, und eines Irrthums, wobey sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat, binnen drey Jahren ausgeübt und angebracht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

§ 1464 (§ 319, II. Th.). Das Recht der Dienstbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der Berechtigte durch drey auf einander folgende Jahre sein Recht nicht behauptet hat.

§ 1465 (§ 626). Jede Entschädigungsklage erlischt nach drey Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, so verjährt sich das Klagrecht nur nach dreyßig Jahren.

§ 1466 (§ 627). Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen in Worten, Schriften oder Geberden bestehen, können nach Verlauf Eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten, so dauert das Klagrecht auf Genugthuung durch drey Jahre.

§ 1467. Einige Rechte sind von den Gesetzen auf eine noch kürzere Zeit eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den gehörigen Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.

§ 1468 (§ 625). Wie lange das Wechselrecht einem Wechselbriefe ankleben, ist in der Wechselordnung bestimmt.

Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers.

§ 1469 (§ 631). Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtiget, die Ersitzungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen. Eben dieses gilt auch von der Verjährungszeit. Bey einer Ersitzung von dreyßig oder vierzig Jahren findet diese Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel, und bey der eigentlichen Verjährung selbst ohne guten Glauben oder schuldloser Unwissenheit Statt.

Hemmung der Verjährung.

§ 1470 (§ 628, 630). Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige kann diese Ersitzungs- oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die jedoch einmahl angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort, sie kann aber nie früher, als binnen zwey Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden.

§ 1471 (§ 629). Auch zwischen Ehegatten, dann zwischen Kindern und Pflegebefohlenen und ihren Aeltern oder Vormündern kann, so lange erstere in ehelicher Verbindung, letztere unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersitzungs- oder Verjährungszeit weder angefangen noch fort gesetzt werden.

§ 1472. Durch Abwesenheit in Civil oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege z. B. in Pest oder Kriegszeiten wird nicht nur der Anfang,

[1]) Vertrag

sondern, in so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzungs- oder Verjährungszeit gehemmt.

Unterbrechung der Verjährung.

§ 1473. Die Ersitzung sowohl als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf diese berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des Andern anerkannt hat, oder wenn er von dem Berechtigten geklagt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

Wirkung der Ersitzung oder Verjährung.

§ 1474 (§§ 621, 622). Wer eine Sache oder ein Recht ersessen hat, kann gegen den bisherigen Eigenthümer bey dem Gerichte die Zuerkennung des Eigenthums ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, dem öffentlichen Buche einverleiben lassen.

§ 1475. Auf gleiche Art kann nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes, und der darüber ausgestellten Urkunden erwirken.

§ 1476. Dieses Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung der Ersitzung oder Verjährung eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.

§ 1477. Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Partey, vom Amtswegen kein Bedacht zu nehmen.

Entsagung oder Verlängerung der Verjährung.

§ 1478 (§ 621). Die Parteyen können der Verjährung in voraus nicht entsagen, noch auch eine längere Verjährungsfrist [1]) unter sich ausbedingen.

---

[1]) , als durch die Gesetze bestimmt ist,

Inhalt

des

Revisions-Entwurfes (und des Entwurfes erster Lesung).

Einleitung.

I. Theil.

Von dem Personenrechte.

II. Theil.

Von dem Sachenrechte.

I. Abtheilung. Von den dinglichen Rechten.

---

[1] Bezüglich der kleiner gedruckten Ziffern siehe die Anm. auf der nächsten Seite.

II. Abtheilung. Von den persönlichen Sachenrechten.

III. Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Anmerkung. Die in kleinerer Schrift angefügten Ziffern bezeichnen die Paragraphe der gleichnamigen Hauptstücke im E. (Entwurf 1. Lesung). Der E. hat folgende Eintheilung:

Einleitung: (gleichlautend mit der des R. E.) und

I. Theil: 4 Hauptstücke, gleichlautend mit denen des R. E. (§§ 1—246).

II. Theil, 1. Abth.: 17 Hauptstücke, welche jedoch, weil das Hauptstück VII aus Irrthum übergangen ist (vacat), als Hauptst. I—VI, VIII—XVIII bezeichnet sind. Hptst. I gleichlautend mit der Einleitung des II. Theils des R. E.; Hptst. II—VI, VIII—XVIII gleichlautend mit Hptst. I—XVI. R. E. (Das letzte Hauptstück des R. E. fehlt im E. weil dessen Inhalt in das XI. Hptst. des II. Theils, II. Abth. eingereiht wurde.) (§§ 1—528.)

II. Theil, 2. Abth.: 18 Hauptstücke, gleichlautend mit den 14 Hptst. des II. Theils, 2. Abth., und den 4 Hptst. des III. Theils des R. E. (§§ 1—621).

Register.

I. Die Paragraphe des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, ihre Parallelstellen in den Entwürfen und die Orte ihrer Berathung.

II. Die Paragraphe der Commissionsentwürfe und die Orte ihrer Beschlußfassung.

I. Register.

Die Paragraphe des Allg. bürg. Gesetzbuches, ihre Parallelstellen in den Entwürfen und die Orte ihrer Berathung.[1])

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
Titel und Kundmachungspatent	—	—	—	II 455—457; II 646—647.
1	I 9	I 1	1 (1)	I 14—16, § 9; II 331, § 1.
2	I 11	I 2	2 (2)	I 16, § 11; II 331, § 2—5.
3	I 12	I 3	3 (3)	I 16, § 12; II 331, § 2—5.
4	I 15	I 5	4 (4)	I 17—18, § 15; II 331, § 2—5.
5	I 17	I 4	5 (5)	I 19—22, § 17; II 331, § 1—5; II 494, § 5.
6	I 18	I 6	6 (6)	I 22—24, § 18—19.
7	I 19	I 7	7 (7)	I 22—25, § 18—19; II 331—332, § 7.
8	I 21	I 8	8 (8)	I 25, § 20—21; II 332, § 8—9; II 494—495, § 8.
9	I 20	I 9	9 (9)	I 25, § 20—21; II 332, §§ 8—9.
10	I 22	I 10	10 (10)	I 25—29, § 22; II 332, § 10.
11	I 23	I 11	11 (11)	I 25—33, § 23; II 453—454; II 590—606.
12	I 24	I 12	12 (12)	I 33, § 24.
13	I 49—54	I 14	13 (13)	I 47—49, § 49—54.
14—15	I 26, 27	I 15	14 (14, 15)	I 34—36, § 26—27; II 333, § 15; II 495—496, § 14.
16	I 28, 276	I 16	15 (16)	I 36—39, § 28—33.
17	I 41	I 17	16 (17)	I 42—43, § 41.
18	I 29, 30	I 18	17 (18)	I 36—39, § 28—33; II 333, § 18.
19	I 36, 38, 40	I 19	18 (19)	I 39, § 36.
20	I 37	I 20	19 (20)	I 39—41, § 37; II 333, § 20.
21	I 42	I 21	20 (21)	I 43—44, § 42.
22	I 43, 257	I 22	21 (22)	I 44, § 43; I 210, § 257.

[1]) Der Revisions-Entwurf mit den Verbesserungen gemäß der Superrevision ist im II. Bd., S. 655—821, wortgetreu abgedruckt; die Seite, auf welcher sich der entsprechende Paragraph des Revisions-Entwurfes in diesem Abdruck befindet, ist wegen der Leichtigkeit, mit welcher er daselbst gefunden wird, hier nicht genannt.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
23	I 44	I 23	22 (23)	I 44—45, § 44.
24	I 45—47	I 24	23 (24)	I 45—46, § 45—47; II 496, § 23.
25	I 48	I 25	24 (25)	I 46—47, § 48.
26	I 25; II 335, 337	I 13; II 251, 252	25 (26)	I 13—14, § 25; I 326—327, §§ 335, 337; II 333—334, §§ 13, 26; II 496, § 25.
27	—	I 26	26 (27)	I 43—44, § 42.
28	I 56	I 27	27 (28)	I 60—64, § 56; II 496, § 27; II 607—610.
29	I 56	I 28	28 (29)	I 60—64, § 56.
30	I 56	I 29	29 (30)	
31	I 56	I 30	30 (31)	
32	I 56	I 31	31 (32)	
33	I 55; II 341	I 32	32 (33)	I 50—53, § 55; II 334—335, § 32; II 496—497, § 32.
34	I 14, 16	I 33	33 (34)	I 50—55, § 55.
35	I 14, 16	I 34	34 (35)	
36	I 14, 16	I 35	35 (36)	
37	I 14, 16	I 36	36 (37)	
38	—	I 37	37 (38)	I 56—60, § 55.
39	I 57	I 38	38 (39)	I 64, § 57.
40	—	—	39 (40)	II 335, nach § 38.
41	—	—	40 (41)	II 335, nach § 38; II 497, § 40.
42	—	—	41 (42)	II 335, nach § 38.
43	—	—	42 (43)	
44[1])	I 58	I 39	43 (44)	I 68, § 58.
45	I 59	I 40	44 (45)	I 69, § 59.
46	I 60	I 41	45 (46)	I 69—71, § 60; II 336—339, § 41.
47	I 80	I 42	46 (47)	I 106, § 80.
48	I 64	I 43	47 (48)	I 74—78, § 64; I 94, § 71; II 340, § 43; II. 497—498, § 47.
49	I 76	I 44	48 (49)	I 95—96, § 76; II 338, Anm. Abs. 1; II 340—341, § 44; II 498—499, § 48.
50	—	—	49 (50)	II 338, Anm. Abs. 2; II 341, nach § 44; II 499—500, § 49.
51	—	—	50 (51)	II 341, nach § 44; II 500, § 50.
52	I 77	I 45	51 (52)	I 96, § 77.
53	I 78	I 46	52 (53)	I 96, § 78; II 341, § 46.
54	I 79	I 47	53 (54)	I 96, § 79; II 336, Anm.; II 338, Anm. Abs. 3; II 341, § 47.
55	I 65	I 48	54 (55)	(I 84, § 65); II 341—342, § 48.

[1]) Zu dem Hauptstücke vom Eherecht vgl. auch II 335—340, Anm. 3.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
56	I 65	I 48	55 (56)	II 341—342, § 48; II 500, § 55.
57	I 65	I 48	55 (57)	I 78—84, § 65; (II 341—342, § 48); II 500, § 55.
58	I 66	I 49	56 (58)	I 84, § 66; II 342, § 49; II 500, § 55, Anm. 4.
59	I 67	I 50	57 (59)	I 78—84, § 65; I 85—91, § 67; II 500, § 57.
60	I 68	I 51	58 (60)	I 91—92, § 68.
61	—	—	— (61)	I 85—91, § 67; II 501, § 65.
62	I 69	I 52	59 (62) [1]	I 92, § 69.
63	I 73	I 54	61 (64)	I 94—95, 101—103, § 73; II 500—501, § 61.
64	I 72	I 53	60 (63)	I 94, § 72.
65	I 70	I 55	62 (65)	I 92—93, § 70; II 342, § 55.
66	I 71	I 56	63 (66)	I 93—94, § 71; II 342, § 56.
67	I 74	I 57	64 (67)	I 95, § 74; II 339, Anm. Abs. 4; II 342—343, § 57.
68	I 75	I 58	65 (68)	I 95, § 75.
69	I 80	I 59	66 (69)	I 106, § 80; II 501—504, § 66.
70	I 81	I 59	66 (70)	I 106—107, § 81; II 501—504, § 66.
71	I 81	I 59	66 (71) [2]	I 106—107, § 81; I 115, § 82; II 343, § 59; II 501—504, § 66.
72	I 82	I 60	67 (72)	I 107, § 82; II 343, § 60; II 504, § 67.
73	I 81	I 59	68 (73)	I 106—107; § 81; II 343, § 59.
74	—	—	— (74)	II 501—504, § 66.
75	I 83	I 61	69 (75)	I 107—108, § 83.
76	—	—	— (76)	II 409—410, § 136 III. Th.; II 564, § 999.
77	I 84	I 62	70 (77)	I 108, § 84.
78	I 85	I 63	71 (78)	I 108—110, § 85; II 343, § 63; II 501—504, § 66; II 505, § 71.
79	—	—	— (79)	II 501—504, § 66; II 505, § 71.
80	I 86	I 66	72 (80)	I 110, § 86; II 505, § 72.
81	I 86	I 67	73 (81)	I 110, 114—115, § 86.
82	—	—	74 (82)	II 339, Anm., Abs. 5; II 343, § 63, Anm. 4.
83	I 87	I 68	75 (83)	I 111, § 87; II 339, Anm. Abs. 6; II 344, § 68; II 505, § 75.
84	I 88	I 69	76 (84)	I 111—112, § 88.
85	I 89	I 70	77 (85)	I 112, § 89; II 344, § 70.

[1] Anstatt § 62 S. E. ist I 92, Anm. 2 irrthümlich § 61 S. E. genannt.

[2] Anstatt § 71 S. E. ist II 343, Anm. 2 irrthümlich § 69 S. E. genannt.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
86	I 90	I 71	78 (86)	I 112, § 90; II 344, § 71.
87	I 91	I 72	79 (87)	I 112, § 91.
88	—	—	80 (88)	I 123—124, § 101; II 339, Anm. Abs. 7; II 344, § 71, Anm. 3; II 506, § 80.
89	I 61	I 73	81 (89)	I 71—72, § 61.
90	I 61	I 74	82 (90)	
91	I 62	I 75	83 (91)	I 72—73, § 62.
92	I 63	I 76	84 (92)	I 73—74, § 63.
93	I 92	I 77	85 (93)	I 115, § 92.
94	I 93	I 78	86 (94)	I 115, § 93; I 120—124, 133, § 101; II 344—345, § 78; II 506—507, § 86.
95	I 96	I 79	87 (95)	I 116, § 96; II 345, § 79.
96	I 97	I 80	88 (96)	I 116—117, § 97; II 339, Anm. Abs. 8; II 345, § 80; II 506—507, §§ 86, 88.
97	I 93, 95	I 81	89 (97)	I 115, § 93; I 116, § 95; I 120—124, § 101; II 345, § 81—85; II 507—508, § 89.
98	I 98	—	90 (98)	I 117, § 98; (I 123, § 101); II 345, § 81—85.
99	I 94	I 82	91 (99)	I 116, § 94; II 508, § 91.
100	I 99	I 83	92 (100)	I 117, § 99; II 508, § 92.
101	I 100	I 84	93 (101)	I 117—119, § 100.
102	I 101	I 85	94 (102)	I 119, § 101; II 345, § 81—85; II 508, § 94.
103	I 103	I 86	95 (103)	I 127, § 103—105; II 345—346, § 86—88.
104	I 104, 105	I 87—88	96 (104)	
105	I 106	I 89	97 (105)	I 127, § 106.
106	—	—	98 (106)	II 346, nach § 89; II 508, § 98.
107	I 107	I 90	99 (107)	I 127, § 107; II 346, § 90.
108	I 113	I 99	100 (109)	I 138—139, § 113; II 346, § 90.
109	I 108	I 91	101 (108)	I 128, 133, § 108; II 347, § 91.
110	I 110	I 92	102 (110)	I 134, § 110.
111	I 102	I 93	103 (111)	I 124, 131—132, § 111; II 509, § 103.
112	—	I 94	104 (112)	I 125—127, § 102; II 337, Anm.; II 347, § 94; II 509—510, §§ 104, 105, 106.
113	—	I 94	105 (113)	
114	—	I 94	106 (114)	
115	I 109	I 95	107 (115)	I 128—131, 134, § 109; II 348, § 95; II 510, § 107.
116	—	—	108 (116)	II 348, nach § 95; II 510, § 108.
117	I 113	I 99	113 (118)	I 138—139, § 113; II 350, § 99.
118	I 110	I 96	109 (117)	I 134, § 110.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
119	I 111	I 97	110 (119)	I 135—136, § 111; II 348, § 97.
120	I 112	I 98	111 (120)	I 136—138, § 112; II 349, § 98; II 510, § 111.
121	I 66, 112	I 49, 98	112 (121)	I 84, § 66; I 136—138, § 112; II 342, § 49; II 349, § 98.
122	—	—	— (122)	II 510—511 nach § 127.
123	—	I 100	114 (123)	I 113, § 83; II 350, § 100—102.
124	—	—	115 (124)	II 350, §§ 100—102.
125	—	I 101	116 (125)	I 93—94, § 71; I 103—104, nach § 71.
126	—	I 102	117 (126)	I 113—114, § 83; II 350, § 100—102.
127	—	I 61	118 (127)	I 107—108, 113, § 83; II 350, § 100—102.
128	—	—	119 (128)	II 350—351, § 100—102.
129	—	—	120 (129)	
130	—	—	121 (130)	
131	—	—	122 (131)	
132	—	I 103	123 (132)	I 127, § 107.
133	—	I 104	124 (133)	I 128—129, § 109.
134	—	I 104	125 (134)	
135	—	I 105	126 (135)	I 128—129, § 109; II 510, § 126.
136	—	—	127 (136)	II 351, § 100—102.
137	I 114	I 106	128 (137)	I 140, § 114; II 351, § 106.
138	I 132	I 107	129 (138)	I 140, § 114; I 152, § 132 II 351—352, § 107.
139	I 115	I 108	130 (139)	I 140—141, § 115.
140	—	—	131 (140)	I 144, § 121; I 162, § 150; II 352, § 108.
141	I 118	I 109	132 (141)	I 141, § 118.
142	—	I 110	133 (142)	I 141—142, § 118.
143	I 119	I 111	134 (143)	I 142, § 119; II 352, § 111.
144	I 117, 121	I 113	135 (144)	I 141, § 117; I 143—144, § 121; II 352, § 113.
145	I 125	I 117	136 (145)	I 147, § 125.
146	I 120	I 112	137 (146)	I 143, § 120.
147	I 117	I 113	138 (147)	I 141, § 117; I 143—144, § 128; II 352, § 113, Anm. 3.
148	I 124	I 116	139 (148)	I 146—147, § 124; § 353, § 116.
149	I 127, 129	I 118	140 (149)	I 148—149, § 127.
150	I 128	I 119	141 (150)	I 150—151, § 128.
151	—	—	142 (151)	I 148—149, § 127; II 353, § 118; II 511, 520, § 142.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
152	I 122, 125	I 114	143 (152)	I 145, § 122; I 147, § 125.
153	I 123	I 115	144 (153)	II 352—353, § 115.
154	I 130	I 120	145 (154)	I 151, § 130; II 352—353, §§ 111, 120.
155	I 131, 132	I 121	146 (155)	I 152, § 132; II 511, § 146.
156	I 133	I 122	147 (156)	I 152—153, § 133; II 353, § 122; II 511, § 147.
157	I 133	I 122	147 (157)	II 511, § 147.
158	I 134	I 123	148 (158)	I 153, § 134.
159	—	—	149 (159)	(I 123, § 101); I 153, § 134; II 353, § 123; II 511, § 149.
160	I 136	I 124	150 (160)	I 155, § 136; II 512, § 150.
161	I 135	I 125	151 (161)	I 154, § 135.
162	I 137	I 126	152 (162)	I 155, § 137; II 354, § 126.
163	I 149	I 127	153 (163)	I 160, § 149; II 354—355, § 127; II 512, § 153.
164	I 150	I 128	154 (164)	I 161—162, § 150.
165	I 138	I 129	155 (165)	I 155—156, § 138; II 355, § 129.
166	I 139	I 130	156 (166)	I 156—157, § 139; II 355, § 130—131; (II 512—513, § 156).
167	I 141	I 132	157 (167)	I 157—158, § 141; II 355—356, § 132.
168	I 145	I 133	158 (168)	I 158—159, § 145.
169	I 146	I 134	159 (169)	I 159, § 146.
170	I 147	I 135	160 (170)	I 159—160, § 147; II 356, § 135.
171	I 148	I 136	161 (171)	I 160, § 148.
172	I 152	I 137	162 (172)	I 163, § 152; II 513, § 162.
173	I 153	I 138	163 (173)	I 163—164, § 153.
174—175	I 154	I 139	164 (174) 165 (175)	I 164—165, § 154; II 356—357, § 139.
176	I 155	I 140	166 (176)	I 165, § 155—156; II 357, § 140.
177	I 156	I 141	167 (177)	I 165, § 155—156; II 513, § 167.
178	I 126	I 142	168 (178)	I 148, § 126.
179	I 157	I 143	169 (179)	I 165, § 157; II 357, § 143.
180	I 158	I 144	170 (180)	I 165—166, § 158; II 357, § 144.
181	I 159, 160	I 145	171 (181)	I 166, § 159; I 169, § 160; II 357, § 145; II 513, § 171.
182	I 160	I 146	172 (182)	I 167—170, § 160—161.
183	I 161	I 147	173 (183)	
184	I 157	I 148	174 (184)	
185	—	I 149	175 (185)	I 167—170, § 160—161; II 357, § 149.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
186	I 162	I 150	176 (186)	I 170—171, § 162; II 513, § 176.
187	I 164	I 152	178 (187)	I 173, § 164.
188	I 165	I 153	179 (188)	I 173, § 165.
189	I 167	I 154	180 (189)	I 173—174, § 166—167; II 514, § 180.
190	I 166	I 155	181 (190)	I 173—174, § 166—167.
191	I 168	I 156	182 (191)	I 174—176, § 168—170; II 358, § 156; II 514, § 182.
192	I 169	I 157	183 (192)	I 174—176, § 168—170.
193	I 169, 170	I 158	184 (193)	I 174—176, § 168—170; II 358, § 156.
194	I 171	I 159	185 (194)	I 176—177, § 171.
195	I 172, 173	I 160	186 (195)	I 177—178, § 172—173; II 358, § 160.
196	I 174	I 161	187 (196)	I 178, § 174.
197	I 175	I 162	188 (197)	I 178, § 175.
198	I 176	I 163	189 (198)	I 178, § 176.
199	I 177	I 164	190 (199)	I 178, § 177.
200	I 178, 179	I 165	191 (200)	I 178—179, § 178—179; II 514, § 191.
201	I 180	I 166	192 (201)	I 179, § 180.
202	I 181	I 167	193 (202)	I 179—180, § 181.
203	I 182	I 168	194 (203)	I 180, § 182; II 358, § 168.
204	I 183 III 384—385	I 169	195 (204)	I 180—181, § 183.
205	I 184	I 170	196 (205)	I 181, § 184; II 514, § 196.
206	I 185	I 171	197 (206)	I 181, § 185.
207	I 186	I 172	198 (207)	I 181, § 186.
208	I 187	I 173	199 (208)	I 181, § 187.
209	I 188	I 174	200 (209)	I 181, § 188.
210	I 189	I 175	201 (210)	I 181—182, § 189; II 358, § 175.
211	I 190	I 176	202 (211)	I 182, § 190.
212	I 191	I 177	203 (212)	I 182, § 191; II 514, § 196, Anm. 3.
213	I 192	I 178	204 (213)	I 182, § 192.
214	I 193	I 179	205 (214)	I 182—183, § 193; II 514, § 196, Anm. 3.
215	—	I 180	206 (215)	I 182—183, § 193.
216	I 194	I 181	207 (216)	I 183, § 194.
217	I 195	I 182	208 (217)	I 183—184, § 195.
218	I 196	I 183	209 (218)	I 184, § 196.
219	I 197	I 184	210 (219)	I 184, § 197.
220	I 198	I 185	211 (220)	I 184, § 198.
221	I 199	I 186	212 (221)	I 184, § 199.
222	I 200	I 187	213 (222)	I 185, § 200.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
223	I 201	I 188	214 (223)	I 185, § 201.
224	I 202	I 189	215 (224)	I 185, § 202.
225	I 203	I 190	216 (225)	I 185, § 203; II 514, § 217, Anm. 4.
226	I 204	I 191	217 (226)	I 185, § 204; II 514, § 217.
227	I 205	I 192	218 (227)	I 186, § 205—207.
228	I 206	I 193	219 (228)	
229	I 207	I 194	220 (229)	
230	I 208	I 195	221 (230)	I 186—187, § 208.
231	I 209	I 196	222 (231)	I 187, § 209.
232	I 210	I 197	223 (232)	I 187, § 210; II 359, § 197.
233	I 211	I 198	224 (233)	I 188, § 211; II 359—360, § 198—199; II 514—515, § 224.
234	I 212	I 199	225 (234)	I 188, § 212; II 360, § 199.
235	I 213	I 200	226 (235)	I 189, § 213.
236	I 214	I 201	227 (236)	I 189—190, § 214; II 361, § 201.
237	I 215	I 202	228 (237)	I 190, § 215.
238	I 216	I 203	229 (238)	I 191, § 216; II 361, § 203.
239	I 217	I 204	230 (239)	I 191—192, § 217.
240	I 218	I 205	231 (240)	I 192, § 218.
241	I 219	206	232 (241)	I 192, § 219; II 361, § 206.
242	I 222	208	233 (242)	I 193, § 222.
243	I 223	209	234 (243)	I 193, § 223.
244	I 224	I 210	235 (244)	I 193—194, § 224; II 362, § 210.
245	—	—	236 (245)	II 362, § 210; II 515, § 236.
246	I 225	I 211	237 (246)	I 194—198, § 225; II 515, § 237.
247	I 226	I 212	238 (247)	I 194—198, § 225—226.
248	I 227	I 213	239 (248)	I 198—199, § 227.
249	I 228	I 214	240 (249)	I 199, § 228.
250	—	—	241 (250)	II 362, §§ 214—216.
251	I 230	I 216	242 (251)	I 200, § 230; II 362, § 214—216.
252	I 229	I 215	243 (252) [1]	I 199—200, § 229; II 362—363, § 215; II 515, § 243.
253	I 231	I 217	244 (253)	I 200, § 231.
254	I 232, 236	I 218	245 (254)	I 200—202, §§ 232, 235—236.
255	I 234	I 220	247 (255)	I 201, § 234; II 363, § 220.
256	I 233	I 219	246 (256)	I 201, § 233.
257	I 237	I 221	248 (257)	I 202, § 237.

[1]) Anstatt § 252 S. E. ist II 515, Anm. 2, irrthümlich § 251 genannt.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
258	I 238	I 222	249 (258)	I 202, § 238.
259	I 239	I 223	250 (259)	I 202–203, § 239.
260	I 240	I 224	251 (260)	I 203–204, § 240; II 363–364, § 224; II 515, § 251.
261	I 241	I 225	252 (261)	I 204, § 241.
262	I 243–245	I 227	254 (262)	I 204–205, § 243–245.
263	I 242	I 226	253 (263)	I 204, § 242.
264	I 246	I 228	255 (264)	I 205, § 246.
265	I 247	I 229	256 (265)	I 206, § 247; II 364, § 229.
266	I 249	I 230	257 (266)	I 207, §§ 248–249.
267	I 248	I 231	258 (267)	
268	I 220, 250	I 207, 232	259 (268)	I 192–193, § 220; I 207, § 250; II 361, § 207.
269	I 251	I 233	260 (269)	I 207, § 251.
270	I 252	I 234	261 (270)	I 208, § 252; II 364, § 234.
271	I 258	I 235	262 (271)	I 210, § 258.
272	I 259	I 236	263 (272)	I 210, § 259–260.
273	I 253	I 237	264 (273)	I 208–209, § 253; II 515, § 264.
274	I 256	I 242	265 (274)	I 209–210, § 256; (II 516, § 265).
275	I 254	I 238	266 (275)	I 209, § 254.
276	I 255	I 239	267 (276)	I 210, § 255.
277	I 264	I 240	268 (277)	I 211, § 264.
278	I 265	I 241	269 (278)	I 211, § 265; II 364, § 241.
279	—	—	270 (279)	II 364–365, nach § 242.
280	I 260	I 243	271 (280)	I 210, § 259–260.
281	I 261	I 244	272 (281)	I 210, § 261.
282	I 262	I 245	273 (282)	I 210, § 262; II 365, § 245.
283	I 262, 263	I 245, 246	274 (283)	I 210, § 262–263; II 365, § 245.
284	—	—	275 (284)	II 365, Anm. 3.
285	II 1	II 1	276 (285)	I 215, § 1.
286	II 3, 6	II 2	277 (286)	I 215, § 3; II 366, § 2–5.
287	II 4–5	II 3	278 (287)	I 215–216, § 4–5; II 366, § 2–5; II 516, § 278.
288	II 7–8	II 4	279 (288)	I 216, §§ 7–8.
289	II 9	II 5	280 (289)	I 216–217, § 9; II 366, § 2–5; II 516–517, § 280.
290	II 10	II 6	281 (290)	I 217–218, § 10; II 367, § 6.
291	II 11	II 7	282 (291)	I 218, § 11.
292	II 12	II 8	283 (292)	I 218, § 12; II 367, § 8; (II 517, § 283).
293	II 13	II 9	284 (293)	I 218–219, § 13; II 367, § 9.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
294	—	II 10	285 (294)	I 218—219, § 13; II 367, § 10.
295	II 14	II 11	286 (295)	I 219, § 14.
296	II 15	II 12	287 (296)	I 219, § 15.
297	II 16	II 13	288 (297)	I 219—220, § 16; II 367, § 13.
298	II 17	II 14	289 (298)	I 220—221, § 17; II 367, § 14.
299	II 18	II 15	290 (299)	I 221, § 18.
300	II 19	II 16	291 (300)	I 221, § 19.
301	II 20	II 17	292 (301)	I 221—222, § 20; II 517, § 292.
302	—	—	294 (305)	II 368, nach § 18; II 517, § 294.
303	II 22	II 19	295 (302)	I 222—223, § 22; II 517, § 295.
304	II 23, 24	II 20	296 (303)	I 223, § 23—24.
305—306	II 26	II 21	297 (304)	I 223—224, § 26; II 368, § 21; II 517, § 294, Anm. 3.
307	II 29	II 22	298 (306)	I 224, § 22; II 368—369, § 22.
308	II 29	II 22	299 (307)	
309	II 30	II 23	300 (308)	I 225, § 30.
310	II 31	II 24	301 (309)	I 225—226, § 31.
311	II 32	II 25	302 (310)	I 226, § 32.
312	II 33	II 26	303 (311)	I 226, § 33.
313	II 34	II 27	304 (312)	I 227, § 34.
314	II 35	II 28	305 (313)	I 227—228, § 35.
315	II 36	II 29	306 (314)	I 228, § 36.
316	II 38	II 30	307 (315)	I 228, § 38.
317	II 39	II 31	308 (316)	I 228 — 229, § 39; II 517 — 518, § 308.
318	II 41	II 32	309 (317)	I 229, §§ 40—41.
319	II 42	II 33	310 (318)	I 229, § 42.
320	II 40	II 34	311 (319)	I 229, §§ 40—41.
321	II 43	II 35	312 (320)	I 229, § 43.
322	II 44	II 36	313	I 230, § 44.
323	II 45	II 37	314	I 230, § 45; II 518, § 314. (I 249, § 89; II 375, 383, § 91.)
324	II 46	II 38	315	I 230—231, § 46.
325	II 47	II 39	316	I 231, § 47; II 369, § 39.
326	II 48	II 40	317	I 231, § 48; II 369—370, § 40.
327	II 57	II 41	318	I 237, § 57.
328	II 49	II 42	319	I 231, § 49.
329	II 50, 56	II 43, 51	320, 330	I 232, § 50; I 236, § 56; II 518—519, § 320.
330	II 51	II 44	321	I 233—234, § 51.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
331	II 53	II 45	322 [1]	I 234—235, § 53; II 370, § 45; II 519, § 322.
332	II 54	II 46	323 [1]	I 235, § 54; II 370—371, § 46.
333	II 97	II 90	324	I 253—254, § 97; II 520—521, § 324.
334	—	—	326	II 370, § 45.
335	II 52	II 47	325	I 233—234, § 52; II 371, § 47.
336	II 55	II 48	327	I 236, § 55; II 371—372, § 48.
337	—	II 49	328	I 236—237, § 56.
338	—	II 50	329	I 236—237, § 56; II 372, § 50.
339	II 58	II 52	331	I 237—238, § 58.
340	II 59	II 53	332	I 238, § 59; II 372, § 53.
341	II 60, 61	II 54, 55	333—334	I 238—239, § 60—61; II 372, § 55; II 521—522, § 333—334.
342	II 59	II 53	335	II 372, § 55.
343	II 63	II 56	336	I 239, § 63.
344	II 64	II 57	337	I 239—240, § 64; II 522, § 337.
345	II 65	II 58	338	I 240, § 65.
346	II 66	II 59	339	I 240, § 66; (II 372—373, § 59—61).
347	II 68	II 60	340	I 240—241, § 68; (II 372—373, § 59—61); II 522, § 340.
348	II 69	II 61	341	I 241, § 69; (II 372—373, § 59—61); II 522, § 341.
349	II 70	II 62	342	I 241—243, § 70—72. (349, 350)
350	II 70	II 63	343	
351	II 72	II 64	344	I 241—243, § 70—72; II 522, § 344.
352	II 71	II 65	345	I 241—243, § 70—72; II 522, § 344, Anm. 5.
353	II 73	II 66	346	I 243, § 73.
354	II 74	II 67	347	I 243—244, § 74.
355	II 75	II 68	348	I 244, § 75.
356	II 76	II 69	349	I 244, § 76; II 373, § 69; II 522, § 44, Anm. 5.
357	II 77	II 70	350	I 244—245, § 77; II 373, § 70.
358	II 78	II 71	351	I 245—246, § 78.
359	II 186—190	—	352	II 315—316, § 186—190; } II 373—374, nach § 71. (359, 360)
360	II 78, 220	—	353	II 324—325, § 220;
361	II 79	II 72	354	I 246, § 79.
362	II 80 (II 255)	II 73	355	I 246, § 80 (I 302, § 255).
363	II 81	II 74	356	I 246, § 81.

[1]) In II 370 Anm. 2, und II 371, Anm. 1, sind die §§ 322 und 323 R. E. verwechselt.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
364	II 82 (II 289—291)	II 75	357	I 246—247, § 82; (I 310, § 289—291).
365	II 84	II 76	358	I 247, § 84.
366	II 85	II 77	359	I 247, § 77; I 249, § 89.
367	II 92	II 78	360	I 252—253, § 92; II 374, § 78; II 522, § 360.
368	II 93	II 79	361	I 253, § 93; II 374, § 79.
369	II 86	II 80	362	I 247—248, § 86.
370	II 87	II 81	363	I 248, § 87.
371	II 88	II 82	364	I 248, § 88; II 523, § 364.
372	II 90	II 83	365	I 248—249, § 90.
373	II 94, 98	II 84	366	I 248—249, § 90, Anm.1; I 252, § 94; I 254, § 98.
374	II 91	II 85	367	I 250—251, § 91.
375	III 82,134,226	III 108, 91	368	(I 247, § 86; I 254, § 98); II 36, § 82; II 60, § 134; II 296, § 226; II 374, nach § 85.
376	II 99	II 86	369	I 254, § 99; II 374—375, § 86; II 523, § 369.
377	II 100	II 87	370	I 255, § 100.
378	II 101	II 88	371	I 255, § 101; II 375, § 88; II 523—524, § 371.
379	II 96	II 89	372	I 253, § 96.
380	II 102	II 92	373	I 255, § 102.
381	II 103	II 93	374	I 256, § 103; II 524, § 374.
382	II 108	II 95	375	I 256—257, § 108; II 376, § 96.
383	II 109—111, 113—114	II 96—99, 101	376	I 257—259, §§ 109, 110, 111, 113, 114; II 376, §§ 97—99, 101.
384	II 112	II 100	377	I 258, § 112; II 376, § 100.
385	II 115	II 102	378	I 259, § 115; II 524, § 378.
386	II 116	II 103	379	I 259—260, § 116.
387	—	—	380	I 259—260, § 116; II 377, § 103.
388	II 117	II 104	381	I 260, § 117.
389	II 118	II 105	382	I 260—261, § 118.
390	II 119	II 106	383	I 261—262, § 119.
391	II 120	II 107	384	I 262, § 120; II 377, § 107.
392	II 121	II 108	385	I 262—263, § 121; II 524—525, § 385.
393	II 123	II 110	386	I 264, § 123.
394	II 122	II 109	387	I 263—264, § 122; II 377, § 109.
395	II 124	II 111	388	I 264, § 124.
396	II 125	II 112	389	I 264—265, § 125; II 377, § 112—113.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
397	—	II 113	390	I 265, § 126; II 377, § 112—113.
398	II 126	II 114	391	I 265, § 126.
399	II 127	II 115	392	I 266, § 127.
400	II 128	II 116	393	I 266, § 128.
401	II 129	II 117	394	I 266, § 129.
402	II 130, 131	II 118	395	I 266, § 130; II 525, § 395.
403	II 132	II 119	396	I 266—267, § 131.
404	II 133—134	II 120	397	I 267—268, § 133—134.
405	II 135	II 121	398	I 268, § 135.
406	II 136	II 122	399	I 268, § 136; II 378, § 122.
407	II 137, 139	II 123	400	I 268—269, § 137; I 270, § 139; II 525, § 400.
408	II 138	II 124	401	I 269—270, § 138.
409	II 137	II 125	402	I 268—269, § 137.
410	II 137	II 126	403	
411	II 140	II 127	404	I 270, § 140.
412	II 141	II 128	405	I 270, § 141.
413	II 143	II 129	406	I 271, § 143.
414	II 145, 146	II 130	407	I 271, § 145—146.
415	II 147	II 131	408	I 271—272, § 147; II 525, § 408.
416	II 148	II 132	409	I 272, § 148.
417	II 149, 150	II 133	410	I 272—273, § 149—150.
418	II 151	II 134	411	I 273—274, § 151; II 378, § 134; II 525—526, § 411.
419	II 152, 153	II 135	412	I 274, § 152—153.
420	II 154	II 136	413	I 274—275, § 154; II 378, § 136.
421	II 155	II 137	414	I 275, § 155.
422	II 156	II 138	415	I 275, § 156.
423	II 104, 158	II 94, 139	416	I 256, § 104; I 276—278, § 158—162.
424	II 104, 159—161	II 94, 140	417	
425	II 104, 159	II 94, 141	418	
426	II 164	II 142	419	I 278—279, § 164.
427	II 164, 231	II 143	420	
428	II 164	II 144	421	
429	II 165	II 145	422	I 279—280, § 165; II 526, § 422.
430	II 166	II 146	423	I 280—281, § 166.
431	II 172	II 147	424	I 282, § 172; (II 378, § 147); II 526—527, § 424.
432	II 179	II 148	425	I 285, § 179; II 527, § 425.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
433	II 173	II 148	425	I 282, § 173; II 378–379, § 148; II 527, § 425.
434	II 173	II 149	426	I 282, § 173; II 527, § 426.
435	II 174	II 150	427	I 282–283, § 174; II 527, § 427.
436	II 179	II 151	428	I 285, § 179.
437	II 180	II 152	429	I 285–286, § 180.
438	II 175, 236	II 153	430	I 283–284, § 175; (II 379, § 148); II 531, § 430.
439	II 175, 237	II 154	431	I 283–284, § 175.
440	II 178	II 155	432	I 285, § 178.
441	II 182	II 156	433	I 286, § 182.
442	II 167, 168	II 157	434	I 281, § 167–168; I 286, § 181.
443	II 181	II 158	435	I 286, § 181.
444	II 184	II 159	436	I 287, § 184.
445	II 177	II 160	437	I 284, § 177.
446	II 175–177, 185	II 160	437	I 284, § 177; II 528–531, nach § 427.
447	II 222, 224, 225	II 161	438	I 288, § 222–225; II 531, § 438.
448	II 223	II 162	439	I 288, § 222–225.
449	II 226, 229	II 163	440	I 289, § 226; I 290, § 229.
450	II 227	II 164	441	I 289, § 227; II 531, § 441.
451	II 228	II 165	442	I 289–290, § 228; II 531, § 442.
452	II 231	II 166	443	I 290, § 231.
453	II 236, 237	II 167	444	I 293–295, § 236–237; II 379, § 167; II 531, § 444.
454–455	II 232	II 168	445	I 291–292, § 232; II 379, § 168; II 532, § 445.
456	II 230	II 169	446	I 290–291, § 230; II 532, § 446.
457	II 233	II 170	447	I 292–293, § 233.
458	II 238	II 171	448	I 295–296, § 238.
459	II 245	II 173	450	I 297, § 245; I 298, § 246, Anm. 1.
460	—	—	451	II 379, nach § 173.
461	II 240	II 174	452	I 296–297, § 240; II 532, § 452.
462	II 241	II 175	453	I 297, § 241.
463	II 243	II 176	454	I 297, § 243–244.
464	II 244	II 177	455	I 297, § 243–244.
465	—	—	456	II 379–380, nach § 177; II 532–533, § 456.
466	(II 242)	—	456	II 379–380, nach § 177; II 532–533, § 456.
467	II 246	II 178	457	I 298, § 246.
468	II 247	II 179	458	I 298, § 247.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
469	II 248—250	II 180, 181	459	I 298—299, § 248—249; II 380, § 180—183; II 533, § 459.
470	II 252	II 184	461	I 299, § 252; II 534, § 461.
471	II 250, 251	II 181—183	460	I 299—301, §§ 250, 251, 252; II 380, § 180—183.
472	II 254, 257	II 185	462	I 302, § 254; II 381, § 185.
473	II 257	II 186	463	I 302—303, § 257.
474	II 258	II 187	464	I 303, § 258.
475	II 260	II 188	465	I 303, § 260.
476	II 261	II 189	466	I 303, § 261.
477	II 262	II 190	467	I 303, § 262.
478	II 263	II 191	468	I 303—304, § 263.
479	II 263, 264	II 192	469	I 304, § 264.
480	II 253, 314	II 193	470	I 320, § 314.
481	II 313	II 194	471	I 320, § 313.
482	II 265	II 195	472	I 304, § 265.
483	II 270, 271, 279	II 196	473	I 304—305, § 265; I 306—307, § 271.
484	II 266, 269	II 197, 198	474	I 305, § 266; II 381, § 197.
485	II 267	II 199	475	I 306, § 267.
486	II 268	II 200	476	I 306, § 268.
487	II 270	II 201	477	I 306, § 270.
488	II 272	II 202	478	I 307, § 272.
489	II 273	II 203	479	I 307, § 273.
490	II 274	II 204	480	I 307, § 274.
491	II 275	II 205	481	I 307, § 275.
492	II 276	II 206	482	I 307, § 276.
493	II 277	II 207	483	I 307, § 277.
494	II 279	II 208	484	I 308, § 279.
495	II 278	II 209	485	I 307—308, § 278; II 534, § 485.
496	II 280	II 210	486	I 308, § 280.
497	II 281	II 211	487	I 308, § 281.
498	II 282	II 212	488	I 308, § 282.
499	II 283	II 213	489	I 308—309, § 283.
500	II 284	II 214	490	I 309, § 284; II 534, § 490.
501	II 285	II 215	491	I 309, § 285.
502	II 286	II 216	492	I 309, § 286.
503	II 288	II 217	493	I 310, § 288.
504	II 292	II 218	494	I 310, § 292.
505	II 293	II 219	495	I 310—311, § 293.
506	—	II 220	496	I 310—311, § 293.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
507	II 294	II 221	497	I 311, § 294.
508	II 294, 295	II 222	498	I 311—312, § 294—295.
509	II 296	II 223	499	I 312, § 296.
510	II 297	II 224	500	I 312—313, § 297; II 381, § 224.
511	II 299	II 225	501	I 313—314, § 299.
512	II 300	II 226	502	I 314—315, § 300; II 534, § 502.
513	II 301, 302	II 227	503	I 315—316, §§ 301—302.
514	II 303	II 228	504	I 316, § 303; II 534—536, § 504—506.
515	II 304, 305	II 229, 230	505, 506	I 316, § 304, 305; II 534—536, § 504—506.
516	II 306	II 231	507	I 316—317, § 306.
517	—	II 232	508	I 316—317, § 306; II 381, § 232.
518	II 307	II 233	509	I 317, § 307.
519	II 653	II 234	510	I 317—318, § 307; II 536, § 510.
520	II 311	II 235	511	I 319, § 311.
521	II 308, 310	II 236	515	I 318, § 308.
522	II 309	II 237	516	I 318—319, § 309.
523	II 312	II 238	517	I 319, § 312.
524	—	II 239	518	I 320, § 315.
525	II 317	II 240	519	I 321, § 317.
526	II 320	II 241	520	I 322, § 320.
527	II 318	—	521	I 321—322, § 318.
528	—	II 242	522	I 321—322, § 318.
529	II 315, 316	II 243	523	I 320—321, § 315.
530	II 315	II 243	523	I 320—321, § 315.
531	II 321, 325	II 244	524	I 322, § 321.
532	II 322, 323	II 245	525	I 323, § 322—323; II 536, § 525.
533	II 331	II 246	526	I 325, § 331.
534	II 332	II 247	527	I 325, § 332.
535	II 333, 347	II 248	528	I 326, § 333; I 330—331, § 347; II 536, § 528.
536	II 328, 329	II 249	529	I 324, § 328—329.
537	II 330	II 250	530	I 325, § 330.
538	II 334	II 251	531	I 326, § 334.
539	(II 335)	—	—	I 327, § 337; II 551, § 759.
540	II 338	II 254	532	I 327—328, § 338; II 537, § 532.
541	—	—	533	II 397, nach § 446; II 537, § 533.
542	II 339	II 255	534	I 328, § 339; II 538, § 534.
543	II 336	II 256	535	I 326—327, § 336.
544	II 335	II 257	536	I 328, § 340; II 381, § 257.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
545	II 342	II 258	537	I 329, § 342.
546	II 343	II 259	538	I 329, § 343.
547	II 326	II 260	539	I 324, § 326.
548	II 327	II 261	540	I 324, § 327.
549	III 387, 388	—	541	II 180, § 387—388.
550	II 324	—	542	I 323, § 324; II 125, § 674; II 382, § 324.
551	II 528, (560)	—	543	I 443, § 526; I 444—445, § 528; II 396, nach § 439; II 537, § 533; II 538, § 543.
552	II 345	II 262	544	I 330, § 345.
553	II 346	II 263	545	I 330, § 346; II 538, § 545.
554	II 349	II 264	546	I 332, § 349; II 538, § 546.
555	II 350	II 265	547	I 332, § 350.
556	II 353	II 266	548	I 333, § 353.
557	II 355	II 267	549	I 334, § 355.
558	II 356	II 268	550	I 334—335, § 356; II 384, § 268.
559	II 350, 354	II 269	551	I 333—334, § 354.
560	II 351	II 270	552	I 335—336, § 351—352; II 384, § 270—271.
561	II 351	II 270	553	
562	II 352	II 271	554	
563	—	II 272	555	I 335—336, § 351—352.
564	II 357	II 273	556	I 336—337, § 357.
565	II 359, 360, 366	II 274	557	I 337, § 359—360.
566	II 360	II 275	558	I 341, § 366; II 384, § 275.
567	II 364	II 276	559	I 338—340, § 364.
568	II 369	II 277	560	I 343—344, § 369.
569	II 365	II 278	561	I 340—341, § 365; II 385, § 278.
570	II 360, 362	II 279	562	I 337—338, § 362.
571	II 362	II 279	562	
572	II 363	II 280	563	I 338, § 363.
573	II 367	II 281	564	I 341—342, § 367; II 538, § 564.
574	II 368	II 282	565	I 342—343, § 368.
575	II 370	II 284	567	I 344, § 370.
576	II 371	II 285	568	I 344, § 371.
577	II 372	II 286	569	I 344—345, § 372.
578	II 373	II 287	570	I 345—347, § 373; II 385, § 287; II 538—539, § 570.
579	II 375—377	II 288—290	571	I 347—350, § 375—377; II 385—386, § 288—291.
580	—	II 291	572	
581	II 375	II 289	573	

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
582	II 374	II 292	574	I 347, § 374.
583	II 378	II 293	575	I 350, § 378.
584	(II 379)	—	576	I 350—352, § 379—380.
585	II 379, 380	II 294	577	
586	II 382	II 295	578	I 352—353, § 382; II 386, § 295; II 539, § 578.
587	II 383	II 296	579	I 354—355, § 383—385; II 386, § 296.
588	II 383	II 297	580	I 354—355, § 383—385.
589	II 384	II 298	581	
590	II 385	II 299	582	
591	II 386, 391	II 300	583	I 355—356, § 386; I 359, § 391; II 386, § 300.
592	II 388	II 301	584	I 357, § 388; II 386—387, § 301.
593	II 387	II 302	585	I 356, § 387.
594	II 389, 390	II 303	586	I 357—359, § 389—390.
595	II 340	II 304	587	I 328, § 340; I 359, § 389—390, Anm. 1; II 387, § 304.
596	II 384	II 305	588	I 354, § 383—385; I 359, § 389—390.
597	II 392	II 306	589	I 359—360, § 392; II 539, § 589.
598	II 393	II 307	590	I 360, § 393; II 387, § 307; II 539, § 590.
599	II 395	II 308	591	I 360, § 395.
600	II 392, 394	II 309	592	I 359—360, § 392.
601	II 396	II 310	593	I 360, § 396; II 387, § 310; II 538, § 566.
602	II 513	II 428	714	II 539, nach § 590; II 548—551, § 714—726.
603	II 515	II 438	725	II 396, § 438; II 539, nach § 590; II 551, § 714—726, Anm. 1.
604	II 398, 401	II 311	594	I 361, § 398; I 362, § 401; II 539—540, § 594.
605	II 402	II 312	595	I 362—363, § 402.
606	II 403	II 313	596	I 363, § 403.
607	II 404	II 314	597	I 363—364, § 404.
608	II 400, 401, 411	II 315	598	I 362, § 400; I 368—369, § 411.
609	II 399, 405	II 316	599	I 364—366, § 405—406; II 540, § 599.
610	II 400, 407	II 317	600	I 366—367, § 407—408; II 541, § 605.
611	II 409	II 318	601	I 367, § 409.
612	II 410	II 319	602	I 367—368, § 410.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
613	II 407	II 320	603	I 366, § 407; I 367, § 410; II 387, § 320.
614	—	—	—	II 540, § 605.
615—616	II 411	II 321	604	I 368—369, § 411; II 540, § 604.
617	—	—	605	II 387, nach § 321.
618	II 413	II 322	606	I 369—370, § 413; II 388, § 322.
619	II 414	II 323	607	I 370, § 414.
620—621	II 415	II 324	608	I 371, § 415.
622	II 416	II 325	609	I 371, § 416.
623	II 417	II 326	610	I 371—372, § 417.
624	II 417	II 327	611	
625	—	—	612	II 388, nach § 327.
626	II 418	II 328	613	I 372—373, § 418.
627	II 413, 420	II 329	614	I 369—370, § 413; I 374, § 420; II 541—543, § 614.
628	II 421	II 330	615	I 374—375, § 421.
629	II 422	II 331	616	I 375—376, § 422.
630	II 423	II 332	617	I 376, § 423.
631	II 424	II 333	618	I 376—377, § 424.
632	II 425	II 334	619	I 377—378, § 425.
633	II 428, 429	II 336, 338	621, 623	I 378—379, § 428—429; I 386—387, § 436; II 543, § 620—624, Anm. 2.
634	II 432, 433	II 337	622	I 381—382, § 432—433; I 386—387, § 436; II 388, § 337.
695	II 429, 432	II 338	623	I 379, § 429; I 381—382, § 432; I 386—387, § 436; II 543, § 620—624.
636	—	II 340	625	I 379, § 429; I 382—383, § 434; I 386—387, § 436.
637	II 430	II 341	626	I 380, § 430; I 386—387, § 436.
638	II 434	II 340	625	I 382—383, § 434; I 386—387, § 436; II 543—544, § 625.
639	—	—	—	II 543—544, § 625.
640—641	II 435	II 342	627	I 383—384, § 435; I 386—387, § 436; II 543—544, § 625.
642	—	II 343	628	I 384, § 435; I 386—387, § 436.
643	II 435	II 344	629	I 383—384, § 435; I 386—387, § 436.
644	II 426, 432, 433	II 335	620	I 378, § 426; I 381—382, § 432—433; I 386—387, § 436; II 543, § 620—624.
645	II 426, 436	II 345	630	I 378, § 426; I 384—387, § 436; II 543, § 620—624, Anm. 2.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
646	II 412, 427	II 346	631	I 369, § 412; I 378, § 427; I 386—387, § 436.
647	II 437	II 347	632	I 388, § 437.
648	II 437	II 348	633	
649	II 440	II 349	634	I 389, § 440.
650	II 441	II 350	635	I 389—390, § 441; II 388, § 350.
651	II 358	II 351	636	I 388, § 437; II 388—389, § 351.
652	(II 407)	II 352	637	I 388, § 437.
653	II 438	II 353	638	I 388, § 438.
654	II 439	II 354	639	I 388—389, § 439.
655	II 467	II 355	640	I 404, § 467.
656	II 446, 447	II 356	641	I 393—394, §§ 446, 450.
657	II 448	II 357	642	I 394, § 448.
658	II 449, 451	II 358	643	I 394—395, §§ 449, 451; II 389, § 358.
659	II 450	II 359	644	I 394—395, § 450; II 389, § 359.
660	II 501	II 360	645	I 395—396, § 451; I 427, § 501.
661	II 452	II 361	646	I 396—397, § 452—453; II 389, § 361; II 544, § 646.
662	II 453	II 362	647	I 396—398, § 453.
663	II 454	II 363	648	I 398, § 454; II 389—390, § 363.
664	II 454	II 363	649	
665	II 454, 458	II 363, 367	650	I 398, § 454; I 400, § 458; II 389—390, §§ 363, 367.
666	II 455	II 364	651	I 398—399, § 455.
667	II 457	II 366	652	I 400, § 457.
668	II 456	II 365	653	I 399, § 456.
669	II 459	II 368	654	I 400, § 459.
670	II 461	II 370	656	I 401, § 461, 462; II 390, § 370; II 545, § 656.
671	II 460	II 369	655	I 400, § 460; II 390, § 369; II 545, § 655.
672	II 463	II 371	657	I 402, § 463.
673	II 462	II 372	658	I 401—402, §§ 462, 463.
674	II 464	II 373	659	I 402—403, § 464.
675	II 465	II 374	660	I 403—404, § 465—466.
676	II 466	II 375	661	
677	II 470, 471	II 376	662	I 405—407, §§ 470, 471.
678	II 468	II 377	663	I 404, § 468.
679	II 469	II 378	664	I 404—405, § 469; II 390, § 378.
680	II 470	II 379	665	I 405—406, § 470.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
681	—	II 380	666	I 407—408, § 471; II 390—391, § 380.
682	—	II 381	667	I 407—408, § 471.
683	—	II 382	668	I 407—408, § 471.
684	II 442—445, 472	II 383	669	I 390—393, § 442—445; I 408—409, § 472; II 391, § 383; II 545, § 669.
685	II 472	II 384	670	I 408—409, § 472.
686	II 473	II 385	671	I 409, § 473; II 545, § 671.
687	II 475	II 387	673	I 410—411, § 475; II 391, § 387.
688	II 476, 477	II 388, 389	674, 675	I 411, § 476—477; II 546, § 674.
689	II 478	II 390	676	I 411—412, § 478.
690	II 479, 480	II 391	677	I 412—413, § 479—480.
691	II 474	II 386	672	I 410, § 474; II 391, § 386; II 546, § 672.
692	II 481	II 392	678	I 413—415, § 481.
693	—	II 393	679	I 413—415, § 481; II 546, § 679.
694	II 482	II 394	680	I 415, § 482.
695	II 344, 483	II 395	681	I 415, § 483; I 424—425, § 496—498.
696	II 484, 491	II 396	682	I 416, § 484; I 421, § 491.
697	II 486	II 397	683	I 418—419, § 486.
698	II 485	II 398	684	I 416—418, § 485; II 391, § 398.
699	II 357, 486	II 399	685	I 418—419, § 486.
700	II 488	II 400	686	I 419—420, § 488; II 391, § 401.
701	II 487	II 402	687	I 419, § 487.
702	—	II 404	688	I 420, § 490.
703	II 490	II 403, 405	689	I 420, § 490; I 423—424, § 495; II 391—392, §§ 403, 405.
704	II 492	II 406	690	I 421—422, § 492.
705	II 493	II 407	691	I 422, § 493.
706	II 494	II 408	692	I 422—423, § 494.
707	II 495	II 409	693	I 420, § 490; I 423, § 495; II 546, § 693.
708	II 491	II 410	694	I 421, § 491.
709	II 496	II 411	695	I 424—426, § 496—498; II 392, § 411.
710	II 497, 498	II 412	696	I 424—426, § 496—498; II 392, § 412.
711	II 498	II 413	697	I 424—426, § 496—498.
712	II 499	II 414	698	I 426, § 499.
713	II 348, 500	II 415	699	I 331, § 348; I 426—427, § 500.
714	II 348, 501	II 416	700	I 331, § 348; I 426—427, §§ 500, 501.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
715	II 502	—	701	I 427—428, § 502; II 392, nach § 416.
716	II 503	II 417	702	I 428, § 503; II 392—393, § 417; II 546, § 702.
717	II 504	II 418	703	I 428, § 504.
718	—	—	704	II 393, nach § 418.
719	II 505	II 419	705	I 428—429, § 505; II 547 § 705.
720	—	II 426	712	I 431—432, § 508; II 433, § 510; II 548, nach § 712.
721	II 504, 506	II 420	706	I 429—430, § 506—507.
722	II 507	II 421	707	I 429—430, § 506—507; II 393, § 421.
723	—	II 422	708	I 429—430, § 506—507; II 393—394, § 422.
724	II 509	II 424	710	I 433, § 509; II 394, § 424; II 548, § 710.
725	II 510	II 425	711	I 433, § 510; II 394, § 425.
726	II 512	II 427	713	I 434, § 512.
727	II 529	II 440	727	I 445—447, § 529.
728	II 530	II 441	728	I 447, § 530.
729	II 531	II 442	729	I 447, § 531.
730	II 533	II 443	730	I 447—448, § 533.
731	II 533	II 443	731	
732	II 534	II 444	732	I 448, § 534.
733	II 537	II 445	733	I 453, § 537.
734	II 538	II 446	734	I 453, § 538.
735	II 539	II 447	735	I 453, § 539.
736	II 540	II 448	736	I 454, § 540.
737	II 541	II 449	737	I 454, § 541.
738	II 542	II 450	738	I 454, § 542—546.
739	II 543	II 451	739	I 454, § 542—546; II 397, § 451.
740	II 544	II 452	740	I 454, § 542—546; II 397, § 452.
741	II 545	II 453	741	I 454, § 542—546.
742	II 546	II 454	742	
743	II 547	II 455	743	I 454, § 547.
744	II 548	II 456	744	I 454, § 548—554.
745	II 549	II 457	745	
746	II 550	II 458	746	
747	II 551	II 459	747	
748	II 552	II 460	748	
749	II 553	II 461	749	
750	II 554	II 462	750	

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
751	II 555	II 463	751	I 455, § 555.
752	II 558	II 466	754	I 459—460, § 558.
753	II 559	II 467	755	I 460, § 559; II 398, § 467.
754	II 560	II 468	756	I 460—461, § 560; II 398, § 468.
755	—	II 469	757	I 460—461, § 560.
756	II 561	II 470	758	I 461—462, § 561.
757—758	II 557	II 465	753	I 455—459, § 557; II 397, § 465; II 551, § 753.
759	II 556, 583	II 464	752	I 455, § 556; I 458, § 557; I 477, § 583; II 551, § 753, Anm. 4.
760	II 556	II 464	752	I 455, § 556.
761	—	II 471	759	I 462—463, § 561.
762	II 562	II 472	760	I 463—467, § 562—565; (I 475—476;) I 488—492.
763	II 564	II 473	761	I 463—464, § 562—565; I 492, § 564; II 398—399, § 473.
764	II 565	II 474	762	I 463—464, § 562—565; I 492, § 565.
765	II 566	II 475	763	I 467—470, 492, § 566.
766	II 567	II 476	764 [1])	I 470—471, 493, § 567.
767	II 578	II 477	765	I 471—473, § 578; II 396, nach § 439; II 551, § 765.
768	II 579	II 478	766	I 473—475, § 579; II 399, § 478.
769	II 581	II 479	767	I 475, 493, § 581.
770	II 579, 581	II 480	768	I 473—475, §§ 579, 581.
771	II 582, 584	II 481	769	I 476—478, §§ 582, 584; II 399, § 481.
772	—	II 482	770	I 476—477, 479—480, § 582.
773	II 587	II 483	771	I 482, § 587; II 551, § 771.
774	II 572, 577	II 484	772	I 478—479, § 585; (II 137, § 320).
775	II 585	II 485	773	I 478—479, § 585.
776	II 586	II 486	774	I 337, § 361; I 480—481, § 586.
777	II 361, 586	II 487	775	(776—777:) I 337, § 361; I 480—481, § 586.
778	II 361, 511	II 488	776	I 337, § 361; I 480—482, § 586; II 399, § 488.
779	—	II 489	777	I 482, § 586; II 552, § 777.
780	—	—	—	II 537, § 533; II 552, § 778.
781	II 586	II 491	778	I 494, § 586.
782	—	II 492	779	I 476—478, §§ 582, 584.
783	II 586	II 490	780	I 480—482, § 586; II 552, § 780.
784	II 569, 617	II 493	781	I 483—485, § 569—571; II 552—553, § 781.

[1]) In II 493, Anm. 1, ist statt § 764 irrthümlich § 763 R. E. genannt.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
785	II 570	II 494	782	I 483—485, § 569—571.
786	II 571	II 495	783	
787	II 572	II 496	784	I 485—486, § 572.
788	II 574	II 497	785	I 486—487, § 573—574; II 553, § 785.
789	II 575	II 498	786	I 493, § 575.
790	II 535	II 499	787	I 448—453, § 535—536; I 487, § 573—574; II 399, § 499; II 553, § 787.
791	II 535	II 500	788	I 448—453, § 535—536; I 487, § 573—574; II 553, § 789.
792	II 536	II 501	789	
793	II 535	II 502	790	
794	—	—	—	I 453, § 538; II 553, § 789, Anm. 2.
795	II 588	II 503	791	I 482—483, § 588.
796	II 576, 583, 588	II 504	792	I 463—467, 488—492, § 562—565; I 482—483, § 588.
797	II 595	II 505	793	II 286, § 1.
798	—	II 506	794	II 286, § 2.
799	II 606, 607, 619	II 507	795	II 286—287, § 3; II 399, § 507; II 553, § 795.
800	II 613	II 508	796	II 287, § 4; (II 554, § 803).
801	II 618	II 509	797	II 287, § 5.
802	II 614	II 510	798	II 287—288, § 6.
803	II 615	II 511	799	II 288, § 7.
804	II 620	II 512	800	II 288—289, § 8.
805	II 608, 613, 623	II 513	801	II 289, § 9.
806	—	—	802	II 400, nach § 513.
807	—	—	803	II 400, nach § 513; II 554, § 803.
808	II 609	II 514	804	II 289—290, § 10; II 554, § 803, Anm. 1.
809	II 611	II 515	805	II 290, § 11.
810	—	II 516	806	II 290, § 12.
811	II 630, 634	II 517	807	II 290, § 13.
812	II 621	II 518	808	II 290—291, § 14.
813	II 631	II 520	810	II 291—292, § 16—17.
814	II 631	II 521	811	
815	—	II 522	812	
816	II 629	II 523	815	II 293, § 18.
817	II 634	II 524	816	II 293, § 19.
818	II 633, 635	II 525	817	II 293, § 20.
819	II 632	II 526	818	II 293, § 21.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
820	—	—	813	II 400, nach § 522.
821	—	—	814	
822	—	II 519	809	II 291, § 15.
823	II 636, 637	II 527	819	II 293, § 22.
824	II 638, 639	II 528	820	II 294, § 23.
825	II 640, 641	III 293[1])	821	II 110—111, § 640—641.
826	II 642	III 344	822	II 126, § 642.
827	II 650	III 346	823	II 127—128, § 650.
828	II 643	III 345	824	II 126—127, § 643.
829	II 648[2])	III 335, 347 b	825	II 123, § 312, Anm. 1.; II 127, § 648.[2])
830	II 649, 654	III 348	826	II 127, §§ 649, 654.
831	II 649, 655	III 352	827	II 128—129, § 655.
832	II 655	III 351	828	
833	II 644	III 306, 349	829	II 113—114, § 288—289; II 128, § 651.
834	II 645	III 307	830	II 113—114, § 288—289.
835	II 646	III 308	831	
836	—	III 349	832	II 128, § 651; II 428, § 349.
837	II 651, III 389	III 350	833	II 128, § 651.
838	—	III 311	834	II 114—115, § 288—289; II 425, § 311.
839	II 647	III 347	835	II 127, § 647.
840	II 652	III 315	836	II 116—117, § 652; II 428, § 652.
841	II 656	III 336	837	II 123, § 656.
842	II 657	III 337	838	II 123, § 657.
843	II 658	III 338	839	II 123—124, § 658.
844	II 673	III 341	840	II 125, § 673.
845	II 659, 660	III 339	841	II 124, § 659—660.
846	II 661	III 340	842	II 124, § 661.
847	II 674	III 342	843	II 119, § 302; II 125, § 674; II 428, § 674.
848	II 675	III 324	844	II 119, § 302.
849	II 676	III 343	845	II 126, § 676.
850	II 662	III 356	846	II 129, § 662.
851	II 664	III 353	847	II 129—130, § 664.
852	II 665	III 354	848	II 130, § 665.

[1]) III bedeutet für den E. II. Theil, 2. Abtheilung.

[2]) In II 123, Anm. 1, ist statt § 648, II. Th. (Ur-E.), irrthümlich § 654, II. Th., genannt; und bei II 127, § 648, ist die Anm. 2a) vergessen: daß dem § 648 der § 335, 2. Satz (und § 347 b) E., § 825 R. E. entspreche, unter Hinweis auf II 123, Anm. 1.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur=Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions= (u. Superr.=) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
853	II 666	III 355	849	II 130, § 666; II 428—429, § 355.
854	II 668	III 357	850	II 131, § 668.
855	II 669	III 358	851	II 131, § 669.
856	II 670	III 359	852	II 131, § 670.
857	II 671	III 360	853	II 131—132, § 671.
858	II 672	III 361	854	II 132, § 672.
859	III 1—3	III 1 [1])	855	II 3—4, §§ 1—3; II 400—401, § 1.
860	—	—	856	II 185—186, § 3; II 400—401, § 1.
861	III 4, 5	III 2	857	II 5, § 4; II 401, § 2.
862	III 5, 6	III 3	858	II 5—8, § 5—6.
863	III 7	III 4	859	II 8, § 7.
864	III 9—11	III 5	860	II 8, §§ 9, 10.
865	III 12, 14	III 6, 7	861	II 9, § 12; II 10—11, § 14; II 401, § 6—7; II 555, § 861.
866	III 15	III 8	862	II 11—12, § 15; II 401—402, § 8.
867	—	—	863	II 402, nach § 8; (II 555—556, nach § 863).
868	III 13	III 9	864	II 9, § 13.
869	III 8	III 10	865	I 281, §§ 169, 170, 171; II 8, § 8; II 12, § 15; II 405, § 42.
870	III 16	III 11	866	II 12—13, § 16; II 402, § 11; II 556—557, § 866—871.
871	III 16, 17	III 12	867	II 12—13, § 16, 17—18; II 556—557, § 866—871.
872	III 18	III 13	868	II 13, § 17—18.
873	—	III 14	869	II 13—14, § 17—18.
874	—	III 15	870	II 14, § 19.
875	III 19	—	—	II 13—14, § 17—19; II 556—557, § 866—871.
876	III 20	III 16	871	II 14, § 20; II 402, § 16.
877	III 21	III 17	872	II 14—15, § 21; II 79—80, § 165.
878	III 22	III 18	873	II 15, § 22; II 403, § 18.
879	III 23	III 19	874	II 15—16, § 23; II 403, § 19; II 557, § 874.
880	III 192	III 19	875 [2])	II 16, § 19, Anm. 1.; II 91, § 192; II 412, § 189.
881	III 24	III 20	876	II 16—17, § 24.
882	III 25	III 21	877	II 17, § 25.
883	III 26	III 22	878	II 17, § 26.

[1]) III bedeutet für den E. II. Theil, 2. Abtheilung.

[2]) § 875 R. E. sollte auch in II 16, Anm. 1, als der dem Schlußsatze des § 19 E. entsprechende Paragraph des R. E. citirt sein.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
884	III 27	III 23	879	II 17, § 27.
885	—	—	880	II 403, nach § 23.
886	—	—	881	II 403, nach § 23.
887	—	—	—	II 557—558, nach § 879.
888	III 31	III 24	882	II 19, § 31—33.
889	III 32	III 25	883	
890	III 33	III 26	884	II 19, § 31—33; II 558, § 884.
891	III 34	III 27	885	II 19, § 34.
892	III 35	III 28	886	II 20, § 35.
893	III 36	III 29	887	II 20, § 36.
894	III 37	III 30	888	II 20, § 37.
895	III 38	III 31	889	II 20—21, § 38; II 403—404, § 31.
896	III 38	III 31	890	
897	III 28, 29	III 32	892	II 18—19, §§ 28, 29.
898	III 29	III 32	893	II 19, § 29; II 404, § 32.
899	—	—	894	
900	—	—	895	
901	III 30	III 33	896	II 18—19, § 30.
902	III 39	III 34	897	II 21, § 39 (I 437, § 517; II 396, § 438).
903	—	—	898	II 404, nach § 34.
904	III 40	III 35	899	II 21, § 40.
905	III 41	III 36	900	II 21—22, § 41.
906	III 43	III 38	902	II 22, § 43.
907	III 195	III 193	1054	II 92, § 195; II 413, § 193; II 568, 574, § 1054.
908	III 44, 198, 199	III 39	903	II 22, § 44; II 93, §§ 198—199.
909	III 200	III 196	904	II 94, § 200; II 413—414, § 195—198.
910	—	III 197	905	
911	III 201	III 198	906	II 94, § 201; II 413—414, § 195—198.
912	III 479	III 40	907	II 208—209, § 479.
913	III 480	III 41	908	II 209, § 480.
914	III 45	III 42	909	II 22—23, § 45; II 405, § 42.
915	III 46	III 43	910	II 23, § 46; (II 209, § 481).
916	III 147, 181	III 44	911	II 72, § 147; II 87, § 181.
917	III 47	III 45	912	II 23, § 47—48.
918	III 48	III 46	913	II 23, § 47—48; II 405, § 46; (II 416—417, § 244;) II 558—559, § 913.
919	III 28, 42, 171	III 37, 47	901, 914	II 17—18, § 28; II 22, § 42; II 78—79, § 165; II 405, §§ 37, 47; II 559, § 914.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
920	III 173	III 48	915	II 85, 109, § 173.
921	III 143	III 49	916	II 71, § 143.
922	III 153	III 50	917	II 72—73, § 153; II 405, § 50.
923	III 154	III 51	918	II 73, 74, § 154; II 75, § 157; II 405, § 51.
924	III 159	III 52	919	II 75, § 159—161.
925	III 159	III 53	920	II 75, § 159—161; II 559, § 920.
926	III 160	III 54	921	II 75, § 159—161.
927	III 161	III 55	922	
928	III 157	III 56	923	II 74—75, § 157; II 559, § 923.
929	III 158	III 57	924	II 75, § 158.
930	III 162	III 58	925	II 75, § 162.
931	—	III 59	926	II 76, § 162; II 559, § 926.
932	III 155, 156	III 60	927	II 74, § 155—156.
933	—	—	928	II 278, § 624; II 405, nach § 60; II 462—463, (§ 610).
934	III 163, 164, 185	III 61	929	II 76—77, nach § 162; II 77—78, § 163—164; II 88—89, § 185—186; II 559—560, § 929.
935	III 165, 186	III 61 b	930	II 78—79, § 165; II 560, § 930.
936	—	—	931	II 405, nach § 60, 61; II 452, 462, § 610; II 559, § 921.
937	—	III 62	932	II 255—257, § 584; II 560, § 932.
938	III 49, 50	III 63	933	II 24, §§ 50, 51.
939	III 62	III 64	934	II 30, § 62; II 561, § 934; II 585, § 1421.
940	III 52	III 66	935	II 25—26, § 52—53.
941	III 53	III 67	936	II 25—26, § 52—53; II 406, § 67.
942	III 54	III 68	937	II 26, § 54.
943	III 59	III 71	939	II 24, § 51; II 29, § 59; II 562, § 939.
944	III 58	III 72	940	II 27—28, § 58; II 406, § 72.
945	III 61	III 73	941	II 30, § 61; II 185—186, § 3.
946	III 64	III 75	942	II 31, § 64; II 407, § 75.
947	III 65	III 76	943	II 31—32, § 65.
948	III 66	III 77	944	II 32, § 66; II 407, § 77; II 562, § 944.
949	III 67	III 78	945	II 32, § 67; II 562, § 944, Anm. 1.
950	III 68	III 79	946	II 39—43, § 68—69; II 407, § 79.
951	III 68	III 80	947	II 39—43, § 68—69.
952	III 69	III 81	948	
953	III 70	III 82	949	II 33, § 70.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
954	III 71	III 83	950	II 33, § 71.
955	III 60	III 85	951	II 29—30, § 60.
956	III 56, 57, 63	III 69, 70, 74	938	II 27, §§ 56, 57; II 30, § 63; II 406, §§ 69—70, 74; II 561, § 938.
957	III 129	III 86	952	II 58, § 129.
958	III 130	III 87	953	II 58, § 130.
959	III 131	III 88	954	II 59, § 131.
960	III 132	III 89	955	II 59, § 132.
961	III 133	III 90	956	II 60, § 133.
962	III 135	III 92	957	II 60, § 135; II 407, § 92.
963	III 136	III 93	958	II 60, § 136.
964	III 137	III 94	959	II 60—61, § 137.
965	III 138	III 95	960	II 61, § 138.
966	III 139—140	III 96—97	961	II 61, §§ 139, 140; II 408, § 96—97.
967	III 141	III 98	962	II 61—62, § 141; II 408, § 98; II 562, § 962.
968	III 142	III 99	963	II 62, § 142.
969	III 104	III 100	964	II 62, § 142.
970	III 476	III 444	965	II 440, § 444; II 562—563, § 965.
971	III 74	III 101	966	II 34—35, § 74—79.
972	III 80	III 102	967	II 35, § 80.
973	III 81	III 103	968	II 35—36, § 81.
974	III 84	III 104	969	II 36—37, § 84.
975	III 90	III 105	970	II 38—39, § 90.
976	III 83	III 106	971	II 36, § 83.
977	III 88	III 107	972	II 38, § 88.
978	III 86	III 109	973	II 37—38, § 86—87; II 563, § 973.
979	III 85	III 111	975	II 37, § 85.
980	III 91	III 112	976	II 39, § 91; II 563, § 976.
981	III 86, 87	III 110	974	II 37—38, § 86—87.
982	III 89	III 113	977	II 38, § 89; II 563, § 977.
983 [1]	III 93	III 114	978 (978)	II 62—63, § 93; II 616, § 978.
984 [1]	III 94	III 115	979 (979)	II 63, § 94; II 616, § 979.
985 [1]	III 94	III 119	981 (980)	II 65, § 261—262; II 616, § 980.
986 [1]	III 97	III 120	982, 983 (982, 983 b, 984)	II 65—66, § 97; II 409, § 120; II 458—462, §§ a, b; II 617—619, §§ 982, 984; II 647.

[1]) Ueber das Hauptstück vom Darlehen siehe außer den citirten Stellen II 611–652, wo auf S. 611–612 und S. 647, Anm. 1 die neuen Entwürfe; S. 616—621 und S. 646—652 deren besondere Berathung enthalten ist. Der erste dieser Entwürfe, welche II 611—612, Anm. 1 enthalten ist, wird hier als Superr. E. behandelt; der zweite (II 647, Anm. 1) enthält bereits die Fassung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
987 [1])	III 97	III 120	984 (983)	II 65—66, § 97; II 409, § 120; II 458, 462, § c.
988 [1])	III 97	III 120	— (983 b)	II 65—66, § 97; II 409, § 120; II 619, § 983 b.
989 [1])	III 98	III 121	984 (983)	II 66, § 98; II 462, § c, Anm. 2; II 618—619, § 983.
990 [1])	—	III 119	981 (985)	II 65, § 261—262; II 70; II 462, nach § c; II 619—620, § 985.
991 [1])	III 100	III 122	985 (985 a)	II 67, § 100; II 620, § 985.
992 [1])	—	III 123	986 (986)	I 222, § 21; II 67, § 100.
993 [1])	III 99, 259	III 124	987 (987)	II 67, § 100.
994 [1])	III 256, 257	III 125	988 (988)	II 68—69, § 257; II 564, § 988.
995 [1])	III 256	III 126	989 (989)	II 68, § 256.
996 [1])	III 259	III 127	990 (990)	II 69, § 257; II 458, § b.
997 [1])	III 258	III 128	991 (991)	II 69, § 258; II 409, § 128.
998 [1])	III 486	III 461	1312 (991 b)	II 201, § 37; II 442, § 461; (II 577, § 1312).
999 [1])	—	—	— (991 c)	II 612, 620, § 991, c.
1000 [1])	—	III 129	992 (985 b, 992)	II 69, § 258.
1001 [1])	III 260	III 116	980 (981)	II 63, § 94; II 408, § 116; II 563, § 980; II 616—617, § 981.
1002	III 102	III 130	993	II 44, § 102.
1003	—	III 131	994	II 45, § 104; II 564, § 994.
1004	III 104	III 132	995	II 45, § 104.
1005	III 105, 106	III 133	996	II 45—46, §§ 105, 106.
1006	III 107	III 134	997	II 46, § 107.
1007	III 108	III 135	998	II 46—47, § 108.
1008	III 111	III 136	999	II 48—49, § 111; II 409—410, § 136; II 564—565, § 999.
1009	III 109	III 137	1000	II 47—49, §§ 109, 112; II 185—186, § 3.
1010	III 110	III 138	1001	II 48, § 110; II 565, § 1001.
1011	—	—	—	II 52, § 119; II 567, § 1001.
1012	III 112	III 139	1002	II 49 § 112.
1013	III 115	III 140	1003	II 50—51, § 115; II 410, § 140.
1014	III 113	III 141	1004	II 49—50, § 113.
1015	III 114	III 142	1005	II 50, § 114; II 565, § 1005.
1016	—	III 143	1006	II 52, § 116—118.
1017	III 116—118 466	III 144	1007	II 51—52, § 116—118.

[1]) Vgl. Anm. 1 der vorhergehenden Seite.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1018	—	III 145	1008	II 55, § 123.
1019	III 119	III 146	1009	II 52—53, § 119; II 565, § 1009.
1020	III 120	III 147	1010	II 53, § 120.
1021	III 121	III 148	1011	II 53—54, § 121.
1022	III 122	III 149	1012	II 55, § 122.
1023	III 125	III 150	1013	II 57, § 125; II 410, § 150.
1024	III 123	III 151	1014	II 55, § 123.
1025	III 124	III 152	1015	II 56, § 124; II 565—566, § 1015.
1026	III 124	III 152	1015	II 56, § 124; II 410, § 152; II 565—566, § 1015.
1027	III 467	III 153	1016	II 207, § 467.
1028	III 468	III 154	1017	II 207—208, § 468.
1029	III 469	III 155	1018	II 208, § 469—470.
1030	III 470	III 156	1019	II 208, § 469—470; II 566, § 1019.
1031	III 471	III 157	1020	II 208, § 471.
1032	III 472	III 158	1021	II 208, § 472—473; II 410, § 158
1033	III 473	III 159	1022	II 208, § 472—473.
1034	III 126, 463—464	III 160	1023	II 57, § 126; II 171—179, § 126—129.
1035	III 127	III 161	1024	II 57—58, § 127—128; II 171—179, § 126—129.
1036	III 127	III 162	1025	II 57—58, § 127—128; II 171—179, § 126—129.
1037	III 406	III 163	1026	II 171—179, § 126—129.
1038	—	III 164	1027	II 171—179, § 126—129; II 566, § 1027.
1039	III 383	III 165	1028	II 171—179, § 126—129.
1040	III 128, 383	III 166	1029	II 57—58, § 127—128; II 171—180, § 126—129.
1041	III 382	III 167	1030	II 171—180, § 126—129.
1042	III 406	III 168	1031	II 171—180, § 126—129.
1043	III 390—397	III 169	1032	II 171—180, § 126—129; II 181, § 390, 391—397; II 566—567, § 1032.
1044	—	—	—	II 525, § 395; II 566, § 1032.
1045	III 146	III 170	1033	II 80—81, § 146; II 85, § 169.
1046	III 148	III 171	1034	II 81, § 148.
1047	III 149, 167	III 172, 175, 176	1035, 1038	II 81, § 149; II 83—84, § 166—168; II 410—411, §§ 172, 176; II 567, § 1038.
1048	III 166, 191, 192, 196	III 173, 190	1036, 1051	II 82—84, § 166—168; II 91—92, §§ 191, 192; II 567, §§ 1036, 1051.
1049	III 168, 191	III 174, 190	1037	II 82—84, § 166—168.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1050	III 191, 482	III 177	1039	II 84, § 166—168; II 411, § 177.
1051	III 482	—	—	II 82—83, § 166—168.
1052	III 150	—	—	II 82, § 150.
1053	III 177	III 178	1040	II 86, §§ 174, 177.
1054	III 178	III 179	1041	II 86—87, § 178.
1055	III 176	III 180	1042	II 86, § 176.
1056	III 182	III 181	1043	II 87, § 182; II 411, § 181.
1057	—	III 182	1044	II 88, § 182; II 411—412, § 182.
1058	III 183	III 183	1045	II 88, § 183.
1059	III 184	III 184	1046	II 88, § 184; II 412, § 184.
1060	III 185	III 185	1047	II 88—89, § 185—186.
1061	III 187	III 186	1048	II 90, § 187.
1062	III 188	III 187	1049	II 90, § 188.
1063	III 189, 190	III 188, 189	1050	II 90—91, §§ 189, 190; II 412, §§ 188, 189.
1064	III 191, 192	III 190, 191	1051, 1052	II 91, §§ 190, 191; II 412—413, §§ 190, 191; II 567, § 1051.
1065	III 194	III 192	1053	II 92, § 194; II 413, § 192.
1066	III 196	III 194	1055	II 92, § 196.
1067	III 197	III 195	1056	II 93, § 197; II 413—414, § 195—198.
1068	III 202	III 199	1057	II 94—95, § 202.
1069	III 203	III 200	1058	II 95, § 203; II 568, § 1058.
1070	III 204	III 201	1059	II 95, § 204; II 414, §§ 199, 201; II 568—569, § 1059.
1071	III 205	III 202	1060	II 95, § 205; II 414, § 202.
1072	III 206	III 203	1061	II 96, § 206.
1073	III 207	III 204	1062	II 96, § 207.
1074	III 208	III 205	1063	II 97, § 208.
1075	III 209	III 206	1064	II 97, § 209.
1076	—	III 207	1065	II 97—98, § 209.
1077	—	III 208	1066	II 98—99, vor § 210.
1078	III 208	III 209	1067	II 97, § 208; II 99, vor § 210.
1079	III 207	III 210	1068	II 96, § 207; II 99, vor § 210.
1080	III 210	III 211	1069	II 99—100, § 210—211; II 414, § 211.
1081	III 211	III 212	1070	II 99—100, § 210—211.
1082	III 211	III 213	1071	
1083	III 212, 213	III 214	1072	II 100, § 212—214.
1084	III 213, 214	III 215	1073	
1085	III 214	III 216	1074	II 100—101, § 212—214; II 569, § 1074.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur=Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions= (u. Superr.=) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1086	III 215	III 217	1075	II 101—102, § 215—218.
1087	III 216—217	III 218	1076	
1088	III 218	III 219	1077	
1089	—	—	—	II 569, nach § 1077.
1090	III 220	III 220	1078	II 295, § 220.
1091	III 220	III 220b	1079	
1092	III 224	III 221	1080	II 295, § 224; II 415, § 221.
1093	III 225	III 222	1081	II 295, § 225.
1094	III 227	III 223	1082	II 297—298, § 227; II 415, § 223.
1095	III 231	III 224	1083	II 298—299, § 231.
1096	III 243	III 225	1084	II 307—308, § 243; II 415, § 225.
1097	III 243	III 226	1085	II 307—308, § 243.
1098	III 232	III 227	1086	II 300, § 232.
1099	—	III 228	1087	II 307—308, § 243.
1100	III 233	III 229	1088	II 300—301, § 233; II 415, § 229.
1101	III 242	III 230	1089	II 305—307, § 242; II 415, § 230.
1102	—	III 230b	1090	II 315, § 253.
1103	III 245	III 230c	1091	II 308, § 245.
1104	III 236	III 231	1092	II 302—303, § 236—237.
1105	III 237	III 232	1093	II 302—304, § 236—237; II 570, § 1093.
1106	III 238	III 233	1094	II 304, § 238.
1107	III 239	III 234	1095	II 305, § 239; II 415, § 234.
1108	III 240	III 235	1096	II 305, § 240.
1109	III 234	III 236	1097	II 301—302, § 234; II 415—416, § 236.
1110	—	III 237	1098	II 301—302, § 234.
1111[1]	III 235	III 238	1099	II 302, § 235; II 305, § 241.
1112	III 246	III 239	1100	II 308, § 246.
1113	III 247	III 240	1101	II 309—311, § 247—250; II 416, § 241.
1114	III 247	III 241	1102	
1115	III 248, 249	III 242	1103	
1116	III 250	III 243	1104	II 309—311, § 247—250; II 570—571, § 1104.
1117	III 251	III 244	1105	II 311—313, § 251; II 416—417, § 244.
1118	III 252	III 245	1106	II 313, § 252; II 417, § 245.

[1]) Der Schlußsatz des § 1111 ist vermuthlich in der Superrevision bei § 1466 beschlossen worden Vgl. II 559, Anm. 1.

55*

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1119	—	III 246	1107	II 313—314, § 252.
1120	III 253	III 247	1108	II 298—299, § 231; II 314, § 253.
1121	—	III 248	1109	II 314, § 253.
1122	II 191, III 229	III 249	1110	II 316, § 191.
1123	II 192, III 229	III 250	1111	II 316, § 192.
1124	II 206	III 251	1112	II 320, § 206.
1125	II 193	III 252	1113	II 317, § 193.
1126	II 195	III 253	1114	II 317, §§ 194—195; II 417, § 253.
1127	II 196	III 254	1115	II 317, § 196.
1128	II 197	III 255	1116	II 317, § 197; II 417, § 255.
1129	II 198	III 256	1117	II 317, § 198.
1130	II 199	III 257	1118	II 317—318, § 199; II 417, § 257; II 569, § 1118.
1131	II 200	III 258	1119	II 318, § 200.
1132	II 215	III 259	1120	II 323, § 215; II 417, § 259.
1133	II 201	III 260	1121	II 318, § 201; II 570, § 1121.
1134	II 202	III 261	1122	II 318—319, § 202; II 571, § 1222; II 600—603, 606, § 202, II. Th.
1135	II 204	III 263	1124	II 319, § 204.
1136	II 205	III 264	1125	II 319, § 205; II 417, § 264; II 571, § 1125.
1137	II 211	III 265	1126	II 322, § 211.
1138	II 212	III 266	1127	II 322, § 212.
1139	II 215	III 267	1128	II 323, § 215.
1140	II 207	III 268	1129	II 320, § 207.
1141	II 208	III 269	1130	II 320—321, § 208.
1142	II 209, 210	III 270	1131	II 321, §§ 209, 210; II 571, § 1131.
1143	II 213	III 271	1132	II 322—223, § 213.
1144	II 216	III 272	1133	II 323, § 216.
1145	II 217	III 273	1134	II 324, § 217; II 571, § 1134; II 606.
1146	—	—	—	II 569, § 1118.
1147	II 214	III 274	1135	II 323, § 214.
1148	II 218	III 275	1136	II 324, § 218.
1149	II 194, 218	III 276	1137	II 317, § 194; II 324, § 218; II 418, § 276.
1150	II 219	III 277	1138	II 324, § 219.
1151	III 221, 263	III 278	1139	II 103, § 263.
1152	III 265, 266	III 279	1140	II 104, § 265—266; II 571, § 1140.
1153	III 266, 267	III 280	1141	II 104, § 267.
1154	III 268	III 281	1142	II 104, § 268.
1155	III 269	III 282	1143	II 105, § 269.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1156	III 270	III 283	1144	II 105, § 270.
1157	III 271	III 284	1145	II 105—106, § 271.
1158	III 272, 273	III 285	1146	II 106, § 272—273.
1159	III 278	III 286	1147	II 108, § 278.
1160	III 274	III 287	1148	II 106—107, § 274.
1161	III 275	III 288	1149	II 107, § 275.
1162	III 276	III 289	1150	II 107, § 276.
1163	III 277	III 290	1151	II 107—108, § 277.
1164	—	—	1152	II 418—419, § a nach § 290.
1165	—	—	1153	II 419, § b.
1166	—	—	1154	II 419, § c.
1167	—	—	1155	II 419—420, § d.
1168	—	—	1156	II 420—422, § e.
1169	—	—	1157	II 423, § f.
1170	—	—	1158	II 423, § g.
1171	—	—	1159	II 423, § h, i.
1172	III 264	—	1160	II 104, § 264; II 418, 424, nach § 290.
1173	III 170, 263	III 291	1161	II 108—109, § 170.
1174	III 73, 172, 404	III 292	1162	II 33—34, § 73; II 85, 109, § 172; II 251, § 404; II 407, § 84; II 424, § 292; II 584, §§ 1406, 1411.
1175	III 279	III 294	1163	II 111, § 279—280; II 424, nach § 305.
1176	III 281	III 295	1164	II 111, § 281.
1177	III 284	III 296	1165	II 112, § 284; II 424, § 296.
1178	III 285	III 297	1166	II 112, § 285; II 424, II § 297.
1179	III 286	III 298	1167	II 112, § 286.
1180	—	III 299	1168	II 112—113, § 287.
1181	III 287	III 300	1169	II 112—113, § 287.
1182	III 282	III 301	1170	II 111, § 282.
1183	III 283	III 302	1171	II 112, § 283.
1184	—	III 303	1172	II 112, § 282.
1185	III 289	III 304	1173	II 113—114, § 288—289.
1186	III 289	III 305	1174	
1187	III 288	III 309	1175	II 114, § 288—289.
1188	—	III 306—308	1176	II 113—114, § 288—289; II 485, § 306—308.
1189	—	III 310	1177	II 114—115, § 288—289.
1190	—	III 311	1178	II 114—115, § 288—289; II 425, § 311.
1191	III 290	III 312	1179	II 115, § 290.
1192	III 291, 292	III 313	1180	II 115—116, § 291—292.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1193	III 291	III 314	1181	II 115—116, § 291—292; II 571—572, § 1181.
1194	II 652	III 315	1182	II 116—117, § 652; II 425, § 315.
1195	III 295	III 316	1183	II 117—118, § 295; II 425, § 316—317.
1196	III 296	III 317	1184	II 118, § 296; II 425, § 316—317.
1197	III 294	III 318	1185	II 117, § 294.
1198	III 297	III 319	1186	II 118, § 297—298.
1199	III 298	III 320	1187	II 118, § 297—298.
1200	III 299	III 321	1188	II 118—119, § 299; II 426, § 321.
1201	III 301	III 323	1189	II 119, § 300—301; II 426, § 323.
1202	III 300	III 322	1190	II 119, § 300—301.
1203	III 302, 303	III 324, 325	1191	II 119—120, §§ 302, 303; II 426, § 325.
1204	III 304	III 326	1192	II 120, § 304.
1205	III 305	III 327	1193	II 120, § 305.
1206	III 308	III 328	1194	II 120—121, § 306—308; II 427, nach § 334.
1207	III 306	III 329	1195	II 120—122, § 306—308.
1208	III 307	III 330	1196	II 120—122, § 306—308; II 426, § 330.
1209	—	III 331	1197	II 120—122, § 306—308.
1210	III 309	III 332	1198	II 122, § 309; II 426, § 332.
1211	III 311	III 334	1199	II 122, § 311.
1212	III 310	III 333	1200	II 122, § 310; II 427, § 333—334.
1213	—	—	1201	II 427, nach § 332.
1214	III 312	III 335	1202	II 122—123, § 312; II 427, § 335.
1215	II 656	III 336	1203	II 123, § 656; II 427, § 336; II 572, Anm. 2.
1216	—	—	1204	II 427, nach § 336.
1217	III 313	III 362	1205	II 133—134, § 313; II 572, § 1205.
1218	III 314	III 363	1206	II 134, § 314.
1219	III 315	III 364	1207	II 134, § 315.
1220	III 316	III 365	1208	II 134—135, § 316.
1221	III 317	III 366	1209	II 135—136, § 317.
1222	I 123	I 115	1210	I 146, § 123; II 352—353, § 115; II 429, nach § 366.
1223	III 318	III 367	1211	II 136, § 318.
1224	III 321	III 368	1212	II 138, § 321; II 572, § 1212.
1225	III 322	III 369, 370	1213	(II 136—137, § 319;) II 138, § 322; II 429, § 369—370.
1226	III 325	III 369	1214	II 139, § 325; II 429, § 369—370.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1227	III 322, 323	III 371	1215	II 138—139, §§ 322, 323.
1228	III 324	III 372	1216	II 139, § 324.
1229	III 320, 332	III 373	1217	II 143, § 332.
1230	III 333	III 374	1218	II 143—144, § 333; II 430, § 374; II 572, nach § 1218.
1231	III 334	III 375	1219	II 144, § 334; II 352—353, § 115; II 430, § 375.
1232	III 335	III 376	1220	II 144—145, § 335; II 572, § 1220.
1233	III 326	III 377	1221	II 139—141, § 326.
1234	—	III 378	1222 [1])	II 141, § 326.
1235	—	III 379	1223	
1236	—	III 380, 381	1224	II 141, § 326; II 430, § 380—381.
1237	III 327	III 382	1225	II 142, § 327.
1238	III 328	III 383	1226	II 142, § 328; II 430—431, § 383.
1239	III 329	—	1227	II 142, § 329; II 430—431, § 383.
1240	III 330	III 384	1228	II 142, § 330.
1241	III 331	III 385	1229	II 143, § 331.
1242	III 336	III 386	1230	II 145, § 336.
1243	III 338	III 387	1231	II 145, § 338.
1244	III 339	III 388	1232	II 145—146, § 339; II 431, § 388.
1245	III 342	III 389	1233	II 148, § 342.
1246	III 340	III 390	1237	II 146, § 340.
1247	III 55, 341	—	1238	II 26—27, § 55; II 146—147, § 341; II 431, nach § 390.
1248	II 378	II 293	1239	I 350, § 378; II 431, nach § 390.
1249	II 513, 519	II 428, 432	714, 718	I 434—435, § 513—514; I 437, § 519; II 548—551, § 714—726.
1250	II 520	II 433	719	I 438, § 520; II 394—395, § 433; II 548—551, § 714—726.
1251	II 521	II 434	720	I 438, § 521; II 395, § 434; II 548—551, § 714—726.
1252	II 516	II 429	715	I 436, § 516; II 394, § 429; II 548—551, § 714—726.
1253	II 523	II 437	724	I 440, § 523; II 548—551, § 714—726.
1254	II 524, 527 577	II 435	722	I 439—441, §§ 522, 524; I 443—444, § 527; II 396, § 435—436; II 548—551, § 714—726.
1255	—	—	512, 513, 1234	II 397—398, § 465; II 432—435, nach § 385; II 548—551, § 714—726.
1256	—	—	514, 1234	

[1]) Statt § 1222 R. E. ist II 141, Anm. 2, irrthümlich § 1221 R. E. genannt.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1257	—	—	1235	II 397—398, § 465; II 432—435, nach § 385; II 548—551, § 714—726.
1258	—	—	1236	
1259	I 163	I 151	177	I 171—172, § 163; II 513, § 177.
1260	III 337	III 391	*1240	II 148—150, § 343; II 572—573, § 1240.
1261	—	III 392	1241	II 148—150, § 343.
1262	—	III 393	1242	
1263	III 337	III 394	1243	II 148—150, § 343; II 573, § 1243—1244.
1264	III 337	III 395	1244	II 148—151, § 343; II 573, § 1243—1244.
1265	III 343	III 396	1245	II 148—151, § 343.
1266	III 343	III 397	1246	II 148—151, § 343; II 573, § 1246.
1267	III 344, 345	III 398	1247	II 153, § 344—345.
1268	III 356	III 399	1248	II 158, § 355—356; II 169, nach § 378—379.
1269	III 346	III 400	1249	II 153, § 346.
1270	III 347	III 401	1250	II 153—155, §§ 347, 348.
1271	III 349	III 402	1251	II 155, § 349; II 431—432, § 402.
1272	III 352	III 403	1252	II 156, § 352.
1273	III 353	III 404	1253	II 156—157, § 353—354.
1274	III 354	III 405	1254	
1275	III 355	III 406	1255	II 157—159, §§ 355—356, 358—359.
1276	III 355, 356, 358	III 407	1256	
1277	III 357	III 408	1257	II 158—159, § 357.
1278	III 360, 361	III 409	1258	II 159—160, § 360—361; II 432, § 409.
1279	III 362	III 410	1259	II 160, § 362.
1280	III 363	III 411	1260	II 160, § 363; II 432, § 411.
1281	III 364	III 412	1261	II 160, § 364.
1282	III 364	III 412	1261	II 160, § 364; II 574—575, § 1261.
1283	III 365	III 413	1262	II 161, § 365.
1284	III 366	III 414	1263	II 161, § 366; II 432, 436, § 414.
1285	III 367	III 415	1264	II 161—162, § 367; II 437, § 415.
1286	III 368	III 416	1265	II 162—164, § 368; II 437, § 416.
1287	III 369	III 417	1266	II 164, § 369; II 437, § 417.
1288	III 370	III 418	1267	II 164—165, § 370; II 437—438, § 418.
1289	III 371	III 419	1268	II 165—166, § 371.
1290	III 374, 375	III 420	1269	II 167—168, § 372—375; II 438, § 420.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1291	III 377	III 422	1270	II 169, § 377; II 438, § 422.
1292	III 379	III 423	1271	II 169, § 378—379; II 573, § 1271.
1293	I 35	III 424	1272	II 184, § 1; II 438, § 424.
1294	III 411, 412, 420, 421	III 425	1273	II 184—185, § 2.
1295	III 415, 418, 429	III 426	1274	II 185—186, § 3.
1296	III 453	III 427	1275	II 186, § 4.
1297	III 429, 433, 435	III 428	1276	II 186—187, § 5; II 439, § 428.
1298	III 441, 442	—	1277	II 439, § 428.
1299	III 434, 437, 439	III 429	1278	II 187, § 6; II 575—576, § 1278.
1300	III 103, 438	III 430	1279	II 44—45, § 103; II 187—188, § 7.
1301	III 459	III 431	1280	II 188, § 8.
1302	III 460	III 432	1281	II 188, § 9; II 576, § 1281.
1303	—	—	—	II 567, § 1001; II 576, § 1281.
1304	III 430	III 433	1282	II 188—189, § 10; II 439, § 433.
1305	III 432	III 434	1283	II 189, § 11.
1306	III 412, 426	III 435	1284	II 189—190, § 12; II 203—205, §§ 39, 12.
1307	III 413	III 436	1285	II 190, §§ 13, 14; II 203—205, §§ 39, 13.
1308	III 430, 433	III 437	1286	II 203—205, §§ 39, 14a.
1309	III 456	III 438	1287	II 190, § 14; II 203—205, §§ 39, 14b.
1310	III 456	III 439	1288	II 190, § 12; II 203—205, §§ 39, 14c; II 439, § 439.
1311	III 412, 413, 426, 439	III 440	1289	II 190, § 15.
1312	III 440	III 441	1290	II 190—191, § 16.
1313	III 462, 474, 475	III 442	1291	II 191, § 17; II 208, § 474.
1314	III 475	III 443	1292	II 191—192, § 18; II 439—440, § 443.
1315	—	—	1293	II 439—440, § 443.
1316	III 476	III 444	1294	II 191—192, § 19; II 440, § 444; II 562—563, § 965; II 576, § 1294.
1317	—	—	—	II 576, § 1294.
1318	III 477	III 445	1295	II 191—192, § 20.
1319	III 478	III 446	1296	II 191—192, § 21.
1320	III 457	III 447	1297	II 192, § 22.
1321	III 458	III 448	1298	II 192, § 23.
1322	—	—	1299	II 441, nach § 448.
1323	III 419	III 449	1300	II 193—194, §§ 24, 25.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1324	III 425, 428	III 450	1301	II 193—194, § 25.
1325	III 444	III 451	1302	II 194, § 26.
1326	III 445	III 452	1303	II 194, § 27.
1327	III 446	III 453	1304	II 194, § 28; II 441, § 453.
1328	III 447	III 454	1305	II 194—195, § 29.
1329	III 448	III 455	1306	II 195, § 30; II 441, § 455.
1330	III 449	III 456	1307	II 195—197, § 31; II 441, § 456.
1331	III 454	III 457	1308	II 198—199, § 33; II 577, §§ 1301, 1308.
1332	III 455	III 458	1309	II 199, § 34; II 577, §§ 1301, 1309.
1333	III 484	III 459	1310	II 199—200, § 35; II 441, § 459.
1334	III 485	III 460	1311	II 200—201, § 36.
1335	III 486	III 461	1313	II 201, § 37; II 442, § 461; II 577, § 1313.
1336	III 488, 489	III 462	1314	II 201—202, § 38; II 577, § 1314.
1337	III 461	III 463	1315	II 202—204, § 39.
1338	III 417, 418	III 464	1316	II 204, § 40; II 206, § 43.
1339	III 449—451	III 465	1317	II 196—198, § 32; II 205—206, § 41.
1340	III 449	III 466	1318	II 196—198, § 32; II 206, § 42; II 441, § 456; II 577—578, § 1316—1318.
1341	III 438	III 467	1319	II 204, § 41 (44); (II 442, § 467).
1342	III 490	III 468	1320	II 211, § 490—494.
1343	III 493, 494	III 469	1321	
1344	III 495	III 470	1322	II 211, § 495; II 442, § 470.
1345	III 496	III 471	1323	II 211—212, § 496—498.
1346	III 498	III 472	1324	
1347	III 497	III 473	1325	
1348	III 499	III 474	1326	II 212, § 499.
1349	III 504	III 475	1327	II 213—215, § 504.
1350	III 505	III 476	1328	II 215—216, § 505.
1351	III 506	III 477	1329	II 216, § 506.
1352	III 507	III 478	1330	II 216, § 507; II 443, § 498.
1353	III 508	III 480	1332	II 216—218, § 508.
1354	III 508	III 479	1331	II 216—217, § 508.
1355	III 509	III 481	1333	II 218—219, § 509; II 443—444, § 481—483.
1356	III 510	III 482	1334	II 219, § 509—510; II 443—444, § 481—483.
1357	III 503, 510	III 481	1335	II 213, § 502—503; II 219, § 509—510; II 443—444, § 481—483.
1358	III 511	III 483	1336	II 219—220, § 511; II 443—444, § 481—483.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1359	III 512	III 484	1337	II 220—221, § 512; II 224—225, § 516; II 444, § 484.
1360	—	III 490	1338	II 224—225, § 516; II 578, § 1338.
1361	III 513	III 485	1339	II 221, § 513.
1362	III 509	III 491	1340	II 212, § 499, Anm. 2; II 225, § 516.
1363	III 514	III 486	1341	II 221, § 514; II 444, §§ 484, 486.
1364	III 515	III 487	1342	II 221—223, § 515; II 578—579, § 1342.
1365	III 516	III 488	1343	II 224, § 516.
1366	III 516	III 489	1344	
1367	III 517	III 492	1345	II 225, § 517.
1368	III 519	III 493	1346	II 226, § 519.
1369	III 520	III 494	1347	II 226—227, § 520; II 580, § 1347.
1370	III 521	III 495	1348	II 227, § 521.
1371	III 522	III 496	1349	II 227—229, § 522; II 580, § 1349.
1372	III 523	III 497	1350	II 229, § 523; II 445, § 497; II 580—581, § 1350.
1373	III 524	III 498	1351	II 229, § 524—525.
1374	III 525	III 499	1352	
1375	III 526	III 500	1353	II 230, § 526; II 581, § 1353.
1376	III 527	III 501	1354	II 230, § 527; II 445, § 501.
1377	III 528	III 502	1355	II 230, § 528.
1378	III 529	III 503	1356	II 230—232, §§ 529, 530; II 581, § 1356.
1379	III 531	III 504	1357	II 232, § 531; II 445, § 504.
1380	III 532	III 505	1358	II 232, § 532.
1381	III 533	III 506, 569	1359, 1421	II 232—233, § 533; II 255, § 584; II 581, § 1359; II 585, § 1421.
1382	III 535	III 507	1360	II 233, § 535.
1383	III 536	III 508	1361	II 233, § 536.
1384	III 537, 538	III 509, 510	1362	II 234, §§ 537, 538; II 445, § 509—510.
1385	III 541	III 511	1363	II 235, § 541.
1386	III 540	III 512	1364	II 234, § 540.
1387	III 542	III 513	1365	II 235, § 542.
1388	III 543	III 514	1366	II 235, § 543.
1389	III 539	III 515	1367	II 234, § 539.
1390	III 544	III 516	1368	II 235—236, § 544; II 581—582, § 1368.
1391	—	—	—	— —
1392	III 545	III 517	1369	II 236, § 545—547; II 445, § 517.
1393	III 548	III 518	1370	II 236—237, § 548.
1394	III 548	III 519	1371	

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1395	III 546	III 520	1372	II 236, § 545—547.
1396	III 547	III 521	1373	II 236, § 545—547; II 446, § 521.
1397	III 549—551	III 522, 523	1374	II 237—238, §§ 549, 550, 551; II 446, § 522—523.
1398	III 552	III 524	1375	II 238—239, § 552; II 446, § 524; II 582, § 1375.
1399	III 553	III 525	1376	II 239, § 553.
1400	III 554	III 526	1377	II 239, § 554.
1401	III 555	III 527	1378	II 239, § 555; II 240—241, § 560; II 582, § 1378.
1402	III 556	III 527, 528	1378, 1379	II 240, §§ 556, 559.
1403	III 557	III 529	1380	II 240, § 557; II 446, § 529; II 582, § 1380.
1404	III 558	III 530	1381	II 240, § 558; II 446, § 530; II 582, § 1381.
1405	III 559, 563	III 531	1382	II 240, § 559; II 242—243, § 563; II 447, § 531.
1406	III 560	III 532	1383	II 240—241, § 560; II 447, § 532.
1407	—	III 533	1384	II 240—241, § 560; II 447, § 533.
1408	III 561	III 534	1385	II 242, § 561—562.
1409	III 562	III 535	1386	II 242, § 561—562; II 447, § 535.
1410	III 563	III 536	1387	II 242—243, § 563.
1411	III 564	III 537	1388	II 244, § 564; II 447, § 537.
1412	III 565	III 538	1389	II 244, § 565; II 246, § 571.
1413	III 566	III 539	1390	II 244, § 566.
1414	III 571	III 540	1391	II 246, § 571.
1415	III 575	III 541	1392	II 248, § 575.
1416	III 576	III 542	1393	II 248, § 576.
1417	III 577	III 543	1394	II 249, § 577.
1418	III 578	III 544	1395	II 249, § 578.
1419	III 579	III 545	1396	II 249, § 579; II 582, § 1396.
1420	—	III 546	1397	II 244, § 566, Anm. 3.
1421	III 572	III 547	1398	II 246—247, § 572.
1422	III 573	III 548	1399	II 247—248, § 573.
1423	III 573	III 549	1400	
1424	III 574	III 550	1401	II 248, § 574; II 447, § 550.
1425	III 580	III 551	1402	II 252—253, § 580; II 447—448, § 551; II 583, § 1402.
1426	III 581	III 552	1403	II 253, § 581.
1427	—	—	—	II 583, § 1403.
1428	III 582	III 553	1404	II 253—254, § 582; II 583, § 1404.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1429	III 583	III 554	1405	II 254, § 583.
1430	—	III 554	1405	II 254, § 583; II 583, § 1405.
1431	III 398, 399	III 555	1406	II 249—250, § 398—399.
1432	III 350, 404, 405	III 560, 561	1411, 1412	II 251—252, §§ 404, 405; II 584, §§ 1406, 1411—1412.
1433	III 405	III 562	1413	II 251—252, § 405.
1434	III 400	III 556	1407	II 250, § 400; II 584, § 1407.
1435	III 401	III 557	1408	II 250, § 401; II 448, § 557.
1436	III 402	III 558	1409	II 251, § 402.
1437	III 403	III 559	1410	II 251, § 403.
1438	III 567	III 563	1414	II 244—245, § 567; II 448, § 567.
1439	III 568	III 564	1415	II 245, § 568.
1440	III 569	III 565	1416	II 245, § 569; II 584, § 1416.
1441	III 570	III 566	1417	II 246, § 570.
1442	—	III 567	1418	II 246, § 570; II 448, § 567.
1443	—	—	1419	II 448, nach § 567.
1444	III 584	III 568	1420	II 255, § 584; II 585, § 1421.
1445	III 585	III 570	1422	II 257, § 585.
1446	—	—	1423	II 448, nach § 570.
1447	III 586	III 571	1424	II 257—258, § 586.
1448	III 587	III 572	1425	II 258, § 587; II 449, § 572.
1449	III 588	III 573	1426	II 258, § 588; II 449, nach § 572, 573; II 585, § 1426.
1450	III 632—638	—	1426	II 283—285, 19. Hptst.; II 449, nach § 572; II 585, § 1426.
1451	III 589	III 574	1427	II 258—259, § 589—591; II 449, § 573—574.
1452	III 590	III 575	1428	II 258—259, § 589—591.
1453	III 593	III 576	1429	II 259, § 593.
1454	III 594	III 577	1430	II 259—260, § 594; II 586, § 1430.
1455	III 595	III 578	1431	II 260, § 595.
1456	III 596	III 579	1432	II 260, § 596.
1457	III 597	III 580	1433	II 260—261, § 597; II 586, § 1433.
1458	III 598	III 581	1434	II 261, § 598.
1459	III 599, 600	III 582	1435	II 261—262, § 599.
1460	III 593	III 583	1436	II 259, § 593.
1461	III 601	III 584	1437	II 262, § 601; II 268, § 611.
1462	III 601, 611	III 585	1438	
1463	III 602, 603	III 586	1439	II 263—264, §§ 602, 603; II 586, § 1439.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1464	III 603, 612	III 587	1440	II 263—264, § 603; II 268, § 612; II 450, § 587; II 586, § 1439.
1465	III 604	III 588	1441	II 264, § 604; II 586, § 1441.
1466	III 605	III 589	1442	II 264, § 605.
1467	III 606	III 590	1443	II 264—265, § 606; II 450—451, § 590—593; II 586, § 1443.
1468	III 607	III 591	1444	II 265, § 607; II 450, § 590—593; II 462, § 591.
1469	III 608	III 592	1445	II 265—266, § 608.
1470	III 609	III 593	1446	II 266, § 609; II 271—272, § 615.
1471	III 610	III 594	1447	II 266—267, § 610.
1472	III 613	III 595	1448	II 269, § 613.
1473	III 614	III 596	1449	II 271, § 614.
1474	—	III 597	1450	II 269—271, § 613.
1475	III 615	III 598	1451	II 271, § 615; II 586, § 1451.
1476	III 612	III 599	1452	II 268, § 612; II 451, § 599.
1477	—	III 600	1453	II 269, § 613; II 271—272, § 615.
1478	III 616	III 601	1454	II 272, § 616; II 451, § 601.
1479	III 617	III 602	1455	II 272—273, § 617; II 451, § 602.
1480	III 618	III 603	1456	II 273—274, § 618; II 451—452, § 603.
1481	III 619	III 604	1457	II 274—275, § 619; II 452, § 604.
1482	—	III 605	1458	II 275, § 619; II 452, § 605; II 586, § 1458.
1483	III 620	III 606	1459	II 275, § 620.
1484	—	III 607	1460	II 275, § 619.
1485	III 618	III 608	1461	II 273—274, § 618.
1486	III 623	III 609	1462	II 277, § 623; II 452, § 609.
1487	III 624	III 610	1463	II 277—279, § 624; II 452, § 610.
1488	II 319	III 611	1464	II 266, § 319; II 452, § 611.
1489	III 626	III 612	1465	II 279, § 626; II 586, § 1465.
1490	III 627	III 613	1466	II 279, § 627.
1491	III 623	—	1467	II 452, nach § 613.
1492	III 625	III 614	1468	II 279, § 625.
1493	III 631	III 615	1469	II 282, § 631.
1494	III 628, 630	III 617	1470	II 279—280, § 628—630.
1495	III 629, 630	III 618	1471	II 279—281, § 628—630; II 453, § 618.
1496	III 628, 630	III 619	1472	II 279—281, § 628—630.
1497	III 593	III 620	1473	II 281—282, § 628—630; II 453, § 620.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Paragraph	Ur-Entwurf. Theil u. Paragraph	I. Entwurf. Theil u. Paragraph	Revisions- (u. Superr.-) Entwurf. Paragraph	Berathung. Band, Seite, vorstehender Paragraph
1498	—	—	1474	II 452—453, § 616.
1499	III 621, 622	III 616	1475	(II 266, § 319; II 272—273, § 617;) II 275—277, § 621—622; II 452—453, § 616.
1500	II 319	—	1476	II 266, § 319; II 452—453, §§ 611, 616.
1501	—	—	1477	II 453, nach § 621.
1502	III 621, 622	III 621	1478	II 275—277, § 621—622; II 453, § 621; II 586, § 1478.

II. Register.

Die Paragraphe der Commissionsentwürfe und die Orte ihrer Beschlußfassung. [1]

A. Der Entwurf erster Lesung. [2]

I. Theil.

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
1—3	I 16	37	I 60	68	I 111
4	I 22	38	I 64	69—72	I 112
5	I 17	39	I 68	73—74	I 72
6—7	I 24	40	I 69	75	I 73
8—9	I 25	41	I 71	76	I 74
10	I 29	42	I 106	77—78	I 115
11—12	I 33	43	I 78	79	I 116
13	I 34	44—47	I 96	80	I 117
14	I 49	48—49	I 84	81	I 115
15	I 36	50	I 91	82	I 116
16	I 39	51—52	I 92	83	I 117
17	I 43	53	I 94	84—85	I 119
18—19	I 39	54	I 106	86—88	I 127
20	I 41	55—56	I 93	89	I 127, II 152
21—22	I 44	57—58	I 95	90	I 127
23	I 45	59	I 106, 107	91	I 133
24	I 46	60	I 107	92	I 134
25	I 47	61—62	I 108	93	I 124
26	I 44	63	I 110	94	I 127
27—31	I 64	64—65	I 103	95—96	I 134
32	I 53	66	I 110	97	I 135
33—36	I 55	67	I 115	98	I 138

[1]) Dieses Register bezeichnet Band und Seite des Werkes, wo die Paragraphe des betreffenden Entwurfes, wenn deren Inhalt beschlossen worden war, in einer Anmerkung angeführt sind. Die §§ 1—3 E. I. Th. findet man beispielsweise auf Seite 16 des I. Bandes in Anm. 1, 3 und 4. Die Ziffer der Anmerkung zu bezeichnen fand ich nicht für nöthig, weil sich auf jeder Seite ohnehin nur wenige Anmerkungen befinden.

[2]) Titel und Umfang der Hauptstücke des E. siehe II. 823—824 (Inhaltsverzeichniß und Anm.).

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
99	I 139	**132**	I 158	**195—197**	I 187
100	I 113	**133—134**	I 159	**198—199**	I 188
101	I 104	**135—136**	I 160	**200**	I 189
102	I 114	**137**	I 163	**201—202**	I 190
103	I 127	**138**	I 164	**203**	I 191
104—105	I 129	**139—141**	I 165	**204—206**	I 192
106	I 140	**142**	I 148	**207—209**	I 193
107	I 152	**143**	I 165	**210**	I 194
108—109	I 141	**144—145**	I 166	**211—212**	I 198
110—111	I 142	**146—148**	I 169	**213—214**	I 199
112	I 143	**149**	I 170	**215—217**	I 200
113	I 144	**150**	I 171	**218—220**	I 201
114	I 145	**151**	I 172	**221—222**	I 202
115	I 146	**152—153**	I 173	**223**	I 203
116—117	I 147	**154—155**	I 174	**224—226**	I 204
118	I 149	**156—158**	I 176	**227**	I 204—205
119—120	I 151	**159**	I 177	**228**	I 205
121	I 152	**160—164**	I 178	**229**	I 206
122—123	I 153	**165—166**	I 179	**230—233**	I 207
124	I 155	**167—168**	I 180	**234**	I 208
125	I 154	**169—174**	I 181	**235—236**	I 210
126	I 156	**175—178**	I 182	**237—239**	I 209
127	I 160	**179—181**	I 183	**240—241**	I 211
128	I 162	**182—186**	I 184	**242—246**	I 210
129	I 156	**187—191**	I 185		
130—131	I 157	**192—194**	I 186		

II. Theil, 1. Abtheilung.

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
1—2	I 215	**13**	I 220	**23**	I 225
3—4	I 216	**14—16**	I 221	**24—26**	I 226
5	I 217	**17—18**	I 222	**27**	I 227
6—8	I 218	**19—20**	I 223	**28—30**	I 228
9—12	I 219	**21—22**	I 224	**31—35**	I 229

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
36—37	I 230	109—111	I 264	182	I 301
38—40	I 231	112—114	I 265	183—184	I 299
41	I 237	115—118	I 266	185—186	I 302
42	I 231	119	I 267	187—190	I 303
43	I 232	120	I 267, 268	191—192	I 304
44	I 233	121—122	I 268	193—194	I 320
45—46	I 235	123	I 269	195	I 304
47	I 234	124	I 270	196—198	I 305
48	I 236	125—126	I 269	199—201	I 306
49—50	I 237	127—128	I 270	202—207	I 307
51	I 236	129—130	I 271	208—212	I 308
52—53	I 238	131—132	I 272	213—216	I 309
54—56	I 239	133	I 273	217—218	I 310
57—59	I 240	134—135	I 274	219—221	I 311
60—61	I 241	136—138	I 275	222—223	I 312
62—66	I 243	139—141	I 278	224	I 313
67—69	I 244	142—144	I 279	225	I 314
70	I 245	145	I 280	226	I 315
71—74	I 246	146	I 281	227—230	I 316
75—76	I 247	147—149	I 282	231—233	I 317
77	I 247, 249	150	I 283	234	I 318
78—79	I 252	151	I 285	235	I 319
80—82	I 248	152	I 286	236	I 318
83—85	I 250	153—154	I 284	237—238	I 319
86	I 254	155	I 285	239	I 320
87—88	I 255	156—158	I 286	240	I 321
89	I 253	159	I 287	241—242	I 322
90	I 254	160	I 284	243	I 321
91	I 249	161—162	I 288	244	I 322
92	I 255	163—164	I 289	245	I 323
93—94	I 256	165	I 290	246—247	I 325
95—97	I 257	166	I 291	248	I 326
98	I 258	167	I 295	249	I 324
99	I 259	168	I 292	250	I 325
100	I 258	169	I 291	251	I 326
101—102	I 259	170	I 293	252	I 327
103—104	I 260	171—172	I 296	253	I 326
105	I 261	173—177	I 297	254—255	I 328
106—107	I 262	178—179	I 298	256	I 327
108	I 263	180—181	I 299	257	I 328

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
258—259	I 329	322—323	I 370	392—395	I 415
260—261	I 324	324—325	I 371	396	I 421
262—263	I 330	326—327	I 372	397	I 419
264—265	I 332	328	I 373	398	I 418
266	I 333	329	I 374	399—400	I 419
267	I 334	330	I 375	401	I 420
268	I 335	331—332	I 376	402	I 419
269	I 334	333	I 377	403—404	I 420
270—272	I 336	334—335	I 378	405	I 424
273—274	I 337	336—346	I 387	406—407	I 422
275	I 341	347—348	I 388	408—409	I 423
276	I 340	349	I 389	410	I 421
277	I 344	350	I 390	411—414	I 426
278	I 341	351—353	I 388	415—416	I 427
279—280	I 338	354	I 389	417—418	I 428
281	I 342	355	I 404	419	I 429
282	I 343	356	I 393	420—422	I 430
283	I 341	357—358	I 394	423	I 432
284—285	I 344	359	I 395	424—426	I 433
286	I 345	360	I 396	427	I 434
287	I 347	361	I 397	428	I 435
288—291	I 350	362—363	I 398	429	I 436
292	I 347	364—365	I 399	430—432	I 437
293	I 350	366—369	I 400	433—434	I 438
294	I 352	370	I 401	435	I 439
295	I 353	371—372	I 402	436—437	I 440
296—299	I 355	373	I 403	438	I 437
300	I 356	374—375	I 404	439	I 443
301	I 357	376	I 406—407	440—442	I 447
302	I 356	377	I 404	443—444	I 448
303—305	I 359	378	I 405	445—447	I 453
306—310	I 360	379	I 406	448—462	I 454
311	I 361, 362	380	I 408	463—464	I 455
312—313	I 363	381—382	I 407	465	I 459
314	I 364	383	I 390	466—467	I 460
315	I 362, 369	384—385	I 409	468—469	I 461
316—317	I 366	386—387	I 410	470	I 462
318	I 367	388—389	I 411	471	I 463
319—320	I 368	390	I 412	472—474	I 492
321	I 369	391	I 413	475	I 470, 492

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
476	I 493	**486—487**	I 481	**504**	I 483, 487
477	I 473	**488—490**	I 482	**505—506**	II 286
478	I 475	**491**	I 494	**507—509**	II 287
479	I 493	**492**	I 478	**510—511**	II 288
480	I 475	**493—495**	I 485	**512—513**	II 289
481	I 478	**496**	I 486	**514—517**	II 290
482	I 477	**497**	I 487	**518—519**	II 291
483	I 482	**498**	I 493	**520—522**	II 292
484	I 478, 479	**499—502**	I 487	**523**	II 293
485	I 479	**503**	I 483	**524—528**	II 294

II. Theil, 2. Abtheilung.

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
1	II 4	**44**	II 72, 87	**82—83**	II 33
2	II 5	**45—46**	II 23	**84**	II 34
3—5	II 8	**47**	II 79	**85**	II 30
6	II 9	**48**	II 85, 109	**86—87**	II 58
7	II 11	**49**	II 71	**88—89**	II 59
8	II 12	**50—51**	II 73	**90—93**	II 60
9	II 9	**52—58**	II 75	**94—97**	II 61
10	II 12	**59**	II 76	**98—100**	II 62
11—13	II 13	**60**	II 74	**101—102**	II 35
14—16	II 14	**61—61 b**	II 78	**103**	II 36
17—18	II 15	**62**	II 256	**104**	II 37
19	II 16	**63**	II 24	**105**	II 39
20—23	II 17	**64**	II 30	**106**	II 36
24—27	II 19	**65**	II 25	**107**	II 38
28—30	II 20	**66—68**	II 26	**108**	II 36
31	II 21	**69—70**	II 27	**109—110**	II 38
32	II 18	**71**	II 29	**111**	II 37
33	II 19	**72**	II 28	**112**	II 39
34—35	II 21	**73—74**	II 30	**113**	II 38
36—39	II 22	**75**	II 31	**114—116**	II 63
40—41	II 209	**76—78**	II 32	**117—118**	II 64
42—43	II 23	**79—81**	II 43	**119**	II (65), 70

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
357—359	II 131	**425**	II 185	**509—510**	II 234
360—361	II 132	**426—427**	II 186	**511**	II 235
362—364	II 134	**428—429**	II 187	**512**	II 234
365	II 135	**430—432**	II 188	**513—514**	II 235
366—367	II 136	**433—434**	II 189	**515**	II 234
368	II 138	**435—437**	II 204	**516—517**	II 236
369	II 138, 139	**438—439**	II 205	**518—519**	II 237
370	II 138	**440**	II 190	**520—521**	II 236
371	II 138, 139	**441—442**	II 191	**522**	II 237, 238
372	II 139	**443—448**	II 192	**523**	II 238
373	II 143	**449—453**	II 194	**524—526**	II 239
374—375	II 144	**454—455**	II 195	**527**	II 239, 240
376	II 145	**456**	II 197	**528—530**	II 240
377—381	II 141	**457—458**	II 199	**531**	II 243
382—384	II 142	**459**	II 200	**532—533**	II 241
385	II 143	**460—461**	II 201	**534—535**	II 242
386—387	II 145	**462—463**	II 202	**536**	II 243
388	II 146	**464**	II 204, 206	**537—539**	II 244
389	II 148	**465**	II 205	**541—542**	II 248
390	II 146	**466**	II 206	**543—545**	II 249
391—393	II 150	**467**	II 204	**546**	II 244
394	II 151	**468—470**	II 211	**547**	II 247
395—397	II 152	**471—474**	II 212	**548—550**	II 248
398	II 153	**475**	II 215	**551—552**	II 253
399	II 169	**476—478**	II 216	**553—554**	II 254
400	II 153	**479**	II 217	**555—557**	II 250
401	II 154	**480**	II 218	**558—560**	II 251
402	II 155	**481—482**	II 219	**561—562**	II 252
403	II 156	**483**	II 220	**563—565**	II 245
404—405	II 157	**484—486**	II 221	**566—567**	II 246
406—408	II 159	**487**	II 223	**568—569**	II 255
409—412	II 160	**488—489**	II 224	**570**	II 257
413—414	II 161	**490—492**	II 225	**571—573**	II 258
415	II 162	**493**	II 226	**574—576**	II 259
416—417	II 164	**494—495**	II 227	**577—579**	II 260
418	II 165	**496—499**	II 229	**580—581**	II 261
419	II 166	**500—502**	II 230	**582**	II 262
420	II 168	**503**	II 231	**583**	II 259
421—423	II 169	**504—505**	II 232	**584**	II 262
424	II 184	**506—508**	II 233	**585**	II 268

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
586	II 263	598	II 271	611	II 266
587	II 264, 268	599	II 268	612—614	II 279
588—589	II 264	600—601	II 272	615	II 282
590—591	II 265	602	II 273	616	II 277
592—593	II 266	603	II 274	617	II 280
594	II 267	604—607	II 275	618—619	II 281
595	II 269	608	II 274	620	II 282
596	II 271	609	II 277	621	II 277
597	II 270	610	II 279		

B. Der revidirte Entwurf.[1])

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
1	II 331	25	II 334	57	I 91
2—3	I 16	26	I 44	58—59	I 92
4	I 18, II 331	27—30	I 64	60	I 94
5	II 331	31	II 334	61	I 106
6	I 24	32	II 335	62—63	II 342
7—10	II 332	33—36	I 55	64	II 343
11	(II 333), II 454	37	I 60	65	I 95
12	I 33	38	I 64	66	I 106, II 343
13	I 49	39—42	(I 372), II 335	67	I 107
14	II 333	43	I 68	68	II 343
15	I 39	44	I 69	69—70	I 108
16	I 43	45	II 339	71	II 343
17—18	I 39	46	I 106	72	I 110
19	II 333	47	II 340	73	I 115
20—21	I 44	48—50	II 341	74	II 343
22	I 45	51	I 96	75	II 344
23	I 46	52—53	II 341	76	I 112
24	I 47	54—56	II 342	77—78	II 344

[1]) Der revidirte Entwurf ist vollständig II 655—821 abgedruckt; die Seite, auf welcher sich der einzelne Paragraph in diesem Abdruck befindet, ist hier nicht genannt.

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
79	I 112	**144**	II 353	**202—204**	I 182
80	II 344	**145**	II 352	**205—207**	I 183
81—82	I 72	**146**	I 152	**208—212**	I 184
83	I 73	**147**	II 353	**213—217**	I 185
84	I 74	**148**	I 153	**218—220**	I 186
85	II 115	**149**	II 354	**221—222**	I 187
86—90	II 345	**150**	I 155	**223**	II 359
91	I 116	**151**	I 154	**224**	II 360
92	I 117	**152**	II 354	**225**	II 361
93—94	I 119	**153**	II 355	**226**	I 189
95—96	II 346	**154**	I 162	**227**	II 361
97	I 127	**155—156**	II 355	**228**	I 190
98—100	II 346	**157**	I 158	**229**	II 361
101	II 347	**158—159**	I 159	**230—232**	I 192
102	I 134	**160**	II 356	**233—234**	I 193
103	I 124	**161**	I 160	**235—236**	II 362
104—106	II 347	**162**	I 163	**237—238**	I 198
107—108	II 348	**163**	I 164	**239**	I 199
109	I 134	**164—166**	II 357	**240—242**	II 362
110	II 348	**167**	I 165	**243**	I 200, II 363
111—112	II 349	**168**	I 148	**244**	I 200
113	II 350	**169**	II 357	**245—246**	I 201
114—115	II 351	**170**	I 166	**247**	II 363
116	I 104, II 351	**171**	II 357	**248—249**	I 202
117—122	II 351	**172—174**	I 169	**250**	I 203
123	I 127	**175**	II 357	**251**	II 364
124—126	I 129	**176**	I 171	**252—254**	I 204, 205
127—129	II 351	**177**	I 172	**255**	I 205
130	I 141	**178—179**	I 173	**256**	I 206
131	II 352	**180—181**	I 174	**257—258**	I 207
132	I 141	**182**	II 358	**259**	II 361
133	I 142	**183—184**	I 176	**260**	I 207
134—135	II 352	**185**	I 177	**261**	II 364
136	I 147	**186**	II 358	**262—263**	I 210
137	I 143	**187—190**	I 178	**264**	I 209
138	II 352	**191—192**	I 179	**265**	I 210
139—140	II 353	**193**	I 180	**266—267**	I 209
141	I 151	**194**	II 358	**268**	I 211
142	II 353	**195—200**	I 181	**269**	II 364
143	I 145	**201**	II 358	**270**	II 365

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
271—272	I 210	**327**	II 372	**385**	I 263
273	II 365	**328**	I 237	**386**	I 264
274	I 210, II 653	**329**	II 372	**387**	II 377
275	II 365	**330**	I 236	**388**	I 264
276	I 215	**331**	I 238	**389—390**	II 377
277—278	II 366	**332**	II 372	**391**	I 265
279	I 216	**333**	I 239	**392—395**	I 266
280	II 366	**334—335**	II 372	**396**	I 267
281	II 367	**336**	I 239	**397**	I 267, 268
282	I 218	**337—339**	I 240	**398**	I 268
283—285	II 367	**340—341**	I 241	**399**	II 378
286—287	I 219	**342—346**	I 243	**400**	I 269
288—289	II 367	**347—348**	I 244	**401**	I 270
290—291	I 221	**349—350**	II 373	**402—403**	I 269
292	I 222	**351**	I 246	**404—405**	I 270
293—294	II 368	**352**	II 316, II 374	**406—407**	I 271
295—296	I 223	**353**	II 325, II 374	**408—409**	I 272
297	II 368	**354—356**	I 246	**410**	I 273
298	II 369	**357—358**	I 247	**411**	II 378
299	II 368	**359**	I 247, 249	**412**	I 274
300	I 225	**360**	I 252	**413**	II 378
301—303	I 226	**361**	II 374	**414—415**	I 275
304	I 227	**362—364**	I 248	**416—418**	I 278
305—307	I 228	**365—367**	I 250	**419—421**	I 279
308—312	I 229	**368**	II 297, II 374	**422**	I 280
313—314	I 230	**369**	II 374	**423**	I 281
315	I 231	**370—371**	I 255	**424**	I 282, II 378
316	II 369	**372**	I 253	**425—426**	I 282, II 379
317	II 370	**373**	I 255	**427**	I 283, II 379
318	I 237	**374**	I 256	**428**	I 285, II 379
319	I 231	**375**	I 257	**429**	I 286, II 379
320	I 232	**376**	II 377	**430—431**	I 284, II 379
321	I 233	**377**	II 376	**432**	I 285
322 (irrthümlich 323)	II 370	**378**	I 259	**433—435**	I 286
		379	I 260	**436**	I 287
323 (irrthümlich 322)	II 371	**380**	II 377	**437**	I 284
		381	I 260	**438—439**	I 288
324	I 254	**382**	I 261	**440—441**	I 289
325	II 371	**383**	I 262	**442**	I 290
326	II 370	**384**	II 377	**443**	I 291

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
635	II 388	690—691	I 422	763	I 470, 492
636	II 389	692—693	I 423	764 (irrthümlich 763)	I 493
637—638	I 388	694	I 421		
639	I 389	695—696	II 392	765	I 473
640	I 404	697—698	I 426	766	II 399
641	I 393	699—700	I 427	767	I 493
642	I 394	701	II 392	768	I 475
643	I 394, II 389	702—703	I 428	769	II 399
644	II 389	704	II 393	770	I 477
645	I 396	705	I 429	771	I 482
646	I 397, II 389	706	I 430	772	I 478—479
647	I 398	707	II 393	773	I 479
648—650	II 390	708—711	II 394	774—775	I 481
651	I 399	712	I 433	776	II 399
652	I 400	713	I 434	777	I 482
653	I 399	714	I 435	778	I 494
654—655	I 400	715	II 394	779	I 487
656	II 390	716—718	I 437	780	I 482
657—658	I 402	719—720	II 395	781—783	I 485
659	I 403	721	II 396	784	I 486
660—661	I 404	722	I 440, II 396	785	I 487
662	I 406, 407	723	II 396	786	I 493
663	I 404	724	I 440	787—790	I 487
664	I 405	725—726	II 396	791—792	I 483
665	I 406	727—729	I 447	793—794	II 286
666	I 408	730—732	I 448	795	II 287, (II 399)
667—668	I 407	733—735	I 453	796—797	II 287
669	I 390	736—738	I 454	798—799	II 288
670—671	I 409	739—740	I 454, II 397	800—801	II 289
672—673	II 391	741—750	I 454	802	II 400
674—675	I 411	751—752	I 455	803	II 400
676	I 412	753	I 458, II 397	804—807	II 290
677	I 413	754	I 460	808—809	II 291
678—681	I 415	755—756	II 398	810—812	II 292
682	I 421	757	I 461	813—814	II 400
683	I 419	758	I 462	815	II 293
684	II 391	759	I 463	816—820	II 294
685—687	I 419	760	I 492	821	II 111
688	I 420	761	II 399	822	II 126
689	II 392	762	I 492	823	II 128

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
824	II 127	880—881	II 403	940	II 406
825	II 123	882—885	II 19	941	II 30
826	II 127	886—888	II 20	942	II 407
827—828	II 129	889	II 404	943	II 32
829	II 114, 128	890—891	II 404	944	II 407
830—831	II 114	892	II 18	945	II 32
832	II 128, 428	893—895	II 404	946	II 407
833	II 128	896	II 19	947—948	II 43
834	II 425	897	II 21	949—950	II 33
835	II 127	898	II 404	951	II 30
836	II 117, 428	899	II 21	952—953	II 58
837—838	II 123	900	II 22	954—955	II 59
839	II 124	901	II 405	956	II 60
840	II 125	902—903	II 22	957	II 407
841—842	II 124	904—906	II 414	958	II 60
843	II 119, 428	907—908	II 209	959—960	II 61
844	II 119	909	II 405	961	II 408
845	II 126	910	II 23	962—964	II 62
846	II 129	911	II 72	965	II 440
847—848	II 130	912	II 23	966—967	II 35
849	II 429	913—914	II 405	968	II 36
850—852	II 131	915	II 85	969	II 37
853—854	II 132	916	II 71	970	II 39
855	II 401	917	II 73	971	II 36
856	II 186, 401	918	II 405	972—974	II 38
857	II 5, II 401	919—922	II 75	975	II 37
858—860	II 8	923—925	II 75	976	II 39
861	II 401	926	II 76	977	II 38
862—863	II 402	927	II 74	978—979	II 63
864	II 9	928	II 279, 463	980	II 408
865	II 12	929—930	II 78	981	II 70
866	II 402	931	II 462	982	II 459
867—868	II 13	932	II 256	983	II 462
869—870	II 14	933	II 24	984	II 66, 462
871	II 402	934	II 30	985—987	II 67
872	II 15	935	II 26	988	II 69
873—874	II 403	936	II 406	989	II 68
875	sollte II 16 sein	937	II 27	990	II 69
	(Vgl. II 852, [2]))	938	II 406	991	II 409
876—879	II 17	939	II 29	992	II 69

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
993	II 44	1056	II 414	1119	II 318
994—995	II 45	1057—1058	II 95	1120	II 417
996	II 45, 46	1059—1060	II 414	1121	II 318
997	II 46	1061—1062	II 96	1122—1125	II 319
998	II 47	1063—1064	II 97	1126—1127	II 322
999	II 410	1065	II 98	1128	II 323
1000—1001	II 48	1066	II 99, 414	1129	II 320
1002	II 49	1067—1068	II 99	1130—1131	II 321
1003	II 410	1069	II 100, 414	1132—1133	II 323
1004—1005	II 50	1070—1073	II 100	1134	II 324
1006—1007	II 52	1074	II 101	1135	II 323
1008	II 55	1075—1077	II 102	1136	II 324
1009—1010	II 53	1078—1079	II 295	1137	II 418
1011	II 54	1080	II 415	1138	II 324
1012	II 55	1081	II 295	1139	II 103
1013	II 410	1082	II 415	1140—1142	II 104
1014	II 55	1083	II 299	1143—1144	II 105
1015	II 56	1084	II 415	1145—1146	II 106
1016	II 207	1085	II 308	1147	II 108
1017—1020	II 208	1086	II 300	1148—1150	II 107
1021	II 208, 410	1087—1089	II 308	1151	II 108
1022	II 208	1090	II 315	1152—1154	II 419
1023—1028	II 179	1091	II 308	1155	II 420
1029—1032	II 180	1092	II 303	1156	II 422
1033—1034	II 81	1093—1094	II 304	1157—1159	II 423
1035	II 410	1095—1096	II 305	1160	II 104, 424
1036—1038	II 84	1097—1099	II 302	1161	II 109
1039	II 411	1100	II 308	1162	II 407, 424
1040	II 86	1101—1104	II 311	1163—1164	II 111
1041	II 87	1105	II 417	1165—1166	II 424
1042	II 86	1106	II 313	1167	II 112
1043	II 411	1107—1109	II 314	1168—1169	II 113
1044	II 412	1110—1111	II 316	1170	II 111
1045	II 88	1112	II 320	1171—1172	II 112
1046	II 412	1113	II 317	1173—1174	II 114
1047	II 89	1114	II 417	1175	II 115
1048—1049	II 90	1115	II 317	1176	II 425
1050—1051	II 412	1116	II 417	1177	II 115
1052—1054	II 413	1117	II 317	1178	II 425
1055	II 92	1118	II 417	1179	II 115

C. Der Superrevisions-Entwurf. [1])

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
1	II 331	46	II 339	79	II 503
2—3	I 16	47	I 106	80	II 504, 505
4	II 331	48	II 498	81	I 115, II 504
5	I 18, II 494	49	II 499	82	II 343
6	I 24	50	II 341, 500	83	II 505
7	II 332	51	II 500	84	I 112
8	II 495	52	I 96	85—86	II 344
9—10	II 332	53—54	II 341	87	I 112
11	II 333	55	II 342	88	II 506
12	I 33	56	(sollte II 500 zu § 55 angeführt sein [2]))	89—90	I 72
13	I 49			91	I 73
14—15	II 496			92	I 74
16	I 39	57	II 500	93	I 115
17	I 43	58	II 342, 500	94	II 507
18—19	I 39	59	I 91, II 500	95	II 345
20	II 333	60	I 92	96	II 507
21—22	I 44	61	II 501	97	II 508
23	I 45	62 (irrthümlich 61)	I 92	98	II 345
24	II 496			99	II 345, 508
25	I 47	63	I 94	100	I 117, II 345, II 508
26	II 496	64	II 501		
27	I 44	65—66	II 342	101	I 119, II 345
28	II 496	67	II 343	102	I 119, II 345, II 508
29—31	I 64	68	I 95		
32	II 334	69	I 106, II 343, II 503—504	103—104	II 346
33	II 335			105	I 127
34—37	I 55	70—71	II 503	106	II 508
38	I 60	72	II 504	107	II 509
39	I 64	73	II 343	108	II 347
40	II 335	74	II 503	109	II 346
41	II 497	75	I 108, II 504	110	I 134
42—43	II 335	76	II 504	111	I 124
44	I 68	77	I 108, II 505	112—113	II 509
45	I 69	78	II 343, 503	114—115	II 510

[1]) Vgl. II 879, Anm. 1.

[2]) Es sollte dort in Anm. 3 heißen: Der Anfang des § 55 R. E. bildet den § 56 S. E.

Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes	Paragraph	Band und Seite des Werkes
283	I 210, II 365	**292—294**	II 367	**307**	II 368
284	II 365	**295—296**	I 219	**308**	I 225
285	I 215	**297—298**	II 367	**309—311**	I 226
286	II 366	**299—300**	I 221	**312**	I 227
287	II 366, 516	**301**	I 222, II 517	**313—315**	I 228
288	I 216, II 366	**302—303**	I 223, II 517	**316**	II 518
289	II 517	**304**	II 368, 517	**317—320**	I 229[1])
290	II 367	**305**	II 517		
291	I 218	**306**	II 369		

[1]) Die bei den §§ 876—978 N. E. angeführten §§ 881—988, welche sich gleichfalls auf den S. E. bezogen, sind in den Anm. zu den Berathungsprotokollen nicht citirt. (Vgl. II 756, Anm. 6.)

Berichtigungen.

I. Band.

Seite XXXIX,	§ 105, Z. 4 von oben,	statt: unmittelbares	lies: mittelbares
„ XLVI,	§ 182, „ 1 „ „	„ Ursache	„ Urkunde
„ LIX,	§ 338, „ 3 „ „	„ Leid	„ Leib
„ CXLVI,	§ 163, — —	„ § 163.	„ § 613.
„ 25,	Text, Z. 4 von unten,	„ 32	„ 23
„ 56,	„ „ 10 „ „	„ Vorträgen	„ Verträgen
„ 92,	Anm. 2, — —	„ 61	„ 62
„ 129,	„ 1, Schlußzeile,	„ der Schlußzeile	„ § 126 N. E. ist gleichlautend. Ueber § 127 N. E. vergl. Bd. II, S. 351, Anm. 2, zu §§ 100—102 E.
„ 183,	„ 1, Z. 1 von oben,	„ 211	„ 214
„ 238,	Text, „ 7 „ unten,	„ 66	„ 60
„ 251,	„ „ 11 „ „	„ daß aus diesem Paragraphe die Sicherheit	„ das aus diesem Paragraphe für die Sicherheit
„ 386,	„ „ 4 „ oben,	„ 417	„ 427
„ 493,	Anm. 1, — —	„ 763 N. E.	„ 764 N. E.

II. Band.

Seite 16,	Anm. 1, Z. 3 von oben,	statt: Rev.	lies: Rev. Dem Schlußsatze entspricht § 875 N. E.
„ 119,	„ 3, Schluß, — —	—	„ Betreffs § 843 N. E. vgl. Bd. II, S. 428, Anm. 3.
„ 123,	„ 1, Z. 1 von oben,	statt: § 654, II. Th.	„ § 648, II. Theil
„ 125,	„ 2, „ 3 „ „	„ seine Aufnahme wurde aber bei § 389, III. Th. beschlossen,	„ seine Aufnahme in den N. E. wurde am 10. August 1807 (II 382) beschlossen,
„ 127,	Text, „ 26 „ „	— —	„ [2a]). — Sodann in den Anm.: „2a) § 335, 2. Satz, und gleichlautend § 347 b E., §. 825 N. E. (Vgl. S. 123, Anm. 1.)“
„ 265,	Anm. 2, Schluß, — —	—	„ Sup.
„ 343,	„ 2, — —	— § 69, S. E.	„ § 71 S. E.
„ 362,	Text, Z. 13 von oben,	statt: § 146	„ § 140
„ 370,	Anm. 2, — —	„ § 323	„ § 322
„ 371,	„ 1, — —	„ § 322	„ § 323
„ 515,	„ 2, — —	„ § 251	„ § 252
„ 519,	Text, Z. 28 von oben,	„ (II 371)	„ (II 370)
„ 658,	„ „ 16 „ „	„ (§ 36)	„ (§ 56)

Buchdruckerei und Lithographie Ch. Reißer & M. Werthner, Wien.

Maria Theresia als Gesetzgeberin.

Von

Dr. August Herrmann

k. k. Ministerial-Secretär.

VIII, 159 Seiten. Preis fl. 1.50 = Mark 3.—.

Das

Ausschließungs-Recht

(Jus exclusivae)

der katholischen Staaten Oesterreich, Frankreich und Spanien

bei den Papstwahlen.

Mit Benützung unpublicirter Acten des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs zu Wien.

Dargestellt von

Dr. Ludwig Wahrmund.

gr. 8. VI und 330 Seiten. Preis fl. 3.60 = M. 7.—.

Die

praktische Philosophie

und ihre

Bedeutung für die Rechtsstudien.

Ein Beitrag zur Reform unserer Universitäten

von

Dr. Eduard Fechtner.

gr. 8. Preis 80 kr. = Mark 1.60.

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
Rothenthurmstraße 15.

Ch. Reißer & M. Werthner, Wien.